

Handbuch
der
Verfassung und Verwaltung
von
Graf Hue de Grais

Handbuch

der

Verfassung und Verwaltung

in Preußen

und dem Deutschen Reiche.

Handbuch
der
Verfassung und Verwaltung
in Preußen
und dem deutschen Reiche.

Von

Graf Hue de Grais,
Königlichem Polizei-Präsidenten.

Fünfte Auflage.



Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH
1886.

ISBN 978-3-662-35773-6 ISBN 978-3-662-36603-5 (eBook)
DOI 10.1007/978-3-662-36603-5
Softcover reprint of the hardcover 5th edition 1886

Vorwort

zur fünften Auflage.

Der am Schlusse des Jahres 1881 erschienenen ersten Auflage des vorliegenden Werkes sind in kurzen Zwischenräumen weitere Auflagen gefolgt. Anlage und Anordnung des Stoffes — wie solche sich in § 1 des Werkes dargestellt finden — sind in diesen späteren Auflagen unverändert geblieben; dagegen hat der Text auf Grund wiederholter Durchsicht fortgesetzte Verbesserungen und Erweiterungen erfahren. Da ferner alle inzwischen ergangenen Vorschriften und eingetretenen Aenderungen in jeder neuen Auflage vollständig nachgetragen worden sind, so hat das Werk den zahlreichen und eingehenden Umgestaltungen unseres öffentlichen Lebens fortgesetzt auf dem Fuße zu folgen und die jeweilig gültige Gesetzgebung stets in ihrer neuesten Gestalt zur Darstellung zu bringen vermocht. Die jetzt vorliegende fünfte Auflage schließt mit dem Jahre 1885 ab.

Stettin, im Dezember 1885.

Der Verfasser.

I n h a l t.

	Seite
Vorbemerkung (§ 1—3)	1
Erstes Kapitel. Das deutsche Reich.	
I. Geschichte (§ 4—6)	5
II. Reichsverfassung.	
1. Uebersicht (§ 7)	8
2. Reichsgebiet (§ 8)	8
3. Reichsangehörigkeit (§ 9—12)	9
4. Zuständigkeit des Reiches (§ 13)	11
5. Reichsgesetzgebung (§ 14)	14
6. Der Bundesrath (§ 15)	15
7. Der Kaiser (§ 16)	16
8. Der Reichstag (§ 17)	16
III. Die Reichsbehörden (§ 18—20)	18
IV. Die Reichsbeamten (§ 21—24)	20
V. Das Reichsland Elsaß-Lothringen (§ 25—28)	24
Zweites Kapitel. Der preussische Staat.	
I. Geschichte (§ 29—31)	28
II. Verfassung.	
1. Uebersicht (§ 32)	34
2. Staatsgebiet (§ 33)	35
3. Staatsangehörigkeit (§ 34—36)	36
4. Landesgesetzgebung (§ 37, 38)	40
5. Der König (§ 39)	42
6. Der Landtag (§ 40; — Herrenhaus § 41; — Abgeordnetenhaus § 42)	45
III. Die Staatsbehörden und deren Verfahren.	
1. Uebersicht (§ 43)	49
2. Centralbehörden (§ 44—53)	49
3. Provinzial-, Bezirks- u. Kreisbehörden (Uebersicht § 54; — Verwaltungsbezirke § 55; — Ober-Präsident u. Provinzialrath § 56; — Bezirksregierung, Regierungs-Präsident, Bezirksaus- schuß § 57; — Landrath, Kreis- u. Stadtausschuß § 58; — Zuständigkeit u. Verfahren § 59)	55
4. Ortsbehörden (§ 60)	67
5. Geschäftsgang (§ 61)	68
IV. Die Staatsbeamten.	
1. Begriff u. Arten (§ 62)	69
2. Anstellung (§ 63)	70
3. Pflichten (§ 64—68)	73
4. Rechte (§ 69—75)	76
V. Die Kommunalverbände.	
1. Uebersicht (§ 76)	82
2. Die Gemeinden (§ 77; — Landgemeinden u. Gutsbezirke § 78; — Städte § 79)	84
3. Die Kreise (§ 80)	99
4. Die Provinzen (§ 81)	103

Drittes Kapitel. Auswärtige Angelegenheiten.		Seite
I.	Einleitung (§ 82)	108
II.	Organe der auswärtigen Verwaltung (Ausw. Amt § 83; — Gesandtschaften § 84; — Konsulate § 85)	110
Viertes Kapitel. Militär und Marine.		
I.	Einleitung (§ 86)	113
II.	Ergänzung u. Zusammensetzung des Heeres.	
	1. Wehrpflicht (§ 87—90)	115
	2. Ersatzwesen (§ 91, 92)	120
	3. Das stehende Heer (§ 93, 94)	122
	4. Rechtsverhältnisse der Militärpersonen (§ 95)	124
III.	Militärverwaltung.	
	1. Allgemeine Verwaltung (§ 96, 97)	127
	2. Militär-Rechtspflege (§ 98—100)	128
	3. " Kirchenwesen (§ 101)	131
	4. " Erziehungs- u. Unterrichtswesen (§ 102)	131
	5. " Medizinalwesen (§ 103)	133
	6. " Veterinärwesen (§ 104)	134
IV.	Militärlasten.	
	1. Uebersicht (§ 105)	134
	2. Friedensleistungen (§ 106, 107)	135
	3. Kriegseleistungen (§ 108, 109)	137
	4. Grundeigentumsbeschränkungen vor Festungen (§ 110)	139
V.	Die Kriegsmarine.	
	1. Uebersicht (§ 111)	141
	2. Organisation (§ 112—114)	141
	3. Ergänzung der Marine (§ 115)	143
	4. Rechte und Pflichten der zur Marine gehörenden Personen. Friedens- u. Kriegseleistungen (§ 116)	143
Fünftes Kapitel. Finanzen.		
I.	Einleitung (§ 117)	145
II.	Etats-, Kassen- u. Rechnungswesen (§ 118—120)	147
III.	Staatsvermögen (§ 121; — Domänen u. Forsten § 122—125)	152
IV.	Staatsschulden (§ 126—129)	158
V.	Regalien u. Gebühren (§ 130—133)	165
VI.	Steuern.	
	1. Steuern im allgemeinen (§ 134—136)	169
	2. Direkte Steuern.	
	a. Direkte Steuern überhaupt (§ 137, 138)	175
	b. Grund- u. Gebäudesteuer (§ 139—141)	177
	c. Gewerbesteuer (§ 142; — Stehendes Gewerbe § 143; — Gewerbe im Umherziehen § 144; — Bergwerksabgaben § 145; — Eisenbahnabgabe § 146)	180
	d. Klassen- u. Einkommensteuer (§ 147—149)	184
	3. Indirekte Steuern.	
	a. Indirekte Steuern überhaupt (§ 150—152)	186
	b. Stempelsteuer (§ 153, 154; — Erbschaftsteuer § 155; — Wechselstempel- u. Börsensteuer § 156; — Spielfartensteuer § 157)	190
	c. Grenzzölle (§ 158—160)	194
	d. Verbrauchssteuern (Brantweinsteuer § 161; — Brausteuer § 162; — Tabaksteuer § 163; — Rübenzuckersteuer § 164; — Salzsteuer § 165)	201

VII. Finanzen des Reiches.	Seite
1. Reichs-Schatzamt (§ 166)	209
2. „ Haushalt, Kassen- u. Rechnungswesen (§ 167)	209
3. „ Vermögen u. Reichsschulden (§ 168)	210
4. „ Einnahmen u. Ausgaben (§ 169)	212

Sechstes Kapitel. Justiz.

I. Einleitung (§ 170—172)	214
II. Das materielle Recht.	
1. Das Strafrecht (§ 173)	218
2. Das bürgerliche Recht (Reichs- u. allgemeine Landesgesetzgebung § 174; — Allg. Landrecht § 175; — Gemeines Recht § 176; — das französl. bürg. Gesetzbuch § 177)	221
III. Justiz-Organisation.	
1. Justizverwaltung (§ 178)	225
2. Gerichte (§ 179—185)	226
3. Justizpersonen (§ 186—191)	233
4. Gerichtskosten (§ 192)	237
IV. Prozeß.	
1. Civil-Prozeß (§ 193—198)	239
2. Straf-Prozeß (§ 199—204)	247
3. Konkurs (§ 205—207)	252
V. Freiwillige Gerichtsbarkeit.	
1. Einleitung (§ 208)	256
2. Vollziehung, Beurkundung u. Bestätigung der Rechtshandlungen (§ 209)	256
3. Beurkundung des Personenstandes (§ 210)	257
4. Vormundschaftswesen (§ 211)	259
5. Stiftungs-, Familienfideikommiß- u. Lehnssachen (§ 212)	261
6. Verlassenschaftswesen (§ 213)	262
7. Grundbuch- u. Hypothekewesen (§ 214—217)	263
8. Hinterlegungswesen (§ 218)	267
9. Das Notariat (§ 219)	268

Siebentes Kapitel. Polizei.

I. Begriff u. Arten (§ 220)	270
II. Polizeiverwaltung.	
1. Polizeibehörden (§ 221—224)	271
2. Polizeibeamte (§ 225—228)	274
3. Zuständigkeit u. Verfahren (§ 229—231)	276
III. Kriminalpolizei.	
1. Uebersicht (§ 232)	280
2. Die Polizei als Hilfsorgan der Staatsanwaltschaft (§ 233; — Freiheitsentziehung § 234; — Durchsuchung § 235; — Befchlagnahme § 236)	281
3. Polizeiliche Strafverfügung (§ 237)	284
4. Gefängnisse u. Strafanstalten (§ 238)	285
5. Arbeits- u. Besserungsanstalten. Unterbringung verwahrloster Kinder (§ 239)	288
6. Polizeiaufsicht u. Ausweisung (§ 240)	289
7. Transporte (§ 241)	290
IV. Sicherheitspolizei.	
1. Uebersicht (§ 242)	291
2. Tumult u. Aufruhr. Belagerungszustand (§ 243)	292
3. Paßwesen u. Fremdenmeldung (§ 244)	293
4. Die Presse (§ 245)	294

	Seite
5. Vereine u. Versammlungen (§ 246, 247)	296
6. Maßregeln gegen die Sozialdemokratie (§ 248)	298
7. Unfallspolizei (§ 249—253)	299
V. Ordnungspolizei u. Sittenspolizei.	
1. Uebersicht (§ 254)	302
2. Sicherung der religiösen Ordnung (§ 255)	303
3. Aufsicht über Wirthshausbesuch u. Lustbarkeiten (§ 256)	303
4. Verbotene Spiele u. Sammlungen (§ 257)	304
5. Maßregeln gegen geschlechtliche Ausschweifung (§ 258)	305
6. Verbot der Thierquälerei (§ 259)	305
7. Polizei in Gefinde- u. Wohnungssachen (§ 260)	306
8. Polizei in betreff gefundener Sachen (§ 261)	307
VI. Gesundheitswesen.	
1. Uebersicht (§ 262)	307
2. Verwaltung (§ 263)	308
3. Gesundheitspolizei (Ansteckende Krankheiten § 264; — Verkehr mit Giften § 265; — Leichen u. Kirchhöfe § 266; — Schädliche Ausdünstungen, Straßenpolizei § 267; — Lebensmittelpolizei § 268; — Kinderpflege § 269)	309
4. Heilweisen (Ärzte § 270; — Ärztliches Hülfspersonal § 271; — Apotheken § 272; — Hebeammen § 273; — Heilanstalten § 274)	315
VII. Bauwesen.	
1. Uebersicht (§ 275)	320
2. Staatsbauverwaltung (§ 276—278)	321
3. Baupolizei (§ 279—282)	323
VIII. Armenwesen.	
1. Uebersicht (§ 283)	326
2. Armenpolizei (§ 284)	327
3. Armenpflege (§ 285—287)	329

Achstes Kapitel. Kulturpflege.

I. Kirche u. Religionsgesellschaften.	
1. Einleitung (§ 288)	335
2. Glaubens- u. Religionsfreiheit (§ 289)	336
3. Verhältniß des Staates zur Kirche (§ 290—292)	338
4. Gemeinsame Rechtsverhältnisse (Parochien § 293; — Patronat § 294; — Kirchenvermögen u. Kirchenlasten § 295; — Geistliche u. Kirchenbedienter § 296)	342
5. Die katholische Kirche (Verfassung § 297; — Vermögensverwaltung § 298; — Orden § 299)	345
6. Die evangelische Kirche (§ 300; — Kirchenbehörden § 301; — Kirchengemeinde- u. Synodalverfassung § 302)	348
7. Die übrigen Religionsgesellschaften (§ 303)	354
II. Unterricht.	
1. Einleitung (§ 304)	354
2. Die Volksschule (§ 305—307)	357
3. Die höheren Schulen (§ 308)	363
4. Die Universitäten (§ 309)	365
III. Wissenschaft u. Kunst.	
1. Schutz des geistigen Eigenthums (§ 310)	367
2. Pflege der Wissenschaft u. Kunst (§ 311)	368

Neuntes Kapitel. Wohlstandspflege.

I. Einleitung (§ 312)	370
II. Kapitalpflege.	
1. Sparkassen (§ 313)	374
2. Versicherungswesen (§ 314; — Feuerversicherung § 315)	376

	Seite
3. Kreditwesen (§ 316—319)	379
4. Wirtschaftliches Vereinswesen (Aktiengesellschaft § 320; — Genossenschaft § 321)	385
III. Bergbau.	
1. Einleitung (§ 322)	389
2. Bergwerkeigentum (§ 323)	391
3. Betrieb des Bergbaues (§ 324)	392
4. Berg- u. Hüttenarbeiter (Arbeitsverhältniß § 325; — Knappschaftsvereine § 326)	394
IV. Land- u. Forstwirtschaft, Jagd u. Fischerei.	
1. Einleitung (§ 327, 328)	395
2. Agrargeßgebung (§ 329; — Freie Verfügung üb. d. Grundeigentum, Theilbarkeit § 330; — Ablösung § 331; — Gemeinheitstheilungen § 332; — Organisation u. Verfahren § 333)	398
3. Landeskultur (§ 334; — Landwirtschaftliches Kreditwesen § 335; — Wasserwesen § 336—338; — Waldkultur § 339)	407
4. Feld- u. Forstpolizei (§ 340, 341)	415
5. Viehzucht u. Tierheilmwesen (§ 342—344)	419
6. Jagd (§ 345, 346)	425
7. Fischerei (§ 347, 348)	427
V. Gewerbe.	
1. Einleitung (§ 349)	429
2. Gewerbepolizei (Stehendes Gewerbe § 350; — Gewerbebetrieb im Umherziehen § 351)	433
3. Innungen (§ 352)	439
4. Gewerbliche Arbeiter (Arbeitsverhältniß § 353; — Arbeiterversicherung § 354)	440
5. Förderung der Gewerbe (Gewerbeschulen u. Vereine, Kunstgewerbe § 355; — Patente § 356; — Muster- u. Markenschutz § 357)	448
VI. Handel.	
1. Einleitung (§ 358)	452
2. Handelsrecht (§ 359)	454
3. Märkte, Börsen u. Handelsmäkler (§ 360)	456
4. Maße u. Gewichte (§ 361)	457
5. Münzwesen (§ 362)	459
VII. Verkehr.	
1. Einleitung (§ 363)	462
2. Schifffahrt (§ 364—366)	463
3. Wege (§ 367—370)	470
4. Eisenbahnen (§ 371—374)	477
5. Post u. Telegraph (§ 375—378)	483



Abkürzungen.

Abf. = Abjaß.
AE. = Allerhöchster Erlaß.
A. D. = Allerhöchste Ordre.
Anw. = Anweisung.
Ausf. = Ausführung.
AB. = Armee-Berordnungs-Blatt.
B. G. = Bundes-Gesetz.
B. G. B. = Bundes-Gesetz-Blatt.
B. R. = Bundesrath.
Bef. = Bekanntmachung.
Best. = Bestimmung.
C. = Circular.
C. B. = Central-Blatt.
C. B. L. B. = Centralblatt der Unterrichts-Verwaltung.
C. Pr. D. = Civil-Prozeß-Ordnung v. 23. Jan. 1877 (R. G. B. 83).
C. R. = Circular-Reskript.
Dekl. = Deklaration.
E. = Erlaß.
Ed. = Edikt.
Entsch. = Entscheidungen.
Erg. = Ergänzung.
Ert. = Erkenntniß.
G. = Gesetz.
G. B. = Gesetz-Blatt (Elsaß-Lothringen).
G. S. = Gesetz-Sammlung.
Gew. D. = Gewerbe-Ordnung v. 21. Juni 1869 (neue Fassung R. G. B. 1883 S. 177).
J. M. B. = Justiz-Ministerial-Blatt.
Instr. = Instruktion.
K. A. = Kampf' Annalen.
K. J. = Kampf' Jahrbücher.
K. G. H. = Kompetenz-Gerichtshof.
K. D. = Kabinetts-Ordre.
Kom. = Kommentar.

Kont. D. = Konturs-Ordnung v. 10. Febr. 1877 (R. G. B. 351).
Konv. = Konvention.
L. R. = Landrecht.
L. V. G. = Landesverwaltungs-Gesetz v. 30. Juli 1883 (G. S. 195).
M. B. = Ministerial-Blatt der inneren Verwaltung.
D. = Ordnung.
O. T. = Ober-Tribunal.
O. B. = Obergerverwaltungsgericht; die eingekammerte römische u. arabische Zahl weist Band u. Seite der Entscheidungen (Ann. 86 zu § 53) nach.
Pat. = Patent.
P. L. B. = Plenar-Beschluß.
Pr. = Präjudiz.
Prot. = Protokoll.
Publ. = Publikandum.
R. = Reskript.
R. G. = Reichs-Gesetz.
R. G. B. = Reichs-Gesetz-Blatt.
Regl. = Reglement.
Regul. = Regulativ.
S. G. B. = Straf-Gesetz-Buch v. 31. Mai 1870 (neue Fassung R. G. B. 1876 S. 39).
S. M. B. = Staats-Ministerial-Beschluß.
S. Pr. D. = Straf-Prozeß-Ordnung v. 1. Febr. 1877 (R. G. B. 263).
B. = Verorenung.
Verf. = Verfassung (des Reiches).
Vertr. = Vertrag.
Vf. = Verfügun.
V. U. = Verfassungsl. Urkunde v. 31. Jan. 1850 (G. S. 17).
v. W. = des Wertes.
Zust. G. = Zuständigkeits-Gesetz v. 1. Aug. 1883 (G. S. 237).

Bemerkung.

1. Die den Sammlungen (R. G. B., G. S., M. B. 2c.) angefügte Zahl bedeutet die Seitenzahl und bezieht sich, wo eine besondere Zahreszahl nicht hinzugefügt ist, auf den Jahrgang, aus dem das betreffende Gesetz 2c. ist.
2. Abgekürzte Bezeichnung für Maße und Gewichte vgl. S. 458 d. W.
3. Alle sonstigen Abkürzungen finden in den unmittelbar vorausgegangenen Anmerkungen ihre Erklärung.

W o r b e m e r k u n g .

I. Plan.

§ 1.

Das vorliegende Werk will eine vollständige jedem Gebildeten verständliche und zugängliche Darstellung unserer gesammten öffentlichen Verhältnisse bieten. Unsere Gesetzgebung ist im Laufe der Zeit immer verwickelter, ihr Verständniß infolge umfassender Organisationen immer schwieriger geworden. Ein Hilfsmittel, vermöge dessen jeder Betheiligte sich leicht und schnell auf dem weiten Felde unseres öffentlichen Rechts zu orientiren vermag, ist kaum noch zu entbehren. Es gilt dies für die Beamten; es gilt in noch höherem Maße für die Laien, die sich in stets ausgedehnterem Umfange zu den Geschäften des öffentlichen Dienstes herangezogen sehen. Das Interesse am Staatsleben, welches Verfassung und Selbstverwaltung in immer weitere Kreise unserer Bevölkerung hineinragen, kann erst fruchtbringend werden, wenn es mit Verständniß und unbefangener Beurtheilung verbunden wird. Hierzu möchte das Werk beitragen.

Der Gegenstand der Darstellung durfte diesen Zielen entsprechend nicht zu eng bemessen werden. Nur ein Theil der allgemeinen Staatszwecke findet seine Erfüllung zur Zeit noch in Preußen; ein anderer ist auf das Reich übergegangen. Dabei ergänzen und durchdringen sich beide Rechtsgebiete bereits so vielfach, daß nur bei organischer Zusammenfassung derselben ein vollständiges Bild unseres Staatswesens entrollt werden kann. Das Werk erstreckt sich demgemäß sowohl auf die preußische wie auf die Reichsgesetzgebung. Es beschränkt sich dabei nicht auf einfache Wiedergabe der erlassenen Vorschriften, sucht diese vielmehr nach Entstehung und Bedeutung, sowie nach ihrer Gestaltung im praktischen Leben zur Anschauung zu bringen. Wo es zur Klarstellung nöthig erschien, sind vergleichende Hinweise auf die Gesetzgebung fremder Länder, statistische Angaben und technische Erläuterungen eingeflochten. Endlich bringt das Werk — und dieses ist der Hauptzweck der Anmerkungen — eine vollständige Uebersicht aller maßgebenden Vorschriften, und der Hinweis auf diese erstreckt sich zugleich auf die Sammlungen, in denen sie veröffentlicht

sind, auf die Aenderungen, die sie später erfahren haben und bei allen umfassenderen Bestimmungen auf die Abschnitte und Paragraphen, welche die einzelnen Gegenstände betreffen.

Das Werk entspricht hiernach einem doppelten Zwecke. Es enthält eine fortlaufende systematische Darstellung unserer öffentlichen Rechtszustände und verbindet damit eine gleichmäßig geordnete Zusammenstellung aller in den verschiedenen Sammlungen zerstreuten Vorschriften. Es wird damit ebenso wohl dem gerecht, der über die maßgebenden Grundsätze Aufklärung sucht, als demjenigen, der die Gesetze selbst einsehen und wissen will, an welcher Stelle er die einzelne Bestimmung zu suchen habe.

Das Anwachsen des Stoffes, welches diese umfassende Aufgabe mit sich brachte, nöthigte auf der anderen Seite zu thunlichster Beschränkung, indem nur bei mäßigem Umfange das Werk seinem Zwecke entsprechen und auch solchen Kreisen zugänglich gemacht werden konnte, die größere Kosten oder längere Zeit auf dasselbe nicht zu verwenden vermögen. Die Erörterung ist deshalb überall auf die Hauptgrundsätze eingeschränkt unter Ausschcheidung sowohl der Kontroversen und Streitfragen, die mit der beliebten Meinungsvergleichung und Polemik unsere Lehrbücher füllen, als der detaillirten Ausführungsvorschriften, die unsere Gesetze und deren Bearbeitungen so umfangreich, unübersichtlich und trocken erscheinen lassen. Beides war für den vorliegenden Zweck entbehrlich. Die Erörterung der Streitfragen würde nur einer Minderzahl von Lesern Interesse geboten haben, denen Einzelwerke ohnehin leicht zugänglich sind, und die Ausführungsbestimmungen haben nur für die unmittelbare, praktische Anwendung Werth, bei welcher die Einsicht der Gesetze selbst doch nicht zu umgehen ist und ein Hinweis auf diese ausreichend erscheint. Auf diesem Wege hat der Umfang des Werkes unbeschadet seiner Vollständigkeit sehr wesentlich eingeschränkt werden können.

Aus gleichem Grunde ist Fassung und Ausdrucksweise möglichst kurz, zugleich aber auch möglichst einfach gehalten. Die Darstellung soll recht vielen verständlich und im guten Sinne des Wortes populär sein.

II. Eintheilung.

§ 2.

Der angegebene Zweck forderte ferner eine thunlichst klare und übersichtliche Eintheilung, welche die einzelnen Theile als vollständige und abgerundete Bilder hervortreten ließ, zugleich aber fortlaufend zu einem einheitlichen Ganzen aneinanderreichte. Nur so war es möglich, vieles und mannigfaltiges zu bringen, ohne darüber das Ganze und seine leitenden Gesichtspunkte aus dem Auge zu verlieren.

Der Staat, welcher den Gegenstand der Darstellung bildet, kommt nach zwei Richtungen in Betracht. Er erscheint in seiner Gestaltung (Verfassung) und in der Erfüllung seiner einzelnen Aufgaben (Verwaltung). Erstere

wird durch das Verfassungs- oder Staatsrecht, letztere durch das Verwaltungsrecht näher bestimmt. Jenes bildet den Gegenstand der fünf ersten, dieses den der vier letzten Kapitel des Werkes. Als Staat kommt in beiden Theilen neben Preußen das deutsche Reich in Betracht, jedoch nicht in ganz gleicher Weise. Während im Staatsrecht Staat und Reich ziemlich getrennt nebeneinander hergehen, fließen im Verwaltungsrechte ihre Aufgaben fast überall zusammen.

Im Staatsrecht kommt zunächst der Staat in seiner Verfassung, seinen Aemtern (Behörden und Beamten) und seinen Gliedern zur Darstellung. Es geschieht dieses in nahezu gleichartiger Weise für das Reich (1. Kapitel) und für Preußen (2. Kapitel). Hieran schließen sich die Beziehungen des Staates zu fremden Staaten, seine Vertretung in den auswärtigen Angelegenheiten (3. Kapitel) und seine Verteidigung durch Militär und Marine (4. Kapitel). Beide Gegenstände sind zur Reichssache geworden. Den Schluß bilden die Finanzen, deren der Staat sowohl zur eigenen Existenz, als zur Erfüllung seiner Aufgaben bedarf, und die für das Reich wie für Preußen in Betracht zu ziehen sind (5. Kapitel).

Das Verwaltungsrecht ist auf die beiden staatlichen Aufgaben zurückzuführen:

1. den Schutz der Personen und des Eigenthums,
2. die Pflege der geistigen und materiellen Interessen.

Den Schutz gewährt die Justiz (6. Kapitel) und die Polizei (7. Kapitel). Die Förderung der geistigen Interessen gelangt in der auf Kultus, Unterricht, Kunst und Wissenschaft gerichteten Kulturpflege (8. Kapitel), die der materiellen Interessen in der die einzelnen Zweige des Gütererwerbs (Kapitalbildung, Bergbau, Land- und Forstwirtschaft, Gewerbe, Handel und Verkehr) zusammenfassenden Wohlstandspflege (9. Kapitel) zur Darstellung.

III. Grundlagen des Staats- und Verwaltungsrechts.

§ 3.

Staat ist die selbstständige, dauernde Gemeinschaft der Bewohner eines bestimmten Gebietes, welche die Verwirklichung aller Gemeinzwede des Volkslebens, insbesondere den Schutz nach innen und außen erstrebt und unter einer höchsten Gewalt nach festen Grundsätzen gebildet ist. Diese Grundsätze, die in der Verfassung zum Ausdruck gelangen, bestimmen die Staatsform als Republik, absolute oder beschränkte (konstitutionelle) Monarchie¹⁾. Die Staatsgewalt in ihrer Ausschließlichkeit und Unabhängigkeit heißt Souveränität²⁾. Sie äußert sich als Gesetzgebung oder Vollziehung, jenachdem sie allgemeine Regeln festsetzt, oder einzelne Fälle ordnet. Die Gesetzgebung schafft das Recht, indem sie neue Rechtsätze bildet oder bestehende ändert,

¹⁾ Reichsverfassung Anm. 12 zu § 6, |

²⁾ Souveränität in Staatenverbindungen Anm. 1 zu § 7 d. B.

aufhebt oder in rechtsverbindlicher Weise auslegt (authentische Interpretation und Deklaration)³⁾. Das Recht der Gesetzgebung, — die in diesem weiteren Sinne auch die Feststellung der Staatshaushaltsetats und die Aufnahme der Staatsanleihen umfaßt⁴⁾ — wird im konstitutionellen Staate vom Staatsoberhaupt und einer von der Bevölkerung gewählten Vertretung⁵⁾ gemeinsam ausgeübt. Die Vollziehung theilt sich weiter in Rechtsprechung (Justiz) und Verwaltung. Die Justiz ist im Rechtsstaate an bestimmte Formen und Voraussetzungen gebunden und deshalb von der Verwaltung streng geschieden⁶⁾. Die Verwaltung umfaßt die Einrichtung der Behörden und Anstalten (Organisationsgewalt)⁷⁾, das Oberaufsichtsrecht und die Befugniß zum Zwange (Zwangsgewalt)⁸⁾.

Alles Recht zerfällt in öffentliches und Privatrecht⁹⁾. Das öffentliche Recht umfaßt im Völkerrecht das Recht der Staaten untereinander¹⁰⁾, im Staats- und Verwaltungsrecht das Recht des Einzelstaats¹¹⁾ und im Kirchenrecht die besonderen Rechtsverhältnisse der Kirche. Letztere bilden in der Beziehung der Kirche zum Staate gleichzeitig Gegenstand des Staatsrechts (Staatskirchenrecht)¹²⁾.

Während das Staats- und Verwaltungsrecht die Grundsätze des Rechtes darstellt, behandelt die Politik diejenigen der Zweckmäßigkeit. Beide sind nicht von einander zu trennen, da unser Staatsleben sich in fortgesetztem Flusse befindet und das Staats- und Verwaltungsrecht deshalb nicht als fertig abgeschlossenes Ganzes hervortritt, die Verwaltung auch zugleich durch Zweckmäßigkeitsrückichten beherrscht wird. Jenachdem die Politik sich auf den Erlaß der Rechtsgrundsätze oder auf die Anwendung derselben bezieht, wird sie als Gesetzgebungs- oder Verwaltungspolitik bezeichnet.

Die unabhängig von Staat und Staatsgebiet bestehende Gemeinschaft der Menschen heißt Gesellschaft. Ihre Grundsätze bilden die gesellschaftliche (soziale) Ordnung. Der Staat, der diese Ordnung weder bilden noch leiten kann, hat gleichwohl die Bedingungen herzustellen, deren sie zu ihrer gehörigen Entwicklung und Bewegung bedarf. Die hierbei leitenden Grundsätze bilden Gegenstand der Sozialgesetzgebung und Sozialpolitik¹³⁾.

³⁾ Reichsgesetzgebung § 14, preußische § 37 d. W.

⁴⁾ Etats- und Staatsschuldengesetze (Preußen) § 118, 127, Reich § 167, 168 d. W.) sind keine eigentlichen Gesetze, sondern Verwaltungsakte in Gesetzesform.

⁵⁾ Reichstags § 17, preußischer Landtag § 40—42 d. W.

⁶⁾ § 172.

⁷⁾ § 43.

⁸⁾ Zwangsbefugnisse der Verwaltungsbehörden § 231 d. W., der Gerichte § 198 u. 204; Steuerbeitreibung § 136 Absf. 4.

⁹⁾ Privatrecht § 174—177 d. W.

¹⁰⁾ Die auf Staatsverträgen beruhenden staatsrechtlichen Verhältnisse eines Staates werden als dessen „äußeres Staatsrecht“ bezeichnet, vgl. § 82.

¹¹⁾ Gegenfaz beider § 2 d. W. — Bearbeitungen für das deutsche Reich von Laband (Züb. 76/8), Born (Berl. u. Leipz. 80/3), Schulze (Leipz. 80) u. unter Berücksichtigung des Landesstaatsrechts: G. Meyer (Leipz. 78); für den preuß. Staat: G. Schulze (Leipz. 72/7), v. Rönne (4. Aufl. Berl. 81 ff.), Löning (Leipz. 85).

¹²⁾ § 288 d. W.

¹³⁾ § 312.

Erstes Kapitel. Das deutsche Reich.

I. Geschichte.

§ 4.

1. Der sich durch das gesammte Mittelalter hindurchziehende Kampf zwischen Königsgewalt und Territorialherrschaft endigte im **älteren deutschen Reiche** mit dem vollständigen Siege der letzteren¹⁾. Während die Kaiser ihre Kräfte in äußeren und inneren Kämpfen erfolglos aufrieben, konnte die Territorialmacht sich ungehindert entfalten. Ihr fortgesetztes Wachsthum ließ schon in der zweiten Hälfte des Mittelalters die Versuche zu weiterer Befestigung der kaiserlichen Macht zurücktreten und die Beherrscher Deutschlands mehr und mehr auf Erweiterung der eigenen Hausmacht Bedacht nehmen. Wie ein letztes Aufflackern des Reichsgedankens tritt am Ausgange des Mittelalters die Eintheilung des Reiches in Kreise zum Zwecke der Erhaltung des Landfriedens und die Einsetzung des Reichs-Kammergerichts hervor (1495). Doch auch diese Maßregeln konnten den allgemeinen Zerfallsprozess nicht aufhalten, den die mit der Reformation eintretende religiöse Spaltung und die damit verbundene Einmischung des Auslandes noch wesentlich beschleunigten.

Der westfälische Friede (1648) bezeichnet bereits den vollendeten Sieg der Territorialgewalt, die in dem aufstrebenden brandenburg-preussischen Staate besonders mächtig emporkam. Das Reich sank zum bloßen Schattenbilde herab. Die Kriege mit Frankreich hat dasselbe nicht mehr überlebt. Nachdem im Rheinbunde die theilhaftigen Staaten zu voller Souveränität gelangt waren, schwand auch sein letzter Rest (1806).

¹⁾ Den entgegengesetzten Verlauf nahm der Kampf in Frankreich, wo die absolute Monarchie siegend hervorging. England steht in der Mitte zwischen Deutschland u. Frankreich. Der Kampf

führte hier in der magna charta (1215) zur Theilung der Gewalt zwischen König und Großen, aus der sich im Laufe der Jahrhunderte die konstitutionelle Monarchie herausgebildet hat.

§ 5.

2. Obwohl diese Stürme zahlreiche, bisher reichsunmittelbare Herrschaften hinweggeweht hatten²⁾, sah sich Deutschland noch immer in eine größere Zahl selbstständiger Staaten aufgelöst. Ein Zusammenschluß schien unerläßlich. Allen Einheitsplänen trat aber alsbald das Streben nach ungeschmälerter Aufrechterhaltung der neu erworbenen Souveränität hindernd in den Weg. Der **deutsche Bund**³⁾ trug diesem Streben volle Rechnung und schloß damit von vornherein jede gesunde Weiterentwicklung der deutschen Verhältnisse aus. Weder nach außen noch in seiner inneren Entwicklung vermochte Deutschland seinen Aufgaben zu genügen, und wo Erfolge erzielt wurden, geschah es unabhängig von der Bundeseinrichtung durch besondere Verträge, welche die durch gleiche Interessen verbundenen Staaten zusammenführte. So hat vor allem der Zollverein erfolgreich gewirkt, der die Mehrzahl der deutschen Staaten zu einem einheitlichen Zollgebiete zusammenschloß⁴⁾. Obgleich nur auf kündbarem Verträge beruhend und somit jeder festen und dauernden Grundlage entbehrend, hat er doch wesentlich dazu beigetragen, die Nothwendigkeit des engeren nationalen Zusammengehens klar zu legen. Ueberall gab Preußen den Kern für derartige Bildungen ab, und hierin lag bereits der bestimmte Hinweis auf die Rolle, zu der dieser Staat bei der späteren Neugestaltung Deutschlands berufen erschien.

Die Ohnmacht des Bundes dem Auslande gegenüber wich einem kräftigeren Vorgehen, als die beiden deutschen Großmächte sich zur Lösung der endlos verschleppten schleswig-holsteinschen Frage mit einander verbanden (1864). Aber mit dem Vorgehen war auch die Gemeinschaft gewichen. Das weiß-schwarz-gelbe Band der Waffenbrüderschaft, an das einzelne patriotische Hoffnungen sich geknüpft hatten, zerriß, sobald die beiden Mächte gemeinsam an die Einrichtung der eroberten Lande herantraten. Es kam zum neuen Kriege zwischen den bisherigen Verbündeten (1866), und dieser hatte das Zurücktreten Oesterreichs von den weiteren Organisationen in Deutschland zur Folge.

§ 6.

3. Damit war die Bahn für Deutschlands weitere politische Entwicklung frei geworden. Der Prager Frieden⁵⁾ wurde der Ausgangspunkt für

²⁾ Dies geschah durch Einziehung geistlicher Herrschaften (Säkularisirung) oder Verwandlung reichsunmittelbarer, weltlicher Herrschaften in mittelbare (Mediatisirung).

³⁾ Bundes-Akte v. 8. Juni 1815 (GS. 1818 S. 143) u. Wiener Schluß-Akte v. 15. Mai 1820 (GS. 113).

⁴⁾ Einzelne Staaten schlossen sich bereits im Jahre 1833 dem preußischen

Zollwesen an. Andere folgten; so 1833/5 die süddeutschen u. 1851 die bis dahin zum Steuerverein verbunden gewesenen nordwestdeutschen Staaten. Dem Zollverein gehörten schließlich alle deutschen Staaten außer Mecklenburg, Holstein, den Hansestädten, Oesterreich u. Lichtenstein an.

⁵⁾ Prager Frieden v. 23. Aug. 1866.

das **neue deutsche Reich**. Der deutsche Bund löste sich auf und das durch Einverleibung erobelter Länder⁶⁾ wesentlich verstärkte Preußen vereinbarte mit den übrigen 21 norddeutschen Staaten eine Verfassung, die nach Annahme durch den zu diesem Zwecke einberufenen Reichstag als Verfassung des norddeutschen Bundes veröffentlicht wurde⁷⁾.

Mit den süddeutschen Staaten (Baiern, Württemberg, Baden und Südhessen) schloß der norddeutsche Bund neben einem Zollvereinsvertrag⁸⁾ auch Schutz- und Trugbündnisse, in denen die Betheiligten sich im Kriegsfall die volle Heeresmacht unter dem Oberbefehle des Königs von Preußen zur Verfügung stellten⁹⁾.

Schon nach wenigen Jahren sollten diese Bündnisse im Kriege mit Frankreich (1870) nicht nur ihre Feuerprobe bestehen, sondern zugleich zu einer festeren und dauernden Organisation zusammenwachsen. Nachdem die süddeutschen Staaten durch die s. g. Novemberverträge dem norddeutschen Bunde beigetreten waren¹⁰⁾, wurde die deutsche Kaiserwürde von den vereinten Fürsten und freien Städten dem König von Preußen angetragen und von diesem feierlich angenommen¹¹⁾. Die Mainlinie, die den Norden und Süden Deutschlands bislang getrennt hatte, war verschwunden, der norddeutsche Bund zum deutschen Reiche erweitert.

Die neuen Einrichtungen erhielten in der Reichs-Verfassung ihren Ausdruck, die in engstem Anschluß an die bisherige Bundesverfassung mit dem dieserhalb berufenen Reichstage vereinbart wurde¹²⁾. — Mit dem Reiche wurde das von Frankreich abgetretene Gebiet Elsaß-Lothringen vereinigt¹³⁾.

⁶⁾ S. § 29 Abs. 7 d. W.

⁷⁾ Publ. 26. Juli 67 (RGBl. 1).

⁸⁾ Vertr. 8. Juli 67 (RGBl. 81). Durch diesen wurde ähnlich der Einrichtung des norddeutschen Bundes ein Zollbundesrath, ein Zollpräsidium u. ein Zollparlament eingeführt.

⁹⁾ Der Abschluß erfolgte gleichzeitig mit den Friedensverträgen (1866).

¹⁰⁾ Baden u. Südhessen Verfassung u. Schluß-Prot. 15. Nov. 70 (RGBl. 627 u. 650); Württemberg Vertr., Schluß-Prot. u. Mil. Konv. 25. Nov. 70 (RGBl. 654, 657 u. 658); Baiern Vertr. u. Schluß-Prot. 23. Nov. 70 (RGBl. 71 S. 9 u. 23).

¹¹⁾ Publ. 18. Jan. 71.

¹²⁾ Einführungs-G. 16. April 71 (RGBl. 63). — Zugleich wurde eine Mehrzahl der norddeutschen Bundesgesetze zu Reichsgesetzen erklärt, das. § 2; für Baden und Südhessen Art. 80 der Verf. von 1870 (Anm. 10); für Württemberg Art. 2^o des Vertrags (Anm. 10); für Baiern III § 8 des Vertr. (Anm. 10) u. RG. 22. April 71 (RGBl. 87).

¹³⁾ Friedens-Vertr. mit Frankreich zu Frankfurt 10. Mai 71 (RGBl. 223; Zusätze S. 363, 369 u. 1872 S. 7). — Els.-Lothringen § 25—28 d. W.

II. Reichs-Verfassung.

1. Uebersicht.

§ 7.

Das deutsche Reich bildet einen Bundesstaat¹⁾, der nach außen die Gemeinsamkeit des Schutzes und der Vertretung, nach innen die Gleichmäßigkeit der Gesetzgebung und Verwaltung auf den ihm zugewiesenen Gebieten bezweckt. Seine natürlichen Grundlagen findet das Reich in Land und Leuten (Nr. 2 und 3); sein Wirkungskreis (Nr. 4) wird ihm durch die Verfassung mit der Maßgabe vorgezeichnet²⁾, daß derselbe im Wege der ordentlichen Reichsgesetzgebung nicht nur geregelt, sondern auch erweitert werden kann³⁾. Die Reichsgewalt, als deren Träger die Gesamtheit der zum Reich vereinigten Landesregierungen erscheint, wird hierdurch diesen letzteren gegenüber souverän. Sie kann dieselben zur Erfüllung ihrer verfassungsmäßigen Pflichten zwangsweise anhalten und hat die Entscheidung über Streitigkeiten der Staaten untereinander, sowie über Verfassungsstreitigkeiten innerhalb derselben⁴⁾.

Unter den Monarchen des Reiches ist dem König von Preußen, als deutschem Kaiser eine hervorragende Stellung eingeräumt (Nr. 7). Die souveräne Regierungsgewalt selbst steht dem Bundesrath zu (Nr. 6), der in Gemeinschaft mit dem Reichstage (Nr. 8) die Reichsgesetzgebung ausübt (Nr. 5).

2. Reichsgebiet.

§ 8.

Das Reichsgebiet umfaßt außer dem Reichslande Elsaß-Lothringen 25 Staaten und zwar 4 Königreiche, 6 Großherzogthümer, 5 Herzogthümer, 7 Fürstenthümer und 3 freie Städte⁵⁾.

Von dem Gebiete des vormaligen deutschen Bundes schieden Oesterreich, das völlig isolirt liegende Fürstenthum Liechtenstein und das Großherzog-

¹⁾ Die Zwecke des Staates können in dem einzelnen Staate ihre volle Erfüllung finden (Einheitsstaat) oder zur Verbindung einer Mehrheit von Staaten Anlaß geben. Diese Verbindung heißt Staatenbund, so lange sie die Einzelstaaten nur durch Vertrag zusammenhält u. die Vollgewalt (Souveränität) derselben unberührt läßt. Sie wird zum Bundesstaat, wenn sie selbst die Souveränität erlangt u. durch die eigene Gesetzgebung über die Einzelstaaten hinweg zu den Staatsangehörigen in Beziehung tritt. Der Staatenbund ist ein völkerrechtliches, der Bundesstaat ein staatsrechtliches Gebilde.

²⁾ Reichs-Verfassung v. 1871 (RGW. 64) Art. 4.

³⁾ Daj. Art. 78. — Diese Befugniß bildet ein zwar nicht wesentliches, aber gewöhnliches Attribut des Bundesstaats. Auch die Schweiz u. die vereinigten Staaten haben sie aufgenommen. In letzteren wird sie von einer besonderen verfassungsgebenden Gewalt ausgeübt.

⁴⁾ Daj. Art. 19 u. 76.

⁵⁾ Daj. Art. 1, Anschluß Elsaß-Lothringens G. 9. Juni 71 (RGW. 212). — Strafrechtlicher Schutz § 243 Anm. 6 u. § 180 a. G.

thum Luxemburg aus⁶⁾; andererseits traten die vom Bunde ausgeschlossen gewesenen Provinzen Preußen und Posen, das an Preußen gefallene Herzogthum Schleswig und das vom Reiche erworbene Elsaß-Lothringen hinzu.

3. Reichsangehörigkeit.

§ 9.

a) Die Reichsangehörigkeit, die nur in Verbindung mit dem Erwerbe und Verluste der Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate erworben und verloren wird⁷⁾, ist mit besonderen Rechten verbunden. Sie bedingt ein gemeinsames Zugehörigkeitsverhältniß (Indigenat) für ganz Deutschland, welches in allen Einzelstaaten die gleiche Behandlung in bezug auf Erlangung des Staatsbürgerrechts, auf Wohnsitznahme, Grundstückserwerb, Gewerbebetrieb⁸⁾, Zulassung zu öffentlichen Aemtern⁹⁾, Genuß sonstiger bürgerlicher Rechte, Rechtsverfolgung und Rechtsschutz¹⁰⁾, sowie die Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung¹¹⁾ zur Folge hat.

§ 10.

b) Das Recht der freien Wohnsitznahme findet seine weitere Ausführung in den Bestimmungen über die Freizügigkeit¹²⁾, mit welcher ein ein-

Größe und Bevölkerung des Reichs und der Einzelstaaten.

Einzelstaaten.	Fläche qkm	Orts- anwesende Be- völkerung (1. Dez. 1880)	Ein- wohner auf 1 qkm
Kgr. Preußen	348 258	27 279 111	78,3
= Baiern	75 863	5 284 778	69,7
= Sachsen	14 993	2 972 805	198,3
= Württemberg	19 504	1 971 118	101,1
Großh. Bad.	15 081	1 570 254	104,1
= Hessen	7 680	936 340	121,9
= Oldenburg	6 420	337 478	52,6
= Mecklenb.-Schw. . . .	13 304	577 055	43,4
= Strelitz	2 930	100 269	34,2
= Sachs.-Weimar	3 593	309 577	86,2
Herzogth. Braunschweig	3 690	349 367	94,7
= Sachs.-Meiningen . . .	2 468	207 075	83,9
= Altenburg	1 324	155 036	117,1
= Kob.-Gotha	1 968	194 716	98,9
= Anhalt	2 347	232 592	99,1
Fürstth. Schw.-Rudolst.	940	80 296	85,4
= Sondersh.	862	71 107	82,5
= Waldeck	1 121	56 522	50,4
= Rhein ältere Linie . . .	316	50 782	160,5
= jüngere	826	101 330	122,7
= Schaumb.-Lippe	340	35 374	104,1
= Lippe-Deimold	1 222	120 246	98,4
Freie Stadt Bremen . . .	256	156 723	613,3
= Hamburg	410	453 869	107,5
= Lübeck	298	63 571	213,5
Reichsl. Els.-Lothringen	14 508	1 566 670	108,0
Deutsches Reich	540 522	45 234 061	83,7

Die jährliche Zunahme der Bevölkerung während des letzten Jahrzehnts betrug etwa 1 Proz.

⁶⁾ Dasselbe war durch den Londoner Vertr. 11. Mai 67 nach Aufhebung des früheren preussischen Besatzungsrechts unter dem bisherigen Herrscherhause für neutral erklärt.

⁷⁾ BG. I. Juni 70 (BGB. 355); Einf. in Süddeutschland Anm. 12 zu § 6, in Els.-Lothringen G. 8. Jan. 73 (RGW. 51) Art. II. — Das Nähere s. § 34 d. W.

⁸⁾ § 349 d. W.

⁹⁾ § 63 d. W.

¹⁰⁾ Verf. Art. 3. — Das Nähere s. § 171 d. W. — Freiheit der Person u. Wohnung Anm. 44 zu § 35 u. § 234 u. 235 d. W.; der Verehelichung Anm. 22 zu § 210; der Auswanderung § 11 d. W.; der Meinungsäußerung (Pressefreiheit) § 245 d. W.

¹¹⁾ G. 3. Juli 69 (BGB. 292); Einf. in Süddeutschland Anm. 12 zu § 6. — Vgl. § 289 d. W.

¹²⁾ FreizügigkeitsG. 1. Nov. 67 (BGB. 55); Einf. i. Süddeutschland Anm. 12 zu § 6, in Els.-Lothringen G. 8. Jan. 73 (RGW. 51) Art. I. — Mit der Schweiz ist die Niederlassung für die beiderseitigen Angehörigen durch Vertr. 27. April 76 (RGW. 77 S. 3), Zusatz 21. Dez. 81 (G. 82 S. 16, M. 48 u. Bef. 19. Mai u. 11. Juli 82 (M. 117 u. 210) geregelt.

heitliches Wohnrecht im ganzen Reiche verbunden ist. Aus dem Reichsgebiete können Reichsangehörige weder ausgewiesen, noch ausgeliefert werden¹³). Innerhalb desselben kann ihnen, sobald sie Wohnung oder Unterkommen gefunden und den Nachweis der Reichsangehörigkeit und Selbstständigkeit erbracht haben, der Aufenthalt oder die Niederlassung nicht versagt oder beschränkt werden¹⁴). Ausnahmen finden nur statt:

1. im polizeilichen Interesse in den gesetzlich bestimmten Fällen¹⁵),
2. im Falle der Verarmung außerhalb des zur Unterstützung verpflichteten Verbandes¹⁶).

Dagegen darf der Anzug weder von der Entrichtung eines Einzugsgeldes, noch von der Zusicherung der Wiederaufnahme (Heimkehrschein) abhängig gemacht werden¹⁷).

Die Ausstellung der Heimathscheine kann demgemäß im Verkehr der Bundesstaaten untereinander nur noch als Ausweis der Landes- und bez. Reichsangehörigkeit verlangt werden¹⁸), und die gleiche Bedeutung haben diese Scheine im Verkehr mit allen durch Uebernahmeverträge verbundenen außerdeutschen Staaten. Die Ausfertigung dieser Staatsangehörigkeits- Ausweise erfolgt in Preußen durch die Landräthe¹⁹), während die für das Reichs- Ausland bestimmten Heimathscheine von den Regierungspräsidenten (Regierungen) auf höchstens 5 Jahre auszufertigen sind²⁰).

§ 11.

c) Eine Folge der Freizügigkeit bildet die **Auswanderungsfreiheit**. Diese unterliegt keinen anderen Einschränkungen, als den durch die Wehrpflicht bedingten²¹), insbesondere dürfen Abzugs- (Abfahrts- oder Abstoß-) gelder nicht erhoben werden²²). Die Freiheit hat sich allen Befürchtungen gegenüber behauptet, die an den zeitweise massenhaft auftretenden Abfluß der Bevölkerung²³) geknüpft worden sind. Die staatliche Wirksamkeit auf dem Gebiete des Auswanderungswesens beschränkt sich demgemäß auf die persönliche Fürsorge für die Auswanderer. Obwohl der Gegenstand auf

¹³) StGB. § 9 u. § 247 d. W. — In Preußen war die Strafe der Ausweisung für Inländer schon 1774 aufgehoben. — Ausweisung der Ausländer § 240 d. W.; Auslieferung (auf Antrag des auswärtigen Staates) § 234 daf.

¹⁴) FreizG. § 1, 2 u. 12.

¹⁵) Daf. § 3. — E. § 240 d. W.

¹⁶) Daf. § 1, 4—7. E. § 286 d. W.

¹⁷) FreizG. § 8. Vgl. § 77 Anm. 42.

¹⁸) R. 31. Jan. 69 (WB. 53).

¹⁹) R. 12. Mai 64 (WB. 124), (Schweiz, R. 13. Nov. 78 WB. 1879 S. 5; Oesterreich R. 14. Sept. 74 WB. 197). — Formular im Reiche B. Beschl. 3. März 83 (GB. 66).

²⁰) RD. 20. Mai u. R. 17. Dez. 38 (RA. XXII 22 u. 23) u. 2. Mai 45 (WB. 124); VGB. § 17. — Formular im Reiche B. Beschl. 20. Jan. 81 (GB. 22) u. preuß. GR. 17. März 81 (WB. 86).

²¹) § 34 Abf. 3 Nr. 3.

²²) B. u. Art. 11.

²³) Die Zahl der aus Deutschland beförderten Auswanderer hatte sich in den Jahren 1872/7 von 125 650 auf 21 694 vermindert. Hierauf trat eine erhebliche Zunahme ein, die 1881 ihren Höhepunkt mit 210 547 Auswanderern erreichte, seitdem aber in allmählicher Abnahme begriffen ist (1882: 193 687, 1884: 143 586 u. 1885 (erstes Halbjahr) 65 345).

das Reich übergegangen²⁴⁾ und seinem Wesen nach nur von ihm erfolgreich wahrgenommen werden kann, hat dieses sich doch bislang auf die Bestellung eines Reichskommissars beschränkt, der die Sicherheit und die gesunden Interessen bei der Ueberführung wahrzunehmen hat²⁵⁾. Die Zulassung und Ueberwachung der Unternehmer und Vermittler von Auswanderungen ist dagegen der Landesgesetzgebung verblieben²⁶⁾. Sie bedürfen in Preußen der Konzession des Regierungs-Präsidenten (Regierung), welche Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit voraussetzt, aber auch übrigens nach dem Ermessen der Behörde versagt werden kann und gegen Bestellung einer Kaution für ein Jahr erteilt wird²⁷⁾.

§ 12.

d) Die **Bevölkerung** des Reiches wie der Einzelstaaten unterliegt der periodischen Aufnahme, die seit 1875 alle 5 Jahre in den Mittel- und Endjahren der Jahrzehnte stattfindet und sich nach der am 1. Dezember des Aufnahmejahres ortsanwesenden Bevölkerung richtet. Diese und nicht die Wohnbevölkerung wird zu Grunde gelegt, weil es für letztere an einer festen Begriffsbestimmung fehlen würde. Mit der Aufnahme, die für verschiedene Reichs- und Staatsverwaltungszwecke von Bedeutung ist, pflegen anderweite statistische Erhebungen verbunden zu werden²⁸⁾. Sie erfolgt durch Zählkarten, die von den zu Zählenden ausgefüllt, von den Behörden gesammelt und von Centralorganen der Landesverwaltung — in Preußen vom statistischen Bureau — zusammengestellt werden. Die Methode wird als bewährt bezeichnet, erfordert jedoch einen erheblichen Aufwand an Arbeit und Kosten. Auch fällt neben der Erschwerung der Kontrolle der Umstand störend ins Gewicht, daß die endgültige Feststellung der Ergebnisse erst längere Zeit nach der Aufnahme möglich wird.

4. Anständigkeit des Reiches.

§ 13.

Dem Reiche sind folgende Gegenstände überwiesen:

1. Die Verwaltung der Reichsfinanzen²⁹⁾, insbesondere die Zölle und

²⁴⁾ RVerf. Art. 4¹.

²⁵⁾ Der Kommissar ist für die Häfen Hamburg, Bremen-Oeseemünde und Stettin-Swinemünde bestellt und hat seinen Sitz in ersterer Stadt.

²⁶⁾ GewD. § 6.

²⁷⁾ G. 7. Mai 53 (GS. 729) u. Regl. 6. Sept. 53 (MBl. 201), erg. GR. 15. März u. 1. Dez. 69 (MBl. 77 u. 290); JustG. 120². — HanG. 19. u. Bef. 20. März 52 (HanG. I 19 u. 20), erg. G. u. Bef. 14. Juni 66 (das. 155 u. 156).

²⁸⁾ Die Bevölkerungsziffer ist unter

anderem maßgebend für die Wahlbezirkseinteilung (Reichstag § 17, Landtag § 42 d. W.); für Verteilung des Refrutensbedarfs auf die Aushebungsbezirke (§ 92 d. W.); für Aufbringung der Matrifularbeiträge im Reiche (§ 169 d. W.); für Ausschcheidung der Städte aus dem Kreisverbande (§ 54 Abs. 3, insbes. Anm. 13). — Besondere Berufsstatistik Anm. 1 zu § 349.

²⁹⁾ Verf. Art. 69 — 73 (§ 166 — 169 d. W.).

- Reichssteuern³⁰⁾ und die Ausgabe von fundirtem und nicht fundirtem Papiergelde³¹⁾;
2. die auswärtigen Angelegenheiten nebst dem Schutze des Handels im Auslande und der Schifffahrt zur See³²⁾;
 3. das Militärwesen und die Kriegsmarine³³⁾;
 4. das bürgerliche und das Strafrecht nebst dem Schutze des geistigen Eigenthums und das gerichtliche Verfahren³⁴⁾; die Vorschriften über Beglaubigung öffentlicher Urkunden³⁵⁾ und die Entscheidung über Justizverweigerung³⁶⁾;
 5. die Bestimmungen über Paßwesen und Fremdenpolizei³⁷⁾;
 6. das Preß- und Vereinswesen³⁸⁾;
 7. Maßregeln der Medizinal- und Veterinärpolizei³⁹⁾;
 8. die Grundsätze über Freizügigkeit; das Heimaths-, Niederlassungs- und Armenwesen⁴⁰⁾;
 9. die Gesetzgebung über Handel und Gewerbe einschließlich des Versicherungswesens⁴¹⁾ und Bankwesens⁴²⁾, über Maß-, Gewicht- und Münzwesen⁴³⁾ und Erfindungspatente⁴⁴⁾;
 10. das Eisenbahnwesen⁴⁵⁾, die Herstellung der im Interesse der Landesvertheidigung und des Verkehrs erforderlichen Land- und Wasserstraßen, Flößerei und Schifffahrtsbetrieb auf gemeinsamen Wasserstraßen, Zustand der letzteren, Fluß- und sonstige Wasserzölle und Seeschifffahrtszeichen⁴⁶⁾;
 11. Post- und Telegraphenwesen⁴⁷⁾.

Diese Zuständigkeit wird in zwei Richtungen eingeschränkt:

I. Räumliche Beschränkungen bilden die Reservat- oder Sonderrechte:

1. Hamburg und Bremen sind zur Zeit als Freihäfen von der Zollgesetzgebung ausgeschlossen⁴⁸⁾.

³⁰⁾ Daj. Art. 4² u. 33—40. — Dem Reiche sind fast alle indirekten Steuern zugewiesen (§ 151 d. W.).

³¹⁾ Daj. Art. 4³ (§ 168 d. W.).

³²⁾ Verf. Art. 3 Abs. 6; Art. 11, 4⁷ u. 54—56 (§ 82—85 u. 365 d. W.).

³³⁾ Daj. Art. 4¹⁴, 57—68 u. 53 (§ 86 d. W.).

³⁴⁾ Daj. Art. 4¹³, 6, 11 u. G. 20. Dez. 73 (RWB. 379) (§ 171 d. W.).

³⁵⁾ Verf. Art. 4¹² (§ 209 d. W.).

³⁶⁾ Daj. Art. 77.

³⁷⁾ Daj. Art. 4¹ (§ 244 d. W.).

³⁸⁾ Daj. Art. 4¹⁶ (§ 255 u. 256 d. W.).

³⁹⁾ Daj. Art. 4¹⁵ (§ 264—269 u. 343, 344 d. W.).

⁴⁰⁾ Daj. Art. 3 u. 4¹. — G. 6. Juni 70 (RWB. 360) § 1 u. § 36 ff. (§ 10 u. 286 d. W.).

⁴¹⁾ Verf. Art. 4¹ u. 2 (§ 349—360 u. 314 d. W.).

⁴²⁾ Daj. Art. 4⁴. — G. 14. März 75 (RWB. 177) § 12 (§ 319 d. W.).

⁴³⁾ Daj. Art. 4³ (§ 361, 362 d. W.).

⁴⁴⁾ Daj. Art. 4⁵ (§ 356 d. W.).

⁴⁵⁾ Daj. Art. 4⁸ (§ 371—374 d. W.).

⁴⁶⁾ Daj. Art. 4⁸, 9 u. G. 3. März 73 (RWB. 47) (§ 364—366 d. W.).

⁴⁷⁾ Verf. Art. 4¹⁰ (§ 375—378 d. W.).

⁴⁸⁾ Daj. Art. 34. Demnächstiger An- schluß an das Zollgebiet § 151 Abs. 1 d. W.

2. In Baiern, Württemberg und Baden ist die Bier- und Branntweinsteuer der Landesgesetzgebung vorbehalten⁴⁹⁾ und dasselbe gilt in Elsaß-Lothringen von der Biersteuer⁵⁰⁾.
 3. Baiern und Württemberg verwalten unbeschadet einzelner, durch die Reichsgesetzgebung festgestellter Grundsätze das Post- und Telegraphenwesen selbstständig⁵¹⁾.
 4. Beide Staaten genießen in betreff des Militärwesens einzelne Ausnahmerechte⁵²⁾.
 5. Auf Baiern findet die Gesetzgebung über Heimath- und Niederlassungsweisen keine, die über das Eisenbahnwesen nur beschränkte Anwendung⁵³⁾.
- II. Sachlichen Beschränkungen unterliegt die Zuständigkeit des Reiches an sich nicht. Sie kann sich auf den ihr zugewiesenen Gebieten frei bewegen und über die Gesetzgebung wie über die Verwaltung und Rechtspflege erstrecken. Thatsächlich hat indeß das Reich von dieser Befugniß nur beschränkten Gebrauch gemacht und sich der einzelnen Gegenstände in sehr verschiedenem Umfange bemächtigt:
1. Vollständig oder doch nahezu vollständig sind nur wenige Verwaltungszweige vom Reiche in Anspruch genommen (auswärtige, Marine-, Post- und Telegraphen-Angelegenheiten).
 2. Auf anderen Gebieten hat das Reich sich auf die Gesetzgebung beschränkt und die Verwaltung und Rechtsprechung den Landesorganen entweder ganz überlassen oder nur einzelne Centralorgane im Interesse einheitlicher Handhabung der gegebenen Grundsätze geschaffen (Reichsgericht, Bundesamt für Heimathwesen, Reichspatentamt, Reichsversicherungsamt, Reichseisenbahnamt).
 3. Auch die Gesetzgebung hat endlich das Reich nicht überall vollständig übernommen, sich vielmehr mehrfach auf die Aufstellung leitender Grundsätze beschränkt, deren weitere Ausführung der Landesgesetzgebung überlassen ist. Die Reichsgesetze erlangen in diesen Fällen erst durch die Ausführungsgesetze der Einzelstaaten praktische Anwendbarkeit.

Die Zuständigkeiten des Reiches gewähren hiernach ein ziemlich buntes Bild und folgen keinem festen System. Der Grund liegt in der Art ihrer Entstehung. Nicht theoretische, sondern rein praktische Erwägungen haben das Reich ins Leben gerufen und weitergebildet, und dieser Systemlosigkeit verdanken die Reichseinrichtungen zum großen Theil ihre schnelle Entwicklung.

⁴⁹⁾ RVerf. Art. 35 Abs. 2.

⁵⁰⁾ G. 25. Juni 73 (RGBl. 161) § 4.

⁵¹⁾ Verf. Art. 4¹⁰ u. 52.

⁵²⁾ Das. Schlußbest. 3. Abschn. XI u. XII.

⁵³⁾ Das. Art. 4¹ u. 46.

5. Reichsgesetzgebung.

§ 14.

Für das Zustandekommen der Reichsgesetze sind übereinstimmende Mehrheitsbeschlüsse des Bundesraths und des Reichstags erforderlich⁵⁴). Hierbei gelten folgende Maßgaben:

1. In Angelegenheiten des Militärwesens, der Kriegsmarine, der Zölle und Verbrauchsteuern giebt bei Meinungsverschiedenheiten im Bundesrathe die Stimme Preußens insoweit den Ausschlag, als sie sich für Aufrechterhaltung der bestehenden Einrichtungen ausspricht⁵⁵);
2. Verfassungsänderungen gelten als abgelehnt, wenn sie im Bundesrathe 14 Stimmen gegen sich haben⁵⁶);
3. Verfassungsvorschriften, welche bestimmte Rechte einzelner Bundesstaaten in ihrem Verhältniß zur Gesamtheit feststellen, können nur mit deren Zustimmung abgeändert werden⁵⁷);
4. bei Beschlußfassung über eine Angelegenheit, die nicht dem ganzen Reiche gemeinschaftlich ist, werden im Bundesrathe nur die Stimmen der beteiligten Bundesstaaten gezählt⁵⁸).

Die Reichsgesetze gehen den Landesgesetzen vor⁵⁹). Bestehende Landesgesetze treten, insoweit sie mit erlassenen Reichsgesetzen unvereinbar sind, außer Kraft: Reichsrecht bricht Landesrecht.

Neben den Reichsgesetzen können Reichs-Verordnungen erlassen werden. Der Unterschied zwischen beiden ist wesentlich formeller Natur. Die Verordnung fordert keine Uebereinstimmung des Reichstags und Bundesraths, kann vielmehr von letzterem selbstständig erlassen werden. Gleiche Befugniß steht dem Kaiser insoweit zu, als ihm die Regelung eines Gegenstandes speziell übertragen wird (Delegation) oder nur Gegenstände der Verwaltung zu ordnen sind⁶⁰).

Die Reichsgesetze erlangen ihre verbindliche Kraft erst durch die Verkündung (Publikation) im Reichsgesetzblatt und zwar mit dem 14ten Tage nach dem Erscheinen des betreffenden Stückes in Berlin⁶¹). Die

⁵⁴) Verf. Art. 5 Abs. 1. Art. 69 u. 73. — Das Vorschlagsrecht (Initiative) steht jeder dieser Körperschaften zu, Art. 7 u. 23. — Bedeutung der Gesetzgebung § 3 d. W.; Gesetzesform für Verträge § 82, für Reichshaushaltsetats § 167 d. W.

⁵⁵) Verf. Art. 5 Abs. 2.

⁵⁶) Daf. Art. 7 Abs. 1.

⁵⁷) Daf. Abs. 2. — Zu diesen Rechten gehören die oben (§ 13 Abs. 2 Nr. I) erwähnten Reservatrechte.

⁵⁸) Daf. Art. 7 Abs. 4.; die gleiche Vorschrift für den Reichstag ist aufge-

hoben Ann. 100.

⁵⁹) Daf. Art. 2.

⁶⁰) Vgl. das. Art. 7² 50, 53 u. 63. — Einseitige Verordnungen mit Gesetzeskraft, wie sie für Preußen (§ 37 Nr. 2 d. W.) u. Elz.-Lothringen (§ 26 Abs. 2) vorgesehen sind, kennt die Verf. nicht. — Arndt: d. Verordnungsrecht des d. Reiches (Berl. u. Leipz. 84).

⁶¹) Daf. Art. 2 u. W. 26. Juli 67 (RGW. 24). — Für die Konsulatsbezirke währt die Frist 4 Monate G. 10. Juli 79 (RGW. 197) § 47.

Ausfertigung und Verkündung erfolgt durch den Kaiser⁶²⁾. — Das *RGBl.*, welches allen in Preußen wohnenden Abonnenten der preuß. Gesetz-Sammlung unentgeltlich geliefert wird⁶³⁾, hieß bis 1870 Bundes-Gesetzblatt. Bis 1873 fanden in demselben auch alle Ausführungsverordnungen (Bekanntmachungen, Reglements) Aufnahme. Seit 1873 ist ein Centralblatt für das Deutsche Reich eingerichtet, in welchem sie, nicht eben zum Vortheil der Einfachheit und Uebersichtlichkeit, zusammen mit statistischen Notizen, Einzelentscheidungen, Ernennungen u. s. w. veröffentlicht werden⁶⁴⁾.

6. Der Bundesrath.

§ 15.

Der Bundesrath ist das Organ, durch welches die Gesamtheit der Bundesstaaten die souveräne Reichsgewalt ausübt. Ihm gebührt deßhalb neben der Mitwirkung bei der Reichsgesetzgebung auch deren Vorbereitung und Ausführung, soweit diese nicht speziell dem Kaiser zugewiesen ist⁶⁵⁾.

Nach seiner Zusammensetzung besteht der Bundesrath aus 58 Vertretern (Bevollmächtigten) der Landesregierungen, deren Preußen 17, Baiern 6, Sachsen und Württemberg je 4, Baden und Hessen je 3, Mecklenburg-Schwerin und Braunschweig je 2, die übrigen Staaten je einen entsenden. Die Bevollmächtigten stimmen nach der Instruktion ihrer Regierung. Jeder Staat kann demgemäß seine Stimmen nur einheitlich abgeben⁶⁶⁾.

Die Berufung geschieht durch den Kaiser; sie muß mindestens einmal im Jahre und jedenfalls dann erfolgen, wenn der Reichstag zusammentritt oder ein Drittel der Stimmen sie verlangt⁶⁷⁾.

Den Vorsitz führt der vom Kaiser ernannte Reichskanzler oder dessen Stellvertreter. Der Kanzler kann sich jedes andere Bundesrathszmitglied substituiren⁶⁸⁾.

Der Bundesrath bildet aus seiner Mitte dauernde Ausschüsse und zwar 1) für auswärtige Angelegenheiten, 2) für Landheer und Festungen, 3) für Seewesen (Marine), 4) für Zoll- und Steuerwesen, 5) für Handel und Verkehr, 6) für Eisenbahnen, Post und Telegraphen, 7) für Justizwesen und 8) für Rechnungswesen⁶⁹⁾.

⁶²⁾ Verf. Art. 17, vgl. Anm. 83 zu § 38.

⁶³⁾ Bef. 14. Sept. 68 (*MB.* 265).

⁶⁴⁾ Bef. 27. Mai 76 (*MB.* 145).

⁶⁵⁾ § 14 d. B. u. Verf. Art. 7 u. 16. — Obergerichtsrechte üb. die Bundesglieder Art. 19, 76 u. 77. — Strafrechtlicher Schutz *StGB.* § 105, 339.

⁶⁶⁾ Verf. Art. 6. — Schutz der Mitglieder Art. 10 u. *StGB.* § 106, 339. — *Elß.-Lothringen* ist im Bundesrathe nicht vertreten, doch kann zu Beratungen über Landesangelegenheiten

der Statthalter Kommissare abordnen *G.* 4. Juli 79 (*RGBl.* 165) §. 7.

⁶⁷⁾ Verf. Art. 12 — 14. — *GeschäftsD.* 26. April 80.

⁶⁸⁾ Verf. Art. 15 u. *G.* 17. März 78 (*RGBl.* 7).

⁶⁹⁾ Verf. Art. 8. — Besondere Ausschüsse sind außerdem für *Elß.-Lothringen*, für die Verfassung, für die Geschäfts-Ordnung u. für das Eisenbahn-Gütertarifwesen bestellt.

7. Der Kaiser.

§ 16.

Der jedesmalige König von Preußen nimmt eine hervorragende Stelle unter den Monarchen ein. Er führt den Namen „Deutscher Kaiser“⁷⁰⁾, das Kaiserliche Wappen und die Kaiserliche Standarte⁷¹⁾.

Neben diesen Ehrenrechten sind dem Kaiser bestimmte Regierungs- und Verwaltungsbefugnisse übertragen, insbesondere die völkerrechtliche Vertretung des Reiches⁷²⁾, die Berufung und Schließung des Bundesraths und des Reichstags⁷³⁾, die Verkündigung der Reichsgesetze und die Ueberwachung ihrer Ausführung⁷⁴⁾, die Ernennung und Entlassung der Reichsbeamten⁷⁵⁾, die Organisation des Heeres und der Marine, der Oberbefehl über beide und die Ernennung der Offiziere und Beamten⁷⁶⁾, die obere Leitung der Post- und Telegraphenverwaltung⁷⁷⁾ und das Begnadigungsrecht in Fällen erstinstanzlicher Entscheidung des Reichsgerichts⁷⁸⁾.

8. Der Reichstag.

§ 17.

Der Reichstag nimmt eine ähnliche Stellung im Reiche, wie die Landtage in den Einzelstaaten ein. Alle Reichsgesetze sind an seine Zustimmung gebunden⁷⁹⁾. Ihm gebührt die Kontrolle der Jahresrechnung⁸⁰⁾.

Der Reichstag besteht aus einer Kammer. Die Wahl zu derselben erfolgt für drei Jahre mittelst allgemeiner und direkter Wahlen und geheimer Abstimmung⁸¹⁾. — Wähler ist jeder Deutsche, der das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat, nicht unter Vormundschaft oder Kuratel oder im Konkurse steht, keine öffentliche Armenunterstützung empfängt und sich im Besitze der bürger-

⁷⁰⁾ Verf. Art. 11. — Verbrechen wider den Kaiser werden ebenso wie die wider den Landesherrn begangenen bestraft StGB. § 80, 94 u. 95. Zuständigkeit des Reichsgerichts Anm. 34 zu § 180 d. W. — Der jedesmalige Thronfolger führt den Titel „Kronprinz des deutschen Reichs“ und „Kaiserliche Hoheit“ A. G. 18. Jan. 71 (M. B. 2).

⁷¹⁾ Erl. 3. August 71 (RG. B. 318 u. Berichtigung S. 458) Nr. 2 u. 3. Unbefugter Gebrauch StGB. § 360⁷.

⁷²⁾ Verf. Art. 11 u. 56. — Kriegserklärung und Vertragsschlüsse § 82 d. W., Erklärung des Belagerungszustandes und Einführung der vorübergehenden Paßpflicht § 243 u. 244⁷ d. W.

⁷³⁾ Verf. Art. 12.

⁷⁴⁾ Daf. Art. 17.

⁷⁵⁾ Daf. Art. 18.

⁷⁶⁾ Daf. Art. 53 u. 63. Vgl. § 86 d. W.

⁷⁷⁾ Verf. Art. 50.

⁷⁸⁾ § 180 u. 204 d. W.

⁷⁹⁾ § 13.

⁸⁰⁾ Verf. Art. 72.

⁸¹⁾ Daf. Art. 20 u. 24. WahlG. 31. Mai 69 (RG. B. 145) nebst Regl. 28. Mai 70 (RG. B. 275). Einf. in Süddeutschland Anm. 12 zu § 6, Elf.-Lothringen G. 25. Juni 73 (RG. B. 161) § 3 u. 6. — Zuständige Behörden Regl. § 36 u. Anl. D nebst Berichtigung (RG. B. 70 S. 488) Nr. II, Nachtr. 24. Jan. 72 (RG. B. 38) u. für Elf.-Lothr. 1. Dez. 73 (RG. B. 374). — Schutz des Wahlrechts StGB. § 107 — 109; Stimmzettel und Druckschriften zu Wahlzwecken Anm. 24 u. 25 zu § 245.

lichen Ehrenrechte befindet⁸²⁾. Für Militärpersonen ruht das aktive Wahlrecht⁸³⁾. Wählbar ist jeder Wähler, der einem Bundesstaate seit mindestens einem Jahre angehört hat⁸⁴⁾. Beamte bedürfen zum Eintritt in den Reichstag keines Urlaubs, gehen jedoch der Mitgliedschaft beim Eintritt in ein mit höherem Rang oder Gehalt verbundenes Amt verlustig⁸⁵⁾. — Jeder Abgeordnete wird in einem besonderen Wahlkreise gewählt. Die Wahlkreise sind unter Zugrundelegung einer Durchschnittsbevölkerung von 100 000 Einwohnern abgegrenzt. Ihre Zahl beträgt 397⁸⁶⁾. — Behufs Ausföhrung der Wahlen werden die Wahlkreise in Wahlbezirke zerlegt und Wahlvorstände für dieselben gebildet⁸⁷⁾. Die Wahl ist öffentlich und erfolgt im ganzen Reiche an einem vom Kaiser zu bestimmenden Tage⁸⁸⁾. Die Wähler, deren Berechtigung zuvor durch öffentliche Auslegung der Wählerlisten festgestellt worden⁸⁹⁾, wählen durch Abgabe verdeckter Stimmzettel⁹⁰⁾. Die Ergebnisse werden von den Wahlvorständen ermittelt und hierauf von einem Wahlkommissar für den ganzen Wahlkreis zusammengestellt⁹¹⁾. Als gewählt gilt derjenige, der die absolute Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhalten hat. Ist eine solche nicht erzielt, so entscheidet bei Stimmgleichheit das Loos, anderenfalls die engere Wahl unter den beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben⁹²⁾.

Der Kaiser ist befugt, den Reichstag zu berufen, zu eröffnen, zu ver- tagen und zu schließen⁹³⁾. Die Berufung muß mindestens einmal jährlich stattfinden⁹⁴⁾. Die Vertagung darf ohne Zustimmung des Reichstags nur für 30 Tage und nur einmal während derselben Session erfolgen⁹⁵⁾. Zur Auflösung während der dreijährigen Wahlperiode (Legislaturperiode) ist ein Beschluß des Bundesraths und die Zustimmung des Kaisers erforderlich. Nach derselben muß die Zusammenberufung der Wähler binnen 60, die des neuen Reichstags binnen 90 Tagen erfolgen⁹⁶⁾.

Die Verhandlungen sind öffentlich⁹⁷⁾. Die Mitglieder des Bundes- raths können denselben beiwohnen und müssen jederzeit gehört werden⁹⁸⁾.

⁸²⁾ RG. § 1 u. 3; StGB. § 34⁴.

⁸³⁾ RG. § 2; RMilG. 2. Mai 74 (RGB. 45) § 49.

⁸⁴⁾ RG. § 4.

⁸⁵⁾ Verf. Art. 21.

⁸⁶⁾ RG. § 5, Verf. Art. 20 u. G. 25. Juni 73 (RGB. 161) § 3; Wahlkreis- eintheilung WahlRgl. § 23 nebst Anl. C, Berichtigung (RGB. 1870 S. 188) Nr. II u. Nachträgen 24. Jan. 72 (RGB. 38), 20. Juni 73 (RGB. 144), 25. Dez. 76 (RGB. 275), f. Süddeutschland 27. Feb. 71 (RGB. 35), f. Elb.-Vothringen Bef. 1. Dez. 73 (RGB. 373).

⁸⁷⁾ RG. § 6 u. 9; WRegl. § 6—8 u. 10.

⁸⁸⁾ RG. § 9 u. 14; WR. § 9.

⁸⁹⁾ RG. § 7 u. 8; WR. § 1—5.

⁹⁰⁾ RG. § 10 u. 11; WR. § 11—16.

⁹¹⁾ RG. § 13; WR. § 17—22 u. 24—27.

⁹²⁾ RG. § 12; WR. § 28—35.

⁹³⁾ Verf. Art. 12.

⁹⁴⁾ Daf. Art. 13.

⁹⁵⁾ Daf. Art. 26.

⁹⁶⁾ Daf. Art. 24 u. 25.

⁹⁷⁾ Daf. Art. 22. — Die über die Ver- handlungen herausgegebenen stenogra- phischen Berichte enthalten (als Anlagen) auch die Geheftentwürfe mit Motiven, Denkschriften u. Kommissionsberichten.

⁹⁸⁾ Daf. Art. 9.

Der Reichstag regelt Geschäftsgang und Disciplin durch eine Geschäfts-Ordnung⁹⁹⁾. Er ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner gesetzlichen Mitglieder beschlußfähig und beschließt nach absoluter Majorität¹⁰⁰⁾.

Die Reichstagsmitglieder sind an keinerlei Aufträge und Instruktionen gebunden¹⁰¹⁾ und wegen ihrer Abstimmungen und Aeußerungen nicht verantwortlich¹⁰²⁾. Während der Sitzungsperiode dürfen sie, wenn sie nicht auf frischer That ergriffen werden, nur mit Genehmigung des Reichstags wegen strafbarer Handlungen oder Schulden verhaftet werden. Auf Verlangen des letzteren wird auch jedes anhängige Strafverfahren und jede schwebende Untersuchungs- oder Civilhaft für diese Zeit aufgehoben¹⁰³⁾. Endlich können sie ohne Genehmigung des Reichstags nicht außerhalb des Sitzes desselben als Zeugen oder Sachverständige vernommen werden¹⁰⁴⁾. Die Reichstagsmitglieder dürfen als solche keine Befoldung oder Entschädigung beziehen¹⁰⁵⁾.

III. Die Reichsbehörden¹⁾.

1. Aeberricht.

§ 18.

Das Reich, welches die Verwaltung der meisten ihm zugewiesenen Angelegenheiten, insbesondere die Funktionen der unteren Instanzen den Landesbehörden belassen hat²⁾, entbehrt in Folge dessen eines durchgebildeten Behördenorganismus. Die Reichsbehörden sind, abgesehen von der Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens und des Reichslandes Elsaß-Lothringen³⁾ fast nur Centralbehörden.

2. Arr Reichskanzler

§ 19.

Der Reichskanzler führt den Vorsitz im Bundesrathe⁴⁾ und bildet die Spitze der gesammten Reichsverwaltung, in der alle Fäden der letzteren zusammenlaufen. Er muß alle kaiserlichen Anordnungen und Verfügungen

⁹⁹⁾ Das. Art. 27 und GeschD. 10. Feb. 76 (Annalen d. d. Reiches 77 S. 490). Letztere ordnet insbesondere die Bildung der Kommissionen u. Abtheilungen u. die Art der Berathung, welche für Gesetzentwürfe u. Anträge des Bundesraths in der Regel eine dreimalige ist.

¹⁰⁰⁾ Verf. Art. 28 u. G. 24. Febr. 73 (RGBl. 45).

¹⁰¹⁾ Verf. Art. 29.

¹⁰²⁾ Verf. Art. 30. — Gleiches gilt von den Berichten über die Verhandlungen Art. 22.

¹⁰³⁾ Das. Art. 31.

¹⁰⁴⁾ GPrD. § 347 u. 367 u. StPrD. § 49 u. 72.

¹⁰⁵⁾ Verf. Art. 32. Dagegen ist ihnen das Recht zu freier Eisenbahnfahrt zwischen der Station ihres Wohnortes u. Berlin gewährt, welches 8 Tage vor Eröffnung des Reichstags beginnt u. 8 Tage nach Schluß desselben erlischt.

¹⁾ Die Reichsbehörden u. Reichsbeamten führen die Bezeichnung „Kaiserlich“ B. 3. Aug. 71 (RGBl. 318) Nr. 1.

²⁾ § 13 Abs. 2 Nr. II d. W.

³⁾ § 376 u. 27.

⁴⁾ § 15.

gegenzeichnen und übernimmt damit die Verantwortlichkeit für dieselben⁵⁾. Für diese Gegenzeichnung sowie für seine sonstigen Obliegenheiten kann ihm ein Stellvertreter vom Kaiser bestellt werden. Dies gilt sowohl für den Gesamtumfang der Geschäfte, als für einzelne Amtszweige⁶⁾.

Für die eigene Geschäftsverwaltung des Reichskanzlers besteht die Reichs-Kanzlei. Die Stellung des Reichskanzlers ist regelmäßig mit der des preussischen Minister-Präsidenten verbunden, wodurch die Einheitlichkeit der Reichs- und der preussischen Politik gewahrt erscheint.

3. Die übrigen Reichsbehörden.

§ 20.

Alle übrigen Reichsbehörden bilden nur Organe des Kanzlers. Ihre Einrichtung ist sonach von der der Centralbehörden in den Einzelstaaten insbesondere in Preußen⁷⁾ wesentlich verschieden. Der Grund liegt in der Organisation des Reiches, an dessen Spitze der kollegialisch gebildete Bundesrath steht. In diesem werden ähnlich wie im preussischen Staatsministerium die Gesetze und Verwaltungsmaßregeln berathen; für ein zweites Kollegium findet sich daneben kein Platz. Ein solches würde jede kräftige Initiative ausschließen, deren gerade das Reich mit seinen zahlreichen organisatorischen Aufgaben am wenigsten zu entbehren vermag.

Die Zahl der hiernach dem Reichskanzler zugeordneten Behörden hat sich mit Ausdehnung der Reichsthätigkeit beständig vermehrt. Von dem ursprünglich gebildeten Reichskanzleramte haben sich im Laufe der Zeit immer neue Reichsämter als besondere unter Staatssekretären stehende Behörden abgelöst. Zuletzt ist dieses Amt selbst zu einem Reichsamt des Innern umgewandelt worden. Das Stellvertretungsgesetz⁸⁾ bot hierbei die geeignete Handhabe. Zur Zeit bestehen demgemäß:

1. Das auswärtige Amt⁹⁾
2. Das Reichsamt des Innern für alle nicht besonderen Behörden übertragenen Gegenstände. Hierzu gehören die Angelegenheiten des Reichstags und der Reichsbehörden, die Reichsangehörigkeitsfachen, Handel, Gewerbe und Schifffahrt, Polizei, Militär und Marine¹⁰⁾. Das Amt zerfällt in die Central- und in die Abtheilung für wirtschaftliche Angelegenheiten. Unter demselben stehen der Reichskommissar für das Auswanderungswesen¹¹⁾, die technische Kommission für die Seeschifffahrt, die Reichsprüfungs- und Schiffsvermessungs-Inspektoren¹²⁾, das Bundesamt für Heimathwesen¹³⁾, die Disciplinarbehörden¹³⁾, das

⁵⁾ Verf. Art. 17.

⁶⁾ G. 17. März 78 (RGBl. 7).

⁷⁾ § 44 u. 46 d. W.

⁸⁾ § 33.

⁹⁾ Erl. 12. Aug. 67 (VGB. 29), 12.

Mai 71 (RGBl. 102) u. 24. Dez. 79 (RGBl. 321).

¹⁰⁾ § 11 d. W.

¹¹⁾ § 365 Abf. 3, insbes. Anm. 51, 52.

¹²⁾ § 286 Abf. 4.

¹³⁾ § 23 Abf. 5.

Ober-Seeamt und die Reichskommissare bei den Seeämtern¹¹⁾, die Reichs-Schul-Kommission¹⁴⁾, das statistische Amt, das Gesundheitsamt¹⁵⁾, die Normal-Eichungs-Kommission¹⁶⁾, das Patentamt¹⁷⁾, das Reichs-Versicherungsamt¹⁸⁾ und die Reichs-Kommission zur Entscheidung von Beschwerden auf Grund des Socialistengesetzes¹⁹⁾.

3. Die Admiralität²⁰⁾.
4. Das Reichs-Justizamt²¹⁾.
5. Das Reichs-Schatzamt²²⁾.
6. Die Reichs-Schulden-Kommission²³⁾.
7. Der Rechnungshof des Reiches²⁴⁾.
8. Die Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds²⁵⁾.
9. Das Reichs-Eisenbahnamt²⁵⁾.
10. Das Reichs-Postamt²⁶⁾.
11. Das Reichsamt für die Reichseisenbahnen (in Elsaß-Lothringen)²⁷⁾.
12. Das Reichs-Bank-Direktorium²⁸⁾.

Außerdem bedient sich das Reich zur Verwaltung seiner Militärangelegenheiten des preussischen Kriegs-Ministeriums²⁹⁾.

IV. Die Reichsbeamten.

1. Begriff.

§ 21.

Die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten sind gesetzlich geregelt¹⁾. Als Reichsbeamter gilt jeder Beamte, der entweder vom Kaiser angestellt oder verfassungsmäßig seinen Anordnungen Folge zu leisten verpflichtet ist²⁾.

Zu den Reichsbeamten gehören die Gesandten und Konsuln³⁾, die Mi-

¹⁴⁾ Anm. 5 zu § 87.

¹⁵⁾ § 263 d. B.

¹⁶⁾ § 361 Abs. 4.

¹⁷⁾ § 356.

¹⁸⁾ § 354 Abs. 3.

¹⁹⁾ § 248 Abs. 3.

²⁰⁾ § 112.

²¹⁾ § 178 Abs. 1.

²²⁾ § 166.

²³⁾ § 168.

²⁴⁾ § 167.

²⁵⁾ § 372 Abs. 2.

²⁶⁾ § 376.

²⁷⁾ Anm. 17 zu § 168.

²⁸⁾ § 319 Abs. 5 d. B.

²⁹⁾ § 96.

¹⁾ R BeamtenG. 31. März 73 (RGW. 61); AußB. 23. Nov. 74 (RGW.

135), in betr. der Bankbeamten B. 19. Dez. 75 (RGW. 378); Einf. in Els.-Lothringen nach Maßgabe des G. 23. Dez. 73 (GW. f. G.-L. 479). Bearbeitung v. v. Jedlitz (Verl. 74). — Für die vom G. nicht getroffenen Rechtsverhältnisse gelten nach § 19 das. die betreffenden Landesgesetze; vgl. § 62–75.

²⁾ RGW. § 1; ähnlich StGW. § 359. Zu den Reichsbeamten in dieser weiteren Bedeutung gehören auch die von den Landesregierungen angestellten Beamten (mittelbare Reichsbeamte). Vgl. Verf. Art. 18, wo indeß unter Reichsbeamten nur die vom Kaiser anzustellenden Beamten verstanden werden. — Anm. 1 zu § 18 d. B.

³⁾ § 83 u. 85 d. B.

litärbeamten⁴⁾, die Reichsbankbeamten⁵⁾, die Post- und Telegraphenbeamten⁶⁾ und die Beamten in Elsaß-Lothringen.

Eine besondere Stellung nehmen die richterlichen Beamten vermöge der ihnen gewährten größeren Unabhängigkeit ein⁷⁾.

2. Anstellung.

§ 22.

Die Ernennung erfolgt durch den Kaiser. Die Bestallung wird für die höheren Beamten einschließlich der Konsuln durch ihn selbst, für die übrigen in seinem Namen durch den Reichskanzler oder die von diesem dazu ermächtigten Behörden ausgefertigt⁸⁾. In einzelnen Fällen hat der Bundesrath mitzuwirken, in anderen steht ihm die Ernennung ausschließlich zu⁹⁾. Die Reichstagsbeamten ernennt der Reichstagspräsident¹⁰⁾.

Die Anstellung erfolgt auf Widerruf oder auf Lebenszeit¹¹⁾. Vorbedingung ist neben dem Vollbesitze der bürgerlichen Ehrenrechte¹²⁾ die nach den einzelnen Dienstzweigen verschiedene Befähigung¹³⁾. Vor dem Dienstantritte ist zur Sicherung für Erfüllung der Amtspflichten ein Dienstleid zu leisten¹⁴⁾ und bei Verwaltung von Geld oder Geldeswerth eine Kaution zu bestellen¹⁵⁾. Für Ausländer hat die Anstellung den Erwerb der Reichs- und Staatsangehörigkeit zur Folge¹⁶⁾.

⁴⁾ Die Militärbeamten gelten als Militärpersonen (RMilG. 2. Mai 74 RGW. 45 § 38, vgl. § 95 d. W.), nicht aber als Personen des Soldatenstandes, Anl. z. MilStGW. 20. Juni 72 (RGW. 174). Auf letztere finden indeß die § 134—138 des RBeamtG. Anwendung § 157 daf. — Andererseits sind die Militärbeamten wegen militärischer Verbrechen und Vergehen dem MilStG. unterworfen MilStGW. § 43—45, 153, 154 u. MilStGerD. v. 1845 (RGW. 1867. S. 229) § 47, 50, 61, 68, 69, 72, 211—228, 273, 278.

⁵⁾ G. 14. März 75 (RGW. 177) § 28.

⁶⁾ § 376 d. W.

⁷⁾ § 187 d. W. Dazu gehören die Mitglieder des Reichsgerichts, des Bundesamts für Heimathwesen u. des Rechnungshofs (RWG. § 158), nicht aber die Beamten der Reichsanwaltschaft (§ 184 u. 188 d. W.).

⁸⁾ Verf. Art. 18; RWG. § 4, 159 u. Ausf. W. § 2—4.

⁹⁾ Dem Bundesrathe gebührt der Vorschlag in betreff der Mitglieder des Reichsgerichts, einschließlich der Anwälte (G. 27. Jan. 77 RGW. 41 § 127 u. 150), des Bundesamts für Heimathwesen

(G. 6. Juni 70 RGW. 360 § 42), des Bank-Direktoriums (G. 14. März 75 RGW. 177 § 27), des Patentamtes (G. 25. Mai 77 RGW. 501 § 13) u. des Rversicherungsamtes (G. 6. Juli 84 RGW. 69 § 87); die Begutachtung bei Anstellung der Reichsbevollmächtigten im Zoll- u. Steuerwesen (Verf. Art. 36) u. Konsuln (daf. Art. 56) u. die Ernennung in Ansehung der Mitglieder des Rechnungshofs (G. 4. Juli 68 RWG. 433 § 2), der Disciplinarbehörden (RWG. § 93), des Bank-Kuratoriums (G. 14. März 75 § 25) u. des RInvalidenfonds (G. 23. Mai 73 RGW. 117 § 11).

¹⁰⁾ RWG. § 156.

¹¹⁾ Daf. § 2 u. 32.

¹²⁾ StGW. § 34³.

¹³⁾ Vgl. die einzelnen Dienstzweige; Militär-anwartschaft § 63 Abs. 4.

¹⁴⁾ RWG. § 3; Formel W. 29. Juni 71 (RGW. 303); Konsuln G. 8. Nov. 67 (RWG. 137) § 4; Els.-Lothringen G. 20. Sept. 71 (GW. f. Els.-L. 339).

¹⁵⁾ G. 2. Juni 69 (RWG. 161); Einf. i. Süddeutschland Anm. 12 zu § 6, in Els.-Lothringen G. 11. Dez. 71 (GW. f. Els.-L. 386). — Ausf. f. d. Beamten des ausw. Amtes u. des RInvalidenfonds

3. Pflichten.

§ 23.

Zu den Pflichten der Reichsbeamten gehört die gesetzmäßige und gewissenhafte Amtsführung und das achtungswürdige Verhalten in und außer dem Amte¹⁷⁾. Die Beamten haben Amtsverschwiegenheit zu beobachten¹⁸⁾ und ihre Thätigkeit voll und unbeeinflusst zu gewähren. Zur Entfernung aus dem Amte ist Urlaub¹⁹⁾ und zur Annahme von Titeln, Orden, Geschenken und Nebenämtern, zum Gewerbebetriebe und zum Eintritt in den Vorstand, den Verwaltungs- oder Aufsichtsrath einer Erwerbsgesellschaft eine besondere Erlaubniß erforderlich. Diese ist jederzeit widerruflich und in letztgenanntem Falle überhaupt nur zulässig, wenn die Stelle mit keiner Remuneration verbunden ist²⁰⁾.

Im Interesse des Dienstes können nichtrichterliche Beamte²¹⁾ unfreiwillig pensionirt oder einstweilen in den Ruhestand versetzt oder bei Nichterfüllung der Amtspflichten — soweit nicht die strafrechtliche Verfolgung eintritt²²⁾ — disciplinarisch bestraft werden.

Die unfreiwillige Pensionirung erfolgt im Falle geistiger oder körperlicher Unfähigkeit auf Grund eines vorausgegangenen Verfahrens²³⁾.

Die einstweilige Versetzung in den Ruhestand unter Gewährung eines Wartegeldes von $\frac{3}{4}$ des Gehaltes, mindestens aber 450 und höchstens 9000 M., kann bei Umbildung der betreffenden Behörde und außerdem für gewisse höhere Beamte vom Kaiser verfügt werden²⁴⁾.

Die Disciplinarbestrafung²⁵⁾ erfolgt durch Verhängung von Ord-

B. 6. Juli 74 (RGV. 109); des Reichsamts des Innern B. 2. Feb. 81 (RGV. 3); des Patentamts B. 20. Juni 79 (RGV. 160) u. 8. Dez. 84 (RGV. 256); f. d. Aichungsbeamten B. 29. Juni 69 (RGV. 285); f. d. Beamten der Militär- u. Marine-Verwaltung B. 16. Aug. 76 (RGV. 179), 4. März 79 (RGV. 13), 10. Mai 81 (RGV. 95), 30. März 82 (RGV. 43) u. 4. Juni 85 (RGV. 195); der Reichsbank B. 23. Dez. 75 (RGV. 380) u. 31. März 80 (RGV. 97); f. d. (ell.-lothr.) Eisenbahnbeamten B. 27. Feb. 72 (RGV. 59); f. d. Beamten der Post- u. Telegraphenverwaltung u. Reichsdruckerei B. 18. April 83 (RGV. 35).

¹⁶⁾ G. 1. Juni 70 (RGV. 355) § 9. — G. 20. Dez. 75 (RGV. 324).

¹⁷⁾ RVO. § 10 u. 13; Inanspruchnahme im Rechtswege § 79 u. 154.

¹⁸⁾ Das. § 11 u. 12.

¹⁹⁾ Das. § 14 u. B. 2. Nov. 74 (RGV. 129). — Zum Eintritt in den Reichstag bedarf es keines Urlaubs Verf. Art. 21. — Beurlaubung u. Stellvertretung der gesandtschaftlichen u. Konsularbeamten Anm. 28 zu § 84 d. B. — Unabkömmlichkeit der Beamten im Mobilmachungsfalle § 89 d. B.

²⁰⁾ RVO. § 15 u. 16.

²¹⁾ Richterliche Beamte Anm. 7 u. § 187 d. B.

²²⁾ Neben den allgemeinen bestehen besondere die Beamten betreffende Strafvorschriften. Einzelne Handlungen werden härter bestraft, wenn sie von Beamten begangen werden StGB. § 128, 129, 155³⁾, § 174^{2 u. 3)}, andere sind überhaupt nur in diesem Falle strafbar § 331 — 359.

²³⁾ RVO. § 61—68.

²⁴⁾ Das. § 24—31.

²⁵⁾ Das. § 72—133.

nungsstrafen (Warnung, Verweis und Geldstrafe) oder durch Entfernung aus dem Amte (Strafversetzung und Dienstentlassung)²⁶). Erstere steht innerhalb bestimmter Grenzen jedem Dienstvorgesetzten zu²⁷); letzterer muß ein förmliches Disciplinarverfahren vorausgehen, welches in Voruntersuchung und mündliche Verhandlung zerfällt²⁸). Die erste Instanz bilden die für bestimmte Bezirke eingerichteten Disciplinarkammern²⁹). Die Berufung geht an den zu Leipzig als dem Sitze des Reichsgerichts aus Mitgliedern des letzteren und des Bundesraths zusammengesetzten Disciplinarhof³⁰).

Bei Einleitung des Verfahrens oder im Laufe desselben kann die vorläufige Dienstenthebung (Suspension) des Beamten mit einstweiliger Einbehaltung des halben Gehaltes verfügt werden. Im Fall einer Verhaftung oder einer (noch nicht rechtskräftigen) auf Dienstentlassung lautenden Entscheidung tritt sie kraft Gesetzes ein³¹).

Defekte der Beamten bei Rassen- und anderen Vermögens-Verwaltungen werden durch vollstreckbaren Beschluß der Verwaltungsbehörde festgestellt. Dem Beamten steht hiergegen der Rechtsweg offen³²).

4. Rechte³³).

§ 24.

Der Beamte genießt besonderen strafrechtlichen Schutz³⁴) und das Recht auf Titel, Rang und Uniform, wie sie durch kaiserliche Verordnung festgestellt werden³⁵). Die ihm außerdem zustehenden vermögensrechtlichen Ansprüche kann er als privatrechtliche im Rechtswege verfolgen³⁶). Auch unterliegt deren Beschlagnahme, Verpfändung und Uebertragung mehrfachen Einschränkungen, welche dem Beamten unter allen Umständen ein ange-

²⁶) Daj. § 72—76.

²⁷) Daj. § 80—83.

²⁸) Daj. § 84, 85, 94—109.

²⁹) Daj. § 86—90, 92 u. 93. — Sitze u. Bezirke B. 11. Juli 73 (RGV. 293). — GejchD. 18. April 80 (C. B. 203) § 1—22. — Für Militärbeamte sind besondere Disciplinar-Kommissionen gebildet RGV. § 121—123. — Der Rechnungshof des Reichs (§ 167 d. W.), das Reichsgericht (§ 180 d. W.) u. d. Bundesamt f. Heimathwesen (§ 286 Abs. 4 d. W.) bilden selbst die Disciplinarbehörde für ihre Mitglieder.

³⁰) RGV. § 110—117, 86, 87, 91 u. G. 16. Juni 79 (RGV. 157) § 1. — GejchD. (vor. Ann.) § 23.

³¹) RGV. § 125—133.

³²) Daj. § 134—148 u. 153.

³³) Nach § 19 daj. kommen alle Begünstigungen der Landesgesetze bezüglich der Besteuerung des Dienst-

kommens (§ 77 Nr. 4 d. W.) auch den Reichsbeamten zu gute. — Besondere Begünstigung in betreff der Gemeindefürsorgesteuer, die 15 Proz. des baaren Gehalts nicht übersteigen darf G. 31. Mai 81 (RGV. 99).

³⁴) StGB. § 113, 114 u. 196.

³⁵) RGV. § 17. Die Rangklassen entsprechen den preussischen (§ 70 d. W.). Insbesondere ist beigelegt der Rang der 3. Kl. den Ober-Postdirektoren (MG. 22. Feb. 82 RGV. 42), der 4. Kl. den Oberpost- u. Posträthen (MG. 1. April 71 RGV. 103), der 5. Kl. den Post- u. Telegraphen-Direktoren u. Inspektoren (MG. 3. April u. 4. Sept. 50 GS. 300 u. 399 u. 17. Juli 76 RGV. 186); der Rang der 3. Kl. der Subalternbeamten den Postmeistern (MG. 4. Sept. 50 GS. 399) u. der der 4. Kl. den Telegraphensekretären (MG. 12. Feb. 56 GS. 120).

³⁶) RGV. § 149—153 u. 155.

messenes Einkommen sichern sollen³⁷⁾. Diese Ansprüche setzen sich zusammen wie folgt:

1. Der Gehalt wird monatlich oder vierteljährlich im voraus gezahlt³⁸⁾.
2. Als Bestandtheil des Gehaltes gebührt dem Beamten der Wohnungsgeldzuschuß, der nach der Zugehörigkeit des Dienstorts zu einer der Militär-Servis-Klassen abgestuft ist³⁹⁾.
3. Bei Dienststreifen werden Tagegelder und Reisekosten und bei Verlegungen Umzugskosten gewährt⁴⁰⁾.
4. Dienstunfähigkeit verbunden mit einer der Regel nach mindestens 10jährigen Dienstzeit begründet den Anspruch auf Pension. Der Betrag derselben wird nach dem zuletzt bezogenen festen Diensteinkommen und nach der Dienstzeit in der Weise bemessen, daß er mit vollendetem 11. Dienstjahre $\frac{20}{80}$ des Gehaltes beträgt und mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre um $\frac{1}{80}$ bis höchstens auf $\frac{60}{80}$ desselben steigt⁴¹⁾.
5. Im Todesfalle wird den Hinterbliebenen für den Sterbemonat und das darauf folgende Gnadenquartal der Gehalt (für den Sterbemonat auch die Pension) weitergezahlt⁴²⁾.
6. Den Hinterbliebenen werden Wittwen- und Waisengelder gewährt, wogegen die Beamten, Pensionäre und Wartegeldempfänger 3 Proz. ihres dienstlichen Einkommens als Wittwen- und Waisenkassenbeiträge zu leisten haben. Das Wittwengeld beträgt $\frac{1}{3}$ der Pension, die der Beamte am Todestage erdient haben würde, das Waisengeld für jedes Kind $\frac{1}{5}$ des Wittwengeldes, wenn die Mutter lebt, andernfalls $\frac{1}{3}$ ⁴³⁾.

V. Das Reichsland Elſaß-Lothringen.

1. Uebersicht.

§ 25.

Elſaß-Lothringen bildet nach seiner Vereinigung mit dem Reiche¹⁾ keinen selbstständigen Bundesstaat, sondern eine Provinz des Reiches. Die Reichs-

³⁷⁾ Daf. § 6; GPrD. § 715^{6 u. 7}, § 749^{7 u. 8} u. StPrD. § 495.

³⁸⁾ RStG. § 4 u. 5 nebst Bef. 20. Mai 85 (G. B. 205). Gehalt bei Einberufung zum Militär § 71 d. W.

³⁹⁾ G. 30. Juni 73 (RStB. 166), Klasseneintheilung Anm. 6 zu § 106.

⁴⁰⁾ RStG. § 18, B. 21. Juni 75 (RStB. 249) u. 19. Nov. 79 (RStB. 313) mit Ausf. Bef. 9. April 81 (G. B. 136); ausgedehnt auf Reichseisenbahn-, Post- u. Telegraphenbeamte nach Maßgabe der B. 5. Juli 75 (RStB. 253) u. 29. Juni

77 (RStB. 555), auf Militär- u. Marinebeamte nach Maßg. der B. 20. Mai 80 (RStB. 113), 24. Mai 81 (RStB. 101) u. 22. Juni 84 (RStB. 65). — Gesandtschaftliche u. Konsularbeamte. Anm. 28 zu § 84 d. W.

⁴¹⁾ RStG. § 34—60.

⁴²⁾ Daf. § 7—9 u. 69.

⁴³⁾ G. 20. April 81 (RStB. 85), Ausf. Bef. 25. Mai 81 (G. B. 183). — Anwendung auf R-Bankbeamte B. 8. Juni 81 (RStB. 117).

¹⁾ RG. 9. Juli 71 (RStB. 212).

gewalt beſchränkt ſich hier nicht auf die dem Reiche zugewieſenen beſondern Gegenſtände, ſondern erſtreckt ſich zugleich auf alle Landesangelegenheiten. Die Reichsverfaſſung iſt ſeit 1874 in Kraft getreten²⁾. Ihre Vorſchriften, ſowie die Grundſätze über Behörden und Beamte des Reiches ſind mit den durch dieſe beſondere Geſtaltung bedingten Abweichungen auch für die Landesverwaltung maßgebend. Verfaſſung und Verwaltung des Landes ſind dabei mehr und mehr ſelbſtſtändig geworden (Autonomie). Es war als Mißſtand empfunden, daß reine Landesangelegenheiten vielfach durch Organe wahrgenommen werden mußten, die außerhalb des Landes tagten und dem Lande ziemlich fremd gegenüberſtanden. Demgemäß wurde, nachdem die neuen Einrichtungen einigermaßen befeſtigt erſchienen, ein Statthalter in Straßburg eingeſetzt, die geſammte Landesverwaltung dahin verlegt und der Landesausschuß mit ausgedehnten Befugniffen auf dem Gebiete der Geſetzgebung ausgetattet³⁾.

2. Verfaſſung.

§ 26.

Die Staatsgewalt übt der Kaiſer aus. Einen Theil ſeiner Rechte hat er dem Statthalter übertragen, auf welchen gleichzeitig mehrere Befugniffe und Obliegenheiten des Reichskanzlers und des früheren Oberpräſidenten übergegangen ſind. Die Anordnungen des Kaiſers bedürfen der Gegenzeichnung des Reichskanzlers, die des Statthalters derjenigen des Staatsſekretärs⁴⁾.

Die Geſetzgebung, früher vom Kaiſer unter Zuſtimmung des Bundesraths ausgeübt, beruht ſeit Einführung der Reichsverfaſſung, ebenſo wie die Reichsgeſetzgebung auf dem übereinstimmenden Beſchluffe des Bundesraths und des Reichstags⁵⁾. Der Kaiſer kann ferner, ſo lange der Reichstag nicht verſammelt iſt, mit Zuſtimmung des Bundesraths einſtweilige Verordnungen mit Geſetzeskraft erlaſſen, die indeß der Verfaſſung und den Reichsgeſetzen nicht widerſprechen und ſich nicht auf Anleihen oder Garantien erſtrecken dürfen, auch dem nächſten Reichstage zur Genehmigung vorgelegt werden müſſen⁶⁾. Außerdem können Geſetze vom Kaiſer im Einverſtändniß mit dem Bundesrath erlaſſen werden, ſobald der Landesausschuß ihnen zugestimmt hat⁷⁾. Die Veröffentlichung der Landesgeſetze erfolgt durch das beſondere Geſetzblatt für Elſaß-Lothringen⁸⁾.

²⁾ Daf. § 2, RG. 20. Juni 72 (RGB. 208) u. 25. Juni 73 (RGB. 161) § 1. — Einzelne Theile, wie das Zoll-, Militär-, Eiſenbahn-, Poſt- u. Telegraphenweſen waren mit den entſprechenden Reichsgeſetzen ſchon früher eingeführt.
³⁾ RG. 4. Juli 79 u. B. 23. Juli 79 (RGB. 165 u. 281); verb. Anm. 7.

⁴⁾ RG. 1871 § 3, 4 u. 1879 § 1—4 nebst B. 28. Sept. 85 (RGB. 273).

⁵⁾ RG. 1871 § 3.

⁶⁾ RG. 1873 § 8.

⁷⁾ RG. 2. Mai 77 (RGB. 491).

⁸⁾ G. 3. Juli 71 (G. B. f. E.-L. 2) u. RG. 1879 § 22.

Der Landesausschuß, dem auch das Recht zusteht, Gesetze vorzuschlagen und Petitionen dem Ministerium zu überweisen, besteht aus 58 Mitgliedern, von denen 34 durch die Bezirkstage und 24 durch die Landkreise, bez. die Gemeinden Straßburg, Mühlhausen, Metz und Kolmar gewählt werden⁹⁾.

3. Behörden.

§ 27.

Die Organisation der Behörden und Verwaltungsbezirke knüpfte an die vorgefundenen Einrichtungen an, schuf aber einzelne neue Organe und erweiterte nicht unerheblich die Zuständigkeit der unteren Instanzen¹⁰⁾. Die Centralverwaltung erlitt bei Errichtung der Statthaltertschaft eine völlige Umgestaltung, indem an die Stelle des Reichskanzleramts für Elſaß-Lothringen und des Ober-Präsidiums ein Ministerium in Straßburg errichtet wurde. Dasselbe bildet eine einheitliche Behörde unter einem Staatssekretär und zerfällt in die Abtheilungen für Inneres; für Justiz und Kultus; für Finanzen und Domänen und für Gewerbe, Landwirthschaft und öffentliche Arbeiten. Den Abtheilungen stehen Unterstaatssekretäre vor. Das Unterrichtswesen leitet der mit dem Ministerium verbundene Ober-Schulrath¹¹⁾.

Zur Begutachtung der Gesetzentwürfe und allgemeinen Verwaltungsangelegenheiten ist unter Vorsitz des Statthalters ein Staatsrath aus den obersten Beamten und 12 vom Kaiser ernannten Mitgliedern bestellt¹²⁾.

Unter dem Ministerium stehen Bezirks-Präsidenten für die Bezirke¹³⁾.

Für die Verwaltungsjurisdiktion (s. g. contentieux) treten unter dem Vorsitz der Bezirkspräsidenten deren Hülfсарbeiter zu den Kollegien der Bezirksräthe zusammen; in ähnlicher Weise bildet sich unter dem Vorsitz des Statthalters der Kaiserliche Rath für Elſaß-Lothringen¹⁴⁾.

Die Bezirke zerfallen in Kreise, für welche Kreisdirektoren bestellt sind¹⁵⁾. Die weiteren Unterabtheilungen (Kantone) sind ohne besondere Beamte und nur für gewisse Verwaltungszwecke bestimmt.

⁹⁾ Das. § 12—21. Kais.G. 29. Okt. 74 (RGBl. 77. S. 492). — Die Verhandlungen sind öffentlich, die Geschäftssprache ist die deutsche, RG. 23. Mai 81 (RGBl. 98).

¹⁰⁾ G. 30. Dez. 71 (GB. f. E.-L. 72 S. 49).

¹¹⁾ RG. 4. Juli 79 § 3—8 nebst B. 23. Juli 79 (GB. f. E.-L. 81), 29. Juli 81 (das. 95), 21. April u. 5. Juni 82.

¹²⁾ RG. 1879 § 9 u. 10.

¹³⁾ Die Bezirke Lothringen, Ober- u. Unter-Elſaß mit den Hauptstädten Metz, Kolmar u. Straßburg entsprechen in der

Hauptſache den früheren Departements Mosel, Ober- u. Niederrhein, die Präsidenten bei etwas erweiterter Befugniß den früheren Präfekten G. 30. Dez. 71 § 11 u. B. 10. Feb. 75.

¹⁴⁾ G. 30. Dez. 71 § 8, 13 u. RG. 1879 § 11. — Die Bezirksräthe entsprechen den früheren Präfekturräthen.

¹⁵⁾ Die Kreise sind an Stelle der französischen Arrondissements, die Kreisdirektoren unter Erweiterung der Zuständigkeit an Stelle der früheren Unterpräfekten getreten G. 30. Dez. 71 § 14, B. 20. Sept. 73 u. 28. Aug. 75.

In den Gemeinden werden Vorsteher (Maires) und Stellvertreter (Adjunkte) vom Bezirkspräsidenten, in Bezirks-, Kreis- und Kantonal-Hauptorten und in Gemeinden von 3000 und mehr Einwohnern vom Staatthalter aus den Mitgliedern des Municipalraths ernannt¹⁶⁾. Ist kein Mitglied geeignet und bereit, so kann ein außerordentlicher Kommissar bestellt werden¹⁷⁾.

Die Verwaltung der Steuern wird durch die Direktion der direkten Steuern und durch den Generaldirektor der indirekten Steuern zu Straßburg geführt¹⁸⁾.

Die neue Gerichtsorganisation¹⁹⁾ steht seit dem 1. Oktober 1879 in Kraft; oberstes Gericht ist das Reichsgericht²⁰⁾.

Die Eisenbahnen stehen im Eigenthum des Reiches und bilden keinen Gegenstand der Landesverwaltung²¹⁾.

4. Kommunale Vertretungen.

§ 28.

Neben dem Landesausschuß bestehen auch für die Bezirke, Kreise und Gemeinden besondere Vertretungen in den Bezirkstagen, Kreistagen und Municipalräthen. Ihr Wirkungskreis beschränkt sich auf die Abgabe von Gutachten, die Kundgebung von Wünschen, die Vertheilung und bez. Bewilligung von Abgaben und auf einzelne Akte der Vermögensverwaltung. Zu letzteren bedarf es in der Regel der Bestätigung der Regierungsorgane²²⁾. Die Vertretungen gehen aus Wahlen der Bezirks-, Kreis- und Gemeinde-Eingefessenen hervor und können unter gewissen Voraussetzungen aufgelöst oder suspendirt werden. In den Gemeinden dürfen in diesem Falle ihre Funktionen dem Maire oder einem außerordentlichen Kommissar übertragen werden¹⁷⁾.

¹⁶⁾ B. 23. Juli 79 (RGBl. 282) Nr. 3.

¹⁷⁾ G. 4. Feb. 72.

¹⁸⁾ G. 30. Dez. 71 § 12 u. 17.

¹⁹⁾ § 178—192 d. B.

²⁰⁾ RG. 4. Juni 71 (RGBl. 315) u. 27. Jan. 77 (RGBl. 77) § 14.

²¹⁾ Ann. 17 zu § 168 d. B.

²²⁾ G. 24. Jan. 73 (GBl. f. E.-L. 18) u. 28. April 76. — Die Vertretungen entsprechen den früheren General-, Arrondissement- u. Municipalräthen.

Zweites Kapitel.

Der preußische Staat.

I. Geschichte.

1. Territoriale Entwicklung.

§ 29.

Aus unscheinbaren Anfängen ist der preußische Staat allmählig, aber stetig zu seiner heutigen Bedeutung emporgewachsen.

Die 927 von Kaiser Heinrich I. gegründete Nordmark war 1133 unter Albrecht dem Bären als Mark Brandenburg an das Haus der Askanier gelangt. Wechselnde Schicksale brachten das Land, mit dem seit 1356 die Kurwürde dauernd verbunden war, nach Aussterben dieses Hauses an das der Wittelsbacher (1324—73), der Luxemburger (1373—1411) und schließlich 1415 an Friedrich I. von Hohenzollern, den Stammvater unseres heutigen Herrschergeschlechts. Die Mark, welche derzeit nur die Alt-, Mittel- und Uckermark, die Briegnitz und das Land Sternberg mit zusammen 425 □ M. umfaßte, wurde unter den nächsten Nachfolgern durch die Neumark (1455), das Herzogthum Krossen (1482), die Grafschaft Ruppin (1524) und das Land Beeskow-Storkow (1575) erweitert.

Wichtigere Erwerbungen brachten die folgenden Jahrhunderte. Unter Johann Sigismund wurden durch den Anfall der Herzogthümer Kleve mit Mark und Ravensberg (1614) und Preußen (1618) die Grenzen nach Osten und Westen soweit hinausgeschoben, daß diese Erwerbungen noch heute die äußersten Marksteine des Staatsgebietes bezeichnen. Der westfälische Frieden (1648) fügte das Fürstenthum Minden, das Herzogthum Magdeburg mit Halberstadt und Hohnstein hinzu und legte mit dem Erwerbe von Hinterpommern den Grundstock für die Provinz Pommern, die bald darauf durch Rauenburg und Bütow (1657) und das Herzogthum Vorpommern bis zur Peene (1720) weitere Ausdehnung erhielt.

Der Erwerb der Königswürde durch Friedrich I. (1701) gab diesem Machtzuwachs auch äußerlich den entsprechenden Ausdruck.

Durch den Hubertsburger Frieden (1763) wurden Schlesien und die Grafschaft Glatz, durch die polnischen Theilungen (1792 und 1793) Westpreußen, das Ermland, der Nejedistrikt, Danzig und Thorn, Südpreußen (Posen), Neuschlesien und Neustpreußen dem Staate einverleibt.

Völlig verändert ging das nunmehr zum Range einer Großmacht emporgestiegene Preußen aus den Kriegen mit Napoleon hervor. Durch den Tilsiter Frieden (1807) hatte es sich fast auf die Hälfte des bisherigen Länderbestandes beschränkt gesehen und alle Besitzungen links der Elbe, sowie den größten Theil der Erwerbungen aus den polnischen Theilungen verloren. In den beiden Pariser Frieden erhielt es dagegen fast alle früheren Besitzungen — einschließlich der ihm erst durch den Reichsdeputationshauptschluß (1803) zugefallenen Bisthümer Münster und Paderborn, dem Eichsfeld und den Städten Mühlhausen und Nordhausen — wieder zurück¹⁾. Außerdem fielen ihm Neuvorpommern und Rügen, die Ober- und Niederlausitz, die Herzogthümer Sachsen und Westfalen und fast der ganze Bestand der heutigen Rheinprovinz zu²⁾.

Preußens Schwerpunkt war durch diese Veränderungen wesentlich nach Westen hin verschoben. Bisher nur Vorkämpfer im Osten hatte es nunmehr auch eine Westmark zu vertheidigen. In seiner Gestaltung war indeß dieser erweiterten Aufgabe keine Rechnung getragen. Sein Gebiet war ein schlecht abgerundetes, in zwei getrennte Theile zerrissenes geblieben. Dieses Mißverhältniß ist erst durch die neuesten Ereignisse beseitigt. Nachdem 50 Jahre hindurch nur wenige kleinere, meist getrennt liegende Gebietstheile erworben waren (Hohenzollern 1850, das Jadegebiet 1853), brachte der auf den österreichischen Krieg folgende Prager Frieden einen sehr umfangreichen Zuwachs, indem er als neue Lande die Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg, das Königreich Hannover, Kurfürstenthum Hessen, Herzogthum Nassau, die Landgrafschaft Hessen, die freie Stadt Frankfurt und einige großherzoglich hessische und bayerische Gebietstheile dem Staate hinzufügte³⁾. Die getrennten Gruppen der östlichen und westlichen Provinzen sahen sich durch die Gruppe der drei neuen Provinzen in Verbindung gebracht und Preußen, welches seitdem ein Gebiet von 348 253 qkm mit 27 Millionen Einwohnern aufweist, hat damit nicht nur an Umfang, sondern auch an innerer Kraft und Festigkeit erheblich gewonnen.

2. Innere Entwicklung.

§ 30.

Hand in Hand mit dieser räumlichen ging die innere Entwicklung des Staates, als deren wichtigster Ausgangspunkt die Regierung des großen

¹⁾ Preußen verzichtete nur auf den östlichen Theil seiner polnischen Erwerbungen, auf Anspach, Baireuth, Ostfriesenland u. das im RDep.Hauptschl.

erworbene Fürstenth. (Bisth.) Hildesheim.

²⁾ Ältere Besitzungen in dieser Provinz sind nur Kleve, Mörz u. Geldern.

Kurfürsten hervortritt. Dieser heilte die Wunden, die der dreißigjährige Krieg dem Lande geschlagen, und legte auf fast allen Gebieten die Keime zu Preußens späterer Größe.

Die erste Aufgabe war die Bildung und Erhaltung eines schlagfertigen Heeres, denn nur mit solchem war es möglich, ein so ungünstig und ausgedehnt belegenes Gebiet erfolgreich zu behaupten. Bereits in der ersten Entwicklungszeit der stehenden Heere (um 1650) besaß Preußen ein Heer von 25 000 Mann. In der Folgezeit ist dasselbe beständig vermehrt und unter der rastlosen Fürsorge Friedrich Wilhelms I. erwuchs jene Armee, mit der Friedrich der Große seine beispiellosen Erfolge erringen konnte. Bedeutsame Folgen hatte hierbei die Kantonenverfassung (1733), in der neben der bisherigen Werbung zum ersten Male eine förmliche Aushebung hervortritt. Indem die beschränkte Kantonenpflicht sich später zur allgemeinen Wehrpflicht erweiterte⁴⁾, verwandelte sich das Söldnerheer zum „Volk in Waffen“. — Die Bedeutung der Armee war damit über den Rahmen ihrer eigentlichen und unmittelbaren Zwecke hinausgewachsen. Wenn Preußen sich von jeher berufen sah und sich noch heute berufen sieht, die beim Auseinanderfalle des Reiches vereinzelt deutschen Stämme wieder fester zusammen zu schließen, so haben ihm hierbei die Heereseinrichtungen die trefflichsten Dienste geleistet. Im Heere werden bei völlig gleichartiger Organisation überall dieselben Zwecke verfolgt. So entsteht ein Gefühl der Zusammengehörigkeit, das durch ernste Arbeit im Frieden, wie durch gemeinsame Gefahr im Kriege weiter gefördert wird und das Heer zu einem fest in sich geschlossenen Ganzen zusammenwachsen läßt. Und dieses Heer greift durch steten Zu- und Abfluß in alle Theile unserer Bevölkerung so wirksam und erfolgreich über, daß es mehr als jede andere Einrichtung zum Bindemittel für das neue Deutschland geworden ist.

Der gesteigerte Bedarf nöthigte ferner zur genauesten Regelung der Finanzen. Auch hier legte der große Kurfürst den Grund, auch hier baute später Friedrich Wilhelm I. mit seiner fast despotischen Energie erfolgreich weiter. Sein Sinn für Ordnung und Einfachheit, der gegen die Prachtliebe seines Vorgängers, wie gegen die Verschwendungssucht der benachbarten Höfe so vortheilhaft absticht, kam auch der Verwaltung des Landes zu statten. Seine Grundsätze sind uns erhalten geblieben: Sparsamkeit im Haushalt, gewissenhafte Beobachtung fester Grundsätze in betreff der Staatsschulden, der Anwendung des Papiergeldes, der Etatsaufstellung sind von jeher Vorzüge der preußischen Finanzverwaltung gewesen und haben unserm Staate trotz seiner geringen Hülfquellen einen Kredit verschafft, den selbst die Zeiten der äußersten Noth nicht dauernd erschüttern konnten.

Um ferner die erforderlichen Einnahmen zu schaffen, bedurfte es der Förderung der Erwerbsthätigkeit. Boden und Klima des Landes

³⁾ § 33 d. W.

| ⁴⁾ G. 3. Sept. 14 (G. 79).

waren wenig günstig. Von den Gegenden in denen Kultur und Verkehr sich vorzugsweise entwickelt hatten, lag dasselbe ziemlich entfernt. Preußen sah sich sonach seinen großen Aufgaben mit nur beschränkten Mitteln gegenübergestellt. Es mußte seine Hilfsquellen in ausgiebigster Weise ausnutzen, um durch angestrenzte Arbeit zu ersetzen, was die wenig verschwenderische Natur ihm versagt hatte. Auch dieser Aufgabe hat Preußens Regierung in vollstem Maße genügt. Betriebfame Kolonisten wurden herangezogen (französische Refugiés 1685, Salzburger 1732, Holländer), Sümpfe durch Entwässerung in blühendes Ackerland verwandelt (Oderbruch, Regeniederung), größere Kanäle angelegt, Manufakturen gegründet und Handelsverbindungen angeknüpft. — Diese rege Thätigkeit, die in Friedrich dem Großen ihren Höhepunkt erreichte, beruhte, der Entwicklung und dem Geiste des 18. Jahrhunderts gemäß, ausschließlich auf unmittelbarer staatlicher Einwirkung. Ein neues Element brachte im Beginn unseres Jahrhunderts die Stein-Hardenberg'sche Gesetzgebung, indem sie die eigene Thätigkeit der Bevölkerung zu wecken und zu beleben suchte. Auf der hierdurch geschaffenen Grundlage hat unsere wirtschaftliche Ordnung sich demnächst weiter entwickelt⁵⁾.

Ähnliche Erfolge weisen auch die übrigen Verwaltungsgebiete auf⁶⁾. Ueberall zeigt sich das ernste und rastlose Streben, alles zu erreichen, was nach Lage der Verhältnisse überhaupt erlangt werden konnte.

3. Staatsform.

§ 31.

Alles, was Preußen bislang erreicht hat, seine rasche Machtentfaltung nach außen, wie seine gesunde Entwicklung im Innern ist wesentlich das Werk seiner Fürsten gewesen. Es konnte nur erreicht werden durch die kraftvolle Geltendmachung des Einzelwillens, wie er in der unumschränkten Monarchie des 17. und 18. Jahrhunderts hervortritt.

In Preußen wie im übrigen Deutschland sahen sich die Landesherren in ihren Territorien schon seit dem 14. Jahrhundert durch Landstände beschränkt, die verschiedene Rechte, insbesondere das Steuerbewilligungsrecht für sich in Anspruch nahmen. Mit Entwicklung der landesherrlichen Gewalt trat seit dem dreißigjährigen Kriege ihre Macht allmählig zurück, um zuletzt ganz zu verschwinden. In Preußen geschah dies unter Friedrich Wilhelm I., der „seine souveraineté wie einen rocher von bronze stabilirte“⁷⁾ und die ständischen Rechte als „alte längst vergessene Dinge“ bezeichnen durfte⁸⁾.

⁵⁾ § 312 Abf. 4, 329 u. 349 Abf. 6.

⁶⁾ Justiz (§ 171 d. W.), Schulwesen (§ 304 Abf. 3 d. W.).

⁷⁾ Erwiderung an die Stände von

Preußen, welche eine Bestätigung ihrer Privilegien forderten (1717).

⁸⁾ Ausspruch gegenüber den Süllich-Bergischen Ständen, welche sich auf ihre Privilegien beriefen (1723).

Unser Staat erscheint seitdem völlig in dem Fürsten verkörpert und Ludwigs XIV. Ausspruch (*l'état c'est moi*) darf auch auf Preußen angewendet werden, freilich in der völlig verschiedenen Bedeutung, daß in Frankreich der Staat den persönlichen Zwecken des Fürsten dienstbar gemacht wurde, Preußens große Könige dagegen sich selbst den Zwecken des Staates in gewissenhafter und hingebender Weise unterordneten. Dort war der Staat die Domäne seines Fürsten, hier der Fürst der erste Diener seines Staates. Dieses Pflichtbewußtsein der preussischen Herrscher bildet den Kern ihrer gesammten Thätigkeit und die Grundlage ihrer großen Erfolge. Mittelfst desselben hat ihre Selbstständigkeit, oft sogar ihre Willkür dem Lande zum höchsten Segen gereicht. Unsere heutigen Anschauungen werden von Voraussetzungen getragen, die von denen jenes Zeitalters weit abliegen. Um so weniger dürfen wir uns gegen die Thatsache verschließen, daß es wesentlich die absolute Staatsform war, der wir unsere großartige Entwicklung im vorigen Jahrhundert zu danken haben.

Doch auch diese Entwicklung sollte ihre Zeit haben; das Geschick des Staates hatte während derselben ausschließlich in der Hand des Herrschers gelegen und mit dem belebenden Genius des großen Friedrich sollte vorübergehend auch Preußens Kraft dahin schwinden. Nach der tiefen Erniedrigung im Kriege mit Napoleon wollte die Stein-Hardenberg'sche Gesetzgebung die Bevölkerung, die sie zur Selbstthätigkeit auf wirthschaftlichem Gebiete befähigt hatte, auch zur Mitwirkung an den öffentlichen Angelegenheiten heranziehen. Dies ist der Gedanke der Stein'schen Städteordnung (1808). In gleichem Sinne, wenngleich in weit beschränkterem Umfange, wurden Provinzen (1823) und Kreise (1823—28) zu eigener Thätigkeit berufen. Eine allgemeine Landesvertretung, obwohl mehrfach verheiß⁹⁾, kam dagegen nicht zu stande. Erst die Stürme des Jahres 1848 haben sie zum Durchbruch gebracht.

Unter dem Eindrucke der Märzereignisse dieses Jahres trat der schon vorher aus den Provinzialständen gebildete vereinigte Landtag¹⁰⁾ von neuem zusammen und stellte neben einigen Grundlagen für die künftige Verfassung¹¹⁾ ein Wahlgesetz fest¹²⁾. Diese Regelungen führten noch zu keinem endgültigen Ergebnisse und erst nach zweimaliger Auflösung der einberufenen Versammlungen kam es durch regierungsseitige Festsetzung (Diktirung) zu dem noch heute maßgebenden Wahlgesetze, welches auf öffentlicher Abstimmung und Dreiklassentheilung der Wähler nach Maßgabe der Staatssteuern be-

⁹⁾ Bundes-Akte 8. Juni 15 (GS. 18 S. 143) Art. 13; Wiener-Schluß-Akte 15. Mai 20 (GS. 113) Art. 54—59; FinEd. 27. Okt. 10 (GS. 25) a. G. u. 7. Sept. 11 (GS. 253) § 14; B. betr. die Repräsentation des Volkes 22. Mai (15 GS. 103); B. betr. Einführung des

Staatsraths 20. März 17 (GS. 67) § 2a u. StaatsschuldenG. 17. Jan. 20 (GS. 9) § II u. XIII.

¹⁰⁾ Pat. 3. Feb. 47 (GS. 33).

¹¹⁾ B. 6. April 48 (GS. 87).

¹²⁾ G. 8. April 48 (GS. 89).

ruht¹³⁾. Aus den Berathungen einer demgemäß zusammenberufenen Versammlung ging schließlich die Verfassung hervor, welche die Grundlage unserer heutigen staatlichen Organisation geworden und als solche in alle später erworbenen Landestheile eingeführt ist¹⁴⁾. — Der Staat war damit ziemlich unvermittelt aus der unumschränkten in die konstitutionelle Staatsform übergeführt, und die Nachwehen dieses allzu plötzlichen Ueberganges sind noch heute nicht ganz überwunden.

Unsere Geschichte bietet hiernach das Bild einer mit geringen Unterbrechungen ruhig fortschreitenden und gesunden Entwicklung. An zeitweiligen Störungen hat es nicht gefehlt, aber vergeblich hat die Reaktion sie aufzuhalten, die Revolution sie zu überstürzen gesucht; immer war es Preußens eigne Kraft, die diese Schwierigkeiten überwunden und das Staatsschiff wieder in das richtige Fahrwasser eines ruhigen Fortschritts hineingeleitet hat. Und diese Kraft haben selbst die schwersten Schicksalsschläge nicht dauernd zu erschüttern vermocht. Oft, wo sie zu erlahmen begann, wo die preußische Tradition fast schon vergessen schien, hat sie sich wieder zu erneuter Arbeit emporgerafft und vor allem Preußen auch da nicht verlassen, wo es an die Erfüllung seines deutschen Berufes herantreten sollte. Zahlreiche neue Aufgaben sind seitdem für unser Staatswesen entstanden. In fast überstürzender Hast wuchsen neue Organisationen hervor, oft über das eigentliche Ziel hinauschießend. Gleichzeitig war durch schwindelhafte Erwerbsverhältnisse der Sinn für ernste Arbeit aus seiner Bahn gelenkt und dann durch soziale Irrlehren, durch religiöse Zerwürfnisse und zeitweilige Nothstände die organisatorische Thätigkeit gelähmt.

In solchen Augenblicken vermag der Rückblick auf unsere geschichtliche Entwicklung uns gleichzeitig Trost und Belehrung zu gewähren. Er erinnert uns, daß Preußen mit noch geringeren Mitteln bereits weit größere Schwierigkeiten überwinden konnte, und er lehrt uns, auf welchem Wege dieselben überwunden sind. Möchte deshalb niemals vergessen werden, was Preußen in allen seinen Wechselfällen hochgehalten, und was dasselbe groß gemacht hat.

¹³⁾ B. 30. Mai 49 (G. S. 205); vgl. § 42 d. B.

¹⁴⁾ § 32 u. 33 d. B.

II. Verfassung.

1. Uebersicht.

§ 32.

Die preußische Verfassungsurkunde¹⁾ regelt die Form des preußischen Staates und stellt daneben für einzelne Verwaltungszweige eine Reihe leitender Grundsätze auf, die sie unter dem nicht ganz zutreffenden Titel „Rechte der Preußen“ zusammenfaßt. Beide Theile sind nach Zweck und Bedeutung wesentlich von einander verschieden.

Der erstere Theil hat Preußen endgültig in die Reihe der konstitutionellen Staaten eingeführt. Er umfaßt die Vorschriften über Zusammensetzung und Regierung des Staates und stellt die Verfassung in der engeren und eigentlichen Bedeutung des Wortes fest. Dieser hier in Betracht kommende Theil betrifft das Staatsgebiet (Nr. 2), die Staatsangehörigkeit (Nr. 3), die Gesetzgebung (Nr. 4), den König (Nr. 5) und den Landtag (Nr. 6).

Dem andern Theile fehlt diese selbstständige Bedeutung. Seine Bestimmungen gelangen erst in der Spezialgesetzgebung zu praktischer Bedeutung und können nur mit dieser betrachtet werden²⁾. Dabei ist ihr Einfluß ein ziemlich beschränkter geblieben, da einige derselben nur wiederholen, was sich im wesentlichen bereits in der seitherigen Gesetzgebung anerkannt fand³⁾, andere sich mit bloßen Hinweisungen auf erlassene oder zu erlassende Gesetze begnügen⁴⁾. Die Absicht, in diesen Festsetzungen bestimmte Grundlagen für die übrige Gesetzgebung zu schaffen, die vermöge der erschwerten Voraussetzungen für Verfassungsänderungsgesetze⁵⁾ den verschiedenen Zeitströmungen gegenüber feste Stützpunkte gewähren sollten, hat sich in diesem Umfange nicht erfüllt. Die wechselnden Bedürfnisse und Anschauungen haben auch hier ihr Recht behauptet, und wo Veränderungen der Spezialgesetzgebung die Verfassungsbestimmungen berührten, ist auch deren Abänderung stets ohne irgend welche Schwierigkeit vor sich gegangen⁶⁾.

Die Entstehung des Reiches hat die Bedeutung der preußischen Verfassung nicht unwesentlich eingeschränkt. Die Souveränität steht dem

¹⁾ Verfassungsurkunde v. 31. Jan. 1850 (GS. 17).

²⁾ Vgl. über Art. 9 (Enteignungen) § 363 u. 323 d. W.; über Art. 12—26 u. 112 (Kirche u. Schule) § 289, 291 u. 304 daf.; üb. Art. 27—30 (Presse u. Vereine) § 245 u. 246 daf.; üb. Art. 40—42 (Freiheit des Grundeigentums) § 329 u. 330 daf.; üb. Art. 99—104 u. 109 (Finanzen) § 118, 127 u. 136 daf.

³⁾ Vgl. III. Art. 4, 9, 11, 31, 33 u. 34.

⁴⁾ Desgl. Art. 3, 17, 19, 26, 89, 98, 105 (G. 24. Mai 53) u. 113.

⁵⁾ § 37 Abs. 3 Nr. 1 d. W.

⁶⁾ Aufgehoben sind Art. 15, 16 u. 18 auf dem Gebiete der Kirche Anm. 15 zu § 291, Art. 40—42 auf dem der Agrargesetzgebung § 329 daf.; Art. 105 auf dem der Gemeindegesetzgebung Anm. 4 zu § 76.

Reiche zu und Preußen hat damit die Stellung eines völlig selbstständigen Staates eingebüßt⁷⁾. Dies macht sich vor allem in der Gesetzgebung geltend, indem die Reichsgesetze den Landesgesetzen überall vorgehen⁸⁾. In soweit erstere abweichende Festsetzungen treffen, haben deshalb auch die Vorschriften der preußischen Verfassung ihre Geltung verloren⁹⁾.

2. Staatsgebiet.

§ 33.

Das preußische Staatsgebiet hat sich allmählig entwickelt¹⁰⁾. Die Verfassung zählt ihm alle derzeit mit der Monarchie verbundenen Landestheile zu, unter der Festsetzung, daß seine Grenzen nur durch Gesetz verändert werden können¹¹⁾. Seit Erlass der Verfassung sind demgemäß hinzugetreten: Hohenzollern¹²⁾, das Saalegebiet¹³⁾, das Königreich Hannover, Kurfürstenth. Hessen, Herzogth. Nassau, die Stadt Frankfurt¹⁴⁾, mehrere vormalig großherzoglich-hessische und bairische Theile¹⁵⁾, Schleswig-Holstein und Lauenburg¹⁶⁾ und einige kleinere spätere Erwerbungen¹⁷⁾. — Das Fürstenthum Waldeck, dessen Verwaltung von Preußen durch Accessionsvertrag auf 10 Jahre übernommen ist¹⁸⁾, gehört nicht zum preußischen Staate.

Das Staatsgebiet bildet ein geschlossenes Territorium unter der Herrschaft des hohenzollernschen Königshauses. Da die Erbfolge innerhalb des letzteren untheilbar ist¹⁹⁾, so folgt daraus auch die Untheilbarkeit und Unveräußerlichkeit des Gebietes. — Unternehmungen gegen den Bestand des Staatsgebietes werden als Hochverrath bestraft²⁰⁾.

Auch räumlich stellt sich das Staatsgebiet gegenwärtig als ein zusammenhängendes dar. Die von demselben eingeschlossenen Theile fremder

⁷⁾ Hiernach würden die Bezeichnungen: „Staatsgebiet, Staatsangehörigkeit, Staatsverfassung“ durch „Landesgebiet u. s. w.“ zu ersetzen sein. Die Gesetzgebung hat jedoch diese Ausdrucksweise nur bei den „Landesbehörden“ u. „Landesgesetzen“ zur Anwendung gebracht.

⁸⁾ RVerf. Art. 2.

⁹⁾ Militär: VII. Art. 34—39; Justiz: Art. 5—8, 10, 33, 86—97, 111 u. 116; Presse: Art. 27, 28 u. 113.

¹⁰⁾ § 29 d. W. — Größe und Bevölkerung § 55, Anm. 11 (Uebersicht), periodische Feststellung der letzteren § 12 d. W.

¹¹⁾ VII. Art. 1 u. 2.

¹²⁾ G. u. Pat. 12. März 50 (GS. 289 u. 295).

¹³⁾ Pat. 5. Nov. 54 (GS. 593) u. G. 23. März 73 (GS. 119).

¹⁴⁾ G. 20. Sept. 66 (GS. 555) u. je 4 Patente u. Proklamationen 3. Okt. 66

(GS. 591—602). — Geschichtliche Entstehung von Hannover, Kurhessen u. Nassau GR. 3. April, 21. u. 25. März 67 (NB. 89, 53 u. 56).

¹⁵⁾ G. 24. Dez. 66 (GS. 876) u. je 2 Patente u. Proklam. 12. Jan. 67 (GS. 137, 138, 173 u. 174).

¹⁶⁾ G. 24. Dez. 66 (GS. 875), Pat. und Prokl. 12. Jan. 67 (GS. 129 u. 131). — Geschichtliche Entstehung u. Zusammensetzung GR. 12. Aug. 67 (NB. 241). — Das Herzogth. Lauenburg, anfänglich nur in Personalunion, ist durch G. 23. Juni 76 (GS. 169) mit dem Staate vereinigt.

¹⁷⁾ G. 3. April 69 (GS. 540) u. 21. April 75 (GS. 199).

¹⁸⁾ Vertr. 24. Nov. 77 (GS. 1878 S. 18) u. (Steuerfreiheit der Staatsbahnen) 6. Aug. 83 (GS. 1884 S. 1).

¹⁹⁾ § 39 Abf. 1 d. W.

²⁰⁾ StGB. § 81³ u. 4.

Länder (Enklaven), wie die preussischen von anderen Ländern umschlossenen Gebietstheile (Exklaven), sind von nur untergeordneter Bedeutung.

Die Fläche des Staatsgebiets wird durch Landesvermessung (Landestriangulation) festgestellt. Ihrem Zwecke dient die Legung eines trigonometrischen Netzes und die Setzung von Marksteinen, für welche der erforderliche Grund und Boden gegen Entschädigung von den Eigenthümern abgetreten werden muß²¹⁾. — Die obere Leitung führt in Preußen das Central-Direktorium der Vermessungen²²⁾.

3. Staatsangehörigkeit.

§ 34.

a) **Erwerb und Verlust.** Der Grundsatz, daß die Reichsangehörigkeit kein selbstständiges Recht bildet, sondern nur in Verbindung mit der Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate erworben oder verloren wird²³⁾, hat eine einheitliche Regelung des Gegenstandes innerhalb des Reiches herbeigeführt²⁴⁾.

Nach dieser wird in einem Bundesstaate die Staatsangehörigkeit erworben:

1. mittelbar durch Abstammung (nicht durch Adoption) von dem ehelichen Vater oder der unehelichen Mutter, durch Legitimation und für die Ehefrau durch Verheirathung²⁵⁾;
2. unmittelbar durch Verleihung. Diese erfolgt durch eine von der höheren Verwaltungsbehörde ausgefertigte Urkunde, oder mit gleicher Wirkung durch Anstellung im Reichs- oder Staatsdienste. Sie heißt Aufnahme, wenn es sich um einen Reichsangehörigen handelt, anderenfalls Naturalisation²⁶⁾. Die Aufnahme kann nur unter denjenigen Voraussetzungen versagt werden, unter denen eine Beschränkung der Freizügigkeit im Reiche zugelassen ist²⁷⁾. Für die Naturalisation wird dagegen vorausgesetzt, daß der sie Beantragende verfassungsfähig und unbescholten sei, Wohnung und Unterkommen am Niederlassungsorte finde und imstande sei, sich und seine Angehörigen daselbst zu ernähren. Hierüber ist der Vorstand der Gemeinde bezw. des Armenverbandes zu hören²⁸⁾.

²¹⁾ G. f. d. östl. Prov. 7. Okt. 65 (G. 1033), f. d. übrigen Landestheile a. H. Hohenzollern u. Sadegebiet 7. April 69 (G. 729). — Ausf. Anfr. 20. Juli 78 (M. B. 190) u. Nachtr. 21. Okt. 82 (M. B. 281). Abschreibung im Grundbuche G. 3. Juni 74 (G. 239).

²²⁾ Organistatut 11. Juni 70.

²³⁾ § 9 d. B.

²⁴⁾ RG. 1. Juni 70 (RG. 355). — Aufstellung der Jahresübersichten Vf. 11. März 83 (M. B. 41). Form der Staatsangehörigkeitsbescheinigungen G. 15. Mai 84 (M. B. 105).

²⁵⁾ RG. § 2—5.

²⁶⁾ Daf. § 2^{4, 5}, 6, 9—11 u. G. 20. Dez. 75 (RG. 324). Form der Urkunde R. 5. Juni 71 (M. B. 161).

²⁷⁾ RG. § 7 u. im Geb. der Verw. Org. Zust. G. § 155. — Vgl. § 10 d. B.

²⁸⁾ RG. § 8 u. R. D. 15. Juni 44 (M. B. 220). — Anstellung naturalisirter Nichtdeutscher Ann. 12 zu § 63. — Nach Gegenseitigkeitsverträgen wird zum Theil die Entlassung aus dem bisherigen Staatsangehörigkeitsverhältniß verlangt; Oesterreich G. R. 28. Nov. 64 (M. B. 281).

Die Staatsangehörigkeit geht verloren:

1. mittelbar durch Legitimation seitens eines Nichtpreußen und für Frauen durch Verheirathung mit einem solchen²⁹⁾;
2. unfreiwillig bei ununterbrochenem zehnjährigen Aufenthalte im Auslande ohne Besitz eines Reisepapiers oder Heimathscheines³⁰⁾, oder durch Ausspruch der Centralbehörde des Heimathsstaates bei Nichtbeachtung der Aufforderung zur Rückkehr im Kriegsfall, bei unerlaubtem Eintritt in fremden Staatsdienst³¹⁾ und bei unbefugter Ausübung der Kirchenämter³²⁾;
3. auf Antrag durch Entlassung, die mittelst einer von der höheren Verwaltungsbehörde ausfertigten Urkunde erfolgt und nur unter gewissen durch die Erfüllung der Wehrpflicht bedingten Voraussetzungen versagt werden darf³³⁾.

Aufnahme- und Entlassungsurkunden — letztere soweit es sich um Uebergang in einen andern deutschen Staat handelt (Ueberwanderung) — sind kostenfrei, Urkunden über Naturalisation oder Entlassung in das Ausland dagegen dem Ausfertigungsstempel (1,50 M.) unterworfen³⁴⁾.

§ 35.

b) Mit der Staatsangehörigkeit sind **Rechte und Pflichten** verbunden³⁵⁾.

Die Pflichten bestehen in Gehorsam gegen den König, die Regierung und die Gesetze³⁶⁾, in der Militär- und Steuerpflicht³⁷⁾, in der Verpflichtung

²⁹⁾ RG. § 13⁴ u. 5.

³⁰⁾ Das. § 13², 21 u. 25. Zur Vermeidung doppelter Staatsangehörigkeit kann die Frist für den Verlust durch Staatsvertrag auf 5 Jahre herabgesetzt werden. Dem dahingehenden (s. g. Bancroft-) Verträge des nordd. Bundes mit den vereinigten Staaten von Amerika 22. Feb. 68 (RGW. 228) sind ähnliche Verträge der süddeutschen Staaten gefolgt.

³¹⁾ RG. § 13², 20 u. 22.

³²⁾ § 291 Anm. 21.

³³⁾ RG. § 13¹, 14, 15, 18 u. 19. Form u. Zuständigkeit wie Anm. 26 u. 27. — Wehrpflichtige im Alter von 17 bis 20 Jahren bedürfen eines Zeugnisses der Ersatzkommission, daß sie die Auswanderung nicht bloß zur Umgehung der Dienstpflicht nachsuchen. Für Angehörige des Heeres, der Reserve und der Landwehr ist Genehmigung der Militärbehörde erforderlich, die aber den beiden letzteren nur im Falle der Einberufung versagt werden darf RG. § 15, RMilG. 2. Mai 74 (RGW. 45) § 60¹ u. 2, G.

9. Nov. 67 (RGW. 131) § 15 u. StGB. § 360³. Gleiches gilt von Erspreservisten 1. Klasse, soweit sie übungspflichtig sind Anm. 31 zu § 90 d. W.; übrigens bedarf es bei diesen nur der Anzeige RMilG. § 69⁸.

³⁴⁾ RG. § 24; verb. § 154 d. W.

³⁵⁾ Das Verhältnis wird am besten als „Staatsangehörigkeit“ bezeichnet. Der Ausdruck des LR. (Einl. § 37 u. 43): „Unterthanschaft“ betont nur die Pflichten, der der BU. (Art. 3): „Staatsbürgerrecht“ lediglich die Rechte.

³⁶⁾ LR. II 13 § 1, 4 u. 16. — Der Homagialeid bei Erwerb von Rittergütern oder Ausübung ständischer Rechte ist aufgehoben G. 28. Mai 74 (G. 195). Verzeichnisse dieser Güter (Rittergutmatrikeln) werden dagegen wegen ihrer Bedeutung bei ständischen u. land-schaftlichen Wahlen (§ 41, 80 Nr. 2, 81 Nr. 2 u. 335 d. W.) weitergeführt. — Strafe des Widerstandes gegen die Staatsgewalt StGB. § 110—122.

³⁷⁾ § 87 u. 134 d. W.

zur Uebernahme gewisser Aemter³⁸⁾, zur Ablegung des Zeugnisses³⁹⁾ und zur Anzeige bestimmter Verbrechen⁴⁰⁾.

Die Rechte sind staatsbürgerliche (politische) oder bürgerliche. Erstere umfassen das aktive und passive Wahlrecht zu öffentlichen Aemtern⁴¹⁾. Die bürgerlichen Rechte, deren einzelne für das ganze deutsche Reich gewährt sind⁴²⁾, umfassen:

1. die Freiheit der Person in ihrer Bewegung und Häuslichkeit (Auswanderungsrecht⁴³⁾, Freizügigkeit und Eheschließungsrecht⁴²⁾, Freiheitsschutz und Hausrecht⁴⁴⁾), wie in ihrem geistigen Leben (Glaubens- u. Pressfreiheit⁴²⁾, Vereins- und Versammlungsrecht⁴⁵⁾);
2. die Freiheit des Eigenthums (Unverletzlichkeit⁴⁶⁾, Beseitigung der Grundbelastung⁴⁷⁾) und seines Erwerbes (Berufs- und Gewerbefreiheit⁴²⁾);
3. den formellen Schutz der 1. und 2. benannten Rechte (Petitionsrecht⁴⁸⁾, Verstattung des Rechtsweges⁴⁹⁾, Gleichheit vor dem Gesetze⁵⁰⁾).

§ 36.

c) **Bevorrechtete Klassen.** Im Anschluß an die Gleichheit vor dem Gesetze spricht die Verfassung die Aufhebung der Standesvorrechte aus. Sie faßt in betreff des Adels nur zusammen, was im einzelnen bereits durch eine Reihe älterer Gesetze ausgesprochen war⁵¹⁾. Der Adel schließt nur noch die Befugniß zur Führung der Adelsprädikate (Titel und Wappen) in sich⁵²⁾.

Eine bevorrechtete Stellung nehmen dagegen noch heute die Mitglieder des königlichen Hauses und diejenigen der standesherrlichen Familien ein.

³⁸⁾ Aemter der Selbstverwaltung § 77 bis 81 d. W.; Schiedsmannsammt § 190; Schöffen- u. Geschworenenammt § 182 u. 183; Vormundschaft § 211.

³⁹⁾ CPrD. § 341, 345—355. — St-PrD. § 48—55. — G. 24. März 79 (GS. 281) § 4. — StGB. § 138.

⁴⁰⁾ Daf. § 139.

⁴¹⁾ Strafe der Aberkennung Daf. § 33 bis 37. — Schutz Daf. § 105—109.

⁴²⁾ § 9 u. 10 d. W.

⁴³⁾ § 11.

⁴⁴⁾ Bl. Art. 5 u. 6. — Sklaven werden mit dem Betreten des Staatsgebietes frei G. v. 9. März 1857 (GS. 160). — In den Vertrag Preußens u. der übrigen Großmächte wegen Unterdrückung des Regierhandels 20. Dez. 41 (GS. 1844 S. 371) ist das Reich eingetreten Ueber-eink. 29. März 79 (RGW. 1880 S. 100); Abstellung im Kongogebiete Berl. Konferenz-Akte 26. Feb. 85 (RGW. 215) Art. 9. — Aufhebung der Leibeigenschaft § 329 d. W., der Schuldhaft § 198,

Ann. 65. — Strafe der Freiheitsberaubung StGB. § 234—241 u. 341, der Hausrechtsverletzung § 123 u. 342. — Voraussetzung für Verhaftung u. Haus-suchung § 234 u. 235 d. W.

⁴⁵⁾ § 246 d. W.

⁴⁶⁾ Enteignung § 363 Abj. 3.

⁴⁷⁾ § 329—333.

⁴⁸⁾ Bl. Art. 32. — Petitionen unter einem Gesamt-namen sind nur Behör-den und Korporationen gestattet, Daf.

⁴⁹⁾ § 172 d. W.

⁵⁰⁾ Bl. Art. 4; vgl. § 36 d. W.

⁵¹⁾ Das VR. II 9 bestimmt üb. Erwerb, Nachweis u. Verlust des Adels.

⁵²⁾ Strafe der Anmaßung des Adels StGB. § 360⁸⁾. — In der Rheinprov. sind durch W. 21. Jan. 37 (GS. 7) und in Westfalen durch RD. 26/28. Feb. 37 (RS. XLIX 155) einigen Adelsfamilien gewisse von dem Pflichttheil abweichende leibwillige Verfügungen gestattet (Autonomie).

Den Mitgliedern des Königl. Hauses, sowie denen des ähnlich gestellten Hohenzollernschen Fürstenhauses⁵³⁾ stehen zu:

1. Befreiung von der Militärpflicht, von der Quartierlast im Frieden und von der Vorspannleistung in betreff der Hofhaltungspferde⁵⁴⁾;
2. Steuer- und Portobefreiungen⁵⁵⁾;
3. Privilegirter Gerichtsstand⁵⁶⁾;
4. Begünstigung bei Eidesleistungen und Vernehmungen im Prozeß⁵⁷⁾ nebst der gesetzlichen Vertretung durch ihre Behörden⁵⁸⁾;
5. Ausschluß der Civilprozeß- und Konkurs-Ordnung, soweit die Hausgesetze Bestimmungen treffen⁵⁹⁾;
6. Besonderer strafrechtlicher Schutz⁶⁰⁾;
7. Mitgliedschaft im Herrenhause für die großjährigen Prinzen⁶¹⁾.

Standesherrn sind diejenigen mediatisirten Fürsten und Grafen, die sich bei der Auflösung des Reiches im Besitze

1. der Reichsunmittelbarkeit,
2. der Reichsstandschaft, verbunden mit Sitz und Stimme im Reichstage,
3. einzelner Regierungsrechte, einschließlich der Landeshoheit

befanden⁶²⁾. Diesen hatte die Bundesakte gewisse Rechte gewährleistet⁶³⁾, welche durch die Landesgesetzgebung näher bestimmt sind⁶⁴⁾.

Die Verfassung führte zu einigen Aenderungen. Zwar sollte dieselbe der Wiederherstellung dieser Rechte nicht entgegenstehen⁶⁵⁾, gleichwohl hat sie neue Festsetzungen erforderlich gemacht, die anfänglich durch Rezeffe mit den betheiligten Häusern⁶⁶⁾, später durch besondere Gesetze erfolgt sind⁶⁷⁾.

⁵³⁾ Vertr. 7. Dez. 49 (G. 1850 S. 289), M. 14. Aug. 52 (G. 771) u. 2. Aug. 75 (G. 580). — Befugniß z. Führung d. Prädikats „Hoheit“ M. 29. März 50 (M. 95).

⁵⁴⁾ G. 9. Nov. 67 (B. 131) § 1; QuartierG. 25. Juni 68 (B. 523) § 4; Naturalleistungsg. 13. Feb. 75 (M. 52) § 3.

⁵⁵⁾ GebäudestG. 21. Mai 61 (G. 317) § 3¹; Einkommenst. G. 1. Mai 51 (G. 193) § 16. — Stempel § 4 der B. 19. Juli u. 7. Aug. 67 (G. 1191 u. 1277). — Portofreiheit genießen nur die regierenden Fürsten, deren Gemahlinnen u. Wittwen B. 5. Juni 69 (B. 141) § 1.

⁵⁶⁾ Zuständiges Gericht ist der Geheime Justizrath § 181 Abs. 2 d. W.; nicht streitige u. Standesamtssachen erledigt das Hausministerium § 39 Abs. 5.

⁵⁷⁾ GPrD. § 196, 340, 441 u. 444. — StPrD. § 71.

⁵⁸⁾ G. 24. März 79 (G. 281) § 3.

⁵⁹⁾ G. 30. Jan. 77 (M. 244) § 5 u. 10. Feb. 77 (M. 390) § 7.

⁶⁰⁾ StGB. § 96, 97 u. 100.

⁶¹⁾ B. 12. Okt. 54 (G. 541) § 1¹ und 2¹.

⁶²⁾ Die Grafen Stolberg (Kosla, Stolberg u. Wernigerode) hatten sich schon vor Auflösung des Reichs durch Vertrag der Reichsunmittelbarkeit begeben, werden aber gleichwohl den Standesherrn zugehört.

⁶³⁾ B. 8. Juni 15 (G. 1818 S. 143) Art. 14.

⁶⁴⁾ Pr. B. 21. Juni 15 (G. 105) u. Instr. 30. Mai 20 (G. 81).

⁶⁵⁾ G. 10. Juni 54 (G. 363).

⁶⁶⁾ Auf Grund d. B. 12. Novbr. 55 (G. 688) sind Rezeffe abgeschlossen mit Wied am 25. Juni 60, Solms-Braunfels am 22. Nov. 61, Solms-Hohensolms am 22. Juli 62.

⁶⁷⁾ G. 15. März 69 (G. 490). Auf Grund desselben ergingen G. 27. Juni 75 (G. 327) für Arenberg-Meppen; 25. Okt. 78 (G. 305) für Sany-Wittgenstein-Berleburg; G. v. demj. I. (G.

Die wesentlichsten zum Theil auch durch die allgemeine Gesetzgebung bestätigten Rechte sind:

1. Zugehörigkeit zum hohen Adel und als Ausfluß derselben Ebenbürtigkeit mit den regierenden Fürstenthümern,
2. Autonomie mit der Befugniß Normen zu treffen, die für die eigenen Angehörigen verbindlich sind, jedoch von den Landes- oder Reichsgesetzen nicht abweichen dürfen,
3. Befreiung von der Militärpflicht und von der Quartierlast im Frieden⁶⁸⁾,
4. Befreiung von der Grund- und Gebäudesteuer⁶⁹⁾,
5. das Recht der Familienhäupter auf Austräge, d. i. auf Gerichte von Standesgenossen in Straffachen⁷⁰⁾ und der Gerichtsstand vor den Oberlandesgerichten in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit⁷¹⁾,
6. Mitgliedschaft im Herrenhause⁷²⁾.

In betreff der Familien der 1866 depesidierten Fürsten findet sich die Freiheit von der Einkommen- und Gebäudesteuer anerkannt⁷³⁾.

4. Landesgesetzgebung.

§ 37.

a) Der **Erlaß der Gesetze** lag in der absoluten Monarchie wesentlich in der Hand des Königs. Man unterschied die eigentlichen im Staatsministerium und Staatsrathe vorberathenen Gesetze (Edikte, Patente, Publikanda und Verordnungen) von den nur vom Könige vollzogenen und an eine Behörde gerichteten Kabinetts-Ordres und den auf Spezialbefehl von den höheren Verwaltungsbehörden erlassenen Verordnungen.

Seit Erlaß der Verfassung ist zu jedem Gesetze die Uebereinstimmung des Königs und beider Häuser des Landtags erforderlich. Diese drei Faktoren sind gleichberechtigt. Jeder derselben hat das Recht, Gesetze vorzuschlagen (Initiative) oder Abänderungen zu den eingebrachten Gesetzen (Amendements) zu beantragen. Finanzgesekentwürfe und Staatshaushaltsetats, die eine spezielle Durchberathung in beiden Häusern nicht zulassen würden, sind jedoch zuerst dem Abgeordnetenhause als dem nächsten Vertreter der steuerzahlenden

311) f. Bentheim-Teklenburg. — In betr. der Grafsch. Stolberg-Wernigerode vgl. G. weg. Einf. der KrD. 18. Juni 76 (GS. 245).

⁶⁸⁾ G. 9. Nov. 67 (RWB. 131) § 1 u. QuartG. 25. Juni 68 (RWB. 523) § 4.

⁶⁹⁾ GrundfG. 21. Mai 61 (GS. 253) § 46, Einf. i. d. neuen Prov. G. 11. Feb. 70 (GS. 85) § 3; GebäudefG. 21. Mai 61 (GS. 317) § 3¹⁾.

⁷⁰⁾ G. 27. Jan. 77 (RWB. 77) § 7 u. Instr. 30. Mär 20 (GS. 81) § 17.

⁷¹⁾ G. 24. April 78 (GS. 230) § 27,

41 u. 49¹⁾. — VormD. 5. Juli 75 (GS. 431) § 101. S. d. Prov. Hannover sind die Landgerichte zuständig. — Aufhebung des besonderen Gerichtsstandes in streitigen Angelegenheiten GerVerfG. 27. Jan. 77 (RWB. 41) § 12—16.

⁷²⁾ B. 12. Okt. 54 (GS. 41) § 2²⁾.

⁷³⁾ Hannover B. 28. April 67 (GS. 533) § 8; Kurhessen B. v. demj. L. (GS. 538) § 8; Nassau, Großh. Hessen u. Hess.-Homburg v. 11. Mai 67 (GS. 593) § 9. — Für die Ansprüche dieser Fürsten an das Domainialgut sind besondere Abfindungen gewährt. § 122 d. B.

Bevölkerung vorzulegen und können vom Herrenhause nur im ganzen angenommen oder abgelehnt werden. Ein von dem König oder von einem der Häuser abgelehnter Gesetzentwurf gilt als verworfen und darf in derselben Sitzungsperiode nicht wieder eingebracht werden⁷⁴).

Die Landesgesetze, deren Gebiet inzwischen durch die Reichsgesetzgebung wesentlich eingeschränkt ist⁷⁵), theilen sich wie folgt:

1. Eigentliche Gesetze sind die auf dem bezeichneten Wege zustande gekommenen Rechtsnormen. Eine besondere Form besteht für Verfassungsänderungsgesetze, welche die zweimalige, durch einen mindestens 21 tägigen Zeitraum getrennte Abstimmung in beiden Häusern voraussetzen⁷⁶).
2. Vorläufige Verordnungen mit Gesetzeskraft (Nothgesetze) kann der König zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und zur Beseitigung eines ungewöhnlichen Nothstandes erlassen, insofern der Landtag nicht versammelt ist. Diese dürfen der Verfassung nicht zuwiderlaufen und sind dem Landtage bei seinem nächsten Zusammentritte sofort vorzulegen⁷⁷).
3. Die Verordnungen (Allerhöchsten Erlasse, Befehle, Ordres), welche der König zur Ausführung der Gesetze erläßt⁷⁸), fallen zum Theil in das Gebiet der Verwaltung. Die von den Behörden kraft ihrer Stellung oder kraft eines im Gesetz ihnen gewordenen Auftrags erlassenen Ausführungsbestimmungen (Instruktionen, Anweisungen, Reglements) fallen ganz in dieses Gebiet.
4. Polizeiverordnungen erlassen die zuständigen Verwaltungsbehörden⁷⁹).

§ 38.

b) **Veröffentlichung der Gesetze.** Der König befiehlt die Verkündigung der Gesetze⁷⁸). Ihre Veröffentlichung (Publikation) erfolgte früher durch Verlesung von der Kanzel und öffentlichen Anschlag⁸⁰), späterhin durch auszugsweise Bekanntmachung in den Intelligenzblättern der Provinz⁸¹). Gegenwärtig wird sie durch Aufnahme in die Gesetz-Sammlung bewirkt⁸²).

⁷⁴) Bl. Art. 62 u. 64. — Bedeutung der Gesetzgebung § 3 d. W. — Gesetzesform für Verträge Anm. 4 zu § 82, Staatshaushaltsetats § 118 u. für Aufnahme von Staatsschulden § 127 d. W.

⁷⁵) § 13 u. 14 d. W.

⁷⁶) Bl. Art. 107. — Der Grundsatz ist den Verfassungen des kontinentalen Europa entnommen. Amerika hat neben den gesetzgebenden besondere verfassunggebende Organe. — Dem englischen Recht ist diese Scheidung unbekannt.

⁷⁷) Bl. Art. 63.

⁷⁸) Daf. Art. 45.

⁷⁹) § 230 d. W.

⁸⁰) B. 24. Aug. 1717 (C. C. M. II. Abth. 1 S. 613).

⁸¹) Pr. Einl. § 11.

⁸²) G. 3. April 46 (GS. 151) § 1. Verweisung der Spezial-Erlasse in die Amtsblätter G. 10. April 72 (GS. 357) nebst R. v. 22. Juli u. 12. Sept. 72. Einrichtung der Gesammll. B. 27 Okt. 10 (GS. 1), der Amtsblätter B. 28. März 11 (GS. 165). — Einf. beider in die Rheinprovinz u. in Hohenzollern B. 9. Juni 19 (GS. 148) u. Erl. 19. Sept. 52 (GS. 588), i. d. Sadegeb. G. 14. Mai

Nur auf diesem Wege erlangen die Gesetze verbindliche Kraft. Die Prüfung ihrer Rechtsgültigkeit steht nur dem Landtage, nicht den Behörden zu⁸³⁾. Die Gültigkeit beginnt, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist, mit dem 14. Tage nach der Ausgabe in Berlin⁸⁴⁾. Bei erfolgenden Gebietsabtretungen werden die Gesetze besonders eingeführt; im Falle bloßer Grenzregulirungen treten sie dagegen ohne weiteres in Kraft⁸⁵⁾.

Zu Veröffentlichungen der Bezirks- und Provinzialbehörden dienen die Amtsblätter, welche für die Regierungsbezirke — in Hannover zweckmäßiger für die ganze Provinz — ausgegeben werden⁸²⁾.

Die Verpflichtung zur Haltung der Gesetzsammlung und des Amtsblattes ist gegenwärtig auf die Gemeinden und Gutsbezirke beschränkt⁸⁶⁾. Den Behörden werden beide unentgeltlich geliefert⁸⁷⁾.

Die zur Ausführung der Gesetze vom König erlassenen Verordnungen finden nur zum Theil ihre Aufnahme in der Gesetzsammlung. Uebrigens fehlt es für diese ebenso wie für die von den Centralbehörden erlassenen Ausführungsbestimmungen an einem amtlichen Publikationsorgane. Das seit 1840 als Fortsetzung der Kampff'schen Annalen erscheinende Ministerialblatt für die gesammte innere Verwaltung bildet nur eine private Zusammenstellung, die zugleich wichtigere Einzelentscheidungen der höheren Verwaltungsbehörden und Gerichte enthält. Eine zweckmäßigere Veröffentlichung ohne gleichzeitige Vermehrung der ohnehin übergroßen Zahl dieser Sammlungen würde unter besonderer Rubrik in der Gesetz-Sammlung möglich sein, zumal diese seit Entstehung des Reichs einen großen Theil ihres Stoffes verloren hat.

5. Der König.

§ 39.

Die preußische Königskrone ist den Hausgesetzen gemäß erblich im Mannsstamme des hohenzollernschen Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt (Primogenitur) und der agnatischen Linealfolge¹⁾. Mit derselben ist die deutsche

55 (GS. 306), in Schleswig-Holstein u. Lauenburg B. 29. Jan. 67 (GS. 139) u. G. 23. Juni 76 (GS. 169) § 11, i. d. übrigen neuen Provinzen B. 1. Dez. 66 (GS. 743). — Ganzjähriges Abonnement R. 1. April 74 (M. 128). — Die Bezeichnung „Gesamml. für die preußischen Staaten“ erscheint nicht zutreffend.

⁸³⁾ W. Art. 106. Für Reichsgesetze besteht diese Beschränkung nicht.

⁸⁴⁾ G. 16. Feb. 74 (GS. 23). — Gültigkeitsbeginn in Konsulargerichtsbezirken Anm. 61 zu § 14, für Polizeiverordnungen Anm. 39 u. 40 zu § 230.

⁸⁵⁾ R. 29. März 37 (GS. 71).

⁸⁶⁾ G. 10. März 73 (GS. 41), eingef. in Lauenburg G. 28. Feb. 77 (GS. 87); B. 27. Okt. 10 (GS. 1) § 6.

⁸⁷⁾ SM. 28. Nov. 61 (M. 62 S. 1).

¹⁾ W. Art. 53. — Die die Untheilbarkeit bedingende Primogenitur, zuerst in betreff der Kurfürsten durch die goldene Bulle (1356) eingeführt, hat von da ihren Weg in die deutschen Hausgesetze gefunden. — Durch Hervorhebung des Mannsstammes u. der agnatischen Linealfolge wird die Thronfolge der Frauen und ihrer Nachkommen (Kognaten) ausgeschlossen. — Die Hausgesetze (Ordnung des Kurf. Albr. Achilles, Achil-

Kaiserwürde stetig verbunden. Neben den ihm als Kaiser beigelegten Befugnissen²⁾ stehen dem Könige als solchem bestimmte Regierungs-, Ehren- und Vermögensrechte zu.

Die Ausübung der Regierungsrechte ist den Forderungen des konstitutionellen Staates gemäß an gewisse Formen und Schranken gebunden. Vor dem Regierungsantritt hat der König die Aufrechthaltung der Verfassung eidlich zu geloben³⁾. Er beruft und schließt den Landtag und erläßt in Gemeinschaft mit diesem die Gesetze, während die Ausführung und Verkündigung derselben ihm allein zusteht⁴⁾. Er übt die vollziehende Gewalt aus, ernennt die Minister und übrigen Staatsdiener⁵⁾ und hat das Recht der Begnadigung und Strafmilderung⁶⁾. Alle Regierungsakte bedürfen der Gegenzeichnung eines Ministers, der damit die Verantwortlichkeit für dieselben übernimmt. Die Person des Königs selbst ist unverleglich⁷⁾. Keiner Gegenzeichnung bedürfen die Akte, die der König als oberster Kriegsherr erläßt (Armeebefehle⁸⁾), oder als Träger des landesherrlichen Kirchenregiments vollzieht⁹⁾. Bei Erledigung der Regierungsgeschäfte, soweit sie nicht durch Vermittelung der Ministerien erfolgt, bedient sich der König des Geheimen Civil- und des Militär-Kabinetts¹⁰⁾.

An Ehrenrechten gebührt dem Könige die Führung der königlichen Prädikate, Titel, Wappen¹¹⁾ und Insignien (Krone und Scepter) und ein feierlicher Empfang auf Reisen¹²⁾. Er hat das Recht, Auszeichnungen, insbesondere Standeserhöhungen, Titel und Orden zu verleihen¹³⁾.

lea 1473 u. Geraer Hausvertrag 1598) finden sich in d. Gd. 13. Aug. 1713 üb. die Unveräußerlichkeit u. v. 17. Dez. 1808 üb. die Veräußerung der Domänen befähigt.

²⁾ § 16 d. W.

³⁾ Wl. Art. 54.

⁴⁾ Daf. Art. 51, 52, 62, 63 u. 45. Vgl. § 37 d. W. — Vertragsabschlüsse § 82 Anm. 4.

⁵⁾ Wl. Art. 45 u. 47; vgl. § 63 Abf. 1 d. W. — Vollziehende Gewalt § 3 u. 43 d. W.

⁶⁾ Wl. Art. 49. — Die Begnadigung ganzer Klassen heißt Amnestie.

⁷⁾ Daf. Art. 43 u. 44. — Bestrafung der gegen die Person des Landesherrn gerichteten Verbrechen u. Vergehen StGB. § 80, 86, 94—97. — Die nähere Regelung der Ministerverantwortlichkeit (Wl. Art. 61) ist nicht erfolgt.

⁸⁾ A. G. 18. Jan. 61 (M. B. 73).

⁹⁾ § 300 Abf. 5 d. W.

¹⁰⁾ Das Kabinet besteht seit der Zeit des großen Kurfürsten und wurde bei Umgestaltung der obersten Staatsbehörden ausdrücklich aufrecht erhalten B. 27.

Dft. 10 (G. S. 3). — Seine Bedeutung im konstitutionellen Staate ist indes eine wesentlich eingeschränktere. — Militärkabinet Anm. 3 zu § 96.

¹¹⁾ Die Prädikate sind „Se. Majestät“ u. „Allerhöchst“. — Titel u. Wappen (größeres, mittleres u. kleineres) B. 9. Jan. 17 (G. S. 17), A. G. 16. Aug. 73 (G. S. 307) u. 30. März 74 (G. S. 128).

¹²⁾ Rgl. 9. Aug. 70.

¹³⁾ Wl. Art. 50. — Die preussischen Orden sind:

- a) der schwarze Adlerorden (1701);
 - b) der rothe Adlerorden (1792), in vier Klassen u. mit besondern Emblemen (Schleife, Eichenlaub);
 - c) der hohenzollernsche Hausorden für Verdienste um das königl. Haus, gestiftet 1851, erweitert 1861;
 - d) der Kronenorden (1861) in 4 Klassen;
- (b—d werden mit Schwertern für Auszeichnung vor dem Feinde versehen);
- e) der Orden pour le mérite mit einer militärischen u. einer 1842 für Wissenschaft u. Kunst gestifteten Friedensklasse;

Zu den Vermögensrechten¹⁴⁾ zählt die vom König bezogene Civil-
liste¹⁵⁾. Ursprünglich stellte sie die Entschädigung für den Verzicht des
Königshauses auf die Ansprüche an das Domanalgut dar¹⁶⁾. Sie beläuft
sich zur Zeit auf 12 219 296 Mk. jährlich¹⁷⁾.

Zur Verwaltung der persönlichen und Vermögensangelegenheiten des
Königs und des königl. Hauses besteht das Haus-Ministerium¹⁸⁾. Dasselbe
bildet den ordentlichen Gerichtsstand in nicht streitigen Angelegenheiten, ein-
schließlich der Standesamtssachen¹⁹⁾. Gleiches gilt in betreff des Hohen-
zollernschen Fürstenhauses²⁰⁾. Vom Haus-Ministerium ressortiren die Erb-
ämter²¹⁾ und Standesfachen²²⁾. Unter ihm stehen

1. Das Heroldsamt für Standes- und Adelsfachen,
2. Die königl. Hausarchiv,
3. Die Hofkammer der königl. Familiengüter.

Der König wird mit vollendetem 18. Lebensjahre volljährig. Im Falle
der Minderjährigkeit oder sonstigen dauernden Verhinderung hat der der

- f) das eiserne Kreuz, 1813 gegrün-
det, 1870 mit 2 Klassen erneuert;
Ehrenzulage G. 2. Juni u. A. G.
19. Nov. 78 (MVB. 99 u. 361);
- g) der Johanniterorden, 1812 er-
richtet, 1852 reorganisiert;
- h) der Louiseorden für Frauen,
1814 gestiftet, 1850 u. 1865 erneuert
u. erweitert;
- i) das Verdienstkreuz für Frauen
u. Jungfrauen (1871);
- k) das allgemeine Ehrenzeichen,
1830 erweitert;
- l) die Rettungsmédaille Urk. 1.
Feb. 33 (G. 85) u. Dekl. 3. Nov.
38 (G. 1839 S. 29);
- m) das Militär-Ehrenzeichen in
zwei Klassen (1864);
- n) die Dienstauszeichnungen f.
Offiziere, Unteroffiz. u. Gemeine u.
f. pflichttreue Dienste i. d. Land-
wehr.

Die Verwaltung der Ordensangele-
genheiten führt die dem Präsidium des
Staats-Min. unterstellte General-Or-
dens-Kommission A. G. 22. Jan. 50
(G. 42). — Die mit Orden Beliehenen
finden sich in der seit 1877 herausgege-
benen Ordensliste verzeichnet. — Rei-
henfolge beim Tragen der Orden A. D.
4. Dez. 71 (MVB. 1872 S. 2). — In
Sterbefällen werden die Orden zurück-
gereicht, der schw. Adler- und die Orden
I. Kl. an den König persönlich, die übrigen
an die Gen. Ordens-Kommission
ER. 5. Feb. 68 (MVB. 88). — Strafe
des unbefugten Tragens StGB. § 360³⁾.

Verlust bei Aberkennung der bürgerlichen
Ehrenrechte das. § 33 u. 34³⁾.

An würdige, nicht unterstützungsbe-
dürftige Ehepaare wird bei der goldenen
od. diamantenen Hochzeit die Ehejubi-
läumsmedaille verliehen R. 25. Sept.
82. —

Bei dem 7ten, ohne Dazwischenkunft
von Töchtern in derselben Ehe geborenen
Sohne kann die Annahme einer Pathe-
stelle seitens Sr. Majestät zugestanden
werden; das früher übliche Pathege-
schenkt ist dagegen fortgefallen. G. 10. Jan.
74 (MVB. 93).

¹⁴⁾ Steuer- u. Portofreiheit Anm. 55
zu § 36.

¹⁵⁾ Eine Civilliste wurde zuerst in
England unter Georg III. zwischen Re-
gierung u. Parlament vereinbart. Der
Name kommt v. d. Liste der civilen Ver-
waltungsausgaben, die ursprünglich aus
dieser Summe zu bestreiten waren. In
Frankreich wurde die Civilliste infolge
der während der Revolution erfolgten
Einziehung der kön. Güter eingeführt.

¹⁶⁾ § 122 d. W.

¹⁷⁾ Bl. Nr. 59, G. 30. April 59 (G.
204) u. 27. Jan. 68 (G. 61).

¹⁸⁾ RD. 11. Jan. 19 (G. 2) Nr. 4.

¹⁹⁾ RG. 6. Feb. 75 (MVB. 23) § 72.

²⁰⁾ AG. 14. Aug. 52 (G. 771) Nr. 1.

²¹⁾ Bef. 17. Jan. 38 (G. 11) Nr. 1.

— Die gleichzeitig vom Finanz-Min. ab-
getretenen Domainen gelangten 1848 an
dasselbe zurück § 47 d. W.

²²⁾ AG. 16. Aug. 54 (G. 516).

Krone zunächst stehende volljährige Agnat, oder in Ermangelung eines solchen das Staatsministerium den Landtag zur Beschlußnahme über die Regentschaft zu berufen²³⁾. Der Stellvertretung im Falle vorübergehender Behinderung wird in der Verfassung nicht gedacht, doch ist die Befugniß des Königs, eine solche nach Maßgabe der allgemeinen Rechtsgrundsätze anzuordnen, niemals bezweifelt worden.

6. Der Landtag.

§ 40.

a) Der **Landtag** hat das Recht der Zustimmung zu allen Gesetzen und zu gewissen Verträgen²⁴⁾. Auch die jährliche Aufstellung der Staatshaushalts=Stats, die Aufnahme von Anleihen und die Einführung von Steuern ist Gegenstand der Gesetzgebung und demgemäß an seine Zustimmung gebunden²⁵⁾. Er kontrollirt ferner die Finanzverwaltung, indem ihm die Jahresrechnungen zur Entlastung der Staatsregierung vorgelegt werden müssen²⁶⁾. Wie in der Mehrzahl der übrigen größeren konstitutionellen Staaten ist auch in Preußen der Landtag aus zwei Häusern zusammengesetzt, dem Herren- und dem Abgeordnetenhaus²⁷⁾. Beide stehen gleichberechtigt neben einander. Obwohl das Zustandekommen aller Gesetze von der Uebereinstimmung beider abhängig erscheint²⁴⁾, erfolgen ihre Berathungen doch gesondert. Nur bei Beschlußnahme über Einsetzung einer Regentschaft treten sie zu gemeinsamer Verhandlung zusammen²³⁾. Die Legitimation seiner Mitglieder und die eignen geschäftlichen Angelegenheiten ordnet jedes Haus für sich allein²⁸⁾. Ebenso kann jedes derselben selbstständig schriftliche Petitionen entgegennehmen, sie den Ministern überweisen, von letzteren Auskunft verlangen (Interpellation), Kommissionen zur Untersuchung von Thatsachen ernennen und Adressen an den König richten²⁹⁾.

Der Landtag tritt alljährlich zwischen Anfang November und Mitte Januar zur ordentlichen und außerdem, so oft es die Umstände erheischen, zur außerordentlichen Session zusammen. Die Berufung, wie der Schluß erfolgt durch den König für beide Häuser gleichzeitig³⁰⁾. Gleiches gilt von der Vertagung (vorübergehenden Unterbrechung der Sitzungen), die indeß ohne Zustimmung des Landtags nur für 30 Tage und nur einmal während der Session erfolgen darf. Die Auflösung ist dagegen bei der heutigen

²³⁾ Vll. Art. 54, 56 — 58.

²⁴⁾ § 37 Abs. 2 d. W. u. § 82 Anm. 4.

²⁵⁾ § 118 Abs. 4, § 127 Abs. 1 u. § 136 Abs. 1.

²⁶⁾ § 120 Abs. 2.

²⁷⁾ Die Benennung beruht auf G. 30. Mai 55 (G. S. 316) § 1.

²⁸⁾ Vll. Art. 78 Abs. 1. Beide Häuser haben Geschäftsordnungen erlassen, durch welche die Wahl der Präsidenten

u. Schriftführer, der Abtheilungen, der zur Vorberathung bestimmten Kommissionen, die Form der Berathung u. die Handhabung der Ordnung speziell geregelt sind; Gesch. D. f. d. Herrenhaus 12. Feb. 74, f. d. Abgeordnetenhaus 16. Mai 76.

²⁹⁾ Das. Art. 81 u. 82.

³⁰⁾ Vll. Art. 51, 76 (Fassung des G. 18. Mai 57 G. S. 369) u. 77 Abs. 1.

Zusammensetzung des Herrenhauses nur noch auf das Abgeordnetenhaus anwendbar. Nach einer solchen muß die Versammlung der Wähler binnen 60, die des neuen Hauses binnen 90 Tagen erfolgen³¹⁾.

Die Sitzungen sind der Regel nach öffentlich³²⁾. Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit der Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl, im Herrenhause die von 60 Mitgliedern erforderlich³³⁾. Ueber die Verhandlungen werden stenographische Berichte veröffentlicht, denen als Anlagen die Gesetzesentwürfe mit Begründung und Kommissionsberichten beigelegt sind³⁴⁾.

Die Mitglieder des Landtags schwören Treue und Gehorsam gegen den König und gewissenhafte Beobachtung der Verfassung³⁵⁾. Sie sind die unabhängigen Vertreter des ganzen Volkes und haben nach ihrer freien Ueberzeugung zu stimmen, ohne an Aufträge oder Instruktionen gebunden zu sein³⁶⁾. Sie können wegen ihrer Abstimmung und wegen der in Ausübung ihres Berufes gethanen Äußerungen nicht außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden. GleichermäÙe sind wahrheitsgetreue Berichte über Landtagsverhandlungen von der Verantwortung frei³⁷⁾. Die Landtagsmitglieder genießen ferner besonderen strafrechtlichen Schutz³⁸⁾; auch wird ihre Unabhängigkeit durch mehrfache Vorschriften gewahrt. Während der Sitzungsperiode dürfen sie, soweit sie nicht auf frischer That ergriffen werden, nur mit Genehmigung des Hauses wegen strafbarer Handlungen oder Schulden verhaftet oder zur Untersuchung gezogen werden. Auf Verlangen des Hauses wird auch jedes anhängige Strafverfahren, wie jede schwebende Untersuchungs- oder Civilhaft für diese Zeit aufgehoben³⁹⁾. Die Vernehmung der Landtagsmitglieder als Zeugen oder Sachverständige ist außerhalb des Sitzungsortes nur mit Genehmigung des Hauses zulässig⁴⁰⁾. Bei Annahme eines besoldeten Amtes oder einer Rang- oder Gehaltserhöhung erlischt die Mitgliedschaft und kann nur durch Neuwahl wieder erlangt werden. Uebrigens bedürfen Beamte zum Eintritt in den Landtag keinesurlaubes. Niemand kann Mitglied beider Häuser sein⁴¹⁾. Präsident und Mitglieder der Ober-Rechnungs-Kammer sind vom Landtage ausgeschlossen⁴²⁾. — Die Mitglieder des Abgeordnetenhauses erhalten Tagegelder und Reisekosten, auf welche sie nicht verzichten dürfen⁴³⁾; die Herrenhausmitglieder genießen nur freie Eisenbahnfahrt gleich den Mitgliedern des Reichstags⁴⁴⁾.

³¹⁾ *Bl.* Art. 51, 52 u. 77.

³²⁾ *Daf.* Art. 79.

³³⁾ *Daf.* Art. 80 u. *G.* 30. Mai 55 (*GS.* 316) § 2.

³⁴⁾ *CR.* 6. Mai 54 (*MR.* 91).

³⁵⁾ *Bl.* Art. 108.

³⁶⁾ *Daf.* Art. 83.

³⁷⁾ *StGB.* § 11 u. 12.

³⁸⁾ *Daf.* § 105 u. 106.

³⁹⁾ *Bl.* Art. 84 *Abf.* 2—4; *GG.* 1. Feb. 77 (*MR.* 346) § 6; *CRD.* § 785¹ u. 786¹.

⁴⁰⁾ *Daf.* § 347, 367 u. *StPrD.* § 49, 72.

⁴¹⁾ *Bl.* Art. 78. — Uebernahme der Stellvertretungskosten auf Staatsfonds *StMR.* 24. Okt. 69 (*MR.* 276).

⁴²⁾ *Bl.* Art. 74 (Fassung des *G.* 27. März 72 *GS.* 277).

⁴³⁾ *Bl.* Art. 85 u. *G.* 24. Juli 76 (*GS.* 345). Die Berechnung der Reisekosten erfolgt demgemäß nach den für Staatsbeamte erlassenen Vorschriften, vgl. *Anm.* 106 zu § 73.

⁴⁴⁾ *Anm.* 105 zu § 17.

§ 41.

b) Das **Herrenhaus** ist durch königliche Anordnung gebildet⁴⁵⁾. Es besteht aus den großjährigen Prinzen des Königl. Hauses und den mit erblicher Berechtigung oder auf Lebenszeit vom König berufenen Mitgliedern. Für die Berufung wird die preussische Staatsangehörigkeit, der Wohnsitz in Preußen, ein Alter von mindestens 30 Jahren und unverletzte Ehrenhaftigkeit vorausgesetzt⁴⁶⁾.

Mit erblicher Berechtigung sind die Häupter der hohenzollernschen Fürstenfamilie und der standesherrlichen Familien, die 1847 zur Herrenkurie berufen gewesenen Fürsten, Grafen und Herren und die durch besondere Verordnung mit diesem Rechte Beliehenen berufen⁴⁷⁾.

Die Berufung auf Lebenszeit⁴⁸⁾ erfolgt für die Inhaber der vier großen Landesämter⁴⁹⁾, für die aus besonderem Vertrauen ausersesehenen⁵⁰⁾ und für die hierzu präsentirten Personen. Zur Präsentation sind berufen:

1. die Domstifter Brandenburg, Merseburg und Naumburg⁵¹⁾,
2. die Grafenverbände der Provinzen⁵²⁾,
3. die Verbände der durch Großgrundbesitz ausgezeichneten Familien⁵³⁾,
4. die Verbände des alten und des befestigten Grundbesitzes (Landschaftsbezirke)⁵²⁾,
5. die Universitäten⁵⁴⁾,
6. die größeren Städte⁵⁵⁾.

§ 42.

c) Das **Abgeordnetenhaus** besteht aus 433 Mitgliedern⁵⁶⁾, die aus allgemeinen Wahlen hervorgehen⁵⁷⁾.

⁴⁵⁾ B. 12. Okt. 54 (G. 541), welche auf Grund der durch G. 7. Mai 53 (G. 181) ertheilten Ermächtigung erlassen u. an Stelle der Art. 65—68 der W. getreten ist.

⁴⁶⁾ § 1, 7, 9 u. 10 der B.

⁴⁷⁾ Daf. § 2.

⁴⁸⁾ Daf. § 3—6, 8 u. 11.

⁴⁹⁾ Ober-Burggraf, Ober-Marschall, Land-Hofmeister u. Kanzler.

⁵⁰⁾ Aus diesen sind Kron-Syndici zur Abgabe v. Rechtsgutachten bestellt.

⁵¹⁾ § 295 Ann. 46b.

⁵²⁾ § 4^{2, 4}, § 8 der B. u. Regl. 10. Nov. 65 (G. 1077).

⁵³⁾ Zur Zeit die Familien Alvensleben, Arnim, Borke, Bredow, Gröben, Kleist, Grf. Königsmark, Osten, Schulenburg, Schwerin u. Wedell.

⁵⁴⁾ § 309, Ann. 81.

⁵⁵⁾ Zur Zeit die Städte Aachen, Al-

tona, Barmen, Berlin, Brandenburg, Breslau, Bonn, Bromberg, Cassel, Coblenz, Köln, Grefeld, Danzig, Dortmund, Düsseldorf, Elberfeld, Elbing, Erfurt, Essen, Flensburg, Frankfurt a. M. u. a. D., Glogau, Görlitz, Greifswald, Halberstadt, Halle, Hannover, Hildesheim, Kiel, Königsberg, Magdeburg, Memel, Minden, Mühlhausen, Münster, Nordhausen, Osnabrück, Posen, Potsdam, Stettin, Stralsund, Thorn u. Trier.

⁵⁶⁾ W. Art. 69, G. 30. April 51 (G. 213) Art. 1, 17. Mai 67 (G. 1481) Art. I u. 23. Juni 76 (G. 169) § 2.

⁵⁷⁾ Die B. 30. Mai 49 (G. 205), die nur bis zum Erlaß eines Wahlgesetzes in Kraft bleiben sollte (W. Art. 115), ist, da letzteres noch nicht ergangen, noch heute maßgebend G. 11. März 69 (G. 481) § 1. Sie gilt vor den entsprechenden Vorschriften der W. G.

Wähler (aktiv wahlberechtigt) ist jeder selbständige Preuße nach Vollendung des 24. ten Lebensjahres, der sich im Vollbesitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet, keine öffentliche Armenunterstützung erhält und in der Gemeinde seit 6 Monaten Wohnsitz oder Aufenthalt hat⁵⁸). Für Militärpersonen ruht das aktive Wahlrecht⁵⁹).

Wählbar (passiv wahlberechtigt) ist jeder, der das 30ste Lebensjahr vollendet hat, im Vollbesitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist und ein Jahr dem preußischem Staatsverbande angehört⁶⁰).

Die Wahl=Periode (Legislatur=Periode) dauert 3 Jahre⁶¹). Die Wahl ist mittelbar (indirekt) und zerfällt in zwei Handlungen: die Wahl der Wahlmänner (Urwahl) und die Wahl der Abgeordneten durch die Wahlmänner. Zum Zwecke der Wahl werden die nebst den Wahlorten gesetzlich festgestellten Wahlbezirke⁶²) in Unterabtheilungen (Urwahlbezirke) von 750—1749 Seelen zerlegt. Die Urwahl erfolgt nach dem Dreiklassensystem. Die Wähler innerhalb des Urwahlbezirks, oder falls mehrere Urwahlbezirke zu einer Gemeinde gehören, innerhalb der Gemeinde, werden nach Maßgabe ihrer direkten Staatssteuern derartig in drei Abtheilungen eingetheilt, daß jede Abtheilung $\frac{1}{3}$ der Gesamtsumme dieser Steuern und zwar die erste die Höchste, die letzte die Geringste und die gar nicht Besteuernten umfaßt. Die Wahlmänner, deren einer auf je 250 Seelen zu wählen ist, werden zu gleichen Theilen auf die Abtheilungen vertheilt. Ist ihre Zahl nicht durch 3 theilbar so fallen zwei überschießende der 1. ten und 3. ten Abtheilung, einer der 2. ten Abtheilung zu. Die Berechtigung zur Wahl wird durch öffentliche Auslegung von Urwähler= und Abtheilungslisten festgestellt⁶³). — Das Dreiklassensystem, welches auch mehrfach in der Gemeindeverfassung Eingang gefunden hat⁶⁴), leidet an unverkennbaren Mängeln. Es ist umständlich und vielfach willkürlich. Die Eintheilung der Urwahlbezirke und die Vertheilung der Wahlmänner auf die Abtheilungen ist häufig eine ungleichmäßige. Die gleiche Steuer kann in einem Bezirk eine ganz andere Bedeutung gewinnen, als in

5. Nov. 58 (M. B. 222); Wahl=Regl. 4. Sept. 82 (M. B. 182) u. Nachtr. 22. Aug. 85 (St. Anz. Nr. 219). — Die W. wurde eingeführt nach Maßgabe des G. 30. April 51 (G. S. 216) in Hohenzollern, des G. 11. März 69 (G. S. 481) in die 1866 erworbenen Landestheile u. des G. 23. Juni 76 (G. S. 169) § 2 in Posenburg. — Schutz des Wahlrechts St. G. B. § 107 bis 109; Druckschriften zu Wahlzwecken Anm. 25 zu § 245.

⁵⁸) § 8 der W. — Vgl. B. U. Art. 70.

⁵⁹) G. 2. Mai 74 (R. G. B. 45) § 49.

⁶⁰) § 29 der W. — Vgl. B. U. Art. 74.

⁶¹) B. U. Art. 73.

⁶²) Das Art. 69. — G. 27. Juni 60 (G. S. 357), ergänzt f. Schl.-Holstein G. 15. Feb. 72 (G. S. 158), § 2 u. Posenburg G. 23. Juni 76 (G. S. 169) § 2; f. Hannover Kr. D. 6. Mai 84 (G. S. 181) § 1 u. Anl. B., f. Hessen-Rassau Kr. D. 7. Juni 85 (G. S. 193) § 1 u. Anl. B.

⁶³) B. 1849 § 1, 4—16 (§ 5 erg. G. 11. März 69 G. S. 481 § 2¹); Regl. §. 1 bis 10. Vgl. B. U. Art. 71.

⁶⁴) Landgemeinden in den westlichen (§ 78, Anm. 71) und Städte in den älteren Provinzen (§ 79 Nr. 1 u. 2 d. W.).

einem anderen. Gleichwohl ist es noch nicht gelungen, eine geeignetere, die Besteuerungsunterschiede berücksichtigende Wahlart zu finden.

Die Wahl der Wahlmänner erfolgt nach absoluter Mehrheit durch Stimmabgabe zu Protokoll. Als Wahlmann kann jeder Urwähler in seinem Urwahlbezirke gewählt werden⁶⁵). In gleicher Weise erfolgt die Wahl der Abgeordneten⁶⁶).

III. Die Staatsbehörden und deren Verfahren.

1. Uebersicht.

§ 43.

Zur Einrichtung (Organisation) der Behörden gehört neben ihrer Zusammensetzung auch die Bestimmung ihrer Zuständigkeit, ihrer Bezirke und Sitze. Sie steht als Bestandtheil der vollziehenden Gewalt dem Könige zu¹). Eine Mitwirkung des Landtags tritt nur insoweit ein, als eine Aenderung bestehender Gesetze oder eine Mehrbelastung des Staatshaushaltsetats damit verbunden ist²). Im Wege der Gesetzgebung erfolgt ferner die Organisation der Gerichte und ihrer Abgrenzung gegenüber der Verwaltung³), sowie die Bildung der gleichzeitig als Korporationen in Betracht kommenden Kreise und Provinzen⁴).

Die Staatsbehörden theilen sich in Centralbehörden (Nr. 2), Mittel- (Provinzial-, Bezirks- und Kreis-) Behörden (Nr. 3) und in Orts- (Lokal-) Behörden (Nr. 4). An die Einrichtung der Behörden schließt sich der Geschäftsgang derselben (Nr. 5).

2. Centralbehörden.

§ 44.

a) **Uebersicht.** Die älteste Central-Verwaltungs-Behörde in Preußen war der 1604 eingesetzte Geheime- oder Staatsrath. 1723 trat gleichzeitig mit den für die Provinzialverwaltung eingesetzten Kriegs- und Domänenkammern das General- (Finanz-, Kriegs- und Domänen-) Direktorium ins Leben. Diese kollegialische Behörde, neben der bereits seit 1728 zur schnelleren Erledigung gewisser Geschäfte, insbesondere der auswärtigen, Standes- und Haus-Angelegenheiten ein büreaumäßig organisirtes Cabinets-Ministerium eingeführt war, zerfiel in Departements, deren Zuständigkeit theils nach Gegenständen, theils nach Provinzen abgegrenzt war.

Eine durchgreifende Umgestaltung brachten die Stein'schen Reformen (1808), deren Grundbestimmungen noch heute maßgebend sind⁵). Infolge

⁶⁵) B. § 17—25; Regl. § 11—23.

⁶⁶) B. § 26—31; Regl. § 24—32.

¹) § 3 Abs. 1 u. § 39 Abs. 2 d. B.

²) § 37 Abs. 2 u. § 118 Abs. 4.

³) § 179—185 u. 172.

⁴) § 76 Abs. 1 u. § 80 Abs. 1.

⁵) B. 27. Okt. 10 (GS. 3); ergänzt durch R.D. 3. Juni 14 (GS. 40), 3. Nov. 17 (GS. 289), 11. Jan. 19 (GS. 2) u. Bef. 17. Jan. 38 (GS. 11).

derselben wurden die Geschäfte lediglich nach Gegenständen vertheilt und einzelnen obersten Beamten (Ministern) selbstständig übertragen, um der Verwaltung größere Einheit, Kraft und Regsamkeit zu verleihen⁶⁾. Ihren Vereinigungspunkt fanden die Minister im Staats-Ministerium (c)⁷⁾; der Staatsrath sollte nur eine beratende Behörde bilden (b).

Die Zahl der Minister, ursprünglich fünf⁸⁾, ist seitdem wiederholt vermehrt. Auch die Zuständigkeit hat mehrfach gewechselt. Gegenwärtig bestehen:

1. das Min. der auswärtigen Angelegenheiten (ausw. Amt d. d. Reichs)⁹⁾,
2. das Kriegs-Ministerium¹⁰⁾,
3. das Justiz-Ministerium¹¹⁾,
4. das Finanz-Ministerium (d),
5. das Ministerium des Innern (e),
6. das Min. der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten (f),
7. das Ministerium für Handel und Gewerbe (g),
8. das Ministerium der öffentlichen Arbeiten (h),
9. das Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten (i).

Selbstständige Ober-Behörden neben den Ministerien sind die Ober-Rechnungs-Kammer¹²⁾, der evangelische Ober-Kirchenrath¹³⁾ und das Ober-Verwaltungsgericht (k).

§ 45.

b) Der **Staatsrath** wurde erst 1817 eingeführt¹⁴⁾ und hat sich mit kurzer Unterbrechung¹⁵⁾ bis heute erhalten. Er war seit Erlaß der Verfassung nur wenig in Thätigkeit getreten, hat aber solche jetzt nach Einberufung neuer Mitglieder wiederum erlangt¹⁶⁾. Seine Aufgabe besteht in der Begutachtung von Gesetzen und Verordnungen¹⁷⁾. Er erfüllt sie in einer engeren oder in einer Plenarversammlung¹⁸⁾ und setzt sich zusammen:

1. aus den königlichen Prinzen, die das 18te Jahr erreicht haben,
2. aus den durch ihr Amt berufenen Staatsdienern, insbesondere den Mi-

⁶⁾ B. 1810 (Abschn. Staatsminister). Befugniß der Minister zum Erlaß reglementarischer Anordnungen R.D. 4. Juli 32 (G.S. 181), in betr. des Justizministers v. 24. Aug. 37 (G.S. 143). Ministerverantwortlichkeit § 39 Absf. 2 d. B.

⁷⁾ Die Würde des an die Spitze der ganzen Verwaltung gestellten Staatskanzlers (B. 1810 Nr. II) wurde nach dem Tode des Fürsten Hardenberg (1822) nicht wieder besetzt.

⁸⁾ Aeußeres, Krieg, Justiz, Finanzen u. Inneres. Die späteren Bildungen erscheinen als Abzweigungen aus dem Min. des Innern.

⁹⁾ § 83 d. B., Preußen § 82, Anm. 4.

¹⁰⁾ § 96 d. B.

¹¹⁾ § 178 Absf. 2.

¹²⁾ § 120.

¹³⁾ § 301.

¹⁴⁾ B. 20. März 17 (G.S. 67) u. 6. Jan. 48 (G.S. 15).

¹⁵⁾ Die Aufhebung (1848) ist wieder rückgängig gemacht M.E. 12. Jan. 52 (M.B. 21).

¹⁶⁾ Das neue Regul. ist nicht veröffentlicht.

¹⁷⁾ B. v. 1848 § 5.

¹⁸⁾ Daf. § 1 u. 2.

nistern, Feldmarschällen, dem Präsidenten der Ober-Rechnungs-Kammer, dem Geheimen Kabinetstrath, dem Chef des Militär-Kabinetts und — soweit sie in Berlin anwesend sind — den Ober-Präsidenten und kommandirenden Generalen,

3. aus den durch besonderes Vertrauen berufenen Staatsdienern¹⁹⁾.

§ 46.

c) Das **Staats-Ministerium** besteht aus dem Minister-Präsidenten, dessen Stellvertreter und den Staatsministern. Durch dasselbe soll die erforderliche Einheit der Verwaltung unter den selbstständig stehenden Ressortchefs hergestellt werden²⁰⁾. Demgemäß sind ihm überwiesen:

1. die Berathung der Gesetzentwürfe und Anordnungen von allgemeinem Interesse, der allgemeinen Verwaltungs-Uebersichten, Pläne und Etats;
2. die Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten zwischen den Ministerien;
3. die Vorschläge wegen Anstellung der Ober- und Regierungs-Präsidenten, sowie der Präsidenten der höheren Gerichte, der Direktoren, Oberforstmeister und der in gleichem Range stehenden Beamten²¹⁾.

Weiterhin wurden ihm übertragen:

4. die Befugniß zur Einleitung einer Regentschaft²²⁾, zur Erklärung des Belagerungszustandes²³⁾ und die Verantwortlichkeit bei Erlaß vorläufiger Verordnungen²⁴⁾,
5. die Beantragung der Auflösung kommunaler Vertretungen²⁵⁾,
6. die letztinstanzliche Entscheidung in Disciplinarsachen²⁶⁾.

Unmittelbar unter dem Staatsministerium stehen:

1. das Central-Direktorium der Vermessungen im preuß. Staate²⁷⁾,
2. der Disciplinarhof für nicht richterliche Beamte²⁸⁾,
3. die Prüfungs-Kommission für höhere Verwaltungsbeamte²⁹⁾,
4. der Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte²⁹⁾,
5. das Oberverwaltungsgericht (k),
6. der Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten³⁰⁾.

Unter der oberen Leitung des Präsidiums des Staatsministeriums stehen:

1. die General-Ordens-Kommission³¹⁾,
2. die Staatsarchive³²⁾.

¹⁹⁾ B. 1817 § 4 u. Dekl. 5. April 17 (G. 122).

²⁰⁾ R. D. 3. Juni 14 (G. 40) Abf. 1. — Abweichend im Reiche § 20 d. B.

²¹⁾ R. D. 3. Nov. 17 (G. 289) VIII.

²²⁾ B. II. Art. 57 u. 58; § 39 d. B.

²³⁾ § 243 Abf. 5.

²⁴⁾ B. II. Art. 63; § 37 Nr. 2 d. B.

²⁵⁾ § 79 Nr. 1.

²⁶⁾ § 66 Abf. 1.

²⁷⁾ § 33 Abf. 4.

²⁸⁾ § 63 Abf. 3.

²⁹⁾ § 172 Abf. 2 d. B.

³⁰⁾ § 292.

³¹⁾ Anm. 13 zu § 39.

³²⁾ § 311, Anm. 17.

§ 47.

d) Das **Finanz-Ministerium** ist 1810 gebildet. Bei Einrichtung des Handels-Ministeriums (1848) ging das Salz-, Berg- und Hütten- und das Handels-, Fabriken- und Bauwesen auf letzteres über; das Finanz-Ministerium erhielt dafür die im Jahre 1835 an das Ministerium des Königl. Hauses abgetretenen Domänen und Forsten zurück³³⁾, die indeß später auf das landwirthschaftliche Ministerium übergegangen sind³⁴⁾.

Gegenwärtig zerfällt das Ministerium in 3 Abtheilungen:

1. Abtheilung für das Stats- und Kassenwesen, von welcher die General-Lotterie-Direktion³⁵⁾, die Münze zu Berlin, die amtliche Probiranstalt zu Frankfurt a. M.³⁶⁾ und die General-Direktion der allgemeinen Wittwen-Versorgungsanstalt³⁷⁾ ressortiren;
2. Abtheilung für Verwaltung der direkten Steuern, unter der die Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern zu Berlin steht³⁸⁾;
3. Abtheilung für Verwaltung der indirekten Steuern und Zölle. Unter dieser stehen die Provinzial-Steuer-Direktion zu Berlin³⁹⁾, das Haupt-Stempel-Magazin daselbst und die zur Kontrolle der Zölle und Reichs-steuern im Gebiete des Reiches bestellten preussischen Beamten⁴⁰⁾.

Unter Leitung des Finanzministers steht die General-Staats-Kasse⁴¹⁾. Außerdem sind ihm die Seehandlung nebst dem Königl. Leihamt⁴²⁾ und die Hauptverwaltung der Staatsschulden⁴³⁾ untergeordnet, während die Rentebanken zugleich unter dem landwirthschaftlichen Minister⁴⁴⁾ und die Ober-Prüfungs-Kommission für Landmesser zugleich unter diesem und dem Minister der öffentlichen Arbeiten stehen⁴⁵⁾.

§ 48.

e) Das **Ministerium des Innern** besteht gleichfalls seit 1810. Sein Wirkungskreis wurde durch Abzweigung des Kultusministeriums und durch Uebertragung der Landwirthschaft, Bau- und Gewerbe-Polizei auf das Handels-Ministerium wesentlich eingeschränkt⁴⁶⁾. Ein Theil der Gewerbe-Polizei, bei dem das polizeiliche gegen das gewerbliche Interesse überwiegt, ist indeß dem Ministerium des Innern wieder zurückgegeben⁴⁷⁾.

³³⁾ A.G. 17. April 48 (G.S. 109).

³⁴⁾ A.G. 7. Aug. 78 (G.S. 1879 S. 25)
1 u. G. 13. März 79 (G.S. 123).

³⁵⁾ § 132 d. W.

³⁶⁾ S. § 362. — Das Münzwesen ist durch A.G. 3. Jan. 59 (G.S. 8) auf das FinMin. übergegangen.

³⁷⁾ § 75 Abf. 4 d. W.

³⁸⁾ Anm. 47 zu § 57.

³⁹⁾ § 152 Anm. 15.

⁴⁰⁾ § 151 Anm. 12.

⁴¹⁾ R.D. 3. Nov. 17 Nr. I 1.

⁴²⁾ § 121 d. W.

⁴³⁾ § 129.

⁴⁴⁾ § 331 Abf. 2.

⁴⁵⁾ Anm. 44 zu § 350.

⁴⁶⁾ § 49 u. 50. — Von 1814—19 bestand ein besonderes Min. d. Polizei. Von 1830—42 führte das Min. d. F. d. Bezeichnung: „M. d. F. u. d. Polizei“.

⁴⁷⁾ Gewerbe der Presse, der Unternehmer v. Facht- u. Tanzschulen, v. Turn- u. Badeanstalten; der Pfandleiher; der an öffentlichen Orten ihre Dienste anbie-

Unter dem Ministerium des Innern stehen die statistische Central-Kommission⁴⁸⁾ und das statistische Bureau⁴⁹⁾, das meteorologische Institut, das Polizei-Präsidium zu Berlin⁵⁰⁾ und das Domkapitel zu Brandenburg⁵¹⁾.

§ 49.

f) Das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten (Kultus-Ministerium) wurde von dem Ministerium des Innern abgezweigt⁵²⁾. Die Befugniß des Kultusministers zu reglementarischer Regelung gewisser Gegenstände der Unterrichts- und Medizinalverwaltung erstreckt sich auch über die neuen Provinzen⁵³⁾. Die Angelegenheiten der evangelischen Landeskirche in den älteren Provinzen sind auf den Ober-Kirchenrath und die Konsistorien übergegangen⁵⁴⁾. Dagegen ist bei Abzweigung des Ministeriums für Handel und Gewerbe von dem der öffentlichen Arbeiten das technische Schulwesen dem Kultus-Ministerium übertragen; ausgeschlossen wurden die Navigationschulen und später im Interesse engerer Verbindung mit dem Gewerbebetriebe auch die gewerblichen und kunstgewerblichen Fachschulen, die Pflege des Kunstgewerbes, sowie das Fortbildungsschulwesen⁵⁵⁾.

Das Ministerium zerfällt in vier Abtheilungen⁵⁶⁾:

1. für die geistlichen Angelegenheiten;
2. für das höhere und technische Unterrichtswesen und die Kunst;
3. für das niedere Schulwesen;
4. für die Medizinal-Angelegenheiten.

Unter dem Ministerium stehen die wissenschaftlichen und Kunstanstalten⁵⁷⁾, die Universitäten⁵⁸⁾, die technischen Hochschulen, und das Kunstgewerbe-Museum⁵⁹⁾, die Sachverständigen-Vereine⁶⁰⁾, die Turnlehrer-Bildungsanstalt, die schulwissenschaftlichen und medizinischen Prüfungs-Kommissionen, die wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen und die Charité zu Berlin⁶¹⁾.

tenden Gewerbetreibenden; des Kleinhandels mit Getränken, der Gast- u. Schankwirtschaft, der Schauspieler, Schausteller u. Musiker (auch beim Betriebe im Umherziehen) A.G. 17. März 52 (G.S. 83) u. 30. Juni 58 (G.S. 501).

⁴⁸⁾ A.G. 21. Febr. 70 (M.B. 89). — Die Komm. soll das einheitliche Zusammenwirken aller Zweige der Staatsverwaltung auf dem Gebiete der Statistik herbeiführen.

⁴⁹⁾ A.G. 10. Juli 48 (G.S. 336). — Veröffentlichungen G.R. 5. Febr. 63 (M.B. 25).

⁵⁰⁾ § 223 d. B.

⁵¹⁾ § 295, Anm. 46 b.

⁵²⁾ A.G. 3. Nov. 17 (G.S. 289) Nr. III. — Uebergang der gef. Medizinalverw.

einschließlich der Medizinalpolizei A.G. 22. Juni 49 (G.S. 335). — Die Veterinärverw. ist später dem landw. Min. übertragen Anm. 74.

⁵³⁾ B. 13. Mai 67 (G.S. 667).

⁵⁴⁾ B. 5. Sept. 77 (G.S. 215) Art. I; vgl. § 301 d. B.

⁵⁵⁾ A.G. 14. Okt. 78 (G.S. 1879 S. 26) u. 3. Sept. 84 (G.S. 1885 S. 95). — Für das technische Unterrichtswesen ist eine ständige Kommission bestellt.

⁵⁶⁾ Die besondere katholische Abth. ist aufgehoben A.G. 8. Juli 71 (G.S. 293).

⁵⁷⁾ § 311 d. B.

⁵⁸⁾ § 309.

⁵⁹⁾ § 355 Abf. 3.

⁶⁰⁾ § 310 Abf. 2.

⁶¹⁾ § 263 u. 274.

§ 50.

g) **Ministerium für Handel und Gewerbe.** Durch Abzweigung von dem Min. des Innern wurde ein Min. für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten begründet⁶²). Ihm wurde außer dem später auf das Reich übergegangenen Postdepartement und den Geschäften des Handelsamtes vom Finanz=Ministerium das Salz-, Berg- und Hüttenwesen nebst dem Handels-, Fabrik- und Bauwesen und vom Ministerium des Innern die Landwirthschaft, die Bau- und ein Theil der Gewerbepolizei⁶³) überwiesen. Von demselben wurden nach einander die Ministerien der Landwirthschaft und der öffentlichen Arbeiten abgezweigt⁶⁴); zugleich ist ein Theil des technischen Schulwesens auf das Kultus=Ministerium übergegangen⁶⁵).

Dem Min. verblieben hiernach nur Handel und Gewerbe. Dazu gehören die Privatbankinstitute, die Schifffahrt, die Rhederei und das Lootsenwesen⁶⁵).

Unter demselben stehen die technische Deputation für Gewerbe⁶⁶), die Porzellanmanufaktur⁶⁵), die Aichungsbehörden⁶⁷) und die Navigationschulen⁶⁸).

§ 51.

h) Das **Ministerium der öffentlichen Arbeiten** ist von dem früheren Handels=Ministerium abgezweigt⁶⁹) und umfaßt vier Abtheilungen:

1. für Berg-, Hütten- u. Salinenwesen, unter der die geologische Landesanstalt, die Berg-Akademie, die Berg-Prüfungs-Kommissionen und die Oberbergämter stehen⁷⁰);
2. für Verwaltung der Staatseisenbahnen, deren Organe die Königl. Eisenbahn-Direktionen sind⁷¹);
3. für Verwaltung des Bauwesens, von der die Akademie des Bauwesens und die Prüfungs-Kommissionen ressortiren⁷²);
4. für die Staatsaufsicht über Privatbahnen, deren Organ das Königl. Eisenbahn-Kommissariat bildet⁷¹).

§ 52.

i) Das **Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten** ist von dem früheren Handels=Ministerium abgezweigt⁷³) und seitdem fortgesetzt erweitert⁷⁴), insbesondere durch Ueberweisung der früher vom Finanz=Ministerium bearbeiteten Domänen und Forsten⁷⁵).

⁶²) A.C. 17. April 48 (G.C. 109) I.

⁶³) Anm. 47.

⁶⁴) Anm. 69 u. 73.

⁶⁵) In Deichsachen ist d. landw. Minister zuständig, bei konkurrirendem Schifffahrts- oder Strompolizeiinteresse unter Hinzutritt des Handels=Min. A.C. 26. Nov. 49 (G.C. 50 S. 3).

⁶⁶) § 349 Abs. 4 d. W.

⁶⁷) § 361 Abs. 4.

⁶⁸) § 365 Abs. 3.

⁶⁹) A.C. 7. Aug. 78 (G.C. 79 S. 25) Nr. 2, 3 u. G. 13. März 79 (G.C. 123).

⁷⁰) § 322 Abs. 3 d. W.

⁷¹) § 372.

⁷²) § 275—277.

⁷³) A.C. 25. Juni 48 (G.C. 109).

⁷⁴) Demselben wurden überwiesen das Geflüttwesen A.C. 11. Aug. 48 (G.C. 228); die Deichsachen (Anm. 65); die Jagdpo-

Das Ministerium zerfällt in drei Abtheilungen:

1. für landwirthschaftliche und Gestüt-Angelegenheiten;
2. für Domänen;
3. für Forst- und Jagdsachen.

Zum Ressort der ersten Abtheilung gehören das Landes-Deconomie-Kollegium⁷⁶⁾, das Ober-Landes-Kulturgericht⁷⁷⁾, die Central-Moor-Kommission⁷⁸⁾, die landschaftlichen Kreditinstitute⁷⁹⁾, die landwirthschaftlichen Lehranstalten⁷⁶⁾, die technische Deputation für das Veterinärwesen nebst der Thierarzneischule zu Berlin⁸⁰⁾ und die Landgestüte⁸¹⁾.

Zum Ressort der 3. Abtheilung gehören die Forst-Ober-Examinations-Kommission und die Forstakademien⁸²⁾.

§ 53.

k) Das **Oberverwaltungsgericht** bildet ein Glied der neuen Verwaltungs-Organisation und ist in seiner Zuständigkeit im wesentlichen auf das Gebiet derselben beschränkt⁸³⁾. Es besteht aus dem Präsidenten, den Senatspräsidenten und Rätthen. Alle Mitglieder werden auf Lebenszeit ernannt und müssen zu einer Hälfte für das Richteramt, zur anderen für die höhere Verwaltung befähigt sein⁸⁴⁾. Das Ober-Verwaltungs-Gericht bildet die oberste Stelle im Verwaltungsstreitverfahren und entscheidet auf Berufungen gegen erstinstanzliche, sowie auf Revisionen gegen zweitinstanzliche Endurtheile der Bezirks-Ausschüsse⁸⁵⁾. In den letzteren Entscheidungen fällt ihm die wichtige Aufgabe zu, die Einheit der Rechtsprechung auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes zu wahren und durch Aufstellung fester Grundsätze rechtsbildend in die Verwaltung einzugreifen⁸⁶⁾.

3. Provinzial-, Bezirks- und Kreisbehörden.

§ 54.

a) **Uebersicht.** Die Mittelbehörden, welche in Provinzial-, Bezirks- und Kreisbehörden gegliedert sind, haben durch die neuere Verwaltungsgesetzgebung

lizei G. 7. März 50 (G. 165) § 31; die Rentenbanken, die zugleich unter dem FinMin. stehen (§ 47 d. W.); das Thierheil- (Veterinär-) Wesen AG. 27. April 72 (G. 594) u. d. landsh. Kreditwesen AG. 10. Sept. 74 (G. 310) u. 13. Aug. 76 (G. 397).

⁷⁵⁾ AG. 7. Aug. 78 (G. 79 S. 25) 1; G. 13. März 79 (G. 123).

⁷⁶⁾ § 328 d. W.

⁷⁷⁾ § 333.

⁷⁸⁾ § 334, Anm. 7.

⁷⁹⁾ § 335.

⁸⁰⁾ § 343 d. W.

⁸¹⁾ § 342.

⁸²⁾ § 125.

⁸³⁾ § 54 Abs. 2 d. W. — Für einzelne Gegenstände reicht die Zuständigkeit üb. dieses Gebiet hinaus; vgl. u. a. § 64 d. W.

⁸⁴⁾ G. ^{3. Juli 76}
^{2. Aug 80} (G. 80 S. 328) § 17 bis 30 a u. 88 (der übrige Theil des Ges. ist aufgehoben RW. § 154); Reg. 30. Jan. 78 (WB. 69), geändert (§ 25) Nachtr. 22. Sept. 81 (WB. 1882 S. 42) u. (§ 30) Nachtr. II. v. 3. Nov. 84 (WB. 258). — Rang Anm. 69 zu § 70 d. W.

⁸⁵⁾ RW. § 83, bez. § 93 u. 94. — Verfahren § 59 Abs. 4 d. W.

⁸⁶⁾ Sammlung der diesem Zwecke dienenden Entscheidungen seit 1877, 11 Bände (Berlin S. Heymann).

eine völlige Umgestaltung erfahren. Diese Gesetzgebung knüpft an die im Interesse erweiterter Selbstverwaltung erfolgte Neugestaltung der Organe in Kreis und Provinz¹⁾ an und bezweckt:

1. die Decentralisation der allgemeinen Landesverwaltung unter Heranziehung von Laien zu den Geschäften derselben,
2. die Kontrolle dieser Verwaltung mittelst einer in festen Formen sich bewegenden von unabhängigen Organen geübten Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Die Organisation der Landesverwaltung²⁾ ist auf das ganze Staatsgebiet berechnet, thatsächlich jedoch erst in einem Theile desselben zur Durchführung gelangt. Sie gilt in den Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Sachsen, Hannover, theilweise in Hohenzollern und vom 1. Juli 1886 ab in Hessen-Nassau, während in den vier übrigen Provinzen bis zu der vorbehaltenen Einführung einer neuen Kreis- und Provinzial-Ordnung noch die älteren Vorschriften zur Anwendung kommen³⁾. Die Organisation beschränkt sich ferner auf die allgemeine, die s. g. innere Verwaltung⁴⁾ und betrifft auch in dieser Begrenzung zunächst nur die Mittelbehörden⁵⁾. Als solche hat sie in dem Ober-Präsidenten, Regierungs-Präsidenten und Landrath drei selbstständige instanzmäßige Behörden übereinandergestellt, welchen in den durch das Gesetz bestimmten Fällen im Provinzialrath, Bezirksausschuß und Kreisausschuß Kollegien mit Laienmitgliedern als Beschlußbehörden oder als Verwaltungsgerichte zur Seite treten⁶⁾. Der Ober-Präsident, früher zugleich Präsident der an seinem Amtssitze befindlichen Regierung ist von der Verbindung mit derselben losgelöst⁷⁾, während gleichzeitig der früher wesentlich als Organ der Regierung wirkende Landrath zu selbstständiger Bedeutung gelangt ist⁸⁾. Die größte Veränderung hat

¹⁾ § 80 u. 81 d. W.

²⁾ VBG. 30. Juli 83 (GS. 195) § 1 bis 49 u. (Schluß- u. Uebergangsbestimmungen) § 146—159, die § 50 bis 126 des Ges. betreffen das Verfahren (§ 59 d. W.) u. § 127—145 die Polizeiverwaltung (§ 229—231 d. W.). — Kommentar v. Stubi u. Braunbehrens (Berl. 1884/5 2 Bde. nebst 2 den Kommentar zu den älteren Spezialgesetzen enthaltenden Supplementbänden; weniger ausführlich Pfafferoth (Berl. 1884); histor. u. dogmatische Darstellung v. Frh. v. Stengel (Berl. 1884) mit Nachtrag.

³⁾ VBG. § 154, 155; RrD. f. Han. 6. Mai 84 (GS. 181) § 120, f. Hess.-Nassau 7. Juni 85 (GS. 193) § 119.

⁴⁾ VBG. § 3. Besondere Staatsbehörden bilden daneben die Militärbehörden (§ 97); die Behörden der indirekten Steuerverwaltung (§ 152); die

Justizbehörden u. Gerichte (§ 179—191); die Kirchenbehörden (§ 297 u. 301); die Schulbehörden (§ 304); die Bergbehörden (§ 322); die landw. Behörden (§ 333) u. die Eisenbahnbehörden (§ 372). — Reichsbehörden s. § 18—20.

⁵⁾ Die Central- u. Lokalbehörden werden abgesehen vom Ober-Verwaltungsgericht (§ 53) nur mittelbar berührt, erstere durch die mit der Organisation verbundene Decentralisation von Einzelheiten der laufenden Verwaltung entlastet.

⁶⁾ VBG. § 3 u. 4 — die Bedeutung einheitlichen Zusammenwirkens der Laien u. Beamten findet sich in des Verfassers „Reorganisation der Verwaltung“ (Berl. 1871) S. 66 u. 68 näher entwickelt.

⁷⁾ VBG. § 17 u. (frühere Vorschrift) B. 30. April 15 (GS. 85) § 4 u. 32.

⁸⁾ VBG. § 3; vgl. § 58 d. W.

die Bezirksbehörde erfahren. Für die kollegiale Verfassung der Regierungen⁹⁾ war nach Einführung des gleichfalls kollegialen Bezirksausschusses kein Platz mehr vorhanden; die innere Verwaltung ist deshalb anstatt der dafür bestandenen Regierungsabtheilung dem persönlich verantwortlichen Regierungs-Präsidenten übertragen¹⁰⁾.

§ 55.

b) In betreff der **Verwaltungsbezirke** liegt der Organisation die seit herige Eintheilung des Staates in Provinzen, Regierungsbezirke, Kreise und Gemeinden zu Grunde. Neben den 12 Provinzen bestehen als besondere Bezirke der Stadtkreis Berlin und der Reg.-Bezirk Sigmaringen. Die Eintheilung in Regierungsbezirke (zur Zeit 35) besteht abgesehen von Berlin für den ganzen Staat¹¹⁾. Gleiches gilt von der Eintheilung in Kreise¹²⁾. Die größeren Städte bilden Stadtkreise neben den Landkreisen. Im Gebiete der Verwaltungs-Organisation können alle Städte, die mit Ausschluß der af-

⁹⁾ Nach der Art der Befegung der Behörden scheiden sich zwei Systeme. Im Büroausystem (bei vorzugsweiser Ausbildung in Frankreich auch Präfektur-system genannt) gipfelt die Behörde in einem einzelnen Beamten, der für ihre Maßregeln allein verantwortlich ist. Im Kollegialsystem besteht die Behörde aus mehreren (mindestens 3) Beamten, die nur nach Mehrheitsbeschluß entscheiden können. Das erstere System ermöglicht eine kraftvolle u. schöpferische Thätigkeit, eine rasche Durchführung u. eine wirkungsvolle Verantwortlichkeit, während bei letzterem eine vielseitigere u. unbefangene Beurtheilung erreicht werden kann. — Die ältere preussische Gesetzgebung suchte beide Vorzüge dadurch zu vereinigen, daß sie den büreaumäßig eingerichteten oberen u. unteren Behörden in der die Mittelinstanz bildenden kollegialen Regierung ein Gegengewicht gab; die neuere stellt dagegen in allen Instanzen Einzelbeamte u. Kollegien nebeneinander.

¹⁰⁾ *VBG.* § 3 u. 17.

¹¹⁾ *Daf.* § 1 u. 2. — Ältere Provinzen *B.* 30. April 15 § 1. Die Vereinigung der Prov. Ost- u. Westpreußen (1820) ist wieder beseitigt *G.* 19. März 77 (*GS.* 107). Dagegen bildet die aus Vereinigung der Prov. Ober- u. Niederrhein hervorgegangene Rheinprovinz noch jetzt eine Prov., der inzwischen d. Fürstenth. Sichtenberg (Kreis St. Wendel *RD.* 25. März 35 (*GS.* 43) und d. Oberamt

(jezt Kreis) Meisenheim (*G.* 24. Feb. 72 (*GS.* 171) hinzuge treten sind. — Ausschneiden des Stadtkr. Berlin aus dem Verbände der Prov. Brandenburg *ProvD.* 29. Juni 75 (*GS.* 81 S. 234) § 2; desgl. aus der Verwaltung derselben *VBG.* § 1. — RegBez. Sigmaringen (Hohenzollern) *B.* 7. Jan. 52 (*GS.* 35) § 1. — Neue Provinzen: Schl.-Holstein *AC.* 20. Juni 68 (*GS.* 620), Anschluß v. Lauenburg *G.* 23. Juni 76 (*GS.* 169) § 5. — Hannover Anschluß d. Fideicommissats *G.* 23. März 73 (*GS.* 107); Vereinigung der früheren Berghauptmannschaft Klausthal mit d. *KB.* Hildesheim *B.* 17. Juni 68 (*GS.* 671); Umwandlung der früheren Landdrofstein in Regierungsbezirke *VBG.* § 2 Abs. 1. — Hessen-Nassau *B.* 22. Feb. 67 (*GS.* 273) § 1, 2, 10 u. *AC.* 7. Dez. 68 (*GS.* 1056). — Die Reihenfolge für die Aufführung der Provinzen ist — wie die nachfolgende Uebersicht sie anzeigt — festgesetzt *AC.* 4. Sept. 69 (*MB.* 233).

¹²⁾ *B.* 30. April 15 § 35 u. 36. — Kreiseintheilung in Schl.-Holstein *B.* 22. Sept. 67 (*GS.* 1587) § 1, *Kr.* Lauenburg *G.* 23. Juni 76 (*GS.* 169) § 6; — Hannover *VBG.* § 2 Abs. 2 u. *KrD.* 6. Mai 84 (*GS.* 181) § 1 Abs. 1 u. *Anal. A.*; — Hessen-Nassau *KrD.* 7. Juni 85 (*GS.* 193) § 1 Abs. 1 u. *Anal. A.* — In Hohenzollern heißen die Kreise Oberämter *B.* 7. Jan. 52, § 2.

tiven Militärpersonen mehr als 25 000 Einwohner haben — ausnahmsweise auf Grund königlicher Verordnung auch kleinere Städte — aus dem Kreisverbande ausscheiden¹³⁾. Die Provinzen (in Hessen-Nassau und Hohenzollern auch die Bezirke) und die Kreise bilden zugleich Kommunalverbände und können als solche nur durch Gesetz geändert werden¹⁴⁾.

Bei dieser Eintheilung ist dem geschichtlichen Entwicklungsgange sehr eingehende Berücksichtigung zu Theil geworden, mehrfach auf Kosten der tatsächlichen Bedürfnisse. Die ungleichmäßige und theilweise zweckwidrige Ab-

Uebersicht der Verwaltungs-Bezirke:

Nr.	Provinz	Größe qkm (ohne Haff- und Küsten- gewässer; Aufstellung 1881/82.	Einwohner- zahl (1. Dez. 1880)	Regierungs-Bezirke (Die groß gedruckten Orte sind zugleich Siz des Oberpräsidenten)	Nach der Zahl u. Stadtkreise	Stadtkreise
1	Ostpreußen	36 978	1 933 936	Königsberg , Gumbinnen . . .	36	Königsberg.
2	Westpreußen	25 503	1 405 898	Danzig , Marienwerder	23	Danzig, Elbing.
3	Brandenburg . . . (außer Berlin)	39 838	2 266 825	Potsdam , Frankfurt	36	Charlottenburg, Potsdam, B denburg, Frankfurt a/D., Gu
4	Pommern	30 107	1 540 034	Stettin , Köslin, Stralsund . .	30	Stettin, Stralsund.
5	Posen	28 954	1 703 397	Posen , Bromberg	28	Posen, Bromberg.
6	Schlesien	40 291	4 007 925	Breslau , Liegnitz, Oppeln . .	64	Breslau, Liegnitz, Öbirlitz.
7	Sachsen	25 244	2 312 007	Magdeburg , Merseburg, Erfurt	43	Magdeburg, Erfurt, Halle, H hausen.
8	Schlesw.-Holstein .	18 841	1 127 149	Schleswig	22	Altona, Kiel.
9	Hannover	38 425	2 120 168	Hannover , Hildesheim, Lüne- burg, Stade, Osnabrück, Aurich	77	Selle, Emden, Göttingen, L nover, Harburg, Hildesh Lüneburg, Osnabrück
10	Westfalen	20 200	2 043 442	Münster , Minden, Arnsherg .	40	Münster, Bielefeld, Boch Dortmund.
11	Hessen-Nassau . . .	15 692	1 554 376	Cassel , Wiesbaden	42†)	Cassel, Hanau, †) Frankfurt a/ Wiesbaden.
12	Rheinprovinz . . .	26 980	4 074 000	Coblenz , Düsseldorf, Köln, Trier, Aachen	69	Barmen, Krefeld, Düsseldorf Duisburg, Elberfeld, C Köln, Trier, Aachen.
13	Hohenzollern . . . (R.-Bez.)	1 143	67 624	Sigmaringen	4	
14	Berlin (Stadtkreis)	61	1 122 330	Berlin	1	Berlin.
Preussischer Staat		348 257	27 279 111*)		515†)	

* Die Zunahme seit der letzten Zählung (1875) betrug 5,8 Proz., jährlich also etwas über 1 Proz.

†) Bem 1. April 1886 ab.

¹³⁾ § 4 u. 5 der KrD. 13. Dez. 72 (G. S. 81 S. 180) u. der KrD. f. Hannover u. f. Hessen-Nassau (vor. Ann.); JustG. § 2. Grundsätze f. die Auseinanderlegung G. D. B. 28. Juni 83 (X 10). — Neben den Stadtkreisen (Uebersicht) hatten (1880) über 25 000 Einw.:

a) im Geb. der KrD.: Spandau, Kottbus, Königshütte u. Halberstadt.
b) übrigen: Flensburg, Hagen, München-Gladbach, Remscheid, Bonn u. Koblenz.

¹⁴⁾ § 80 Abs. 1 u. 81 Abs. 1 d. B.

grenzung mancher Bezirke hat bislang nur in wenigen Fällen Abhülfe erfahren¹⁵⁾. Einzelne Theile der Provinzen liegen noch jetzt als Enklaven im Bereiche anderer: ein Denkmal vormaliger deutscher Zerrissenheit. Auf einzelnen Verwaltungsgebieten hat das praktische Bedürfnis diese Fesseln gesprengt, dadurch aber eine Mannigfaltigkeit erzeugt, die die Verwaltung erheblich erschwert und verwickelt¹⁶⁾. Eine mehr einheitliche Gliederung, die allen oder doch nahezu allen Verwaltungszwecken sich anpaßt, erscheint im Interesse der Staats- wie der Selbstverwaltung dringend wünschenswerth.

§ 56.

c) **Ober-Präsident und Provinzialrath.** Die staatliche Verwaltung der Provinz führt der Ober-Präsident¹⁷⁾, dem die erforderlichen Hülfсарbeiter zur Seite stehen. Die Stellvertretung hat im Gebiete der Verwaltungsorganisation der Ober-Präsidentialrath¹⁸⁾, übrigens der Regierungs-Vizepräsident¹⁹⁾. Die Stellung des Ober-Präsidenten ist dreifach:

1. er vertritt die obersten Staatsbehörden in besonderem Auftrage und bei außerordentlichem Anlaß, insbesondere im Kriegsfall und bei Gefahr im Verzuge²⁰⁾;
2. er verwaltet unmittelbar die über den Bereich einer Regierung hinaus oder über die ganze Provinz sich erstreckenden Angelegenheiten, Anlagen und Anstalten²¹⁾, die ständischen (Provinziallandtags-) Sachen²²⁾, in Verbindung mit dem kommandirenden General die das Armeekorps betreffenden Militärsachen²³⁾, die Rechte des Staates gegenüber der

¹⁵⁾ Theilung der Prov. Preußen (Ann. 11) u. einzelner übergroßer Kreise (Beuthen, Köslin u. Sternberg 1873, Königs 1875, Bochum 1885). — Bedeutung mäßig ausgedehnter Kreise für die Staats- wie für die Selbstverwaltung S. 50—58 der Ann. 6 erwähnten Schrift.

¹⁶⁾ So gehört beispielsweise der Kr. Rinteln (Graffsch. Schaumburg) in der allgemeinen Verwaltung zu Hess.-Nassau, in der Justiz u. der Militärverwaltung zu Hannover u. in der indirekten Steuer- u. Postverwaltung zu Westfalen.

¹⁷⁾ B. 1815 § 2, 3 u. Instr. 31. Dez. 25 (GS. 26 S. 1); Verhältniß zum Minister § 12, 13; der DPr. führt den Vorsitz im Provinzialschul- u. Medizinal-Kollegium (§ 305 u. 263 d. W.), aber nicht mehr in dem Konsistorium § 301 d. W. — Mitgliedschaft im Staatsrathe § 45 d. W. — Der DPr. der Prov. Brandenburg ist zugleich DPr. f. Berlin WSt. § 41, verb. § 42, 43 u. 47. — In Hohenzollern, das nur in

Militärsachen dem DPr. der Rheinprov. unterstellt ist, werden übrigens die Ob-Präsidentgeschäfte von dem RegPr. u. den zuständigen Ministern wahrgenommen B. 7. Jan. 52 (GS. 35) § 1, 5 u. 7, WSt. § 5 u. 18.

¹⁸⁾ Das. § 8 u. 9; besondere Vertretung als kön. Kommissarius des Prov.-Landtags PrD. 29. Juni 1875 (GS. 81 S. 234) § 26 u. im Vorsitz des Prov. Schul-Roll. Ann. 9 zu § 304. — Ob-Präsidentialräthe haben den Rang der Ob-Regierungsräthe WSt. 11. April 81 (GS. 281).

¹⁹⁾ Ann. 42.

²⁰⁾ Instr. § 1^{III} u. § 11² u. ³.

²¹⁾ Das. § 1^I u. § 2²⁻⁴. — Strombauverwaltung § 364 Abs. 1 d. W.

²²⁾ Instr. § 2^I, RD. 31. Dez. 25 (GS. 26 S. 5) D II 1. u. im Geb. der Verw.-Org.: ProvD. § 20, 26, 27 u. 114.

²³⁾ Instr. § 2⁵; Militärverwaltung § 9; Civilversorgung § 10. — In Erbsacheangelegenheiten bildet der DPr. mit

katholischen Kirche²⁴) und einzelne ihm besonders zugewiesene Gegenstände²⁵);

3. er hat die allgemeine Aufsicht über die Behörden der Provinz²⁶). Der Ober-Präsident, der hierbei eine Mittelinstanz zwischen Regierung und Minister nicht bilden sollte²⁷), ist nunmehr wie erwähnt im Gebiete der Verwaltungs-Organisation von der früheren Verbindung mit der Regierung losgelöst und zur selbstständigen, in der Regel endgültigen Beschwerdeinstanz, insbesondere in Kommunal-sachen und in betreff polizeilicher Verfügungen geworden²⁸).

In demselben Gebietsumfange steht ihm der Provinzialrath zur Seite, der neben der unmittelbaren Mitwirkung bei einigen wichtigeren, die ganze Provinz betreffenden Angelegenheiten auch über Beschwerden gegen Beschlüsse des Bezirksausschusses zu entscheiden hat²⁹). Er besteht aus dem Ober-Präsidenten als Vorsitzendem, einem höheren Verwaltungsbeamten und fünf Mitgliedern, die vom Provinzialausschusse (in Hessen-Nassau vom Provinziallandtage) aus der Zahl der zum Provinziallandtage wählbaren Provinzialangehörigen gewählt werden. Die Wahl erfolgt auf 6 Jahre; alle 3 Jahre scheidet die Hälfte aus. Für alle Mitglieder werden Stellvertreter bestellt bez. gewählt³⁰).

§ 57.

d) Bezirksregierung, Regierungs-Präsident und Bezirksauschuß.

Die 1723 aus der Vereinigung der Kriegs-Kommissariate mit den Amtskammern hervorgegangenen Kriegs- und Domänenkammern waren 1808 unter Beibehaltung des Kollegialsystems zu Bezirks-Regierungen erweitert. Die ihnen nach Wiederaufrichtung des Staates verliehene Verfassung hat sich theilweise erhalten, und auch in die neuen Provinzen Eingang gefunden³¹).

dem kommandirenden General die dritte Instanz, s. § 91 d. W.

²⁴) Instr. § 2⁶. Diese Rechte (Konfist.-Instr. 23. Okt. 17 G.S. 237 § 3, 4, R.D. 31. Dez. 25 B 7 u. B. 27. Juni 45 G.S. 443 § 1 u. 2) sind durch die der Kirche in dem (später aufgehobenen) Art. 15 der W. gewährte Selbstständigkeit wesentlich eingeschränkt. Andererseits sind in der jüngsten Kirchengesetzgebung neue, auch der evangelischen Kirche gegenüber wirksame Aufsichtsrechte hinzuge treten § 291 u. 292 d. W., insbes. Anm. 31.

²⁵) Genehmigung zu Apotheken Instr. § 11^{4b}, zu gemeinnützigen Anstalten § 11^{4d}, zu Sparkassen Regl. 12. Dez. 38 (G.S. 39 S. 5) § 2, 19 u. 20, zu gemeinsamen Wittwen-, Sterbe- u. Aussteuerkassen R.D. 29. Sept. 33 (G.S. 121)

u. St.G.B. § 360⁹, zu Synagogenstatuten G. 23. Juli 47 (G.S. 263) § 50, zu öffentlichen Kollekten innerhalb der Provinz außer Kirchenkollekten Instr. § 11^{4e}, desgl. zu Auspielungen W.G. 2. Nov. 68 (G.S. 991). — Ernennung der Amtsvorsteher R.D. 13. Dez. 72 (G.S. 81 S. 180) § 56, der Standsbeamten Bef. 1. Dez. 75 (W.B. 275). — Polizeiverordnungsrecht § 230 d. W.

²⁶) Instr. § 1⁴, § 4—8 u. § 11¹.

²⁷) Daf. u. W. 1815 § 4.

²⁸) Just.G. § 7 u. R.D. § 177; W.G. § 127 u. 130.

²⁹) Daf. § 4, 48, 49, verb. § 121. — Zuständigkeit u. Verfahren § 59 d. W.

³⁰) W.G. § 10—15. — Berlin § 43 Abf. 1. — Hohenzollern § 5. — Hessen-Nassau § 81 Abf. 4 d. W.

³¹) Regierungs-Instr. 23. Okt.

Ihr Wirkungskreis umfaßte alle inneren Landesangelegenheiten, die eine territoriale Verwaltung zulassen und nicht besonderen Behörden vorbehalten sind³²). Die Bearbeitung erfolgte der Regel nach in drei Abtheilungen³³):

1. Abtheilung des Innern für Hoheits-, Militär-, Kommunal-, Polizei-, Gesundheits-, Bau-, Armen-, landwirthschaftliche-, Gewerbe-, Handels-, Verkehrs-, Juden-, Dissidenten- und statistische Sachen³⁴);
2. Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen³⁵);
3. Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten³⁶).

Der gemeinschaftlichen Bearbeitung und bez. Beschlußnahme (Plenum) unter Leitung des Präsidenten unterliegen die Berathungen über Gesetze, allgemeine Einrichtungen und Grundsätze³⁷), die Kassensachen³⁸) und Disziplinarsachen³⁹). Der Geschäftsgang ist in Plenar- wie in Abtheilungssachen kollegialisch⁴⁰). Den Regierungsmitgliedern liegt eine über die Vorschriften des Privatrechts hinausreichende Verantwortlichkeit ob⁴¹). Zu den letzteren gehören außer dem Regierungs-Präsidenten⁴²), die Abtheilungsdirigenten (Ober-

17 (G. 248), erg. R. D. 31. Dez. 25 (G. 26 S. 5) u. Gesch. Anw. v. demf. Tage (R. A. IX 821). — Einf. in Hohenzollern B. 7. Jan. 52 (G. 35) § 6—8, in Schl.-Holstein A. G. 20. Juni 68 (G. 620), in Hess.-Raffau B. 22. Feb. 67 (G. 273) § 1, 2, 5 u. 6. — In Hannover, wo seither für Verw. des Innern die Landdrosteien, für Kirchen- u. Schulsachen die Konsistorien u. für dir. Steuern, Domänen u. Forsten die Finanzdirektion zuständig waren, ist die Einrichtung der Regierungen mit den durch das W. G. eingeführten Abänderungen am 1. Juli 1885 eingetreten (W. G. § 2, 25—27, R. D. f. Han. 6. Mai 84 (G. 181) § 120.

³²) R. Z. § 1, verb. Anm. 4. Die theilweise den Regierungen übertragen gewesene Verw. der indir. Steuern ist auf die Prov. Steuer-Direktionen (§ 152 d. W.) u. die der Gemeinheitsabtheilungen u. Ablösungen auf die Gen.-Kommissionen (§ 333 d. W.) übergegangen. — Allgemeine Befugnisse u. Obliegenheiten der Regierungen R. Z. § 6—16 u. Gesch. II A; insbesondere Exekutivgewalt R. Z. § 11 Abs. 1 nebst V. 26. Dez. 08 (G. 17 S. 282) § 42 u. 48, R. D. 1825 D XII u. rhein. Ressort-Regl. 20. Juli 18 (R. A. II 619) § 18. Subalternpersonal R. D. 1825. D IX.

³³) R. Z. § 4, 5 u. R. D. 1825 D II, III. Vgl. Anm. 47.

³⁴) R. Z. § 2¹⁻⁵, 7—12, § 3², 3^{u. 4}, § 17, 19 u. 21^{9 u. 13} nebst R. D. 1825 D II 1 u. Gesch. Anw. II B. — Bezirksstatistiken (R. 11. Dez. 59 (M. B. 325)).

³⁵) R. Z. § 2⁶, 18 u. 19 u. R. D. 1825 D II 2. — Der evangelischen Kirche gegenüber hat die Regierung nach Uebergang der Vermögensverwaltung auf die Konsistorien nur Aufsichtsrechte auszuüben u. auch von diesen ist ein Theil auf den Reg. Präsi. übergegangen (§ 300, Anm. 25); letzteres gilt auch von der katholischen Kirche (§ 298 Anm. 13). — Im Schulwesen stehen nur die Elementar-, Bürger-, u. Privatschulen unter den Reg., die höheren unter den Prov.-Schul-Kollegien (§ 304 d. W.).

³⁶) R. Z. § 3¹, 20, 21; R. D. D II 3 u. Gesch. II C u. D.

³⁷) R. Z. § 5 u. R. D. D V, VI.
³⁸) R. Z. § 3^{5, 6} § 19—21 u. 45; R. D. D II 5 u. Gesch. II E; vgl. § 119 Abs. 5 d. W. — Die Reg. ist zugleich Hinterlegungsstelle § 218 d. W.

³⁹) G. 21. Juli 52 (G. 465) § 31. — Vgl. § 66 d. W.

⁴⁰) R. Z. § 22—33, R. D. D V, VII u. VIII u. Gesch. III u. IV Abs. 2—7; vgl. Anm. 9.

⁴¹) R. Z. § 34—36, Gesch. III, IV Abs. 9. — Vgl. § 64, Anm. 28 d. W. — Verhalten der Reg. beamten R. Z. § 38 u. R. D. v. 1825 D X.

⁴²) R. Z. § 39 u. 40, R. D. D I, V u.

Regierungsräthe)⁴³⁾ die Regierungsräthe und Assessoren⁴⁴⁾ und die technischen Mitglieder⁴⁵⁾.

Im Gebiete der Verwaltungs=Organisation sind die Verwaltungsangelegenheiten der Abtheilung des Innern zu bureaumäßiger Bearbeitung auf den Regierungs=Präsidenten übergegangen⁴⁶⁾. Die Regierungen sind damit auf die zu 2 und 3 bezeichneten Gegenstände beschränkt, die in der Regel in zwei Abtheilungen bearbeitet werden⁴⁷⁾. Die Stellung des Regierungs=Präsidenten ist hier eine doppelte. Er ist Vorsitzender der Regierung und außerdem eigenes Organ für die Angelegenheiten der Verwaltung des Innern⁴⁸⁾. Für letzteren Zweck ist ihm ein Stellvertreter (Oberregierungsrath) nebst den erforderlichen Hilfsarbeitern zugetheilt, welche zugleich an der Regierung beschäftigt werden können und an den Plenarberatungen derselben Theil nehmen⁴⁹⁾. Um ferner der Bezirksinstanz die nöthige Einheit zu erhalten, ist dem Regierungspräsidenten die Befugniß beigelegt, Beschlüsse der Regierung außer Kraft zu setzen und in eiligen Sachen unter persönlicher Verantwortung selbst zu verfügen⁵⁰⁾.

Dem Regierungs=Präsidenten steht im Gebiete der Verwaltungs=Organisation der Bezirksausschuß zur Seite, der mit den ihm übertragenen

Geschl. III u. IV Absf. 10. — Am Sitze der Ober=Präsidenten sind außerhalb des Gebiets der Verw.Org. letztere zugleich Präsidenten der Regierung u. zu ihrer Stellvertretung in beiden Eigenschaften Reg.=Vice=Präsidenten bestellt R.D. DIV; f. d. Geb. d. Verw.Org. f. Ann. 46.

⁴³⁾ R.Z. § 41, R.D. D III.

⁴⁴⁾ R.Z. § 42. — Voraussetzung ist Befähigung für die höhere Verwaltung (§ 63 Absf. 3 d. W.) u. in betreff der als Rechtsberater der Regierungen angestellten Substituten (R.Z. § 44) richterliche Qualifikation (§ 187 d. W.)

⁴⁵⁾ Hierzu gehören die als Mitdirigenten der Finanzabtheilungen angestellten Oberforstmeister u. die Forstmeister R.Z. § 43, R.D. D II 3, Geschl. II D Absf. 1 u. Erl. 18. Sept. 50 (G.S. 489); die Schulräthe R.Z. § 46 u. W. 27. Juni 45 (G.S. 440) § 7 (die geistlichen Räte sind fortgefallen); die Medizinalräthe R.Z. § 47 u. Instr. 23. Okt. 17 (G.S. 245) § 5; die Bauräthe R.Z. § 48 u. (Stellung bautechnischer Hilfsarbeiter) G. 21. Okt. 84 (W.B. 229).

⁴⁶⁾ W.B. § 3 u. 18; Wegfall der am Amtssitze des Präf. bestandenem Vice=Präsidenten § 17; Ausf.Wf. v. 9. Feb. 1884 (W.B. 15) I u. III.

⁴⁷⁾ W.B. § 21—23. Bei den Regierungen Straßund, Osnabrück, Aurich u.

Sigmaringen findet eine Scheidung in Abtheilungen nicht statt; die Mitglieder derselben werden zugleich in den dem Reg.=Pr. überwiesenen Angelegenheiten beschäftigt § 21, 25 Absf. 2 u. W. 3. Nov. 84 (G.S. 349). In Danzig, Erfurt, Hannover, Hildesheim, Lüneburg u. Stade leitet der dem Reg.=Präs. beigegebene ObReg.Rath zugleich die Kirchen= u. Schulabtheilung u. dasselbe wird bei den auch jetzt mit nur 2 Abtheilungen versehenen rheinisch=westfälischen Regierungen (außer Düsseldorf) beabsichtigt. — In Berlin werden die Kirchen= u. Schulsachen, die Invaliden=, Pensions=, u. Unterstützungs=, sowie die Wittwen= u. Waisensachen vom Pol.=Präs., die Militär=, Bau= u. Rassenachen von der Min.=Militär= u. Bau=Kommission, die dir. Steuern von einer besonderen Direktion, alle übrigen dem Reg.=Präs. zugewiesenen Gegenstände, insbesondere im Disciplinarverfahren vom Präf. bearbeitet W.B. § 42, 44—47, W. 5. Sept. 77 (G.S. 215) Art. 4 u. 26. Jan. 81 (G.S. 14).

⁴⁸⁾ Polizeiverordnungsrecht § 230, Zwangsbefugnisse § 231 d. W.

⁴⁹⁾ W.B. § 19, 20, verb. § 8 u. 146, Ausf.Wf. (Ann. 46) II, IV u. V.

⁵⁰⁾ Daf. § 24, Ausf.Wf. VI. — Wgl. R.Z. § 39⁴ u. R.D. 1825 D VII.

Geschäften der Landesverwaltung auch die des Bezirksverwaltungsgerichts in sich vereinigt. Er besteht unter dem Vorsitze des Regierungs-Präsidenten aus zwei vom Könige lebenslänglich ernannten und aus vier vom Provinzialausschusse (in Hessen-Nassau vom Provinziallandtage) aus den Bezirkseingewesenen gewählten Mitgliedern. Den ernannten Mitgliedern, deren eins zum höheren Verwaltungsdienste, das andere zum Richteramte befähigt sein muß, dürfen weder Vertretungen oder Hülfsleistungen in den Geschäften des Regierungs-Präsidenten, noch andere Aemter, außer richterlichen oder ohne Vergütung geführten übertragen werden. Eins dieser Mitglieder wird mit dem Titel Verwaltungsgerichtsdirektor zum Stellvertreter des Regierungs-Präsidenten im Vorsitze ernannt. Zur sonstigen Vertretung desselben im Bezirksausschusse, sowie zur Vertretung der übrigen Mitglieder werden Stellvertreter bestellt und bez. gewählt⁵¹⁾.

§ 58.

e) **Landrath, Kreis- und Stadtausschuß.** Das Institut der Landräthe reicht in der Mark Brandenburg bis in das 16. Jahrhundert zurück. Ursprünglich rein ständische Organe wurden sie gegen Ende des 17. Jahrhunderts mit Geschäften der allgemeinen Landesverwaltung betraut. Diese Geschäfte haben bei fortgesetzter Ausdehnung der Staatsthätigkeit so zugenommen, daß die Landräthe zu Staatsbeamten geworden sind. Auf den ständischen Ursprung weist noch die heutige Bestimmung zurück, daß im Gebiete der Verwaltungs-Organisation die Kreisversammlung bei Besetzung der Landrathssämer Gutsbesitzer und Amtsvorsteher des Kreises in Vorschlag bringen darf⁵²⁾ und unter Bestätigung des Ober-Präsidenten zwei Kreisdeputirte als Stellvertreter des Landraths zu wählen hat⁵³⁾.

Die Einrichtung ist im Laufe der Zeit auf die später erworbenen Landestheile übertragen und auch in die neuen Provinzen eingeführt⁵⁴⁾. Geeignet

⁵¹⁾ P.O. § 28—34, 48 u. 49; für Berlin § 43 Abs. 2, 3 u. Zust.G. § 161; für Hohenzollern P.O. § 35; Hessen-Nassau § 81 Abs. 4 d. W. — Zuständigkeit u. Verfahren § 59 d. W.; Rang der Verw. Ger.-Direktoren § 70 III d. W.

⁵²⁾ Kr.D. 13. Dez. 72 (neue Fassung G.S. 81 S. 180) § 74. — Landrathswahl i. d. westl. Prov. § 80 Nr. 2 d. W. Stellung der gewählten Landräthe G. 21. Juli 52 (G.S. 465) § 87¹ u. R.D. 23. März 39 (G.S. 154).

⁵³⁾ Kr.D. § 75 Abs. 1. Tagegelder u. Reisekosten R. 14. Juli u. 29. Okt. 74 (M.W. 226 u. 1875 S. 65). Die Bestellung eines staatlichen Kommissars ist dadurch nicht ausgeschlossen G. D.B. 17. Mai 83. (X 24). — Für kürzere

Behinderungsfälle kann der Landrath mit Ausschusse des Vorsizes im Kreis-ausschlusse durch den Kreissekretär vertreten werden Kr.D. § 75 Abs. 2 u. § 136 Abs. 2.

⁵⁴⁾ Schl.-Holstein B. 22. Sept. 67 (G.S. 1587) § 2, 3. Lauenburg G. 23. Juni 76 (G.S. 169) § 6. — Hannover Kr.D. 6. Mai 84 (G.S. 181) § 22—24, 26, 118, 119 u. Amts-D. v. 10. Mai 1859 (han.G.S. I 483) § 5 u. 6; vgl. § 223 Abs. 3 d. W. — Hessen-Nassau Kr.D. 7. Juni 85 (G.S. 193) § 24—26, 28, 117, 118 u. (Landfr. Frankfurt a/M.) § 30 u. 33. — In Hohenzollern ist (ohne zwingenden Grund) die Bezeichnung „Oberamtmann“ geblieben P.O. § 5 u. G. 7. Jan. 52 (G.S. 35) § 3, 9 u. 10.

sind im Gebiete der Verwaltungs-Organisation außer den zum höheren Verwaltungs- oder Justizdienste befähigten auch die dem Kreise seit mindestens einem Jahre durch Grundbesitz oder Wohnsitz angehörenden Personen, soweit diese mindestens 4 Jahre als Referendare bei den Gerichten und Verwaltungsbehörden oder in Selbstverwaltungskämtern des betreffenden Kreises, Bezirks oder der Provinz thätig gewesen sind. In letzterem Falle kann eine Beschäftigung bei höheren Verwaltungsbehörden bis zur Dauer von 2 Jahren in Anrechnung gebracht werden⁵⁵). Die Landräthe stehen unter dem Regierungs-Präsidenten⁵⁶). Ihr Wirkungskreis erstreckt sich über alle Verwaltungszweige, für welche keine besondern Beamten bestellt sind⁵⁷). Ihre Zuständigkeit auf diesem umfangreichen Gebiete war insofern eine beschränkte, als sie zunächst nur Organe und ständige Kommissarien der Regierung sein sollten⁵⁸). Im Gebiete der Verwaltungs-Organisation sind sie jetzt selbstständiger gestellt, auch ist ihre Kompetenz in Verbindung mit der des unter ihrem Voritze zusammentretenden Kreis Ausschusses wesentlich erweitert⁵⁹).

Der Kreis Ausschuss in seiner zunächst für die Zwecke der Kommunalverwaltung erfolgten Zusammensetzung⁶⁰) bildet im Gebiete der Verwaltungs-Organisation zugleich ein Organ in Sachen der Landesverwaltung und das Verwaltungsgericht erster Instanz⁶¹).

In Stadtkreisen tritt an Stelle des Kreis Ausschusses in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen der Stadtausschuss. Er besteht unter Vorisit des Bürgermeisters aus sechs Mitgliedern, die vom Magistrat aus seiner Mitte und — wo der Bürgermeister allein den Gemeindevorstand bildet — von der Gemeindevertretung aus der Zahl der Gemeindebürger zu wählen sind⁶²).

§ 59.

f) **Zuständigkeit und Verfahren.** Die neue Verwaltungsorganisation⁶³) hat sich nicht darauf beschränkt neben der als Regel durchgeführten bureau-

⁵⁵) KrD. § 74; KrD. f. Hannover § 22, f. Hess. Nassau § 24. Die ältere Vorschrift (Regul. v. 13. Mai 1838 GS. 423) kommt in Posen u. den westl. Prov., wo die neue KrD. nicht gilt, bis längstens zum 1. Jan. 1887 zur Anwendung G. 11. März 79 (GS. 160) § 16 u. G. 23. Mai 83 (GS. 99).

⁵⁶) B. 30. April 15 (GS. 85) § 44 u. LWG. § 18.

⁵⁷) Zusfr. 31. Dez. 16; nicht veröffentlicht u. ohne Gesetzeskraft R. 24. Nov. 22 (RA. VI. 929). — Kreisstatistiken GR. 27. Juni 62 (MVB. 230).

⁵⁸) B. 30. April 15 § 33. Dementsprechend konnten sie mit Stimmrecht zu den Regierungssitzungen zugezogen werden KrD. 31. Dez. 25 (GS. 26 S. 5) D. V.

⁵⁹) LWG. § 3, KrD. § 76 u. 77. — Zwangsbefugnisse § 231 d. W.

⁶⁰) § 80 Abs. 3 d. W.

⁶¹) LWG. § 36; Dienststellung des Ausschusses u. seiner Mitglieder § 39, 40, 48 u. 49; Zuständigkeit u. Verfahren § 59 d. W.

⁶²) LWG. § 37, 38 u. KrD. § 170. — Stadtkreis Magdeburg das. § 173 bis 175. — Dienststellung, Zuständigkeit u. Verfahren wie vor. Anm. — In einzelnen Fällen (ZustG. § 109, 114, B. 31. Dez. 83 § 1) tritt in kreisangehörigen Städten üb. 10 000 Einwohnern an die Stelle des Kreis Ausschusses der Magistrat LWG. § 4 Abs. 2. In Hannover ist die Zahl dieser Städte noch erweitert KrD. f. Han. § 28.

⁶³) § 54 d. W.

mäßigen Erledigung der Verwaltungsgeschäfte (Verwaltungsverfahren)⁶⁴) für einen Theil derselben die kollegiale Behandlung durch Laienkollegien vorzusehen (Beschlußverfahren), sondern außerdem die Verwaltungsgerichtsbarkeit eingeführt, mittelst deren ein anderer Theil der Verwaltungssachen durch möglichst unabhängig gestellte Organe und in einem förmlichen, dem gerichtlichen nachgebildeten Verfahren entschieden wird (Verwaltungsstreitverfahren).

Diese dreifache Gestaltung des Verfahrens hat eine umfassende Neuregelung der Zuständigkeit mit sich gebracht. — Das Verwaltungsverfahren wird in der Provinz von dem Ober-Präsidenten, im Regierungsbezirke von dem Regierungs-Präsidenten und der Regierung und im Kreise von dem Landrathe ausgeübt, während das Beschlußverfahren in diesen drei Bezirken von dem Provinzialrathe, Bezirksausschüsse und Kreis- (Stadt-) Ausschüsse gehandhabt wird, und die Entscheidung im Streitverfahren an höchster Stelle durch das Ober-Verwaltungsgericht, übrigens aber gleichfalls durch den Bezirksausschuß und Kreis- (Stadt-) Ausschuß erfolgt⁶⁵). Streit- und Beschlußverfahren finden sich sonach in der Hand der Bezirks- und der Kreis-Ausschüsse vereinigt, die ihrerseits mit den im gewöhnlichen Verwaltungsverfahren zuständigen Regierungs-Präsidenten und Landräthen in engster Verbindung stehen. Die Scheidung der Verwaltungssachen, die seither zu völliger Sonderung der Verwaltungsgerichte und Verwaltungsbehörden in der Bezirksinstanz geführt hatte, kommt sonach nunmehr allein noch für das Verfahren in Betracht. Ihre Nachtheile sind damit größtentheils beseitigt, indem die Zuständigkeitsfragen nicht mehr zwischen den Behörden auftreten, sondern innerhalb derselben zum Austrage kommen⁶⁶). Die umfangreiche und verwickelte Zuständigkeitsgesetzgebung, die unserer Verwaltung mit der neuen Organisation beschieden worden, ist dagegen geblieben. Grundsätzlich sollen Streitsachen über Ansprüche und Verbindlichkeiten aus dem öffentlichen Rechte, soweit ihre Entscheidung nicht vorwiegend auf administrativem Ermessen beruht und nicht nur vorläufig, vorbehalten des Rechtswegs erfolgt, im Streitverfahren erledigt werden, während von den übrigen Verwaltungssachen die wichtigeren und zu kollegialischer Behandlung geeigneten dem Beschlußverfahren vorbehalten bleiben. Ein festes Princip, das in einer allgemeinen Formel (Generalklausel)

⁶⁴) *W.G.* § 6. — Besondere Arten des Verwaltungsverfahrens in Militärsachen (Erfaßgeschäft) § 92, Kasensachen § 119 Abs. 4, Polizeisachen § 229 bis 231, Bergsachen § 322 Abs. 3, bei Ablösungen § 331, landwirthschaftlichen Auseinandersetzungen § 333, Enteignungen § 363 d. W.

⁶⁵) *W.G.* § 3, 4, 7 u. 54. — Die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich, wo Grundstücke in Frage stehen, nach der Lage derselben, übrigens nach dem

Wohnsitz der Betheiligten das. § 57—59. — Für die nach Reichsgesetz dem Streitverfahren zugewiesenen Streitigkeiten kann Zuständigkeit und Instanzengug durch *Rön.W.* bestimmt werden *G.* 27. April 85 (*G.S.* 127).

⁶⁶) Die Nothwendigkeit der stattgehabten Reform war in des Verfassers „Weiterführung der Verwaltungs-Organisation“ *Berl.* 1878 sowie in § 57 der früheren Auflagen dieses Werkes näher entwickelt.

hätte Ausdruck finden können, ist damit nicht gegeben. Es hat deshalb eine spezielle Regelung der einzelnen Fälle (Kasustik) erfolgen müssen, die behufs rascherer Ueberleitung in das neue Verfahren zu einem umfangreichen, alle betreffenden Verwaltungszweige zusammenfassenden Gesetze geführt hat⁶⁷⁾.

Für das Verfahren überhaupt sind die Rechtsmittel geordnet worden. Für die erste Anfechtung der Verfügungen dient in der Regel die Beschwerde, im Streitverfahren die Klage. Wo letztere zugelassen, ist erstere regelmäßig ausgeschlossen⁶⁸⁾. Die Frist beträgt für beide 2 Wochen. Sie schließt jede spätere Beschwerde aus (Ausschluß- oder Präklusivfrist) und hat, soweit nicht die Hinausschiebung der Ausführung nach dem Ermessen der Behörde das Gemeinwesen benachtheiligen würde, aufschiebende Wirkung⁶⁹⁾. Gemeinsam geregelt sind ferner der Geschäftsgang⁷⁰⁾ und die Vollstreckung⁷¹⁾.

Das Verwaltungsstreitverfahren⁷²⁾ gewährt trotz der im Interesse des Rechtsschutzes vorgeschriebenen Formen dem Verwaltungsgerichte eine ziemlich freie Bewegung. Dieses kann unzulässige oder unbegründete Klagen durch Bescheid zurückweisen und, wo eine mündliche Verhandlung nicht ausdrücklich beantragt ist, ohne solche entscheiden, andererseits bei scheinbar begründeten Ansprüchen — ähnlich wie im gerichtlichen Mahnverfahren⁷³⁾ — dem Beklagten durch Bescheid die Klaglosstellung des Klägers aufgeben. Auch die Entscheidung fällt das Gericht nach seiner freien, aus dem ganzen Inbegriffe der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung⁷⁴⁾. Gegen erstinstanzliche und nicht endgültige Entscheidungen findet die Berufung an den Bezirksausschuß und, wo dieser entschieden hat, an das Oberverwaltungs-

⁶⁷⁾ Zuständigkeits-G. 1. Aug. 83 (GS. 237); Bearbeitungen wie Anm. 2. Das Gesetz stellt sich als eine Reihe von Ergänzungsgeetzen auf den verschiedenen Verwaltungsgebieten dar und dürfte mit dem Fortschreiten der Einzelgesetzgebung auf den letzteren allmählich von dieser aufgelogen werden. Die Bestimmungen dieses Gesetzes kommen demgemäß auch mit den Einzelgebieten zur Darstellung. — Ueber die Mängel dieser Gesetzgebungsweise s. S. 10 u. 11 der vorerwähnten Schrift.

⁶⁸⁾ VGO. § 50. — Abweichung bei Polizeiverfügungen § 231 Abs. 4 u. 6 d. W.

⁶⁹⁾ VGO. § 51—53 u. (Berechnung) BRD. § 199 u. 200. — Gleiche Frist bei Berufungen u. Revisionen VGO. § 85 u. 95, bei weiteren Beschwerden § 121 u. in Polizeisachen § 129.

⁷⁰⁾ Daf. § 55, 56 u. Regulative 28. Feb. 84 für Provinzialräthe (WB. 35), Bezirksausschüsse (WB. 37) u. Kreis-

(Stadt-)Ausschüsse (WB. 41); Geschäftsüberichten GVf. 22. Dez. 84 (WB. 85 S. 1). Heranziehung königlicher technischer Beamten GR. 9. Mai 74 (WB. 119).

⁷¹⁾ VGO. § 60. Zwangsverfahren betr. Zahlungen B. 7. Sept. 79 (GS. 591) u. Anw. 15. Sept. 79, betr. Handlungen oder Unterlassungen § 231 Abs. 2 d. W.

⁷²⁾ Daneben gelten gem. VGO. § 157 die besonderen Bestimmungen über das Verfahren in Disziplinarsachen § 66, Armenstreitigkeiten § 286 Abs. 4, Gewerbe-Konzeptionsachen § 350 Nr. 1 u. 2 d. W. Ein besonderes Verfahren besteht ferner in Waldschußsachen § 339 Abs. 5 d. W. u. in betr. der Rechtsmittel gegen Polizeiverfügungen § 231 Abs. 4 d. W.

⁷³⁾ § 197 Nr. 2 d. W.

⁷⁴⁾ VGO. § 63—81. Ausschließung u. Ablehnung der Gerichtspersonen § 61, 62; Beschwerden üb. Leitung des Verfahrens § 110, 111; Wiedereinsetzung in den vorigen Stand § 112.

gericht statt⁷⁵⁾. Gegen zweitinstanzliche nicht endgültige Endurtheile der Bezirksausschüsse ist — insofern unterlassene oder unrichtige Anwendung des betreffenden Rechts oder wesentliche Mängel des Verfahrens behauptet werden — die Revision an das Oberverwaltungsgericht zugelassen⁷⁶⁾. An Kosten kommt ein Pauschquantum zur Hebung⁷⁷⁾. Zur Erhebung von Kompetenzkonflikten sind auch im Streitverfahren die Central- und Provinzialverwaltungsbehörden befugt. Die Entscheidung über die Zuständigkeit erfolgt durch die Verwaltungsgerichte und, wenn sich in derselben Sache Verwaltungsbehörde und Verwaltungsgericht zuständig erklärt haben, durch das Oberverwaltungsgericht⁷⁸⁾.

Im Beschlußverfahren kann der Vorsitzende in unaufschieblichen oder klar liegenden Fällen selbstständig verfügen, soweit nicht ein kollegialer Beschluß vom Gesetze erfordert wird, oder die Abänderung eines durch Beschwerde angefochtenen Beschlusses erfolgt. Nach dem Ermessen der Behörde kann auch mündliche Verhandlung und förmliche Beweisaufnahme eintreten. Damit ist das Verfahren dem Streitverfahren näher gebracht. Beschwerden gegen erstinstanzliche nicht endgültige Beschlüsse sind bei der beschließenden Behörde anzubringen und gehen an die nächst höhere Instanz, welche endgültig entscheidet. In einigen Ausnahmefällen geht die Beschwerde an den Minister. Endgültige Beschlüsse, welche die Befugnisse der Behörde überschreiten oder das bestehende Recht verletzen, können vom Vorsitzenden mittelst der Verwaltungsklage beim Oberverwaltungsgericht angefochten werden⁷⁹⁾.

4. Ortsbehörden.

§ 60.

Die örtliche oder Lokalverwaltung wird regelmäßig von den leitenden Organen der Gemeinden (Magistraten, Bürgermeistern und Gemeindevorstehern) wahrgenommen⁸⁰⁾. Nur die Polizeiverwaltung wird in den großen Städten durch königliche Behörden, und in den Landgemeinden der meisten

⁷⁵⁾ Daf. § 82—92. In Armenstreitsachen ist statt des DVG. das Bundesamt f. Heimathwesen zuständig § 286 Abs. 4 d. B.

⁷⁶⁾ B.G. § 93—99 u. 101; Wiederaufnahme des Verfahrens B.G. § 100 u. 101.

⁷⁷⁾ Daf. § 102—109, C. u. Tarif 27. Feb. 84 (M.B. 30) u. f. Hannover Best. 2. Juli 85 (M.B. 140); Gebühren der Zeugen u. Sachverständigen wie im Civilprozeß B.G. § 106 u. Anm. 42 zu § 192. — Die Stempelfreiheit des Verfahrens (§ 102) umfaßt nicht die Vollmachten C.R. 7. Nov. 77 (M.B. 276).

⁷⁸⁾ B.G. § 113.

⁷⁹⁾ Daf. § 115—126.

⁸⁰⁾ § 78 Abs. 6 u. 79 Abs. 2; verb. § 77 Nr. 1 d. B. — Eine eigene Stellung nehmende selbständige Städte der Provinz Hannover ein, welche obwohl zu den Kreisen gehörig doch die, übrigens den Kreisbehörden übertragenen, Geschäfte der Landesverwaltung wahrzunehmen haben. (Weitere Befugnisse Anm. 62 zu § 59, Anm. 8 zu § 223 u. Anm. 49 zu § 231.) Selbständig sind die Städte: Hameln, Nienburg, Peine, Goslar, Einbeck, Nordheim, Osterode, Duderstadt, Münden, Ilzen, Stade, Bremervörde, Buntehude, Verden, Aurich, Norden, Leer, Papenburg u. Vingen.

Provinzen durch besondere zwischen Kreis- und Gemeindebehörde eingeschobene Organe gehandhabt⁸¹⁾. In Schleswig-Holstein und in den westlichen Provinzen sind diesen Zwischenorganen auch Geschäfte der allgemeinen Verwaltung übertragen⁸²⁾. — In Ausübung aller obrigkeitlichen Gewalt stehen den Gemeindebehörden Zwangsbefugnisse zu⁸³⁾.

5. Geschäftsgang.

§ 61.

Alle bei den Behörden eingehenden Sachen (Eingänge) werden unter fortlaufenden Nummern in ein Verzeichniß (Journal) eingetragen, welches den Eingang und die demnächstige Erledigung nachweist. Die Erledigung erfolgt, soweit die Eingänge nicht nur für die Behörde selbst bestimmt sind und „zu den Akten“ gehen, durch Schreiben. Diese können im Anschluß an die Eingänge selbst gefertigt und mit diesen abgesendet werden (Erledigung in Urschrift oder *brevi manu*) und heißen, wenn sie auf die Eingänge selbst gesetzt werden, Rand- (Marginal-) Schreiben. Sie finden Anwendung, wenn die Eingänge bei der Behörde nur durchlaufen oder sonst für dieselbe keine dauernde Bedeutung haben, oder wenn ihre Rückgabe erfordert ist, was durch den Zusatz „unter Beding der Rückgabe“ (*sub petito* oder *sub voto remissionis*) angedeutet wird. In allen andern Fällen werden die Schreiben selbstständig entworfen. Der in abgekürzter Form vollzogene (signirte) Entwurf verbleibt bei der Behörde, während die von besonderen Beamten (Kanzlisten) gefertigte Reinschrift (Mundum), nachdem sie mit dem Originale verglichen (kollationirt) und vollzogen ist, zum Abgang gelangt. Die Eingänge, Konzepte und sonstigen Verhandlungen werden nach Gegenständen gesondert, nach der Zeitfolge geordnet (Akten) und in besonderen Räumen (Registaturen) aufbewahrt⁸⁴⁾.

Die Schreiben, für welche bei allen Reichs- und Staatsbehörden ein einheitliches Format vorgeschrieben ist⁸⁵⁾, unterscheiden sich in Form und Ausdruck, je nachdem sie an vorgeordnete, an untergeordnete (subordinirte), oder an gleichstehende (koordinirte) Behörden und Privatpersonen gerichtet sind. In ersterem Falle heißen sie Berichte, im zweiten: Verfügungen und im dritten: Schreiben. Berichte werden unter Bezeichnung des Inhalts (Rubrum) auf gebrochenem Bogen geschrieben; die üblichen Ausdrücke sind: „bitten“, „ge-

⁸¹⁾ § 223 d. W.

⁸²⁾ W. 22. Sept. 67 (G. S. 1587) § 4; weff. LandG. D. 19. März 56 (G. S. 265) § 74 u. rhein. Gem. D. 23. Juli 45 (G. S. 523) § 108.

⁸³⁾ § 231 Abf. 2 d. W.

⁸⁴⁾ Aussonderung u. Vernichtung alter Akten G. R. 10. Nov. 76 (M. B. 254); b. d. Justiz Wf. 24. Juni 48 (Z. M. B. 224), 22. Sept. 79 (Z. M. B. 376), 21. Dez. 83

(Z. M. B. 366), 10. Juni 84 (Z. M. B. 130) u. (Ablieferung an die Staatsarchive) 25. April 85 (Z. M. B. 153).

⁸⁵⁾ 33 od. 27 cm Höhe u. 21 cm Breite G. R. 9. März 77 (M. B. 85) 13. März u. 27. Nov. 84 (M. B. 51 u. 258). — Eintheilung in Ries zu 1000 Bogen G. 2. Juni 83 (M. B. 209). — Prüfung der Papierforten G. 31. Dez. 84 (M. B. 85 G. 7).

neigtest“ und „gehorsamst“ (in Immediatberichten „allergnädigst“ und „allerunterthänigst“)⁸⁶⁾. In den Schreiben wird „ergebenst ersucht“, in Verfügungen „angewiesen“. Uebrigens sollen alle unwesentlichen Formen⁸⁷⁾ und ungebräuchlichen Fremdwörter⁸⁸⁾ vermieden werden. Der Styl soll der des gegenwärtigen Lebens, nicht der vergangener Zeiten (Kurialstyl) sein⁸⁹⁾.

Die Geschäftssprache ist die deutsche. Nichtdeutsche Eingaben sind nur in dringlichen Fällen zu berücksichtigen. Für die Verhandlungen einzelner Schulvorstände, Gemeinde- und Kreisversammlungen ist die polnische, lithauische, dänische und französische Sprache vorläufig bis zum 2. Okt. 1886 zugelassen⁹⁰⁾. — Die Veröffentlichungen (Publikationen) erfolgen durch bestimmte Blätter⁹¹⁾.

Gebühren werden, abgesehen von einzelnen Amtshandlungen (Paßausfertigung, Zwangsvollstreckung), in Verwaltungssachen nicht mehr erhoben⁹²⁾.

Die geschäftliche Behandlung der Postsendungen und Telegramme ist besonders geordnet⁹³⁾.

IV. Die Staatsbeamten¹⁾.

1. Begriff und Arten.

§ 62.

Das durch die Verfassung verheißene allgemeine Staatsdienergesetz²⁾ ist nicht ergangen; nur die Disciplinarverhältnisse, das Pensionswesen und die

⁸⁶⁾ GR. 21. Okt. 58 (M.B. 203).

⁸⁷⁾ So die Bezeichnung „Hochlöblich“, „Wohllöblich“, nicht die Anrede „Hochwohlgeboren u. s. w.“ StM.B. 14. Jan. u. GR. 13. März 49 (M.B. 7. u. 41).

⁸⁸⁾ GR. 30. März 49 (M.B. 42). — Die Ausscheidung entbehrlicher Fremdwörter ist neuerdings in der Gesetzgebung wie in der Verwaltung bewirkt, erscheint aber noch weiterer Ausdehnung fähig.

⁸⁹⁾ B. 27. Okt. 10 (G.S. 3) Abschn. Staatsmin. Abf. 8. — Bei mehrstelligen Zahlen sind die Gruppen zu 3 Ziffern durch Zwischenräume, die Dezimalstellen durch Kommas zu bezeichnen StM.Beschl. 8. März 81 (M.B. 90, StM.B. 58).

⁹⁰⁾ G. 28. Aug. 76 (G.S. 389) § 1 bis 3, 10, 11 u. B. 12. Okt. 81 (G.S. 329). — Gerichtssprache GerVerfG. 27. Jan. 77 (M.B. 41) § 186—193, DolmetscherD. 9. Nov. 80 (StM.B. 252).

⁹¹⁾ Für das Reich bestehen das R.Gef.-Bl. u. das CentralBl. (§ 14 d. B.), für den preuß. Staat die Gef.-Samml. u. das Min.Blatt der inn. Verw. (§ 38 d. B.), für Prov. u. Reg.bezirke die Amtsblätter

(daf.), für die Kreise die Kreisblätter. — Besondere Veröffentlichungsorgane für die Armee § 96 d. B., Marine § 112, für Verwaltung der Justiz § 178 Abf. 3, des Bauwesens § 276 Abf. 4, Unterrichts § 304 Abf. 5, Handels § 358 Abf. 3, der Eisenbahnen § 372 Abf. 3, der Post u. Telegraphen Anm. 8 zu § 376, für Entscheidungen des OVerwGer. Anm. 86 zu § 53, des Bundesamtes für Heimathwesen Anm. 21 zu § 286.

⁹²⁾ B. 22. Nov. 42 (G.S. 309), f. d. neuen Prov. G. 27. Febr. 68 (G.S. 177) u. daneben f. Schlesw.-Holstein B. 22. Juli 72 (G.S. 585). Bergamtgebühren § 322, Anm. 11.

⁹³⁾ § 377 u. 378 d. B.

¹⁾ Die besondern Verhältnisse der für einzelne Verwaltungszweige angestellten Beamten finden sich bei diesen vermerkt: Justiz- u. richterliche Beamte § 186—189; Gemeindebeamte § 77 Nr. 1; Provinzialbeamte § 81 Abf. 3; geandtschaftliche Beamte § 83, Anm. 22; Kassenbeamte § 119; Forstbeamte § 125; Zoll- u.

Wittwen- und Waisen-Versorgung sind neu geregelt³⁾. Uebrigens bildet noch das Landrecht die Grundlage⁴⁾.

Staatsbeamter ist jeder in unmittelbarem oder mittelbarem Dienste des Staates mit öffentlicher Autorität (Amt) Angestellter⁵⁾. Mittelbar heißen diejenigen Staatsbeamten, die bei einer dem Staate untergeordneten öffentlichen Korporation (Provinz, Kreis, Gemeinde, Sozietät u. s. w.) angestellt sind.

Eine besondere Stellung nehmen die richterlichen Beamten vermöge der ihnen gewährten größeren Unabhängigkeit ein⁶⁾.

Nach der Art ihrer Thätigkeit werden höhere, Subaltern- und Unter-Beamte unterschieden. Bei den höheren Beamten wird eine wissenschaftliche, bei den Subalternbeamten eine geschäftliche Vorbildung vorausgesetzt, während die Unterbeamten vorwiegend zu nur mechanischen Verrichtungen angestellt sind.

2. Anstellung.

§ 63.

Die Ernennung erfolgt durch den König⁷⁾, entweder unmittelbar⁸⁾ oder in seinem Auftrage durch die oberen Behörden⁹⁾. Der Angestellte erhält in der Regel eine Bestallung und hat den Dienst- und Verfassungseid zu leisten¹⁰⁾.

Unter den gesetzlichen Bedingungen sind die öffentlichen Aemter für jedermann gleich zugänglich¹¹⁾. Die Bedingungen sind:

Steuerbeamte § 152; Polizeibeamte § 225 bis 8; Medizinalbeamte § 263; Baubeamte § 276—278; Lehrer § 307—309; Bergbeamte § 322 Abs. 3; Veterinärbeamte § 343; Fischereibeamte § 348; Eisenbahnbeamte § 372 Abs. 3 d. W. — Reichsbeamte § 21—24.

²⁾ Wl. Art. 98.

³⁾ § 66, 74 u. 75 d. W.

⁴⁾ V.R. Theil II Tit. 10, nebst Ergänzungen eingeführt in Hohenzollern G. 6. Feb. 54 (G.S. 80), in die neuen Prov. B. 23. Sept. 67 (G.S. 1619) u. in Lauenburg G. 25. Feb. 78 (G.S. 97) § 1, 2 u. 6¹ u. 31. Mai 79 (G.S. 363).

⁵⁾ Vgl. StGB. § 359. — Die Begriffsbestimmung des V.R. ist unvollständig. Wenn dasselbe den Beamten auch die Geistlichen (II 11 § 19 u. 96) u. Militärbedienten (II 10 § 4—67) zählt, so ist ersteres mit der der Kirche durch Wl. Art. 15 gewährten Selbstständigkeit nicht mehr vereinbar, letzteres im Begriffe richtig, aber der völlig gesonderten Organisation des Militärwesens nicht entsprechend.

⁶⁾ § 187 d. W.

⁷⁾ Wl. Art. 45 u. 47.

⁸⁾ B. 27. Okt. 10 (G.S. 3). Der König ernennt die Rätthe bei allen Central- und Prov.-Behörden u. die im Range höher od. gleichstehenden Beamten (das. Abschn. Staatsmin. Nr. 5); ferner die Richter einschließlich der Handelsrichter G. 24. April 78 (G.S. 230) § 7; die Universitätsprofessoren u. die Direktoren der Gymnasien, Real- u. höheren Bürgerschulen u. Seminarier B. 27. Okt. 10 Abschn. Min. d. Inn. u. B. 9. Dez. 42 (G.S. 43 S. 1) § 3. Vgl. § 46 Abs. 1 Nr. 3.

⁹⁾ RegInstr. 23. Okt. 17 (G.S. 248) § 12.

¹⁰⁾ Wl. Art. 108 u. B. v. 22. Jan. u. 6. Mai 67 (G.S. 132 u. 715). Bei Uebertritt in ein anderes Amt hat der Beamte zu erklären, daß er sich auch in diesem durch den geleisteten Dienstseid für verpflichtet erachte R.D. 10. Feb. 35 (R.N. XIX 9). — Vereidigung der Kanzleiarbeiter (§ 62 Abs. 1 d. W.). StM. Befchl. 12. Okt. 61 (M.B. 267).

1. Reichs- bez. Staatsangehörigkeit, die indeß mit der Anstellung im Staatsdienste von selbst erworben wird¹²⁾;
2. Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte¹³⁾;
3. Kautionsleistung bei Verwaltung oder Verwahrung von Geld oder geldwerthen Gegenständen¹⁴⁾, wobei die Kautionsleistung durch Verpfändung von Staats- oder Reichsobligationen zum Faustpfande bestellt wird und für alle zu vertretenden Schäden, Mängel und Kosten haftet¹⁵⁾;
4. Befähigung, die durch Prüfung, Supernumerariat, Militäranspruch oder Probendienstleistung erworben und bez. nachgewiesen wird, übrigens für die einzelnen Verwaltungszweige verschieden geregelt ist¹⁶⁾.

Die in der höheren Verwaltung Anzustellenden werden nach dreijährigem Studium der Rechte und Staatswissenschaften und Ablegung der ersten juristischen Prüfung zwei Jahre hindurch bei den Gerichtsbehörden beschäftigt und hierauf zu Regierungs-Referendarien ernannt. Nach weiterer zweijähriger Thätigkeit in der Verwaltung und Bestehen einer zweiten Prüfung vor der Prüfungs-Kommission für höhere Verwaltungsbeamte erfolgt die Ernennung zum Regierungs-Assessor¹⁷⁾. Die Stellen der Mitglieder und Abtheilungsdirigenten bei den Regierungen, der Mitglieder der Verwaltungsgerichte und Provinzialsteuerdirektionen, der Hülfсарbeiter bei den Ober- und Regierungspräsidenten sind den Regierungs-Assessoren und

¹¹⁾ Bl. Art. 4.

¹²⁾ RG. 1. Juni 70 (RGW. 355) § 9. — Die Reichsangehörigen stehen in betreff der Zulassung zu öffentlichen Aemtern einander gleich RVerf. Art. 3. — Den in den Reichsdienst od. elsäß-lothringischen Landesdienst übertretenden Beamten bleibt die Wiederaufnahme in den preuß. Staatsdienst ohne Verlust am Dienstehnkommen u. Dienstalter gesichert AG. 2. Feb. 81 (MB. 46, ZMB. 56). — Die Anstellung naturalisirter Nichtdeutscher im preußischen Staatsdienste (nicht im Kommunaldienste R. 12. Feb. 48 MB. 2) fordert höhere Ermächtigung RD. 17. Okt. 47 (MB. 305) u. St. MB. 21. Juli 68 (MB. 197). Anstellung von Luxemburgern StMB. 16. Feb. 80 (MB. 106).

¹³⁾ StGB. § 34³.

¹⁴⁾ G. 25. März 73 (GS. 125); Einf. in Lauenburg Anm. 4. — Die kautionspflichtigen Beamten u. die Höhe der Kautionen sind gemäß § 3, 7 u. 8 bezeichnet im Gebiete des Staats- u. des Finanz-Min. durch B. 10. Juli 74 (GS. 260), 24. März u. 9. April 77 (GS. 109 u. 127), 19. Jan. 78 (GS. 17), 20. April 81 (GS. 280), 18. April

83 (GS. 73) u. 29. Mai 84 (GS. 280); des Kriegs-Min. (ZeughausVerw.) B. 16. Okt. 81 (GS. 340); des Justiz-Min. B. 7. Sept. 79 (GS. 611), 2. März 85 (GS. 59) nebst Bf. 25. März 85 (ZMB. 114); des Kultus-Min. B. 20. Juli 74 (GS. 283) u. Nachtr. I v. 17. Sept. 75 (GS. 584), II v. 5. April 80 (GS. 257), III v. 23. März 81 (GS. 279), IV v. 26. Feb. u. V v. 16. Sept. 83 (GS. 63 u. 357) u. VI v. 23. Juni 84 (GS. 309); der Min. für Handel u. u. der öffentlichen Arbeiten B. 8. Aug. 74 (GS. 288), Nachtr. 30. April 80 (GS. 265) u. (Staats-Nichtungsamter) 2. Feb. 85 (GS. 51); der Min. des Innern u. f. landwirthsch. Angel. B. 17. Aug. 74 (GS. 303), 2. Juni 81 (GS. 299), 1. Juli 82 (GS. 339) u. 14. Jan. 85 (GS. 305), insbes. der Strafanstaltsbeamten GR. 22. Okt. 74 (MB. 263).

¹⁵⁾ § 5 u. 10 des Gef. — Zulassung staatlich übernommener Eisenbahnprioritäten MB. 1883 S. 79, 1884 S. 231 u. 1885 S. 45.

¹⁶⁾ Vgl. die Hinweife in Anm. 1.

¹⁷⁾ G. 11. März 79 (GS. 160) u. Regl. 30. Nov. 83 (MB. 84 S. 1).

neben diesen mit einigen Maßgaben den zum höheren Justizdienst Befähigten ausschließlich zugänglich¹⁸⁾.

Die Militäranwartschaft, der Civilversorgungsschein wird bei Invalidität oder nach 12jähriger Dienstzeit als Unteroffizier erworben. — Den Militäranwärtern sind die Stellen der Unterbeamten und Kanzlisten im Staats- und Reichsdienste ausschließlich vorbehalten. Die Subalternbeamtenstellen, für welche eine besondere wissenschaftliche oder technische Vorbildung nicht erfordert wird, sind außer bei den Centralbehörden mindestens zur Hälfte in der dem Antheilsverhältniß entsprechenden Reihenfolge mit Militäranwärtern zu besetzen. Durch den Kaiser und bez. Landesherrn kann im besonderen Interesse des Dienstes Bewerbern für eine bestimmte Stelle die Anstellungsberechtigung verliehen werden. Die so Begünstigten stehen den Militäranwärtern gleich¹⁹⁾. Den Angestellten wird die etwa erdiente Militärpension bis zur Erfüllung ihres doppelten Betrages oder gewisser Minimalbeträge belassen²⁰⁾.

Die Pflanzschule für die Subalternstellen, soweit sie nicht mit Militäranwärtern zu besetzen sind, bildet das Civilsupernumerariat. Für den Eintritt als Supernumerar wird vorausgesetzt:

1. Erfüllung der Militärpflicht,
2. Fähigkeit sich 3 Jahre hindurch selbst zu erhalten,
3. Reisezeugniß für die erste Klasse eines Gymnasiums (Realgymnasiums, einer Ober-Realschule)²¹⁾, Abgangszeugniß aus einer höheren Bürgerschule oder vorzügliche praktische Brauchbarkeit und Ausbildung durch mehrjährige Beschäftigung bei den Behörden.

Die Annahme erfolgt bei den Regierungen²²⁾ und ähnlich bei den übrigen Provinzialbehörden²³⁾.

Bei Besetzung der nicht auf rein mechanische Dienstverrichtungen be-

¹⁸⁾ G. § 9—13. — Befähigung zum Landrathsamte § 58 Abs. 1 u. 2 d. W.

¹⁹⁾ RG. 27. Juni 71 (RGW. 275) § 58, 75—77, 81—93 u. 4. April 74 (RGW. 25) § 10—12. — Die Grundzüge für die Versorgung sind im Reich durch den B. Beschl. 7/21. März 82 (GB. 123) u. AG. 10. Sept. 82 (M. 225, JW. 325) u. G. 1. Okt. 83 (M. 210) festgestellt; Verzechniß der vorbehaltenen Stellen AG. 30. Juni 85 (M. 165); Anstellungsbehörden in betr. des Reichsdienstes Bef. 24. Nov. 83 (GB. 339). — Anstellung der Gendarmen § 226, der Schutzleute § 227, der Forstschußbeamten § 125 d. W. — Berücksichtigung der Militäranwärter seitens der Provinzen § 81, Ann. 58, der Gemeinden § 77, Ann. 16, der

Privateisenbahn-Gesellschaft Ann. 17 zu § 372.

²⁰⁾ RG. 1871 § 103—108 u. RG. 1874 § 15, 16, 22; Ausw. West. 22. Feb. 75 (M. 146).

²¹⁾ GR. 4. Feb. 56 (M. 57), 22. Dez. 59 (M. 60 S. 13) u. 25. Nov. 80 (GB. d. W. 81 S. 381); verb. § 308 d. W.

²²⁾ Ad. 31. Okt. 27 (RA. XI 869), 10. Nov. 55 u. GR. 4. Feb. 56 (M. 57).

²³⁾ Prov.-Steuer-Direktionen GR. 14. Nov. 59 (M. 343), 22. Mai 77 (M. 201) u. 15. Nov. 80 (M. 81 S. 1). — Katasterverwaltung R. v. 19. März 60 (M. 103) u. 16. Aug. 71 (M. 318). — Eisenbahn-Direktionen zwei Regl. 19. Aug. u. Regl. 30. Nov. 74 (M. 75 S. 125, 127 u. 129).

beschränkten Unterbeamtenstellen wird eine Probendienstleistung erfordert. Ihre Dauer beträgt in der Regel sechs Monate und höchstens ein Jahr²⁴⁾.

3. Pflichten.

§ 64.

a) **Ueberhaupt.** Für die Beamten erscheint die allen Staatsangehörigen obliegende Pflicht zu Treue und Gehorsam gegen den Landesherren und die Regierung noch gesteigert²⁵⁾. Sie haben ihr Amt gewissenhaft und gesetzmäßig zu verwalten²⁶⁾ und sind namentlich zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet²⁷⁾. Sie haften in der Amtsführung subsidiär für mäßiges Versehen, sowohl dem Staate als Privaten gegenüber²⁸⁾. Die Klage der letzteren auf Ersatz verjährt in drei Jahren²⁹⁾. Die rechtliche Inanspruchnahme der Beamten wegen Ueberschreitung ihrer Amtsbefugnisse ist an die Genehmigung der vorgesetzten Behörde nicht gebunden³⁰⁾, doch ist die Frage, ob solche Ueberschreitung oder die Unterlassung einer Amtshandlung vorliege, im ganzen Umfange des Staates durch Vorentscheidung des Oberverwaltungsgerichts festzustellen³¹⁾.

§ 65.

b) Der Beamte ist ferner zur **vollen** (uneingeschränkten und unbeeinflussten) **Gewährung seiner Thätigkeit** verpflichtet. Er darf sich weder eigenmächtig einen dritten substituieren³²⁾, noch ohne besondere Genehmigung (Urlaub) aus dem Amte entfernen³³⁾. Eine Ausnahme tritt ein, wo dies zur Erfüllung allgemeiner staatlicher Verpflichtung nothwendig wird, wie beim Eintritt in den Reichs- oder Landtag³⁴⁾, bei Einziehung zum Militär³⁵⁾ und bei Berufung als Schöffe oder Geschworener³⁶⁾. Der Urlaub wird von der vorgesetzten Behörde ertheilt. In der allgemeinen Verwaltung ist dies die Regierung bez. für Beamte der letzteren und für Landräthe der Regierungs-Präsident; bei längerer Dauer desurlaubes ist der Ober-Präsident oder Minister zuständig³⁷⁾. Außerdem

²⁴⁾ StMB. 19. Sept. 36 (RM. XXI 1) u. B. Befchl. (Anm. 19) § 19—21.

²⁵⁾ RN. II 10 § 2, 3 u. II 13 § 1, 16.

²⁶⁾ Reg. Infr. 23. Okt. 17 (GS. 248) § 8.

²⁷⁾ RD. 21. Nov. 35 (GS. 237). — Vernehmung als Zeugen od. Sachverständige Anm. 15 zu § 200.

²⁸⁾ RN. II 10 § 88—91; Beamtenkollegien § 127—145.

²⁹⁾ RN. I 6 § 54 u. Dekt. 31. März 38 (GS. 252) Nr. 2.

³⁰⁾ BU. Art. 97.

³¹⁾ G. 13. Feb. 54 (GS. 86) RG. 27. Jan. 77 (RGW. 77) § 11; Verfahren G. 8. April 47 (GS. 170) u. BGW. § 114.

³²⁾ RN. I 13 § 41—45.

³³⁾ RN. II 10 § 92, 93; G. 21. Juli 52 (GS. 465) § 8—13.

³⁴⁾ RVerf. Art. 21 u. BU. Art. 78. Die Stellvertretungskosten der Reichs- u. Landtags-Abgeordneten trägt der Staat StMB. 4. Okt. 67 (MB. 326) u. 24. Okt. 69 (MB. 276).

³⁵⁾ Bgl. § 89 u. (Gehalt) § 71 d. B.

³⁶⁾ GR. 24. Aug. 49 (MB. 189). — Gewisse Beamten sind zu diesem Dienst überhaupt nicht heranzuziehen GerVerfG. 27. Jan. 77 (RGW. 41) § 34⁴⁾; G. 24. April 78 (GS. 230) § 33.

³⁷⁾ Reg. Infr. 23. Okt. 17 (GS. 248) § 39⁶⁾; RD. 31. Dez. 25 (GS. 1826 G. 1) § 11⁴⁾; GR. 29. Juli 56 (MB. 194).

fällt, wenn der Urlaub über 1½ Monat dauert, das halbe, wenn er über 6 Monat dauert das ganze Gehalt fort, soweit nicht Gesundheitsrücksichten die Veranlassung sind³⁸⁾.

Aus gleichen Gründen bedarf es der Genehmigung zur Annahme von Orden und Geschenken³⁹⁾, und zur Uebernahme von Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen⁴⁰⁾. Dies gilt von Gemeindeämtern⁴¹⁾, Vormundschaften⁴²⁾, Gewerbebetrieben⁴³⁾ und von der Betheiligung bei Gründung oder Verwaltung von Aktien-, Kommandit- und Bergwerksgesellschaften. Die Betheiligung ist, wenn sie mit Remuneration verbunden ist, überhaupt unzulässig⁴⁴⁾.

§ 66.

c) Die Verletzung der Amtspflichten kann die strafrechtliche Verfolgung des Beamten nach sich ziehen. Hierbei bestehen neben den allgemeinen einige besondere Strafvorschriften für Beamte⁴⁵⁾. Die Amtspflichten reichen aber noch über das Strafgesetz hinaus. Ihre Verletzung, sowie jedes den Anforderungen des Berufs nicht entsprechende Verhalten⁴⁶⁾ kann deshalb — soweit nicht strafrechtliche Verfolgung eintritt — im Disciplinarwege verfolgt werden. Die **Disciplinarbestrafung** für nicht richterliche Beamte⁴⁷⁾ erfolgt durch Verhängung von Ordnungsstrafen (Warnung, Verweis, Geldstrafe und gegen untere Beamte Arrest bis zu höchstens 8 Tagen) oder durch Entfernung aus dem Amte (Strafveretzung und Dienstentlassung). Erstere steht innerhalb bestimmter Grenzen jedem Dienstvorgesetzten zu⁴⁸⁾; der letzteren muß, soweit

³⁸⁾ R.D. 15. Juni 63 (M.B. 137).

³⁹⁾ R. 15. Juni 56 (M.B. 219) fordert Ministerialgenehmigung; C.R. 17. Okt. 74 (M.B. 252) verbietet Annahme von Eisenbahnfreikarten. — Strafe der Befestigung StGB. § 331 bis 335.

⁴⁰⁾ R.D. 13. Juli 39 (C.S. 235) Vf. 7. Feb. 83 (M.B. 39), auch auf mittelbare Beamte anwendbar Vf. 21. Jan. 82 (M.B. 47), ingleichen auf unbesoldete R.D. 25. Juli 40 (M.B. 436). — Nebenämter in anderen Staaten dürfen von Beamten, die vom Könige od. mit dessen Genehmigung angestellt sind, ohne Allerhöchste Erlaubniß nicht angenommen werden A.G. 27. Juni 84 (C.V. II. B. 517). — Baubeamte § 278 d. W.

⁴¹⁾ StM.B. 2. März 51 (M.B. 38) u. rheinische Landgem.O. 15. Mai 56 (C.S. 435) Art. 13. — Gemeindeaufsichts-, richterliche u. Polizeibeamte, Geistliche u. Lehrer sind nach dem Gemeindeverf. Gesetz (§ 78 u. 79 d. W.) von Gemeindeämtern ausgeschlossen.

⁴²⁾ Vorm.D. 5. Juli 75 (C.S. 431) § 22.

⁴³⁾ RGew.D. (neue Fassung) RG.B. 83 (S. 177) §. 12 u. pr. Gew.D. 17. Jan. 45 (C.S. 41) § 19. — Musikmachen der Beamten Erl. 19. Mai 79 (M.B. 158).

⁴⁴⁾ G. 10. Juli 74 (C.S. 244).

⁴⁵⁾ Anm. 22 zu § 23.

⁴⁶⁾ Dazu gehört Schuldenmachen R.D. 12. Mai u. R. 24. Sept. 41 (M.B. 202 u. 262), Trunkenheit R.D. 24. Dez. 36 (R.A. XXI 13) u. Verletzung der Amtsschwiegenheit Anm. 27. Dasselbe bestimmt in betr. der Regierungsbeamten R.D. 31. Dez. 25 (C.S. 26 S. 5.) D. X.

⁴⁷⁾ Disciplinar-G. 21. Juli 52 (C.S. 465); eingef. in d. neuen Prov. nach Maßgabe der B. 23. Sept. 67 (C.S. 1613), in Lauenburg nach G. 9. April 79 (C.S. 345) § 27. Ausf.G. in Waldeck B. 18. Jan. 69 (C.S. 209). — Kommentar von Seydel (Berl. 83). — Richterliche Beamte § 187 d. W.

⁴⁸⁾ Disc.G. §. 14, 15, 17 u. 18 — 21. Bezeichnung der unteren Beamtenklassen der Steuerverwaltung StM.B. 28. Feb. 53 (M.B. 113), der Polizeiverwaltung StM.B. 6. Okt. 53 (M.B. 263), der

es sich nicht um bloß widerruflich angestellte Beamte handelt⁴⁹⁾, ein förmliches Disciplinarverfahren vorangehen, welches in Voruntersuchung und mündliche Verhandlung zerfällt⁵⁰⁾. Die erste Instanz bildet für die vom Könige oder von den Ministern angestellten Beamten der Disciplinarhof zu Berlin, für alle übrigen Beamten die vorgesetzte Provinzialbehörde, die für diese Entscheidungen zur Plenarsitzung mit mindestens 3 Mitgliedern zusammentritt⁵¹⁾. Die Berufung geht an das Staatsministerium⁵²⁾. Urtheile, durch welche die Entlassung eines vom Könige ernannten oder bestätigten Beamten endgültig ausgesprochen wird, bedürfen der königlichen Bestätigung⁵³⁾.

Bei Einleitung des Verfahrens oder im Laufe desselben kann die vorläufige Dienstenthebung (Amts-suspension) mit einstweiliger Einbehaltung des halben Gehaltes verfügt werden. Im Falle einer Verhaftung oder einer (noch nicht rechtskräftigen) auf Dienstentlassung lautenden Entscheidung tritt sie kraft Gesetzes ein⁵⁴⁾.

Mit entsprechenden Maßgaben findet das Gesetz Anwendung auf:

1. nicht richterliche Justizbeamte⁵⁵⁾,
2. Beamte der Selbstverwaltung⁵⁶⁾ und
3. Beamte der Militärverwaltung⁵⁷⁾.

Eisenbahn-, Bau-, Handels- u. Gewerbeverwaltung StMB. 26. Nov. 53 (MB. 54 S. 2). Unbeibringliche Geldstrafen dürfen nicht in Haftstrafen umgewandelt werden StMB. 2. März 50 (MB. 93).

⁴⁹⁾ DiscG. § 83—86 u. R. 21. Juli 57 (MB. 141) u. 23. Feb. 61 (MB. 159).

⁵⁰⁾ Daf. § 14, 16, 17, 22, 23, 32 bis 40. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden StMB. 24. Mai 65 (MB. 177). Abweichung bei Verhandlung vor den Berr. Gerichten PÖG. § 157², verb. Anm. 56.

⁵¹⁾ DiscG. § 24—31 u. (Berlin) PÖG. § 45, 47. Eisenbahndirektionen sind Provinzialbehörden G. 17. Juni 80 (G. 271). — Auf Grund des DiscG. § 26 ist die Zuständigkeit der Prov. behörden durch StMB. 23. Aug. 53 (MB. 227), 16. März 54 (MB. 75), 30. Mai 64 (MB. 137) u. 5. Nov. 77 (MB. 78 S. 24) weiter ausgedehnt. Die richterlichen Mitglieder des Disciplinarhofs (§ 30) werden nach Aufhebung des Ob. Tribunals dem Ob. Landesgerichte zu Berlin entnommen G. 9. April 79 (G. 345) § 13. — Disciplinarbehörden für Wald und Forstmont B. 18. Jan. 69 (G. 209)

u. (Anwendung auf Lehrer) 2. Nov. 74 (G. 353) u. 25. März 85 (G. 67).

⁵²⁾ DiscG. § 41—46.

⁵³⁾ Daf. § 47.

⁵⁴⁾ Daf. § 48—54; StMB. 20. Juni 84 (MB. 159) u. ER. d. JustMin. 9. Aug. 53 (MB. 229, StMB. 334).

⁵⁵⁾ Daf. § 55—77 u. G. 1879 § 15 bis 20. — Die früher dem Justizwaisen-Unterstützungsfonds überwiesenen Geldstrafen gegen Justizbeamte fließen jetzt zur Staatskasse AG. 11. Mai 85 (StMB. 170).

⁵⁶⁾ DiscG. § 78; statt dessen im Geb. der Berr. Drg. für Gemeinde- u. Gutsvorsteher JustG. § 36 u. KR. 13. Dez. 72 (G. 81 S. 180) § 65; Bürgermeister, Magistratsmitglieder u. städtische Gemeindebeamte JustG. § 20 Abf. 1—3; Amtsvorsteher u. Kreisbeamte KR. § 68 u. 134³; Mitglieder der Provinzialräthe, Bezirks- u. Kreis- (Stadt-) ausschüsse PÖG. § 14, 32 u. 39, der Provinzial- ausschüsse ProvD. 29. Juni 75 (G. 81 S. 234) § 51; für Provinzialbeamte das § 98. — Hohenzoller n. Amts- und LandesD. 2. April 73 (G. 145) § 47 u. 77.

⁵⁷⁾ DiscG. § 79—82.

§ 67.

d) Außer dem Disciplinarverfahren sind gegen Beamte gewisse **Verfügungen im Interesse des Dienstes** zulässig:

1. Sie können in ein anderes Amt von nicht geringerem Range und Gehalte unter Gewährung von Umzugskosten versetzt werden⁵⁸⁾.
2. Unmittelbare Staatsbeamte können — soweit es sich um die Umbildung von Behörden oder um bestimmte Beamtengattungen handelt — auf Wartegeld (zur Disposition) gestellt werden. Zu letzteren gehören Unterstaatssekretäre, Ministerialdirektoren, Ober- und Regierungs-Präsidenten, Intendanten, Staatsanwaltsbeamte, Vorsteher königlicher Polizeibehörden und Landräthe. Das Wartegeld beträgt bei Gehältern über 3600 M. die Hälfte bis höchstens 6000 M. Bei geringerem Gehalte wird der Prozentsatz entsprechend höher. Wartegeldempfänger sind bei Stellenbesetzungen vorzugsweise zu berücksichtigen⁵⁹⁾.
3. Bei eintretender Dienstunfähigkeit können unmittelbare Staatsbeamte auf Grund eines besonderen Verfahrens gegen ihren Willen pensionirt werden⁶⁰⁾. Nach Vollendung des 65. Lebensjahres ist solche Pensionirung ohne weiteres zulässig⁶¹⁾.

§ 68.

e) **Defekte** der Beamten bei Rassen und anderen öffentlichen Verwaltungen sind nach Betrag und Ersatzpflicht durch Beschluß der Aufsichtsbehörde festzustellen. Die von den Provinzialbehörden dieserhalb erlassenen oder genehmigten Beschlüsse sind sofort vollstreckbar. Gleiches gilt von den seitens der Kreisauschüsse als Aufsichtsinstanz der Gemeinde- und Amtsklassen erlassenen Beschlüssen. Gegen den Defektenbeschluß ist neben dem Recurse an die vorgesetzte Behörde der Rechtsweg während eines Jahres zulässig⁶²⁾. Im Beschlusse ist zugleich über die Kosten des Verfahrens zu entscheiden⁶³⁾.

4. Rechte.

§ 69.

a) **Ueberhaupt.** Den Pflichten der Beamten stehen Rechte gegenüber. Insoweit sie Ausflüsse des verwalteten Amtes bilden, werden sie **Amtsbezugnisse** genannt. Das Strafgesetz, welches die Uebergrieffe der Beamten

⁵⁸⁾ Daf. § 87¹ u. 96.

⁵⁹⁾ DiscG. § 87², 94 u. 96, AG. 14. Juni u. 24. Okt. 48 (GS. 153 u. 338) u. (neue Prov.) B. 23. Sept. 67 (GS. 1613 Nr. VI).

⁶⁰⁾ DiscG. § 87³ u. 88—96 u. StMB. 3. Jan. u. 9. März 59 (MB. 45 u. 109). Verfahren bei widerruflich angestellten Beamten N. 12. Nov. 73 (MB. 74 S. 23).

⁶¹⁾ PenG. 27. März 72 (Fassung des G. 31. März 82 GS. 133 Art. I) § 30.

⁶²⁾ B. 24. Jan. 44 (GS. 52); städtische Beamte JustG. § 17⁵, ländliche § 32², Beamte der Amtsverbände RrD. 13. Dez. 72 (GS. 81 S. 180) § 55 b Nr. 2. — Eisenbahn-Direktionen wie Anm. 51.

⁶³⁾ StMB. 31. Aug. 63 (MB. 194).

mit Strafe bedroht⁶⁵), bietet ihnen andererseits besonderen Rechtsschutz gegen Beleidigung und Widerseßlichkeit⁶⁴). Außerdem gewährt der Staat den Beamten gewisse Ehren- und Vermögensrechte. Erstere bestehen in Rang, Titel und Uniform (b), letztere (c) in Gehalt (d) und sonstigen Vergütungen (e) während des Dienstes und in Pension (f), Wittwen- und Waisenversorgung (g) nach Beendigung desselben.

§ 70.

b) **Rang und Titel** nebst damit verbundenen Vorrechten werden mit der Bestallung erworben⁶⁵). Sie können besonders verliehen werden, sind aber meist schon Folge des Eintritts in eine bestimmte Beamtenstellung⁶⁶).

Die höchste Klasse im Range der Beamten ist durch das Prädikat Excellenz bedingt, welches dauernd erst mit Ernennung zum „Wirklichen Geheimrath“ erworben, vorübergehend aber auch von den Staatsministern während der Dauer dieser Stellung geführt wird⁶⁷). Uebrigens bestehen für die höheren Beamten 5 Rangklassen:

- I. Klasse: Unterstaatssekretäre und Abtheilungsdirektoren in den Ministerien, Ober-Präsidenten und Präsidenten der Ober- = Rechnungs- Kammer⁶⁸) und des Ober-Verwaltungsgerichts⁶⁹).
- II. Klasse: Vortragende Räte der Ministerien mit dem Titel „Geheimer Ober-Regierungs- (Finanz-, Justiz-, Kriegs-, Berg-) Rath“, Regierungs-Präsidenten, Berghauptleute⁶⁸), Ober-Verwaltungsgerichtsräthe⁶⁹), Ober-Rechnungsräthe⁷⁰), Oberlandesgerichts-Präsidenten⁷¹), Universitäts-Rektoren⁷²) und der Polizei-Präsident von Berlin⁷³).
- III. Klasse: Sonstige vortragende (Geheime Regierungs- u.) Räte, Direktoren der General-Kommissionen und der Seehandlung⁷⁴), Provinzialsteuer-Direktoren⁷⁵), Präsidenten der Oberlandesgerichts-Senate und Landgerichte, Ober-Staatsanwälte⁷¹), Räte des General-Auditoriat⁷⁶).

⁶⁴) R. II 13 § 16. — StGB. § 113, 114 u. 196. — Recht zum Waffengebrauch für Grenzaufsichtsbeamte § 152, Anm. 22, für Forst- u. Jagdbeamte § 125, Anm. 45, für Polizeibeamte § 225, Anm. 25, für Gefängnißbeamte § 178, Anm. 6.

⁶⁵) R. II 10 § 84. — Strafe unfugiger Führung StGB. § 360⁸. — Verlust bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte das. § 33 u. 34³ u. bei Dienstentlassung im Disciplinarverfahren G. 21. Juli 52 (GS. 465) § 16². — Bestimmung des Titels f. mittelbare Staatsbeamte G. D. B. 5. April 80 (G. VI 52).

⁶⁶) B. 7. Feb. 17 (SG. 61).

⁶⁷) AC. 19. Feb. 49 (MB. 39).

⁶⁸) § 1—5 u. 7 der B.

⁶⁹) AC. 6. Nov. 75 (GS. 602). — Die Senatspräsidenten stehen zwischen der 1. u. 2. Klasse AC. 28. Juli 79 (GS. 571).

⁷⁰) AC. 8. Okt. 68 (GS. 69 S. 961).

⁷¹) AC. 11. Aug. 79 (GS. 579).

⁷²) RD. 31. Dez. 18 (RA. III 427).

⁷³) RD. 26. Jan. 34 (GS. 19).

⁷⁴) Anm. 68; die Ernennung älterer Regierungs- u. Landräthe zu „Geheimen Regierungsräthen“ ist nur eine Titelverleihung.

⁷⁵) R. 15. Dez. 26 (RA. X 934).

⁷⁶) RD. 30. Mai 71 (MB. 226).

Hinter dieser Klasse rangiren die Ober-Regierungsräthe⁶⁶⁾, die Ober-Präsidialräthe und Verwaltungsgerichts-Direktoren⁷⁷⁾ und hierauf die Ober-Forstmeister und Polizei-Präsidenten außer Berlin⁶⁸⁾, ferner die Bevollmächtigten zur Kontrolle der Reichssteuern⁷⁸⁾, die Korps-Auditeure und der Gouvernements-Auditeur zu Berlin⁷⁶⁾.

IV. Klasse: Regierungs-, Oberberg-, Konsistorial- und Landräthe, Polizeidirektoren⁶⁸⁾, Forstmeister⁷⁹⁾, Landgerichts-Direktoren, Oberlandesgerichts-, Landgerichts- und Amtsgerichts-Räthe, erste Staatsanwälte⁷¹⁾, Divisions-, Gouvernements- und Garnison-Auditeure⁷⁶⁾, ordentliche Professoren, Direktoren der Gymnasien und gleichstehenden Anstalten⁸⁰⁾ und der Landes-Direktor von Waldeck⁸¹⁾.

V. Klasse: Nach den Rechnungs-, Steuer- und Polizei-Räthen, Landrentmeistern⁸²⁾ und Gewerberäthen⁸³⁾ folgen die Assessoren⁶⁸⁾; ferner gehören in diese Klasse die Justizhauptkassen-Rendanten⁸⁴⁾, die Amtmänner in Waldeck-Pyrmont, die Kirchspiels- und Hardeßvögte in Schleswig-Holstein⁸¹⁾, die Oberförster⁸⁵⁾, die Land- und Amtsrichter, Staatsanwälte⁷¹⁾, die außerordentlichen Professoren und Seminar-direktoren⁸⁰⁾, die Provinzial-Archivare⁸⁶⁾, die Bau- und Maschinen-Inspektoren⁸⁷⁾ und die Strafanstalts-Direktoren⁸⁸⁾.

Die Titularräthe bilden zwei Klassen, welche den übrigen Rangklassen eingereiht sind. Die Räthe der ersten Klasse führen in der Regel das Prädikat als „Geheime“⁸⁹⁾.

Die Rechtsanwälte rangiren nach den Richtern; an ältere wird der Titel „Justizrath“ verliehen⁹⁰⁾.

Die Subalternbeamten zerfallen in 4 Klassen, deren erste der 5ten der höheren Beamten entspricht:

I. Klasse: Ministerialsekretäre.

II. Klasse: Referendarien.

III. Klasse: Ministerial-Kanzlei-Sekretäre und Kanzlisten, Regierungs-Sekretäre⁹¹⁾, Kreis- und Oberamts-Sekretäre⁹²⁾.

IV. Klasse: Regierungskanzleisekretäre und Kanzlisten⁹¹⁾.

Das Rangverhältniß der Civilbeamten gegenüber den Personen des Soldatenstandes und den Geistlichen ist nicht näher geregelt.

⁷⁷⁾ Anm. 18 zu § 56 u. A. 4. Aug. 80 (G. 349).

⁷⁸⁾ G. R. 2. Okt. 75 (M. B. 264).

⁷⁹⁾ A. G. 18. Sept. 50 (G. 489) Nr. 3.

⁸⁰⁾ R. D. 13. Nov. 17 u. 23. Dez. 42 (M. B. 1843 S. 192).

⁸¹⁾ A. G. 26. April 69 (G. 648).

⁸²⁾ B. 1817 § 6 A Abs. 3 u. R. 4. Feb. 55 (M. B. 17).

⁸³⁾ Anm. 6 zu § 349 d. B.

⁸⁴⁾ A. D. 27. April 85 (S. M. B. 160).

⁸⁵⁾ R. D. 21. Okt. 78 (M. B. 284).

⁸⁶⁾ A. G. 26. Nov. 55 (M. B. 56 S. 26).

⁸⁷⁾ A. G. 1. Dez. 79 (M. B. 1880 S. 4) u. 17. Juni 81 (M. B. 178).

⁸⁸⁾ A. G. 25. Nov. 68 (G. 1067).

⁸⁹⁾ B. v. 1817 § 6 A u. § 7¹⁾.

⁹⁰⁾ R. 27. März 78 (R. Z. XI 235) u. R. D. 1. Nov. 35 (G. 230).

⁹¹⁾ B. 7. Feb. 17 (G. 61) § 6 B.

⁹²⁾ R. D. 25. Nov. 43 (G. 1844 S. 15); A. G. 13. April 74 (G. 142).

Im Anschluß an die Rangklassen bestimmt sich die Uniform der Beamten⁹³⁾, welche bei feierlichen Gelegenheiten und beim Erscheinen vor dem Könige anzulegen ist⁹⁴⁾.

§ 71.

c) Das **Dienst Einkommen** kann im Rechtswege in Anspruch genommen werden⁹⁵⁾. Seine Beschlagnahme, Verpfändung und Uebertragung unterliegt im Interesse der Subsistenzfähigkeit der Beamten mehrfachen Einschränkungen⁹⁶⁾. Gleiches gilt von der Besteuerung desselben seitens der Gemeinden⁹⁷⁾. Durch Einberufung zum Militärdienst dürfen Beamte in ihrem Civildienstverhältnisse keinen Schaden erleiden. Dies gilt vom Dienstalter (Ancienneté), wie vom Gehalte. Von letzterem wird deßhalb nur im Mobilmachungsfalle die etwaige Offizier-Befoldung in Abzug gebracht und auch diese, wenn der Einberufene einen eigenen Hausstand mit Weib und Kind hat und seinen Wohnort verlassen muß, nur insoweit, als Militär- und Civilgehalt zusammen den Betrag von 3600 Mark übersteigen⁹⁸⁾.

§ 72.

d) Die **Befoldung** (Gehalt) wird vierteljährlich im voraus gezahlt⁹⁹⁾. Ein Anspruch auf Emporsteigen im Gehalte findet abgesehen von den Richtern¹⁰⁰⁾ nicht statt. Der Gehalt besteht in Geld, ausnahmsweise auch in Naturalbezügen (Erleuchtung und Feuerung)¹⁰¹⁾, Dienstgrundstücken und Dienstwohnung¹⁰²⁾.

⁹³⁾ R.D. 10. Juni 17 (R.N. III 293); Zusammenstellung 21. April 32 (R.N. XVI 328), (Eragen des Offizierportepées) R. 31. Jan. 54 (M.B. 66) u. (Unterscheidungszeichen an d. Dienstmützen) M.C. 30. Nov. 53) (M.B. 54 S. 1), erg. in betr. der Polizeibeamten M.C. 30. März 73 (M.B. 114), Vf. 18. Jan. 82 (M.B. 35) u. (Schutzmannschaft) Regl. 6./11. Mai 68 u. M.C. 28. März 69 (M.B. 90), der Gefängnis- u. Strafanstaltsbeamten R. 24. Juni 69 (M.B. 198), der Baubeamten Regl. 15. Sept. 54 (M.B. 178), der Steueraufsichtsbeamten Regl. 23. Juni 82, der Forstbeamten G.R. 6. Mai 47 (M.B. 267), Regl. 29. Dez. 68 (M.B. 1869 S. 41), Zuf. 31. Jan. 77 (M.B. 59) u. G. 18. Juli 83 (M.B. 163), der Gefütsbeamten M.C. 17. März u. 15. Sept. 62 (M.B. 202 u. 303).

⁹⁴⁾ R.D. 6. Okt. 24 (R.Z. XXIV 311).

⁹⁵⁾ G. 24. Mai 61 (G.S. 241) § 1 bis 8.

⁹⁶⁾ G.Pr.D. § 715⁷ und 749⁷ u. 8, St.Pr.D. § 495, B. 7. Sept. 79 (G.S. 591); daneben gilt R.D. 29. Mai 34 (G.S. 70) u. G. 6. Jan. 83 (M.B. 144).

⁹⁷⁾ § 77 Nr. 4 Abs. 1 d. B.

⁹⁸⁾ RMiG. (Fassung des G. 6. Mai 80 R.G.B. 103) § 66 u. St.M.B. 19. Juli 50 (M.B. 234). — Referendarien u. ähnlichen in der Vorbereitung befindlichen Beamten wird die demnächstige Ancienneté um die im Militär zugebrachte Zeit vordatirt Nr. 15 das., M.C. 7. April u. St.M.B. 8. Juni 52 (M.B. 157 u. 158). Unanwendbarkeit auf Militärbeamte St.M.B. 29. Jan. 73 (M.B. 25).

⁹⁹⁾ G. 6. Feb. 81 (G.S. 17) § 1. Porstofreie Zahlung an auswärtig stehende Beamte G. 13. Dez. 82 (M.B. 83 S. 7). Zahlung an kündigt angestellte Beamte Vf. 19. Juni 81 (M.B. 164), an Hülfсарbeiter St.M.B. 2. Juli 59 (M.B. 106). — Verjährung der Rückstände in 4 Jahren im Gebiete des R.R. G. 31. März 38 (G.S. 249) § 2⁵, des gem. Rechts B. 6. Juli 45 (G.S. 483) § 2⁵.

¹⁰⁰⁾ § 187 d. B.

¹⁰¹⁾ Diese können Unterbeamten in Dienstgebäuden, welche Heiz- u. Borräthe unter sich haben, v. d. Provinzialbehörden gegen Entgelt widerruflich bewilligt werden M.C. 28. Jan. 62 (M.B. 326).

Eine Aufbesserung der Gehälter ist durch Einführung der Wohnungsgeldzuschüsse bewirkt, welche den unmittelbaren, etatsmäßigen Beamten und Lehrern, die nicht schon Anspruch auf freie Dienstwohnung oder Miethszentschädigung haben, nach Maßgabe des Ranges und der Zugehörigkeit des Dienstortes zu einer der Militär-Servis-Klassen zugleich mit dem Gehalte gezahlt wird¹⁰³).

Neben dem Gehalte wird den Beamten, welche in ihrem Dienste regelmäßige Aufwendungen für Bureau, Pferde und dergl. zu machen haben, eine Dienstaufwandsentschädigung gewährt. Sie wird in der Regel als Pauschquantum festgesetzt und zugleich mit dem Gehalte gezahlt¹⁰⁴). Gleiches gilt von der den Beamten gewährten Schreibmaterialienvergütung¹⁰⁵).

§ 73.

e) Neben den regelmäßigen beziehen die Beamten in gewissen Fällen **besondere Vergütungen**. Bei Dienstgeschäften in einer Entfernung von mindestens 2 km vom Wohnorte werden Tagegelder und Reisekosten gewährt, die nach dem Range der Beamten abgestuft sind¹⁰⁶). Nach dem Range werden auch die Umzugskosten bemessen, auf welche die Beamten bei Versetzungen neben den persönlichen Tagegeldern und Reisekosten Anspruch haben. Außeretatsmäßige Beamte erhalten in der Regel nur die letzteren, Beamte ohne Familie nur die Hälfte der Umzugskosten¹⁰⁷).

Gratifikationen und Unterstützungen werden nur an einzelne Beam-

¹⁰²) Regul. 26. Juli u. CR. v. 27. Okt. 80 (M.B. 263, ZM.B. 330), erg. Bf. 10. Okt. 82 (M.B. 251); Reg. f. Forstbeamte 13. Jan. 82 (M.B. 53), § 7 erg. C. 10. März 85 (M.B. 75). Verrechnung der Unterhaltungskosten StM.B. 13. Mai 84 (M.B. 119).

¹⁰³) G. 12. Mai 73 (GS. 209) u. AusfVf. 16. Mai 73 (M.B. 167). — Klasseneintheilung § 106, Anm. 6.

¹⁰⁴) Behandlung bei Stellvertretungen R. 14. Dez. 50 (M.B. 367).

¹⁰⁵) StM.B. 11. Mai 63 (M.B. 189, ZM.B. 214).

¹⁰⁶) G. 24. März 73 (GS. 122); die Sätze sind erhöht und in Markrechnung u. Meternmaß übergeführt G. 28. Juni 75 (GS. 370) Art. II u. B. 15. April 76 (GS. 107); Reisekosten bei Eisenbahnrevisionen u. Strombefahrungen B. 7. Jan. 76 (GS. 31); Tagegelder der Beamten der Lokalverw. der Pölle und indir. Steuern B. 22. April 85 (GS. 125). Ausf. CR. 28. Aug. 73 (M.B. 253) u. StM.B. 13. Mai 84 (M.B. 107, ZM.B. 104) A—D. Beamte ohne bestimmten

Rank werden durch den Verwaltungschef klassificirt G. 1875 Art. I § 10. So erging für Forstbeamte CR. 27. Mai 76 (M.B. 142) u. 16. Juni 83 (M.B. 162), Katasterkontrolleure 26. Juli 73 (M.B. 359), Bauinspektoren R. 8. Sept. 73 (M.B. 276), Beamte der geistl. Unterrichts- und Medizinalverw. 24. Aug. 77 (M.B. 242), Archivbeamte 18. Juni 73 (M.B. 171), Fischmeister 17. Okt. 79 (M.B. 80 S. 23). — Besondere Sätze für Justizbeamte § 168, Anm. 1, Medizinalbeamte § 263, Anm. 12, Gendarmen § 226, Anm. 27, Strafanstaltsbeamte im Aufsichtsdienst außerhalb der Anstalt § 238, Anm. 46, Auseinandersetzungsbehörden § 333, Anm. 76, Staatsbahnbeamte § 372, Anm. 17. — Zusammenstellung v. Dippe (Berl. 81).

¹⁰⁷) G. 24. Feb. 77 (GS. 15); Ausf. CR. 4. Mai 77 (M.B. 112), StM.B. 1884 (vor. Anm.) E u. f. Forstbeamte CR. 17. April 77 (M.B. 145). — Besondere Sätze für Gendarmen u. Staatsbahnbeamte wie Anm. 106. — Zusammenstellung wie vor. Anm.

tenklassen, Remunerationen nur für außergewöhnliche Leistungen bewilligt¹⁰⁸).

§ 74.

f) Den unmittelbaren Staatsbeamten und den Lehrern an höheren Unterrichtsanstalten mit Ausschluß der Universitäten wird beim Ausscheiden aus dem Dienste eine **Pension** gewährt¹⁰⁹). Dabei wird — soweit es sich nicht um Staatsminister oder um Beamte über 65 Jahre handelt — die eingetretene Dienstunfähigkeit und in der Regel eine mindestens 10 jährige Dienstzeit vorausgesetzt¹¹⁰). Die Summe wird nach dem zuletzt bezogenen Dienstehelommen und der seit Beginn des 21sten Lebensjahres zurückgelegten Dienstzeit in der Weise bemessen, daß sie mit vollendetem 10ten Dienstjahre $\frac{15}{60}$ des Gehalts beträgt und mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre um $\frac{1}{60}$ bis überhaupt auf $\frac{45}{60}$ steigt¹¹¹). Die Entscheidung hat der Departementschef und der Finanz-Minister; sie können dieselbe aber auf nachgeordnete Behörden übertragen, soweit die Anstellung von diesen oder diesen unterstellten Behörden ausgeht und haben von dieser Befugniß zu gunsten verschiedener Provinzialverwaltungsbehörden Gebrauch gemacht. Bei Beamten, die vom Könige ernannt sind, ist königliche Genehmigung erforderlich¹¹²). Der Bezug der Pension ruht bei Verlust des Indigenats oder bei Eintritt in ein Reichs- oder Staatsamt, insoweit Gehalt und Pension zusammen der frühere Gehalt übersteigen¹¹³).

§ 75.

g) Die **Fürsorge für die Hinterbliebenen** umfaßt die Sterbe- und Gnadenmonate und die Wittwenpension¹¹⁴).

Um den Hinterbliebenen der Beamten den Uebergang in die neue, meist beschränktere Stellung zu erleichtern, wird der Gehalt außer dem Sterbe-

¹⁰⁸) ER. 7. Mai 50 (MB. 301), d. JustM. 25. Aug. 50 (ZMB. 299).

¹⁰⁹) Pensionsg. 27. März 72 (GS. 268), ergänzt durch G. 31. März 82 (GS. 133) Art. I (Ann. 110, 111 u. 58), jedoch nur für unmittelbare Staatsbeamte u. Lehrer an höheren Unterrichtsanstalten das. Art. III, ferner durch G. 30. April 84 (GS. 126) (Ann. 110 u. 111). — Verfahren ER. 24. Sept. 74 (MB. 249) u. in betr. der indir. Steuerverm. 6. Jan. 75 (MB. 66), der Baubeamten 26. Sept. 82 (MB. 256). — Bearbeitung von Marciniowski 2. Aufl. (Verl. 82).

¹¹⁰) RG. § 1 (G. 1882) § 2—7 u. 20. Zwangsweise (unfreiwillige) Pensionierung dienstunfähiger Beamten § 67 d. W.

¹¹¹) Das. § 8—19, (§ 8 u. 16 in d. Grf. Hue de Grais, Handb. 5. Aufl.

Fassung des G. 1882, § 10 in der des G. 1884) u. G. 12. Mai 73 (GS. 209) § 6.

¹¹²) Das. § 21—23 (in d. Fassung des G. 1884). Uebertragung auf die Provinzialbehörden der allgemeinen Verw. G. 29. Juli u. 20. Okt. 84 (MB. 194 u. 231) u. (Geltung im Ressort des Kultusministers) 11. Okt. 84 (GB. W. 85 S. 136), der Forstv. 12. Nov. 84 (MB. 266), auf die Provinzialsteuerdirektoren (GB. der Abgaben 1884 Nr. 22), im Bereiche der Justizbeamten Vf. 17. März 85 (ZMB. 104), der Beamten der landw. Verw. G. 16. Jan. 85 (MB. 30), auf die Eisenbahndirektionen Vf. 10. Okt. 84 (Eisenb. W. No. 28).

¹¹³) Das. § 27—29; ER. 5. Feb. 81 (MB. 77).

¹¹⁴) Bearbeitung wie Ann. 109.

monat noch für ein Gnadenquartal fortgewährt. Die Wohlthat umfaßt auch die Dienstwohnung mit Ausnahme der Arbeits- oder Sessionsstube¹¹⁵⁾. Die Gnadenbewilligung kommt der Wittwe, den Kindern und Enkeln zu, kann aber mit Ministerialgenehmigung auch armen Eltern, Geschwistern, Geschwisterkindern und Pflegekindern belassen werden, die vom Verstorbenen ernährt wurden. Sie ist der Beschlagnahme seitens der Gläubiger und der Kommunalbesteuerung nicht unterworfen¹¹⁶⁾. Von Pensionen wird außer dem Sterbemonat noch ein Gnadenmonat gewährt¹¹⁷⁾.

Nach Ablauf der Gnadenzeit erhalten die Wittwen und Waisen der pensionsberechtigten unmittelbaren Staatsbeamten ein allmonatlich im voraus zu zahlendes Wittwen- und Waisengeld, wogegen diese Beamten 3 Proz. des Dienst Einkommens, des Wartegeldes oder der Pension als Wittwen- und Waisengeldbeitrag zu leisten haben. Das Wittwengeld beträgt $\frac{1}{3}$ der Pension, die der Beamte am Todestage erdient haben würde. Das Waisengeld besteht, wenn die Mutter lebt, für jedes Kind in einem Fünftel des Wittwengeldes, anderenfalls in einem Drittel desselben¹¹⁸⁾. Ausgeschlossen von dieser Einrichtung sind diejenigen Beamten, welche die seitherige Mitgliedschaft einer Militär- oder Staatsbeamten-Wittwenkasse beibehalten haben¹¹⁹⁾. In soweit verbleibt auch die kön. allgemeine Wittwen-Verpflegungsanstalt in Wirksamkeit¹²⁰⁾, die von einer dem Finanz-Minister unterstellten General-Direktion verwaltet wird¹²¹⁾.

V. Kommunalverbände.

1. Uebersicht.

§ 76.

Der Staat gliedert sich in Provinzen, Kreise und Gemeinden¹⁾ und diese Glieder haben die doppelte Bedeutung als Bezirke der staatlichen Verwaltung und als Verbände zur Erreichung selbstständiger wirtschaftlicher Zwecke. In den Gemeinden ist letztere Bedeutung die ursprüngliche und

¹¹⁵⁾ G. 6. Feb. 81 (G. S. 17) § 2—4; R. D. 27. April 16 (G. S. 134) Nr. 3. — Anwendbarkeit auf städtische Beamte R. D. 22. Jan. 26 (G. S. 13). — Schul-lehrer § 307 d. W.

¹¹⁶⁾ R. D. 15. Nov. 19 (G. S. 1820 S. 45); G. 11. Juli 22 (G. S. 184) § 10 c.

¹¹⁷⁾ PensionsG. § 31.

¹¹⁸⁾ G. 20. Mai 82 (G. S. 298), Ausf.-Bef. 10. Juni, 1. Juli u. 27. Sept. 82 (M. B. 100, 171 u. 248, Z. M. B. 159), 10. u. 23. April 83 (M. B. 54 u. 59, Z. M. B. 139) u. 30. Dez. 84 (M. B. 85

S. 7, Z. M. B. 85 S. 32). Uebertragung der Bewilligung auf die Provinzialbe-hörden f. d. Beamten der landw. Verw. G. 28. April 85 (M. B. 84), der Forst-verw. zwei G. 28. Mai 85 (M. B. 138). Versorgung der Schullehrer-Wittwen u. Waisen § 307 d. W.

¹¹⁹⁾ § 22 u. 23 des G.

¹²⁰⁾ Regl. 28. Dez. 1775 (NCC. V. c. 381) u. G. 17. Mai 56 (G. S. 477).

¹²¹⁾ Publ. 17. Jan. 38 (G. S. 11) III 1.

¹⁾ § 55, insbes. Anm. 11 d. W.

überwiegende. Ihre Bezirke und Organe sind zunächst für die eigenen Angelegenheiten eingerichtet und erst später vom Staate für dessen Zwecke herangezogen. Umgekehrt bildeten die Provinzen und Kreise anfänglich Verwaltungsbezirke mit staatlichen Organen und erst die auf die Selbstverwaltung gerichteten Bestrebungen unserer Zeit haben sie als Verbände höherer Ordnung mit korporativen Rechten und eigenen Organen ausgestattet. Diese Bestrebungen traten bereits in den während der zwanziger Jahre erlassenen Kreis- und Provinzialordnungen hervor, haben aber erst in der im letzten Jahrzehnt erfolgten Reorganisation einen festen Abschluß gefunden²⁾. Hiernach wird — bislang für die Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Sachsen, Hannover und Hessen-Nassau — bei vollständiger Ueberweisung einzelner Verwaltungszweige an die Selbstverwaltungskörper auch die Mitwirkung der letzteren bei Geschäften der allgemeinen Staatsverwaltung in ausgedehntem Umfange in Anspruch genommen³⁾. Im wesentlichen ist diese Gesetzgebung eine provinzielle geblieben und die Verfassung hat ausdrücklich festgesetzt, daß die Vertretung und Verwaltung der Gemeinden, Kreise und Provinzen durch besondere Gesetze bestimmt werde⁴⁾.

Die Dreitheilung in Gemeinden, Kreise und Provinzen gestattet die Erfüllung aller staatlichen und Verbandszwecke, ohne daß es weiterer Zwischenglieder bedarf, und dies tritt um so mehr hervor, je weiter die Organisation dieser Verbände entwickelt ist. Die Beseitigung der zwischen Provinzen und Kreisen noch bestehenden kommunalständischen Verbände bildet hiernach nur eine Frage der Zeit. Auch die Einschlebung von Samt- und Amtsgemeinden zwischen Kreis und Gemeinde erscheint nur als verfehlter Versuch, der dem Mangel einer gehörigen Landgemeindeorganisation Abhilfe schaffen soll⁵⁾.

²⁾ § 80 u. 81 d. W. — Geschichte § 31 Abs. 4 das. — Wesen u. Bedeutung der Selbstverwaltung S. 2—7 der oben (Anm. 6 zu § 54) erwähnten Schrift. — Preußen wie im wesentlichen auch Deutschland schlägt den Mittelweg ein zwischen dem streng centralisirten Frankreich, welches die Selbstverw. nur als genau umschriebenes und eng eingegrenztes Glied der staatlichen Verw. kennt u. dem frei gestalteten England, das die gesammte örtliche Verw. bis auf Justiz u. einen Theil der Polizei in Gemeinde u. Grafschaft verweist u. dem Staate nur eine ergänzende Thätigkeit beläßt.

³⁾ § 54 d. W.

⁴⁾ W. Art. 105 (Fassung des G. 24. Mai 53 GS. 228). Nach der ursprünglichen Fassung war eine gemeinsame Regelung beabsichtigt. Demgemäß ergingen die GemeindeD. u. die Kreis-

Bezirks- u. Prov.D. 11. März 50 (GS. 213 u. 251). Beide sind aufgehoben u. die früheren Vorschriften wieder in Kraft gesetzt G. 24. Mai 53 (GS. 238).

⁵⁾ Kommunalständische Verbände bilden die Kurmark, die Niederlausitz, die Oberlausitz u. die 7 Provinziallandschaften in Hannover f. die Fürstenthümer Kalenberg, Grubenhagen u. Göttingen, d. Fürstenth. Lüneburg, die Grafschaften Hoya-Diepholz, d. Herzogth. Bremen-Verden, d. Fürstenth. Osnabrück, d. Fürstenth. Ostfriesland u. d. Fürstenth. Hildesheim W. 22. Sept. 67 (GS. 1635). Aufgehoben sind dagegen die Verbände f. d. Neumark G. 19. Jan. 81 (GS. 10) u. f. Alt- u. Neuvorpommern G. 18. Jan. 81 (GS. 7). — Die Regierungsbezirke bilden, abgesehen von Hessen-Nassau (§ 81 d. W.), keine Verbände, soweit sie nicht mit der Provinz zusam-

Die Organisation der Selbstverwaltung beruht auf den Elementen des Grundbesitzes und der Mehrheitswahl der Betheiligten. Auf dieser Grundlage bilden sich Vertretungen (Gemeinde-, Stadtverordneten-Versammlungen, Kreis- und Provinziallandtage), welche die Verwaltung kontrolliren, während diese selbst von enger begrenzten Vertretungskörpern (Magistraten, Kreis-, Provinzialausschüssen) und von gewählten Einzelbeamten (Gemeindevorstehern, Bürgermeistern, Landesdirektoren) geführt wird.

Mit der Erweiterung der Selbstverwaltung hat auch das Finanzwesen der Kommunalverbände, welches auf ähnlichen Grundlagen wie dasjenige des Staates⁶⁾ beruht, eine erhöhte Bedeutung gewonnen. — Als Einnahmen finden sich neben Vermögenseinkünften, Gebühren und Steuern auch Dotationen und Beihilfen, die von dem Staat oder den höheren Verbänden bei Uebertragung einzelner Verwaltungszweige oder zur Ausgleichung der zwischen Bedürfnis und Leistungsfähigkeit in den Verbänden hervortretenden Mißverhältnisse gewährt werden⁷⁾. Die Vermögenseinnahmen sind nur in den Gemeinden von einigem Belang⁸⁾. Den Schwerpunkt bilden überall die Steuern und auch hier treten die Gemeinden in den Vordergrund, da auf diese vielfach der Bedarf der höheren Verbände vertheilt wird, und so die Steuern der letzteren gemeinsam mit den Gemeindesteuern zur Veranlagung und Hebung gelangen⁹⁾.

2. Die Gemeinden.

§ 77.

a) **Gemeinden überhaupt.** (Begriff und Geschichte.) Die Gemeinde bildet den Grundstein des ganzen Staatsorganismus, den nicht weiter auflösbaren untersten Knoten, in dem alle Fäden des öffentlichen Lebens zusammenlaufen. Sie ist gleichzeitig wirthschaftlicher und politischer Verband und wurzelt bei diesem Doppelcharakter sowohl in der älteren Marken- wie in der früheren Gerichtsverfassung. Sie ist dabei die Heimstätte aller Selbstverwaltung, wemgleich diese Bedeutung in den verschiedenen Phasen der staatlichen Entwicklung nicht immer in gleichem Maße zur Geltung gekommen ist. Während des Mittelalters konnte die Gemeinde sich ziemlich frei bewegen. Einschränkungen erlitt sie höchstens durch die Grundherrschaft; der Staat trat ihr nirgends in den Weg. Mit dem Wachsen der landesherrlichen Gewalt während der drei letzten Jahrhunderte trat die selbstständige Bedeutung der

menfallen, wie in Schlesw.-Holstein oder an Stelle derselben treten, wie in Hohenzollern § 81 d. W. — Ueb. Samtgemeinden s. § 78 Abs. 4, insbes. Anm. 47 d. W.

⁶⁾ E. üb. Etats-, Rassen- u. Rechnungswesen § 118—120, üb. Staatsgüter u.

Forsten § 124, Staatsschulden § 128, Gebühren § 133, Steuern § 134 d. W.

⁷⁾ Vgl. Anm. 5 zu § 80 u. Anm. 31 zu § 81.

⁸⁾ § 77 Nr. 3 das.

⁹⁾ Nr. 4 das. — Bedeutung dieser Repartition S. 37 u. 38 der oben (Anm. 6 zu § 54) erwähnten Schrift.

Gemeinde dagegen zurück. Der absolute Staat sah in derselben nur den Verwaltungsbezirk, im Gemeindevorsteher nur den Staatsbeamten, in der Gemeindefache nur die Staatsangelegenheit. Die weiteste Ausbildung fand dieses System in Frankreich²⁾, dessen Einrichtungen auf das westliche Deutschland nicht ohne Einfluß geblieben sind. Immerhin hatten sich einzelne Reime des freien Gemeindefwesens durch diesen Zeitraum hindurch gerettet, und an diese hat die Gesetzgebung unseres Jahrhunderts wieder angeknüpft und die kommunale Selbstständigkeit mit dem heutigen Staatswesen zu vereinigen gesucht. Den Beginn machten die Städte, denen schon durch die Unabhängigkeit vom Grundherrn eine freiere Stellung verblieben war. Vorbild wurde die preußische Städteordnung des Freiherrn v. Stein, die in freisinnigster Weise die Bürger zur Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten berief¹⁰⁾, in den später erworbenen Landestheilen jedoch in einer die Staatsaufsicht stärker betonenden revidirten Gestalt zur Geltung gelangte¹¹⁾. Nach Beseitigung des Planes einer einheitlichen Regelung⁴⁾ ist die Gemeindegesetzgebung wieder in die früheren Bahnen zurückgekehrt, in denen sowohl die einzelnen Landestheile, als innerhalb derselben die Stadt- und Landgemeinden ihre gesonderte Ordnung fanden. Nur einzelne Gegenstände haben eine gemeinsame Regelung erfahren. Insbesondere ist unbeschadet der verschiedenartigen inneren Verfassung¹²⁾ die äußere Stellung der Gemeinde im wesentlichen gleichartig festgestellt¹³⁾:

1. die Gemeinde bildet eine Korporation¹⁴⁾ und hat besondere Rechte und Pflichten, die vorzugsweise durch ihre Stellung als Bezirk der staatlichen Lokalverwaltung bedingt erscheinen¹⁵⁾. — Die Gemeindebeamten haben Rechte und Pflichten der mittelbaren Staatsbeamten¹⁶⁾.

¹⁰⁾ StädteD. 19. Nov. 1808 (GS. 324).

¹¹⁾ Rev. StD. 17. März 1831 (GS. 9).

¹²⁾ § 78 u. 79 d. W.

¹³⁾ Zahl der Stadt- u. Landgemeinden u. Gutsbezirke (1883):

Provinz	Städte	Landgemeinden	Gutsbezirke
Ostpreußen	67	5 395	2 462
Westpreußen	55	2 063	1 425
(Stadtkr.) Berlin	1		
Brandenburg	136	3 154	1 982
Pommern	73	2 131	2 486
Posen	136	3 395	1 997
Schlesien	148	5 398	3 585
Sachsen	144	2 997	1 053
S.-Holstein	54	1 802	354
Hannover	114	4 029	178
Westfalen	103	1 497	20
H.-Nassau	108	2 221	258
Rheinland	140	3 147	3
Hohenzollern	7	118	
Staat	1 286	37 347	15 803

¹⁴⁾ LR. II 6 § 25, II 7 § 19; code civ. Art. 2227, StädteD. f. d. alt. Prov. (Ann. 78 u. 103) § 9 u. bz. 8, LR. II 7 § 18; vgl. § 247 d. W. — Erwerb von Vermächtnissen LR. I 12 § 39, 423 u. 424. — Gerichtsstand GBrD. § 19; Zustellungen das. § 157 u. 169; Zwangsvollstreckung EinfG. 30. Jan. 77 (RGV. 244) § 15⁴, preuß. Ger. D. Anh. § 153 nebst R. 17. Nov. 47 (WB. 277) u. (im Geb. der Verw. Drg.) ZustG. § 17⁴ u. 33⁴. — Stellung im Konkurse § 136, Ann. 29.

¹⁵⁾ Verpflichtung zur Armenpflege § 286, zur Uebernahme der Arbeiter-Krankenversicherung § 354 Abs. 2, zur Unterhaltung der Volksschule § 305 Abs. 5, zum Wegebau § 368, zu Kriegs- u. Friedensleistungen § 106—108, zur Stammrollenführung § 92, zur Hebung der Staatssteuern § 138, zur Haltung der GS. u. des AmtsBl. § 38 Abs. 3,

2. Die Gemeindegliedschaft berechtigt zur Benutzung der Gemeindegliedschaften und verpflichtet, sobald der Aufenthalt eines Neuanziehenden über drei Monate währt, zur Tragung der Gemeindegliedschaften¹⁷⁾. Sie wird lediglich durch Wohnsitznahme erworben und diese darf nur unter bestimmten Voraussetzungen versagt oder beschränkt werden¹⁸⁾. Personen, die ohne im Gemeindebezirke zu wohnen daselbst Grundbesitz haben, oder ein stehendes Gewerbe, eine Pachtung oder Bergbau betreiben, werden Ausmärker (Forensen) genannt. Die Gemeindegliedschaft fällt sonach weder mit dem Unterstützungswohnsitz¹⁹⁾, noch mit dem das Gemeindegliedschaftsrecht und die Teilnahme an den Bürgergenutzungen in sich schließenden Bürgerrechte²⁰⁾ zusammen.

3. Das Gemeindevermögen (Kämmereivermögen) steht dem Gemeindegliedschafts- oder Bürgervermögen gegenüber, dessen Nutzung einzelnen Gemeindegliedschaften als solchen zusteht²¹⁾. Die Verwaltung des Gemeindevermögens unterliegt der staatlichen Aufsicht, um jede Vergeudung zum Nachtheile der folgenden Generationen auszuschließen. Besonders ausgedehnt ist diese Aufsicht

zur Tragung der sächlichen Polizeiverwaltungskosten § 223 d. W. — Entscheidung bei Unterlassung oder Verweigerung der den Gemeinden gesetzlich obliegenden Pflichten im Geb. der Verw.-Drg. ZustG. § 19 u. 35.

¹⁶⁾ V. II 10 § 69. Vgl. § 62 d. W. — Städtische Subaltern- u. Unterbeamtenstellen sind mit Versorgungsberechtigten (§ 63 Anm. 19 d. W.) zu besetzen, soweit nicht eine höhere od. eigentliche Geschäftsbildung erforderlich ist. Dekr. 29. Mai 20 (GS. 79). Letztere Voraussetzung trifft bei Kämmereirendanten u. Kommunalkassen-Beamten zu. R. D. 1. Aug. 35 (GS. 179). Diese Grundzüge sind aufrecht erhalten (Regl. 20. Juni 67 M. B. 280 § 11 u. R. D. 10. Sept. 82 M. B. 225) und gelten in Neuvorpommern R. D. 23. Jan. 46 (GS. 25), in den neuen Provinzen A. G. 22. Sept. 67 (GS. 1667), in Lauenburg G. 25. Feb. 78 (GS. 97) § 6¹⁾. — In den Landgemeinden wird die Versorgungsberechtigung an sich nicht erfordert. R. D. 30. Sept. 40 (M. B. 340). — Die Stellen der Gemeinde- u. Instituts-Forstbeamten unterliegen den besondern Best. 9. April u. 13. Sept. 80 (M. B. 119 u. 307). Pensionsberechtigung dieser Beamten in der Rheinprov. G. 11. Sept. 65 (GS. 980). — Anspruch auf Gnadenquartal Anm. 115 zu § 75. — Disciplinarbestrafung § 66 nebst Anm. 56.

¹⁷⁾ FreizügigkeitsG. 1. Nov. 67 (B. G. B. 55) § 8; Erf. D. B. 19. Jan. 78 (III 102).

¹⁸⁾ § 10 d. W. — Die Wohnsitznahme beruht auf der Absicht, dauernd an einem Orte zu bleiben u. diese kann ebensowohl aus bestimmten Erklärungen, als aus Handlungen oder Thatfachen (Uebnahme eines Amtes, Beginn eines Handels oder Gewerbebetriebes, Einrichtung einer Wirthschaft) gefolgert werden, pr. GerD. 1 2 § 10—14, R. 10. Okt. 55 (M. B. 178); entsprechende Bestimmung f. d. Rheinprov. G. 30. Juni 84 (GS. 307); im Geb. des rhein. Rechts haben lebenslänglich angestellte Beamte am Amtssitze ihr nothwendiges (auch ohne Wohnsitznahme wirksames) Domicil c. civ. art. 107, das aber bei der Kommunalbesteuerung keine Anwendung findet G. 27. Juli 85 (GS. 327) § 12.

¹⁹⁾ § 286 d. W.

²⁰⁾ § 79 Nr. 1 u. Anm. 87. — Der Gewerbebetrieb ist vom Besitze des Bürgerrechts unabhängig; doch müssen Gewerbetreibende auf Verlangen das Bürgerrecht nach Ablauf von 3 Jahren erwerben. GewD. § 13; G. 6. März 79 (GS. 109) § 51—53; R. 27. Aug. 72 (M. B. 224).

²¹⁾ Dasselbe kann nicht in Privatvermögen umgewandelt werden § 332, Anm. 50, wohl aber in Kämmereivermögen. Erf. D. B. 24. Juni 81 (VIII 136).

bei Gemeindeforsten, deren Erhaltung zugleich durch allgemeine Rücksichten geboten erscheint²²⁾. In den älteren Provinzen hat die Bewirthschaftung dieser Forsten unter Anstellung befähigter Personen nach Betriebsplänen zu erfolgen, die der Genehmigung des Regierungs-Präsidenten (bez. der Regierung) unterliegen und die Nachhaltigkeit des Betriebes sichern sollen²³⁾. Daneben können die Gemeinden im Landeskulturinteresse unter theilweiser Beihilfe des Staates zur Aufforstung unkultivirter Grundstücke angehalten werden²⁴⁾. In Theilen der Provinz Hannover und in Hessen-Nassau ist die staatliche Aufsicht zur vollständigen Bewirthschaftung durch Staatsforstbeamte gesteigert (Beförderung)²⁵⁾.

4. Die Gemeindesteuern genießen als öffentliche Abgaben ähnliche Vorrechte wie die Staatssteuern²⁶⁾. Auch sie zerfallen in Personal- und Realsteuern. Die Beitragspflicht in betreff der ersteren wird durch die Gemeindegliedschaft bestimmt²⁷⁾. Militärpersonen sind bis auf die dem Grundbesitz oder einem stehenden Gewerbe aufgelegten Lasten ganz frei²⁸⁾; besoldete Beamte und Pensionäre genießen einige Begünstigungen. Ihr Dienst Einkommen darf nur besteuert werden, wenn alle Pflichtigen nach dem Maßstabe ihres persönlichen Einkommens herangezogen werden; es ist dabei nur zur Hälfte nach den für das letztere maßgebenden Grundsätzen heranzuziehen und mit höchstens 1 bis 2 Proz. des Gesamtbetrages zu veranlagern. Besoldungen und Ruhegehälter der Geistlichen und Elementarlehrer, Pensionen und Wartegelder unter 750 M., Dienstaufwandsentschädigungen, Wittwen- und Waisenpensionen, Sterbe- und Gnadenquartale sind überhaupt nicht Gegenstand der Besteuerung²⁹⁾. — Den Realsteuern sind nur die im Gemeinde-

²²⁾ § 339 d. W.

²³⁾ In den 7 östlichen Provinzen G. 14. Aug. 76 (G. 373), (die Frist in § 11 ist auf 2 Wochen herabgesetzt W. G. § 51, die Zuständigkeit dagegen nicht geändert Zust. G. § 16 Abs. 2); Ausf. Instr. 21. Juni u. 19. Juli 77 (M. B. 259 u. 204). — Rheinprov. B. 24. Dez. 16 (G. 1817 S. 57). — Hohenzollern B. 2. Aug. u. 25. Sept. 48. — Gemeindeforstbeamte Anm. 16. — Alle diese Vorschriften gelten auch von Anstalts- u. Genossenschaftsforsten § 339, Anm. 53. — Der Umfang der Gemeinde- u. Anstaltsforsten betrug (1881) 1 Mil. ha.

²⁴⁾ Westliche Prov. G. 1876 § 8, 9; Rheinprov. G. 15. Mai 56 (G. 435) Art. 23 u. B. 1. März 58 (G. 103).

²⁵⁾ Fürstenth. Hildesheim B. 21. Okt. 15 Nr. I u. II; Fürstenth. Kalenberg, Göttingen-Grubenhagen G. 10. u. Bef. v. 26. Juli 59 (hann. G. I 725 u. 739), ausgedehnt auf Hohenstein G. 30.

Dft. 60 (daf. 164). — Kurhessen G. 29. Juni 21 (kurh. G. 29) § 132, Ausf. 28. Aug. 24 (daf. 71). — Nassau G. 9. Nov. 16 u. B. 24. Juli 54 (Bl. 160), erg. R. D. 7. Juni 85 (G. 193) § 116 Abs. 2. — Geltung dieser Vorschriften für Anstalts- u. Genossenschaftsforsten § 339, Anm. 53.

²⁶⁾ Diese betreffen die Zulässigkeit des Rechtswegs (vgl. Anm. 17 zu § 172), die Verjährung, die Beitreibung im Verwaltungswege u. die Stellung im Konkurse § 136 d. W.

²⁷⁾ S. oben Nr. 2 u. StädteD. f. d. alt. Prov. (Anm. 78 u. 103) § 4.

²⁸⁾ § 95 Anm. 70 d. W.

²⁹⁾ G. 11. Juli 22 (G. 184), erläutert R. 21. Mai 54 (M. B. 111). Anwendbarkeit auf mittelbare Staatsbeamte R. D. 14. Mai 32 (G. 145), auf Pensionen u. Erziehungsgehälter, die aus Allerhöchst genehmigten Versorgungsanstalten fließen Defl. 21. Jan. 29 (G. 9); die Wohnsitzbestimmung für Beamte

bezirke belegenden Steuerobjekte unterworfen. Gänzlich befreit sind alle zum öffentlichen Gebrauche dienenden Grundstücke und Gebäude³⁰⁾. — Uebrigens hat der Versuch einer einheitlichen Regelung der Kommunalbesteuerung bislang erst zu theilweisen Ergebnissen geführt. So sind vom 1. April 1886 ab Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften, eingetragene Genossenschaften, deren Geschäftsbetrieb über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht, juristische Personen, insbesondere der Fiskus und die Kommunalverbände den auf das Gemeindeeinkommen gelegten Abgaben unterworfen. Gegenstand der Besteuerung ist das Einkommen aus Grundbesitz (beim Fiskus nur aus Domänen und Forsten), aus Gewerbe, Eisenbahnen und Bergbau, wobei für die Einschätzung und Vertheilung auf mehrere berechnete Gemeinden nähere Vorschriften gegeben sind. Hierdurch, sowie durch die weitere Bestimmung, daß bei den, der gleichen Besteuerung unterworfenen Forenzen das Einkommen aus auswärtigem Grundbesitz und Gewerbebetriebe freigelassen werden muß, ist der Doppelbesteuerung vorgebeugt³¹⁾.

Die Aufbringung der Gemeindesteuern ist verschiedenartig, da die Feststellung des Maßstabes in der Regel dem Beschlusse der Gemeinden unter Genehmigung der Aufsichtsbehörden überlassen ist. Im allgemeinen stehen sich zwei Systeme gegenüber, jenachdem die Abgaben durch Zuschläge zu den Staatssteuern oder in der Form selbstständiger Gemeindesteuern aufgebracht werden³²⁾. In Preußen wird zur Vermeidung doppelter Veranlagung und der Konflikte mit der staatlichen Besteuerung das erstere System mit Vorliebe

am Sitze der Behörde (G. 1822 § 8) ist aufgehoben G. 27. Juli 85 (G. 327) § 12, vrb. Anm. 18. Diese Vorschriften gelten in den älteren Provinzen (Gem. Verf. Gesetze Anm. 44, 62, 78 u. 103, Neuvorpommern G. 23. Feb. 70 G. 133) u. sind auf Frankfurt a. M. ausgedehnt B. 25. März 67 (G. 401) § 11, während übrigens in die neuen Provinzen ähnliche Zuschläge besonders eingeführt wurden B. 23. Sept. 67 (G. 1648). — Vgl. § 136, Anm. 23.

³⁰⁾ Ältere Provinzen: StädteD. (Anm. 78 u. 103) § 4, G. 2. Feb. 1850 (G. 62) § 2 u. R. D. 8. Juni 34 (G. 87). Die Grundstücke des Reiches stehen den Staatsgrundstücken gleich R. G. 25. Mai 73 (R. G. B. 113) § 1. — Dienstwohnungen gelten i. S. des Gebäudest. G. 21. Mai 61 (G. 317) § 3² als zum öffentlichen Gebrauche bestimmt. Abweichend die hann. StädteD. (Anm. 109) § 13. — Vertheilung der Gemeindefreiallasten bei Zerstückelungen § 330 Abf.

2, bei Gründung von Kolonien § 280 Abf. 5 d. B.

³¹⁾ G. (f. g. Kommunalnothsteuer-G.) 27. Juli 85 (G. 327).

³²⁾ Auch hier (Anm. 2) bilden England u. Frankreich einen Gegensatz. England besitzt ein völlig selbstständiges Gemeindesteuersystem, welches ursprünglich auf der als lokalisirter Einkommensteuer erhobenen Armensteuer beruhte. An diese reihten sich weitere Zuschläge an (rate), die für jedes einzelne Bedürfnis besonders erhoben wurden (Zwecksteuersystem). Die Schätzung (communal taxation) ist die Grundlage für die staatliche income tax (§ 147, Anm. 69) geworden; übrigens besteht keine Beziehung zwischen den Gemeinde- und Staatsfinanzen. — In Frankreich stehen dagegen neben starker Belastung des Verkehrs u. Verbrauchs (§ 150, Anm. 6) die Gemeindesteuern als Zuschläge (centimes additionelles) in völliger Abhängigkeit von dem Staatssteuersystem.

angewendet³³⁾. Als selbstständige Gemeindesteuern kommen daneben folgende in Betracht:

- a) Die Gemeindeeinkommensteuer erscheint nur als eine besondere Form für die Zuschläge zur staatlichen Klassen- und Einkommensteuer, mittelst deren die Heranziehung der Forensen, juristischen und sonstigen Personen bezweckt wird, da diese von der Staatssteuer nicht getroffen oder ganz oder theilweise befreit sind³⁴⁾.
- b) Die Hundesteuer kann mit 1,50 bis 9 M. für den Hund von den Gemeinden eingeführt werden³⁵⁾.
- c) Das Feilbieten und Veranctioniren aus Wanderlagern ist neben der staatlichen Hausirgewerbesteuer einer Gemeindeabgabe unterworfen, die in der ersten Gewerbesteuerabtheilung 50 M., in der zweiten und dritten 40 M. wöchentlich beträgt. In der vierten Abtheilung und in Hohenzollern kommt sie mit 30 M. für die Kreis- bez. Amtsverbände zur Hebung³⁶⁾.
- d) Miethsteuer³⁷⁾.
- e) Abgaben von öffentlichen Lustbarkeiten zu Armenzwecken³⁸⁾.
- f) Die indirekten Gemeindesteuern³⁹⁾, zu denen die Abgaben c. bis e. bereits den Uebergang bilden, sind auf die zu örtlicher Konsumtion bestimmten Gegenstände beschränkt und gewissen Grenzen unterworfen⁴⁰⁾. Sie haben sich seit Aufhebung der staatlichen Mahl- und Schlachtsteuer erheblich vermindert, da die zugelassene Forterhebung der Schlachtsteuer als selbstständiger Gemeindesteuer sich wegen der hohen Erhe-

³³⁾ Die Kommunalsteuern betragen nach dem Sollertrage 1883/84 ausschließlich der Gutsbezirke u. Naturalleistungen, doch einschließlich der besonders gehobenen Kirchen-, Schul-, Armen-, Kreis- u. Provinzialsteuern 208 $\frac{1}{2}$ Mill. M.; davon in den Städten 117 Mill. M. (12,35 M. auf den Kopf u. 156,4 Proz. der Staatssteuer), in den Landgemeinden 91 $\frac{1}{2}$ Mill. M. (5,84 M. auf den Kopf u. 175,7 Proz. der Staatssteuer).

³⁴⁾ G. 25. Mai 73 (G. S. 213) § 9^a u. 26. März 83 (G. S. 37) § 4.

³⁵⁾ Aeltere Provinzen: R. D. 29. April 29 (R. A. XIII 354 u. M. B. 49 S. 243), Ausdehnung auf die Landgemeinden R. D. 18. Okt. 34 (R. A. XVIII 1092). — In Schl.-Holstein ist die Steuer auf die Städte u. Flecken beschränkt Pat. 20. März 1807 u. v. 24. Mai 34 (Chron. Samml. 85 u. 377), in Hannover dagegen auch den Kreisverbänden gestattet Auschr. 2. Sept. 65. Nassau B. 24. Okt. 64 (Bl. 150). In Kurhessen u. den großh. hessi-

schen Theilen ist die Forterhebung der früher staatlichen Abgabe den Gemeinden gestattet B. 28. April 67 (G. S. 538) § 16 u. 26. Sept. 67 (G. S. 1666) § 2. In Hohenzollern fließt die von allen Hunden erhobene Steuer zu $\frac{3}{8}$ den Gemeinden, übrigens der Landeskasse zu G. 27. Juni 75 (G. S. 517).

³⁶⁾ G. 27. Feb. 80 (G. S. 174).

³⁷⁾ Für Berlin B. 26. Jan. 16 (G. S. 3) Nr. IV. — Bedeutung der Steuer § 141, Anm. 28. — Begünstigung der Reichsbeamten Anm. 33 zu § 24. — Vgl. Anm. 59.

³⁸⁾ § 287 Abj. 2 d. B.

³⁹⁾ Bedeutung der indirekten Besteuerung § 134 d. B. — Erhebung von Bürgerrechtsgewinn- u. Einkaufsgeld Anm. 42, von Marktstandsgeld § 360 Abj. 1 d. B.

⁴⁰⁾ ZollVertr. 8. Juli 67 (B. G. B. 81) Art. 5 II § 7 u. (ausländische Erzeugnisse) Art. 5 I nebst G. 27. Mai 85 (R. G. B. 109) § 1; R. Verf. Art. 40.

bungskosten von 10 bis 21 Proz. als minder vortheilhaft erwies⁴¹⁾. Außer dieser Steuer bestehen Zuschläge zur Braumalzsteuer und in den neuen Provinzen, insbesondere im Regierungsbezirk Cassel einzelne Abgaben von Weizenmehl, Fleisch, Getränken und Essig. — Die Erhebung von Einzugs geldern ist überall beseitigt⁴²⁾.

§ 78.

b) **Landgemeinden und Gutsbezirke.** Zu den Landgemeinden (Gutsbezirken) gehören alle Gemeinden, auf welche die Städteordnungen keine Anwendung finden⁴³⁾. Ihre Verfassung ist nach drei Gruppen zu betrachten, von denen die erste die sieben östlichen, die zweite die beiden westlichen und die dritte die drei neuen Provinzen nebst Hohenzollern umfaßt.

1. Die Landgemeindegesetzgebung der sieben östlichen Provinzen reicht bis auf das Landrecht zurück und ist trotz späterer Ergänzungen desselben weder formell noch materiell zu einem befriedigenden Abschlusse gebracht⁴⁴⁾. Formell entbehrt sie der erforderlichen Uebersichtlichkeit, obgleich sie von Organen gehandhabt werden muß, die eine einfache, leicht zu übersehende Gesetzgebung am wenigsten zu entbehren vermögen. Materiell fehlen die geeigneten Anhaltspunkte, nach denen die Gemeinde überall zweckentsprechend gebildet und eingerichtet werden kann. Das Gesetz bestimmt zwar, daß jedes Grundstück mit einem Gemeinde- oder Gutsbezirke vereinigt werden soll und giebt hierfür wie für sonstige Veränderungen der Gemeindebezirke nähere formelle Vorschriften⁴⁵⁾. Das Verfahren ist indeß zu schwierig, auch haben sich keine festen Verwaltungsgrundsätze für die Gemeindebildung ent-

⁴¹⁾ G. 25. Mai 73 (G. 222) § 2—4. — Die Steuer ist in Potsdam, Breslau, Posen, Gnesen, Koblenz mit Ehrenbreitstein u. Aachen mit Birtscheid beibehalten. Die indirekte Steuer beträgt gegenwärtig nur $4\frac{3}{4}$ Mill. M.; also $2\frac{1}{2}$ Proz. des Gesamtaufkommens der Gemeindesteuer gegen $22\frac{37}{100}$ Proz. im Jahre 1869. — Mit der Schlachtsteuer kann die Wildpretsteuer verbunden werden (M. 14. April 48 (G. 131).

⁴²⁾ G. 2. März 67 (G. 361) u. FreizügigkeitsG. 1. Nov. 67 (M. 55) § 8. — Bürgerrechtsgewinn- u. Einzugsgelder in das besondere Bürgervermögen sind nicht ausgeschlossen (M. 62 u. 90).

⁴³⁾ § 79 d. B.

⁴⁴⁾ LandR. II 7 Abschn. 2; Einf. in d. vormalig westfälischen Theile der Prov. Sachsen, zwei B. 31. März 33 (G. 61 u. 62). Das R. gilt nicht in Neuvorpommern u. kommt auch

übrigens nur subsidiär insoweit zur Anwendung, als nicht Provinzialgesetze (schles. DorfPolD. u. SchulzInstr. 1. Mai 1804 schl. Ed. Samml. IX 79 u. 118), Verträge (Urbarien), Privilegien od. Herkommen (Oberanz G. 20. Juli 39 R. XXIII 128 u. G. D. B. 19. Jan. 81 VII 152) ein anderes bestimmen. — In allen sieben Provinzen gilt das Landgem. Verf. G. 14. April 56 (G. 359) nebst Instr. 14. Juli 56 (M. 180). Mit Ausnahme von Posen kommt ferner die KrD. 13. Dez. 72 (neue Fassung G. 81 S. 180) § 21—45 nebst Instr. 20. Sept. 73 (M. B. 259) nebst JustG. § 24—37 zur Anwendung.

⁴⁵⁾ ChemG. v. 1856 § 1, 2 nebst Instr. Art. 2, 3 u. JustG. § 25, 26. — Rechtsbeständigkeit früherer Veränderungen G. 31. Dez. 42 (G. 43 S. 8) § 6³ u. 8. März 71 (G. 130) § 74¹⁰. Anlegung von Kolonien § 280 Abs. 5 d. B.

wickelt und diese ist deshalb eine ziemlich unvollständige geblieben⁴⁶⁾. Dieser Mangel ist ebenso fühlbar bei dem Aufbau der Verbände höherer Ordnung hervorgetreten, wie bei den Versuchen zur Regelung der auf der Gemeindepflicht beruhenden Gebiete des Armen-, Schul- und Wegewesens.

Die erste und wichtigste Frage bildet die angemessene Umgrenzung der Landgemeindebezirke. Wo ein geschlossenes Zusammenleben in dem zur Erfüllung der Gemeindezwecke erforderlichen Umfange sich vorfindet, ist dieselbe schon thatsächlich gelöst. Wo dagegen diese Voraussetzung nicht zutrifft, muß die Verwaltung nachhelfen, indem sie die zerstreuten Elemente zusammen- oder an bestehende Gemeinden anschließt (Inkommunalisirung). Die Grenzen dürfen dabei weder so weit gezogen werden, daß die Möglichkeit des unmittelbaren örtlichen Zusammenwirkens und der gemeinsamen Benutzung der Gemeindeeinrichtungen darüber verloren geht, noch so eng, daß die Gemeinde die zur ordnungsmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Leistungsfähigkeit nicht erhält. In letzterer Beziehung schafft übrigens die organisirte Kreishilfe wesentliche Erleichterungen. In diesen Grenzen müssen alle zur Entwicklung einer regen kommunalen Thätigkeit unfähigen Glieder auch gegen ihren Willen verbunden werden können. Sie sind nur Scheingemeinden, nur todttes Holz am Baume des Gemeindelebens, und dieser kann nur, wo dasselbe entfernt wird, gedeihen und Früchte tragen.

Auf diesen thatsächlichen Grundlagen vollzieht sich die Gemeindeorganisation in einfacher und natürlicher Weise, ohne daß es der Einrichtung von Samtgemeinden bedarf, die immer auf ein künstliches Zusammenschweißen auseinander strebender Elemente hinauslaufen wird und weder die Gemeinde erzeugen, noch auch ihren Gebilden eine feste Stellung zwischen dieser und dem Kreise anzuweisen vermag⁴⁷⁾.

Nach gleichen Grundfätzen findet die vielbestrittene Frage der Zulässigkeit der Gutsbezirke ihre naturgemäße Lösung⁴⁸⁾. Diese bieten zwar für

⁴⁶⁾ Vgl. die Uebersicht Anm. 13. — Die Hälfte aller Landgemeinden im Staate hat weniger als 260 Einwohner. Für Ostpreußen sinkt diese Einwohnerzahl auf 150, während sie für Westfalen auf 560 steigt. — Die Gesamtzahl der Landgemeinden hat sich übrigens seit 1875 bereits durch Zusammenlegung kleinerer Orte etwas vermindert. — Grundzüge der Gemeindebildung S. 26 bis 32 der oben (Anm. 6 zu § 54) erwähnten Schrift.

⁴⁷⁾ Nähere Ausführung S. 9—15 daj. — Die Samtgemeinden u. die für einzelne Verwaltungszwecke gebildeten Amts- oder Verwaltungsgemeinden stehen der Ausbildung des Ehrenamtes u. der natürlichen Entwicklung des Gemeinde-

lebens gleich hindernd im Wege, da sie die in der Ortschaft gegebene natürliche Grundlage verlassen, die Organisation verwickeln u. die Kräfte u. Mittel zerplittern; s. auch § 223 Abj. 3 d. W. — Ein Bedürfnis für diese willkürlichen Bildungen liegt nicht vor u. so ist von der in § 53 der KrD. gegebenen Möglichkeit, die für Zwecke der Polizeiverwaltung gebildeten Amtsbezirke u. Amtsverbände (§ 223 nebst Anm. 12 d. W.) zu Kommunalverbänden zu erweitern, kein Gebrauch gemacht. Ähnliches gilt von den westlichen Provinzen, westf. LandGD. (Anm. 61) § 5, rhein. GemD. (daj.) § 8.

⁴⁸⁾ Begriff der Gutsbezirke R. 14. April 59 (WB. 172), 31. März 60

das geregelte Zusammenwirken einer Mehrzahl von Gemeindegliedern und sonach für die Entwicklung eines eigentlichen Gemeindelebens keine Gelegenheit. Die Gemeindegliedertätigkeit bildet jedoch bei aller Wichtigkeit immer nur ein Mittel zum Zwecke und wird gegenstandslos, wenn der Gemeindegliedezweck bereits auf anderem Wege erreicht wird. Insofern deshalb eine Besetzung einen abgegrenzten kommunalen Interessenkreis darstellt und zugleich die zur Erreichung der Gemeinde- und örtlichen Staatsverwaltungszwecke erforderliche Leistungsfähigkeit besitzt, darf ihr die Gleichstellung mit den Gemeinden nicht versagt werden. Das Gemeindeleben kann dabei nur gewinnen, da diese Besetzungen die übrigen Besetzungen in der Gemeinde in der Regel weit überragen und die Elemente der Gemeindeverwaltung sich bei solcher Ausscheidung weit gleichartiger und zweckentsprechender gestalten werden. Wo dagegen eine dieser Voraussetzungen nicht zutrifft, wo namentlich eine vermengte Lage der Gutsbezirke und Gemeinden sich findet, müssen erstere in derselben Weise mit den Gemeinden vereinigt werden, wie es nach dem oben Gesagten bezüglich der übrigen für ein selbstständiges Gemeindeleben ungeeigneten Glieder zu geschehen hat.

Organe der Gemeinde sind der Gemeindevorsteher (Gemeindevorstand) und die Gemeindeversammlung. Der Gemeindevorsteher (Schulze, Dorfrichter) hat neben der Gemeindeverwaltung auch alle örtlichen Geschäfte der staatlichen Verwaltung zu besorgen⁴⁹⁾. Er wird gleich den zu seiner Unterstützung und Vertretung berufenen Schöffen (Schöppen, Gerichtsmännern)⁵⁰⁾ auf sechs Jahre von der Gemeinde gewählt und vom Landrath bestätigt und vereidigt⁵¹⁾. Der Bestätigung bedarf auch die Wahl der übrigen Gemeindebeamten⁵²⁾. Die Gemeindeversammlung besteht aus den Gemeindegliedern. Das Stimmrecht in derselben wird durch die Ortsverfassung bestimmt und kann, wo sie dunkel oder unvollständig ist, unter Genehmigung oder nach Vorschrift des Kreis Ausschusses neu festgestellt werden. Grundlage und Maßstab bildet dabei der Grundbesitz⁵³⁾. An Stelle der Gemeinde-

(M.B. 73) u. 21. Feb. 80 (M.B. 107); vgl. Erf. D.B. 7. März 77 (II 117).

⁴⁹⁾ R.R. II 7 § 46, 52—71; RrD. § 29, 30 u. 65; vgl. Anm. 6 zu § 233. — Landesverwaltungs geschäfte § 60 d. B. — Als Amtszeichen sind Schulzenstäbe u. Armbinden gestattet R.D. 1. u. O.R. 26. Mai 43 (M.B. 55 S. 135).

⁵⁰⁾ R.R. II 7 § 73, 74, 76—78.

⁵¹⁾ RrD. § 22—27, JustG. § 27³, 28, 32 u. 36. — Schulze und Schöffen bilden das Dorfgericht zur Aufnahme von Beglaubigungen, Earen u. Inventuren R.R. II 7 § 79, 80, 82—86 u. Instr. 11. Mai 54 (Z.M.B. 206); Beaufsichtigung Wf. 16. Juni 57 (Z.M.B. 230), 12. u. 26. Nov. 81 (Z.M.B. 266, M.B. 228 u. 1882

§. 4). — Schulzen sollen des Lesens u. Schreibens nothdürftig kundig, von untadelhaften Sitten (R.R. II 7 § 51) u. in der Regel nicht Schankwirth sein (O.R. 24. April 71 M.B. 153). — Dienstunkostenentschädigung RrD. § 28, 34^o JustG. 32⁴. — Aufhebung der Lehn- u. Erbschulzen RrD. § 36—45.

⁵²⁾ R.R. II 6 § 159, 160, RrD. § 26 a, 34 a (vgl. Anm. 16); Disciplinarbestrafung JustG. § 36 u. § 66 d. B.; Defekte § 68 d. B. — Gemeindepolizeibeamte § 228, Feld- u. Forstthüter § 340 Abf. 5 d. B.

⁵³⁾ L.GemG. § 3, 4, JustG. § 31 Abf. 1 u. 2. Grundsätze der Feststellung L.GemG. § 5—7 u. Instr. Art. 4; Objervanz f.

versammlung kann unter Genehmigung des Kreis Ausschusses eine Gemeindevertretung eingeführt werden⁵⁴). Die Gemeindeversammlung oder Gemeindevertretung beschließt über Gemeindeangelegenheiten⁵⁵). Die Beschlüsse bedürfen in mehreren Fällen, insbesondere zu den bei Verwaltung des Gemeindevermögens vorkommenden Anleihen und Grundstücksveräußerungen der Bestätigung, die im Gebiete der Verwaltungs-Organisation vom Kreis Ausschuss erteilt wird⁵⁶). — In den Gutsbezirken tritt an Stelle des Gemeindevorstehers der Gutsvorsteher⁵⁷); die Gemeindeversammlung fällt hier fort.

Die Vertheilung der Abgaben und Dienste folgt ähnlichen Grundsätzen wie diejenige des Stimmrechtes⁵⁸). Die Gemeindeabgaben müssen dem Staatssteuersystem entsprechen oder auf Klasseneintheilung und Abstufung des Grundbesitzes beruhen⁵⁹). Auf Beschwerden und Einsprüche beschließt der Gemeindevorstand; gegen den Beschluß findet unter Ausschluß des Rechtsweges die Verwaltungsklage statt⁶⁰).

Die Aufsicht über Landgemeinden und Gutsbezirke wird von dem Landrath als Vorsitzenden des Kreis Ausschusses, in höherer und letzter Instanz vom Regierungspräsidenten geführt. In gewissen Fällen wird die Beschlußnahme oder die Entscheidung des Kreis Ausschusses erfordert, erstere insbesondere zu den vorbehaltenen Bestätigungen von Gemeindebeschlüssen. Die Beschwerde- und die Klagefrist dauert 2 Wochen⁶¹).

In Posen, wo die Kreisordnung vorläufig nicht gilt, werden die dem Kreis Ausschuss erteilten Befugnisse noch von der Regierung und theilweise vom Oberpräsidenten wahrgenommen.

2. Die beiden westlichen Provinzen besitzen eine formell abge-

Ann. 44. — Vgl. S. 33 der ob. (Ann. 6 zu § 54) erwähnten Schrift.

⁵⁴) VGemG. § 8, 9, Instr. Art. 5, ZustG. § 31 Abs. 1 u. 2, § 32¹ u. ² u. 33³.

⁵⁵) ER. II 7 § 18—27, 52 u. II 6, § 51—80, 86—90; ZustG. § 27, 28 u. (Beanstandung) § 29; Form der Beschlüsse, Urkunden u. Vollmachten VGemG. § 10.

⁵⁶) ER. II 7 § 35 u. II 6 § 64—66, 83, ZustG. § 31—33. Die Genehmigung zur Veräußerung oder wesentlichen Veränderung von wissenschaftlichen od. Kunstsachen u. bei Verwaltung der Gemeindeforsten erteilt der Reg.-Präs. § 30 das. u. § 77 Nr. 3 d. W. — Theilnahme an den Ausgaben u. Erträgen ER. II 7 § 28—32, ZustG. § 34.

⁵⁷) KrD. § 31—34a.

⁵⁸) VGemG. § 11, ZustG. § 31. Ob-

servanz s. Ann. 44. — Vgl. § 77 Nr. 4 d. W. u. S. 37—43 der ob. (Ann. 6 zu § 54) erwähnten Schrift.

⁵⁹) VGemG. § 12, 13; ER. II 7 § 31, 37—44 u. G. 30. Mai 20 (G. S. 134) § 13. Unzulässigkeit der Miethsteuer Erf. D. B. 21. Nov. 77 (III 96), indirekter Abgaben dgl. 3. Nov. 84 (XI 110); vgl. § 774 Abs. 1 d. W.

⁶⁰) ZustG. § 34 (vgl. Ann. 17 zu § 172). Beschwerdefrist 3 Monate § 136 Abs. 2 d. W.

⁶¹) ZustG. § 24, 31 Abs. 1 (verb. Ann. 56) u. (Streitsachen) § 37. Die in den früheren Auflagen d. W. im Interesse der Einheitlichkeit u. Schnelligkeit (vgl. Ann. 9 zu § 54) befürwortete Aufsichtsführung durch Einzelbeamte ist damit zur Durchführung gelangt. — Entscheidung üb. die den Gemeinden obliegenden Leistungen ZustG. § 35.

schlossene Landgemeindegesetzgebung⁶²) und größere, vielfach mit Vermögen ausgesetzte Gemeindeverbände⁴⁶). Gleichwohl ist hier die kommunale Selbstthätigkeit unter dem Drucke der bureaukratischen Amtmanns- und Bürgermeistereieinrichtung und mehrfacher einschränkender Aufsichtsbestimmungen nur schwach entwickelt. Die westfälischen Ämter und rheinischen Bürgermeistereien, die eine Mehrzahl von Einzelgemeinden umfassen, sind auch als Kommunalverbände nur zu geringer korporativer Bedeutung gelangt⁴⁷) und vorwiegend Verwaltungsbezirke geblieben. Amtmänner und Bürgermeister werden vom Staate ernannt⁶³) und vorzugsweise dem Subalternbeamtenthume entnommen. Trotzdem ruht der größte Theil der Gemeindeverwaltung völlig in ihrer Hand. In Westfalen können Gemeinde und Gemeindevorsteher nur unter unmittelbarer Aufsicht und Mitwirkung des Amtmanns in Thätigkeit treten⁶⁴). Alle Gemeindebeschlüsse müssen ihm vorgelegt und können von ihm beanstandet werden⁶⁵). Die Gemeindevahlen werden von ihm geleitet, alle Unterbeamten von ihm, bez. vom Landrath ernannt⁶⁶). — Noch weiter geht die stark französisch angehauchte rheinische Gemeinde=D., welche dem Bürgermeister die eigentliche Gemeindeverwaltung überträgt und den Ortsvorsteher zum bloßen Organ desselben herabdrückt⁶⁷). Die Fälle des Eingreifens der Aufsichtsinstanz sind vermehrt⁶⁸); auch die Vertreter der Gemeinden und Bürgermeistereien der Bestätigung unterworfen⁶⁹), während alle Organe der Gemeindeverwaltung vom Staate ernannt werden⁷⁰). Im übrigen ist in beiden Provinzen die Theilnahme an den öffentlichen Geschäften (das Gemeinderecht) von einem Minimalsteuersatz abhängig. Die demgemäß Berechtigten bilden die Gemeindeversammlung. Steigt die Mitgliederzahl über achtzehn, so werden unter Zugrundelegung des Dreiklassensystems Gemeindeverordnete gewählt⁷¹).

3. In den neuen Provinzen wurden für Schleswig-Holstein die Landgemeinde-Verhältnisse in Anlehnung an die Einrichtung in den älteren Provinzen neu geregelt⁷²). — Uebrigens sind die früheren Gesetze im wesent-

⁶²) Westfäl. Land-GemD. 19. März 56 (G.S. 265) nebst Instr. 9. Mai u. 31. Juli 56 (M.B. 147 u. 198); Einkaufsgeld G. 24. Juni 61 (G.S. 446); vgl. Anm. 42. — Rheinische GemD. 23. Juli 45 (G.S. 523), ErgG. 15. Mai 56 (G.S. 435), dazu Anm. 18 u. 24, Instr. 18. Juni u. 31. Juli 56 (M.B. 166 u. 221). Das französische Verbot der Sterbehaltung auf Gemeindefkosten ist aufgehoben G. 17. März 82 (G.S. 213).

⁶³) Westf. LGD. § 70 u. 71; rhein. GemD. § 103.

⁶⁴) Westf. LGD. § 41, 48, 49 u. 65.

⁶⁵) Daf. § 31 u. 37.

⁶⁶) Daf. § 28 u. bez. § 43, 44.

⁶⁷) Rhein. GemD. § 76, 85 u. 63.

⁶⁸) Daf. § 64, 87, 88 u. 97.

⁶⁹) Daf. § 58 u. 111.

⁷⁰) Daf. § 77—79, 104 u. ErgG. Art. 20.

⁷¹) Westf. LGD. § 14—27. Rhein. GemD. § 44—59; ErgG. Art. 11—14. Die Gemeindeberechtigten heißen hier Meistbeerbte(Meistbesteuererte), die Gemeindeversammlung Gemeinderath (Schöffentath). — Dreiklassensystem § 42 d. B.

⁷²) Schl-Holsteinische B. 22. Sept. 67 (G.S. 1603), Einf. in Lauenburg G. 2. Nov. 74 (WochB. 277).

lichen erhalten geblieben. Das hannoversche Landgemeindegesetz hat den Grundsatz freier Selbstverwaltung am vollständigsten zum Ausdruck zu bringen gewußt und für deren Durchführung bestimmte Anhaltspunkte gegeben, ohne einer freien Handhabung und einer eingehenden Berücksichtigung der thatsächlichen Verhältnisse beengende Schranken zu ziehen⁷³). Hessen-Nassau besitzt abgesehen von Frankfurt a./M., eine für Land- und Stadtgemeinden gemeinschaftliche Gesetzgebung⁷⁴). Die Ausführung hat der Bürgermeister, die Verwaltung der Gemeinderath, die Kontrolle der Gemeindeausschuß, in kleineren Gemeinden die Gemeindeversammlung⁷⁵). In Nassau finden sich daneben Feldgerichte für die Mitwirkung in der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche aus dem Bürgermeister und 3 bis 9 der Klasse der vermögenden Guts- oder Hausbesitzer entnommenen Schöffen bestehen⁷⁶). In Hohenzollern gelten noch die früheren Landesgesetze⁷⁷).

§ 79.

c) **Die Städte.** Die Verfassung der Städte zeigt gegenüber der der Landgemeinden eine größere Gleichartigkeit, hat aber ebenfalls in ihrer geschichtlichen Entwicklung einzelne provinzielle Verschiedenheiten bewahrt.

1. Unter den Städteordnungen behauptet die für die sieben östlichen Provinzen mit Ausschluß Neuvorpommerns erlassene die größte Bedeutung⁷⁸), sowohl wegen des Umfangs ihres Geltungsgebietes, als wegen des Einflusses, den sie auf mehrere andere Städteordnungen ausgeübt hat (Nr. 2). Sie beruht auf dem Grundsatz vollter Selbstverwaltung⁷⁹) und ist gegenüber den einschränkenden Bestimmungen der revidirten zu der freieren in der Stein'schen Städte-Ordnung herrschenden Auffassung zurückgeführt⁸⁰).

⁷³) Hann. LandgemG. u. Bef. 28. April 59 (hann. GS. I 393 u. 409), KrD. 6. Mai 84 (GS. 181) § 21, 35 bis 39 u. ZustG. § 24—37; verb. Landes-VerfG. 6. Aug. 40 (han. GS. I 141) § 46, 48, 52—54, 57—59, 78, ergänzt G. 5. Sept. 48 (daf. 261), G. u. Bef. 28. April 59 (daf. 389 u. 397).

⁷⁴) Kurhess. GemD. 23. Okt. 34 (furb. GS. 181), erg. G. 15. Mai 63 (daf. 18). — Nassauisches GemG. 26. Juli 54 (WB. 166) u. KrD. 7. Juni 85 (GS. 193) § 22, 34—40 u. 116 Abs. 3. — Großh. hess. GemD. 30. Juni 21 (RegB. 355) nebst G. 8. Jan. u. 21. Juni 52 (daf. 33 u. 299) u. 3. Mai 58 (daf. 189). — Landgräfl. hess. G. 9. Okt. 49 u. v. 6. Dez. 52 (Archiv 477 u. 704). — Frankfurter LandGD. 12. Aug. 24 (Frankf. GS. III 263). — Allgemeine Ergänzung dieser Gesetze ZustG. § 7 bis 38.

⁷⁵) Kurh. GemD. § 36—41. Nass. GemG. § 3—19. Aufhebung der Lebenslänglichkeit der nass. Bürgermeister u. Gemeindevorsteher (Gemeinderathsmittglieder) G. 26. April 69 (GS. 629).

⁷⁶) Nass. GemG. § 20—23.

⁷⁷) GemD. f. H. Sigmaringen 6. Juni 40 (hohenz. GS. V 241) nebst G. 5. Aug. 37 (daf. IV 539) u. LandGD. f. H. Hechingen 19. Okt. 33, beide erg. durch ZustG. § 24—38.

⁷⁸) Städte-D. 30. Mai 53 (GS. 261) u. Instr. 20. Juni 53 (WB. 138). — Komm. v. Roße (Berl. 79) u. Dertel (Eiegn. 83).

⁷⁹) StD. § 9. — Recht zu statutarischer Anordnung § 11, ZustG. § 16 Abs. 3, Instr. Nr. VII; Fälle derselben § 5, 12, 21, 29, 59, 70 u. Anm. 94.

⁸⁰) § 77 Abs. 1 d. W.

Ihre Anwendung auf eine Gemeinde bestimmt sich nach deren historischem Charakter als Stadt, und dieser wird entweder durch die seitherige Vertretung im Provinziallandtage oder durch die frühere Geltung einer der älteren Städteordnungen bestimmt⁸¹⁾. Für Städte von nicht mehr als 2500 Einwohnern ist unter Ersatz des Magistrats durch einen zugleich den Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung führenden Bürgermeister und unter Verringerung der Stadtverordnetenzahl bis auf sechs eine vereinfachte Verfassung zugelassen⁸²⁾. — Die Zugehörigkeit zur Gemeinde ist eine örtliche⁸³⁾ oder persönliche (Gemeindemitgliedschaft)⁸⁴⁾. Auf beiden beruht die Gemeindesteuerpflicht⁸⁵⁾. Auf Beschwerden und Einsprüche in betreff der letzteren beschließt im Gebiete der Verwaltungs-Organisation der Gemeindevorstand; gegen den Beschluß findet unter Ausschluß des Rechtsweges die Verwaltungs-Klage statt⁸⁶⁾. Von der Gemeindemitgliedschaft hebt sich das durch einen bestimmten Vermögensbesitz, Gewerbebetrieb oder Staatssteuerzaj bedingte Bürgerrecht ab, welches aktives und passives Wahlrecht in sich schließt, dagegen auch zur Uebernahme von Gemeindeämtern verpflichtet. Das Ehrenbürgerrecht ist nicht von diesen Voraussetzungen abhängig und mit keinen Verpflichtungen verbunden⁸⁷⁾. — Organe der Stadt sind die Stadtverordnetenversammlung, der Magistrat und der Bürgermeister. Die Stadtverordnetenversammlung, deren Mitglieder auf sechs Jahre nach dem Dreiklassensysteme von den Bürgern, und zwar zur Hälfte aus den Hausbesitzern zu wählen sind⁸⁸⁾, vertritt die Stadtgemeinde und kontrollirt die Verwaltung⁸⁹⁾. Sie beschließt über die Benutzung des Gemeindevermögens⁹⁰⁾, Aufbringung der Gemeindesteuern und Dienste⁹¹⁾, Feststellung des Haushalts-

⁸¹⁾ StD. § 1 Abs. 1. — Besondere Regelung ist für Flecken vorbehalten Abs. 2 u. ZustG. § 22 Abs. 1.

⁸²⁾ StD. § 72, 73; ZustG. § 16 Abs. 3 u. § 17¹⁾. — Der Gemeindevorstand heißt auch hier Magistrat R. 20. März 56 (M. B. 91).

⁸³⁾ StD. § 2; ZustG. § 8 u. 9.

⁸⁴⁾ StD. § 3. Die örtliche Zugehörigkeit berechtigt zur Mitbenutzung der öffentlichen Gemeindegastalten StD. § 4 Abs. 1 u. 2, ZustG. § 18 (vgl. § 77 Nr. 2 d. B.).

⁸⁵⁾ StD. § 4 (vgl. § 77 Nr. 4 d. B.).

⁸⁶⁾ ZustG. § 18 u. 21 Abs. 3 (verb. Anm. 17 zu § 172). — Die Frist beträgt 3 Monate § 136 Abs. 2 d. B.

⁸⁷⁾ StD. § 5—8, 74, 75, ZustG. § 10, 11, 18 G. 25. Mai 73 (G. S. 213) § 9^b u. 26. März 83 (G. S. 37) § 4; vgl. Anm. 20 u. 90.

⁸⁸⁾ StD. § 12—28 u. ZustG. § 10 bis 12. — Dreiklassensystem § 42 d. B. u. die Gesetze in Anm. 87.

⁸⁹⁾ StD. § 10, 35—37 u. (Geschäftsführung) § 38—48, nebst ZustG. § 10, 11 u. 17¹⁾ u. 2, Instr. Nr. XIII.

⁹⁰⁾ StD. § 49, 51 u. 55. Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist erforderlich zur Veräußerung von Grundstücken u. von Gegenständen, welche einen wissenschaftlichen, historischen od. Kunstwerth haben, zu Anleihen, zur Veränderung im Genuß von Gemeindegastalten StD. § 50 u. ZustG. § 16 Abs. 1 u. 3, zur Abtragung od. Veränderung der Stadtmauern R. D. 20. Juni 30 (G. S. 113), Instr. 31. Okt. 30 (R. A. XIV 774) u. G. R. 28. Aug. 57 (M. B. 144). — Vgl. § 77 Nr. 3 d. B. — StD. § 52 ist aufgehoben u. das Bürgerrechtsgewinngeld u. Einkaufsgeld neu geregelt G. 14. Mai 60 (G. S. 237); Wegfall des Einzugsgeldes Anm. 42.

⁹¹⁾ StD. § 53 u. ZustG. § 16 Abs. 4 u. 5, StD. § 54; Anm. 17. Juli 54 (M. B. 128). Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist für alle Einkommen-

etats⁹²⁾ und Abnahme der Gemeinderechnung⁹³⁾. — Der Magistrat besteht aus dem Bürgermeister, einem Beigeordneten (zweiten Bürgermeister) als Stellvertreter und aus Schöffen (Stadträthen, Rathsherrn, Rathsmännern), denen nach Bedürfniß besoldete Mitglieder (Syndikus, Rämmerer, Baurath, Schulrath u. s. w.) hinzutreten. Alle Mitglieder werden von den Stadtverordneten gewählt, die unbefoldeten auf sechs, die besoldeten einschließlich des Bürgermeisters auf 12 Jahre oder auf Lebenszeit. Die letzteren bedürfen der Bestätigung⁹⁴⁾ und haben — wie alle Gemeindebeamten — Pensionsanspruch⁹⁵⁾. Der Magistrat bildet die Ortsobrigkeit und hat zugleich als Gemeindeverwaltungsbehörde das Gemeindevermögen, die Gemeindeeinkünfte und Anstalten zu verwalten, die Beschlüsse der Stadtverordneten vorzubereiten und auszuführen, die Gemeindebeamten anzustellen und die Stadt nach außen zu vertreten⁹⁶⁾. — Der Bürgermeister leitet und beaufsichtigt den ganzen Geschäftsgang der Stadtverwaltung, führt alle örtlichen Geschäfte der Landesverwaltung und handhabt in der Regel die Ortspolizei⁹⁷⁾. Die Aufsicht über die Stadtgemeinden wird von dem Regierungs-Präsidenten, in höherer

steuer-, indirekten u. für solche Steuerzuschläge erforderlich, die nicht nach gleichen Sätzen vertheilt werden oder 50 Proz. übersteigen. — Vgl. § 77 Nr. 4 d. W. — Normal-Reg. f. d. städtische Einkommensteuer ER. 31. Mai 64 (M. B. 140). — Steuereinziehung StD. § 68.

⁹²⁾ StD. § 66, 67. Besoldungsetat § 64, JustG. § 16 Abs. 3 u. Instr. Nr. X.

⁹³⁾ StD. § 69—71.

⁹⁴⁾ Das. § 29—34 u. (Zulassung lebenslänglicher Wahl) G. 25. Feb. 56 (G. S. 129); Instr. Nr. IX Zuständigkeit bei der Bestätigung JustG. § 13; besondere Bestätigung der Gemeindepolizeibeamten § 228 d. W. — Amtszeichen (Kette, Medaille) werden vom Könige verliehen R. D. 9. April 51 (M. B. 86), ebenso der Titel „Oberbürgermeister“. Die Bezeichnung der Magistratsmitglieder als Stadträthe, Rathsherrn kann dagegen durch Ortsstatut eingeführt werden; erstere in der Regel in Städten üb. 10000, letztere in solchen üb. 5000 Einw. R. D. 15. Feb. 73 (M. B. 59). Das Prädikat „Stadtkämmerer“ kann den Magistratsmitgliedern nach neunjähriger Dienstzeit von den städtischen Vertretungskörpern verliehen werden StD. § 34. Die Vereidigung der Magistratsmitglieder (das.) erfolgt nach der für Beamte gegebenen Norm Anm. 10 zu § 63.

Orf. Sue de Grais, Handbuch. 5. Aufl.

⁹⁵⁾ StD. § 65, JustG. § 16 Abs. 3 u. § 20 Abs. 4, Instr. Nr. XI. — Die Berechnung erfolgt im Falle lebenslänglicher Anstellung nach den für Staatsbeamte maßgebenden Pensionsätzen (§ 74 d. W.), jedoch ohne die durch G. 31. März 82 (G. S. 133) eingetretenen Erhöhungen (Art. III das.) u. ohne Anrechnung des Militärdienstes Gr. D. 6. Nov. 76 (Striethorst Vb. 99 S. 86), Staatsdienstes R. 17. Dez. 67 (M. B. 68 S. 126) od. Dienstes in anderen Gemeinden R. 19. März 72 (M. B. 102).

⁹⁶⁾ StD. § 10 u. 56. Anstellung d. Beamten § 56⁶⁾, JustG. § 13, 16 Abs. 3 u. Instr. Nr. XII, vgl. (Vorzugsberechtigung) Anm. 16, (Polizeibeamte) § 228 d. W. Defekte der Beamten § 68 d. W. — Geschäftsgang StD. § 57, Instr. Nr. XIII Abs. 1. — Bestellung von Deputationen für einzelne Geschäftszweige StD. § 59 (Schuldeputationen Instr. Nr. XIII Abs. 2, B. 26. Juni 11 R. V. XVII 659, ER. 17. Feb. 54 M. B. 46, R. 19. Okt. 68 M. B. 69 S. 12) u. von Bezirksvorstehern StD. § 60 u. JustG. § 14. — Verwaltungsberichte StD. § 61.

⁹⁷⁾ StD. § 58 nebst JustG. § 20 Abs. 1 Nr. 2, StD. § 62 u. 63; Instr. Nr. XIV; Geschäfte als Amtsanwalt § 184, Standesbeamter § 210, Ortspolizeiverwalter § 223, Hülfbeamter der Staatsanwaltschaft § 233 d. W.

und letzter Instanz von dem Ober-Präsidenten geführt. In gewissen Fällen wird die Beschlußnahme oder die Entscheidung des Bezirksausschusses erfordert, erstere insbesondere zu allen vorbehaltenen Bestätigungen von Gemeindebeschlüssen. Die Beschwerde- und die Klagefrist dauert 2 Wochen⁹⁸). Die Aufsicht umfaßt insbesondere das Recht zur Beanstandung der die Befugnisse überschreitenden oder gesetzwidrigen Gemeindebeschlüsse⁹⁹), zur Erzwingung der der Gemeinde gesetzlich obliegenden Leistungen¹⁰⁰), zur Auflösung der Stadtverordnetenversammlungen, die jedoch eine kön. Verordnung voraussetzt¹⁰¹) und zur disciplinarischen Verfolgung der Magistratsmitglieder und Gemeindebeamten¹⁰²).

2. Den Städteordnungen für Westfalen und für die Rheinprovinz hat die vorerwähnte Städte-Ordnung zum Vorbilde gedient¹⁰³); jedoch wird daselbst zur Zeit noch die erstinstanzliche Aufsicht über Städte bis zu 10 000 Einwohnern von den Landrätthen, übrigens von den Regierungen ausgeübt. Letzte Instanz bildet in allen Fällen der Ober-Präsident. Nach der rheinischen Städte-Ordnung werden ferner die Magistratsgeschäfte der Regel nach von einem Bürgermeister versehen, dem ein oder mehrere Beigeordnete zur Seite stehen und auch der Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung gebührt¹⁰⁴). — Die Städteordnungen für Schleswig-Holstein und für Frankfurt a. M. schließen sich eng an die für die älteren Provinzen erlassenen an¹⁰⁵). Doch ist das Dreiklassensystem verlassen und die staatliche Bestätigung auf Bürgermeister und Beigeordnete beschränkt. Der Instanzenzug wird wie in den westlichen Provinzen mit dem Ober-Präsidenten

⁹⁸) JustG. § 7, 16 Abs. 3, Instr. Nr. XVI u. (Streitsachen) JustG. § 21. In Berlin tritt an Stelle des Regierungs-, bez. Ober-Präsidenten der Ober-Präsident, bez. Min. des In. § 7 Abs. 2. — In Posen wird die Aufsicht noch von der Regierung, dem Ober-Präsidenten u. Min. d. Innern geführt. StD. § 76 u. GR. 26. Jan. 60 (WB. 17). — Aufsicht üb. die Polizeiverwaltung Anm. 8 zu § 223.

⁹⁹) StD. § 57 u. JustG. § 15.

¹⁰⁰) JustG. § 19; u. für Posen StD. § 78.

¹⁰¹) StD. § 79 u. JustG. § 17³.

¹⁰²) StD. § 80 u. JustG. § 20 Abs. 1 bis 3 (vgl. § 66 d. W.).

¹⁰³) StD. f. Westfalen 19. März 56 (GE. 237); Instr. 9. Mai u. (zu § 52) v. 31. Juli 56 (WB. 144 u. 198), erstere erg. GR. 13. Okt. 73 (WB. 300). — StD. f. d. Rheinprovinz 15. Mai

56 (GE. 406) vgl. Anm. 18; Instr. 18. Juni u. (zu § 49) v. 31. Juli 56 (WB. 161 u. 221), erstere erg. GR. 13. Okt. 73 (WB. 300). Verleihung dieser StD. an Städte unter 10 000 Einwohner AG. 15. Mai 56 (GE. 405) u. Instr. 18. Juni 56 (WB. 164). — Auf beide Städte-Ordnungen finden die Anm. 87, 88, 90 u. 91 d. W. angeführten Ergänzungen Anwendung.

¹⁰⁴) Westf. StD. § 76, 77 u. rhein. StD. § 81, 82 u. bez. 9, 28, 66—68, f. auch § 35, 53 u. 74. Einzelne weitere Abweichungen enthalten § 46, 49, 32 u. 71.

¹⁰⁵) Schl. Holst. Städte- u. Flecken-D. 14. April 69 (GE. 589); Einf. in Lauenburg G. 16. Dez. 70 (Woch. Bl. 521). — Gem. VerfassG. f. Frankfurt a. M. 25. März 67 (GE. 401). Finanzielle Auseinandersetzung mit dem Staate G. 5. März 69 (GE. 379).

abgeschlossen¹⁰⁶). In Schleswig-Holstein treten die Stadtverordneten in der Regel nur in gemeinschaftlicher Sitzung mit dem Magistrate zusammen¹⁰⁷).

3. Einen selbstständigen Charakter hat dagegen die Gesetzgebung in den übrigen Landestheilen bewahrt. In Neuvorpommern sind unter Feststellung besonderer Stadtrezeffe die älteren Verfassungen aufrecht erhalten; die Bürgermeister werden lebenslänglich vom Könige ernannt¹⁰⁸). — Hannover besitz eine besondere revidirte Städte-Ordnung. Die städtischen Kollegien (Magistrat und Bürgervorsteher) können hier — wie in Schleswig-Holstein — zu gemeinsamer Verhandlung zusammentreten. Die Mitglieder des Magistrats (Senatoren) werden auf Lebenszeit von diesem und einer gleichen Zahl von Bürgervorstehern in vereinigter Versammlung gewählt¹⁰⁹). — In Hessen-Nassau außer Frankfurt und in Hohenzollern-Sigmaringen gelten für die Städte dieselben Normen wie für die Landgemeinden¹¹⁰).

3. Die Kreise.

§ 80.

Die Kreisverbände, die sich überall mit den Kreisverwaltungsbezirken decken, umfassen eine Mehrzahl von Gemeinden oder fallen, wo schon die einzelne Gemeinde den Voraussetzungen des Kreises entspricht, mit dieser zusammen (Stadtkreise¹). Veränderungen der Kreisbezirke, soweit sie nicht infolge veränderter Gemeindegrenzen eintreten, erfordern ein Gesetz²). Die Kreise bilden Korporationen zur Erfüllung öffentlicher Zwecke³). Ihre Leistungen sind ihnen entweder vom Staate auferlegt⁴) oder mittelst eigener Entschließung übernommen. Die letztere Thätigkeit ist nicht genau begrenzt und greift namentlich in das den Gemeinden zugewiesene Thätigkeitsgebiet mehrfach hinüber, indem der Kreis diesen bei unzureichender Leistungsfähigkeit

¹⁰⁶) Schl. Holst. StD. § 44, 32 u. 91. Frankf. GBG. § 35, 40, 42 u. 79. Der erste Bürgermeister wird hier aus den von der Stadt präsentirten Kandidaten vom Könige ernannt.

¹⁰⁷) Schl. Holst. StD. § 50—52.

¹⁰⁸) G. 31. Mai 53 (GS. 291) u. JustG. § 7—21. Anwendung der Anm. 91 erwähnten Anw. auf die Gemeindesteueru GR. 17. Juli 54 (WB. 133). Aufsicht wie oben Nr. 1.

¹⁰⁹) Hann. StD. 24. Juni 58 (hann. GS. I 141) u. JustG. § 7—21; verb. die (Anm. 73 erwähnten) Vorschriften des Landes VerfG. — Stellung der selbstständigen Städte Anm. 80 zu § 59. — Ernennung u. Pensionirung städtischer

Beamten AG. 8. Mai 67 (GS. 723).

¹¹⁰) Vgl. § 78 Nr. 3 d. W. u. Anm. 74—77. — Für Hechingen gilt die StD. 15. Jan. 33, übrigens für Hohenzollern JustG. § 7—23.

¹) § 55 insbes. Anm. 12 u. 13 d. W.

²) KrD. (Anm. 9) § 3—5 nebst JustG. § 2 u. G. 8. Juli 75 (GS. 497) § 27.

³) KrD. § 2. — Ebenso die übrigen Kreisverfassungsgesetze (Anm. 19, 22 u. 27). — Gerichtsstand, Zustellungen u. Zwangsvollstreckungen wie in Anm. 14 zu § 77.

⁴) Kriegisleistungen § 108 u. 109 d. W.; Impfungskosten § 264, Anm. 32; Unterstützung der Hebeammenbezirke § 273 Abf. 2.

ergänzend und aus helfend zur Seite tritt. Zur Erfüllung dieser Zwecke sind den Kreisen neben dem Besteuerungsrechte besondere Dotationen⁵⁾ und gewisse Einkünfte⁶⁾ überwiesen. Verwaltung und Verwendung dieser Mittel bilden den Gegenstand des Kreisshaushalts⁷⁾.

Die Kreisverfassung wurde in Preußen während der zwanziger Jahre nach dem Vorbilde der älteren ständischen Verfassungen durch provinzielle Gesetze geordnet und in den vierziger Jahren durch das den Kreisen beigelegte Besteuerungsrecht wesentlich erweitert. Diese Gesetze traten nach Aufhebung einer auf den ganzen Staat berechnet gewesenen Organisation⁸⁾ wieder in Kraft und haben zu ähnlichen Einrichtungen auch in den neuen Provinzen geführt. Zu vollen Kommunalverbänden mit wesentlich erweiterter Selbstverwaltung haben sich die Kreise aber erst in der neuesten Reformgesetzgebung entwickelt, welche die Kreisvertretung statt der früheren Stände auf die gesellschaftlichen Gruppen des großen Grundbesitzes, der Landgemeinden und der Städte aufgebaut und dem als Verwaltungsorgan des Kreises gebildeten Kreis Ausschusse auch Geschäfte der allgemeinen Landes-Verwaltung übertragen hat. Die Gesetzgebung hat erst in einem Theile des Staates Eingang gefunden (Nr. 1). Die ältere Verfassung steht dagegen noch in Anwendung in Posen und den westlichen Provinzen (Nr. 2), und in Schleswig-Holstein (Nr. 3):

1. Im Gebiete der neuen Organisation wurde die Kreis-Ordnung zunächst für die Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen eingeführt⁹⁾. Nach derselben ist der

⁵⁾ G. 30. April 73 (G. S. 187) § 1 bis 3 nebst G. R. 10. Juni 73 (M. B. 137), G. 8. Juli 75 (G. S. 497) § 26, 27; Kr. D. f. Hannover v. 6. Mai 84 (G. S. 181) § 109, 110, f. Hess.-Nassau v. 7. Juni 85 (G. S. 193) § 110, 111 u. G. f. Hohenzollern 19. Mai 85 (G. S. 169). — Zuweisung der nach dem Feldzuge den Reservisten gewährten Darlehen G. 31. März 73 (G. S. 176). — Ueberweisung des den Betrag von 15 Mill. M. übersteigenden Ertrages der Getreide- u. Viehzölle (Ann. 45 zu § 169) zur Minderkung der Kreis-Schul- u. Ortsarmenlasten G. (Hüne) 14. Mai 85 (G. S. 128).

⁶⁾ Jagdscheingelder § 346 d. W. — Besteuerung der Wanderlager § 77 Nr. 4 c d. W.

⁷⁾ Nach der Finanzstatistik der Landkreise im Rechnungsjahre 1877/8 betragen die Ausgaben 45 Mill. M. (11 Mill. außerordentlich), die Einnahmen 44 Mill. M. (2 Mill. außerordentlich). — Von den Ausgaben entfielen 48 1/2 Proz. auf Verkehrsanlagen (die Hälfte dieser

Aufwendungen auf Brandenburg, Schlesien u. Hannover), 17 Proz. auf Schuldentilgung u. Verzinsung, 11 1/2 Proz. auf die Kreis- u. Amtsverwaltung, 11 Proz. auf Leistungen an die Provinz, der übrige Theil auf Wohlthätigkeits-, Besserungs-, Sanitäts-, Unterrichts- u. landwirthschaftliche Einrichtungen. — Die Einnahmen wurden mit 52 Proz. durch Steuern, größtentheils nach dem Maßstabe der Staatssteuern aufgebracht. 19 Proz. erfolgten aus Zuschüssen der Provinzen (vorwiegend in den Kreisordnungsprovinzen und Hannover), 12 Proz. aus Anleihen, der Rest aus Vermögens- u. Anstaltseinkünften u. Jagdscheingeldern. — Die Schulden betragen 93 Mill. M. (die Hälfte in Inhaberpapieren), die Forderungen 43 Mill. M.

⁸⁾ Ann. 4 zu § 76.

⁹⁾ Kr. D. 13. Dez. 72 (G. S. 661), ohne grundsätzliche Neuerungen geändert durch G. 19. März 81 (G. S. 155) Art. I—III u. gem. Art. V in dieser veränderten Gestalt neu veröffentlicht Bef. 19. März

Erlaß von Kreisstatuten und von Reglements über besondere Kreiseinrichtungen zulässig¹⁰). Die Kreisangehörigkeit, die durch einen Wohnsitz innerhalb des Kreises bedingt erscheint, berechtigt zur Theilnahme an der Verwaltung und Vertretung desselben, sowie an der Benutzung seiner Einrichtungen und Anstalten, verpflichtet dagegen zur Uebernahme unbeförderter Aemter und zur Steuerleistung¹¹). Den Kreisabgaben liegt ein nach den direkten Staatssteuern festgestellter Maßstab zu Grunde, der von 5 zu 5 Jahren einer Revision unterzogen werden darf. Nach diesem wird der Bedarf sowohl auf die Gemeinden, als innerhalb der Landgemeinden auf die einzelnen Pflichtigen vertheilt, während den Städten mit Rücksicht auf deren mehr entwickelte Organisation diese Untervertheilung selbst überlassen ist¹²). — Organe der Kreisverwaltung sind der Kreistag, der Kreisauschuß und der Landrath. Die Zahl der Mitglieder des Kreistages wird nach der Bevölkerungszahl bemessen und nach demselben Maßstabe auf Stadt und Land vertheilt. Die Vertretung des Landes geht zu einer Hälfte aus den zu Wahlbezirken vereinigten Landgemeinden, zur anderen aus dem Verbande derjenigen größeren Grundbesitzer und Gewerbetreibenden hervor, welche zu einem Minimalsatz der Grund- und Gebäudesteuer (in der Regel 225 M.) oder mindestens zum Mittelsatz der Gewerbesteuerklasse A I. veranlagt sind¹³). Der Kreistag hat den Kreis-Kommunalverband zu vertreten und über die Kreis- und sonstigen ihm zugewiesenen Angelegenheiten zu berathen und zu beschließen¹⁴). Die laufende Verwaltung führt der Kreisauschuß, der aus dem Landrath als Vorsitzendem und sechs vom Kreistage auf 6 Jahre

81 (G. 179). Erläuterung CR. 26. März 81 (M. 69). Der zweite Titel der KrD. dessen § 78—83 ganz weggefallen sind, handelt in § 21—77 von den Landgemeinden, Amtsvorstehern u. Landräthen, die hier trotz ihrer selbstständigen Bedeutung nur als Glieder und Aemter des Kreises aufgefaßt sind, vgl. § 78 Nr. 1, § 223 u. 58 d. B. — Anwendung d. KrD. in den drei Grafschaften Stolberg KrD. § 181 u. G. 18. Juni 76 (G. 245). — Kommentar v. Studt (Anm. 2 zu § 54) Bd. 2.

¹⁰) KrD. § 20, 116¹ u. 176¹.

¹¹) Daf. § 6—9. — Wohnsitz Anm. 18 zu § 77.

¹²) Daf. § 10—12, 119, 124 u. 176³. CR. 10. Juni 74 (M. 155) u. 1. Nov. 79 (M. 80 G. 11). — Mehr- oder Minderbelastung einzelner Kreistheile KrD. § 13, 119, 176³ nebst letzterem CR. — Heranziehung der Forenser, juristischen Personen, Handels-, Aktien- u. Bergwerksgeellschaften, Eisenbahnen u.

des Fiskus sowie Unzulässigkeit der Doppelbesteuerung KrD. § 14—16 u. (vom 1. April 86 ab) G. 27. Juli 85 (G. 327) insbes. § 13 — Befreiungen KrD. § 17, 18; das Dienststeinkommen der Beamten genießt gleiche Begünstigung wie bei der Gemeindebesteuerung § 77 Nr. 4 Abs. 1. Beschwerden KrD. § 19, Just. G. § 3; vgl. Anm. 17. zu § 172. — Friedrichs: die Kreisabgaben (Verl. u. Bresl. 82).

¹³) KrD. § 84—114 u. 183 nebst beigefügtem Wahl-Reglement. Die Frist in § 112a währt jetzt zwei Wochen LWG. § 51. Ausführung Instr. 10. März 73 (M. 81), ergänzt CR. 1. Mai u. 21. Juli 76 (M. 121 u. 223).

¹⁴) KrD. § 115—117; Geschäftsgang § 118—125 u. CR. 7. Juli 73 (M. 215). Eingaben u. Petitionen § 126. Kreishaushalt § 127—129. Genehmigung der Beschlüsse § 176; vgl. Anm. 10 u. 12.

gewählten Mitgliedern besteht¹⁵⁾. Der Kreisauschuß bildet zugleich die Beschlußbehörde in Landesverwaltungssachen und das Verwaltungsgericht erster Instanz¹⁶⁾. In beiden Beziehungen entspricht ihm in Stadtkreisen der Stadtauschuß¹⁷⁾. — Die Staatsaufsicht über die Landkreise wird vom Regierungs-Präsidenten, in höherer und letzter Instanz vom Ober-Präsidenten ausgeübt¹⁸⁾.

Mit einzelnen Abweichungen ist die gleiche Einrichtung in die Provinz Hannover und (mit Geltung vom 1. April 1886 ab) in Hessen-Nassau eingeführt¹⁹⁾. Die in Hannover, in Nassau und den vormalig bairischen, landgräfllich und großherzoglich hessischen Theilen neben einander bestandenen Kreise und Amtsbezirke sind fortgefallen und durch neu abgegrenzte Kreise von mäßigerem Umfange ersetzt worden²⁰⁾.

In ähnlicher Weise sind in Hohenzollern die vier Amtsverbände eingerichtet. Die Amtsversammlungen gehen indeß, da Großgrundbesitz und Städte sich hier weniger scharf abheben, allgemein aus Wahlen der Gemeinden hervor, auf welche die Abgeordneten nach der Volkszahl vertheilt werden. Nur dem Fürsten von Hohenzollern ist als Besitzer des Domanalguts in jeder der Amtsversammlungen eine Virilstimme beigelegt²¹⁾.

2. In den Provinzen Posen, Westfalen und in der Rheinprovinz sind die Kreistage aus den drei Ständen der Rittergutsbesitzer, Städte und Landgemeinden zusammengesetzt (Kreisstände). Die Rittergutsbesitzer führen Virilstimmen, Städte und Landgemeinden entsenden Abgeordnete²²⁾. Die

¹⁵⁾ KrD. § 130—166 (§ 138 u. 139 sind nur noch auf das Verfahren in Kreiskommunalsachen anwendbar § 135, 140—163, 165 ganz weggefallen, § 55 a u. b); Disciplinarverhältniß Anm. 56 zu § 66; Kreis-Kommissionen KrD. § 167, 168.

¹⁶⁾ § 58 Absf. 3 u. 59 d. W.

¹⁷⁾ KrD. § 169, 170; verb. § 58 Absf. 4 d. W. — Der aus mehreren Stadtgemeinden zusammengesetzte Stadtkreis Magdeburg ist ähnlich den Landkreisen eingerichtet das. u. KrD. § 171—175.

¹⁸⁾ KrD. § 177—180 u. ZustG. § 4; vgl. Anm. 14.

¹⁹⁾ KrD. f. Hannover 6. Mai 84 (GS. 181), f. Hessen-Nassau 7. Juni 85 (GS. 193). Die wesentlichsten Abweichungen betreffen die Verwaltung der Risikopolizei § 223 Absf. 3 d. W. u. in Hannover die Stellung der selbstständigen Städte im Kreise Anm. 80 zu § 60.

²⁰⁾ KrD. f. Han. § 1, 2, 111—117; f. Hess.-Nassau § 1, 2, 112—116. Die

Nothwendigkeit dieser Gestaltung war in der Anm. 66 zu § 59 angeführten Schrift des Verfassers sowie in den drei ersten Auflagen d. W. (§ 75 No. 3) auseinandergesetzt; verb. Anm. 47 zu § 78.

²¹⁾ Hohenzoll. Amts- u. LandesD. 2. April 73 (GS. 145). Auch die neue Verwaltungsorganisation (§ 54 d. W.), kommt mit der Maßgabe des WStG. § 5 daselbst zur Anwendung.

²²⁾ KrD. f. Posen 20. Dez. 28 (GS. 29 S. 3), f. Westfalen u. Rheinprovinz 13. Juli 27 (GS. 117). — Ergänzung f. d. Rheinprov., wo bei Nichtvorhandensein v. 5 Rittergutsbesitzern in einem Kreise Abgeordnete der meistbegüterten ländlichen Besitzer hinzutreten W. 26. März 39 (GS. 102), ferner KrD. 5. April 36 (GS. 171), AG. 13. Juli u. 21. Aug. 82 (GS. 336 u. 355), 13. Juli 83 (GS. 127). Im Kreise Meisenheim besteht noch der frühere Bezirksrath W. 20. September 67 (GS. 1534) § 4. Verfahren bei Lösung der Rittergüter KrD. 11. Jan. 35 (GS. 9), bei ständischen Wahlen W. 22. Juni 42 (GS.

Kreisstände sollen den Kreis-Kommunalverband vertreten, die Kreis-Kommunalangelegenheiten unter Leitung des Landraths verwalten und die Verwaltung des letzteren in den vorgeesehenen Fällen begleiten und unterstützen²³). Sie haben die Befugniß, Ausgaben zu beschließen, welche die Eingeseffenen verpflichten²⁴), und drei Kandidaten für die Stellung der Landräthe und Kreisdeputirten aus der Zahl der angeesehenen Rittergutsbesitzer bez. Notabeln zu wählen²⁵). Aufsichtsbehörde in ständischen Angelegenheiten ist der Oberpräsident²⁶), in höherer Instanz der Minister des Innern.

3. Nach ähnlichen Grundsätzen sind die Kreisstände in Schleswig-Holstein eingerichtet. Die ständische Eintheilung ist beibehalten, ein Uebergewicht des Großgrundbesitzes aber nicht eingeführt. Der erste Stand wird durch die nach einem Mindestbetrag der Grundsteuer bestimmten größeren Grundbesitzer gebildet und soll in der Regel nicht mehr als $\frac{1}{3}$ der gesammten Stimmen führen. Die Aufsicht führt die Regierung²⁷).

4. Die Provinzen.

§ 81.

Die Provinzialverbände fallen regelmäßig mit den staatlichen Verwaltungsbezirken zusammen. Gleiches gilt von dem Stadtkreise Berlin, den Bezirksverbänden Kassel und Wiesbaden und dem Kommunalverbände Hohenzollern²⁸). Veränderungen der Provinzialbezirke erfolgen, soweit sie nicht infolge veränderter Gemeindegrenzen eintreten, durch Gesetz²⁹). Die Provinzialvertretungen sollten ursprünglich neben der Verwaltung ihrer Kommunalangelegenheiten auch alle Provinzial- und gewisse allgemeine Gesetze vorberathen³⁰). Diese Thätigkeit hat seit Einführung der Landesvertretung ihre ursprüngliche Bedeutung verloren. Sie erscheint nicht mehr als Mitwirkung bei der Gesetzgebung, sondern nur als eine allgemeine Begutachtung der provinziellen Gesetzentwürfe, deren Einholung und Berücksichtigung im einzelnen Falle in der Hand der Regierung liegt. Auf der anderen Seite ist die verwaltende Thätigkeit der Provinzen wesentlich erweitert, indem ihnen unter Zuweisung

213). Vertretung der Standesherrn Dekl. 7. Feb. 29 (GS. 17).

²³) § 1 u. 3 der KrD. — Petitionsrecht KrD. 27. Jan. 30 (GS. 7).

²⁴) B. f. Posen u. Westfalen 25. März 41 (GS. 58 u. 62), f. d. Rheinprovinz 9. April 46 (GS. 161).

²⁵) Rheinprov. u. Westfalen Regl. 17. März 28 (RA. XII. 32). Befähigung Anm. 55 zu § 58, Niederlegung des Amtes bei Verlust des Grundbesitzes KrD. 23. März 39 (GS. 154). — Für Posen ruht das Wahlrecht KrD. 2. Feb. 33 (RA. XVII. 33).

²⁶) Anm. 22 zu § 56.

²⁷) B. 22. Sept. 67 (GS. 1587) § 5 bis 42; in Lauenburg sind durch B. 24. Aug. 82 (GS. 343 u. 1883 S. 35) die lediglich auf den Kreis bezüglichen Vorschriften der KrD. (Anm. 9) eingeführt. Kreiseintheilung Anm. 12 zu § 55.

²⁸) § 55, insbes. Anm. 11. — Beseitigung der früheren Abweichungen, ProvD. (Anm. 37) § 1 u. 3. — Abweichung in Hessen-Rassau u. Schl.-Holstein § 81 Abj. 4 u. 7.

²⁹) ProvD. § 4.

³⁰) G. 5. Juni 23 (GS. 129) Art. III.

von Renten aus der Staatskasse (Provinzialfonds) verschiedene früher dem Staate vorbehaltenen Verwaltungszweige überwiesen sind³¹⁾. Diese Wirksamkeit umfaßt neben der Gewährung von Beihilfen an die unteren Verbände auch die unmittelbare Verwaltung der zugehörigen Einrichtungen, Anstalten und Fonds und ist durch besondere Reglements geordnet³²⁾.

Die Provinzialverfassung, welche gleich der Kreisverfassung während der zwanziger Jahre in die einzelnen Provinzen Eingang fand³³⁾, hat seitdem die Schicksale der letzteren getheilt³⁴⁾. Insofern die neue Verwaltungsorganisation Eingang gefunden hat, ist auch für die Provinz die Wahl der Abgeordneten nicht mehr von den drei Ständen, sondern von den Vertretungen der Land- und Stadtkreise vorzunehmen (Nr. 1). Die frühere ständische Vertretung besteht dagegen noch fort für Posen und die westlichen Provinzen (Nr. 2), und für Schleswig-Holstein (Nr. 3):

1. Im Gebiete der neuen Organisation erging zunächst für die Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen eine neue Provinzial-Ordnung³⁵⁾, deren Organe neben ausgedehnten Selbstverwaltungsbefugnissen vermöge der ihnen zustehenden Wahl der Laienmitglieder für die Bezirksausschüsse und Provinzialräthe auch in das Gebiet der staatlichen Verwaltung hinübergreifen³⁶⁾. — Ueber besondere Verfassungsangelegenheiten oder Provinzialeinrichtungen sind Provinzial-Statuten oder Reglements zulässig³⁷⁾. — Der Provinzial-

³¹⁾ Provinzialfonds in Hannover G. 7. März 68 (G. 223); im R. Kassel G. 16. Sept. 67 (G. 1528), ergänzt G. 16. März 79 (G. 225) § 5, 6 u. U. 25. März 69 (G. 525); im R. Wiesbaden auß. Frankfurt G. 11. März 72 (G. 257). Die Gleichstellung der übrigen Landesheile erfolgte durch G. 30. April 73 (G. 187), welches zugleich Fonds zur Durchführung der Kr. D. überwies (Anm. 5). Für das ganze Staatsgebiet erging ferner unter Verstärkung der Fonds u. Erweiterung der Verwendungszwecke das Dotationsg. 8. Juli 75 (G. 497); Vertheilung B. 12. Sept. 77 (G. 227). — Schl.-Holstein erhielt einen besonderen Fonds zur Entschädigung der Kriegserbsanspruch G. 9. Juni 75 (G. 367). — Gegenstand der Provinzialverwaltung ist demgemäß das Landarmenwesen (§ 286 Abs. 2) nebst den Landarmen- und Wohlthätigkeitsanstalten u. milden Stiftungen (§ 287); das Korrigendenwesen einschließl. der Unterbringung verwahrloster Kinder (§ 239); die Fürsorge für das Hebeammenwesen (§ 273), für das Irren-, Taubstummen-, Blinden- u. Idioten-

wesen (§ 274); für Kunst u. Wissenschaft (§ 311); das Feuerlozierwesen (§ 315); die Verwaltung der Hülfskassen (§ 318); das Landesmeliorations- u. landwirthschaftliche Unterrichtswesen (§ 334 u. 328) u. der Wegebau (§ 367 insbes. Anm. 6 u. 7).

³²⁾ DotG. § 25. — Vgl. Anm. 37, 51, 52, 56 u. 58.

³³⁾ G. 5. Juni 23 (G. 129). Die demgemäß ergangenen, noch gültigen Provinzialgesetze Anm. 55.

³⁴⁾ § 80 Abs. 2 u. Anm. 4 zu § 76.

³⁵⁾ ProvinzialD. 29. Juni 75 (G. 335), ohne grundsätzliche Neuerungen geändert durch G. 22. März 81 (G. 176) I, II u. gemäß Art. III in dieser veränderten Gestalt neu veröffentlicht Bef. 22. März 81 (G. 233). (Die die Bezirks- u. Provinzialräthe betreffenden § 62—86 sind fortgefallen.) — Kommentator wie Anm. 9.

³⁶⁾ § 56 Abs. 2, § 57 Abs. 5 u. § 59.

³⁷⁾ ProvD. § 8, 35, 95 Abs. 2, 119¹ u. 120; Fälle § 11, 38, 46, 47, 91, 93, 95 u. 96; die Veröffentlichung erfolgt durch die Amtsblätter.

verband stellt sich als eine Zusammenfassung der zu demselben gehörigen Kreise dar, was ebensowohl in der Bestimmung der Provinzialangehörigkeit³⁸⁾ und in der Vertheilung der Provinzialabgaben auf die Kreise³⁹⁾, als in der Zusammensetzung des Provinziallandtages hervortritt. Zu diesem entsendet jeder Kreis nach der Einwohnerzahl einen oder mehrere Abgeordnete⁴⁰⁾. Der Provinziallandtag wird alle zwei Jahre mindestens einmal vom König berufen⁴¹⁾. Er vertritt die Provinz, stellt die Verwaltungsgrundsätze, den Provinzialhaushaltsetat und die Einrichtung der Provinzialämter fest, beschließt über Kapitalverwendungen, Grundstücksveräußerungen, Anleihen und über die Ausschreibung von Abgaben und wählt die oberen Provinzialbeamten. Er besitzt das Petitionsrecht und hat die ihm von der Staatsregierung überwiesenen Gesetze und sonstigen Gegenstände zu begutachten⁴²⁾. Die Verwaltung der Angelegenheiten des Provinzialverbandes führt der Provinzialausschuß und der Landesdirektor, ersterer als beschließendes, letzterer als ausführendes Organ⁴³⁾. Der Provinzialausschuß besteht aus einem Vorsitzenden und 7—13 vom Provinziallandtag gewählten Mitgliedern⁴⁴⁾. Zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte wird ein Landesdirektor (Landeshauptmann in Schlesien) unter königlicher Bestätigung auf 6—12 Jahre vom Provinziallandtage gewählt, der von amtswegen Mitglied des Ausschusses ist⁴⁵⁾. Die Provinzialbeamten, zu denen neben den dem Landesdirektor zugeordneten oberen Beamten⁴⁶⁾ auch die erforderlichen Bureau-, Kassen- und Anstaltsbeamten gehören⁴⁷⁾, sind mittelbare Staatsbeamte⁴⁸⁾. Die Staatsaufsicht über die Provinzialverbände wird vom Oberpräsidenten, in höherer Instanz vom Minister des Innern geführt⁴⁹⁾.

Mit unwesentlichen Abweichungen ist die gleiche Einrichtung in die Provinz Hannover eingeführt⁵⁰⁾. Der Landesdirektor bildet daselbst mit

³⁸⁾ Daf. § 5 u. 6.

³⁹⁾ Daf. § 7, 105—109 u. 119⁴⁾; Mehr- oder Minderbelastung einzelner Theile § 110, 111, u. 119²⁾; Reklamationen § 112, 113 u. ZustG. § 1; vgl. Anm. 17 zu § 172.

⁴⁰⁾ PrD. § 9—24 nebst beigefügtem Wahl-Regl. u. § 100.

⁴¹⁾ Daf. § 25—33. Als königlicher Kommissar (§ 26, 27) fungirt der Oberpräsident § 56 d. W.

⁴²⁾ ProvD. § 34—44; Provinzialhaushalt § 101—104; Provinzialabgaben Anm. 39; Genehmigung der Beschlüsse § 119 u. 120.

⁴³⁾ Sitze der Verwaltung sind für Brandenburg Berlin, für Sachsen Merseburg, übrigens fallen die Sitze mit denen des Oberpräsidenten (Ueberzicht zu § 55 d. W.) zusammen.

⁴⁴⁾ Daf. § 45—51 u. 100; Berufung

§ 52, GeschäftsD. § 53—57, Geschäfte § 58—61. — Disciplinarverhältniß § 51. — Provinzialkommissionen § 99 u. 100.

⁴⁵⁾ Daf. § 87—92, 103 u. 46.

⁴⁶⁾ ProvD. § 93. Sie führen den Titel „Landesrath“ oder (als technische Beamte) „Landesbaurath“, „Landesyndikus“ AC. 20. Jan. 77 (WB. 37). — Von der Befugniß zu kollegialer Einrichtung des Landesdirektoriums ist nur in der Prov. Sachsen Gebrauch gemacht.

⁴⁷⁾ ProvD. § 94 u. 95.

⁴⁸⁾ Daf. § 96. Die Besetzung der Stellen mit Militärinvaliden erfolgt nach den für Städte maßgebenden Vorschriften § 97; vgl. Anm. 16 zu § 77. Dienstvergehen ProvD. § 98.

⁴⁹⁾ Daf. § 114—122; vgl. Anm. 41 u. 42.

⁵⁰⁾ Die ProvD. (Anm. 35) ist durch

den ihm zugeordneten höheren — hier als Schatzräthe bezeichneten — Beamten ein Kollegium, das Landes-Direktorium und wohnt gleich diesen mit nur beratender Stimme den Sitzungen des Provinzialausschusses bei⁵¹). — In der Provinz Hessen-Nassau, wo die Einrichtung am 1. April 1886 in Kraft tritt, bestehen neben dem Provinzialverbande zwei den Regierungsbezirken Cassel und Wiesbaden entsprechende Bezirksverbände. Ihre Thätigkeit liegt wesentlich auf wirthschaftlichem Gebiete. Die Bezirksversammlungen (Kommunallandtage) sind in der Form der Provinziallandtage zusammengesetzt. Ihre Verwaltungsausschüsse heißen Landesauschüsse. Der Provinziallandtag besteht aus den Mitgliedern der beiden Bezirksversammlungen⁵²). Ein Provinzialausschuß ist vorerst nicht gebildet; seine Geschäfte führt, was die laufende Verwaltung betrifft, der Ober-Präsident, während die Wahlen, insbesondere die zu dem Provinzialrathe (§ 56 Abs. 2) und zu den Bezirksauschüssen (§ 57 Abs. 5) vom Provinziallandtage vollzogen werden⁵³).

Auf ähnlichen Grundlagen beruht die Einrichtung des Landes-Kommunalverbandes in Hohenzollern. In den Kommunallandtag entsenden die 4 Oberämter je 3 und die Fürsten Hohenzollern, Fürstenberg und Thurn und Taxis, sowie die Städte Hechingen und Sigmaringen je einen Abgeordneten. Der Vorsitzende ist zugleich Vorsitzender des aus 4 Mitgliedern bestehenden Landesauschusses und ausführendes Organ desselben⁵⁴).

2. In den Provinzen Posen, Westfalen und in der Rheinprovinz besteht der Provinziallandtag aus Abgeordneten der drei Stände (Ritterschaft, Städte und Landgemeinden). In den beiden westlichen Provinzen treten als besonderer (erster) Stand die vormalig unmittelbaren Reichsstände hinzu, welche Virilstimmen führen und sich durch geeignete Bevollmächtigte vertreten lassen dürfen⁵⁵). Die Ausdehnung der Vermögensverwaltung hat weitere Verwaltungsorgane nöthig gemacht, die für Posen in der provinzialständischen Verwaltungs-Kommission, für Westfalen in dem

§. 7. Mai 84 (GS. 237), mit einigen Aenderungen eingeführt und nach Art. V daf. in der neuen Fassung als ProvD. f. Hannover veröffentlicht (GS. 243).

⁵¹) Daf. § 87—93 u. 56. — Regul. 1. Nov. 68 (GS. 979).

⁵²) Die ProvD. (Ann. 35) ist durch §. 8. Juni 85 (GS. 242) mit einigen Aenderungen eingeführt u. nach Art. X daf. in der neuen Fassung als ProvD. f. Hessen-Nassau veröffentlicht (GS. 247). — Regul. f. d. Verwaltung des Verbandes Cassel 11. Nov. 68 (GS. 999), Wiesbaden 17. Juli 71 (GS. 299).

⁵³) Art. IV u. V des G. v. 1885.

⁵⁴) S. Ann. 21.

⁵⁵) Auf Grund der allgemeinen B. (Ann. 33) ergingen für Posen G.

27. März 24 (GS. 141), B. 15. Dez. 30 (GS. 32 S. 9) u. 19. Dez. 45 (GS. 46 S. 18); für Westfalen G. 27. März 24 (GS. 108) u. B. 13. Juli 27 (GS. 109); für die Rheinprovinz G. 27. März 24 (GS. 101) u. B. 13. Juli 27 (GS. 103), Ausdehnung des Verbandes auf den Kreis Meisenheim G. u. B. 24. Feb. 72 (GS. 171, 172). — Ergänzungen in betreff der ländlichen Bezirkswähler RD. 27. Feb. 30 (GS. 46), der Berechnung der Besitzzeit B. 29. Nov. 44 (GS. 706), des Abdrucks ständischer Gutachten RD. 2. Nov. 33 (GS. 34 S. 91). S. die Ann. 22 angeführten Vorschriften u. in betreff der Staatsaufsicht Ann. 22 zu § 56 d. B.

Verwaltungsausschuß und für die Rheinprovinz in dem Provinzialverwaltungsrath und Landesdirektor ins Leben traten⁵⁶⁾.

In ähnlicher Weise bestehen Provinzialstände für Schleswig-Holstein, wo indeß der Kreis Lauenburg einen eigenen Kommunalverband bildet. Der erste Stand wird durch Vertreter der Ritterschaft und Abgeordnete der größeren Grundbesitzer gebildet⁵⁷⁾. Die Ausdehnung der Vermögensverwaltung hat auch hier Verwaltungsausschüsse und Landesdirektoren ins Leben gerufen⁵⁸⁾.

⁵⁶⁾ Regl. f. Posen 16. Aug. 71 (GS. 385) mit Nachtr. 8. Dez. 75 (GS. 76 S. 4); f. Westfalen 15. Sept. 71 (GS. 457) u. f. die Rheinprov. 27. Sept. 71 (GS. 469) mit Nachtr. 1. Nov. 75 (GS. 600) u. 12. März 83 (GS. 34). Die Titel für die oberen Provinzialbeamten (Anm. 46) gelten auch für die Rheinprovinz AG. 29. Okt. 77 (MBl. 280). —

Die Sitze der Verwaltungen sind Posen, Münster u. Düsseldorf.

⁵⁷⁾ B. 22. Sept. 67 (GS. 1581), Lauenburg G. 23. Juni 76 (GS. 169) § 7 u. Anm. 27.

⁵⁸⁾ Regl. 14. Aug. 71 (GS. 372). — Titel der oberen Provinzialbeamten wie Anm. 56. — Sitz der Verwaltung ist Kiel.

Drittes Kapitel.

Auswärtige Angelegenheiten.

I. Einleitung.

§ 82.

Die Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten, die früher in der Hand der Einzelstaaten lag¹⁾, ist nunmehr Sache des Reiches geworden, nachdem auf letzteres neben dem ausschließlichen Rechte der Kriegserklärung und Friedensschließung²⁾ fast alle Verwaltungszweige übergegangen sind, welche Beziehungen zu auswärtigen Staaten bieten³⁾. Das Reich ist damit dem Auslande als geeinigtes Ganzes in Achtung gebietender Stellung gegenübergetreten und vermag seinen Angehörigen einen Schutz zu gewähren, wie er während der früheren Zerrissenheit Deutschlands oft schmerzlich genug vermisst war.

Für die Einzelstaaten hat sich dagegen das Gebiet der auswärtigen Angelegenheiten wesentlich verengt. Ihr Verkehr mit außerdeutschen Staaten ist fast ganz geschwunden und auch die Beziehungen untereinander haben an Bedeutung verloren, seitdem die wichtigsten der früher durch Gegenseitigkeitsverträge geregelten Verhältnisse in der Reichsgesetzgebung ihre Erledigung finden⁴⁾. Die Verträge der Einzelstaaten tragen hiernach eine vorwiegend lokale Färbung und beschränken sich meist auf den Zusammenschluß mehrerer Staaten zu gemeinsamen Einrichtungen⁵⁾.

¹⁾ Der westph. Friede (§ 4 Abs. 2 d. W.) gab den Reichsständen das Recht, untereinander u. mit ausw. Mächten Verträge zu schließen.

²⁾ Verf. Art. 11. — Kriegserklärungen, soweit sie nicht durch einen Angriff veranlaßt sind, erfordern die Zustimmung des Bundesrathes.

³⁾ § 13 d. W.

⁴⁾ Preußen, dessen Verträge vom König abgeschlossen werden, jedoch, wenn sie dem Staate Lasten oder den Staats-

angehörigen Verpflichtungen auflegen, der Zustimmung des Landtags bedürfen (Bl. Art. 48), hat von einer besondern Vertretung bei außerdeutschen Staaten fast ganz abgesehen, s. Anm. 23, 32 u. 28.

⁵⁾ Militärkonventionen § 86 Abs. 3 d. W.; Verträge über gemeinsame Land- u. Oberlandesgerichte § 181, Anm. 35, üb. den Thüringischen Zoll- u. Handelsverein § 152 u. üb. den Anschluß an preussische General-Kommissionen § 333, Anm. 66.

Die Eingehung (Ratifikation) der Verträge des Reiches steht dem Kaiser zu, der das letztere völkerrechtlich zu vertreten hat; insoweit indessen ihr Gegenstand in den Bereich der Reichsgesetzgebung fällt, ist die Zustimmung des Bundesrathes und zu ihrer Gültigkeit die Genehmigung des Reichstages erforderlich²⁾. Dem Inhalte nach betreffen diese Verträge entweder Fragen des Völkerrechts⁶⁾ und der höheren Politik, wie die Schutz- und Trugbündnisse und Friedensschlüsse⁷⁾ oder der inneren Verwaltung in ihrer Einwirkung auf den Verkehr der Staaten untereinander. Die letzteren lassen sich in folgenden Gruppen zusammenfassen:

1. Zur Förderung von Handel und Verkehr dienen die Handelsverträge. Zoll-, Freundschafts- und Schifffahrtsverträge sind theils mit diesen verbunden, theils neben denselben abgeschlossen⁸⁾. Einen mehr lokalen Charakter tragen die Stromschifffahrtsverträge⁹⁾ und gleiches gilt von den Verträgen über den Anschluß von Kanal- und Eisenbahnbauten. Allgemeine Bedeutung behaupten dagegen die Post- und Telegraphen-Verträge, unter denen durch seine weitreichende räumliche Ausdehnung der Weltpostverein besonders hervorrangt¹⁰⁾.
2. Andere Verträge bezwecken die gegenseitige Unterstützung bei Verfolgung strafbarer Handlungen. Gegenstand dieser Verträge sind die Auslieferung von Verbrechern¹¹⁾ und Deserturen (Kartellkonventionen)¹²⁾, die Verfolgung der Zollvergehen (Zollkartelle) und der Feld-, Forst-, Jagd- und Fischereifrevel¹³⁾, der Schutz des geistigen Eigenthums¹⁴⁾ und der Waarenbezeichnungen¹⁵⁾.
3. Eine dritte Gattung von Verträgen betrifft die persönlichen Verhältnisse der Staatsangehörigen, insbesondere ihre Niederlassung¹⁶⁾, den Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit¹⁷⁾, die Uebernahme Auszuweisender und Unterstützung Verarmter¹⁸⁾, die Zulassung zum Armenrecht in Prozessen¹⁹⁾ und die Regulirung der Hinterlassenschaften²⁰⁾.

⁶⁾ Vereinbarungen üb. Grundsätze des Kriegsseerechts § 365 Abs. 1 d. W.; üb. Bedingungen neuer Besitzergreifungen an der afrikanischen Küste Anm. 7 zu § 358; üb. Abstellung des Negerhandels Anm. 44 zu § 35; Genfer Konvention zur Vinderung des Looses der im Felde Verwundeten § 103 Abs. 3 d. W.

⁷⁾ Anm. 5, 9 u. 13 zu § 6.

⁸⁾ § 358, Anm. 7. — Internat. Meterkonvention § 361 Anm. 53. — Konsularverträge Anm. 36. — Schifffahrtsverträge § 365, Anm. 24.

⁹⁾ § 366, Anm. 68.

¹⁰⁾ § 375, Anm. 5—7.

¹¹⁾ § 234, Anm. 14.

¹²⁾ § 99, Anm. 24.

¹³⁾ § 340 Anm. 65.

¹⁴⁾ § 310, Anm. 10.

¹⁵⁾ § 357, Anm. 23.

¹⁶⁾ § 10, Anm. 12 u. 19.

¹⁷⁾ § 34, Anm. 28 u. 30.

¹⁸⁾ § 286, Anm. 19.

¹⁹⁾ § 192, Anm. 50.

²⁰⁾ Anm. 35.

II. Organe der auswärtigen Verwaltung.

§ 83.

1. Die Centralbehörde ist das **auswärtige Amt**, das aber nur ein Organ des Reichskanzlers bildet²¹). Es besteht seit 1870, wo das preussische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten auf das Reich übernommen wurde und zerfällt gleich diesem in die Abtheilung für politische und in die für Handels-, Verkehrs- und ähnliche Angelegenheiten. Unmittelbar unter dem Reichskanzler stehen die Prüfungs-Kommission für das diplomatische Examen und die archäologischen Institute zu Rom und Athen. Von dem auswärtigen Amte ressortiren die Gesandtschaften (Nr. 2) und die Konsulate (Nr. 3).

§ 84.

2. Die an der Spitze der **Gesandtschaften** stehenden Beamten zerfallen nach den unter den europäischen Mächten getroffenen Vereinbarungen²²) in Botschafter, Gesandte oder bevollmächtigte Minister und Ministerresidenten, die nach Rang und Stellung von einander verschieden sind²³). Die Bestellung der Gesandten steht ebenso wie die Beglaubigung und der Empfang der fremden Gesandten dem Kaiser zu²⁴); die Beglaubigung erfolgt durch Ueberreichung der Beglaubigungsschreiben (Kreditive). Mit dieser Zulassung erlangen die Gesandten das Recht, in dem fremden Lande innerhalb der durch die Gesetzgebung desselben gezogenen Grenzen Amtshandlungen im Namen und nach den Vorschriften des absendenden Staates vorzunehmen.

Die Gesandten sind die regelmäßigen Vertreter ihrer Staaten in deren internationalen Beziehungen. Sie haben diese Beziehungen zu pflegen, Angehörige ihres Staates zu schützen und die politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse des fremden Landes fortdauernd zu beobachten. Sie sind befugt

²¹) § 20 d. W.

²²) Konvention zu Paris 19. März 15 u. zu Aachen 21. Nov. 18. — Schutzvertr. mit Marokko 3. Juli 80 (RGV. 81 S. 103).

²³) Zur Zeit ist das deutsche Reich vertreten durch: 6 Botschafter (in Frankreich, Großbritannien, Italien, Oesterreich, Rußland u. der Türkei), 15 Gesandte (in Belgien, den Niederlanden, der Schweiz, Dänemark, Schweden, Portugal, Spanien, Rumänien, Serbien, Griechenland, Persien, China, Japan, Brasilien u. den vereinigten Staaten) u. 8 Minister-Residenten (in Marokko, Me-

risko, Central-Amerika, Columbien, Venezuela, Peru, Chile u. den La Plata-Staaten). — Preußen unterhält Gesandte in Baiern, Württemberg, Baden, Hessen, Agr. Sachsen (zugleich f. Altenburg, Anhalt u. Neuf), Sachs. Weimar (zugl. f. Gotha, Meiningen u. beide Schwarzburg), Oldenburg (zugl. f. Braunschweig u. beide Lippe) u. in Hamburg (zugleich f. Bremen, Lübeck u. beide Mecklenburg). Ein preussischer Gesandter ist ferner beim päpstlichen Stuhle bestellt.

²⁴) Verf. Art. 11.

zur Vornahme von Zustellungen und Legalisation von Urkunden²⁵), zur Ausstellung von Pässen²⁶) und, soweit sie vom Reichskanzler dazu ermächtigt sind, zur Vornahme von Eheschließungen und Beurkundung des Personenstandes²⁷). Die gesandtschaftlichen Beamten sind Reichsbeamte und als solche neben den allgemeinen einigen besonderen Vorschriften unterworfen²⁸).

§ 85.

3. Die **Konsulate**²⁹) weisen in ihrem Ursprunge auf die Handelsfaktoreien zurück, die im Mittelalter an größeren Handelsplätzen für die einzelnen Nationen gebildet waren und durch ihre Vorsteher die Rechte ihrer Landsleute wahrnahmen. Ihre heutige Gestaltung fanden sie im Laufe des Jahrhunderts in Frankreich und England. Nach dem Vorgange dieser Staaten wurde seit Entstehung des Reiches auch das deutsche Konsulatswesen geordnet.

Die Konsuln sind bestimmt, das Interesse des Reiches und seiner Angehörigen an außerdeutschen Handelsplätzen, namentlich in Bezug auf Handel, Schifffahrt und Verkehr zu schützen und zu fördern. Sie werden vom Kaiser ernannt³⁰), dem auch die Genehmigung zur Anstellung fremder Konsuln im Reiche zusteht (Ertheilung des Exequatur)³¹).

Die Konsuln sind an den wichtigeren Plätzen als Beamte angestellt (Berufskonsuln), während an anderen Orten Privatpersonen — meist Kaufleute — mit den Konsulatsgeschäften betraut werden (Wahlkonsuln). Dem Range nach stufen sich die selbstständigen Konsularbeamten in Generalkonsuln,

²⁵) GPrD. § 182, 403, verb. § 309 Abj. 2 d. W.

²⁶) Paß-G. (Ann. 17 zu § 244) § 6.

²⁷) Ann. 23 zu § 210.

²⁸) § 21—24 d. W. — Strafe des dienstlichen Ungehorsams u. der Verletzung der Amtsverschwiegenheit StGB. § 353 a. — Urlaub u. Stellvertretung der gesandtschaftlichen u. Konsularbeamten B. 23. April 79 (RGW. 134). Tagegelder, Fuhr- u. Umzugskosten B. 23. April 79 (RGW. 127) u. 7. Feb. 81 (RGW. 27); Anwendbarkeit auf preussische gesandtschaftliche Beamte B. 1. Mai 79 (GS. 351) u. 28. März 81 (GS. 276). — Den Gerichtsstand haben gesandtschaftliche Beamte u. Berufskonsuln am letzten Wohnort im Reiche, sonst in der Hauptstadt ihres Heimathstaates GPrD. § 16; GPrD. § 11. — Das auswärtige Gesandtschaftspersonal unterliegt der inländischen Gerichtsbarkeit nicht (Exterritorialität). In betreff der Konsuln gilt dies nur, soweit es durch Vereinbarung festgesetzt ist GVerfG. 27. Jan. 77 (RGW. 71) § 18—21. — Die Gesandten

sind ferner befreit von militärischen Friedensleistungen (§ 106 u. 107 d. W.) u. nach Herkommen von allen Staats- u. Kommunalsteuern. Zölle werden denselben aus der Reichskasse vergütet Zollvertr. 8. Juli 67 (BGB. 81) Art. 15 u. B. des VR. 29. April 72.

²⁹) Zorn, die Konsulargeseßgebung des deutschen Reiches (Berl. 83).

³⁰) RVerf. Art. 47 u. 56 (Ann. 9 zu § 22). — KonsulatsG. 8. Nov. 67 (BGB. 137); Einf. in Süddeutschland Ann. 12 zu § 6. Dienstinstr. 6. Juni 71 u. Nachtr. 22. Feb. 73.

³¹) Vertr. 23. Nov. 70 (RGW. 71 S. 23) Nr. XII. Dieses Recht ist als einzige Ausnahme von dem übrigens vollständig erfolgten Uebergange des Konsulatswesens auf das Reich auch den Einzelstaaten für ihr Gebiet verblieben. — Sige u. Bezirke der fremden Konsuln in Preußen Bef. 27. Mai 84 (ZMW. 109). Amtsbezirke der österreichisch-ungarischen GB. 1883 S. 260, der russischen das. 1884 S. 23, der portugiesischen das. S. 302.

Konsult und Vizekonsult ab. Den Generalkonsult ist die allgemeine Aufsicht über die Konsulate eines größeren Gebietes übertragen, während Vizekonsult in der Regel den größeren Konsulaten als Hilfsbeamte beigegeben werden. Alle Konsult können mit Genehmigung des Reichskanzlers Privatbevollmächtigte (Konsularagenten) bestellen³²). — Die Konsult sind Reichsbeamte und als solche neben den allgemeinen einigen besonderen Vorschriften unterworfen²⁸).

Aufgabe der Konsult ist die Vornahme von Zustellungen und die Legalisation von Urkunden³³), die Ertheilung von Pässen³⁴), die Ausstellung von Attesten, die Aufnahme von Notariatsakten, die Sicherstellung von Verlassenschaften, die Abgabe schiedsrichterlicher Entscheidungen und der Schutz und die Kontrolle der heimathlichen Schiffe³⁵). Die Ankunft der Schiffe in einem Konsulatsbezirke ist dieserhalb von den Schiffsführern zu melden³⁶). Auf Grund besonderer Ermächtigung sind außerdem einzelne Konsult zur Abhörung von Zeugen, zur Abnahme von Eiden³⁷), zur Vornahme von Eheschließungen und Beurkundung des Personenstandes³⁸) und zur Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit³⁹) befugt. Berufungen in der letzteren gehen an das Reichsgericht⁴⁰). — Die Gebühren der Konsult sind gesetzlich festgestellt⁴¹).

Daneben sind die Verhältnisse der Konsult durch Konsularverträge mit einzelnen Staaten gegenseitig geregelt⁴²).

³²) KonfG. § 2 u. 7—11. — Die Zahl der Konsularämter wächst beständig u. beträgt jezt 638, darunter 64 Berufs-konsulate, (16 Generalkonsulate, 43 Konsulate u. 5 Vice-Konsulate). Preußen hat Konsult in Bremen, Cuxhaven, Lübeck, Wismar u. Rostock bestellt.

³³) Daf. § 14 u. 19, verb. Anm. 25.

³⁴) KonfG. § 25, verb. Anm. 26.

³⁵) KonfG. § 12, 15—18, 26—37; verb. Anm. 54 zu § 366. — Verlassenschaftsotr. mit Rußland 12. Nov. 74 (RÖB. 75 S. 136); ähnliche Vereinbarungen in mehreren Handels- u. Konsularverträgen Vf. 14. Juni 76 (ZMB. 123) u. 11. Juli 85 (ZMB. 259).

³⁶) G. 25. März u. AusfB. 28. Juli 80 (RÖB. 181 u. 183).

³⁷) KonfG. § 20, GBrD. § 328 u. Bef. 10. Juli 85 (ZMB. 249).

³⁸) KonfG. § 13, verb. Anm. 27.

³⁹) G. 10. Juli 79 (RÖB. 197); Infr. 10. Sept. 79 (EB. 575) u. Nachtr. 4. Feb. 82 (EB. 111). — Egypten G. 30. März 74 (RÖB. 23) u. 5. Juni 80 (RÖB.

145), B. 23. Dez. 75 (RÖB. 381) u. 23. Dez. 80 (RÖB. 192); Bosnien u. Herzegowina G. 7. Juni u. B. v. 23. Dez. 80 (RÖB. 146 u. 191); Tunis G. 27. Juli 83 (RÖB. 263) u. B. 21. Jan. 84 (RÖB. 9). — Die Gerichtsbarkeit umfaßt die Befugniß zum Erlaß von Polizeiverordnungen G. 1879 § 4.

⁴⁰) G. 10. Juli 79 § 18 u. 36.

⁴¹) G. 1. Juli 72 (RÖB. 245).

⁴²) Vertr. mit Italien 7. Feb. 72 (RÖB. 134), Spanien 12. Jan. 72 (RÖB. 211), Griechenland 26. Nov. 81 (RÖB. 1882 S. 101), Serbien 6. Jan. 83 (RÖB. 62), Rußland 8. Dez. 74 (RÖB. 1875 S. 145), den vereinigten Staaten 11. Dez. 71 (RÖB. 72 S. 95), Brasilien 10. Jan. 82 (RÖB. 69). In betr. der Niederlande ist d. preuß. Vertr. 16. Juni 56 auf das Reich ausgedehnt Doffl. 11. Jan. 72 (RÖB. 67). Marokko s. Anm. 22. Außerdem finden sich auf die Konsularverhältnisse bezügliche Bestimmungen in den Handelsverträgen § 358, Anm. 7.

Viertes Kapitel.

Militär und Marine.

I. Einleitung.

§ 86.

Die bewaffnete Macht ist vor allem zum Schutze des Staates und seiner Angehörigen gegen äußere Feinde bestimmt¹⁾. Sie bildet die unerläßliche Ergänzung für jede auswärtige Aktion, die erst durch sie den festen Rückhalt und die erforderliche Sicherheit erlangt. Der Uebergang der bewaffneten Macht auf das Reich²⁾ erschien demgemäß als eine durch das Wesen desselben gebotene Nothwendigkeit; die Heereseinrichtung ist sogar selbst eine Haupttriebfeder für die Bildung des Reiches gewesen, da Deutschland in seiner von wohlgerüsteten Großmächten³⁾ umschlossenen Lage eines starken bewaffneten Schutzes nicht entbehren konnte und die lockere Verbindung, welche die Truppenkörper im frühern deutschen Bunde zusammenhielt, sich als hierzu völlig unzureichend erwiesen hatte⁴⁾.

Bei diesem Uebergange wurde die preußische Heereseinrichtung zu Grunde gelegt, welche die allgemeine Wehrpflicht bereits in ausgedehntester Weise zur Geltung gebracht hatte⁵⁾. Neben dem Landheere wurde auch die Flotte auf das Reich übernommen, beide aber in verschiedener Weise. Die Marine war preußisch und konnte ohne Vorbehalt und vollständig auf Kaiser und Reich übertragen werden⁶⁾. Das Heer setzte sich dagegen aus den verschiedenen Kontingenten der Einzelstaaten zusammen und diese behaupteten insoweit ihr Recht, als neben der Reichshoheit eine Kontingentshoheit sich forterhielt. Die Kontingentshoheit tritt indeß gegen die Reichshoheit wesentlich zurück, so daß der Einheitlichkeit der Einrichtung kein Abbruch geschieht.

¹⁾ Verwendung zur Unterdrückung innerer Unruhen § 243 d. B.; Übernahme von Verhaftungen u. vorläufigen Festnahmen § 234, Anm. 12.

²⁾ Verf. Art. 4¹⁴.

³⁾ § 93, Anm. 42.

⁴⁾ § 5 d. B.

⁵⁾ Bedeutung u. geschichtliche Entwicklung des Heeres u. der Wehrpflicht § 30 Abf. 2 d. B.

⁶⁾ Verf. Art. 53.

Das Heer erscheint namentlich nach außen hin als festgeschlossenes Ganzes und darf in diesem Sinne als „Deutsches Reichsheer“ bezeichnet werden.

Zunächst wird der Gegensatz zwischen Reichs- und Kontingentshoheit schon dadurch wesentlich abgeschwächt, daß beide Hoheiten für Preußen und Elsaß-Lothringen in der Person des Kaisers zusammenfallen. Ein ähnliches Verhältniß ist ferner in einer Reihe anderer Staaten durch Abschluß von Militärkonventionen herbeigeführt, mittelst deren die Kontingente derselben mehr oder weniger vollständig in dem preußischen Kontingent aufgegangen sind. Als besondere Kontingente sind nur Baiern, Württemberg, Sachsen und Braunschweig stehen geblieben, von denen das kleine braunschweigische Kontingent sich thatsächlich dem preußischen Verbande bereits ziemlich eng hat anschließen müssen. Andererseits sind Württemberg und in noch weiterem Umfange Baiern gewisse Vorrechte eingeräumt⁷⁾.

Ein gemeinsames ehernes Band umschlingt diese Kontingente in der Reichs-Militärverfassung und dieses Band hat sich im Laufe der Entwicklung immer fester und unauflöslicher gestaltet. Ihre Wirkung äußert diese Verfassung in vier Richtungen:

1. Der Heeresaufwand wird aus Reichsmitteln bestritten. Die Friedensstärke, die im allgemeinen einem Prozent der Bevölkerung entsprechen soll, wird durch Reichsgesetz festgestellt und unterliegt der periodischen Bewilligung⁸⁾. Die gesonderte Ausführung des bairischen, württembergischen und sächsischen Kontingents im Etat hat nur formelle Bedeutung.

2. Das Heer steht in Krieg und Frieden unter dem Oberbefehle des Kaisers. Er hat das Recht der Inspektion und bestimmt über Präsenzstand, Gliederung⁹⁾, Vertheilung (Dislokation) und Heeresdisciplin. Er befiehlt die Kriegsbereitschaft und den Belagerungszustand und ernennt die höheren — in den durch Konvention verbundenen Kontingenten auch die niederen — Offiziere. Die Bundesfürsten sind Chefs der zu ihren Kontingenten gehörigen Truppentheile und haben das Recht diese zu inspizieren¹⁰⁾. Der König von Württemberg hat ein weitergehendes Ernennungs- und Dislokationsrecht; in Baiern steht dem Kaiser im Frieden überhaupt nur das Recht der Inspektion zu⁷⁾.

3. Die Gesetzgebung über das Militärwesen steht dem Reiche ausschließlich zu¹¹⁾.

4. Organisation, Ausbildung und Bewaffnung sind einheitlich geregelt. Diese Einheit tritt äußerlich darin hervor, daß, abgesehen

⁷⁾ Verf., Schlußbest. 3. Abschn. XI. u. f. Bayern Vertr. 23. Nov. 70 (BGB. 71 S. 9) III. § 5; Württemberg Vertr. ²¹/₂₅ Nov. 70 (BGB. 658).

⁸⁾ Verf. Art. 58, 60, 62 u. 67. — Das Nähere s. § 93 d. W.

⁹⁾ Soweit beide nicht durch Gesetz festgestellt sind, s. daselbst.

¹⁰⁾ Verf. Art. 63—66, 68 u. RMG. 2. Mai 74 (RMG. 45) § 6—8. — Form der Armeebefehle Anm. 8 zu § 39.

¹¹⁾ Anm. 2 u. § 14 insbes. Abs. 1 Nr. 1 u. 3 d. W.

von Baiern alle Truppentheile fortlaufend numerirt und mit vereinzelt Abweichungen gleichmäßig uniformirt sind. Für die einzelnen Kontingente bildet die Kokarde das Abzeichen¹²⁾. Noch wichtiger ist die Uebertragung der preussischen Militäreinrichtungen auf das Reich geworden. Die Wehrpflicht wurde als Grundgesetz festgestellt¹³⁾ und die preussische Militärgesetzgebung in das Gebiet des norddeutschen Bundes eingeführt¹⁴⁾. Sie hat inzwischen auf fast allen Gebieten einer allgemeinen Reichsgesetzgebung Platz gemacht¹⁵⁾, durch welche die Gleichmäßigkeit des Heerwesens im Reiche dauernd sicher gestellt ist und zugleich dem Ordnungsrechte der Kontingenzherrschaften bestimmte enge Grenzen gezogen sind.

Den wichtigsten Theil des Militärwesens bildet die Ergänzung und Zusammensetzung des Heeres (Nr. II). Dem Zwecke des letzteren dient eine besondere, über verschiedene Gebiete sich erstreckende Militärverwaltung (Nr. III). Neben der in der Wehrpflicht begründeten persönlichen Leistung fordert die Heereseinrichtung eine Reihe sachlicher Leistungen und Einschränkungen, zu denen theils die Reichsangehörigen unmittelbar, theils die Gemeinden verpflichtet sind (Nr. IV). Endlich kommt die Einrichtung der Kriegsflotte (Marine) in Betracht (Nr. V).

II. Ergänzung und Zusammensetzung des Heeres.

1. Wehrpflicht.

§ 87.

a) Die **Wehrpflicht** bildet die Grundlage der gesammten Heeresverfassung und ist unter Ausschluß jeder Stellvertretung im ganzen Reiche eingeführt¹⁾. Alle Reichsangehörigen, die zum Waffendienste oder zu einer ihrem

¹²⁾ Verf. Art. 63.

¹³⁾ § 87 d. B.

¹⁴⁾ Verf. Art. 61. Die Verordnungen, soweit diese noch anwendbar, finden sich Anm. 70 zu § 95, 16 zu § 99 u. 26 zu § 109 aufgeführt.

¹⁵⁾ S. Anm. 1 (§ 87), 25 (§ 89), 74 (§ 95), 8 (§ 98), 1 (§ 106), 7 (§ 107), 17 (§ 108) u. 27 (§ 110).

¹⁾ Grundgesetz ist das RMilG. 2. Mai 74 (RGBl. 45), erg. G. 6. Mai 80 (RGBl. 103). — Die Wehrpflicht war bereits vorher eingeführt RVerf. Art. 57, 59 u. G. üb. d. Verpflichtung z. Kriegsdienst 9. Nov. 67 (BGBl. 131); Einf. in Süddeutschl. (Anm. 12 zu § 6), insbes. in Bayern G. 24. Nov. 71 (RGBl. 398), in Elsaß-Lothringen v.

23. Jan. 72 (RGBl. 31). — Zur Ausführung sind unterm 28. Sept. 75 (in nicht gerade übersichtlicher Form) erlassen:

a) eine WehrD. in zwei Theilen: ErsatzD. u. KontrolD. (GB. 535, MB. 1876. Beil. zu S. 8), erg. MG. 31. Aug. 80 (GB. 578, MB. 283) u. 27. Aug. 85 (GB. 409, MB. 198).

b) eine HeerD., welche die WehrD. in militärärztlicher Beziehung ergänzt, gleichfalls in zwei Theile (RekrutirungsD. u. LandwehrD.) zerfällt, einen Anhang üb. die militärärztlichen u. militärthierärztlichen Verhältnisse enthält u. durch AD. 26. Aug. 80 (MB. 81 S. 120) ergänzt ist; vgl. Anm. 10.

bürgerlichen Berufe entsprechenden militärischen Leistung tauglich erscheinen, sind pflichtig. Die Wehrpflicht muß persönlich abgeleistet werden, die Stellvertretung ist ausgeschlossen. Befreit sind nur die Mitglieder der regierenden und der mit diesem Vorrechte versehenen standesherrlichen Familien²⁾.

Die Wehrpflicht dauert vom 17ten bis zum 42ten Lebensjahre und zerfällt in die Dienstpflicht und in die Landsturmpflicht. Die Dienstpflicht währt zwölf Jahre, wovon 7 im stehenden Heere (3 bei der Fahne, 4 in der Reserve) und 5 in der Landwehr zugebracht werden. Die Dienstzeit wird von dem Dienst Eintritt ab berechnet, die Reserve- und Landwehrdienstzeit endet aber erst mit der auf den Ablauf der Dienstzeit folgenden Frühjahrs- oder Herbst-Kontrollversammlung³⁾. Im Kriege entscheidet lediglich das Bedürfnis über die Dauer der Wehrpflicht⁴⁾.

Um die höhere wissenschaftliche und gewerbliche Ausbildung möglichst wenig durch die Militärpflicht zu stören, ist der einjährig freiwillige Dienst zugelassen. Junge Leute, welche die erforderliche Bildung durch Zeugnisse der hierzu berechtigten Lehranstalten oder durch Bestehen einer Prüfung nachweisen⁵⁾ und sich selbst bekleiden und verpflegen, brauchen nur ein Jahr bei der Fahne zu dienen⁶⁾. Die Einrichtung bildet zugleich die hauptsächliche Pflanzschule für die Reserve- und Landwehr-Offiziere. — Auch anderen Pflichtigen ist der freiwillige Eintritt zu drei- oder vierjährigem Dienste mit der Befugniß gestattet, bei körperlicher Tüchtigkeit schon nach vollendetem 17ten Lebensjahre einzutreten und den Truppenthil zu wählen⁷⁾. — Aus gleicher Rücksicht werden endlich Volksschul-Lehrer und Kandidaten des Volksschulamtes nach kürzerer, in der Regel nur sechswöchentlicher Einübung zur Reserve entlassen⁸⁾.

Die Dienstpflicht umfaßt die Militär-, die Reserve-, die Landwehr- und die Ersatzreservepflicht. Die in Erfüllung der drei letzteren begriffenen Per-

²⁾ KrD. § 1. — Wehrpflicht der Einwanderer u. Ausländer CrD. § 19. — Beschränkung der Auswanderung in Rücksicht auf die Militärpflicht Ann. 33 zu § 34 u. CrD. § 25. — Ausgewanderte bleiben bis zum Erwerb einer anderweitigen Staatsangehörigkeit militärpflichtig RMG. § 11. — Nach Vereinbarung mit der Schweiz sind die beiderseitigen Angehörigen nicht zum Militärdienste heranzuziehen Cr. 26. Nov. 59 (MB. 325). — Strafe für Verletzung der Wehrpflicht StGB. § 140—143; Verbrechen § 203 Nr. 5 d. W.

³⁾ KrD. § 6, 7 u. 18 nebst RD. 5. Juli 81 (MB. 82 S. 200); RMG. § 50 u. 62 nebst G. 1880 Art. I § 4; CrD. § 4—7 u. (mit den Ergänzungen

1880) § 11 u. 12. — Landsturmpflicht § 94 Abf. 5 d. W.

⁴⁾ KrD. § 14; CrD. § 18.

⁵⁾ Zeugnisse CrD. § 90 nebst Erg. 1885; Verzeichniß der Lehranstalten Bef. 23. April 85 (GB. 171, 187, 200 u. MB. 85, 99, 138). Zur Begutachtung der Anträge auf Anerkennung der Berechtigung von Lehranstalten besteht die Reichs-Schul-Kommission. — Prüfung CrD. § 91 u. 92 nebst PrüfD. ⁶⁾ KrD. § 11; RMG. (G. v. 6. Mai 1880 Art. II) § 14; CrD. § 8, 88, 89, 93 u. 94 nebst Erg. 1880 u. 1885; RefrD. § 18, 19.

⁷⁾ KrD. § 10; RMG. (G. v. 1880 Art. II) § 10; CrD. § 22, 83—87 nebst Erg. 1880.

⁸⁾ RMG. § 51; CrD. § 9.

fonen bilden neben den § 88. a. E. erwähnten Soldaten den Beurlaubtenstand.

§ 88.

b) Die **Militärpflicht** ist die Pflicht, sich der Aushebung zu unterwerfen, umfaßt die für diese vorgeschriebenen Meldungen und Gestellungen und beginnt mit dem Kalenderjahre, in welchem der Wehrpflichtige das 20te Lebensjahr vollendet. Die Gestellung findet am Orte des Aufenthaltes oder des Wohnsitzes statt, ohne daß die Landesangehörigkeit in Betracht kommt; es besteht militärische Freizügigkeit im ganzen Reiche⁹⁾.

Der Militärpflicht kann in vierfacher Weise genügt werden:

1. Bei völliger Brauchbarkeit und nach Maßgabe derselben wird der Pflichtige in der durch das Loos bestimmten Reihenfolge in einen Truppentheil eingestellt¹⁰⁾.
2. Bei völliger Unbrauchbarkeit wird derselbe befreit (ausgemustert), bei Unwürdigkeit (Bestrafung mit Zuchthaus oder Verlust der Ehrenrechte) ausgeschlossen¹¹⁾.
3. Bei bedingter Brauchbarkeit erfolgt die Ueberweisung desselben zur Ersatzreserve¹²⁾.
4. Bei zeitiger (vorübergehender) Unbrauchbarkeit wird er im ersten und zweiten Militärpflichtjahre bis zur nächsten Aushebung zurückgestellt, im dritten aber gleichfalls der Ersatzreserve überwiesen¹³⁾.

In gleicher Weise (Nr. 4) wird auch über diejenigen Militärpflichtigen entschieden, die wegen hoher Loosnummer als überzählig nicht zur Einstellung gelangen¹⁴⁾, sich in Untersuchung befinden¹⁵⁾ oder auf Reklamation wegen ihrer bürgerlichen Verhältnisse Berücksichtigung finden. Solche Berücksichtigung ist zulässig zur Unterstützung hilfloser Anverwandter, zur Erhaltung eines landwirthschaftlichen oder Fabrik-Betriebes, zum Zwecke der Ausbildung und bei dauerndem Aufenthalt im Auslande. In den beiden letzten Fällen ist indeß nur die zeitweilige Zurückstellung, nicht die Ueberweisung zur Ersatzreserve gestattet¹⁶⁾. Entsprechende Grundsätze kommen bei Entlassung derjenigen eingestellten Soldaten zur Anwendung, die nach dem Dienstseintritte sich als unbrauchbar erweisen oder einen Reklamationsgrund geltend machen können¹⁷⁾. Ihre Entlassung erfolgt zur Disposition der Ersatzbehörden.

⁹⁾ Art. II. § 17; RMG. (G. 1880 Art. II) § 10, 12 u. 31; GrjD. § 20, 23. — Strafe RMG. § 33 (mit Erg. 1880).

¹⁰⁾ RMG. § 13; Minimalgröße für den Dienst mit der Waffe ist 1,57 m GrjD. (mit Erg. 1880) § 29². Verb. GrjD. § 42, 79, 80 u. RefrD. § 3—6, 11, 12 (§ 5² u. ³ geänd. Vf. 8. Feb. 85 AB. 33).

¹¹⁾ RMG. § 15 u. 18; GrjD. § 35 u. 36; RefrD. § 9.

¹²⁾ § 90 d. W.

¹³⁾ RMG. § 17; GrjD. § 29; RefrD. § 8.

¹⁴⁾ RMG. § 13; GrjD. § 32.

¹⁵⁾ RMG. § 18; GrjD. § 28. In diesem Falle ist die Zurückstellung bis zum 5. Dienstpflichtjahre zulässig.

¹⁶⁾ RMG. § 19—22; GrjD. § 30 u. 31.

¹⁷⁾ RMG. § 52, (G. 1880 Art. II)

Außerdem werden alljährlich eine Anzahl Mannschaften nach zweijähriger Dienstzeit zur Disposition des Truppentheils entlassen, welche während des dritten Dienstjahres bei entstehendem Ausfalle wieder eingezogen werden können (Dispositions- oder Königs-Urlauber). Auch hierbei finden häusliche Verhältnisse Berücksichtigung. Durch diese theilweise Zulassung einer zweijährigen Dienstzeit erfährt die Zahl der ausgebildeten Soldaten eine Erhöhung¹⁸⁾. Die zur Disposition der Ersatzbehörden und Truppentheile entlassenen Soldaten gehören ebenso wie die ausgehobenen und noch nicht zur Einstellung gelangten Rekruten zur Klasse der Beurlaubten¹⁹⁾.

§ 89.

c) Für die nach vollendeter Dienstzeit im stehenden Heere entlassenen Soldaten beginnt die **Reserve-** und nach dieser die **Landwehrpflicht** (§ 87 Abs. 2 u. 4). Die Reservisten und Landwehrleute sind ausgebildete Soldaten und dienen zur Verstärkung des stehenden Heeres. Sie fallen somit ihrem Wesen nach zusammen und unterscheiden sich nur insofern von einander, als die Landwehr die älteren Jahrgänge umfaßt und diese vor den jüngeren mehrfach begünstigt sind. So erfolgen namentlich die Einberufungen bei Verstärkung des Heeres und bei Mobilmachungen jahrgangsweise und mit dem jüngsten Jahrgange beginnend²⁰⁾. Zwei Abweichungen sind dabei zugelassen:

1. Wegen häuslicher und gewerblicher Verhältnisse können Reservisten bis zu 2 Proz. ihrer Gesamtzahl hinter den letzten Jahrgang ihrer Reserve (ausnahmsweise auch der Landwehr) und Landwehrleute bis zu 3. Proz. der Reserve und Landwehr hinter den letzten Jahrgang der Landwehr zurückgestellt werden. Ueber die Gesuche wird in den jährlichen Musterungsterminen von der verstärkten Ersatz-Commission endgültig entschieden (Klassifikationsverfahren)²¹⁾.
2. Unabkömmliche Beamte werden durch die oberen Militär- und Civilbehörden hinter die letzte Klasse der Landwehr zurückgestellt. Hierzu gehören die für Militärzwecke thätigen Beamten, deren Vertretung nicht thunlich erscheint, einzeln stehende Geistliche, Schullehrer, Lootsen, Rassen- und Grenzaufsichtsbeamte, ferner alle Post-, Telegraphen-, Eisenbahn- und Geflütsbeamten, Gendarmen und Schutzleute²²⁾.

§ 53, 54 u. 55; ErfD. § 81 (mit Erg. 1880) § 82; RefrD. § 14—17 u. Erg. 1880.

¹⁸⁾ RMG. § 60⁵; KontrD. § 7⁸; RefrD. § 14²; LandwD. § 15.

¹⁹⁾ RMG. § 34, 56 u. 60³⁻⁵.

²⁰⁾ RMG. § 50, 63, 67; KontrD. § 13^{1, 2 u. 8}.

²¹⁾ RMG. § 64; KontrD. § 13³⁻⁵, 17—19.

²²⁾ RMG. § 65; KontrD. § 20—23 u. Erg. 1880. Ueber die Einwirkung der Einberufung auf die Civilstellung, insbesondere rücksichtlich des Gehaltes § 71 d. W.

Die Reservisten und Landwehrleute können zu einzelnen Uebungen herangezogen werden²³⁾ und stehen, wenn sie zu diesen oder zur Verstärkung des Heeres einberufen sind, unter den Militärgeetzen²⁴⁾. Uebrigens sind sie nur den allgemeinen Landesgeetzen unterworfen und unterliegen keinen anderen Beschränkungen, als den durch die militärische Kontrolle gebotenen²⁵⁾. Sie können in das Ausland beurlaubt werden, auch darf ihnen die Auswanderung nicht versagt werden²⁶⁾. Nur die Offiziere und die in ihrem Range stehenden Aerzte bedürfen zuvoriger Verabschiedung²⁷⁾.

§ 90.

d) Der **Ersatzreservpflicht** unterliegen die nur für den Kriegsfall einzuzustellenden Wehrpflichtigen. Die Ersatzreserve besteht für alle Waffengattungen mit Ausnahme der Kavallerie und zerfällt in zwei Klassen²⁸⁾.

Der ersten Klasse werden in dem erforderlichen Umfange diejenigen Wehrpflichtigen zugetheilt, die im Frieden nicht zur Einstellung kommen wegen:

1. hoher Loosnummer,
2. häuslicher Verhältnisse,
3. geringer Körperfehler und
4. zeitiger Unbrauchbarkeit²⁹⁾.

Die Ersatzreservisten 1 ster Klasse müssen jeden Wohnungswechsel der Militärbehörde anzeigen und sich für Mobilmachungen bereit halten³⁰⁾. Die zu 1 und 3 benannten Kategorien dürfen außerdem bereits im Frieden zu vier mehrwöchentlichen Uebungen herangezogen werden³¹⁾. Die Ersatztruppen erhalten dadurch vorgebildete Rekruten, die im Falle eines bald nach der Mobilmachung eintretenden Bedarfs zunächst verwendet werden können. Die Bedeutung der Ersatzreserve ist damit eine andere geworden; die Uebungspflicht hat sich zu einem Bestandtheile des Heeres gemacht und ihre nur bedingte in eine wirkliche Dienstpflicht verwandelt.

Während die so geübten Mannschaften bis zum Aufhören der Wehrpflicht in der ersten Klasse verbleiben³¹⁾, treten die übrigen nach 5 Jahren zur Ersatzreserve 2 ter Klasse über. Diese Klasse, der außerdem alle überschüssigen und für die 1 ste Klasse ungeeigneten Ersatzreservisten zuge-

²³⁾ KrD. § 6—8 u. 12; KontrD. § 12 u. Erg. 1880.

²⁴⁾ RM. § 38 B 1 u. MilStrafG. 20. Juni 72 (RG. 174) § 6.

²⁵⁾ KrD. § 15; RM. § 57 u. 61. — G. üb. d. Kontrolle u. Disziplinarstrafmittel 15. Feb. 75 (RG. 65); KontrD. § 1, 2 u. 9—11 u. Erg. 1880.

²⁶⁾ RM. § 58 u. 59. — KrD. § 15 u. KontrD. § 7¹¹⁾; Straf. § 360³⁾; Verfahren § 203 Nr. 5 d. W.

²⁷⁾ RM. § 60^{1 u. 2)}; KontrD. § 7⁶⁾.

²⁸⁾ RM. § 16, 23; ErfD. § 13 mit Erg. 1880; § 37 u. RefrD. § 7 mit Erg. 1880.

²⁹⁾ RM. § 23—26, 29; ErfD. § 38 u. Erg. 1880.

³⁰⁾ RM. § 69; KontrD. § 15 u. 15A mit Erg. 1880.

³¹⁾ G. 6. Mai 80 (RG. 103) Art. I § 3.

wiesen werden, gelangt nur bei außerordentlichem Bedarfe auf Grund besonderer Aushebung zur Einstellung. Jede Ersatzreservspflicht erlischt mit vollendetem 31 ten Jahre³²⁾.

2. Ersatzwesen.

Das Ersatzwesen umfaßt die zur Durchführung der Wehrpflicht gegebenen formellen Vorschriften und betrifft die Ersatz-Bezirke und =Behörden und das Verfahren (Ersatzgeschäft).

§ 91.

a) **Ersatzbezirke und Ersatzbehörden.** Das Reich zerfällt in 17 Armeekorps-Bezirke, diese in je 4 Brigaden und diese gewöhnlich in je 4 Landwehr-Bataillons-Bezirke. Je zwei dieser Bataillone tragen als Landwehr-Regiment die Nummer des aus dem Bezirke sich ergänzenden Infanterieregiments. Beim 1. und 2. Armeekorps bestehen Landwehr-Inspektionen. Ueberhaupt steht die Militär-Territorialeintheilung mit der Gliederung des Heeres in engster Verbindung, indem jeder Truppentheil seinen Ersatz aus einem bestimmten Bezirke empfängt und der Regel nach auch in diesem seine Garnison hat. Dies Verhältniß dient ebenso sehr zur Vereinfachung des Ersatzwesens, als zur Beschleunigung der Mobilmachung³³⁾.

An der Spitze der Bataillonsbezirke stehen Bezirks-Kommandos, welche die Vermittelung zwischen den Truppentheilen und dem Bezirke bilden, die Kontrolle über die Beurlaubten ausüben und beim Ersatzgeschäfte mitwirken. Das Bezirks-Kommando Berlin zerfällt in zwei Landwehr-Regimenter.

Die Ersatzbehörden sind aus Offizieren und Civilbeamten zusammengesetzt und in drei Instanzen gegliedert. Die erste Instanz bildet für den mit dem Civilverwaltungsbezirke (Kreis) zusammenfallenden Aushebungsbezirk die Ersatz-Kommission, welche aus einem Offizier, in der Regel dem Landwehr-Bezirkskommandeur und einem Verwaltungsbeamten (Landrath) oder dazu bestellten bürgerlichen Mitgliede besteht. Entsprechend ist als zweite Instanz für jeden Infanterie-Brigadebezirk die Ober-Ersatz-Kommission aus einem Offizier, in der Regel dem Infanterie-Brigadekommandeur und einem höheren Verwaltungsbeamten zusammengesetzt. Für Entscheidungen, bei denen die bürgerlichen Verhältnisse der Pflichtigen in Frage kommen, wird die Ersatz-Kommission durch 1 Offizier und 4 bürgerliche Mitglieder, die Ober-Ersatz-Kommission durch ein solches Mitglied verstärkt. Diese Mitglieder werden von den kommunalen Vertretungen (Kreis-

³²⁾ RMG. § 23, 26—29; ErsD. § 39, 98; KontrD. § 16.

³³⁾ RMG. § 5; ErsD. Anlage I zu § 1 (GB. 609); erg.: Bef. 11. Juli 76 (GB. 380), 23. März 77 (GB. 169), 20. Jan. 79 (GB. 69), 4. Feb. 81 (GB.

26), 10. Jan. u. 1. April 82 (GB. 12 u. 145), 13. Jan. 83 (GB. 11), 24. Jan. u. 27. Dez. 84 (GB. 22 u. 1885 S. 2), (Prov. Hannover) 18. März, u. (Berlin) 16. April u. (1 u. 2 Arm. Korps) 3. Aug. 85 (GB. 67, 149 u. WB. 172).

und Provinziallandtagen) auf drei Jahre gewählt. Die dritte Instanz bildet für den Bezirk des Armeekorps der kommandirende General, in Preußen mit dem Ober-Präsidenten, übrigens mit dem Chef der Landesverwaltungsbehörde.

Die Leitung aller Ersatzangelegenheiten führt als Ministerial-Instanz das preussische Kriegs-Ministerium im Verein mit der obersten Civil-Verwaltungsbehörde, in Preußen mit dem Minister des Innern.

Neben den Ersatz-Kommissionen bestehen für bestimmte Bezirke (in Preußen für die Regierungsbezirke) Prüfungs-Kommissionen für einjährig Freiwillige, die den Ersatzbehörden dritter Instanz untergeordnet sind³⁴).

§ 92.

b) Das **Ersatzgeschäft** beginnt mit der Vertheilung des Ersatzes. Diese erfolgt auf die Bundesstaaten und Brigadebezirke nach dem Stande der ortsanwesenden Bevölkerung unter Abrechnung der Ausländer und Militärpersonen, auf die Aushebungsbezirke dagegen erst nach Maßgabe der bei der Musterung ermittelten dienstfähigen Mannschaft. In beiden Fällen kommen die aus dem Bezirke eingestellten Freiwilligen in Anrechnung³⁵). — Dem Ersatzgeschäfte liegen Listen zu Grunde, die nach den Geburtsregistern und den von den Pflichtigen zu bewirkenden Meldungen aufgestellt sind. Sie zerfallen in die Stammrollen für die Gemeinden, die alphabetischen Listen für die Ersatz- und die Vorstellungslisten für die Ober-Ersatz-Kommissionen³⁶).

Das Ersatzgeschäft theilt sich in die Musterung vor der Ersatz-Kommission, in welcher Zurückstellungen selbstständig verfügt werden können, übrigens der eigentlichen Entscheidung nur vorgearbeitet wird³⁷) und in die Aushebung vor der Ober-Ersatz-Kommission, in welcher die endgültige Bestimmung erfolgt³⁸). Im Kriege werden beide Geschäfte vereinigt³⁹).

Die Grundsätze dieses Verfahrens entstammen einer Zeit, in der die Verhältnisse der Militärpflichtigen einfacher lagen als heutzutage und namentlich von der Bewegung noch nicht die Rede war, die jetzt einen großen Theil der Bevölkerung unausgesetzt hin- und herschiebt. Dieser gegenüber erscheint das Verfahren als zu schwerfällig und umständlich, was neben der Geschäftsvermehrung auch die Militärpflicht drückender macht, indem die Pflicht-

³⁴) RMG. § 30³⁻⁵, erg. G. 31. März 85 (RG. 81); GrfD. § 1 u. 2, erg. M. 27. Aug. 85 (G. 409). — Reisekosten der bürg. Mitglieder der Erf.-Komm. GR. 7. Mai 76 (M. 144) u. 10. Feb. 80 (M. 103).

³⁵) DienstpfG. § 9; RMG. § 9; GrfD. § 50—54 u. Erg. 1880; RefrD. § 1 u. 2.

³⁶) RMG. § 31 u. 32; GrfD. § 43 bis 49 u. Erg. 1880.

³⁷) RMG. § 30^{6 u. 7}; GrfD. § 27, 33 u. 55—67 u. Erg. 1880.

³⁸) RMG. § 30^{6 u. 8}; GrfD. § 34, 68—73 u. Erg. 1880; § 76—78.

³⁹) GrfD. § 95—100. — Gleiches gilt von den Schiffermusterungen § 115 d. W.

tigen in der Regel erst nach längerer Zeit zu einer endgültigen Entscheidung gelangen⁴⁰⁾.

3. Das stehende Heer.

§ 93.

a) **Friedens-Formation.** Die Friedensstärke an Mannschaften ist einschließlich der Unteroffiziere vom 1. April 1881 ab für 7 Jahre auf 427 274 Mann festgestellt; die einjährig Freiwilligen kommen auf diese Zahl nicht in Anrechnung⁴¹⁾. Unser Heer ist dadurch um etwa 6 Proz. vermehrt, was angesichts der gestiegenen Bevölkerung und der in den Nachbarstaaten eingetretenen Heeresverfärfkung⁴²⁾ unabweisbar geworden war. Dabei wurde der bereits im RMilG. (1874) eingeschlagene Weg einer periodischen Bewilligung festgehalten, während die Reichsverfassung die Festsetzung eines bis auf weiteres maßgebenden Pauschquantums vorgesehen hatte⁴³⁾.

Nach der Formation zerfällt das Heer bei der Infanterie in 503 Bataillone, bei der Kavallerie in 465 Schwadronen, bei der Feldartillerie in 340 Batterien, von denen je 3 oder 4 eine Abtheilung bilden, bei der Fuß-(Festungs-)Artillerie in 31, bei den Pionieren in 19 und bei dem Train in 18 Bataillone. In der Regel bilden 3 Bataillone Infanterie, 5 Schwadronen Kavallerie und 2 bis 3 Abtheilungen oder Bataillone Artillerie ein Regiment. 2—3 Regimenter bilden eine Brigade, 2 bis 3 Brigaden der Infanterie und Kavallerie eine Division, 2 Divisionen ein Armeekorps. Beim Garde-, 1., 12. und 15. Korps sind die Kavalleriebrigaden zu besonderen Kavallerie Divisionen vereinigt. Eine dritte Division hat ferner das 11. Korps in dem großherzoglich-hessischen Kontingent. Außer den Divisionen sind jedem Korps eine Feldartilleriebrigade, ein Fuß-(Festungs-)Artillerie-Regiment, ein Pionier-, ein Train- und in der Regel auch ein Jäger-Bataillon zugetheilt⁴⁴⁾. Train und Jäger stehen zugleich unter je einer Inspektion. An der Spitze der Artillerie steht eine General-Inspektion, der 4 Feld- und 2 Fuß-(Festungs-)Artillerieinspektionen unterstellt sind, während das Ingenieurwesen durch den Chef des Ingenieur- und Pionierkorps und Generalinspektor der Festungen und unter diesen durch 2 Pionier- und 4 Ingenieur-Inspektionen beaufsichtigt wird.

Außerhalb dieser Truppentheile steht der Generalstab der Armee, der in den großen Generalstab und in die Generalstäbe bei den höheren Truppen-Kommandos zerfällt. Ersterem liegt die Sammlung und Verar-

⁴⁰⁾ S. des Verfassers Schrift: Zur Vereinfachung der pr. Verwaltung (Han. 69) S. 20.

⁴¹⁾ RG. 6. Mai 80 (RWB. 103) Art. I § 1.

⁴²⁾ Nach den Erfolgen der deutschen Waffen sind auch Frankreich, Oesterreich

u. Rußland zur allgemeinen Wehrpflicht übergegangen und damit zu einer erheblichen Verstärkung ihrer Armeen gelangt.

⁴³⁾ RVerf. Art. 62.

⁴⁴⁾ RG. 1880 Art. I § 2 u. RMG. § 2—4.

beitung des auf die Kenntniß der verschiedenen Armeearganisationen und Kriegsschauplätze bezüglichen Materials ob; letztere sollen die General- und Divisions-Kommandos und die General-Inspektion der Artillerie in taktischer und strategischer Hinsicht unterstützen.

Das deutsche Heer besteht aus 18 Armeekorps, deren 3 bis 4 eine Armeeeinspektion bilden. Dem Korps entspricht ein Korpsbezirk, der der Regel nach sowohl keinen Ersatz liefert, als seine Garnisonen umfaßt. In demselben ist unbeschadet der Souveränitätsrechte der Einzelstaaten der kommandirende General oberster Militärbefehlshaber⁴⁵⁾. — Das preußische Gardekorps rekrutirt aus ganz Preußen, den thüringischen Staaten⁴⁶⁾ und Elsaß-Lothringen. Die Korps 1 bis 11 entsprechen mit einigen durch die verschiedene Größenausdehnung bedingten Abweichungen den preußischen Provinzen, denen die kleineren Bundesstaaten zugelegt sind⁴⁷⁾. Das 12. Korps wird durch Sachsen, das 13. durch Württemberg, das 14. durch Baden und das 15. durch Elsaß-Lothringen gestellt, während Baiern zwei besondere Korps besitzt.

§ 94.

b) Die **Kriegsformation** wird durch die Mobilmachung hergestellt, deren Anordnung dem Kaiser für das ganze Reich zusteht⁴⁸⁾. Sie umfaßt die Bildung der Feldarmee und die Aufstellung der Ersatz- und Besatzungstruppen⁴⁹⁾ und besteht in der Einberufung der Mannschaften und Beschaffung der erforderlichen Pferde, Vorräthe und Bestände. Behufs schneller Aktion ist möglichste Beschleunigung geboten, die durch gehörige Vorbereitung (Mobilmachungsplan) und demnächstige Inanspruchnahme aller verfügbaren Mittel und Kräfte (Telegraphen, Eisenbahnen, Behörden) erreicht wird⁵⁰⁾.

⁴⁵⁾ RMG. § 5.

⁴⁶⁾ RefrD. § 2.

⁴⁷⁾ Es sind zugetheilt dem 1. Korps: Ostpreußen u. Westpreußen rechts der Weichsel; dem 2.: Pommern, Westpreußen links der Weichsel u. NB. Bromberg; dem 3.: Brandenburg u. Stadt Berlin; dem 4.: Prov. Sachsen, Anhalt, S. Altenburg, beide Schwarzburg u. Heuß; dem 5.: NB. Posen u. Liegnitz; dem 6.: NB. Breslau u. Oppeln; dem 7.: NB. Münster u. Minden, der nördliche Theil des NB. Arnberg, der östliche des NB. Düsseldorf u. beide Lippe; dem 8.: die Rheinprov. auschl. der zum 7. u. 11. Korps gelegten Theile, Hohenzollern u. das oldenb. Fürstenth. Birkenfeld; dem 9.: Schl.-Holstein, NB. Stade, beide Mecklenburg, die Hansestädte u. das oldenb. Fürstenth. Lüneburg; dem 10.: Hannover außer dem NB. Stade, Braun-

schweig u. Oldenburg; dem 11.: Hessen-Nassau, der südliche Theil des NB. Arnberg, der Kr. Weßlar (Rheinprov.), Waldeck, S. Weimar, S. Gotha, S. Meiningen u. (als besondere 25. Division) Hessen-Darmstadt. Anlage I zu § 1 der ErfD.

⁴⁸⁾ RMG. § 6.

⁴⁹⁾ Die Kriegsstärke stellt sich — abgesehen vom Landsturm u. etwaigen besonderen Formationen — auf:

Feldarmee	733 000 Mann
Ersatztruppen	259 000 "
Besatzungstruppen	377 000 "

zusammen 1 369 000 Mann und unter Einrechnung der Offiziere rc. auf etwa 1,4 Mill. Mann.

⁵⁰⁾ Diesem Zwecke dient der Kriegsschlag § 168 d. W. — Die vorläufige u. theilweise Mobilmachung wird Kriegsbereitschaft genannt.

In der Feldarmee wird die Friedensarmee, die neben drei Jahrgängen der Militärpflichtigen noch fünf Jahrgänge der Reserve heranzieht, mehr als verdoppelt. Die Friedensarmee ist hiernach weniger Selbstzweck, als Mittel zum Zwecke; sie bildet die Schule für das „Volk in Waffen“ und den Rahmen, innerhalb dessen die einberufenen Verstärkungsmannschaften ihren festen Halt finden. Die Verstärkung erfolgt durch Einziehung der Reservisten, nöthigenfalls auch der jüngsten Jahrgänge der Landwehr. Bei den Spezialwaffen (Artillerie, Pioniere und Jäger), wo Reserve und Landwehr nicht unterschieden werden, findet letztere ausschließlich diese Verwendung, während bei Infanterie und Kavallerie daneben besondere Landwehrkörper gebildet werden, die zur Besatzung im Inlande, nöthigenfalls auch als Reserve der Feldarmee gegen den Feind Verwendung finden⁵¹⁾.

Ersatztruppen werden bei allen selbstständigen Truppenkörpern gebildet, um den unvermeidlichen Abgang zu ersetzen und so die Nachhaltigkeit der Aktion zu sichern. Die Kavallerie läßt dieserhalb die 5te Schwadron in der Garnison zurück, die übrigen Waffengattungen bilden besondere Truppenkörper (Ersatz-Bataillone, Kompagnien und Batterien). Ihr Stamm besteht aus denselben Mannschaften, wie der der Feldtruppen; zur Ergänzung ist die Ersatzreserve bestimmt.

Die Besatzungstruppen werden aus der zu vorstehenden Zwecken nicht zur Verwendung gelangenden Landwehr der Infanterie und Kavallerie gebildet. Sie dienen zur Besatzung der Etappenstraßen, Festungen und wichtigeren Garnisonen, zur Bewachung der Kriegsgefangenen und dergl.⁵²⁾.

Neben dem Heere tritt im Falle feindlichen Ueberfalls auf Grund eines Aufgebots durch kaiserliche Verordnung der Landsturm zusammen. Dieser besteht aus allen nicht dem Heere oder der Marine angehörigen Wehrpflichtigen vom 17ten bis 42sten Jahre. Im Frieden sind die Landsturmpflichtigen von jeder Kontrolle und Uebung befreit; im Falle des Aufgebots werden sie dagegen in Abtheilungen formirt und mit Abzeichen versehen; auch sind sie alsdann den militärischen Straf- und Disciplinargesetzen unterworfen⁵³⁾.

4. Rechtsverhältnisse der Militärpersonen.

§ 95.

Die Militärpersonen, denen alle zum Heer und zur Marine gehörigen Offiziere, Soldaten, Aerzte und Militärbeamten zugerechnet werden⁵⁴⁾, sind in Ausübung ihres Berufes, soweit der dienstliche Zweck oder die eigene Sicherheit es erfordern, zum Waffengebrauche berechtigt⁵⁵⁾. Außerdem

⁵¹⁾ RrDG. § 4 u. 5; RMG. § 63.

⁵²⁾ RrDG. § 5.

⁵³⁾ Daf. § 3 u. 16 u. RG. 12. Feb. 75 (RGBl. 63).

⁵⁴⁾ RMBl. § 38; MilStG. 20. Juni 72 (RGBl. 174) § 4, 5 u. Anlage. — Militärbeamte s. Anm. 1 zu § 96.

⁵⁵⁾ G. 20. März 37 (GBl. 60); Einf.

sind sie gegen Thätlichkeiten und Beleidigungen durch besondere Strafbestimmung geschützt⁵⁶).

Eine eigene Gerichtsbarkeit über Militärpersonen besteht nur in Strafsachen⁵⁷). In Zivilsachen bestimmt sich der Gerichtsstand derselben nach der jeweiligen, bei Truppen im Auslande nach der letzten deutschen Garnison⁵⁸). Zustellungen und Ladungen erfolgen in der Regel durch Vermittelung der Militärbehörde⁵⁹). Zwangsvollstreckungen sind derselben anzuzeigen und in Militärdienstgebäuden (auf Kriegsfahrzeugen) nur von dieser vorzunehmen. Auch bezüglich des Gegenstandes ist die Vollstreckung mehrfach eingeschränkt⁶⁰).

Der Genehmigung ihrer Vorgesetzten bedürfen Militärpersonen zur Verheirathung⁶¹), zum Gewerbebetriebe⁶²) und zur Uebernahme von Kommunalämtern und Vormundschaften. Die letzteren dürfen sie ablehnen⁶³). Zu Schöffen und Geschworenen sind sie überhaupt nicht zu berufen⁶⁴). Das Wahlrecht zum Reichs- und Landtage ruht für dieselben. Ausgenommen sind nur die Militärbeamten. Endlich ist den Militärpersonen die Theilnahme an politischen Vereinen und Versammlungen untersagt⁶⁵).

In Kriegsfällen können ausrückende Militärpersonen letztwillige Verfügungen unter erleichterten Formen errichten (privilegirte Testamente)⁶⁶). Im Auslande und beim Verlassen des Standquartiers nach der Mobilmachung können Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit von den Auditeuren aufgenommen werden, welche dieselben dem Amtsgerichte des Standortes zu behändigen haben⁶⁷). Die Beurkundung des Personenstandes außerhalb des Reiches erfolgt in diesem Falle unter schriftlicher Vermittelung der Vorgesetzten⁶⁸).

Das Dienst Einkommen der Unteroffiziere und Soldaten ist überhaupt, das der übrigen Militärpersonen im Mobilmachungsfalle von der Staatssteuer befreit⁶⁹). Von der Kommunalsteuer sind alle Einnahmen aktiver Militärpersonen frei, insoweit sie nicht aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb

i. d. neuen Prov. B. 25. Juni 67 (G. 921) Art. II G. — Heranziehung bei Aufmärschen B. 17. Aug. 35 (G. 170) § 8 bis 10. — Verhaftungen Anm. 12 zu § 234. Theilnahme a. d. Feuerpolizei R. D. 29. Aug. 18 (G. 155).

⁵⁶) StGB. § 113 u. 196.

⁵⁷) § 98 u. 99 d. W.

⁵⁸) RMG. § 39, GPrD. § 14, 15, 21.

⁵⁹) Das. § 158, 184, 345 u. (Festsetzung u. Vollstreckung der Strafen) § 345, 355, 374; StPrD. § 37, 48, 72 u. bez. 50, 69, 77.

⁶⁰) RMG. § 45. — GPrD. § 673, 699, 715^{6, 7}, 749, 785², 786², 793 u. 812. — StPrD. § 495, 98 u. 105.

⁶¹) RMG. § 40; G. 6. Feb. 75 (RWB.

23) § 38. Die nicht genehmigte Ehe ist strafbar, nicht ungültig MilStG. § 150.

⁶²) RMG. § 43; preuß. GewD. 17. Jan. 45 (G. 41) § 19 u. R. GewD. § 12.

⁶³) RMG. § 41 u. 47.

⁶⁴) G. 27. Jan. 77 (RWB. 41) § 34⁹ u. 85.

⁶⁵) RMG. § 49.

⁶⁶) Das. § 44. — In Preußen sind sie im Kriegsfalle auch an Miethskontrakte nur bis zum Ablaufe des Quartals gebunden R. I 21 § 378.

⁶⁷) G. 8. Juni 60 (G. 240) § 1, 2 u. 24. April 78 (G. 230) § 111; RMG. § 39 Abs. 3.

⁶⁸) § 209, Anm. 17.

⁶⁹) RMG. § 46.

herrühren. Gleiches gilt von den dienstlichen Bezügen der auf Inaktivitätsgelalt gesetzten oder zur Disposition gestellten Offiziere, von allen Militärpensionen unter 750 Mark und von den Wittwen- und Waisenspensionen, Gnaden- und Sterbemonaten⁷⁰⁾.

Unter den militärdienstlichen Vergütungen (Sold, Gehalt, Wohnungsgeldzuschuß⁷¹⁾, Reisekosten⁷²⁾, Umzugskosten⁷³⁾) nehmen die Pensionen insofern ein besonderes Interesse in Anspruch, als die Eigenthümlichkeit des Militärdienstes ein rascheres und leichteres Eintreten der Pensionirung mit sich bringt. Die Pensionsansprüche der seit dem letzten Kriege invalide gewordenen Offiziere und Soldaten des Heeres und der Marine sind einheitlich im Reiche geordnet⁷⁴⁾. Sie können innerhalb 6 Monaten nach endgültiger Entscheidung der Militärbehörde im Rechtswege geltend gemacht werden, wobei indeß nur die letztere über die persönlichen Voraussetzungen und über die Frage zu entscheiden hat, ob ein Kriegs- oder Friedensverhältniß anzunehmen ist⁷⁵⁾. Die Pensionssätze werden für Offiziere und im Offizierange stehende Aerzte nach ähnlichen Grundsätzen berechnet, wie für Reichsbeamte⁷⁶⁾, doch erhalten erstere, wenn sie durch den Krieg invalide geworden sind, eine Erhöhung und im Falle der Verstümmelung oder sonstigen unheilbaren schweren Beschädigung eine weitere Zulage. Sind sie im Kriege geblieben oder infolge desselben gestorben, so erhalten ihre Wittwen und Kinder eine besondere Beihilfe⁷⁷⁾. — Abweichend ist die Versorgung der Unteroffiziere, Soldaten und unteren Militärbeamten geregelt. Diese tritt ein, wenn die Betheiligten durch Dienstbeschädigung oder nach achtjähriger Dienstzeit invalide geworden sind oder mindestens 18 Jahre gedient haben. Durch 12 jährige Dienstzeit erlangen sie bei guter Führung den Anspruch auf Civilversorgung. Dabei werden Ganz- und Halb-Invalide unterschieden. Erstere sind zu keinem Militärdienst, letztere noch zum Garnisondienst tauglich. Die Pension ist nach dem Range bemessen und außerdem nach dem Grade der Invalidität und Erwerbsunfähigkeit und nach der Dienstzeit in 5 Klassen abgestuft. Sofern die Ganzinvalidität durch den Krieg herbeigeführt oder eine Verstümmelung eingetreten ist, werden Pensionszulagen gewährt. An Stelle der Pension kann die Verwendung im Garnisondienste oder die Civilversorgung eintreten. Die Hinterbliebenen erhalten unter ähnlichen Voraussetzungen Beihilfen, wie die

⁷⁰⁾ B. 22. Dez. 68 (BGB. 571) f. d. nordd. Bund, laut Militärkonvention auch f. Baden u. Hessen RMG. § 48. — Verhältnisse der zur Disposition gestellten Offiziere Landw. Anlage 3.

⁷¹⁾ G. 30. Juni 73 (RGBl. 166).

⁷²⁾ B. 15. Juni 73, Aenderung 3. März u. Best. 27. April 81 (MVB. 67 u. 134) nebst Erläuterung 3. Feb. 85 (MVB. 25).

⁷³⁾ B. 23. Mai 78 (GBl. 326).

⁷⁴⁾ G. 27. Juni 71 (RGBl. 275), erg.

G. 4. April 74 (RGBl. 25); Einf. in ElßLothringen G. 8. Feb. 75 (RGBl. 69) Nr. 3; Ausf. Best. 22. Feb. 75 (GBl. 142, MVB. 175), erg. Bef. 9. Mai 77 (GBl. 252). — Sicherstellung der Ansprüche durch den Reichs-Invalidenfonds § 168 d. B.

⁷⁵⁾ G. 1871 § 113—116 u. 1874 § 18.

⁷⁶⁾ § 24 Nr. 4 d. B.

⁷⁷⁾ G. 1871 § 2—47 u. 1874 § 2—6, 19.

Hinterbliebenen der Offiziere⁷⁸⁾. Die Inhaber des eisernen Kreuzes 1. Klasse empfangen einen besonderen Ehrensold⁷⁹⁾.

Dem Zwecke der Versorgung dienen folgende besondere Einrichtungen:

1. Die Militär-Wittwenkasse für verheirathete Offiziere und Beamte⁸⁰⁾.
2. Die Lebens-Versicherungs-Anstalt für die Armee und Marine, welche Offizieren, Militärbeamten und Unteroffizieren die Gelegenheit zur Lebensversicherung gewährt, die ihnen durch Privatgesellschaften nicht oder nur unter besonderen Opfern geboten wird⁸¹⁾.
3. Die Kaiser-Wilhelm-Stiftung, welche den infolge des Krieges erwerbsunfähig gewordenen oder des Ernährers beraubten Personen Hilfe und Unterstützung leisten will⁸²⁾.
4. Die Generalstabs-Stiftung, welche neben Förderung militär-wissenschaftlicher Zwecke auch auf Unterstützung unbemittelter und strebsamer Offiziere und Beamten des Generalstabes gerichtet ist⁸³⁾.

III. Militärverwaltung¹⁾.

1. Allgemeine Verwaltung.

§ 96.

a) Die oberste Verwaltungsbehörde für Preußen und die ihm angeschlossenen Contingente bildet das **preussische Kriegs-Ministerium**, welches — ebenso wie die für Baiern, Württemberg und Sachsen bestehenden besonderen Kriegsministerien — als Organ der Reichsmilitärgewalt anzusehen ist²⁾. Dasselbe umfaßt neben der Central-Abtheilung das allgemeine Kriegs-Departement, das Militär-Ökonomie-Departement, das Departement für das Invalidenwesen, die Abtheilung für das Remontewesen, die Militär-Medizinal-

⁷⁸⁾ G. 1871 § 58—102, 109—112 und 1874 § 10—14, 17, 20, 21 u. 23. — Civilversorgung u. daneben stattfindende Einziehung, Weiter- oder Wiedergewährung der Pension § 63 Abs. 4 d. W. — Die Unterbringung in Invalidenhäusern findet nicht mehr statt.

⁷⁹⁾ Anm. 13 f zu § 39.

⁸⁰⁾ Regl. 3. März 1792; Ergänzungen R.D. 19. Juli 10 (G.S. 1055), 3. Jan. 16 (G.S. 93), 20. Mai u. 24. Juli 20 (G.S. 77 u. 165), 18. Okt. 24 (G.S. 214) u. G. 17. Juli 65 (G.S. 817) nebst Instr. 26. Sept. 65 (M.B. 311).

⁸¹⁾ Stat. 5. Juni 79 (M.B. 157).

⁸²⁾ Stat. 1. Juni 71 (M.B. 190).

⁸³⁾ G. 31. Mai 77 (RG.B. 523) u. Statut 21. März 78 (RG.B. 13).

¹⁾ Militärbeamte, Klasseneintheilung B. 29. Juni 80 (RG.B. 169) § 21 bis 24 d. W. insbes. Anm. 4, 15, 29 u. 40 daf. — Der technische Betrieb der Heeresverwaltung unterliegt der Kranken- u. der Unfallversicherung § 354 (Anm. 79 u. 91) d. W.

²⁾ § 86 d. W. — Die Vermittelung bildet der Bundesrathsaussschuß f. d. Landheer u. die Festungen (§ 15 d. W.), in dem die genannten Staaten vertreten sind.

und die Bau-Abtheilung³⁾. — Zu Veröffentlichungen dient seit 1. April 1867 das Armee-Verordnungsblatt.

§ 97.

b) Provinzial-Verwaltungsorgane des Kriegsministeriums sind die **Intendanturen**, deren eine für jedes Armee-Korps besteht. Sie sind gleichzeitig Organe des kommandirenden Generals. Ihr Geschäftskreis umfaßt die gesammte Militär-Oekonomie (Unterbringung, Verpflegung und Bekleidung der Truppen, Kassen- und Rechnungswesen⁴⁾). Insofern es sich um Leistungen der Gemeinden und Privatpersonen für militärische Zwecke handelt, sind die Regierungs-Präsidenten (Regierungen) zuständig⁵⁾. Den Intendanturen sind die Divisionsintendanturen⁶⁾, die Magazin-, Garnison-, Lazareth- und Garnisonbauverwaltungen unterstellt.

2. Militär-Rechtspflege.

Die Militärgerichtsbarkeit beschränkt sich auf Strafsachen⁷⁾. Die besonderen materiellen und formellen Vorschriften über das Militärstrafrecht finden in den Eigenthümlichkeiten der Heereseinrichtung und in der Nothwendigkeit einer strengen Handhabung der Disciplin ihre Begründung.

§ 98.

a) In materieller Beziehung ist entsprechend dem allgemeinen Reichs-Strafgesetzbuch und im Anschluß an dasselbe ein einheitliches **Militär-Strafgesetzbuch** für das Reich geschaffen⁸⁾. Dasselbe enthält Strafbestimmungen für militärische Verbrechen und Vergehen und schließt, soweit dies der Fall, die Anwendung der allgemeinen Strafgesetzbestimmungen auf Militärpersonen aus⁹⁾. Die Strafen bestehen in:

1. Todesstrafe, die durch Erschießen vollstreckt wird¹⁰⁾,
2. Freiheitsstrafe, welche bis zu 6 Wochen als (Stuben-, gelinder, mittlerer oder strenger) Arrest, darüber hinaus als Gefängniß und als Festungshaft bezeichnet wird¹¹⁾ und

³⁾ Publ. 18. Feb. 1809 (GS. 785). — Im Etat desselben steht gem. RD. 18. März 83 (WB. 56) auch das die persönlichen Angelegenheiten bearbeitende Militär-Kabinet § 39 Abs. 2 d. W.

⁴⁾ RD. 1. Nov. 20 (Rfl. IV 904).

⁵⁾ Gesch. Anw. f. d. Reg. 31. Dez. 25 (daf. IX 821) B Abs. 3 u. WStG. § 17.

⁶⁾ RD. 27. Jan. 60 (WB. 155) u. 20. Dez. 62 (WB. 63 C. 60).

⁷⁾ RMG. § 39 — GerVerfG. 27. Jan.

77 (RGW. 41) § 16 u. EinfG. (daf. 77) § 7.

⁸⁾ MilStrafgesetzbuch 20. Juni 72 (RGW. 174), EinfG. (daf. 173). — Kommentare v. Fleck 2. Aufl. (Berl. 81) u. (mit StrasprD.) v. Rüdorff-Solms 2. Aufl. (Berl. 78).

⁹⁾ StGB. § 10; MilGB. § 3. — Begriff der Militärpersonen § 95 Abs. 1 d. W.

¹⁰⁾ MilStG. § 14. — MilStGerD. (Ann. 16) § 183.

¹¹⁾ MilStG. § 15—29.

3. Ehrenstrafe (Entfernung aus dem Heere, Dienstentlassung gegen Offiziere, Versetzung in die zweite Klasse gegen Unteroffiziere und Gemeine, Degradation gegen Unteroffiziere)¹²).

Die mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren bedrohten strafbaren Handlungen heißen militärische Vergehen, die mit längerer Freiheits- oder Todesstrafe bedrohten militärische Verbrechen¹³). Soweit diese Strafvorschriften das Verhältniß der Militärpersonen im Felde zum Gegenstande haben, werden sie als Kriegsgesetze bezeichnet¹⁴). Die übrigen Vorschriften betreffen die Verletzung der besonderen militärischen Dienstpflichten¹⁵).

§ 99.

b) In formeller Beziehung steht noch die preussische **Militär-Straf-Gerichtsordnung** in Geltung¹⁶). Der Militärgerichtsbarkeit sind Militärpersonen in Straf- und Injurienfachen unterworfen¹⁷); bloße Polizei-Kontraventionen, die nur mit Geldbuße bedroht sind und nicht die Militärpolizei betreffen, sind jedoch von den Civilbehörden zu entscheiden¹⁸). Die Gerichtsbarkeit zerfällt in die höhere, welche alle Straffälle gegen Offiziere und höhere Militärbeamte, sowie die mit strengerer Strafe bedrohten Handlungen der übrigen Militärpersonen betrifft, und in die niedere Gerichtsbarkeit. Das General-Auditoriat ist der oberste Militärgerichtshof und bildet die allgemeine Beschwerde- und Aufsichtsinstanz, während in erster Instanz die Korps-, Divisions-, Garnisons- und Regimentsgerichte zuständig sind, die aus dem Kommandeur als Gerichtsherrn, dem Korps-, Divisions- oder Garnisonauditeur (bei Regimentsgerichten dem untersuchungsführenden Offizier) als richterlichem Mitgliede und mehreren nach Verschiedenheit der Fälle kommandirten Militärpersonen als Beisitzern bestehen. Für jeden Fall wird das Untersuchungs- und Spruchgericht besonders bestellt. Das Spruchgericht heißt, wo es sich um höhere Gerichtsbarkeit handelt, Kriegsgericht, anderenfalls Standgericht¹⁹). Dem entsprechend ist das Verfahren ein kriegsrecht-

¹²) Daf. 30—42.

¹³) Daf. § 1.

¹⁴) Kriegsberrath u. Gefährdung der Kriegsmacht im Felde § 57—63; eigenmächtiges Beutemachen, Plünderung, Bedrückung der Landeseinwohner seitens der Nachzügler (Marodiren) § 127—136.

¹⁵) Fahnenflucht (Desertion) § 69—79 u. Einſt. § 2 (vgl. § 241, Anm. 64 d. W.); Feigheit MStG. § 84—88; Insubordination § 89—113 u. Berichtigung RÖB. 1873 S. 138.

¹⁶) Preuß. MilStGerD. 3. April 45 (GS. 329, RÖB. 1867 S. 229). Die Einführung in das Reich ist ver-

heßen (RVerf. Art. 61), bislang aber nur erfolgt im norddeutschen Bundesgebiete (B. 29. Dez. 67 RÖB. 185), in Baden (B. 24. Nov. 71 RÖB. 401) u. Elſ. Lothr. (G. 6. Dez. 73 RÖB. f. G. 331). — In Baiern u. Württemberg stehen noch die landesgesetzlichen Vorschriften in Kraft.

¹⁷) MilStGD. § 1—18.

¹⁸) Daf. § 3 u. RÖD. 19. Aug. 47 (GS. 334).

¹⁹) Daf. § 19—88. — Außerordentliche Kriegsgerichte im Falle des Belagerungszustandes § 243 d. W.

liches²⁰⁾ oder standrechtliches²¹⁾. In ersterem erfolgt die Bestätigung der Erkenntnisse nach Verschiedenheit der Fälle durch den Kaiser, den Kriegsminister oder einen Truppen-Kommandeur, in letzterem durch den Gerichtsherrn²²⁾. Besonders geregelt ist das Verfahren bei Beleidigungen²³⁾ und das Kontumazialverfahren in bezug auf Deserteure, gegen welche Geldstrafe bis 3000 M. zulässig ist²⁴⁾.

Die Militär=Justizbeamten (Auditeure) müssen zum Richteramt befähigt sein und unterliegen den für letztere gegebenen Disciplinarvorschriften²⁵⁾.

§ 100.

c) Neben der militärgerichtlichen ist bei Dienstvergehen die **Disciplinarbefrafung** der Militärpersonen zugelassen und zwar auch für die leichteren im Militär=Straf=Gesetze vorgesehenen Fälle²⁶⁾. Die näheren Vorschriften erläßt der Kaiser²⁷⁾.

Ferner bestehen unabhängig von den Militärgerichten **Ehrengerichte** zur Aburtheilung solcher Handlungen und Unterlassungen der Offiziere, die nicht an sich strafbar, gleichwohl aber dem Ehrgefühl oder den Verhältnissen des Offizierstandes zuwider sind. Ihre Entscheidung kann auf Warnung, Dienstentlassung oder Entfernung aus dem Offizierstande lauten und bedarf der Allerhöchsten Bestätigung. Die Ehrengerichte bestehen für Subalternoffiziere aus dem Offizierkorps, für Stabsoffiziere aus den Stabsoffizieren der Division. Zur Vorbereitung der Entscheidungen wählen die Ehrengerichte alljährlich einen Ehrenrath²⁸⁾. Jedermann ist zu eidlicher Zeugnißablegung vor demselben verpflichtet²⁹⁾. Den Ehrengerichten ist ferner zur Verhütung des Zweikampfes die schiedsrichterliche Entscheidung in Ehrenstreitigkeiten und Beleidigungen der Offiziere untereinander übertragen³⁰⁾.

²⁰⁾ MStGD. § 91—195.

²¹⁾ Daf. § 196—228.

²²⁾ Daf. § 150—153, 205 u. 216.
1. Juni 67 (RWB. 260).

²³⁾ MStGD. § 229—241.

²⁴⁾ Daf. § 242—259; G. 11. März 50 (G. 271, RWB. 1867 S. 301); EinfG. z. MStGB. § 2. — Die über die Auslieferung von Deserteuren abgeschlossenen Kartel-Konventionen sind abgelaufen; nur die im deutschen Bunde geschlossene (G. 1831 S. 41, 1832 S. 177, 1834 S. 123 u. 1864 S. 572) wurde Oesterreich gegenüber durch Art. XIII des Prager Friedens (Ann. 5 zu § 6) aufrecht erhalten.

²⁵⁾ RMG. § 7. — G. 31. März 73 (RWB. 61) § 158; GerVerfG. 27. Jan. 77 (RWB. 41) § 8 u. EinfG. (daf. 77)

§ 13; G. 7. Mai 51 (G. 218) § 65, 70—77. — Rang § 70 d. W.

²⁶⁾ EinfG. z. MStGB. § 3.

²⁷⁾ RMilG. § 8; Disciplinar StrafD. f. d. Heer 31. Okt. 72 (RWB. S. 330). — Disciplinarmittel gegen Mannschaften des Beurlaubtenstandes G. 15. Feb. 75 (RWB. 65) § 6, 7, des Landsturms G. 12. Feb. 75 (RWB. 63) § 4.

²⁸⁾ B. 20. Juli 43 (G. 299); Geltungsgebiet wie Ann. 16. Ehrengerichtliche Erkenntnisse gegen Landwehroffiziere, die im Staatsdienste stehen, sind der Civildienstbehörde mitzutheilen R. D. 11. Juni 46 (RWB. 129).

²⁹⁾ R. D. 18. Juli 44 (G. 299).

³⁰⁾ B. 20. Juli 43 (G. 308) u. R. D. 27. Sept. 45 (G. 681); Geltungsgebiet wie Ann. 16.

3. Militär-Kirchenwesen.

§ 101.

Nach der preussischen Militär-Kirchen-Ordnung³¹⁾ werden die Militärgeistlichen der einzelnen Konfessionen im Kriege wie im Frieden nach Bedürfnis angestellt. Die evangelischen stehen unter dem Feldprobst der Armee, welcher als Organ der das Militär-Kirchenwesen leitenden Minister des Kultus und Krieges erscheint und der gesammten Militärgeistlichkeit unmittelbar vorgefetzt ist. Bei den Korps sind in der Stellung der Superintendenten Militär-Oberprediger und unter diesen Divisions-, Garnison- und Anstalts- (Instituts-) Geistliche angestellt. Neben diesen geistlichen Vorgesetzten sind die Militärgeistlichen als Militärbeamte den betreffenden Militärbefehlshabern unterstellt³²⁾. Die Wahl des Feldprobstes und Garnisonpredigers zu Berlin erfolgt durch den Kaiser, die der übrigen Geistlichen durch den Feldprobst³³⁾. Die Seelsorge in Garnisonen, in denen kein Militärgeistlicher angestellt ist, wird einem Civilgeistlichen übertragen, dem damit die Rechte und Pflichten der Militärgeistlichen zufallen. Außer Seelsorge und Kirchenbuchführung³⁵⁾ haben die Militärgeistlichen auch bei den Unterrichtsanstalten mitzumirken³⁶⁾. Jedem Geistlichen ist ein Militärkürster beigegeben³⁷⁾.

Zu den Militärgemeinden gehören die Militärpersonen, deren Frauen und im Hause befindliche Kinder³⁸⁾. Die Militär- und Garnisonkirchen stehen im Eigenthum des Staates und unter landesherrlichem Patronat³⁹⁾.

Die Militär-Kirchenverfassung wird durch die neuere Kirchengesetzgebung nicht berührt⁴⁰⁾.

4. Militär-Erziehungs- und Unterrichtswesen⁴¹⁾.

§ 102.

Dasselbe umfaßt die Vor- und die Weiterbildung der Offiziere, sowie die Erziehung und den Unterricht der Unteroffiziere und Mannschaften.

³¹⁾ Mil.KirchenD. 12. Feb. 32 (G. 69); dieselbe wurde in die neuen Provinzen (Hannover u. Bereich des 11. u. 9. Korps) eingeführt B. 24. Juni u. 12. Okt. 67 (G. 919 u. 1849) u. 25. Nov. 68 (G. 69 S. 77), auf das Reich in dessen nicht übertragen, Reichs-Verf. Art. 61.

³²⁾ Mil.K.D. § 1—6, 21—33. Dienst-einkünfte und Weiterbeförderung § 94 bis 108; Zagegelder A.G. 2. Mai 56 (M.B. 176).

³³⁾ Daf. § 7—20 u. A.G. 19. Dez. 67 (G. 68 S. 47).

³⁴⁾ Mil.K.D. § 5 u. 58.

³⁵⁾ Daf. § 50—82. Für jede Garnison und bez. Militärgemeinde ist ein Kirchenbuch zu führen A.G. 30. Mai 68 (G. 694).

³⁶⁾ Mil.K.D. § 83—93.

³⁷⁾ Daf. § 109—112.

³⁸⁾ Daf. § 34—48.

³⁹⁾ Daf. § 113—120.

⁴⁰⁾ G. 11. Mai 73 (G. 191) § 29; Kirchengem. u. Synod.D. 10. Sept. 73 (G. 74 S. 151) § 48⁴⁾.

⁴¹⁾ Als Schulen für den Militärdienst selbst sind aufzuführen: die

Das auf die Ergänzung des Offizier-Korps⁴²⁾ berechnete Militär-Erziehungswesen und Bildungswesen wird durch eine General-Inspektion geleitet. Unter derselben stehen die Ober-Studien-Kommission, die Ober-Militär-Examinations-Kommission für Offizier- und Fähnrichs-Prüfungen, das Kadetten-Korps, die Kriegsschulen und die vereinigte Artillerie- und Ingenieurschule. Für jede der drei letzteren besteht je eine Studien-Kommission. — Das Kadetten-Korps soll Söhnen von Offizieren die Mittel, anderen Personen die Gelegenheit zur Erziehung und Ausbildung für den Kriegsdienst bieten und bildet hierdurch die Pflanzschule für das Offizier-Korps⁴³⁾. — Die Kriegsschulen, welche unter einer eignen Inspektion stehen, sind für die kriegswissenschaftliche Ausbildung zu Offizieren der Infanterie und Kavallerie bestimmt⁴⁴⁾. Artillerie und Ingenieur-Offiziere finden diese Ausbildung auf der vereinigten Artillerie- und Ingenieurschule zu Berlin⁴⁵⁾.

Die Weiterbildung der Offiziere vermittelt die Kriegs-Akademie zu Berlin, die in wissenschaftlicher Beziehung dem Chef des Generalstabes, übrigens dem Kriegsminister unterstellt ist und eine besondere beratende und begutachtende Studien-Kommission zur Seite hat⁴⁶⁾.

Behufs Heranbildung junger Leute zu Unteroffizieren bestehen Unteroffizierschulen⁴⁷⁾. Die darin aufgenommenen sind zu demnächstiger vierjähriger aktiver Dienstzeit bei einem Truppentheile verpflichtet⁴⁸⁾. — Das Militär-Knaben-Erziehungs-Institut zu Annaberg (NB. Merseburg), wurde 1738 von August III. von Sachsen begründet und ist zur Erziehung von Söhnen im Dienste befindlicher oder mit den Invalidenwohlthaten ausgeschiedener Soldaten bestimmt. In der damit verbundenen Militärschule werden gleichzeitig Zöglinge für die Unteroffizierschulen vorbereitet. Die so Ausgebildeten müssen für jedes Jahr, welches sie auf Staatskosten unterhalten worden sind, zwei Jahre über die aktive Dienstzeit hinaus

Militär-Schießschule zu Spandau, die Artillerie-Schießschule zu Berlin, das Militär-Reitinstitut zu Hannover, die Militär-Turnanstalt zu Berlin u. das zur Förderung der Gleichförmigkeit im Infanteriedienste bestimmte Lehr-Bataillon zu Potsdam. Nützliche u. thierärztliche Militärbildungsanstalten § 103, 104 d. W.

⁴²⁾ W. 11. März 80 (NB. 61), § 5, erg. Wf. 6. Mai 81 (NB. 139).

⁴³⁾ Aufnahme-Best. 18. Okt. 78 (NB. 79 S. 42). — Organisation W. 18. Jan. 77 (NB. 79). — Das Kadettenkorps umfaßt die Hauptanstalt zu Lichtersfelde und die Provinzialinstitute zu Kulm, Wahlstatt, Potsdam, Plön, Dranienstein u. Wenzberg.

⁴⁴⁾ Kriegsschulen (W. 1. Juli 82 NB. 173 u. 1883 S. 22) bestehen zu Potsdam, Anklam, Reife, Glogau, Hannover, Kassel, Egers u. Reg.

⁴⁵⁾ W. 5. Jan. 82 (NB. 23) u. 20. Sept. 85 (daf. 199).

⁴⁶⁾ W. 21. Nov. 72 (NB. Nr. 429) u. Best. 11. Nov. 75 (NB. 258).

⁴⁷⁾ Aufnahme-Best. 10. Okt. 82 (NB. 189). Unteroffizierschulen bestehen zu Marienwerder, Potsdam, Weiskensfeld, Etlingen, Bieberich u. Züllich nebst den Vorschulen zu Weilburg u. Annaburg, letztere in Verbindung mit dem dortigen Erziehungsinstitute.

⁴⁸⁾ Erlass W. (Ann. 1 zu § 87) § 86 u. Refr. W. 13⁷. Aufnahme-Bedingungen Gr. 31. Jan. 81 (NB. 66).

im Heere dienen⁴⁹). Das Institut steht gleich den Unteroffizierschulen unter der Inspektion der Infanterieschulen zu Berlin⁵⁰). — Das große Militär-Waisenhaus zu Potsdam wurde 1724 durch Friedrich Wilhelm I. begründet und 1829 unter Einrichtung eines Mädchen-Waisenhauses zu Preßsch auf Militär-Waisen-Knaben beschränkt, die daselbst gleichzeitig militärisch vorgebildet werden. Beide Anstalten stehen unter einem Direktorium, dessen Chef der Kriegsminister ist⁵¹). Für Aufhebung der aus dem Insertionszwange und der Herausgabe der Intelligenzblätter bezogenen Einkünfte empfängt das Institut eine Entschädigungsrente aus der Staatskasse⁵²). — In einzelnen größeren Garnisonen bestehen für Kinder der aktiven Unteroffiziere und Soldaten besondere Garnisonsschulen.

5. Militär-Medizinalwesen⁵³).

§ 103.

Die Militärärzte des aktiven Dienst- und des Beurlaubtenstandes bilden mit den Lazarethgehilfen und Krankenwärtern das Sanitäts-Korps und, soweit sie im Offiziersrange stehen, das Sanitäts-Offizier-Korps. Die Rang- und Dienstverhältnisse des letzteren sind entsprechend denen des Offizier-Korps geregelt⁵⁴). An der Spitze des Sanitäts-Korps steht der zugleich der Medizinal-Abtheilung im Kriegs-Ministerium vorstehende Generalarzt der Armee, während durch die Generalärzte der Verband der Militärärzte innerhalb der Armeekorps geleitet wird. Bei den Truppentheilen und Anstalten sind Ober- = Stabsärzte 1 ster und 2 ter Klasse und Unterärzte angestellt⁵⁵). Das Sanitäts-Offizier-Korps ergänzt sich durch Mediziner, die

- a) auf dem staatlichen, medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Institute (1795 als pepinière gegründet) und der damit vereinigten medizinisch-chirurgischen Akademie ausgebildet sind⁵⁶) oder
- b) ihrer Dienstpflicht genügen⁵⁷) oder
- c) nach erlangter Befähigung als Arzt auf Beförderung eintreten⁵⁸).

⁴⁹) ErsatzD. § 10. — Aufnahmegrundsätze GR. 31. Jan. 81 (WB. 63).

⁵⁰) Vorschr. 2. Juni 81 (WB. 151); der Inspektion sind auch die Mil.-Schießschule u. die Mil.-Turnanstalt (Anm. 41) unterstellt.

⁵¹) Aufnahmebedingungen 18. Mai 78 (WB. 129).

⁵²) G. 21. Dez. 49 (GS. 441).

⁵³) Sicherungsmittel gegen ansteckende Krankheiten Reg. 8. Aug. 35 (GS. 240) § 15, 34, 40, 42, 57, 62, 65, 69, 73, 82 u. 89.

⁵⁴) B. üb. die Organisation des Sanitäts-Korps (SanitätsD.) 6. Feb. 73 (WB. 103) § 1 u. 13—42; Aenderungen (Beil. z. WB. 77 Nr. 4) u. (§ 24)

13. Mai 80 (WB. 151).

⁵⁵) Daf. § 1, 2 u. 13; vgl. § 7—11.

⁵⁶) Daf. § 4; AufnahmeBefst. 7. Juli 76 (WB. 78 S. 39). — Regl. f. d. militärärztl. Prüfung 30. April 69 (WB. 70 S. 156) u. Vorschr. 12. Juli 81 (WB. 164).

⁵⁷) Mediziner können der Dienstpflicht entw. ganz mit der Waffe genügen od. nach 6 monatlichem Dienste sich zurückstellen lassen, um nach erlangter Approbation die übrigen 6 Monate als Unterarzt zu dienen SanD. § 5; RefrD. (Anm. 1 zu § 87) § 21. — Unterärzte des Beurlaubtenstandes SanD. § 12 u. 24 (vgl. Anm. 54).

⁵⁸) SanD. § 6.

Das militärärztliche Hülfspersonal im Frieden bilden die Lazarethgehilfen. Approbirte Apotheker genügen ihrer Dienstpflcht als einjährig-freiwillige Pharmazeuten in einer Militärapotheke. Im Beurlaubtenstande werden sie in Ober- und Unter-Apotheker eingetheilt⁵⁹⁾.

Für die Krankenpflege im Felde werden Krankenwärter und Krankenträger ausgebildet⁶⁰⁾; eine wirksame Unterstützung erwächst dabei der Militärverwaltung durch die freiwillige Krankenpflege⁶¹⁾. Die Pflege Verwundeter ist durch internationalen Vertrag geregelt⁶²⁾.

6. Militär Veterinärwesen.

§ 104.

Dasselbe ist einer besonderen, vom Kriegs-Ministerium ressortirenden Inspektion für das Militär-Veterinärwesen unterstellt⁶³⁾. Das roßärztliche Personal, das sich in der Regel durch Eleven der Militär-Roßarztschule ergänzt, besteht aus Korps- und Ober-Roßärzten und Roß- und Unterroßärzten. Erstere sind obere Militär-Beamte, letztere gehören zu den Personen des Soldatenstandes mit dem Range der Wachtmeister⁶⁴⁾. Für den Hufbeschlag bei den Truppentheilen sind Fahnenschmiede angestellt⁶⁵⁾. Unter der Inspektion stehen die Militär-Roßarztschule und die Lehrschmieden⁶⁶⁾. Approbirte Thierärzte können ihrer Militärpflcht als ein- oder dreijährig-freiwillige Unter-Roßärzte genügen⁶⁷⁾.

IV. Militärlasten.

1. Heberpflicht.

§ 105.

Außer dem persönlichen Militärdienste sind die Staatsangehörigen zu gewissen sachlichen Leistungen oder Unterlassungen verpflichtet. Da grundsätzlich Entschädigung für dieselben geleistet wird, ihre Vertheilung auf die

⁵⁹⁾ RefrD. § 6³ u. 20; LandwD. § 14⁸.

⁶⁰⁾ Kriegs-SanitätsD. v. 10. Jan. 1878.

⁶¹⁾ Die deutschen Vereine vom rothen Kreuz bestehen aus dem unter Leitung eines Centralcomités stehenden preuß. Vereine zur Pflege im Felde verwundeter u. erkrankter Krieger, der in Provinzial-, Kreis- u. Vokalvereine getheilt u. mit den Landesvereinen im übrigen Deutschland durch ein besonderes Centralcomité verbunden ist. Hand in Hand mit demselben geht dabei der ähnlich gegliederte, vaterländische Frauenverein. Ann. 40 zu § 287.

⁶²⁾ GenferKonv. 22. Aug. 64 (GS. 65 S. 841); derselben sind alle europäischen und außer Mexiko alle größeren

amerikanischen Staaten, überhaupt 32 beigetreten.

⁶³⁾ Bestimmungen üb. das Militär-Veterinärwesen 15. Jan. 74 (Anh. 2 zur HeerD. Ann. 1. zu § 87) § 1—4.

⁶⁴⁾ Daf. § 5—18 (Aenderung des § 7 Vf. 30. Juni 79 ABBl. 151, des § 9 U. 8 Aug. 78 ABBl. 197). — Dienstverhältnisse § 21—39 das.

⁶⁵⁾ Daf. § 48—53; Aenderung 20. Jan. 83 (ABBl. 21) A; Erläuterung des § 53 v. 16. Feb. 81 (ABBl. 38).

⁶⁶⁾ Erstere befindet sich zu Berlin; Lehrschmieden bestehen zu Berlin, Königsberg, Breslau, Hannover u. Gotteseau in Baden.

⁶⁷⁾ Daf. 19 u. 20. — Roßärztliches

Pflichtigen auch nicht nach einem allgemeinen Maßstabe, sondern nach dem hervortretenden militärischen Bedürfnisse sich richtet, so fallen sie unter den Begriff der Enteignung, nicht unter den der Besteuerung. Die Lasten sind verschieden, je nachdem sie im Frieden oder im Kriege gefordert werden, oder als Eigenthumsbeschränkungen in der Umgebung von Festungen sich darstellen.

2. Friedensleistungen.

§ 106.

a) Die **Quartierleistung** ist besonders geregelt¹⁾. Für die Unterbringung der Mannschaften und Pferde in den Standorten der Truppen (Garnisonen) reichen die hierzu verfügbaren Gebäude (Kasernen) in der Regel nicht aus; auf Märschen und an Orten vorübergehenden Aufenthalts (Kantonnements) fehlen sie fast immer. In beiden Fällen müssen deshalb Privatgebäude in Anspruch genommen werden und dieser Nothwendigkeit entspricht die Quartierleistungspflicht. Sie erstreckt sich ihrem Umfange nach auf die Gewährung von Wohnungs- und Stallräumen für Mannschaften und Dienstpferde. Bei Kantonnirungen, die nicht von vornherein auf länger als 6 Monate festgesetzt sind, müssen diese Räume auch für Offiziere und Beamte und deren Pferde und für Gelaß zu Geschäfts-, Arrest- und Wachtlokalen gewährt werden²⁾.

Die Verpflichtung ist eine reale. Sie lastet auf allen benutzbaren Baulichkeiten, soweit diese nicht für den Wohnungsbedarf, Wirthschafts- oder Gewerbebetrieb unentbehrlich sind. Befreit sind Gebäude, die sich im Besitze regierender oder standesherrlicher Familien befinden, zu Gesandtschaftswohnungen, zu einem öffentlichen Dienst oder Gebrauche, insbesondere zur kirchlichen, Unterrichts-, Armen-, Kranken- und Gefängnißzwecken dienen und Gebäude, die nach Ablauf des Kalenderjahres ihrer Erbauung noch nicht zwei Jahre gestanden haben³⁾. Der Anspruch gegen die Gebäudebesitzer wird indeß nicht unmittelbar, sondern durch Vermittelung der Gemeinden und Gutsbezirke geltend gemacht. Auf diese wird die Einquartierung nach Grundsätzen vertheilt, welche für jeden Kreis im voraus durch eine Kreis-Einquartierungskommission festgestellt sind, während die Untervertheilung innerhalb der Gemeinden in Garnisonorten durch Aufstellung eines Katasters, übrigens durch Gemeindebeschluß oder Ortsstatut geregelt wird. Auf letzterem Wege kann auch die Unterbringung in gemietheten Quartieren und der Anschluß von Gutsbezirken an benachbarte Gemeinden in Beziehung auf die Einquartierungs-

Personal des Beurlaubtenstandes § 35 bis 37.

¹⁾ Quartierleistungs-Gesetz 25. Juni 68 (BGB. 523) u. Inftr. 31. Dez. 68 (BGB. 1869 S. 1). — Einf. i. Baden G. 22. Nov. 71 (RGW. 400), Baiern u. Württemberg Gesetze 9. Feb.

75 (RGW. 41 u. 48) Els.-Lothringen G. 14. Juli 71 (BGB. f. E. 187).

²⁾ D. G. § 1—3 u. Anl. A; Inftr. § 1.

³⁾ D. G. § 4; Inftr. § 2. Dienstwohnungen in Dienstgebäuden sind pflichtig R. 6. Aug. 75 (M. B. 289).

last beschlossen werden⁴⁾. Die Quartierpflicht kann durch Bestellung anderweiter Quartiere erfüllt werden; ihre Nichterfüllung hat Zwangsmaßregeln, insbesondere Beschaffung des Quartiers auf Kosten der Pflichtigen zur Folge⁵⁾.

Die Quartierleistung kann nur gegen Entschädigung (Servis) gefordert werden. Diese bestimmt sich nach einem Tarife, der auf Eintheilung aller Ortschaften in 5 Servisklassen beruht. Berlin hat besondere Sätze. Der Tarif wird von 5 zu 5 Jahren einer Revision unterzogen⁶⁾.

§ 107.

b) Ein ferneres Gesetz regelt die **anderweiten Naturalleistungen im Frieden**⁷⁾. Auch auf diese sieht sich die Militärverwaltung angewiesen; doch sollen sie nur insoweit in Anspruch genommen werden, als der militärische Bedarf nicht auf anderem Wege gedeckt werden kann⁸⁾. Für die Leistungen wie für etwa vorkommende Beschädigungen wird Vergütung gewährt. Der Anspruch muß jedoch bei Verlust desselben im ersten Falle im Laufe des folgenden Kalenderjahres, im letzteren binnen 4 Wochen geltend gemacht werden⁹⁾. Die Leistungen werden theils von den Gemeinden, theils unmittelbar von den Pflichtigen gefordert.

Die Vermittelung der Gemeinden tritt in folgenden Fällen ein:

1. Zur Vorspannleistung sind alle Besitzer von Zugthieren und Wagen verpflichtet, soweit letztere nicht zum Hofhalt der regierenden Familien gehören, im Besitze der Gesandtschaften, Gestüte oder Militärverwaltungen stehen oder zum Dienst oder Berufe der Offiziere, Beamten, Aerzte, Thierärzte und Posthalter erforderlich sind. Der Vorspann wird in der Regel nur für einen Tag und nur auf Märschen, in Lagern und Kantonnirungen in Anspruch genommen. Die Vergütung erfolgt nach periodisch vom Bundesrath festgestellten Sätzen¹⁰⁾.
2. Auf Märschen ist für Marsch- und Liegetage außer dem Quartier auch Naturalverpflegung zu gewähren, die in der Regel der

⁴⁾ DÖ. § 5—7, 9 u. 18; Instr. § 3, 4, 7—9. — Zuständigkeit im Geb. der Verw. Org. ZustG. § 50 u. 51. — Umquartierung DÖ. § 14 u. Instr. § 14. — Form der Vertheilung durch Marschrouten, Quartieranweisung und Quartierbillets DÖ. § 8 u. Instr. § 5, 6, 10 bis 12.

⁵⁾ DÖ. § 10, 11; Instr. § 13. — Beschwerden DÖ. § 12, 13.

⁶⁾ DÖ. § 1, 3. — Tarif u. Klasseneintheilung RÖ. 3. Aug. 78 (RÖB. 243), B. 22. Feb. 81 (RÖB. 35), 9. Mai 82 (RÖB. 57) u. DÖ. § 19. — Berechnung

u. Geltendmachung DÖ. § 16, 17; Instr. § 15 (Fassung des Erl. 3. Sept. 70 RÖB. 514 u. 29. Jan. 85 RÖB. 9), § 16 u. 17.

⁷⁾ RÖ. 13. Feb. 75 (RÖB. 52). — Ausf. Instr. 2. Sept. 75 (RÖB. 261), erg. AC. 11. Juli 78 (RÖB. 229) u. 24. Juli 83 (RÖB. 264).

⁸⁾ RÖ. 3, 5, 10 u. 12.

⁹⁾ Daf. § 16; Instr. Nr. 10.

¹⁰⁾ RÖ. § 3, 9¹; Instr. Nr. 6; Erg. Nr. 2, 4; ER. 20. Feb. u. 25. April 80 (M. 125 u. 245).

eigenen Kost des Quartiergebers entsprechen soll. Die Vergütung beträgt vorbehaltlich der Erhöhung bei besonderen Preissteigerungen für die volle Tageskost 80 Pf., ohne Brod 65 Pf. Für Offiziere wird, soweit sich diese nicht auf den reglementmäßigen Magazinverpflegungssatz beschränken, der doppelte Betrag gezahlt¹¹⁾.

3. Fourage ist gleichfalls nur auf Märschen zu liefern. Die Vergütung erfolgt nach den monatlichen Durchschnittspreisen des Hauptmarktes¹²⁾.

Alle diese Leistungen werden nach ähnlichen Grundsätzen wie die Quartierleistung sowohl auf die Gemeinden, als innerhalb derselben vertheilt. Die Gemeindevorstände sind für die gehörige Beschaffung verantwortlich und ein tretendenfalls zum Erfasse der aufgewendeten Kosten verpflichtet. Die Vergütungen werden auf Grund der über die Leistungen erteilten schriftlichen Bescheinigungen an die Gemeindebehörden gezahlt¹³⁾.

Unmittelbare Leistungen sind:

1. Die Stellung von Schiffsfahrzeugen für die Marine¹⁴⁾;
2. die Eisenbahnbeförderung zu bestimmten Tariffätzen¹⁵⁾;
3. die Benutzung der Grundstücke (ausschließlich der Gebäude, Höfe, Gärten, Weinberge und Schonungen) zu Truppenübungen und der Brunnen, Tränken, Schmieden für das militärische Bedürfnis. Die Ermittlung der Entschädigungen insbesondere bei Flurschäden erfolgt durch eine Abschätzungs-Kommission, der außer einem Civil-Kommissar, einem Offizier und einem Militärbeamten, mindestens zwei vom Kreistage zu wählende Sachverständige angehören müssen¹⁶⁾.

3. Kriegsleistungen.

§ 108.

a) Die **allgemeinen Kriegsleistungen** sind in ähnlicher Weise reichs-
gesetzlich geordnet, wie die während des Friedens geforderten¹⁷⁾. Auch sie
sollen nur in dem unerläßlichen Umfange und in der Regel nur gegen Ver-

¹¹⁾ RG. § 4, 9²; Instr. Nr. 2 u. 6.

¹²⁾ RG. § 5, 9³; Instr. Nr. 3, 6; Erg.
Nr. 5.

¹³⁾ RG. § 2, 6—9 u. im Geb. der
Berm. Org. JustG. § 50; Instr. Nr. 4
bis 6; Erg. Nr. 1.

¹⁴⁾ RG. § 10; Instr. Nr. 7.

¹⁵⁾ RG. § 15; Instr. Nr. 9.

¹⁶⁾ RG. § 11—14; Instr. (neue Fas-
sung) Nr. 8, GR. 31. Aug. 81 (MB.
238), Gebühren der zugezogenen Orts-
eingesessenen GR. 4. Juli 78 (MB. 235)
u. 14. Aug. 80 (MB. 245); Unanwend-
barkeit auf Garnisonübungen R. 14. April
74 (MB. 138); Verhütung von Flur-

beschädigungen durch das Publikum
Instr. 8. Mai 83 (MB. 220, ZMB.
237). — Die Abhaltung militärischer
Schießübungen bildet einen Akt der
Staatshoheit; die Polizei kann dieselbe
nicht im Sicherheitsinteresse verbieten,
hat letzteres vielmehr im Wege der
Verhandlung oder Beschwerde zu wahren
Erf. DB. 5. Mai 1877 (II 399).

¹⁷⁾ RG. 13. Juni 73 (RGW. 129),
Einf. in Elß.-Lothringen G. 6. Okt. 73
(GB. f. Elß.-Lothr. 262); AusfB. 1. April
76 (RGW. 137), erg. (§ 12¹) B. 6. Juni
85 (RGW. 197) Art. I.

gütung in Anspruch genommen werden¹⁸⁾. Die Forderungen des Krieges treten indeß viel umfassender und plötzlich auf und fordern eine so schnelle und unmittelbare Befriedigung, daß die Kriegsteilungspflicht nothwendig zu einer ausgedehnteren wird und auch die Ersatzleistung einigen Einschränkungen unterworfen ist.

Die Verpflichtung zu Kriegsteilungen besteht nur während des mobilen Zustandes¹⁹⁾ und ruht auf den Gemeinden, den Kreisen oder den einzelnen Pflichtigen. Die Heranziehung der letzteren erfolgt behufs Bestellung von Schiffsfahrzeugen und Pferden oder zur Gewährung der Eisenbahnbeförderung. In betreff der Vergütungen bestimmt sich die Zulässigkeit des Rechtswegs nach den Landesgesetzen. Die Festsetzung, soweit sie nicht speziell im Gesetze geordnet ist, erfolgt durch Abschätzungs-Kommissionen, die aus je einem Civil-Kommissar, einem Offizier, einem Militärbeamten und zwei von den Kreisen zu wählenden Sachverständigen bestehen²⁰⁾.

Die Gemeinden haben Natural-Quartier und Verpflegung nebst Fournage, Vorspann, Arbeitskräften und Materialien zur Herstellung von Wegen, Befestigungen und zu sonstigen militärischen Zwecken zu gewähren und die für den Kriegsbedarf erforderlichen Grundstücke und Gebäude zu überweisen. Sie sind berechtigt, dabei die zu Gemeindebeiträgen Verpflichteten gegen die ihnen selbst gewährte Vergütung heranzuziehen. Diese Vergütung ist bei Naturalquartier, soweit dasselbe nicht an die Friedensgarnison, an Ersatz- und Besatzungstruppen gewährt wird, sowie für Ueberlassung aller nicht nutzbar verwertheten Gebäude und Grundstücke ausgeschlossen. Uebrigens wird dieselbe nach den Friedenssätzen oder nach den ortsüblichen Durchschnittspreisen geleistet, und zwar in der Regel durch Anerkennnisse, die auf den Namen lauten, verzinst und nach Maßgabe der verfügbaren Mittel eingelöst werden²¹⁾.

Von den Kreisen (Lieferungsverbänden) kann zur Füllung der Kriegsmagazine der anderweit nicht zu beschaffende Bedarf an Vieh, Brod, Hafer, Heu und Stroh gefordert werden (Landlieferungen). Bei der Beschaffung können diese Verbände sich der Vermittelung der Gemeinden bedienen. Die Vergütung erfolgt wie bei den Gemeindeleistungen²²⁾.

Schiffsfahrzeuge müssen für Kriegszwecke zu vorübergehender Benutzung oder dauernder Verwendung verfügbar gestellt werden. Die Entschädigung wird in ersterem Falle wie bei den Gemeindeleistungen durch Anerkennniß, in letzterem durch Baarzahlung geleistet²³⁾.

¹⁸⁾ RG. § 2.

¹⁹⁾ Daf. § 1 u. 32.

²⁰⁾ Daf. § 33, 34; AusfB. Nr. 16.

²¹⁾ RG. § 3—15, 20—22; AusfB. Nr. 1—8 u. 11a; Form der Marichrouten B. 18. April 82 (RGB. 47), erg. B. 6. Juni 85 (RGB. 197) Art. 2.

²²⁾ RG. § 16—22; AusfB. Nr. 9, 10 u. 11b. Für die Vertheilung kommt noch G. 11. Mai 51 (GS. 362) § 5² zur Anwendung KrD. 13. Dez. 72 (GS. 81 S. 180) § 116². — Im Kriege 187⁹ sind Landlieferungen nicht in Anspruch genommen.

²³⁾ RG. § 23, 24; AusfB. Nr. 12.

Zur Beschaffung der Mobilmachungspferde müssen im Kriegsfall alle Pferdebesitzer ihre kriegstauglichen Pferde in dem erforderlichen Umfange gegen vollen und baaren Ersatz des Werthes der Militärverwaltung überlassen. Die Befreiungen entsprechen im wesentlichen den Befreiungen vom Vorspann. Die Schätzung findet unter Leitung des Landraths durch periodisch für jeden Kreis gewählte Sachverständige statt²⁴).

Die Eisenbahnverwaltung ist zur Beförderung der Mannschaften, Pferde und Geräthe und zur Hergabe ihres Personals und ihres Bau- und Betriebsmaterials verpflichtet. Die Entschädigung erfolgt nach festgestellten Tarifen, die Zahlung in ähnlicher Weise wie bei den Gemeindeleistungen. Der Betrieb der Eisenbahnen auf dem Kriegsschauplatz oder in der Nähe desselben ist von den Anordnungen der Militärbehörde abhängig²⁵).

§ 109.

b) Eine besondere Kriegsleistung bildet die **Unterstützung bedürftiger Familien der Reservisten, Landwehrmänner und Ersatzreservisten**, welche im Falle der Einberufung bei der Mobilmachung von den Kreisen zu gewähren ist. Sie erstreckt sich auf die Ehefrauen und Kinder unter 14 Jahren und, soweit sie von den Einberufenen zu unterhalten waren, auch auf ältere Kinder, Geschwister und Ascendenten. Sie beträgt monatlich mindestens 4—6 M. für die Frau und 1,50 M. für ein Kind und kann in Naturalien gewährt werden. Die Feststellung erfolgt durch eine vom Kreistage zu wählende Unterstützungs-Kommission, die unter dem Voritze des Landraths und Beiordnung eines vom Bezirks-Kommando zu bestimmenden Offiziers zusammentritt²⁶).

4. Grundeigentumsbeschränkungen vor Festungen²⁷).

§ 110.

Die Eigentümlichkeit des Festungskrieges macht die Fernhaltung aller derjenigen Anlagen aus der Umgebung der Festungen erforderlich, welche dem Angreifer irgend welche Deckung gewähren könnten. Zu diesem Zweck ist die Umgebung je nach der Entfernung von der Befestigungslinie in drei Rayons

²⁴) RG. § 25—27; gemäß AusfV. Nr. 13 erging Regl. 12. Juni 75 (i. d. Amtsbl.), erläutert (§ 3 Abs. 2) Bef. 27. Okt. 81 (ABW. 266) u. geändert (§ 4 u. 16) Bef. 4. Okt. 83 (ABW. 171). Vorspannbefreiungen § 107 Abs. 2 Nr. 1 d. W.

²⁵) RG. § 28—31; AusfV. Nr. 14 u. 15.

²⁶) Preuß. G. 27. Feb. 50 (GS. 70); Einf. in Hohenzollern B. 17. Aug. 70 (GS. 541), Bef. 12. Jan. 71 (GS. 87) u. AmtsD. 2. April 73 (GS. 145) § 91, in die neuen Prov. B. 31. Aug.

67 (GS. 1637) u. im Geb. des nordd. Bundes B. 7. Nov. 67 (WGB. 125) § 1⁵. — Ausdehnung auf die Ersatzreserve G. 8. April 68 (WGB. 38). — Einf. des letzteren (u. hierdurch mittelbar auch des ersteren) Ges. in Baden G. 22. Nov. 71 (RGW. 399). — Die im Kriege 187 $\frac{1}{2}$ gewährten Unterstützungen wurden den Kreisen erstattet G. 4. Dez. 71 (RGW. 407).

²⁷) RG. 21. Dez. 71 (RGW. 459); Einf. in Elß-Lothringen G. 21. Feb. 72 (RGW. 56).

mit einer Breite von 600, von 375 und von 1275 m eingetheilt. Der Raum zwischen vor einander liegenden Befestigungen wird als Zwischenrayon, der stadtwärts vor einer Citadelle liegende Rayon als Esplanade bezeichnet²⁸⁾. Terrainveränderungen und bauliche Anlagen innerhalb des Rayons sind theils von einer besonderen Genehmigung der Festungs-Kommandantur abhängig, theils ganz unzulässig. Diese Einschränkungen steigern sich mit der Annäherung an die Festung. Während im dritten Rayon nur dauernde Erhöhungen und Vertiefungen und thurmartige Bauten ausgeschlossen werden, sind im zweiten alle Massivbauten, im ersten alle Wohngebäude, Feuerungsanlagen und schwerer zerstörbaren Baulichkeiten untersagt. Ueber Genehmigung größerer Anlagen innerhalb der Rayons, über Aenderungen der letzteren und über alle Beschwerden entscheidet die vom Kaiser berufene und vom Reichsschatzante reffortirende Reichs-Rayon-Kommission²⁹⁾. Für Werthverminderungen in Folge des Rayongesetzes wird, insofern sie über die seitherigen Beschränkungen hinausgehen, Entschädigung geleistet. Sie besteht bei Werthverminderungen unter einem Drittel des Werthes in einer sich amortisirenden Rente, übrigens nach Wahl in Rente oder Kapital. Die Feststellung erfolgt unbeschadet des Rechtsweges im Verwaltungsverfahren³⁰⁾.

Im Falle der Armirung sind alle baulichen Anlagen, Materialvorräthe und Pflanzungen innerhalb der Rayons auf Erfordern zu beseitigen. Insofern nicht nach der früheren Gesetzgebung die Pflicht zu unentgeltlicher Entfernung besteht oder die Errichtung im ersten oder zweiten Rayon nach Abstekung der Rayonlinie erfolgt ist, wird für die Beseitigung Entschädigung gewährt³¹⁾. Für Grundstücke, die im Falle der Armirung in Anspruch genommen und nach eingetretener Desarmirung nicht zurückgegeben werden, wird die Entschädigung im Enteignungsverfahren festgestellt³²⁾.

Die Anlegung von Festungen steht gleich der Ernennung der Festungs-Kommandanten dem Kaiser zu³³⁾. Eine wesentliche Umgestaltung hat das deutsche Festungswesen neuerdings erfahren. Auf Grund der im letzten Kriege gesammelten Erfahrungen ist unter Aufgabe einzelner minder wichtiger Festungen die Herstellung größerer Waffen- und Vertheidigungsplätze durch Verstärkung und Erweiterung der beibehaltenen herbeigeführt. Diesem Zwecke dient der Reichs-Festungsbaufonds³⁴⁾.

²⁸⁾ RG. § 1—7. — Feststellung bei Neuanlage von Befestigungen § 8 bis 12.

²⁹⁾ Daf. § 13—33.

³⁰⁾ Daf. § 34—42. — Zuständigkeit im Geb. d. VermDrg. JustG. § 153. — Oesterreich u. Rußland kennen keine Entschädigung, Frankreich hat sie erst bei der Befestigung von Paris zugestanden u. Holland sie neuerdings gesetzlich anerkannt. — In Preußen war die Entschädigungspflicht streitig, das Obertri-

bunal (Erf. 15. Nov. 50 Entsch. XX. S. 101) hatte sie verneint.

³¹⁾ RayonG. § 43 u. 44.

³²⁾ Kriegsl. G. 13. Juni 73 (RGBl. 129) § 14. — Enteignung § 363 d. W.

³³⁾ RVerf. Art. 64 u. 65. Baiern hat sich eine selbstständigere Stellung vorbehalten Schluf-Prot. 23. Nov. 70 (RGBl. 71 S. 23) XIV.

³⁴⁾ RG. 8. Juli 72 (RGBl. 289) Art. I. u. 30. Mai 73 (RGBl. 123). Aufge-

V. Die Kriegsmarine.

1. Uebersicht.

§ 111.

Die Kriegsmarine¹⁾ ist ausschließliche Reichssache und als solche einheitlich gestaltet. Die Kriegsflagge ist schwarz-weiß-roth mit dem preußischen Adler und eisernen Kreuze. Der Kaiser führt den Oberbefehl über die Flotte, bestimmt deren Organisation und Zusammensetzung und ernennt die Offiziere und Beamten. Der Kieler- und Jade-Hafen sind als Reichskriegshäfen in schiffahrts- und hafenzpolizeilicher Beziehung den Marinebehörden unterstellt und ähnlich den Festungen gegen schädliche Einrichtungen und Anlagen gesichert²⁾.

Die Organisation der Marine und ihrer Verwaltung ist demgemäß eine selbstständige, von der des Landheeres völlig getrennte (Nr. 2). Dagegen finden die Grundsätze über Ergänzung des letzteren mit den durch die Sache gebotenen Maßgaben auch auf die Flotte Anwendung (Nr. 3). Gleiches gilt von den Rechten und Pflichten der Militärpersonen und den Friedens- und Kriegseleistungen (Nr. 4).

2. Organisation.

§ 112.

a) Die **Admiralität** bildet die oberste Kommando- und Verwaltungsbehörde. Ihr Chef führt den Oberbefehl nach den Anordnungen des Kaisers und die Verwaltung unter Verantwortlichkeit des Reichskanzlers. Unter dem Chef steht der Admiralitäts-Rath zur Lösung schwierigerer organisatorischer und technischer Fragen. Die Admiralität zerfällt in die Central-Abtheilung, die militärische Abtheilung, das Marine-Departement, die Verwaltungs-Abtheilung und das hydrographische Amt. Letzteres bearbeitet die wissenschaftlichen und kartographischen, das Marine-Departement die technischen Ange-

hoben wurden Stettin, Minden, Erfurt, Wittenberg, Kosel, Graudenz u. bis auf die Küstenwerke Kolberg u. Stralsund (Art. VI. das.), endlich Landau Schluß-Prot. 23. Nov. 70 XIV. § 3. — Die beibehaltenen wichtigeren Festungen sind westlich: Metz, Straßburg, Wesel, Köln, Koblenz, Mainz, Rastatt, Ulm (Vertr. 16. Juni 74) u. Ingolstadt; östlich: Danzig, Königsberg, Thorn, Posen, Olgau u. Neiß; im innern: Küstrin, Spandau, Magdeburg u. Torgau u. die Küstenfestungen Memel, Pillau, Swine-

münde, Friedrichsort, Sonderburg, Düssel u. Wilhelmshaven.

¹⁾ Die Kriegsflotte besteht aus 13 Panzerschiffen, 14 Panzerfahrzeugen, 9 Kreuzer-Fregatten (davon 1 im Bau), 11 Kreuzer-Korvetten (desgl.), 5 Kreuzern, 4 Kanonenbooten, 8 Aviso's, 9 Schulschiffen u. 23 Vermessungs-Transport-, Hafendienst- u. Loosen-Fahrzeugen, zusammen aus 96 Fahrzeugen.

²⁾ RVerf. Art. 53 u. 55 u. RG. 19. Juni 83 (RGBl. 105).

legenheiten³⁾. — Zu Veröffentlichungen dient seit 1870 das Marine-Verordnungsblatt. — Zum Ressort der Admiralität gehört neben der Seewarte zu Hamburg⁴⁾ das General-Auditoriat⁵⁾ und der Generalarzt der Marine. Alle übrigen ihm unterstellten Kommandostellen und Verwaltungsbehörden theilen sich nach den Stationen für die Ost- und für die Nordsee zu Kiel und zu Wilhelmshaven.

§ 113.

b) An der Spitze der **Kommandostellen** stehen die beiden Stations-Kommandos zu Kiel und zu Wilhelmshaven, die Kommandantur und die Inspektion der Marine-Artillerie zu Kiel. Die Stations-Kommandeure haben den Rang der Divisions-Kommandeure und sind Befehlshaber aller zur Station gehörenden Personen, Befestigungen und Fahrzeuge und Inspektoren der technischen und Bildungsinstitute.

Unter denselben stehen die beiden Marine-Inspektionen, welchen die beiden Matrosen- und die beiden Werft-Divisionen zu Kiel und zu Wilhelmshaven unterstellt sind. Unter dem Stations-Kommando zu Kiel stehen ferner die Schiffs-Prüfungs-Kommission und das Seebataillon daselbst und die Schiffsjungen-Abtheilung zu Friedrichsort. — Die Matrosen-Divisionen haben die Matrosen militärisch auszubilden und sind die Depots für die Schiffsbesatzungen. Jede derselben umfaßt 4 Abtheilungen und eine Matrosen-Artillerie-Abtheilung zur Hafen- und Küstenvertheidigung. — Die Werft-Divisionen haben die Schiffe mit Maschinisten und Handwerkern zu versehen und die Werften mit Arbeitskräften zu unterstützen. Die Schiffsjungen-Abtheilung soll Matrosen und Unteroffiziere heranbilden. — Das See-Bataillon ist für den Wachtdienst an Bord und in den Marine-Etablissements bestimmt.

§ 114.

c) **Marine-Verwaltungsbehörden⁶⁾ und Bildungsanstalten** sind:

1. die beiden Stations-Intendanturen zu Kiel und zu Wilhelmshaven⁷⁾;
2. die beiden Artillerie-, die beiden Torpedo- und die beiden Seeminen-Depots zu Friedrichsort und zu Wilhelmshaven;
3. die der Admiralität unmittelbar unterstellten Werften zu Danzig, Kiel und Wilhelmshaven für den Schiffs-, Hafen- und Maschinenbau;
4. die Marine-Bildungsanstalten zu Kiel, nämlich die Marine-Aka-

³⁾ A.C. 15. Juni 71 (R.G.B. 272) u. u. 1. Jan. 72 (R.G.B. 5).

⁴⁾ § 365 Abj. 3 d. W.

⁵⁾ A.C. 23. Mai 76 (R.G.B. 165).

⁶⁾ Auf Marinebeamte findet das R-BeamtenG. 31. März 73 (R.G.B. 61), insbes. § 121 u. 122 u. die B. 2. Nov.

74 (R.G.B. 129), insbes. § 7 u. 8 Anwendung. S. § 21—24 d. W., insbes. Anm. 4, 15, 29 u. 40 daf. — Der technische Betrieb der Marineverwaltung unterliegt der Kranken- u. der Unfallversicherung § 354 (Anm. 79 u. 91) d. W.

⁷⁾ A.C. 18. Juni 72 (R.G.B. 361).

demie zur wissenschaftlichen Ausbildung der Offiziere, die Marine-Schule zur Vorbereitung für die Seekadetten- und Seeoffizier-Berufs-Prüfung und die Maschinisten-, Steuermanns- und Torpedoschule.

3. Ergänzung der Marine.

§ 115.

Die Grundlage bildet gleichfalls die allgemeine Wehrpflicht, der alle Seeleute von Beruf einschließlich der Maschinisten und Schiffshandwerker durch Dienst in der Marine genügen. Als Seeleute werden diejenigen angesehen, die mindestens ein Jahr auf deutschen Handelsschiffen gedient oder die Seefischerei gewerbsmäßig betrieben haben⁸⁾. Die Wehrpflicht bestimmt sich nach den allgemeinen Grundsätzen⁹⁾, mit folgenden Maßgaben. Die aktive Dienstzeit der Berufsseeleute und Maschinisten kann bei gehöriger technischer Vorbildung auf ein Jahr abgekürzt, die Entlassung eingeschiffter Mannschaften dagegen bei späterer Rückkehr in den Heimathshafen bis zu dieser verschoben werden. In betreff des einjährig freiwilligen Dienstes wird die Befähigung auch durch Ablegung der Steuermannsprüfung erworben. Selbstbekleidung und Selbstverpflegung wird dabei nicht erfordert. Seeleute, die nach vorschriftsmäßiger Anmusterung in Dienst getreten sind, werden für die Dauer der letzteren im Frieden zum Dienst nicht herangezogen. Gleiches gilt von der Zeit des Besuchs einer Navigations- oder Schiffsbauerschule. Die Marine-Reserve und Seewehr, der als Seewehr 2ter Klasse auch diejenigen Pflichtigen zufallen, welche im Landheere der Ersatzreserve zu überweisen sein würden, steht einschließlich der Offiziere unter Kontrolle der Bezirks-Kommandos und kann zu Uebungen herangezogen werden¹⁰⁾.

Das Ersatzwesen ist dasjenige des Landheeres¹¹⁾; doch finden zu gunsten der schiffahrttreibenden Militärpflichtigen an Orten, wo deren eine größere Zahl vorhanden ist, besondere Schiffermusterungen im Januar statt. Die Pflichtigen können bis zu diesen zurückgestellt werden und erhalten in denselben ihre endgültige Entscheidung¹²⁾.

4. Rechte und Pflichten der zur Marine gehörenden Personen. Friedens- und Kriegseleistungen.

§ 116.

Die zur Marine gehörenden Soldaten und Beamten zählen zu den Militärpersonen¹³⁾ und haben Rechte und Pflichten der letzteren¹⁴⁾.

⁸⁾ RVerf. Art. 53. — KrDG. 9. Nov. 67 (RGBl. 131) § 13².

⁹⁾ § 87—90 d. W. u. Marine-D. 4. Dez. 83 (besonders abgedruckt).

¹⁰⁾ KrDG. § 6, 13; GrfD. (Anm. 1 zu § 87) § 14—17, 21, 87 u. 40;

KontrD. (daf.) § 12^{8—10} u. 13⁶.

¹¹⁾ § 91 u. 92 d. W.

¹²⁾ GrfD. § 74 u. 75.

¹³⁾ MilStG. 20. Juni 72 (RGBl. 174)

§ 4.

¹⁴⁾ Vgl. § 95 d. W. — Der Satz ist

Insbesondere finden die Militärpensionsgesetze mit einigen Maßgaben auf sie Anwendung¹⁵⁾. Gleiches gilt vom Militärstrafrechte¹⁶⁾. — Urkunden über Todesfälle auf in Dienst gestellten Schiffen sind dem Standesamte des letzten Wohnortes zuzufertigen¹⁷⁾.

Die Vorschriften über Friedens- und Kriegsleistungen¹⁸⁾ finden, soweit die Natur der Sache es zuläßt, auch auf die Marine Anwendung¹⁹⁾. Speziell auf letztere bezieht sich die Pflicht zur Bestellung von Schiffsfahrzeugen²⁰⁾.

in betreff der im ReichsMilG. 2. Mai 74 enthaltenen Vorschriften nicht zweifellos, weil der vorzugsweise von den Rechten und Pflichten der Militärpersonen handelnde dritte Abschnitt die Ueberschrift „Vom aktiven Heer“ trägt und dieser Ausdruck sich anderweit (RrDG. § 2) im Gegensatz zur Marine angewendet findet.

¹⁵⁾ § 95 Abs. 6 d. B. — Besondere Vorschriften für die Marine: RrG. 27. Juni 71 (RrGB. 275) § 48—57, v. 30. März

80 (RrGB. 99), u. 4. April 74 (RrGB. 25) § 7—9 u. 20.

¹⁶⁾ § 98 u. 99 d. B. — Zusatzbestimmungen für die Marine enthalten § 162 bis 166 des MilStGB. — DisciplinarstrafD. für die Marine 23. Nov. 72 (MarineVBl. Beilage zu Nr. 22).

¹⁷⁾ § 210, Anm. 17 d. B.

¹⁸⁾ § 105—109.

¹⁹⁾ Friedensleistungen Instr. 2. Sept. 75 (RrGB. 261) Nr. 11; Kriegsleistungen B. 1. April 76 (RrGB. 137) Nr. 17.

²⁰⁾ § 107 u. 108 d. B.

Fünftes Kapitel.

Finanzen.

I. Einleitung.

§ 117.

Das Finanzwesen (Staatswirtschaft) umfaßt die Beschaffung, Verwaltung und Verwendung der zur Deckung des Staatsbedarfs erforderlichen Mittel. Umfang und Art dieses Bedarfs wird durch die Aufgaben bestimmt, welche der Staat auf den einzelnen Verwaltungsgebieten zu erfüllen hat. Die Entwicklung der Finanzverwaltung steht deshalb mit der der allgemeinen Staatsthätigkeit in engstem Zusammenhange und reicht wie diese nicht über die Mitte des 17ten Jahrhunderts zurück¹⁾. Um diese Zeit rief die Vermehrung der bis dahin wesentlich aus den Einkünften der Domänen und Regalien²⁾ bestrittenen Staatsbedürfnisse die Steuern hervor, die dem Finanzwesen ein neues Gepräge und eine mit den gesteigerten Ansprüchen an die Staatsthätigkeit immer wachsende Bedeutung verliehen haben³⁾.

Innerhalb der deutschen Staaten hat andererseits das Finanzwesen in neuester Zeit dadurch wesentliche Einschränkungen erfahren, daß ein Theil der staatlichen Aufgaben auf die Selbstverwaltungskörper, ein anderer auf das deutsche Reich überging⁴⁾. Mit diesem letzteren Uebergange ist eine besondere Reichsfinanzverwaltung entstanden, die zwar mit der Finanzverwaltung der Einzelstaaten, aus der sie hervorgegangen ist, noch vielfach verwachsen erscheint, gleichwohl mit zunehmender Entwicklung des Reiches zu immer größerer Selbstständigkeit heranreift.

¹⁾ Begründer des Finanzhaushalts war der französische Minister Colbert. — Entwicklung in Preußen § 30 d. W. — Bearbeitungen der Finanzwissenschaft: Stein (4. Aufl. Leipz. 79) u. Wagner (auf Grund des Werkes v. Rau. 3. Ausg. Leipz. u. Heidelberg. bis jetzt Bd. I, 83).

²⁾ Die Verwaltung dieser Gegenstände
Grf. Sue de Grais, Handb. 5. Aufl.

durch Kammern gab der die Finanz- und die Polizeiwissenschaft umfassenden Kameralwissenschaft ihren Namen. Mit der veränderten Eintheilung der Verwaltungslehre ist der Ausdruck verschwunden.

³⁾ Geschichte der Steuern § 135 d. W.

⁴⁾ § 81 Abf. 1 u. § 13 d. W.

Die preußische Finanzverwaltung, die, weil sie die Grundlage bildet, vor der des Reiches zu betrachten ist, umfaßt die Einnahmen und Ausgaben des preußischen Staats⁵⁾. Das Verhältniß beider zu einander und ihre gehörige Vertheilung wird durch den Etat (Voranschlag) festgestellt, während ihre Verwaltung im Kassen- und Rechnungswesen erfolgt (Nr. II). Daneben kommen, — da die Ausgaben ihrem Wesen nach in die Einzelgebiete der Verwaltung fallen — nur die Einnahmen in Betracht, die theils auf privat-, theils auf staatsrechtlichem Titel beruhen. Die privatrechtlichen Einnahmen fließen aus dem Staatsvermögen (Nr. III); letzterem stehen die Staatsschulden gegenüber (Nr. IV). Auf staatsrechtlichem Titel beruhen die staatlichen Nutzungsrechte (Regalien und Gebühren) (Nr. V) und die zur Deckung des gesammten übrigen Bedarfs von den Staatsangehörigen erhobenen Steuern (Nr. VI). Indem ein Theil der letzteren vom Reiche in Anspruch genommen wird, ist hiermit der Uebergang zu den Reichsfinanzen gegeben (Nr. VII).

Die Organisation der preußischen Finanzverwaltung ist nicht in allen Instanzen dieselbe. Als Centralbehörde verwaltet das Finanzministerium die Etats-, Kassen- und Rechnungssachen und die Steuern, während

⁵⁾ Einnahmen u. Ausgaben des preuß. Staates (Etat 188 $\frac{2}{3}$ & S. 1885 S. 73):

I. Einnahme (abzüglich der Betriebs-, Erhebungs- u. Verwaltungskosten):	
1. Vermögenseinnahme aus Domänen u. Forsten (abzüglich der Kronfideikommissrente mit 7 719 286 M., § 122 Abs. 2 d. W.) 39, aus Berg-, Hütten- u. Salzwerten 18, aus Eisenbahnen 202, Seehandlung 2, zusammen	261 M. M.
2. Lotterieregal	4 " "
3. Allgemeine Finanzverwaltung	122 " "
4. Steuern, direkte 137, indirekte (unmittelbar preußische, § 169 Abs. 5), 25 Mil., zusammen	162 " "
	Summa 549 M. M.
II. Dauernde Ausgaben (abzüglich der gegenüberstehenden Einnahmen):	
1. Dotationen: Zuschuß zum Kronfideikommiss (Civilliste) 4 $\frac{1}{2}$ Mil. M. (vgl. übrigens I 1), öffentliche Schuld 182, Landtag 1 $\frac{1}{2}$, zusammen	188 M. M.
2. Allgemeine Finanzverwaltung: Matrikularbeiträge (§ 169 d. W.) 65, Renten, Zuschüsse zc. 65, zusammen	130 " "
3. Staatsverwaltung: Staats- u. ausw. Min. 3, Finanz- u. Ob. Präf., Regierungen, Pensionen 42, Min. d. öff. Arb. u. Min. f. Gew. 18 $\frac{1}{2}$, Min. d. Justiz 35, Min. des Innern (Landräthe, Polizei, Straf-anstalten) 37, Min. f. Landwirthschaft 8 $\frac{1}{2}$, Min. d. geistl. u. f. w. Ang. 50, zusf.	194 " "
III. Einmalige u. außerordentliche Ausgaben	37 " "
	Summa 549 M. M.

Domänen und Forsten dem landwirthschaftlichen Ministerium unterstellt sind⁶⁾. In der Mittel- und Unterinstanz ist dagegen die Verwaltung der indirekten Steuern besonderen Behörden übertragen⁷⁾, während die der direkten Steuern zusammen mit den Domänen und Forsten von den Regierungen in besonderen Finanzabtheilungen wahrgenommen wird⁸⁾. Diese verwalten die Domänen unmittelbar, die Forsten unter Vermittelung der Oberförster⁹⁾, die direkten Steuern unter der der Landräthe als Veranlagungs- und der Kreis- und Steuerkassen als Erhebungsbehörden¹⁰⁾.

II. Stats-, Kassen- und Rechnungswesen¹⁾.

§ 118.

1. Der **Staatshaushalts-Stat**²⁾ hat eine staatswirthschaftliche und eine staatsrechtliche Bedeutung.

In staatswirthschaftlicher Beziehung soll er eine Uebersicht der zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben gewähren, damit im voraus das Gleichgewicht (Bilanz) zwischen beiden festgestellt werden kann. Einnahme und Ausgabe sind zu diesem Zwecke, soweit deren Beträge nicht bereits feststehen, nach dem Durchschnitt der letzten Jahre mit möglichster Genauigkeit abzuschätzen³⁾. Der Umstand, daß im Staate ein Theil der Ausgaben ein nothwendig gegebener ist, während in den Steuern ein bewegliches, den Umständen nach stärker anzuspannendes Einnahmeelement zur Verfügung steht, führt einen Unterschied der Staats- von der Privatwirthschaft herbei, indem die letztere ihre Ausgaben lediglich nach den Einnahmen zu bemessen hat. Die Abhängigkeit der staatlichen Einnahmen von den Ausgaben ist aber keine unbedingte. Auch der Staat hat neben den nothwendigen weitere Ausgaben, die nur mehr oder minder nützlich erscheinen und deshalb nach den vorhandenen Mitteln zu bemessen sind, während andererseits auch der Besteuerung gewisse Grenzen gezogen sind⁴⁾. Einnahme und Ausgabe können deshalb nicht getrennt, sondern nur in stetem Hinblick der einen auf die andere bemessen werden. Beide stehen auch in Wechselwirkung zu einander, denn jede richtig angelegte Ausgabe wirkt produktiv. Sie thut dieses mittelbar, wenn

⁶⁾ § 47 u. 52 d. B.

⁷⁾ § 152 d. B.

⁸⁾ § 57, insbes. Anm. 36.

⁹⁾ § 125.

¹⁰⁾ § 138.

1) Dasselbe bildet den Wirkungskreis der ersten Abtheilung d. FinMin. § 47 d. B.

2) Stat bedeutet Voranschlag; die Bezeichnung „Budget“ entstammt dem Beau-

tel, in dem der Voranschlag dem englischen Parlament überreicht wird.

3) Zweijähriger Durchschnitt in Preußen (R. 21. März 78 (M. B. 79). — Für nicht im voraus zu bestimmende Ausgaben kann der Stat den Behörden feste, nicht zu überschreitende Summen (Kredite) zur Verfügung stellen.

4) § 134 d. B.

sie nur auf Schutz- und Kulturzwecke gerichtet ist, unmittelbar, wenn sie sich auf die materiellen Interessen erstreckt. Indem sie mit der Steuerkraft die Staats-Einnahmen erhöht, gestattet sie bis zu einem gewissen Grade erneute und erhöhte staatliche Verwendungen. Die richtige Sparsamkeit im Staatshaushalt beruht deshalb nicht darauf, daß die Ausgaben möglichst niedrig gehalten oder die Steuerkraft möglichst wenig angespannt wird; sie muß vielmehr in jedem Einzelfalle den Werth abwägen, den eine Staatsleistung im Verhältniß zu den durch dieselbe erforderlichen Opfern hat.

Gelingt es nicht, das Gleichgewicht zwischen Einnahme und Ausgabe herzustellen, so entsteht ein Ueberschuß oder ein Defizit. Beide können ihren Ursachen nach vorübergehend oder dauernd sein. Dementsprechend hat die Verwendung und beziehungsweise Deckung sich zu gestalten. Ein einmal sich ergebender Ueberschuß, der nicht etwa in früher hervorgetretenen oder demnächst zu erwartenden Defizits aufgeht, darf für außerordentliche Zwecke (Schuldentilgung, einmalige Einrichtungen u. dgl.) verwendet werden, während ein dauernder zur Befriedigung fortlaufender Mehrbedürfnisse oder zur Verminderung der ordentlichen Steuern Anlaß bieten wird. In gleicher Weise darf nur für vorübergehend hervortretende Defizits, soweit sie nicht in vorhandenen oder bevorstehenden Ueberschüssen Deckung finden⁵⁾, das außerordentliche Hülfsmittel des Staatskredits oder der Vermögensveräußerung in Anspruch genommen werden⁶⁾, während bei dauerndem Defizit durch Ausgabenverminderung oder Steuererhöhung geholfen werden muß. Die Grenze zwischen beiden Fällen muß fest gezogen werden, wenn nicht ein einmaliges Defizit sich zum dauernden entwickeln und die akute zur chronischen Krankheit heranwachsen soll.

Die staatsrechtliche Bedeutung des Staatshaushalts-Etats ist eine Folge des konstitutionellen Systems. Das ursprüngliche Steuerbewilligungsrecht war in England durch Hinzufügung des Verwendungszweckes allmählig zum Budgetrecht geworden. Diesem Vorbilde entsprechend fordert die preußische Verfassung, daß der Etat alljährlich im voraus durch Gesetz festgestellt werde⁷⁾. Dem englischen Grundsatz, daß gesetzlich feststehende Einnahmen und Ausgaben nicht Gegenstand parlamentarischer Bewilligung sind, ist nur insoweit Rechnung getragen, als die bestehenden Steuern solange fort erhoben werden dürfen, bis ein Gesetz sie ändert⁸⁾. Die auf Gesetz oder privatrechtlicher Verpflichtung beruhenden, sowie die zur Erhaltung des Staates unerläßlichen Ausgaben, deren Weiterleistung nicht unterbleiben darf, finden somit auch in dem Falle ihre Deckung, daß der Etat nicht oder nicht recht-

⁵⁾ Sind Ausgaben zu leisten, bevor die entsprechenden Einnahmen eingehen, so entsteht ein Kassen- oder Rechnungsdefizit das durch Aufnahme schwebender Schulden (§ 126 d. W.) gedeckt werden darf.

⁶⁾ § 123 u. 126 d. W.

⁷⁾ Bl. Art. 99. — Bgl. § 37 Abs. 2 d. W. u. Anm. 4 zu § 3.

⁸⁾ Bl. Art. 109.

zeitig zustande kommt. — Der genehmigte Etat bildet die bindende Form für die gesammte Verwaltung. Dies gilt auch in betreff der einzelnen Etatstitel. Die Uebertragung etwaiger Ersparnisse eines Verwaltungszweiges auf einen anderen (Transferirung, Virement) muß besonders vorgesehen sein Ueberschreitungen des Etats bedürfen der nachträglichen Genehmigung des Landtags⁹⁾.

Die Aufstellung des preussischen Etats erfolgt für das Etatsjahr, welches zur Erleichterung der rechtzeitigen Fertigstellung auf die Zeit vom 1. April bis 31. März verlegt ist¹⁰⁾. Auf Grund der von den Ministern und obersten Verwaltungschefs aufgestellten einzelnen Etats wird der allgemeine Staatshaushalts-Etat vom Finanzminister zusammengestellt¹¹⁾. Sein Umfang ist durch den Uebergang verschiedener Verwaltungszweige auf das Reich und die Selbstverwaltungskörper wesentlich eingeschränkt. Der Etat zerfällt in Einnahmen und Ausgaben; letztere sind in dauernde und einmalige (außerordentliche) geschieden. Daneben werden im Etat unter den Einnahmen wie unter den dauernden Ausgaben getrennt aufgeführt:

- A. die einen Ueberschuß abwerfenden Einnahmeweige (Domänen, Forsten, Bergwerke, Eisenbahnen und Steuern), denen als Ausgaben die Betriebs-, Erhebungs- und Verwaltungskosten gegenüberstehen;
- B. die allgemeine Finanzverwaltung und die Dotationen (Zuschuß zur Kronfideikommissrente, Staatsschulden, Landtagskosten);
- C. die Staatsverwaltung.

Alle diese Theile zerfallen in Hauptetats nach den Ministerien, in Spezialetats nach den ihnen untergeordneten Behörden und in Titel nach den Gegenständen.

§ 119.

2. Das **Kassentwesen** umfaßt die unmittelbare Vereinnahmung, Verwahrung und Verausgabung aller Staatsgelder und ist streng centralisirt. Den Mittelpunkt bildet die General-Staats-Kasse¹²⁾, neben welcher nur die General-Lotterie-, die General-Militär- und die Staatsschulden-Tilgungs-Kasse als centrale Kassen beibehalten sind. Alle Einnahmen und Ausgaben der General-Staatskasse gehen durch die Regierungs-Haupt-Kassen, die demgemäß gleichfalls Sammelkassen für die verschiedenen Verwaltungszweige innerhalb der Regierungsbezirke bilden. Unter ihnen stehen die Kreis-Kassen und als Spezialkassen für besondere Gegenstände die Domänen- und Forstkassen, die Steuerkassen für direkte Steuern, die Hauptzoll- und Haupt-

⁹⁾ VII. Art. 104 Abs. 1 u. G. 27. März 72 (G. S. 278) § 19.

¹⁰⁾ G. 29. Juni 76 (G. S. 177). Zeichnung der Quartale nach den Monaten (3. B. ^{April} Juni 1881) G. R. 25. Nov. 77 (M. B. 78 S. 3).

¹¹⁾ R. D. 29. Mai 26 (G. S. 45), Ausf. v. dems. Tage (R. A. X. 649) u. R. D. 19. Juli 45 (G. S. 265).

¹²⁾ Uebergang der Fonds in d. neuen Provinzen auf die Gen. St. Kasse v. 5. Juli 67 (G. S. 1072).

steuerkassen für Zölle und indirekte Steuern, die Gerichtskassen, die Berg- und Hüttenamtskassen und die Eisenbahnkassen.

Die Kassenbeamten heißen Rentanten; bei den Regierungshauptkassen heißen sie: Landrentmeister¹³⁾, bei den Kreis- und Steuerkassen: Rentmeister¹⁴⁾. Bei diesen wie bei allen größeren Kassen sind besondere Beamte für das Zahlungsgeschäft (Kassirer), für die Buchungen (Buchhalter) und für den Bureau- und Unterbeamtendienst (Kassenschreiber und Kassendiener) angestellt¹⁵⁾. Die Thätigkeit der Kassenbeamten setzt besondere Sorgfalt und Zuverlässigkeit voraus. Die Anstellung ist deshalb von Bestellung einer Kaution abhängig¹⁶⁾. Daneben kann die vorgeordnete Behörde ihre Anrechte auf die Immobilien der Kassenbeamten eintragen lassen¹⁷⁾. Unterschlagungen der letzteren sind mit besonderer Strafe bedroht¹⁸⁾; ihre Defekte werden in einem eigenen Verfahren festgestellt¹⁹⁾.

Das Kassenlokal, in dem alle Kassenvorräthe und nur diese aufzubewahren sind, muß unbedingt sicher, insbesondere mit festen Fensterverchlüssen versehen sein²⁰⁾.

Das Verfahren in Kassensachen, welches durch allgemeine²¹⁾ und besondere für die einzelnen Kassen gegebene Vorschriften²²⁾ geregelt ist, soll den Gang des Kassengeschäftes genau nachweisen und den Stand der Kasse jederzeit ersichtlich machen. Jede Einnahme und Ausgabe ist deshalb sogleich in die Kassenbücher einzutragen²³⁾. Im Journale befinden sich sämtliche Einnahmen und bez. Ausgaben nach der Zeitfolge zusammengestellt, während sie im Manuale nach dem Verwaltungszweige (Etatstitel), im Kontobuche nach der Person des Einzahlenden oder Empfängers gesondert stehen. — Zum Nachweise des Standes der Kassen in einem gegebenen Augenblicke dienen die Kassen-Abschlüsse (Kassen-Extrakte.). Sie werden monatlich und vierteljährlich aufgestellt; der letzte Quartalsabschluß umfaßt das ganze Jahresultat (Final-Abschluß)²⁴⁾. Die Extrakte, welche bei den Regierungen und im Finanz-Ministerium — bei diesem von der hierfür eingesetzten Haupt-Buchhaltere²⁵⁾ — zusammengestellt werden, gewähren einen Ueberblick über das Gesamtergebnis der Finanzverwaltung während eines bestimmten Zeitraums, welches später in der Rechnung den erforderlichen nähern Nachweis erhält. — Alle Einnahmen und Ausgaben sind durch Anweisungen

¹³⁾ § 57 d. B. (Anm. 38) u. Anm. 82 zu § 70.

¹⁴⁾ M. 10. Dez. 84 (M. 259). — Prüfung i. d. östl. Prov. Bef. 6. Jan. 84. — Geschäftsk.-Anw. 30. Dez. 79.

¹⁵⁾ R. II. 14 § 46.

¹⁶⁾ § 63 Abs. 2 Nr. 3 d. B.

¹⁷⁾ R. II. 14 § 45—51, 60—64 u. R. D. 2. Juli 33 (S. 81).

¹⁸⁾ StGB. § 350, 351 u. 353.

¹⁹⁾ § 68 d. B.

²⁰⁾ R. 4. Juni 68 (M. 69 S. 7).

²¹⁾ Kassen-Regl. 17. März 28 (R. XII 285).

²²⁾ Instr. f. d. Reg.-Haupt-Kassen 7. Juni 57 (M. 185 Auszug), f. d. Kreis-Kassen 30. Dez. 79.

²³⁾ Vernichtung der Rechnungsb. u. Kassenbücher Regl. 5. Juli 61 (M. 224).

²⁴⁾ R. 22. Feb. 52 (M. 77).

²⁵⁾ R. 7. Jan. 59 (M. 25).

(Ordres) der zuständigen Behörden zu rechtfertigen (justificiren), die Ausgaben außerdem durch Belege (Quittungen), die, insoweit es sich um stattgehabte Lieferungen oder Leistungen handelt, bezüglich der Richtigkeit bescheinigt sein müssen²⁶). Als Belege sind Post-Einlieferungsscheine bis zum Betrage von 400 M. zugelassen²⁷). — Die Zahlungen finden in der Regel nur im Kassenlokale statt²⁸) und sind in Reichsmünzen²⁹) oder Reichs-Kassenscheinen³⁰) zu leisten. Jede Kasse bedarf zu ihrer Verwaltung eines Bestandes (Betriebsfonds), dessen Höhe von den zunächst bevorstehenden Einnahmen und Ausgaben abhängt. Entbehrliche Bestände sind der höheren Kasse sofort abzuliefern und nothwendige Zuschüsse von derselben rechtzeitig zu erbitten.

Zur Aufsicht über die Kassenverwaltung sind für die einzelnen Kassen Kassenkuratoren bestellt³¹). Zur Kontrolle finden Kassenrevisionen statt, die ordentlichen in der Regel monatlich an bestimmten Tagen, die außerordentlichen (extraordinären) mindestens einmal jährlich zu unregelmäßiger Zeit³²).

§ 120.

3. **Das Rechnungswesen.** Die Rechnung zeigt, wie sich nach Ablauf des Jahres der Plan erfüllt hat, der vor Beginn desselben im Etat aufgestellt war. Das Etatsjahr ist deshalb zugleich das Rechnungsjahr; die Titel des Etats sind auch die der Rechnung. Die letztere fügt dem etatsmäßigen „Soll“ das „Ist“ hinzu und ergiebt dadurch neben den erwachsenen Beständen oder Vorschüssen auch die den festen Etatsätzen gegenüber verbliebenen Einnahme- und Ausgabe-Reste. Diese Reste werden in der allgemeinen Rechnung weiter geführt; die besondere Restverwaltung ist aufgehoben³³).

Aus den Spezialrechnungen über die einzelnen Verwaltungen wird die allgemeine Rechnung über den Staatshaushaltsetat jeden Jahres vom Finanzminister zusammengestellt und mit einer Uebersicht der Staatsschulden dem Landtag zur Entlastung (Decharge) der Staatsregierung vorgelegt³⁴).

²⁶) GR. 16. Aug. 76 (M.B. 190).

²⁷) StM.B. 1. Okt. 79 (M.B. 80 S. 5).

²⁸) LR. I 16 § 52, 53 u. I 11 § 776, 777.

²⁹) MünzG. 9. Juli 73 (RG.B. 233) Art. 14 § 1. — Reichsilber-Münzen müssen in jedem Betrage angenommen werden Art. 9; ebenso Thalerstücke zum Werthe von 3 M. bis zu ihrer Außersetzungssetzung Art. 15¹.

³⁰) G. 30. April 74 (RG.B. 40) § 5.

³¹) RD. 19. Aug. 23 (GS. 159) Nr. 1c. — Bei den Regierungshaupt-Kassen steht die Kuratel den Präsidenten, die spezielle Aufsicht den Kassenväthen zu Ann. 38 zu § 57.

³²) RD. 19. Aug. 23 (der daselbst vorgeschriebene Zeitraum ist d. Etatsjahr StM.B. 21. März 79 SM.B. 100); Einf. i. d. neuen Provinzen B. 7. März 68 (GS. 232). — Revision der Reg.-Haupt-Kassen Ann. 38 zu § 57, der Kreis-Kassen Anleit. 17. Mai 67 (M.B. 142).

³³) GR. 10. Dez. 55 (M.B. 1856 S. 2), 21. Juni u. 28. Okt. 69 (M.B. 152 u. 1870 S. 8). — Vernichtung unbrauchbarer Rechnungen StM.B. 5. Juli 61 (M.B. 224).

³⁴) BU. Art. 104 Abs. 2.

Den Mittelpunkt für die Rechnungslegung bildet die Ober-Rechnungskammer. Sie wurde 1723 zur Kontrolle der ganzen Staatswirthschaft gegründet und bildete im absoluten Staate ein bloßes Verwaltungsorgan. Seit Erlaß der Verfassung hat sie die verfassungsmäßige Kontrolle der Staatsrechnung durch den Landtag zu unterstützen und vorzubereiten, und ist dieserhalb durch Gesetz als selbstständige, dem Könige unmittelbar untergeordnete Behörde eingerichtet³⁵). Ihre Mitglieder dürfen nicht Mitglieder des Landtags sein und sind rechtlich, insbesondere in Bezug auf ihr Disciplinarverhältniß den richterlichen Beamten gleichgestellt³⁶). Die Ober-Rechnungskammer hat die Rechnungen über den Staatshaushaltsetat zu prüfen und festzustellen, wobei ihr alle Provinzial- und Lokalbehörden in Angelegenheiten ihrer Verwaltung untergeordnet sind³⁷). Außerdem hat sie die allgemeine Rechnung über den Staatshaushalt, bevor sie dem Landtag vorgelegt wird, mit ihren Bemerkungen zu versehen³⁸).

III. Staatsvermögen.

1. Staatsvermögen überhaupt.

§ 121.

Der Staat in seinen auf privatrechtlichem Gebiete liegenden Vermögensverhältnissen heißt Fiskus¹) und ist als solcher den Vorschriften des Privatrechts und dem Urtheilsprüche der Gerichte in derselben Weise unterworfen, wie jeder Privatmann²). Die früheren Vorrechte des Fiskus sind fast aus-

³⁵) Das. u. G. 27. März 72 (GS. 278); Geschäftsgang das. § 7, 8 u. Regul. 22. Sept. 73 (GS. 458), ergänzt (§ 5) durch AC. 11. Mai 77 (GS. 130) u. (§ 6) durch AC. 27. Juli 74 (GS. 294). — Hertel, d. pr. Ob.-Rechnungskammer (Berl. 83).

³⁶) G. 1872 § 2—6 nebst G. 9. April 79 (GS. 345) § 8 u. 14. — Rang § 70 d. B.

³⁷) BII. Art. 104 u. G. 1872 § 9—17.

³⁸) BII. Art. 104 u. G. 1872 § 18 u. 19.

¹) In einer weiteren Bedeutung umfaßt der Fiskus alle Vermögensrechte des Staates, auch die auf staatsrechtlichem (staatshoheitlichem) Titel beruhenden u. wird nach dem betreffenden Verwaltungszweige als Militär-, Domänen- oder Steuer-Fiskus bezeichnet. — Das LR.

(II 14 § 1) bezeichnet ihn zu eng als „Gesamtheit der Staatseinkünfte“.

²) LR. II. 14 § 76, 77, 81, 82 u. G. 30. Jan. 77 (RWB. 244) § 4. Der Fiskus stellt mit seinen Verwaltungsstellen (fiskalischen Stationen) auch nach gemeinem Rechte nur ein Rechtssubjekt dar RW. DL. 20. Okt. 50 (Entsch. XX. 19). Sein Gerichtsstand wird durch den Sitz der ihn vertretenden Behörde bestimmt GPrD § 20. Vertretung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten im Gebiete der Justizverwaltung Anm. 11 zu § 194. — Schriftliche Form bei Grundstückskäufen GR. 20. Aug. 75 (WB. 227). — Zwangsvollstreckung gegen den Fiskus preuß. GerD. I. 35 § 33 u. Anh. § 242, G. 30. Jan. 77 (RWB. 244) § 15⁴.

nahmslos beseitigt³⁾. Seine Befreiung von Staatssteuern⁴⁾, Stempel-⁵⁾ und Gerichtskosten⁶⁾ bildet kein Vorrecht, sondern folgt lediglich aus dem Zusammenfalle des Berechtigten und Verpflichteten in einer Person.

Die einzelnen Gegenstände des Staatsvermögens dienen entweder allgemeinen staatlichen Zwecken, wie die öffentlichen Straßen, Flüsse und Häfen⁷⁾, und die Dienstgebäude⁸⁾, oder sie sind lediglich oder doch vorwiegend zur Gewinnung von Staatseinnahmen bestimmt. Erstere fallen unter die Verwaltungszweige, denen sie dienen, letztere bilden Gegenstand der Finanzverwaltung. Sie bestehen in den Domänen und Forsten, (§ 122—125), in Kapitalfonds⁹⁾ und in gewerblichen Anlagen¹⁰⁾. Die bedeutendste der letzteren ist die Seehandlung. Sie wurde 1772 zur Belebung des darnieder liegenden auswärtigen Handels gegründet, dann als selbstständiges Staatsinstitut neu organisiert¹¹⁾, später jedoch dem Finanzministerium untergeordnet¹²⁾. Sie ist zum Betriebe kaufmännischer Geschäfte und industrieller Unternehmungen ermächtigt¹³⁾ und wird gegenwärtig als staatliches Handels- und Geldinstitut verwaltet, welches Handel und Gewerbe unterstützen soll. Unter derselben steht das kön. Leihamt¹⁴⁾.

³⁾ Vorrechte in betreff:

- a) der Verjährung R. I. 9 § 629 bis 40, für Domänen II. 14 § 36 bis 43;
- b) der Verpflichtung zur Zahlung von Zögerungszinsen im Kriegsfalle G. 7. Juli 33 (G. 79) u. 7. März 45 (G. 158);
- c) der Einziehung vertragsmäßiger Forderungen, von denen die Erreichung bestätigter Etats abhängt B. 26. Dez. 08 (G. 17 C. 282) § 42 u. R. D. 31. Dez. 25 (G. 26 C. 5) D. XII a.

Wegfall der Gemeindesteuerfreiheit § 774 Abs. 1 d. B.

⁴⁾ Grundst. 21. Mai 61 (G. 253) § 4a; Gebädest. 21. Mai 61 (G. 317) § 3²; Erbichst. 30. Mai 73 (G. 329) Tarif Befreiungen 2e.

⁵⁾ G. 7. März 22 (G. 57) § 3i; neue Prov. § 4a der B. 19. Juli u. 7. Aug. 67 (G. 1191 u. 1277).

⁶⁾ R. G. 18. Juni 78 (R. G. B. 141) § 98, G. 10. Mai 51 (G. 622) § 4.

⁷⁾ Das R., welches in Th. II. Tit. 14 die Staatseinkünfte und fiskalischen Rechte überhaupt u. in Tit. 15 u. 16 die einzelnen Rechte u. Regalien behandelt (vgl. Anm. 1 zu § 130), scheidet die zum allgemeinen Gebrauch zugelassenen Vermögensgegenstände als „gemeines

Gut“ (II. 14 § 21) v. dem übrigen „besonderen Staatseigenthum“ (das. § 11).

⁸⁾ Staatsbauten § 278, Dienstwohnungen § 72 d. B.

⁹⁾ Diese sind, nachdem unter Aufhebung des früheren Staatschazes G. 18. Dez. 71 (G. 593) ein Reichskriegsschatz gebildet ist (§ 168 Abs. 3 d. B.), nur noch von untergeordneter Bedeutung. — Der vormalige kurheffische Hausschatz ist auf den Staat übergegangen G. 16. März 81 (G. 140).

¹⁰⁾ Die wichtigsten sind die Staatsbergwerke u. Eisenbahnen. Beide gehören indeß, weil sie neben den fiskalischen auch öffentliche Interessen verfolgen u. mit der Privatindustrie in enger Verbindung stehen, in die Wohlstandspflege (322—6 u. 371—4 d. B.). Gleiches gilt von der kön. Porzellan-Manufaktur (§ 355 das.). — Die Bank und die Staatsdruckerei sind auf das Reich übergegangen (§ 319 Abs. 5 u. 168 Abs. 2 das.).

¹¹⁾ G. 17. Jan. 20 (G. 25).

¹²⁾ R. G. 17. April 48 (G. 109) Nr. II. 2.

¹³⁾ R. D. 14. Feb. 45 (G. 98). — Befugniß zum außergerichtlichen Verkauf verpfändeter Effekten R. D. 31. Jan. 27 (G. 24), insbesondere der Wolle R. D. 20. Mai 26 (G. 44).

¹⁴⁾ § 318, Anm. 58.

2. Domänen und Staatsforsten¹⁵⁾.

§ 122.

a) **Geschichte.** Die Domänen (bis in das 18te Jahrhundert Kammergut genannt) führen in Deutschland ihren Ursprung auf zwei verschiedene Elemente zurück. Die Landesherren befanden sich im privatrechtlichen Besitze umfangreicher Güter, die sie durch Kauf, Erbschaft und andere privatrechtliche Erwerbarten weiter vermehrten. Andererseits traten die früher den Landesherren in ihrer Eigenschaft als Reichsbeamten überwiesenen Reichsgüter und alle später durch Eroberung, Säkularisation¹⁶⁾ und anderweite staatsrechtliche Titel erworbenen Güter hinzu. Beide Theile des Kammergutes waren nicht von einander geschieden. Es bedurfte auch solcher Scheidung nicht, so lange aus demselben alle Kosten des Hofhalts und der Landesverwaltung gedeckt werden konnten. Als aber hierzu unter Bewilligung der Landstände Steuern erhoben werden mußten, die in eine besondere von der Kammerkasse getrennte Landkasse flossen, trat das Kammergut in eine Mittelstellung zwischen das reine Privatvermögen des Fürsten und das Landesvermögen. Die Landstände beanspruchten nunmehr eine Mitwirkung bei der Verwaltung desselben, die die Landesherren wegen des gemischten Charakters dieses Gutes nicht zugestehen wollten. Die Frage, die seit Einführung der Verfassung noch brennender geworden ist, wurde meist erst nach längeren Kämpfen zum Austrage gebracht¹⁷⁾.

In Preußen wies das R. das Eigenthum an den Domänen dem Staate, ihre Benutzung aber dem Oberhaupte zu¹⁸⁾. Der bereits 1713 ausgesprochene Grundsatz der Unveräußerlichkeit mußte infolge der Unglücksjahre 1806/7 wieder verlassen werden. Die Veräußerung wurde aber nur gegen

¹⁵⁾ Waldkultur und Forstpolizei § 339 u. 340, Gemeinde- u. Institutforsten § 77 Nr. 3 u. § 339 Abs. 3 d. W. — Delrichs, d. pr. Domänenverwaltung (Bresl. 83). Staatsforstverwaltung v. Schließmann 2 Bde (Berl. 1883) u. Schwabach (Berl. 84); v. Hagen d. forstlichen Verhältnisse Preußens, 2. Aufl. v. Donner (Berl. 83); Kohli Samml. der preuß. Forst- u. Jagdgesetze (Berl. 84).

¹⁶⁾ Einziehungen geistlicher Güter fanden infolge der Reformation u. des Reichs-Deputationshauptschlusses (1803) statt. Für Preußen Ed. 30. Okt. 10 (GS. 32).

¹⁷⁾ Hierbei sind drei Wege eingeschlagen:

a. Anerkennung als Staatsgut unter

Anweisung einer Rente (Civilliste) zu gunsten des Landesherrn (Preußen, Baiern, Württemberg, Sachsen);

b. Ueberweisung an die regierenden Familien als Eigenthum unter Vorbehalt eines festen Beitrags zur Landesverwaltung (Baden, S. Koburg-Gotha, Schw.-Kudolstadt u. Sondershausen, Meuß ä. u. j. L., Schaumburg-Lippe);

c. Theilung des Gutes zwischen Herrscherhaus u. Landeskasse (Hessen, Oldenburg, S. Meiningen, S. Altenburg, Anhalt).

In S. Weimar, Braunschweig, u. Waldeck ist die Regelung noch nicht erfolgt.

¹⁸⁾ R. II. 14 § 11.

Schadloshaltung und nur insoweit für zulässig erklärt, als die Staatsbedürfnisse und das Interesse des Königl. Hauses sie nothwendig oder vortheilhaft erscheinen ließen¹⁹⁾. Abgesehen von dem Vorbehalt in betreff des Königl. Hauses ist dieser Grundsatz auch auf die später hinzugetretenen Domänen ausgedehnt²⁰⁾. Bei Regelung des Staatsschuldenwesens wurde das Königl. Haus mit einer Rente von 7½ Mill. M. (Kronfideikommiß) auf die Domänen angewiesen. Uebrigens wurden letztere den Staatsgläubigern als Sicherheit bestellt und damit als Staatsgut anerkannt²¹⁾. — Gleiches gilt in betreff der 1866 erworbenen Provinzen²²⁾, in denen die früheren Herrscher durch besondere Entschädigungen abgefunden sind²³⁾.

§ 123.

b) **Veräußerung.** Für die Frage, ob eine Veräußerung des staatlichen Domänen- und Forstbesitzes²⁴⁾ angemessen sei, kommen neben den finanziellen auch volkswirthschaftliche Rücksichten in Betracht.

In betreff der Staatsforsten ist sie jedenfalls zu verneinen. Bei der hohen Bedeutung der Erhaltung eines angemessenen Waldbestandes und der nur in beschränktem Umfange möglichen Einwirkung auf Gemeinde- und Privatforsten²⁵⁾ muß der Staat auch unmittelbar eingreifen, indem er die vorhandenen Forsten zu erhalten und durch Ankauf und Aufforstung geeigneter Flächen (Berghänge, Heide- und Wedland) zu erweitern sucht²⁶⁾.

Befrittener ist die Frage in betreff der Feldgüter. Für ihre Veräußerung wird der finanzielle Grund angeführt, daß bei Verwendung des Erlöses zur Schuldentilgung an Verwaltungskosten gespart und eine höhere Rente

¹⁹⁾ Ed. u. Haus-G. 6. Nov. 09 (GS. 1806/10 S. 604). Vgl. LR. II. 14 § 16 bis 20.

²⁰⁾ S. in betreff der durch Säkularisation erworbenen Domänen Dekl. u. B. 6. Juni 12 (GS. 108), in betr. der in den neu u. wieder erworbenen Landes-theilen belegenen B. 9. März 19 (GS. 73), in betr. der in den 1866 erworbenen Provinzen vorhandenen B. 5. Juli 67 (GS. 1182) § 1.

²¹⁾ B. 17. Jan. 20 (GS. 9) Nr. III., bestätigt BU. Art. 59. — Der Mehrbetrag der heutigen Civilliste (§ 39 Abs. 4 d. B.) erfolgt aus den allgemeinen Staatseinkünften.

²²⁾ B. 5. Juli 67 § 1.

²³⁾ Die Abfindung des vorm. hann. Königshauses ist mit Rücksicht auf dessen feindselige Haltung mit Beschl. belegt B. 2. März 68 (GS. 166), G. u. Bef. 15. Feb. 69 (GS. 322 u. 323). — Die gleiche in betr. des vormaligen Kurfürsten

v. Hessen ergriffene Maßregel ist mit dessen Tode weggefallen G. 26. Juli 75 (GS. 583). Vorm. kurheff. Fideikommißvermögen Anm. 9. — Schadloshaltung des herz. Schl.-Holsteinischen Hauses G. 1. April 85 (GS. 98).

²⁴⁾ Bedingungen der Veräußerung GR. 27. April 65 (MB. 294), der Ex-titation GR. 4. Juni 69 (MB. 296); Zuständigkeit GR. 16. April 70 (MB. 147); Voraussetzungen des freihändigen Verkaufs GR. 12. Feb. 38 (RA. XXII. 36). — Patronatrechte werden nicht mit verkauft Bef. 9. Jan. 12 (GS. 3). — Der Erwerb durch Domänen- und Forstbeamte des Bezirks fordert höhere Genehmigung Bef. 29. Feb. 12 (GS. 16), RD. 5. Sept. 21 (GS. 158).

²⁵⁾ § 339 d. B.

²⁶⁾ Entsprechende Verwendungen finden seit 1846 regelmäßig und in den letzten Jahren in erhöhtem Maße statt.

erzielt werde. Dieser Gewinn wird aber andererseits durch die Vortheile aufgewogen, die das Steigen der Grundrente und die höhere Sicherheit jeder Kapitalanlage in Grund und Boden gewährt. In volkswirtschaftlicher Beziehung wird dann darauf hingewiesen, daß die Domänen bei Uebergang derselben in Privatbesitz besser bewirtschaftet werden könnten, auch bei Vermehrung der kleineren Betriebe die Besiedelung unbewohnter Landstriche und die Schöpfung oder Hebung des Bauernstandes ermöglichen würden. Doch auch dieses Ziel ist nur ausnahmsweise zu erreichen, da kleineren Besitzern meist die zum Ankauf nöthigen Mittel fehlen. Dagegen gewährt ein ausgedehnter Grundbesitz nicht nur der Staatswirtschaft ein sicheres Reservekapital, sondern kommt dem Staate auch bei Erfüllung anderweiter Aufgaben (bei landwirtschaftlichen Lehr- und Versuchsanstalten, Meliorations-, Pferdezuchtanlagen u. dgl.) wesentlich zu statten. Hiernach ist abgesehen vom Falle der Noth der Verkauf der vorhandenen Domänen²⁷⁾ der Regel nach nicht zu empfehlen und nur ausnahmsweise da zuzulassen, wo die Beibehaltung eines Domänialgutes mit Schwierigkeiten verknüpft ist oder sein Verkauf unter besonders günstigen Bedingungen bewirkt werden kann. Zweckentsprechend ist jedenfalls der Verkauf vereinzelt liegender Grundstücke (Streuparzellen), deren Verwaltungskosten meist nicht in richtigem Verhältnisse zum Werthe stehen.

Aus letzterem Grunde empfiehlt sich auch die Ablösung der auf dem Staatsgute ruhenden Lasten und Abgaben. Die preußische Verwaltung hat sie sowohl im Interesse der Befreiung des Grundeigenthums, als in dem der Vereinfachung der Verwaltung fortgesetzt betrieben. Neben der allgemeinen Gesetzgebung²⁸⁾ sind mehrfach spezielle Gesetze für die Domänen und Staatsforsten ergangen²⁹⁾. Auch die Lasten, bei denen der Domänenfiskus als Berechtigter erscheint, sind größtentheils abgelöst.

§ 124.

c) **Bewirtschaftung**³⁰⁾. Die Forsten werden vom Staate unmittelbar bewirtschaftet. Das Ziel ist die Beschaffung eines möglichst hohen und nachhaltigen Reinertrags. Hierdurch bestimmt sich die Kulturart, wie die Länge der Umtriebszeit³¹⁾. Die Geschäfte der Forstverwaltung umfassen nächst

²⁷⁾ Die geringen Erfolge derartiger in Preußen, Posen und dem Reg.-Bez. Köslin (1846) u. in Neuvorpommern (1874) gemachten Versuche bestätigen dies. — Neuerdings ist zur erleichterten Begründung kleiner Besitzungen auf die Wiederherstellung des Erbpachtverhältnisses hingewiesen.

²⁸⁾ § 331 d. W., insbes. Anm. 41 u. 45.

²⁹⁾ Holz- u. Kohlenutzung im Oberharze B. 14. Sept. 67 (G. S. 1621). Forderung der Bauholzabgaben i. d. vorm.

Prov. Hanau u. Fulda auf die Gemeinden G. 6. Juni 73 (G. S. 350); Abstellung des Befoldungsholzes für Dorfschulzen in Hessen G. 1. April 75 (G. S. 197).

³⁰⁾ Anwendung der altpreussischen Einrichtung auf die neuen Provinzen B. 4. u. 5. Juli 67 (G. S. 1129 u. 1183). — Ertrag der Domänen (Etat 188 $\frac{1}{2}$) 23 Mil. M. (38 $\frac{1}{2}$ M. die ha.), der Forsten 23 Mil. M.

³¹⁾ Man unterscheidet Nadelholz, Laub-

der Beschreibung der Forsten (Statistik, Vermessung, Kartirung und Abschätzung³²⁾ die Kulturen, den Forstschutz³³⁾, den Betrieb (Hauung) und die Verwerthung. Letztere geschieht in der Regel durch Versteigerung³⁴⁾.

Die Nutzung der Domänen erfolgt dagegen regelmäßig durch Verpachtung größerer Gutskomplexe für einen längeren Zeitraum. Dem Pächter ist dabei in der Wahl der Bewirthschaftsart ziemlich freie Hand gelassen. Auch hier bildet das Meistgebot die Regel³⁵⁾. Seine Anwendung, die in ähnlicher Weise auch hinsichtlich der mit dem Grundbesitze verbundenen Nutzungen (Jagd³⁶⁾, Fischerei und dergl.) stattfindet, ist vielfach angefochten. Die Einwendungen treffen indessen weniger das System, als dessen zu einseitig fiskalische Handhabung.

§ 125.

d) **Verwaltungsorgane**³⁰⁾. Die Central- und Provinzialverwaltung erfolgt durch das landwirthschaftliche Ministerium, bez. durch die Finanzabtheilungen der Regierungen³⁷⁾. Für die technische Bearbeitung der Forstfachen sind berufsmäßig ausgebildete Forstbeamte bestellt. Im Ministerium sind unter einem Oberlandforstmeister mehrere Landforstmeister, bei den Regierungsabtheilungen Oberforstmeister als Mitdirigenten und Forstmeister als Mitglieder derselben angestellt. Letztere verwalten gleichzeitig Forstinspektionsbezirke und führen in diesen die Aufsicht über die Oberförster und die Kontrolle des Forsthaushalts³⁸⁾. Die Oberförster sind die forstlichen Lokal-Verwaltungsbeamten³⁹⁾. — Alle diese Stellungen setzen neben der praktischen eine wissenschaftliche Vorbildung und die Ablegung zweier Prüfungen voraus. Nach der ersten (Tentamen) wird der Forstlevele zum Forstreferendar, nach der zweiten (Staatsexamen) zum Forstassessor ernannt⁴⁰⁾. Die wissenschaft-

holz u. gemischten Bestand u. beim Laubholz je nach der Länge der Umtriebszeit Hochwald, Niederwald u. den zwischen beiden stehenden Mittelwald.

³²⁾ Anleitung zur Waldwerthberechnung GR. 24. Mai 66 (M.B. 244). — Anwendung der neuen Maße u. Gewichte GR. 30. Okt. 69 (M.B. 70 S. 141). — Forstlich-physiologische Beobachtungen S. 5. Feb. 85 (M.B. 36).

³³⁾ Ausführung des Forstpolizeiges. (§ 340 d. W.) in Bezug auf Staatsforsten GR. 29. Mai 80 (M.B. 190).

³⁴⁾ Die Förderung des Absatzes durch den Forstwegebau gewinnt an Bedeutung, wogegen die Anlegung von Holzhöfen mehr abkommt.

³⁵⁾ Bedingungen der Verpachtung GR.

8. Juli 72 (M.B. 230), der Licitation GR. 3. Juni 69 (M.B. 1870 S. 41). — Grundsätze für die ausnahmsweise freihändige Verpachtung von Domänen- u. Forstobjekten GR. 3. Juni 77 (M.B. 178) u. 15. Sept. 81 (M.B. 222). — Verdienten Domänenpächtern werden die Titel „Oberamtmann“ u. „Amtsrath“ verliehen.

³⁶⁾ Bedingungen GR. 16. Aug. 72 (M.B. 201), insbes. auf Domänenvorwerken GR. 22. Jan. 80 (M.B. 43).

³⁷⁾ § 52 u. 57 d. W.

³⁸⁾ GR. 26. März 34 (R.M. XVIII 37).

³⁹⁾ Geschäfts-Anw. 4. Juni 70 (M.B. 71 S. 69).

⁴⁰⁾ Ref. 1. Aug. 83 (M.B. 183).

liche Ausbildung erfolgt auf den Forstakademien zu Eberswalde und Münden⁴¹⁾.

Unter den Oberförstern stehen die Forstschutzbeamten (Revierförster, Hegemeister, Förster, Waldwärter und Forsthilfsaufseher)⁴²⁾. Die Forststellungsberechtigung wird durch Militärdienst im Jägerkorps, praktische Beschäftigung und Unterweisung und das Bestehen zweier Prüfungen erworben⁴³⁾.

Die Staatsforstbeamten haben neben den allgemeinen Rechten der Beamten⁴⁴⁾ das Recht zum Waffengebrauche⁴⁵⁾ und können ein für allemal gerichtlich beeidigt werden⁴⁶⁾.

IV. Staatsschulden.

1. Begriff und Arten.

§ 126.

Durch Aufnahme einer Staatsschuld (Anleihe) wird die Ausgabe eines einzelnen Jahres auf eine Reihe von Jahren vertheilt. Die Anleihe bildet sonach einen auf die Zukunft gezogenen Wechsel. Durch dieselbe soll entweder das gestörte Gleichgewicht zwischen Ausgabe und Einnahme wiederhergestellt werden (Finanzschuld), oder es soll eine Anlage (Eisenbahn, Telegraph, Stromregulirung) ermöglicht werden, die wiedererzeugend wirkt und dadurch ihre Kosten demnächst mittelbar oder unmittelbar zurückerstattet (Anlage-schuld). Beide Schuldarten sind wesentlich von einander verschieden. Die Finanzschuld hat den rein finanziellen Zweck, ein Defizit¹⁾ zu decken; die Bedeutung der Anlagenschuld liegt dagegen auf volkswirtschaftlichem Gebiete. Sie ist erst in neuester Zeit entstanden und hat das Staatsschuldenwesen in ein völlig verändertes Licht gerückt. So lange es nur Finanzschulden gab, durfte aus der Zunahme der Schulden auf eine Verschlechterung der Finanzlage geschlossen werden²⁾. Seitdem aber die Staaten größere gewinnbringende

⁴¹⁾ Regulativ u. Statuten v. 24. Jan. 84. Im Anschluß an die Akademien ist das forstliche Versuchswesen eingerichtet (S. 14. März 72 (M. B. 123). Elz. Lothringen, Mecklenb. - Schwerin, Oldenburg u. Anhalt haben sich den preussischen Anstalten angeschlossen, Baiern, Württemberg, Sachsen, Baden u. Braunschweig besitzen ähnliche Einrichtungen.

⁴²⁾ Stellung als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft § 233, Anm. 6. — Instr. f. Förster 23. Okt. 68.

⁴³⁾ Regul. 15. Feb. 79 (M. B. 164), B. 3. Feb. 80 (M. B. 99) u. 1. April 83 (M. B. 76).

⁴⁴⁾ § 69—75 d. B. Rang u. Uniform

§ 70, insbes. Anm. 93, Tagelöhner u. Reisefosten Anm. 106 zu § 73, Dienstwohnungen Anm. 102 zu § 72. Brandversicherungverein f. preuss. Forstbeamte (S. 12. Juli 80 (M. B. 81 S. 28).

⁴⁵⁾ G. 31. März 37 (G. S. 65) nebst R. D. 6. Okt. 37 (G. S. 38 S. 257), 21. Mai 40 (G. S. 129), 19. Feb. 42 (G. S. 111) u. 21. Aug. 55 (G. S. 633). Einf. i. d. neuen Prov. B. 25. Juni 67 (G. S. 921) Art. II F. — Strafe der Widerspenstigkeit StGB. § 117—119.

⁴⁶⁾ § 340 Abs. 8 d. B.

¹⁾ § 118 Abs. 3 d. B.

²⁾ Nach Adam Smith prophezeite aus der wachsenden Staatsschuld den Unter-

und gemeinnützige Unternehmungen in den Bereich ihrer Thätigkeit gezogen und dieserhalb Anleihen aufgenommen haben, trifft dieser Schluß nicht mehr zu. Die Anlageschulden sind nicht mehr ein Zeichen finanzieller Schwäche, sondern umgekehrt eines gewissen Aufschwunges. Der Wohlstand eines Staates kann deshalb nicht mehr nach der Höhe seiner Schulden bemessen werden, es müssen vielmehr die durch die Anlageschulden geschaffenen Werthe ermittelt und entsprechend in Rechnung gestellt werden. Aus gleichem Grunde ist die Zulässigkeit einer Schuld nicht mehr nach den beschränkten, für Finanzschulden maßgebenden Grundsätzen¹⁾ zu bemessen, es muß vielmehr, wo es sich um Anlagen handelt, das Verhältniß ermittelt werden, in dem ihr Werth zu dem Preise der Anleihe steht.

Der Preis einer Anleihe findet seinen Ausdruck in der Höhe des Zinses, oder wenn letzterer feststeht des Kurses. Kurs ist der vom Nennwerthe (Nominalwerthe) abweichende Verkehrswerth, zu dem eine Schuld bei der ersten Begebung (Emission) oder bei einer späteren Uebertragung gehandelt wird. Zins und Kurs bedingen sich gegenseitig.

Der Zins wird um so niedriger sein, je größer die Sicherheit ist, die durch eine Anlage geboten wird. Diese Sicherheit giebt der Staatskredit. Er beruht auf der Annahme, daß ein Staat die übernommenen Verbindlichkeiten erfüllen könne und wolle und gründet sich daher eben so sehr auf die Ordnung seines Haushalts und die Ergiebigkeit seiner Hülfquellen, als auf die politische Festigkeit seiner Stellung und die Gewissenhaftigkeit seines Auftretens.

Die Bedeutung des Schuldenwesens im Leben des Staates und seine Rückwirkung auf die Besteuerung hat im Verfassungsstaate zu einer parlamentarischen Kontrolle geführt und sowohl die Aufnahme als die nähere Ordnung der Staatsschuld in den Weg der Gesetzgebung geleitet²⁾.

In ihrer Gestaltung weicht die Staatsschuld in so fern wesentlich von der Privatschuld ab, als sie seitens des Gläubigers unkündbar und in viele leicht übertragbare Antheile zerlegt erscheint. Sie ist hierdurch zu einem beliebten Mittel der Kapitalanlage geworden, bei der die Rücksicht auf Rückzahlung gegen die auf einen bequemen und gesicherten Zinsgenuß zurücktritt. In diesem Sinne wirkt die Staatsschuld anregend auf Sparsinn und Kapitalbildung und hebt, soweit sie im Lande bleibt, Wohlstand und Steuerkraft: das Volk wird zu seinem eigenen Gläubiger³⁾.

gang aller Staaten (wealth of nations Buch 5 Kap. 3).

²⁾ S. f. Preußen § 127, f. d. Reich § 168 d. B.

³⁾ Dies Verhältniß, von dem die Anleihen während der französischen Revolution das erste umfassende Beispiel liefern,

setzt einen entsprechenden Kapitalbesitz voraus. Die österreichischen, russischen u. auch die preussischen Schulden werden deshalb noch vielfach im Auslande gehandelt, während in dem reicheren England u. Frankreich fast alle Schulden im eigenen Lande untergebracht sind.

Neben die verzinsliche tritt eine unverzinsliche Schuld, wenn der Staat zur Ausgabe von Papiergeld (Staatsnoten) schreitet. Diese Staatsnoten sollen in gleicher Weise wie die Banknoten dem Bedürfnis nach bequemen Umlaufsmitteln entgegenkommen. Im übrigen sind beide wesentlich von einander verschieden. Während die Banknoten der Regel nach durch Niederlegung entsprechender Werthe sichergestellt (fundirt) und jederzeit einlösbar sind⁵⁾, werden die Staatsnoten nur allgemein durch den Kredit und die Einnahmen des Staates verbürgt. Sie erscheinen also nur so lange und insoweit gesichert, als dieser Kredit reicht und Staatseinnahmen für dieselben verfügbar sind⁶⁾. Ihre Einlösbarkeit durch Annahme derselben als Zahlungsmittel bei den Staatskassen ist nur solange von Bedeutung, als Zahlungen an letztere zu leisten sind. Der Umstand, daß die Ausgabe von Papiergeld ein äußerst bequemes und vermöge der Zinssparniß vortheilhaftes Mittel zur Geldbeschaffung ist, hat diese Grenze oft überschreiten lassen. Frankreich machte während der Revolution mit seinen Assignaten den Anfang und die Noth der napoleonischen Kriege ließ die übrigen europäischen Staaten folgen. Die Wirkungen blieben nicht aus. Sobald das Papiergeld, mit dem die Länder überschwemmt wurden, nicht mehr den nöthigen Abfluß in die öffentlichen Kassen fand, trat eine Werthverminderung ein. Der Zwangskurs, der ihm in Folge dessen auch für den allgemeinen Verkehr beigelegt wurde (Papierwährung, Papiervaluta), führte dahin, daß dasselbe nunmehr nur mit Aufgeld (Agio) gegen vollwerthige Zahlungsmittel eingetauscht werden konnte. Diese fortgesetzte Entwerthung, die neben der Erschütterung des Staatskredits auch dem Privatverkehr die empfindlichsten Schäden zufügte, führte nach bitteren Erfahrungen schließlich zum Verlassen dieses Weges. Unter Neuordnung des Steuerwesens und Aufnahme regelmäßiger, verzinslicher Schulden, wurde nunmehr das nicht fundirte Papiergeld entweder ganz abgeschafft, wie in England und Frankreich, oder auf eine mäßige Summe festgestellt, wie in Preußen und demnächst im deutschen Reiche⁷⁾; nur Oesterreich und Rußland haben bei fortgesetzten politischen Wirren dies Ziel noch nicht zu erreichen vermocht.

Von der dauernden wird die schwebende Schuld unterschieden. Zu solcher wird die Finanzschuld, sobald sie durch bestimmte bevorstehende Einnahmen gedeckt werden soll, die nur wegen späterer Fälligkeit noch nicht zur Verwendung gelangen können. Ihre Begebung erfolgt mittelst laufender Kredite (Kontoforrente), wie sie in England durch die Bank und in Frankreich durch die mit Hebung der Staatseinnahmen betrauten Generaleinnehmer gewährt werden⁸⁾, oder mittelst der in Deutschland und Oesterreich üblichen Schatz-

⁵⁾ § 319 d. W.

⁶⁾ Das Papiergeld soll in d. Regel $\frac{1}{3}$ der Jahreseinnahme nicht übersteigen.

⁷⁾ § 168 Abs. 7 d. W.

⁸⁾ Für die englischen Finanzen bildet die Bank den Kassirer. In Frankreich

leisten die Generaleinnehmer die nöthigen Vorschüsse gegen Wechsel auf die Bank, die sie dem Staate bei eintretender Fälligkeit als baar auf dessen Einnahmen in Zahlung bringen.

anweisungen (verzinslichen Schuldverschreibungen mit bestimmten kurzen Fälligkeitsterminen)⁹⁾. Das erstere System ist das vollkommenerere und vortheilhaftere, da es eine wiederkehrende regelmäßige Benutzung ermöglicht und größere Betriebsfonds entbehrlich macht. Andererseits setzt es neben einem streng geordneten Finanzwesen das Vorhandensein einer größeren Kapitalmacht voraus, welche die Kredite jeder Zeit zu beschaffen vermag¹⁰⁾.

Neben der Aufnahme der eigenen Schulden kann der Staat zur Förderung gemeinnütziger Anlagen mit seinem Kredit auch anderen Unternehmern zu Hilfe kommen. Dies geschieht in der Form der Garantien, mittelst deren ein bestimmter Ertrag zugesagt und eintretendenfalls der erforderliche Zuschuß geleistet wird. Der Staatskredit erscheint hier als Bürge für den Privatkredit. Am ausgedehntesten sind die Garantien beim Eisenbahnbau angewendet worden.

2. Geschichte der preussischen Staatsschulden.

§ 127.

Denselben Entwicklungsgang hat im wesentlichen auch das preussische Staatsschuldenwesen genommen. Die Sparsamkeit der preussischen Könige¹¹⁾ bildete im 18. Jahrhundert das System des Staatskassenschatzes aus, der im Frieden gesammelt wurde, um im Falle des Krieges außerordentliche Aufwendungen zu ermöglichen¹²⁾. Die napoleonischen Kriege stürzten mit der Papiergeldwirthschaft den Staat in tiefe Schulden, deren Regulirung erst 1820 möglich wurde. Die Schulden wurden in einem Etat zusammengestellt und veröffentlicht und durch Verpfändung des gesammten derzeitigen Staatsvermögens, insbesondere der Domänen, Forsten und säkularisirten Güter sichergestellt¹³⁾. Die gleichzeitige Zusage, daß neue Anleihen nur mit Zuziehung und unter Mitgarantie der zukünftigen reichsständischen Versammlung aufgenommen werden sollten, ist erst mit der Verfassung in Erfüllung gegangen, welche zur Aufnahme jeder Anleihe ein Gesetz erfordert¹⁴⁾.

Bis zum Jahre 1848 wurde die Schuld durch regelmäßige Tilgung wesentlich gemindert, von da ab durch neue Anleihen und Uebernahme der

⁹⁾ S. f. Preußen § 128 a Abs. 2, f. d. Reich § 168 Abs. 6 d. W.

¹⁰⁾ Dementsprechend ist in Deutschland die Reichsbank zur Uebernahme der Kassengeschäfte in betreff des Reiches verpflichtet, in betreff der Bundesstaaten berechtigt G. 14. März 75 (RGV. 177) § 22.

¹¹⁾ § 30 d. W.

¹²⁾ Friedrich d. Gr. übernahm einen Schatz v. 9 Mill. Thlr. (1740) u. hinterließ einen solchen v. 60 Mill. (1786).

Grf. Sue de Grais, Handbuch. 5. Aufl.

Ueb. den heutigen R.Kriegsschatz s. § 168 d. W.

¹³⁾ G. u. Etat 17. Jan. 20 (GE. 9 u. 17) u. RD. 17. Juni 26 (GE. 57) Nr. I. — Die verzinsliche Schuld belief sich damals auf 180, die unverzinsliche auf 11 Mill. Thlr.

¹⁴⁾ W. Art. 103. — Vgl. § 37 d. W. u. Anm. 4 zu § 3. — Die Uebersicht der Staatsschulden ist alljährlich dem Landtage vorzulegen W. Art. 104 Abs. 2.

Schulden der 1866 erworbenen Landestheile¹⁵⁾ wiederum vermehrt. Der Schuldenstand ist seitdem trotz fortgesetzter ordentlicher und außerordentlicher¹⁶⁾ Tilgung beständig gestiegen. Ihm stehen jedoch so bedeutende Anlagewerthe gegenüber, daß die Finanzlage Preußens gleichwohl als eine äußerst günstige erscheint¹⁷⁾.

3. Aufnahme, Verzinsung und Tilgung¹⁸⁾.

§ 128.

a) Die Aufnahme erfolgt regelmäßig durch Ausgabe von Inhaberpapieren (Staatsschuldverschreibungen, Obligationen). Diese Schuldform wurde als die einfachere und beweglichere in Preußen nicht nur der in England und Frankreich üblichen Eintragung in ein Schuldbuch¹⁹⁾ vorgezogen, sondern hatte auch die früher mehrfach angewendeten Schuldurkunden auf Namen vollständig verdrängt. Andererseits bieten die Inhaberpapiere geringere Sicherheit gegen Diebstahl und zufällige Verluste, ein Mangel, dem auch die Außerkurssetzung²⁰⁾ nicht genügend abzuhelpfen vermochte. Aus diesem Grunde hat gegenwärtig auch Preußen eine zweite Form der Staatsschuld zugelassen, indem vierprozentige konsolidirte Schuldverschreibungen bei der Schuldenverwaltung eingeliefert und durch Eintragung in ein Staatsschuldbuch in gleichwerthige Buchschulden auf den Namen eines bestimmten Gläubigers umgewandelt werden können²¹⁾.

Bis 1867 wurden alle Anleihen durch die Seehandlung begeben; seitdem

¹⁵⁾ G. 29. Feb. 68 (G. S. 169) § 1 u. 5. März 69 (G. S. 379) § 2.

¹⁶⁾ In den Jahren 1872/74 wurden aus Ueberschüssen und französischen Kontributionsgeldern 255 Mill. M. Schulden außerordentlich getilgt.

¹⁷⁾ Die preussische Staatsschuld betrug (31. März 84):

a) Aeltere Landestheile: Staatsschuldscheine aus der Zeit bis 1820 (Anm. 13) 95, kur- u. neumärkische Kriegsschuld $1\frac{1}{2}$, Anleihen 18 $\frac{5}{6}$ 130 $\frac{1}{2}$, zus.	227 Mill. M.
b) Neue Landestheile.	79 " "
c) Konsolidirte Anleihe (Anm. 37)	2858 " "
Zusammen .	3164 Mill. M.

Hierzu treten die noch nicht auf den Etat der Staatsschulden übernommenen,

für Ankauf mehrerer Privatbahnen gezahlten Kaufgelder § 371 d. W.

¹⁸⁾ Ausdehnung der Grundsätze auf die neuen Provinzen G. 29. Feb. 68 (G. S. 169) u. 11. Feb. 69 (G. S. 355).

¹⁹⁾ Auch in England findet seit 1865 neben der Eintragung der Schuldtitel (consols) in das „great book“, welches die Bank für den Staat führt, die Ausgabe von Inhaberpapieren statt. — In Frankreich, wo die gleiche Eintragung von der Finanzverwaltung besorgt wird u. bei allen Hauptsteuereinnahmestellen zugelassen ist, wurden schon früher Schuldverschreibungen (titres) in Form von Auszügen aus dem „grand livre“ ausgestellt.

²⁰⁾ Anm. 53 zu § 317.

²¹⁾ G. 20. Juli 83 (G. S. 120), W. 25. April 84 (G. S. 269) u. G. 4. März 85 (G. S. 55) § 4 u. 5; Ausf. Infr. 22. Juni 84 (M. B. 153). Nachtr. 6. März 85 (M. B. 54, Z. M. B. 127).

werden sie entweder zu bestimmtem Preise an Bankhäuser überlassen, oder wenn genügende Nachfrage zu gewärtigen steht zu öffentlicher Zeichnung ausgesetzt. Dasselbe gilt auch von den zu vorübergehender Deckung der Ausgaben ausgegebenen Schatzanweisungen (schwebende Schuld)²²⁾.

Die Staatsschuldverschreibungen dürfen zur Anlegung von Sparkassen- und Bündelgeldern verwendet werden (pupillarische Sicherheit)²³⁾ und dienen neben den Reichsschuldscheinen ausschließlich zur Bestellung der Amtskautionen²⁴⁾. Uebrigens unterliegen sie den allgemeinen Vorschriften über Inhaberpapiere. Dies gilt insbesondere von der Außer- und Wiederinkurssetzung, von der Umschreibung unbrauchbar gewordener und der Kraftloserklärung (Mortifikation)²⁵⁾ verlorener oder vernichteter Papiere²⁶⁾.

Eine besondere Art der Staatsschuld bilden die Hinterlegungsgelder (Depositalgelder), welche in den gesetzlichen Hinterlegungsfällen bei den Regierungshauptkassen eingezahlt werden und in das Eigenthum des Staates übergehen. Sie werden mit 2½ Prozent verzinst und nach Maßgabe der Bestände zu den durch Anleihen zu deckenden Ausgaben verwendet²⁷⁾.

b) In betreff der Verzinsung bestehen zwei reichsgesetzliche Einschränkungen:

1. Papiergeld darf nur vom Reiche ausgegeben werden; für die Einzelstaaten ist jede unverzinsliche Schuld ausgeschlossen²⁸⁾;
2. Prämien- d. h. solche Anleihen, bei denen der Zins ganz oder theilweise als Gewinn verlost wird, sind nur auf Grund eines Reichsgesetzes zulässig²⁹⁾.

Die Erhebung der Zinsen erfolgt gegen Zinscheine (Koupons), die mit den Schuldscheinen für einige Jahre ausgegeben und nach Ablauf derselben gegen Einlieferung eines anderen Scheines (Talon) erneuert werden³⁰⁾. Diese Erneuerung findet alle 4, bei den konsolidirten Schulden alle 10 Jahre statt. Die Kraftloserklärung verlorener oder vernichteter Koupons ist aus-

²²⁾ § 126 Abj. 7 d. B.

²³⁾ B. 12. Dez. 38 (G. 39 S. 5) Nr. 5 u. Vorm. D. 5. Juli 75 (G. 431) § 39.

²⁴⁾ Reichsbeamte § 22, Staatsbeamte § 63 Abj. 2 d. B.

²⁵⁾ Die gleichfalls angewendete Benennung „Amortisation“ bleibt besser für das Verfahren der allmäligen Tilgung der Schuld vorbehalten.

²⁶⁾ Vgl. § 317 Abj. 4 d. B. — Die Kraftloserklärung erfolgt auf Grund eines gerichtlichen Aufgebots, für dessen Verfahren die allgemeinen Grundsätze (CPr. D. § 137—150 u. Ausf. G. 24.

März 79 G. 281 § 20), für dessen Voraussetzungen u. Wirkungen dagegen noch die früheren Vorschriften (B. 16. Juni 19 G. 157 u. 3. Mai 28 G. 61) maßgebend sind.

²⁷⁾ Hinterl. D. 14. März 79 (G. 249) § 1—10, 94—96 u. B. 21. Mai 79 (G. 383). — S. § 218 d. B.

²⁸⁾ § 168 Abj. 7 d. B.

²⁹⁾ RG. 8. u. Ausf. Bef. 19. Juni 1871 (RG. B. 210 u. 255). — Von der preussischen Prämienanleihe des Jahres 1855 waren 1882 noch 20 Mill. M. im Verkehr.

³⁰⁾ G. 18. März 69 (G. 490).

geschlossen³¹⁾. Die Zinsen sind bei allen öffentlichen Kassen einlösbar und verjähren in 4 Jahren nach der Fälligkeit³²⁾.

c) Die Tilgung ist entweder zwangsweise im voraus durch Gesetz festgestellt, oder wird frei nach der jedesmaligen Finanzlage bemessen. Ersterenfalls wird der Tilgungsbetrag in Prozenten der jeweiligen Schuld (in der Regel $\frac{1}{2}$ —2 Proz.) oder in einem festen, nach der ursprünglichen Schuld berechneten und gleichmäßig mit dem Zins bis zur Tilgung der Schuld fortgezahlten Prozentsatze bestimmt. Dem hierdurch entstehenden Tilgungsfonds (Tilgestamm, sinking fund) fließen die ersparten Zinsen in immer steigendem Maße zu, so daß der Tilgungsprozeß mit zunehmender Geschwindigkeit verläuft³³⁾.

Preußen betrat einen Mittelweg, indem es den Tilgungsbetrag auf 1 Proz. der ursprünglichen Schuld festsetzte, dabei aber eine Herabsetzung der Tilgungsbeträge von 10 zu 10 Jahren eintreten ließ. Diese Tilgungsart, bei der die Schuldscheine angekauft und nur, wenn sie nicht unter dem Nennwerthe zu erlangen waren, ausgelost wurden, ist zwar für die früheren Schulden noch jetzt maßgebend³⁴⁾, doch ist durch die Konsolidation³⁵⁾, welche die früher in 115 Titel zersplitterte Staatsschuld auf eine einheitliche Form zurückgeführt hat, die Umwandlung der gesammten Staatsschuld in eine Rentenschuld³⁶⁾ mit freier Tilgung eingeleitet. Die Schulden der neuen Provinzen und die Schuldscheine aller nicht in den Umtausch willigenden Gläubiger blieben zunächst ausgeschlossen; da aber nunmehr alle Tilgungsmittel auf diese Schulden verwendet wurden, auch alle späteren Anleihen mit den konsolidirten vereinigt sind, so ist die vollständige Durchführung der Maßregel gleichwohl in nicht allzuweite Ferne gerückt. Die Tilgung der neuen Schuld wird, da eine Kündigung nur im Wege des Gesetzes erfolgen kann, durch Ankauf bewirkt und erfolgt aus den Ueberschüssen des Staats-

³¹⁾ B. 16. Juni 19 (G. 157) § 13 u. R. D. 18. Sept. 22 (G. 213). C. Anm. 26.

³²⁾ Konsolidirte Schulden G. 19. Dez. 69 (G. 1197) § 3; ältere preuß. Schulden G. 17. Jan. 20 (G. 9) XVII; Schulden der neuen Prov. G. 29. Febr. 68 (R. 169) § 4.

³³⁾ Das System fand in England in Walpole (1716) u. später in Pitt seinen Förderer. Im Anfang dieses Jahrhunderts folgten Frankreich u. Oesterreich. In den dreißiger Jahren wurde dasselbe bereits wieder verlassen.

³⁴⁾ G. 17. Jan. 20 (G. 9) § V bis VII u. 24. Febr. 50 (G. 57) § 7, 8; nur die vormalig hannoverschen Schulden

unterliegen noch der regelmäßigen Auslösung G. 11. Feb. 69 (G. 355) § 1.

³⁵⁾ Mit dem Ausdruck Konsolidation (Konsolidirung) wird außerdem die Verwandlung einer schwebenden oder einer Papiergeldschuld in eine bleibende Schuld bezeichnet.

³⁶⁾ Mittelst der zuerst in England u. Frankreich angewendeten Rentenschuld wird nicht die Rückzahlung eines Kapitals, sondern die Gewährung eines festen Zinses zugesichert. Diese Form bezeichnet besser das Verhältniß der Ankündbarkeit, läßt die Differenz zwischen Kurs u. Nennwerth verschwinden u. gewährt dem Schuldenweisen des Staates ein übersichtlicheres u. einheitlicheres Gepräge.

haushalts, soweit der Etat nicht anderweit über dieselben verfügt³⁷⁾. Die Finanzverwaltung ist dadurch der Nothwendigkeit überhoben, ältere Anleihen zu tilgen, während gleichzeitig ein vermehrter Finanzbedarf zur Aufnahme neuer Anleihen nöthigt, die mit Kosten, oft auch mit lästigeren Bedingungen verbunden sein würden. Daneben ist durch die einheitliche Gestaltung der Staatsschuld die Verwaltung vereinfacht und der Verkehr mit Staatspapieren erleichtert. Letzteren ist damit auch im Auslande ein erweitertes Absatzgebiet eröffnet.

4. Verwaltungsorgane.

§ 129.

Die Verwaltung führt die Hauptverwaltung der Staatsschulden. In Bezug auf Ausgabe, Verzinsung und Einziehung der Schulddokumente ist sie selbständig und allein verantwortlich, übrigens ist sie dem Minister untergeordnet. Sie besteht aus einem Direktor und mindestens drei Mitgliedern. Unter ihr stehen die Staatsschulden-Tilgungs-Kasse und die Kontrolle der Staatspapiere³⁸⁾. — Die Aufsicht über die Hauptverwaltung führt die Staatsschulden-Kommission, die aus dem Präsidenten der Ober-Rechnungs-Kammer und je drei auf drei Jahre gewählten Mitgliedern des Herren- und des Abgeordnetenhauses besteht³⁹⁾. — Die Mitglieder der Hauptverwaltung und der Präsident der Ober-Rechnungs-Kammer werden in öffentlicher Sitzung des Ober-Verwaltungsgerichts, die von den Häusern des Landtags gewählten Kommissionsmitglieder in öffentlicher Sitzung der letzteren eidlich verpflichtet⁴⁰⁾.

V. Regalien und Gebühren.

1. Hebersicht.

§ 130.

Die Regalien (*jura regalia*) bildeten die Gesamtheit der den Landesherrn als solchen zustehenden Rechte. Sie wurden später in höhere und niedere geschieden. Erstere betrafen die eigentlichen Hoheitsrechte; unter niederen verstand man die nutzbaren Rechte (Finanzregale), und diese wurden dann vorzugsweise Regalien genannt¹⁾.

³⁷⁾ G. 19. Dez. 69 (G. 1197), erg. G. 5. April 84 (G. 117) u. 4. März 85 (G. 55). Durch letzteres sind die anfänglich ausgegebenen 4½ prozentigen Schuldverschreibungen vom 1. Okt. 1885 ab in 4prozentige umgewandelt (konvertirt).

³⁸⁾ G. 24. Feb. 50 § 1—6, 16 u. 17

nebst G. 13. Feb. 84 (G. 64). Die Verwaltung ist vorgelegte Behörde für die Regierungen.

³⁹⁾ Daf. § 10—13, 15—17.

⁴⁰⁾ Daf. § 9 u. 13 u. G. 29. Jan. 79 (G. 10).

¹⁾ So bezeichnet das Landrecht die Regalien als Nutzungsrechte des Eigen-

Der Ausdruck findet sich bereits in der Konstitution Kaiser Friedrichs I. (1158), welche nach Unterwerfung Mailands die kaiserlichen Gerechtsame den lombardischen Vasallen gegenüber feststellte. Bei Abschwächung der kaiserlichen Gewalt gingen sie zunächst auf die Kurfürsten²⁾, später auch auf die übrigen Territorialherren über. Sie bildeten deren finanzielles Reservatrecht, über welches diese selbstständig verfügen konnten, während die Erhebung von Steuern an die Bewilligung der Stände gebunden war.

Die neuere Entwicklung unseres Staatslebens mit ihren auf Befreiung des Verkehrs und Gewerbes gerichteten Bestrebungen hat die Bedeutung der Regalien fast vollständig verwischt. Das Verkehrswesen wird vom Staate nicht mehr als Finanzquelle, sondern um seiner selbst willen gepflegt; die Verwaltung des Post- und Münzwesens, der Straßen, Ströme und Häfen ist damit aus dem Kreise der Regalien in das Gebiet der Wohlstandspflege übertreten und hat nur insoweit eine nebensächliche finanzielle Bedeutung bewahrt, als der Staat für die vorzugsweise Benutzung der von ihm erhaltenen Anstalten eine Entschädigung in Gestalt von Gebühren erhebt (Nr. 4). Nachdem ferner der Privaterwerb des Staates jedes Vorrechts entkleidet war³⁾, mußten Jagd, Fischerei, Forsten und Bergwerke gleichfalls den Charakter der Regalität verlieren. Gleiches gilt von den mit Ausschluß privater Konkurrenz vom Staate betriebenen Handelsgeschäften (Monopolen). Nur als Erhebungsformen für gewisse Steuern erhielten einzelne derselben sich eine Zeit lang fort⁴⁾. Andere Regalien endlich hörten entweder ganz auf, wie das Abzugsregal⁵⁾, oder sie wurden zu Verbrauchssteuern umgewandelt, wie das Zoll- und das Salzregal⁶⁾. Als Finanzobjekte sind die Regalien damit, wo sie nicht gänzlich verschwunden, wie in England und Frankreich, auf vereinzelte Ueberbleibsel zusammengeschrumpft. In Preußen besteht zur Zeit nur das Anfallsrecht auf herrenlose Gegenstände (Nr. 2) und das Lotterieregal (Nr. 3).

thums, welches der Staat an Land- u. Heerstraßen, Strömen, Meeresufern u. Häfen besitzt oder welches ihm aus seinem Rechte auf herrenlose u. verwirkte Güter u. auf Abzugsgelder erwächst u. von demselben auf Kommunen u. Private übertragen werden kann (II 14 § 24—43). Im einzelnen behandelt es dann in Tit. 15 die erwähnten Eigenthumsbeziehungen, denen das Fischerei-, Zoll-, Post- u. Mühlenregal zugezählt wird, in Tit. 16 die Regalien an erb- u. herrenlosen Gütern, einschließlic des Jagd- u. Bergwerksregals u. in Tit. 17 als Nutzung

der Gerichtsbarkeit das Konfiskations- u. das Abzugsregal.

²⁾ In der goldenen Bulle (1356) werden demgemäß das Münz-, Zoll-, Bergwerks-, Salz-, Judenschutz- u. Abzugsrecht aufgeführt.

³⁾ § 121 d. W.

⁴⁾ Preußen hatte vordem das Spielkarten- u. Salzmonopol. — Größere Bedeutung hat das in andern Ländern ausgebildete Tabaksmonopol § 163 d. W.

⁵⁾ § 11 d. W.

⁶⁾ § 158 u. 165.

2. Anfallsrecht.

§ 131.

Das Anfallsrecht umfaßt den Anspruch des Staates auf herrenlose Sachen (*bona vacantia*), soweit er sich dieselben ausdrücklich vorbehalten hat⁷⁾. Dazu gehören erblose Verlassenschaften⁸⁾ und Grundstücke, die noch keinen Eigenthümer hatten oder von demselben verlassen sind⁹⁾. Das Heimfallsrecht an Lehen ist dagegen mit Aufhebung des staatlichen Obereigenthums bis auf die Thron- und die außerhalb des Staates belegenen Lehen weggefallen¹⁰⁾.

In Ostpreußen besteht von der Ordenszeit her das Bernsteinregal, das als Rest des früheren Bergregals anzusehen ist und vom Staate durch Verpachtung genutzt wird¹¹⁾. In Westpreußen und Pommern beschränkt sich der Anspruch des Fiskus auf den im Meere oder am Strande gefundenen Bernstein¹²⁾.

3. Lotterieregal.

§ 132.

Die Staatslotterie wurde als Finanzquelle gegründet. In Preußen geschah dies in der Noth des siebenjährigen Krieges. Trotz mannigfacher Angriffe ist sie seitdem beibehalten, wobei neben finanziellen Rücksichten auch die Annahme bestimmend war, daß das Lotteriespiel an sich nicht zu hindern, aber nur bei unmittelbarer staatlicher Leitung gehörig zu überwachen sei. Uebrigens hat die Einrichtung im Laufe der Zeit mehrfache Milderungen erfahren. Anfänglich bestand ein Lotto neben der Klassenlotterie¹³⁾. Zu Beginn des Jahrhunderts erfolgte eine Neuregelung¹⁴⁾; das Lotto wurde umgestaltet¹⁵⁾ und bald darauf ganz abgeschafft: die Klassenlotterie wurde beibehalten, erlitt aber verschiedene Einschränkungen¹⁶⁾. Demgemäß erfolgt nunmehr die Ziehung nach einem bestimmten Plane in der Weise, daß jedesmal nur ein Theil der Gewinne gezogen wird und die Mehrzahl derselben für die letzte Ziehung aufgespart bleibt. Der Staat bezieht 12½ Proz. von

7) R. II 16 § 1 u. 2. — Das franz. Recht weist dem Staate alle herrenlosen Gegenstände zu *cod. civ. Art. 539 u. 713.*

8) R. II 16 § 4, 16—29 u. I 9 § 481; *cod. civ. Art. 768—773.*

9) R. II 16 § 3 u. 7—15.

10) G. 2. März 50 (G. 77) § 2¹.

11) G. 22. Feb. 67 (G. 272).

12) R. II 15 § 80. — Westpr. ProvR. 19. April 44 (G. 103) § 73, 74 u. G. 4. Aug. 65 (G. 873) Art. III.

13) Man unterscheidet die Zahlen- u. die Klassenlotterie. Die erstere (Lotto)

stammt aus Genua und wirkt bei kleinen Einsätzen u. hohen Gewinnaussichten besonders nachtheilig. Die Klassenlotterie entstand in Holland.

14) *Lott.-Ed. 28. Mai 10 (G. 18 ⁹/₁₀ G. 712)*, *Einf. i. Hohenzollern G. 7. Mai 53 (G. 180)*. — Aufhebung der Lotterien in Hannover, Sänabrück, Frankfurt a. M. *RG. 5. Juli 67 (G. 1056)*. — Reichsstempelabgabe von Lotterielosen § 156 Nr. 3 d. B.

15) *LotEd. § 2.*

16) *RD. 21. Juli 41 (G. 131)*.

jedem Geminne. Die Verwaltung führt die dem Finanzminister unterstellte General-Lotterie-Direktion¹⁷⁾.

Zum Schutze der Staatslotterie dient das gleichzeitig im Interesse der öffentlichen Ordnung erlassene Verbot der unerlaubten Ausspielungen und des Spielens in auswärtigen Lotterien¹⁸⁾, sowie das Verbot der Prämienanleihen¹⁹⁾.

4. Gebühren.

§ 133.

Gebühren sind Vergütungen für besondere im Einzelinteresse erfolgende staatliche Leistungen. Es kann sich dabei um Amtshandlungen des Staates oder um Benutzung staatlicher Anstalten handeln. Ueberall wird indeß die Erfüllung eines allgemeinen Verwaltungszweckes vorausgesetzt und hierdurch unterscheidet sich die Gebühr von dem nur Finanzzwecke verfolgenden Regale. Dem Gegenstande nach erstrecken sich die Gebühren auf nahezu alle Verwaltungsgebiete und werden ebensowohl für den staatlichen Schutz geleistet, wie die Gerichts- und Verwaltungskosten, als auf den Gebieten der Kultur- und Wohlstandspflege, wie die Wege-, Hafen-, Post-, Telegraphen- und Münzgebühren, die Stolgebühren und das Schulgeld. Die spezielle Gestaltung des Gebührenwesens fällt in diese Einzelgebiete; hier kommen nur ihre allgemeinen Grundlagen in Betracht.

Die Gebühren können nur auf Grund eines Gesetzes erhoben werden²⁰⁾. Die festgestellte Gebühr heißt Taxe; ihre Gesamtheit bildet den Tarif. Die Hebung der Gebühren für Beamte als Theil des Gehaltes (Sporteln) tritt mehr und mehr gegen die Einziehung derselben zur Staatskasse zurück. Die Gebühr darf die entsprechende Aufwendung des Staates nicht überschreiten, braucht sie aber nicht zu decken, kann vielmehr in dem Maße gegen dieselbe zurückbleiben, als durch letztere zugleich allgemeine Zwecke gefördert werden. Auch in betreff der Gebühren bricht sich der Gedanke mehr und mehr Bahn, daß der Staat seine Aufgaben um ihrer selbst und nicht um des finanziellen Erfolges willen zu verfolgen habe. Derselbe Prozeß, der die Verkehrsanstalten aus dem Kreise der Regalien ausscheiden ließ, hat hier zu einer stetigen Herabsetzung der Gebühren geführt²¹⁾. Abgesehen von einzelnen besonders mit der Gebühr verbundenen Zwecken — wie Verminderung der

¹⁷⁾ LotGd. § 6 u. 12. — Die Lotterie liefert (Etat 188 $\frac{2}{3}$) einen Ertrag von 4 Mill. M.

¹⁸⁾ § 257 d. W. — Auch der Hausirhandel mit Lotterielosen ist ausgeschlossen GewD. § 56 u. 56 a².

¹⁹⁾ § 128 b² daf.

²⁰⁾ W. Art. 107.

²¹⁾ § 130 d. W. — Aufgehoben sind die Verwaltungsgebühren § 61, Anm. 92, einzelne Stolgebühren § 301, Anm. 44 u. die Bergamtsgebühren § 322, Anm. 11; ermäßigt das Briefporto § 377, Anm. 23. — Verheißene Aufhebung des Volksschulgeldes § 305, Anm. 28.

Prozesse durch die Höhe der Gerichtsgebühren — hat nur die Rücksicht auf die Finanzlage diesen Entwicklungsgang zeitweilig aufzuhalten vermocht.

An die Gebühren schließen sich die Einnahmen an, welche dem Staate aus Strafen und Einziehungen (Konfiskationen) erwachsen²²⁾.

VI. Steuern.

1. Steuern im allgemeinen.

§ 134.

a) **Grundlagen der Besteuerung.** Steuern sind Zwangsbeiträge zu den allgemeinen Staatsbedürfnissen, welche der Staat kraft seiner Finanzhoheit den Staatsangehörigen nach bestimmtem Maßstabe auferlegt. Diese allgemeine Bestimmung scheidet die Steuern von den Gebühren, die für spezielle Gegenleistungen entrichtet werden.

Die Steuer muß unter Ausschluß aller Befreiungen allgemein und der Leistungsfähigkeit entsprechend gleichmäßig vertheilt werden. Jede Steuer beruht auf dem Ertrage eines Gegenstandes, des Steuerobjektes. In Beziehung auf eine bestimmte zu besteuende Person, das Steuersubjekt, werden diese Erträge zum Einkommen. Man unterscheidet demgemäß Ertrags- und Einkommensteuern, je nachdem von dem Objekte oder Subjekte ausgegangen wird. Die Einkommensteuer faßt somit alle in einer Person vereinigten Ertragssteuern einheitlich zusammen. Da sie hierbei die Berücksichtigung der von dem einzelnen Ertrage unabhängigen persönlichen Verhältnisse (Schulden, Arbeitskraft, Krankheit u. s. w.) möglich macht, so würde sie an sich geeignet sein, alle einzelnen Steuern zu ersetzen. Hier tritt indeß die große Verschiedenartigkeit der einzelnen Einkommenszweige hindernd in den Weg. Das Einkommen setzt sich aus dem Ertrage des Grund und Bodens, des Kapitals und der Arbeitskraft zusammen. Grund- und Kapitaleinkommen ist durch Besitz gesichert (fundirt) und gewährt dadurch eine weit nachhaltigere steuerliche Leistungsfähigkeit, als das Arbeitseinkommen. Ein fernerer Unterschied waltet zwischen Grund- und Kapitaleinkommen ob. Ersteres ist festliegend und jederzeit erkennbar und bietet dadurch der Veranlagung sichere Handhaben, während das bewegliche und schwer zu übersehende Kapitaleinkommen sich der Besteuerung leicht zu entziehen vermag. Diese Verschiedenheiten werden um so fühlbarer, je stärker die Steuerkraft angespannt wird, und so erklärt es sich, daß überall, wo allgemeine Einkommensteuern eingeführt wurden, die bestehenden Ertrags- und die indirekten Steuern sich neben denselben erhalten und weiter entwickeln konnten¹⁾.

²²⁾ § 173 Abj. 3 Nr. 3 u. 6 d. W.

¹⁾ Frankreich welches alle Steuern durch eine einzige zu ersetzen versuchte

(1790), kehrte bald wieder zu seinen historischen Steuern zurück u. hat in seinem Steuersystem die indirekten Steuern so-

Die indirekten Steuern treffen gleichfalls das Einkommen, sie erreichen dasselbe aber nicht im Wege der Schätzung, wie die direkten, sondern im Anschluß an gewisse wirthschaftliche Vorgänge, aus denen ein Merkmal für die Steuerfähigkeit entnommen wird. Je schwieriger es bei Vermehrung der Steuern wurde, das zu besteuernde Einkommen im Wege unmittelbarer Schätzung vollständig und gleichmäßig zu erfassen, um so wichtiger mußte eine Besteuerung werden, die solche Schätzung entbehrlich machte. Der Einfluß, den die indirekte Steuer mittelst der Zölle auf den Handels- und gewerblichen Verkehr ausübt, hat diese Bedeutung noch gesteigert. Andererseits wird der indirekten Steuer zum Vorwurf gemacht, daß sie den Verkehr beschränke, die nothwendigsten Lebensmittel vertheuere und sich der Steuerfähigkeit der zu Besteuernden nicht genügend anpasse. Diese Vorwürfe treffen nicht oder doch nur bedingt zu: kein Land darf dem Grundsatz der Verkehrsfreiheit das Interesse seiner Industrie dauernd zum Opfer bringen; die nothwendigsten Lebensmittel brauchen der Besteuerung nicht oder doch nur mit der nöthigen Beschränkung unterworfen zu werden; die Vertheilung der direkten Steuern weist aber gleichfalls in ihrer thatsächlichen Gestaltung so zahlreiche Unregelmäßigkeiten auf, daß auch in dieser Beziehung ein Vorzug derselben kaum behauptet werden kann. Dabei fehlt der direkten Besteuerung die ausgleichende Wirkung, welche bei der indirekten den Steuerdruck in stets beweglicher, den örtlichen Verhältnissen und Handlungskonjunkturen sich anpassender Weise auf Produzenten, Händler und Konsumenten vertheilt und diese sogar im Auslande zu erfassen vermag. Die direkte Steuer trifft endlich den Pflichtigen weit empfindlicher, weil sie zur vorgeschriebenen Zeit erhoben und nöthigenfalls zwangsweise beigetrieben wird, während die indirekte sich in Betrag und Fälligkeit dem Preise und Verbrauche der besteuerten Waare anschließt: die indirekte Steuer zahlt der Pflichtige, wenn er kann und will, die direkte dagegen, wenn er soll und muß.

Wegen dieser Vorzüge haben die übrigen Großstaaten, insbesondere England und Frankreich den weit überwiegenden Theil ihres Staatsbedarfs von jeher durch Zölle und Verbrauchssteuern gedeckt²⁾. Deutschland und Preußen verfolgten den umgekehrten Weg³⁾; insbesondere wurden die direkten Steuern den immer mehr anwachsenden kommunalen Lasten fast ausschließlich zu Grunde gelegt. Erst die neueste Zeit hat Wandlung geschaffen und eine

gar vorzugsweise entwickelt Anm. 2 u. Anm. 6 zu § 150.

²⁾ Die beschränktere direkte Besteuerung hat in England und Frankreich neben den reicheren natürlichen Hülfquellen die Tragung der großen Steuerlast sehr wesentlich erleichtert.

³⁾ Während Preußen in den letzten Jahrzehnten seine direkten Steuern mehrfach erhöhte, wurden an indirekten die

Mahl- u. Schlachtsteuer (§ 147, Anm. 70), die Weinsteuern (§ 150, Anm. 3), die Zeitungssteuer (§ 153, Anm. 27) u. das Chausseegeld (§ 367, Anm. 5) ganz beseitigt u. die Salzsteuer (§ 165, Anm. 46) u. Stempelsteuer (§ 154, Anm. 31) wesentlich ermäßigt. — Herabsetzung der indirekten Gemeindesteuern § 77 Nr. 4 f d. W.

Ausdehnung des indirekten Steuersystems angebahnt, welche nicht nur die hervorgetretenen Mehrbedürfnisse gedeckt, sondern auch eine Ermäßigung der drückenden direkten und kommunalen Steuerlast möglich gemacht hat.

Eine absolute Gleichmäßigkeit der Steuervertheilung steht hiernach nicht zu erreichen. Die Steuerpolitik muß sich darauf beschränken, sich diesem Ziele thunlichst zu nähern und dabei die Besteuerung so wenig drückend als möglich zu machen. Auch hier hat die neuere Zeit den volkswirtschaftlichen und sozialen Gesichtspunkt gegen den finanziellen mehr in den Vordergrund gerückt. Die Steuer darf niemals den unentbehrlichen Lebensunterhalt entziehen. Die Steuerfähigkeit wächst insofern in dem Maße, in dem ein Einkommen dieses Existenzminimum übersteigt. Dies hat in der indirekten Besteuerung zu geringerer Heranziehung der nothwendigen Lebensbedürfnisse, in der direkten zur Freilassung der untersten und zur Erleichterung der zunächst folgenden Stufen geführt. Der Steuersatz, d. i. der Prozentsatz der Steuer im Verhältniß zum Einkommen darf demgemäß bis zu einem gewissen Grade steigen (Progressivsteuer⁴⁾.

Der Höhe der Steuer wird indeß noch eine engere Grenze gezogen. Sie darf nicht, oder doch nur äußerstenfalls und vorübergehend bis dahin angespannt werden, daß sie die wirtschaftliche Weiterentwicklung, insbesondere die Kapitalbildung ausschließt. Aufgabe der Verwaltung ist es vielmehr, mit den ihr durch die Besteuerung zufließenden Mitteln auf diese Weiterentwicklung belebend einzuwirken und so die Steuerkraft immer von neuem anzuregen und zu fördern. Die wiedererzeugende Kraft der Anlagenschulden⁵⁾ wohnt in diesem Sinne auch der Besteuerung bei.

Mit einer gewissen Vorliebe hat die neuere Gesetzgebung sich dem System der Steuerkontingentirung zugewendet. Man scheidet die direkten Steuern in Quotitäts- und Repartitions- oder kontingentirte Steuern. Bei ersteren steht der Steuerfuß fest, der Steuerbetrag (das Steuerfoll) muß danach ermittelt werden; bei der Repartitionssteuer ist dagegen dieser Steuerbetrag (das Kontingent) fest bestimmt und wird auf die einzelnen Steuerobjekte nach Maßgabe der durch Schätzung gefundenen Werthe vertheilt⁶⁾. Die Kontingentirung schließt damit jede einseitig fiskalische Einschätzung aus. Gleichzeitig kann mittelst derselben die Besteuerung beweglich gestaltet werden, indem sie nach Einheiten (Monaten, Sempeln) festgestellt wird, deren eine oder mehrere dem jeweiligen Finanzbedürfniß entsprechend gehoben werden können.

⁴⁾ Diesem Grundsatz entspricht in Preußen die Klassensteuer (§ 147 d. W.) u. die Eisenbahnabgabe (§ 146).

⁵⁾ § 126 Abs. 1 d. W.; vgl. § 118 Abs. 2.

⁶⁾ Die Kontingentirung stammt aus Frankreich, wo die direkte Steuer auf

die Departements vertheilt u. diesen zur Untervertheilung überlassen wird. In Preußen findet sie bei der Grundsteuer (§ 140) u. bei den Steuern der Selbstverwaltungskörper (§ 76 Abs. 4) Anwendung.

§ 135.

b) **Geschichte des Steuerwesens.** In den Steuern findet der Bedarf eines Staates nur insoweit seine Deckung, als dieser nicht durch andere Einnahmen zu beschaffen ist. Die Steuern konnten deshalb erst entstehen, als die übrigen Einnahmen nicht mehr ausreichten. Ihre älteste Form bildeten in Deutschland die Beden, freiwillig von den Landständen übernommene Beiträge, die als Vermögenssteuern⁷⁾ auf dem Grundbesitze lasteten. Daneben entwickelten sich einzelne Zölle, zuerst mit dem Charakter des Schutzgeldes (Geldszoll)⁸⁾. Erst als nach dem dreißigjährigen Kriege die Leistungsfähigkeit des Grundbesitzes erschöpft schien, wurde in der verschiedene indirekte Steuern zusammenfassenden Accise die Besteuerung des beweglichen Kapitals versucht. Diese wurde die gewöhnliche Steuerform für die Städte, während sich auf dem Lande die aus den Beden hervorgegangene Grundsteuer unter verschiedenen Bezeichnungen (Kontribution, Schoß, Servis) ziemlich unverändert forterhielt.

Den vermehrten Ansprüchen, welche im 18. Jahrhundert die Entwicklung der stehenden Heere und die Verschwendung der Höfe mit sich brachten, vermochten diese einfachen Steuern nicht mehr zu genügen. Es galt Mittel zu finden die eine ausgiebigere und nachhaltigere Ausnutzung der vorhandenen Steuerkraft zuließen. Diesem Streben kam die erwachte Wissenschaft zuhülfe. Die Volkswirtschaft lehrte die Bedingungen der Gütererzeugung⁹⁾, die Philosophie den Zweck und die Aufgaben des Staates näher erkennen¹⁰⁾, und unter diesen Einflüssen verdichteten die bislang ziemlich planlos aufgelegten Steuern sich zum Steuer system.

In Preußen, wo sich gleichfalls Grundsteuer, Grenzzölle und Accise¹¹⁾ entwickelt hatten, führte zu Anfang des Jahrhunderts die verschiedenartige Gestaltung in den einzelnen Landestheilen und das vermehrte Finanzbedürfniß

7) Die Vermögenssteuer ist — wenn die Zwangsanleihe nicht dazu gezählt wird — ihrem Wesen nach von der Einkommensteuer nicht verschieden. Nur die Art der Ermittlung des Steuerwerthes bedingt einen Unterschied. Als Vermögenssteuer ist die (indirekte) Erbschaftsabgabe (§ 155) anzusehen.

8) Zollregal § 130 d. W.

9) Den Anstoß gaben die Physiokraten in Quesnays bekanntem Wort: pauvre paysan, pauvre royaume; pauvre royaume, pauvre roi. Während sie nur die Grundsteuer anerkannten (§ 312 Nr. 2), stellte Ad. Smith bereits ein System auf, das in den 4 bekannten Sägen gipfelt: allgemeine Beitragspflicht

im Verhältniß des Einkommens; bestimmte nicht willkürliche Steuer; Erhebung in der am wenigsten unbequemen u. kostspieligen Weise; Bemessung nach dem Vortheile, den der einzelne an der Verwaltung hat.

10) Unter dem großen Philosophen des 18. Jahrhunderts bezeichnet Montesquieu (esprit des lois XIII) die Steuer als den einen Theil des Vermögens, den der Besteuerte hingiebt, um den andern sicherer u. besser zu genießen.

11) Die Accise wurde 1684 eingeführt u. 1766 nach französischem Vorbild als Regie eingerichtet. Ihre drückende Form veranlaßte die Wiederaufhebung (1787).

zu einer umfassenden Regelung¹²⁾. Die gleichzeitige Verheißung, daß als Ersatz für das verschwundene Steuerbewilligungsrecht¹³⁾ eine Nationalrepräsentation eingeführt und alle Exemtionen abgeschafft werden sollten, ging zwar erst in neuester Zeit in Erfüllung¹⁴⁾, inzwischen wurde jedoch eine einheitliche Ordnung des Steuerwesens herbeigeführt und dabei den Anforderungen der Verkehrs- und Gewerbefreiheit erweiterte Rechnung getragen. Nachdem die Ausdehnung der Konsumtionssteuer von Brod, Fleisch, Bier und Brantwein auf das Land sich als nicht durchführbar erwiesen und deshalb hier und in den kleinen Städten einer Personensteuer (Kopfststeuer) Platz gemacht hatte¹⁵⁾, gaben die neuen Erwerbungen der Jahre 1814/5 in Verbindung mit der fortgesetzt durch den Krieg hervorgerufenen Finanznoth Anlaß zu einer erneuten Regelung des Abgabewesens. Die indirekten Steuern wurden nach Beseitigung der Binnenzölle¹⁶⁾ sowohl in betreff der Grenzzölle¹⁷⁾ als der Verbrauchssteuern¹⁸⁾ neu geordnet, dann aber den engeren Grenzen des Staatsverbandes entrückt und zunächst auf den Zollverein, später auf das Reich übertragen. Nur die 1822 für sich geregelte Stempelsteuer verblieb im wesentlichen dem preußischen Staate¹⁹⁾. Die direkten Steuern erhielten 1820 eine neue Ordnung, welche noch jetzt deren Grundlage bildet²⁰⁾.

§ 136.

c) **Gemeinsame Vorschriften in betreff der Steuern.** Nach der Verfassung dürfen Steuern nur auf Grund von Etats oder besonderen Gesetzen erhoben werden; die bestehenden sind indeß fortzuerheben, bis ein Gesetz sie ändert²¹⁾. Der fernere Grundsatz, daß Bevorzugungen nicht eingeführt und die bestehenden abgeschafft werden sollen²²⁾, ist demnächst mit der Grundsteuerregulierung zur Durchführung gelangt.

In betreff der Verjährung müssen bei direkten Steuern Ansprüche auf Befreiung oder Ermäßigung innerhalb dreier Monate und Nachforschungen seitens des Fiskus vor Ablauf des Etatsjahres geltend gemacht werden. Indirekte Steuern können nur in Jahresfrist zurück- oder nachgefordert werden. Die Erbschaftssteuern verjähren in 10, die Stempelgefälle sowie alle Rückstände der bereits zur Hebung gestellten direkten und indirekten Steuern

¹²⁾ FinGd. 27. Okt. 10 (GS. 25). — Im Anschluß ergingen besondere Gesetze für Accise und Zölle, für Gewerbesteuer, Stempelsteuer u. für die (1814 wieder beseitigte) Kurussteuer.

¹³⁾ § 31 Abf. 2 d. W.

¹⁴⁾ § 136 Abf. 1.

¹⁵⁾ FinGd. 7. Sept. 11 (GS. 253).

¹⁶⁾ B. 11. Juni 16 (GS. 193).

¹⁷⁾ G. 26. Mai 18 (GS. 65).

¹⁸⁾ G. u. D. 8. Feb. 19 (GS. 97 u. 102).

¹⁹⁾ § 153 u. 154 d. W.

²⁰⁾ § 137—149 d. W.

²¹⁾ W. Art. 100 u. 109.

²²⁾ Daj. Art. 101; G. 24. Feb. 50 (GS. 62).

in 4 Jahren²³). Sind die Rückstände mit Uebertretungen verbunden, so verjähren sie mit diesen theils in 5, theils schon in 3 Jahren²⁴).

Das gewöhnliche Rechtsmittel gegenüber der Besteuerung heißt Reklamation, in höherer Instanz Rekurs. Der Rechtsweg ist nur zugelassen, wenn:

1. die Befreiung auf Grund von Privilegium, Vertrag oder Verjährung oder
2. die Ueberlastung in der Bestimmung des Antheils bei Vertheilung einer Last auf mehrere Pflichtige behauptet²⁵),
3. wenn die Eigenschaft einer Abgabe als Steuer, oder
4. die Verpflichtung zur Entrichtung eines Werth- oder Vertragstempels bestritten,
5. wenn die Tilgung oder Verjährung einer Steuer behauptet wird.

In den Fällen zu 4 und 5 muß der Anspruch binnen 6 Monaten geltend gemacht werden²⁶).

Alle Steuern unterliegen der Beitreibung im Verwaltungswege. Sie geschieht durch Vollstreckungsbeamte (Exekutoren). Das Verfahren ist mit Rücksicht auf die neue Prozeßgesetzgebung anderweit geregelt²⁷). Subhastationen zur Deckung von Steuerstrafen sind nur zulässig, wenn der Grundbesitzer im Auslande wohnt und anderweites Vermögen nicht im Lande vorhanden ist²⁸).

²³) G. 18. Juni 40 (G. 140), für die Staatssteuern mit diesen, für die Kommunal- u. ähnlichen Abgaben (§ 14 des G.) durch G. 12. April 82 (G. 297) in die neuen Provinzen eingeführt. Das Kalenderjahr ist auf das Staatsjahr (§ 118 Abf. 5 d. B.) verlegt G. 12. Juli 76 (G. 288) § 1 u. die Beschwerdefrist verkürzt für die Klassensteuer § 148 d. B., Einkommensteuer § 149 u. im Geb. der Verw. Org. für Provinzialabgaben Anm. 39 zu § 81, Kreisabgaben Anm. 12 zu § 80 u. Amtsabgaben Anm. 12 zu § 223; dann Zulässigkeit der Verwaltungsklage Anm. 17 zu § 172. Erbschaftsteuer G. 30. Mai 73 (G. 329) § 47; Stempelgefälle G. 31. März 38 (G. 249) § 2⁸ u. 6. Juli 45 (G. 483) § 4².

²⁴) G. 22. Mai 52 (G. 250) Art. V u. B. 25. Juni 67 (G. 921) Art. XI. — In 3 Jahren verjähren die Brandwein- u. Einfö. z. StGB. (R. 70 S. 195) Art. 7, Erbschafts- u. Spielkartensteuer, Grenzölle, Bran- u. Ta- badssteuer, f. die § 155, 157, 160, 162 u. 163 d. B. aufgeführten Gesetze.

²⁵) R. II. 14 § 78—80 u. 2—9, B.

26. Dez. 08 (G. 17 S. 282) § 36, 37, 41 u. (Geb. des franz. Rechts) Ref. Regl. 20. Juli 18 (R. II 619) § 15. Sonderrechte (jura singularia), wie die Gemeindesteuervorrechte der Beamten sind nicht solche Privilegien Erf. D. B. 2. Juni 1880 (VI 119).

²⁶) G. 24. Mai 61 (G. 241) § 9 bis 14; im Geb. der Verw. Org. ist der Rechtsweg für Kommunalabgaben fortgefallen Anm. 17 zu § 172.

²⁷) G. 24. März 79 (G. 281) § 14, B. 7. Sept. 79 (G. 591) u. Ausf. Anw. 15. Sept. 79, geänd. (Art. 25) G. 15. Aug. 85. Dem Verfahren unterliegen direkte u. indirekte Staats-, Kirchen- u. Gemeindeabgaben, Gebühren, Strafen u. Kosten § 1 das. u. § 1 der B. f. d. östl. Prov. 30. Juli 53 (G. 909), f. Neuvorpommern 1. Feb. 58 (G. 85), f. Westfalen 30. Juni 45 (G. 444), f. d. Rheinprov. 24. Nov. 43 (G. 351), f. d. neuen Provinzen 22. Sept. 67 (G. 1553). Beschlagnahme der Staatsschuldbuchforderungen G. 20. Juli 83 (G. 120) § 7, des Arbeits- und Dienstlohn B. G. 21. Juni 69 (G. 242) § 4².

²⁸) Bef. 8. Okt. 26 (G. 106) u.

Im Konkurse hat der Fiskus für Steuerforderungen an beschlagnahmten Sachen die Rechte des Faustpfandgläubigers. Uebrigens nimmt er in der Reihe der Gläubiger die zweite Stelle ein²⁹⁾.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Steuervorschriften ist, soweit es sich nur um Geldstrafen handelt, ein Verwaltungs-Verfahren vorbehaltlich des Rechtsweges zugelassen³⁰⁾.

2. Direkte Steuern.

a) Direkte Steuern überhaupt.

§ 137.

aa) das heutige **direkte Steuersystem**¹⁾ umfaßt:

1. Die Grund- und Gebäudesteuer (b);
2. Die Gewerbesteuer, einschließlich der Eisenbahn- und Bergwerksabgabe (c);
3. Die Klassen- und Einkommensteuer (d).

Alle diese Steuern sind durch Einführung in die neuen Provinzen²⁾ zu allgemeinen Staatssteuern geworden³⁾. Durch die Reichsgesetzgebung werden dieselben nur insoweit berührt, als diese jede Doppelbesteuerung beseitigt und dieserhalb den Grundsatz festgestellt hat, daß das Einkommen aus Grundbesitz, Gewerbebetrieb, Gehalt und Pension nur von dem Staate besteuert werden darf, in dem es bezogen wird, während alles sonstige Ein-

14. Okt. 29 (GS. 27). — Verfahren § 198 Abf. 3 d. B.

²⁹⁾ KonkD. § 41¹ u. 54². — Gleiche Rechte haben die Provinzial-, Kreis-, Amts- u. Gemeindeverbände.

³⁰⁾ StPrD. § 459—469; EinfG. dazu § 6³. — GebfG. 21. Mai 61 (GS. 317) § 17 Abf. 4. — Gewerbesteuer G. 3. Juli 76 (GS. 247) § 27—30 u. Ann. 30. Aug. 76 (MBl. 77 S. 15); GemD. § 149 Abf. 3. — Klass.- u. EinkfG. 1. Mai 51 (GS. 193) § 12 d u. 33. — Grenzzölle G. 23. Jan. 38 (GS. 78) § 28—61; B. 29. Juli 67 (GS. 1270) nebst G. v. dems. L. (GS. 1268) § 4, 5; ZollG. 1. Juli 69 (BGB. 317) § 165. — Rübenst. G. 7. Aug. 46 (GS. 335) § 29. — Stempel G. 7. März 22 (GS. 57) § 30, 31, R.D. 13. April 33 (GS. 33), § 21 der B. 19. Juli u. 7. Aug. 67 (GS. 1191 u. 1277) u. (Aufhebung der Befugniß der Gerichte zur Festsetzung von Stempelstrafen im Verwaltungswege) G. 24. April 78 (GS. 230) § 106.

¹⁾ Die Grundlage bildet G. 30. Mai 20 (GS. 134).

²⁾ Schl. Hofstein B. 28. April 67 (GS. 543) nebst B. 7. April 77 (GS. 129), 27. Juni 81 (GS. 305), 18. Okt. 82 (GS. 375), 7. Mai 83 (GS. 105) u. 25. Mai 85 (GS. 170); Lauenburg G. 23. Juni 76 (GS. 169) § 9; Hannover B. 28. April 67 (GS. 533), erg. (§ 7 b) B. 18. Mai 85 (GS. 172), Sadegebiet G. 23. März 73 (GS. 107) § 5; Kurhessen B. 28. April 67 (GS. 538); Nassau, Hess.-Homburg u. großh. hess. Theile B. 11. Mai 67 (GS. 593), vormals haitrische B. 24. Juni 67 (GS. 842); Kreis Meisenheim B. 4. Juni 67 (GS. 761). — In Hohenzollern gelten nur die Gesetze betr. die Gewerbesteuer im Umherziehen u. die Klassensteuer; übrigen sind maßgebend G. 22. Feb. 67 (GS. 269), B. 14. Okt. 69 (GS. 1117) u. G. 25. März 75 (GS. 181).

³⁾ Der Ertrag der direkten Steuern stellt sich (Etat 188 $\frac{1}{2}$) auf 137 Mill. M.

kommen stets da heranzuziehen ist, wo der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz, bez. Aufenthalt hat⁴⁾.

§ 138.

bb) Die Verwaltung der direkten Steuern wird in der Centralinstanz von der zweiten Abtheilung des Finanz=Ministeriums, in der Provinzialinstanz von den Finanzabtheilungen der Regierungen wahrgenommen⁵⁾. In der Lokalinstanz erscheinen Veranlagung und Hebung von einander getrennt. Die Veranlagung geschieht durch die Kreis= und Gemeindebehörden unter ausgedehnter Mitwirkung von Kommissionen, die aus Steuerpflichtigen oder Vertretern der Selbstverwaltungskörper zusammengesetzt sind⁶⁾. Die Hebung erfolgt in den östlichen Provinzen abgesehen von der unmittelbar an die Kreisassen einzuliefernden Einkommensteuer durch die Gemeinden gegen eine Entschädigung von 3—4 Proz. der Steuer. Nur zur Hebung der Grundsteuer sind dieselben ohne Vergütung verpflichtet⁷⁾. In den westlichen Provinzen werden sämtliche Steuern durch königliche Steuerempfänger (Steuerkassen) erhoben⁸⁾ und diese Einrichtung, obwohl umständlicher und kostspieliger, hat auch in die neuen Provinzen Eingang gefunden⁹⁾. Die Hebung geschieht monatlich, kann aber auch im 2ten oder 3ten Monat für 2 bez. 3 Monate vom Finanzminister angeordnet werden¹⁰⁾.

Eine besondere Organisation bildet die Katasterverwaltung, welche die Veränderungen in die Grund= und Gebäudesteuerbücher nachzutragen hat (Forttschreibung). In bestimmten, in der Regel mit den Kreisen zusammenfallenden Bezirken sind Katasterämter mit Kataster=Kontroleuren eingerichtet. Sie stehen unter den Regierungen und dem Finanzminister. Bei ersteren ist demgemäß je ein Katasterinspektor, bei letzterem ein Generalinspektor des Katasters angestellt¹¹⁾.

⁴⁾ B.G. 13. Mai 70 (B.G.B. 119); Einf. i. Süddeutschland Anm. 12 zu § 6, in Gf.-Lothringen G. 14. Jan. 72 (G.B. f. G.-L. 61).

⁵⁾ § 47 u. 57 d. B., Berlin Anm. 47 zu § 57.

⁶⁾ Tageselder u. Reisekosten B. 20. Dez. 76 (G.S. 77 S. 3).

⁷⁾ Grundst.G. 8. Feb. 67 (G.S. 185) § 40—49, Gebäudest.G. 21. Mai 61 (G.S. 317) § 14, Verfahren bei beiden Steuern Anw. 31. März 77 (M.B. 212). — Gewerbest.G. 30. Mai 20 (G.S. 147) § 34 u. 36. — Klassenst.G. 2. Jan. 74 (G.S. 9), G. 16. Juli 80 (G.S. 287) § 6 u. v. 26. März 83 (G.S. 37) § 5.

⁸⁾ R.D. 6. Feb. 41 (G.S. 29); Anw. f. Steuerempfänger 8. Aug. 77; Prüfung Bef. v. 11. Juni 82.

⁹⁾ G. 11. Feb. 70 (G.S. 85) § 11.

¹⁰⁾ G. 25. Mai 73 (G.S. 213) Art. IV.

¹¹⁾ S. Anm. 24 u. 30. — Annahme von Katastersupernumerarien Anm. 23 zu § 63. Prüfung der Katasterbeamten Vorschr. v. 5. Nov. 82; Tageselder u. Reisekosten Anm. 106 zu § 73 d. B. — Forttschreibungsgebühren i. d. östl. u. neuen Prov. Best. 31. März 77 (M.B. 271). — Tarif f. Grund= u. Gebäudesteuerauszüge i. d. westl. Prov. G.R. 23. April 73 (M.B. 353); die Ertheilung im Geb. des rhein. Rechts ist nicht durch ein rechtliches Interesse bedingt, erfolgt aber auch hier durch die Katasterämter, denen die früher den Gemeinden obgelegene Aufbewahrung der Kopien der Katasterdokumente übertragen ist G. 20. Mai 85 (G.S. 139) Art. II. — Die

b) Grund- und Gebäudesteuer.

§ 139.

aa) **Einleitung.** Die Grundsteuer bildet eine Ertragssteuer von dem nutzbaren Grund und Boden. Die genauere Ermittlung dieses Ertrages fordert die specielle Vermessung und Abschätzung (Bonitirung) aller einzelnen Flächen und erscheint vermöge ihres Umfanges und der damit verbundenen Kosten nur für einen längeren Zeitraum ausführbar¹²⁾. Die Grundsteuer erlangt damit eine gewisse Stabilität¹³⁾, und durch diese haben die älteren preussischen Grundsteuern sich trotz ihrer Ungleichmäßigkeit bis in die neueste Zeit hinein behaupten können. Eine allgemeine Neuregelung ist, nachdem schon vorher in den beiden westlichen Provinzen die Umlegung der besonders drückenden, während der Fremdherrschaft aufgelegten Steuern bewirkt war¹⁴⁾, erst in neuerer Zeit erfolgt¹⁵⁾.

In ihrer weiteren Bedeutung umfaßt die Grundsteuer auch die mit Gebäuden besetzten Flächen, und die Gebäudesteuer war früher von der übrigen Grundsteuer nicht geschieden. Die in dem Gebäude hervortretende unlösliche Verbindung des Baukapitals mit dem Grundkapitale bietet indeß durch die große Veränderlichkeit des Werthes und durch die Nutzbarkeit des Grundstückes als Wohnung so wesentliche Abweichungen, daß bei entwickelterem Steuerwesen eine gesonderte Behandlung der Gebäudesteuer unerläßlich

General-Dir. des rheinisch-westf. Katasters (B. 12. Dez. 64 (G.S. 683 § 2) ist aufgehoben A.D. 7. Juni u. CR. 16. Aug. 71 (M.B. 314).

¹²⁾ In England beruht die Besteuerung des Grund u. Bodens (land tax) auf einer oberflächlichen Schätzung des durch den Pachtwerth angezeigten Grundeinkommens. Diese Grundeinkommensteuer folgt hier lediglich den für die allgemeine income tax (Anm. 69) gegebenen Regeln. Den Gegensatz bildet die auf Special-Vermessung u. Abschätzung der Grundstücke beruhende eigentliche Grundsteuer (Grundertragssteuer). Die Ergebnisse der Ermittlung werden im Kataster (capitum registrum) zusammengefaßt, wie es zuerst in Oesterreich aufgestellt (censimento Milanese 1708—60) u. später von Frankreich nachgeahmt wurde (1807). Von hier ging das System mit den der Fremdherrschaft unterworfenen Landestheilen auf Preußen über, wo es demnächst (Anm. 15) zu allgemeiner Geltung gelangte.

¹³⁾ Die Grundsteuer verliert dadurch im Laufe der Zeit die Natur der Steuer und wird, indem sie den Preis des einzelnen Grundstücks mitbestimmt, zur Reallast. In diesem Sinne wurde in England die ältere Grundsteuer 1798 für ablösbar erklärt u. in Preußen 1861 für Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen eine Entschädigung gewährt.

¹⁴⁾ G. 21. Jan. 39 (G.S. 30). Die durch B. 14. Okt. 44 (G.S. 596) angeordnete Revision des Katasters wurde mit Rücksicht auf die neue Grundsteuerregulirung wieder rückgängig gemacht G. 26. Sept. 62 (G.S. 336).

¹⁵⁾ Drei Ges. 21. Mai 61 betr.:

- a) die Entschädigung für aufgehobene Grundsteuerbefreiungen (G.S. 327),
 - b) die Grundsteuer von den Liegenschaften (Anm. 17),
 - c) die Gebäudesteuer (Anm. 25).
- Die neue Grund- u. Gebäudest. wird i. d. älteren Provinzen seit 1865, in den neueren seit 1875 (Anm. 2) gehoben.

geworden ist. So sind in Preußen alle mit Gebäuden besetzten Flächen nebst zugehörigen Hofräumen und Hausgärten der eigentlichen Grundsteuer entzogen und der Gebäudesteuer unterworfen¹⁶⁾.

§ 140.

bb) Die Regelung der **Grundsteuer i. e. S.** (Grundsteuer von den Liegen-
schaften)¹⁷⁾ erfolgte unter Feststellung einer Summe von 39 600 000 M., die
nach Maßgabe des Reinertrages auf die einzelnen steuerpflichtigen Grundstücke
vertheilt wurde (Kontingentirung)¹⁸⁾. — Befreiung genießen alle Grund-
stücke, die dem Reiche, dem Staate oder den Standesherrn gehören oder zu
öffentlichen Zwecken dienen¹⁹⁾. — Den Reinertrag der Grundstücke bildet
der bei Annahme einer gemeingewöhnlichen Kultur und Bewirthschaftung
durchschnittlich zu erzielende Rohertrag nach Abzug der Gewinnungs- und
Bewirthschaftungskosten und der Zinsen des Gebäude- und Inventarientkapi-
tals. Zu letzterem gehört das forstliche Betriebs-, nicht aber das auf Melio-
rations- oder Schutzanlagen verwendete Kapital. Der wirthschaftliche Zu-
sammenhang mit andern Grundstücken oder gewerblichen Anlagen wird eben
so wenig in Anschlag gebracht, als das Vorhandensein von Realrechten oder
Reallasten. Die Ermittlung des Reinertrages bei Veranlagung der Grund-
steuer erfolgte freisweise durch Kommissionen Eingeseffener unter Leitung
staatlich ernannter Kommissarien²⁰⁾. Die Kosten trug der Staat²¹⁾.

Mit Abschluß der Veranlagung, die bei der Grundsteuer sich zwischen
9 und 10 Proz. des Reinertrags berechnete, ist die Steuer in den Einzel-
beträgen wie in der Gesamtsumme dauernd festgestellt. Die Ergebnisse sind
in gemeindeweise angelegten Flurbüchern und Mutterrollen zusammen-
gestellt. In ersteren finden sich die Grundstücke nach ihrer Lage, in letzteren
nach ihren Eigenthümern aufgeführt²²⁾.

Veränderungen der Grundsteuer (Ab- und Zugänge) finden nach Ab-
schluß der Veranlagung nur statt, wenn Steuerobjekte durch Eintritt der
Steuerfreiheit, Heranziehung zur Gebäudesteuer, Wegfall des Ertrages oder
Untergang ausfallen oder in umgekehrtem Falle neu hinzutreten²³⁾. Die

¹⁶⁾ GrundstG. (folg. Anm.) § 1.

¹⁷⁾ GrundsteuerG. 21. Mai 61 (G. 253). Nach Einführung i. d. neuen Prov. (Anm. 2) erging für diese d. AusfG. 11. Feb. 70 (G. 85). — Bauenburg B. 8. Okt. 77 (G. 229). — In Hohenzollern fand bislang nur eine Landesvermessung für Hechingen statt G. 11. April 59 (G. 190).

¹⁸⁾ GrundstG. § 3, 7 u. 8; G. 8. Feb. 67 (G. 185) § 1—31 u. 11. Feb. 70 § 2. — Besondere Vorschrift f. d. westf. Prov., wo die Vertheilung im Anschluß

an den vorhandenen Kataster (Anm. 14) erfolgte, GrundstG. § 9 u. B. 12. Dez. 64 (G. 683) § 1 u. 6.

¹⁹⁾ GrundstG. § 4 u. 5, G. 12 März 77 (G. 19) Art. I u. RG. 25 Mai 73 (RGBl. 113) § 1.

²⁰⁾ GrundstG. § 6 nebst Anweisung. ²¹⁾ G. 7. Jan. 67 (G. 26). In d. neuen Prov. wurde $\frac{1}{3}$ v. d. Grundbesitzern erstattet G. 11. Feb. 70 § 10.

²²⁾ G. 8. Feb. 67 § 6—10 u. B. 12. Dez. 64 § 15.

²³⁾ GrundstG. § 10.

Änderungen und die vorkommenden Besitzwechsel bilden den Gegenstand der Fortschreibung²⁴).

§ 141.

cc) Von der **Gebäudesteuer**²⁵) sind diejenigen Gebäude befreit, die sich im Besitze der königlichen Familie befinden, zu Reichs- oder Staatsgütern gehören, oder zu öffentlichen und Wohlthätigkeits-, zu landwirthschaftlichen oder gewissen gewerblichen Zwecken dienen²⁶). — Die Steuer ist eine Quotitätssteuer und beträgt bei Wohngebäuden 4, bei anderen Gebäuden 2 Proz. des jährlichen Nutzungswerthes²⁷). Der Nutzungswerth wird ermittelt:

1. in Städten und solchen Ortschaften, in denen entsprechende Vermietungen vorkommen, nach dem mittleren Durchschnittsmiethswerthe der letzten 10 Jahre,
2. übrigens durch Klassifizierung der Gebäude nach ihrer Größe, Bauart und Beschaffenheit in Verbindung mit den Gesamtverhältnissen der zugehörigen ländlichen Besitzungen und nutzbaren Grundstücke²⁸).

Die Einschätzung erfolgt unter Aufsicht des Finanzministers und der Regierungen durch Veranlagungs-Kommissionen, die von den Kreistagen gewählt werden und unter dem Voritze staatlicher Ausführungskommissarien zusammentreten²⁹).

Steuererhöhungen in Folge von Neubauten oder Verbesserungen finden erst nach Ablauf der beiden auf das Jahr ihres Eintrittes folgenden Jahre statt. Uebrigens müssen alle die Steuer beeinflussenden Veränderungen von dem Eigenthümer angezeigt werden. Diese Ab- und Zugänge bilden den Gegenstand der Fortschreibung³⁰).

Die Veranlagung wird alle 15 Jahre revidirt³¹). Das Ergebnis der ersten dieser Revisionen steht seit dem Jahre 1880 in Kraft.

²⁴) G. 8. Feb. 67 § 32—39 — Anw. I. u. II. v. 31. März 77 f. d. östl. u. neuen Prov. — Fortschreibung bei landwirthsch. Auseinandersetzungen G. 26. Juni 75 (G. 325). — Erhaltung der Uebereinstimmung der Kataster mit den Grundbüchern Wf. 5. u. 28. Juni 77 (ZMB. 103 u. 161) u. 2. Juli 85 (daf. 233).

²⁵) Gebäudesteuer G. 21. Mai 61 (G. 317); Einf. f. d. neuen Prov. Anm. 2.

²⁶) Daf. § 3 u. RG. 25. Mai 73 (RG. 113) § 1. — Die landwirthschaftlichen u. gewerblichen Gebäude werden als schon durch die Grund- u. Gewerbesteuer besteuert angesehen.

²⁷) GebfG. § 4, 5. — Der Prozentsatz ist wesentlich geringer bemessen, als bei der Grundsteuer, weil von dem Nutzungs-

werthe die Reparatur-, Abnutzungs- u. ähnlichen Kosten nicht abgezogen werden.

²⁸) Daf. § 6—8. — Die erstere Besteuerung erscheint als Gebäudezins-, die letztere als Gebäudeaffensteuer. Beide sind Gebäudesteuer u. lasten als solche auf dem Hauseigentümer. Die in Frankreich entstandene Miethsteuer (contribution des portes et fenêtres) bildet dagegen eine Einkommensbesteuerung des Miethers, für dessen Gesamteinkommen man in der gezahlten Miethe ein Merkmal zu erkennen glaubt. In Deutschland findet sie sich nur als Gemeindesteuer, § 77 Nr. 4 f. d. W.

²⁹) GebfG. § 9—13; vgl. Anm. 6.

³⁰) Daf. § 15—19; Anw. III. v. 31. März 77 f. d. östl. u. neuen Provinzen.

³¹) GebfG. § 20.

c) Gewerbesteuer.

§ 142.

aa) **Uebersicht.** Die Gewerbesteuer erfaßt zwei begrifflich verschiedene, thatsächlich aber unlösbar mit einander verbundene Elemente, denn sie trifft neben dem zu weiterer Produktion werbend angelegten Kapitale auch die gewerbliche Arbeit (Arbeitsverdienst, Unternehmergeinn), die dieses Kapital erst beleben und fruchtbringend machen muß. Sie bildet deßhalb, obwohl an sich Ertragssteuer, doch bereits den Uebergang zur Einkommensteuer, da die persönliche Arbeit von dem Steuersubjekte nicht getrennt werden kann.

In Preußen erfolgte früher die Steuerentrichtung durch Lösung eines Gewerbescheins³²⁾. Diese Form erschien mit der demnächst eingeführten Gewerbefreiheit nicht vereinbar und wurde in betreff des stehenden Gewerbes verlassen. Die Gewerbesteuer erscheint seitdem bei diesem nicht mehr als Bedingung, sondern als Folge des Gewerbebetriebes (bb). Beibehalten wurde die Gewerbescheinpflicht nur beim Gewerbe im Umherziehen, dessen Besteuerung dadurch eine abweichende Gestalt annahm (cc). Eine besondere Regelung erfuhr endlich die Besteuerung der Bergwerke (dd) und der Eisenbahnen (ee)³³⁾.

§ 143.

bb) Die **Steuer vom stehenden Gewerbe**³⁴⁾ wird von jedem einzelnen Gewerbebetriebe (Laden, Komtoir, Firma) erhoben, ohne Rücksicht auf die Zahl der Theilnehmer³⁵⁾. Sie ist sonach wesentlich Ertragssteuer. Das Gesetz führt die steuerpflichtigen Gewerbe einzeln auf, hebt aber andererseits mehrere Gewerbebetriebe als befreit hervor, so die Bergwerke³⁶⁾, die Eisenbahnen³⁷⁾, die Brennereien³⁸⁾ und die Reichsbankanstalten³⁹⁾.

Der Veranlagung liegt eine dreifache Eintheilung zu Grunde. Nach den Gewerbearten werden Gewerbesteuer-Klassen, nach den Orten des Be-

³²⁾ Ed. 2. Nov. 10 (GS. 79); f. Anm. 12 zu § 135.

³³⁾ Eine Gewerbesteuer bildet daneben die Abgabe der Privatnotenbanken an das Reich, § 319 d. W.

³⁴⁾ Gewerbest. G. 30. Mai 20 (GS. 147). Nach Einf. i. d. neuen Prov. (Anm. 2) u. Erlaß zahlreicher Abänderungen — G. 19. Juli 61 (GS. 697) nebst Anw. 12. Aug. 61 (M. B. 207), G. 20. März 72 (GS. 285) u. 5. Juni 74 (GS. 219) — erscheint eine Kodifizierung dieser verwickelten Gesetzgebung dringend erforderlich. — Veranl. Anw. 20. Mai 76.

³⁵⁾ GemstG. § 4, 18 u. G. 19. Juli 61 § 2 Abs. 4.

³⁶⁾ RD. 9. Jan. 23 (GS. 16); besondere Bergwerfsteuer § 145 d. W. — Der allgemeinen Gewerbesteuer unterliegen dagegen Hütten- u. Hammerwerke G. 20. Okt. 62 (GS. 351) § 5 u. RD. 17. Dez. 33 (GS. 34 S. 5).

³⁷⁾ G. 3. Nov. 38 (GS. 505) § 38; besondere Eisenbahnabg. § 146 d. W.

³⁸⁾ RD. 10. Jan. 24 (RM. VIII. 48). Der für die Befreiung angeführte Grund, daß die Brennereien durch die Maischsteuer betroffen würden, ist nicht zutreffend, da gleiches bei den Brauereien bezüglich der Brausteuer der Fall ist.

³⁹⁾ G. 14. März 75 (RM. B. 177) § 21.

triebes Gewerbesteuer-Abtheilungen und nach dem Umfange des letzteren Gewerbesteuer-Sätze unterschieden. Die Scheidung der Gewerbe in Klassen benimmt der Steuer die Einheitlichkeit, doch ist dieser Mißstand im Laufe der Zeit durch Verminderung der Klassen gemildert. Ueberhaupt werden die Mängel der Steuer weniger empfunden, da die Steuersätze mäßig bemessen sind und die Vertheilung meist durch die Steuerpflichtigen selbst erfolgt.

Die einzelnen im Gesetze durch Buchstaben bezeichneten Gewerbesteuerklassen sind:

1. der Großhandel, Klasse A 1;
2. der Mittelhandel, Klasse A 2 und
3. der Kleinhandel, Klasse B⁴⁰).

Zum Handel (Nr. 1—3) gehören Leih-, Versicherungs-, Fabrik- und Knechtgeschäfte⁴¹), Apotheker und Pfandleiher⁴²), Privat-Versicherungs-gesellschaften und andere gewerbliche Privatvereine⁴³), Leihbibliotheken, andere Leih- und Badeanstalten; ferner der neben dem Ausschank betriebene Spirituosen-Kleinhandel⁴⁴), die Abdeckerei⁴⁵) und die früher in besonderen Klassen veranlagten Gewerbe der Müllerei⁴⁶), Bäckerei, Schlächterei und Brauerei⁴⁷);

4. die Gast- und Schankwirthschaft und das Zimmervermieten, Klasse C⁴⁸);
5. das Handwerk, Klasse H⁴⁹);
6. das Transportgewerbe der Schiffer, Fuhrleute und Pferdeverleiher, Klasse K⁵⁰).

In Klasse K bestehen für alle Orte gleiche nach der Pferdezahl, Tragfähigkeit oder Dampfkraft bemessene Sätze⁵¹). In betreff der übrigen Klassen sind dagegen die Gemeinden, in denen der Betrieb stattfindet, in vier (für Klasse A 1 in zwei) Gewerbesteuer-Abtheilungen geschieden⁵²), innerhalb deren für jede Klasse bestimmte Mittel- und niedrigste Steuersätze festgestellt sind⁵³). Die Gewerbetreibenden einer Gemeinde, in der 4ten

⁴⁰) G. 19. Juli 61 § 1, 2 u. Anw. 12. Aug. 61 (M. B. 207) § 1, 6. — Zulässige Freilassung der untersten Stufen G. 5. Juni 74 § 2 Abs. 1 nebst G. B. 2. Dez. 78 u. 24. Dez. 79.

⁴¹) GewstG. § 2—6 u. 11.

⁴²) R. D. 11. Juni 26 (G. S. 61).

⁴³) R. D. 3. Mai 28 (G. S. 64) u. G. B. 24. Dez. 84.

⁴⁴) G. 61 § 3 u. 15; Agenten sind frei G. 5. Juni 74 § 2 Abs. 2.

⁴⁵) G. 31. Mai 58 (G. S. 333) § 1^{II} u. 17. Dez. 72 (G. S. 717) § 3.

⁴⁶) G. 20. März 72 § 1 u. GewstG. § 14, 15.

⁴⁷) G. 5. Juni 74 § 1.

⁴⁸) GewstG. § 2, 9, 10 u. G. 61 § 16.

⁴⁹) GewstG. § 2 u. 12; R. D. 3. Mai 29 (G. S. 46); G. 61 § 18 u. 21² nebst G. 20. März 72 § 2 u. G. B. 26. Juni 84.

⁵⁰) GewstG. § 2, 16, 17.

⁵¹) Daf. Beilage B Nr. 12 K u. G. 61 § 19.

⁵²) GewstG. Beil. B Nr. 1—7; G. 1861 § 5 u. 6 nebst B. 30. Aug. 75 (G. S. 569). Für die neuen Prov. f. die Gesetze Ann. 1.

⁵³) Für A1: G. 61 § 8; für A2: das. § 10; für B: das. § 12 u. G. 74 § 2; für C: G. 61 § 14; für H: GewstG. Beil. B Nr. 12 H u. R. D. 22. Juni 33 (G. S. 218). Die Mittel- u. niedrigsten Sätze stellen sich hiernach (monatlich in Mark) wie folgt:

Abtheilung eines Kreises, (in Klasse A 1 mit Ausnahme Berlins eines Regierungsbezirks), bilden je eine Steuergemeinschaft⁵⁴). Der von jeder Klasse innerhalb der Abtheilung und Steuergemeinschaft aufzubringende Gewerbesteuerbetrag wird durch Vervielfachung des Mittelsatzes mit der Zahl der Gewerbetreibenden gefunden, auf letztere aber in der Weise vertheilt, daß die geringeren unter dem Mittelsatze veranlagt und die dadurch herbeigeführten Ausfälle durch entsprechend höhere Leistungen der größeren Gewerbetreibenden gedeckt werden⁵⁵). Die Vertheilung in den Klassen A 1, A 2 und C geschieht durch gewählte Abgeordnete unter Leitung eines Beamten⁵⁶) in den Klassen B und H durch die Kommunal- oder Kreisbehörde unter Zuziehung einzelner Gewerbetreibenden⁵⁷).

Beginn und Ende des Gewerbes ist der Gemeindebehörde anzuzeigen⁵⁸).

§ 144.

cc) Die Entrichtung der **Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen**, die anderweit nicht genügend gesichert sein würde, erfolgt noch gegenwärtig durch Lösung eines Gewerbescheins⁵⁹). Die Gewerbescheinpflicht fällt in der Regel mit der im polizeilichen Interesse für diesen Gewerbebetrieb vorgeschriebenen Wandergewerbescheinpflicht⁶⁰) zusammen. Der Gewerbeschein ist deshalb meist mit dem Wandergewerbescheine verbunden⁶¹). Die im voraus für das Kalenderjahr zu entrichtende Jahressteuer beträgt regel-

Gewerbeklasse	1. Abtheilung		2. Abtheilung		3. Abtheilung		4. Abtheilung	
	Mittel- Satz	Nie- drigster Satz	Mittel- Satz	Nie- drigster Satz	Mittel- Satz	Nie- drigster Satz	Mittel- Satz	Nie- drigster Satz
Großhandel A 1. . .	24	12	18	12	—	—	—	—
Mittelhandel A 2. . .	6	3	4	2	2,50	1,50	2,50	1,50
Kleinhandel B. . .	2	0,50	1,50	0,50	1	0,50	0,50	0,25
Gast- u. Schankwirth- schaft C.	4,50	1	3	1	2	0,50	1	0,50
Handwerk H.	2	1	1,50	0,50	1	0,50	1	0,50

⁵⁴) GewStG. § 26 u. 27, G. 61 § 4.

⁵⁵) GewStG. Beil. B 8, 9. — Steuergesetze R.D. 24. Nov. 43 (G.S. 350) u. G. 20. März 72 § 3.

⁵⁶) GewStG. § 28 u. 29, G. 5. Juni 74 § 3 u. in betr. der Kl. A.I.: G. 61 § 9; Wahl der Kommission Anw. 30. Sept. 61 (M.B. 252); Tagelöhler u. Reisefkosten Ann. 6.

⁵⁷) GewStG. § 30 u. G. 61 § 13, 2.

⁵⁸) GewStG. § 19, 39 u. G. 3. Juli 76 (folg. Ann.) § 17, 22. — Mit dieser fällt die nach der GewD. (§ 350, Ann.

23) der Gemeindebehörde zu machende Anzeige zusammen.

⁵⁹) G. 3. Juli 76 (G.S. 247) § 1 bis 26, Anw. 3. Sept. 76 (M.B. 1877 S. 18) u. 22. Aug. 83 (M.B. 225).

⁶⁰) § 351 d. B.

⁶¹) § 6 Abs. 5 des G. — Eine Ausnahme bilden rohe, nicht selbstgewonnene Erzeugnisse der Land- u. Forstwirtschaft, welche gewerbeschein- aber nicht wandergewerbescheinpflichtig sind § 1¹ des Gef. u. § 59¹ der GewD.

mäßig 48 Mark, kann aber bei ausgedehnterem Betriebe einzelner Gewerbe bis zu 144 Mark erhöht und bei geringerem Betriebe bis zu 6 Mark ermäßigt werden⁶²).

§ 145.

dd) Die **Bergwerksabgaben** entwickelten sich aus dem Bergregal⁶³). Die Verleihung desselben erfolgte gegen eine Gebühr (Rezeßgeld) und unter Vorbehalt eines Gewinnanteils (Bergzehnt) und einer Aufsichtsabgabe (Quatember). Mit der Freigebung des Bergbaues nahmen diese Nutzungen bei wesentlicher Herabsetzung den Charakter der Steuern an.

Für das rechtsrheinische Gebiet wurde die Abgabe auf 2 Proz. des Wertes der abgesetzten Produkte (je 1 Proz. als Aufsichts- und als Bergwerksteuer) ermäßigt⁶⁴). Die Werthermittlung erfolgt durch die Bergbehörden; Eisenerzbergwerke sind frei⁶⁵). Bei anderen Erzbergwerken findet ein verhältnismäßiger Ersatz der Poch-, Wasch-, Hütten- und Zubereitungskosten statt; übrigens erfolgt die Veranlagung als Rohproduktensteuer nach dem Bruttoertrage. Die hierdurch herbeigeführte ungleichmäßige Besteuerung der unter ungleichen Bedingungen arbeitenden Werke findet nur in der Vorgeschichte der Abgabe ihre Erklärung.

Im linksrheinischen Gebiete war bereits durch die französische Gesetzgebung 1810 das Bergregal in eine Steuer verwandelt, welche demnachst ähnlich wie im übrigen Staatsgebiete geregelt worden ist⁶⁶).

§ 146.

ee) Die **Eisenbahnabgabe** wird nach dem Reinertrage bemessen, wie er nach den Ergebnissen des Kalenderjahrs unter Abzug der Betriebs- und Verwaltungskosten, sowie der Beiträge zum Reservefonds und zur Verzinsung und Tilgung der Anleihen festgestellt wird. Die Sätze werden steigend bei einem Reinertrage bis 4 Proz. mit $\frac{1}{40}$, außerdem je von dem Mehrertrage über 4 bis 5 Proz. mit $\frac{1}{20}$, über 5 bis 6 Proz. mit $\frac{1}{10}$ und über 6 Proz. mit $\frac{2}{10}$ erhoben⁶⁷). Dieser hohe, durchschnittlich 10 Proz. des Ertrages darstellende Steuerbetrag findet in der bevorzugten, diesen Unternehmungen eingeräumten Stellung seine Begründung.

⁶²) Daf. § 9 u. Berichtigung GS. 1876 S. 272.

⁶³) § 130 d. B.

⁶⁴) G. 12. Mai 51 (GS. 261), erg. G. 21. Mai 61 (GS. 225), 20. Okt. 62 (GS. 351) u. 17. Juni 63 (GS. 462). Instr. 29. Jan. 66 (M. B. 31). Einf. i. Schlesw.-Holst. G. 12. März 69 (GS. 453) Art. IX, Hannover G. 8. Mai 67 (GS. 601) Art. XXI, Kurhessen, Frankfurt a. M. u. die bair. Theile B. 1. Juni

67 (GS. 770) Art. XVII, i. die nassauischen, großh. u. landgräfl. hess. Theile B. v. demf. L. (GS. 802).

⁶⁵) G. 62 § 1.

⁶⁶) Daf. § 6.

⁶⁷) G. für inländische Aktiengesellschaften 30. Mai 53 (GS. 449) u. für sonstige Eisenbahnen 16. März 67 (GS. 465). — Einf. i. d. neuen Prov. B. 22. Sept. 67 (GS. 1639).

Der Ertrag, der anfänglich zum allmählichen Ankauf der Privatbahnen verwendet werden sollte, fließt jetzt zur Staatskasse⁶⁸⁾.

d) Klassen- und Einkommensteuer⁶⁹⁾.

§ 147.

aa) **Gemeinsame Bestimmungen.** Die Entwicklung welche diese Steuer in Preußen genommen, stellt sich als stetiges Fortschreiten zu einer mehr und mehr spezialisirten Abstufung dar. In diesem Sinne wurde die 1811 eingeführte Kopfsteuer 1820 zur Klassensteuer, 1851 zur Klassen- und Einkommensteuer und 1873 thatsächlich zur bloßen Einkommensteuer umgewandelt. Gleichzeitig hat die Steuer ihr räumliches Gebiet erweitert. Die Kopfsteuer war als Ergänzung für die in den Städten erhobenen Konsumtionsabgaben auf das platte Land beschränkt. Als letztere 1820 in die Wahl- und Schlachtsteuer verwandelt wurden, trat die Klassensteuer zu derselben in ein ähnliches Verhältniß. Die Wahl- und Schlachtsteuer ist sodann durch die Klassen- und Einkommensteuer auf ein immer engeres Gebiet eingeschränkt und schließlich ganz von derselben verdrängt worden⁷⁰⁾.

Klassen- und Einkommensteuer, deren erstere bei einem Einkommen bis zu 3000 M., letztere bei einem höheren Einkommen eintritt, sind durch dasselbe Gesetz geregelt⁷¹⁾. Steuersubjekt ist für beide die physische Person in der durch die Haushaltung gegebenen Einheit⁷²⁾. Bei der Klassensteuer sollten ursprünglich die Pflichtigen nicht nach ihrem Einkommen, sondern nach den allgemeinen Merkmalen ihrer äußeren Lebensstellung eingeschätzt werden. Diese Absicht erwies sich als undurchführbar, zumal seitdem die Klassensteuer auch in die größeren Städte Eingang gefunden hatte. Letztere ist deshalb zur Einkommensteuer geworden, und wird gleich dieser alljährlich unter specieller Ermittlung des aus den einzelnen Einkommenszweigen fließenden Einkommens festgestellt⁷³⁾. Der Unterschied zwischen Klassen- und Einkommen-

⁶⁸⁾ G. 21. Mai 59 (G.S. 243).

⁶⁹⁾ Vaterland der allgemeinen Einkommensteuer ist England. Die berühmte income tax Robert Peels (1842) trifft nicht das Gesamteinkommen der Person, sondern das Einkommen in seinen Quellen, welches in 5 Gattungen (Grund-eigenthum u. Grundgerechtigkeit; Pächtergewinn; Zinsgewinn; Gewerbe- u. allgemeines Einkommen; Amtseinkommen) nach besonderen Regeln behandelt wird. Sie bildet eine lokalisirte Einkommensteuer, die als solche in der Kommunalbesteuerung eine hervorragende Bedeutung gewonnen hat Anm. 32 zu § 77.

⁷⁰⁾ G. 25. Mai 73 (G.S. 222).

⁷¹⁾ Klassen- u. Einkommenst. G. 1.

Mai 51 (G.S. 193), erg. G. 25. Mai 73 (G.S. 213), 16. Juni 75 (G.S. 234) u. 26. März 83 (G.S. 37); Einf. i. d. neuen Prov. Anm. 2.

⁷²⁾ R. u. G. § 8 u. 16.

⁷³⁾ Klassensteuer: R. u. G. (Fassung des G. v. 73) § 7, Einkommensteuer: das. § 19 u. für beide Steuern § 27 bis 30 nebst Anfr. 3. Jan. 77 (M.B. 44). Wegen der Doppelbesteuerung, die sich aus der nochmaligen Heranziehung des bereits von der Grund- u. Gewerbesteuer getroffenen Einkommens ergibt vgl. § 134 Abs. 2 d. W. — Dieselbe Besteuerungsart findet sich in den meisten norddeutschen Staaten; nur Anhalt und Braunschweig besitzen gleich den süd-

mensteuer liegt hiernach nur noch in der Art der Veranlagung (bb u. cc) und in der größeren Berücksichtigung, welche in der Klassen- (theilweise noch in den untersten Stufen der Einkommen-) Steuer den persönlichen Verhältnissen der Steuerpflichtigen zu theil wird. Die soziale Idee hat hier wesentlich eingewirkt. Im einzelnen kommt in Betracht:

1. Die Befreiungen von der Klassensteuer sind ausgedehnter, Personen mit geringerem Einkommen als 900 M. ganz frei⁷⁴;
2. der Fuß der Klassensteuer ist progressiv, der der Einkommensteuer gleichmäßig prozentual;
3. die Einkommensteuer beträgt annähernd 3 Proz. des Einkommens, die Klassensteuer bleibt unter diesem Satze;
4. die Berücksichtigung nachtheiliger wirtschaftlicher Verhältnisse (Krankheit, Kinderlast u. s. w.) ist nur bei Klassensteuerpflichtigen und den Einkommensteuerpflichtigen der fünf untersten Stufen gestattet⁷⁵;
5. die dem Staate aus dem Mehrertrage der Zölle und Tabaksteuer zufließenden Einnahmen⁷⁶ sind zum Erlasse der beiden untersten Klassensteuerstufen, dreier Monatsraten der Klassensteuerstufen 3 bis 12, zweier Monatsraten der ersten und einer Monatsrate der zweiten Einkommensteuerstufe verwendet worden⁷⁷.

§ 148.

bb) Die **Klassensteuerveranlagung** erfolgt alljährlich durch Einschätzungs-Kommissionen, die aus den Gemeindevorständen als Vorsitzenden und aus mehreren von der Gemeinde gewählten Mitgliedern zusammengesetzt sind. Die Feststellung der Steuer bewirkt die Regierung nach Vorrevision durch die Landräthe⁷⁸). Gegen die Einschätzung ist binnen 2 Monaten die Reklamation an die Regierung, gegen deren Entscheidung binnen 4 Wochen der Rekurs an den Finanz-Minister zulässig. Die Reklamationsentscheidungen erfolgen nach eingeholtem Gutachten einer von der Kreisvertretung gewählten Kommission. Tritt die Regierung diesem Gutachten nicht bei, so entscheidet die Bezirks-Kommission für die Einkommensteuer (§ 149)⁷⁹.

deutschen Staaten keine allgemeine Einkommensteuer, sondern ein aus den verschiedenen Ertragssteuern zusammengesetztes Steuerhystem.

⁷⁴) Klassensteuer R. u. G. (Fassung des G. 73) § 5 u. G. 83 § 1 I. — Einkommensteuer § 16—18 u. G. 73 Art. II.
⁷⁵) R. u. G. (Fassung des G. 73) § 7 u. 20; G. 75 Art. I; G. v. 1883 § 2.

⁷⁶) § 169 d. B.

⁷⁷) G. 16. Juli 80 (G. 287) u. 26. März 83 (G. 37) § 1, 6 u. 7.

⁷⁸) R. u. G. (Fassung d. G. 73) § 10 u. 12; Veranl. Infr. 29. Mai 73 (M. B. 189) u. 26. März 83 (M. B. 125). — Verbindung mehrerer Gemeinden zu einem Einschätzungsbezirke G. 75 Art. II u. im Geb. der Kr. D. Just. G. § 156. — Festsetzung in Berlin G. 25. Mai 73 (G. 222) § 6.

⁷⁹) R. u. G. (Fassung des G. 73) § 14 u. G. 75 Art. IV.; Infr. üb. Erhebung, Ab- u. Zugänge, Reklamationen u. Rekurse 12. Dez. 73 (M. B. 1874 S. 26) u. 26. März 83 (M. B. 125).

Bei außerordentlichen Verlusten kann die Regierung auch im Laufe des Jahres einen verhältnißmäßigen Erlaß bewilligen⁸⁰⁾.

§ 149.

cc) Die **Einkommensteuerveranlagung** erfolgt alljährlich unter Vorsitz eines Staats-Kommissars durch eine Einschätzungs-Kommission, deren Mitglieder von der Kreisvertretung zu $\frac{1}{3}$ aus ihrer Mitte und zu $\frac{2}{3}$ aus den Einkommensteuerpflichtigen gewählt werden. Gegen die Einschätzung steht dem Besteuerten binnen 2 Monaten die Remonstrations- bei der Einschätzungs-Kommission und gegen die Remonstrations-Entscheidung binnen 4 Wochen die Reklamation zu. Der Vorsitzende kann gegen die Beschlüsse der Einschätzungs-Kommission die Berufung einlegen⁸¹⁾. Ueber Reklamationen und Berufungen entscheidet endgültig die Bezirks-Kommission. Diese wird für jeden Regierungsbezirk bez. für die Stadt Berlin unter Vorsitz eines Staats-Kommissars aus Mitgliedern gebildet, die zu $\frac{2}{3}$ aus Einkommensteuer- und zu $\frac{1}{3}$ aus Klassensteuerpflichtigen von der Provinzialvertretung auf 3 Jahre gewählt werden⁸²⁾.

Außerdem können Ermäßigungen im Laufe des Jahres nur beansprucht werden, wenn das Einkommen durch Verluste sich um mehr als ein Viertel vermindert⁸³⁾.

3. Indirekte Steuern.

a) Indirekte Steuern überhaupt.

§ 150.

aa) **Uebersicht.** Die Merkmale, nach denen die indirekte Steuer sich bestimmt¹⁾, sind der Verkehr und der Verbrauch. Für den Verkehr hat sich seit Anfang des Jahrhunderts im Stempel eine allgemeine Erhebungsform ausgebildet (b). Die Verbrauchsgegenstände verschwinden dagegen mit dem Verbräuche und sind damit jeder ferneren Kontrolle entrückt. Für diese mußte sonach eine andere Form gefunden werden, die ohne allzugroße Belästigung und ohne unverhältnißmäßige Erhebungskosten ausreichende Kontrollmittel bot. Die Erhebung war deshalb auf einen Zeitpunkt zu verlegen, wo die beim Verbräuche sehr vielfältig vertheilten steuerbaren Gegenstände sich noch ungetheilt in größeren Mengen bei einander fanden. Im Verkehre mit dem Auslande bot sich dieser Zeitpunkt bei Ueberschreitung der Grenze. So entwickelten sich aus dem Zollregal²⁾ die Grenz zölle, die sich allgemein

⁸⁰⁾ R. u. GG. (Fassung des G. 75 Art. III) § 13 b.

⁸¹⁾ Daf. § 21—23, 31, 32, 34 u. G. 12. März 77 (GS. 19) Art. III. — Tagelöhner u. Reisefosten Anm. 6.

⁸²⁾ R. u. GG. (Fassung des G. 73)

§ 24 u. 25, § 26, 31—34 u. (Berlin) W.G. § 46. — Tagelöhner u. Reisefosten Anm. 6.

⁸³⁾ Daf. § 36 u. G. 77 Art. IV.

¹⁾ § 134 Abs. 3 d. W.

²⁾ § 130 d. W.

bis auf den heutigen Tag erhalten haben (c). Ähnliche Abgaben entstanden zwar auch im innern Verkehr als Thorsteuer (Accise, Dttroi); diese waren aber ihrer Natur nach auf die größeren Städte beschränkt und selbst in diesen für den Verkehr so lästig, daß sie meist wieder beseitigt sind. Die Steuererhebung von den im Inlande erzeugten Verbrauchsgegenständen schloß sich deshalb an die Herstellung an, die der Staat sich entweder ausschließlich selbst vorbehielt (Monopol) oder im Privatverkehre überwachte und besteuerte (Fabrikationssteuer). In Deutschland sind im Interesse der gewerblichen Freiheit alle Monopole beseitigt; es kommen somit neben Stempeln und Grenzzöllen als innere Verbrauchssteuern nur Fabrikationssteuern in Betracht (d).

Die Scheidung der Grenzzölle von den inneren Verbrauchssteuern ist zunächst eine nur äußerliche, durch die Art der Erhebung bedingte. Ihre Objekte sind, soweit deren Herstellung überhaupt im Inlande stattfindet, ein und dieselben, und beide Abgaben zerfallen nach diesen in Genußmittel- und Lebensmittelsteuern. Die Genußmittelsteuern sind wesentlich Luxussteuern. Sie schließen sich der Wohlhabenheit der Besteuereten an und sind demgemäß einer starken, nur durch die Rücksicht auf den finanziellen Erfolg bedingten Anspannung fähig. Ihre wichtigsten Objekte sind im Auslandsverkehr die Kolonialwaaren, im innern Verkehr die Getränke Bier und Brantwein³⁾, der Taback und der Rübenzucker⁴⁾. Die Lebensmittelsteuern treffen dagegen ohne solche Abstufung auch die minder wohlhabenden Klassen. Durch die indirekte Erhebungsform wird ihr Druck zwar wesentlich abgeschwächt, doch sprechen übrigens dieselben volkswirtschaftlichen und socialpolitischen Gründe gegen dieselben, wie gegen die Besteuerung der kapitallosen Arbeit⁵⁾. In Deutschland sind sie bis auf die Salzsteuer sämmtlich abgeschafft und auch diese hat bedeutende Ermäßigungen erfahren⁶⁾.

³⁾ § 161 u. 162 d. W. — Eine dritte Getränkesteuer bildete die durch G. 15. April 65 (G. S. 265) wieder beseitigte Weinsteuer.

⁴⁾ § 163 u. 164 d. W.

⁵⁾ § 134 Abs. 5 u. 147 Abs. 2 d. W.

⁶⁾ § 165. — Die wieder eingeführten Getreide- u. Viehzölle (§ 159 Nr. 1) sind ihrem Wesen nach Schutzzölle. — In entschiedenem Gegensatz stehen Englands u. Frankreichs Steuerysteme zu einander. England hat sowohl die Monopole als die Lebensmittelsteuern beseitigt, die indirekte Besteuerung auf nur wenige Genußmittel beschränkt u. auch bezüglich dieser alle lokalen Steuern ausgeschlossen.

— In Frankreich haben sich dagegen die indirekten Steuern besonders üppig entfaltet. Die lokalen u. auf die Lebensmittel gelegten Steuern (octrois), die schon während der Revolution wieder eingeführt waren, bilden die Hauptquelle der Gemeindevirtschaft u. sind seitdem auch für den Staat in immer weiterem Umfange nutzbar gemacht. Daneben besteht das hohe enregistrement (Ann. 24) u. das Monopol auf Taback (Ann. 24 zu § 163), Schießpulver u. Schwefelhölzer. — Die in beiden Ländern sehr hohen indirekten Steuern sind somit in England möglichst intensiv, in Frankreich möglichst extensiv angelegt.

§ 151.

bb) **Uebergang auf das Reich.** Die Grenzzölle stehen mit der Handels- und Gewerbepolitik in engem Zusammenhange⁷⁾ und können ihrer Natur nach nur für ein größeres, abgerundetes Gebiet erhoben werden. Die einzelnen deutschen Staaten erschienen hierzu nicht geeignet. Die Erhebung der Zölle und der mit ihnen in Verbindung stehenden Verbrauchssteuern wurde deshalb über die engeren Grenzen der Einzelstaaten hinausgeführt, um im Zollverein ein erweitertes und zweckentsprechenderes Gebiet zu erhalten⁸⁾. Das deutsche Reich, für welches außerdem das Interesse der Beschaffung eigener Einnahmen hinzutrat, gab diesem Verhältniß eine festere und dauernde Gestalt⁹⁾. Hamburg und Bremen blieben vom Zollverbände und den zugehörigen Verbrauchssteuern ausgeschlossen, treten demselben jedoch im Jahre 1888 unter Belassung eines beschränkten Freihafengebietes bei¹⁰⁾. Ausgenommen sind ferner Baiern, Württemberg, Baden und Hohenzollern in betreff der Brau- und der Brantweinsteuer und Elsaß-Lothringen in betreff der Brausteuern¹¹⁾. Die indirekte Besteuerung ist damit in der Hauptsache auf das Reich übergegangen. Nur die Stempelsteuer verblieb den Einzelstaaten, doch gelangten auch von dieser nach einander die Wechsel-, Börsen- und Spielartensteuern an das Reich.

Als Reichssteuern kommen demnach die Wechsel-, Börsen- und Spielartenstempelsteuern, die Grenzzölle und die vom Brantwein, Bier, Tabak, Rübenzucker und Salz erhobenen Verbrauchssteuern in Betracht. Die Ordnung dieser Steuern ist Sache der Reichsgesetzgebung. Ihre Erträge fließen in die Reichskasse, ihre Verwaltung erfolgt jedoch durch die Einzelstaaten und ist damit für das Reich und die Einzelstaaten eine gemeinsame. Dabei findet eine gegenseitige Ueberwachung durch Reichs-Kommissare und Stationskontrollen statt, welche den Provinzial- und bez. Lokalbehörden beigeordnet sind¹²⁾. In Hamburg besteht ein zollvereinsländisches Hauptzollamt.

⁷⁾ § 158 d. W.

⁸⁾ § 5.

⁹⁾ Zollvertr. 8. Juli 67 (RGW. 81) u. RVerf. Art. 70 u. 33—40; der Vertrag, auf welchen Art. 41 der RVerf. hinweist, ist dadurch, soweit er nicht durch andere Bestimmungen des RVerf. aufgehoben wird, zu einem Bestandtheile derselben geworden. — Im Zollverbände stehen außerdem das nicht zum Reich gehörige Großherz. Luxemburg Vtr. 11. Juni 72 (RGW. 330) § 14 u. die österreichische Gemeinde Jungholz.

¹⁰⁾ RVerf. Art. 34; Hamburg G. 16. Feb. 82 (RGW. 39) § 1, Beitrag des

Reiches zu den Herstellungskosten § 2 bis 4 u. (Bremen) G. 31. März 85 (RGW. 79). — Altona u. die Unterelbe wurden dem Zollgebiete bereits 188 $\frac{1}{2}$ angegeschlossen; zollamtliches Verfahren daselbst Regul. 20. Dez. 81 (G. 464).

¹¹⁾ RVerf. Art. 35; Zahlung von Aversen § 169 Abs. 3 d. W.; Uebergangsabgaben § 161 Abs. 4 u. 162 Abs. 2. — Dem bairischen Zollverwaltungsgebiete sind die von Baiern umschlossenen thüringischen Bezirke Ostheim u. Königberg zugelegt.

¹²⁾ RVerf. Art. 36; Rang Anm. 78 zu § 70 d. W.; Tagesgelder u. Reise-

§ 152.

cc) Der **Verwaltung** der indirekten Steuern in Preußen haben die Fürstenthümer Lippe und Waldeck nebst einigen oldenburgischen¹³⁾ und hanseatischen Gebietstheilen sich angeschlossen. Außerdem sind die sächsisch-thüringischen Staaten mit den anstoßenden preußischen Gebieten zum Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine zusammengetreten, innerhalb dessen diese Abgaben gemeinsam unter einem von Preußen ernannten General-Zoll-Inspektor verwaltet werden¹⁴⁾.

Die indirekte Steuerverwaltung ist von den übrigen Verwaltungszweigen völlig gesondert. Die Centralverwaltung wird von der 3ten Abtheilung des Finanz-Ministeriums und die Provinzialverwaltung von den Provinzial-Steuer-Direktionen wahrgenommen¹⁵⁾. Die Einrichtung der letzteren ist bureaukratisch¹⁶⁾; an ihrer Spitze stehen Provinzialsteuerdirektoren¹⁷⁾. Ihre lokalen Verwaltungsorgane bilden die Hauptzollämter, die Nebenzollämter 1ster und 2ter Klasse und die Hauptsteuer- und Steuerämter¹⁸⁾. Diesen Behörden ist auch die amtliche Vermessung der Schiffe übertragen¹⁹⁾. Unter der Provinzialsteuerdirektion der Rheinprovinz stehen außerdem die Hypotheken-ämter²⁰⁾.

Die Grenz- und Steueraufsichtsbeamten haben das Recht zur Vornahme von Haus- und Körperdurchsuchungen²¹⁾ und zum Waffengebrauche²²⁾.

kosten GR. 31. März 76 (M. B. 117). — Verfahren bei der Abführung GR. 31. März 76 (M. B. 117). — Der Ertrag der indirekten Steuern stellt sich (Stat 188⁵⁾) für das Reich auf 367 $\frac{1}{2}$, für Preußen auf 25 Mil. M.

¹³⁾ Bef. 5. Juni 79 (G. S. 567).

¹⁴⁾ Vtr. 8. Juli 67 (B. G. B. 81) Art. 16.

¹⁵⁾ Diese wurden seit 1823 allmählig eingeführt, während ursprünglich das gesammte Steuerwesen den Regierungen übertragen war Reg. Anfr. 23. Okt. 17 (G. S. 248) § 3¹. Den Geschäftsbezirk bilden die Provinzen; doch ist der Kr. Schmalkalden nebst den Aemtern Hohnstein u. Elbingerode zu Sachsen, der Kr. Rinteln (ebenso wie die Lippschen Fürstenthümer u. Waldeck) zu Westfalen u. der Kr. Wehlar zu Hessen gelegt. Die Sitze der Provinzialsteuer-Direktionen sind bis auf Berlin, Altona u. Köln die der Ober-Präsidenten (Uebersicht zu § 55).

¹⁶⁾ Vgl. R. D. 3. Okt. 24 (R. A. VIII 1005) u. Ges. Anw. 31. Dez. 25 (da. IX 821) IIC Abf. 2. Annahme von Supernumerarien Anm. 23 zu § 63, von Hülfsarbeitern GR. 16. Sept. 74 (M. B. 297).

¹⁷⁾ Rang. Anm. 75 zu § 70.

¹⁸⁾ Vereinszollg. 1. Juli 69 (B. G. B. 317) § 18, 128, 131 u. 133.

¹⁹⁾ § 365, Anm. 51.

²⁰⁾ § 214, Anm. 5.

²¹⁾ ZollG. § 19, 126, 127, 129 u. 132. — Uniformirung Anm. 93 zu § 71. — Unabkömmlichkeit bei Einberufung zum Militär § 89 d. W. — Tagegelber Anm. 106 zu § 73.

²²⁾ G. 28. Juni 34 (G. S. 83). Das G., dessen § 1—7 u. 13 in Schl.-Hohnstein eingeführt wurden (B. 29. Juli 67 G. S. 1265 § 1 u. 2¹) u. die entsprechend im Zollvereinsgebiete maßgebenden Grundsätze (G. 23. Jan. 38 G. S. 34 § 27) sind noch anwendbar ZollG. § 19.

b) Stempelsteuer.

§ 153.

aa) **Einleitung.** Der Stempel bildet eine billige, praktische und darum beliebte Steuererhebungsform. Seine Hauptanwendung findet er bei den von Verkehrsgeschäften erhobenen Steuern und diese werden deshalb selbst als Stempelsteuern bezeichnet²³). Daneben werden auch einzelne Verbrauchssteuern und Gebühren in dieser Form erhoben²⁴).

Neben der allgemeinen Stempelsteuer (bb) wurden besonders geregelt der Erbschaftsstempel (cc), der Wechsel- und Börsenstempel (dd) und der Spielfartenstempel (ee), die beiden letzteren als Reichssteuern. Zeitungs- und Kalenderstempelsteuern sind beseitigt²⁵).

Die Verwaltung des Stempelwesens erfolgt überall durch die in § 147 aufgeführten Behörden. Bei den Provinzial-Steuer-Direktionen sind zur speciellen Aufsicht Stempelkassale angestellt, welche zur Vornahme von Visitationen und zur Einsichtnahme aller amtlichen Verhandlungen berechtigt sind²⁶). Außerdem haben alle Staats- und Kommunal-Behörden und -Be-
amten die Stempelverwendung sowohl selbst zu beachten als Uebertretungen Dritter zur Anzeige zu bringen²⁷).

§ 154.

bb) Die **allgemeine Stempelsteuer** wird noch durch die ältere Gesetzgebung bestimmt²⁸). Entsprechende Vorschriften sind mit Ausschluß von Hohenzollern²⁹) und dem Saßgebiete in die neuen Provinzen eingeführt³⁰).

²³) Das enregistrement ist französischer Ursprungs (1790), wurde später in Italien (1861) und Oesterreich (1876) eingeführt u. besteht auch in Ost-Lothringen, Rheinpfalz u. Rheinhessen. Die civilrechtliche Vorschrift, wonach gewisse Rechtsgeschäfte zur Erlangung eines sichern Datums der öffentlichen Eintragung bedürfen (Code civ. Art. 1328), ist durch Ausdehnung dieser Eintragung über ihren Zweck u. Belastung derselben mit einer hohen Abgabe zu einer ergiebigen Finanzquelle geworden. Die Abgabe erscheint sonach nicht als Gebühr, sondern als Steuer. — Aufhebung in der Rheinprov. StempelG. (Anm. 28) § 1 u. G. 23. April 24 (G. S. 80).

²⁴) § 157 d. W.; ebendabin gehören die statistische Gebühr § 159 Abs. 3 u. das Brief- und Telegraphenporto § 377, 378. — In Baden, Württemberg, Hessen u. dem rechtsrheinischen Bayern finden sich Steuern u. Gebühren im Stempel

zusammengefaßt.

²⁵) G. 7. Mai 74 (RG. B. 65) § 30.
²⁶) StempelG. (Anm. 28) § 34. — Revision der Aktiengesellschaften G. 25. Mai 57 (G. S. 517). — Vgl. die Anm. 30, 54, 59, 60 u. 65 aufgeführten Gesetze.

²⁷) StempelG. § 30—32, RD. 13. April 33 (G. S. 33) Nr. 2, 4, v. 28. Okt. 36 (G. S. 308), 23. Dez. 42 (G. S. 1843) S. 21) u. G. 24. April 78 (G. S. 230) § 106 Abs. 2. — Vgl. die Anm. 30, 54, 59, 60 u. 65 aufgeführten Gesetze.

²⁸) StempelG. 22. März 22 (G. S. 57). Dasselbe ersetzt das ältere StG. v. 1810 (Anm. 12 zu § 135). Die zahlreichen Ergänzungen machen eine Kodifizierung dringend erforderlich. — Kommentare v. Gaupp u. v. Hoyer (3. Aufl. Berl. 81).

²⁹) G. 22. Juni 75 (G. S. 235).

³⁰) Schl. Hofstein B. 7. Aug. 67 (G. S. 1277), erg. G. 6. Juni 84 (G. S. 279).

Einige Stempelsätze wurden später ermäßigt, andere wie die von Gesuchen, Bescheiden, Protokollen, Quittungen, Geburts-, Tauf-, Trau- und Todtenscheinen ganz beseitigt³¹⁾.

Stempelfrei sind Verhandlungen, die einen Werth unter 150 M. darstellen oder die Erfüllung allgemeiner Staats- (Militär-, Steuer- u. f. w.) Pflichten betreffen, Landeskultur³²⁾ und Enteignungssachen³³⁾, Verhandlungen bei der polizeilichen Beaufsichtigung der Feuerversicherungen³⁴⁾ und der Bauten, Baukonsense³⁵⁾ und polizeilichen Strafverfügungen³⁶⁾. Befreiung genießen ferner der preussische Fiskus³⁷⁾, der Reichsfiskus³⁸⁾, die Kirchen, Unterrichts-, Waisen-, Armen-, Straf- und Besserungsanstalten und milden Stiftungen³⁹⁾, die Gemeinden in Armensachen⁴⁰⁾, die gemeinnützigen Baugesellschaften⁴¹⁾, die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften⁴²⁾.

Die Entrichtung des Stempels erfolgt unter Anwendung oder Kaffirung von Stempelpapier oder Stempelmarken⁴³⁾. Die unterlassene Verwendung ist neben Nachbringung des Stempels mit einer auf das Vierfache desselben bemessenen Geldstrafe bedroht⁴⁴⁾. Bei den Gerichten wird in Vormundschafts- sowie in den nach der Konkurs-, Civil- und Straf-Prozeß-Ordnung behandelten Sachen ein Stempel neben der Gebühr nicht erhoben⁴⁵⁾; übrigens wird er mit den Gerichtskosten gemeinsam verrechnet⁴⁶⁾.

— Hannover B. 19. Juli 67 (GS. 1191),
erg. G. 24. Feb. 69 (GS. 366) u. 6. Juni
84. — Hesslaffau dieselbe B. 19. Juli
67, erg. G. 5. März 68 (GS. 185) u.
6. Jun. 84; Einführung i. d. großh. u.
landgräfl. hess. Theile (aus Meisenheim,
wo dieselben Grundsätze gelten wie im
R. Koblenz B. 3. Juni 67 (GS. 776),
M. 14. Aug. 67 (GS. 1346) u. (mit
Auschl. der Ergänzung) in Frankfurt
B. 16. Aug. 67 (daf.), erg. G. 27. Juni
75 (GS. 407).

³¹⁾ G. 26. März 73 (GS. 131) u.
10. März 79 (GS. 145) § 9.

³²⁾ StG. § 3^{a-h}; Deich- und Vor-
fluthsachen R. D. 24. März 39 (R. A.
XXIII. 346); Ent- u. Bewässerungen
G. 28. Feb. 43 (GS. 41) § 51 u. 23.
Jan. 46 (GS. 26) § 8. — Verhand-
lungen der Auseinandersehungsbehörden
B. 20. Juni 17 (GS. 161) § 213, der
Rentenbanken G. 2. März 50 (GS. 112)
§ 54, der Landeskulturrentenbanken G.
13. Mai 79 (GS. 367) § 49.

³³⁾ R. D. 4. Mai 33 (GS. 49) u. G.
11. Juni 74 (GS. 221) § 43.

³⁴⁾ G. 8. Mai 37 (GS. 102) § 14;
R. D. 30. Mai 41 (GS. 122).

³⁵⁾ StM. B. 18. Sept. 38 (StM. B. 1839
S. 242).

³⁶⁾ G. 23. April 83 (GS. 65) § 6.

³⁷⁾ StG. § 3ⁱ.

³⁸⁾ R. G. 25. Mai 73 (R. G. B. 113) § 1.

³⁹⁾ StG. § 3ⁱ, Defl. 27. Juni 11
(GS. 313) § 4² u. ³. u. R. 23. Juli 80
(StM. B. 625).

⁴⁰⁾ R. D. 18. Aug. 41 (GS. 288).

⁴¹⁾ G. 2. März 67 (GS. 385).

⁴²⁾ G. 4. Juli 68 (StM. B. 415) § 69.

⁴³⁾ StG. § 12—15, 35—37, 39, 40.
— Stempelmarken G. 2. Sept. 62
(GS. 295); Anfertigung u. Verkauf der
Stempelmateriale G. 18. Feb. 77 (GS.
11) u. R. 10. März 77 (StM. B. 98);
Strafe der Fälschung u. Hinterziehung
StM. B. § 275, 276, 360^{4,5} u. 364 u.
Uebereink. mit Oesterreich u. Pech-
steinstein Defl. 27. Mai u. 18. Juni 65
(GS. 1019 u. 1020).

⁴⁴⁾ StG. § 21, 22 u. 24. — Haft-
barkeit bei mehrseitigen Verträgen Erf.
D. 11. Juli 77 (StM. B. 78 S. 59). —
Die Verwandlung in Haft ist ausge-
schlossen R. D. 24. Mai 44 (GS.
238). — Verfahren u. Verjährung § 136
Abf. 6 d. B.; Stempelstrafen geg. Beamte
Ann. 27.

⁴⁵⁾ R. G. 18. Juni 78 (R. G. B. 141)
§ 2. — G. 21. Juli 75 (GS. 548) Art.

4 § 3 u. 10. März 79 (GS. 145) § 10.

⁴⁶⁾ G. 10. Mai 51 (GS. 622) § 16.

— G. 10. März 79 § 4—8.

Der Betrag des Stempels bemißt sich nach dem Gegenstande oder nach dem Werthe⁴⁷⁾ der Verhandlung (Verhandlungs- oder Werthstempel). — Seine nähere Bestimmung enthält der dem Gesetze beigelegte alphabetische Tarif. Der Verhandlungsstempel bewegt sich zwischen 0,50 und 6 M. und betrifft amtliche Atteste in Privatfachen, Pässe, Vollmachten, Ausfertigungen⁴⁸⁾, Ehe- und Erbfolgeverträge, Testamente und Rautonsinstrumente⁴⁹⁾, Auktions-, Notariats- und Rekognitionsprotokolle⁵⁰⁾, Verträge und Vergleiche⁵¹⁾. Der Werthstempel beträgt bei Kauf- und Lieferungsverträgen über inländische Grundstücke 1 Proz., über Mobilien $\frac{1}{3}$ Proz.⁵²⁾; bei Pacht- und Miethsverträgen $\frac{1}{3}$ Proz.; bei Fideikommißstiftungen 3 Proz.⁵³⁾.

§ 155.

cc) Die **Erbchaftssteuer** wird bei Erwerbung einer Erbschaft entrichtet. Da diese von schriftlicher Beurkundung nicht abhängig ist, kann die Erbschaftssteuer auch nicht in der Form eines Stempels erhoben werden. Sie bildet sonach keine Stempelsteuer, sondern nur eine derselben verwandte Abgabe. Die neuere Gesetzgebung hat sie deßhalb auch aus der früheren engen Verbindung mit der allgemeinen Stempelgesetzgebung gelöst und gesondert behandelt. Dem gleichen Stempel hat sie schriftliche Schenkungen unter Lebenden unterworfen⁵⁴⁾. Die Steuer, von welcher Erbschaften unter 150 M., sowie diejenigen der Descendenten, Ascendenten, Ehegatten und die Dienstboten (dieser im Betrage bis 900 M.), des Reichs- und des preussischen Fiskus, der Kirchen, Armenverbände, Straf-, Besserungs-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitsanstalten ganz befreit sind, beträgt übrigens je nach dem Grade der Verwandtschaft 1—8 Proz. der Erbschaft⁵⁵⁾. Die Verwaltung erfolgt unter der Provinzial-Steuer-Direktionen durch Erbschaftssteuerämter⁵⁶⁾. Diese erhalten von den Landesämtern Auszüge aus den Sterberegistern und von den Gerichten Abschriften der eröffneten Testamente. Außerdem muß ihnen jeder steuerpflichtige Erbesanfall binnen 3 Monaten angezeigt

⁴⁷⁾ Berechnung StG. § 4—7.

⁴⁸⁾ Tarif u. R.D. 18. Nov. 28 (G.S. 16).

⁴⁹⁾ G. 26. März 73 (G.S. 131) § 1.

⁵⁰⁾ Tarif u. G. 1873 § 2³.

⁵¹⁾ Tarif u. R.D. 16. Jan. 40 (G.S. 18). — Lehrverträge R.D. 3. Okt. 45 (G.S. 680). — Pünktationen R.D. 19. Juni 34 (G.S. 81).

⁵²⁾ Tarif, R.D. 13. Nov. 28 (G.S. 1829 G. 21) u. G. 6. Juni 84 (G.S. 279); die dem Reichsstempel unterworfenen Lieferungsverträge (§ 156 Absf. 2 Nr. 2 d. W.) unterliegen keinem Landesstempel, verb. § 1 Absf. 2 des G.; Werkverbin-

gungsverträge § 2 das., Ausf.-Bf. 28. Juni 84 (M.B. 159). — Uebertragungen zwischen Ascendenten und Descendenten G. 22. Juli 61 (G.S. 754). — Stempel bei Grundbuchverhandlungen § 217 d. W.

⁵³⁾ Tarif u. R.D. 18. Juli 45 (G.S. 506), erg. G. 30. Mai 73 (G.S. 329) § 2.

⁵⁴⁾ ErbschaftssteuerG. 30. Mai 73 (G.S. 329); Einf. i. Hohenzollern G. 22. Juni 75 (G.S. 235) Art. I. § 3.

⁵⁵⁾ Tarif zum G. u. R.G. 25. März 73 (R.G.B. 113) § 1.

⁵⁶⁾ § 30 des Gef.

und demnächst näher deklariert werden⁵⁷⁾. Auf diesen Grundlagen ermitteln sie den reinen Werth der Erbschaftsmasse und stellen danach die Steuer fest⁵⁸⁾.

§ 156.

dd) Die **Wechselstempelsteuer** ist Reichssteuer. Sie stuft sich nach dem Werthe ab und beträgt bis zu 1000 M. für jede angefangenen 200 M. je 10 Pf., und für jede weiterhin angefangenen 1000 M. je 50 Pf. mehr, im allgemeinen also $\frac{1}{2}$ vom Tausend. Die Entrichtung muß statt finden, bevor ein Wechsel aus den Händen, bez. weiter gegeben wird und erfolgt durch Verwendung von Stempelblankets oder Aufkleben von Stempelmarken⁵⁹⁾.

Auf gleiche Weise gelangt die sog. **Börsensteuer** zur Hebung⁶⁰⁾. Sie ist die jüngste aller Abgaben und bezweckt die Besteuerung der erst mit der neueren Verkehrsentwicklung entstandenen und seither steuerfrei gelassenen beweglichen Anlagewerthe. Ihre Gegenstände sind folgende:

1. Aktien, Renten und Schuldverschreibungen. Die Steuer beträgt bei ersteren 5, bei letzteren 1 und 2 vom Tausend. Die Steuerpflicht tritt mit der Ausgabe und bei ausländischen Werthen daneben mit der Inverkehrsetzung der bereits ausgegebenen Papiere ein⁶¹⁾.
2. Der Abschluß von Kauf- und Anschaffungsgeschäften unterliegt, wenn es sich um Werthe in ausländischer Währung oder Werthpapieren handelt, einem Stempel von $\frac{1}{10}$ Promille, wenn er über börsenmäßig gehandelte Waaren und auf Grund von Börsenmjancen erfolgt, einem solchen von $\frac{2}{10}$ Promille. Geschäfte über im Inlande von einem der Kontrahenten erzeugte oder hergestellte Waaren sind frei. Ueber die steuerpflichtigen Geschäfte muß eine Schlußnote ausgestellt werden (Schlußnotenzwang)⁶²⁾.

⁵⁷⁾ Das. § 29—37. — Strafen § 41 bis 45.

⁵⁸⁾ Das. § 5—26 u. 39.

⁵⁹⁾ Wechselstempelsteuer G. 10. Juni 69 (RGBl. 193); Einf. in Süddeutschland Anm. 12 zu § 6, in Est.-Lothringen G. 14. Juli 71 (GBl. f. E.-L. 175). — Aenderweite Fassung der § 2 u. 3. G. 4. Juni 79 (RGBl. 151). — Ausf. Bef. 23. Juni 71 (RGBl. 267) Nr. III. IV, v. 16. Juli u. 22. Nov. 81 (RGBl. 245 u. 271), 1. Feb. 82 (GBl. 26, JWBl. 27) u. 6. Feb. 84 (GBl. 27). — Hoyer, Reichsstempelgesetz (Berl. 82).

⁶⁰⁾ G. 1. Juli 81 (RGBl. 185), erg. G. 29. Mai 85 (RGBl. 171) u. auf Grund des Art. II des letzteren in der jetzt gültigen Fassung neu veröffentlicht

Grf. Sue de Grais, Handbuch. 5. Aufl.

Bef. 3. Juli 85 (RGBl. 179), Bef. 15. Sept. 1885 (GBl. Beil. zu Nr. 37) betr. Ausführungsvorschriften (A) u. Best. üb. Erhebung u. Verrechnung (B). — Rom. v. Neumann (Berl. 85); die Bezeichnung als Reichsstempelabgabengesetz ist nicht ganz zutreffend, da zu diesen Abgaben auch Wechsel- u. Spielkartensstempel gehören. — Hebung und Verwaltung der Steuer § 30—43 d. G., insbes. Zulassung des Rechtswegs § 32, Befreiungen § 42; Verwendung des Ertrages der Steuer § 169 Abs. 5 d. W. a. G. —

⁶¹⁾ Das. § 2—5; Tarif Nr. 1—3; AVorschr. Nr. II.

⁶²⁾ Das. § 6—20; Tar. Nr. 4; AVorschr. Nr. III.

3. Lotterielose sind mit Ausnahme der Auspielungen zu milden Zwecken mit 5 Proz. besteuert⁶³⁾.

§ 157.

ee) Die **Spielfartensteuer** ist ihrem Wesen nach Verbrauchssteuer in Stempelform. Als solche ist sie auf das Reich übernommen, wodurch erst der freie Verkehr mit Spielfarten innerhalb desselben möglich geworden ist. Sie beträgt 30 Pf., bei mehr als 36 Blättern 50 Pf. für das Spiel und wird entrichtet, sobald die Karten aus dem Auslande eingeführt⁶⁴⁾, oder in inländischen Fabriken hergestellt werden. Anlage, Einrichtung und Betrieb der letzteren stehen deshalb unter Kontrolle der Steuerbehörden. Der Handel mit Spielfarten ist frei, darf aber im Umherziehen nicht betrieben werden; auch können die Vorräthe der Händler jederzeit von den Steuerbeamten eingesehen werden. Ungestempelte Karten unterliegen der Einziehung⁶⁵⁾.

c) Grenzzölle.

§ 158.

aa) **Einleitung.** Grenzzölle werden bei Ein-, Aus- oder Durchfuhr der Waaren über die Landesgrenze erhoben⁶⁶⁾. Für das ein einheitliches Zollgebiet bildende deutsche Reich⁶⁷⁾ kommen nur die Einfuhrzölle in Betracht; die Aus- und Durchfuhrzölle, welche auch anderwärts nur geringere Bedeutung haben, sind ganz beseitigt⁶⁸⁾.

In den Zöllen tritt neben dem finanziellen ein handelspolitisches Element hervor. Beide Elemente sind ihrem Wesen nach völlig von einander verschieden und auch durch die Bezeichnung als Schutz- und Finanzzölle getrennt. Gleichwohl treten beide in den einzelnen Zöllen meist zusammen auf; nur wenige der letzteren stellen sich als reine Finanz- oder Schutzzölle dar⁶⁹⁾.

⁶³⁾ Das. § 21—29; Tar. Nr. 5; Vorf. Nr. IV; Stempelpflichtigkeit der Auspielungen bei Jahrmärkten u. Volksfesten Bef. 5. Dez. 83 (G. B. 347).

⁶⁴⁾ Der von den eingeführten Karten gezahlte Zoll (60 M. für 100 kg) enthält zugleich einen Schutz Zolltarif 15. Juli 79 (RG. B. 207) Nr. 32.

⁶⁵⁾ RG. 3. Juli 78 (RG. B. 133); Ausf. Bef. 6. Juli u. 26. Okt. 78 (G. B. 403, M. B. 205 u. 270); das angeschlossene Reg. üb. den Betrieb der Spielfartenfabriken ist ergänzt Bef. 15. April u. 7. Aug. 79 (G. B. 286 u. 516). Verbot des Hausirhandels Gew. D. § 56⁴. — Litteratur wie Anm. 59. — Im Reich bestanden (188 $\frac{1}{2}$) 61 Fabriken.

⁶⁶⁾ Die Ein- u. Ausfuhr kann außerdem aus politischen oder polizeilichen Rücksichten (Pferde- u. Waffenausfuhr im Kriegsfall, Einführung ansteckender Gegenstände bei Seuchengefahr) beschränkt oder verboten werden Zoll-G. (Ann. 91) § 2. Diese Maßregeln gehören in die betreffenden Verwaltungsgebiete.

⁶⁷⁾ RVerf. Art. 33, vgl. Anm. 9.

⁶⁸⁾ Die Zollfreiheit ist bei der Durchfuhr als Grundsatz, bei der Ausfuhr als Regel anerkannt Zoll-G., § 1, 5 u. 6. Ausfuhrabgaben werden seit Aufhebung des Lumpenzolles (G. 7. Juli 73 G. B. 241 § 1 II) nicht mehr erhoben.

⁶⁹⁾ Finanzzölle sind die Eingangsabgaben von solchen Waaren, die im Inlande

In handelspolitischer Beziehung stehen auf diesem Gebiete das Schutzzoll- und das Freihandelsystem einander gegenüber.

Das Schutzzollsystem lehnt sich insofern an das frühere Merkantilsystem⁷⁰⁾ an, als es den Staat gegen das Eindringen fremder Waaren zu schützen sucht. In Mitteln und Wirkungen sind dagegen beide wesentlich von einander verschieden. Das Schutzzollsystem sieht von jeder Ausschließung, von jedem Verbot fremder Waareneinfuhr (Prohibitivsystem⁷¹⁾) ab und beschränkt sich darauf, der inländischen vor der auswärtigen Produktion durch beschränkte Besteuerung der letzteren einen mäßigen Vorsprung zu gewähren. Das System hat unverkennbar den Industrien in den einzelnen Staaten die wesentlichsten Dienste geleistet und ihr Emporkommen einer mächtigeren auswärtigen Konkurrenz gegenüber vielfach erst möglich gemacht. Soweit und so lange deshalb durch Angebot des Auslandes der Preis einer Waare unter die mittleren inländischen Herstellungskosten herabgedrückt wird, ist ein Schutzzoll für dieselben unerlässlich. Dies gilt ebensosehr von der Land- und Forstwirtschaft wie von der Industrie; die Interessen beider fallen in diesen den Gesamtwohlstand der Nation bedingenden Fragen in der Hauptsache zusammen.

Während das Schutzzollsystem von dem selbstständigen Wirtschaftsinteresse des einzelnen Staates bestimmt wird und einen auf dieses gegründeten (autonomen) Zolltarif verlangt, stellt sich der Freihandel auf einen internationalen und kosmopolitischen Standpunkt. In Anlehnung an die Lehren des Ad. Smith⁷²⁾ glaubt er durch die völlig freie Konkurrenz, durch den ungehinderten wirtschaftlichen Austausch der Nationen unter einander Produktion und Wohlstand am sichersten zu fördern. Fände der Grundsatz bei allen Staaten gleichmäßige Annahme, so würden dieselben einigermassen gleichberechtigt gegenüberstehen. So lange aber noch fast alle Verkehrsstaaten ihr Gebiet mit Schutzzollschranken umgeben haben, würde der einzelne Staat, der in diesem Sinne vorgehen wollte, die eignen wirtschaftlichen Interessen denen der übrigen Staaten zum Opfer bringen und sich einer Waffe begeben (Kampfschölle), die die übrigen fortgesetzt gegen ihn anwenden können. Durch die Freihandelspolitik eines einzelnen Staates ist deshalb ebensowenig die allgemeine Verkehrsfreiheit herzustellen, als die Abrüstung desselben den allgemeinen Frieden begründen würde. Daneben kommt die Ungleichheit der Bedingungen in Betracht, unter denen die einzelnen Produktionszweige in den verschiedenen Staaten betrieben werden. Ein Staat vermag demgemäß seine Waare zu geringeren Preisen anzubieten als ein anderer. Die fortgesetzte Erleichterung des Verkehrs und die Verminderung der Transportkosten fördern diesen Konkurrenz-

weder selbst, noch in Surrogaten gefertigt werden. Finanzzölle waren ferner die Durchgangsabgaben, Schutzzölle dagegen die Ausgangsabgaben.

⁷⁰⁾ § 312 Nr. 1 d. B.

⁷¹⁾ § 358 Abs. 2 d. B.

⁷²⁾ § 312 Nr. 3 d. B.

kampf, dem jede Produktion des minder begünstigten Staats auf dem betreffenden Gebiete endlich erliegen müßte, wenn hier nicht durch Schutzzölle ein Ausgleich geschaffen würde. Die Freihändler wenden dagegen ein, daß die allgemeine Konkurrenz billige Preise und damit den allgemeinen Wohlstand fördere. Billige Preise haben indeß nur relativen Werth und bleiben immer noch für denjenigen zu hoch, der nicht in den Stand gesetzt wird, dieselben zu bezahlen. Das erste Erforderniß bleibt deßhalb, die Bevölkerung durch Förderung ihrer Erwerbsthätigkeit zahlungsfähig zu erhalten. Erst unter dieser Voraussetzung vermag sie von der ihr durch die Einfuhr gebotenen Kaufgelegenheit überhaupt Gebrauch zu machen, und höhere Preise und die durch sie bedingten höheren Löhne sind in diesem Sinne nicht nur als Anzeichen und Folge, sondern auch als Ursache der größeren Wohlhabenheit eines Landes anzusehen.

Die vollständige Durchführung der Freihandelsidee würde hiernach nur unter Preisgebung der wichtigsten Erwerbsinteressen möglich werden. Andererseits fordert die Verkehrs- und Erwerbsfreiheit, daß der Zollschutz nicht weiter ausgedehnt werde, als zur Erreichung des Zweckes unbedingt erforderlich ist, daß insbesondere nicht durch Fernhaltung der nöthigen Rohstoffe der eignen Produktion aus diesem Zolle eine Beschränkung erwachse. Die Einhaltung dieser Grenzlinie gehört zu den schwierigsten Aufgaben der gesammten Verwaltung, da sie die stetige Berücksichtigung der mannigfaltigen und wechselnden Konjunkturen aller Erwerbszweige voraussetzt und daneben auch diejenigen Bestrebungen zu bekämpfen hat, die unter dem Deckmantel des Schutzzolles einseitige Geschäftsinteressen zu verfolgen bestrebt sind.

In Deutschland hatte der Zollverein die Grundzüge eines gemäßigten Schutzzollsystems von Preußen übernommen. Da er aber zu jeder zollpolitischen Maßnahme die Uebereinstimmung aller Vereinsglieder forderte, war die sachgemäße Ausbildung eines autonomen Zolltarifs von vornherein ausgeschlossen. Vor allem war bei dem Mangel eines einheitlichen Gesamtorgans jede kräftige nationale Wirthschaftspolitik unmöglich geworden; den Anstoß zu Tarifänderungen gaben nicht die eigenen wirthschaftlichen Verhältnisse, sondern die Berührungen mit fremden Staaten, wie sie in den 1853 mit Oesterreich, und noch umfassender 1865 mit Frankreich und Oesterreich abgeschlossenen Einzelverträgen zum Ausdruck kamen. Deutschland konnte die Zugeständnisse dieser Staaten nur durch Abminderung seiner Eingangszölle erkaufen, und indem es unter Verzichtleistung auf abweichende Zölle gegen andere Staaten (Differentialzölle) diese ermäßigten Sätze verallgemeinerte und demnächst noch vermehrte⁷³⁾, entzog es damit der heimischen Industrie einen großen Theil des bisher ihr gewährten Schutzes. Eines solchen ver-

⁷³⁾ Tarif 1. Mai 65 (G. 209). — | G. 17. Mai 70 (R. 123) u. 7. Juli 73 (R. 241).

mochten die deutschen Staaten nicht zu entbehren. Ihren meist günstiger gestellten Nachbarn zeigten sie sich um so weniger gewachsen, als die Preisunterschiede an verschiedenen Orten durch billige und bequeme Transportwege mehr und mehr schwanden. Nicht nur England war ihm, begünstigt, durch seine natürliche Lage, seine gewaltige Kapitalkonzentration, sein ausgedehntes Absatzgebiet und seinen durch längere Uebung erlangten technischen Vorsprung auf fast allen Gebieten überlegen, auch andere Staaten wie Frankreich, Belgien, Oesterreich hatten in einzelnen Gebieten Deutschland weit überflügelt. Andererseits verengte sich das Absatzgebiet mehr und mehr. Die vereinigten Staaten von Nordamerika, die früher ein solches gewährt hatten, traten, nachdem ihre eigene Industrie genügend erstarkt war, selbst mitbewerhend auf dem Weltmarkte auf. Dabei wurde in fast allen Verkehrsstaaten die frühere Schutzpolitik beibehalten, theilweise sogar verstärkt⁷⁴⁾.

Die Wirkungen blieben nicht aus. Als nach dem übermäßigen Aufschwunge zu Anfang des letzten Jahrzehnts ein allgemeiner Rückgang der geschäftlichen Thätigkeit eintrat, sah Deutschland sich dem Eindringen der weit über den Bedarf erzeugten fremden Waaren ziemlich wehrlos gegenüber. Der drohende gänzliche Verfall wichtiger Industriezweige machte eine Umkehr in der Handelspolitik unerlässlich: es kam zu einer allgemeinen Revision des Zolltarifs (1879), die unter weiterer Ausbildung des indirekten Steuersystems⁷⁵⁾ zugleich den Verhältnissen der inländischen Produktion wieder eingehendere Berücksichtigung zutheil werden ließ und später, insbesondere in der 1885 eingetretenen Erhöhung der land- und forstwirtschaftlichen und einiger industrieller Zölle weiter vervollständigt worden ist⁷⁶⁾.

Die finanzielle Bedeutung der Zölle tritt gegen die volkswirth-

⁷⁴⁾ Nur in England siegte die Freihandelsidee nach längerem Kampfe. Den Beginn des letzteren bezeichnet der Streit um die Getreidezölle, seinen Abschluß der neue Zolltarif (1853) u. der französische Handelsvertrag (1860). — Frankreich hat dagegen sein starres Schutzollsystem bis in die neuere Zeit festgehalten, u. erst in den Handelsverträgen (mit England 1860, mit dem Zollverein 1865) gemäßigtere Bahnen betreten. — Oesterreich schloß sich seit dem Vertrage mit dem Zollvereine (1853) dessen gemäßigtem Schutzollsystem an. — In Rußland u. Amerika herrscht dagegen nach wie vor die strengste Schutzollpolitik.

⁷⁵⁾ § 134 Abs. 4 d. W.

⁷⁶⁾ Zolltarif G. 15. Juli 79 (RGV. 207), erg. durch G. 6. Juni 80 (RGV. 120), 19. Juni 81 (daf. 119), 21. Juni 81 (daf. 121), 23. Juni 82 (daf. 59),

13. Mai 84 (daf. 49), 22. Mai 85 (daf. 93) u. auf Grund des § 5 des letzteren in jetzt gültiger Fassung neu veröffentlicht RGV. 85 S. 112 u. (Berichtigung des § 3) S. 253. Die spezielle Anwendung regelt das amtliche Waarenverzeichnis VZollG. (Ann. 91) § 12 u. VVBeschl. 11. Juni 85 (GV. 269). — Die mit Italien u. Spanien vereinbarten Zollermäßigungen (Ann. 99) können gemäß G. 10. Sept. 83 (RGV. 303) § 2 verallgemeinert werden, was nach § 1 daf. in betr. des Olivenöls u. gewisser Südfrüchte inzwischen geschehen ist. — Gewichtsbestimmung üb. die Tara ZTarG. § 2 u. Bef. 17. Mai 82 (GV. 228), erg. Bef. 2. u. 5. März 28. Mai, 24. Juni u. (Minerallösfläßer) 25. Sept. 85 (GV. 56, 209, 264, 265 u. Beil. zu Nr. 39). Kom. v. Appelt (2. Aufl. Wittenb. 80).

schaftliche wesentlich zurück. Sie bietet keine Besonderheiten, da finanziell die Zölle nur eine durch die Entrichtung an der Grenze eigenartig gestaltete Erhebungsform für Verbrauchssteuern bilden, mit denen sie übrigens ihrem Wesen nach zusammenfallen.

§ 159.

bb) Der **Zolltarif**, der die zollpflichtigen Waaren in alphabetischer Reihenfolge einzeln auführt, bildet den materiellen Theil der Zollgesetzgebung⁷⁶⁾. Alle Mengen unter 50, Postsendungen bis zu 250 Gramm, Erzeugnisse der im Grenzverkehre betriebenen Land- und Forstwirthschaft, gebrauchte Bekleidungsgegenstände, Haus-, Fabrik- und Handwerksgeräthe bei Zuzügen und Reisen, als Transportmittel benutzte Wagen und Thiere, Fässer, Säcke u. s. w., Muster und Proben, Baumaterialien zu Seeschiffen, Kunstsachen und Alterthümer bleiben zollfrei⁷⁷⁾. Andererseits können die Zölle für Waaren aus solchen Staaten, welche deutsche Schiffe und Waaren ungünstiger behandeln als diejenigen anderer Staaten, bis zu 50 Proz. über den Tarif erhöht werden⁷⁸⁾.

Die einzelnen Zollsätze sind für Gegenstände, die der Bearbeitung unterliegen, im Interesse der heimischen Industrie in der Weise abgestuft, daß Rohstoffe, soweit sie überhaupt zollpflichtig sind, am niedrigsten, Halbfabrikate höher und Ganzfabrikate am höchsten besteuert sind. Die Zölle sind in der Regel für 100 kg bemessen und scheiden sich nach Zweck und Bedeutung der Gegenstände, wie folgt:

1. Im Interesse der Land- und Forstwirthschaft sind die gegen Ende der sechziger Jahre beseitigten Zölle größtentheils wiederhergestellt. Der Getreidezoll, der den heimischen Ackerbau gegen die Masseneinfuhr aus den billiger produzierenden südosteuropäischen, amerikanischen und ostindischen Ländern schützen will, beträgt für Weizen und Roggen 3, für Gerste und Hafer 1,50, für Buchweizen, Mais, Hülsenfrüchte, getrocknete Rüben und Cichorien 1, für Delfrüchte 2 M.⁷⁹⁾; Mühlenfabrikate zahlen 7,50 M.⁸⁰⁾.

Die Zölle auf Vieh und thierische Produkte (Pferd 20, Ochse 30, Kuh und Stier 9, Jungvieh und Schwein 6 M. für das Stück; Fleisch 20, Butter und Käse 20, Schmalz 10, anderes Thierfett 2 M. für 100 kg) sind gleichfalls hauptsächlich gegen die amerikanische Einfuhr gerichtet⁸¹⁾.

Die Holzzucht ist durch Zölle auf Borke und Gerberlothe (0,50 M.)

⁷⁷⁾ ZTG. § 4, 5.

⁷⁸⁾ Daf. § 6. Die Maßregel bildet eine Anwendung des Retorsionsrechts.

⁷⁹⁾ Zoll-Tarif Nr. 9.

⁸⁰⁾ Daf. Nr. 25, 92.

⁸¹⁾ ZollT. Nr. 39, 37, 25 f. g. o., 26 h. l. Denaturirung von Talg für gewerbliche Zwecke DR. Beschl. 18. Juni 85 (GB. 273).

und auf Bau- und Nutzholz (nach dem Grade der Zurichtung 0,20 M., 0,40 M. od. 1 M.) geschützt. Erstere wird vorzugsweise aus Oesterreich, letzteres daneben auch aus Schweden und Rußland eingeführt. Brennholz ist gleich den Kohlen frei⁸²).

Im Falle der Wiederausfuhr von Getreide und Holz ist deren zollfreie Niederlage in Transitlagern gestattet; auch wird bei Ausfuhr von Mühlen- und Selsfabrikaten der Zoll für das eingeführte Rohmaterial in entsprechendem Umfange vergütet⁸³).

2. Auf dem Gebiete des Bergbaues und der Montanindustrie stehen die Eisenzölle voran, die in Folge des französischen Handelsvertrages aufgehoben waren und zur Wiederbelebung der durch in- und ausländische Ueberproduktion stark bedrückten und gegen England nicht konkurrenzfähigen Eisenindustrie wieder eingeführt sind. Der Zoll von Roheisen (1 M.) steigt bei schmiedbarem Eisen, Eisenblech und Draht bis zu 5, bei groben Eisenwaaren bis zu 15, bei feinen bis zu 60 M. Blei und Zink sind, weil sie überwiegend ausgeführt werden, Kupfer und Zinn, weil sie ein wichtiges Material für die heimische Industrie darstellen, ebenso wie alle Erze und edlen Metalle frei⁸⁴).
3. Für die Textilindustrie kommen Leinen, Baumwolle, Wolle und Seide in Betracht. Ihre Rohstoffe sind zollfrei. Als Halbfabrikate erscheinen die Garne, als Ganzfabrikate die Stoffe. Dementsprechend sind nach der Feinheit der Waaren und im Interesse der Gewerbe der Spinnerei und Weberei die Zollsätze abgestuft. Der höchste Zoll wird für Seidengaze mit 1000 M. bezahlt. Auch auf diesem Gebiete hatte die Konkurrenz Englands, Oesterreichs und Belgiens und in betreff der Seidenwaaren Frankreichs die deutsche Industrie erheblich geschädigt, was sich namentlich bei der früher durch die hohen französischen Zölle geschützten oberelsassischen Industrie geltend machte⁸⁵).
4. Von sonstigen Industriezweigen ist die Fabrikation von Thonwaaren, von Glas, Papier, Leder, Kautschuk und von Waaren daraus, von Kurzwaaren, Seife, Lichten und Delen durch Zölle geschützt⁸⁶). Gleiches gilt von der Anfertigung von Zündhölzern in Berücksichtigung der dieser Industrie aus sicherheitspolizeilichen Gründen auferlegten Einschränkungen⁸⁷).
5. Als Finanzzölle kommen die Zölle von Material- und Spezerei-

⁸²) ZollT. Nr. 13 u. 34.

⁸³) ZTarG. § 7. — Transitlager f. Getreide Reg. 13. Mai 80 (GB. 285) u. BR. Bechl. 2. Juli 85 (GB. 380) Nr. 3; Zollerleichterungen f. die von ausländischem Getreide hergestellten Mühlenfabrikate Reg. 27. Juni 82 (GB. 290), § 8 geändert Bef. 13. Jan. 85 (GB. 11).

— Erleichterte Abfertigung des Floßholzes Best. 24. Mai 80 (GB. 394).

⁸⁴) ZollT. Nr. 6, 3, 7, 19, 33, 42 u. 43.

⁸⁵) Daf. Nr. 2, 22, 30, 41.

⁸⁶) Daf. Nr. 38, 10, 27, 21, 17, 20, 31, 23, 26 a-f; vgl. Anm. 76.

⁸⁷) Daf. Nr. 5d. Anm. 24 zu § 350.

waaren in Betracht. Den höchsten Ertrag liefern die Zölle von Wein (24, in Flaschen 48, Schaumwein 80 M.) und Kaffee (40, gebrannter 50 M.). Daran schließen sich Thee (100 M.), Reis (4 M.), Südfrüchte (12, 24 und 30 M.), Gewürze (50 M.) und Petroleum (6 M.)⁸⁸).

Auch die Zölle von Brantwein, Bier, Taback, Zucker und Salz sind in dem der inländischen Verbrauchssteuer entsprechenden Umfange Finanzzölle. Abgesehen vom landwärts eingehenden Salze ist der Zoll etwas höher als die Verbrauchssteuer, und stellt insoweit einen Schutz-zoll dar⁸⁹).

Zum Zwecke der Statistik des Waarenverkehrs mit dem Auslande müssen alle ein-, aus- und durchgeführten Waaren nach Gattung, Menge, Herkunfts- und Bestimmungsort schriftlich angemeldet werden. Befreit sind zollfreie Waaren in Sendungen bis zu 250 Gramm und die oben erwähnten von der Verzollung ausgeschlossenen Gegenstände. Dabei wird eine statistische Gebühr für die Reichskasse in Reichsstempelmarken erhoben, welche 5 Pf. für je 5 Stück Vieh, je 500 kg verpackter oder 1000 kg unverbundener Waaren, und 10 Pf. für je 10 000 kg an Massengütern in Wagen- oder Schiffsladungen beträgt. Gebührenfrei sind zollpflichtige oder nur durchgeführte Waaren und Postsendungen⁹⁰).

§ 160.

cc) Die **Zoll-Ordnung**, der formelle Theil der Zollgesetzgebung ist darauf gerichtet, den Eingang der Zölle unter möglichst geringer Belästigung des Verkehrs zu sichern⁹¹). Dies fordert eine entsprechende Leichtigkeit und Einfachheit des Verfahrens. Dazu treten mehrere spezielle Vergünstigungen. Gegenstände, die zur Verarbeitung mit der Bestimmung der Wiederaus- oder Wiedereinfuhr über die Grenze ein- oder ausgehen (Veredelungsverkehr), können vom Eingangszolle befreit werden⁹²). Besonders wichtig ist der Zoll-credit, der dem Zollpflichtigen den Voranschuß ersparen soll, den er bis zum

⁸⁸) Daf. Nr. 25 e, m, w, s, h, i u. 29; vgl. Anm. 76. — Steuerfreie Ablassung des Petroleums zu gewerblichen Zwecken Bef. 8. Dez. 83 (GB. 366) B.

⁸⁹) Daf. Nr. 25 a, b, v, x, t; vgl. § 161—165 d. W.

⁹⁰) RG. 20. Juli 79 (RGW. 261); Bef. 20. u. Dienstvorschr. 21. Nov. 79 (GB. 676 u. 687), erg. Bef. 12. April u. 2. Mai 83 (GB. 91 u. 146) u. 7. Jan. 84 (GB. 2); statist. Waarenverzeichnis u. Verzeichniß der Massengüter Bef. 9. Juli 85 (GB. 289 u. Berichtigung S. 404).

⁹¹) Diese Vorschriften bilden den Haupt-

inhalt des VereinszollG. 1. Juli 69 (BGB. 317) nebst ER. 23. Dez. 69 (MBl. 1870 S. 63). Das G. betrifft den Verkehr überhaupt (§ 16—35 u. 93), den Verkehr auf Landstraßen, Flüssen u. Kanälen (§ 36—58), auf Eisenbahnen (§ 59—73), zur See (§ 74—90), den Verkehr der Posten (§ 91) u. der Reisenden (§ 92). — Das G. ist, obwohl nicht ausdrücklich auf das Reich ausgedehnt, doch als Reichsgesetz zu erachten.

⁹²) BZG. § 111—118. Waarensendungen aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande § 111 u. Reg. 25. März 78 (GB. 211).

Absatz der eingeführten Waare zu leisten haben würde. Er kann durch Stundung des Zollbetrages oder unter einstweiliger Sicherstellung der Waaren durch Hinausschiebung der Verzollung gewährt werden. Die Sicherstellung erfolgt durch Waarenverschluß oder durch Aufbewahrung in zollfreien Niederlagen⁹³⁾, die, wenn es sich um bloße Durchführung durch das Zollgebiet handelt, Transitlager genannt werden⁹⁴⁾. Rückzölle heißen hierbei die im Falle bereits stattgehabter Zahlung wieder erstatteten Zölle⁹⁵⁾.

Andererseits bestehen neben den erforderlichen Strafvorschriften⁹⁶⁾ besondere Kontrollen zur Unterdrückung des Schleichhandels (Schmuggels), namentlich im Grenzbezirke⁹⁷⁾. Die Verbindung zweier Staaten zu gegenseitiger Unterstützung bei Ueberwachung des Schleichhandels heißt Zollkartell⁹⁸⁾.

d) Verbrauchssteuern.

§ 161.

aa) **Brantweinsteuer.** Der Brantwein ist als Genußmittel, sowie durch die sittlichen und physischen Gefahren, die mit dem übermäßigen Genuße desselben verbunden sind, für eine hohe Besteuerung vorzugsweise geeignet. Andererseits sprechen mehrfache Umstände gegen dessen zu starke Heranziehung. Der Grund, daß derselbe als Spiritus zu technischen Zwecken, insbesondere zur Herstellung von Essig und Chemikalien Verwendung findet, hat zwar an Bedeutung verloren, seitdem in dem Holzgeiste ein Mittel zur Denaturirung des Brantweins gefunden und in Folge dessen die Gewährung einer Steuervergütung bei Verwendung zu gewerblichen Zwecken möglich geworden ist¹⁾. Wichtig bleibt dagegen der Umstand, daß die Brantweinfabrikation sich zu einem bedeutsamen Nebengewerbe der Landwirtschaft entwickelt hat, welches

⁹³⁾ BZG. § 94—110; Niederlage-Regul. u. B-Beschl. 15. Mai 84 (CB. 169).

⁹⁴⁾ Getreide- u. Holzlager Anm. 83.

⁹⁵⁾ Diesen entsprechen bei den Verbrauchssteuern die Steuervergütungen, die wenn sie den geleisteten Steuerbetrag übersteigen, zu Ausfuhrprämien werden.

⁹⁶⁾ BZG. § 134—164.

⁹⁷⁾ Das. § 16, 119—124. — Sicherung der Grenze gegen Hamburg u. Bremen G. 1. Juli 69 (RGBl. 370) u. 28. Juni 79 (RGBl. 159); vgl. Anm. 10.

⁹⁸⁾ Die Zollkartelle bilden ebenso wie die gegenseitigen Erleichterungen im Zoll- u. Grenzverkehre Gegenstand der Handelsverträge (§ 358, Anm. 7). Die besondern Konventionaltarife, durch welche eigene, vom allgemeinen Tarif abweichende Zollsätze u. Zollbefreiungen vereinbart

waren, hatten zwar, weil sie der Entwicklung eines autonomen Zolltarifs hindernd im Wege standen (§ 158 Abf. 7 d. B.), mit dem Jahre 1879 aufgehört. Zu die neueren Handelsverträge mit Desterreich, der Schweiz, Italien, Spanien u. Serbien, in welchen gegenseitig die Rechte der meistbegünstigten Staaten zugestanden werden, haben sie indeß wieder Eingang gefunden; bestimmte Waaren werden demgemäß auf Grund von Ursprungszeugnissen zu ermäßigten Sätzen zugelassen Bf. 25. Okt. 83 (CB. 295), vgl. übrigens Anm. 76. — Schraut. System der Handelsverträge u. der Meistbegünstigung (Leipz. 84).

¹⁾ G. 19. Juli 79 (RGBl. 259); Regul. 23. Dez. 79 (CB. 781) nebst B-Beschl. 19. u. 26. Juni 80 (CB. 499), 7. Juli 81 (CB. 282), 20. Jan. 83 (CB. 28) u. 19. März 1885 (CB. 139).

durch Verwendung der Kartoffeln eine ergiebige Ausnutzung des im Nordosten unseres Vaterlandes vorherrschenden Sandbodens ermöglicht und zugleich in den Rückständen (Schlempe) ein werthvolles Viehfutter liefert.

Ein weiterer Grund gegen die höhere Besteuerung liegt in der unvollkommenen Art der Veranlagung. Begrifflich wird die Fabrikat- von der Material- oder Rohproduktensteuer unterschieden. Erstere wird von dem fertigen Produkt, letztere von dem verwendeten Material vor der Fabrikation, oder in einem bestimmten Stadium derselben erhoben²⁾. Der Materialsteuer wird zum Vorwurf gemacht, daß sie ihr Objekt nicht gleichmäßig trifft, da aus demselben Quantum Rohmaterial je nach seinem Gehalte und der Beschaffenheit der Apparate eine verschiedene Ausbeute möglich erscheint und daß sie damit die Verarbeitung geringhaltiger Stoffe und den kleinen und weniger entwickelten Betrieb von der Konkurrenz ausschließt. — Andererseits sind noch keine ausreichenden Mittel gefunden, welche den Eingang der Steuer vom Fabrikate ohne allzuläufige Kontrolle sicherstellen³⁾. Die Rohproduktensteuer ist aus diesem Grunde bis jetzt in Deutschland die herrschende geblieben.

Preußen vertauschte den 1810 eingeführten Blasenzzins 1820 mit der noch heute angewendeten Maischbottichsteuer. Diese wird (unter Annahme eines Sazes von 15,6 Pf. für das Quart zu 50 Proz.) bei jeder Einmischung, für je 20 Quart (2,9 Lit.) Maischbottichraum mit 30 Pf., in kleineren landwirthschaftlichen Brennereien mit 25 Pf. erhoben⁴⁾. Nur bei der übrigens wenig verbreiteten Verwendung nicht mehligter Stoffe (Obst, Treber) wird die Steuer nach dem Rohmaterialie bemessen⁵⁾.

Die Steuer fand Eingang sowohl in die neuen Provinzen⁶⁾ mit Aus-

²⁾ Zur Fabrikation (Brennerei) werden Zucker oder Stärkemehl enthaltende Pflanzenstoffe, meist Getreide, Kartoffeln od. Melasse (Anm. 35 c.) verwendet. Der zerkleinerte, gefochte u. mit geschrotetem Malz u. Wasser vermengte Stoff bildet die Maische. Diese wird nach eingetretener Zuckerbildung durch Zusatz von Hefe oder anderen Gährmitteln zur Gährung gebracht u. liefert durch Abdampfung (Destillation) in einem geschlossenen Kessel (Blase) den Brantwein oder Spiritus. Der Gehalt, den derselbe neben Wassertheilen an Alkohol besitzt, wird nach dem von Tralles konstruirten Alkoholometer bestimmt. Dieser sinkt wegen des geringeren spezifischen Gewichts des Alkohols in die zu messende u. auf 12,5 Grad Reaun. temperirte Flüssigkeit um so tiefer ein, je mehr Alkohol dieselbe enthält. Das Maß des Einsinkens wird

durch Grade (0 bis 100) bezeichnet. — Die Brantweinindustrie hat sich erst seit Beginn des Jahrhunderts entwickelt. Im Reichssteuergebiete waren am 31. März 1883 (abgesehen von Glj.-Lothringen mit seinen zahlreichen kleinen Fabrikationsstätten) 10 274 Brennereien.

³⁾ Die dieserhalb konstruirten Apparate (Siemens & Halske) zeigen noch vielfache Unvollkommenheiten. — Oesterreich ist aus diesem Grunde von der eingeführten Fabrikatsteuer wieder abgegangen (1865).

⁴⁾ RD. 10. Jan. 24 (RA. VIII. 48), u. 10. Aug. 38 (GS. 431), G. 19. April u. B. 1. Juni 54 (GS. 265 u. 266). — Haftung des Brennerei-Unternehmers G. 8. Juli 68 (RGBl. 404). — Rom. v. Stämmler (3. Aufl. Berl. 85).

⁵⁾ Reg. 21. Aug. 25 (RA. XI. 900).

⁶⁾ B. 11. Mai 67 (GS. 633); Sadegeb. G. 2. Aug. 67 (GS. 1309).

schluß Hohenzollerns⁷⁾ als im übrigen Reichssteuergebiete⁸⁾. Nur Baiern, Württemberg und Baden sind ausgenommen. Hier wird die Steuer als Landessteuer erhoben und im Verkehre mit dem übrigen Deutschland eine Uebergangsabgabe entrichtet⁹⁾.

Der inländische Brennereibetrieb ist durch Eingangszoll (80 M. für 100 kg Brantwein)¹⁰⁾ und Ausfuhrvergütung geschützt¹¹⁾.

§ 162.

bb) **Brausteuern.** Das Bier ist ein gesunderes Getränk als der Brantwein, und vermag bei weitergehender Verbreitung den Genuß des letzteren zu beschränken. Wenn durch diese Rücksicht der Höhe der Biersteuer eine Grenze gezogen wird, so bildet andererseits das Bier ein geeigneteres Steuerobjekt als der Brantwein, weil es weder als Rohprodukt für die Industrie, noch als Förderungsmittel der Landwirtschaft in Betracht kommt. Seine Fabrikation hat sich unabhängig von der letzteren selbstständig entwickelt¹²⁾, und einen Umfang gewonnen, der dieselbe als ziemlich ergiebige Steuerquelle erscheinen läßt¹³⁾.

Die Steuer wird als Materialsteuer erhoben. Der Grund ist derselbe wie bei der Brantweinsteuer. Die Mängel treten auch hier hervor, obwohl bei der einfacheren Gestaltung der Fabrikation in geringerem Grade. Mit Ausschluß von Baiern, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen, wo die Biersteuer als Landessteuer erhoben und im Verkehre mit dem übrigen Deutschland eine Uebergangsabgabe gezahlt wird¹⁴⁾, ist dieselbe für das Reich

⁷⁾ Hier gilt das BG. 4. Mai 68 (BGBl. 151) u. 15. Nov. 74 (RGBl. 133). — Daneben wird eine Wirthschaftsabgabe vom Wein- u. Brantwein-Schank u. Kleinhandel erhoben G. 21. Mai 56 (GS. 457) u. 27. März 75 (GS. 189).

⁸⁾ BG. 8. Juli 68 (BGBl. 384); Einf. in Süddeutschen Vertr. 9. April 68 (BGBl. 466), Eis.-Lothr. G. 16. Mai 73 (RGBl. 111), in einzelne dem Zollverbande angeschlossene Theile B. 29. Juli u. 19. Okt. 68 (BGBl. 465 u. 513), 5. Juni 69 (BGBl. 241), 29. Dez. 71 (RGBl. 483) u. G. 16. Nov. 74 (RGBl. 134). — Rom. v. Bertho (Berl. 85).

⁹⁾ Reichsverf. Art. 35 u. Bef. 15. Jan. 77 (RGBl. 9), 25. Sept. 78 (RGBl. 347), 9. Nov. 80 (RGBl. 189), 7. Juli 81 (RGBl. 232), 28. Mai 83 (RGBl. 72).

¹⁰⁾ Tarif (Ann. 76 zu § 159) Nr. 25 b.

¹¹⁾ G. 19. April 54 § 2 nebst den Ann. 9 erwähnten Ausf.-Vorschriften. — Ebenso § 5 der B. 11. Mai 67 u. des BG. 8. Juli 68.

¹²⁾ Hierauf beruht es, daß die Brauerei abweichend von der Brennerei zur Gewerbesteuer herangezogen wird § 143 d. B.

¹³⁾ Die Bierbereitung (Brauerei) erfolgt, indem Malz (gekeimtes Getreide, meist Gerste) geschrotet u. mit Wasser eingerührt wird (Einmaischung), sodann (in der Regel unter Zusatz von Hopfen) gekocht u. schließlich zu Gährung gebracht wird. Die Art der Gährung ist vorzugsweise für die verschiedenen Biergattungen bestimmend. — Von 100 kg Malz werden etwa 5 hl Bier gewonnen. — Die Zahl der Brauereien betrug (188³) im Reichssteuergebiete 10 921. — Der Bierverbrauch im Reiche stellte sich im Durchschnitt der Jahre 1872/83 auf 88 Lit. für den Kopf der Bevölkerung.

¹⁴⁾ Verf. Art. 35; f. Elsaß-Lothringen RG. 25. Juni 73 (RGBl. 161) § 4. — Uebergangsabgabe Bef. 29. Dez. 83 (RGBl. 1884 S. 3). — Die süddeutschen Biersteuern sind ungefähr doppelt so

einheitlich geregelt¹⁵). Die Steuer beträgt von Malz und Reis 2, von Stärke 3 und von Zucker, Syrup und anderen Malzfurrogaten 4 M. für jede 50 kg; sie kann aber auch auf einen Abfindungsbetrag festgestellt werden (Fixation). Der ohne Brauanlage zum eigenen Bedarfe bereitete Hausstrunk bleibt frei¹⁶). Die Versteuerung erfolgt in der Regel vor dem Einmaischen, ausnahmsweise vor dem Vermahlen des Malzes und bedingt eine steuerliche Kontrolle der zur Brauerei und zur Aufbewahrung der Braumaterialien dienenden Räume¹⁷). Die Strafbestimmungen entsprechen den für die Grenzzölle gegebenen¹⁸). Der inländische Brauereibetrieb ist durch Eingangszoll (4 M. für 100 kg)¹⁹) und Ausfuhrvergütung²⁰) geschützt.

§ 163.

cc) **Tabakssteuer.** Seit Entdeckung Amerikas hat, nicht nur der Gebrauch des Tabaks allgemeine Verbreitung gefunden, auch der Anbau und die Verarbeitung dieses Produktes hat sich in ausgedehnter Weise entwickelt²¹). Als Genußmittel vermag der Tabak unbestritten eine hohe Steuer zu tragen; die Anlegung derselben bietet aber erhebliche Schwierigkeiten und diese steigern sich in dem Maße, als der Ertrag höher geschraubt werden soll und neben der Einfuhr die eigene Tabaksindustrie eines Landes vorgeschritten ist.

In den Tabak bauenden Ländern²²) finden sich drei Besteuerungsarten vor: die Rohproduktsteuer, die Fabrikatsteuer und das Monopol.

Die Rohproduktsteuer wird als Flächen-, Gewicht- oder Werthsteuer erhoben. Die nach dem Quadratraume der Anbaufläche bemessene Flächensteuer ist die einfachste, aber auch unvollkommenste dieser Steuerarten,

hoch, als die norddeutsche u. auch in der Form der Erhebung von derselben verschieden. — Der Versuch, durch Aenderung der letzteren eine Uebereinstimmung anzubahnen, ist bis jetzt nicht gelungen.

¹⁵) Brausteuerg. 31. Mai 72 (RGW. 153 u. Berichtigung Beil. 3. Nr. 16). — Aenderung des § 44 G. 23. Dez. 76 (RGW. 237). — Rom. v. Appelt (Leipz. 76).

¹⁶) § 1—5 des Gef.

¹⁷) Das. § 9—26.

¹⁸) Das. § 27—42.

¹⁹) Tarif (Anm. 76 zu § 159) Nr. 25 a.

²⁰) BraustG. § 6 verb. Anm. 14.

²¹) Die Tabaksindustrie umfaßt den Anbau, die Fabrikation u. den Handel. — Im deutschen Reiche wurde (188 $\frac{2}{3}$) der Anbau von 187 581 Personen auf 21 091 ha, also wesentlich im kleinen

betrieben. Von dieser Bodenfläche entfielen 31 Proz. auf Baden, je 24 auf Preußen (Mekernark, Göttingen), u. auf Baiern (Pfalz), u. 13 auf Elsa.-Lothringen. — Die Fabrikation ist, weil sie ohne Kapital u. Arbeitstheilung möglich ist, gleichfalls vorwiegend Kleinindustrie (Hausbetrieb). Bei derselben werden die getrockneten u. sortirten Blätter mit salziger Brühe eingemacht (saucirt) u. in eine gewisse Gährung gebracht (fermentirt). Hierauf erhalten sie, nachdem sie wieder getrocknet sind, die bestimmte Form als Cigarren, Rauch- od Schnupftabak. — Der Handel wird nur im großen betrieben. Hauptmarkt ist Bremen, demnächst Hamburg.

²²) In England ist der Tabaksbau seit Karl II. unbedingt verboten; die Steuer kann hier ausschließlich durch Grenzzölle erhoben werden.

da sie weder Quantität noch Qualität des Produktes berücksichtigt. Bei der Gewichtsteuer bleibt zwar nur die Qualität unbeachtet; sie bedingt aber sehr lästige Kontrollen und zwingt den Tabacksbauer, die Steuer bis zur Verwerthung des Produktes bar vorzuschießen. Der Werthsteuer endlich steht die Schwierigkeit einer zureichenden Werthbestimmung entgegen.

Bei der Fabrikatsteuer finden Stempelmarken Anwendung, die bei Verpackung des Fabrikates angebracht werden müssen²³⁾. Auch sie ist mit Werthbestimmung und höchst lästigen Kontrollmaßregeln verbunden.

Unter diesen Umständen hat sich das Tabacksmonopol trotz aller vom Standpunkte der Theorie und des Handelsinteresses gegen Monopole zu Felde geführten Gründe in den meisten Ländern Europas behauptet²⁴⁾. Dasselbe giebt Fabrikation und Handel ausschließlich in die Hand des Staates, der damit in die Lage kommt, durch entsprechenden Preisaufschlag eine beliebige Steuer aufzulegen. Dieser Aufschlag kann ohne Schwierigkeit mit dem Werthe des Fabrikates gesteigert werden (Progressivsteuer) und so bildet das Monopol die einzige Steuerform, die eine gehörige Abstufung und dadurch eine hohe Belastung des Tabacks möglich macht. Wo das Monopol sich auf den Handel mit dem im Inlande erzeugten Taback beschränkt und die Einfuhr gegen entsprechende Verzollung frei läßt, wird dasselbe als Roh-tabacksmonopol bezeichnet. Die Mängel des Systems bestehen in dem Erforderniß eines großen Beamtenapparates und in der Nothwendigkeit, bei Neueinführung desselben die Tabackindustriellen entsprechend abzufinden.

In Preußen, wo unter Friedrich dem Großen mit der Regie vorübergehend das Monopol bestanden hatte²⁵⁾, war 1819 die Flächensteuer eingeführt. Sie wurde 1868 auf das Gebiet des norddeutschen Bundes ausgedehnt, ist dann aber einer für das Reich eingeführten Gewichtsteuer gewichen²⁶⁾. Diese wird mit 45 M. für 100 kg der zur Fabrikation bereiteten Blätter erhoben²⁷⁾. Die bepflanzten Flächen müssen in vorgeschriebener Weise behandelt²⁸⁾ und der Steuerbehörde angezeigt werden, worauf diese die Feststellung der zu versteuernden Mengen durch vorläufige Abschätzung vor der Ernte und durch Vermiegung nach derselben bewirkt²⁹⁾. Bei Entrichtung der so ermittelten Steuer treten mehrfache Vergünstigungen

²³⁾ Eine derartige Stempelabgabe wird in den vereinigten Staaten u. in Rußland (Tabackaccise) neben einer besondern Gewerbesteuer von der Tabackindustrie erhoben.

²⁴⁾ Mit Ausnahme Englands u. Rußlands (Anm. 22 u. 23) u. Deutschlands beherrscht das Monopol alle Länder Europas (43,7 Proz. seiner Bevölkerung). — In Frankreich besteht es seit Ludwig XIV. Steuerfuß u. Steuerertrag sind beständig gestiegen. — In Oester-

reich war es 1670 (in Ungarn erst 1851) eingeführt und bis 1784 verpachtet.

²⁵⁾ Anm. 11 zu § 135.

²⁶⁾ Tabacksteuer-G. 16. Juli 79 (RGBl. 245), erg. (§ 12, 16 u. 19); G. 5. April 85 (RGBl. 83); Ausf. Bef. 25. März nebst Dienstvorschr. 29. Mai 80 (GBl. 153 u. 327), erg. Bef. 27. Dez. 83 (GBl. 1884 S. 1).

²⁷⁾ Tab. St. G. § 2.

²⁸⁾ Daf. § 22, 3 u. 4.

²⁹⁾ Daf. § 5—15.

ein, so die Verwahrung des Tabacks in steuerfreien Niederlagen, die Uebertragung der Steuer auf den Käufer und die Kreditirung derselben³⁰⁾. Uebrigens ist die Flächensteuer mit 4,5 Pf. für den qm als Ausnahme für kleine Tabacksfelder unter 4 Ar beibehalten, da für diese der zur Gewichtsermittlung erforderliche Apparat zu umständlich sein würde³¹⁾. Die Strafbestimmungen sind ähnlich wie bei den Grenzzöllen geregelt³²⁾.

Der Eingangszoll für 100 kg beträgt bei Rohtaback 85 M., bei Cigarren 270 M., bei andern Tabacksfabrikaten 180 M. Hierdurch sowie durch eine entsprechende Ausfuhrvergütung wird der inländischen Tabackskultur und Fabrikation ein Zollschutz gewährt³³⁾.

§ 164.

dd) Rübenzuckersteuer. Dem aus Ostindien stammenden und seit der Entdeckung Amerikas über alle Tropenländer verbreiteten Zuckerrohr ist im Laufe des Jahrhunderts durch die Zuckerrübe eine erhebliche Konkurrenz erwachsen. Die Rübenzuckerindustrie bezeichnet einen Sieg menschlicher Erfindung über die Macht des Klimas. Mit derselben hat der Zucker aufgehört Kolonialwaare zu sein. Die Entdeckung wurde 1747 durch Markgraf in Berlin gemacht, aber erst durch seinen Schüler Achard praktisch verwerthet. Ueber die Schwierigkeiten, mit denen die junge Industrie zu kämpfen hatte, half die napoleonische Kontinentalsperre (1806—11) mit ihrer gewaltigen Preissteigerung für alle Kolonialwaaren erfolgreich hinweg und seitdem hat sich dieselbe in Deutschland stetig weiter entwickelt³⁴⁾. Die während der letzten Jahrzehnte in der Fabrikation³⁵⁾ gemachten technischen Fortschritte haben diese Entwicklung mächtig gefördert.

³⁰⁾ Das. § 16—21; Steuerfreie Niederlagen Regul. 29. Mai u. Steuer-Kreditirung 16. Juni 80 (GB. 386 u. 468).

³¹⁾ Tab.st.G. § 23—26; Verwendung von Surrogaten B.Befchl. 27. Nov. 79 (GB. 753).

³²⁾ Tab.st.G. § 32—47.

³³⁾ Das. § 1, 30, 31 u. gleichlautend Tarif (Anm. 76 zu § 159) Nr. 25 v. — Tarifsätze B.B. 20. März 84 (GB. 106) u. 31. März 85 (GB. 157); Ausfuhrvergütung Regul. 28. Mai 81 (GB. 191), B.B. 22. Nov. 83 (GB. 333) u. 31. März 85 (GB. 157).

³⁴⁾ Im Betriebsjahre 188³ wurden in 358 Fabriken (280 in Preußen) 8747 154 t Rüben verarbeitet. Die Kulturfläche, welche zunächst auf die Prov. Sachsen, das südwestliche Hannover, die Herzogthümer Anhalt u. Braunschweig und demnächst auf das Odergebiet entfällt, umfaßt 192 262 ha.

³⁵⁾ Die Zuckerrfabrikation erfolgt in vier Stadien (Gewinnung des Rübensafte, Läuterung desselben, Darstellung des Zuckers u. Raffinirung desselben).

a. Der Rübensaft wurde früher nur durch Auspressen der zu Brei zerkleinerten Rüben gewonnen. Seit 1860 geschieht dieses einfacher u. vollständiger durch Auslaugung der in kleine Streifen (Schnigel) zertheilten Rüben (Diffusion). Die vom Zuckersaft befreiten Rückstände dienen in beiden Fällen als Viehfutter.

b. Zur Befreiung des Saftes von den die Krystallbildung hindernden Salzen u. mineralischen Stoffen (Läuterung, Scheidung) wird Kalk zugefetzt, mit dem diese Stoffe sich verbinden u. mittelst Filtrirens durch Knochenkohle u. Anwendung von Kohlen- oder Phosphorsäure gemeinsam entfernen lassen.

c. Mit dem Erkalten des durch Einlöchen verdickten Saftes erfolgt die

Der Rübenzucker blieb, so lange die Produktion sich in beschränkten Grenzen bewegte, steuerfrei. Als indeß trotz fortgesetzter Steigerung des Konsums³⁶⁾ ein Ausfall in den Zolleinnahmen für Rohrzucker sich fühlbar machte, wurde eine Besteuerung eingeführt, zunächst in Form einer bescheidenen Kontrollabgabe von $\frac{1}{4}$ Sgr. für den Centner der zur Fabrikation verwendeten rohen Rüben (1840). Die Steuer wurde hierauf durch eine zwischen den Zollvereinsstaaten vereinbarte Verordnung gleichmäßig geregelt³⁷⁾ und demnächst, als die Rübenindustrie sich fortgesetzt weiter entwickelte und bei verbesserter Kultur und Technik aus dem gleichem Rübenquantum eine immer steigende Zuckerausbeute gewinnen ließ³⁸⁾, mehr und mehr erhöht. Gegenwärtig ist die Steuer, nachdem sie inzwischen Gegenstand der Reichsgesetzgebung geworden³⁹⁾, durch letztere auf 80 Pf. festgesetzt⁴⁰⁾. Gleichzeitig wurde der Eingangszoll für 100 kg Rohrzucker auf 24 M. und für Raffinade auf 30 M. bestimmt, auch eine Ausfuhrvergütung gewährt, die später eine Ermäßigung erfuhr⁴¹⁾.

Die Rübenzuckerindustrie genießt demgemäß ungeachtet wiederholter Her-

Krystallbildung. Der zurückbleibende Saft (Syrup) gestattet die mehrmalige Wiederholung dieses Verfahrens, wodurch ein zweites, drittes u. viertes Produkt gewonnen wird. Der eine Krystallisierung nicht mehr zulassende Syrup heißt Melasse u. wird als Viehfutter, neuerdings auch zur Spiritusbereitung verwendet. In jüngster Zeit ist das Os-mose- u. das Glutionsverfahren auf weitere Gewinnung des in der Melasse unkrystallisirt verbliebenen Zuckers gerichtet worden.

d. Die Reinigung des so gewonnenen Rohzuckers von dem ihm anhaftenden, den Geschmack und die Farbe beeinträchtigenden Unreinigkeiten (Raffinirung) geschieht durch nochmaliges Einkochen u. Läutern u. zwar in der Regel in besonderen Fabriken. Das Ausbringen des Rohzuckers zur Raffinade (Rendement) schwankt zwischen 60 u. 96 Proz.

Wichtig für den Handel wie für die Besteuerung ist die Bestimmung des Zuckergehalts. Das aus Holland stammende Verfahren der Feststellung nach Typen (Mustern, Proben) ist unzureichend, da Farbe u. Gestalt sich künstlich herstellen lassen. Man hat deshalb die Polarisation angewendet, die auf dem Gesetze beruht, daß der durch ein Kalsspathkrystall gegangene (polarisirte) Lichtstrahl, wenn er durch eine Zuckerauflösung geführt wird, eine nach der Menge

der in derselben enthaltenen Zuckermenge verschiedene Richtung annimmt. In diesem mittelst eines Instruments (des Saccharimeters) ausgeführten optischen Verfahren lassen sich indeß größere Zuckermengen nur dann bestimmen, wenn sie dieselbe Zuckerart unvermischt enthalten. Die Versuche zur Behebung dieses Mangels sind noch nicht abgegeschlossen.

³⁶⁾ Auf den Kopf der Bevölkerung entfielen in Deutschland 1841 nur $2\frac{1}{2}$ kg, gegenwärtig 8 kg. Dieser Satz gilt annähernd auch für Frankreich u. die Schweiz, wogegen England mit 32 kg u. die vereinigten Staaten mit $19\frac{1}{2}$ kg weit voranstehen.

³⁷⁾ Preuß. B. 7. Aug. 46 (GS. 335); Einf. in Schl.-Holstein B. 24. Juni 67 (GS. 918), in einige dem Zollgebiet angeschlossene Theile B. 1. Okt. 68 (GS. 957). — Aufhebung des § 13 u. 17¹⁾ der B. u. Einf. derselben im ganzen Zollgebiet B. 2. Mai 70 (BGB. 311).

³⁸⁾ Der Ctr. Zucker erforderte 1836 noch 18 Ctr. Rüben, 1846 deren 14, jetzt durchschnittlich nur 11.

³⁹⁾ RVerf. Art. 35; Einf. in Els.-Lothringen B. 17. Juli 71 (RWB. 325) § 3.

⁴⁰⁾ RW. 26. Juni 69 (RWB. 282) § 1.

⁴¹⁾ Daf. § 2—4 u. RW. 7. Juli 83 (RWB. 157) u. 13. Mai 85 (RWB. 91). — Gegenwärtig wird etwas über die Hälfte des Produktes ausgeführt.

absehung der Eingangszölle⁴²⁾ noch gegenwärtig einen Zollschutz. Unter dem Einflusse desselben hat die inländische Produktion fortgesetzt wachsen und sich auch im Auslande ein ausgedehntes Absatzgebiet erobern können⁴¹⁾. Dabei hat sich der Rübenzucker als ein ebenso angemessenes wie ergiebiges Steuerobjekt bewährt.

Die Rübenzuckersteuer ist Rohproduktsteuer und leidet als solche an denselben Mängeln, wie sie oben bei der Brantweinsteuer hervorgehoben worden sind. Der Einführung der Fabrikatsteuer stehen aber zur Zeit neben den Schwierigkeiten der Kontrolle auch die einer ausreichenden Werthbestimmung des Fabrikates entgegen⁴³⁾.

§ 165.

ee) **Salzsteuer.** Das Salz bildet kein Genuss-, sondern ein Lebensmittel. Als solches erscheint es für eine höhere Besteuerung um so weniger geeignet, als sein Verbrauch sich nicht nach der Wohlhabenheit abstuft, auch das Salz zu landwirthschaftlichen und technischen Zwecken Verwendung findet. Daß das Salz gleichwohl fast überall in hohem Maße besteuert wurde, erklärt sich aus seiner Geschichte. Von dem Bergregal wurde ein besonderes Salzregal abgezweigt⁴⁴⁾ und als Finanzquelle stark ausgebeutet. Der monopolartige Betrieb der Salzwerke bot hierzu einen bequemen Weg. So blieb auch, nachdem das Regal bereits den Charakter der Verbrauchssteuer angenommen hatte, das Monopol als zweckmäßigste Erhebungsform für dieselbe bestehen. Erst nachdem man in unserem Jahrhundert Bedeutung und Wesen dieser Steuer näher ergründet hatte, wurde die Abgabe wesentlich herabgesetzt, vielfach auch das Monopol in eine Produktsteuer umgewandelt⁴⁵⁾.

Preußen hat lange am Monopol festgehalten. Der 1820 einheitlich geregelte Salzpriß war indeß 1842 ermäßigt und für Viehsalz noch weiter herabgesetzt. Zur Verhütung von Defraudationen bestand für einzelne Grenzbezirke ein Salzzwang (Salzkonfiskation), nach welchem auf jeden Kopf eine bestimmte Menge Salz entnommen werden mußte.

Im Jahre 1867 wurde dann auf Grund einer Uebereinkunft unter den

⁴²⁾ Der Eingangszoll betrug mit geringen Veränderungen auf d. Ctr. bis 1844 für Rohzucker 15 M., für Raffinade 30 M., in den Jahren 1867/9 für Rohzucker 12,75 M., für Raffinade 22 M. u. wie erwähnt seit 1869 für Rohzucker 12 M., für Raffinade 15 M.

⁴³⁾ S. Anm. 35 Abi. 5. — Eine Fabrikatsteuer ist bislang nirgends in größerem Umfange durchgeführt. In Oesterreich u. Rußland wird die Leistungsfähigkeit der Betriebseinrichtungen in Verbindung mit der Betriebszeit, in Belgien die Menge u. Dichtig-

keit des ungeläuterten Rübensaftes der Besteuerung zu Grunde gelegt, während in Frankreich u. Holland die Steuer mittelst Schätzung dieses Saftes unter gleichzeitiger Kontrolle des Betriebes gefunden wird.

⁴⁴⁾ § 130 d. W.

⁴⁵⁾ In England ist seit 1825 jede Salzabgabe aufgehoben. Frankreich führte für das in der Revolution beseitigte Monopol eine Produktionssteuer ein (1806). Auch Rußland besitzt eine solche, während Oesterreich u. Italien das Monopol beibehalten haben.

Zollvereinsstaaten das Salzmonopol durch eine Salzsteuer ersetzt⁴⁶⁾, die jetzt als Reichsteuer erhoben wird⁴⁷⁾. Alles Salz mit Ausnahme des zur Ausfuhr, zu landwirthschaftlichen oder gewerblichen Zwecken bestimmten unterliegt einer Steuer von 12 M. für 100 kg⁴⁸⁾. Salzwerke und Salzfabriken müssen im Falle der Neueröffnung oder Betriebsveränderung der Steuerbehörde angezeigt werden und stehen unter Kontrolle derselben⁴⁹⁾.

Der Eingangszoll ist für das seewärts eingehende Salz der inländischen Steuer gleich, übrigens aber (für 100 kg) um 0,80 M. höher gestellt⁵⁰⁾. Dieser Differentialzoll beruht auf der Konkurrenz Frankreichs, welches von ausländischem Salze eine um den gleichen Betrag höhere Abgabe erhebt.

Uebrigens hat die Eröffnung der reichen Steinsalzlager bei Staffurt und Erfurt, sowie die vermehrte Salzgewinnung im Neckargebiete die inländische meist in den Händen des Staates befindliche Produktion so gesteigert, daß der ganze Konsum durch dieselbe gedeckt werden kann⁵¹⁾.

VII. Finanzen des Reiches.

1. Reichsschatzamt.

§ 166.

Das Finanzwesen des Reiches hat in dem Reichsschatzamt seine oberste Verwaltungsbehörde erhalten¹⁾, welche als Organ des Reichskanzlers²⁾ das Etats-, Kassen- und Rechnungswesen, das Reichsvermögen, die Staatsschulden einschließlic des Reichspapiergeldes und Münzwesens und die Zoll- und Steuerfachen zu verwalten hat.

Von demselben ressortiren außer den nachbenannten Finanzbehörden die Reichszollbevollmächtigten³⁾ und die Reichsrajon-Kommission⁴⁾.

2. Reichs-Haushalt, Kassen- und Rechnungswesen.

§ 167.

Ueber den Reichshaushalt, der alle Einnahmen und Ausgaben umfaßt, wird für das Etatsjahr vor dessen Beginne ein Voranschlag (Etat, Budget)

⁴⁶⁾ Uebereinf. 8. Mai u. BG. 12. Okt. 67 (BGBl. 49 u. 41); Einf. in einige dem Zollgebiet angeschlossene Theile B. 1. Okt. 68 (GS. 957).

⁴⁷⁾ RVerf. Art. 35.

⁴⁸⁾ G. 1867 § 2 u. 20. — Die Unbrauchbarmachung zum menschlichen Genuße heißt Denaturirung RRBeschl. 18. Okt. 76 (GB. 602) u. 4. Juli 85 (GB. 385); Herstellung v. Wermuthpulver zu diesem Zwecke BBeschl. 25. März 78 (GB. 223); Unzulässigkeit der Karbol-säure BB. 29. Mai 84 (GB. 178).

⁴⁹⁾ G. 1867 § 3—10; Strafen § 11—18.
⁵⁰⁾ Daf. § 19 u. Tarif (Ann. 76 zu § 159) Nr. 25 t.

⁵¹⁾ Im Jahre 188 $\frac{2}{3}$ wurden im Zollgebiete in 78 Produktionsstätten 797 004 t gewonnen u. 641 795 t (14 kg pro Kopf) verbraucht; davon 290 151 Tonnen zu steuerfreien Zwecken.

¹⁾ Erl. 14. Juli 79 (RGBl. 196).

²⁾ § 20 d. B.

³⁾ § 151.

⁴⁾ § 110 Abj. 1.

durch Gesetz festgestellt⁵⁾. Das Etatsjahr läuft vom 1. April bis 31. März⁶⁾.

Die Centralcassengeschäfte besorgt die Reichs-Haupt-Kasse, welche eine Geschäftsabtheilung der Reichsbank-Hauptkasse bildet⁷⁾.

Ueber die Verwendung aller Einnahmen ist durch den Reichskanzler dem Bundesrath und Reichstage zur Entlastung alljährlich Rechnung zu legen⁸⁾. Die Vorprüfung und die Kontrolle der etatsmäßigen Verwaltung erfolgt durch die preußische Ober-Rechnungs-Kammer⁹⁾, die hierbei um einige Mitglieder verstärkt wird und unter der Benennung „Rechnungshof des deutschen Reiches“ eine besondere unabhängige Reichsbehörde bildet¹⁰⁾.

3. Reichsvermögen und Reichsschulden.

§ 168.

Durch Uebertragung des Eigenthums und der dinglichen Rechte an allen unmittelbar zum dienstlichen Gebrauche einer Reichsverwaltung dienenden Gegenständen ist das Reich zum selbstständigen Vermögenssubjekte geworden¹¹⁾. Der damit von den einzelnen Staatsfiskus geschiedene Reichsfiskus hat in betreff der Steuerbefreiungen und des Gerichtsstandes gleiche Rechte mit jenen¹²⁾. Außerdem genießt er Befreiung von Porto¹³⁾ und Gerichtskosten¹⁴⁾.

Gegenstand des Reichsvermögens sind die Reichsbankanstalten¹⁵⁾, die Reichsdruckerei¹⁶⁾, die Reichseisenbahnen¹⁷⁾ und verschiedene bei dem Reiche gebildete Fonds, vor allem der Reichskriegsschatz und der Reichsinvalidenfonds.

Der Reichskriegsschatz besteht aus 120 Mill. M., welche der französischen Kriegsentfchädigung entnommen wurden und in baarem gemünzten Gelde für Zwecke der Mobilmachung niedergelegt sind. Er soll die unver-

⁵⁾ RVerf. Art. 69—71. — Bedeutung des Etats § 118 d. W., des Etatsgesetzes Anm. 4 zu § 3.

⁶⁾ G. 29. Feb. 76 (RGW. 121); E.-L. Lothringen G. 18. März 78 (G. f. E.-L. 7).

⁷⁾ Bef. 1. Juni 71 (RGW. 126) u. 29. Dez. 75 (G. 821); f. Anm. 10 zu § 126. — Gesch. N. 30. Dez. 75 (Auszug MB. 76 S. 64). — Abrechnung mit den Landescaffen, zwei ER. 2. Juni 78 (MB. 144 u. 146).

⁸⁾ RVerf. Art. 72.

⁹⁾ § 120 d. W.

¹⁰⁾ G. 4. Juli 68 (RGW. 433); § 3 geänd. G. 11. Feb. 75 (RGW. 61). — Die Uebertragung ist alljährlich erneuert, zuletzt durch G. v. 26. Jan. 85 (RGW. 7). — Instr. f. d. Rechnungshof 5. März 75 (G. 157); § 4 geänd. Bef. 7. April 77 (G. 182).

¹¹⁾ G. 25. Mai 73 (RGW. 113); Einf. in E.-L. G. 8. Dez. 73 (G. f. E.-L. 387).

¹²⁾ Daf. § 1, 5, GPrD. § 20; § 121 d. W.

¹³⁾ G. 5. Juni 69 (RGW. 141) § 2.

¹⁴⁾ G. 18. Juni 78 (RGW. 141) § 98.

¹⁵⁾ § 319 d. W.

¹⁶⁾ G. 15. Mai 79 (RGW. 139) u. Anm. 8 zu § 376.

¹⁷⁾ Die Eisenbahnen in E.-L. Lothringen traten durch den Frankfurter Frieden (Zusatzartikel 10. Mai 71 RGW. 324) in das Eigenthum des Reiches, welches demnächst auch die Verwaltung der Wilhelm-Luxemburger Bahn übernahm (§ 6 das. u. G. 15. Juli 72 RGW. 329). Die Verwaltung führt unter dem Reichsamte für die Reichseisenbahnen zu Berlin (M. E. 27. Mai 78 RGW. 79 S. 193) die General-Direktion zu Straßburg.

zügliche Durchführung der letzteren sichern und darf deshalb weder zinsbar belegt noch anderweit benutzt werden, muß auch bei stattgehabter Verwendung stets wieder entsprechend ergänzt werden¹⁸⁾.

Der gleichfalls der französischen Kriegsentfchädigung mit 551 Mill. M. entnommene Reichsinvalidenfonds bezweckt die Sicherstellung der in Folge des Krieges 1870/1 an Militärpersonen und deren Hinterbliebene gesetzlich zu zahlenden Pensionen und Versorgungen¹⁹⁾. Die Bestände werden zinsbar belegt²⁰⁾ und von der ähnlich der Reichsschuldenverwaltung zusammengesetzten Verwaltung des R.-Jnw.-Fonds verwaltet²¹⁾. Ueber die nach Erfüllung des Zweckes entbehrlich werdenden Bestände kann nur durch Reichsgesetz verfügt werden²²⁾. Die genannte Behörde verwaltet zugleich den Reichstagsgebäude-Fonds²³⁾ und den Festungsbau-Fonds²⁴⁾.

Dem Vermögen steht die Reichsschuld gegenüber²⁵⁾, die in eine verzinsliche und in eine unverzinsliche zerfällt. Die Verwaltung beider führt die preussische Hauptverwaltung der Staatsschulden²⁶⁾ unter der Benennung „Reichsschuldenverwaltung“ und unter fortlaufender Aufsicht der aus je drei Mitgliedern des Bundesrathes und Reichstages und dem Vorsitzenden des Rechnungshofes zusammengesetzten Reichsschulden-Kommission²⁷⁾.

Die Aufnahme von Anleihen erfolgt gleich der Uebernahme von Garantien zulasten des Reiches im Wege der Reichsgesetzgebung²⁸⁾. Die Schuldurkunden lauten auf den Inhaber; die Schulden werden nach bestimmtem Satze verzinst und nach jedesmaliger Festssetzung im Etat getilgt²⁹⁾. Verlorene oder vernichtete Schuldurkunden werden nach erlassenen Aufgebot für ungültig erklärt³⁰⁾. In betreff ihrer Verwendung bei Anlegung von Mündelgeldern und Bestellung von Amtskautionen gelten dieselben Grund-

¹⁸⁾ G. 11. Nov. 71 (RGBl. 403). — Verwaltung B. 22. Jan. 74 (RGBl. 9). — Der Reichskriegsschatz hängt mit der Wehrverfassung (§ 94 d. W.) zusammen u. ist durch die in den Kriegsjahren 1866 u. 1870 mit dem preussischen Kriegsschatz gemachten günstigen Erfahrungen hervorgerufen. Er dient gleich diesem nur der ersten Ausrüstung, während der ältere, in Preußen ohne Beschränkung des Betrages angefallene Staatsschatz der Kriegführung überhaupt galt (Ann. 12 zu § 127 u. 9 zu § 121).

¹⁹⁾ G. 23. Mai 73 (RGBl. 117) § 1. — Erweiterte Bestimmung (G. 11. Mai 77 (RGBl. 495) § 1, v. 2. Juni 78 (RGBl. 99) u. 30. März 79 (RGBl. 119) § 2 u. 3.

²⁰⁾ G. 1873 § 2—10 u. 1879 § 1.

²¹⁾ G. 1873 § 11—14 u. Gesch. 11. Juni 74 (RGBl. 104).

²²⁾ G. 1873 § 15.

²³⁾ G. 8. Juli 73 (RGBl. 217) § 1 u. 11. Mai 77 (RGBl. 495) § 2.

²⁴⁾ § 110 Abs. 3 d. W.

²⁵⁾ Staatsschulden überhaupt § 126 d. W. — Die Reichsschuld betrug (31. März 1884) 563 Mill. M. (373 M. Anleihen, 45 M. Schaßanweisungen u. 145 M. Reichskassencheine).

²⁶⁾ § 129 d. W.

²⁷⁾ G. 19. Juni 68 (WGB. 339) u. 30. April 74 (RGBl. 40) § 6, 7.

²⁸⁾ RVerf. Art. 73; vgl. § 14, Ann. 4 zu § 3 u. Prämienanleihen § 128 b 2 d. W.

²⁹⁾ G. 9. Nov. 67 (WGB. 157) § 2 u. 3—5, letztere i. d. Fassung des G. 6. April 70 (RGBl. 65).

³⁰⁾ Voraussetzungen u. Wirkungen G. 1867 § 6 u. 12. Mai 73 (RGBl. 91); Einf. i. El.-Lothringen G. 8. Feb. 75 (RGBl. 69) Nr. 4. — Aufgebotsverfahren CPrD. § 838—850.

fäße wie für die preussischen Staatsschuldsscheine³¹⁾. — Zur Deckung vorübergehender Bedürfnisse, wie sie sich bei den unzureichenden Betriebsfonds des Reiches fortgesetzt geltend gemacht haben, werden Reichsschatzanweisungen ausgegeben: verzinsliche Schuldverschreibungen mit höchstens einjähriger Umlaufzeit³²⁾.

Die unverzinsliche Reichsschuld³³⁾ erscheint in den Reichskassenscheinen. Die Grundsätze über Ausgabe von fundirtem und unfundirtem Papiergelde sind Gegenstand der Reichsgesetzgebung³⁴⁾. Die Reichskassenscheine sind demgemäß mit dem dem Reichs-Kriegsschatze (s. oben) entsprechenden Betrage von 120 Mill. M. in Abschnitten von 5, 20 und 50 M. zur Ausgabe gelangt. Sie müssen bei allen Kassen des Reiches und der Einzelstaaten in Zahlung genommen und von der Reichs-Hauptkasse auf Erfordern jederzeit bar eingelöst werden. Im Privatverkehre findet ein Zwang zur Annahme nicht statt³⁵⁾. Das manigfaltige Papiergeld der Einzelstaaten, mit dem Deutschland früher zum Schaden des Verkehrs überfluthet war, ist eingezogen; für die Folge ist die Papiergeldausgabe seitens derselben nur auf Grund eines Reichsgesetzes zulässig³⁶⁾.

4. Reichs-Einnahmen und Ausgaben³⁷⁾.

§ 169.

Der Bedarf des Reiches findet zunächst durch die Einnahmen aus den ihm überwiesenen Verwaltungen (Gebühren) und Steuern seine Deckung.

³¹⁾ § 128 a d. W.

³²⁾ G. 9. Nov. 67 § 8 u. 27. Jan. 75 (RGBl. 18) § 3.

³³⁾ Wesen der unverzinslichen Schuld § 126 Abf. 6 d. W.

³⁴⁾ RVerf. Art. 4³ — Fundirtes Papiergeld bilden die auf 100 M. u. darüber lautenden Reichsbanknoten § 319 Abf. 5 d. W. — Der Ausdruck „Papiergeld“ trifft nicht ganz zu, da eine allgemeine Annahmepflicht nicht besteht.

³⁵⁾ G. 30. April 74 (RGBl. 40) § 1 u. 5—7. — Behandlung falscher u. unbrauchbarer Kassenscheine GR. 2. Juli 76 (WB. 222). — Der strafrechtliche Schutz ist der des Metallgeldes Ann. 78 u. 79 zu § 362, erstreckt sich aber zugleich auf das zur Anfertigung verwendete besondere Papier G. 26. Mai 84 (RGBl. 165).

³⁶⁾ G. 1874 § 2—4 u. 8. — Die zum Zwecke der Einlösung über den Normalbetrag von 120 Mill. M. ausgegebenen Reichskassenscheine (Ann. 25) müssen bis 1890 eingelöst sein.

³⁷⁾ Einnahmen u. Ausgaben des Reiches (Stat 188 $\frac{2}{3}$ RGBl. 1885 S. 51):
I A. Fortlaufende Ausgaben:

1. Ausw. A., 7, R.-Kanzler, R.-tag, R.-A. des Innern u. R.-Eisenbahnamt 4, R.-Justizamt u. R.-Gericht 2	13	Mill. M.
2. R.-Schatzamt nebst allg. Fonds, Rechnungshof 101, R.-Schuld 17	118	" "
3. R.-Heer 340 $\frac{3}{4}$, Marine 33	373 $\frac{3}{4}$	" "
4. Allg. Pensionsfonds 21 $\frac{1}{2}$	"	" "
5. R.-Ziv.-Fonds	27 $\frac{3}{4}$	" "
Summa	554	Mill. M.

I B. Einmalige Ausgaben 58 " "

Gesammt-Ausgabe 612 Mill. M.

II. Einnahmen:

1. Zölle u. Verbrauchssteuern 347, R.-Stempelabgaben 20 $\frac{1}{2}$	367 $\frac{1}{2}$	Mill. M.
---	-------------------	----------

Nur einzelne dieser Verwaltungen liefern Ueberschüsse, so die Reichsbank, die Reichseisenbahnen und das Post- und Telegraphenwesen. Baiern und Württemberg, welche letzteres selbst verwalten, haben an den daraus dem Reiche zufließenden Einnahmen keinen Theil³⁸⁾.

An Steuern fließen dem Reiche die meisten indirekten Abgaben zu³⁹⁾. Die hierbei ausgeschlossenen Staaten⁴⁰⁾ haben dafür besondere Beiträge (Aversen) zu leisten⁴¹⁾. — Eine Reichsabgabe bildet ferner der von den Privatbanken für das Recht der Notenausgabe an das Reich zu zahlende Betrag⁴²⁾.

Die durch Steuern nicht gedeckten Bedürfnisse des Reiches werden durch Matrikularbeiträge der Einzelstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung aufgebracht. Die Festsetzung erfolgt durch den Etat, ihre Ausschreibung durch den Reichskanzler⁴³⁾. Der Vertheilungsmaßstab ist kein angemessener, gleichwohl der allein mögliche, solange es an einer gleichmäßigen Einschätzung im Reiche fehlt, die eine geeignetere Grundlage abgeben könnte.

Der Betrag der Matrikularbeiträge ist veränderlich. Bei der stetigen Zunahme des Bedarfes ist er beständig gestiegen, während andererseits jede Vermehrung der dem Reiche zugewiesenen Steuern die Verminderung oder Beseitigung dieser Beträge nach sich gezogen haben würde. Das Bestreben, das Reich auf diesem Wege finanziell selbstständig zu stellen, schien der Verwirklichung näher gebracht zu sein, als das System der indirekten Besteuerung weitere Ausbildung fand und zunächst zu einer Erhöhung der Eingangszölle und der Tabaksteuer führte⁴⁴⁾. Entgegengesetzte Strömungen haben indes die dadurch herbeigeführten Mehreinnahmen dem Reiche nicht voll zufließen lassen; nur die feste Summe von 130 Millionen Mark wird ihm aus den Erträgen beider Steuerarten überwiesen. Der Mehrbetrag wird den Bundesstaaten nach dem Maßstabe der von ihnen zu leistenden Matrikularbeiträge zugetheilt⁴⁵⁾ und dasselbe gilt von dem Ertrage der später eingeführten Börsensteuer⁴⁶⁾. Der Grundsatz der Uebertragung dieser Steuern auf das Reich erleidet insoweit eine Beschränkung.

2. Verwaltungen:Post- u. Telegraphen 27, R.-Eisenbahnen 17, R.-Druckerei, Ban- ken u. versch. Verw. 10 ³ / ₄	54 ³ / ₄ " "
3. R.-Inv.-Fonds . . .	27 ³ / ₄ " "
4. Zinsen u. außerord. Zuschüsse	40 " "
5. Matrikularbeiträge .	122 " "
Summa 612 Mill. M.	

³⁸⁾ RVerf. Art. 52 Abs. 4.

³⁹⁾ Das. Art. 33—40 vgl. § 151 d. B.

⁴⁰⁾ § 13 Abs. 2 Nr. I. 1 u. 2 d. B.

⁴¹⁾ RVerf. Art. 38 Abs. 3 u. 4; G. 25. Juni 73 (RWB. 161) § 4.

⁴²⁾ § 319 Abs. 4 d. B.

⁴³⁾ RVerf. Art. 70.

⁴⁴⁾ § 158 Abs. 8 u. 163 Abs. 6 d. B.

⁴⁵⁾ G. 15. Juli 79 (RWB. 207) § 8 (f. g. Frankensteinischer Antrag). — Verwendung in Preußen § 147 Abs. 2 Nr. 5 u. Anm. 5 zu § 80 d. B.

⁴⁶⁾ R.-Stempelg. (Anm. 60 zu § 156 d. B.) § 44.

Sechstes Kapitel.

Justiz.

I. Einleitung.

1. Uebersicht.

§ 170.

Gegenstand der Justizthätigkeit bildet das Strafrecht (Kriminalrecht) und das bürgerliche Recht (Civilrecht, Privatrecht). Beide werden in materielles und formelles Recht geschieden. Die Gerichtsbarkeit (richterliche Gewalt) zerfällt ferner in die streitige und nicht streitige, je nachdem sie Streitfragen zwischen zwei Parteien zu entscheiden hat oder sich über anderweite Geschäfte erstreckt.

Die Rechtspflege, in der nur die streitige Gerichtsbarkeit zur Erscheinung kommt, bildet den eigentlichen Kern der Justizthätigkeit. Sie weist eine eigenthümliche Gestaltung auf und scheidet sich durch strengere Formen von der Verwaltung (Nr. 3). Der Begriff der Justiz ist jedoch ein noch weiterer und schließt zugleich eine verwaltende Thätigkeit ein, die sich theils auf die Ordnung der eignen Angelegenheiten erstreckt (Justizverwaltung), theils auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit liegt.

Das materielle Recht ist in betreff des Strafrechts ganz, in betreff des bürgerlichen Rechts aber erst theilweise einheitlich geordnet (II).

Das formelle Recht umfaßt die Organisation und das Verfahren. Die Organisation betrifft die Verfassung der Gerichte und die Organe der Justizverwaltung. Sie ist für Privat- und für Strafrecht, für streitige und freiwillige Gerichtsbarkeit ein und dieselbe und im ganzen Reiche übereinstimmend geordnet (III). Letzteres gilt auch vom Verfahren (Prozeß), welches in Civilprozeß, Strafprozeß und Konkurs zerfällt (IV).

Die freiwillige Gerichtsbarkeit umfaßt eine Reihe von Handlungen, die zur Begründung gewisser privatrechtlicher Verhältnisse dienen (V). Die Scheidung zwischen formellem und materiellem Rechte erscheint hier nicht so streng durchgeführt, wie bei der streitigen Gerichtsbarkeit.

2. Geschichte.

§ 171.

Die Gerichtsbarkeit¹⁾ stand im älteren deutschen Reiche dem Kaiser zu, der ihre Ausübung den Grafen, später den Landesherren übertrug. Daneben blieb eine konkurrierende Gerichtsbarkeit des Kaisers und Reiches bestehen, die in den Hofgerichten an dem jeweiligen Sitze des Kaisers (*judex curiae*) und in einzelnen Reichsgerichten zur Geltung kam. Aus den Hofgerichten entwickelte sich seit 1501 der Reichshofrath in Wien, aus den Reichsgerichten seit 1495 das Reichskammergericht zu Speier, später zu Wezlar. Ersteres trug mehr den Charakter eines persönlichen Gerichts des Kaisers und entschied namentlich über Aberkennung von Fürstenthümern und Grafschaften; letzteres bildete der Hauptsache nach die zweite Instanz gegen Urtheile der Landesgerichte. Seine Zuständigkeit wurde indeß schon vor Auflösung des Reiches durchbrochen, indem die Kurfürsten, später auch die übrigen größeren Landesherren sich durch s. g. *privilegia de non appellando* von derselben frei zu machen mußten. Die Weiterentwicklung der Justiz war damit in die Territorien verlegt.

Für Preußen wurde mit diesem Privilegium (1746) der erste Anstoß zu einer umfassenden Justizreform gegeben, die der Unklarheit und Unsicherheit der Rechtsbestimmungen und dem schleppenden Prozeßgange Abhilfe verschaffen sollte. Sie begann unter Friedrich dem Großen und endete gegen Ablauf des Jahrhunderts mit der Kodifikation des gesammten Rechts. Das allgemeine Landrecht (1794) umfaßte neben dem Privatrecht auch das Straf-, Staats- und Kirchenrecht. Die Gerichts-Ordnung regelte den Civilprozeß (1793), die Kriminal-Ordnung den Strafprozeß (1805). Daneben wurde eine Hypotheken- und eine Deposital-Ordnung erlassen (1783).

Diese Gesetzgebung hat unbeschadet einzelner Abänderungen bis in die neueste Zeit die Grundlage unseres Rechtslebens gebildet. Die wichtigste Aenderung trat mit der Verfassung ein. Die Privatgerichtsbarkeit und der privilegierte Gerichtsstand wurden aufgehoben und in Strafsachen ein mündliches und öffentliches Verfahren mit Geschworenen eingeführt²⁾. Die richterliche Gewalt sollte fortan unter Wegfall aller Ausnahmegerichte nur im Namen des Königs durch unabhängige Richter ausgeübt werden³⁾. Fast gleichzeitig erfolgte die Umgestaltung des materiellen Strafrechts⁴⁾.

¹⁾ Die Gerichtsbarkeit schied sich ursprünglich in Rechtsprechung (Urtheilsfindung) und Gerichtsherrlichkeit. Letztere schloß das Recht in sich, den Urtheilspruch herbeizuführen und zu vollziehen. Sie war lediglich Aufgabe der vom Kaiser ernannten Richter (Grafen), während die Urtheilsfindung den aus der Gemeinde entnommenen Schöffen zufiel. Mit dem

Aufhören der Gau- und Schöffengerichte nach Einführung der fremden Rechte fielen beide Funktionen in der Hand des Richters zusammen.

²⁾ B. 2. u. 3. Jan. 49 (G. 1 u. 14).

³⁾ VII. Art. 86 u. 87 (Aenderung Anm. 35 zu § 181), Art. 7; vgl. § 179 d. W.

⁴⁾ StGB. 14. April 51 (G. 93).

Im neuen deutschen Reiche ist das gesammte bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren zum Gegenstande der Reichsgesetzgebung geworden⁵⁾. Diese begann mit Einführung eines gemeinsamen Straf-, Handels- und Wechselrechts⁶⁾ unter Einsetzung eines Reichsoberhandelsgerichts⁷⁾ und mit Gewährung gegenseitiger Rechtshülfe unter den Einzelstaaten⁸⁾. Demnächst schaffte sie eine gleichmäßige Gerichtsorganisation und ein einheitliches Verfahren im Civilprozeß, Strafprozeß und Konkurse⁹⁾. Für das bürgerliche Recht, von dem außer dem Handels- und Wechselrechte bislang nur einzelne Gegenstände reichsgesetzlich geordnet sind, ist eine einheitliche Regelung angebahnt, aber noch nicht zum Abschlusse gebracht¹⁰⁾. Der Landesgesetzgebung verblieb hiernach neben der Ausführung der Reichsgesetze die gesammte Justizverwaltung und die freiwillige Gerichtsbarkeit, die nur in betreff der Organe den durch das Reich geschaffenen Einrichtungen sich angepaßt hat¹¹⁾. Trotz dieser Lücken ist bereits eine so umfassende Rechtseinheit in Deutschland hergestellt, daß auch auf diesem Gebiete das Werk unserer nationalen Einigung einen gewichtigen Erfolg zu verzeichnen hat.

3. Gebiet der Rechtspflege.

§ 172.

Die Trennung der Justiz von der Verwaltung erfolgte in Preußen bereits mit der Reorganisation der Behörden im Jahre 1808¹²⁾. Der Grundsatz ist auch in der Reichsgesetzgebung dahin festgestellt, daß den Gerichten alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen zugewiesen sind, für welche nicht entweder die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten begründet ist. Die spezielle Grenzbestimmung zwischen beiden Gebieten ist jedoch den Einzelstaaten verblieben, welche ihren Gerichten jede andere Art der Gerichtsbarkeit, sowie Geschäfte der Justizverwaltung übertragen können¹³⁾. Die Abgrenzung bildet den Ausgangspunkt aller staatlichen Thätigkeit und erfolgt deßhalb ausschließlich im Wege der Gesetzgebung¹⁴⁾. Den Gerichten sind im allgemeinen die privat- und strafrechtlichen,

⁵⁾ RVerf. Art. 4¹³, erg. G. 20. Dez. 73 (RGW. 379); Einf. in Elz.-Lothringen G. 8. Feb. 75 (RGW. 69) Nr. 6.

⁶⁾ Anm. 1 zu § 173 u. 27 zu § 174. G. 12. Juni 69 (RGW. 201).

⁸⁾ RVerf. Art. 3 u. G. 21. Juni 69 (RGW. 305).

⁹⁾ Näheres § 179, 193, 199 u. 205 d. W. Desgl. § 174.

¹¹⁾ Desgl. § 178 u. 208. Außerdem ist das Verfahren vor den Sondergerichten (§ 185 d. W.) der Landesgesetzgebung verblieben § 193 Abs. 3 u. 199.

¹²⁾ Das Vorbild war das französische Dekret 24. Aug. 1790, mit welchem der Grundsatz zuerst in die Rheinprovinz Eingang fand. Die Trennung ist deßhalb hier auch am vollständigsten durchgeführt; die Gerichte sind daselbst von der freiwilligen Gerichtsbarkeit fast ganz entbunden und auf die eigentliche Rechtspflege beschränkt Ressort-Regl. 20. Juli 18 (Rv. II. 619).

¹³⁾ GerVerfG. 27. Jan. 77 (RGW. 41) § 13; EinfG. (daf. 77) § 4.

¹⁴⁾ Wv. Art. 96.

den Verwaltungsbehörden die staatsrechtlichen Fragen zugewiesen¹⁵⁾. Die Gerichte haben dabei ihre Entscheidungen allein nach Recht und Gesetz zu fällen, während die Verwaltung innerhalb der gesetzlichen Vorschriften auch durch Zweckmäßigkeitsrückichten geleitet wird. Erstere findet im Gesetze ihren Zweck, letztere ihre Schranke. Diese Grundsätze sind indeß aus praktischen Gründen und im Anschluß an die bestehenden Organisationen mehrfach verlassen. Auch die Rechtspflege bedingt eine Verwaltung (Justizverwaltung), und neben derselben ist den Gerichten auch die vorwiegend aus Verwaltungshandlungen bestehende freiwillige Gerichtsbarkeit übertragen. Andererseits sind die Verwaltungsbehörden mehrfach mit Entscheidung der in der Verwaltung unterlaufenden privatrechtlichen Streitfragen betraut (Administrativjustiz). Die neuere Gesetzgebung suchte auch in den letzteren Fällen den Privatreehten einen ausgedehnteren Rechtsschutz zuzuwenden und hat der Verwaltung über einzelne Gegenstände das Entscheidungsrecht nur vorläufig, vorbehaltlich des Rechtsweges eingeräumt¹⁶⁾, andere unter Ausdehnung des Rechtsweges ihr ganz entzogen¹⁷⁾. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit hat endlich auch in den den Verwaltungsbehörden verbliebenen Sachen für gewisse die Privatrechte berührende Angelegenheiten ein an gerichtliche Formen und Voraussetzungen gebundenes Verfahren geschaffen¹⁸⁾ und zugleich durch Beseitigung des Rechtsweges in einzelnen Fällen, wo derselbe in das Gebiet des öffentlichen Rechts hinein ausgedehnt war, eine angemessenere Abgrenzung zwischen Justiz und Verwaltung herbeigeführt¹⁹⁾.

Streitigkeiten über Zulässigkeit des Rechtsweges (Kompetenzkonflikte) können nur von den Central- oder Provinzialbehörden erhoben werden. Durch die Erhebung wird das Verfahren unterbrochen. Der besondere Gerichts-

¹⁵⁾ Allg. GerichtsD. Einl. § 1; RR. Einl. § 79 u. 80. Die RD. 4. Dez. 31 (GS. 255) über die Grenzen zwischen landesherrlichen und fiskalischen Rechtsverhältnissen entzieht den Gerichten alle Streitigkeiten, bei denen der Staat als solcher (nicht als Erwerbsgesellschaft) beteiligt erscheint.

¹⁶⁾ Dahin gehören Enteignungen (§ 363), Gefinde- u. Miethsstreitigkeiten (§ 260) u. Strafverfügungen bei Uebertretungen (§ 237) oder Steuerkontraventionen (§ 136 Abs. 7).

¹⁷⁾ G. 24. Mai 61 (GS. 241), nach Maßgabe der B. 16. Sept. 67 (GS. 1515) Art. I, II u. V in die neuen Provinzen u. nach Maßgabe des G. 25. Feb. 78 (GS. 97) § 3 in Lauenburg eingeführt. Der Rechtsweg ist danach ausgedehnt:

a) auf vermögensrechtliche Ansprüche der Beamten (§ 1—8),

b) auf gewisse Fälle der Befreiung von Staats- u. Gemeindesteuern (§ 9 u. 10 vgl. 136 Abs. 3 d. B.),

c) desgl. von Kirchen-, Pfarr- u. Schulabgaben (§ 15, 16 des G. u. RD. 19. Juni 36 GS. 198).

Im Geb. der Verw.-Org. wird jedoch über die Beitragspflicht zu Kreis-, Gemeinde-, Schul-, Synagogen- u. ähnlichen Abgaben sowohl bei Klagen gegen Beschlüsse in betref der Veranlassung, als bei Streitigkeiten der Pflichtigen unter einander im Verwaltungsstreitverfahren entschieden JustG. § 160.

Rechtsweg gegen den Fiskus Anm. 2 zu § 121, gegen Polizeiverfügungen § 231 d. B.

¹⁸⁾ § 59 d. B.

¹⁹⁾ Anm. 17 u. § 231 Abs. 5.

hof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte besteht aus 11 Mitgliedern, von denen 6 dem Oberlandesgerichte zu Berlin angehören, die übrigen zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienste befähigt sein müssen²⁰⁾.

II. Das materielle Recht.

1. Das Strafrecht.

§ 173.

a) Das Strafrecht war der erste Gegenstand, dessen die Reichsgesetzgebung sich auf dem Gebiete der Justiz bemächtigte. Vorbild war das preussische Strafgesetz, doch hat das Reichs-Strafgesetzbuch¹⁾ den Gedanken einer fortschreitend milder werdenden Auffassung in noch stärkerem Maße zum Ausdruck gebracht, mehrfach wohl über die zulässige Grenze hinaus. Dagegen zeichnet sich das deutsche Strafgesetz durch seine knappe und klare Ausdrucksweise, wie durch seine übersichtliche Anordnung vor anderen Gesetzen vortheilhaft aus. Schwierigkeiten bietet nur die Abgrenzung gegen das Landesstrafrecht, welches durch das Reichsstrafgesetz nicht beseitigt, sondern nur in denjenigen Materien ersetzt wird, die Gegenstand des letzteren bilden. Hierauf sind alle besonderen Strafvorschriften der Landesgesetze, namentlich die auf Presse, Vereine, Post, Steuern, Zölle, Feld- und Forstpolizei, Forstdiebstahl, Jagd und Fischerei bezüglichen in Kraft geblieben. Auch neue landesgesetzliche Strafbestimmungen können auf diesen Gebieten erlassen werden,

²⁰⁾ GerVerfG. 27. Jan. 77 (RGW. 41) § 17 u. EinfG. (daf. 77) § 17. — B. 1. Aug. 79 (GS. 573). — EinfG. (3. CivPrD.) 30. Jan. 77 (RGW. 244) § 15¹⁾. — Verfolgung der Beamten wegen Ueberschreitung der Amtsbefugnisse § 64 d. B. — Kompetenzkonflikte im Verwaltungsstreitverfahren Anm. 78 zu § 59.

¹⁾ Reichs-Straf-Gesetzbuch; Einf.-G. 31. Mai 70 (RGW. 195). — Einf. in Süddeutschland Anm. 12 zu § 6, insbes. in Baiern G. 22. April 71 (RGW. 87) § 7, i. Glöthringen G. 30. April 71 (GBl. f. Gl. 255). Das Strafgesetzbuch ist mit den inzwischen ergangenen Aenderungen (G. 10. Dez. 71 RGW. 442 u. 26. Feb. 76 RGW. 25) durch Bef. 26. Feb. 76 neu veröffentlicht RGW. 76 S. 39. Fernere Aenderungen:

a) Die Strafen des Bankerutts (§ 281 bis 283 u. EinfG. § 2 Abf. 3) sind durch die KonkD. ersetzt, § 205 Abf. 5 d. B.
b) Der Mißbrauch der Waarenbezeich-

nung (§ 287) wird jetzt nach § 14 des Markenschutzgesetzes bestraft § 357 Abf. 2 d. B.

c) Die Straßbarerklärung des Wuchers hat die Einführung der §§ 302a—d u. die Aenderung des § 360¹²⁾ herbeigeführt RG. 24. Mai 80 (RGW. 109) Art. 1 u. 2, § 317 Abf. 2 d. B.

d) Die Strafbestimmungen für den Verkehr mit verfälschten u. verdorbenen Lebensmitteln (§ 367¹⁾) sind erweitert Anm. 56 zu § 268.

e) Der verbrecherische u. gemeingefährliche Gebrauch von Sprengstoffen ist mit strenger Strafe bedroht, die sich insbesondere auch gegen die Vorbereitungs-handlungen richtet G. 9. Juni 84 (RGW. 61) § 5—8 u. 10—13.

Kommentare von Hahn 3. Aufl. (Bresl. 76). Dppenhoff 9. Aufl. (Berl. 83) u. (Kleiner) v. Daude 2. Aufl. (Berl. 83).

doch darf nur Gefängniß bis zu 2 Jahren, Haft, Geldstrafe, Einziehung (Konfiskation) und Entziehung öffentlicher Aemter darin angedroht werden²⁾.

Die strafbaren Handlungen (Delikte) zerfallen nach der Höhe der angedrohten Strafen in drei Gattungen. Sie heißen Verbrechen, wenn Todes- oder Zuchthausstrafe oder eine Festungshaft von mehr als 5 Jahren in Frage steht, Vergehen, wenn geringere Festungshaft oder Gefängniß oder Geldstrafe über 150 M. angedroht wird, Uebertretungen, wenn die Strafe nur in Haft oder geringerer Geldbuße besteht³⁾. Auf die innerhalb des Reiches begangenen strafbaren Handlungen finden die Strafgesetze regelmäßig Anwendung; für die im Auslande begangenen kommen sie nur ausnahmsweise in Betracht⁴⁾.

Als Strafen sind folgende zugelassen:

1. Die Todesstrafe, die durch Enthauptung in umschlossenem Raume vollstreckt wird⁵⁾, ist auf Fälle des Mordes, des gegen Kaiser oder Landesherrn gerichteten Mordversuches und der unter Anwendung von Sprengmitteln mit vorauszu sehendem Erfolge bewirkten Tödtung eingeschränkt⁶⁾.
2. Die Freiheitsstrafen bestehen in Zuchthaus, Gefängniß, Festung und Haft. Die Zuchthausstrafe ist mit Zwangsarbeit verbunden, wird lebenslänglich oder auf 1 bis 15 Jahre verhängt und zieht die dauernde Unfähigkeit zum Militärdienste und zur Bekleidung öffentlicher Aemter nach sich. Die ihr dem Wesen nach zunächststehende Gefängnißstrafe kann mit angemessener Beschäftigung verbunden werden. Ihre Dauer beträgt 1 Tag bis 5 Jahre. Mit den geringsten Beschränkungen in bezug auf die persönliche Freiheit ist die Festungshaft (custodia honesta) verbunden, mit einer Dauer von 1 Tag bis zu 15 Jahren. Die Haft besteht in einfacher Freiheitsentziehung. Sie wird bis zu höchstens 6 Wochen, und nur bei Uebertretungen und einzelnen Vergehen angewendet⁷⁾.
3. Geldstrafen sind im Falle der Unbeibringlichkeit in Freiheitsstrafen umzuwandeln, wobei ein Tag dem Betrage bis zu 15 M. entspricht⁸⁾.
4. Auf Verweis kann in besonders leichten Fällen gegen jugendliche Personen erkannt werden⁹⁾.
5. Auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte kann neben der Todes-,

²⁾ EinfG. § 2 u. 5.

³⁾ StGB. § 1.

⁴⁾ Daf. § 3—8. — Ausnahmen in betr. der Militärpersonen § 98 d. W., der Reichs- u. Landtagsmitglieder § 17 Abs. 5 u. § 40 Abs. 4 d. W.

⁵⁾ StGB. § 13. — Vollstreckung StPrD. § 485 u. 486.

⁶⁾ StGB. § 80, 211 u. § 5 Abs. 3 des Anm. 1 e aufgeführten Gesetzes.

⁷⁾ StGB. § 14—26, 31, 60 u. 77. — Vollstreckung § 238, polizeiliche Nachhaft (Detention) § 239 d. W.; Vollstreckung der Festungshaft Regl. 2. Juli 73 (ZWB. 302).

⁸⁾ StGB. § 27—30 u. 78.

⁹⁾ Daf. § 57⁴⁾.

Zuchthaus- oder unter Umständen einer mindestens dreimonatlichen Gefängnißstrafe auf 1 bis 10 Jahre erkannt werden. Die Wirkung tritt mit Ablauf der Freiheitsstrafe ein und erstreckt sich auf alle öffentlichen Rechte. Die Bestrafung kann sich indeß auch auf die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter beschränken¹⁰⁾.

6. Die Polizeiaufsicht ist gleichfalls als Nebenstrafe zulässig¹¹⁾.

7. Der Einziehung (Konfiskation) unterliegen alle bei Verbrechen, Vergehen und gewissen Uebertretungen gebrauchten oder durch dieselben hervorgebrachten Gegenstände¹²⁾.

Der Versuch ist nur bei Verbrechen und bei einzelnen Vergehen strafbar und wird milder bestraft, als die vollendete That¹³⁾. — Als Theilnahme gilt die Mitthäterschaft, die Anstiftung und Beihilfe; letztere wird gleichfalls milder und bei Uebertretungen überhaupt nicht bestraft¹⁴⁾. — Ganz ausgeschlossen bleibt die Strafe bei vorhandener Unzurechnungsfähigkeit, Nöthigung, Nothwehr, Nothstand, Unkenntniß der die Strafbarkeit bedingenden Umstände und bei jugendlichem Alter vor vollendetem 12ten Jahre. Im Alter bis zum 18ten Jahre ist die Bestrafung milder und von der Voraussetzung abhängig, daß der Angeschuldigte die zur Erkenntniß der Strafbarkeit erforderliche Einsicht besaß¹⁵⁾. — Antragsdelikte sind solche Handlungen, deren Bestrafung vom Antrage der Betheiligten abhängig ist. Der Antrag muß binnen 3 Monaten gestellt werden¹⁶⁾. — Verbrechen und Vergehen verjähren in 3 bis 30 Jahren, Uebertretungen in 3 Monaten, die Vollstreckung rechtskräftig erkannter Strafen in 2 bis 30 Jahren¹⁷⁾. — Im Falle des Zusammentreffens strafbarer Handlungen kommt bei Verletzung mehrerer Strafgesetze durch dieselbe Handlung (ideale Konkurrenz) das Gesetz, welches die schwerste Strafe androht, zur Anwendung. Werden durch mehrere selbstständige Handlungen ein oder mehrere Strafgesetze verletzt (reale Konkurrenz), so erleidet die schwerste der verwirkten Strafen eine entsprechende Erhöhung¹⁸⁾.

Die einzelnen Delikte und deren Bestrafung bilden den zweiten (besonderen) Theil des Strafgesetzbuches¹⁹⁾. Verbrechen und Vergehen finden sich gemeinsam aufgeführt. An die gegen die Staaten und deren Beherrscher gerichteten (politischen) Verbrechen und Vergehen²⁰⁾ schließen sich die

¹⁰⁾ Daf. § 32—37.

¹¹⁾ Daf. § 38, 39. — S. § 240 d. W.

¹²⁾ StGB. § 40—42. Anwendungen § 152, 295, 296 a, 360, 367 u. 369².

¹³⁾ Daf. § 43—46.

¹⁴⁾ Daf. § 47—50.

¹⁵⁾ Daf. § 51—59. — Vgl. § 239 d. W.

¹⁶⁾ StGB. § 61—65. — Form des Antrages StPr. D. § 156.

¹⁷⁾ StGB. § 66—72.

¹⁸⁾ Daf. § 73—79 u. (Gesamtstrafe, w. die Einzelstrafen von verschiedenen Bundesstaaten festgesetzt sind) BVerfchl. 11. Juni 35 (GB. 270, ZWB. 310).

¹⁹⁾ Diese speziellen Strafbestimmungen werden bei den einzelnen Verwaltungszweigen nachgewiesen.

²⁰⁾ Abschn. 1—6 (§ 80—122). — Aufruhr, Hoch- u. Landesverrath § 243 d. W.

gegen die öffentliche Ordnung und das Sittengesetz verstößenden und die auf Religion bezüglichen an²¹⁾. Hierauf folgen die gegen die Person, insbesondere deren Ehre, Leben und Gesundheit²²⁾ und gegen das Eigenthum gerichteten Handlungen²³⁾. Daran schließen sich die gemeingefährlichen und im Amte begangenen Verbrechen und Vergehen²⁴⁾. Den Schluß bilden die Uebertretungen, die indeß nur zum geringeren Theile im Reichs-Strafgesetzbuche behandelt, übrigens der Landesgesetzgebung und der Regelung durch Polizei-Verordnung überlassen sind²⁵⁾.

2. Das bürgerliche Recht.

§ 174.

a) Die vorbehaltene Regelung des bürgerlichen Rechts durch die **Reichsgesetzgebung** steht zur Zeit noch aus. Die letztere hat sich bislang nur auf einzelne Gegenstände beschränkt, die zumeist auf dem Gebiete des Handels, Gewerbes und Verkehrs liegen. Auch die gemeinsame **preussische Landesgesetzgebung** hat einige Gebiete des bürgerlichen Rechts beschritten; in der Hauptsache wird dasselbe jedoch noch durch die Partikulargesetzgebung bestimmt, wie sie in den drei Rechtsgebieten des allgemeinen Landrechts, des gemeinen und des französischen Rechts sich entwickelt hat²⁶⁾.

Dem Interesse des Handels, Gewerbes und Verkehrs diene vor allem die Einführung des Handelsgesetzbuches und der Wechselordnung als Reichsgesetz²⁷⁾. Daran schließen sich besondere Reichsgesetze über Schuldhaft und Zinsfuß (Wucher), über Aktien- und Kommanditgesellschaften auf Aktien und über Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften²⁸⁾, über das Urheberrecht an Schrift- und künstlerischen Werken und Photographien²⁹⁾ und an Modellen und Mustern³⁰⁾ und über den Schadensersatz bei Tödtung und Körperverletzung im Betriebe der Eisenbahnen, Bergwerke und Fabriken³¹⁾. Durch allgemeines Landesgesetz ist die Enteignung geregelt³²⁾.

²¹⁾ Abschn. 7—13 (§ 123—184); insbesondere Hausfriedensbruch § 123, 124, Meineid § 153—163, Sittenverbrechen u. Vergehen Anm. 15 zu § 258. — Verletzung der Wehrpflicht Anm. 2 zu § 87. — Münzverbrechen u. Vergehen Anm. 78 u. 79 zu § 362.

²²⁾ Abschn. 14—18 (§ 185—241); insbesondere Beleidigung § 185—200, Zweikampf (Duell) § 201—210, Mord u. Todschlag § 211—222, Körperverletzung § 223 bis 233.

²³⁾ Abschn. 19—26 (§ 242—305), insbesondere Diebstahl u. Unterschlagung § 242 bis 248, Raub u. Erpressung § 249—256, Fehleri u. 257—262, Betrug § 263 bis 265, Urkundenfälschung § 267—280, Sachbeschädigung § 303—305.

²⁴⁾ Abschn. 27 (§ 306—330) u. 28 (§ 331—359).

²⁵⁾ Abschn. 29 (§ 360—370). Es betreffen den öffentlichen Schutz der Sicherheit u. Ordnung § 360—365, den der persönlichen Sicherheit u. Freiheit § 366, 367, den des Vermögens § 368—370. — Vgl. § 173 Abs. 1 a. E. u. § 229 d. B.

²⁶⁾ § 175—177 d. B.

²⁷⁾ G. 5. Juni 69 (RGBl. 379); vgl. § 359 u. 317 Abs. 1 d. B.

²⁸⁾ § 317 Abs. 2 u. 3, 320 u. 321 d. B.

²⁹⁾ § 310.

³⁰⁾ § 357.

³¹⁾ § 354 Abs. 3.

³²⁾ § 363.

Weniger fruchtbar tritt die allgemeine Gesetzgebung auf dem Gebiete des Personenrechts auf. Durch Reichsgesetz wurden den Konfessionen gleiche bürgerliche Rechte zuerkannt³³⁾ und nach Aufhebung der polizeilichen Ehebeschränkungen³⁴⁾ die Erfordernisse der Eheschließung festgestellt³⁵⁾. Auf gleichem Wege ist der Beginn der Großjährigkeit auf das 21ste Jahr festgesetzt³⁶⁾, während durch gemeinsames Landesgesetz die Geschäftsfähigkeit Minderjähriger³⁷⁾ und das Vormundschafswesen³⁸⁾ geordnet wurden.

§ 175.

b) Unter den preussischen Rechtsbüchern³⁹⁾ behauptet heute nur noch das **allgemeine Landrecht** umfassendere Geltung, obwohl auch dieses bereits zahlreiche und eingehende Veränderungen erfahren hat⁴⁰⁾. Vor allem gilt dies von den im Landrechte enthaltenen staatsrechtlichen Bestimmungen. — Das System dieses Gesetzbuches ist ein demselben eigenthümliches. Es geht nicht von dem objektiven Rechte, sondern von der Person (dem Rechtssubjekte) aus. Der erste Theil betrifft nach den einleitenden Bestimmungen⁴¹⁾ die einzelne Person in ihrem wichtigsten und unbedingtesten Vermögensrechte, dem Eigenthume⁴²⁾, während der zweite Theil stufenweise die Verbindung der einzelnen Personen zu einer erweiterten Persönlichkeit behandelt, wie sie in der Familie⁴³⁾, in den Korporationen und Ständen⁴⁴⁾ und endlich im Staate selbst⁴⁵⁾ hervortritt.

³³⁾ § 289, Anm. 6.

³⁴⁾ G. 4. Mai 68 (RG. 149); Einf. i. Süddeutschland außer Baiern Anm. 12 zu § 6.

³⁵⁾ § 210, Anm. 22.

³⁶⁾ RG. 17. Feb. 75 (RG. 71).

³⁷⁾ G. 12. Juli 75 (G. 518); Einf. in Lauenburg G. 25. Feb. 78 (G. 97) § 4².

³⁸⁾ § 211 d. W.

³⁹⁾ § 171 Abs. 2 d. W.

⁴⁰⁾ Die bis 1803 erfolgten Aenderungen sind als Anhang bearbeitet u. den entsprechenden Stellen des R. eingereiht Patent 1. April 1803. — Commentare v. Koch 8. Aufl. (Verf. 83) u. v. Rehbein u. Keineke 2. Aufl. (Verf. 82).

⁴¹⁾ Titel 1—7 u. zwar Rechtssubjekt u. Objekt (1 u. 2), Handlungen, Willenserklärungen u. Verträge (3—6), Besitz (7).

⁴²⁾ Die Titel 8—23 behandeln das Eigenthum überhaupt (8), seine Erwerbung (9—13), Erhaltung u. Verfolgung (14, 15), Beendigung (16) u. seine verschiedene Gestaltung als gemeinschaftliches (17) u. getheiltes Eigenthum (dingliche Rechte, 18—23). — Die im Systeme des römischen Rechts als selbstständige Theile

aufgeführten Gebiete des Obligationen- und Erbrechts erscheinen hier nur als Ausflüsse des Eigenthums.

⁴³⁾ Tit. 1—5. — Der das Gefinde betreffende Tit. 5 ist durch die Gefinde-D. (§ 260 d. W.) ersetzt.

⁴⁴⁾ Tit. 6—12. — Die Vorschriften über Bauern-, Bürger- u. Adelstand (Tit. 7—9) sind mit dem Aufhören der politischen Bedeutung der Stände u. in Folge der neueren Kommunalgesetzgebung ziemlich bedeutungslos geworden, während das beim Bürgerstande eingeschaltete Handels- u. Wechselrecht durch die Reichsgesetzgebung (§ 174 d. W.) beseitigt ist. Tit. 10 handelt vom Beamten-, Tit. 11 vom geistlichen Stande u. Tit. 12 vom Unterrichte.

⁴⁵⁾ Tit. 13—20. — Der Staat wird allgemein (Tit. 13), in seinen Vermögensrechten (Tit. 14—16 vgl. Anm. 1 zu § 130) u. in seinen Schutzverhältnissen (Tit. 17 bis 20) betrachtet. Dieser letztere Abschnitt, welcher die Gerichtsbarkeit (Tit. 17), Vormundschaft (Tit. 18), Armenpflege (Tit. 19) u. das Strafrecht (Tit. 20) umfaßt, ist durch die neuere Gesetzgebung beseitigt.

Das Landrecht verdankte seine Entstehung der ausgeprägten Abneigung gegen ein in fremder Sprache geschriebenes Recht, gegen das Kastenthum der Richter und Advokaten und gegen die überhandnehmenden Kontroversen und Prozesse. Die Absicht, das Recht dem Volke näher zu bringen, hat es indessen nur unvollkommen erreicht. Es scheiterte an dem Versuche, alle möglichen Fragen im voraus zu lösen, an seiner übergroßen Vollständigkeit. Die leitenden Grundsätze werden infolge dessen derartig durch Folgerungen und Einzelheiten überwuchert, daß sie oft nur schwer zu erkennen sind und die eigentliche Absicht der Gemeinverständlichkeit weit weniger erreicht ist, als in dem kürzer und übersichtlicher gefaßten französischen Gesetzbuche.

Die Geltung erstreckt sich über den bei der Einführung (1794) vorhanden gewesenem Länderbestand und die bis 1815 neu- und wiedererworbenen Landestheile⁴⁶⁾. Ausgeschlossen blieben indeß das Gebiet des französischen Rechts, der Bezirk Ehrenbreitstein und Neuvorpommern mit Rügen⁴⁷⁾. Andererseits war in Hannover das Landrecht für Ostfriesland und für das Eichsfeld eingeführt worden⁴⁸⁾. Wo das Landrecht an Stelle der fremdherrlichen Gesetzgebung getreten ist, behauptet es, da diese alle Provinzialrechte beseitigt hatte, ausschließliche Geltung. Uebrigens wollte es nur in die Stelle des gemeinen Rechts treten, und kommt gleich diesem dem Provinzialrechte gegenüber nur als ergänzendes (subsidiarisches) Recht in Betracht⁴⁹⁾.

Aus diesem Grunde sollten die Provinzialrechte im Wege der Kodifikation zusammen gestellt werden, eine Absicht, die indeß nur für Ost- und Westpreußen zur Ausführung gelangte⁵⁰⁾. Ueberall ist dagegen sowohl durch die gerichtliche Praxis, welche statt des vielfach unsichern Provinzialrechts gern auf die festen Normen des Landrechts zurückgriff, als durch die spätere Gesetzgebung, welche die provinziellen Abweichungen beseitigte oder abschwächte, die Bedeutung des Provinzialrechts wesentlich zurückgedrängt.

⁴⁶⁾ Publ. Pat. 5. Feb. 1794 u. 1. April 1803. — Einf. i. die getrennt gewesenen u. wieder vereinigten Prov. Pat. 9. Sept. 14 (GS. 89); i. d. Kulm- u. Michelauischen Kreis u. i. d. Großh. Posen, Patente 9. Nov. 16 (GS. 217 u. 225); i. d. vorm. sächsl. Landestheile Pat. 15. Nov. 16 (GS. 233); i. d. Herz. Westfalen Pat. 21. Juni 25 (GS. 153); in zwischenliegende Enklaven B. 25. Mai 18 (GS. 45); i. die bei Grenzregulirungen abgetretenen Gebiete R.D. 29. März 37 (GS. 71).

⁴⁷⁾ § 176 u. 177 d. W.

⁴⁸⁾ Einführung ergänzender Gesetze G. 1. März 69 (GS. 377).

⁴⁹⁾ Einl. z. R. § 21 u. Publ. Pat. 1794 § III. — Die das Ehe- u. Fa-

milienrecht enthaltenden Titel 1—3 des 2. Theils sind zu gunsten der wesentlich abweichenden Provinzialrechte suspendirt für die Kur- u. Neumark Publ. Patent § VII. u. f. d. Herz. Westfalen Publ. Pat. 21. Juni 25 § 4, (in betreff des Ehegüterrechts aufgehoben durch G. 16. April 60 GS. 165 § 21).

⁵⁰⁾ Ostpreuß. Prov. R. ^{4. Aug. 1801} _{6. März 1802.} (Nov. corp. const. XI. 407 u. 871), Aenderung des § 13, Zus. 213; G. 10. März 64 (GS. 149). — Westpr. Prov. R. 19. April 44 (GS. 103); Einf. in Danzig G. 16. Feb. 57 (GS. 87); Aufhebung in Posen G. 5. Juni 63 (GS. 374), Aenderung des § 44, G. 11. Feb. 50 (GS. 43).

§ 176.

c) Das **gemeine deutsche Recht**, welches sich aus der Aufnahme des römischen Rechts und dessen Modifikation durch das kanonische und das deutsche Recht gebildet hatte, blieb auch nach Erscheinen des Landrechts in seiner ursprünglichen, nicht modificirten Form bestehen für

1. Neuvorpommern und Rügen,
2. den ostrheinischen Theil des Reg.-Bez. Koblenz ausschließlich der Herrschaft Wildenburg (vormaligen Bezirk des Justizienats Ehrenbreitstein⁵¹⁾) und
3. Hohenzollern.

Dieses beschränkte Gebiet erfuhr eine bedeutende Erweiterung mit dem Hinzutritte der neuen Provinzen, in denen fast ausnahmslos⁵²⁾ das gemeine Recht in Anwendung stand. Seine Geltung ist gleichfalls eine subsidiäre nach dem Satze: „Stadtrecht bricht Landrecht, Landrecht bricht gemein Recht“.

§ 177.

d) Das **französische bürgerliche Gesetzbuch** (code civil) bildet einen Theil der im code Napoleon zusammengefaßten französischen Gesetzgebung, welche während der Fremdherrschaft sowohl in dem zu Frankreich gezogenen linken Rheinufer, als im Gebiete des vormaligen Großherzogthums Berg eingeführt und nach Vereinigung dieser Landestheile mit Preußen beibehalten wurde. Sie galt demgemäß in der gesammten Rheinprovinz mit Ausschluß des oben (§ 176 Nr. 2) bezeichneten gemeinrechtlichen Gebietes und der Kreise Nees, Essen (Stadt und Land), Duisburg (Stadt) und Mülheim a. d. Ruhr, in denen das Landrecht gilt. Während die übrigen Theile dieser Gesetzgebung durch die neuesten Reichsgesetze beseitigt sind⁵³⁾, steht das bürgerliche Recht noch in Kraft. Auf dem linken Rheinufer ist seine Geltung eine ausschließliche, da es in allen von demselben geregelten Gegenständen neben dem gemeinen Rechte auch die Provinzialrechte beseitigt hatte⁵⁴⁾. Auf dem rechten Rheinufer, wo der Code nur kurze Zeit (1810—14) in Geltung stand, hat sich dagegen das Provinzialrecht zum Theil noch erhalten.

⁵¹⁾ Alle hier geltenden Vorschriften sind auch im Kreise Meissenheim eingeführt. B. 20. Sept. 67 (G. S. 1534).

⁵²⁾ Ausnahme f. § 175 Abs. 3 d. W.

⁵³⁾ Es sind dieses die Codes pénal,

de commerce, de procédure civile u. d'instruction criminelle.

⁵⁴⁾ Franz. G. 20. März 1804 (30. ventose an XII). Art. VII.

III. Justiz-Organisation.

1. Justiz-Verwaltung.

§ 178.

Das Reichsjustizamt hat die Justizangelegenheiten des Reiches wahrzunehmen, insbesondere die Reichsgesetze vorzubereiten und die Verwaltung in betreff des Reichsgerichts zu führen.

Das Justizministerium bildet die oberste Justizverwaltungsbehörde für Preußen¹⁾. Die Vorstände der Gerichte und Staatsanwaltschaften sind Organe desselben. Seine Entscheidung ist auf Beschwerden über Disciplin, Geschäftsbetrieb und Verschleppungen beschränkt; eine Einwirkung auf die Rechtsprechung steht ihm nicht zu²⁾. Unter dem Justizminister steht die für die ganze Monarchie eingesetzte Justiz-Prüfungskommission³⁾.

Zu den Gegenständen der Justizverwaltung gehört die Aufsicht über das Justizpersonal⁴⁾, die Verwaltung der Justiz-Grundstücke und Lokale⁵⁾, insbesondere der gerichtlichen Gefängnisse⁶⁾, die gerichtlichen Kassen⁷⁾ und die Rechnungslegung⁸⁾. Der Geschäftsgang ist im wesentlichen der der Verwaltungsbehörden⁹⁾. Im Geschäftsverkehre mit dem benachbarten Auslande bestehen einige auf Gegenseitigkeit beruhende Erleichterungen¹⁰⁾. Die amtlichen Veröffentlichungen im Gebiete der Justizverwaltung erfolgen seit

¹⁾ B. 27. Okt. 10 (G. 3). Neue Prov. vier B. 3. Okt. 65 (G. 603—6) u. B. 28. Jan. 67 (G. 140). — Uebertragung einzelner Geschäfte des Just.-Min. auf die Provinzialbehörden Vf. 26. März 74 (ZMB. 109).

²⁾ G. 24. April 78 (G. 230) § 77, 84 u. 85.

³⁾ G. 6. Mai 69 (G. 656) § 2.

⁴⁾ § 186—191 d. B.

⁵⁾ Zuständigkeit Vf. 1. April 74 (ZMB. 101). — Justizbauverwaltung Md. 20. April u. Vf. 14. Juli 74 (ZMB. 214).

⁶⁾ Verwaltung der Gerichtsgefängnisse Vf. 14. Aug. 79 (ZMB. 242) u. Regl. 16. März 81 (ZMB. Beil. zu Nr. 11), f. Anm. 63. — Verpflegungskosten-tarif 15. Nov. 75 (ZMB. 237) u. Vf. 22. März 83 (ZMB. 81). — Waffengebrauch der Gefängnisbeamten Best. 11. März u. CR. v. 26. April 39 (ZMB. 114 u. 157). — Gefängnisse überhaupt f. § 238 d. B.

⁷⁾ § 192 Abs. 3.

⁸⁾ Anw. 24. Juni 80 (besonders her-
Grf. Sue de Grais, Handbuch. 5. Aufl.

ausgegeben, Vf. 15. Mai 80 (ZMB. 156 u. Berichtig. 1881 S. 2); Verwaltung der Etatsfonds Vf. 4 u. Instr. 3. März 85 (ZMB. 98 u. Beil.; S. 122, 226 u. 229); Bureaubedürfnisfonds Vf. 5. Juni 83 (ZMB. 154); Behandlung der Einnahmen u. Ausgaben Anw. 30. Aug. 79 u. Vf. 5. Nov. 81 (ZMB. 267); Prüfung der Beläge Vf. 22. Juni 85 (ZMB. 223). — Rechnungsrevisoren Instr. 20. Juni 85 (ZMB. 221 u. Anl.).

⁹⁾ § 61 d. B. — Kanzlei Regl. 23. März 85 (ZMB. 120 u. Beil.).

¹⁰⁾ Oesterreich Vf. 9. Aug. 56 (ZMB. 210); Gerichtsbehörden Bef. 12. Mai 84 (ZMB. 114); Gerichtsbezirk Warschau Vertr. 1879 (G. 138) u. 1884 (G. 72), Ausf. Vf. 16. Dez. 79 (ZMB. 474) u. 9. Feb. 83 (ZMB. 32), Gerichtsverfassung u. Civilprozeßverfahren in Rußland Vf. 22. Feb. 83 (G. 143 u. 181 u. 1884 S. 56, ZMB. 46 u. 192 u. 1884 S. 59); Schweiz Vf. 20. Jan. u. 12. Juli 79 (ZMB. 20 u. 232).

1839 in dem Justiz-Ministerial-Blatte. Die früheren sind in den Kampf-schen Jahrbüchern enthalten.

2. Gerichte.

§ 179.

a) **Uebersicht.** Die Verfassung der ordentlichen Gerichte ist durch Reichsgesetz geregelt¹¹⁾, ihre Einrichtung jedoch bis auf das Reichsgericht den Einzelstaaten belassen. Neben demselben sind besondere Gerichte nur in bestimmten Fällen zugelassen¹²⁾. Die reichsgesetzliche Regelung betrifft nur die streitige Gerichtsbarkeit; in Preußen ist jedoch auch die freiwillige den neueingeführten ordentlichen Gerichten in demselben Umfange übertragen, in dem sie den früheren Gerichten zustand¹³⁾.

Die richterliche Gewalt wird durch unabhängige, nur dem Gesetze unterworfenen Staatsgerichte geübt, unter Ausschluß jeder Kabinettsjustiz, jeder privaten oder geistlichen Gerichtsbarkeit und aller Ausnahmegerichte¹⁴⁾.

Die Gerichte haben sich gegenseitig, Rechtshülfe zu gewähren. Ihre Verhandlungen sind mit Ausnahme der Berathungen und Abstimmungen in der Regel öffentlich. Die Aufrechterhaltung der Ordnung (Sitzungspolizei) und die Leitung der Berathung und Abstimmung liegt dem Vorsitzenden ob. Die Gerichtssprache ist die deutsche. Während der vom 15. Juli bis 15. September währenden Gerichtsferien werden nur Straf- und gewisse eilige Sachen erledigt. Diese Vorschriften finden auch auf die nicht zur ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit gehörenden Angelegenheiten entsprechende Anwendung¹⁵⁾.

Die ordentlichen Gerichte sind das Reichsgericht, die Oberlandesgerichte, Landgerichte und Amtsgerichte.

Die Zuständigkeit vertheilt sich auf diese Gerichte wie folgt:

1. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten bildet die erste Instanz das Amtsgericht, in wichtigeren Sachen das Landgericht¹⁶⁾; Berufungen und Beschwerden gehen ersterenfalls an das Landgericht, letzterenfalls an das Oberlandesgericht¹⁷⁾.
2. In Strafsachen findet eine Dreitheilung statt. Kleinere Straffälle

¹¹⁾ Gerichts-Verfassungs-G. 27. Jan. 77 (RGBl. 41). — Einf.-G. (daf. 77). — Preuß. Ausführungs-G. 24. April 78 (GS. 230).

¹²⁾ § 185 d. W.

¹³⁾ RGBl. § 13; Einf.-G. § 2—4; AusfG. § 16.

¹⁴⁾ RGBl. § 1, 15, 16. — Diese Grundsätze waren in Deutschland bereits mit geringen Ausnahmen anerkannt. Für Preußen s. § 171 Abs. 3 d. W.

¹⁵⁾ RGBl. § 157—204; AG. § 87—91. — Für die Gerichtssprache in nicht streitigen Sachen gelten die allgemeinen Vorschriften (§ 61 Abs. 3 d. W.). — Amtstracht der Richter, Gerichtsschreiber, Staats- u. Rechtsanwälte in d. öffentlichen Sitzungen AG. § 89 u. AG. 12. Juli 79 (SMBl. 172).

¹⁶⁾ RGBl. § 23 u. 70.

¹⁷⁾ Daf. § 71 u. 123^{1. u. 4.} — Revision § 180 u. 196 d. W.

werden vor den bei den Amtsgerichten gebildeten Schöffengerichten, Berufungen gegen deren Entscheidung und wichtigere Fälle vor den bei den Landgerichten gebildeten Strafkammern, schwere Fälle vor den ebendasselbst gebildeten Schwurgerichten verhandelt¹⁸⁾.

3. In Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit bilden die Amtsgerichte die erste und die Landgerichte die zweite Instanz, während als dritte — wo solche überhaupt zugelassen ist — das Oberlandesgericht zu Berlin für ganz Preußen bestellt ist¹⁹⁾.

Alle diese Gerichte mit Ausnahme der Amtsgerichte sind Kollegialgerichte. Bei jedem derselben besteht eine Staatsanwaltschaft²⁰⁾.

Die Richter sind möglichst auf die eigentliche Rechtsprechung beschränkt und von dem nur geschäftlichen Dienste befreit. Zu schärferer Durchführung dieses Grundsatzes (der f. g. Passivität der Gerichte) ist nach dem französischen Vorbilde der greffiers und huissiers das Institut der Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher eingeführt, denen die Einleitung und die Ausführung der Entscheidung zufällt²¹⁾. Das Hinterlegungswesen ist den Gerichten abgenommen und auf die Verwaltungsbehörden übertragen²²⁾.

Neben den Richtern ist das Laienelement in ausgedehntem Umfange zu den Geschäften der Rechtsprechung herangezogen. Dies tritt in dem Institut der Handelsrichter, der Schiedsmänner und Schöffen hervor, welche neben der beibehaltenen Einrichtung der Geschworenen neu eingeführt wurden²³⁾.

§ 180.

b) Das Reichsgericht hat seinen Sitz in Leipzig²⁴⁾. Seine Mitglieder (Präsident, Senatspräsidenten und Räte) werden auf Vorschlag des Bundesrathes vom Kaiser ernannt. Die Zuziehung von Hülfsrichtern ist unzulässig²⁵⁾. Bei dem Reichsgerichte sind mehrere Civil- und Strafsenate gebildet, welche bei abweichender Ansicht zu vereinigten Civil- und Strafsenaten zusammentreten²⁶⁾. Das Plenum entscheidet nur über innere Angelegenheiten²⁷⁾. Die Aufgabe des Reichsgerichts besteht in Wahrung der Rechtseinheit und der gleichmäßigen Auslegung der Reichsgesetze. Der Umfang dieser Aufgabe ist mit Ausdehnung der Reichseinrichtungen beständig gewachsen. Schon dem zuerst ins Leben gerufenen Reichs-Oberhandelsgerichte

¹⁸⁾ GVG. § 27, 73—76 u. 80. — Revisions- u. Beschwerdeinstanz § 180, 181 u. 202 d. B.

¹⁹⁾ AusfG. § 25—32, 40—43 u. 51—57.

²⁰⁾ § 184 d. B.

²¹⁾ § 189 d. B.

²²⁾ § 218.

²³⁾ § 182, 183 u. 190.

²⁴⁾ RG. 11. April 77 (RGB. 415).

²⁵⁾ GVG. § 125—131 u. 134. — Zustellungsbeamte Vorschr. 11. Mai 83 (GV. 159). — Einziehung und Verrechnung der Kosten Dienstanw. 21. Juni 79 (GV. 473, ZMB. 84 S. 254).

²⁶⁾ GVG. § 132, 133, 137—140.

²⁷⁾ Daf. § 128, 129, 131; Geschäftsgang § 141 u. GeschD. 8. April 80 (GV. 190).

waren im Laufe der Zeit mehrfach Gegenstände übertragen worden, die mit dem Handelsrechte nicht mehr zusammenhängen. Die Erbschaft dieses nunmehr aufgehobenen Gerichts ist dem Reichsgerichte zugefallen²⁸⁾. Außerdem entscheidet dasselbe über Revisionen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Oberlandesgerichte in Civilsachen²⁹⁾ und der Schwurgerichte und — soweit es sich um Verletzung der Reichsgesetze handelt — der Strafkammern in Strafsachen³⁰⁾. In Staaten mit mehreren Oberlandesgerichten kann ein Theil dieser Zuständigkeiten einem der letzteren übertragen werden³¹⁾, eine Befugniß, von der indeß nur Baiern Gebrauch gemacht hat. Andererseits können auch andere, nach den bisherigen Prozeßgesetzen von den obersten Landesgerichten zu entscheidende Sachen dem Reichsgerichte zugewiesen werden³²⁾. Preußen hat von dieser Befugniß in einigen Fällen Gebrauch gemacht³³⁾. Endlich entscheidet das Reichsgericht in erster und letzter Instanz über Hoch- und Landesverrath gegen Kaiser und Reich³⁴⁾.

§ 181.

c) Die **Oberlandesgerichte**, deren Bezirke und Sitze in Preußen durch Gesetz bestimmt werden³⁵⁾ sind gleichfalls mit einem Präsidenten und mehreren Senatspräsidenten und Rätthen besetzt und zerfallen in Civil- und Strafsenate. Sie bilden die Beschwerde- und Berufungsinstanz für die Landgerichte und — soweit es sich nicht um Verletzung von Reichsgesetzen handelt — auch die Revisionsinstanz für die Strafkammern. Als Nachfolger der Appellationsgerichte bearbeiten sie die Lehn- und Fideikommiß- und die nicht streitigen Angelegenheiten der Standesherrn³⁶⁾.

²⁸⁾ EinfG. § 14 u. RG. 16. Juni 79 (RGBl. 157).

²⁹⁾ GG. § 135; § 196 Nr. 2 d. W.

³⁰⁾ GG. § 136; § 202 Nr. 2 d. W.

³¹⁾ GG. § 8 u. 10; verb. G. 11. April 77 § 1.

³²⁾ GG. § 15—17. Einrichtung von Hülfssenaten zu diesem Zwecke B. 27. Sept. 79 (RGBl. 299).

³³⁾ B. 26. Sept. 79 (RGBl. 287). Uebertragung aus anderen deutschen Staaten RGBl. 1879 S. 288—298 u. 1881 S. 37 u. 38.

³⁴⁾ GG. § 136¹.

³⁵⁾ AG. § 47, G. 4. März 78 (GS. 109) § 1 u. 3. — Die Bezirke entsprechen den Provinzen (in Hesse Nassau den Reg.-Bezirken), doch sind zugelegt zu Sachsen der Kreis Jßfeld u. die Fürstenth. Schw. Sonderhausen u. Anhalt (Vertr. 7. u. 9. Okt. 78 GS. 79 S. 173 u. 182), zu Hannover der Kr. Rinteln u. die Fürstenthümer Lippe (Vertr. 4. Jan. 78 GS. 219) u. Pyrmont, zu Westfalen der land-

rechtliche Theil der Rheinprov. (§ 177 d. W.), zum R.-B. Rassel der Kr. Biedenkopf u. d. Fürstenth. Waldeck, zum R.-B. Wiesbaden der gemeinrechtliche Theil der Rheinprov. (§ 176 d. W.) u. Hohenzollern, zur Rheinprov. d. Fürstenth. Birkenfeld (Vertr. 20. Aug. 78 GS. 79 S. 165). — Die Sitze befinden sich zu Königsberg, Marienwerder, Berlin (§ 181 Abf. 2 d. W.), Stettin, Posen, Breslau, Raumburg, Kiel, Celle, Hamm, Cassel, Frankfurt a. M. u. Köln. — In betreff der Kreise Schlefungen, Schmalkalden, welche zum Landgericht Meiningen (Vertr. 17. Okt. 78 GS. 79 S. 189) u. des Kreises Ziegenrück, welcher zum Landger. Rudolstadt gehört (Vertr. 17. Okt. 78 das. 196), ist Preußen bei dem DLG. zu Sena theilhaft, Vertr. 23. April 78 (das. 203). Die Art. 86 u. 87 d. W. sind mit Rücksicht hierauf geändert G. 19. Feb. 79 (GS. 18).

³⁶⁾ GG. § 119—124; AG. § 48—50 u. 57. — Besondere Zuständigkeit des

Das O.G. zu Berlin heißt Kammergericht³⁷⁾. Bei diesem ist der Geheime Justizrath gebildet, vor welchem die Mitglieder der königlichen und der Hohenzollernschen Familie ihren persönlichen Gerichtsstand haben³⁸⁾. Die Revisions- und oberste Beschwerdeinstanz bildet das Reichsgericht³⁹⁾.

§ 182.

d) Die **Landgerichte**, deren Sitz und Bezirke in Preußen gleichfalls durch Gesetz bestimmt werden⁴⁰⁾, sind mit einem Präsidenten und mehreren Direktoren und Mitgliedern besetzt. Bei demselben sind Civil- und Strafkammern eingerichtet und Untersuchungsrichter für je ein Geschäftsjahr bestellt⁴¹⁾. Die Civilkammern bilden die erste Instanz in allen Sachen, die nicht vor die Amtsgerichte gehören und die zweite Instanz für Entscheidungen der letzteren⁴²⁾.

Zur Entscheidung von Handelsstreitigkeiten können nach Bedürfniß bei den Landgerichten Kammern für Handelsachen gebildet werden, welche aus einem Mitgliede des Landgerichts als Vorsitzendem und zwei Handelsrichtern bestehen. Letztere werden auf Vorschlag der Vertretung des Handelsstandes ehrenamtlich auf 3 Jahre ernannt⁴³⁾.

Die Strafkammern entscheiden in erster Instanz über die nicht vor die Schöffengerichte gehörenden Vergehen und über einzelne Verbrechen, in zweiter über Berufungen gegen Urtheile der Schöffengerichte⁴⁴⁾. Bei großer Entfernung des Landgerichtssitzes kann bei einem Amtsgerichte für ein oder mehrere Amtsgerichtsbezirke eine (abgezweigte) Strafkammer gebildet werden⁴⁵⁾.

Ueber die sonstigen Verbrechen entscheiden die Schwurgerichte⁴⁶⁾. Diese

O.G. Berlin in Strafsachen G. § 9 u. U.G. § 50, in Sachen der freim. Gerichtsbarkeit § 179 Nr. 3 d. W.

³⁷⁾ U.G. 1. Sept. 79 (G.S. 587).

³⁸⁾ U.G. § 18 u. G. 26. April 51 (G.S. 181) Art. III. — G. (z. C.Pr.D.) 30. Jan. 77 (R.G.B. 244) § 5; U.G. 24. März 79 (G.S. 181) § 9; G. (z. C.Pr.D.) 1. Feb. 77 (R.G.B. 346) § 4; G. (z. Konf.D.) 10. Feb. 77 (R.G.B. 390) § 7.

³⁹⁾ G. § 3 u. B. 26. Sept. 79 (R.G.B. 287) § 2.

⁴⁰⁾ U.G. § 37 u. G. 4. März 78 (G.S. 109) § 2—4 u. Anlage, erg. G. 12. Feb. 84 (G.S. 63) u. 7. April 85 (G.S. 107) § 3. — Betheiligung Preußens bei den Landgerichten Meinungen u. Rudolstadt u. Zuthellung der Fürstenthümer Schw. Sondershausen, Pyrmont, Waldeck u. Birkenfeld zu den Landgerichten Erfurt, Hannover, Kassel u. Saarbrücken, Ann.

35. — Bei Bildung der Landgerichtsbezirke wurde von einer Normaleinwohnerzahl von 250 000 ausgegangen.

⁴¹⁾ G.W.G. § 58—69; U.G. § 37, 38.

⁴²⁾ G.W.G. § 70, 71; U.G. § 39—43.

⁴³⁾ G.W.G. § 100—118; U.G. § 46. Verzeichniß der Kammern, zwei Bf. 26. Juli 79 (Z.M.B. 210 u. 211), § 5 Abf. 2 erg. Bf. 15. Juni 85 (Z.M.B. 185); Bf. 20. Sept. u. 1. Okt. 81 (daf. 187 u. 242).

⁴⁴⁾ G.W.G. § 72—77.

⁴⁵⁾ Daf. § 78, Bf. 25. Juli 79 (Z.M.B. 207) u. 21. Okt. 82 (Z.M.B. 321).

⁴⁶⁾ G.W.G. § 80 u. G. § 6. Unterschied zwischen Verbrechen u. Vergehen § 173 d. W. — In Preußen waren von 1848 bis 1853 für alle politischen u. Preßvergehen die Schwurgerichte zuständig. Hiervon ist im G.W.G. ebenso abgesehen, wie von der seit 1853 bestandenen Verweisung des Hoch- u. Landesverraths vor einen besonderen Staatsgerichtshof.

treten bei den Landgerichten periodisch zusammen und bestehen aus 3 richterlichen Mitgliedern und 12 nur zur Entscheidung der Schuldfrage berufenen Geschworenen. — Das Amt der Geschworenen ist Ehrenamt; die Berufung zu demselben erfolgt nach gleichen Grundsätzen, wie zum Schöffenamte⁴⁷⁾.

§ 183.

e) **Den Amtsgerichten**, deren Sitze und Bezirke durch königl. Verordnung bestimmt sind, seit dem 1. Oktober 1882 aber nur durch Gesetz geändert werden können⁴⁸⁾, stehen Einzelrichter vor. Soweit sie mit mehreren Richtern besetzt sind, werden die Geschäfte örtlich oder sachlich unter diese vertheilt. Die Amtsgerichte sind zuständig für Vermögensansprüche bis zu 300 M. und für alle Prozesse, die sich auf Mieths-, Gesinde- oder Arbeitsverhältniß, auf das Verhältniß Reisender zu Wirthen, Fuhrleuten, Schiffern und Handwerkern, auf Viehmängel, Wildschäden und Schwängerungen beziehen. Sie bearbeiten ferner das Aufgebotsverfahren⁴⁹⁾ und die Konkurse und leiten die Zwangsvollstreckungen, auch wenn die Erkenntnisse von höheren Gerichten ergangen sind⁵⁰⁾. In nicht streitigen Angelegenheiten fallen ihnen die Verwaltung der Grundbuch-, Vormundschafts- und Stiftungssachen, die Führung der Handels-, Genossenschafts-, Muster- und Schiffsregister, die im Handels- und Genossenschaftsgesetze außerdem vorgesehene Akte und mit den durch die rheinische Gesetzgebung bedingten Maßgaben das Verlassenschaftswesen und die Vollziehung, Beurkundung und Bestätigung der Rechtshandlungen zu⁵¹⁾.

Für Strafsachen werden unter Vorsitz des Amtsrichters und unter Berufung zweier Schöffen für jede einzelne Sitzung Schöffengerichte gebildet. In ihnen sind abweichend von den gesondert tagenden und auf Verantwortung der Schuldfrage beschränkten Schwurgerichten die Laien mit dem Richter zu einem Kollegium vereinigt und zu voller Entscheidung berufen. Die Schöffengerichte sind zuständig für Uebertretungen und die mit höchstens 3 Monaten Gefängniß oder 600 M. Geldbuße bedrohten Vergehen, ferner für einfache Beleidigungen und leichte Fälle des Diebstahls, Betruges, der Unterschlagung, Fehlerei und Sachbeschädigung⁵²⁾. Das Amt der Schöffen ist Ehrenamt. Ausgeschlossen sind Personen, die in Folge von Bestrafung

⁴⁷⁾ GVG. § 79, 81—99; AG. § 44, 45.

⁴⁸⁾ AG. § 21. — Sitze B. 26. Juli 78 (GS. 275), erg. durch B. 10. Nov. 79 (GS. 627), 26. April, 1. Juli u. 21. Sept. 82 (GS. 223, 332 u. 347) u. G. 7. April 85 (GS. 107) § 1; Bezirke B. 5. Juli 79 (GS. 393), erg. durch B. 1. Okt. u. 10. Nov. 79 (GS. 615 u. 627), 26. Feb. 80 (GS. 84), 9. Nov. 81 (GS. 341), 21. Juni, 21. u. 22. Sept. 82 (GS. 325, 347, 348 u. 1883 S. 76); G. 7. April 85 (GS. 107 u. 174) u. RrD.

f. Hess. Nassau 7. Juni 85 (GS. 193) § 118. — Abhaltung von Gerichtstagen AG. § 22.

⁴⁹⁾ GVG. § 22—24; AG. § 23, 24.

⁵⁰⁾ § 207 Abs. 1 u. 198 Abs. 1 d. B.

⁵¹⁾ AG. § 25—32; verb. § 14 u. 15.

⁵²⁾ GVG. § 25—30, verb. § 75. —

In den Schöffengerichten ist ein Theil der altgermanischen Gaugerichtsverfassung (Ann. 1 zu § 171) wieder ins Leben gerufen.

oder Konkurs hierzu unfähig, wegen Gebrechen ungeeignet oder noch nicht 30 Jahre alt sind, ferner solche, die noch nicht 2 Jahre in der Gemeinde wohnen oder Armenunterstützung empfangen, endlich Dienstboten, Religionslehrer, Volksschullehrer, Militärpersonen, richterliche, Staatsanwalts-, gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungs- und gewisse höhere Beamte. Zur Ablehnung des Amtes berechtigt die Mitgliedschaft in einer deutschen gesetzgebenden Versammlung, die Erfüllung der Pflicht als Geschworener oder Schöffe im letzten Geschäftsjahre, die Stellung als Arzt oder Apotheker ohne Gehülfen, die Vollendung des 65sten Lebensjahres und die Unfähigkeit zur Tragung des erforderlichen Aufwandes⁵³). — Die zu Schöffen geeigneten Personen werden alljährlich in Listen für die Gemeinden (Urlisten) und Amtsgerichtsbezirke zusammengestellt. Ein Ausschuß, der aus dem Amtsrichter, einem Verwaltungsbeamten und 7 von der Kreis- (Amts- oder Gemeinde-) Vertretung gewählten Vertrauensmännern zusammengesetzt ist, entscheidet endgültig über die erhobenen Einsprüche und die für das Geschäftsjahr zu berufenden Schöffen und Vertreter (Haupt- und Hülfschöffen). Die Schöffen werden in der durch Auslosung bestimmten Reihenfolge zu den Sitzungen herangezogen⁵⁴).

§ 184.

f) Bei jedem Gerichte besteht eine von demselben unabhängige **Staatsanwaltschaft**. Sie bildet eine einheitliche Behörde ohne kollegialische Verfassung und wird beim Reichsgerichte durch den Ober-Reichsanwalt und Reichsanwälte, bei den Oberlandesgerichten durch den Ober-Staatsanwalt und Staatsanwälte, bei den Landgerichten durch den ersten Staatsanwalt und Staatsanwälte und bei den Schöffengerichten durch Amtsanwälte versehen⁵⁵). Die Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes haben als Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft den Anordnungen derselben Folge zu leisten⁵⁶).

Die Zuständigkeit in streitigen Sachen bestimmt sich nach den Prozeßordnungen. Im Civilprozeße liegen der Staatsanwaltschaft nur wenige Funktionen ob⁵⁷). Der Schwerpunkt ihrer Thätigkeit liegt in dem auf der

⁵³) GVB. § 31—35; AG. § 33. — Strafe unwahrer Entschuldigung StGB. § 138.

⁵⁴) GVB. § 36—57; AG. § 34—36. Aufstellung der Urlisten GR. 18. April 79 (MVB. 105) u. 18. Jan. 82 (MVB. 26).

⁵⁵) GVB. § 142—252; AG. § 58 bis 61, 66 u. 67. — Amtsanwälte § 62 bis 65 u. AmtsanwaltsD. 28. Aug. 79 (ZMB. 260), Art. 8 u. 9 aufgeh. Vf. 28. Mai 85 (ZMB. 175) § 17. — Die Staatsanwaltschaften führen im Reiche auf Grund wechselseitiger Mittheilung Strafregister üb. die in ihrem Bezirke Geborenen B. 16. Juni u. AusfVf. 12.

Juli u. 10. Nov. 82 (GB. 309, 447 u. 1883 S. 244, MVB. 211, 279 u. 1883 S. 45, ZMB. 200 u. 1883 S. 7). — Mittheilungen der Staatsanwaltschaft auf andere Behörden über Untersuchungen u. Bestrafungen Vf. 25. Aug. 79 (MVB. 221, ZMB. 251) Nr. 2—24, erg. Vf. 28. März 84 (ZMB. 65), ferner (Nr. 3) 22. März 80 (MVB. 112, ZMB. 58) u. (Nr. 7) 12. Juli 81 (MVB. 178, ZMB. 159).

⁵⁶) GVB. § 153; vgl. § 233 d. B.

⁵⁷) In Ehesachen GPrD. § 569 u. in Entmündigungssachen das. § 595.

Grundlage der öffentlichen Klage aufgebauten Strafprozesse, in welchem der Staatsanwaltschaft die Rolle des Anklägers zufällt⁵⁸). Zugleich steht ihr die Strafvollstreckung zu⁵⁹). In nicht streitigen Sachen ist die frühere Zuständigkeit bestehen geblieben⁶⁰). Der Staatsanwaltschaft liegt hiernach die Herbeiführung der Vormundschaften, die infolge eines unter ihrer Mitwirkung stattgehabten gerichtlichen Verfahrens nöthig werden⁶¹), und die Ueberwachung der Erfüllung der durch das Handelsgesetzbuch den Kaufleuten auferlegten Verpflichtungen⁶²) ob. In den neuen Provinzen hat sie die Verwaltung des Gefängnißwesens⁶³).

§ 185.

g) **Besondere Gerichte** neben den ordentlichen sind nur für wenige bestimmte Sachen zugelassen und auch letztere kann die Landgesetzgebung den ordentlichen Gerichten übertragen⁶⁴). In Preußen bestehen neben dem bereits erwähnten Kompetenzgerichtshof und dem geheimen Justizrath⁶⁵) nur:

1. Die Militärgerichte⁶⁶);
2. die Disciplinargerichte für Richter⁶⁷), Beamte⁶⁸), Geistliche⁶⁹) und Studierende⁷⁰);
3. die Austrägalgerichte der Standesherrn⁷¹);
4. die auf Staatsverträgen beruhenden und in ihrer Organisation sich eng an die ordentlichen Gerichte anschließenden Rheinschiffahrts- und Elbzollgerichte⁷²);
5. die Gerichte in Ablösungs- und landwirthschaftlichen Auseinandersetzungs-sachen (General-Kommissionen und Ober-Landeskulturgericht⁷³);
6. die Gewerbegerichte⁷⁴).

⁵⁸) § 201 d. W.

⁵⁹) StPrD. § 483.

⁶⁰) UG. § 58.

⁶¹) VormD. 5. Juli 75 (GS. 431)

§ 16.

⁶²) GG. 24. Juni 61 (GS. 449) Art. 7 u. G. 24. März 79 (GS. 281) § 28.

⁶³) B. 25. Juni 67 (GS. 921) Art.

XIII.

⁶⁴) UVG. § 14 u. 16; GG. § 3, 5 u. 6 (die durch UVG. § 14³ zugelassenen Gemeindegerichte finden sich nur in Württemberg u. Baden).

⁶⁵) § 172 Abf. 2 u. § 181 Abf. 2 d. W.

⁶⁶) UVG. § 16; GG. § 7; § 99 d. W.

⁶⁷) § 187 d. W.

⁶⁸) § 23 Abf. 5 u. § 66 daf.

⁶⁹) § 292.

⁷⁰) § 309 Abf. 3.

⁷¹) GG. § 7. Vgl. § 36 Abf. 5 Nr. 5 d. W.

⁷²) UVG. § 14¹; G. 8. u. 9. März, B.

1. Sept. 79 (GS. 129, 132 u. 609). —

Durch die Rheinschiffahrtsakte 17. Okt. 68 (GS. 69 S. 798) Art. 33, 34 u. 40 hatte Holland, durch die ElbschiffU. 23. Juni 21 (GS. 22 S. 9) Art. 26 u. Abdd. Akte 13. April 44 (GS. 458) § 46—51 Oesterreich (auch nach Aufhebung der Elbzölle G. 11. Juni 70 BGB. 416) Anspruch auf solche Gerichte. — Die auf Deutschland beschränkten, die Weser u. den Neckar betreffenden Gerichte sind weggefallen.

⁷³) § 333 d. W.

⁷⁴) Sie stammen aus Frankreich u. finden sich abgesehen von Elz-Lothringen auch in der Rheinprovinz G. 7. Aug. 46 (GS. 403), UG. (zur CivPrD.) 24. März 79 (GS. 281) § 10. Sie bestehen in Aachen, Barmen, Düsseldorf, Elberfeld, Gladbach, Köln, Krefeld, Lemmer, Mülheim a. Rh., Remscheid u. Solingen. — Ihre Einführung im übrigen Preußen (B. 9. Feb. 49 GS. 110) hatte keinen Bestand.

Unberührt sind die nur in Angelegenheiten der nicht streitigen Gerichtsbarkeit zuständigen Dorfgerichte in den östlichen Provinzen, insbesondere in Schlesien und die Orts- und Feldgerichte in Hessen Nassau geblieben⁷⁵⁾.

3. Justizpersonen.

§ 186.

a) **Uebersicht.** Die Justizbeamten¹⁾ scheiden sich in die selbstständig gestellten Richter und in die nicht richterlichen Beamten. Der Aufsicht des Justizministers und der Vorstände der Gerichte und der Staatsanwaltschaft sind zwar alle Justizbeamten unterworfen²⁾, doch bleibt die aus dieser Aufsicht fließende Befugniß zur Ertheilung von Rügen und Verhängung von Ordnungsstrafen³⁾, ebenso wie die eigentliche Disciplinarbestrafung⁴⁾ auf die nicht richterlichen Beamten beschränkt, während für die Richter besondere Vorschriften bestehen. Zu den nicht richterlichen Beamten zählen die Staatsanwälte und niederen Gerichtsbeamten, zu den Justizpersonen außerdem die Schiedsmänner, Rechtsanwälte und Notare.

§ 187.

b) Die **Richter** werden auf Lebenszeit vom Könige ernannt⁵⁾.

Die Befähigung zum Richteramte wird durch Ablegung zweier Prüfungen dargelegt. Der ersten geht ein dreijähriges Rechtsstudium auf einer Universität — davon mindestens drei Halbjahre auf einer in deutscher Sprache lehrenden —, der zweiten eine mindestens vierjährige praktische Beschäftigung bei den Gerichten, Staats- und Rechtsanwälten voraus. Der Ablegung der ersten Prüfung folgt die Ernennung zum Referendar, der der zweiten die zum Gerichtsassessor⁶⁾. Die in einem Bundesstaate bestandenen können in jedem andern zur Vorbereitung, bez. zum Richteramte zugelassen werden⁷⁾. Zu letzterem ist auch jeder ordentliche Lehrer des Rechts an einer deutschen Universität befähigt⁸⁾.

Die Richter haben Anspruch auf Rang⁹⁾ und Gehalt, auf letzteren nach festen, dem Dienstalter entsprechenden Grundsätzen¹⁰⁾. Damit soll die Unabhängigkeit der Richter sicher gestellt werden. Gleichem Zwecke dient die

⁷⁵⁾ Anm. 51 (§ 78) u. § 79 Nr. 3 d. B.

¹⁾ Tagegelber und Reisekosten B. 24. Dez. 73 (G. 1874 S. 2), erg. B. 8. Mai 76 (G. 119) u. auf den DLGBez. Köln ausgedehnt B. 11. Feb. 80 (G. 53). — Beurlaubung Bf. 28. Mai 85 (ZMB. 175).

²⁾ UG. § 77—79, 82 u. 83; GVG. § 152.

³⁾ UG. § 80, 81.

⁴⁾ § 66 d. B., insbes. Anm. 55.

⁵⁾ GVG. § 6 u. 10; UG. § 7 u. 2.

⁶⁾ GVG. § 2; G. 6. Mai 69 (G. 656), ergänzt G. 1. Juni 74 (G. 212) u. UG. § 1 u. 2; Regul. 1. Mai 83 (MB. 135, ZMB. 131). — Prüfungs-Kommission § 178 Abf. 2 d. B.

⁷⁾ GVG. § 3 u. 5.

⁸⁾ Daf. § 4.

⁹⁾ § 70 d. B. — Bei den Amts- u. Landgerichten führen sie den Amtstitel „Amts-“ u. Landrichter“ UG. § 8.

¹⁰⁾ GVG. § 7 u. 9; UG. § 9—11 u. B. 16. April 79 (G. 318).

Vorschrift, daß Richter unfreiwillig nur durch Richterspruch unter den gesetzlichen Voraussetzungen und Formen ihres Amtes enthoben, oder an eine andere Stelle, oder in den Ruhestand versetzt werden dürfen¹¹⁾. Das Disciplinarverfahren gegen Richter, die ihre Amtspflichten verletzen oder sich des durch den Beruf erforderlichen Ansehens und Vertrauens unwürdig zeigen, ist demgemäß abweichend von den allgemeinen Disciplinurvorschriften geregelt¹²⁾.

§ 188.

c) Die **Staatsanwälte**¹³⁾ gehören zu den nicht richterlichen Justizbeamten, müssen aber zum Richteramt befähigt sein. Die dieserhalb und für die Ernennung und das Rangverhältniß in betreff der Richter gegebenen Vorschriften finden demgemäß auch auf die Staatsanwälte Anwendung¹⁴⁾.

§ 189.

d) Zu den **niederen Gerichtsbeamten**¹⁵⁾ gehören die mit der neuen Gerichtsorganisation eingeführten Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher und die Gerichtsdienere¹⁶⁾.

Zu dem Gerichtsschreiber findet sich der gesammte Subalterndienst bei einem Gerichte (Gerichtsschreiberei) vereinigt. Der Gerichtsschreiber führt das Protokoll in den Gerichtssitzungen, hat Anmeldungen, Gesuche, Wechselproteste, Inventuren und Siegelungen aufzunehmen und Beglaubigungen und Ausfertigungen zu erteilen¹⁷⁾. Die Anstellung der Gerichtsschreiber und Gerichtsschreibergehülfen erfolgt nach vorgeschriebener Vorbereitung und Prüfung gegen Gehalt¹⁸⁾. Das erforderliche Schreibwerk müssen sie auf Verlangen gegen Entschädigung selbst beschaffen¹⁹⁾.

Die Gerichtsvollzieher sind mit Vornahme der Zustellungen, Laadungen und Vollstreckungen betraut²⁰⁾, und zur Aufnahme von Wechselprotesten

¹¹⁾ GVG. § 8; AG. 3—5 u. G. 26. März 56 (GS. 201) § 1. — Entsprechende Vorschriften enthielt die III. Art. 87. Das in letzterer enthaltene Verbot der Uebertragung anderer befoldeter Staatsämter (Art. 88) ist dagegen aufgehoben G. 30. April 56 (GS. 297).

¹²⁾ G. 7. Mai 51 (GS. 218), erg. G. 26. März 56 (GS. 201); Einf. i. d. neuen Prov. gemäß der B. 23. Sept. 67 (GS. 1613); Anpassung an die neue Gerichtsorganisation u. Einf. i. Lauenburg G. 9. April 79 (GS. 345).

¹³⁾ Vgl. § 184 d. B.

¹⁴⁾ GVG. § 147—152; AG. § 60, 61, 66, 67.

¹⁵⁾ Zuständigkeit bei der Anstellung Vf. 2. März 85 (ZMB. 96).

¹⁶⁾ DienstD. 23. Feb. 85 (ZMB. 65 u. 100).

¹⁷⁾ GVG. § 154; AG. § 68—72; Geschäftsd. f. d. Gerichtsschreibereien der Amts- u. Landgerichte Vf. 3. Aug. 79 (ZMB. 230) u. Anl. I. u. II.; der Landesgerichte Vf. 8. Sept. 79 (ZMB. 324) u. Anl. A u. B. — Nicht ganz entsprechend der übrigens erstrebten deutschen Ausdrucksweise ist ihnen der Amtstitel „Sekretär“ und „Assistent“ beigelegt Vf. 12. Dez. 79 (ZMB. 471).

¹⁸⁾ G. 3. März 79 (GS. 99), Vf. 5. Sept. 79 (ZMB. 317) u. 5. Mai 82 (daj. 132).

¹⁹⁾ § 8 des Ges., Vf. 4. u. 29. Sept. 79 (ZMB. 308 u. 391) 19. Jan. 84 (ZMB. 18) u. 2. Jan. 85 (ZMB. 5).

²⁰⁾ GPrD. § 152 u. 674; StPrD. § 37. — Vgl. Anm. 25 zu § 180 u. Anm. 53 zu § 192.

und Vornahme von freiwilligen Versteigerungen, Siegelungen und Inventuren zuständig²¹⁾. Sie dürfen Gebühren erheben²²⁾.

§ 190.

e) **Schiedsmänner** zu vergleichsweiser Entscheidung der Rechtsstreitigkeiten waren seit 1827 in ganz Altpreußen mit Ausnahme der Rheinproving eingeführt. Nachdem die neue Justizgesetzgebung das gerichtliche Einschreiten wegen der durch Privatklage zu verfolgenden Beleidigungen von dem zuvorigen erfolglosen Sühneverfuch vor einer Vergleichungsbehörde abhängig gemacht hatte²³⁾, ist das Institut auf den ganzen Staat ausgedehnt worden²⁴⁾. Zugleich ist den Schiedsmännern außer dem Falle der Beleidigung und Körperverletzung²⁵⁾ auch die gütliche Schlichtung aller übrigen privatrechtlichen Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche übertragen, soweit solche von den Parteien beantragt wird. Alle demgemäß aufgenommenen Vergleiche haben die Wirkung der gerichtlichen²⁶⁾. Die Verhandlungen sind sportel- und stempelfrei²⁷⁾. Die Parteien haben damit Gelegenheit, die Weitläufigkeiten und Kosten des Prozeßverfahrens zu ersparen.

Für die einzelnen Gemeinden werden Schiedsmänner und Stellvertreter auf drei Jahre gewählt. Größere Gemeinden werden in Bezirke getheilt, kleinere zu solchen vereinigt. Die Wahl steht in letzterem Falle der Kreis-, übrigens der Gemeindevertretung zu. Die Gewählten werden bestätigt und vereidigt. Sie haben die Rechte der Beamten und stehen unter Aufsicht des Land- und Oberlandes-Gerichtspräsidenten und des Justizministers. Das Amt ist Ehrenamt. Zur Wählbarkeit gehört ein Alter von 30 Jahren, Wohnsitz im Bezirke, Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte und des Verfügungsrechts über das Vermögen. Staats- und besoldete Beamte der Kommunal- und Kirchenverwaltung bedürfen der Genehmigung. Zur Ablehnung berechtigt das Alter von 60 Jahren, anhaltende Krankheit, lange oder häufige Abwesenheit, Verwaltung eines unmittelbaren Staatsamtes oder die des Schiedsmannsamtes während der letzten 3 Jahre und sonstige Billigkeitsgründe. Unbefugte Ablehnung kann zeitweilig mit Verlust des Gemeinde-rechts und mit stärkerer Heranziehung zu den Gemeindefasten bestraft werden²⁸⁾.

²¹⁾ *GG.* § 155 u. 156; *AG.* § 73—76. — *GerVollzD.* 23. Feb. 85 (*ZMB.* 56); *GeschAnw.* 24. Juli 79 (*ZMB.* 206) u. *Anl.* § 35 ergänzt *Bf.* 16. Juni 83 (*ZMB.* 191) u. § 121—137 neugefaßt *Bf.* 23. Feb. 85 (*ZMB.* 68); Vornahme freiwilliger Versteigerungen *Bf.* 29. Sept. 81 (*M.B.* 247, *ZMB.* 212).

²²⁾ *GebD.* 24. Juni 78 (*RGV.* 166), *erg. G.* 29. Juni 81 (*RGV.* 178) *Art.* 3; *pr. AG.* 10. März 79 (*GS.* 145) § 32

bis 41. *Bf.* 6. März 85 (*ZMB.* 99).

²³⁾ *StPrD.* § 420.

²⁴⁾ *Schiedsmannss-D.* 29. März 79 (*GS.* 321). — *Kom. v. Florcksch* 8. Aufl. (Berl. 80).

²⁵⁾ *SchD.* § 33—39.

²⁶⁾ *Daf.* § 12—32 u. 47.

²⁷⁾ *Daf.* § 40—46.

²⁸⁾ *Daf.* § 1—11; *GR.* 27. Aug. 79 (*M.B.* 209, *ZMB.* 304), § 4 geändert. *Bf.* 8. April 82 (*M.B.* 63, *ZMB.* 87).

§ 191.

f) Die **Rechtsanwälte**²⁹⁾ sind die berufenen Vertreter und Vertheidiger der Parteien vor Gericht. Ihre Thätigkeit erstreckt sich sonach neben der Prozeßvertretung (Anwaltschaft, Prokurator) auch auf die Rechtsvertheidigung (Advokatur).

Außerhalb der Anwaltsprozesse³⁰⁾ sind die bei einem Gerichte zugelassenen Rechtsanwälte im ganzen Reiche zuständig³¹⁾. Uebrigens ist die Zulassung durch die Fähigkeit zum Richteramte bedingt und nur unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen zu versagen³²⁾. Mit diesen Einschränkungen besteht freie Advokatur.

Das Verhältniß des Rechtsanwalts zum Auftraggeber ist an sich Gegenstand des Privatrechts, bringt dabei aber für ersteren mehrere besondere Obliegenheiten mit sich. Neben der Erfüllung dieser und der durch den Beruf an sich geforderten Pflichten muß der Rechtsanwalt sich auch innerhalb und außerhalb seines Berufes der durch denselben bedingten Achtung würdig zeigen³³⁾. Zumiderhandlungen werden in einem besonderen ehrengerichtlichen Verfahren verfolgt und mit Warnung, Verweis, Geldbuße oder Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft bestraft³⁴⁾.

Die innerhalb eines Oberlandesgerichtsbezirks zugelassenen Rechtsanwälte bilden die Anwaltskammer. Diese wählt einen Vorstand von 9 bis 15 Mitgliedern, welchem die Verwaltung der gemeinsamen Angelegenheiten, die Aufsicht über die Anwälte, insbesondere die Handhabung der ehrengerichtlichen Strafgewalt und die Entscheidung von Streitigkeiten der Anwälte unter einander und mit ihren Auftraggebern obliegt³⁵⁾.

Die Gebühren der Rechtsanwälte sind durch Reichsgesetz nach ähnlichen Grundsätzen geregelt, wie die Gerichtskosten³⁶⁾. Abweichende Verabredungen sind dadurch nicht ausgeschlossen³⁷⁾. Die Regelung, die zunächst nur für die nach der Konkurs-, Civil- und Straf-Prozeß-Ordnung zu verhandelnden Sachen erfolgt war, ist auf alle übrigen Fälle streitiger Gerichtsbarkeit und — soweit es sich um allgemeine Grundsätze handelt — auch auf die sonstige Berufsthätigkeit der Rechtsanwälte ausgedehnt³⁸⁾.

²⁹⁾ RechtsanwD. 1. Juli 78 (RGBl. 177). — Kom. v. Sydow 2. Aufl. (Verl. 84).

³⁰⁾ § 194 Abs. 2 d. B.

³¹⁾ RAd. § 26 u. 27.

³²⁾ Daf. § 1—25, 104, 107—110, 112—114, B. 25. Juni 79 (GS. 387) u. AusfBf. 28. Juni 79 (SMBl. 151). — Zulassung beim RGerichte RAd. § 98—101.

³³⁾ Daf. § 28—40 u. StGB. § 31, Abs. 2, 300, 352, 355, 358 u. 359.

³⁴⁾ RAd. § 62—97, 115 u. 116. — Bestrafung der Angehör. i. d. Gerichts-sitzungen durch d. Gericht StGB. § 180 bis 183.

³⁵⁾ RAd. § 41—61, 102, 105, 106 u. 111.

³⁶⁾ GebD. 7. Juli 79 (RGBl. 176). — Kommentar wie Num. 29.

³⁷⁾ GebD. § 93.

³⁸⁾ AG. 2. Feb. 80 (GS. 43).

4. Gerichtskosten.

§ 192.

Die Gerichtskosten (Sporteln) bilden eine Gebühr³⁹⁾, die für die Benutzung der staatlichen Rechtspflege erhoben wird. Sie fallen im Civilprozeß der unterliegenden Partei zur Last⁴⁰⁾ und dienen somit zugleich als Schutzmittel gegen mißbräuchliche Benutzung der Gerichte durch ungegründete oder ungenügend vorbereitete Anträge.

Die Kosten in allen nach der Konkurs-, Civil- und Straf-Prozessordnung vor den ordentlichen Gerichten verhandelten Sachen sind reichsgesetzlich festgestellt. Die Klagen über Vertheuerung der Rechtspflege, insbesondere über die Höhe der Nebenkosten (Schreib-, Zustellungs- und Vollstreckungsgebühren), die sich namentlich bei kleineren Objekten unverhältnißmäßig hoch stellten, haben bereits eine Ermäßigung herbeigeführt⁴¹⁾. Die Kosten werden nach festen Pauschsätzen bestimmt, die, soweit eine Werthschätzung des Gegenstandes in Frage kommt, nach dieser abgestuft sind⁴²⁾. Die Pauschsätze umfassen alle Abgaben von Prozessen, insbesondere auch die Stempel⁴³⁾. Außer denselben kommen nur baare Auslagen in Ansatz⁴⁴⁾, zu welchen insbesondere die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen⁴⁵⁾ und die Gebühren, Tagegelder und Reisekosten der Justizbeamten⁴⁶⁾ gehören. Befreit von allen Gerichtskosten sind der Reichs- und der preußische Staatsfiskus und vor den Landesgerichten auch alle öffentlichen Armen-, Kranken- und Besserungsanstalten, die Waisenhäuser, die Gemeinden in Armensachen, die Volksschulen, die anderen Unterrichtsanstalten, Kirchen und Pfarren, insofern sie keine Ueberschüsse abwerfen und nicht lediglich das Interesse der Nutznießer in Frage steht, die gemeinnützigen Anstalten nach Bestimmung des Ministers⁴⁷⁾, insbesondere die gemeinnützigen Baugesellschaften⁴⁸⁾. — Befreit sind ferner alle diejenigen, welche die Kosten neben dem eignen und der

³⁹⁾ § 133 d. W.

⁴⁰⁾ CivPrD. § 87—100.

⁴¹⁾ GerichtskostenG. 18. Juni 78 (RGBl. 141); Ermäßigung G. 29. Juni 81 (RGBl. 178) Art. 1. — Pr. Ausführungsg. 10. März 79 (GS. 145) § 1—31 u. G. 21. März 82 (GS. 129) § 1—3.

⁴²⁾ GRG. § 7. — Civilsachen § 8—49 (mit den Aenderungen des G. 1881), AG. § 17, 18; Strafsachen GRG. § 59 bis 78 (mit den Aenderungen des G. 1881); Konkursachen das. § 50—58 desgl.

⁴³⁾ Das. § 2 AG. § 25, 26.

⁴⁴⁾ GRG. § 79, 80; G. 1881 Art. 2 § 80 a u. 80 b; AG. § 24.

⁴⁵⁾ GebührenD. 30. Juni 78 (RGBl.

173). Sie findet auf alle vor besondere Gerichte gehörigen oder durch die Proz.-Ordnungen nicht betroffenen gerichtlichen Angelegenheiten Anwendung AG. § 42.

⁴⁶⁾ Anm. 1, 22 u. § 191 Abf. 5.

⁴⁷⁾ GRG. § 98. — Gebührenfreiheit vor dem Reichsgerichte B. 24. Dez. 83 (RGBl. 1884 S. 1), vor den Landesgerichten preuß. G. 10. Mai 51 (GS. 622) § 4; auf Hannover, Frankfurt a. M. u. den RG-Bezirk Köln ausgedehnt G. 21. März 82 (GS. 129) § 5. Hiernach sind auch Militärpersonen rückfichtlich der Testamente bei Mobilmachungen u. der Todeserklärungen im Kriege frei.

⁴⁸⁾ G. 2. März 67 (GS. 385).

Familie Unterhalt nicht aufzubringen vermögen (Armenrecht)⁴⁹⁾. Ausländern steht diese Wohlthat nur im Falle der Gegenseitigkeit zu⁵⁰⁾.

Die Kosten werden durch Erhebung eines Vorschusses sicher gestellt⁵¹⁾. Ansaß, und Zahlungspflicht sind näher geregelt⁵²⁾. Die Einziehung erfolgt durch die bei allen Amtsgerichten bestehenden Gerichtskassen, die gleich den Gefängnikassen Spezialkassen und Organe der für die Oberlandesgerichtsbezirke errichteten Justizhauptkassen bilden⁵³⁾.

Die Grundsätze des Gerichtskostengesetzes sind demnächst auf die übrigen Fälle streitiger Gerichtsbarkeit allgemein⁵⁴⁾, auf die freiwillige aber nur insoweit ausgedehnt, als es sich um die Zuständigkeit und Festsetzung der Kosten und um die dieserhalb erforderliche Berechnung des Werthes und der baaren Auslagen handelt⁵⁵⁾. Uebrigens liegen den Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit noch die seitherigen Gesetze mit der Maßgabe zu Grunde, daß im Landesgerichtsbezirke Köln die an Stelle der Gerichtsgelühren erhobene Jurisdiktionsteuer weggefallen ist⁵⁶⁾. Im einzelnen gelten demnach folgende Bestimmungen:

1. Die Kosten in Vormundschaftsachen sind einheitlich geregelt⁵⁷⁾;
2. dasselbe gilt von den auf die Handels-, Genossenschafts- und Schiffsregister bezüglichen Angelegenheiten, den durch das Handelsgesetzbuch und Genossenschaftsgesetz den Gerichten zugewiesenen Gegenständen und von Erledigung der Ersuchen (Requisitionen)⁵⁸⁾.
3. Für Grundbuch- und Hypothekensachen bestehen besondere Kostentariife⁵⁹⁾.
4. In allen anderen Angelegenheiten finden die älteren preussischen Bestimmungen weitere Anwendung⁶⁰⁾.

⁴⁹⁾ CPrD. § 106—118; StPrD. § 419 Abs. 3.

⁵⁰⁾ Italien Bef. 1. Okt. 79 (RGV. 312); Belgien Uebereink. 18. Okt. 78 (RGV. 79 S. 316); Luxemburg 12. Juni 79 (RGV. 318); Frankreich 20. Feb. 80 (RGV. 81 S. 81).

⁵¹⁾ GKG. § 81—85, 90 u. 3.

⁵²⁾ Daf. § 4—6, 86—94; AG. § 28 bis 30; Vf. 28. Feb. 85 (ZMB. 90).

⁵³⁾ Infr. 1. Dez. 84 (ZMB. 272 nebst Beil. u. S. 276), Uebergangsbef. Vf. 3. März 85 (ZMB. 94 u. Beil.); außerordentliche Revisionen Vf. 21. Juni 85 (ZMB. 222); die zwangsweise Beitreibung erfolgt nach den Anm. 63 zu § 198 aufgeführten Vorschriften durch die Gerichtsvollzieher (§ 189 Abs. 3 d. W.). — Einziehung beim Reichsgerichte Anm. 25 zu § 180. — Die Bundesstaaten haben sich bei der Einziehung Beistand zu leisten GKG. § 99; Anw. 23. April

80 (GV. 278), Einziehungsbehörden GV. 1885 Beil. Nr. 13.

⁵⁴⁾ AG. § 1—3. — Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen Anm. 72 zu § 198.

⁵⁵⁾ AG. § 4—8, 21 u. 27.

⁵⁶⁾ Daf. § 31 u. 22.

⁵⁷⁾ Anm. 27 zu § 211.

⁵⁸⁾ AG. § 13—16, 19 u. 20.

⁵⁹⁾ Anm. 2b u. c (zu § 214), Hannover Anm. 3 daf., DLVBez. Köln Anm. 5 daf.

⁶⁰⁾ G. 10. Mai 51 (GS. 622), insbes. Tarif § 15—24 (§ 24 geändert AG. § 21) u. ZusatzG. 9. Mai 54 (GS. 273) Art. 15 u. 16; Kosten in Nachlaßregulierungen G. 1. Mai 65 (GS. 509) (§ 7 aufgeh. AG. § 21). — Einf. dieser Vorschriften i. Schl. Holstein und Hess Nassau nach Maßg. der drei B. 30. Aug. 67 (GS. 1369, 1385 u. 1399) u. des G. 7. März 70 (GS. 193); (Art. XII H

IV. Prozeß.

1. Civilprozeß.

a) Einleitung.

§ 193.

Das Rechtsverfahren ist ein Zweig des öffentlichen Lebens und kann bei vorgeschrittenem Verkehre der einheitlichen Regelung in einem größeren Gebiete nicht entbehren. Gleichwohl bestanden in Deutschland eine Reihe von Prozeßordnungen, die zum Theil auf ganz verschiedenen Grundsätzen beruhten.

Für Preußen hatten sich in der Allgemeinen Gerichts=D. und in dem rheinisch=französischen Verfahren zwei völlig entgegengesetzte Systeme entwickelt. Die Ger.=D. hatte getreu dem Geiste der Fridericianischen Justizreorganisation ein Instruktionsverfahren eingeführt, in dem der Richter von Amts wegen das zwischen den Parteien bestehende Rechtsverhältniß auf jede Weise erforschen sollte¹⁾. Dies Verfahren erwies sich als nicht durchführbar; spätere Gesetze (1833 und 1846) kehrten deshalb zur Verhandlungs= und Eventualmaxime des gemeinen deutschen Prozesses zurück²⁾ und suchten gleichzeitig durch Hinzufügung einer Schlußverhandlung Annäherung an den Grundsatz der Mündlichkeit. Im Wesen blieb indeß in dem vorausgehenden Schriftenwechsel die schriftliche Grundlage bestehen. In dieser Umgestaltung wurde das Verfahren später (1849 und 1867) auf die Gebiete des gemeinen Rechts übertragen. Nur die Provinz Hannover blieb ausgeschlossen. In dieser wurde die dortige Prozeß=D. beibehalten, welche ebenso wie der im rheinischen Rechtsgebiete maßgebend gebliebene Code de procédure civile den Grundsatz der Mündlichkeit zum vollsten Ausdruck gebracht hatte.

Die neue Civil=Prozeß=D. hat alle verschiedenen deutschen Prozeßvorschriften durch neue Bestimmungen ersetzt und das Streitverfahren vor den ordentlichen Gerichten für das ganze Reich einheitlich geregelt³⁾.

Abf. 3 aufgeh. G. 21. März 82 GS. 129 § 4). Subhastationskosten im Geb. der AGerD. G. 15. März 69 (GS. 421) § 114 u. Tarif. Im DRGBez. Köln kommt noch die Taxe f. Friedensgerichte 23. Mai 59 (GS. 309) zur Anwendung.

¹⁾ § 171 Abf. 2 d. B.

²⁾ Nach der Verhandlungsmaxime ist der Richter in seiner Entscheidung lediglich an die Vorträge der Parteien gebunden; nach der Eventualmaxime haben letztere alle Angriffs=, Vertheidi-

gungs= u. Beweismittel bei Strafe des Ausschlusses auf einmal vorzubringen, auch wenn davon erst später u. unter Umständen (eventuell) Gebrauch gemacht werden soll.

³⁾ CivPrD. 30. Januar 77 (RGBl. 83); EinfG. (daf. 244). — Preuß. Ausf. G. 24. März 79 (GS. 281). — Uebergangsbef. G. 31. März 79 (GS. 332) § 1—34 u. 44—48. — Kom. v. Wilimowski u. Levy, 4. Aufl. (Berl. 85); größere n. Handausgabe.

b) Grundlagen des Verfahrens.

§ 194.

Die Zuständigkeit wird sachlich durch die Gerichtsverfassung⁴⁾, örtlich durch den Gerichtsstand (Forum) bestimmt. Dieser richtet sich nach dem Orte, an dem die Parteien wohnen, die streitige Sache belegen oder die fragliche Handlung vorgenommen ist⁵⁾. In vermögensrechtlichen Sachen können die Parteien sich über ein an sich zuständiges Gericht erster Instanz vereinbaren (Prorogation)⁶⁾. — Richter, die in der Sache befangen erscheinen, sind laut Gesetz oder nach Ablehnung seitens der Parteien von der Entscheidung ausgeschlossen⁷⁾.

Als Parteien dürfen alle Personen insoweit auftreten, als sie sich durch Verträge verpflichten können. Großjährige Hauskinder und Ehefrauen sind als solche nicht beschränkt (Prozeßfähigkeit)⁸⁾. In Streitfachen vor den ordentlichen Gerichten mit Ausschluß der Amtsgerichte ist die Vertretung durch einen bei dem Gerichte zugelassenen Vertreter geboten (Anwaltsprozesse)⁹⁾. In den übrigen Fällen können alle prozeßfähigen Personen als Bevollmächtigte oder Beistände auftreten¹⁰⁾. Die Vollmachten müssen schriftlich ausgestellt und auf Verlangen der Gegenpartei beglaubigt sein. Spezialvollmachten werden nicht erfordert¹¹⁾.

Im Verfahren ist der Grundsatz der Mündlichkeit zum vollsten Siege gelangt. Bestimmend war dabei die Erwägung, daß, wenn das schriftliche Verfahren größere Sicherheit und Uebersichtlichkeit gewährt hatte, dafür im mündlichen Prozesse nicht nur eine wesentliche Abkürzung erreicht, sondern vor allem die Sache über die Form, das materielle über das formelle Recht erhoben werden konnte. Die Mündlichkeit fordert die Unmittelbarkeit der Verhandlung vor dem erkennenden Richter. Die mündliche Verhandlung wird zum Hauptakte, in dem der ganze Rechtsstreit sich abspielt. Die Schriftsätze (Klage und Klagebeantwortung), die im preussischen Prozesse die eigentlichen Grundlagen des Verfahrens bildeten, dienen nur noch zur Vorbereitung. Ihr Inhalt ist für den Richter nur insoweit maßgebend, als er in der

4) § 179 Abs. 5 Nr. 1 d. B. — Werthbestimmung des Streitgegenstandes C.P.D. § 2—9.

5) Daf. § 12—37 u. C.G. § 9.

6) C.P.D. § 38—40.

7) Daf. § 41—49.

8) Daf. § 50—73. — Die §§ 50, 55 u. A.G. § 3 handeln von dem gesetzlichen u. dem amtlich bestellten Vertreter (Litiskurator), C.P.D. § 56—60 von der Streitgenossenschaft, § 61—73 von der Beteiligung dritter am Rechtsstreite (Intervention).

9) Daf. § 74, 121⁶ u. 230; verb. § 128 u. 132.

10) Daf. § 75 u. 86. — Unfähige u. geschäftsmäßige Vertreter u. Beistände (Winkelfonjulenten) können in der mündlichen Verhandlung zurückgewiesen werden § 143.

11) Daf. § 76—85; Vertretung des Fiskus C. 14. März 85 (C.E. 65) u. Vf. 23. u. 24. März 85 (Z.M.B. 119 u. 121).

mündlichen Verhandlung wiederholt wird. Die Eventualmaxime, durch welche im schriftlichen Verfahren der vollständige Abschluß jedes Schriftsatzes erzielt werden sollte, wurde damit entbehrlich und ist fortgefallen. Angriffs- und Vertheidigungsmittel, Beweismittel und Beweiseinreden können bis zum Schlusse der letzten mündlichen Verhandlung und demnächst auch in der Berufungsinstanz vorgebracht werden. Die Verhandlungsmaxime ist beibehalten, erhält jedoch durch die richterliche Prozeßleitung die erforderliche Begrenzung¹²⁾.

Um ferner den Richter möglichst auf die Rechtsprechung zu beschränken, sind demselben alle Geschäfte abgenommen, die mit gleichem Erfolge von untergeordneten Personen oder von den Parteien selbst ausgeführt werden können. Die Zustellungen sind in die Hand der Parteien gelegt (Privatbetrieb), die indeß außerhalb der Anwaltsprozesse die Vermittlung der Gerichtsschreiber in Anspruch nehmen können. Die Zustellung wird durch die Gerichtsvollzieher entweder direkt oder durch die Post bewirkt. Zwischen Anwälten kann sie unmittelbar geschehen¹³⁾. Der Regel nach erfolgt die Terminansetzung durch den Richter, die Ladung durch die Parteien¹⁴⁾.

Fristen können auf Gesetz, richterlicher Bestimmung oder Vereinbarung beruhen. Sie werden unter Einrechnung des Anfangstages berechnet und laufen mit dem Schlußtage, soweit dieser kein Sonn- oder allgemeiner Feiertag ist, ab. Ihr Lauf ruht während der Gerichtsferien¹⁵⁾. Dies gilt nicht von den im Gesetze als solchen bezeichneten Nothfristen (Fatalien), die außerdem jeder Einwirkung der Parteien entzogen sind¹⁶⁾. Gegen Versäumung von Prozeßhandlungen und Fristen findet unter Umständen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (Restitution) statt¹⁷⁾. Ein Stillstand in dem einmal eingeleiteten Prozesse kann infolge gesetzlicher Vorschrift eintreten, oder durch richterliche Bestimmung oder Vereinbarung der Parteien herbeigeführt werden (Unterbrechung, Aussetzung oder Ruhen des Verfahrens)¹⁸⁾.

c) Verfahren in erster Instanz.

§ 195.

Das erstinstanzliche Verfahren findet entweder vor dem (kollegialen) Landgerichte oder vor dem Einzelrichter (Amtsgerichte) statt¹⁹⁾. Im Verfahren vor den Landgerichten ist die Klage, die von einem beim Prozeßgerichte zugelassenen Rechtsanwalte unterzeichnet sein muß, dem Gerichts-

¹²⁾ Das § 119—151, 251, 255 u. 491.

¹³⁾ Das § 152—190. — Verfahren bei Zustellung durch Niederlegung der Schriftstücke bei den Polizei- oder Gemeindevorstehern GR. 14. April 80 (M.B. 129, J.M.B. 95). — PostD. (§ 377, Anm. 22 W.) § 22 u. 35.

¹⁴⁾ Das § 191—197.

Grf. Hue de Grais, Handbuch. 5. Aufl.

¹⁵⁾ Das § 198—207.

¹⁶⁾ Das § 201 u. 202. Beispiele in § 304, 477, 514, 549, 835 u. 870.

¹⁷⁾ Das § 208—216.

¹⁸⁾ Das § 217—229. — Unterbrechung durch Kompetenzkonflikt § 172 Abs. 2 d. W.

¹⁹⁾ § 179 Abs. 5 Nr. 1 d. W.

schreiber einzureichen und nach Bestimmung des Termins durch den Präsidenten dem Beklagten zuzustellen. Die zwischen Zustellung und Termin liegende Einlassungsfrist beträgt mindestens 1 Monat, in Markt- und Meßsachen 24 Stunden²⁰⁾. Die Klage bestimmt die Grundlage des Rechtsstreites; durch ihre Erhebung wird die Streitsache rechtshängig²¹⁾. Innerhalb der ersten zwei Drittel der Einlassungsfrist hat der Beklagte dem Kläger die Klagebeantwortung zustellen zu lassen²²⁾.

In der mündlichen Verhandlung²³⁾ entscheidet das Gericht auf Grund der Parteivorträge²⁴⁾ nach freier Ueberzeugung und zwar zunächst über etwa vorgebrachte prozeßhindernde (präjudizielle) Einreden²⁵⁾, sodann zur Hauptsache²⁶⁾. Der Entscheidung geht — soweit die behaupteten Thatsachen nicht zugestanden oder offenkundig sind²⁷⁾ — die Beweisaufnahme voraus. Sie erfolgt auf Grund der zugleich mit den Behauptungen anzugebenden Beweismittel²⁸⁾ durch Beweisantretung seitens der Partei oder durch Beweisbeschluß seitens des Gerichts. Sie findet regelmäßig vor dem Prozeßgerichte statt und bildet keinen selbstständigen Abschnitt, sondern nur einen Theil, einen Zwischenfall für das eigentliche, von der Klage bis zum Urtheil ununterbrochen fortlaufende Verfahren²⁹⁾. Die Ergebnisse des Beweises unterliegen der freien Würdigung des Richters, der dabei durch Beweisregeln nur wenig eingeschränkt wird³⁰⁾.

Die Urtheile sind Zwischen- oder Endurtheile. Letztere entscheiden den Streit entweder unbedingt oder bedingt in Hinblick auf einen abzuleistenden Eid. Sie entscheiden ihn ganz, oder — wenn nur Theile des Streitgegenstandes spruchreif sind — theilweise (Theilurtheile). Die Zwischenurtheile beschränken sich auf Entscheidung einzelner selbstständiger Angriffs- und Vertheidigungsmittel oder eines Zwischenstreites. Das Urtheil wird im Termine oder in einem sofort und nicht über eine Woche hinaus anzusetzenden Termine verkündet und daneben den Parteien auf deren Betreiben zugestellt³¹⁾. Versäumt eine Partei den Verhandlungstermin, so ergeht ein Versäumnis- (Kontumazial-) Urtheil, in dem der nicht erschienene Kläger abgewiesen und in betreff des nicht erschienenen Beklagten das Zugeständniß

²⁰⁾ C.P.D. § 230—234.

²¹⁾ Daf. § 235—243 u. 254.

²²⁾ Daf. § 244, 245.

²³⁾ Bgl. § 194 Abs. 3 d. W.

²⁴⁾ C.P.D. § 251—253, 269, 270.

²⁵⁾ Daf. § 247—249.

²⁶⁾ Daf. § 259. Zulässigkeit des Sühneversuches § 268, eines vorbereitenden Verfahrens in Rechnungs- u. ähnlichen Sachen § 250 u. 313—319.

²⁷⁾ Daf. § 261—265. — Gleiche Bedeutung haben die gesetzlich vermutheten Thatsachen (gesetzliche Präsumtion) C.G. § 16¹⁾.

²⁸⁾ C.P.D. § 255, 256 u. 266. — Beweismittel sind Augenschein (§ 336, 337); Zeugen u. Sachverständige (§ 260 u. 338—379, Vereidigungsverfahren § 440 bis 446, Gebühren Anm. 45 zu § 192 d. W.); Urkunden (§ 380—409, C.G. § 16²⁾, 17) u. Eid (§ 410—446).

²⁹⁾ Daf. § 257, 258, 320—335 u. (Sicherung des Beweises) § 447—455.

³⁰⁾ Daf. § 259 u. 260. — Die Beweisregel betreffen namentlich die Beweise durch Urkunden u. Eid (Anm. 28).

³¹⁾ Daf. § 272—294.

der klägerischen tatsächlichen Anführung angenommen wird³²⁾. Gegen das Versäumnisurtheil kann die Partei binnen 2 Wochen Einspruch erheben³³⁾.

Auf das Verfahren vor den Amtsgerichten kommen vorstehende Bestimmungen mit denjenigen Abweichungen zur Anwendung, welche das Verhältniß des Einzelrichters, der Wegfall des Anwaltszwanges³⁴⁾ und die geringere Bedeutung des Streitgegenstandes mit sich bringen³⁵⁾. Die Klageform ist erweitert; die Klage kann schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers angebracht, in die Ladungsurkunde aufgenommen oder bei gleichzeitigem Erscheinen der Parteien an einem ordentlichen Gerichtstage mündlich vorgetragen werden³⁶⁾; die Einlassungsfrist ist auf 3 Tage, außerhalb des Gerichtsbezirks auf 1 Woche herabgesetzt³⁷⁾. Endlich findet gegenüber dem Parteibetriebe eine erweiterte gerichtliche Einwirkung statt, sowohl bei den Zustellungen³⁸⁾ als in der mündlichen Verhandlung³⁹⁾.

d) Rechtsmittel.

§ 196.

Die Rechtsmittel dienen zur Anfechtung richterlicher Entscheidungen vor einem höheren Richter und sind bei diesem anzubringen. Nicht zu den eigentlichen Rechtsmitteln gehören demnach die Wiedereinsetzungsanträge gegen Fristversäumnis⁴⁰⁾, der Einspruch gegen Versäumnisurtheile⁴¹⁾ und die aus verschiedenen Gründen behufs Wiederaufnahme eines rechtskräftig geschlossenen Verfahrens zugelassenen Nichtigkeits- und Restitutionsklagen⁴²⁾, da über alle diese Streitfragen der erste Richter entscheidet. Als Rechtsmittel kommen somit nur folgende in Betracht:

1. Gegen erstinstanzliche Urtheile ist binnen Monatsfrist die Berufung (Appellation) zulässig, welche lediglich eine Wiederholung des Rechtsstreites vor einem anderen Richter bezweckt⁴³⁾.
2. Im Interesse der Rechtseinheit ist in gleicher Frist gegen Endurtheile der Oberlandesgerichte die Revision an das Reichsgericht zugelassen. Voraussetzung ist, daß die Verletzung eines ein größeres Gebiet umfassenden Gesetzes behauptet wird und in Vermögenssachen der Werth den Betrag von 1500 M. übersteigt⁴⁴⁾.
3. Die Beschwerde an das nächst höhere Gericht findet gegen bestimmte, eine vorgängige mündliche Verhandlung nicht erfordernde Entschei-

³²⁾ Daf. § 295—300.

³³⁾ Daf. § 301—311.

³⁴⁾ Daf. § 75, 79, 84, 86, 120, 152.

³⁵⁾ Daf. § 456—471.

³⁶⁾ Daf. § 457, 460 u. 461.

³⁷⁾ Daf. § 459.

³⁸⁾ Daf. § 458; vgl. § 194 Abf. 4 d. B.

³⁹⁾ C.P.D. § 464.

⁴⁰⁾ § 194 Abf. 5 d. B.

⁴¹⁾ § 195 Abf. 3 d. B.

⁴²⁾ C.P.D. § 541—554.

⁴³⁾ Daf. § 472—506. — Instanzenzug § 179 Abf. 5 Nr. 1 d. B.

⁴⁴⁾ C.P.D. § 507—529, C.G. § 6 u. B. v. 28. Sept. 1879 (R.G.B. 299), auszöchl. des § 3 v. Reichstage genehmigt Bef. 11. April 80 (R.G.B. 102). — C.G. § 8.

dungen statt, durch welche ein das Verfahren betreffendes Gesuch zurückgewiesen wird. Sie bewegt sich in einfachen Formen und ist abgesehen von dem Falle der „sofortigen Beschwerde“ an keine Frist gebunden⁴⁵⁾.

e) Besondere Arten des Verfahrens.

§ 197.

Ein außerordentliches summarisches Verfahren ist in der CivPrO. nicht vorgesehen, da das ordentliche Verfahren sich vermöge seiner Elasticität den verschiedenartigen Streitsachen genügend anpaßt. In Rücksicht auf die Nothwendigkeit einer beschleunigten Rechtshülfe oder auf die eigenthümliche Gestaltung des zur Entscheidung stehenden Rechtsverhältnisses ist nur in folgenden Fällen ein besonderes Verfahren zugelassen:

1. Im Urkunden- und Wechselprozesse können durch Urkunden nachweisbare Forderungen auf Geld, auf andere vertretbare Sachen oder auf Werthpapiere verfolgt werden. Dem Beklagten ist dabei vorbehaltlich besonderer Geltendmachung anderweiter Einwendungen nur ein beschränktes Vertheidigungsrecht eingeräumt. Der Kläger erlangt hiermit eine beschleunigte vorläufige Rechtshülfe. Für Wechselklagen ist außerdem die Zuständigkeit des Gerichts des Zahlungsortes und eine kürzere Einlassungsfrist vorgeschrieben⁴⁶⁾.
2. Forderungen von Geld, anderen vertretbaren Sachen oder Werthpapieren, denen Gegenleistungen nicht gegenüberstehen, können im Mahnverfahren vor den Amtsgerichten geltend gemacht werden. Dasselbe gilt in einem Zahlungsbefehle, den der Richter für vollstreckbar erklärt, wenn nicht innerhalb zweier Wochen Widerspruch erhoben wird⁴⁷⁾. Der Vollstreckungsbefehl hat die Bedeutung eines Versäumnisurtheils⁴⁸⁾.
3. In Ehesachen ist das Landgericht zuständig und wegen des öffentlichen Interesses eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft zugelassen. Der Klage auf dauernde oder zeitweilige Trennung (Ehescheidung) und auf Herstellung des ehelichen Lebens muß ein Sühneversuch vor dem Amtsgerichte vorausgehen. Außerdem kann eine Ehe von Amts wegen durch die Nichtigkeitsklage oder auf Antrag durch die Ungültigkeitsklage angefochten werden⁴⁹⁾.

⁴⁵⁾ CPrO. § 530—540. Beispiele in § 46, 68, 97, 99, 118, 126, 229, 352, 374.

⁴⁶⁾ Daf. § 555—567. — Ueber den auf ähnlichen Voraussetzungen beruhenden Arrestprozeß s. § 198 Absf. 5 d. W.

⁴⁷⁾ CPrO. § 628—643.

⁴⁸⁾ Daf. § 640; vgl. § 195 Absf. 3 d. W.

⁴⁹⁾ CPrO. § 568—592, 774 u. W. § 8. — Deffentlichkeit GerVerfG. § 171. —

Unberührt wegen ihres Zusammenhanges mit dem materiellen Rechte bleiben die Bestimmungen des letzteren

- a) über d. Verfahren bei Scheidungen auf Grund gegenseitiger Einwilligung CÖ. § 16⁵; ER. II 1 § 716; Code civ. Art. 233, 275—294 u. 305 u. C. de proc. civ. Art. 881;
- b) über Verfahren u. Voraussetzungen

4. Im Entmündigungsverfahren kann Geisteskranken oder Verschwendern auf Antrag der Betheiligten durch Beschluß des Amtsgerichts die Verfügungsfähigkeit entzogen werden⁵⁰⁾.
5. Das Aufgebotsverfahren besteht in einer öffentlichen gerichtlichen Aufforderung zur Anmeldung von Ansprüchen und Rechten mit der Wirkung, daß ihre Unterlassung einen Rechtsnachtheil zur Folge hat. Organ für die Bekanntmachung ist der Reichsanzeiger⁵¹⁾. Zuständig ist das Amtsgericht⁵²⁾. Voraussetzungen und Wirkungen bestimmt, abgesehen von den reichsgesetzlich behandelten Wechselln, kaufmännischen Anweisungen und Konossementen⁵³⁾, die Landesgesetzgebung⁵⁴⁾, welche die CivProzD. in gewissen Grenzen ausschließen oder ersetzen darf⁵⁵⁾.
6. Innerhalb der für den Abschluß von Vergleichen gezogenen Grenzen können die Parteien sich durch Vereinbarung einem scheidsrichterlichen Verfahren unterwerfen (Scheidsvertrag). Die Entscheidung erfolgt durch ein oder mehrere erwählte Schiedsrichter auf Grund der Ermittlung des Sachverhaltes. Der Schiedsspruch hat die Wirkung eines rechtskräftigen gerichtlichen Urtheils⁵⁶⁾.

f) Zwangsvollstreckung.

§ 198.

Die regelmäßige Voraussetzung der Zwangsvollstreckung (Exekution) bildet ein Urtheil, das rechtskräftig geworden⁵⁷⁾ oder für vorläufig vollstreckbar erklärt ist⁵⁸⁾ und mit der Vollstreckungsklausel versehen sein muß⁵⁹⁾.

gen bei bösslicher Verlassung GG. § 16⁶⁻⁸⁾; AG. § 5 u. 6; LR. II 1 § 680, 684, 685 u. 709 u. f. Hannover G. 1. März 69 (GS. 357) § 32, 34;

c) die einstweilige Regelung des ehelichen u. des Elternverhältnisses GG. § 16⁴⁾; AG. § 7;

d) die ehelichen Gütertrennungsklagen des französi. Rechts GG. § 15⁴⁾; AG. § 11; Code civ. Art. 1443.

⁵⁰⁾ CPrD. § 593—627 nebst dem mit bezug auf Art. 513—515 des C. Civ. erlassenen § 10 des GG. — Öffentlich-keit GerVerfG. § 172.

⁵¹⁾ CPrD. § 823—850.

⁵²⁾ GerVerfG. § 123.

⁵³⁾ CPrD. § 837—842; Wechsel-D. (RWB. 1869 S. 382) Art. 73 u. Hand-Gb. (daf. 404) Art. 301 u. 302.

⁵⁴⁾ Die CPrD. findet demgemäÙ ihre Ergänzungen in den § 20—27 des AG., welche ihrerseits die Ergänzung zahlreicher Einzelgesetze bilden. S. über Staatsschuldscheine § 128, Anm. 26;

Rentenbriefe § 331, Anm. 40; Landeskulturrentenbriefe § 335, Anm. 16; andere Inhaberpapiere § 317, Anm. 54; Hypotheken- u. Grundbuchurkunden § 217, Anm. 25; hinterlegte Gelder u. Kostbarkeiten § 218; üb. die Todeserklärung Verschollener AG. § 22 u. 24, LR. II 18 § 821—855, II 1 § 692, 665—667 u. G. 24. Feb. 51 (GS. 23); üb. d. Aufgebot der Fundstücke § 261 d. W., der Nachlassgläubiger Anm. 62. Das Zueinandergreifen spezieller u. allgemeiner, landesgesetzlicher u. reichsgesetzlicher Vorschriften läßt die Gesetzgebung als besonders verwickelt erscheinen, was dem Interesse der zahlreich dabei Betheiligten wenig entspricht.

⁵⁵⁾ GG. § 11.

⁵⁶⁾ CPrD. § 851—872. — Mit dem Schiedsmannsverfahren (§ 190 d. W.) hat dieses Verfahren nichts gemein.

⁵⁷⁾ Daf. § 644—647.

⁵⁸⁾ Daf. § 648—659.

⁵⁹⁾ Daf. § 662—670. — Vollstreckung aus Urtheilen ausländischer Gerichte

Die Vollstreckung erfolgt unter Leitung der Amtsgerichte⁶⁰⁾ durch die Gerichtsvollzieher⁶¹⁾. Beim Tode des Schuldners wird sie in den Nachlaß fortgesetzt. Die Einwendungen des Beneficialerben bestimmt das bürgerliche Recht⁶²⁾.

Die Zwangsvollstreckung in bewegliche Sachen (Mobilien-Exekution) erfolgt durch Pfändung; mit dieser erlangt der Gläubiger ein Pfandrecht⁶³⁾. Reicht die Pfändung zur Sicherstellung des Gläubigers nicht aus, so ist der Schuldner zur Vorlegung eines Vermögensverzeichnisses (Inventars) und zur Bekräftigung desselben durch den Offenbarungseid (Manifestationseid) verpflichtet. Im Weigerungsfalle kann er hierzu durch Haft angehalten werden⁶⁴⁾. Die Schuldhafte ist dagegen aufgehoben⁶⁵⁾. Körperliche Sachen werden durch Inbesitznahme gepfändet und bis zur Höhe der schuldigen Forderung im Wege öffentlicher Versteigerung verwerthet. Ausgeschlossen sind die zum Lebensunterhalte, Gewerbebetriebe und Berufe unentbehrlichen Gegenstände⁶⁶⁾. — In Forderungen und andere Vermögensrechte geschieht die Vollstreckung, indem das Amtsgericht dem Drittschuldner die Zahlung an den Schuldner untersagt. Forderungen aus Wechseln und anderen übertragbaren Papieren werden durch Inbesitznahme der letzteren gepfändet. Bei Pfändung der Forderungen auf Sachen sind diese abzunehmen und gleich gepfändeten körperlichen Sachen zu verwerthen. Nicht zu pfänden sind die zum Lebensunterhalte und im Interesse des Berufes unentbehrlichen Bezüge⁶⁷⁾. Gleiches gilt vom Arbeits- oder Dienstlohn⁶⁸⁾. — Reicht ein abgepfändeter und hinterlegter Geldbetrag zur Befriedigung der beteiligten Gläubiger nicht aus, so findet ein Vertheilungsverfahren vor dem Amtsgerichte statt⁶⁹⁾.

Die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen ist gleichfalls den Amtsgerichten übertragen, übrigens wegen ihres Zusammenhanges mit dem Eigenthums- und Hypothekenrechte der landesgesetzlichen Regelung belassen⁷⁰⁾, die für Preußen im Bereiche der Grundbuch-Ordnung⁷¹⁾

§ 660 u. 661, aus sonstigen Schuldtiteln § 702—706.

⁶⁰⁾ Daf. § 684—690 u. 698—701.

⁶¹⁾ Daf. § 674—677. Ausführung § 671—673, 678—683, Einstellung od. Beschränkung § 691, 692, Kosten § 697.

⁶²⁾ Daf. § 693—696. Das Aufgebot der Nachlaßgläubiger, welches der Beneficialerbe beantragen kann (erbchaftliches Liquidationsverfahren), ist im Gebiete des R. (I 9 § 455) auf Grund des C. G. § 11 neu geregelt C. 28. März 79 (C. S. 293).

⁶³⁾ C. P. D. § 708—710. — Zwangsvollstreckung in Geldforderungen C. G.

§ 15 u. B. 7. Sept. 79 (C. S. 59) u. 4. Aug. 84 (C. S. 321).

⁶⁴⁾ C. P. D. § 711 u. 780—795.

⁶⁵⁾ C. 29. Mai 68 (R. G. B. 237), § 2 ist aufgehoben C. G. § 13¹⁾; Einf. i. Süddeutschl. Anm. 12 zu § 6 d. B.

⁶⁶⁾ C. P. D. § 712—728.

⁶⁷⁾ Daf. § 729—754 u. C. G. § 16, 17. Staatsschuldbuchforderungen C. 20. Juli 83 (C. S. 120) § 7.

⁶⁸⁾ C. P. D. § 749¹⁾ u. C. 21. Juni 69 (R. G. B. 242); Einf. i. Süddeutschl. Anm. 12 zu § 6. C. Anm. 45 zu § 238.

⁶⁹⁾ C. P. D. § 758—768.

⁷⁰⁾ Daf. § 755—757.

⁷¹⁾ § 214 Abf. 2 d. B.

einheitlich erfolgt ist. Diese Gesetzgebung bestimmt sowohl den Begriff des unbeweglichen Vermögens, als das Verfahren, welches in Eintragung in das Grundbuch, in Zwangsversteigerung (Subhastation) oder in Zwangsverwaltung (Sequestration) bestehen kann. Hierbei ist der für den Realkredit wichtige Grundsatz zur Geltung gebracht, daß die vor dem betreibenden Gläubiger eingetragenen Forderungen von dem Verfahren unberührt bleiben⁷²⁾. — Auch die Zwangsbeitreibung im Verwaltungswege geschieht, wenn sie gegen das unbewegliche Vermögen gerichtet ist, unter Vermittelung des Amtsgerichts⁷³⁾.

Die Zwangsvollstreckung auf Herausgabe bestimmter Sachen erfolgt bei beweglichen Gegenständen durch Abnahme, nöthigenfalls unter Auferlegung des Offenbarungseides, bei unbeweglichen durch Außerbesitzsetzung. Handlungen sind auf Kosten des Schuldners durch einen Dritten zu bewirken, oder soweit dieses nicht möglich ebenso wie Unterlassungen durch Geldstrafe bis zu 1500 M. oder Haft zu erzwingen⁷⁴⁾.

Eine vorläufige Sicherungsmaßregel der Zwangsvollstreckung bildet der dingliche oder persönliche Arrest, falls es sich um Geldforderungen handelt⁷⁵⁾ und die einstweilige Verfügung, wenn eine Individualleistung oder die Regelung eines streitigen Rechtszustandes in Frage steht⁷⁶⁾.

2. Strafprozeß.

a) Einleitung.

§ 199.

Wie im Civilprozeße machte auch im Strafprozeße das Bedürfnis sich geltend, die verschiedenartigen Prozeßvorschriften in Deutschland einheitlich zusammenzufassen, zumal das materielle Strafrecht bereits eine einheitliche Gestalt angenommen hatte¹⁾. Die Anklageform und die Grundsätze der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit unter Zuziehung des Laienelementes zu dem Amte der Rechtsprechung waren schon vorher in fast ganz Deutschland eingeführt²⁾ und die auf diesen Grundsätzen beruhende neue Reichs-Straf-Prozeß-D.³⁾, welche, die landesrechtlichen Vorschriften für das Strafver-

⁷²⁾ G. 13. Juli 83 (G. 131); das Ges. findet auch auf Auseinanderjegungen außerhalb der Zwangsvollstreckung Anwendung § 180—187. — Kosten G. 18. Juli 1883 (G. 189). — Komm. v. Kretsch, Fischer (Berl. 1883). — Im Geb. des rhein. Rechts rhein. Subh. D. 1. Aug. 22 (G. 105), erg. in betr. der Entscheidung über Einwendungen R. D. 9. April 36 (G. 171) u. 11. Dez. 41 (G. 1842 S. 15), in betr. der Anwendung auf das Bergwerkseigentum Bergg. 24. Juni 65 (G. 705) § 53 u. 248 u. in betr. gewisser Immobilienverkäufe G. 18. April 55 (G. 521)

Art. 31—86. — Kosten G. 3. Mai 58 (G. 221).

⁷³⁾ B. 7. Sept. 79 (G. 591) § 54.

⁷⁴⁾ G. P. D. § 769—779.

⁷⁵⁾ Das § 796—813.

⁷⁶⁾ Das § 814—822 u. G. § 16⁴⁾.
1) § 173 d. B.

²⁾ Nur in beiden Mecklenburg u. Lippe galt noch der gemeinrechtliche Inquisitionsprozeß u. nur in Lübeck u. Altenburg fehlte die Heranziehung des Laienelementes.

³⁾ StrafPr. D. 1. Feb. 77 (R. G. B. 253); G. (das. 346). — Uebergangsbef. G. 31. März 79 (G. 332) § 35

fahren vor den ordentlichen Gerichten ersetzte⁴⁾, hat deßhalb geringere Aenderungen mit sich gebracht, als die CivProzD. Als die wichtigsten sind die Einführung der Schöffengerichte⁵⁾, die Zulassung der Privat- und Nebenklage⁶⁾ und die Einschränkung der Rechtsmittel hervorzuheben⁷⁾.

b) Grundlagen des Verfahrens.

§ 200.

Die Zuständigkeit wird sachlich durch die Gerichtsverfassung⁸⁾, örtlich durch den Gerichtsstand (Forum) bestimmt. Der Gerichtsstand der begangenen That ist mit dem des Wohnsitzes bez. gewöhnlichen Aufenthaltes des Beschuldigten gleichberechtigt, während der Gerichtsstand der Ergreifung nur als Ausnahme Anwendung findet⁹⁾. In der Sache befangene Richter sind gesetzlich oder nach Ablehnung seitens der Parteien ausgeschlossen¹⁰⁾.

Die gerichtlichen Entscheidungen, welche in die das Hauptverfahren abschließenden Urtheile und in Beschlüsse oder Verfügungen zerfallen, werden den anwesenden Betheiligten verkündet, den abwesenden zugestellt¹¹⁾. Die Fristen werden nach gleichen Grundsätzen berechnet, wie im Civil-Prozesse, jedoch durch die Gerichtsferien nicht unterbrochen¹²⁾. Bei Versäumung infolge unabwendbarer Anlässe kann Wiedereinsetzung beansprucht werden¹³⁾.

Zur Feststellung des Thatbestandes dienen die Untersuchungshandlungen. — Zeugen sind in der Regel einzeln und eidlich zu vernehmen, Landesherrn und Mitglieder der landesherrlichen und der hohenzollernschen Familie nur in ihrer Wohnung, Minister und Mitglieder des Bundesraths oder einer gesetzgebenden Versammlung nur am Orte ihres Sitzes oder Aufenthaltes. Von der allgemeinen Zeugenpflicht sind Verlobte, Ehegatten und nahe Verwandte, sowie in Rücksicht auf ihren Beruf Geistliche, Bertheidiger, Rechtsanwälte, Aerzte und Beamte ausgenommen. Das Erscheinen der Zeugen und die Zeugnißablegung kann durch Geld- und Haftstrafen erzwungen werden¹⁴⁾. Die vom Richter nach Bedarf zuzuziehenden Sachverständigen erscheinen als dessen Gehülfen¹⁵⁾. Für gewisse Fälle ist richterliche Inaugen-

bis 48. — Rom. v. Löwe 4. Aufl. (Berl. 1884).

⁴⁾ CG. § 3 u. 6.

⁵⁾ § 183 Absf. 2 d. W.

⁶⁾ § 201 Absf. 1 d. W.

⁷⁾ § 202 d. W.

⁸⁾ StPD. § 1 u. 6. — C. § 179 Absf. 5 Nr. 2 d. W. — Zuständigkeit in zusammenhängenden Strafsachen StPD. § 2—5 u. 13.

⁹⁾ Daf. § 7—9; verb. § 10—21.

¹⁰⁾ Daf. § 22—32.

¹¹⁾ Daf. § 33—41. — Die Zustellung erfolgt nach den Grundsätzen der CPD.

(§ 194 Absf. 4 d. W.). Vereinfachte Zustellung Vf. 16. Juli 79 (ZMW. 194) u. 18. März 82 (ZMW. 53).

¹²⁾ StPD. § 42, 43; GerVerfG. § 202¹.

¹³⁾ StPD. § 44—47.

¹⁴⁾ Daf. § 48—71. — Gebühren § 70; f. Anm. 43 zu § 192 d. W. — Zeugenvernehmung der Beamten Anm. 15.

¹⁵⁾ Daf. § 72—85. — Gebühren § 84; f. Anm. 45 zu § 192 d. W. — Vernehmung öffentlicher Beamten als Zeugen oder Sachverständige StMVerl. 6. April 83 (MW. 80) u. Vf. des Just.-Min. 17. Mai 83 (ZMW. 155).

scheinnahme vorgeschrieben¹⁶⁾. — Andere Maßnahmen bilden die Beschlagnahme und Durchsuchung, die Verhaftung und vorläufige Festnahme¹⁷⁾. — Zur weiteren Aufklärung erfolgt die Vernehmung des Angeeschuldigten¹⁸⁾, dem die Vertheidigung in ausgedehntester Weise und in jeder Lage des Verfahrens gestattet ist¹⁹⁾.

c) Verfahren in erster Instanz.

§ 201.

Das Verfahren setzt eine Klage voraus, welche für die Grenzen desselben bestimmend ist. Die öffentliche Klage wird von der Staatsanwaltschaft erhoben und vorbereitet mit der Maßgabe, daß bei Gefahr im Verzuge die erforderlichen Untersuchungshandlungen vom Amtsrichter vorgenommen werden können, und daß gegen ablehnende Bescheide der Staatsanwaltschaft die gerichtliche Entscheidung vom Verletzten beantragt werden darf²⁰⁾. Neben der öffentlichen findet eine Privatklage statt, die aber nicht jedermann (Popularklage), sondern nur dem Verletzten zusteht und nur für die auf Antrag strafbaren Beleidigungen und Körperverletzungen zugelassen ist²¹⁾. Der zur Privatklage Berechtigte kann sich dem Staatsanwälte, wenn dieser Klage erhebt, im Wege der Nebenklage anschließen. Gleiche Befugniß haben diejenigen Personen, welche durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung die Klageerhebung wegen einer gegen ihre Person oder gegen ihr Vermögen gerichteten Handlung herbeigeführt haben oder zur Forderung einer Buße berechtigt sind²²⁾.

Im Strafprozesse ist unbeschadet der Anklageform der Richter nicht wie im Civilprozesse an die Vorträge der Parteien gebunden, sondern zu selbstständiger Erforschung der Wahrheit verpflichtet. Diesem Zwecke dient insbesondere die gerichtliche Voruntersuchung, welche die Frage klar stellen soll, ob der Angeeschuldigte weiter zu verfolgen sei. Sie findet in Reichs- und Schwurgerichtssachen stets, in Strafkammersachen aber nur auf Antrag der Parteien statt. Bei den Schöffengerichten tritt sie überhaupt nicht ein²³⁾. Im Falle der weiteren Verfolgung wird das Hauptverfahren eröffnet; der

¹⁶⁾ StPD. § 86—93. — Verfahren bei Zeichenöffnungen § 87 u. Regul. 13. Feb. 75 (ZMB. 75).

¹⁷⁾ StPD. § 94—132. — Die Ausföhrung erfolgt in der Regel durch die Polizei, s. § 234—236 d. B.

¹⁸⁾ StPD. § 133—136.

¹⁹⁾ Daf. § 137—150.

²⁰⁾ Daf. § 151—175. — Antragsbeiliste § 173 Absf. 4 d. B.

²¹⁾ StPD. § 414—434. — Verb. StGB. § 185—187 u. 223 nebst § 195 u. 196. — Vorheriger Sühneverjud § 190 d. B.

²²⁾ StPD. § 435—446. — Verb. StGB. § 188 u. 231.

²³⁾ StPD. § 176—195. — In der dabei dem Staatsanwälte wie dem Beschuldigten eingeräumten Befugniß zu selbstthätiger Mitwirkung betritt die StPD. einen Mittelweg zwischen dem auch in der Voruntersuchung von dem Grundsätze der Oeffentlichkeit u. Mündlichkeit geleiteten englischen Prozesse u. dem mit geheimer u. schriftlicher Voruntersuchung verbundenen französischen Verfahren.

Angeschuldigte wird zum Angeklagten²⁴⁾. Die Hauptverhandlung erfolgt nach der erforderlichen Vorbereitung²⁵⁾ in unmittelbarer Gegenwart der mitwirkenden Parteien und Gerichtspersonen, des Staatsanwalts und eines Gerichtsschreibers und setzt der Regel nach auch die des Angeklagten voraus²⁶⁾. Der Vernehmung des letzteren schließt sich die Beweisaufnahme an, bei welcher Zeugen und Sachverständige unmittelbar zu vernehmen und Urkunden zu verlesen sind²⁷⁾. Hieran reihen sich die Schlußvorträge des Staatsanwalts und des Angeklagten, wobei diesem das letzte Wort gebührt²⁸⁾. Das Urtheil wird nach freier, aus der Verhandlung geschöpfter Ueberzeugung gefällt. Es lautet auf Verurtheilung, Freisprechung oder — wenn es bei Antragsdelikten an dem Antrage fehlt — auf Einstellung des Verfahrens. Das Urtheil nebst Gründen ist am Schlusse der Verhandlung oder spätestens eine Woche darauf durch Verlesung der Urtheilsformel und Eröffnung der Urtheilsgründe zu verkünden²⁹⁾. Die Entscheidungen erfolgen nach Stimmenmehrheit; nur die dem Angeklagten nachtheiligen, die Schuldfrage betreffenden erfordern eine Zweidrittelmehrheit³⁰⁾.

Die Hauptverhandlung vor den Schwurgerichten³¹⁾ beginnt mit Bildung der Geschworenenbank und Beeidigung der Geschworenen³²⁾. Den Parteivorträgen geht die Fragestellung des Gerichts an die Geschworenen voran, welche deren Entscheidung auf die mit „Ja“ oder „Nein“ zu beantwortende Schuldfrage beschränkt³³⁾. Die Entscheidung (Spruch) erfolgt nach einer Belehrung seitens des Gerichtsvorsitzenden in abgesonderter Berathung. Die Schuldigprechung fordert gleichfalls Zweidrittelmehrheit³⁴⁾. Auf Grundlage des Spruches fällt das Gericht sein Urtheil³⁵⁾.

Gegen Abwesende kann eine Hauptverhandlung nur wegen solcher Handlungen stattfinden, die mit Einziehung oder Geldstrafe bedroht sind³⁶⁾. In allen anderen Fällen ist nur ein Verfahren zur Sicherung der Beweise zulässig; auch kann an Stelle der Verhaftung das inländische Vermögen beschlagnahmt werden³⁷⁾.

1) Rechtsmittel.

§ 202.

Rechtsmittel³⁸⁾ können von dem Staatsanwalte, wie von dem Angeeschuldigten oder dessen gesetzlichem Vertreter oder dem Ehemanne eingelegt

²⁴⁾ Daf. § 196—211 u. 155.

²⁵⁾ Daf. § 212—224.

²⁶⁾ Daf. § 225—236.

²⁷⁾ Daf. § 237—256.

²⁸⁾ Daf. § 257, 258.

²⁹⁾ Daf. § 259—268 u. 275. — Beschluß der Unzuständigkeit § 269 u. 270. — Protokoll üb. die Hauptverhandlung § 271—274 u. Bf. 2. Nov. 85 (ZMB. 359).

³⁰⁾ GerVerfG. § 198; StPD. § 262.

³¹⁾ § 182 Abs. 4 d. B.

³²⁾ StPD. § 276—289.

³³⁾ Daf. § 290—299.

³⁴⁾ Daf. § 300—313.

³⁵⁾ Daf. § 314—317.

³⁶⁾ Daf. § 318—326.

³⁷⁾ Daf. § 327—337.

³⁸⁾ Begriff § 196 d. B. — Instanzenzug § 179 Abs. 5 Nr. 2.

werden³⁹⁾. Gleiches gilt von der in bestimmten Fällen grober Rechtsverletzung zugelassenen Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens⁴⁰⁾. Als eigentliche Rechtsmittel kommen folgende in Betracht:

1. Die Berufung (Appellation). Diese bezweckt eine Wiederholung der Verhandlung in ihrem ganzen Umfange. Sie erscheint mit dem Grundsatz der Mündlichkeit und freien Beweiswürdigung nicht wohl vereinbar und ist deshalb nur gegen Urtheile der Schöffengerichte zugelassen. Die Einlegungsfrist beträgt eine Woche⁴¹⁾.
2. Die Revision beschränkt sich auf die Frage der Gesetzverletzung und läßt die thatsächliche Würdigung, welche der Straffall beim ersten Richter gefunden hat, unangetastet. Sie findet gegen Urtheile der Landgerichte (Strafkammern) und Schwurgerichte statt. Die Frist für die Einlegung beträgt gleichfalls eine Woche⁴²⁾.
3. Die Beschwerde richtet sich nur gegen Beschlüsse und Verfügungen. Sie geht an das nächst höhere Gericht und ist abgesehen von den Fällen der „sofortigen Beschwerde“ an keine Frist gebunden⁴³⁾.

e) Besondere Arten des Verfahrens.

§ 203.

Neben den ordentlichen kommen in folgenden Fällen besondere Arten des Verfahrens zur Anwendung:

1. durch amtsrichterlichen Strafbefehl können für Uebertretungen und mit höchstens 3 Monaten oder 600 M. Strafe bedrohte Vergehen⁴⁴⁾ Strafen bis 150 M. oder 6 Wochen nebst etwa verwirkter Einziehung festgesetzt werden (Mandatverfahren). Im Falle des Einspruchs entscheidet das Schöffengericht im gewöhnlichen Verfahren⁴⁵⁾.
2. Letzteres gilt auch beim Einspruch gegen polizeiliche Strafverfügungen⁴⁶⁾.
3. Bei Zuwiderhandlungen in betreff öffentlicher Abgaben und Gefälle ist unbeschadet des Antrages auf gerichtliche Entscheidung ein administratives Strafverfahren zugelassen, auch die Verwaltungsbehörde zur eigenen Verfolgung im gerichtlichen Verfahren ermächtigt⁴⁷⁾.

³⁹⁾ StP.D. § 338—345.

⁴⁰⁾ Daf. § 399—413.

⁴¹⁾ Daf. § 354—373.

⁴²⁾ Daf. § 374—398.

⁴³⁾ Daf. § 346—353. Fälle der sofortigen Beschwerde § 28, 46, 122, 209, 270, 412, 463 u. 494.

⁴⁴⁾ GerVerfG. § 27¹ u. 2.

⁴⁵⁾ StP.D. § 447—452 u. (Formulare) Vf. 4. Nov. 84 (ZMR. 260).

⁴⁶⁾ Daf. § 453—458; GG. § 6³ u. § 5. — Poliz. Strafverfügungen § 237 d. W.

⁴⁷⁾ StP.D. § 459—469 u. GG. § 6³. — S. in betreff der Steuern § 136, insbes. Anm. 30 d. W., in betr. der Postgefälle § 377, insbes. Anm. 20.

4. Für Forst- und Feldrügefachen ist ein abweichendes Verfahren zugelassen⁴⁸⁾.
5. Gegen ausgetretene Wehrpflichtige ist als Ausnahme des oben (§ 201) erwähnten Grundsatzes ein Ungehorsamsverfahren zugelassen⁴⁹⁾.
6. Ein besonderes Verfahren findet endlich statt bei selbstständig erfolgreicher Einziehung einzelner Gegenstände⁵⁰⁾, sowie bei Vermögensbeschlagnahmen⁵¹⁾.

f) Strafvollstreckung und Kosten.

§ 204.

Die Vollstreckung erfolgt nach bestrittener Rechtskraft durch die Staatsanwaltschaft ausschließlich der Amtsanwälte. Das Begnadigungsrecht steht dem Landesherrn, in bezug auf erstinstanzliche Entscheidungen des Reichsgerichts dem Kaiser zu⁵²⁾.

Die Kosten sind im Falle der Verurtheilung vom Angeklagten, im Falle der Freisprechung von der Staatskasse bez. vom Privatkläger zu tragen. Bei Anzeigen, die wider besseres Wissen oder fahrlässiger Weise gemacht sind, können sie auch dem Anzeigenden auferlegt werden. Bei Antragsdelikten fallen die durch Zurücknahme erwachsenden Kosten dem Antragsteller zur Last⁵³⁾. — Transport- und Haftkosten kommen als baare Auslagen in Ansatz⁵⁴⁾.

3. Konkurs.

§ 205.

a) **Einleitung.** Zweck des Konkurses ist die ausschließliche und gemeinschaftliche Befriedigung einer Mehrheit von Gläubigern aus dem Vermögen eines zahlungsunfähig gewordenen Schuldners.

Auch hier hat das Interesse des Verkehrs eine einheitliche Regelung im Reiche herbeigeführt¹⁾. Die Rechtssicherheit hat dadurch erheblich gewonnen, zumal dabei nach Vorgang der preußischen Konkurs-Ordnung (1855)

⁴⁸⁾ StG. § 3 Abs. 3; Verfahren bei Feld- u. Forstfreveln u. Forstdiebstählen § 340 Abs. 4 u. 8 d. W.

⁴⁹⁾ StPD. § 470—476; vgl. StGB. § 140—143 u. 360³⁾; Vf. 21. März 80 (WB. 104).

⁵⁰⁾ StPD. § 477—479; vgl. StGB. § 42 u. NachdruckG. 11. Juni 70 (RWB. 339) § 21, 22 u. 25.

⁵¹⁾ StPD. § 480; vgl. StGB. § 93 u. 140.

⁵²⁾ StPD. § 481—495 u. Vf. 14. Aug. 79 (WB. 237). — Vgl. § 173 Abs. 3 d. W.

⁵³⁾ Daf. § 496—506.

⁵⁴⁾ G. 18. Juni 78 (RWB. 141) § 79^{7 u. 8)}; G. 24. Juni 78 (RWB. 166) § 13⁷. — Festsetzung u. Einziehung der Transportkosten in Hannover u. Hess.-Nassau Reg. 6. Mai 71 (WB. 346), noch gültig Vf. 10. Dez. 81 (WB. 82 S. 35).

¹⁾ KonkursD. 10. Feb. 77 (RWB. 351); EinfG. (daf. 390). — Preuß. AusfG. 6. März 79 (G. 109). — Kom. v. Wilimowski 3. Aufl. (Berl. 1885).

die zahlreichen und verwickelten Vorrechte beseitigt wurden, die im gemeinen deutschen Prozesse das Verfahren erschwerten und verzögerten.

Geschichtlich hatte sich der Konkurs, der vorzugsweise bei Kaufleuten eintritt, zunächst nur für diese ausgebildet. So erscheint er als Falliment in den Staaten des Mittelalters, und zwar zuerst in Italien. Die Beschränkung hat indeß ihre Bedeutung verloren, seitdem der Kaufmannsstand aus seiner früheren Abgeschlossenheit herausgetreten ist. In der neueren Gesetzgebung ist sie deßhalb größtentheils beseitigt²⁾. Auch die noch in dem preussischen Gesetze festgehaltene Scheidung zwischen kaufmännischem und allgemeinem Konkurs ist von der deutschen Konkurs-Ordnung verlassen.

Im Systeme steht der Konkurs dem Prozesse am nächsten, insbesondere der Zwangsvollstreckung. Er ist deßhalb als ein generelles Exekutionsverfahren bezeichnet worden. Andererseits erscheint in demselben mit dem formellen Rechte, auf welches der Prozeß sich beschränken kann, auch das materielle Recht eng verbunden. Ferner fehlt dem Konkurs die Eigenschaft eines eigentlichen Rechtsstreites, in dem Parteien einander gegenüberstehen. Beide Umstände verleihen ihm ein eigenes Gepräge und weisen ihm seinen Platz zwischen dem Prozeß und der freiwilligen Gerichtsbarkeit an.

Die Konkurs-Ordnung enthält neben dem Konkursrechte (b) und dem Konkursverfahren (c) besondere Strafbestimmungen, mittelst derer sowohl der betrügerische und der einfache (leichtsinrige) Bankerutt, als jede absichtliche Verkürzung der Gläubiger bedroht ist³⁾.

§ 206.

b) Durch das **Konkursrecht** werden die Ansprüche der Konkursgläubiger an die Konkursmasse näher bestimmt. Die letztere umfaßt das gesammte zur Zeit der Konkursöffnung dem Gemeinschuldner (Kridar) gehörende Vermögen, soweit dasselbe der Zwangsvollstreckung unterliegt. Auch der Nießbrauch, welcher dem Schuldner während des Verfahrens am Vermögen seiner Angehörigen zusteht, fällt insoweit der Konkursmasse zu, als er nicht zu seinem und seiner Angehörigen Unterhalt erforderlich ist⁴⁾. Konkursgläubiger sind alle, die zur Zeit der Konkursöffnung einen begründeten persönlichen Vermögensanspruch gegen den Gemeinschuldner haben. Das gleiche Interesse derselben bedingt eine Gemeinschaft, die in dem gemeinsamen Ansprüche auf gleichmäßige Befriedigung hervortritt⁵⁾. Mit der Konkursöffnung geht das Verfügungs- und Verwaltungsrecht von dem Gemein-

²⁾ Nordamerika 1867, England 1869, Dänemark 1872. — In Frankreich hat sich diese Beschränkung — welche den Konkurs in den code de commerce verweisen ließ — bis heute erhalten. — Deutschland, welches schon seither dem Konkurs seine Stelle im allgemeinen

Prozesse angewiesen hatte, ist dagegen vor dieser beschränkteren Auffassung bewahrt geblieben.

³⁾ KonkD. § 209—214 u. GG. § 33.

⁴⁾ Daf. § 1.

⁵⁾ Daf. § 2, 4, 10—12.

schuldner auf einen Konkursverwalter über⁶⁾). Gleichzeitig erleidet ersterer in Ausübung seiner bürgerlichen und politischen Rechte mehrfache Einschränkungen⁷⁾.

Die vor der Konkursöffnung eingegangenen Rechtsgeschäfte oder vorgenommenen Rechts-handlungen des Gemeinschuldners⁸⁾ unterliegen der Anfechtung, wenn dadurch einzelne Vermögensstücke unrechtmäßig der Masse entzogen sind⁹⁾. Nach gleichen Grundsätzen ist die Anfechtung außerhalb des Konkurses geregelt¹⁰⁾. Gegenstände, die sich im Vermögen des Gemeinschuldners befinden, ohne diesem zu gehören, unterliegen der Aussonderung und Herausgabe an die Berechtigten¹¹⁾. Von hervorragender Bedeutung sind dabei die Ansprüche der Ehefrau, denen gegenüber die Gläubigerschaft neben dem Anfechtungsrechte durch die weitere Vorschrift geschützt ist, daß erstere die von ihr während der Ehe erworbenen Gegenstände nur in Anspruch nehmen kann, wenn sie nachweist, daß sie nicht mit Mitteln des Gemeinschuldners erworben sind¹²⁾.

Aus der so umgrenzten Konkursmasse findet die abgeordnete Befriedigung derjenigen Gläubiger statt, die einen Anspruch auf bestimmte einzelne Vermögensstücke geltend machen können¹³⁾. Dazu gehören vor allem die Realgläubiger in betreff der Immobilienmasse¹⁴⁾ und die Faustpfandgläubiger in betreff der Faustpfänder¹⁵⁾. Hiernach dürfen die zur Aufrechnung (Kompensation) befugten Gläubiger ihre Forderungen außerhalb des Konkursverfahrens geltend machen¹⁶⁾. Sodann folgen als Massegläubiger diejenigen, deren Ansprüche erst nach der Konkursöffnung in bezug auf die Konkursmasse entstanden und deshalb vorweg aus derselben zu befriedigen sind¹⁷⁾. Den Schluß bilden die auf das Konkursverfahren selbst angewiesenen Konkursgläubiger, die ihre Befriedigung nach einander in 6 Klassen und innerhalb derselben gleichmäßig nach Verhältnis der Beträge erhalten¹⁸⁾.

§ 207.

c) Das **Konkursverfahren** ruht in der Hand bestimmter Organe. Zuständig ist das Amtsgericht, bei dem der Gemeinschuldner seinen Gerichtsstand

⁶⁾ Daf. § 5—9. — Wirkung der Eröffnung auf Verjährung u. Miteigentum § 13 u. 14.

⁷⁾ Er verliert das Wahlrecht zum Reichstage (§ 17 d. W.), das Bürgerrecht (§ 79), die Fähigkeit zum Schöffen, Geschworenen u. Handelsrichter (§ 182, 183), zum Handelsmäkler (§ 360), Handelskammer- oder Innungsmitgliede (§ 358 u. 352) u. zum Vormunde (§ 211).

⁸⁾ KonkD. § 15—21; AG. § 1.

⁹⁾ KonkD. § 22—34.

¹⁰⁾ G. 21. Juli 79 (RGBl. 277).

¹¹⁾ KonkD. § 35—38.

¹²⁾ Daf. § 37; vgl. AG. § 4 u. 17.

¹³⁾ KonkD. § 3, 39—45; GG. § 17; AG. § 6 u. 7.

¹⁴⁾ KonkD. § 39. — Die gemeinsame Absonderung aller Realgläubiger ist durch den Fortbestand der generellen stillschweigenden Hypotheken des gemeinen Rechts notwendig geworden AG. § 2 u. 3.

¹⁵⁾ KonkD. § 40. — Die nach gemeinem u. französischem Rechte zugelassene Hypothek an Mobilien (ohne Besitz) ist damit beseitigt GG. § 14—16; AG. § 5.

¹⁶⁾ KonkD. § 46—49.

¹⁷⁾ Daf. § 50—53.

¹⁸⁾ Daf. § 54—63; AG. § 8—11.

hat¹⁹⁾. Dasselbe ernannt den Konkursverwalter²⁰⁾, während als Organe der zu wesentlich selbstständiger Geltung gebrachten Gläubigerschaft der Gläubigeraus-schuß²¹⁾ und die Gläubigerversammlung hervortreten²²⁾.

Die Eröffnung des Verfahrens erfolgt im Falle der Zahlungsunfähigkeit auf Antrag des Gemeinschuldners oder eines Gläubigers durch Beschluß des Gerichts²³⁾. Der Konkurs beginnt mit der Ermittlung und Feststellung der Theilungsmasse²⁴⁾ und der Schuldenmasse²⁵⁾ (Aktiv- und Passivmasse) und erreicht seine Endschafft durch Vertheilung, Zwangsvergleich oder Einstellung des Verfahrens. Die Vertheilung wird in Prozentfäßen der For-derungen ausgedrückt und erfolgt, sobald ausreichende baare Masse vor-handen ist, oder die Verwerthung derselben beendet oder etwa zurückbehaltene Beträge derselben frei geworden sind (Abschlags-, Schluß- oder Nachtrags-vertheilung)²⁶⁾.

Schneller und einfacher führt der vergleichsweise Abschluß des Verfahrens zum Ziele, durch welchen gleichzeitig die bessere Ausnutzung schwer verkäuf-licher Gegenstände und der Erwerbsthätigkeit und Geschäftsverbindungen des Gemeinschuldners ermöglicht und das Eintreten Dritter für denselben ange-bahnt wird. Das Gesetz läßt deßhalb unter Genehmigung des Gerichts auch einen Zwangsvergleich (Afford) zu, sobald die Mehrzahl der Gläubiger und die Dreiviertelmehrheit der Forderungen solchen beschließt²⁷⁾. — Die Einstellung des Konkurses erfolgt, wenn alle Betheiligten zustimmen oder die Masse sich als zu unbedeutend herausstellt²⁸⁾.

Besondere Bestimmungen gelten für das Konkursverfahren über:

1. Handelsgesellschaften und Genossenschaften²⁹⁾,
2. einen nicht oder mit der Wohlthat des Inventars angetretenen Nachlaß³⁰⁾,
3. das inländische Vermögen eines Ausländers³¹⁾.

¹⁹⁾ KonkD. § 64—69.

²⁰⁾ Daj. § 70—78.

²¹⁾ Daj. § 79—84.

²²⁾ Daj. § 85—91. — Stellung des
Gemeinschuldners § 92, 93.

²³⁾ Daj. § 94—106; AG. § 12—15.

²⁴⁾ KonkD. § 107—125; AG. § 16.

²⁵⁾ KonkD. § 126—136.

²⁶⁾ Daj. § 137—159.

²⁷⁾ Daj. § 160—187.

²⁸⁾ Daj. § 188—192.

²⁹⁾ Daj. § 193—201 u. 214, insbes.

Aktiengesellschaften § 193 u. 194 u.
HandelsGB. (Fassung d. G. 18. Juli 84
RGW. 123) Art. 240 u. 242; einge-
tragene Genossenschaften KD. § 195
bis 197 u. G. 4. Juli 68 (RGW. 415)
§ 34 ff.; offene Handelsgesellschaften,
Kommanditgesellschaften u. Kommandit-
gesellschaften auf Aktien KD. § 198—201
u. HandelsGB. (RGW. 1869 S. 404)
Art. 122 ff.

³⁰⁾ KonkD. § 202—206.

³¹⁾ Daj. § 207 u. 208.

V. Freiwillige Gerichtsbarkeit.

1. Einleitung.

§ 208.

Zur Verhütung von Rechtsstreitigkeiten sind gewisse Rechtsgeschäfte und die Rechtsangelegenheiten gewisser Personen einer theils nothwendigen, theils in das Ermessen der Parteien gestellten amtlichen Mitwirkung unterworfen. Obwohl diese Geschäfte nur theilweise den Gerichten übertragen sind, auch die neuere Gesetzgebung die Gerichte möglichst auf die eigentliche Rechtsprechung zu beschränken sucht¹⁾, wird doch diese Thätigkeit als freiwillige oder nicht streitige Gerichtsbarkeit bezeichnet. Der Grund für die amtliche Mitwirkung liegt entweder in der Wichtigkeit und Schwierigkeit der Rechtshandlungen selbst, oder in der Unfähigkeit der handelnden Personen. Die freiwillige Gerichtsbarkeit umfaßt demgemäß die Vollziehung, Beurkundung und Bestätigung der Rechtshandlungen (Nr. 2), insbesondere die Beurkundung des Personenstandes (Nr. 3), ferner das Vormundchaftswesen (Nr. 4), die Stiftungs-, Familienfideikommiß- und Lehnsachen (Nr. 5), das Verlassenschaftswesen (Nr. 6), das Grundbuch- und Hypothekewesen (Nr. 7) und das Hinterlegungswesen (Nr. 8). Eine besondere für die freiwillige Gerichtsbarkeit bestehende Einrichtung bildet das Notariat (Nr. 9).

Durch die Reichsgesetzgebung wird abgesehen von der Beglaubigung öffentlicher Urkunden und der Beurkundung des Personenstandes die freiwillige Gerichtsbarkeit nur insoweit berührt, als:

1. ihre Geschäfte meist auf die durch die neue Justizorganisation geschaffenen Organe, insbesondere auf die Amtsgerichte übergangen²⁾, und
2. einzelne Grundsätze des neuen Verfahrens auf die freiwillige Gerichtsbarkeit für anwendbar erklärt sind. Dies gilt von den Vorschriften über Zustellungen³⁾, über den Urkunden-, Zeugen- und Sachverständigenbeweis und über das Verfahren bei Eidesabnahmen⁴⁾.

2. Vollziehung, Beurkundung und Bestätigung der Rechtshandlungen.

§ 209.

Die Beglaubigung der Urkunden ist Gegenstand der Reichsgesetzgebung⁵⁾. Innerhalb des Reiches ist demgemäß jeder Legalisirungszwang für

¹⁾ § 194 Abf. 4 d. B.

²⁾ G. 24. April 78 (GS. 230) § 25 bis 32. Näheres § 209, 211—213 u. 216 d. B.

³⁾ AG. (z. EPD.) 24. März 79 (GS.

281) § 1. — Vgl. Anm. 13 zu § 194 d. B.

⁴⁾ AG. § 4 u. G. 10. März 79 (GS. 145) § 42. — Vgl. Anm. 28 zu § 195 d. B.

⁵⁾ RBf. Art. 4¹².

inländische, öffentliche Urkunden beseitigt; für ausländische genügt die Legalisirung durch einen Konsul oder Gesandten des Reiches⁶⁾.

Die Frage, welche Rechtsgeschäfte von Gerichten oder anderen öffentlichen Organen beglaubigt, bestätigt oder vollzogen werden können oder müssen, bestimmt sich nach der Landesgesetzgebung⁷⁾. Zuständig sind in allen Fällen die Amtsgerichte⁸⁾. In dieses Gebiet fällt die Aufnahme von Verträgen und Testamenten⁹⁾, von Taxen¹⁰⁾, von Erklärungen über den Austritt aus der Kirche¹¹⁾, ferner die Ertheilung von Attesten und Ausfertigungen⁶⁾, die Führung der Genossenschaftsregister¹²⁾, der Muster-, Handels- und Schiffsregister¹³⁾ und die Wiederinkurssetzung von Inhaberpapieren¹⁴⁾.

3. Beurkundung des Personenstandes.

§ 210.

Während früher die Beurkundung des Personenstandes regelmäßig im Anschlusse an die seitens der Religionsparteien damit verbundenen Akte vor sich ging, hat in neuester Zeit die selbstständige und staatsrechtliche Bedeutung, welche derselben bewohnt, zu ihrer Uebertragung auf bürgerliche Behörden geführt. Sie erfolgte in Preußen unter Einwirkung der kirchlichen Wirren zugleich mit der Einführung der obligatorischen Civilehe¹⁵⁾. Das preußische Gesetz hat nach kurzer Geltung einem Reichsgesetze Platz gemacht, welches zugleich eine einheitliche Gestaltung des materiellen Eheschließungsrechts brachte, übrigens auf gleicher Grundlage beruht, wie jenes¹⁶⁾.

⁶⁾ G. 1. Mai 78 (RGBl. 89) u. GPrD. § 403. Anerkennung der Urkunden öffentlicher Behörden u. Beamten im Verkehr mit Oesterreich Vertr. 25. Feb. 80, Bef. 2. Feb. u. 3. Aug. 81 (RGBl. 4, 8 u. 256); Ausdehnung auf Bosnien u. Herzegowina Vertr. v. 13. Juni u. Bef. 3. Aug. 81 (RGBl. 253, 255).

⁷⁾ Die Vorschriften der GerD. (II 1) u. des VR. sind durch G. 23. April 21 (GS. 43) weg. Aufhebung der Verlautbarung der Immobilienverträge u. 11. Juli 45 (GS. 495) üb. d. Form einiger Rechtsgeschäfte mehrfach geändert.

⁸⁾ G. 24. April 78 (GS. 230) § 26² u. im Gebiet des rhein. Rechts, wo diese Geschäfte fast ausschließlich durch die Notare erfolgen, § 28. — Dorfgerichte Anm. 51 zu § 78 d. W.

⁹⁾ VR. I 12 § 66 ff. u. GerD. II 4.
¹⁰⁾ GerD. II 6. — Vereinfachung des Verfahrens bei Abschätzung der Grundstücke von geringerem Werthe G. 15. Juni 40 (GS. 131) u. 4. Mai 57 (GS. 445).

¹¹⁾ § 289 Abf. 2 d. W.

¹²⁾ Erwerbs- u. Wirtschaftsgenossenschaften § 321 d. W.; Wassergenossenschaften § 336 Abf. 3 u. Waldgenossenschaften § 339 Abf. 6.

¹³⁾ § 357, 359 Abf. 3 u. 365 Abf. 1 d. W.

¹⁴⁾ § 317 Abf. 4 d. W.

¹⁵⁾ G. 9. März 74 (GS. 95).

¹⁶⁾ RG. 6. Feb. 75 (RGBl. 23) u. B. 14. Feb. 75 (GS. 93). — Zuständige Behörden § 84, G. 24. April 78 (GS. 230) § 107, Bef. 1. Dez. 75 (MBl. 275) u. 1. Juli 79 (MBl. 146). — Formulare Vf. 22. Juni 75 (GBl. 386), GR. 27. Juli 75 (MBl. 194) u. Format der Registerauszüge 3. Jan. 85 (MBl. 21). — Mittheilung der Todtenlisten an die Erbschaftssteuerämter G. 30. Mai 73 (GS. 329) § 29, GR. 22. Juni 75 (MBl. 143) u. des Materials über die Bewegung der Bevölkerung an das statistische Bureau GR. 13. März 75 (MBl. 65). — Kommentare v. Wohlers 2. Aufl. (Verl. 82) u. Hinrichs (desgl.).

Die Beurkundung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle erfolgt ausschließlich durch Standesbeamte mittelst Eintragung in die vorgeschriebenen Geburts-, Heiraths- und Sterberegister. Die Eintragung ist kostenfrei. Die Beamten werden vom Staate für bestimmte Bezirke bestellt. In Bezirken, die den Bereich einer Gemeinde nicht überschreiten, werden die Standesamtsgeschäfte regelmäßig durch den Vorsteher oder einen von der Gemeindebehörde mit staatlicher Genehmigung angestellten Beamten versehen. Geistliche sind nicht zu bestellen, Gemeindebeamte dagegen zur Uebernahme des Amtes verpflichtet¹⁷⁾. Die Kosten tragen regelmäßig die Gemeinden, denen auch etwaige Gebühren und Strafen zufließen¹⁸⁾. Die Aufsicht führt die Gemeindeaufsichtsbehörde, im Gebiete der Verwaltungs-Organisation der Landrath als Vorsitzender des Kreisausschusses¹⁹⁾; die Anweisung zur Vornahme einer abgelehnten Amtshandlung, die Berichtigung der Register und die Aufbewahrung der jährlich einzureichenden Abschriften (Nebenregister) erfolgt indeß durch die Gerichte²⁰⁾.

Geburten sind innerhalb einer Woche, die Vornamen der Geborenen binnen zwei Monaten anzuzeigen. Verpflichtet zur Anzeige ist der Vater, die Hebeamme, der Arzt, jede andere zugegen gewesene Person und die Mutter²¹⁾. — Eheschließungen, die im ganzen Reiche an dieselben Erfordernisse geknüpft sind²²⁾, können rechtsgültig nur nach vorherigem Aufgebote durch eine in Gegenwart zweier Zeugen vor dem Standesbeamten abgegebene Erklärung

¹⁷⁾ RG. § 1—6 u. preuß. G. (Ann. 15) § 3 Abs. 5; f. Ann. 25 zu § 56. — Führung der Standesregister RG. § 12 bis 16; Beurkundung auf See § 61—64, für Militärpersonen außerhalb des Reiches oder auf in Dienst gestellten Marinefahrzeugen § 71, B. 4. Nov. 75 (RG. B. 313) u. 20. Jan. 79 (RG. B. 5), für die Landesherren u. deren Familie RG. § 72.

¹⁸⁾ RG. § 7—10, 70 nebst Tarif u. im Geb. der Verwaltungs-Organisation ZustG. § 154 Abs. 3.

¹⁹⁾ RG. § 11 u. 69; ZustG. § 154 Abs. 1 u. 2 (vgl. § 78 Abs. 8 d. B.).

²⁰⁾ RG. § 11, 65, 66, 14 u. Bef. 1. Juli 79 (M. B. 146, ZM. B. 154).

²¹⁾ RG. § 17—27 u. 68.

²²⁾ Daj. § 28—39 u. 77. — Die Dispensation von Ehehindernissen (§ 40 daj.) erfolgt, wenn es sich um die Wartezeit der Wittwen handelt, durch das Amtsgericht B. 1. Jan. 77 (G. S. 4) u. U. G. 7. Sept. 79 (ZM. B. 366), sonst durch den Justizminister B. 24. Feb. 75 (G. S. 97). — Die polizeilichen Ehebeschränkungen waren schon früher beseitigt G. 4. Mai 68 (B. G. B. 149); Einf. in Süddeutschland auß. Baiern Ann. 12 zu § 6 d. B. — Ausländer (einschließlich der Bewohner des rechtsrheinischen Baierns) müssen sich durch eine Eheerlaubnis ausweisen RG. § 38, preuß. G. 13. März 54 (G. S. 123) u. ähnlich in den neuen Provinzen. Von dem Nachweise sind indeß befreit die Bewohner von Frankreich, Großbritannien, Italien, Holland, Belgien, Schweden-Norwegen, Rußland, Oesterreich (auß. Salzburg, Tirol, Vorarlberg u. Krain) u. d. v. Staaten v. Nordamerika. — Preußen erhalten bei Eheschließung im Auslande eine Bescheinigung des Regierungspräsidenten (der Regierung), daß es in Preußen einer obrigkeitlichen Erlaubnis nicht bedarf R. v. 10. Jan. 53 u. 7. Jan. 66 (M. B. 104). Die Ausfertigung kann den Landräthen übertragen werden R. 10. Mai 61; in Hessen-Nassau sind sie neben dem Reg.-Präf. zuständig R. 2. Feb. 69 (M. B. 30).

lichen Ehebeschränkungen waren schon früher beseitigt G. 4. Mai 68 (B. G. B. 149); Einf. in Süddeutschland auß. Baiern Ann. 12 zu § 6 d. B. — Ausländer (einschließlich der Bewohner des rechtsrheinischen Baierns) müssen sich durch eine Eheerlaubnis ausweisen RG. § 38, preuß. G. 13. März 54 (G. S. 123) u. ähnlich in den neuen Provinzen. Von dem Nachweise sind indeß befreit die Bewohner von Frankreich, Großbritannien, Italien, Holland, Belgien, Schweden-Norwegen, Rußland, Oesterreich (auß. Salzburg, Tirol, Vorarlberg u. Krain) u. d. v. Staaten v. Nordamerika. — Preußen erhalten bei Eheschließung im Auslande eine Bescheinigung des Regierungspräsidenten (der Regierung), daß es in Preußen einer obrigkeitlichen Erlaubnis nicht bedarf R. v. 10. Jan. 53 u. 7. Jan. 66 (M. B. 104). Die Ausfertigung kann den Landräthen übertragen werden R. 10. Mai 61; in Hessen-Nassau sind sie neben dem Reg.-Präf. zuständig R. 2. Feb. 69 (M. B. 30).

geſchloſſen werden²³). Vor dieſem Zeitpunkte ſind religiöſe Ehefeierlichkeiten unzuläſſig²⁴). — Sterbefälle ſind ſpäteſtens am folgenden Wochentage vom Familienhaupte oder vom Eigenthümer des Sterbehauſes dem Standesbeamten anzuzeigen. Eine vorherige Beerdigung iſt nur mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde geſtattet²⁵).

Mit dem Perſonenſtande ſteht die Führung beſtimmter Zunahmen im Zuſammenhange. Namensänderungen fordern ſtaatliche Genehmigung²⁶).

4. Vormundſchaftswesen.

§ 211.

Die im römischen Rechte als Privatrechtsverhältniß auftretende Vormundſchaft hatte in Deutschland durch Hinzutritt der ſtaatlichen, in der Regel von den Gerichten wahrgenommenen Aufſicht eine weſentliche Aenderung erfahren. Im Landrecht erſcheint dieſe gemeinrechtliche Obervormundſchaft ſo ausgedehnt, daß der Vormund zum bloßen Bevollmächtigten des Gerichts herabgeſunken und letzteres mit zahlreichen, wenig für daſſelbe geeigneten Geſchäften belastet war. Dieſe Mängel riefen Reformbeſtrebungen hervor, die in einem einheitlich den ganzen Staat umfaſſenden Geſetze ihren Abſchluß gefunden haben. In dieſem wird der Vormund wieder ſelbſtändiger geſtellt, während in den Familien- und Waiſenrathen die neuen Elemente der Familie und Gemeinde in die vormundſchaftliche Verwaltung hereingezo-gen ſind²⁷).

Als Vormundſchaftsgericht iſt das Amtsgericht des Wohnſitzes zuſtändig²⁸). Uebrigens wird die Vormundſchaft über Minderjährige, über Großjährige und die Pflegschaft unterſchieden.

a) Eine Vormundſchaft über Minderjährige iſt einzuleiten, wenn dieſe nicht unter väterlicher Gewalt ſtehen²⁹). Die Bevormundungsfälle ſind von den nächſten Verwandten und vom Standesbeamten dem Gerichte anzuzeigen, welches aus der Zahl der vom Vater, von der Mutter oder durch

²³) RG. § 41—55. — Dispensation vom Aufgebote G. 8. Jan. 76 (GS. 3). — Eheſchließung Reichsangehöriger im Auslande RG. § 85 u. G. 4. Mai 70 (BGB. 599); Einf. in Süddeutſchl. Ann. 12 zu § 6 d. B.; Geltung in Elſ.-Lothringen G. 8. Feb. 75 (RGB. 69) Nr. 2.

²⁴) RG. § 67.

²⁵) RG. § 56—60 u. 68.

²⁶) RD. 15. April 22 (GS. 108); Zuſtändigkeit des Reg.-Präf. (der Reg.) AG. 12. Juli 67 (GS. 1310); Verfahren GR. 9. Aug. 67 (M. B. 246). — Strafe unbefugter Namensführung StGB. § 360⁸.

²⁷) VormundſchaftsD. 5. Juli 75 (GS. 431); Einf. i. Lauenburg G. 25. Feb. 78 (GS. 97) § 4⁴. — Kommentare v. Dernburg 2. Aufl. (Verl. 76), Kurlbaum 20. Aufl. (Verl. 79) u. Pfſchler 2. Aufl. (Verl. 85). — Koſten G. 21. Juli 75 (GS. 548), 10. Mai 51 (GS. 622) § 7 u. AußG. 10. März 79 (GS. 145) § 11 u. 21; Einf. i. Lauenburg G. 1878 § 4⁵ u. AußG. § 12, in d. vorm. Ap. Ger. Bezirken Köln u. Frankfurt a. M. daſ. § 10.

²⁸) VormD. § 1—10; G. 24. April 78 (GS. 230) § 26.

²⁹) VormD. § 11—15; Militärperſonen § 95 Abſ. 3 d. B.

das Gesetz hierzu berufenen Personen, sonst nach Anhörung des Waisensrathes einen Vormund bestellt und verpflichtet. Zur Ablehnung berechtigt nur weibliches Geschlecht, Ueberschreitung des 60. Lebensjahres, Führung von mehr als einer Vormundschaft oder Pflegschaft, Krankheit, Wohnsitz außerhalb des Gerichtsbezirks, Erforderniß einer Kautionsleistung und das Vorhandensein von fünf oder mehr eigenen ehelichen, minderjährigen Kindern³⁰⁾. Dem Gegenvormunde, der bei vorhandener Vermögensverwaltung in der Regel zu bestellen ist, fällt dabei eine kontrollirende Mitwirkung zu³¹⁾.

Die Führung der Vormundschaft umfaßt die Sorge für die Person und die Vermögensangelegenheiten des Mündels einschließlich der Vertretung desselben. Der Vormund, der in bestimmten Fällen an die Genehmigung des Gegenvormundes und des Gerichts gebunden ist, haftet gleich ersterem für die Sorgfalt eines ordentlichen Hausvaters³²⁾.

Bei Beaufsichtigung der Vormünder³³⁾ stehen den Gerichten in den Waisensrathen Hülfsgorgane zur Seite, welche bei der persönlichen Fürsorge für die Mündel in ähnlicher Weise mitzuwirken haben, wie die Gegenvormünder bei der Vermögensverwaltung. Als Waisensräthe werden für ein oder mehrere Gemeinden ein oder mehrere Gemeindemitglieder bestellt. Das Amt ist ein unentgeltliches Ehrenamt³⁴⁾. — Ferner hat das Gericht auf Antrag des Vormundes oder Gegenvormundes oder eines Verwandten vor einer von ihm zu treffenden Anordnung drei nähere Verwandte oder Verschwägerte zu hören³⁵⁾. Unter gleicher Voraussetzung kann aus höchstens 6 männlichen Verwandten oder Verschwägerten unter Vorsitz des Richters ein ständiger Familienrath gebildet werden, dem alsdann alle Rechte und Pflichten des Vormundschaftsgerichts zufallen³⁶⁾.

Die Vormundschaft wird beendet mit der Großjährigkeit oder Großjährigkeitserklärung des Mündels oder mit dessen Wiedereintritt in die väterliche Gewalt. Sie hört ferner auf, wenn der Vormund stirbt, wegen Unfähigkeit oder aus sonstigen Gründen entlassen oder wegen Pflichtwidrigkeit entsetzt wird³⁷⁾.

b) Ueber Großjährige wird eine Vormundschaft eingeleitet, wenn diese

³⁰⁾ VormD. § 16—25.

³¹⁾ Daf. § 26; vgl. § 31—35 u. 41.

³²⁾ Daf. § 27—50, insbes. Anspruch auf Vergütung § 33 u. 34; Vermögensverzeichnis § 35; Fälle, welche Genehmigung erfordern § 41 u. 42; Anlage der Kapitalien § 39; Hinterlegung derselben § 60, HinterlD. 14. März 79 (GS. 249) § 47—52 u. G. 20. Juli 83 (GS. 120) § 24; Erbeseinsetzung § 43; Veräußerung von Grundstücken § 44; Unzulässigkeit der Ehe zwischen Vormund u. Mündel während der Vor-

mundschaft RG. 6. Feb. 75 (RGW. 23) § 37.

³³⁾ VormD. § 51, 56—60.

³⁴⁾ Daf. § 52—54 u. G. 13. März 78 (GS. 132) § 9.

³⁵⁾ VormD. § 55.

³⁶⁾ Daf. § 71—80. — Der im franz. Recht allgemein vorgeschriebene Familienrath soll damit auf diejenigen Fälle beschränkt werden, in denen eine gedeihliche Wirksamkeit zu erwarten steht.

³⁷⁾ Daf. § 61—70; verb. § 97—99.

für geisteskrank oder Verschwender erklärt, oder durch Taubheit, Stummheit, Blindheit oder längere Abwesenheit an Besorgung ihrer Rechtsangelegenheiten gehindert sind. Der Vater ist in diesen Fällen gesetzlicher Vormund³⁸⁾.

c) Eine Pflégenschaft (Kuratel) wird bestellt, wo die Vertretung einer Person nur für ein einzelnes Geschäft oder für einen begrenzten Kreis von Angelegenheiten erforderlich wird. Diese Fälle treten ein, wenn die väterliche Gewalt oder Vormundschaft aus thatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen kollidirender Interessen nicht ausgeübt werden kann. Gleiches gilt, wenn das Interesse einer Leibesfrucht oder eines unbekanntem Erben wahrgenommen werden muß³⁹⁾.

5. Stiftungs-, Familienfideikommiß- und Lehnsachen.

§ 212.

Das zu einem bestimmten Zwecke gewidmete Vermögen wird Stiftung genannt. Ist dasselbe einer bestehenden Korporation (Gemeinde, Kirche) zugewendet, so steht es in deren Eigenthume, anderenfalls bildet es selbst eine juristische Person⁴⁰⁾. Die Verwaltung der Stiftung gebührt den vom Stifter bestimmten Organen und in Ermangelung solcher dem Staate kraft seines Obervormundschaftsrechts. Ueber den Umfang dieses Aufsichtrechts fehlt es ebenso an gesetzlichen Vorschriften, wie über die Frage, ob dasselbe von den Gerichten oder Verwaltungsbehörden auszuüben sei. Grundsätzlich ist die Wahrnehmung des öffentlichen Interesses der Verwaltung, dasjenige der Familien den Gerichten vorbehalten⁴¹⁾. Als Gericht ist das Amtsgericht mit der Maßgabe zuständig, daß der Justizminister mit Rücksicht auf den Zweck der Stiftung oder die Absicht des Stifters auch das Landes- oder das Oberlandesgericht beauftragen kann⁴²⁾.

Werden die Vortheile der Stiftung einer bestimmten Familie zugewendet, so entsteht die Familienstiftung⁴³⁾ oder das Familien-Fideikommiß. Beide unterscheiden sich dadurch von einander, daß, während die Familienstiftung eine juristische Person bildet, als deren Gläubiger der Genußberechtigte erscheint, das Familien-Fideikommiß im Eigenthume dieses Berechtigten steht und nur in betreff der Veräußerung, Verpfändung und Vererbung einer dinglichen Beschränkung zu gunsten der Nachfolger unterworfen

³⁸⁾ Das. § 81—85. — Entmündigungsverfahren § 197 Nr. 4 d. B.

³⁹⁾ VormD. § 86—91.

⁴⁰⁾ Das R. gedenkt der Stiftungen nur nebenbei in der Lehre von den Körperschaften (II. 6 § 73—80 u. 193—195). Die juristische Persönlichkeit der Familienstiftungen findet sich in R. D. 23. Mai

45 (ZMB. 178) anerkannt. — Beschränkung in betreff der Zuwendungen § 247 Abs. 2 d. B.

⁴¹⁾ StMB. 23. Dez. 44 u. R. D. 3. Jan. 45 (M. B. 33, ZMB. 26).

⁴²⁾ G. 24. April 78 (G. E. 230) § 29 u. 94.

⁴³⁾ R. II. 4 § 21—46.

ist. Die Familien-Fideikommisse, deren Zweck in der Sicherung und Erhöhung des Familienglanzes besteht, finden sich in Deutschland seit dem 17. Jahrhundert. Das Landrecht betrachtet sie mit ungünstigem Auge, indem es sie gegen die bisherige gemeinrechtliche Praxis bezüglich der Vermögensgegenstände enger begrenzt und auf landwirthschaftlich benutzte Grundstücke und Kapitalien von gewissem Werthe einschränkt⁴⁴). Die Verfassung (Art. 40) hatte sie ganz untersagt, doch ist ihre Errichtung seitdem wieder zugelassen⁴⁵). Eine wesentliche Voraussetzung für dieselben bildet eine bestimmte Erbfolgeordnung unter den Berechtigten (Agnaten), und nach dieser werden Seniarate, Majorate, Minorate und Primogenituren unterschieden⁴⁶). Durch Familienschlüsse können Fideikommisse jederzeit aufgehoben oder abgeändert werden⁴⁷). Zuständig in Fideikommisssachen sind regelmäßig die Oberlandesgerichte. Die Beschwerdeinstanz bildet der Justizminister⁴⁸).

Dieselbe Zuständigkeit gilt in Lehnssachen⁴⁹), insbesondere für die bei Auflösung des Lehnverbandes (Modifikation) geführten Verhandlungen⁵⁰). Nur ausnahmsweise bildet das Landgericht den Lehnshof⁵¹).

6. Verlassenschaftswesen.

§ 213.

Gegenstand des Verlassenschaftswesens sind die Erbschaftsauseinanderweisungen, welche im Gebiete des Land- und des gemeinen Rechts in einem Verfahren und Erkenntnisse zusammengefaßt werden⁵²). Eben dahin gehört die Ausstellung der Erbbescheinigungen⁵³), die Vornahme der Siegelungen und Inventuren in Sterbefällen⁵⁴). Zuständig sind überall die Amtsgerichte⁵⁵).

⁴⁴) Daf. § 47—61.

⁴⁵) G. 5. Juni 52 (G. 319); Nachweis der Ahnen R. D. 4. Sept. 30 (G. 129); Stempel R. D. 18. Juli 45 (G. 506) u. G. 30. Mai 73 (G. 329) § 2. — Sonstige Rechtsverhältnisse R. II. 4 § 64—133.

⁴⁶) Daf. § 134—226.

⁴⁷) G. 9. Okt. 07 (G. 1806/10 G. 170) § 9 u. G. 15. Feb. 40 (G. 20).

⁴⁸) G. 24. April 78 (G. 230) § 49 u. 5. März 55 (G. 175); Neuvorpommern G. 26. Mai 73 (G. 229) § 26; Schl.-Holstein B. 26. Juni 67 (G. 1073) § 25 IV; R. B. Raffel B. 26. Juni 67 (G. 1085) § 14 IV. u. G. 29. Mai 73 (G. 273) § 21 Abf. 5.

⁴⁹) B. 2. Jan. 49 (G. 1) § 25⁴;

Pommern G. 11. Juli 45 (G. 474) § 1.

⁵⁰) § 330 d. B.

⁵¹) G. 24. April 78 (G. 230) § 41, 3. Mai 76 (G. 112) § 3 u. 28. März 77 (G. 111) § 19.

⁵²) Ger. D. I. 46 u. G. 13. Juli 83 (G. 131), insbes. § 180—184. — Im Gebiete des rhein. Rechts Code civ. Art. 815—842, Verfahren G. 18. April 55 (G. 521).

⁵³) G. 12. März 69 (G. 473).

⁵⁴) Ger. D. II. 5 u. R. I. 9 § 461—464. — Im Geb. des rhein. Rechts Code de proc. civ. Art. 907—952.

⁵⁵) G. 24. April 78 (G. 230) § 26¹, im Geb. des rhein. Rechts § 28².

7. Grundbuch- und Hypothekewesen.

§ 214.

a) **Einleitung.** Die auf strenger Durchführung der Grundsätze der Publizität, Spezialität und Legalität¹⁾ beruhende altpreussische Hypotheken-Ordnung (1783) vermochte, so vortrefflich sie für ihre Zeit gewesen, doch den veränderten Zeitbedürfnissen nicht mehr zu genügen. Seit ihrem Erlasse hatten Zertheilung und Umsatz der Grundstücke außerordentlich zugenommen, während gleichzeitig die vermehrte Gelegenheit zu bequemer und lohnender Kapitalanlage den Geldmarkt mehr und mehr von dem schwerfälligen und kostspieligen Hypothekenverkehr ablenkte.

Dem gegenüber galt es, dem sinkenden Realkredit wieder Aufhülfe zu verschaffen. Das Verfahren mußte von allen lästigen Förmlichkeiten befreit werden, die unbeschadet der durch die Hypothek gebotenen Sicherheit entbehrt werden konnten. Daneben mußten auch die Verschiedenheiten der Gesetzgebung beseitigt werden, die dem Verkehrsgebiete der Hypotheken ohne Noth Schranken zogen. Dies sind die Ziele der Grundbuchgesetzgebung, die eine völlige Neuordnung des materiellen und formellen Hypothekenrechts herbeigeführt hat²⁾. Zunächst für den Bereich des Landrechts erlassen, ist sie nach Maßgabe besonderer Gesetze auf fast alle Gebiete des gemeinen Rechts ausgedehnt³⁾. Nur in den vormalig nassauischen und großherzoglich hessischen Theilen blieben die älteren Vorschriften in Kraft⁴⁾. Gleiches gilt neben dem Herzogth. Lauenburg und Frankfurt a/M. vom Gebiete des rheinischen Rechts⁵⁾.

¹⁾ Vermöge der Publizität kann jeder, der ein Interesse nachweist, die Hypothekenbücher einsehen. Die Spezialität fordert die Verpfändung bestimmter Vermögensstücke und schließt die das Gesamtvermögen umfassenden Generalhypotheken aus. Die Legalität endlich nöthigt den Richter, die Gesetzmäßigkeit des der Eintragung zu Grunde liegenden Rechtsgeschäfts nach Form u. Inhalt zu prüfen.

²⁾ Die Grundbuchgesetzgebung umfaßt:

- a) das materielle Recht in dem G. üb. d. Eigenthumserwerb u. die dingliche Belastung der Grundstücke, Bergwerke u. selbstständigen Gerechtigkeiten 5. Mai 72 (G. 433);
- b) das formelle Recht in der Grundbuch-D. 5. Mai 72 (G. 446) nebst Kostentarif (daf. 503);
- c) die Stempelabgaben im G. 5. Mai 72 (G. 509).

Rom. v. Turnau 3. Aufl. (Paderb. 85).

³⁾ Neuvorpommern G. 26. Mai 73 (G. 229); gemeinrechtliches Geb. der Rheinprov. (§ 176 Nr. 2 d. B.) G. 30. Mai 73 (G. 287) u. 3. Feb. 79 (G. 17); Hohenzollern G. 31. Mai 73 (G. 301), 22. Juni 75 (G. 235) Art. II u. 10. März 79 (G. 145) § 4—8; Schl.-Holstein auß. Lauenburg G. 27. Mai 73 (G. 241) u. 31. Jan. 79 (G. 12); Hannover G. 28. Mai 73 (G. 253) u. Tarif, 29. Jan. 79 (G. 11), 10. März 79 (G. 145) § 4—8 u. 24. März 79 (G. 281) § 13, Zedergeb. G. 23. März 73 (G. 111), 24. März 79 § 13, 3. Feb. 79 (G. 17) u. Bef. 19. Mai 74 (G. 142); DStBez. Kassel ausschl. des Amtsg. Bez. Wöhl G. 29. Mai 73 (G. 273) u. 28. Mai 85 (G. 175).

⁴⁾ Die f. g. Stockbücher werden durch die Feldgerichte (§ 78 Nr. 3) geführt.

⁵⁾ Das rheinische Recht Code civ. Art. 2092—2203 fordert die zehnjährige

— Die Verpfändung der Seeschiffe erfolgt unter Eintragung in die über diese geführten Schiffsregister⁶⁾.

§ 215.

b) **Das materielle Recht** betrifft den Erwerb des Grundeigenthums, die dinglichen Rechte an Grundstücken und die darauf haftenden Forderungen.

Die Erwerbung des Grundeigenthums, früher von Eintragung und Uebergabe abhängig, ist nur noch durch erstere bedingt. Damit ist die römische Traditionstheorie verlassen und die Doppelnatur dieser Erwerbsart beseitigt. Die Eintragung (Besitztitelberichtigung) muß im Falle freiwilliger Veräußerung vor dem Grundbuchrichter gleichzeitig mündlich von dem eingetragenen Eigenthümer bewilligt und von dem neuen Erwerber beantragt werden (Auflassung). Diese Erklärung bildet für sich den Rechtsgrund für den Eigenthumsübergang; es bedarf daher keines weiteren urkundlichen Nachweises über das demselben zu Grunde liegende Rechtsgeschäft (Kauf, Tausch oder Schenkung). Das Legalitätsprincip ist sonach verlassen⁷⁾. Der eingetragene Eigenthümer gilt rechtlich als solcher und ist insbesondere gegen die Verjährung geschützt. Nur derjenige, welcher weiß, daß eine Eintragung falsch sei, kann Rechte aus derselben nicht ableiten⁸⁾.

Dingliche Rechte an Grundstücken, die auf privatrechtlichem Titel beruhen (Nießbrauch und Reallasten), erlangen nur durch Eintragung Wirk-

Erneuerung der Hypothekeneinschreibung u. kennt stillschweigende und generelle Hypotheken zu gunsten der Ehefrauen u. Mündel; vgl. indeß Anm. 15 zu § 206 d. W. — Behufs allmählicher Ueberleitung in das Grundbuchsystem hat jedoch das G. 20. Mai 85 (G. 139) nebst Vf. 12. Juni 85 (ZMB. 186) für Grundeigenthumsübertragungen die notarielle Form vorgeschrieben (§ 1—3) u. die Wirksamkeit aller Privilegien u. Hypotheken von der Einschreibung auf die einzeln, nach dem Grundsteuerkataster zu bezeichnenden Grundstücke abhängig gemacht (§ 4—12). — Immobilien-Vericherungsgelder haften den Besitzern von Privilegien und Hypotheken ebenso wie die Immobilien selbst G. 17. Mai 84 (G. 271). — Eintragungen bei Grundstücksumlegung G. 24. Mai 85 (G. 156) § 17—19. — Die Hypothekenbücher enthalten keine Grundstücks-, sondern nur Personalfolien. Die Führung erfolgt durch besondere, dem Provinzialsteuerdirektor unterstellte Hypothekenbewahrer (Hypothekenämter); Bezirke G. 11. März

50 (G. 284) u. 28. Dez. 68 (G. 69 G. 193); Inscriptiön- u. Transscriptiöngebühren RD. 15. Mai 46 (G. 169) u. G. 28. März 75 (G. 168).

⁶⁾ GG. 3. HandGB. 24. Juni 61 (G. 449) Art. 59; Neuvorpommern G. (Anm. 3) § 48, 49; Schl.-Holstein G. (Anm. 3) § 48—52; Hannover G. 27. Juni 79 (G. 9). — Schiffsregister § 365 Abj. 1 d. W.

⁷⁾ EigenthG. (Anm. 2a) § 1 u. 2; Eintragung aus Erkenntnissen § 3, aus Enteignungen, Zwangsversteigerungen, Gemeinheitstheilungen u. Zusammenlegungen § 5 u. G. 26. Juni 75 (G. 325), als Mittel der Zwangsvollstreckung G. 13. Juli 83 (G. 131) § 2—12. — Vormerkung (Protestation) zur Erhaltung des Rechts auf Eintragung oder Auflassung EigthG. § 8, 9 u. 70, verb. § 16, 22 u. G. 24. März 79 (G. 281) § 18. — Eintragung auf Grund einstweiliger Verfügung GPrD. § 658 u. W. 24. März 79 (G. 281) § 19.

⁸⁾ G. § 4, 6, 7, 10 u. 11, verb. § 15.

samkeit gegen dritte. Ausgenommen hiervon sind Vorkaufsrechte, Grundgerechtigkeiten (Realfervituten), Pacht und Miethc, die im Bergrecht begründeten Schürfsrechte und Ablösungsrenten⁹⁾. Die Rangordnung der Eintragenen bestimmt sich nach der Zeitfolge der Eintragungen¹⁰⁾.

Forderungenrechte, welche auf Grundstücken haften, werden gleichfalls nur durch Eintragung erworben. Letztere erfolgt auf Antrag des Eigenthümers oder einer zuständigen Behörde, oder kraft eines Erkenntnisses und muß den Gläubiger, das verpfändete Grundstück und die Schuldsomme bestimmt bezeichnen. Enthält die Eintragung daneben den Schuldgrund, so heißt sie Hypothek; andernfalls wird sie Grundschuld genannt¹¹⁾. Die Grundschuld erscheint sonach als das von der persönlichen Verpflichtung des Schuldners losgelöste und auf das Grundstück gelegte Schuldverhältniß und bildet, während die römischrechtliche Hypothek nur als accessorisches Rechtsverhältniß erscheint, eine völlig selbstständige Realobligation. Der Schuldgrund liegt wie beim Wechsel nur in der Schuldsform. Die Schuld wird ähnlich der Erwerbung des Grundeigenthums durch die Eintragung begründet; einer besonderen Schuldurkunde bedarf es nicht. Die wichtigste Folge dieses Verhältnisses ist, daß der Eigenthümer an seinen eignen Grundstücken Grundschulden haben und solche mit dem Vorzugsrechte vor später eingetragenen Forderungen weiter begeben kann¹²⁾. Uebrigens sind Grundschuld und Hypothek völlig gleichberechtigt. Dem Eigenthümer steht die Wahl der einen oder anderen Schuldsform frei. Auch kann eine Hypothek unter Zustimmung der Beteiligten einschließlich der nachstehenden Gläubiger jeder Zeit in eine Grundschuld umgewandelt werden¹³⁾. — Für das eingetragene Kapital nebst Zinsen und Kosten haftet das verpfändete Grundstück mit allen Theilen, Zubehörstücken, Früchten und Versicherungsgeldern¹⁴⁾. — Der Anspruch wird durch die dingliche Klage, und wenn er vollstreckbar geworden, durch gerichtliche Zwangsverwaltung (Sequestration) oder Zwangsversteigerung (Subhastation) geltend gemacht¹⁵⁾. — Die Abtretung (Cession) und Verpfändung bedarf keiner Eintragung. Grundschulden können ohne Namensangabe (blanko) abgetreten werden¹⁶⁾. — Die Aufhebung eines Hypotheken- oder Grundschuldsrechts wird nur durch Löschung bewirkt, welche auf Antrag des Eigenthümers oder der zuständigen Behörde erfolgt¹⁷⁾.

Auf das Bergwerkseigenthum finden diese Grundsätze mit einigen Maßgaben ebenfalls Anwendung¹⁸⁾.

⁹⁾ Daf. § 12—16.

¹⁰⁾ Daf. § 17, 34—36.

¹¹⁾ Daf. § 18—26.

¹²⁾ Daf. § 27, 28 u. 63—67.

¹³⁾ Daf. § 29.

¹⁴⁾ Daf. § 30—33.

¹⁵⁾ Daf. § 37—51, 71; f. § 198 Abs. 3 d. W.

¹⁶⁾ GG. § 52—56. — Pfändung einer Grund- oder Hypothekenbuchforderung G. 24. März 79 (GS. 281) § 16.

¹⁷⁾ GG. § 57—62.

¹⁸⁾ Daf. § 68 u. 69.

§ 216.

c) Das formelle Recht (die Grundbuch-D.) umfaßt die Form der Grundbücher und Urkunden, die Behörden, das Verfahren und die Kosten.

Die Grundbücher, deren Einsicht jedem Betheiligten offen steht, sind für die Gemeinde- oder Grundsteuererhebungsbezirke angelegt. In dieselben werden nach den Grundsteuerregistern (Katastern) alle selbstständigen Grundstücke auf Grundbuchblättern (Folien) eingetragen¹⁹⁾. In der Regel erhält jedes Grundstück bez. jeder Gutskomplex ein eigenes Blatt, welches Titel und drei Abtheilungen (Rubriken) enthält (Formular I). Der Titel weist das Grundstück und die etwaigen Abschreibungen nach, während die Abtheilungen entsprechend der im materiellen Rechte getroffenen Eintheilung für Angabe des Eigenthümers, der dinglichen Rechte und der Hypotheken- und Grundschulden bestimmt sind²⁰⁾. Wo ein stark zertheilter und oft wechselnder Grundbesitz vorwaltet, kann der Richter das Formular II anwenden, in dem jeder Besitzer einen seine gesammten Grundstücke umfassenden Artikel erhält²¹⁾. Ein Formular III ist für Bergwerke mit unbeweglichen Gewerkeantheilen (Auzen) bestimmt²²⁾. Ueber die Hypotheken- und Grundschulden werden Hypotheken- und bez. Grundschuldbriefe ausgefertigt. Mit ersteren werden die Schuldurkunden verbunden; beide sind zur Erleichterung des Verkehrs möglichst einfach gestaltet²³⁾.

Zuständige Behörde ist der Amtsrichter mit dem Gerichtsschreiber²⁴⁾.

Das Verfahren²⁵⁾ tritt in der Regel nur auf Antrag ein. Die Anträge können mündlich oder schriftlich erfolgen und bedürfen letzterenfalls, wenn sie Eintragungen oder Löschungen bezwecken, gerichtlicher oder notarieller Beglaubigung²⁶⁾. — Die Kosten enthält ein besonderer Tarif²⁷⁾.

¹⁹⁾ GrundbD. (Ann. 2b) § 1—5 u. 19. — Herstellung der Uebereinstimmung mit dem Kataster Ann. 24 zu § 140 d. W. — Wiederherstellung zerstörter od. verlorener Grundbücher GrundbD. § 132 (G. 14. März 82 (G. 121), Anlegung neuer, GrundbD. § 133—140.

²⁰⁾ Daf. § 6—13.

²¹⁾ Daf. § 6, 14—16.

²²⁾ Daf. § 6, 17 u. 18.

²³⁾ Daf. § 119—131.

²⁴⁾ G. 24. April 78 (G. 230) § 31, 32 u. GrundbD. § 26—29. — Die besonderen Grundbuchämter (daf. § 20 bis 25) sind aufgehoben.

²⁵⁾ Verfahren überhaupt GrundbD. § 30—47; Eintragung des Eigenthums (Abschreibungen) § 48—72, der Belastungen § 73—91, der Löschungen § 92 bis 102 u. 114—118, insbes. auf Grund eines Aufgebotes § 103—113 (§ 108 aufgeh. durch § 108 der Hinterleg.-D., Ann. 32) u. G. 24. März 79 (G. 281) § 20 u. 21.

²⁶⁾ GrundbD. § 30—33; Stempelfreiheit G. 26. März 73 (G. 131) § 2⁶ u. 10. März 79 (G. 145) § 9.

²⁷⁾ GrundbD. § 141 u. Tarif; vgl. § 192 Abf. 4 Nr. 3 d. W.

§ 217.

d) An **Stempelabgaben** wird entsprechend dem Stempel vom Kauf- und Darlehnsgeschäft²⁸⁾ bei Auflassungen 1 Proz. des Werthes²⁹⁾, bei Eintragungen $\frac{1}{12}$ Proz. erhoben³⁰⁾. Die Löschungen sind frei³¹⁾.

8. Hinterlegungswesen.

§ 218.

Die Verschiedenartigkeit in der Einrichtung des Hinterlegungs- (Depositum-) wesens, die am stärksten zwischen der im landrechtlichen Gebiete gültigen DepositalD. v. 1783 und der jede Mitwirkung der Gerichte ausschließenden rheinischen Verfassung sich geltend machte, ist nach Eintritt der neuen Gerichtsorganisation einer einheitlichen Ordnung gewichen³²⁾. Den Gerichten, denen die eigentlichen Depositalgeschäfte abgenommen wurden, verblieb nur:

1. die nur vorläufige Verwahrung von Geld, Kostbarkeiten und Werthpapieren, die nicht auf Namen lauten;
2. die Hinterlegung anderer Gegenstände, insbesondere der Werthpapiere auf Namen und der letztwilligen Verfügungen³³⁾.

Uebrigens sind für die eigentliche Hinterlegung der zu 1 bezeichneten Gegenstände unter Aufsicht des Finanzministers die Regierungen zu Hinterlegungsstellen bestimmt. Die Bezirke wurden den Gerichtsbezirken entsprechend abgegrenzt³⁴⁾. — Das Verfahren ist für die Hinterlegung von Geld und für diejenige von Werthpapieren und Kostbarkeiten verschieden. Während ersteres zur Vermeidung nutzloser Kapitalansammlung in das Eigenthum des Staates übergeht und von diesem mit $2\frac{1}{2}$ Proz. verzinst wird³⁵⁾, werden letztere unverändert verwahrt³⁶⁾. Mit Ablauf von 10 Jahren hört, wenn nicht ein neuer Antrag erfolgt, die Verzinsung auf³⁷⁾; nach weiteren 20 Jahren kann das Geld gerichtlich aufgeboten werden³⁸⁾. Bei unverzinslichen Geldbeträgen, Werthpapieren und Kostbarkeiten tritt das Aufgebot erst nach 30 Jahren ein³⁹⁾.

²⁸⁾ § 154 Abf. 4 d. W.

²⁹⁾ G. üb. die Stempelabgaben (Anm. 2c) § 1—7, 12, 14 u. 15.

³⁰⁾ Daf. § 8—15.

³¹⁾ G. 26. März 73 (G. 131) § 27.

³²⁾ HinterlegungsD. 14. März 79 (G. 249).

³³⁾ HD. § 70—91; Ausf. 9. Juli 79 (ZMB. 173).

³⁴⁾ HD. § 1—6. — Anw. 26. Aug. 79 (ZMB. 326). — Bezirke Best. (Nr. 2) 31. Juli 79 (ZMB. 217). — Hinterl. Stelle f. Berlin ist die Mil.- u. Bau-

Kommission HD. § 2 u. Best. (Nr. 1) 31. Juli 79 (ZMB. 217).

³⁵⁾ HD. § 7—10 u. (Zinsfuß) B. 21. Mai 79 (G. 383). — Einzahlung § 11—21; Auszahlung § 22—35. — Die Hinterlegungsgelder bilden einen Theil der Staatschuld § 128 Abf. 4 d. W.

³⁶⁾ HD. § 36—52.

³⁷⁾ Daf. § 53—57.

³⁸⁾ Daf. § 58—62.

³⁹⁾ Daf. § 63—69.

9. Das Notariat.

§ 219.

Die Notare haben den Beruf, Urkunden mit öffentlichem Glauben zu fertigen. Ursprünglich waren sie vom Reiche bestellt⁴⁰⁾. Später hat sich das Institut in den einzelnen Territorien verschieden entwickelt. In Preußen bestanden infolge dessen selbst innerhalb der Gerichtsbezirke vielfach von einander abweichende Vorschriften; in einzelnen Landestheilen fehlte das Notariat ganz. Zur Abhülfe dieses Mangels ist im Anschluß an die neue Gerichtsorganisation eine Neuregelung erfolgt⁴¹⁾, welche das Notariat in drei wesentlich gleichartige Gruppen zusammengefaßt hat:

1. Für den Ob.L.Ger.Bez. Köln kommt die rheinische Notariats=D.⁴²⁾ mit einer Maßgabe⁴³⁾ fortdauernd zur Anwendung.
2. Im Ob.L.Ger.Bez. Celle gilt die hannoversche Notariats=D.⁴⁴⁾, welche mehrfach ergänzt und auf den Kreis Hintelu ausgedehnt ist⁴⁵⁾.
3. Auf alle übrigen Theile ist das zunächst für das landrechtliche Gebiet erlassene altpreussische Notariatsgesetz⁴⁶⁾ ausgedehnt⁴⁷⁾.

Die Notare sind Staatsbeamte und zählen zu den nichtrichterlichen Justizbeamten⁴⁸⁾. Sie stehen unter Aufsicht des Justizministers, der Oberlandesgerichts- und Landgerichts-Präsidenten⁴⁹⁾, und unterliegen den Disziplinalgesetzen⁵⁰⁾. Zur Anstellung wird die Befähigung zum Richteramte erfordert⁵¹⁾. Die Zuständigkeit der Notare umfaßt die Aufnahme aller Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die nicht den Gerichten oder besonderen Behörden vorbehalten sind⁵²⁾. Im rheinischen Rechtsgebiete, wo wegen der beschränkteren Thätigkeit der Gerichte auf diesem Gebiete der Wirkungskreis der Notare ein ausgedehnterer ist, sind dieselben auf ihr eigentliches Amt

⁴⁰⁾ ReichsnotariatsD. v. 1512.

⁴¹⁾ G. 8. März 80 (GS. 177).

⁴²⁾ Rhein. NotD. 25. April 22 (GS. 109), erg. durch RD. 7. Mai 40 (GS. 118) u. G. 18. April 55 (GS. 521), sowie in betr. der TarD. durch B. 27. Juli 55 (GS. 553), G. 3. Mai 58 (GS. 221) u. 11. Juli 76 (GS. 162).

⁴³⁾ Ann. 55.

⁴⁴⁾ Hann. NotD. 18. Sept. 53 (GS. 1880 S. 188). Aufgehoben sind § 2 (Befähigung), § 3 (Nebenämter), § 4 (Dienstzeit), § 5 (Siegel), § 52 bis 58 (Kauttionen), Abschn. VIII u. IX (Gebühren, Aufsicht u. Disziplin).

⁴⁵⁾ G. 8. März 80 § 6—9.

⁴⁶⁾ G. 11. Juli 45 (GS. 487), § 34 aufgeh. G. 28. Aug. 76 (GS. 389) § 11⁴⁾.

⁴⁷⁾ G. 8. März 80 § 1, 2 u. 4.

⁴⁸⁾ § 186 u. 62 d. B. — StGB. § 31 Absf. 2, 300 u. 359.

⁴⁹⁾ G. 9. April 79 (GS. 345) § 23 u. 8. März 80 § 7.

⁵⁰⁾ G. 7. Mai 51 (GS. 218) Abschn. 2 u. 3, v. 9. April 79 § 21, 22; Strafarten G. 30. April 47 (GS. 196) § 12; Einf. in Hannover B. 23. Sept. 67 (GS. 1613) Art. V. § 73 u. G. 8. März 80 § 8. — Rhein. NotD. Art. 47, 52 u. G. 21. Juli 52 (GS. 465) § 66, 67 u. 77.

⁵¹⁾ G. 6. Mai 69 (GS. 656) § 1. — Bgl. § 187 Absf. 2 d. B.

⁵²⁾ Vollstreckbarkeit der Notariatsurkunden GPrD. § 705. — Aufnahme von Wechselprotesten WechselD. (BGB. 1869 S. 382) Art. 87 u. G. 8. März 80 § 33.

beschränkt⁵³⁾, während übrigens in der Regel die Rechtsanwaltschaft damit verbunden ist. Von der im allgemeinen vorgeschriebenen Zuziehung zweier Zeugen oder eines zweiten Notars⁵⁴⁾ sind die Notare bei Beglaubigung von Unterschriften und Aufnahme von Protesten entbunden. Bei ersterer bedarf es auch keiner Protokollaufnahme⁵⁵⁾. Die Notare sind bezüglich ihrer Mühewaltung auf Gebühren angewiesen⁵⁶⁾.

⁵³⁾ Rhein. NotD. Art. 5.

⁵⁴⁾ Preuß. NotG. § 7, Hann. NotD. § 25, Rhein. NotD. Art. 21.

⁵⁵⁾ G. 8. März 80 § 5; Gebühr § 9. — Ähnlich d. Hann. NotD. § 26.

⁵⁶⁾ G. 16. Mai 51 nebst den darin in

bezug genommenen Vorschriften des Gerichtskosten tariffs v. demselben Tage (GS. 1880 S. 205 u. 209 u. Berichtigung S. 256); G. 8. März 80 § 9—11. — Rhein. Rechtsgeb. f. Ann. 42.

Siebentes Kapitel.

Polizei.¹⁾

I. Begriff und Arten.

§ 220.

Der Begriff der Polizei hat sich historisch entwickelt. Ursprünglich umfaßte sie die gesammte innere Staatssthätigkeit; später wurden die Kameralien (Finanzen und Volkswirthschaft) ausgesondert²⁾. Immerhin umschloß sie noch neben dem Schutze, den der Staat zu gewähren hat, die gesammte auf Förderung der Erwerbsthätigkeit gerichtete staatliche Wirksamkeit. Seit Beginn des Jahrhunderts erscheint auch letztere von der Polizei getrennt. Die früher der Sicherheitspolizei gegenübergestellte Wohlfahrtspolizei hat damit ihre Bedeutung verloren³⁾.

In dieser eingeschränkteren Bedeutung erstreckt sich die Aufgabe der Polizei gegenwärtig nur auf Abwehr der durch Naturereignisse oder Rechtsverletzungen herbeigeführten Gefahren für Leben, Gesundheit oder Vermögen, die sie theils vorbeugend (präventiv), theils beseitigend (repressiv) zur Ausführung bringt⁴⁾.

Inzwischen hatte die Trennung der Justiz von der Verwaltung eine weitere Einschränkung der polizeilichen Thätigkeit herbeigeführt, indem die Justiz die repressive Abwehr der durch Rechtsverletzungen herbeigeführten Gefahren mit der Maßgabe ausschließlich übernahm, daß ihr dabei die Polizei vorbereitend und helfend zur Seite trat. Diese Thätigkeit bildet den Gegen-

¹⁾ v. Mohl Polizeiwissenschaft (3. Aufl. Tübing. 66). — Förstemann Principien d. preuß. Polizeirechts (Berl. 69).

²⁾ Anm. 2 zu § 117.

³⁾ Die frühere Wohlfahrtspolizei ist damit in das Gebiet der Wohlstandspflege (Kap. 9) übergetreten.

⁴⁾ Das ER. (II 17 § 10) bestimmt: „Die nöthigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit, u.

Ordnung u. zur Anwendung der dem Publiko, oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahr zu treffen, ist das Amt der Polizei.“ — Diese für die einzelnen Gebiete durch G. 11. März 50 (GS. 265) § 6 näher bezeichnete Aufgabe ist auf Nachtheile oder Belästigungen nicht auszudehnen Erf. DB. 27. April 82 (IX 344); Ausnahme § 350 Nr. I 1.

stand der Kriminalpolizei (Nr. III). Erscheint die Polizei hierin nur als Gehülfin der Justiz, so verblieb ihr eine selbstständige Wirksamkeit sowohl in der Abwehr schädlicher Naturereignisse (Unfallspolizei), die sie nach wie vor präventiv und repressiv auszuüben hat, als in der nur präventiven Abwehr der aus Rechtsverletzungen drohenden Gefahren. Diese Gefahren können äußere oder innere sein, sie können die allgemeine Sicherheit oder die öffentliche Ordnung und Sitte bedrohen und hiernach scheidet sich die im weiteren Sinne auch die Unfallspolizei umfassende Sicherheitspolizei (Nr. IV) von der Ordnungs- und Sittenpolizei (Nr. V).

Fällt auch den Zwecken nach die gesammte polizeiliche Thätigkeit in eins dieser Gebiete, so bildet doch die Polizei keine in sich abgeschlossene selbstständige Funktion der inneren Verwaltung, durchdringt vielmehr deren ganzes Gebiet, so daß fast in jedem Theile derselben neben der pflegenden auch die schützende und strafende Hand des Staates hervortritt. Die Eintheilung in Kriminalpolizei, Sicherheits- und Unfallspolizei und Ordnungs- und Sittenpolizei wird deßhalb nur auf die allgemeine Polizei angewendet, wogegen die auf den einzelnen Verwaltungsgebieten hervortretende und nach ihnen benannte polizeiliche Thätigkeit nur im Zusammenhange mit diesen betrachtet werden kann. Es gilt dieses von den Gebieten des Gesundheits-, Bau- und Armenwesens, die wegen ihres vorwiegend polizeilichen Charakters im Anschlusse an die Polizei zur Darstellung gelangen (Nr. VI—VIII), es gilt auch von den einzelnen Gebieten der Wohlstandspflege, in denen ebenfalls eine polizeiliche Thätigkeit in größerem oder geringerem Umfange hervortritt⁵⁾.

II. Polizei-Verwaltung.

1. Polizei-Behörden.

§ 221.

a) **Centralinstanz** ist der Minister des Innern¹⁾. Seine Zuständigkeit erstreckt sich indeß nur auf die allgemeine Polizei, während unter dem Kultusminister die Gesundheitspolizei, unter dem Minister der öffentlichen Arbeiten die Bau-, Eisenbahn- und Bergpolizei, unter dem Handelsminister die Hafen- und Schifffahrts- und der größte Theil der Gewerbepolizei und unter dem Landwirthschaftsminister die Landwirthschafts-, Forst-, Jagd-, Fischerei- und Veterinärpolizei stehen²⁾.

⁵⁾ Versicherungspolizei § 314, 315; Bergpolizei § 324 Abf. 2; Wasserpolizei § 336—338; Feld- u. Forstpolizei § 340, 341; Viehheuchen- (Veterinär-) Polizei § 344; Jagdpolizei § 346; Fischereipolizei § 348; Gewerbepolizei § 350, 351, 353; Marktpolizei § 360; Maß- u. Gewichts-

polizei § 361; Schifffahrts-, Hafen- u. Strompolizei § 364 Abf. 2; Wege- (Chaufsee- u. Straßen-) Polizei § 370; Eisenbahnpolizei § 374 Abf. 2 d. W.

¹⁾ § 48 d. W.

²⁾ Anm. 5 zu § 220.

§ 222.

b) Die **Landespolizei** bildet den Gegensatz zur **Ortspolizei**. Sie umfaßt ihrem Begriffe nach die Abwehr der den Staat oder die Gesellschaft als solche bedrohenden Gefahren, und fällt in diesem Sinne mit der höheren (poli- tischen oder Staats-) Polizei zusammen. Thatsächlich werden indeß als landespolizeiliche alle diejenigen Funktionen angesehen, die ihrer höheren Bedeutung oder ihrer größeren Schwierigkeit wegen von einer unteren Be- hörde nicht wahrgenommen werden können. Landespolizeibehörde ist der Regierungs-Präsident (die Regierung)³⁾. Seine Zuständigkeit erstreckt sich auf nahezu alle Gebiete der Polizei-Verwaltung. Nur einzelne Spezialzweige, wie die Berg- und Eisenbahnpolizei, werden von besonderen Behörden verwaltet⁴⁾. Dem Ober-Präsidenten sind abgesehen von einzelnen speziell bestimmten Gegenständen⁵⁾ nur die sich über mehrere Regierungsbezirke erstreckenden An- gelegenheiten und die bei außerordentlichen Ereignissen und bei Gefahr im Verzuge erforderlichen Anordnungen vorbehalten⁶⁾.

§ 223.

c) Mannigfaltiger hat sich die **Ortspolizei** (Lokalpolizei) gestaltet, die sich gleichfalls über fast alle Gebiete der Polizei-Verwaltung erstreckt⁷⁾. Sie wird zwar überall im Namen des Königs geübt, doch sind ihre Organe verschieden sowohl für Stadt und Land, als für die einzelnen Pro- vinzen.

In den Städten wird die Polizei regelmäßig von den Bürgermeistern verwaltet⁸⁾, doch kann sie in bedeutenderen Städten besonderen königlichen

³⁾ RegInstr. 23. Okt. 17 (GS. 248) § 2²⁻⁴ u. VVG. § 17. In Posen, Schl.-Holstein u. den westl. Prov. sind vorläufig noch die Regierungen zuständig § 57 d. W. — Erlaß v. PolVerord. § 230 d. W. — Unmittelbare Verwaltung der Strom-, Hafen- u. Schifffahrtspolizei § 364 Abs. 2.

⁴⁾ § 324 Abs. 2 u. § 374 Abs. 2 d. W.

⁵⁾ Instr. 31. Dez. 25 (GS. 26 S. 1) § 11^{4 b-e}.

⁶⁾ Das. § 2³ u. § 11².

⁷⁾ Ausgenommen sind neben der Berg-, der Eisenbahn- u. der Strom-, Hafen- u. Schifffahrtspolizei (Anm. 3 u. 4) die Fischereipolizei § 348 (Anm. 85) u. die dem Landrath vorbehaltenen Gebiete, Anm. 22.

⁸⁾ Ältere Prov.: G. ü. b. d. Poli- zeiverw. 11. März 50 (GS. 265) § 1, StädteD. f. d. östl. Prov. (Anm. 78 zu § 79 d. W.) § 62, f. Westfalen (Anm.

103 desgl.) § 62 u. f. d. Rheinprov. (das.) § 57; neuere Prov.: B. 20. Sept. 67 (GS. 1529) § 1, StädteD. f. Schl.-Holstein (Anm. 105 zu § 79 d. W.) § 89; f. Hess.-Rassau u. Hohenzollern sind die in Anm. 19 angeführten Gesetze u. f. Hannover, wo die Magistrate zuständig sind, StädteD. (Anm. 109 zu § 79 d. W.) § 71, 78 u. 79 maßgebend. — Die Aufsicht führt in allen kreisangehörigen Städten der Landrath B. 15. April 15 (GS. 85) § 36 u. KrD. (Anm. 12) § 77, doch gehen im Geb. der Verwaltungs-Organisation die Rechtsmittel in Städten mit mehr als 10000 Einwohner an den Bezirksausschuß (§ 231 Abs. 4), während in Hannover alle selbstständigen Städte (Anm. 80 zu § 60 d. W.) der Aufsicht des Landraths entzogen sind VVG. § 155 Abs. 3 u. KrD. 6. Mai 84 (GS. 181) § 27.

Behörden übertragen werden. In diesem Falle zahlt der Staat die persönlichen, die Stadt die sächlichen Kosten⁹⁾. Die Behörden heißen Polizei-Präsidien oder Polizei-Direktionen; doch führen auch die Vorsteher der letzteren zum Theil den Titel als Polizei-Präsident¹⁰⁾. Dem Polizei-Präsidium zu Berlin, dem neben den ortspolizeilichen auch landespolizeiliche Befugnisse beigelegt sind, ist die Polizeidirektion zu Charlottenburg unterstellt¹¹⁾.

In betreff der Landgemeinden hatte sich in den östlichen Provinzen die mit dem Besitze eines Gutes verbundene Polizeigewalt (guts herrliche Polizei) mit einigen Unterbrechungen bis in die neueste Zeit behauptet. In den Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen sind nunmehr an Stelle derselben besondere Amtsbezirke gebildet, innerhalb deren die Ortspolizei von Amtsvorstehern möglichst als Ehrenamt, nöthigenfalls aber unter kommissarischer Anstellung von Berufsbeamten verwaltet wird¹²⁾. Aehnlich, nur mit ausgeprägterem Beamtencharakter bestehen in Posen Distriktskommissarien¹³⁾, in Westfalen Amtmänner¹⁴⁾, in der Rheinprovinz Landbürgermeister¹⁵⁾ und in Schleswig-Holstein Kirchspiels- und Hardeövögte¹⁶⁾. Für Hannover soll zwar die Einführung der Amtsvorsteher durch kön. Verordnung auf Antrag des Provinziallandtags

⁹⁾ G. üb. d. PolV. § 2 u. 3, verb. Pl. B. d. Nr. 8. April 61 (SM. 116). Schl.-Holstein StädteD. § 89; Frankfurt a. M., wo der Polizei-Präsident zugleich Landrath des gleichnamigen Landkreises ist u. in demselben die Ortspolizei verwaltet. B. 29. Juni 67 (G. 917) u. KrD. 7. Juni 85 (G. 193) § 30—32. Die ähnlichen, nur in der Art der Kostenvertheilung abweichenden Bestimmungen in den übrigen neuen Landestheilen sind aufrecht erhalten. B. 1867 (Ann. 8) § 2 u. 3.

¹⁰⁾ Pol. Präsidien zu Berlin, Breslau, Königsberg u. Frankfurt a. M. (vor. Ann.); Polizeidirektionen zu Danzig, Stettin, Posen, Potsdam, Magdeburg, Hannover, Köln, Aachen, Wiesbaden, Kassel, Celle, Göttingen, Koblenz, Marburg, Hanau u. Fulda. Die sechs letztgenannten werden als Nebenamt von dem Landrath verwaltet. — Vgl. § 227, insbes. Ann. 32.

¹¹⁾ Regl. 18. Sept. 22 (R. VIII 491) u. KrD. 16. Mai 30 (daf. XIV 359); Erf. D. B. 14. März 82 (VIII 331).

¹²⁾ KreisD. 13. Dez. 72 (neue Fassung G. 81 S. 180) § 46—63, 65—68; ferner JustG. § 5 u. 6, wonach die staats-

liche Aufsicht von dem Landrath als Vorsitzenden des Kreis Ausschusses u. in höherer u. letzter Instanz von dem Reg. Präf. geführt wird (Ann. 61 zu § 78 d. B.); Erf. u. Ausf. Instr. 18. Juni 73 (M. B. 150 u. 153) Art. 2 u. 4. — Amtskosten KrD. § 69—73, G. 10. Juni 73 (M. B. 137) u. 3. März 81 (M. B. 75). — Amtsausschüsse KrD. § 51 bis 55 a, G. 18. Dez. 73 (M. B. 74 S. 13). — Amtsvorsteher sind mittelbare Staatsbeamte; das Prädikat „Königlich“ steht ihnen nicht zu. R. 15. Juni 74 (M. B. 159); G. 17. Dez. 78 (M. B. 79 S. 1). — Die Zahl der Amtsbezirke in den obengenannten Provinzen belief sich (1875) auf 5658 mit durchschnittlich je 1600 Einwohnern u. je 6 Gemeinden od. Gutsbezirken; 340 derselben umfaßten eigene Gemeinden od. Gutsbezirke.

¹³⁾ KrD. 10. Dez. 36 (R. XX 943).

¹⁴⁾ Westf. G. M. D. 19. März 56 (G. 265) § 4 u. 69—74.

¹⁵⁾ Rhein. G. M. D. 23. Juli 45 (G. 523) § 108.

¹⁶⁾ B. 22. Sept. 67 (G. 1587) § 4. — Lauenburg G. 5. Dez. 72 (WochBl. 367).

gleichfalls erfolgen können; inzwischen ist die Ortspolizei den Landrathen übertragen¹⁷⁾. Damit erweitert sich naturgemäß die Thätigkeit der Gemeindevorsteher auf diesem Gebiete, denen auch bereits im Gesetze mehrere ortspolizeiliche Funktionen überwiesen sind¹⁸⁾. Noch weiter ist diese Zuständigkeit in Hessen-Nassau, Hohenzollern und im Kreise Eiderstedt (Prov. Schl.-Holstein) ausgedehnt, indem hier die Ortspolizei unter unmittelbarer Aufsicht der unteren Staatsverwaltungsbehörden von den Organen der Gemeindeverwaltung selbst gehandhabt wird¹⁹⁾. Diese Einrichtung setzt ein entwickeltes Gemeindeleben und einigermaßen befähigte Gemeindeorgane voraus, verdient aber, wo diese vorhanden sind, schon um deswillen den Vorzug, weil sie der Ortspolizeibehörde ihre Stelle im eigenen Orte zuweist, wo sie unausgesetzt beobachten und unmittelbar eingreifen kann. Sie vermeidet daneben die Einschlebung von Zwischenbehörden zwischen Landrath und Gemeindebehörde und macht damit die Verwaltung einfacher und billiger. Sie verhindert aber vor allem die Einführung subalternen Elemente in die lokale Verwaltung, die anderenfalls erfahrungsmäßig nicht ganz zu umgehen ist²⁰⁾.

§ 224.

d) Eine eigentliche **Kreispolizei** hat sich erst in neuester Zeit gebildet. Der Landrath war ursprünglich nur Kommissar der Regierung²¹⁾ und hat erst allmählig selbstständige polizeiliche Funktionen erhalten. Die bedeutendsten bilden die Aufsicht über die Ortspolizeibehörden und das Recht zum Erlaß von Polizeiverordnungen und polizeilichen Zwangsmaßregeln²²⁾. Erst damit ist der Landrath zur eigentlichen Polizeibehörde geworden.

2. Polizeibeamte.

§ 225.

a) **Uebersicht.** Neben den allgemeinen Bestimmungen über Beamte²³⁾ bestehen über die Befugnisse und Organisation der unmittelbar ausführenden (Erektiv-) Beamten mehrfache besondere Vorschriften. Sie haben das

¹⁷⁾ KrD. 6. Mai 84 (GS. 181) § 24, 25 u. 28–30.

¹⁸⁾ Daf. § 34^{5–8}, vgl. LGemG. 28. April 59 (hann. GS. I 393) § 69, 70.

¹⁹⁾ Kurh. GemD. 23. Okt. 34 (f. GS. 181) § 61; Nass. GemG. 26. Juli 54 (WB. 166) § 2 u. 18 u. B. 22. Feb. 67 (GS. 273) § 9; KrD. 7. Juni 85 (GS. 193) § 27–29. — Sigm. GemG. 6. Juni 40 (hohenz. GS. V 241) § 38.

²⁰⁾ Nähere Ausführung S. 15–21 der Anm. 6 zu § 54 d. W. angeführten Schrift.

²¹⁾ B. 30. April 15 (GS. 85) § 33.

²²⁾ KrD. (Anm. 12) § 77. LG. § 142 u. 132. — Besondere Zuständigkeit in der Chausseepolizei § 370, Anm. 25, Viehseuchenpolizei § 344 Anm. 27, Jagdpolizei § 346, Anm. 55. Uebrigens hat der Landrath in den der Ortspolizeibehörde zugewiesenen Geschäftskreis regelmäßig nicht eingzugreifen Erf. WB. 20. März 84 (X 357). Hannover Anm. 17.

²³⁾ S. § 62–75 d. W. üb. Staats- u. § 77 Nr. 1 üb. Gemeindebeamte.

Recht zur Festnahme von Personen, zur Beschlagnahme, zur Durchsuchung²⁴⁾ und im Falle der Noth zum Waffengebrauche²⁵⁾. Neben den allgemeinen Polizeibeamten giebt es solche für einzelne spezielle Verwaltungszwecke²⁶⁾. In der Organisation werden die staatlich angestellten und besoldeten Gendarmen und Schutzmänner von den Gemeinde-Polizeibeamten unterschieden.

§ 226.

b) Die **Gendarmerie** war bereits 1812 gebildet, erhielt aber erst 1820 ihre heutige Gestalt²⁷⁾, in welcher sie auch auf die neuen Provinzen übertragen wurde²⁸⁾. Sie ist in Rücksicht auf Oekonomie, Disciplin, Gerichtsstand und innere Verfassung militärisch organisiert, steht unter einem Militärchef und wird den Armeekorps entsprechend in Brigaden eingetheilt. Jede Brigade besteht aus einem Brigadier und einer Anzahl von Offizieren, Oberwachmeistern, berittenen und Fuß-Gendarmen. In ihren Dienstobliegenheiten stehen die Gendarmen dagegen unter den Civilbehörden, denen sie zugewiesen sind, insbesondere unter den Landrätthen. Den Ortspolizeibehörden sind sie nicht unterstellt, haben jedoch ihren Aufforderungen zu entsprechen²⁹⁾. Die unmittelbare militärische Aufsicht über die Gendarmen wird durch die Gendarmerieoffiziere und Oberwachmeister geführt. Letztere werden jedoch allmählig zu Kreiswachtmeistern umgestaltet, welche in civildienstlicher Beziehung den Landrätthen unterstellt sind und die einheitlichere Leitung und Verwendung der Gendarmeriekräfte ermöglichen sollen.

Die Gendarmen werden aus den geeigneten Unteroffizieren mit mindestens 9 jähriger Dienstzeit entnommen und nach sechsmonatlicher Probepflichtleistung angestellt. Der Dienst in der Gendarmerie wird bezüglich der Civilverforgungsansprüche dem Militärdienste zugezählt³⁰⁾.

²⁴⁾ § 233—236 d. W.

²⁵⁾ GendInstr. (Ann. 27) § 28 u. W. 1867 (Ann. 28) § 18; Anwendbarkeit auf die übrigen Exekutivbeamten R.D. 4. Feb. 54 (W.B. 69).

²⁶⁾ Forstschupbeamte § 125 Abf. 2 d. W.; Fischereibeamte § 348 (Ann. 85); vgl. auch Ann. 33.

²⁷⁾ W. 30. Dez. 20 (G.S. 21 S. 1) u. DienstInstr. v. demf. L. (daf. S. 10). — Der Gerichtsstand ist der des stehenden Heeres § 11 der W. u. § 99 d. W. Das R.MilStWB. (Ann. 8 zu § 98) findet nach § 2 seines Einf.G. auf Gendarmen keine Anwendung; d. frühere preuß. MStWB. 3. April 45 (G.S. 278) I § 48^{2, 3} u. 188 gilt deßhalb fort. — Disciplinaruntersuchung R.D. 22. Aug.

29 (R.N. XIII 560) u. G.R. 12. Juni 50 (M.M. 179). — Reisekosten u. Lagedelder W. 1. April 74 (G.S. 131), geändert (§ 1) W. 14. Okt. 81 (G.S. 339) u. (§ 3) W. 1. Nov. 76 (G.S. 459). — Umzugskosten W. 27. Jan. 79 (G.S. 22) u. 19. Dez. 83 (G.S. 347). — Pensionirung G. 27. März 72 (G.S. 268), § 4. — Unabkömmligkeit bei Einziehung zum Militär § 89 Nr. 2 d. W.

²⁸⁾ Hohenzollern Erl. 30. Dez. 50 (G.S. 51 S. 703). — Schl.-Holstein, Hannover u. Hessen-Nassau W. 23. Mai 67 (G.S. 777).

²⁹⁾ R.D. 13. Dez. 72 (G.S. 1881 S. 180) § 65 Abf. 2.

³⁰⁾ BVerfchl. $\frac{7}{21}$ März 82 (G.B. 123) § 1; vgl. § 63 Abf. 3 d. W.

§ 227.

c) Die Einrichtung der **Schutzmannschaft** entspricht mit Ausschluß der militärischen Organisation überall der der Gendarmerie. Sie wurde 1848 in Berlin, späterhin auch in den übrigen Städten mit königlicher Polizeiverwaltung eingeführt³¹⁾. Die spezielle Aufsicht führt unter dem Polizeichef, in Berlin der Polizei-Oberst mit Polizei-Hauptleuten, Lieutenants und Wachtmeistern, in den übrigen Städten der Polizei-Inspektor mit den Polizei-Kommissarien. Letztere sind für bestimmte Zweige der Polizei-Verwaltung (Kriminal-, Fuhr-Kommissarien) oder Bezirke (Revier-Kommissarien) bestellt³²⁾.

§ 228.

d) Die **Gemeinde-Polizeibeamten** sind Polizei-Sergeanten oder Polizei-Diener³³⁾. Die Anstellung setzt Civilversorgungsberechtigung³⁰⁾, eine 3 bis 6 monatliche Probezeit und Genehmigung des Regierungs-Präsidenten (der Regierung) voraus³⁴⁾. Ihre Beaufsichtigung erfolgt in mittleren Städten durch Polizei-Kommissarien, in größeren außerdem durch Polizeiinspektoren.

3. Zuständigkeit und Verfahren.

§ 229.

a) **Uebersicht.** Die Aufgaben der Polizei bieten mehrfache Besonderheiten. Vielfach dulden sie keinen Aufschub; das Eingreifen muß unmittelbar und schleunig erfolgen. Ihre Wirksamkeit ist ferner nicht gegen bestimmte, sondern gegen mögliche oder doch nur wahrscheinliche Ereignisse und Handlungen gerichtet und muß dabei alle speziellen Verhältnisse des Lebens eingehend berücksichtigen, die sich in ihrer wechselnden Mannigfaltigkeit nicht im voraus bestimmen lassen. Endlich bedarf die Polizei, um ihrer Aufgabe genügen zu können, der Autorität und muß in dieser geschützt werden.

Alle diese Umstände haben dazu geführt, die Polizei mit einer Reihe von Befugnissen auszustatten und dabei ihrem eigenen Ermessen einen ausgedehnteren Spielraum zu gewähren. Sie kann in diesem Sinne solche polizeiliche Gebiete, die dem zeitlichen Wechsel oder der örtlichen Verschiedenheit in höherem Grade unterworfen sind, unter Androhung von Strafen durch Polizeiverordnung allgemein regeln (b), sie kann daneben in gewisse Verhält-

³¹⁾ RD. 23. Juni 48, 22. März 52 (M.B. 55 S. 119) u. 20. Juli 75 (M.B. 201). — Waffengebrauch AG. 4. Feb. 54 (M.B. 69). — Uniform Anm. 93 zu § 70 d. B.

³²⁾ Das Aufrüden im Gehalte für die Polizei-Inspektoren u. Kommissarien erfolgt ebenso wie für die bei den kön. Polizeibehörden außer Berlin angestellten

Polizeiräthe, Assessoren und Bureaubeamten durch den ganzen Staat C. 28. März 84 (M.B. 89).

³³⁾ Uniformierung Anm. 93 zu § 70 d. B. — Gemeinde-Feld- u. Forsthüter § 340 d. B.

³⁴⁾ § 4 des P.B.G. u. der B. 1867 (Anm. 8).

nisse durch Polizeiverfügung bestimmend eingreifen und diese durch Zwangsmaßregeln durchsetzen (c)³⁵).

Die Befugnisse sind regelmäßig mit Einschränkungen der Person und des Eigenthums verbunden. So lange Gesetz und Verordnung nicht geschieden waren, schien dies unbedenklich. Seitdem aber mit Beginn des Jahrhunderts der Grundsatz der Unterordnung der Verwaltung unter das Gesetz maßgebend geworden, ist man unausgesetzt bemüht, Rechtskontrollen zu schaffen, die gegen eine eigenmächtige oder zu weit gehende Anwendung dieser Befugnisse sichern sollen; die Frage, welche Einschränkungen hierbei möglich sind, ohne den Zweck der Polizei zu beeinträchtigen, bietet erhebliche Schwierigkeiten und ist zur Zeit noch nicht abgeschlossen.

§ 230.

b) Der Erlaß von **Polizei-Verordnungen** erscheint im Landrecht als Majestätsrecht³⁶). Den Ministerien stand diese Befugniß zu; die Regierungen waren dagegen an höhere Genehmigung gebunden³⁷) und die Ortspolizeibehörden auf wenige Gegenstände der Feldpolizei beschränkt³⁸).

Ein allgemeines Polizeiverordnungsrecht ist erst später eingeführt³⁹). Für das Gebiet der Verwaltungs-Organisation ist dasselbe demnächst erweitert und unter Theilnahme der Selbstverwaltungskörper allen Polizeibehörden beigelegt wie folgt:

1. Den Ministern für das Staatsgebiet oder Theile desselben auf den ihnen besonders zugewiesenen und auf den Gebieten der Eisenbahn-, Strom-, Schifffahrts- und Hafenpolizei, sowie in betreff der Zubereitung und des Vertriebes von Giften und explodirenden Stoffen, mit Strafanndrohung bis zu 100 M.⁴⁰);
2. dem Ober- und dem Regierungs-Präsidenten über alle im Interesse der Provinz oder mehrerer Bezirke, bez. des Bezirks und mehrerer Kreise zu regelnden Gegenstände, unter Zustimmung des Provinzialrathes, bez. Bezirksausschusses — in eiligen Fällen auch vorbehalten-

³⁵) Eine dritte Befugniß bildet die polizeiliche Strafverfügung (§ 237 d. W.). In der Pol. Verordnung erscheint die Polizeibehörde als Gesetzgeber, in der Strafverfügung als Richter u. nur in der Pol.-Verfügung als eigentliche Verwaltungsbehörde.

³⁶) R. II 13 § 6.

³⁷) Reg. Instr. 23. Okt. 17 (G. S. 248) § 11 u. S. W. B. 7. Jan. 45 (M. B. 40). Ausgedehntere Befugniß nach franz. Rechte vgl. R. 13. April 42 (M. B. 209).

³⁸) Feld-Pol. D. 1. Nov. 47 (G. S. 376) § 2, 10, 25, 40, 73, 74.

³⁹) P. W. G. 11. März 50 (G. S. 265) § 5—17, Form G. R. 6. Juni 50 (M. B. 176); neue Prov. B. 20. Sept. 67 (G. S. 1529) § 5—17, Form G. R. 16. Nov. 67 (M. B. 364); Lauenburg G. 7. Jan. 70 (M. B. 13) § 5—17. — Kojin, Polizeiverordnungsrecht (Bresl. 82).

⁴⁰) P. W. G. § 136, Form u. Bekanntmachung § 140; Beginn der Wirksamkeit § 141. — Verordnungen der Kon- sultn Ann. 39 zu § 85 d. W.

lich derselben auf höchstens 3 Monate —, mit Strafandrohung bis zu 60 M.⁴¹⁾;

3. dem Landrathe für den Kreis oder mehrere Ortspolizeibezirke, unter Zustimmung des Kreis Ausschusses, mit Strafandrohung bis zu 30 M.⁴²⁾;
4. der Ortspolizeibehörde, für den Ortspolizeibezirk oder eine oder mehrere Gemeinden, mit einem Strafmaße von 9 M., bei Zustimmung des Regierungs-Präsidenten und in Stadtkreisen von 30 M. In den Städten ist dabei die Zustimmung des Gemeindevorstandes erforderlich; nur für die zum Gebiete der Sicherheitspolizei gehörigen Verordnungen genügt die Berathung mit demselben. Auf dem Lande ist in allen Fällen die Zustimmung des Amtsausschusses erforderlich⁴³⁾. An Stelle desselben tritt in den nur aus einer Gemeinde bestehenden Amtsbezirken die Gemeindevertretung⁴⁴⁾.

Der Minister kann alle polizeilichen, der Regierungs-Präsident unter Zustimmung des Bezirks Ausschusses die kreis- und ortspolizeilichen Vorschriften außer Kraft setzen⁴⁵⁾. Der Richter hat nur die Gesetzmäßigkeit, nicht die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Polizeiverordnung zu prüfen. Im Unvermögensfalle erkennt er statt der Geldstrafe auf verhältnißmäßige Haft⁴⁶⁾.

In Posen, Schl.-Holstein, und den westlichen Provinzen kommen zur Zeit noch die früheren Vorschriften zur Anwendung, wonach das Polizeiverordnungsrecht nur den Regierungen und Ortspolizeibehörden heimohnt³⁹⁾.

Die Zahl der Polizeivorschriften ist infolge dieses Ordnungsrechts erheblich gewachsen und die Uebersicht über diese vielgestaltigen Bestimmungen eine sehr schwierige geworden. Man hat durch Zusammenstellungen zu helfen gesucht, aber ohne dauernden und gründlichen Erfolg. Nur die eingeschränkte und zweckentsprechende Anwendung dieses wichtigen Rechts vermag hiergegen einige Abhülfe zu schaffen.

§ 231.

c) Wesentlich von den Polizeiverordnungen verschieden sind die **Polizeiverfügungen**. Nichten jene sich gegen eine Mehrheit von Fällen und

⁴¹⁾ VGH. § 137—139, Form u. Bekanntmachung § 140, Beginn der Wirksamkeit § 141. — Verordnungen üb. Schiffahrts-, Hafen- u. Strompolizei § 364 Abs. 2, üb. Bergpolizei § 324 Abs. 2 d. W.

⁴²⁾ VGH. § 142 u. 144 Abs. 2; PVO. § 5 u. 6.

⁴³⁾ VGH. § 143, 144, PVO. § 5—7; KrD. (Anm. 12) § 62. — Sicherheitspolizei Anm. 1 zu § 242. — Benehmen mit den Kommandanturen R. 2. Dft. 40 (M.B. 361) u. 21. Aug. 52 (M.B. 218).

⁴⁴⁾ KrD. § 51² u. Erf. D. 16. Juni 76 (M.B. 203).

⁴⁵⁾ VGH. § 145; PVO. § 8—10 u. 16.

⁴⁶⁾ PVO. § 17, 18; StGV. § 18, 28 u. 29. — Die Prüfung der Rechtsgültigkeit steht auch den Verwaltungsgerichten zu; sie erstreckt sich über die Frage, ob der Gegenstand der Polizeiverordnung überhaupt in das Gebiet der polizeilichen Thätigkeit (Anm. 4 zu § 220) fällt Erf. D. 14. Juni 82 (IX 353).

Personen, so haben diese einen bestimmten Fall, meist auch eine bestimmte Person im Auge. Jene werden deshalb veröffentlicht (publizirt), diese zugestellt (insinuirt). Der Hauptgegensatz liegt indessen in der Verschiedenheit ihrer Zwecke. Die Polizeiverordnung will ähnlich dem Strafgesetz eine Rechtsverletzung gesühnt sehen, die Polizeiverfügung ihr vorbeugen, indem sie eine bestimmte Handlung oder Unterlassung herbeizuführen sucht.

Zur Durchführung dieser polizeilichen Verfügungen stehen den Polizeibehörden Zwangsbefugnisse zu. Neben dem gesetzlichen Zwangsmittel der Androhung von Geld- und Haftstrafe können sie eine zu erzwingende Handlung auf Kosten des Inanspruchgenommenen durch dritte bewirken lassen⁴⁷⁾. Im Gebiete der Verwaltungs-Organisation steht das Recht den nachstehend (Nr. 2) benannten Behörden für alle obrigkeitlichen Anordnungen wie folgt zu:

1. Die Ausführung der zu erzwingenden Handlung ist möglichst durch einen dritten auf Kosten des Inanspruchgenommenen zu bewirken;
2. Persönliche Leistungen oder Unterlassungen sind durch Androhung und bez. Festsetzung von Geld- oder verhältnißmäßiger Haftstrafe zu erzwingen, bezüglich deren der Gemeinde- (Guts-)vorsteher bis 5 M. oder 1 Tag, die Ortspolizei- oder städtische Gemeindebehörde in Landkreisen bis 60 M. oder eine Woche, in Stadtkreisen gleich dem Landrathe bis 150 M. oder 2 Wochen, der Regierungspräsident bis 300 M. oder 4 Wochen gehen darf;
3. Unmittelbarer Zwang ist nur äußerstenfalls anzuwenden.

Das Rechtsmittel gegen die Androhung eines Zwangsmittels fällt mit dem Rechtsmittel gegen die Anordnung selbst zusammen. Gegen die Festsetzung und Ausführung findet nur die Beschwerde im Aufsichtswege mit zweiwöchentlicher Frist statt⁴⁸⁾.

Als Rechtsmittel gegen Verfügungen der Orts- und Kreispolizeibehörden ist im Gebiete der Verwaltungs-Organisation wahlweise (elektiv) neben der Beschwerde bei behaupteter rechtlicher Unzulässigkeit auch die

⁴⁷⁾ PVO. § 20; neue Prov. § 18 der in Anm. 39 angeführten Vorschriften. Außerhalb der neuen Verwaltungsorganisation findet sich diese Befugniß nur in betreff der Regierungen näher bestimmt (Anm. 32 zu § 57 d. B.), doch dürfen in der Praxis auch die übrigen Polizeibehörden Geld- und Gefängnißstrafen anwenden R. 4. Juli 50 (WB. 212). Auch in der Rheinprov. (Anm. 29 zu § 237) fließen die Greutivstrafen den Gemeinden zu R. 5. Sept. 57 (WB. 150).

⁴⁸⁾ PVO. § 132, 133. Die Haft wird

nach StGB. § 28 u. 29 berechnet. Mit Strafe bedrohte Handlungen unterliegen nicht dem Zwangsmittelverfahren Erf. DB. 9. April 79 (E. V 278, WB. 236), übrigens gehört die Verhinderung strafbarer Handlungen zu den Aufgaben der Polizei Erf. d. DB. 24. Juni 82 (E. IX 275). — Vermöge der Zwangsgewalt sind die Polizeibehörden befugt, Zwangsestellungen (Eisfirungen) vorzunehmen u. dieserhalb in die Wohnungen einzudringen E. d. RVer. 23. März 80 (WB. 234).

Verwaltungsflage zugelassen, während gegen polizeiliche Verfügungen des Regierungs-Präsidenten die Beschwerde an den Ober-Präsidenten und gegen dessen Bescheid bei behaupteter rechtlicher Unzulässigkeit die Klage bei dem Obergericht stattfindet. Beschwerde und Klage sind bei der Behörde anzubringen, gegen deren Verfügung sie gerichtet sind. In kreisangehörigen Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern, sowie in den selbstständigen Städten der Provinz Hannover ist der Regierungs-Präsident, bez. Bezirksauschuß zuständig⁴⁹⁾.

Diese Entscheidungen sind endgültig; doch ist, wenn auf diesem Wege eine Polizeiverfügung als gesetzwidrig oder unzulässig aufgehoben wird, über die Vertretungsverbindlichkeit des Beamten nach den allgemeinen Rechtsregeln⁵⁰⁾ im Rechtswege zu entscheiden⁵¹⁾. Dem letzteren unterliegen auch nach wie vor alle durch die Verfügung berührten privatrechtlichen Verhältnisse, insbesondere der etwaige Entschädigungsanspruch und die Frage, wem unter mehreren Beteiligten eine geforderte Leistung obliege⁵²⁾. Dagegen finden die gewöhnlichen Rechtsmittel (vor. Absatz) jetzt auch in dem Falle statt, wenn die Befreiung von der auferlegten Verpflichtung auf Grund einer besonderen gesetzlichen Vorschrift oder eines speziellen Rechtstitels behauptet wird⁵³⁾.

Das geschilderte Verfahren erscheint ziemlich verwickelt und weitläufig, während gerade für Polizeisachen eine einfache Gestaltung und rasche Erledigung unerlässlich ist. Es belastet ferner das Obergericht mit der Entscheidung von thatfächlichen und Zweckmäßigkeitsfragen, die dem Wesen und der Bedeutung dieses Gerichtshofes wenig entsprechen. Es kann endlich durch die wahlweise Zulassung zweier verschiedener Rechtsmittel zu einer völligen Rechtsverwirrung führen, sobald mehrere durch eine polizeiliche Verfügung Betroffene verschiedene Wege einschlagen und entgegengesetzte Entscheidungen herbeiführen.

III. Kriminalpolizei.

1. Heberischt.

§ 232.

Die frühere Gesetzgebung unterschied Kriminal- und Polizeigerichtbarkeit und wies ersterer die Untersuchung und Bestrafung der (vorsätzlichen oder schuldhaften) Verbrechen, letzterer die der Uebertretungen zu¹⁾. Thatfächlich

⁴⁹⁾ P.B.G. § 127—130, vgl. § 59 d. B.; Berlin P.B.G. § 127 c; Hohenzollern § 130 Abs. 2; Hannover Kr.D. 6. Mai 84 (G.S. 181) § 28¹⁾, verb. Ann. 80 zu § 60 d. B.

⁵⁰⁾ § 64 d. B.

⁵¹⁾ G. 11. Mai 42 (G.S. 192) § 1, 6; P.B.G. § 131.

⁵²⁾ G. 1842 § 4.

⁵³⁾ P.B.G. § 127 Abs. 4 nebst GerVerf.G. 27. Jan. 77 (R.G.B. 41) § 13, wodurch § 2 u. 3 des G. 1842 beseitigt sind.

¹⁾ R. II 17 § 11 u. 16.

war die Polizeigerichtsbarkeit in der Regel mit der Polizeiverwaltung verbunden²⁾. Hierin mußte eine Aenderung eintreten, als mit der Trennung der Justiz von der Verwaltung die Verfolgung aller Rechtsverletzungen zur Sache der Gerichte wurde³⁾. Dabei blieb indeß die zur Erforschung und ersten Verfolgung berufene Staatsanwaltschaft in Ermangelung eigener Lokalorgane auf die Mitwirkung der örtlichen Polizeibehörden angewiesen (Nr. 2). — Ferner wurde den letzteren das Recht der Strafverfügung übertragen, die indeß der gerichtlichen Entscheidung nicht vorgreift (Nr. 3). — Der Vollstreckung der Strafe und der Erfüllung des Strafzweckes dienen endlich verschiedene Anstalten und Einrichtungen, welche den Verwaltungsbehörden unterstellt und somit als Gegenstände der Polizeiverwaltung zu behandeln sind. Hierzu gehören die Gefängniß-, Straf-, Arbeits- und Besserungsanstalten, die Polizeiaufsicht und die Transporte (Nr. 4—7).

2. Die Polizei als Hilfsorgan der Staatsanwaltschaft.

§ 233.

a) **Einleitung.** Die polizeiliche Thätigkeit auf diesem Gebiete (Kriminalpolizei) ist keine selbstständige, sondern nur eine ausführende, ergänzende. Die Polizei erscheint dabei nur als Gehülfin der Staatsanwaltschaft. Schon nach preussischem Rechte hatte sie das Einschreiten der letzteren vorzubereiten und zu unterstützen⁴⁾. Das französische Recht hatte diese Thätigkeit als gerichtliche Polizei zu einem eigenen, der Autorität der Gerichte unterstellten Zweige der Polizeiverwaltung ausgebildet⁵⁾, und die neue Justizorganisation hat sich diesem Vorgange in soweit angeschlossen, als sie den Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes ausdrücklich die Stellung von Organen der Staatsanwaltschaft zuweist⁶⁾. Letztere sind demgemäß dem Staatsanwalt des

²⁾ Das R. (II 17 § 115) scheint von besonderen Polizeigerichten auszugehen.

³⁾ Vgl. § 172 d. B.

⁴⁾ B. 3. Jan. 49 (S. 14) § 4. — Neb. Gewährung von Zeugen- und Sachverständigengebühren entscheidet innerhalb der für die Gerichte maßgebenden Sätze (Anm. 45 zu § 192) die Polizeibehörde R. 15. Okt. 65 (M. B. 282). — Der Polizeiverwaltung fallen die durch Feststellung der strafbaren Handlungen entstehenden Kosten insoweit zur Last, als sie nicht Theile der gerichtlichen Untersuchung bilden oder auf Verlangen des Staatsanwalts erfolgen G. R. 6. Mai 50 (M. B. 188), 10. Feb. 66 (M. B. 23) u. (neue Provinzen) 11. Juni 69 (M. B. 170).

⁵⁾ Code d'instruct. crim. Art. 2.

⁶⁾ G. B. 27. Jan. 77 (M. B. 41) § 153. — Zu diesen Beamten gehören in Städten mit kön. Polizeiverwaltung die Kommissarien; in anderen Städten die Bürgermeister, Polizei-Inspektoren u. Kommissarien; auf dem Lande die Guts- u. Gemeinde- u. die Amtsvorsteher, die Gades- u. Kirchspielvögte in Schl.-Holstein, die Amtmänner in Westfalen, die Bürgermeister in der Rheinprov. u. in Nassau G. R. 15. Sept. 79 (M. B. 265, M. B. 349) u. 20. Dez. 79 (M. B. 80 S. 28), die Revierförster, Hegemeister, Förster, Forstaufseher, Forsthülfsjäger u. auf Forstanstellungsberechtigung dienenden Waldwärter Wf. 23. Nov. 81 (M. B. 1882 S. 34), 3. Jan. u. 23. Juli 83 (M. B. 24 u. 181).

Landgerichts und dem Oberstaatsanwalt unterstellt, welche, nachdem die vor-
gesetzte Behörde vergeblich um Abhülfe ersucht worden, zu Rügen und zu
Ordnungsstrafen bis 100 M. gegen dieselben befugt sind⁷⁾. Die Vorschrift
erscheint nicht ohne Bedenken, da mit derselben ein Dualismus in die Po-
lizeiverwaltung hineingetragen wird, der ihrem Wesen und der nothwendigen
einheitlichen Leitung widerspricht. Zugleich werden damit Organe der Selbst-
verwaltung solchen Staatsbehörden unterstellt, die ihnen fern stehen und an
sich mit der Selbstverwaltung nichts zu thun haben.

Die Polizei hat demgemäß bei Verübung strafbarer Handlungen den
örtlichen Befund festzustellen und die unveränderte Erhaltung desselben zu
sichern. Leichen von Personen, welche unbekannt oder eines nicht natürlichen
Todes verstorben sind, dürfen nur unter Genehmigung des Staatsanwalts
oder Amtsrichters beerdigt werden⁸⁾. Uebrigens ist die Polizei zur Vornahme
aller nothwendigen, keinen Aufschub gestattenden Anordnungen ermächtigt⁹⁾,
dabei aber, insofern damit Beschränkungen der verfassungsmäßig gewähr-
leisteten Freiheit der Person und des Eigenthums verbunden sind, an Er-
füllung bestimmter gesetzlicher Voraussetzungen und Formen gebunden. Im
einzelnen kommt die Freiheitsentziehung, die Durchsuchung und die Beschlag-
nahme in Betracht.

§ 234.

b) **Freiheitsentziehung.** Die persönliche Freiheit ist verfassungsmäßig
gewährleistet und strafgesetzlich geschützt. Ihre Beschränkung ist nur unter
den durch das Gesetz bestimmten Bedingungen und Formen zulässig¹⁰⁾.

Demgemäß sind Verhaftungen nur auf Grund schriftlichen Haftbefehls
des Richters gegen Angeschuldigte zulässig, die der That und zugleich der
Flucht oder einer unerlaubten Einwirkung auf Thatbestand oder Beweismittel
dringend verdächtig sind. Bei Fluchtverdacht ist die Freilassung gegen Sicher-
heitsleistung zulässig¹¹⁾.

Unter gleichen Voraussetzungen sind die Staatsanwaltschaften und die
Polizei- und Sicherheitsbeamten auch ohne richterlichen Haftbefehl zu vor-
läufiger Festnahme befugt, sobald Gefahr im Verzuge obwaltet. Wird
ein Unbekannter oder der Flucht Verdächtiger auf frischer That betroffen, so
ist jedermann zur Festnahme berechtigt. Der Festgenommene ist unverzüglich
dem Amtsrichter zuzuführen¹²⁾.

⁷⁾ G. 24. April 78 (G. S. 230) § 80,
81; GR. ⁷/₁₅. Dkt. 79 (M. B. 80 S. 2).

⁸⁾ StPrD. § 157. — Erledigung be-
züglicher Requisitionen des Untersuchungs-
richters § 187.

⁹⁾ Das. § 161.

¹⁰⁾ Vll. Art. 5; StGB. § 234—241.

¹¹⁾ StPrD. § 112—126, 130 u. 132.

— Die Verfolgung Flüchtiger kann von
den Sicherheitsbeamten eines Bundes-
staats auf das Gebiet eines anderen
fortgesetzt werden StGB. 27. Jan. 77
(M. B. 41) § 168.

¹²⁾ StPrD. § 127—129 nebst G. 11.
Juli 81 (M. B. 183). — Zuständigkeit
der Gemeindevorsteher KrD. (neue Fas-

Gegen zu Verhaftende, die flüchtig sind oder sich verborgen halten, können Richter und Staatsanwaltschaft, gegen Entwichene auch die Polizeibehörden Steckbriefe erlassen, welche unter Bezeichnung der Person und der Anschul- digung zur Verhaftung öffentlich auffordern¹³⁾.

Die gegenseitige Auslieferung der Verbrecher ist mehrfach durch Ver- träge mit auswärtigen Staaten sichergestellt¹⁴⁾. Sie fordert Genehmigung der Minister des Auswärtigen und der Justiz; dies gilt auch für die neuen Provinzen¹⁵⁾. Die Kosten trägt jeder ausliefernde Staat innerhalb seines Gebietes¹⁶⁾. Inländer unterliegen derselben nicht¹⁷⁾.

Außer den Fällen der Verhaftung und vorläufigen Festnahme sind die Polizeibehörden befugt, Personen in Verwahrung zu nehmen, sobald deren eigener Schutz oder die öffentliche Sittlichkeit, Sicherheit und Ruhe es er- forderlich machen. Es muß jedoch spätestens im Laufe des folgenden Tages die Freilassung oder das zur Ueberweisung an die zuständige Behörde Er- forderliche veranlaßt werden¹⁸⁾.

§ 235.

c) **Durchsuchung.** Die Verfassung bezeichnet die Wohnung als unver- leglich, und im Strafrecht wird der Hausfriedensbruch mit Strafe bedroht. Das Eindringen in die Wohnung und ihre Durchsuchung ist nur in den ge- setzlich bestimmten Fällen und Formen gestattet¹⁹⁾. Es muß der Verdacht einer bestimmten strafbaren Handlung vorliegen und die Ergreifung des Ver- dächtigen oder die Auffindung von Beweismitteln bezweckt werden. Bei

sung GS. 81 S. 180) § 30¹⁾. — Ver- haftung u. vorläufige Festnahme durch Militärwachen Ad. u. Instr. 29. Jan. 81 (M. B. 60, Z. M. B. 35).

¹³⁾ StPrD. § 131.

¹⁴⁾ Vertr. mit Frankreich 21. Juli 45, weiter anwendbar Btr. 11. Dez. 71 (RG. B. 72 S. 7) Art. 18 Abs. 4; — Belgien 24. Dez. 74 (RG. B. 75 S. 73 u. Berichtigung 1879 S. 2), — d. Nie- derlanden Btr. 17. Nov. 50 (GS. 509), 20. Juni u. Bef. v. 25. Okt. 67 (GS. 1219 u. 1835), GR. 27. Aug. 79 (M. B. 273) u. 18. Jan. 80 (M. B. 70); — Lu- remburg 9. März 76 (RG. B. 223); — Großbritannien 14. Mai 72 (RG. B. 229) u. Ausf. 6. Aug. 75 (M. B. 190); — Schweden u. Norwegen 19. Jan. 78 (RG. B. 110); — der Schweiz 24. Jan. 74 (RG. B. 113); — Italien 31. Okt. 71 (RG. B. 446) u. 25. Juli 73 (GS. 271); — Spanien 2. Mai 78 (RG. B. 213); — den v. St. v. Amerika 16. Juni 52 (GS. 53 S. 645), auf d. nordd. Bund

ausgedehnt Btr. 22. Feb. 68 (RG. B. 228) Art. 3; — Brasilien 17. Sept. 77 (RG. B. 78 S. 293); — Uruguay 12. Feb. 80 (RG. B. 83 S. 287). — Mit Rußland hat Preußen die gegenseitige Auslieferung bei Verbrechen und Vergehen gegen den Landesherren oder dessen Familie, bei Mord, Mordversuch und Dynamit-Ver- brechen u. Vergehen durch Uebereink. 13. Jan. 85 (St. Anz. Nr. 20) verein- bart. — Wegen Oesterreichs s. GR. 31. Dez. 75 (M. B. 76 S. 50) u. in betr. des Verfahrens v. 29. Dez. 76 (M. B. 77 S. 40). — Heger, deutsche Auslieferungs- verträge (Verl. 83).

¹⁵⁾ A. Erl. 26. Juli 67 (GS. 1264) u. GR. 24. Nov. 81 (M. B. 244).

¹⁶⁾ R. 18. Juni 75 (M. B. 269).

¹⁷⁾ StGB. § 9.

¹⁸⁾ GS. 12. Feb. 50 (GS. 45) § 6. — Zwangsstellung Anm. 47 zu § 231.

¹⁹⁾ Btr. Art. 6; StGB. § 123, 124 u. 342.

Nachtzeit sind Durchsuchungen der Wohnung nur unter besonderen Voraussetzungen zulässig. Die Anordnung der Durchsuchung von Wohnungen und anderen Räumen, von Personen und der ihnen gehörigen Sachen steht dem Richter, bei Gefahr im Verzuge auch der Staatsanwaltschaft und den zu deren Hülfbeamten bestellten Polizei- und Sicherheitsbeamten zu. Bei den ohne Beisein des Richters oder Staatsanwalts vorgenommenen Durchsuchungen sind möglichst ein Gemeindebeamter oder zwei Gemeindemitglieder zuzuziehen²⁰⁾.

§ 236.

d) **Beschlagnahme.** Verfassungsmäßig ist das Eigenthum unverleglich, insbesondere die Beschlagnahme von Briefen und Papieren nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen gestattet²¹⁾. Demgemäß dürfen im Strafverfahren Gegenstände, die als Beweismittel dienen können oder der Einziehung unterliegen, in Verwahrung genommen, bez. wenn sie sich im Gewahrsam einer Person befinden, beschlagnahmt werden. Für die Anordnung der Beschlagnahme gelten gleiche Voraussetzungen, wie für die der Durchsuchung, doch kann die Beschlagnahme von Briefen, Postsendungen und Telegrammen, die an den Beschuldigten gerichtet sind, nicht durch die Polizei angeordnet werden²²⁾. Speziell ist die Beschlagnahme auf dem Gebiete der Presse geregelt²³⁾.

3. Polizeiliche Strafverfügung.

§ 237.

Um die meist einfach liegenden geringeren Uebertretungen²⁴⁾ leichter, schneller und wohlfeiler erledigen zu können, als es im gerichtlichen Strafverfahren möglich sein würde, ist der Polizeibehörde die Befugniß zur Strafverfügung beigelegt. Wer die Polizeiverwaltung in einem bestimmten Bezirke auszuüben hat²⁵⁾, kann wegen der in demselben verübten Uebertretungen Geld- oder Haftstrafe bis zu 30 M. bez. 3 Tagen oder Einziehung der etwa verwirkten Gegenstände verfügen. Die Verfügung tritt außer Kraft, wenn binnen einer Woche nach der Bekanntmachung auf gerichtliche Entscheidung ange-

²⁰⁾ StPrD. § 102—111 u. (außerh. des Strafverfahrens) G. 12. Feb. 50 (G. 45) § 7—9 u. 12. — Durchsuchungsrecht der Steuerbeamten Anm. 21 zu § 152 d. W.

²¹⁾ Wl. Art. 9, 33 u. 6.

²²⁾ StPrD. § 94—101.

²³⁾ § 245 d. W.

²⁴⁾ Dies sind die mit Haft od. Geldbuße bis zu 150 M. bedrohten Handlungen (§ 173 Abf. 2 d. W.).

²⁵⁾ Zuständig sind hiernach in der Re-

gel die Ortspolizeibehörden (§ 223 d. W.), ausnahmsweise die Regierungs-Präsidenten (Regierungen), bez. die von diesen beauftragten Behörden in Strompolizeisachen (R. 13. Jan. 62 MW. 27) u. die Landräthe bei Chauffeepolizeikontraventionen (§ 370, Anm. 25) u. Gefindedienstpflichtverletzungen, sobald der Polizeiverwalter beteiligt ist (§ 260, Anm. 29). — Ähnliche Befugniß der Seemannsämtler § 365 Abf. 4 d. W.

tragen wird. Gegen Verfümung dieser Frist wegen unabwendbarer Zufälle kann das Amtsgericht die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand verfügen²⁶⁾. Ausgeschlossen bleibt die Strafverfügung bei Forstdiebstählen, steuer- und bergpolizeilichen und allen Uebertretungen aus dem Bereiche der Rheinschiff- fahrts-, Elbzoll- und Gewerbegerichte²⁷⁾, ferner gegen Militärpersonen, soweit die Strafe sich nicht auf Geldbuße und Einziehung beschränkt²⁸⁾. Die endgültig festgesetzten Geldstrafen und die eingezogenen Gegenstände fallen dem zur Tragung der sächlichen Polizeikosten Verpflichteten zu, der auch alle ent- stehenden uneinziehbaren Kosten zu tragen hat²⁹⁾.

4. Gefängnisse und Strafanstalten.

§ 238.

Die Gefängnisse dienen zur Vollstreckung der Haft- und kürzeren Ge- fängnisstrafen³⁰⁾ und zur Unterbringung der in Untersuchungshaft befindlichen, sowie der vorläufig fest- und in polizeiliche Verwahrung genommenen Per- sonen³¹⁾. Sie zerfallen in Gerichts- und Polizeigefängnisse³²⁾. Die Unter- haltung der ersteren erfolgt durch den Staat³³⁾, die der letzteren durch die zur Tragung der Polizeikosten verpflichteten Gemeinden³⁴⁾.

Die Zuchthaus- und längeren Freiheitsstrafen werden in den eigentlichen Strafanstalten vollstreckt³⁵⁾. Sie stehen unter Aufsicht des Ministers des

²⁶⁾ StPrD. § 453 — 458; EinfG. 1. Feb. 77 (RGV. 346) § 6³. — Preuß. G. 23. April 83 (GS. 65) nebst Anw. 8. Juni u. Wf. v. 2. Juli 83—(M.B. 152 u. 175, ZMB. 223).

²⁷⁾ G. 1883 § 2, Anw. § 2; vgl. § 324, 185 Nr. 4 u. 6 u. § 136 Abf. 7 d. W.

²⁸⁾ G. 1883 § 11, Anw. § 22 u. Mil- StPrD. (Anm. 16 zu § 99 d. W.) § 3 u. 269.

²⁹⁾ G. 1883 § 7; vgl. § 223 Abf. 2 d. W. — Die Erträge der von den Amts- vorstehern festgesetzten Geldstrafen fließen den Amtskassen zu R.D. § 73. — In der Rheinprov. (Anm. 32) besteht ein besonderer zur Verpflegung u. Unter- haltung verlassener Kinder bestimmter Polizeistrafgeldersfonds R.D. 27. u. Wf. 31. Dez. 22, der jetzt dem Provinzial- verbande überwiesen ist G. 8. Juli 75 (GS. 497) § 15.

³⁰⁾ § 173 Abf. 3 Nr. 2 d. W.

³¹⁾ Vollzug der Haft- u. Gefängnis- strafe u. Untersuchungshaft Wf. 19. Feb. 76 (M.B. 30, ZMB. 38), § 4 geändert G.R. 21. Okt. 77 (M.B. 287), vgl. Anm. 25. — Der Haftkostenjatz ist allgemein auf 80 Pf. täglich festgesetzt G. 27.

März 83 (M.B. 72, ZMB. 339). Un- zulässigkeit der Prügelstrafe als Diszi- plinarmittel R. 15. Mai 69 (M.B. 130).

³²⁾ In Hannover sind beide noch theil- weise vereinigt Aussch. 14. Mai 59 (hann. GS. II 7). — In der Rhein- prov. sind die Kantongefängnisse zur Verbüßung der einfachen Polizeivergehen (auch der gerichtlich bestrafte) von den Gemeinden zu unterhalten R.D. 8. Nov. 31 (R.V. XV. 784).

³³⁾ Befreiung der Gemeinden von der Beitragsleistung (G. 1. Aug. 55 GS. 579, f. Schl.-Holstein W. 26. Juni 67 GS. 1073 § 2) u. v. d. Bewachung (R.D. 11. Juli 29 GS. 93). Die Gerichts- gefängnisse, zu denen das Strafgefäng- niß zu Blödensee mit der Hilfsanstalt Kummelsburg, das Zellengefängniß zu Hannover, das Arresthaus zu Frankfurt a. M. u. d. Strafgefängniß zu Eberbach gehören, stehen unter den Justizbehör- den Anm. 6 zu § 178 d. W.

³⁴⁾ G. 11. März 50 (GS. 265) § 3 u. 1. Aug. 55 § 3. — Neue Prov. W. 20. Sept. 67 (GS. 1529) § 3.

³⁵⁾ Die Strafanstalten (Zuchthäuser) u. Strafgefängnisse sind theils gemein-

Innern³⁶⁾ und der Regierungs-Präsidenten (Regierungen)³⁷⁾, in Hannover des Ober-Präsidenten und werden von besonderen Strafanstaltsbeamten³⁸⁾ verwaltet. Die Einrichtung ist im allgemeinen eine gleichmäßige³⁹⁾. Abweichungen finden sich nur bei einigen größeren Gefängnisanstalten⁴⁰⁾ und bei den rheinischen Arrest- und Korrektionshäusern, die, obwohl zur Aufnahme aller Gefangenen mit Ausschluß der Zuchthäusler bestimmt, doch der Aufsicht der Verwaltungsbehörden unterstellt sind⁴¹⁾. Alle Strafanstalten sind von Stempel- und Gerichtskosten, sowie von Erbschafts- und Gebäudesteuer befreit⁴²⁾.

Eine einheitliche Regelung im Reiche, wie sie bezüglich der Freiheitsstrafen durchgeführt ist, hat die Strafvollstreckung wegen der verschiedenartigen Einrichtung der Strafanstalten noch nicht erfahren. Die Reichsgesetzgebung hat sich bislang auf einzelne gemeinsame Grundsätze beschränken müssen.

sam, theils nach Geschlechtern u. Konfessionen gesondert und finden sich zu Wartenburg, Insterburg, Rhein, Graudenz, Mewe, Moabit, Brandenburg, Sonnenburg, Ludaun, Kottbus (Centralgefängniß), Naugard mit Hülfsanstalt in Gollnow, Rawitsch, Cronthal (Strafgef.), Fordon (dgl.), Breslau, Brieg, Striegau (zugleich f. Untersuchungsgefängene), Sauer, Görlitz, Sagan (Strafgef.), Ratibor (dgl.), Halle, Lichtenburg, Desslich, Rendsburg, Celle, Lüneburg, Lingen, Hameln (Bezirksgefängniß), Münster (mit Filialgef. das.), Herford (Gefangen-Anst.), Hamm (Centralgefängniß-Anst.), Cassel, Wehlheiden (b. Cassel), Ziegenhayn, Diez, Werden, Trier (Strafgefängniß), Andernach (Hülfsstrafanstalt), u. Siegburg (dgl.). Die Zahl der Sträflinge in diesen und den in Anm. 40 u. 41 zu erwähnenden Anstalten belief sich 188³ auf 131 006 Köpfe und zeigte gegenüber der früheren starken Zunahme in den letzten Jahren einen allmählichen Rückgang. Der tägliche Verpflegungssatz beträgt 34 Pf.

³⁶⁾ R. 2. Nov. 36 (R. XX 979); neue Provinzen B. 25. Juni 67 (G. 921) Art. XIV.

³⁷⁾ Reg-Instr. 23. Okt. 17 (G. 248) § 2² u. V. G. § 17.

³⁸⁾ Kautionen Anm. 14 zu § 63; Rang der Str. u. Inspektoren Anm. 88 zu § 70. — Anstellung der Str. u. Geistlichen G. R. 2. Okt. 53 (M. B. 265).

³⁹⁾ Anwendung des Regl. f. Rawitsch 4. Nov. 35 auf die Strafanstalten i. d.

7 östlichen Provinzen G. R. 25. Dez. 35 (R. XIX 1080) u. auf d. Strafanstalt zu Werden (M. B. Düsseldorf) R. 22. Okt. 37 (R. XXI 1045). — Form der Jahresberichte G. 9. März 83 (M. B. 66). Haftkostenatz wie Anm. 31. Wiedereinziehung der Kosten G. 15. Jan. 85 (M. B. 14, J. M. B. 37). — Speisung u. Bekleidung G. R. 29. Juli 74 (M. B. 176). — Die (als Strafe durch R. D. 6. Mai 48 G. 123 aufgehobene) körperliche Züchtigung ist als Disciplinarmittel noch zugelassen. — Soweit diese Anstalten auch für Untersuchungsgefängene dienen (Berlin, Schlesien, Rheinprov. Anm. 41), bestimmt sich die Behandlung der letzteren nach G. 14. Okt. 84 (M. B. 241), Nr. 1 erg. G. 26. Mai 85 (M. B. 106).

⁴⁰⁾ Dies sind die Stadtvogtei zu Berlin u. die Centralgefängnisse zu Kottbus u. Hamm.

⁴¹⁾ Für diese gilt die HausD. 23. Okt. 27; Untersuchungsgefängene Anm. 39. — Zur Zeit bestehen Arrest- u. Korrektionshäuser zu Aachen, Düsseldorf, Klevve, Koblenz, Köln, Saarbrücken, Simmern; Arresthäuser zu Bonn u. Elberfeld.

⁴²⁾ StempelG. 7. März 22 (G. 57) § 3¹; neue Provinzen § 4⁶ der B. 19. Juli u. 7. Aug. 67 (G. 1191 u. 1277). — GerichtskostenG. 10. Mai 51 (G. 622) § 4². — ErbschaftG. 30. Mai 73 (G. 329) Tarif 2⁵. — GebäudeStG. 21. Mai 61 (G. 317) § 3⁶.

Der leitende Gedanke jeder Strafvollstreckung ist die Besserung des Sträflings und die lebhafteste Erörterung hat hierbei seit lange die Frage der Einzelhaft hervorgerufen⁴³⁾. Durch einen allgemeinen Grundsatz steht dieselbe nicht zu lösen, da sie nach der Individualität des Sträflings eine verschiedenartige Beurtheilung fordert und der verkommene Verbrecher in der Einzelhaft eine Verschärfung erblickt, während sie für den auf der Bahn der Entfittlichung weniger vorgeschrittenen die mildere Form bildet und die Möglichkeit der Besserung in sich schließt. Das Strafgesetz überläßt deshalb ihre Anwendung dem Ermessen der Verwaltung; nur darf sie ohne Zustimmung des Gefangenen nicht über drei Jahre ausgedehnt werden⁴⁴⁾.

In Verbindung damit steht die Beschäftigung, welche die geistige und körperliche Frische erhalten und einen redlichen Erwerb nach der Entlassung erleichtern soll. Für Zuchthäusler erscheint sie als Zwangsarbeit; für die mit Gefängniß Bestraften ist sie nur zugelassen⁴⁵⁾. Besondere Beachtung hat die Beschäftigung außerhalb der Anstalt gefunden, weil sie die Gesundheit vorzugsweise fördert, den Uebergang zur Freiheit erleichtert und eine bessere finanzielle und volkswirthschaftliche Ausnutzung der Arbeitskräfte zuläßt. Andererseits fordert diese Beschäftigung gewisse Rücksichten. Bei den mit Gefängniß Bestraften ist sie von deren Zustimmung abhängig, während Zuchthäusler nur getrennt von freien Arbeitern beschäftigt werden dürfen⁴⁶⁾.

Zur Erleichterung des Ueberganges in die Freiheit dient endlich die vorläufige Entlassung. Die zu längerer Zuchthaus- oder Gefängnißstrafe Verurtheilten können, wenn sie drei Viertel, mindestens aber ein Jahr der Strafe verbüßt haben, bei guter Führung durch den Justizminister auf

⁴³⁾ Die Entfittlichung u. Verwilderung, welche das Zusammenleben in den Strafanstalten zur Folge hatte, brachte 1786 in dem von einer Gesellschaft zu Philadelphia begründeten pennsylvanischen oder Zellen-system die Einzelhaft zur strengsten Durchföhrung. Dabei wurde unter dem Einflusse der herrschenden Sekte der Quäker der Hauptwerth auf religiöses Znsichgehen gelegt, die Beschäftigung dagegen vernachlässigt. Die Folge war vielfach eine körperliche und geistige Erschlaffung der Bestraften und diese Erfahrung führte zu dem gemilderten, Auburn'schen System, nach welchem die Sträflinge getrennt schlafen, aber nach Maßgabe der Arbeitsfähigkeit in Klassen getheilt und gemeinsam unter strenger Aufsicht und Fernhaltung jedes gegenseitigen Verkehrs beschäftigt werden. Einen weiteren Fortschritt bezeichnet das seit 1854 besonders in England und der

Schweiz verbreitete irische oder Progressivsystem, welches auch auf das deutsche Strafgesetz eingewirkt hat. Dasselbe beginnt mit einer nach der Individualität bemessenen durchschnittlich neunmonatlichen Einzelhaft, läßt dann eine mit zunehmenden Vortheilen und Erleichterungen verbundene gemeinsame Beschäftigung folgen, um mit einer widerustlichen Beurlaubang unter polizeilicher Aufsicht zu enden.

⁴⁴⁾ StGB. § 22.

⁴⁵⁾ Daf. § 15 u. 16. — Bgl. § 173 Abf. 3 Nr. 2 d. W. — Beschäftigung mit Handwerkerarbeiten StR. 13. Jan. 82 (WB. 18). — Arbeitsprämien unterliegen keiner Beschlagnahme C. 6. Juli 85 (WB. 209).

⁴⁶⁾ G. 11. April 54 (GS. 143). — Entschädigung der Aufsichtsbeamten G. 21. Juni 76 (GS. 257).

Widerruf entlassen werden. Sie stehen unter spezieller Kontrolle der Ortspolizei⁴⁷⁾.

Zu religiös-sittlicher Hebung der Gefangenen und entlassenen Gefangenen, sowie zur Vermittelung des Unterkommens und redlichen Erwerbes für die letzteren bestehen Gefängnisvereine, unter denen die rheinisch-westfälische Gefängnisgesellschaft durch ihre 50 jährige erfolgreiche Wirksamkeit eine hervorragende Bedeutung in Anspruch nimmt⁴⁸⁾.

5. Arbeits- und Besserungsanstalten. Unterbringung verwahrloster Kinder.

§ 239.

Landstreicher, Bettler, Arbeitscheue, Trunkenbolde und Dirnen können nach verbüßter Haftstrafe zum Zwecke der Besserung bis zu 2 Jahren in ein Arbeitshaus untergebracht werden (forrektionelle Nachhaft, Detention). Die Zulässigkeit spricht der Richter, die Festsetzung und Dauer der Regierungs-Präsident (die Regierung) aus⁴⁹⁾. Die Kosten ausschließlich der dem Staate zur Last fallenden Transportkosten tragen die Landarmenverbände (Provinzen). Auf diese sind deshalb die Arbeitshäuser und Besserungsanstalten übergegangen⁵⁰⁾.

Eine besondere Bedeutung gewinnen die Maßregeln gegen Müßiggang und Niederlichkeit in ihrer Anwendung auf jugendliche Personen, da diese der bessernden, erziehenden Einwirkung noch zugänglicher, zugleich aber für die schädlichen Einflüsse einer schlechten Umgebung vorzugsweise empfänglich sind. Daneben bildet dieses Vorgehen eine nothwendige Ergänzung der Strafrechtspflege, die gegen jugendliche Uebelthäter nicht oder nur bedingt zur Anwendung gelangt. Demgemäß kann gegen Angeschuldigte zwischen dem

⁴⁷⁾ StGB. § 23—26; Instr. 21. Jan. 71 (M.B. 47, ZM.B. 35). Ueb. d. zeitweilige Haftentlassung (Beurlaubung) bestimmt ER. 15. Juli 70 (M.B. 197) u. 29. Okt. 79 (M.B. 80 S. 17).

⁴⁸⁾ ER. 1. Sept. 79 (M.B. 274).

⁴⁹⁾ ER. II 19 § 3; StGB. § 361³⁻⁸ u. 362. — Vgl. § 258 Abj. 2 u. 284 Abj. 3 d. W. — Die Nachhaft ist nicht ein Theil der Strafe, sondern eine infolge derselben angeordnete Besserungsmaßregel Erl. 25. Jan. 85 (M.B. 47).

⁵⁰⁾ G. 8. März 71 (GS. 130) § 38. Die Besserungsanstalten (auch Korrektions-, Korrigenden-, Arbeits-Anstalten oder -häuser benannt) sind durch besondere Reglements geordnet und finden sich in Verbindung mit den Landarmenanstalten (§ 287 Abj. 5 d. W.) zu Capiau (Ostpreußen), Landsberg, Lübben,

Prenzlau, Strausberg, Neustettin, Uckermünde, Kofen, Schweidnitz, Tost, Schadeleben b. Gr. Salze, Zeitz (zugleich Erziehungs-Anst. f. jugendliche Verbrecher Anm. 53), Himmelstbüh bei Hildesheim, Wunstorf mit Filiale zu Verrel, Benninghausen u. Breitenau (Hessen). Nicht mit Landarmenanstalten vereinigt sind die Besserungsanstalten zu Konitz, Rummelsburg (für Berlin), Glückstadt mit Unteranstalt zu Bockelholm, Moringen (Werkhäuser), Hadamar u. Brauweiler. Städtische Arbeitshäuser besitzen Frankfurt a. D., Greifswald, Straßund, Breslau und Halle. — Alle diese Anstalten genießen Steuer- u. Sportelfreiheit gleich den Strafanstalten (Anm. 42). — Die Prügelstrafe als Disciplinarmittel ist unzulässig ER. 12. April 73 (M.B. 124); vgl. Anm. 31.

12. und 18. Jahre, die bei mangelnder Einsicht in die Strafbarkeit der begangenen Handlung freizusprechen sind, vom Richter auf Unterbringung in eine Besserungsanstalt erkannt werden, auch statt derselben die Ueberweisung an Privat-Anstalten, Vereine oder Personen erfolgen⁵¹). Ferner können die strafrechtlich überhaupt nicht zu verfolgenden Kinder unter 12 Jahren von obrigkeitlichen wegen auf Beschluß des Vormundschaftsgerichts in gleicher Weise untergebracht werden, wenn die Beschaffenheit der von ihnen begangenen Handlung, die Persönlichkeit der Eltern oder Erzieher und die übrigen Lebensverhältnisse der Kinder solches erforderlich machen⁵²). Die Ausführung ist Sache der Provinzialverbände, welche die Unterbringung in geeigneten Familien oder Anstalten zu vermitteln oder selbst solche Anstalten zu errichten haben⁵³). In Ermangelung eigenen Vermögens oder alimentationspflichtiger Verwandten fallen die Kosten der Einlieferung und ersten Ausstattung den Ortsarmenverbänden, die übrigen Kosten den genannten Verbänden und dem Staate je zur Hälfte zur Last⁵⁴). Auch abgesehen von Begehung strafbarer Handlungen hat das Vormundschaftsgericht für Kinder, die von ihren Eltern mißhandelt, verleitet oder nicht versorgt werden, einzutreten und sie nach Umständen anderweit unterzubringen⁵⁵).

6. Polizeiaufsicht und Ausweisung.

§ 240.

Neben der Strafe kann das Gericht in bestimmten Fällen auf die Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkennen. Die Festsetzung erfolgt unter Berücksichtigung der Art des Verbrechens und der Führung während der Strafzeit durch den Regierungs-Präsidenten (die Regierung) für einen Zeitraum von 6 Monaten bis zu 5 Jahren und hat die Wirkung, daß Hausfuchungen jederzeit stattfinden dürfen und dem Verurtheilten von der höheren Landespolizeibehörde der Aufenthalt an bestimmten Orten untersagt werden kann⁵⁶).

⁵¹) StGB. § 56 u. A. D. 23. Juni 82 (M. B. 209). In Posen Schl.-Holstein u. Berlin herrscht die Familien-, übrigens die Anstalts-erziehung vor. Vgl. Anm. 53.

⁵²) StGB. § 55 u. G. 13. März 78 (G. S. 132), § 10 geändert G. 23. Juni 84 (G. S. 306); Ausf. Verf. 14. Juni 78 (M. B. 120) u. Mitwirkung der Geistlichen) 8. Febr. 79 (M. B. 55). — Im Jahre 188½ wurden 1887 Kinder zur Zwangserziehung überwiesen.

⁵³) Erziehungs- u. Besserungshäuser bestehen als Staatsanstalten zu Eckartsberga, St. Martin bei Poppard u. Steinfeld bei Aachen; als Provinzial-

anstalten zu Tempelburg u. Zeitz. Die übrigen sind Privatunternehmungen. Die Gesamtzahl der Anstalten u. Vereine betrug (188½) 179 mit 7538 Zöglingen.

⁵⁴) G. 1878 § 7 (erg. G. 27. März 81 G. S. 275), § 8, 9, 12 u. 15.

⁵⁵) Das. § 16 u. LR. II 2 § 90, 91, 266 u. (Kosten) Wf. 2. Nov. 73 (M. B. 74 S. 19). Für verwahrloste noch nicht bestrafte Kinder bestanden (1883) in Preußen 179 Rettungshäuser. — Zurückführung entlaufener minderjähriger Kinder R. 26. Dez. 52 (M. B. 1853 S. 13).

⁵⁶) StGB. § 38, 39 u. 361¹. Instr.

Diese Unterfugung ist ferner zulässig in betreff der Angehörigen des Jesuitenordens und der wegen unbefugter Ausübung von Kirchenämtern oder wegen sozialdemokratischer Agitation verurtheilten Reichsangehörigen⁵⁷⁾. — In den älteren Provinzen kann auch außerdem der wegen sicherheits- oder sittlichkeitswidriger Handlungen Bestraften der Aufenthalt an gewissen Orten versagt werden⁵⁸⁾.

Gegen Ausländer kann an Stelle der Polizeiaufsicht und Aufenthaltsbeschränkung die Ausweisung aus dem Reichsgebiete verfügt werden⁵⁹⁾. Diese ist außerdem gegen solche Ausländer zulässig, die wegen gewerbmäßigen Glückspieles, Landstreichens, Bettelns, Arbeitscheu, Unzucht oder Obdachlosigkeit verurtheilt sind⁶⁰⁾. — Daneben besteht für die Bundesstaaten das Recht der Landesverweisung⁶¹⁾, die jedoch auf Reichsangehörige nach dem Grundsatz der Freizügigkeit keine Anwendung findet. Eine Ausnahme besteht nur für solche Personen, die in einem Bundesstaate nach den Landesgesetzen Aufenthaltsbeschränkungen unterworfen werden können oder innerhalb der letzten 12 Monate wegen wiederholten Bettelns oder Landstreichens bestraft sind⁶²⁾.

7. Transporte.

§ 241.

Der Transport ist eine Haft, die durch den mit dem Transportanden vorzunehmenden Ortswechsel ihre eigenthümliche Gestalt gewinnt. Das Verfahren ist gleichmäßig geregelt⁶³⁾, wogegen die Verpflichtung zur Tragung der Transportkosten sich je nach dem Zwecke des Transportes verschieden

12. April 71 (M.B. 112) u. (bei Verurtheilung in einem andern Bundesstaate) B. Beschluß 16. Juni 72 (M.B. 193). — Aufsichtsführung durch die Gemeindevorsteher KrD. 13. Dez. 72 (G.S. 81 S. 180 § 30² u. f. Hannover 6. Mai 84 (G.S. 181) § 34². — Unzulässigkeit der Ertheilung von Wandergewerbe-scheinen GemD. § 57². — Besondere Aufsicht über vorläufig entlassene Sträflinge § 238 Abs. 6 d. B.

⁵⁷⁾ § 299 Abs. 2, 291 Nr. 1 u. 248 Abs. 4 d. B.

⁵⁸⁾ G. 31. Dez. 42 (G.S. 43 S. 5) § 2² nebst BG. 1. Nov. 67 (BGB. 56) § 3, AusfR. 14. Dez. 60 (M.B. 61 S. 11). Dies Recht besteht fort Erf. DV. 25. Jan. u. gleichlautend v. 24. Feb. 83 (M.B. 59, Entsch. IX 415), betrifft aber nicht den nur vorübergehenden (besuchswaisen) Aufenthalt dgl. 26. Sept. 83 (X 336).

⁵⁹⁾ StGB. § 39² u. die Anm. 57 nach-

gewiesenen Vorschriften. — Strafe unbefugter Rückkehr StGB. § 361². — Die Transportkosten trägt jeder Bundesstaat innerhalb seines Gebietes Cr. 2. Juli 73 (M.B. 221). — Ausweisung nach Oesterreich G. 9. Dez. 76 (M.B. 77 S. 40), 19. März 80 (M.B. 114) u. 8. Jan. 85 (M.B. 14), aus u. nach der Schweiz Anm. 12 zu § 10 d. B. — Ausweisung Verarmter § 286, insbes. Anm. 19 d. B.

⁶⁰⁾ StGB. § 284, 361³⁻⁵ u. § 362.

⁶¹⁾ Zuständigkeit der unteren Polizeibehörden Vf. 31. Jan. 82 (M.B. 50); Unzulässigkeit der Verwaltungsklage für Reichsausländer BGB. § 130 Abs. 3. Strafe wie Anm. 59.

⁶²⁾ G. 1. Nov. 67 (BGB. 56) § 3.

⁶³⁾ GenTransportInstr. 16. Sept. 16 (RA. XI 509), ergänzt Cr. 23. Juli 17 (RA. I Heft 3 S. 152) u. 3. Okt. 18 (RA. II 1088). — Hann. Bef. 9. Dez. 62 (hann. G.S. II 27).

bestimmt⁶⁴). Auch die zu treffenden Sicherungsmaßregeln sind nach den obwaltenden Umständen verschieden. Während in wichtigeren Fällen, insbesondere bei Verbrechern und Deserturen der Gendarmerietransport Anwendung findet⁶⁵), werden einfachere Transporte durch angenommene Civilpersonen besorgt. In minder gefährlichen Fällen ersetzt endlich die Ausstellung der Reiseroute (Zwangspaf) den Transport, in welcher dem Inhaber bei Strafe aufgegeben wird, sich ohne Aufenthalt auf vorgeschriebenem Wege nach dem Bestimmungsorte zu begeben⁶⁶).

IV. Sicherheits-Polizei.

1. Uebersicht.

§ 242.

Die Sicherheitspolizei bezweckt den Schutz des Gemeinwesens, der Person und des Eigenthums im Gegensatz zu dem Schutze der Ordnung und der wirtschaftlichen Thätigkeit¹). Sie umfaßt in dieser weiteren Bedeutung auch die eigenartig gestaltete²) Unfallspolizei (Nr. 7); im übrigen hat sie die Rechtsverletzungen zu bekämpfen, die Staat und Gesellschaft oder die einzelnen Individuen gefährden. Soweit sie es hierbei mit der Bekämpfung der öffentlichen Gefahren zu thun hat, fällt sie mit der höheren oder politischen Polizei zusammen³). Ihr liegt demgemäß die Abwehr der direkten Angriffe ob, die in Gestalt von Aufruhr, Hoch- oder Landesverrath gegen den Staat gerichtet sind (Nr. 2). Sodann soll sie den Gefahren vorbeugen, welche aus der Freiheit des Reiseverkehrs, der Presse und des Vereinslebens dem Gemeinwesen erwachsen können (Nr. 3, 4 und 5). Diese Freiheiten sind verfassungsmäßig gewährleistet und die bezügliche Gesetzgebung, die bis auf das Vereinswesen vom Reiche ausgegangen ist, bestrebt sich, die erforder-

⁶⁴) Die Verpflichtung der Gemeinden (Rr. II 7 § 37^b) ist in betreff des Transports Aufgegriffener zum Sitze der Ortsobrigkeit aufrecht erhalten Rr. 9. Nov. 75 (M.B. 203), desgl. in betr. der Einlieferung Fahnenflüchtiger Wf. 16. Nov. 81 (M.B. 1882 S. 8). — Polizeitransporte in Strafsachen Anm. 4. — Gerichtlicher Transport im Strasprozeß § 204 Abs. 2 d. W. — Transport in die Arbeitsanstalten § 239. — Auslands-transporte s. die Auslieferungsverträge (Anm. 14) u. § 240 d. W.

⁶⁵) B. 30. Dez. 20 (G.S. 21 S. 1) § 12^{5,7}.

⁶⁶) G.R. 23. Mai 40 (M.B. 165) u. 9. Sept. 58 (M.B. 193). — Hann. Bef.

23. Mai 59 (hann. G.S. I 613). — Nothwendige Reiseunterstützungen der Zwangspafinhaber gehören zu den Transport-, nicht zu den Armenpflegekosten G.R. 18. Aug. 63 (M.B. 197).

¹) Kön. Bef. 24. April 12 (G.S. 43) Abs. 5. Der Begriff hat, obwohl er kein feststehender ist, doch im Polizeiverordnungsrechte praktische Bedeutung erlangt.

²) § 249 d. W.

³) § 222 d. W. — Bestrafung der gemeingefährlichen Verbrechen und Vergehen (StGB. § 306—330), insbesondere der verbrecherischen Verwendung von Sprengstoffen (Anm. 1 e zu § 173).

lichen Einschränkungen auf das geringstmögliche Maß herabzusetzen. Für gewöhnliche Verhältnisse haben diese Vorschriften ausgereicht. Außerordentlichen Angriffen gegenüber haben sie sich dagegen nicht gewachsen gezeigt. Die Gesetzgebung hat sich deshalb bereits im sog. Kulturkampfe mit der katholischen Kirche zu weitergehenden Einschränkungen genöthigt gesehen⁴⁾. In noch höherem Maße ist dies später gegenüber den gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie der Fall gewesen (Nr. 6).

2. Tumult und Aufruhr. Belagerungszustand.

§ 243.

Nächst der äußeren ist die innere Sicherheit die erste Lebensbedingung jedes Staatswesens. Die Abwehr der gegen diese gerichteten Angriffe bildet die wichtigste Aufgabe der gesammten inneren Verwaltung. Die Gesetzgebung hat nach Vorgang der französischen⁵⁾ dieserhalb Strafbestimmungen erlassen, und das Verfahren bei Aufständen geregelt.

Jede gegen die Person des Herrschers, gegen die Verfassung und das Gebiet des Reiches oder eines deutschen Staates gerichtete verrätherische Handlung wird als Hochverrath und jede Förderung einer feindlichen Macht zum Nachtheile des Reiches als Landesverrath bestraft⁶⁾. Außerdem ist die öffentliche Aufreizung, der Aufruhr und die Zusammenrottung⁷⁾, die heimliche oder verbotwidrige Ansammlung von Waffen und die Führung (in Stücken oder Röhren) verborgener Waffen mit Strafe bedroht⁸⁾.

In betreff des Verfahrens der Polizeibehörden bei Aufläufen sind die älteren Vorschriften noch anwendbar⁹⁾. Die Polizeibehörde hat danach unverzüglich mit den ihr zu Gebote stehenden Mitteln einzuschreiten und, wo diese nicht ausreichen, die bewaffnete Macht in Anspruch zu nehmen. Letztere darf nur auf Grund solcher Anforderung und nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen einschreiten¹⁰⁾. Der versammelten Menge gegenüber ist eine dreimalige Aufforderung zum Auseinandergehen vorgeschrieben¹¹⁾. Im Nothfalle darf das Militär von der Waffe Gebrauch machen¹²⁾.

Für Beschädigungen bei Aufläufen sind alle Theilnehmer solidarisch, demnächst aber die Gemeinden verhaftet¹³⁾.

Für den Fall eines Krieges oder Aufruhrs kann bei dringender Gefahr

⁴⁾ § 291 d. W.

⁵⁾ Franz. G. üb. attroupements v. 21. Okt. 1789 u. code pénal I 4.

⁶⁾ StGB. § 80—93; StBrD. § 480. — Verb. StGB. § 360¹.

⁷⁾ Das. § 110 u. 111; — § 115 u. 116; — § 124, 125 u. 127.

⁸⁾ Das. § 360² u. 367⁹.

⁹⁾ B. 30. Dez. 1798 § 1—8 u. 17. Aug. 35 (GS. 170) § 8—10.

¹⁰⁾ Bll. Art. 36.

¹¹⁾ StGB. § 116.

¹²⁾ G. 20. März 37 (GS. 60).

¹³⁾ B. 17. Aug. 35 § 11 u. G. 11. März 50 (GS. 199).

für die öffentliche Sicherheit unter Außerkräftsetzung einzelner bürgerlicher Rechte, insbesondere der Preß- und Vereinsfreiheit der Belagerungszustand erklärt werden, um damit eine strenge einheitliche Leitung der Volkzugsgewalt herbeizuführen. Die Erklärung erfolgt durch das Staats-Ministerium, in dringenden Fällen, insbesondere bei Kriegsgefahr durch den obersten Militärbefehlshaber des gefährdeten Distrikts. Auf letzteren geht damit die gesammte vollziehende Gewalt über. Sicherheitswidrige Handlungen sind mit verschärfter Strafe bedroht und werden in einem abgekürzten Verfahren von Kriegsgerichten abgeurtheilt. Auch ohne Belagerungszustand können die gedachten bürgerlichen Rechte außer Kraft gesetzt werden (sog. kleiner Belagerungszustand). In dem einen wie in dem anderen Falle ist dem Landtage über die Maßregel Rechenschaft zu geben¹⁴⁾.

Für das Reichsgebiet mit Ausschluß Baierns kann der Kaiser nach gleichen Grundsätzen den Belagerungszustand erklären¹⁵⁾.

3. Paßwesen und Fremdenmeldung.

§ 244.

Die frühere Rechtlosigkeit der Fremden hatte seit Beginn des vorigen Jahrhunderts in der Periode des Polizeistaats dem Grundsatz Platz gemacht, daß jede Reise an obrigkeitliche Erlaubniß gebunden und ohne solche strafbar sei. Diese Erlaubniß nahm den Charakter der Legitimation an, und bildet die Grundlage des Paßwesens. Als der wachsende Verkehr die volle Durchführung des Grundsatzes unmöglich machte, wurde die Paßpflicht auf bestimmte Reisen (Auslandsreisen) oder Klassen Reisender (Handwerksgesellen, Postreisende) eingeschränkt¹⁶⁾. Die Reichsgesetzgebung endlich hat die Paßführung aus der obligatorischen zur fakultativen gemacht. Eine Paßpflicht kann nur ausnahmsweise und vorübergehend bei Gefährdung der staatlichen Sicherheit und öffentlichen Ordnung eingeführt werden. Gleichzeitig wurde die Paßertheilung nach einheitlichen und vereinfachten Grundsätzen geregelt¹⁷⁾. — Den letzteren Zweck verfolgte bereits die unter den deutschen Staaten vereinbarte Einrichtung der Paßarten, die noch gegenwärtig als Legitimationsmittel neben den Pässen zugelassen sind¹⁸⁾. Das Paßgesetz hat die

¹⁴⁾ Bl. Art. 111 u. G. 4. Juni 51 (G. 451); Einf. i. d. neuen Prov. B. 25. Juni 67 (G. 921) Art. II H. — Bgl. Num. 54.

¹⁵⁾ RVerf. Art. 68 u. EinfG. (j. StGB.) 31. Mai 70 (RG. 195) Art. 4, (Baiern Ver. 23. Nov. 70 RG. 71 S. 9 Nr. III § 5 u. V).

¹⁶⁾ So das seither gültig gewesene Paß-Gd. 22. Juni 17 (G. 152).

¹⁷⁾ PaßG. 12. Okt. 67 (BGB. 33); Einf. in Süddeutschland Num. 12 zu § 6 d. B.; Ausf. G. 30. Dez. 67 (WB. 68 S. 4). Paßpflicht besteht zur Zeit für die aus Rußland kommenden Reisenden B. 14. Juni 79 (RG. 155) u. 29. Dez. 80 (RG. 81 S. 1).

¹⁸⁾ Vertr. 21. Okt. 50 (WB. 1851 S. 7) u. GR. 20. Sept. 53 (WB. 235).

Verpflichtung, daß jedermann sich auf amtliches Erfordern über seine Person auszuweisen hat, ausdrücklich aufrecht erhalten. Die Vorschrift hat indeß bei ihrer Unbestimmtheit keine große praktische Bedeutung gewonnen und insbesondere der überhandnehmenden Landstreicherei keinen Einhalt gethan. Solches wird nur durch Wiedereinführung der Paßpflicht für das arbeitssuchende Publikum möglich werden, wozu durch Einführung der Arbeitsbücher für Arbeiter unter 21 Jahren¹⁹⁾ ein wenigstens vorläufiger Schritt gethan ist.

Weder die Paßfreiheit, noch die Freizügigkeit hat die Vorschriften über Fremdenmeldungen beseitigt²⁰⁾, die entweder als Meldungen Reisender und Führung von Fremdenbüchern seitens der Gastwirthe oder als Meldungen der An-, Ab- und Umzüge in einer Gemeinde durch Polizeiverordnungen näher geregelt sind. Aufenthaltsbeschränkungen dürfen mit diesen Meldungen nicht verbunden werden²¹⁾.

4. Die Presse.

§ 245.

Presse ist die Vervielfältigung des Gedankens durch den Druck. Diese erfolgt einmalig in dem Buche und in der Brochüre, oder wiederkehrend in der periodischen und Tagespresse. Die Presse hat gleich nach Erfindung der Buchdruckerkunst die Aufmerksamkeit der Gesetzgeber auf sich gelenkt. Zuerst wurde jede Veröffentlichung von einer Erlaubniß abhängig gemacht. Dies System der Censur, als deren Erfinder Papst Alexander VI. gilt, fand in Deutschland in den Religionsstreitigkeiten des 16. Jahrhunderts seine weitere Ausbildung. In Preußen war die Censur bis zum Jahre 1848 herrschend, wenn auch zeitweise in mildesten Form. Seitdem ist sie beseitigt und das Recht der freien Meinungsäußerung grundsätzlich anerkannt. Den Ausschreitungen der Presse wird nicht mehr prohibitiv, sondern nur repressiv durch das Strafgesetz entgegengewirkt²²⁾.

Die damit begründete Pressfreiheit ist nach Uebergang des Gegenstandes auf das Reich noch erweitert²³⁾. Der Betrieb des Pressgewerbes ist frei und der Entziehung nicht unterworfen. Auf jeder Druckschrift muß der Name des Druckers und Verlegers (beim Selbstverlage der des Verfassers oder Herausgebers), bei periodischen (in monatlichen oder kürzeren Fristen erscheinenden)

¹⁹⁾ § 353 Abs. 2 d. B.

²⁰⁾ PaßG. § 10 u. FreizG. 1. Nov. 67 (RWB. 55) § 10.

²¹⁾ G. 31. Dez. 42 (GS. 43 S. 5) § 8, R. 18. Dez. 37 (RWB. 46 S. 10) u. Erf. D. 11. Dez. 80 (VII 382). — Entgegennahme durch die Gemeindevorsteher Kr. D. 13. Dez. 72 (GS. 81 S. 180) § 30⁴, f. Hannover 6. Mai 84

(GS. 181) § 34⁴. — Die dieserhalb ausgestellten Abzugsatteste sind stempelfrei R. 7. Mai 47 (RWB. 172) u. gebührenfrei R. 12. Sept. 67 (RWB. 309).

²²⁾ BU. Art. 27 u. 28.

²³⁾ RVerf. Art. 4¹⁶ u. RPresG. 7. Mai 74 (RWB. 65), Ausschluß in Elsaß-Lothringen § 31 daf.

Druckschriften auch der des verantwortlichen Redakteurs angegeben sein. Die periodische Presse ist zur Aufnahme thatsächlicher Berichtigungen und gegen Einrückungsgebühren auch amtlicher Bekanntmachungen verpflichtet. Von jeder periodischen Druckschrift ist bei der Ausgabe ein Exemplar der Polizeibehörde unentgeltlich zu liefern. Letztere kann bei gewissen Zuwiderhandlungen die Druckschrift beschlagnahmen, hat aber in kurzen Fristen die gerichtliche Entscheidung herbeizuführen. Die Gerichte haben bei strafbarem Inhalt die Unbrauchbarmachung aller Exemplare, Platten und Formen auszusprechen²⁴).

Die nicht gewerbsmäßige öffentliche Verbreitung von Druckschriften kann solchen Personen verboten werden, denen ein Wandergewerbeschein versagt werden darf; zur gewerbsmäßigen ist ein von der Ortspolizeibehörde auszustellender Legitimationschein erforderlich²⁵). Vom Feilbieten im Umherziehen (Kolportagebuchhandel) sind alle in sittlicher oder religiöser Beziehung Aergerniß gebenden, oder mittelst Zusicherung von Prämien oder Gewinnen vertriebenen Schriften und Bildwerke ausgeschlossen; die Händler haben ein polizeilich genehmigtes Verzeichniß der zugelassenen Schriften und Bildwerke mit sich zu führen²⁶). Durch Plakat oder Anschlag dürfen abgesehen von amtlichen Bekanntmachungen nur Ankündigungen des täglichen Verkehrs veröffentlicht werden²⁷). Buch- und Steindrucker, Buch- und Kunsthändler, Antiquare, Leihbibliothekare, Inhaber von Lesekabinetten, Verkäufer von Druckschriften, Zeitungen und Bildern müssen den Beginn ihres Gewerbebetriebes unter Angabe des Lokales, sowie jeden Wechsel des letzteren der Polizeibehörde anzeigen²⁸).

Ausländische periodische Druckschriften können, wenn sie wegen strafbaren Inhalts zweimal binnen Jahresfrist verurtheilt sind, für zwei Jahre vom Reichskanzler verboten oder des Postdebites verlustig erklärt werden²⁹).

²⁴) Das. u. StGB. § 41 u. 42; einfache Stimmzettel gelten nicht als Druckschriften G. 12. März 84 (RGW. 17). — Abgabe von Pflichtexemplaren an die Bibliotheken § 311 Anm. 16 d. W.

²⁵) RPrG. § 5 u. GewD. § 43; zur Vertheilung von Stimmzetteln u. Druckschriften zu Wahlzwecken während der Wahlen zu gesetzgebenden Körperchaften bedarf es keiner Erlaubniß das. Abj. 3 u. 4. Zuständigkeit im Geb. der Verw.-Org. Zust.G. § 116 (in Hannover KrD. 6. Mai 84 GE. 181 § 28²), § 118 u. 162, übrigens Anw. 4. Sept. 69 (WB. 200) D. — Strafe Gew.D. § 149¹ u. 148⁵.

²⁶) GewD. § 56 Abj. 3, 4 u. GR. 28. Jan. 84 (WB. 22); Zuständigkeit im Geb. d. Verwaltungs-Organisation B. 31. Dez. 83 (GE. 84 S. 7) § 3, übrigens Anw. 1869 D. u. 29. Dez. 83 (WB. 84 S. 11) B. I. — Refurs GewD. § 63 Abj. 1; Strafe § 149².

²⁷) RPrG. § 30, G. 12. Mai 51 (GE. 273) § 9 u. Erf. DB. 10. Mai 79 (V 413).

²⁸) GewD. § 14 Abj. 2, § 15 u. (Strafe) § 148³.

²⁹) RPrG. § 14 u. PostG. 28. Okt. 71 (RGW. 347) § 3.

5. Vereine und Versammlungen.

§ 246.

a) **Vereins- und Versammlungsrecht.** Verein und Versammlung decken sich nicht, stehen aber vielfach miteinander in Berührung und sind dieserhalb und wegen des gleichartigen polizeilichen Interesses stets gemeinsam von der Gesetzgebung behandelt.

Während die frühere Gesetzgebung eine scharfe Ueberwachung der Vereine und Versammlungen bezweckte und allgemein das Verbot derselben zuließ³⁰⁾, findet sich gegenwärtig die Vereins- und Versammlungsfreiheit in Preußen grundsätzlich anerkannt³¹⁾. Das Vereinswesen bildet Gegenstand der Reichsgesetzgebung³²⁾; ein Reichsgesetz ist indeß bislang darüber nicht erlassen.

Alle Preußen dürfen zu Vereinen zusammentreten, sofern deren Zwecke den Strafgesetzen³²⁾ nicht zuwiderlaufen. Politische Vereine mit Ausnahme der Wahlvereine dürfen weder Frauen, Schüler und Lehrlinge aufnehmen, noch mit gleichartigen Vereinen durch Ausschüsse, Centralorgane u. dergl. in Verbindung treten³³⁾. Vereine, welche eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken, müssen Statuten und Mitgliederverzeichnisse binnen 3 Tagen nach der Stiftung oder eingetretenen Aenderung der Ortspolizeibehörde zur Kenntnißnahme einreichen. Ausgenommen sind die mit Korporationsrechten versehenen kirchlichen und religiösen Vereine³⁴⁾.

Versammlungen ohne Waffen und in geschlossenen Räumen bedürfen keiner Genehmigung, sind jedoch, sofern darin öffentliche Angelegenheiten erörtert oder berathen werden sollen, 24 Stunden vorher der Ortspolizeibehörde anzuzeigen, die sich darin durch einen oder zwei Abgeordnete vertreten lassen kann. Werden diese Vorschriften nicht beachtet oder Anträge oder Vorschläge erörtert, die eine Aufforderung oder Anreizung zu strafbaren Handlungen enthalten, so kann die Versammlung aufgelöst werden. Zu Versammlungen unter freiem Himmel und öffentlichen Aufzügen ist polizeiliche Erlaubniß erforderlich. Ausgenommen sind gewöhnliche Leichenbegängnisse, herkömmliche Hochzeitszüge und in hergebrachter Art stattfindende Prozessionen, Wallfahrten und Wittgänge³⁵⁾.

Auf das Heer finden diese Vorschriften nur beschränkte Anwendung³⁶⁾.

³⁰⁾ R.R. II 6 § 1—10. — Der Bundes-Beschl. 5. Juli (Pat. 25. Sept.) 32 (G.S. 116) verbot politische Vereine u. Volksversammlungen fast unbedingt.

³¹⁾ W.U. Art. 29, 30 u. Vereins-G. 11. März 50 (G.S. 277); Einf. i. d. neuen Prov. V. 25. Juni 67 (G.S. 921) Art. II A, Lauenb. G. 23. Juni 76 (G.S. 169) § 10. Rom. v. Visco 2. Aufl. (Berl. 81). — Die strafprozessrechtlichen Grundzüge des Vereinsgesetzes (Schließung der Vereine § 8 u. 16) werden

durch die StPrO. nicht berührt Einf.G. 1. Feb. 77 (R.G.B. 346) § 6².

³²⁾ StGB. § 128 u. 129. — Aufhebung des Verbotes der Arbeiterkoalition § 353 Abj. 2 d. W.

³³⁾ BG. § 8 u. 21. Strafe § 16.

³⁴⁾ Daf. § 2, Strafe § 13.

³⁵⁾ Daf. § 1—7, 9—12, 14, 15, 17—21; Ueberwachung der Prozessionen R. 26. Aug. 74 (M.V. 201).

³⁶⁾ W.U. Art. 38 u. 39. — RMilG. 2. Mai 74 (R.G.B. 45) § 49.

§ 247.

b) **Bevorrechtete Vereine.** Die Vereinsfreiheit erleidet eine Ausnahme, sobald der Zweck des Vereins eine Erlaubniß bedingt³⁷⁾, oder besondere von staatlicher Genehmigung abhängige Vorrechte in Anspruch genommen werden³⁸⁾.

Das wichtigste dieser Vorrechte entsteht mit Verleihung der Korporationsrechte. Ein Verein bildet an sich eine bloße Privatgesellschaft, in welcher die Teilnehmer nur persönlich gebunden sind, aber weder untereinander noch dritten gegenüber als Einheit erscheinen. Durch die Korporationsrechte wird dagegen der Verein zur rechtlich anerkannten und geschützten Gesamtheit (Körperschaft, Korporation) und damit zu jeder vermögensrechtlichen Handlung befähigt³⁹⁾. Auch erlangt der Verein dadurch das übrigen nur den Behörden vorbehaltene Recht, Petitionen unter einem Gesamtnamen vorzubringen⁴⁰⁾. Andererseits unterliegen Korporationen bezüglich ihres Erwerbes einer Beschränkung, indem freigebige Zuwendungen, durch welche juristische Personen ins Leben gerufen, oder solche mit einem die Summe von 3000 M. übersteigenden Betrage bedacht werden sollen, an landesherrliche Genehmigung gebunden sind⁴¹⁾. Damit soll der Vernachlässigung Angehöriger durch zu weitgehende Freigebigkeit vorgebeugt werden.

In betreff des Erwerbes der Korporationsrechte verweist die Verfassung auf das Gesetz⁴²⁾. Dieses fordert die Gemeinnützigkeit und Lebensfähigkeit des Vereins⁴³⁾. Die Korporationsrechte sind gewissen Gattungen von Vereinen durch das Gesetz allgemein zugestanden⁴⁴⁾; übrigen erfolgt ihre Verleihung für den einzelnen Fall durch landesherrlichen Erlaß.

³⁷⁾ Dahin gehören Eisenbahn-, Kredit-, Versicherungs- u. ähnliche Gesellschaften. Das Nähere gehört in die Einzelgebiete.

³⁸⁾ Kriegervereine (Militärbegräbnis- u. Unterstützungsvereine) bedürfen ortspolizeilicher Genehmigung R.D. 22. Feb. 42 (M.B. 98), noch anwendbar Grf. D.V. 11. Dez. 78 (M.B. 1879 S. 73). Spezielle Vorschriften bestehen über Uniformirung u. Führung von Fahnen.

³⁹⁾ Mit den Korporationsrechten erlangt eine Gesamtheit von Personen (universitas personarum) oder Sachen (universitas rerum) die Eigenschaft der juristischen (moralischen) Person u. damit die Fähigkeit, als Rechtssubjekt aufzutreten u. Rechtshandlungen vorzunehmen. Voraussetzung ist in beiden Fällen der gemeinsame Zweck, der zu seiner Verwirklichung bestimmter Organe bedarf. Als sachliche Gesamtheiten erscheinen die Stiftungen (§ 212 d. W.), als per-

sönliche die hier zu betrachtenden Körperschaften (Korporationen). In der Mitte zwischen beiden stehen die mit Korporationsrechten ausgestatteten Anstalten.

⁴⁰⁾ Wl. Art. 32.

⁴¹⁾ G. 23. Feb. 70 (G.S. 118) u. R. 10. Feb. 72 (M.B. 74); Einf. i. Lauenburg G. 25. Feb. 78 (G.S. 97) § 7. — Ausländische juristische Personen bedürfen zum Grunderwerbe der ministeriellen Genehmigung G. 4. Mai 46 (G.S. 234) u. M.G. 14. Feb. 82 (G.S. 18).

⁴²⁾ Wl. Art. 31. Religionsgesellschaften § 289 d. W.

⁴³⁾ LR. II 6, § 25. Normalstatut für Vereine u. Hospitäler, die Korporationsrechte in Anspruch nehmen GK. 19. Juli u. 18. Dez. 76 (M.B. 193 u. 274). — Rechtsverhältnisse der Korporationen LR. II 6, § 26–202.

⁴⁴⁾ Beispiele sind der preußische u. der Reichsfiskus (§ 121 u. 168 d. W.);

6. Maßregeln gegen die Sozialdemokratie.

§ 248.

Die Sozialdemokratie erstrebt die praktische Durchführung der Theorien des modernen Sozialismus und Kommunismus⁴⁵). Trug die erste Organisation, welche die hierauf gerichtete Bewegung durch Lassalle in Deutschland fand (1863), noch ein einigermaßen reformatorisches und nationales Gepräge, so gewannen bald die radikaleren Elemente die Oberhand, die mittelst des internationalen Zusammenwirkens der arbeitenden Klassen aller Kulturstaaten die Umwälzung jeder bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung erstrebten.

Diesen Zielen entsprachen die angewandten Mittel. Eine energische Agitation suchte unter der ärmeren Bevölkerung (den Enterbten) Unzufriedenheit mit ihrer Lage und Haß gegen die besser gestellten Klassen zu erregen und das Gefühl für Religion und Sittlichkeit, für Ehrfurcht, Vaterlandsliebe und Recht zu ersticken. Sie erwies sich außerordentlich wirksam. Zahl und Absatz der sozialistischen Blätter nahmen ebenso zu, wie die Stimmenzahl, über welche die Partei bei den Wahlen verfügte; dabei trat in wiederholten Ausschreitungen, insbesondere in den gegen die Person des Kaisers gerichteten Attentaten die sittliche Verwilderung in grellster Weise hervor.

Diesen sichtlich und stetig wachsenden Gefahren gegenüber bedurfte es außerordentlicher Mittel. Nach mehrfachen Kämpfen kam ein Ausnahmegesetz zustande, das sich speziell gegen die sozialdemokratischen, sozialistischen oder kommunistischen Bestrebungen wendet, soweit sie auf den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichtet sind und in einer den öffentlichen Frieden, insbesondere die Eintracht der Bevölkerungsklassen gefährdenden Weise zu Tage treten⁴⁶). Vereine sind unter diesen Voraussetzungen von der Landes-Polizeibehörde (ausländische vom Reichskanzler) zu verbieten⁴⁷). Das Gleiche gilt von Druckschriften, die schon vor dem Verbote polizeilich beschlagnahmt werden können⁴⁸). Ueber Beschwerden entscheidet in beiden Fällen eine Kommission, für welche der Kaiser den Vorsitzenden, der Bundesrath vier Mitglieder aus seiner Mitte und fünf aus den Mitgliedern des höchsten Gerichts des Reiches oder der Bundesstaaten erwählt⁴⁹). Ferner sind Versammlungen, bei denen solche Bestrebungen hervor-

die Gemeinden, Kreise u. Provinzen (§ 77¹, 80 u. 81 d. W.); die Kirchen- u. gewisse Religionsgesellschaften (§ 289, Anm. 5); die Schulgemeinden (§ 305, Anm. 33). — Vereine zu wirtschaftlichen Zwecken f. § 320 u. 321.

⁴⁵) § 312 Nr. 4 d. W. — Mehring, d. deutsche Sozialdemokratie (3. Aufl. Brem. 79), Zacher, d. rothe Internationale (Berl. 84).

⁴⁶) RG. 21. Okt. 78 (RGV. 351), gültig bis 30. Sept. 86 nach G. 28. Mai 84 (RGV. 53). — Rom. v. Brandt (Berl. 82).

⁴⁷) G. 1878 § 1—8 u. (Strafe) § 17, 18 u. 21.

⁴⁸) Daf. § 11—15 u. (Strafe) § 19 u. 21; Stimmzettel wie Anm. 24.

⁴⁹) Daf. § 26, 27; Gesch. Reg. 4. Nov. 78 (GB. 601).

treten, polizeilich aufzulösen oder zu verbieten⁵⁰). Sammlungen, die zur Förderung derselben veranstaltet werden, sind in gleicher Weise zu verbieten⁵¹). Die Strafen für Uebertretung dieser Verbote können gegen Agitatoren mit Aufenthaltsbeschränkungen, bei Ausländern mit Ausweisung verbunden⁵²) und bei Gast- und Schankwirthen, Buchdruckern und Buchhändlern auf Entziehung der Befugniß zum Gewerbebetriebe ausgedehnt werden⁵³). Für besonders gefährdete Bezirke und Ortschaften dürfen endlich von den Central-Landesbehörden mit Genehmigung des Bundesraths zeitweilige weitere Beschränkungen in betreff der Versammlungen, der Verbreitung von Druckschriften, der Ausweisung und des Waffentragens eingeführt werden⁵⁴).

Das Gesetz ist streng durchgeführt und hat den Ausschreitungen der sozialdemokratischen Bewegung erfolgreich vorgebeugt. Weitergehende Erwartungen durften von vornherein nicht an dasselbe geknüpft werden, da es ein Polizei- und kein Sozial-Reformgesetz ist. Die Zurückführung der irregeleiteten Bevölkerung in richtige Bahnen lag ebenso außerhalb des Bereiches seiner Wirksamkeit, wie die Wegräumung der Ursachen, welche die ganze Bewegung hervorgerufen. Erstere, die sog. innere Heilung, ist nur durch allmälige Einwirkung der Kirche und Schule und aller erhaltenden Elemente des Staatslebens zu erreichen. Die letztere ist Aufgabe der Sozialreform, die bereits zu einem leitenden Factor für unsere neuere Gesetzgebung geworden ist⁵⁵). Beiden hatte das Sozialistengesetz nur die Wege zu ebnen.

7. Anfalls-Polizei.

§ 249.

a) **Uebersicht.** Während in Beziehung auf Rechtsverletzungen die Polizei nur präventiv zu selbstständiger Thätigkeit gelangt, da sie bei deren repressiver Bekämpfung lediglich als Gehülfin der Justiz mitzumirken hat⁵⁶), ist ihre Wirksamkeit in bezug auf Unfälle an diese Schranke nicht gebunden. Sie wirkt hier präventiv wie repressiv und hat den Unfällen nicht allein vorzubeugen, sondern auch, wenn sie eingetreten sind, deren nachtheilige Einwirkungen durch Rettungs- und ähnliche Maßregeln zu beseitigen oder zu verringern. Jedermann ist hierbei zu entsprechender Beistandsleistung verpflichtet⁵⁷). Für gefährvolle Lebensrettung wird als Auszeichnung die Rettungsmedaille ver-

⁵⁰) G. v. 1878 § 9, 10 u. (Strafe) § 17, 18, 21.

⁵¹) Daf. § 16 u. (Strafe) § 20, 21. — Nur gegen bestimmte Sammlungen, nicht allgemein kann das Verbot erlassen werden Erf. d. RVer. (Entsch. in Straff. II 297).

⁵²) G. 1878 § 22.

⁵³) Daf. § 23, 24.

⁵⁴) § 28, ergänzt G. 31. Mai 80

(RGV. 117) § 1. — Zur Zeit sind diese Beschränkungen, (der f. g. kleine Belagerungszustand) für Berlin, Hamburg, Altona u. Leipzig eingeführt.

⁵⁵) § 312 Abs. 5 d. W.

⁵⁶) § 220 d. W.

⁵⁷) StGB. § 360¹⁰; bei Waldbrand, Feld- u. Forstpolizei-G. 1. April 80 (GS. 230) § 44⁴; in Bergwerken BergG. 24. Juni 65 (GS. 705) § 205, 207.

liehen⁵⁸). Für Wiederbelebungsversuche Scheintodter oder Verunglückter werden außerdem Prämien gewährt⁵⁹).

Auch die Unfallspolizei kommt hier nur insoweit in Betracht, als sie nicht in spezielle Verwaltungsgebiete fällt. Wo die Person in Leben und Gesundheit gefährdet erscheint, wird sie zur Gesundheitspolizei⁶⁰), wo besondere Gründe des Unfalls in bestimmten Betrieben liegen, zur Bau-, Wasser-, Gewerbe-, Schiffahrts- oder Eisenbahn-Polizei⁶¹). In der Unfallspolizei sind deshalb nur die allgemeinen Unfallursachen zu erörtern, und diese lassen sich zurückführen auf Herab- oder Einsturz (b), auf Explosionen (c), auf Feuer (d), oder auf Thiere (e)⁶²).

§ 250.

b) Neben den in die Baupolizei gehörigen Vorschriften über Errichtung und Erhaltung der Gebäude beugt das Strafgesetz der **Beschädigung durch Umstürzen und Herabfallen** vor⁶³) und gebietet die gehörige Bedeckung oder Bewahrung der Brunnen, Gruben und Abhänge⁶⁴). Diese Vorschrift ist in betreff der Sand-, Thon-, Lehm- und Kiesgruben und der Kalt- und Steinbrüche durch Polizeiverordnungen weiter ausgeführt, durch welche gleichzeitig die gehörige Abköschung der Seitenwände vorgeschrieben wird.

§ 251.

c) **Zur Verhütung von Explosionen** verbietet das Strafgesetz das Schießen und Abbrennen von Feuerwerkskörpern an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten, sowie in gefährlicher Nähe von Gebäuden und feuerfangenden Sachen⁶⁵) und die Uebertretung der Verordnungen, welche wegen Zubereitung, Aufbewahrung und Beförderung explosirender Stoffe ergangen sind⁶⁶). Im Umherziehen dürfen weder explosive Stoffe, noch leicht entzündliche Oele oder Spiritus aufgekauft oder feilgeboten werden⁶⁷). Besondere

⁵⁸) Anm. 13 zu § 39 d. W. — Lebensrettungsprämien R. 21. Mai 50 (M. B. 127).

⁵⁹) CR. 20. Okt. 20 (R. V. 147).

⁶⁰) § 264—269 d. W.

⁶¹) Baupolizei § 279—282, Wasserpolizei § 336—338; Bergwerkspolizei § 324; Gewerbe-polizei § 350, 351, 353, 354; Schiffahrtspolizei § 364.

⁶²) Der Schutz gegen Wasser-gefährd., insbes. das Deichwesen dient vorzugsweise der Landwirtschaft u. fällt in das Gebiet der Landeskultur § 336 u. § 338.

⁶³) StGB. § 366⁸. — CR. I 8 § 74, 75.

⁶⁴) StGB. § 367¹²; Feld- u. Forst-pol.-G. 1. April 80 (GS. 230) § 29.

⁶⁵) StGB. § 367⁸ u. 368⁷. — Mili-

tärische Schießübungen Anm. 16 zu § 107.

⁶⁶) StGB. § 367⁵. — Polizeiverordnungen — zu deren Erlaß auch d. Minister befugt ist § 230 d. W. — sind nach den vom Bundesrathe unterm 13. Juli 79 (M. B. 269) festgestellten u. 8. Dez. 84 ergänzten Grundätzen ergangen. — Petroleum u. flüchtige Mineralöle CR. 11. Mai 83 (M. B. 159). — Im Handel ist Petroleum, das nach dem Abelschen Apparat schon bei Erwärmung auf weniger als 21 Grad entflammbare Dämpfe entwickelt, besonders zu bezeichnen B. 24. Feb. 82 (RG. B. 40), Bef. 20. April u. 21. Juli 82 (G. B. 196 u. 344) u. 19. Sept. 84 (G. B. 250).

⁶⁷) GewD. § 56⁶, ⁷ u. 146⁴.

Bestimmungen bestehen für den Verkehr mit Sprengstoffen und den ver-
brecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch derselben⁶⁸).

Spezielle Sicherheitsvorschriften sind daneben für Dampffessel, Schieß-
pulver-, Zündstoff- und ähnliche Fabriken gegeben⁶⁹).

§ 252.

d) Die Polizei hat sowohl den Ausbruch des Feuers zu verhüten, als
für Löschung ausgebrochener Brände zu sorgen. Der erstere, präventive Theil
der **Feuerpolizei** fällt, soweit er sich auf Gebäude bezieht, in das Gebiet der
Baupolizei. Daneben verbietet das Strafgesetz die gefährliche Aufbewahrung
leicht entzündlicher Gegenstände⁷⁰) und die Annäherung mit Feuer oder Licht
an dieselben⁷¹). Gleichem Zwecke dient die polizeiliche Aufsicht über das
Feuerversicherungswesen⁷²).

Weit umfangreicher ist die repressive Feuerpolizei⁷³), insbesondere das
Feuerlöschwesen gestaltet. Bei Unglücksfällen oder gemeiner Noth und
Gefahr muß auf polizeiliche Aufforderung jedermann Hülfe leisten, soweit er
dies ohne erhebliche eigene Gefahr zu thun vermag⁷⁴). Daneben bedingt aber
das Feuerlöschwesen eine über das ganze Land verbreitete Einrichtung die
neben der Bereithaltung des nöthigen Personals auch das Vorhandensein
der erforderlichen Geräthe bezweckt. Die Beschaffung ist Pflicht der Gemeinden,
bez. der einzelnen Gemeindeglieder und bei Strafe geboten⁷⁴). In Noth-
fällen tritt das Militär aus helfend ein⁷⁵).

Im einzelnen wird die Verpflichtung durch Feuerlöschordnungen ge-
regelt, welche sowohl über die Feuerlöschanstalten, als über das Lösch- und
Rettungsverfahren Bestimmung treffen. Die Regelung ist je nach Bedürfniß
und Mitteln in den einzelnen Gemeinden verschieden. Die größeren Städte
haben besondere, lediglich diesem Zwecke dienende und für denselben ausgebildete
Feuerwehren, mit wesentlich vervollkommenen Lösch- und Rettungs-Apparaten.
Sie haben sich außerordentlich bewährt, und wo sie eingeführt sind, größere
Feuersbrünste fast vollständig abgewendet. — In mittleren Orten sind zu
gleichem Zwecke freiwillige Feuerwehren gebildet, die theils aus freier Ver-
einigung der Bürger hervorgehen, theils sich an bestehende Turner-, Krieger-
und ähnliche Vereine anlehnen⁷⁶). — Für kleinere Gemeinden beschränkt sich

⁶⁸) § 350 Nr. II 2 Abf. 4 d. B. u. Anm. 1e zu § 173.

⁶⁹) Vgl. § 350 Nr. I 1 u. 2 d. B.

⁷⁰) StGB. § 367⁶; Lagerung solcher Gegenstände u. Errichtung v. Gebäuden in der Nähe von Eisenbahnen § 374, insbesf. Anm. 37 d. B.; Lagerung von Maschinenauspuß u. Wollabgängen in Wollspinnereien R. 12. Juni 43 (WB. 157) u. 21. Okt. 62 (WB. 307).

⁷¹) StGB. § 368⁵ u. 7. — In betr. der Waldungen § 368⁶ u. G. 1. April 80

(GS. 230) § 44—46. — In Feuer arbeitende Gewerbetreibende StGB. § 369³.

⁷²) § 315 d. B.

⁷³) Statistik der Brände GR. 21. Sept. 80 (WB. 231) u. 10. Juli 81 (WB. 170).

⁷⁴) R. II 7 § 37¹² u. 13; StGB. § 368⁸.

⁷⁵) R. D. 29. Aug. 18 (GS. 155).

⁷⁶) Sie bilden Organe der Polizeibe-
hörden Grf. WB. 16. Nov. 81 (VIII

endlich die Feuerlöscheinrichtung auf den Besitz einer von den Gemeindegliedern selbst bedienten Feuerspritze nebst dem erforderlichen Zubehör an Feuerhaken, Leitern und Eimern. Ganz kleine Gemeinden sind behufs dieser Beschaffung zu Verbänden vereinigt⁷⁷⁾).

§ 253.

e) Zur Verhütung von Unfällen durch Thiere bedroht das Strafgesetz das zu schnelle Fahren und Reiten, sowie das mit Gefahr verbundene Einfahren und Zureiten auf öffentlichen Straßen und Plätzen, ferner in Städten das Schlittensfahren ohne feste Deichsel oder Geläute mit Strafe⁷⁸⁾. Gleiches gilt von dem Unterlassen der erforderlichen Vorsichtsmaßregeln in bezug auf Thiere⁷⁹⁾. Speziell ist das Hegen der Hunde auf Menschen verboten⁸⁰⁾. In den größeren Städten wird außerdem der Beschädigung durch Hunde mittelst des Maulkorbzwanges vorgebeugt, auch einer zu starken Vermehrung der Hunde durch Erhebung einer Kommunal-Hundesteuer entgegengewirkt⁸¹⁾.

V. Ordnungs- und Sittenpolizei.

1. Uebersicht.

§ 254.

Die Polizei hat die Ruhe und Ordnung aufrecht zu erhalten. Die Erregung ungebührlichen Lärms und groben Unfugs ist ebenso mit Strafe bedroht, wie die Uebertretung der die Erhaltung der Ruhe und Reinlichkeit auf Plätzen und Straßen bezweckenden Vorschriften¹⁾. Außerdem bedarf es der Fernhaltung aller Verletzungen der Religion und Sittlichkeit.

In der Periode des Polizeistaates war dieser Zweig der polizeilichen Thätigkeit besonders entwickelt. Unmäßigkeitstrafen und Luxusreglements zeugen von dem speziellsten Eingehen auf die verschiedenen Lebensverhältnisse. Die neuere Gesetzgebung beobachtet eine größere Zurückhaltung. Sie geht von dem Gesichtspunkte aus, daß die Förderung der Religiosität und Sittlichkeit zunächst der individuellen Entwicklung unter Einwirkung der Kirche und Schule zu belassen sei, und hat demgemäß neben der Abwehr der diesen Bestrebungen entgegenzutretenden Hindernisse vorwiegend nur die öffentlichen Verletzungen der Religion und Sitte zum Gegenstand ihrer Thätigkeit ge-

403); verb. C. 30. Mai 84 (M.B. 161).

⁷⁷⁾ Zuständigkeit im Geb. der Verw. Org. ZustG. § 139, 140, 160.

⁷⁸⁾ StGB. § 366² u. 4.

⁷⁹⁾ Daf. § 366⁵ u. 367¹¹. — Bienenstände kann die Polizeibehörde aus gefährlicher Nähe der Straßen entfernen

(Erf. DB. 18. Nov. 78 (M.B. 1879 S. 7).

⁸⁰⁾ Daf. § 366⁶.

⁸¹⁾ E. § 77 Nr. 4b d. W. — Maßregeln gegen die Tollwuth § 344 Nr. 2.

¹⁾ StGB. § 360¹¹ u. 366¹⁰.

macht. Diese Grenzen sind auch in neuester Zeit nicht überschritten worden, obgleich mit der zunehmenden sittlichen Verwilderung eine strengere Handhabung der Ordnungs- und Sittenpolizei eingetreten ist.

Im einzelnen sind die Maßregeln gerichtet gegen Entheiligung der Feiertage (Nr. 2), Mißbrauch und Uebermaß des Wirthshausbesuches und der Lustbarkeiten (Nr. 3 und 4), Unfittlichkeit (Nr. 5) und Thierquälerei (Nr. 6). Endlich wird im Interesse der öffentlichen Ordnung bei Regelung des Verhältnisses zwischen Herrschaft und Gesinde, zwischen Miether und Vermiether (Nr. 7), sowie in betreff gesunderer Sachen (Nr. 8) die Mitwirkung der Polizei in Anspruch genommen.

2. Sicherung der religiösen Ordnung.

§ 255.

Das Strafgesetz verbietet die Gotteslästerung, die Beschimpfung der christlichen Kirchen und der mit Korporationsrechten versehenen Religionsgesellschaften, die Störung des Gottesdienstes, die Leichen- und Gräberfchändung und sichert die Feiertagsheiligung²⁾. Ueber die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage werden die näheren Vorschriften durch Polizeiverordnungen der Regierungen gegeben, welche gewisse Verrichtungen für den ganzen Feiertag, andere für die Stunden des Gottesdienstes untersagen und den doppelten Zweck verfolgen, äußere Störungen von dem Gottesdienste und der Sonntagsfeier fern zu halten und die der Theilnahme daran sich entgegenstellenden Hindernisse zu beseitigen³⁾. Demgemäß dürfen Gewerbetreibende ihre Arbeiter nicht zur Arbeit an Sonn- und Festtagen verpflichten⁴⁾.

3. Aufsicht über Wirthshausbesuch und Lustbarkeiten.

§ 256.

Trunkenbolde, die ihre Familien hilflos lassen, können bestraft und in ein Arbeitshaus gebracht werden⁵⁾. Uebrigens hat die Polizei den Folgen dieses Lasters durch Aufsicht über Gast- und Schankwirthschaft entgegenzutreten.

Nächst den beschränkenden Vorschriften in betreff der Konfessionirung⁶⁾ wird die Uebertretung der Polizeistunde an dem Wirthshaus und, wenn dieser die Gäste zum Fortgehen aufgefordert hat, an letzteren bestraft⁷⁾. In der

²⁾ StGB. § 166—8, 304 u. 366¹⁾.

³⁾ Hierzu waren die Regierungen schon vor dem PolwG. (§ 230 d. W.) durch R.D. 7. Febr. 37 (GS. 19) ermächtigt. — Hannover: SabbathD. 25. Jan. 22 (hann. GS. I 65).

⁴⁾ GewD. § 105.

⁵⁾ StGB. § 361⁵⁾ u. 362.

⁶⁾ S. § 350 Nr. II 2 d. W. — Verpflichtung der Gast- u. Schankwirthschaft zur Bezeichnung des Raumgehalts der Schankgefäße § 361, Abf. 5.

⁷⁾ StGB. § 365.

Regel ist diese Stunde auf 10 Uhr abends festgestellt. In größeren Orten ist sie allgemein oder für die geeigneten Wirthschaften weiter hinausgerückt.

Durch Polizeiverordnung ist den Wirthen mehrfach die Verabreichung von Getränken an Trunkenbolde⁸⁾ und an Schüler untersagt.

Auf die Enthaltbarkeit vom Brantweingenuße suchten früher die an verschiedenen Orten entstandenen Mäßigkeitsvereine hinzuwirken; neuerdings hat der deutsche Verein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke zu Bremen seine Bestrebungen in umfassender Weise gegen die Ursachen der Trunksucht selbst gerichtet.

Öffentliche Tanzlustbarkeiten sind von besonderer Erlaubniß abhängig, die nur in beschränktem Umfange erteilt wird⁹⁾.

4. Verbotene Spiele und Sammlungen.

§ 257.

Das Strafgesetz verbietet gewerbsmäßige und öffentliche Glücksspiele, sowie die Gestattung solcher an öffentlichen Versammlungsorten¹⁰⁾. Verboten ist ferner das Spielen in außerpreussischen Lotterien¹¹⁾, der Verkauf von Losen und die Veröffentlichung der Gewinnresultate von denselben in den in Preußen erscheinenden Zeitungen. Die Veranstaltung öffentlicher Lotterien und Auspielungen ist an obrigkeitliche Erlaubniß geknüpft, welche für kleinere Volksbelustigungen von der Ortspolizeibehörde, übrigens vom Oberpräsidenten, bei Ausdehnung über mehrere Provinzen vom Minister des Innern erteilt wird¹²⁾. — Die öffentlichen Spielbanken sind im ganzen Reiche aufgehoben¹³⁾.

Die Abhaltung von öffentlichen Sammlungen (Kollekten) bedarf nach Polizeiverordnungen der Genehmigung¹⁴⁾.

⁸⁾ CR. 24. Dez. 41 (MB. 42 S. 16).

⁹⁾ GemD. § 33c; CR. 26. Nov. 59 (MB. 339) u. Polizeiverordnungen. — Abgaben von Tanzlustbarkeiten § 287 Abf. 2 d. B. — Geschlossene Gesellschaften in geschlossenen Räumen bedürfen zu Tanz- oder Theateraufführungen keiner Erlaubniß Crf. DB. 25. April 83 (IX 406). — Vgl. übrigens wegen der Theateraufführungen Anm. 35 zu § 350.

¹⁰⁾ StGB. § 284, 285 u. 360¹⁴⁾.

¹¹⁾ G. 29. Juli 85 (GS. 317).

¹²⁾ StGB. § 286; Crf. 2. Nov. 68 (GS. 991) u. Vf. 14. Nov. 68 (MB. 304), 11. April 76 (MB. 113) u. 10. Jan. 84 (MB. 21). — Lotterie-(Prämien-)Anlehen § 128 Abf. 5, Staatslotterie § 132 d. B.

¹³⁾ BG. 1. Juli 68 (BGB. 367);

Einfl. in Süddeutschl. Anm. 12 zu § 6 d. B.

¹⁴⁾ Der Erlaß solcher Verordnungen ist zulässig sowohl für öffentliche Kollekten Crf. DE. 28. April 53 (MB. 164) u. (Zuständigkeit) Anm. 25 zu § 56, als für Hauskollekten, die sich auf eine bestimmte Klasse von Personen beschränken Crf. DE. 17. Okt. 76 (MB. 77 S. 11); öffentliche Aufforderungen zur Einzahlung freiwilliger Beiträge bedürfen dagegen keiner Genehmigung R. 25. Nov. 72 (MB. 334). — Kirchenkollekten bedürfen der Genehmigung der höheren Kirchenbehörde KD. 16. Feb. 56 (MB. 116); außerhalb der Kirchengebäude ist für dieselben die Genehmigung der Staatsbehörde (Minister, Oberod. Regierungspräsident) erforderlich G. 3. Juni 76 (GS. 125) Art. 24⁷⁾ u. B. 9. Sept. 76 (GS. 395).

5. Maßregeln gegen geschlechtliche Ausschweifung.

§ 258.

Das Strafgesetz verbietet neben den Sitten=Verbrechen und Vergehen die Erregung öffentlichen Aergernisses durch unzüchtige Handlungen und die Verbreitung oder Ausstellung unzüchtiger Schriften und Bilder¹⁵⁾.

Ferner sind mit Haftstrafe und demnächstiger Einsperrung in ein Arbeitshaus Weibspersonen bedroht, die unbeaufsichtigt, gewerbsmäßig Unzucht (Prostitution) treiben, oder im Falle der Beaufsichtigung den dieserhalb erlassenen Vorschriften zuwiderhandeln¹⁶⁾. Diese Aufsicht ist nur über Frauenzimmer zu verhängen, deren Eigenschaft als Prostituirte durch bestimmte Thatfachen (Bestrafung wegen gewerbsmäßiger Unzucht oder syphilitische Krankheit) erwiesen ist¹⁷⁾. Sie erfolgt im Interesse der Gesundheit, Ordnung und Sitte, und besteht in periodischer Untersuchung des Gesundheitszustandes, Verbot des Besuches bestimmter Gebäude und Orte, des Bewohnens bestimmter Häuser, des Umhertreibens und jedes auffälligen Benehmens an öffentlichen Orten. Bordelle sind grundsätzlich für unzulässig erklärt¹⁸⁾.

Das außereheliche Zusammenleben von Personen verschiedenen Geschlechts (Konkubinat) ist gesetzlich nur insoweit verboten, als diesen die Eheschließung wegen begangenen Ehebruchs verboten ist. Dasselbe soll indeß durch polizeiliche Zwangsmaßregeln auch da verhindert werden, wo es zu einem öffentlichen Aergernisse Anlaß giebt¹⁹⁾.

6. Verbot der Thierquälerei.

§ 259.

Mit Strafe wird bedroht, wer öffentlich oder in Aergerniß erregender Weise Thiere boshaft quält oder roh mißhandelt²⁰⁾. Besondere Polizeiverordnungen bestehen in betreff der an sich nicht zu verbietenden²¹⁾ Benutzung der Hunde zum Ziehen und zum Schutze nützlicher Vögel, letztere zugleich im Interesse der Landwirtschaft²²⁾.

Zur Verhinderung der Thierquälerei bestehen Thierschutzvereine.

¹⁵⁾ Doppellehe (Bigamie) StGB. § 171, Ehebruch § 172, verbotener Beischlaf § 173, 174, widernatürliche Unzucht § 175, Verführung u. Nothzucht § 176 bis 179 u. 182, Kuppelei § 180, 181, öffentliches Aergerniß § 183, unzüchtige Schriften § 184.

¹⁶⁾ Daj. § 361⁶ u. 362. — Arbeitshäuser § 239 Abs. 1 d. B.

¹⁷⁾ Wf. 7. Juli 50 (M.B. 247).

¹⁸⁾ R.D. 31. Okt. 45.

Grf. Sue de Grais, Handbuch. 5. Aufl.

¹⁹⁾ R.D. 4. Okt. 10 (R.A. XVIII 785), Grf. 11. April 54 (M.B. 71) u. Grf. D.B. 16. März 81 (VII 370). — Ausländer sind fortzuweisen R. 5. Nov. 52 (M.B. 293). — Vgl. GewD. § 62 Abs. 5 u. 63 Abs. 2.

²⁰⁾ StGB. § 360¹³. Behandlung der Vivisektionen auf den Landesuniversitäten G. 2. Feb. 85 (M.B. 25).

²¹⁾ R. 30. Dez. 62 (M.B. 63 S. 13).

²²⁾ § 341 d. B.

7. Polizei in Gefinde und Wohnungssachen.

§ 260.

Das Verhältniß zwischen Herrschaft und Gefinde beruht auf einem durch die Gefinde=Ordnungen²³⁾ näher bestimmten Vertrage, mittelst dessen der eine Theil sich auf feste Zeit zu häuslichen oder wirthschaftlichen Diensten gegen bestimmten Lohn verpflichtet. Der Miethsvertrag wird in der Regel durch Annahme des Miethgeldes geschlossen. Er gilt in Ermangelung anderweiter Abrede bei städtischem Gefinde für ein Vierteljahr, bei ländlichem für ein Jahr und verlängert sich um den gleichen Zeitraum, wenn nicht 6 Wochen, bez. 3 Monat vor Ablauf desselben gekündigt wird²⁴⁾. Das Verhältniß ist ein wesentlich privatrechtliches, über welches endgültig der Richter zu entscheiden hat. Um aber den Störungen vorzubeugen, die bei Nichterfüllung des Vertrages inzwischen eintreten würden, ist der Polizei eine vorläufige Entscheidung eingeräumt²⁵⁾.

Zur Sicherung des Dienstvertrages sind Gefindedienstbücher eingeführt²⁶⁾, für welche unter Aufhebung aller Abgaben eine gleichmäßige Form in der ganzen Monarchie vorgeschrieben ist²⁷⁾. Die in einem Bundesstaate ausgestellten Dienstbücher gelten im ganzen Reiche²⁸⁾. Die Verletzung der Dienstpflichten seitens der Dienstboten und ländlichen Arbeiter ist in den älteren Provinzen und in Schleswig-Holstein mit Strafe bedroht²⁹⁾.

²³⁾ Es ergingen Gefindeordnungen für das Gebiet des R. v. 8. Nov. 10 (G. 101) (Rom. v. Eggert, Bresl. 77; Pöffel, d. preuß. Gefinderecht, Berl. 82); für die Rheinprov. 19. Aug. 44 (G. 410), durch B. 21. Sept. 47 (G. 356) auf den landrechtlichen Theil dieser Prov. (§ 177 d. W.) ausgedehnt; für Neuvorpommern 11. April 45 (G. 391); für Schl.-Holstein 25. Feb. 40 (s. hollst. Sammlung 35); in d. Prov. Hannover für die Bez. Hannover, Hildesheim u. Lüneburg 15. Aug. 44 (hann. G. I 161); für Hessen-Nassau: kurb. Gef. D. 15. Mai 1797 u. 18. Mai 1801 nebst B. 29. Nov. 23 (kurb. G. 57), u. nass. Ed. 15. Mai 19 (WB. 121).

²⁴⁾ Gef. D. 8. Nov. 10 § 23, 41 u. 111—116. Verlegung der auf den 2. April festgesetzten Anziehzeit des Landgesindes auf den 2. Jan. für Brandenburg (RD. 28. Juli 42 G. 247), Schlessien (Landt. Absch. 2. Juni 27 RA. XI 293 B II) u. Sachsen (RD. 20. Feb. 46 G. 150). Aufhebung der besonderen Kündigungsfristen u. Umzugs-

termine für Schäfer § 342, Anm. 1. — Auflösung des Miethsvertrages ohne Aufkündigung seitens der Herrschaft Gef. D. § 117—135, des Gefindes § 136 bis 142, nach Aufkündigung § 143 bis 149. — Fürsorge bei Erkrankungen § 286 Abs. 3, Krankenversicherung § 354 Abs. 2 d. W. — Diebstahl u. Unterschlagung an geringwerthigen Sachen wird gegen Gefinde nur auf Antrag verfolgt StGB. § 247.

²⁵⁾ Das. § 47, 51, 160, 167 u. GR. 17. April 12 (WB. 1841 S. 330), ferner § 33, 83 u. 172. — Die Entscheidung stellt sich in betreff des Verfahrens u. der Rechtsmittel als polizeiliche Anordnung (§ 231 d. W.) dar Erf. WB. 6. Dez. 76 (I 398).

²⁶⁾ G. 29. Sept. 46 (G. 467); die Strafanordnung beruht auf Polizeiverordnungen R. 5. Jan. 54 (WB. 13). — Hannover G. 16. Febr. 53 (hann. G. III 9), Ausschr. 9. Okt. 44 (das. II 13) u. 13. Juli 59 (das. I 755).

²⁷⁾ G. 21. Feb. 72 (G. 160).

²⁸⁾ Bef. 10. März 73 (G. 73).

²⁹⁾ G. 24. April 54 (G. 214); die

In betreff des Wohnungsmiethsverhältnisses hat die Polizeibehörde die Räumungsfristen bei Ablauf der Mietzeit durch Polizeiverordnung zu bestimmen³⁰⁾, Streitigkeiten bei Ausübung des Zurückbehaltungsrechts wegen rückständiger Miethe einstweilen zu regeln und etwaigen Gewaltthätigkeiten vorzubeugen³¹⁾.

8. Polizei in betreff gefundener Sachen.

§ 261.

Die landrechtlichen Vorschriften³²⁾ haben in der neuen Justizgesetzgebung eine durchgreifende Aenderung erfahren. Die Anzeigepflicht des Finders und sein Anrecht auf den Fund — welches er bezüglich des Mehrerthes über 300 M. mit der Ortsarmenkasse zu theilen hat³³⁾ — bestehen fort. Dagegen ist die Ablieferung an das Gericht aufgehoben und das öffentliche Aufgebot von dem Antrage eines Betheiligten abhängig gemacht. Durch das Aufgebot wird dem unbekanntem Verlierer oder Eigentümer der Anspruch auf Herausgabe des zur Zeit der Erhebung des Anspruchs vorhandenen Vortheils vorbehalten, jedes weitere Recht aber ausgeschlossen³⁴⁾.

Da die Mitwirkung der Polizeibehörde bei Fundsachen nur als eine von der gerichtlichen abgeleitete anzusehen ist, so würde sie mit Wegfall der Ablieferungspflicht und des Aufgebotes von Amts wegen ebenfalls aufgehört haben. Gleichwohl ist der Polizei eine vermittelnde Thätigkeit zugewiesen, die sich neben der Ermittlung des Verlierers auch auf die Verwahrung und Verwerthung der ihr vom Finder überlassenen Fundstücke erstreckt³⁵⁾.

VI. Gesundheitswesen.

1. Uebersicht.

§ 262.

Die Gesundheit ist die erste und wichtigste Voraussetzung jeder geistigen und wirthschaftlichen Entwicklung. Vielsach von Ursachen abhängig, die der einzelne nicht zu beherrschen vermag, wird sie damit zu einem Gegenstande, dem der Staat seine Fürsorge zuzuwenden hat.

Zuständigkeit des Landraths bei Betheiligung des Ortspolizeiverwalters (§ 1 Abs. 3) ist im Geb. der Berr. Org. fortgefallen § 223 Abs. 3 d. W. — S. Polstein G. 6. Feb. 78 (G. 86).

³⁰⁾ G. 30. Juni 34 (G. 92) § 2.
³¹⁾ ER. I 21 § 395; StGB. § 289; R. 8. Feb. 39 (RA. XXIII 666; ZMB. 76). — Zur Aufrechterhaltung der Ruhe od. Verhinderung einer Straftat kann

die Polizeibehörde den Miether bei Ausübung des Zurückbehaltungsrechts schützen Erf. DB. 26. März 81 (VII 375).

³²⁾ ER. I 9 § 19—73, (§ 49—56 aufgehoben Anm. 34).

³³⁾ Daf. § 70—73 u. 44—48.

³⁴⁾ AusfG. (z. CPrD.) 24. März 79 (G. 281) § 23.

³⁵⁾ Regl. 21. April 82 (MB. 88).

Bis in den Anfang unseres Jahrhunderts hinein war diese staatliche Thätigkeit lediglich gegen die Krankheitsgefahr gerichtet. Sie beschränkte sich auf die Einrichtung des Heilwesens und auf den Kampf gegen Ausbruch und Verbreitung der Seuchen¹⁾. Erst das Auftreten der Cholera (1830) lehrte erkennen, daß der Schwerpunkt des Gesundheitswesens in der Pflege der Bedingungen der Gesundheit liege. Seitdem und besonders in neuester Zeit sind bedeutsame Fortschritte in dieser Richtung gemacht²⁾. Das Ziel ist aber noch längst nicht erreicht und es müssen, bevor dies geschieht, zahlreiche Vorurtheile überwunden werden, die namentlich die örtliche Gesundheitspflege zur Zeit noch beherrschen.

Die Thätigkeit des Staats erfordert besondere Organe (Nr. 2) und äußert sich entweder vorbeugend in betreff der der Gesundheit drohenden Gefahren, oder als Kampf gegen die bereits eingetretene Krankheit. Die erstere Thätigkeit ist wesentlich polizeilicher Natur. Sie bildet den Gegenstand der Gesundheitspolizei (Sanitätspolizei) (Nr. 3) und richtet sich gegen die Gefahren, welche durch ansteckende Krankheiten, durch den Verkehr mit Giften und die Berührung mit Leichen oder durch schädliche Ausdünstungen erwachsen (Nr. 3 a—c). Sie soll aber auch alle nachtheiligen Einwirkungen beseitigen, welche durch mangelhafte Wartung, Nahrung, Wohnung oder Beschäftigung hervorgerufen werden können. Die auf die beiden letzteren gerichteten Bestrebungen fallen im wesentlichen in die Gebiete des Schulwesens, der Bau- und Gewerbepolizei³⁾, so daß hier nur die Sorge für gesunde Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Nr. 3 d) und für die Kinderpflege (Nr. 3 e) zu betrachten ist.

Die Bekämpfung der Krankheiten bildet Gegenstand des Heilwesens (Medizinalwesens) (Nr. 4) und umfaßt die Fürsorge des Staates für das Vorhandensein geeigneter Medizinalpersonen (Ärzte, Apotheker und Hebammen) und Heilanstalten.

2. Verwaltung des Gesundheitswesens.

§ 263.

Die Medizinalpolizei bildet Gegenstand der Reichsgesetzgebung⁴⁾. Demgemäß ist die Lebensmittelpolizei, das Impfwesen und die Ausübung der ärztlichen Praxis durch Reichsgesetz geordnet⁵⁾ und als technische Behörde ein Reichsgesundheitsamt eingesetzt.

¹⁾ Preuß. Medizinal-Ed. 27. Sept. 1725 (Mylus V, Abth. 4, Kap. 1, S. 219).

²⁾ Hygiene ist die Lehre von der Erhaltung u. Förderung der Gesundheit.

³⁾ Baupolizei § 279, 282, Schulwesen

§ 304, 309 u. Gewerbepolizei § 350, 351, 353 d. B.

⁴⁾ RVerf. Art. 4¹⁵. — Der Ausdruck Medizinalpolizei ist nicht ganz zutreffend, da auch die Gesundheits- od. Sanitätspolizei einbegriffen ist.

⁵⁾ § 264 Abf. 5, 268 u. 270 d. B.

Uebrigens erfolgt die Verwaltung durch die Landesbehörden. In der Centralinstanz geschieht ihre Bearbeitung durch die vierte Abtheilung des Kultusministeriums⁶⁾; das Viehseuchen- (Veterinär-) wesen steht jetzt unter dem Landwirthschaftsminister⁷⁾. Die Provinzialbehörde bildet, abgesehen von der dem Oberpräsidenten vorbehaltenen Konzessionirung der Apotheken⁸⁾, der Regierungspräsident (die Regierung)⁹⁾. Diesem wie dem Minister sind in den Medizinalräthen technische Beamte zugetheilt. Nur begutachtende Organe bilden daneben für das gesammte Staatsgebiet die wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen¹⁰⁾ und für die Provinzen die Medizinal-Kollegien¹¹⁾. In der Lokalinstanz sind neben den Kreis- und Lokalbehörden Kreisphysiker und Kreiswundärzte angestellt¹²⁾.

Den Organen der Selbstverwaltung steht auf dem Gebiete des Gesundheitswesens insofern eine Mitwirkung zu, als ein Theil der Heil- und Pflegenanstalten auf die Provinzen übergegangen ist¹³⁾.

3. Gesundheitspolizei¹⁴⁾.

§ 264.

a) Der Kampf gegen **ansteckende Krankheiten** (Seuchenpolizei) wurde früher, namentlich der orientalischen Pest gegenüber, durch vollständige Absperrung geführt. Dieser Weg ist als undurchführbar längst aufgegeben. Nur im Schiffsverkehre besteht noch eine Quarantäne¹⁵⁾.

Bezüglich der übrigen ansteckenden Krankheiten (Epidemien) sind allgemeine und spezielle, die einzelnen Krankheiten betreffende Maßregeln angeordnet¹⁶⁾.

Die allgemeinen Maßregeln umfassen:

1. die Bildung von Sanitätskommissionen in den Städten¹⁷⁾;

⁶⁾ § 49 d. W.

⁷⁾ Anm. 74 zu § 52.

⁸⁾ Anm. 25 zu § 56.

⁹⁾ § 57 d. W.

¹⁰⁾ Instr. 23. Jan. 17.

¹¹⁾ Instr. 23. Okt. 17 (GS. 245). Neue Prov. B. 22. Sept. 67 (GS. 1570), Lauenburg G. 23. Juni 76 (GS. 169) § 5. Für Berlin ist das Med.Koll. der Prov. Brandenburg zuständig P.W.G. § 41, für Hohenzollern das der Rheinprov. G. 7. Jan. 52 (GS. 35) § 1.

¹²⁾ PrüfRegl. f. Kreisphysiker 10. Mai 75 (M.B. 120), § 1 u. 2 geändert G.R. 4. März 80 (M.B. 107). — Zuziehung zu sanitätspolizeilichen Geschäften R. 26. Sept. 42 (M.B. 376). Ausstellung amtlicher Atteste R. 20. Jan. 53 (M.B. 2). — Vergütungssätze f. Med. Beamten G. 9. März 72 (GS. 265); ergänzt (§ 1)

durch B. 4. Nov. 74 (GS. 354), (§ 2 u. 5) durch B. 17. Sept. 76 (GS. 411) u. (§ 3 durch G. 2. Feb. 81 (GS. 13).

¹³⁾ § 273 u. 274 d. W.

¹⁴⁾ Sander, Handb. d. öff. Gesundheitspflege, 2. Aufl. v. Graf (Leipz. 85), Flüge Lehrb. d. hygien. Untersuchungsmethoden (das. 81).

¹⁵⁾ Regl. 3. Juli 63 (M.B. 163). — Das letzte Auftreten der Pest in Russland (1879) hat vorübergehende Einschränkungen der Waareneinfuhr u. des Reiseverkehrs veranlaßt (Anm. 17 zu § 244).

¹⁶⁾ Regul. 8. Aug. 35 (GS. 240). Strafen jetzt StGB. § 327. — Außerordentliche Einschränkung des Gewerbebetriebes im Umherziehen GewD. § 56b Abf. 2.

¹⁷⁾ Reg. § 1—8 u. 11.

2. die Verpflichtung zur Anzeige der Erkrankungsfälle¹⁸⁾;
3. die Abstellung größerer Vereinigungen (öffentlicher Lustbarkeiten, Märkte), nöthigenfalls die Schließung der Kirchen und Schulen¹⁹⁾;
4. die möglichste Abschließung der Kranken und Verstorbenen²⁰⁾;
5. die gehörige Reinigung (Desinfektion) der Personen und Sachen²¹⁾.

Die speziellen Vorschriften für die einzelnen Krankheiten²²⁾ beziehen sich auf Cholera²³⁾; Typhus²⁴⁾; Ruhr; Pocken; Masern, Scharlach und Röttheln; contagiöse Augenentzündung²⁵⁾; Syphilis²⁶⁾; Krätze; Weichselzopf; Kopfgriind; Krebs; Schwindsucht und Gicht. Durch Polizeiverordnungen wurde neuerdings die Diphtherie hinzugefügt²⁷⁾.

Im Wege der Reichsgesetzgebung ist das Impfwesen geregelt²⁸⁾. Alle Kinder müssen vor Ablauf des zweiten Lebensjahres, alle Schüler im 12. Lebensjahre geimpft werden, soweit sie nicht die natürlichen Blattern überstanden haben. Bleibt die Impfung erfolglos, so ist sie im folgenden und bez. dritten Jahre nochmals zu wiederholen. Zur Impfung sind nur Aerzte und Wundärzte befugt²⁹⁾. Die erforderliche Lymphe wird aus den den Oberpräsidenten unterstellten Schutzpocken-Impfanstalten abgegeben³⁰⁾. Für die nicht durch Privatärzte Geimpften findet die Impfung unentgeltlich durch Impfärzte statt, welche für bestimmte Bezirke angestellt sind³¹⁾. Die Kosten tragen in Preußen die Kreise³²⁾.

§ 265.

b) Der Handel mit Giften ist von besonderer Genehmigung abhängig, die nur an zuverlässige, unbescholtene Personen ertheilt wird³³⁾. Im Um-

¹⁸⁾ Daf. § 9. — Weiteres Verfahren § 10—12 u. CR. 26. Sept. 42 (WB. 376).

¹⁹⁾ Reg. § 13—15 u. Vorschr. in betr. der Schulen 14. Juli 84 (WB. 198, GB.W. 809) u. G. 6. Aug. 85 (WB. 179); vgl. Anm. 23.

²⁰⁾ Reg. § 16—18 u. 22.

²¹⁾ Daf. § 19—21. — Spezielle Anweisung enthält Anlage A.

²²⁾ Daf. § 24—91. — (Die Vorschriften wegen der Viehseuchen sind durch neuere Gesetze beseitigt s. § 344 d. W.)

²³⁾ Reg. § 24—34. — Erleichternde Vorschriften nebst Anleitung zum Verhalten CR. 25. Feb., 1. u. 4. Aug. 48 (WB. 225—227). — Schließung der Schulen CR. 19. Dez. 66 (WB. 67 S. 72). — Hannover B. 26. Juni 32 (han. GS. I 75).

²⁴⁾ Reg. § 35—40; Kennzeichen des Flecktyphus CR. 21. Jan. 81 (WB. 22).

²⁵⁾ Reg. § 62—64 u. CR. 11. Nov. 62 (WB. 328).

²⁶⁾ Reg. § 65—73; Ueberwachung der Prostituirten § 258 d. W.

²⁷⁾ G. 1. April 74 (WB. 109).

²⁸⁾ Reichs-Impf-G. 8. April 74 (RGW. 31).

²⁹⁾ Daf. § 8 Abs. 1 u. CR. 13. Mai 76 (WB. 127).

³⁰⁾ Daf. § 9 u. Instr. 28. Dez. 76 (WB. 1877 S. 10). Die Anstalten bestehen zu Königszberg für Ost- u. Westpreußen, zu Berlin für Berlin u. Brandenburg, zu Halle für Sachsen, zu Kiel für Schl.-Holstein, übrigens an den Provinzialhauptorten (Anm. 12 zu § 55).

³¹⁾ Daf. § 6, 7; Verpflichten u. Impfscheine § 7, 8, 10 u. 11 B.-Beschl. 30. Okt. 74 (WB. 255) u. 5. Sept. 78 (WB. 242).

³²⁾ G. 12. April 75 (GS. 191) nebst R. 19. April u. 8. Juni 75 (WB. 99 u. 181).

³³⁾ § 350, Anm. 39.

herziehen dürfen Gifte und gifthaltige Waaren nicht aufgekauft oder feilgeboten werden³⁴). Der Kleinhandel mit gewissen Giften ist ausschließlich den Apotheken vorbehalten³⁵). Die unerlaubte Zubereitung oder Feilhaltung von Giften ist mit Strafe bedroht, desgleichen die Nichtbefolgung der bezüglich der Aufbewahrung, Beförderung, Zubereitung und Feilhaltung erlassenen Sicherheitsvorschriften³⁶). Zum Erlasse der letzteren sind die Minister befugt³⁷). Die Verwendung giftiger Farben zur Herstellung der zum Verkaufe bestimmten Nahrungs- und Genußmittel ist im ganzen Reiche verboten. Gleiches gilt in betreff des Arseniks bei Herstellung von Tapeten und Bekleidungsgegenständen³⁸). Provinziell bestehen einige weitere Beschränkungen³⁹).

§ 266.

c) Der Transport von **Leichen** ist zur Verhütung von Anstедungen nur auf Grund von Leichenpässen gestattet, deren Ausstellung durch die Landräthe erfolgt⁴⁰). Mit mehreren deutschen Staaten und mit Oesterreich ist die gegenseitige Anerkennung dieser Pässe vereinbart.

Zur Verhütung des Lebendigbegrabens sind Beerdigungen nur mit Vorwissen der Behörde gestattet⁴¹). Dabei wird der Ablauf einer dreitägigen Frist nach dem Ableben oder die spezielle Untersuchung durch den Arzt oder die Ortsbehörde erfordert⁴²). In einzelnen größeren Orten ist eine regelmäßige Todtenschau polizeilich eingeführt⁴³). Das öffentliche Ausstellen der Leichen und das Oeffnen der Särge bei der Begräbnißfeier ist verboten⁴⁴). Die Beerdigungen sollen weder in Kirchen, noch an bewohnten Gegenden der Städte, noch ohne besondere Anzeige außerhalb der öffentlichen Begräbnißplätze (**Kirchhöfe**) stattfinden⁴⁵). Die letzteren sind in der Regel Eigenthum

³⁴) GemD. § 56⁹.

³⁵) § 272 Abs. 3 d. W.

³⁶) StGB. § 367^{3 u. 5}. — Polizeiverordnungen regeln die Versendung des Arseniks R. 22. Juli 23 (RÄ. VII 667) u. 26. März 24 (RÄ. VIII 249) u. verbieten die Anwendung bleihaltiger Hülsen beim Schnupftabak R. 2. März 65 (WB. 53). — Verkauf von Fliegenpapier R. 11. Feb. 81 (WB. 23).

³⁷) § 230 Nr. 1 d. W.

³⁸) B. 1. Mai 82 (RWB. 55) u. 5. März 83 (RWB. 3).

³⁹) Ausschluß des Arseniks u. Strychnins beim Vergiften der Feldmäuse in Hannover Bef. 2. Juli 61 (han. GE. I 212) u. bei Viehwäsche u. Vertilgung von Ungeziefer in Schl.-Holstein R. 3. Sept. 67 (WB. 254).

⁴⁰) ER. II 11 § 463 u. 464. — RD.

9. Juni 33 (GE. 73) u. R. 19. Dez. 57 (WB. 1858 S. 2). — Bahntransport Betr. Regl. (Ann. 40 zu § 374) § 34.

⁴¹) ER. II 11 § 475 u. 476. — StGB. § 367^{1 u. 2}. — Erforderlich vorheriger Eintragung i. d. Ständeregister § 210 d. W., der Genehmigung des Staatsanwalts od. Amtsrichters bei unnatürlichen Todesfällen § 233 Abs. 2.

⁴²) R. 2. März 27 (RÄ. XI 168).

⁴³) RegB. Kassel B. 15. Mai 24, Bf. 13. Juli 68 (WB. 207) Nr. 11.

⁴⁴) RD. 4. Nov. 1801 u. 18. Jan. 1803 (RÄ. XV 832) u. Polizeiverordnungen.

⁴⁵) ER. II 11 § 184, 186, 187. — Rhein. Rechtsgeb. Franz. Decr. 12. Juni 1804 (Daniels IV 535) u. Aufhebung des Art. 15) RD. 27. Aug. 20 (RÄ. IV 532).

der Kirchengesellschaften und von diesen zu unterhalten⁴⁶⁾. Ihre Benutzung darf indeß den Mitgliedern anderer aufgenommenener Religionsgesellschaften, die eigene Kirchhöfe nicht besitzen, nicht ver sagt werden⁴⁷⁾. Die Anlegung neuer Kirchhöfe erfordert polizeiliche Genehmigung⁴⁸⁾. Die außer Gebrauch gesetzten dürfen aus Rücksichten der Sanitätspolizei und der Pietät erst nach 40 Jahren verkauft oder anderweit in Gebrauch genommen werden⁴⁹⁾.

§ 267.

d) Die **Verhütung schädlicher Ausdünstungen** fällt, soweit es sich um Wohnungen handelt, in das Gebiet der Baupolizei⁵⁰⁾ und, soweit die Reinhaltung der Straßen in Frage steht, in das der **Straßenpolizei**⁵¹⁾. Nach Polizeivorschriften⁵²⁾ sollen schmutzige, insbesondere übelriechende oder der Verwesung unterliegende Gegenstände und Flüssigkeiten von den Straßen ferngehalten, gleichzeitig aber letztere von dem gleichwohl sich ansammelnden Schmutze regelmäßig gereinigt werden⁵³⁾. Das Bedürfniß in beiden Beziehungen macht sich im wesentlichen nur an bewohnten Straßen geltend und steigert sich mit der Größe und Bedeutung der Wohnplätze. In den Landgemeinden sind vor allem die Abflüsse aus den Dungstätten auf die Straßen Gegenstand des Verbotes geworden und ihre Abstellung liegt ebensowohl im Interesse der Gesundheit und des Verkehrs, wie in dem des Wegebaues und der Landwirtschaft.

In den Städten treten Einschränkungen in betreff der Abfuhr des Düngers und der Räumung der Kloaken und Latrinen hinzu, und hier hat die Frage, ob Kanalisation oder Abfuhr den Vorzug verdienen, in neuester Zeit lebhaftere Erörterungen hervorgerufen, ohne zu einem Abschlusse gelangt zu sein. Für erstere wird die schnellere und vollständigere Ableitung der unreinen Flüssigkeit sowohl aus den Zuleitungsröhren, als aus dem die Kanäle umgebenden Erdreiche geltend gemacht, während die Gegner des Systems auf die mit dem Kanalbau verbundenen Kosten und Verkehrsstörungen,

⁴⁶⁾ R.R. II 11 § 183 u. 761; die Grundsteuerfreiheit (G. 21. Mai 61 G.S. 253 § 4c) steht ihnen auch in diesem Falle zu Erf. D.B. 9. Mai 79 (V 125). — Abweichung im rhein. Rechtsgebiet Präjud. D.L. 23. Jan. 55 (Entsch. XXX 475).

⁴⁷⁾ R.R. II 11 § 188, 189 u. f. Westfalen B. 15. März 47 (G.S. 116).

⁴⁸⁾ R.R. II 11 § 764, 765, insbes. gegenüber der ev. Kirche der älteren Provinzen G. 3. Juni 76 (G.S. 125) Art. 24⁶ u. (f. d. kathol. Kirche) G. 20. Juni 75 (G.S. 241) § 50⁵, v. 7. Juni 76 (G.S. 149) § 2⁶ u. B. 29. Sept. 76 (G.S. 401) Art. I'. — Die Entfernung

von Ortshäfen soll 188,31 m (50 Ruthen) betragen R. 18. März 59 (M.B. 98).

⁴⁹⁾ R.D. 28. Jan. 30 (R.A. XIV 183).
⁵⁰⁾ § 280 (Anm. 27).

⁵¹⁾ Vgl. § 370 Abs. 5 d. B.

⁵²⁾ St.G.B. § 366¹⁰.

⁵³⁾ Die Reinigung ist Sache der Gemeinden R. 15. Mai 29 (R.A. XIII 341), innerhalb derselben aber meist auf die angrenzenden Hausbesitzer gelegt. Uebrigens gehört die Beseitigung der gesundheitswidrigen Beschaffenheit eines Grundstücks zu den Pflichten des Eigenthümers Erf. D.B. 10. Nov. 80 (VII 348).

auf die dadurch herbeigeführte Vergendung von Dungstoffen und auf die Möglichkeit der Abfuhr mittelst festverschlossener Gefäße (Tonnenystem) hinweisen. Eine gewisse Schwierigkeit ist der Kanalisation durch das Verbot der Einleitung unreinen Kanalwassers in die öffentlichen Flüsse erwachsen⁵⁴), und es wird, wo nicht abgelegene Rieselfelder wie in Berlin und Danzig verfügbar sind, nur bei ausreichender Desinfizierung des Spülwassers möglich werden, der Kanalisierung weiteren Fortgang zu schaffen.

§ 268.

e) Die **Lebensmittelpolizei** soll Schutz gegen die Gefahren und Nachteile gewähren, welche durch Verfälschung der Nahrungs- und Genußmittel, sowie einzelner Gegenstände des täglichen Gebrauchs (Spielwaaren, Tapeten, Farben, Eß-, Trink- und Kochgeschirre, Petroleum) entstehen⁵⁵):

1. die Polizeibeamten dürfen zur Untersuchung Proben dieser Gegenstände aus den Verkaufsräumen gegen Entgelt entnehmen, auch die Verkaufsräume der wegen solcher Fälschungen bestrafte Personen revidiren⁵⁶);
2. der Verkehr mit diesen Gegenständen, insbesondere ihre Herstellung, Aufbewahrung und Feilhaltung kann polizeilich geregelt werden; dieses geschieht durch kaiserliche Verordnung, welche dem nächsten Reichstage vorzulegen ist und von diesem außer Kraft gesetzt werden kann⁵⁷);
3. die Strafbestimmungen sind erweitert und verschärft; insbesondere ist die Fälschung als solche auch da für strafbar erklärt, wo weder die Voraussetzungen des Betruges noch Gefährdungen der menschlichen Gesundheit vorliegen⁵⁸).

Der Fleischkontrolle insbesondere dienen die Schlachthäuser und die mikroskopischen Untersuchungen des Schweinefleisches auf Trichinen und Finnen. Nach Errichtung öffentlicher Schlachthäuser kann durch Gemeindebeschluß angeordnet werden, daß in den Privathäusern der Stadt und — soweit es sich um den städtischen Gewerbebetrieb der in der Stadt wohnenden Schlächter und Händler mit frischem Fleische handelt — auch im Umkreise derselben nicht geschlachtet werden darf, und daß sowohl das geschlachtete Vieh, als das von außerhalb eingebrachte Fleisch durch Sachverständige untersucht werden muß⁵⁹). — Die Trichinenuntersuchung be-

⁵⁴) GN. 5. Juni u. 1. Sept. 77 (M.B. 158 u. 257).

⁵⁵) RG. 14. Mai 79 (RG.B. 145), Handhabung G. 14. Sept. 83 (M.B. 236); Milchkontrolle G. 28. Jan. 84 (M.B. 23); Bierdruckapparate R. 29. Dez. 80 (M.B. 81 S. 21). — Kom. v. Meyer u. Fintelnburg, (2. Aufl. Berl. 85).

⁵⁶) Daf. § 1—4 u. 9. — Verfahren

bei Untersuchung des Weines G. 12. Aug. 84 (M.B. 200 u. 1885 S. 26).

⁵⁷) Daf. § 5—8. — Verordnungen in betr. des Petroleumverkaufs Anm. 66 zu § 251), der Verwendung giftiger Farben Anm. 38 zu § 265 d. B.

⁵⁸) Daf. § 10—16; daneben StGB. § 367⁷; vgl. § 263, 324 u. 325.

⁵⁹) G. 18. März 68 (GS. 277), 9.

ruht auf Polizeiverordnungen und wird durch amtlich angestellte Fleischbeschauer bewirkt⁶⁰). — Auf gleichem Wege ist das Aufblasen des Fleisches verboten⁶¹).

§ 269.

f) Die **Kinderversorgung** muß, wenn es sich um die Inpflegenahme von Kindern unter 6 Jahren gegen Entgelt (Haltekindern) handelt, der Polizei angemeldet werden, welche dieselbe im Hinblick auf gesundheitsmäßige Ernährung, Unterbringung und Pflege zu überwachen hat⁶²).

Der Beaufsichtigung und Entwicklung solcher Kinder, deren Eltern zur Erfüllung der hierauf bezüglichen Pflichten außer stande sind, dient eine Reihe von Einrichtungen und Anstalten. Für elternlose Kinder sind die Waisenhäuser bestimmt, die meist von Gemeinden gegründet sind⁶³), übrigens infolge der in neuerer Zeit mehr und mehr angewendeten Unterbringung der Waisen in Familien an Bedeutung verlieren. Daneben finden Kinder im Säuglingsalter in den s. g. Krippen, ältere Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht in den Kinderbewahranstalten⁶⁴) (auch nicht eben zutreffend als Kleinkinderschulen, Warteschulen⁶⁵) bezeichnet) und schulpflichtige Kinder während der schulfreien Zeit in Knaben- und Mädchenhorten Aufnahme. Zur Unterbringung kränklicher Kinder der Bedürftigen sind neuerdings besondere Kinderheilstätten in Sool- und Seebädern errichtet, während schwächlichen, erholungsbedürftigen Kindern der größeren Städte der Aufenthalt an gesunden Orten während der Sommerferien entweder in geeigneten Familien oder in größeren von Lehrern oder Lehrerinnen geleiteten Gruppen (Ferienkolonien) vermittelt worden ist.

März 81 (GS. 273) u. im Geb. der Verw.Drg. JustG. § 131. — Gewerbl. Konzeptionsverfahren § 350 I, 1 d. W.

⁶⁰) GR. 20. April 66 (WB. 77), 4. Jan. 75 (WB. 49) u. 21. Juni 78 (WB. 152). Angestellte Fleischbeschauer sind Gewerbetreibende i. S. des § 36 der GewD. Vf. 6. April 77 (WB. 166). — Verwendung trichinöser u. finziger Schweine GR. 18. Jan. u. 16. Feb. 76 (WB. 26 u. 45). — Gleichen Zwecke dient das Verbot der Einfuhr von Schweinen, Schweinefleisch, Speck u. Würsten aus Amerika B. 6. März 83 (MGW. 31) u. Bef. 12. April 83 (GS. 92). — Trichinenversicherung § 314, Anm. 13.

⁶¹) Erl. 13. Feb. 85 (WB. 54).

⁶²) R. 18. Juli 74 (WB. 173). — Die Regelung ist durch Polizeiverordnungen erfolgt, aber erst in weiterem Umfange möglich geworden, seitdem die RGewD. auf den Gegenstand nicht weiter für anwendbar erklärt ist GewD. § 6.

⁶³) Staatliche Waisenhäuser befinden sich zu Königsberg i. Pr., Rassel, Hanau u. Steele, provinzielle zu Stargard i. Pom., Reichenbach u. Langendorf (Pr. Sachsen).

⁶⁴) Stempel- u. Gebührenfreiheit RD. 28. Feb. 42 (WB. 200).

⁶⁵) Eigentliche Warteschulen bedürfen der Genehmigung der Ortsschulbehörde Infr. 31. Dez. 39 (WB. 40 S. 94) § 11.

4. Heilwesen.

§ 270.

a) **Ärzte** und Zahnärzte bedürfen der Approbation, welche auf Grund einer Prüfung von dem Kultusminister erteilt wird und zur Führung des Arzt- oder eines gleichlautenden Titels, sowie zur Ausübung der Heilkunde im Umherziehen im ganzen Reiche berechtigt⁶⁶). Uebrigens ist diese Ausübung nicht mehr von der Approbation abhängig; Begriff und Strafbarkeit der Medizinalpflücherei (Quacksalberei) sind insoweit weggefallen. — Die Prüfung der Ärzte⁶⁷) umfaßt auch die Geburtshülfe und Chirurgie. Die Scheidung der Wundärzte von den Ärzten ist entsprechend der neueren Anschauung von der Einheit der Heilkunde seit 1852 verlassen. — Eine Vereidigung der Ärzte findet nicht mehr statt⁶⁸).

Die Ärzte sind von der Verpflichtung zur Uebernahme der Gemeindeämter und des Schöffen- und Geschworenendienstes, sowie zur Gestellung der zu ihrem Berufe nöthigen Pferde im Kriegsfalle befreit⁶⁹). Im Falle der Zuziehung zu Duellen bleiben sie straflos⁷⁰). Die ihnen kraft ihres Standes anvertrauten Geheimnisse müssen sie bewahren und unterliegen bezüglich derselben keinem Zeugnißzwange⁷¹). Der frühere Zwang zur Hülfeleistung ist aufgehoben⁷²). Die Bezahlung ist der Vereinbarung überlassen und erfolgt in Ermangelung solcher nach der Medizinaltaxe⁷³).

⁶⁶) GewD. § 29, 40 u. 56 a; Zurücknahme § 53, 54 u. im Geb. der Verw. Drg. ZustG. § 120¹, übrigens Anw. 4. Sept. 69 (M. B. 200) E.; Strafe unbefugter Bezeichnung GewD. § 147³. — Einf. der Vorschr. in Elsaß-Lothringen G. 15. Juli 72 (RG. B. 350). — Zulassung der beiderseitigen Medizinalpersonen im Grenzverkehre mit Belgien Wtr. 7. Feb. 73 (RG. B. 55); den Niederlanden 11. Dez. 73 (RG. B. 74 S. 99), Luxemburg 4. Juni 83 (RG. B. 84 S. 19), Oesterreich 30. Sept. 82 (RG. B. 83 S. 39) u. der Schweiz 29. Feb. 84 (RG. B. 45). — Als Auszeichnung wird den Ärzten der Titel „Sanitäts- u. Geheimer Sanitätsrath“ verliehen, während der Titel „Medizinalrath“ den Medizinalbeamten (§ 263 d. W.) vorbehalten ist.

⁶⁷) Prüfung der Ärzte Bef. 2. Juni 83 (G. B. 191), Vorprüfung (daf. 198); erstere (§ 29) geändert. Bef. 25. Mai 85 (G. B. 75); Dispensationsgesuche Bef.

15. April 84 (G. B. 123). Für Zahnärzte gelten noch die Vorschr. 25. Sept. 69 (RG. B. 635), erg. RG. B. 1871 S. 472 u. 1872 S. 243 u. 351. — Entbindung v. d. ärztlichen Prüfung auf Grund wissenschaftlicher Leistungen Bef. 9. Dez. 69 (BG. B. 687).

⁶⁸) G. R. 29. Dez. 69 (M. B. 70 S. 74).

⁶⁹) § 78, 79, 183, 182 u. 108 d. W.

⁷⁰) StGB. § 209.

⁷¹) Daf. § 300 u. CPr. D. § 348⁵.

⁷²) Gew. D. § 144 Abj. 2.

⁷³) Daf. § 80. — Taxe 21. Juni 15 (G. S. 109); bei Konsultation i. d. Wohnung des Arztes kommen die Säge nur mit $\frac{2}{3}$ in Rechnung R. D. 16. Feb. 24 (R. M. VIII 286). — Einf. d. pr. Taxe in Nassau B. 2. Juli 67 (G. S. 1119); Medizinaltaxe f. Kurhessen 10. Juli 30 (heff. G. S. 29); f. Hannover 21. Jan. u. 6. Febr. 35 (han. G. S. 1 21 u. 34), ergänzt G. 20. April 44 (daf. 89). — Kur armer Kranker R. 10. Aug. 42 (M. B. 279).

Zum Bereiten und Verkaufen von Arzneimitteln (Dispensiren) sind die Aerzte nicht befugt⁷⁴⁾; doch bestehen folgende Ausnahmen:

1. An Orten, in deren Nähe sich keine Apotheke befindet, ist denselben das Halten einer Hausapotheke für die nothwendigsten Mittel in ihrer Praxis gestattet⁷⁵⁾;
2. Zahnärzte dürfen äußerliche Arzneimitteln in ihrer Praxis bereiten und feilhalten⁷⁶⁾.
3. Homöopathischen Aerzten kann das Dispensiren ihrer Arzneimittel nach Ablegung einer Prüfung erlaubt werden⁷⁷⁾.

Zur Unterstützung nothleidender Aerzte und ihrer Angehörigen bestehen verschiedene Hilfsvereine⁷⁸⁾.

§ 271.

b) **Das ärztliche Hülfspersonal.** Die Ausübung der s. g. kleinen Chirurgie durch Heildiener (Chirurgengehülften) ist nach der Gew.=D. gleichfalls frei. Dagegen kann denen, welche eine Prüfung bestehen, das Recht beigelegt werden, sich als geprüfte Heildiener zu bezeichnen⁷⁹⁾. Gleiches gilt von Hühneraugenoperateuren⁸⁰⁾. Militär=Lazarethgehülften stehen als solche den geprüften Heildienern gleich⁸¹⁾.

Die Krankenpflege wird daneben durch die in den Krankenhäusern ausgebildeten Kranken=Wärter und Wärterinnen, durch Diakonissen und die (katholischen) barmherzigen Brüder und Schwestern ausgeübt⁸²⁾.

§ 272.

c) Die Entwicklung der **Apotheken** hat mit der des Arztwesens gleichen Schritt gehalten. In Deutschland, wo dasselbe am vollständigsten ausgebildet erscheint, hat die Landesgesetzgebung die Apotheken von jeher als öffentliche, der staatlichen Genehmigung und Aufsicht unterliegende Anstalten angesehen und zum Betriebe derselben eine fachliche Bildung erfordert⁸³⁾. Die neuere

⁷⁴⁾ R. II 8 § 460; StGB. § 367³.

⁷⁵⁾ ApothD. (Ann. 83) § 14 u. Begriff der Hausapotheke) R. 20. Dez. 61 (M. B. 62 S. 11).

⁷⁶⁾ R. 12. Feb. 12 (R. A. V 201).

⁷⁷⁾ Regl. 20. Juni 43 (G. S. 305). — Prüfung GR. 23. Sept. 44 (M. B. 290). — Einf. i. d. neuen Prov. Erl. 13. April 69 (M. B. 89).

⁷⁸⁾ Hufeland-Stiftung. R. D. 21. Nov. 30 (R. A. XX 1036).

⁷⁹⁾ GR. 27. Dez. 69 (M. B. 70 S. 74).

⁸⁰⁾ R. 20. Juli 70 (M. B. 229).

⁸¹⁾ GR. 9. Mai 70 (M. B. 158).

⁸²⁾ Zulassung der mit der Krankenpflege befaßten Orden der katholischen Kirche G. 31. Mai 75 (G. S. 217) § 2, 3 u. 14. Juni 80 (G. S. 285) Art. 6.

⁸³⁾ Die erste preussische ApothekerD. wurde 1693 erlassen. Sie fand im Med.=Edikt (Ann. 1) Aufnahme u. wurde später durch die noch gültige ApothD. 11. Okt. 1801 (Nov. corp. const. XI 555) ersetzt. — Die altpreussischen Grundzüge sind im RegBez. Kassel eingeführt R. 13. Juli 68 (M. B. 207) Nr. 8; für Hannover gilt dagegen die ApD. 19. Dez. 20 (han. G. S. 1821, I 17). —

deutsche Gesetzgebung greift nur insoweit in diese Verhältnisse ein, als sie die Fachbildung für das Reich einheitlich geordnet hat⁸⁴).

Der Betrieb des Apothekergewerbes hat eine doppelte Voraussetzung:

1. Die Approbation des Apothekers. Sie erfolgt nach bestandener Prüfung in der Arzneikunde (Pharmazeutik)⁸⁵. Die approbirten Apotheker werden vereidigt⁸⁶.
2. Die Konzession der Apotheke. Diese erfolgt durch den Oberpräsidenten⁸⁷ und ist überall erforderlich, wo kein Realprivilegium vorliegt⁸⁸. Man unterscheidet deshalb konzessionirte und privilegierte Apotheken, ein Unterschied, der indeß dadurch ziemlich ausgeglichen ist, daß in der Praxis die Konzession beim Abgange eines Apothekers stets dem von diesem oder seinen Erben vorgeschlagenen, befähigten Geschäftsnachfolger ertheilt wird⁸⁹. Die Anlage neuer Apotheken erfolgt dagegen nur im Falle des Bedürfnisses bei wesentlicher Vermehrung der Volksmenge oder bedeutender Erhöhung ihres Wohlstandes⁹⁰.

In Folge der Ausschließlichkeit des Apothekergewerbes dürfen gewisse Heilmittel, Drogen und chemische Präparate im Detailhandel nur in den Apotheken verkauft werden⁹¹. Andererseits müssen in denselben die Heilmittel nach spezieller Vorschrift (Pharmakopöe) zubereitet, aufbewahrt und vorrätzig gehalten werden⁹². Die Arzneipreise werden durch Taxen festgestellt; Ermäßigungen auf Grund freier Vereinbarung sind indeß zulässig⁹³.

Eine gemeinsame deutsche Apoth.D. ist erstrebt, aber noch nicht zu stande gebracht.

⁸⁴) Gew.D. § 6, 29, 40 u. 41 Abs. 2.

⁸⁵) Daf. § 29 u. 40. — Prüfung der Apotheker Bef. 5. März 75 (GB. 167 u. 1884 S. 155); Aenderung des § 4² Bef. 25. Dez. 79 (GB. 850, MB. 1880 S. 59), Zurücknahme der Approbation wie Anm. 66. — Prüfung der Apothekergehülfsen Bef. 13. Nov. 75 (GB. 761, MB. 1876 S. 27), Aenderung 4. Feb. 79 (GB. 91, MB. 30), 25. Dez. 79 (GB. 850, MB. 1880 S. 59), 23. Dez. 82 (GB. 458, MB. 1883 S. 45) u. 13. Jan. 83 (GB. 12). Zulassung von Ausländern zur Prüfung GR. 10. Dez. 80 (MB. 81 S. 4). — Die Bestimmungen der Gew.D. üb. Gehülfsen u. Lehrlinge (§ 105—133) finden auf Gehülfsen u. Lehrlinge in Apotheken keine Anwendung das. § 154 Abs. 1.

⁸⁶) GR. 29. Dez. 69 (MB. 70 S. 74).

⁸⁷) Anm. 25 zu § 56 d. W.

⁸⁸) Ap.D. 1801 Tit. I § 1—6. — In den unter französischen, bergischer und westfälischer Herrschaft gestandenen Landtheilen giebt es dieselben nicht.

⁸⁹) Zu dieser älteren mit dem GR.

13. Aug. 42 (MB. 320) verlassenen Praxis ist die RD. 5. Okt. 46 (MB. 209) wieder zurückgeführt.

⁹⁰) B. 24. Okt. 11 (GS. 359).

⁹¹) B. 4. Jan. 75 (RGW. 5), ergänzt in betr. des Verkehrs mit künstlichen Mineralwassern B. 9. Feb. 80 (RGW. 13), Honigpräparaten B. 3. Jan. 83 (RGW. 1). — Im Umherziehen dürfen Arznei- u. Heilmittel nicht angekauft od. feilgeboten werden Gew.D. § 56⁹. — Anw. über Aufbewahrung u. Verabfolgung von Giftwaaren in Apotheken 10. Dez. 1800 (N. corp. const. X 3245) u. GR. 3. Juni 78 (MB. 117); vgl. Anm. 36 u. 38. — Schilder, welche den Irrthum hervorufen, ein Drogengeschäft sei eine Apotheke, kann die Polizeibehörde beseitigen Erf. DB. 9. Feb. 81 (MB. 80).

⁹²) Ap.D. 1801 Tit. III. — Die Pharmacopoea Germanica ist jetzt für das Reich vom Bundesrathe festgestellt, neue Ausgabe Bef. 8. Juli 82 (GB. 333) u. 9. Dez. 82 (MB. 267).

⁹³) Gew.D. § 80. — Die Arzneitaxe wird wegen Aenderung in den Einkaufspreisen alljährlich neu festgestellt.

Die Apotheken stehen unter Aufsicht des Kreisphysikus und unterliegen der periodischen Revision⁹⁴). Für Apotheker gelten in betreff der Bewahrung der im Gewerbe anvertrauten Geheimnisse und — soweit sie ohne Gehülfen arbeiten — auch in betreff des Geschworenen- oder Schöffendienstes gleiche Grundsätze wie für Ärzte⁹⁵).

§ 273.

d) Die gewerbliche Ausübung des Berufes der **Hebammen** setzt ein Prüfungszeugniß der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde voraus⁹⁶). Die Vorbildung wird auf Hebammenlehrinstituten erworben, deren Verwaltung auf die Provinzen übergegangen und durch besondere Statuten geregelt ist⁹⁷). Die ausgebildeten und mit Prüfungszeugnissen versehenen Hebammen werden vereidigt und stehen unter Aufsicht des Kreisphysikus⁹⁸). Um das Land mit den erforderlichen Hebammen zu versorgen, sind für bestimmte Bezirke besondere Bezirks-Hebammen angestellt. Diese empfangen eine feste Vergütung, gegen welche sie erforderlichenfalls zahlungsunfähigen Personen unentgeltliche Hülfe leisten müssen⁹⁹). Der Gewerbebetrieb der übrigen Hebammen wird durch diese Anstellungen nicht beeinträchtigt.

Die Hebammen = Unterstützungs = Fonds zu Beihülfen und Prämien für Bezirkshebammen sind gleichfalls auf die Provinzen übergegangen⁹⁷). Die Abgaben, welche früher bei Trauungen und Taufen zu gunsten dieser Fonds erhoben wurden, sind aufgehoben. Die Unterstützung solcher Hebammenbezirke, welche die Mittel zur Ausbildung, Befoldung oder Unterstützung einer Bezirkshebamme nicht aufbringen können, erfolgt seitens der Kreise¹⁰⁰).

⁹⁴) ApD. 1801 Tit. II.

⁹⁵) § 270 d. W., insbesf. Anm. 69, 71.

⁹⁶) GewD. § 30, 40; Zurücknahme der Approbation § 53 u. 54 gem. Grf. DV. 2. April 84 (IX 302 u. WB. 121), verb. JustG. § 120⁵; Zulassung im Grenzverkehre wie Anm. 66. — Bei Neuregelung des Hebammenwesens in Preußen (Wf. 6. Aug. 83 WB. 211 u. 16. Mai 84 WB. 124) ist die frühere Praxis verlassen, welche annahm, daß wie bei Ärzten u. Geburtshelfern (§ 270 d. W.) die Approbation für das ganze Reich gelte und zur Führung des Titels, nicht auch zur Ausübung des Berufes die Voraussetzung bilde. Ingleichen findet § 80 der GewD., welcher für Ärzte Taren zuläßt, auf Hebammen nicht mehr Anwendung. Aufhebung der Taren f. Schl.-Holstein G. 23. April 75 (GS. 201).

⁹⁷) G. 8. Juli 75 (GS. 497) § 12 u. 13. — Aenderung der Reglemente ProvD. (neue Fassung GS. 1881 S. 233) § 120. — Aufnahmebedingungen § 3 der allgem. Wf. (vor. Anm.). Hebammenlehrinstitute, meist mit Entbindungsanstalten verbunden, bestehen zu Königsberg (staatlich), Gumbinnen, Danzig, Frankfurt a. D., Lübben (v. d. Landesdeputation der Niederlausitz verwaltet), Stettin, Posen, Breslau, Oppeln, Magdeburg, Wittenberg, Erfurt, Hannover, Celle, Osnabrück, Paderborn, Marburg (staatlich) u. Köln. — Eine bloße Entbindungsanstalt besteht zu Cassel (staatlich).

⁹⁸) § 2, 4—6 der allgem. Wf. (Anm. 96).

⁹⁹) Daf. § 7—11.

¹⁰⁰) G. 28. Mai 75 (GS. 223).

§ 274.

e) Die **Heilanstalten** dienen der Krankenpflege überhaupt oder speziellen Zwecken derselben.

Die allgemeinen Krankenanstalten (Hospitale) sind ursprünglich aus Stiftungen hervorgegangen; später erscheinen sie als Lehrmittel an den Universitäten und zuletzt als Ausflüsse der Ortsarmenpflege in den Gemeinde- oder Kreisinstituten. Staatsinstitut ist die unmittelbar dem Kultusminister unterstellte Charité zu Berlin¹⁰¹⁾, mit der eine Krankenwärterschule verbunden ist.

Die Irrenanstalten bestehen erst seit den zwanziger Jahren des Jahrhunderts. Da die Heilbarkeit der Geisteskrankheiten sich nicht im voraus mit Sicherheit bestimmen läßt, hat man die frühere Unterscheidung zwischen Heil- und Bewahranstalten aufgegeben. Die Verwaltung ist gegenwärtig auf die Provinzen übergegangen und von diesen durch Reglements geordnet. Dasselbe gilt von den Blinden- und Taubstummenanstalten, die beide zugleich Unterrichtszwecke verfolgen¹⁰²⁾.

¹⁰¹⁾ R.D. 17. April 46 (G.S. 166); Regul. 7. Sept. 30 (G.S. 133). Nach § 7 das. kann die Charitéverwaltung wegen aufgewendeter Kur- u. Verpflegungskosten die Gemeinden unmittelbar in Anspruch nehmen, ohne an die Formen u. Voraussetzungen der Armenpflege gebunden zu sein. Bef. 29. Juni 80 (M.B. 168). Die allgemeinen Verpflegungssäle (§ 286, Anm. 17) sind indeß maßgebend G.R. 25. Aug. 77 (M.B. 192). — Staatlich ist auch das Haupt-Hof-Hospital zu Kassel. Unter provinzieller Verwaltung stehen dagegen das Wilh. Augusta-Siechenhaus zu Br. Eylau, die Hospitale zu Königsberg i. Pr. (Löbennichs'sches), Stettin (St. Petri) u. Treptow a. T., die Pflegeanst. zu Geseke u. die Landkrankenhäuser zu Bettenhausen, Gschwege, Fulda, Hanau, Hersfeld, Rinteln u. Schmalkalden.

¹⁰²⁾ G. 8. Juli 75 (G.S. 497) § 4^u. Prov.D. (neue Fassung G.S. 1881 S. 233) § 128. Aenderung der Reglements § 120 das. — Prov. Hannover G. 7. März 68 (G.S. 223) § 1³. — RBez. Cassel Erl. 16. Sept. 67 (G.S. 1528) Nr. 2 u. G. 25. März 69 (G.S. 525) § 1⁴. — RBez. Wiesbaden G. 11. März 72 (G.S. 257) § 1². — Zur Zeit bestehen:

a) Irrenanstalten zu Allenburg (b. Wehlau), Kortau (b. Allenstein),

Schweß, Neustadt i. Westpr., Eberswalde, Sorau, Stralsund, Greifswald, Neckermünde, Rügenwalde, Dvinsk, Brieg, Bunzlau, Kreuzburg, Leubus, Plagwitz, Graßnitz (Idiotenanst.), Lechnitz (vgl.), Alt-Scherbitz (b. Schkeuditz), Nietleben (b. Halle), Schleswig, Göttingen, Hildesheim, Osnabrück, Lengerich (Bethesda), Marsberg, Hospiz Marienthal (b. Münster), Marburg, Haina (Landeshospital), Merxhausen (vgl.), Eichberg (Nassau) mit Filiale zu Eberbach, Andernach, Bonn, Düren, Grafenberg (b. Düsseldorf), Düsseldorf (Departemental-Irren-Anstalt), Merzig St. Thomas (staatlich) u. Sigmaringen (Fürst Karl-Landeshospital, B. 31. Aug. 74 G.S. 308).

b) Blindenanstalten zu Königsberg (Bülow-Dennemitz-Stiftung, unter Staatsaufsicht), Stetigitz (b. Berlin, staatlich), Stettin, Bromberg, Breslau, Barby, Kiel, Hannover, v. Vinkecke Anstalten zu Paderborn u. Soest, Düren. — Provinzialbehörde für die Schulaufsicht ist das Prov.-Schul-Kollegium A.G. 27. Juli 85.

c) Taubstummenanstalten zu Königsberg, Angerburg, Köffel, Marienburg, Schlochau, Berlin (staat-

Gesundbäder und Brunnen kommen als Staats- und Privatanstalten vor. Erstere sind den Finanzabtheilungen der Regierungen unterstellt. Die Badepolizei wird durch staatlich angestellte Badekommissare verwaltet¹⁰³).

Verschieden davon sind die öffentlichen Badeanstalten. Ihre gesundheitliche Bedeutung erscheint noch nicht genügend gewürdigt. Die Einrichtung derselben gehört zu den Aufgaben der Selbstverwaltungskörper.

Privat-Kranken-, Entbindungs- und Irren-Anstalten bedürfen der Genehmigung, die indeß nur bei thatsächlich begründeter Unzuverlässigkeit der Unternehmer oder bei gesundheitspolizeiwidriger Einrichtung verhängt werden darf¹⁰⁴). Sie unterliegen der medizinisch-polizeilichen Aufsicht¹⁰⁵).

VII. Bauwesen.

1. Uebersicht.

§ 275.

Zur Erfüllung der auf dem Gebiete des Bauwesens ihm obliegenden Aufgaben bedarf der Staat besonderer Organe, der Baubehörden und Baubeamten, und zur Vorbildung der letzteren eigener Unterrichtsanstalten. Diese Einrichtungen in Verbindung mit den allgemeinen bei Staatsbauten zu beobachtenden Grundsätzen bilden den Gegenstand der Staatsbauverwaltung (Nr. 2).

Uebrigens äußert die staatliche Thätigkeit in betreff des Bauwesens sich verschieden, je nachdem es sich um Hochbau, Wasserbau oder Straßen- und Eisenbahnbau handelt. Die letzteren Zweige des Bauwesens fallen in spezielle Verwaltungsgebiete¹), so daß hier nur der Hochbau in Frage

lich, Regl. 4. April 78, M.B. 51), Briesen, Stettin, Cöslin, Lauenburg, Posen, Schneidemühl, Bromberg (Hülfsanstalt), Breslau, Liegnitz, Ratibor, Erfurt, Halberstadt, Osterburg, Weiskensfeld, Schleswig, Emden (Stiftung), Hildesheim, Dösnabrück, Stade, Biren, Langenhorn, Petershagen, Soest, Homberg, Kamberg (Nassau), Brühl, Kempen, Neuwied u. Arier. — Schulaufsicht wie zu b. — Geschichte u. Statistik des Taubstummenbildungswesens G.B. N.B. 1884 S. 523.

Prüfungsd. f. Taubstummenlehrer u. Anstaltsvorsteher 11. Juni 81 (M.B. 167). — Ausbildung taubstummer Lehrlinge § 353, Num. 73.

¹⁰³) Staatliche Bade- u. Brunnenanstalten bestehen zu Kranz u. Norderney) Seebäder), Rehburg, Deynhausen

(unt. d. Ob.-Bergamt zu Dortmund), Hofgeismar, Renndorf, Wilhelmshad, Ems, Fachingen, Geilnau, Nieder-Selters, Schlangenbad, Langenschwalbach, Weilbach u. Vertrich.

¹⁰⁴) GemD. § 30, 40 u. im Geb. der VerwD. JustG. § 115 u. 118, übrigens Anw. 4. Sept. 69 (M.B. 200) D. Frist für den Beginn GemD. § 49, 50; Zurücknahme GemD. § 53, 54 u. JustG. § 120¹, bez. Anw. Nr. 60—66. — Die Zahl hat seit der GemD. wesentlich zugenommen. Im Jahre 1878 wurden in Preußen 199 Kranken-, 81 Irren- u. 184 Entbindungsanstalten gezählt.

¹⁰⁵) R. 30. Sept. 70 (M.B. 265). — Wasserheilanstalten Regl. 15. Juni 42 (G.S. 243) § 2—4 u. 7.

¹) Wasserbau § 336—338 u. 364; Wegebau § 369; Eisenbahnbau § 373 d. B.

kommt. Die Wirksamkeit des Staates bezüglich desselben ist eine wesentlich polizeiliche und wird als Baupolizei bezeichnet (Nr. 3).

2. Staatsbauverwaltung.

§ 276.

a) **Baubehörden.** Die Centralinstanz ist der Minister der öffentlichen Arbeiten, in dessen Geschäftskreis das Bauwesen die dritte Abtheilung bildet. Unter ihm steht neben den Prüfungs-Kommissionen die Akademie des Bauwesens, welche wichtigere öffentliche Bauten in künstlerischer und wissenschaftlicher Beziehung zu vertreten hat und in die beiden Abtheilungen für Hochbau und für Ingenieur- und Maschinenwesen zerfällt²⁾.

Die Provinzialbehörde bildet der Regierungs-Präsident (die Regierung), dem in den Bauräthen technische Beamte zugetheilt sind³⁾.

Als Lokalbehörden fungiren die allgemeinen Polizeibehörden und neben diesen als technische Organe die Kreisbaubeamten. Die Thätigkeit der letzteren beschränkt sich nach Uebergang des Wegebauwesens auf die Provinzen im wesentlichen auf den Hoch- und den Wasserbau. Für beide Zweige sind in der Regel besondere Baukreise abgegrenzt und besondere Beamte angestellt. Die königlichen Kreisbaubeamten führen den Titel „Kreis-Bauinspektor“⁴⁾, während den von den Kreis-Korporationen angestellten nur der Titel „Kreisbaumeister“ beigelegt werden darf⁵⁾.

Ämtliche Publikations-Organen sind die Zeitschrift für Bauwesen und das neben derselben seit 1881 erscheinende Centralblatt der Bauverwaltung.

§ 277.

b) **Baubeamte.** Die Anstellung im Staatsdienste für das Bau- und Maschinenfach setzt eine bestimmte Vorbildung und die Ablegung zweier Prüfungen voraus. Auf Grund der ersten, welche bei einer der drei Prüfungs-Kommissionen zu Berlin, Hannover und Aachen abgelegt werden kann, erfolgt die Ernennung zum Regierungs-Bauführer (Regierungs-Maschinenbauführer). Das Bestehen der zweiten vor der Ober-Prüfungs-

²⁾ RG. 7. Mai 80 (GS. 261); Instr. 27. Aug. 80 (MB. 212).

³⁾ § 57 d. B. — Organisation in Hannover G. 27. Sept. 69 (GS. 1178). — Besondere Organisation der Strombauverwaltungen § 364, insbes. Anm. 16 d. B.

⁴⁾ GR. 27. April 80 (MB. 116); — Rang u. Uniform § 70 (Anm. 87 u. 93)

Grf. Que de Crais, Handbuch. 5. Aufl.

d. B., Tagegelder u. Reisekosten Anm. 104 zu § 103. — Zuziehung zu Kirchen- u. Schulbauten GR. 20. Jan. 81 (MB. 26), zu den Landesverwaltungs geschäften der Kreisaußschüsse Anm. 70 zu § 59 d. B., bei Genehmigung von Neubauten Vf. 11. Dez. 75 (MB. 285).

⁵⁾ GR. 4. Aug. 80 (MB. 272).

Kommission zu Berlin abzulegenden Prüfung berechtigt zur Führung des Titels: Regierungs-Baumeister (Regierungs-Maschinenmeister)⁶⁾.

Die Vorbildung im Bauwesen wird durch die technischen Hoch-, die Provinzialgewerbe- und die Kunst- und Baugewerkschulen vermittelt⁷⁾.

§ 278.

c) **Verfahren.** Den Staatsbaubeamten liegt neben der staatlichen Aufsicht über das gesammte Bauwesen auch die unmittelbare Leitung der vom Staate auszuführenden Bauten ob. Privatbauten dürfen sie entwerfen, aber nur mit Ministerialgenehmigung selbst ausführen⁸⁾.

Für Staatsbauten sind gleichmäßige Grundsätze aufgestellt und die den Regierungen in dieser Beziehung ertheilten Vorschriften auch auf die übrigen Verwaltungsbehörden ausgedehnt⁹⁾.

Im Interesse geschäftlicher Vereinfachung und größerer Selbstständigkeit der mittleren und unteren Baubehörden ist die Veranschlagung¹⁰⁾, Revision und Abnahme durch Baubeamte auf Bauten mit einem 500 M. übersteigenden Werthe beschränkt, während die ministerielle Superrevision nur für solche Anschläge erfordert wird, die 30 000 M. (bei Reparaturen 9000 M.) übersteigen. Gleiches gilt in betreff derjenigen Privatbauten, für welche eine diesen Beträgen entsprechende Staatsbeihilfe in Anspruch genommen wird¹¹⁾.

Verdingungen erfolgen regelmäßig im Wege der öffentlichen Ausschreibung¹²⁾.

Im Kassen- und Rechnungswesen¹³⁾ findet bei größeren Bauten

⁶⁾ Prüfungsvorschr. 27. Juni 76 (M.B. 176), ergänzt (§ 1, 3, 10) durch G.R. 19. Feb. 79 (M.B. 78), 10. Aug. 80 (M.B. 211) u. 17. März 83 (M.B. 51), (§ 7) Bef. 25. Mai 82 (M.B. 121), (§ 9) Bef. 10. April 84 (M.B. 151), (§ 13) G.R. 20. Mai 78 (M.B. 104). — Bestimmungen üb. Vorbereitung u. Ausbildung 20. April 80 (M.B. 115). — Im gegenseitigen Verkehre mit Braunschweig werden die Zeugnisse in betr. der ersten Prüfung anerkannt. — Tagelder der Regierungsbaumeister i. d. allgemeinen u. der Bauverw. des Innern G. 13. Jan. u. 21. März 85 (M.B. 19 u. 63).

⁷⁾ § 355 d. B.B. — Mit der technischen Hochschule zu Berlin ist eine Prüfungsstation für Baumaterialien verbunden Regl. 23. Jan. 80 (M.B. 209); Aufsichts-Kommission § 355, Anm. 3.

⁸⁾ G.R. 15. Juli 64 (M.B. 241) u. 20. Okt. 83 (M.B. 240).

⁹⁾ Instr. 18. Dez. 24 (R.A. IX 2) § 18.

— Inventarienzeichnungen G. 15. Sept. 83 (M.B. 223). — Sicherungsvorkehrungen gegen Feuergefährd. G. 21. Aug. 84 (M.B. 224).

¹⁰⁾ Formelle Behandlung G.R. 21. Juni 81 (M.B. 185).

¹¹⁾ RegInstr. 23. Okt. 17 (G.G. 248) § 21⁹. — R.D. 30. März 68 (M.B. 152) u. 20. April 74 (M.B. 118), G.G. 31. Mai u. G.R. 20. Juni 80 (M.B. 177). — Aufstellung der Revisionsanweisungen G.R. 20. Okt., 11. u. 25. Nov. 80 (M.B. 278 u. 1881 G. 1 u. 12). — Wf. 4. Aug. 85 (M.B. 161, S.M.B. 338).

¹²⁾ RegInstr. § 13 u. G.R. 20. Juni 80 Nr. 2; Verfahren u. Bedingungen Best. 17. Juli 85 u. G. 11. Sept. 85 (M.B. 147 u. 197).

¹³⁾ Instr. 8. Juni 71 (M.B. 255), G.R. 29. März 73 (M.B. 124), 25. Juli u. 7. Aug. 75 (M.B. 187 u. 201).

die Bildung von Spezialbaukassen statt¹⁴). Bei Unternehmungsbauten sind entsprechende Abschlagszahlungen zulässig¹⁵).

Technische Vorschriften bestehen für die Bauten zu einzelnen besonderen Zwecken¹⁶), ferner über die Form der Mauerziegel¹⁷), über die Lieferung von Portland=Cement¹⁸) und über Verwendung der Schwemmsteine¹⁹).

3. Baupolizei.

§ 279.

a) Die durch die **Bauordnungen** dem Eigenthümer auferlegten Einschränkungen sind verschieden, jenachdem es sich um große, mittlere oder kleinere Städte oder um Landgemeinden handelt. Sie weichen aber auch in den einzelnen Landestheilen nach der Bauweise von einander ab, wie sie durch Klima, Material und Lebensgewohnheit verschieden bedingt wird. In diesem Sinne bestehen besondere Bauordnungen sowohl für die Provinzen oder Bezirke, als innerhalb derselben für die großen Städte und für Stadt und Land²⁰). Die für Städte gültigen Vorschriften können auf die innerhalb derselben liegenden und zum platten Lande gehörigen Gebäude ausgedehnt werden²¹).

§ 280.

b) Die **Genehmigung der Neu- und Umbauten** (den Bau=Konfens) erteilt die Ortspolizeibehörde²²). Dies gilt auch von Staatsbauten²³). Wer ohne Genehmigung baut oder von derselben abweicht, verurtheilt Strafe und hat zu gewärtigen, daß der Bau, wenn er schädlich, gefährlich oder verunstaltend ist, auf seine Kosten abgeändert oder abgetragen wird²⁴).

Mit dem Bauerlaubnisgesuch sind Lage und Einrichtung des Gebäudes durch die erforderlichen Zeichnungen (Situationsplan, Grundriß und Aufriß,

¹⁴) Remuneration der Rendanten Reg. 26. Nov. 53 (M. B. 54 S. 82), C. R. 15. Okt. 62 (M. B. 308) u. 31. Aug. 73 (M. B. 276).

¹⁵) C. R. 7. Aug. u. 9. Sept. 74 (M. B. 231 u. 232) u. 20. Juni 80 (M. B. 177) Nr. 3.

¹⁶) Kirchenbauten § 295, Anm. 54, Schulbauten § 306, Anm. 45.

¹⁷) C. R. 13. Okt. 70 (M. B. 283).

¹⁸) C. R. 12. Nov. 78 (M. B. 1879 S. 14).

¹⁹) C. R. 15. Nov. 73 (M. B. 308).

²⁰) Allgem. Grundsätze Vf. 19. Dez. 80. — Aufhebung der einer polizeilichen Regelung entgegenstehenden älteren Vorschriften in Schlesien f. d. Städte Erl. 2. März 57 (G. S. 167) u. f. Landgemeinden Erl. 23. Aug. 62 (G. S. 338),

in Frankfurt a. M. G. 17. Mai 84 (G. S. 297). — Dispense von baupolizeilichen Bestimmungen im Geb. der Verm. Org. Zust. G. § 145 u. 162.

²¹) B. 17. Juli 46 (G. S. 399) u. im Geb. der Verm. Org. Zust. G. § 143.

²²) R. I 8 § 65—69, vgl. Anm. 4 u. 20. — Gewerbliche Anlagen § 350, Anm. 24.

²³) Nach C. R. 12. Okt. 72 (M. B. 258) bedurfte es nur der Anzeige; infolge des Erl. D. B. 5. Sept. 78 (V 324), welches die Zustimmung der Ortspolizeibehörde voraussetzt, ist jedoch im Geb. der Verm. Org. Baukonfens u. Bauabnahme für erforderlich erachtet worden.

²⁴) C. R. B. § 368³ u. 367¹⁵. — R. I 8 § 71 u. 72.

Facadezeichnung) ersichtlich zu machen. Bei der Genehmigung kommen die Rücksichten des Verkehrs²⁵⁾, der Festigkeit der Konstruktion, der Feuericherheit²⁶⁾, der Gesundheit²⁷⁾ und der Schönheit²⁸⁾ in Betracht.

Diese Rücksichten fordern ferner eine ordnungsmäßige Anlegung der Straßen und Plätze²⁹⁾, und es können dieserhalb Straßen- und Baufluchtlinien im voraus einzeln oder für größere Flächen (Bebauungspläne) mit der Wirkung aufgestellt werden, daß über die dadurch bestimmte Grenze nicht hinausgebaut werden darf³⁰⁾. Eine Entschädigungspflicht für die Gemeinde tritt erst ein, wenn das so ausgeschlossene Terrain zur Straße gezogen wird, von darauffstehenden Gebäuden freigelegt werden muß, oder zu einem Bauplatz gehört, der bereits anderweit an eine fertige Straße und an eine festgestellte Baufluchtlinie grenzt³¹⁾. Außerdem kann durch Ortsstatut festgestellt werden, daß,

1. wenn Straßen noch nicht für den öffentlichen Verkehr und Anbau hergestellt sind, Wohngebäude, welche Ausgänge nach denselben haben, nicht errichtet werden dürfen³²⁾;
2. die Freilegung, erste Einrichtung, Entwässerung und Beleuchtungsvorrichtung neuer Straßen oder Straßentheile, sowie deren zeitweilige, jedoch höchstens 5 jährige Unterhaltung von den Unternehmern der neuen Anlage oder von den angrenzenden Eigentümern übernommen werden muß³³⁾.

²⁵⁾ R. I 8 § 78—80 verbietet die Berengung d. Straßen. — Einschränkungen im Interesse der Nachbarn (Nachbarrecht) § 118—191 nebst I 9 § 340—342 u. I 22 § 55—62. Nach I 8 § 139 u. 240 das. müssen neuerichtete Gebäude von bebauten Nachbargrundstücken 3, von unbebauten 1½ Fuß entfernt bleiben. Daß gemeine Recht verlangt 2 Fuß Bef. 8. Jan. 45 (han. G. S. I 11) Nr. 1.

²⁶⁾ Entfernung der Gebäude von einander (Auseinanderbau auf dem Lande) u. von andern feuergefährlichen Anlagen (Eisenbahnen § 374, Abs. 2 d. W., gewerblichen Anlagen § 350 Nr. I, Pulvermagazinen R. D. 5. Nov. 22 u. R. 18. Okt. 34 R. M. XVIII 1109); Herstellung der Bedachungen, Feuerungen u. Schornsteine aus feuerstärkerem Material nach Maßgabe der Polizeiverordnungen Bef. 10. Sept. 53 (G. S. 754); Zugänglichkeit der Treppen u. Ausgänge. Besondere Vorschriften für Theater u. ähnliche Lokale (R. 18. Nov. u. 17. Dez. 81 (M. B. 82 S. 9 u. 16); Nachtrag 14. Juni 82.

²⁷⁾ Die Wohnungen müssen trocken bezogen werden u. für Luft u. Licht zu-

gänglich sein. — In der Regel sollen Gebäude — abgesehen von Gassen (Anm. 29) — nicht höher als die Straßenbreite sein und nicht mehr als vier bewohnte Geschosse enthalten.

²⁸⁾ Die Baufreiheit ist insoweit eingeschränkt, als grobe Verunstaltungen der Städte u. öffentlichen Plätze verboten sind R. I 8 § 66, 71 u. 78, Erf. D. B. 14. Juni 83 (IX 353).

²⁹⁾ G. 2. Juli 75 (G. S. 561), Instr. 28. Mai 76 (M. B. 131); Einf. in Lauenburg G. 25. Feb. 78 (G. S. 97) § 8^o. Rom. v. Friedrichs (Berl. 81). — Die gewöhnliche Minimalbreite beträgt bei Hauptstraßen 30 m, bei Nebenstraßen 20 m u. bei Gassen 12 m.

³⁰⁾ § 1—11, 16, im Geb. der Verm. Org. Just. G. § 146, 162 u. P. B. § 121. — Auch der Bau von Schuppen, Denkmälern, Mauern u. Zäunen unterliegt dem Verbote Erf. D. B. 14. Juni 81 (VII 321).

³¹⁾ Das. § 13 u. 14.

³²⁾ Das. § 12, 13 u. bez. Just. G. § 146.

³³⁾ Das. § 15 u. bez. Just. G. § 146. — Der Bürgersteig bildet einen Theil der öffentlichen Straße Erf. D. B. 19.

Die Errichtung von Feuerstellen in der Nähe größerer Waldungen ist nur auf Grund eines die Verhütung von Feuerzgefähr bezweckenden Verfahrens zulässig³⁴).

Neue Ansiedelungen (Anbauten außerhalb einer im Zusammenhange gebauten Ortschaft) fordern in den 7 östlichen Provinzen und in Westfalen eine besondere ortspolizeiliche Genehmigung, welche bei mangelnder Zugänglichkeit oder bei Gefährdung der benachbarten Felder, Gärten, Forsten oder der Jagd und Fischerei versagt werden kann³⁵). Die Anlegung einer Kolonie (Mehrzahl zusammenhängender Ansiedelungen) setzt außerdem vorherige Regelung der Gemeinde-, Kirchen- und Schulverhältnisse, und in Landkreisen die Genehmigung des Kreisausschusses voraus³⁶).

Besonderen Beschränkungen unterliegen Neubauten innerhalb der Festungsrays³⁷).

§ 281.

c) **Ueberwachung der Bauausführung, Bauabnahme.** Mit Strafe ist sowohl die gefahrdrohende Verletzung der Regeln der Baukunst bedroht, als die Außerachtlassung der erforderlichen Sicherheitsmaßregeln beim Bauen³⁸). Ein Nachweis der Befähigung oder Vorbildung seitens der Bauhandwerker wird dagegen nicht mehr erfordert. Die Sicherheit der Bauausführungen ist dadurch wesentlich verringert, insbesondere auf dem Lande, wo es ohnehin nicht selten an der genaueren technischen Ueberwachung fehlt. In den Städten sind meist mehrere technische Revisionen vorgeschrieben, nach Vollendung des Rohbaues, nach der ganzen Baues, theilweise auch schon nach Legung der Fundamente. Das Beziehen der Wohnungen ist vielfach erst gestattet, nachdem eine bestimmte Frist nach der letzten Revision verstrichen ist.

April 82 (VIII 189), kann jedoch unbeschadet des öffentlichen Verkehrsinteresses von dem Hausbesitzer benutzt werden, soweit dieser das Steinpflaster zu unterhalten hat (R. I 8 § 78, 81 u. 82. Die Annahme des Ob.-Trib., daß damit eine allgemeine Unterhaltungspflicht für den Hausbesitzer festgestellt sei u. durch Polizeiverordnung näher geregelt werden könne (M.B. 1878 S. 55), ist wieder verworfen (Erf. D.B. 13. Feb. 84 (X 203).

³⁴) G. 1. April 80 (G.S. 230) § 47—52 (Frist in § 50 jetzt 2 Wochen P.B.G. § 51), Hohenzollern § 90.

³⁵) G. 25. Aug. 76 (G.S. 405) § 13 bis 17, 21 (Frist in § 17 jetzt 2 Wochen

P.B.G. § 51) u. JustG. § 147; in Posen u. Westfalen kommen für Frist u. Zuständigkeit vorläufig noch § 17 u. 23 des Ges. zur Anwendung. Ausf. Instr. 10. März 77 (M.B. 103) § 14—18. (Der auf die Lastenvertheilung bezügliche Theil des Ges. v. 1876 findet sich Ann. 23 zu § 330 aufgeführt.) — Der Baukonsens bleibt daneben erforderlich (Erf. D.B. 5. Mai 81 (VII 314). — Kr. Herz. Lauenburg G. 4. Nov. 74 (Wochenbl. 291) u. demnächst JustG. § 148.

³⁶) G. 1876 § 18—23.

³⁷) § 110 d. W.

³⁸) St.G.B. § 330 u. 367¹⁴; vgl. Gem.D. § 120 Abs. 3 u. 147⁴.

§ 282.

d) **Einschränkungen bezüglich vorhandener Bauten** bestehen insoweit, als alle Feuerstätten in baulichem und brandsicherem Zustande erhalten, insbesondere Gebäude, welche den Einsturz drohen, auf polizeiliche Aufforderung ausgebessert oder niedergerissen werden müssen³⁹⁾. Im Falle der Unterlassung kann abgesehen von der Strafe das Gebäude auf Kosten des Eigenthümers hergestellt, auf seine Gefahr verkauft, der Gemeinde zugeschlagen oder abgebrochen werden⁴⁰⁾. Auch außerdem soll die Polizei Bauanlagen auf Straßen, welche den Verkehrenden Gefahr drohen, nicht dulden⁴¹⁾.

Zur Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmäler ist unter dem Kultusminister ein besonderer Konservator der Kunstdenkmäler angestellt⁴²⁾. Die Wegnahme und Beschädigung öffentlicher Denkmäler ist untersagt⁴³⁾ und jede wesentliche Veränderung an öffentlichen Gebäuden und Denkmälern an Allerhöchste Genehmigung geknüpft⁴⁴⁾. Gemeinden dürfen nach Vorschrift der Städte- und Landgemeindeordnungen Sachen, die einen historischen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Werth haben, ohne Genehmigung weder veräußern noch verändern. Gleiches gilt von Stadtmauern, Thoren, Thürmen und Wällen⁴⁵⁾.

VIII. Armenwesen.

1. Heberstcht.

§ 283.

Armuth ist die Noth, der Mangel der unentbehrlichen Lebensbedürfnisse. Wo der einzelne sich nicht mehr zu helfen vermag, muß der Staat ergänzend eintreten. Dieses fordert nicht allein die Humanität, sondern auch die Politik; denn Noth kennt kein Gebot und wird dadurch häufig zur Quelle der Rechtsverletzungen. Die Hülfe des Staates ist eine doppelte. Er muß dem Eintreten der Armuth nach Möglichkeit vorbeugen, zugleich aber, wo sie eingetreten ist, dafür sorgen, daß sie wieder beseitigt oder doch möglichst unschädlich gemacht werde, und daß kein Hülfsbedürftiger ohne die erforderliche Unterstützung bleibe¹⁾. Die erstere Thätigkeit bildet den Gegenstand der Armenpolizei (Nr. 2), die letztere den der Armenpflege (Nr. 3). Eine Verpflichtung zu unmittelbarer staatlicher Hülfsleistung ist damit nicht gegeben.

³⁹⁾ StGB. § 368⁴ u. 367¹³.

⁴⁰⁾ ER. I 8 § 36—64. — Das rheinische Recht macht den Eigenthümer lediglich für den entstehenden Schaden verantwortlich code civ. Art. 1386.

⁴¹⁾ ER. I 8 § 73.

⁴²⁾ ER. u. Instr. 24. Jan. 44 (WB. 38 u. 39).

⁴³⁾ ER. I 8 § 35; StGB. § 304.

⁴⁴⁾ RD. 4. Okt. 15 (GS. 206).

⁴⁵⁾ Anm. 56 zu § 78 u. 90 zu § 79 d. WB.

¹⁾ ER. II 19, § 1.

Der Staat hat nur die Unterstützungspflicht im Wege der Gesetzgebung festzustellen und ihre Erfüllung im Wege der Aufsicht zu überwachen²⁾. Direkte Hilfe gewährt er nur bei außerordentlichen Nothständen³⁾. Kleinere einmalige Beihilfen bis zu 60 M. können daneben in geeigneten Fällen, insbesondere an verschämte Arme aus den zur Verfügung der Regierungs-Präsidenten (Regierungen) stehenden Armen- und Wohlthätigkeitsfonds gewährt werden⁴⁾.

2. Armenpolizei.

§ 284.

Die Bekämpfung der eingetretenen Armuth ist sonach Sache der Armenpflege. Der Polizei fällt dabei nur eine vermittelnde, vorläufige Thätigkeit zu, welche in der Unterbringung Obdachloser und in Herbeiführung der Unterstützung Hilfsbedürftiger in dringenden Fällen besteht⁵⁾.

Die Armenpolizei liegt deßhalb weniger auf dem Gebiete der Repressiv-, als auf dem der Präventivpolizei und ist hier wie die polizeiliche Thätigkeit überhaupt eine verschiedene, je nachdem die Ursache der Armuth eine unverschuldete, durch Unglücksfälle herbeigeführte, oder eine verschuldete, durch Verletzung der Rechtsordnung veranlaßte ist. Die Abwehr der Unglücksfälle (Theuerungen, Geschäftskrisen, Arbeitsstokungen, Epidemien) fällt in die Einzelgebiete der Polizeiverwaltung, insbesondere in das der Gewerbe- und der Gesundheitspolizei⁶⁾; hier ist dagegen die Bekämpfung der Rechtsverletzungen zu betrachten, welche die Gefahr der Verarmung in sich tragen.

Das Gesetz verbietet das zweck- und arbeitslose Umhertreiben (Landstreicherei, Vagabundage), die in Person oder durch Angehörige ausgeübte Bettelerei, die Vernachlässigung der Angehörigen infolge Spiels, Trunkes und Müßigganges, die Arbeits scheu solcher Personen, die aus öffentlichen Mitteln unterstützt werden und die verschuldete Obdachlosigkeit. Die Uebertretung dieser Verbote ist mit Haft bedroht. Daneben kann gegen die Bestraften zum Zwecke ihrer Besserung die Unterbringung in ein Arbeitshaus oder die zwangsweise Verwendung zu gemeinnützigen Arbeiten und bei Ausländern

²⁾ R.D. 22. Dez. 36 (G.S. 37 S. 2) u. G. 8. März 71 (G.S. 130) § 33.

³⁾ Fürsorge für d. oberöchl. Typhuswaisen G. 13. Juni 51 (G.S. 462), Beseitigung des Nothstandes in Ostpreußen G. 23. Dez. 67 (G.S. 1929), desgl. in Pommern u. Schl.-Holstein infolge der Sturmfluth G. 24. April 73 (G.S. 185), in Oberschlesien G. 3. Feb. 80 (G.S. 17) u. 23. Feb. 81 (G.S. 25), im Stromgebiete des Rheines infolge der Hochwasser G. 21. Jan. 83 (G.S. 3), desgl. der Weichsel G. 8. April 85 (G.S. 105).

⁴⁾ G.R. 27. Juni 25 (R.M. IX 445), 23. Juli 68 (M.B. 241) u. 26. April 85 (M.B. 78).

⁵⁾ L.R. II 19 § 15; R. 1. Feb. 72 (M.B. 46) Nr. 2 u. Erf. D.B. 23. Juni 76 (I. 337, ebenso VII 129—136).

⁶⁾ § 353, 354 u. 264—269 d. W. — Präventiv wirken außerdem die Spar-, Versicherungs- u. Kreditkassen der Verarmung entgegen. Ihr Wirkungskreis reicht indessen über das Gebiet des Armenwesens hinaus § 313—319 d. W., insbes. Anm. 1 daf.

die Ausweisung verfügt werden⁷⁾. Die Maßregel beschränkt sich auf arbeits- und besserungsfähige Personen; für gewohnheitsmäßige Bettler und Vagabunden, die diesen Voraussetzungen nicht entsprechen und nicht selbst die öffentliche Fürsorge in Anspruch nehmen, fehlt es zur Zeit noch an geeigneten Einrichtungen.

Diese Vorschriften haben die fortgesetzte Ausdehnung des Vagabundenthums nicht zu hindern vermocht. Namentlich im letzten Jahrzehnt hatte es bedenklich um sich gegriffen und nicht nur die Zunahme der Verbrechen gefördert, sondern auch ihre Verfolgung wesentlich erschwert. Die Erscheinung läßt sich auf mehrfache Ursachen zurückführen. Die Freigebung und fortgesetzte Erleichterung des Verkehrs hat vermehrte Gelegenheit zum Verdienste geboten, dabei aber den Sinn für ein stetiges und geregeltes Leben gemindert. Gleichzeitig hat die Einführung unbedingter Paßfreiheit die polizeiliche Beaufsichtigung dieses Verkehrs wesentlich erschwert⁸⁾. Die Bestrafung der Landstreicherei ist infolge dessen in verhältnismäßig wenigen Fällen herbeizuführen. Gleiches gilt von der Bettelei, die, so lange sich willige Geber finden, polizeilich nicht gehindert werden kann. Zur Beseitigung des letzteren Mißstandes sind in neuerer Zeit Vereine gegen Bettelei gegründet, deren Mitglieder sich zu gemeinsamer Ausübung einer begrenzten Wohlthätigkeit verbinden, jeder unmittelbaren Verabreichung von Almosen aber enthalten⁹⁾. Noch wirksamer haben sich die auf bestimmte Bezirke berechneten Naturalverpflegungsstationen gezeigt, die an Stelle der planlos dem Bettler gewährten Geldunterstützung eine streng nach dem Umfange des Bedürfnisses bemessene Unterstützung durch Obdachgewährung oder Speisung setzen, auch wohl über größere Gebiete negartig ausgedehnt sind¹⁰⁾. Weitergehende Ziele verfolgen die in mehreren Provinzen begründeten Arbeiterkolonien, die den durch Arbeitslosigkeit dem Vagabundenthum verfallenden Personen die Rückkehr zu Arbeit und geregelterm Leben ermöglichen sollen¹¹⁾. Wird man von diesen Einrichtungen auch nicht die vollständige Ausrottung

⁷⁾ StGB. § 361³⁻⁵ u. § 362. — Arbeitshäuser § 239 Abs. 1 d. W.

⁸⁾ § 244 d. W.

⁹⁾ C.R. 28. Dez. 79 (M.B. 80 S. 29).

¹⁰⁾ Uebersicht M.B. 1885 S. 49.

¹¹⁾ Anregung u. Vorbild bot die f. Westfalen u. Lippe zu Wilhelmsdorf b. Pielefeld von dem Pastor v. Bodelschwingh gegründete u. geleitete Anstalt; ähnliche Arbeiterkolonien entstanden f. Ostpreußen zu Karlsdorf b. Rastenburg, f. Brandenburg mit Berlin zu Friedrichswille b. Neppen, f. Pommern zu Meierei b. Schivelbein, f. Schlesien zu Wunscha b. Rothenburg, f. Sachsen zu Seyda b.

Zacha, f. Schl.-Holstein zu Rickling b. Kiel, f. Hannover u. Braunschweig zu Kästorf b. Gishorn, während in Westpreußen, Posen u. der Rheinprovinz Vereine behufs Gründung solcher Anstalten bestehen. — Im übrigen Deutschland finden sich Arbeiterkolonien f. Oldenburg u. Bremen zu Dauelsdorf b. Delmenhorst, f. Württemberg zu Dornahof bei Alshausen, f. Baden zu Akenbusch im Schwarzwalde u. f. das Großh. Hessen zu Neu-Ulrichstein b. Homberg a. d. Ohm; Vereine bestehen f. d. Agr. Sachsen, f. Baiern u. f. El.-Lothringen.

des Uebels erwarten dürfen, so haben sie zu dessen Einschränkung unverkennbar schon jetzt wesentlich beigetragen.

3. Armenpflege.

§ 285.

a) **Geschichte.** Die Armenpflege lag in der ersten Hälfte des Mittelalters wesentlich in den Händen der Kirche. Mit Entwicklung des Lehnswesens trat die Fürsorgepflicht des Lehnsherrn für seine Vasallen hinzu. Nach Eintritt der Reformation und Zerfall des Lehnsverhältnisses wurde diese Hilfe unzureichend, besonders als die Noth des dreißigjährigen Krieges die Zahl der Bedürftigen stark vermehrte. Seitdem hat die Landesgesetzgebung sich der Armenpflege zugewendet und die Verpflichtung der Gemeinden auf diesem Gebiete bestimmter geregelt. In den meisten deutschen Staaten wurde dabei der Unterstützungsanspruch von der besonderen Verleihung des Heimathrechts seitens der Gemeinde abhängig und dadurch zu einer Beschränkung der Aufnahme Neuanziehender. Zur Vermeidung dessen hat die preußische Gesetzgebung den Anspruch an die thatsächliche Wohnsitznahme geknüpft und damit einen besonderen, mit der Gemeindeangehörigkeit nicht zusammenfallenden Unterstützungswohnsitz begründet. Nach Einführung der Freizügigkeit im Reiche¹²⁾ ist dieses System auch in die Reichsgesetzgebung übernommen¹³⁾.

§ 286.

b) Die **Verpflichtung** ruht demgemäß in erster Linie auf den Ortsarmenverbänden. Sie fallen in der Regel mit den Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirken zusammen; doch können auch mehrere derselben zu Gesamtarmenverbänden vereinigt werden¹⁴⁾. Außerdem sind in einzelnen Bezirken gewisse Zweige der Armenpflege (Fürsorge für Irre, bei Seuchen u. dgl.) von den Kreis- und ähnlichen Verbänden übernommen¹⁵⁾.

Wo ein Ortsarmenverband zur Leistung der Unterstützung nicht ver-

¹²⁾ § 10 d. W.

¹³⁾ RG. üb. den Unterstützungswohnsitz 6. Juni 70 (RGW. 360); Einf. in Südhessen Verf. 15. Nov. 70 (BGW. 627) Art. 80^{II}, Baden u. Württemberg G. 8. Nov. 71 (RGW. 391). — In Baiern, wo die Armenpflege an das Heimathrecht geknüpft ist u. in Elsaß-Lothringen gilt noch die Landesgesetzgebung. — Preuß. AusführungsG. 8. März 71 (GS. 130), Instr. 10. April 71 (WB. 132). — Einf. in Lauenburg G. 24. Juni

71 (Woch.-Bl. 183) u. 9. März 79 (GS. 134). — Kom. v. Eger 2. Aufl. (Bresl. 84) u. v. Wohlers 3. Aufl. (Berl. 84); System v. Kocholl (Berl. 73).

¹⁴⁾ RG. § 2—4 u. 6—8; AG. § 2 bis 25 u. im Geb. d. Verw.-Org. JustG. § 40 u. 44¹. — Gesamtarmenverbände finden sich in Schlesien, Neuorpomern u. Hannover. Sie fallen in der Regel mit den Kirchspielsverbänden zusammen.

¹⁵⁾ AG. § 32.

pflichtet oder nicht vermögend ist, tritt der Landarmenverband ein, der in der Regel mit dem Provinzialverbande zusammenfällt¹⁶⁾.

Die Verpflichtung der Ortsarmenverbände ist eine vorläufige oder endgültige. Erstere liegt dem Ortsarmenverbände ob, in dessen Bezirke die Hülfbedürftigkeit hervortritt. Sie erfolgt vorbehaltlich des Kostenersatzes durch den endgültig verpflichteten Verband. Nur bei Erkrankung von Dienstboten, Gefellen und Lehrlingen fällt für die ersten 6 Wochen dieser Erstattungsanspruch fort¹⁷⁾. — Die endgültige Verpflichtung eines Ortsarmenverbandes ist durch den Unterstützungswohnsitz innerhalb desselben bedingt, der durch Verhehlung, Abstammung oder ununterbrochenen zweijährigen Aufenthalt nach zurückgelegtem 24 sten Lebensjahre erworben wird, und durch Erwerb eines anderweiten Unterstützungswohnsitzes oder zweijährige Abwesenheit nach zurückgelegtem 24 sten Lebensjahre verloren geht¹⁸⁾. — Ausländer, zu denen in Armenpflegesachen auch die Baiern und Elsaß-Lothringer gehören, werden in Krankheitsfällen den Inländern gleich behandelt¹⁹⁾.

Streitigkeiten der Armenverbände wegen öffentlicher Unterstützung Hülfbedürftiger unterliegen im Gebiete der Verwaltungs-Organisation dem Verwaltungsstreitverfahren vor den Bezirksausschüssen, übrigens einem besonderen Verfahren vor den für die Provinzen bestehenden Deputationen für das Heimathwesen. Zuständig ist die Spruchbehörde, welche dem in Anspruch genommenen Armenverbände vorgesetzt ist. Die landesgesetzlichen Vorschriften sind auch bei Ansprüchen auswärtiger Verbände maßgebend²⁰⁾. Berufungen

¹⁶⁾ RG. § 2, 5—8; AG. § 26—31, 34, 36—39 u. im Geb. der Verw. Org. JustG. § 42, 44². — ProvD. 29. Juni 75 (Neue Fassung GS. 81 S. 234) § 128. — Landarmenverbände für Ostpreußen Regl. 26. Sept. 64 (GS. 621), Westpreußen Regl. 11. Sept. 67 (GS. 1709), Brandenburg B. 25. Feb. u. 20. April 78 (GS. 94 u. 143), Pommern B. 27. Dez. 76 u. 15. März 77 (GS. 77 S. 2 u. 95), Posen B. 29. Juli 71 (GS. 329), Schlesien B. 16. Aug. 71 (GS. 345) u. 16. Feb. 78 (GS. 91), Sachsen B. 2. Okt. 71 (GS. 473) u. 16. März 78 (GS. 127), Schl.-Holstein B. 1. Sept. 71 (GS. 377), Hannover B. 1. Aug. 71 (GS. 325), Westfalen B. 15. Sept. 71 (GS. 461), Rheinprov. B. 2. Okt. 71 (GS. 477), AG. 12. April 73 (GS. 251) u. 9. Jan. 82, f. den NB. Cassel B. 29. Juli 71 (GS. 323), f. d. NB. Wiesbaden B. 4. Sept. 71 (GS. 378) u. Prov. D. 1885 (GS. 247) § 101, f. Hohenzollern B. 16. Sept. 74 (GS. 311).

¹⁷⁾ AG. § 28—35. Für die Kosten-erstattung unter preußischen Armenver-

bänden bestehen feste Sätze RG. § 30, AG. § 35 u. Tarif 2. Juli 76 (NB. 259). — Vorrecht der Charité zu Berlin Ann. 101 zu § 274 d. B.

¹⁸⁾ AG. § 9—27.

¹⁹⁾ Das. § 60; AG. § 64. — Verträge üb. wechselseitige Unterstützung u. Uebernahme Auszuweisender bestehen gegen Oesterreich Bef. 2. Sept. 75 (GB. 475), die Schweiz 27. April 76 (RGVB. 77 S. 3) Art. 10, Italien 8. Aug. 73 (GB. 281, NB. 74 S. 70), Dänemark 11. Dez. 73 (GB. 74 S. 31, NB. 74 S. 71), erg. Bef. 25. Aug. 81 (GB. 407 u. 427, NB. 225), 14. Dez. 83 u. 7. Juli 1884 (NB. 84 S. 5 u. 191), Belgien 7. Juli 77 (GB. 411). — Gegen Baiern u. Els.-Lothringen kommt nach dem übrigens durch das Unterstützungswohnsitzges. beseitigten § 7 des FreizG. 1. Nov. 67 (BGB. 55) noch der f. g. Gothaer Vertr. 15. Juli 51 (GS. 711) nebst Vertr. 11. Juli 53 (GS. 877) u. Bef. 6. Jan. 54 (GS. 32) zur Anwendung NBerf. Art. 3 Abs. 4 u. Art. 4 Nr. 1.

²⁰⁾ AG. § 37—41 u. (Vollstreckung)

gehen an das Bundesamt für Heimathwesen zu Berlin, welches die letzte Berufungsinstanz in Streitigkeiten zwischen Armenverbänden verschiedener Staaten bildet, daneben aber von einzelnen Staaten, insbesondere von Preußen als letzte Instanz für die im eigenen Gebiete vorkommenden Streitsachen anerkannt ist²¹⁾. — Streitende preußische Armenverbände können übrigens statt dieses Verfahrens die schiedsrichterliche Entscheidung des Kreisausschusses, bez. einer Kreiscommission in Anspruch nehmen²²⁾.

Der Anspruch auf Unterstützung umfaßt Obdach, den unentbehrlichen Lebensunterhalt, Krankenpflege und angemessenes Begräbniß; Schulgeld fällt nicht darunter²³⁾. Er kann nur im Verwaltungswege geltend gemacht werden; Beschwerden gehen an die Heimathsdeputation, im Gebiete der Verm.-Organisation an den Kreis- und bez. Bezirksauschuß²⁴⁾. Anderweitige Verpflichtungen zur Unterstützung Hülfbedürftiger²⁵⁾ werden durch die öffentliche Armenpflege nicht berührt. Der Anspruch des Armenverbandes auf Ersatz seiner Leistungen durch verpflichtete Dritte unterliegt dem Rechtswege²⁶⁾; doch kann die Verwaltungsbehörde Eheleute, eheliche Eltern und Kinder, bez. die uneheliche Mutter und deren Kinder auf Grund vorgängiger Entscheidung nach Maßgabe ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Alimentation anhalten²⁷⁾.

Diese Gesetzgebung ist vielfach angefochten. Manche der seit Erlaß derselben hervorgetretenen Mißstände werden indeß auf Rechnung der größeren Beweglichkeit der Bevölkerung und der während des letzten Jahrzehnts hervorgetretenen geschäftlichen Schwankungen zu setzen sein. Eine Wiedereinführung

§ 53—59, dazu § 52 u. A.G. § 49, 57 bis 59; ferner im Geb. der Verm.-Org. JustG. § 39 u. (erstinstanzliches Verfahren) die § 59 Absj. 4 d. W. aufgeführten Vorschriften; in den übrigen Prov. kommen A.G. § 40—48, 50—56 u. (zu § 41) G. 20. Jan. 79 (G.S. 5), GeschD. f. d. Heim. Dep. 1. Feb. 72 (M.B. 48), Kosten (A.G. § 56) G. 10. Jan. 74 (G.S. 10) u. Tarif 8. Feb. 74 (M.B. 42) zur Anwendung.

²¹⁾ A.G. § 41—52, A.G. § 57—59 u. GeschD. 6. Jan. 73 (G.B. 4). — Letzte Instanz ist das Bundesamt für Preußen, Hessen, Braunschweig, Anhalt, S. Weimar, Kob. Gotha, Altenburg, Neußj. Linie, Waldeck, beide Schwarzburg u. Lippe, Lübeck u. Bremen. — Die Entscheidungen werden besonders herausgegeben (16 Hefte bis 1885).

²²⁾ A.G. § 60—62 u. im Geb. der Verm.-Org. JustG. § 43¹⁾.

²³⁾ A.G. § 1 u. Entsch. des BundesA. 15. Okt. 72 (M.B. 263).

²⁴⁾ A.G. § 63 u. im Geb. der Verm.-Org. JustG. § 41.

²⁵⁾ Verpflichtet sind im Geb. des Landrechts: Verwandte auf- u. absteigender Linie u. Geschwister LR. II 2 § 63—66, 251—254 u. II 3 § 14 bis 28 nebst Dekl. 21. Juli 43 (G.S. 296); uneheliche Eltern, Kinder, Großeltern u. Enkel LR. II 2 § 628—638; Ehegatten LR. II 1 § 185—187, im Konkurse § 262, nach Scheidung § 725, 759, 760, 798, 809 u. 823; die Herrschaft gegen erkranktes Gefinde Ges.D. 10. Nov. 10 (G.S. 101) § 86, 94, 95; im Geb. des rhein. Rechts: Eltern, Descendenten, Schwiegereltern u. Schwiegerkinder C. civ. art. 203—211, 762, 763, Ehegatten art. 212 u. 214.

²⁶⁾ A.G. § 61 u. 62. — Ansprüche der Armenverbände gegen Arbeiterkranken- kassen (§ 354 Absj. 2) unterliegen dem Verwaltungsstreit- u. bez. Verwaltungs- verfahren G. 15. Juni 83 (M.B. 73) § 58 u. 72.

²⁷⁾ A.G. § 65, 67 u. im Geb. der Verm.-Org. JustG. § 43¹⁾; verb. Ann. 25.

des Heimathrechts würde sich auch weder mit der Freizügigkeit, noch mit der einheitlichen Regelung der Frage im Reiche vereinigen lassen. Als eine Folge des Gesetzes wird man dagegen jedenfalls die große, sich stets mehrende Zahl der von jedem örtlichen Armenverbande losgelösten Landarmen und die schwierige Bestimmbarkeit des Unterstützungswohnsitzes setzen dürfen, die ein Streben nach Abwälzung der Armenlast und zahlreiche langwierige Streitigkeiten fortgesetzt hervorruft. Dieser Mißstand würde sich beseitigen lassen, sobald der Verlust des Unterstützungswohnsitzes durch Abwesenheit wegfiel. Dem Verluste würde dann stets der Erwerb eines neuen Unterstützungswohnsitzes entsprechen. Die Landarmen würden verschwinden und die Streitigkeiten nur zwischen je zwei Ortsarmenverbänden stattfinden. Würden dann die jetzt für Landarme verausgabten Mittel zur Unterstützung der im Verhältniß zu ihrer Leistungsfähigkeit durch die Armenpflege überlasteten Gemeinden verwendet²⁸⁾, so wäre damit eine gerechtere und zweckentsprechendere Vertheilung der Mittel ermöglicht, als sie gegenwärtig stattfindet. Daneben würde das mühsame und zeitraubende Streitverfahren durch Verweisung der ersten Entscheidung an die Kreisausschüsse wesentlich vereinfacht werden können.

Reformbedürftig erscheint sodann die ländliche Armenpflege. Obwohl dieselbe vermöge ihrer unmittelbaren Einwirkung besonders sachgemäß und den einzelnen Fällen entsprechend gestaltet werden kann, fehlt ihr doch in vielen Fällen die erforderliche Leistungsfähigkeit. Den Weg zur Abhülfe hat hier bereits die Praxis gewiesen, indem sie außerordentliche Unterstützungsfälle auf die stärkeren Schultern der Kreis- und ähnlichen Verbände abwälzt²⁹⁾. Es wird nur darauf ankommen, dieses Verhältniß noch fester und allgemeiner auszugestalten.

§ 287.

c) **Die Einrichtung** der Armenpflege fällt in das Gebiet der Gemeindeverwaltung und wird durch die neuere Gesetzgebung wenig berührt.

Die Kosten der Ortsarmenpflege werden, soweit nicht besondere Ortsarmenkassen bestehen, den Gemeindefassen entnommen. Diesen fließen neben etwaigen freiwilligen Beiträgen und Sammlungen die Einkünfte aus Stiftungen und Armenfonds, sowie die ihnen überwiesenen Ordnungsstrafen zu³⁰⁾. Eine besondere Armensteuer besteht nur insoweit, als die Gemeinden befugt sind, Abgaben von öffentlichen Lustbarkeiten für Armenzwecke zu erheben³¹⁾.

²⁸⁾ Vgl. AG. § 36.

²⁹⁾ § 286 Abf. 1 d. W. — Die Regelung würde der der Wegspflicht (§ 368 Abf. 2) entsprechen.

³⁰⁾ R. II 19 § 25, 26 u. 28. — Unrecht auf Fundsachen § 261 d. W.

³¹⁾ R. II 19 § 27; AG. § 74 Abf. 2 u. 3. — Schl.-Holstein R. 5. Mai 68 (M. B. 210); Hannover R. 14. Jan. 69 (M. B. 31); Rheinprov. Franz. G. 27. Nov. 1796, Decr. 9. Nov. 1809 u. St. M. B. 21. Aug. 22 (R. A. VI 714).

Unvermögenden Ortsarmenverbänden werden Beihilfen von den Landarmenverbänden gewährt. Die Landarmenkosten werden auf die einzelnen Kreise nach Maßgabe der Staatssteuern vertheilt³²⁾.

Die Armenpflege erfolgt durch Gewährung direkter Unterstützung oder durch Unterbringung in geeignete Anstalten. Ueberall muß sie unter Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse des zu Unterstützenden erfolgen und sich auf das unbedingt Nothwendige beschränken, da jede ungeeignete oder zu reichliche Versorgung entfittlichend einwirken würde. Die Naturalunterstützung verdient den Vorzug vor der Geldgewährung; auch empfiehlt sich die Verabreichung in kürzeren Terminen.

In größeren Gemeinden bestehen besondere Armendeputationen³³⁾ und örtlich abgegrenzte Armenbezirke mit Armenkommissionen und Armenpflegern. Auch die Einrichtung der Armenanstalten ist nach Bedürfniß und Mitteln verschieden³⁴⁾. In kleineren Gemeinden kommen sie überhaupt nicht vor, und die Verarmten werden reihenweise von den Verpflichteten versorgt. Bei etwas entwickelteren Verhältnissen finden sich Armenhäuser, in denen indeß nur Obdach gewährt wird. Die Fürsorge für erkrankte Arme ist daselbst noch ziemlich vernachlässigt und meist auf Vereinbarungen der Gemeinden mit Aerzten (Armenärzten) behufs unentgeltlicher Behandlung der Kranken beschränkt³⁵⁾. Hier bietet sich den Kreis- und ähnlichen Verbänden die Aufgabe, durch Krankenanstalten ergänzend einzugreifen. — Vollständige Armenanstalten, in denen alle Bedürfnisse der Armenpflege Berücksichtigung finden, besitzen nur die größeren Städte. Sie sind

1. mit Erziehungs- und Unterrichtszwecken verbunden³⁶⁾ oder
2. auf Krankenpflege gerichtet (Hospitäler, jetzt meist Krankenhäuser genannt, Entbindungsanstalten, Rettungstationen)³⁷⁾ oder
3. Armenhäuser, theilweise mit Arbeitsanstalten verbunden.

Letztere Verbindung findet sich auch in den provinziellen Landarmenanstalten. In diesen pflegen, wenn auch unter räumlicher Trennung, zugleich die Korrigenden untergebracht zu werden³⁸⁾, was der Arbeitsleistung den Charakter der Strafe aufprägt. Da indessen die Unterstützung mittelst Zuweisung geeigneter Arbeiten nicht nur zulässig³⁹⁾, sondern in vielen Fällen nothwendig erscheint, so muß jedenfalls der Beschäftigung unterstützter Armer auch jeder Schein des Entehrenden benommen werden.

Von großer, oft nicht genügend gewürdigter Bedeutung ist das Ver-

³²⁾ AG. § 36 u. 39.

³³⁾ Das. § 3—5.

³⁴⁾ Rechtsverhältnisse R. II 19 § 32 bis 89; sie besitzen Korporationsrechte § 42 das. u. § 247 d. W.; Oberaufsichtsrecht des Staats R. 14. Dez. 41 (M. B. 42 S. 8).

³⁵⁾ Anm. 73 zu § 270.

³⁶⁾ § 269 Abs. 2 d. W.

³⁷⁾ § 274 u. Anm. 97 zu § 273.

³⁸⁾ S. diese Anstalten Anm. 50 zu § 239. — Besondere Landarmenanstalten finden sich daneben in Wittstock (auch Siechenanstalt) u. Trier.

³⁹⁾ AG. § 1 Abs. 2.

hältniß der öffentlichen zur kirchlichen und privaten Armenpflege. Die Mittel und Kräfte der beiden letzteren, die durch Vereine, Sammlungen und Stiftungen noch erheblich verstärkt werden, sind schon an sich geeignet, bei entsprechender Verwendung die öffentliche Armenpflege wesentlich zu erleichtern, während der Mangel einheitlichen Vorgehens in der Regel zu einer Zersplitterung und zweckwidrigen Vertheilung führen wird. Dabei vermag die öffentliche Armenpflege die individuellen Verhältnisse nicht so eingehend zu berücksichtigen und mit der Unterstützung nicht in gleichem Maße die moralische und wirthschaftliche Einwirkung zu verbinden, wie es für die kirchliche und private Wohlthätigkeit mit ihren mannigfaltigen Vereinen⁴⁰⁾ und Anstalten (Kleinkinderbewahranstalten, Vereinen für arme Wöchnerinnen, Bürgerrettungsvereinen, Volksküchen u. dgl.) möglich erscheint. Letztere können sich damit gegen die Armuthursachen selbst richten und können vorbeugend das Uebel an der Quelle bekämpfen, wo die öffentliche Armenpflege nur abwehrend auftritt.

⁴⁰⁾ In der Regel haben diese Vereine nur lokale Bedeutung. Eine umfassende Organisation besitzt jedoch der vaterländische Frauenverein, der neben der Fürsorge für Verwundete und Kranke im Kriege (§ 103 Abf. 3 d. W.) in der Bekämpfung außerordentlicher Nothstände und Pflege der Armen und Kranken auch eine wirksame Friedenssthätigkeit entfaltet hat. Der preussische Verein bildet mit den Landesvereinen von Baiern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Meckl.-Schwerin u. S. Weimar

einen Verband und theilt sich übrigens in zahlreiche Zweigvereine (1885: 556 mit 64 500 Mitgliedern), die sich ihrerseits für die Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Sachsen, Hannover u. Westfalen, sowie für die Reg. Bezirke Kassel, Wiesbaden, Düsseldorf u. für den übrigen Theil der Rheinprovinz zu größeren Verbänden zusammengeschlossen haben. Handb. der deutschen Frauervereine (Berl. 81).

Achstes Kapitel. Kulturpflege.

I. Kirche und Religionsgesellschaften.

1. Einleitung.

§ 288.

Die christliche Glaubensgemeinschaft wird Kirche genannt. Sie beruht (als unsichtbare Kirche) auf der Uebereinstimmung der religiösen Ueberzeugung, fordert aber zugleich äußere Einrichtungen (sichtbare Kirche), die an die gemeinsame Andachtübung sich anschließen und in Verfassung und Recht ihren Ausdruck finden (Kirchenverfassung, Kirchenrecht)¹⁾.

Die Kirche trat zuerst in Einzelgemeinden auf, an deren Spitze Aelteste (Presbyteren) standen. Diese sonderten sich allmählig von dem Volke (Laien) als ein auserwählter Stand (Klerus), der in seiner streng gegliederten Einrichtung zum Hauptbindeglied für die zerstreuten Einzelgemeinden wurde. Die Aufsicht führten Bischöfe, die in den Hauptorten als Metropolitane (Patriarchen) zu besonderem Ansehen gelangten. Der Bischof von Rom (Papst) nahm, gestützt auf die Bedeutung Roms als Welthauptstadt und die angebliche Einsetzung durch Christi Auftrag an den Apostel Petrus, einen besonderen Rang für sich in Anspruch. Günstige Umstände ließen die so entstandene römisch-katholische Kirche, die sich entsprechend der Verschieden-

¹⁾ Kirchenrecht ist das die Kirche betreffende Recht (jus ecclesiasticum). Daneben steht das von der Kirche ausgegangene Recht (jus canonicum), das sich mehrfach über nicht zur Kirche gehörige Gegenstände verbreitet hat u. deshalb mit jenem nicht überall deckt. — Bearbeitungen von Richter 8. Aufl. (Leipz. 78), Thudichum (daf. 7 $\frac{1}{2}$) u. Hinshius (Berl. 7 $\frac{9}{2}$). Das Landrecht, welches in Theil 2, Tit. 11 ein vollständiges Kirchenrecht enthält, leitet die

Nothwendigkeit aus dem Begriff der Gesellschaft ab, und unterscheidet als Religionsgesellschaften:

- a) die zur öffentlichen Feier des Gottesdienstes verbundenen Kirchengesellschaften (Abschn. 1—11) u.
- b) die zu anderen Religionsübungen vereinigten geistlichen Gesellschaften (Klöster, Stifter, Orden) (Abschn. 12—20. Vergl. § 295, Anm. 46, § 297, Anm. 6 u. § 299 d. B.

heit in Sitte und Denkart vollständig von der morgenländischen (griechischen) Kirche getrennt hatte, rasch und mächtig emporsprossen. Thatkräftige Kirchenfürsten förderten dieses Wachstum und machten gleichzeitig die Gewalt des Papstthums innerhalb der Kirche zu einer nahezu unumschränkten. Mit solchen Mitteln gerüstet trat sie in den großen Kampf mit dem deutschen Kaiserthum ein, der in der ersten Hälfte des Mittelalters um die Welt Herrschaft geführt wurde und mit dem Falle des Hohenstaufischen Kaiserhauses (1268) zu gunsten der Kirche seinen Abschluß fand. Der innere Verfall, der sich derselben alsbald bemächtigte, schloß die weiteren Folgen des Sieges aus und gab den Anstoß zur Reformation, die in der bis dahin einheitlich gestalteten abendländischen Kirche eine dauernde Spaltung hervorrief und dadurch die Machtstellung derselben weiter erschütterte. Die neben der katholischen entstandene evangelische Kirche, die sich demnächst nach der lutherischen und reformirten Lehre in zwei Bekenntnisse (Konfessionen) spaltete, hat sich nach längerem Ringen zu völliger Gleichberechtigung in Deutschland emporgekämpft und damit den ersten Grundstein zur Glaubens- und Religionsfreiheit gelegt (Nr. 2).

Inzwischen hatte sich in Europa ein vollständiges Staatensystem entwickelt, und bei der Zerrissenheit der Kirche erhielt in den Einzelstaaten die Staatsgewalt von neuem das Uebergewicht. So entstand das Territorialsystem, welches nach dem Sage „*cujus regio, illius religio*“ die Kirche unbedingt vom Staate abhängig machte und die kirchlichen und landesherrlichen Befugnisse völlig zusammenwarf. — Dieser Zustand hat erst im Laufe unseres Jahrhunderts sein Ende erreicht. Der Staat hat der Kirche aus eigenem Antriebe eine selbstständige Stellung eingeräumt, dadurch aber eine genauere Bestimmung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat nothwendig gemacht (Nr. 3). Der Kirche als solcher sind mehrere gemeinsame Rechtsverhältnisse eigen (Nr. 4), doch findet sie ihre eigentliche Gestaltung gesondert für die katholische und für die evangelische Kirche (Nr. 5 u. 6). Gleiches gilt von den übrigen Religionsgesellschaften (Nr. 7).

2. Glaubens- und Religionsfreiheit.

§ 289.

In den Religionsfriedensschlüssen hatte der Grundsatz der Glaubens- und Religionsfreiheit nur beschränkte Anerkennung gefunden²⁾. Erst im Laufe

²⁾ Der westfälische Frieden (1648) ließ im Reiche nur Katholiken u. Protestanten (Lutheraner u. Reformirte) zu, denen er im Verhältniß zum Reiche gleiche Rechte gewährte. In den Territorien, welche durch das bis dahin von den Landesherrn unbedingt ausgeübte

Zulassungsrecht (Reformationsrecht, *jus reformandi*) bereits ein wesentlich konfessionelles Gepräge angenommen hatten, ließ der Friede dieses Recht mit der Einschränkung bestehen, daß den Konfessionen der Besitzstand des Normaljahres (1624), der Vermögensbesitz im

des 18. Jahrhunderts gelangte derselbe zu umfassender Geltung. Preußen mit seiner aus verschiedenen Konfessionen zusammengefügten Bevölkerung³⁾ ging hierin voran. Schon das Landrecht hatte das System der Toleranz zum bestimmten Ausdruck gebracht⁴⁾. Noch weiter ist später die Verfassung gegangen, die neben der Freiheit des Bekenntnisses und der Religionsübung auch die der Vereinigung zu Religionsgesellschaften mit der Einschränkung gewährleistet hat, daß die Korporationsrechte von letzteren nur durch besondere Gesetze erworben werden können⁵⁾. Ferner wurde der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte von dem religiösen Bekenntnisse mit der Maßgabe unabhängig gemacht, daß den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten hierdurch kein Abbruch geschehen darf. Auch soll bei den mit der Religionsübung in Zusammenhang stehenden Einrichtungen (Feiertagen, Eidesleistungen) lediglich die christliche Religion zu Grunde gelegt werden⁶⁾. Damit blieb eine engere Verbindung des Staates mit den christlichen Kirchen gewahrt.

Als Konsequenz der Religionsfreiheit ist es anzusehen, daß der in vorgeschriebener Form vor dem Richter erklärte Austritt aus der Kirche

Falle der Auswanderung, der Anspruch auf Hausandacht und ein gleiches bürgerliches Recht gesichert werde.

³⁾ Dem ursprünglich fast rein evangelischen Staate sind seit Mitte des vorigen Jahrhunderts mehrere größere katholische Landestheile hinzugegetreten. Seine Bevölkerung setzte sich zusammen (1880) aus 9 206 283 (33,7 Proz.) Katholiken; 17 633 279 (64,6 Proz.) Evangelischen (14 935 632 Unirten, 2 360 117 Lutheraner u. 331 909 Reformirten), Anm. 54 zu § 302; 52 225 sonstigen Christen (Baptisten, Mennoniten, Freigemeindlern, Dissidenten); 363 790 (1,3 Proz.) Juden; 23 534 Bekennern sonstiger u. unbestimmter Religionen. Vorwiegend evangelisch sind Schl.-Holstein (98 Proz.), Brandenburg u. Pommern (97 Proz.), Sachsen (93 Proz.), Hannover (87 Proz.) u. Ostpreußen (86 Proz.). Gleiches gilt von den Reg.-Bez. Breslau u. Liegnitz. Vorwiegend katholisch sind dagegen Hohenzollern (95 Proz.), die Rheinprovinz (72 Proz.), Posen (65 Proz.), sowie die Reg.-B. Münster u. Dpplen.

⁴⁾ LR. II 11 § 1—9 u. Pat. 30. März 47 (GS. 121). — Eheliche Kinder aus gemischten Ehen sind, wenn die Eltern nicht über deren anderweite Erziehung einig sind, in der Religion des Vaters zu unterrichten LR. II 2 § 74—78, 82, 84 u. Dekl. 21. Nov. 1803 (Nov. C. Const.

XI 1931), Ausdehnung auf die westl. Prov. RD. 17. Aug. 25 (GS. 221); uneheliche LR. II 2 § 642.

⁵⁾ Wu. Art. 12 u. 13. — Die Staatsgenehmigung (LR. II 11 § 10) ist damit weggefallen; die Religionsgesellschaften unterliegen nur den Beschränkungen des Vereinsgesetzes (§ 246 d. W.) u. sind, wenn sie Korporationsrechte erlangt haben, auch von diesen befreit B. 11. März 50 (GS. 277) § 2 Abf. 3. Korporationsrechte (§ 247 d. W.) besitzen zur Zeit die katholische u. evangelische Kirche LR. II 11 § 17, die v. d. Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner Gen.-Konz. 23. Juli 45 (GS. 516) Nr. 3 u. Inftr. 7. Aug. 47 (WB. 317), die Herrenhuter u. böhmischen Brüder Gen.-Konz. 7. Mai 1746 u. 18. Juli 1763, die Synagogen-Gemeinden G. 23. Juli 47 (GS. 263) § 37 u. die vom Staate aufgenommenen Stifter, Klöster u. Orden LR. II 11 § 940. — Verleihung an Mennoniten G. 12. Juni 74 (GS. 238), an Baptisten 7. Juli 75 (GS. 374).

⁶⁾ Wu. Art. 12 u. 14. — Im Reich, wo zur Zeit des Bundes der Grundsatz auf die drei christlichen Konfessionen beschränkt war (Bundes-Akte Art. 16), ist derselbe gegenwärtig allgemein anerkannt G. 3. Juli 69 (WB. 292), Einf. in Süddeutschl. Anm. 12 zu § 6 d. W.

oder aus einer mit Korporationsrechten versehenen Religionsgesellschaft die Befreiung von den kirchlichen Verbandslasten nach sich zieht⁷⁾.

3. Verhältniß des Staates zur Kirche.

§ 290.

a) In der Anerkennung der Religionsfreiheit tritt der Staat nur negativ der Kirche gegenüber. Seine Beziehung zu derselben erscheint damit aber noch längst nicht erschöpft, sie äußert auch ihre positive Wirkung. Der Inbegriff der hieraus fließenden Rechte wird im Gegensatz zu der von den Organen der Kirche selbst ausgeübten Kirchengewalt (Kirchenregiment, jus sacrorum oder in sacra) als **Kirchenhoheit** (jus circa sacra) bezeichnet. Während die Einwirkung der Kirche auf bürgerliche Rechtsverhältnisse fast völlig beseitigt ist⁸⁾, kann der Staat seinem eigensten Wesen nach auf gewisse Rechte gegenüber der Kirche nicht verzichten. Die Kirchenhoheit bildet demgemäß einen nothwendigen Bestandtheil der Staatshoheit. Sie umfaßt:

1. Das Aufnahmerecht (jus reformandi), jetzt nur die Verleihung der Korporationsrechte umfassend⁹⁾,
2. das Schutz- und Schirmrecht (jus advocatiae), vermöge dessen der Staat sowohl den nöthigen strafrechtlichen und polizeilichen Schutz¹⁰⁾, als die erforderliche Rechtshilfe bei vermögensrechtlichen Ansprüchen¹¹⁾ zu gewähren hat und
3. das Oberaufsichtsrecht (jus supremæ inspectionis), mittelst dessen er allen seine eigene Sphäre verletzenden und gefährdenden Uebergreifen entgegentritt.

Diese staatliche Aufsicht ist nicht allein den einzelnen Konfessionen gegenüber eine verschiedene, sie hat sich auch je nach dem wechselnden Verhältniß zwischen Staat und Kirche im Laufe der Zeiten mehrfach geändert¹²⁾. Die Bestimmung ihrer Grenzen bietet große Schwierigkeiten, und ist zur Quelle endlosen Streites geworden.

§ 291.

b) In Preußen war der Kirche durch die Verfassung die selbstständige Ordnung und Verwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten, der ungehinderte

7) G. 14. Mai 73 (GS. 207), Ausf. Bf. 13. Juni 73 (SMB. 183).

8) In diesem Sinne erfolgte:

- a) die Aufhebung der geistlichen Gerichtsbarkeit § 179 Abs. 2 d. W.,
- b) die Einführung der Civilehe § 210,
- c) die Beseitigung d. kirchlichen Schulaufsicht § 304 Abs. 5.

9) § 289, insbes. Anm. 2 u. 5 d. W.

10) § 255.

11) Dazu gehört die Regelung frei-

tiger Bau Sachen Anm. 54 u. die Beibehaltung d. kirchlichen Abgaben Anm. 55.

12) Während im Mittelalter der Staat vielfach von der Kirche abhängig erschien, der absolute Staat des 17. u. 18. Jahrhunderts dagegen tief in das innere Leben derselben hineingriff, sucht die Gegenwart in der Scheidung der Kirchenhoheit v. der Kirchengewalt die beiderseitigen Gebiete fester gegeneinander abzugrenzen.

Verkehr mit ihren Oberen und die freie Besetzung der kirchlichen Stellen gewährt¹³). In der fest und vollständig organisierten katholischen Kirche konnte diese Vorschrift nicht allein ohne weiteres zur Durchführung gelangen, sie erhielt auch durch milde Praxis des Staates, sowie durch geschicktes und thatkräftiges Vorgehen der Bischöfe bald eine über ihre Absicht hinausgehende Anwendung. Die Aufsicht des Staates und die Unterordnung der Kirche unter die Staatsgesetze wurde allmählig ganz in Frage gestellt. Dazu kam, daß mit Aufstellung des Unfehlbarkeitsdogma¹⁴) der Papst ein unbedingtes Anordnungsrecht für sich in Anspruch nahm, daß bei dem univervellen Charakter des katholischen Lehrbegriffes in das staatliche Gebiet tief hineingriff und vermöge der in dieser Kirche geübten strengen Disziplin in weiten Kreisen sich Geltung verschaffte. Demgegenüber mußte die vielfach vermischte Grenzlinie zwischen Kirchenhoheit und Kirchengewalt wieder bestimmter gezogen werden. Es durfte hierbei darauf verzichtet werden, dem Staate die durch die Verfassung beseitigte unmittelbare Verwaltung kirchlicher Angelegenheiten wieder einzuräumen; gleichwohl mußten ihm die erforderlichen negativen und repressiven Mittel gewährt werden, die eine wirksame Abwehr der Uebergriffe der Kirche ermöglichten. Dies ist die Absicht der s. g. **Mai-gesetzgebung**, die zunächst durch die Politik der katholischen Kirche hervorgerufen und wesentlich gegen diese gerichtet war, gleichwohl das staatliche Aufsichtsrecht allgemein, also auch der evangelischen Kirche gegenüber, festgestellt hat. Um dabei jeden aus den Bestimmungen der Verfassung herzuleitenden Einwand abzuschneiden, wurden diese aufgehoben¹⁵) und auf der so frei gewordenen Bahn folgende einzelne Festsetzungen getroffen:

1. Die Uebertragung eines geistlichen Amtes darf in der christlichen Kirche nur an solche Deutsche erfolgen, die einen bestimmten Bildungsgang auf deutschen Gymnasien und Universitäten durchgemacht, oder ihre wissenschaftliche Bildung durch Staatsprüfung nachgewiesen haben, die nicht wegen gröberer Verbrechen und Vergehen verurtheilt oder verfolgt sind und nicht die Staatsgesetze oder den öffentlichen Frieden gefährden. Die Uebertragung ist erst zulässig, wenn der Anzustellende dem Ober-Präsidenten benannt und von diesem nicht innerhalb 30 Tagen wegen Mangels dieser Voraussetzungen Einspruch erhoben ist. Auf widerrufliche Uebertragungen und auf die Anordnung von Hilfsleistungen und Stellvertretungen findet diese Vorschrift keine Anwendung¹⁶). Kein Pfarramt darf über ein Jahr unbesetzt bleiben

¹³) Bl. Art. 15, 16 u. 18. — Daß Erforderniß staatlicher Zustimmung zu kirchlichen Erlassen (jus placeti Bl. II 11 § 117 u. 118) war damit beseitigt.

¹⁴) Constitutio: Pastor aeternus 18. Juli 70.

¹⁵) G. 18. Juni 75 (G. 259) betr. Aufhebung der Bl. Art. 15, 16 u. 18.

¹⁶) G. 11. Mai 73 (G. 191) § 1—8, 15—17, 21, 25—29, v. 21. Mai 74 (G. 139) Art. 11, v. 31. Mai 82 (G. 307) Art. 3 u. v. 11. Juli 83 (G. 109) Art. 1. — Einrichtung der Staats-

oder nur auf Widerruf besetzt werden¹⁷⁾. — Alle Anstalten zur Vorbildung der Geistlichen (Konvikte und Seminare) sind der staatlichen Aufsicht unterworfen, Knabiskonvikte und Knabenseminare überhaupt nicht mehr gestattet¹⁸⁾. — Zuwiderhandlungen sind mit Strafe bedroht¹⁹⁾. Zugleich tritt die kommissarische Verwaltung des Vermögens der nicht oder nicht ordnungsmäßig besetzten Stellen ein²⁰⁾. Bei unbefugter Ausübung der Kirchenämter ist Aufenthaltsbeschränkung und äußerstenfalls Entziehung der Reichs- und Staatsangehörigkeit zulässig²¹⁾. Außerdem wurden in Hinblick auf den Widerstand des Klerus gegen diese Gesetze die staatlichen Leistungen für Bischöfe und katholische Geistliche verschiedentlich eingestellt; ein Theil derselben ist jedoch bereits wieder aufgenommen²²⁾.

2. Dem Mißbrauche der Kirchengewalt wird mehrfach entgegenzutreten. Die Geistlichen sind wegen staatsgefährdender Predigten und Veröffentlichungen mit Strafe bedroht²³⁾, während die Anwendung kirchlicher Straf- und Zuchtmittel, welche das religiös-kirchliche Gebiet überschreiten, die Ausübung staatlicher Rechte beeinträchtigen oder durch ihre Form ungehörig erscheinen, gleichfalls bei Strafe verboten ist²⁴⁾. Die kirchliche Disciplinargewalt über Kirchendiener darf nur von deutschen kirchlichen Behörden in einem bestimmten Verfahren ausgeübt werden; auch die Strafmittel sind begrenzt; strengere Bestrafungen sind dem Ober-Präsidenten anzuzeigen, dem auch die Aufsicht über die Demeriten- (Besserungs-) Anstalten zugewiesen ist²⁵⁾. Den Bestraften steht — in theilweiser Wiederherstellung des im deutschen Reiche seit dem 16. Jahrhundert bestandenen recursus ab abusu — die Berufung an die Staatsbehörde zu²⁶⁾. Andererseits kann auch der Staat die Unfähigkeitserklärung zur Bekleidung des Amtes in betreff solcher Kirchendiener herbeiführen, welche

prüfungen Instr. 26. Juli 73 (M. B. 289); vgl. § 301, Anm. 41. Ausschluß der im Auslande zu Priestern geweihten Staatsangehörigen R. D. 23. Dez. 45 (G. S. 46 S. 21).

¹⁷⁾ G. 11. Mai 73 § 18—20.

¹⁸⁾ Daf. § 9—14. — Evangelische Prediger-Seminare zur Fortsetzung der Universitätsstudien bestehen zu Wittenberg, Hadersleben (3. Studium der dänischen Sprache), Hannover, Kloster Loccum u. Herborn.

¹⁹⁾ Daf. § 22—24. — G. 21. Mai 74 Art. 2, v. 14. Juli 80 (G. S. 285) Art. 5 u. v. 11. Juli 83 (G. S. 109) Art. 3.

²⁰⁾ G. 21. Mai 74 Art. 3—11, erg.

G. 31. Mai 80 Art. 4. — Verwaltung erledigter katholischer Bischöfe G. 20. Mai 74 (G. S. 135), erg. G. 14. Juli 80 Art. 1 u. 7, v. 31. Mai 82 Art. 4 u. v. 11. Juli 83 (G. S. 109) Art. 4. Befugniß der dabei für die Vermögensverwaltung bestellten Kommissarien G. 13. Feb. 78 (G. S. 87) u. L. B. G. § 135.

²¹⁾ R. G. 4. Mai 74 (R. G. B. 43).

²²⁾ G. 22. April 75 (G. S. 194), erg. G. 31. Mai 82 Art. 2.

²³⁾ St. G. B. § 130 a (Ranzelparagraph).

²⁴⁾ G. 13. Mai 73 (G. S. 205).

²⁵⁾ G. 12. Mai 73 (G. S. 198) § 1—9.

²⁶⁾ Daf. § 10—23. — Kirchlicher Gerichtshof § 292 d. B.

die staatlichen Gesetze in einer mit der öffentlichen Ordnung unverträglichen Weise verletzen²⁷⁾.

3. Speziell für die katholische Kirche ist das Verbot der Orden und die Einführung der staatlichen Aufsicht über die Vermögensverwaltung berechnet²⁸⁾.

Diese Gesetzgebung ist bei der katholischen Kirche auf den heftigsten Widerstand gestoßen. Der alte Streit zwischen Kirche und Staat ist von neuem entbrannt und der Kulturkampf, der nach Zielen und Mitteln als ein wesentlich politischer sich darstellt, lastet seitdem schwer und lähmend auf unserem staatlichen wie auf unserem kirchlichen Leben. Die katholische Kirche steht, wie die gleichzeitig in fast allen Kulturländern hervorgetretenen Zermürfnisse beweisen, auf einem grundsätzlich der heutigen staatlichen Entwicklung widerstrebenden Standpunkte, so daß die Herstellung eines dauernden Friedens kaum zu erhoffen ist und nur auf die Abstellung der durch den Kampf hervorgerufenen Mißstände, auf die Ermöglichung des friedlichen Nebeneinanderlebens (modus vivendi) der verschiedenen Konfessionsverwandten hingearbeitet werden kann. Der in dieser Richtung beschrittene Weg²⁹⁾ hat schon mehrfach zum Ziele geführt; insbesondere hat die unterbrochene Ausübung der Seelsorge an vielen Orten wieder aufgenommen werden können.

§ 292.

c) Die **staatlichen Organe** in Kirchensachen sind der Minister der geistlichen Angelegenheiten³⁰⁾, die Ober- und Regierungs-Präsidenten und die Kirchen- und Schulabtheilungen der Regierungen³¹⁾. Die Lokalbehörden handeln mit wenigen Ausnahmen³²⁾ nur im Auftrage dieser höheren Behörden. — Außerdem ist ein Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten eingerichtet, der mit den Garantien richterlicher Unabhängigkeit ausgestattet und mit dauernd angestellten, in der Mehrheit aus Richtern bestehenden Mitgliedern besetzt ist. Er entscheidet endgültig über Disciplinarsachen der Kirchendiener³³⁾ und auf Berufung gegen gewisse Verfügungen der Verwaltungsbehörden³⁴⁾.

²⁷⁾ Daf. § 24—31, erg. G. 14. Juli 80 Art. 1 u. v. 31. Mai 82 Art. 2.

²⁸⁾ § 298 u. 299 d. W.

²⁹⁾ G. 14. Juli 80 (G. 285), 31. Mai 82 (G. 307) u. 11. Juli 83 (G. 109), f. Ann. 16, 19, 20, 22, 27 u. 34, Ann. 5 (zu § 297) u. 16 (zu § 299).

³⁰⁾ § 49 d. W.

³¹⁾ Kathol. Kirche § 298 Ann. 13 u. 14; evangelische § 300 Ann. 25. — In Hannover ist die Zuständigkeit der evangelischen Konsistorialbehörden auf-

recht erhalten; die katholischen Konsistorien sind dagegen aufgehoben (W. G. § 26 u. 27).

³²⁾ In Hannover führen die Landräthe gemeinsam mit den Superintendenten als Kirchen-Kommissarien die Aufsicht über die Organe der evangelischen Kirchengemeinden (Bef. 22. Okt. 64 (han. G. I 449)).

³³⁾ G. 12. Mai 73 (G. 198) § 32 bis 37; Gesch. D. 29. Okt. 73 (W. B. 287, Z. M. B. 329).

³⁴⁾ G. 11. Mai 73 (G. 191) § 13,

4. Gemeinsame Rechtsverhältnisse³⁵⁾.

§ 293.

a) Die Kirche kommt in einzelnen räumlich abgegrenzten Gemeinden (**Parochien**) zur äußeren Erscheinung³⁶⁾. Während die katholische Kirche in ihnen nur Glieder der allgemeinen kirchlichen Gemeinschaft erblickt, bilden sie in der evangelischen den eigentlichen Mittelpunkt des kirchlichen Lebens, und diese Bedeutung findet sich in der neuesten Gesetzgebung, welche den einzelnen Gemeinden eine geordnete Vertretung gegeben hat³⁷⁾, weiter entwickelt. In beiden Kirchen besitzen die Parochien Korporationsrechte. Die eine Mehrzahl von Parochien umschließenden Aufsichtsbezirke heißen Diözesen. Die Neubildung wie die Veränderung der Parochien bestimmt der Staat, erstere unter Zuziehung der geistlichen Oberen, letztere nach Anhörung der Beteiligten³⁸⁾. Die innerhalb der Parochie abgezweigten Nebenkirchen heißen Tochter- oder Filialkirchen³⁹⁾, während die den Zwecken zweier Gemeinden von verschiedener Konfession dienenden Kirchen als Simultankirchen bezeichnet werden⁴⁰⁾. Zur Parochie gehören alle Anhänger des gleichen Bekenntnisses, die im Bezirke derselben wohnen⁴¹⁾. Die Aufhebung der Parochien fordert gleichfalls staatliche Genehmigung. Sie erfolgt, wenn 10 Jahre hindurch keine Mitglieder derselben vorhanden gewesen sind. Ihr Vermögen fällt in diesem Falle an die anderen Kirchen derselben Konfession und Provinz⁴²⁾.

§ 294.

b) Das **Patronat**, welches die unmittelbare Beaufsichtigung und die Sorge für Erhaltung und Vertheidigung einer Kirche in sich schließt, ist in

v. 20. Juni 75 (G. 241) § 37, v. 11. Juli 83 (G. 109) Art. 2 u. R. 4. Mai 74 (R. 43) § 3.

³⁵⁾ Die Grundlage bildet das Landrecht Th. II Titel 11, j. Anm. 1. — Die Stellung der Kirche zum Staate hat sich inzwischen wesentlich verändert § 291 d. W.

³⁶⁾ R. II 11 Abschn. 5 (§ 237—317).

³⁷⁾ § 298 u. 302 d. W. — Das R. enthält nur allgemeine Grundsätze. — Form der Zusammenberufung G. 23. Jan. 46 (G. 23).

³⁸⁾ R. II 11 § 238—240; ältere Provinzen G. 3. Juni 76 (G. 125) Art. 23⁶⁾; Schl. Holstein u. Konig. Bez. Wiesbaden G. 6. April 78 (G. 145) Art. 31⁶⁾. — Das kanonische Recht setzt mindestens zehn Feuerstellen (mauri decem) voraus.

³⁹⁾ R. II 11 § 245—251, 333, 348

u. 728. — Trennung der Küstereien B. 2. Mai 11 (G. 193).

⁴⁰⁾ R. II 11 § 309—317.

⁴¹⁾ Daf. 260—292, 303—305 u. 108 bis 111. — Aufhebung der Eremtionen G. 3. Juni 76 (G. 154). — Aufhebung des kathol. u. evangel. Pfarrzwangs in d. Oberlausitz R. D. 4. Sept. 25 (G. 226), in d. Niederlausitz R. D. 15. Sept. 26 (G. 106). — Die über einen größeren Bezirk verstreuten Mitglieder einer Glaubensgemeinschaft bilden die diaspora. — Einzelne sich zu benachbarten Parochien haltende Gemeinden heißen vagirende oder Gastgemeinden R. II 11 § 293—302; Aufhebung in Schlesien, wo sie sich besonders zahlreich entwickelt hatten G. 16. Feb. 80 (G. 51).

⁴²⁾ R. II 11 § 306—308; G. 13. Mai 33 (G. 51).

seinem Ursprunge auf die Grundherrlichkeit, auf Vertrag (insbesondere bei Schenkungen) oder auf die obrigkeitliche Gewalt zurückzuführen. Aus letzterer hatte sich nach der Säkularisation (1803) der Begriff des landesherrlichen Patronatrechts entwickelt. Dieses ist verschwunden; übrigens hat sich das Patronat, obwohl es eine Beschränkung der kirchlichen Selbstständigkeit und der Autonomie der Kirchengemeinden in sich schließt, bislang noch erhalten⁴³⁾.

§ 295.

c) **Kirchenvermögen und Kirchenlasten.** Reiche Zuwendungen hatten die Kirche in den Besitz eines ansehnlichen Vermögens gebracht. Erst seit dem 13. Jahrhundert erfuhren dieselben durch die Amortisationsgesetze einige Einschränkungen, weil das weltliche Gut beim Uebergange in die „todte Hand“ der Kirche wegen der Unveräußerlichkeit dem Verkehre entzogen wurde⁴⁴⁾. Tiefer griffen die späteren Einziehungen des Kirchengutes zu staatlichen Zwecken (Säkularisationen) ein, wie sie durch den Wegfall des kirchlichen Zweckes, häufiger aber durch die Finanznoth der Staaten veranlaßt wurden⁴⁵⁾. Zum Theil wurde mit der Einziehung ein bestimmter Verwendungszweck verbunden⁴⁶⁾. Das Kirchenvermögen erscheint im Landrecht⁴⁷⁾ als Eigenthum

⁴³⁾ PR. II 11 § 568—617; KirchengemD. f. d. östl. Prov. § 6 u. 23 nebst StaatsG. (Ann. 48^b zu § 302 d. W.) Art. 8. Patronatrechte sind beim Domänenverkaufe nicht mit zu veräußern KD. 9. Jan. 12 (GS. 3) u. ruhen für Güter, die sich im Besitze von Juden befinden W. 30. Aug. 16 (GS. 207). — Das durch BU. Art. 17 üb. das Kirchenpatronat u. die Bedingungen seiner Aufhebung verheißene G. ist nicht ergangen.

⁴⁴⁾ Schenkungen an Korporationen § 247 Abs. 2 d. W.

⁴⁵⁾ Ed. 30. Okt. 10 (GS. 32).

⁴⁶⁾ Dahin gehören insbesondere:

- a) der hannoversche Klosterfonds, welcher das von vormaligen Klöstern u. ähnlichen Stiftungen herrührende Vermögen umfaßt u. als fromme Stiftung juristische Persönlichkeit besitzt. Er wird zu Zuschüssen für die Universität Göttingen, für Kirchen, Schulen u. zu milden Zwecken verwendet u. zugleich mit einigen anderen Stiftungsfonds von der dem Kultusminister unterstellten kön. Klosterkammer verwaltet Pat. 8. Mai 18 (han. GS. I 45).
- b) Die Domstifter zu Brandenburg (Regul. 30. Nov. 26), Merseburg u. Raumburg nebst dem Kollegiat-

stifte zu Zeitz (AE. 18. Juni 79) sind in der Mitte des 10. Jahrhunderts von Otto I zur Erhaltung u. Förderung der christlichen Kirche gegründet u. auch nach der Reformation als geistliche Korporation aufhörte, sowie nach dem KDDep-Stifts- u. Klostergüter der Verfügung des Landesherrn zuwies, in ihrem korporativen Verbands erhalten geblieben. Ihre Einkünfte sind theils zur Dotirung hervorragender Staatsdiener mit Präbenden, theils zu Kirchen- u. Schulzwecken verwendet worden. — Das PR. behandelt diese Stifter als geistliche Gesellschaften II 11 Abschn. 20 (§ 1218 bis 1232).

- c) Nach Aufhebung der geistl. Ritterorden ist in ehrenvollem Andenken an den früheren Johanniterorden zur Begründung u. Erhaltung von Krankenanstalten der preußische St. Johanniterorden eingerichtet (Urk. 23. Mai 12 GS. 109) u. als Balley Brandenburg neu organisiert (KD. 15. Okt. 52 GS. 1853 S. 1).

⁴⁷⁾ PR. II 11 Abschn. 4 (§ 160—236), wegen Verw. der Kirchengüter Abschn. 9

der Kirchengemeinden⁴⁸⁾, welches von den Kirchenkollegien zu verwalten ist⁴⁹⁾. Gleiches gilt von dem Pfarrvermögen, an dem indeß der Pfarrer den Nießbrauch hat⁵⁰⁾. Die Kirche ist in der Regel frei von Grund-, Gebäude-, Stempel- und Erbschaftssteuer⁵¹⁾. Zum Kirchenvermögen gehören neben den Zehnten und sonstigen Grundabgaben⁵²⁾ auch die Kirchhöfe⁵³⁾ und kirchlichen Gebäude⁵⁴⁾. Die Baukosten werden aus dem Vermögen oder aus den Beiträgen der Eingepfarrten und Patrone beschafft. In betreff der Verteilung dieser und der sonstigen kirchlichen Lasten findet neben dem Landesrecht das Provinzialrecht ausgedehnte Anwendung⁵⁵⁾.

(§ 618—771); ferner Zuf. 191 des ostpr. u. § 31—46 des westpr. ProvRechts (Ann. 50 zu § 175 d. W.); f. d. Mark R.D. 11. Juli 45 (G.S. 485); f. Schlesien: Guntersblumer Ed. 14. Juli 1793. — Staatsaufsicht in der kathol. Kirche § 298 d. W., in der ev. Kirche f. d. älteren Provinzen G. 3. Juni 76 (G.S. 125) Art. 24—27 u. f. Schl.-Holstein u. d. KonfBez. Wiesbaden G. 6. April 78 (G.S. 145) Art. 32—35. — Kirchenkollekten Ann. 14 zu § 257.

⁴⁸⁾ R.R. II 11 § 160, 170, 183 u. 191.

⁴⁹⁾ Das. § 157 u. 217. — Ausdehnung des für geistliche Bedürfnisse bestimmten nassauischen evangelischen Centralkirchenfonds u. der nass. ev. Pfarr- Wittmen- u. Waisenkasse auf die vorm. hess. Theile des KonfBezirks Wiesbaden G. 28. März 83 (G.S. 29).

⁵⁰⁾ R.R. II 11 Abschn. 10 (§ 772—856). Verpflichtung zu Reparaturen R.R. 17. März 42 (M.B. 111). — Pfarrauseinanderlegung in d. vorm. sächs. Landestheilen G. 10. Mai 55 (G.S. 267), in d. bischöfl. Diözese Kulm B. 3. Juni 42 (G.S. 208).

⁵¹⁾ GrundstG. 21. Mai 61 (G.S. 253) § 4e; GebäudestG. 21. Mai 61 (G.S. 317) § 3; Stempelsteuer Ann. 39 zu § 154 d. W., in d. neuen Prov. § 4 d. B. 19. Juli u. 7. Aug. 67 (G.S. 1191 u. 1279); ErbschaftstG. 30. Mai 73 (G.S. 329) Tarif 2i; Gerichtskostenfreiheit § 192 Abs. 2 d. W.

⁵²⁾ R.R. II 11 Abschn. 11 (§ 857—938). — Schles. Zehntverfassung G. 10. April 65 (G.S. 172). — Ablösung d. Abgaben § 331 Nr. 3 d. W. — Verteilung b.

Zerstückelungen § 330 Abs. 2, bei Gründung von Kolonien § 280 Abs. 5 d. W.

⁵³⁾ § 266 Abs. 2 d. W.

⁵⁴⁾ Ausführung der Kirchenbauten Reg. 10. Juni 62 (M.B. 239), R.R. 27. Nov. 70 (M.B. 1871 S. 18), 30. Mai 72 (M.B. 326) u. Zuziehung der Staatsbaubeamten) 20. Jan. 81 (M.B. 26). Regelung der Streitigkeiten im Gebiete der Landeskirche G. 3. Juni 76 (G.S. 125) Art. 23²⁾, in Schl.-Holstein u. dem KonfBez. Wiesbaden G. 6. April 78 (G.S. 145) Art. 31²⁾.

⁵⁵⁾ R.R. II 11 § 699—771 u. 790; Zuf. 197 u. 200 des ostpr. u. § 38 des westpr. ProvRechts (Ann. 50 zu § 175); Brandenburg: Märk. V. 11. Dez. 1710 u. 7. Feb. 1711 (Rabe I, 1 S. 299), Niederlausitz Pl. V.D.T. 6. Dez. 52 (Entsch. Bd 24 S. 1); Pommern KirchenD. 1535 u. 1690; Schlesien R.D. 10. Dez. 39 (M.B. 40 S. 154), Oberlausitz B. 11. April 46 (G.S. 164); Magdeburg KirchenD. 9. Mai 1739, vorm. sächs. Landestheile B. 11. Nov. 44 (G.S. 698); Herz. Westfalen const. Clem. 28. Aug. 1715. — Auf d. linken Rheinufer ist die dem franz. Recht entkommene Verpflichtung d. bürgerlichen Gemeinden (G. 14. März 45 G.S. 163) auf die Kirchengemeinden übergegangen G. 14. März 80 (G.S. 225). — Verteilungsmassstab in d. alt. Prov. G. 28. Nov. 83 (M.B. 257) u. 30. Aug. 84 (M.B. 198). — Die Beiträge unterliegen der Beitreibung (R.D. 19. Juni 36 G.S. 198 Nr. 1 u. 2 nebst Ann. 27 zu § 136 d. W.) u. genießen ein Vorrecht im Konkurse KonfD. § 54²⁾. — Zulässigkeit des Rechtswegs über die Beitragspflicht Ann. 17 zu § 172 d. W.

§ 296.

d) Anstellung, Rechte und Pflichten der **Geistlichen und Kirchendiener** bestimmen sich, soweit dabei nicht das kirchliche Hoheitsrecht des Staates in Frage kommt⁵⁶⁾ zunächst nach der Verfassung der einzelnen Kirchen⁵⁷⁾; daneben sind denselben einzelne Vorrechte gemeinsam beigelegt⁵⁸⁾. Die Geistlichen können zwar, nachdem der Kirche die Selbstständigkeit beigelegt ist, nicht mehr als Staatsbeamte angesehen werden, immerhin trägt ihre Stellung den Charakter eines öffentlichen Amtes. Sie genießen öffentlichen Glauben in bezug auf die seither geführten Kirchenbücher⁵⁹⁾ und sind gegen Amtsbeleidigung geschützt⁶⁰⁾. Ihr Dienst Einkommen kann nur unter denselben Beschränkungen beschlagnahmt werden, wie das der Staatsbeamten⁶¹⁾ und ist von Grund- und Gebäudesteuer⁶²⁾, sowie von Kreis- und Gemeindesteuern frei⁶³⁾. Endlich sind angestellte Geistliche vom Militärdienst mit der Waffe⁶⁴⁾, von der Verpflichtung zur Uebernahme der Gemeindeämter⁶⁵⁾ und vom Schöffens- und Geschworenendienste befreit⁶⁶⁾.

5. Die katholische Kirche.

§ 297.

a) Die **Verfassung** der katholischen Kirche beruht auf der festgegliederten Ordnung der Geistlichkeit (Hierarchie), die durch Priesterweihe und Cölibat von dem Laienstande streng abgeschlossen wird. Die Geistlichkeit bildet innerhalb der durch die Kirchenhoheit gezogenen Grenzen¹⁾ den Träger der Kirchengewalt. An der Spitze steht der Papst mit den ihn umgebenden Beamten (Kurie)²⁾. Den Mittelpunkt der geistlichen Thätigkeit bilden da-

⁵⁶⁾ § 291 d. W.

⁵⁷⁾ Katholische Geistliche § 297 Abs. 2, evangelische § 301 Abs. 4 d. W. — Militärggeistliche § 101. — Strafanstaltsgeistliche Anm. 38 zu § 238.

⁵⁸⁾ Das R. II 11 behandelt die Geistlichen in Abschn. 2 (§ 58—107). Der Abschn. 3 (§ 113—155) handelt vom Kirchenoberen, Abschn. 6 (§ 318—549) vom Pfarrer u. Abschn. 7 (§ 550—567) von weltlichen Kirchenbedienten.

⁵⁹⁾ Daf. 481—505; G. 6. Feb. 75 (RGV. 23) § 73.

⁶⁰⁾ StGB. § 196. — Die Konflikt-erhebung bei gerichtlicher Verfolgung wegen Amtsverletzung (§ 64 d. W.) ist auf Geistliche nicht anwendbar Erf. DB. 4. Okt. 81 (VIII 390).

⁶¹⁾ § 71 d. W. — Gebührenverfahren in 2 Jahren nach Ablauf des Fälligkeitjahres G. 31. März 38 (G. 249) § 2¹⁾, 5—10.

⁶²⁾ GrundstG. 21. Mai 61 (G. 253) § 4 e u. GebäudestG. 21. Mai 61 (G. 317) § 3⁵⁾.

⁶³⁾ § 77 Abs. 5 d. W.; verb. Anm. 33 zu § 305.

⁶⁴⁾ G. 2. Mai 74 (RGV. 45) § 65.

⁶⁵⁾ § 78, 79 d. W.

⁶⁶⁾ § 183 u. 182 d. W.

¹⁾ § 290 u. 291 d. W.

²⁾ Die wichtigsten sind die Kardinäle, deren Kollegium zur Papstwahl berufen ist. Zur Erledigung auswärtiger Geschäfte werden Legaten, Nuntien u. Internuntien bestellt.

gegen die Bischöfe³⁾ als Kirchenoberen in den Diözesen⁴⁾, die jedoch, soweit sie nicht unmittelbar dem Papste untergeordnet (eximirt) sind, als Suffraganbischöfe unter dem Erzbischofe stehen. Dem Könige haben sie Treue und Gehorsam zu schwören⁵⁾. Zur Unterstützung der Bischöfe sind die Weihbischöfe, zu ihrer Vertretung in Verwaltungssachen die Generalvikare bestimmt. Dem Bischöfe stehen die Kapitel zur Seite, deren Mitglieder (Kapitulare) bei dem Stifte eine Pfründe (Kanonicat) besitzen und mit gottesdienstlichen Funktionen bei der Hauptkirche betraut sind⁶⁾. Die Einrichtung und Ausstattung der Bisthümer und Kapitel geschah nach der Säkularisation durch Bullen⁷⁾, die unbeschadet der Hoheitsrechte landesherrlich genehmigt sind. Die Wahl der Bischöfe erfolgt unter Ausschließung der dem Landesherrn nicht genehmen Kandidaten (personae minus gratae) durch die Domkapitel⁸⁾.

³⁾ Je nach dem Vorkalten des päpstlichen oder bischöflichen Einflusses unterscheidet man das Papal- (Küral-) u. das Episkopalssystem. Nach letzterem hat der Papst nur gewisse Vorrechte (Primat), bleibt aber übrigens der Gesamtheit der Bischöfe (dem ökumenischen Konzile) unterworfen. Zur völligen Vossagung vom Papsttum ist das Episkopalssystem in der anglikanischen Kirche gekommen. — In Deutschland hat das Unfehlbarkeitsdogma (Ann. 14 zu § 291 d. W.) die Altkatholiken zu einem ähnlichen Schritte geführt. Diese haben sich unter einem eigenen Bischöfe (in Bonn) konstituiert (1873). Der Staat behandelt diesen Gegensatz als einen inneren und dogmatischen. Er sieht demgemäß die Altkatholiken als in der katholischen Kirchengemeinschaft stehend an, hat ihren Bischof anerkannt und ihnen, wo sie innerhalb einer Kirchengemeinde in erheblicher Zahl übertreten, einen Anspruch auf Benutzung des Kirchenvermögens eingeräumt G. 4. Juli 75 (G. S. 333).

⁴⁾ RR. II 11 § 115—140.

⁵⁾ B. 6. Dez. 73 (G. S. 479).

⁶⁾ RR. II 11 Abschn. 12—14 (§ 939 bis 1056) u. Abschn. 17 (§ 1073—1159). — Rang u. Ascensionsverhältnis R. D. 28. Mai 36 (G. S. 201). — Die Kapitel, deren Ursprung auf das Zusammenleben der Geistlichen bei den größeren Kirchen zurückzuführen ist, heißen bei erzbischöflichen Kirchen: Hochstifter, bei Stiftskirchen: Kollegialstifter (Maden).

⁷⁾ Bullen sind feierliche (mit dem großen Siegel versehene) päpstliche Er-

lasse u. stehen in Gegensatz zu den in Briefform abgefaßten Breven.

⁸⁾ Solche als Gesetze erlassene (nicht als Verträge zustande gekommene) Bullen bestehen:

a) für die alten Provinzen: de salute animarum R. D. 23. Aug. 21 (G. S. 113);

b) f. Hannover: Impensa Romanorum Pat. 20. Mai 24 (han. G. S. 187);

c) f. die neben Württemberg, Baden u. Hess.-Darmstadt auch die Provinzen Hess.-Nassau u. Hohenzollern umfassende oberheinische Kirchenprov.: Provida solersque u. Ad dominici gregis custodiam kurb. B. 31. Aug. 29 (kurb. G. S. 45), nass. Ed. 9. Okt. 27 (B. Samml. IV 465) u. Frankf. G. 2. März 30 (Frankf. G. S. IV 181). — Zur Sicherung des staatlichen Aufsichtsrechts bei Ernennung der Geistlichen u. Verwaltung des Kirchenvermögens haben die betheiligten Staaten übereinstimmende Verordnungen unterm 30. Jan. 30 u. 1. März 53 erlassen.

Bisthümer wurden danach errichtet:

a) i. d. alten Prov. d. Erzbisth. Köln mit den Bisthümern Trier, Münster (zugleich f. d. Großh. Oldenburg Wtr. 10. Mai 37 (G. S. 125) u. Paderborn; d. Erzbisth. Gnesen, welches mit dem Bisth. Posen vereinigt u. üb. das Bisth. Kulm gestellt wurde u. die eximierten Bisthümer Breslau u. Ermland. (Die Grafschaft Glatz u. der Distrikt Ratfcher stehen unter den Erzbi-

Unter den Bischöfen stehen die Pfarrer⁹⁾, deren einzelne als Dechanten mit der Aufsicht über die übrigen betraut sind.

§ 298.

b) Die **Vermögensverwaltung** in den katholischen Kirchengemeinden war nach der Verfassung auf die Bischöfe übergegangen. Diese hatten in Widerspruch mit den Vorschriften des Landrechts¹⁰⁾ alle kirchlichen Besitzthümer als allgemeines Vermögen der Kirche in Anspruch genommen und die Kirchenvorstände zu bloßen Organen des Bischofs herabgedrückt. Demgegenüber ist diese Verwaltung den Kirchengemeinden zurückgegeben und nach festen Grundsätzen geordnet worden¹¹⁾. Zu diesem Zwecke wählt die Gemeinde zwei Organe, den Kirchenvorstand, dem auch der Pfarrer angehört, für die laufende Verwaltung und die Gemeindevertretung zur Kontrolle der wichtigeren Verwaltungshandlungen¹²⁾. Die Aufsicht gebührt den Kirchenbehörden; in einzelnen Fällen wird anstatt oder neben derselben die staatliche Genehmigung erfordert¹³⁾. Die feste Ordnung dieses Gebietes und die Mitwirkung der Gemeindeglieder auf demselben bezeichnet zweifellos einen Fortschritt; doch erscheint den zum Theil höchst einfachen Verhältnissen gegenüber der Verwaltungsapparat zu schwerfällig.

In ähnlicher Weise sind die staatlichen Aufsichtsrechte über die Vermögensverwaltung der Diözesen geregelt; nur sind dieselben etwas erweitert, um die hier fehlende Kontrolle der Gemeindevertretung zu ersetzen¹⁴⁾.

§ 299.

c) Die **Orden und ordensähnlichen Kongregationen** der katholischen Kirche¹⁵⁾ hatten mit der ihr durch die Verfassung gewährten Selbstständigkeit eine außerordentliche Ausdehnung gewonnen. Ihre auf unbedingtem Gehorsam und strenger Abgeschlossenheit beruhende Organisation, sowie ihre hauptsächlich auf Jugendbildung und Seelsorge gerichtete einflussreiche Thätigkeit machten

schöfen von Prag u. Olmütz; die indeß inländische Stellvertreter zu bestellen haben RR. II 11 § 138);

b) in Hannover die Bischümer Hildesheim u. Osnabrück, letzteres zugleich für Schl.-Holstein;

c) in der oberrhein. Kirchenprov. (Erzdiözese Freiburg), die Bischümer Fulda u. Limburg u. für Hohenzollern das für Württemberg bestellte Bisthum Rottenburg.

⁹⁾ Sterbequartal der Erben in den westl. Prov. rechts des Rheins B. 3. Juli 43 (GS. 289).

¹⁰⁾ § 295 d. B. (Ann. 48 u. 49). Ähnliche Grundsätze bestanden in den nichtlandrechtlichen Landestheilen.

¹¹⁾ G. 20. Juni 75 (GS. 241). — Kom. v. Schuppe (Köln 83).

¹²⁾ Daf. § 1—46, 56 u. 57.

¹³⁾ Daf. § 47—55, 58 u. B. 27. Sept. 75 (GS. 571).

¹⁴⁾ G. 7. Juni u. B. 29. Sept. 76 (GS. 149 u. 401).

¹⁵⁾ Das RR. (II 11) behandelt die Orden in Abchn. 15 (§ 939—1021), Abschn. 15 (§ 1057—1069) u. Abchn. 18 (§ 1160—1209). — Die Klöster mit Ausnahme der auf Jugendziehung u. Krankenpflege gerichteten, sowie der in den später erworbenen Provinzen vorgefundenen waren durch Ed. 28. Okt. 10 (GS. 32) aufgehoben.

sie im Kampfe der katholischen Kirche mit dem Staate zu besonders wirksamen und gefährlichen Werkzeugen der ersteren. Aus diesem Grunde sind sie aufgehoben. Nur die ausschließlich der Krankenpflege gewidmeten Orden können fortbestehen oder neu errichtet werden, unterliegen aber der staatlichen Beaufsichtigung¹⁶⁾.

Der Jesuitenorden ist vom Gebiete des Reiches ausgeschlossen. Gegen ausländische Angehörige desselben kann Ausweisung, gegen inländische Aufenthaltbeschränkung verfügt werden¹⁷⁾. Gleicher Vorschrift unterliegen alle ihm verwandten Orden und ordensähnlichen Kongregationen¹⁸⁾.

6. Die evangelische¹⁹⁾ Kirche.

§ 300.

a) **Uebersicht.** Im System der evangelischen Kirche wird die Presbyterial- und Episkopalverfassung unterschieden. Nach ersterer ruht die Kirchengewalt in der Hand der aus der Wahl der Gemeinden hervorgehenden Organe, während sie nach letzterer von dem Landesherrn als oberstem Bischöfe ausgeübt wird. Insofern dieser die Ausübung auf kollegiale Behörden (Konsistorien) überträgt, wird die Episkopalverfassung als Konsistorialverfassung bezeichnet.

Die Presbyterialverfassung nahm die apostolische Gemeinde zum Vorbilde. Sie konnte sich nur da frei entwickeln, wo die Reformation nicht dem Landesherrn ihre Einführung verdankte und die Gemeinden sich deshalb auf sich selbst angewiesen sahen. Dies war vorwiegend bei den Anhängern des reformirten Bekenntnisses und vor allem in Frankreich und in der schottischen Kirche der Fall, deren Flüchtlinge dem Systeme in der Pfalz, in Holland und am Niederrhein Eingang verschafften.

Wo dagegen, wie es in den meisten deutschen Staaten und besonders in Preußen der Fall war, die Reformation durch die Fürsten eingeführt wurde, hat sich die evangelische Kirche nur in engster Anlehnung an den Staat zu entwickeln vermocht. Eine getrennte Staatsaufsicht konnte sich nicht ausbilden, da Kirchenhoheit und Kirchengewalt in der Hand des Landesherrn

¹⁶⁾ G. 31. Mai 75 (GS. 217), eingef. in Lauenburg G. 25. Feb. 78 (GS. 97) § 5⁴ u. erg. G. 14. Juli 80 (GS. 285) Art. 6.

¹⁷⁾ RG. 4. Juli 72 (RGW. 253), Ausf. Bef. 5. Juli 72 (daf. 254) u. 20. Mai 73 (daf. 109); Einf. in Elz.-Lothringen G. 8. Juli 72 (GB. f. G. L. 506). — Der Jesuitenorden, der sich als geschickter und fanatischer Vorkämpfer der kathol. Kirche gegen alle anders Denkenden vorzugsweise hervorgethan, war

1774 vom Papste aufgehoben, hatte sich aber bis zu seiner 1814 erfolgten Wiederzulassung unter verschiedenen anderen Namen zu erhalten gewußt.

¹⁸⁾ Dazu zählen die Redemptoristen, Lazaristen, die Kongregation vom heil. Geiste u. der weibliche Orden vom heil. Herzen Jesu Bef. 20. Mai 73 (GB. 159).

¹⁹⁾ Die Bezeichnung wurde durch RD. 3. April 21 (RA. V 341) vorgeschrieben.

zusammenschließen und die Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten im wesentlichen als Gegenstand der Staatsverwaltung angesehen wurde²⁰⁾.

Die dem Landesherrn über Lutheraner und Reformirte zustehende Ordnungsgewalt ist für die alten Provinzen unbeschadet des Bekenntnisses der Einzelgemeinden in der Union zu einer Gesamtordnung zusammengefaßt, welche der Ausgangspunkt für die preußische Landeskirche geworden ist. Sie beruht auf der Annahme, daß die Unterscheidungslehren beider Bekenntnisse für die vollständige Gemeinschaft am Gottesdienste, an den Sakramenten und an der Ausübung der Gemeinderechte kein Hinderniß abgeben²¹⁾.

Im Verhältniß der Kirche zum Staate trat mit der Verfassung eine doppelte Aenderung ein. Der Kirche wurde die Verwaltung und Ordnung ihrer eigenen Angelegenheiten übertragen²²⁾. Sodann erschienen, wenngleich die staatliche Kirchenhoheit mit der Kirchengewalt in der Person des Landesherrn nach wie vor zusammentraf (landesherrliches Kirchenregiment), doch zur Mitwirkung bei Ausübung dieser Befugnisse verschiedene Organe in Staat und Kirche berufen. Die für den Staat in der Gesetzgebung erforderliche Zustimmung des Landtags fand auf die Kirche ebenso wenig Anwendung, als die in der Verwaltung gebotene Gegenzeichnung des Ministers²³⁾; es wurden vielmehr eigene vom Staate unabhängige Kirchenbehörden und kirchliche Vertretungskörper gebildet.

Nachdem im Gebiete der Landeskirche die Errichtung beider Organe durchgeführt war, ist die gesammte kirchliche Verwaltung auf dieselben übergegangen²⁴⁾, so daß dem Staate nur die Aufsicht und Mitwirkung in denjenigen Fällen verblieben ist, die das staatliche Gebiet berühren und als solche speziell bezeichnet sind²⁵⁾. Gleiches gilt von der Kirchengesetzgebung; auch diese wird, soweit sie sich auf das kirchliche Gebiet beschränkt, lediglich von den kirchlichen Organen ausgeübt. Nur wo sie das staatliche Gebiet berührt, bedarf es zu ihrer Gültigkeit ergänzender Staatsgesetze. Dieser Fall tritt ein, sobald es sich um Feststellung der Staatsaufsicht oder der Beziehungen der Kirche zum Staate handelt, wie sie bei Vertretung der ersteren nach außen, beim Patronat, bei der Vermögensverwaltung und bei der Besteuerung

²⁰⁾ Vgl. R. II 11 § 14, 15, 20, 32, 33, 39—43, 62, 73—83, 86—91. — Vgl. § 288 Abs. 3 d. W.

²¹⁾ R. D. 27. Sept. 17 (R. I Heft III S. 64), 30. April 30 (S. 64) u. 28. Feb. 34 (R. XVIII 74). — Statistik der Landeskirche R. 11. Jan. 75 (W. 35). Vgl. Anm. 53. u. Anm. 3 zu § 289.

²²⁾ § 291 d. W.

²³⁾ § 37 Abs. 2 u. 39 Abs. 2 d. W.

²⁴⁾ Die kirchliche Verfassung stellt sich

damit als eine Verbindung des Konfistorial- u. des Presbyterialsystems dar.
²⁵⁾ G. 3. Juni 76 (S. 125) Art. 21—28, W. 9. Sept. 76 (S. 395) u. 5. Sept. 77 (S. 215), letztere in betr. des kurmärkischen u. des neumärkischen Aemterkirchenfonds ergänzt G. 16. März 82 (S. 122) u. W. 22. Aug. 83 (S. 293); R. 10. Sept. 77 (W. 244). — Gleiches geschah bei Umbildung der kirchlichen Behörden in d. Prov. Hannover Anm. 36, Schl.-Holstein Anm. 33 u. im Konj. bez. Wiesbaden Anm. 34.

hervortreten. Mit den Staatsgesetzen dürfen Kirchengesetze niemals in Widerspruch stehen²⁶⁾.

§ 301.

b) **Kirchenbehörden.** Für die neun älteren Provinzen bildet der evangelische Oberkirchenrath die oberste Kirchenbehörde. Er ist kollegialisch eingerichtet und unmittelbar dem Könige untergeordnet²⁷⁾. Er vertritt die Landeskirche in vermögensrechtlicher Beziehung unter Mitwirkung des General-Synodalvorstandes und verwaltet ihre gesammten Angelegenheiten²⁸⁾.

Die unter demselben für die einzelnen Provinzen²⁹⁾ bestehenden Konsistorien sind gleichfalls kollegialisch eingerichtet³⁰⁾, doch liegt dem zum Präsidium derselben gehörenden General-Superintendenten die persönliche Beaufsichtigung der Geistlichen ob³¹⁾. Unter den Konsistorien stehen die Prüfungs-Kommissionen für die Kandidaten des evangelischen Predigtamts³²⁾.

In den neuen Provinzen finden sich die dem Kultusminister unterstellten Konsistorien für Schl.-Holstein zu Kiel³³⁾, für den Reg.-Bez. Rassel zu Kassel, für Frankfurt a. M. daselbst und für den übrigen Theil des Reg.-Bez. Wiesbaden zu Wiesbaden³⁴⁾. — Für Hannover bestehen unter dem evangelisch-lutherischen Landeskonsistorium³⁵⁾ mehrere Provinzialkonsistorien³⁶⁾.

Unter den Konsistorien stehen die Geistlichen (Pastoren, Prediger). Einzelne derselben führen als Superintendenten³⁷⁾ die Aufsicht über die Geistlichen eines bestimmten Bezirks. Die Verhältnisse der Geistlichen bilden, soweit sie nicht durch Staatsgesetze festgestellt sind³⁸⁾, Gegenstand der kirchlichen

²⁶⁾ G. 1876 Art. 13, 15 u. 17.

²⁷⁾ AG. u. Regl. 29. Juni 50 (GS. 343) § 2.

²⁸⁾ Das. § 1 u. 3; G. 76 Art. 19, 21 u. B. 5. Sept. 77 (GS. 215) Art. I u. II.

²⁹⁾ Für Ost- u. Westpreußen besteht nur ein Konsistorium zu Königsberg. — Hohenzollern steht unter dem der Rheinprov. G. 7. Jan. 52 (GS. 35) § 1.

³⁰⁾ Ihre Einrichtung beruht auf Instr. 23. Okt. 17 (GS. 237) § 1, 2, 10—15, ihr ausschließlicher Charakter als Verwaltungsbehörde der ev. Kirche auf R.D. 31. Dez. 25 (GS. 26 S. 5) B 1—7 u. B. 27. Juni 45 (GS. 440).

³¹⁾ Instr. 14. Mai 29 (RA. XIII 279).

³²⁾ Anm. 39 u. 41.

³³⁾ B. 24. Sept. 67 (GS. 1669), auf Lauenburg ausgedehnt G. 23. Juni 76 (GS. 169) § 5.

³⁴⁾ Kassel AG. 13. Juni 68 (GS. 583) u. 24. April 73 (GS. 184); Frankfurt G. 13. März 82 (GS. 211) nebst

B. 8. Feb. 20 u. G. 5. Feb. 57; Wiesbaden B. 22. Sept. 67 (GS. 1569).

³⁵⁾ B. 17. April 66 (han. GS. I. 105).

³⁶⁾ Konsistorien bestehen zu Hannover, Stade u. Aurich AG. 13. April 85 (GS. 118); das letztere bildet die Kirchenbehörde für die reformirte Kirche der Provinz AG. 20. Feb. u. 17. Nov. 84 (GS. 77). Mit dieser Umbildung sind die Konsistorien zu reinen Kirchenbehörden geworden u. die früher gleichzeitig von ihnen ausgeübten Staatshoheitsrechte auf die Staatsbehörden übertragen G. 6. Mai u. B. 24. Juni 85 (GS. 135 u. 274) u. f. d. reformirte Kirche G. 1876 (Anm. 58) Art. 20—25 u. B. 25. Juli 84 (GS. 319).

³⁷⁾ In Schl.-Holstein heißen sie Pröbste, in Nassau Dekane.

³⁸⁾ § 296 d. B. Vgl. f. d. östl. Prov. G. 3. Juni 76 (GS. 125) Art. 23⁷⁾; f. Schl.-Holstein u. den Konf. B. Wiesbaden G. 6. April 78 (GS. 145) Art. 31⁶⁾.

Gesetzgebung. Ihre Anstellung erfolgt nach zuvoriger Prüfung³⁹⁾ und Vereidigung⁴⁰⁾ durch die Konsistorien⁴¹⁾, wobei den Gemeinden ein begrenztes Wahlrecht zugestanden ist⁴²⁾. Ihre amtlichen Verrichtungen sind durch die Kirchengesetze näher geregelt⁴³⁾, insbesondere die Trauungen⁴⁴⁾. Die Disziplin handhaben die Konsistorien und der Oberkirchenrath⁴⁵⁾. Die Geistlichen beziehen ein Dienst Einkommen sowohl während des Dienstes⁴⁶⁾, als nach Beendigung desselben⁴⁷⁾.

§ 302.

c) Die Kirchengemeinde- und Synodalverfassung betrifft nicht die Glaubenslehren, sondern schafft nur die äußere Ordnung und die erforderlichen Organe für die der Kirche zugefallene Selbstverwaltung.

In diesem Sinne ist die Verfassung für die älteren Provinzen zum gemeinsamen Abschlusse gebracht⁴⁸⁾. Zur Vertretung der Kirchengemeinden und

³⁹⁾ ER. II 11 § 61, 62 u. 319; Publ. 24. Feb. 17 (RA. I Heft 1 S. 131). — Prüfung und Anstellung der Geistlichen der neuen Prov. u. des nordd. Bundesgebiets im Geb. der pr. Landeskirche Vf. 20. Juni 70 (MB. 181). — Hannover B. 4. Mai 68 (GS. 473). — Seminarien Anm. 18 zu § 291.

⁴⁰⁾ Neue Prov. B. 22. Jan. 67 (GS. 132), insbes. Hannover B. 1. Juli 68 (GS. 703).

⁴¹⁾ KonjB. Kassel B. 22. Juli 74 (GS. 271). — In betreff der staatlichen Erfordernisse (§ 291 Nr. 1 d. W.) wird die wissenschaftliche Prüfung mit der theologischen verbunden; die besondere Anzeige ist aber entbehrlich, weil die Mitglieder der evangelischen Kirchenbehörden vom Könige ernannt werden.

⁴²⁾ KChemD. f. d. östl. Prov. (Anm. 48b) § 32 u. AG. 2. Dez. 74 (GS. 355); rhein. westf. KD. (Anm. 48a) § 53—65 (§ 59 geändert AG. 22. Juli 67 MB. 298); schl.-holst. KD. (Anm. 55a) § 46; nass. KD. (Anm. 55b) § 48—55. — Han. G. 22. Dez. 70 (GS. 71 S. 1); § 5³ ergänzt G. 5. Juli 76 (GS. 277) u. 28. Juni 82 (GS. 329).

⁴³⁾ Rhein. westf. KD. § 66—116.

⁴⁴⁾ Ältere Provinzen: KirchenG. betr. d. TrauungsD. 27. Juli 80 u. betr. d. Verletzung kirchlicher Pflichten in Bezug auf Taufe, Konfirmation u. Trauung v. 30. Juli nebst Instr. 23. Aug. 80 (Kirchl. GBl. 109, 116 u. 119). — Hannover: G. 6. Juli 76 (GS. 278), Aufhebung der Gebühren G. 16. Juni 75 (GS. 303).

⁴⁵⁾ ER. II 11 § 532, KD. 12. April 22 (GS. 105) u. 27. April 30 (GS. 81). — KonjBez. Kassel AG. 27. Sept. 73 (GS. 454). — Mitwirkung des Staates § 291 Nr. 2 d. W.

⁴⁶⁾ Pfarrverbesserung in Hannover G. 4. Juli 76 (GS. 275).

⁴⁷⁾ Ruhegehalt in den älteren Provinzen G. 15. März u. B. 1. Juni 80 (GS. 216 u. 267), Instr. 29. Nov. 80 (Kirchl. GBl. 153). — EmeritierungsD. für Hannover 16. Juli 73 (GS. 386), Aenderung G. 2. Feb. 76 (GS. 32) u. 30. Juni 82 (GS. 330). — Gnadenzeit ER. II 11 § 833—851; KirchenG. f. Posen 15. Nov. 78 (Kirchl. GBl. 170) u. KirchenG. f. Westfalen u. Rheinpr. (Anm. 48a) § 65¹ nebst KD. 17. Dez. 39 (MB. 40 S. 49). — Nassauische ev. Pfarr-Wittwen- u. Waisenkasse Anm. 47 zu § 295 d. W.

⁴⁸⁾ In den älteren Provinzen ergehen:

a) f. Westfalen u. Rheinprovinz die KirchenD. 5. März 35 (RA. XIX 104), ergänzt AD. 22. Aug. 47 (MB. 284) u. 31. Juni nebst R. 25. Aug. 53 (MB. 229) u. 8. Dez. 66 (MB. 67 S. 32), ferner (zu § 16) AG. 4. Mai 68 (GS. 450), (zu § 59¹²) KD. 22. Juli 67 (MB. 298); verb. Anm. 46.

b) f. d. 7. östl. Prov. die Kirchengem. u. SynD. 10. Sept. 73 nebst StaatsG. 25. Mai 74 (GS. 74 S. 151 u. 147) u. Instr. 25. Jan. 82 (Kirchl. GBl. 1); — Einfügung der 3 Kreisynoden der Grafschaften

zur Förderung des sittlich religiösen Lebens sind Gemeindefkirchenräthe (in den westlichen Provinzen Presbyterien) gebildet, die unter Vorsitz des Geistlichen aus den etwaigen übrigen Geistlichen und 4—12 von der Gemeinde gewählten Mitgliedern bestehen. In Gemeinden von 500 (in den westlichen Provinzen 200) und mehr Seelen wird daneben zur Beschlußnahme über wichtigere Angelegenheiten eine Gemeindevertretung bestellt. In kleineren Gemeinden erfolgt diese Beschlußnahme durch die Gemeindeversammlung⁴⁹⁾. — Die Gesamtheit der in einer Diözese belegenen Gemeinden wird durch die Kreissynode vertreten. Diese besteht aus dem Superintendenten als Vorsitzenden, allen ein Pfarramt verwaltenden Geistlichen und doppelt so viel (in den westlichen Provinzen ebensoviel) aus den Gemeinden gewählten Mitgliedern. Sie wird in der Regel einmal jährlich berufen und inzwischen durch den Kreissynodalvorstand (in den westl. Prov. Direktorium oder moderamen genannt) vertreten. In Städten, die wie Berlin mehrere Kreissynoden umfassen, können letztere zu gemeinsamer Berathung zusammentreten⁵⁰⁾. — Die evangelische Kirche der Provinz wird durch die Provinzialsynode vertreten. Diese besteht aus Abgeordneten der Kreissynoden, den bis zur Zahl von $\frac{1}{6}$ derselben vom Könige zu ernennenden Mitgliedern und einem Mitgliede der evang.-theologischen Fakultät der Provinzial-Universität (für Posen der Universität Breslau). In den westlichen Provinzen finden einige Abweichungen statt. Sie tritt in der Regel alle drei Jahre zusammen; inzwischen werden ihre Angelegenheiten durch ihren Vorstand versehen⁵¹⁾. — Die evangelische Landeskirche der neun älteren Provinzen wird durch die Generalsynode vertreten. Diese besteht aus den Generalsuperintendenten, 150 von den Provinzialsynoden und 6 von den evang.-theologischen Fakultäten der Landes-Universitäten zu wählenden und 30 landesherrlich zu ernennenden Mitgliedern. Die Berufung erfolgt für 6 Jahre. Die Generalsynode

Stolberg AG. 30. Dez. 74 (GS. 75 S. 2); — Rom. v. Richter 6. Aufl. (Berl. 82);

c) für beide Landestheile (b. u. c.) die Gen.-Syn.-D. 20. Jan. nebst StaatsG. 3. Juni 76 (GS. 134 u. 125), welches zugleich die Gesetze zu b ergänzt.

Hohenzollern gehört auch zur Landeskirche, ist aber, weil es nur 3 ev. Gemeinden in der Diaspora (Anm. 41 zu § 293) besitzt, nicht von der Organisation betroffen.

⁴⁹⁾ Kirchengem. u. SynD. § 1—48 u. StaatsG. Art. 1—5. — Rh. westf. KD. § 1—33, erg. AG. 8. Dez. 66 (MVB. 67 S. 32) u. 4. Mai 68 (GS. 450). — Die Gemeindefkirchenräthe sind öffentl. Behörden und als solche zur Wiederin-

fürssetzung von Inhaberpapieren (§ 317 d. B.) befugt GR. 11. Sept. 80 (MVB. 228, ZMVB. 82 S. 58).

⁵⁰⁾ R. u. ED. § 49—57 (§ 50 wird durch § 43 der GenED. ersetzt; § 42 das.) u. StaatsG. 1876 Art. 2—9; (Art. 8 erg. G. 6. März 82 GS. 14). Kosten R. u. ED. § 71—74 u. StaatsG. Art. 12. Reg. f. Berlin 8. Juni 81 (Kirchl. GB. 80) u. Aenderung v. 1882 (das. 81). — Rhein. westf. KD. § 34 bis 43.

⁵¹⁾ R. u. ED. § 58—70 (§ 59, 61 u. 62 durch GenSynD. § 44—46 ersetzt; § 42 das.) u. StaatsG. 1876 Art. 10, 11, 13 u. 16; Wahlreise B. 1. Juni 74 (GS. 213); Kosten wie vor. Anm. — Rhein. westf. KD. § 44—52 b u. StaatsG. Art. 13.

tritt in der Regel alle 6 Jahre zusammen und wird inzwischen durch den General = Synodalvorstand vertreten. Außerdem geht aus derselben der Synodalrath hervor, der alljährlich einmal zur Berathung der Aufgaben und Angelegenheiten der Landeskirche mit dem Oberkirchenrathe zusammentritt⁵²). — Kirchengesetze fordern die Zustimmung der General = bez., wenn ihr Geltungsbereich nicht über die Provinz hinausgeht, die Provinzial = Synode und die Genehmigung des Landesherrn. Ihre Veröffentlichung erfolgt durch das seit 1876 erscheinende kirchliche Gesetz = und Verordnungsblatt⁵³).

In den neuen Provinzen⁵⁴) liegt das Kirchenregiment gleichfalls in der Hand des Landesherrn. Uebrigens sind für Schleswig = Holstein und den Konsistorialbezirk Wiesbaden ähnliche Einrichtungen getroffen wie für die älteren Provinzen⁵⁵). Die kirchliche Verwaltung ist auch hier vorbehaltlich einer speziell bestimmten Staatsaufsicht den Konsistorien übertragen, denen dabei in Ermangelung einer obersten Kirchenbehörde weitergehende Befugnisse zustehen⁵⁶). — Die in der Provinz Hannover für die evangelisch = lutherische Kirche bestehenden Einrichtungen beruhen auf ähnlichen Grundlagen, tragen indeß einen etwas mehr pastoralen Charakter. Insbesondere ist, ebenso wie in den westlichen Provinzen, in den Bezirksynoden die Zahl der geistlichen und weltlichen Mitglieder die gleiche⁵⁷). Für die reformirte Kirche dieser Provinz ist gleichfalls eine Gemeinde = und Synodalverfassung erlassen⁵⁸). — Im Konsistorialbezirke Cassel, wo dem Landesherrn ziemlich ausgedehnte Befugnisse der Kirche gegenüber zustehen, ist eine Neuregelung angebahnt⁵⁹). Auch in Frankfurt a/M. besteht noch die frühere Kirchenverfassung.

⁵²) GenSynD. § 1—40, StaatsG. 1876 Art 14—21 u. (Zuständigkeit beim Ausschreiben der Umlagen) Kirchengesetze 2. Sept. 80 (Kirchl. G. B. 133 u. 134).

⁵³) R. u. StD. § 65³, GenSynD. § 6 bis 10. — Anerkennung durch StaatsG. § 300 Abs. 6 d. W.

⁵⁴) Die evangelische Bevölkerung von Schl. = Holstein ist bis auf 2 reformirte Gemeinden lutherisch, in Hannover ist gleichfalls das lutherische Bekenntniß überwiegend, während in Hessen = Nassau Unirte, Lutheraner u. Reformirte ziemlich gleichmäßig nebeneinander stehen.

⁵⁵) a) Kirchengem. u. SynD. f. d. ev. = lutherische Kirche v. Schl. = Holstein 4. Nov. 76 (G. S. 78 S. 155), auf Lauenburg ausgedehnt Erl. u. B. 7. Nov. 77 (Daf. 189); dazu StaatsG. 6. April 78 (G. S. 145) Art. 1—12, 23—28 u. 38 u. G. 17. Mai 84 (G. S. 298). — Die Kreisynode heißt Probsteisynode.

Erf. Sue de Grais, Handbuch. 5. Aufl.

b) KGem. u. SynD. f. d. ev. Gemeinden im KonBez. Wiesbaden 4. Juli 77 (G. S. 78 S. 192) nebst StaatsG. 6. April 78 (G. S. 145) Art. 13—28 u. 38.

⁵⁶) Daf. Art. 29—37. — Zuständigkeit B. 19. Aug. 78 (G. S. 287) u. 9. Juni 79 (G. S. 365, Berichtig. S. 386).

⁵⁷) Han. Kirchenvorstands = u. SynD. u. Bef. 9. Okt. 64 (han. G. S. I 413 u. 441); verb. Ann. 32 zu § 292 d. W. — Die für Hannover, insbes. für Ostfriesland maßgebenden Vorschriften gelten auch im Fidegebiete G. 10. März 82 (G. S. 17).

⁵⁸) Kirchengem. u. SynD. 12. April 82 nebst StaatsG. 6. Aug. 83 (G. S. 83 S. 301 u. 295) u. (zuständige Behörden) MinG. 10. Sept. 85 (St. Aug. Nr. 213); vgl. Ann. 36.

⁵⁹) Hess. Verf. Art. 5. Jan. 31 § 134. — Berufung einer außerordentlichen

7. Die übrigen Religionsgesellschaften⁶⁰⁾.

§ 303.

Seit Einführung der Glaubens- und Religionsfreiheit⁶¹⁾ hat die Staatsgesetzgebung bezüglich der übrigen Religionsgesellschaften nur eine beschränkte Thätigkeit entfaltet⁶²⁾.

Besondere Vorschriften gelten für die Juden, in betreff deren eine staatliche Mitwirkung bei der Vereinigung zu Synagogengemeinden, bei der Wahl der Vorstände und Kultusbeamten und bei der Vermögensverwaltung stattfindet⁶³⁾. Neben dem Austritt aus dem Judenthum⁶⁴⁾ ist in ähnlicher Weise wegen religiöser Bedenken der Austritt aus einer Synagogengemeinde gestattet, doch muß der Ausgetretene zu den bereits entstandenen Ausgaben noch eine Zeit lang beitragen⁶⁵⁾. — Die getrennte jüdische Armenpflege ist aufgehoben⁶⁶⁾ und die Eidesleistung gesetzlich geregelt⁶⁷⁾.

II. Unterricht.

1. Einleitung.

§ 304.

Durch den Unterricht soll der Erwerb der Bildung vermittelt werden. Der Staat hat die Bedingungen hierfür herzustellen, die der einzelne nicht zu erfüllen vermag. Er hat daneben selbst das unmittelbare Interesse, die Bildung seiner Angehörigen so weit gefördert zu sehen, daß diese ihren Aufgaben im Staatsleben genügen können.

Die geschichtliche Entwicklung des Unterrichtswesens ist allmählig vor sich gegangen. Während des Mittelalters befand sich dasselbe

Synode AG. u. B. 23. Juli 84 (GS. 313 u. 314).

⁶⁰⁾ Vgl. Anm. 3 zu § 289 d. B.

⁶¹⁾ § 289 d. B.

⁶²⁾ Verleihung der Korporationsrechte f. Anm. 5 zu § 289 d. B. — Von den Maigesellen findet nur das wegen der Straf- u. Zuchtmittel auf die nicht zur Kirche gehörenden Religionsgesellschaften Anwendung § 291 Nr. 2 d. B. — An Stelle der Eidesleistung ist einigen Religionsgesellschaften die bloße Bethuerung gestattet (PrD. § 446; Mennoniten B. 11. März 27 (GS. 28); Philipponen R.D. 19. Nov. 36 (RZ. XXXIX 175).

⁶³⁾ Ältere Provinzen G. 23. Juli 47 (GS. 263) § 35—58. — Holst. G. 14. Juli 63 (holst. GB. 167) u. schlesw. B.

8. Feb. 54 (Verordn. S. 124), beide erg. AG. 24. Juni 67 (GS. 1308). — Han. G. 30. April 42 (han. GS. I 211) nebst Bef. 19. Jan. 44 (daf. I 43). — Kurhess. G. 30. Dez. 23 (kurh. GS. 87). — Nass. Bef. 7. Jan. 52 (nass. BB. 6). — Frankfurter Defr. 30. Jan. 12 (Frankf. RegBl. II 9). — Zuständigkeit im Geb. der VerwOrg. JustG. § 54; vgl. Anm. 17 zu § 172.

⁶⁴⁾ S. § 289 Abs. 2 d. B.

⁶⁵⁾ G. 28. Juli 76 (GS. 353) u. JustG. § 54. — Posen § 7 daf. u. G. 24. Mai 69 (GS. 838). — Altisraelitische Gemeinde zu Wiesbaden B. 24. März 79 (GS. 273).

⁶⁶⁾ AG. 6. Juni 70 (BGB. 360) § 6, G. 8. März 71 (GS. 130) § 16.

⁶⁷⁾ G. 15. März 69 (GS. 484).

ausschließlich in den Händen der Kirche. Erst im 12 ten und 13 ten Jahrhundert wuchsen neben den Kloster-, Stifts- und Domschulen in den aufblühenden Städten Stadtschulen empor. Mit der Reformation gewann das Schulwesen eine breitere Grundlage, doch wurde die weitere Entwicklung durch den dreißigjährigen Krieg unterbrochen. Ein Aufschwung erfolgte erst im 18 ten Jahrhundert, wo sich die thatkräftige Fürsorge einzelner einsichtiger Fürsten den Schulanstalten zuwandte und die allgemeine geistige Bewegung auch die Fragen des Unterrichts mächtig ergriff¹⁾.

In Preußen waren schon frühzeitig umfassende Schulordnungen erlassen²⁾ und zahlreiche Schulen gegründet. Beides geschah durch die Regierung und unter diesen Einflüssen hatte das Schulwesen einen streng staatlichen Charakter angenommen. Die öffentlichen Schulen waren mittelbar oder unmittelbar zu Staatsanstalten, die Lehrer an denselben zu Staatsbeamten geworden. Diesen Standpunkt hat das Landrecht eingenommen³⁾ und später die Verfassung zu noch bestimmterem Ausdruck gebracht⁴⁾. Die Vorschriften der letzteren haben jedoch, da sie erst mit Erlaß eines Unterrichtsgesetzes in Kraft treten werden⁵⁾, inzwischen nur die Bedeutung allgemeiner Verheißungen.

Der Privatunterricht unterliegt gleichfalls der staatlichen Aufsicht. Die Verfassung hat die Wissenschaft und ihre Lehre vorbehaltlich der nöthigen Befähigung der Lehrenden für frei erklärt. Inzwischen kommen noch die beschränkenden älteren Vorschriften zur Anwendung. Hiernach sollen Privatunterrichts- und Erziehungsanstalten nur bei vorhandenem Bedürfniß und bei nachgewiesener sittlicher und wissenschaftlicher Befähigung zugelassen werden. Der Sittlichkeitsnachweis wird für Hauslehrer, Erzieher und Erzieherinnen, der Befähigungsnachweis außerdem auch für Privatlehrer erfordert⁶⁾.

¹⁾ Vorzugsweise traten die pietistische und die philanthropische Richtung in Franke u. Basedow hervor. Ersterer gründete zu Anfang des vorigen Jahrhunderts in Halle seine verschiedenen Schulanstalten (Frankesche Stiftungen) u. machte sich namentlich um Heranbildung eines tüchtigen Lehrpersonal's verdient. Basedow (+ 1790) suchte den Unterricht möglichst naturgemäß, leicht faßlich u. durch Hineinziehung der Realien auch möglichst praktisch zu gestalten. Wahrhaft fruchtbringend hat auf diesem Wege erst Pestalozzi (+ 1827) gewirkt, dessen System zwar gleichfalls die natürliche Anschauung zu Grunde legte, durch diese aber vor allem die eigene geistige Kraft des Schülers zu wecken u. zu entwickeln suchte. Er wendete sich vorzugsweise den Armen und Hülflosen zu u. wird deß-

halb als Vater des Volksunterrichts bezeichnet.

²⁾ SchulD. 1573, 1713 u. General-Land-Schul-Regl. 1763.

³⁾ Das Landrecht handelt in Th. II Tit. 12 nach den einleitenden Bestimmungen (§ 1—11), von gemeinen Schulen (§ 12—53), von gelehrten Schulen u. Gymnasien (§ 54—66) u. von Universitäten (§ 67—129).

⁴⁾ Vll. Art. 20—23. — Volksschule Ann. 15.

⁵⁾ Daf. Art. 26 u. 112.

⁶⁾ R. II 12 § 3—8, A. D. 10. Juni 34 (G. S. 135) u. StMinZusfr. 31. Dec. 39 (M. B. 40 S. 94), ergänzt R. 12. April 42 (M. B. 119) u. (zu § 11) 22. Aug. 66 (M. B. 211); die Genehmigung an Ausländer ertheilt jetzt die Regierung C. R. 20. Mai u. 21. Juli 63 (M. B. 151

Die staatliche Verwaltung führt an oberster Stelle der Kultusminister⁷⁾. Die Universitäten stehen unmittelbar unter demselben, während übrigens für die Elementar-, Bürger- und Privatschulen die Kirchen- und Schulabtheilungen der Regierungen⁸⁾ und für die höheren Schulen einschließlich der Schullehrerseminare, Blinden- und Taubstummenanstalten die Provinzial-Schul-Kollegien seine Organe bilden. Letztere waren ursprünglich Abtheilungen der Konsistorien, bestehen aber jetzt als selbstständige kollegiale Behörden für jede Provinz. Den Vorsitz führt in der Regel der Ober-Präsident⁹⁾. Die bei den Regierungen angestellten Schulräthe sind zugleich Mitglieder der Provinzial-Schul-Kollegien¹⁰⁾. Unter diesen Behörden stehen die wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen für die Kandidaten des höheren Schulamtes¹¹⁾. — Während die Provinzial-Schul-Kollegien die ihnen zugewiesenen Angelegenheiten unmittelbar verwalten, bedienen die Regierungen sich hierbei besonderer Aufsichtsorgane. Als solche bestehen die Kreis-Schul-Inspektoren für einen mehrere Schulgemeinden umfassenden Bezirk und die Lokalschul-Inspektoren für die einzelnen Gemeinden. Erstere sind in der Regel die Superintendenten und Dechanten innerhalb ihrer Diözesen, letztere die Ortsgeistlichen¹²⁾. Sie handeln aber nur im Auftrage des Staates, der diesen jederzeit widerrufen, andere Inspektoren ernennen und die Aufsichtsbezirke anderweit abgrenzen kann¹³⁾. — Zu Veröffentlichungen auf dem Gebiete des Schulwesens dient seit 1859 das Centralblatt der Unterrichtsverwaltung.

Die weiteren Vorschriften sind besondere für die Volksschule (Nr. 2),

u. 170). — Die Ertheilung von Tanz-, Turn- u. Schwimmunterricht ist nur der Beschränkung unterworfen, daß sie untersagt werden kann, wenn Thatfachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit in Bezug auf diesen Gewerbebetrieb darthun. GewD. § 35; übrigens wird das Unterrichtswesen durch die GewD. nicht berührt das. § 6.

⁷⁾ § 49 d. W.; Reichs-Schul-Kommission Num. 5 zu § 87.

⁸⁾ § 57 d. W.

⁹⁾ Instr. 23. Okt. 17 (G. 237) § 6—8, 10—15, R. D. 31. Dez. 25 (G. 26 S. 5) B 1, 9 u. U. G. 26. Aug. 59 (G. 535); neue Prov. W. 22. Sept. 67 (G. 1570), Lauenburg G. 23. Juni 76 (G. 169) § 5. Stellvertreter des Vorsitzenden ist auch im Geb. der Verw. Org. der Reg. Präsident U. G. 28. Nov. 81 (M. B. 82 S. 45). — Hohenzollern steht unt. dem Pr. Sch. Koll. der Rheinpr. G. 7. Jan. 52 (G. 35) § 1, Berlin unt. dem für Brandenburg W. G.

§ 41, welches hier seit 1826 auch das Volksschulwesen beaufsichtigt das. § 44 Abj. 2, Waldeck-Pyrmont unter dem zu Kassel W. 25. März 85 (G. 67) Art. II.

¹⁰⁾ W. 27. Juni 45 (G. 440) § 7.

¹¹⁾ Instr. § 12 u. Regl. 20. April 31 (R. M. XV 311). — Prüfungs-Kommissionen f. die Provinzen zu Königsberg (zugl. f. Westpreußen), Berlin, Greifswald, Breslau (zugl. f. Posen), Halle, Kiel, Göttingen, Münster, Marburg u. Bonn.

¹²⁾ R. II 12, § 12—17, 47 u. 49.

¹³⁾ G. 11. März 72 (G. 183); Einf. in Lauenburg G. 25. Feb. 78 (G. 97) § 5¹⁾. Den Grundsatz der staatlichen Aufsicht enthält bereits R. II 12 § 1, 2 u. 9. — Anfangs 1884 gab es 181 ständige, 720 im geistlichen u. 32 im weltlichen Nebenamte stehende Kreis- und Lokalschulinspektoren, ferner 9668 geistliche u. 1270 weltliche Lokalschulinspektoren.

für die höheren Lehranstalten (Nr. 3) und für die an oberster Stelle stehenden Universitäten (Nr. 4). Während das gemeinsame Ziel dieser Anstalten die Gewinnung allgemeiner Bildung ist, sind die Fachschulen auf spezielle Berufszweige berechnet und deshalb bei den einzelnen Verwaltungsgebieten zu betrachten¹⁴).

2. Die Volksschule.

§ 305.

a) **Wesen und Bedeutung.** Die Grundsätze der Verfassung haben auch in betreff der Volksschule bis zum Erlaß eines Unterrichtsgesetzes nur die Bedeutung allgemeiner Verheißungen¹⁵). Eine allgemeine Regelung hat nur die Pensionierung der Volksschullehrer und die Wittwen- und Waisenversorgung erfahren¹⁶). Uebrigens beruht das Volksschulwesen noch auf der älteren Gesetzgebung¹⁷).

Die Grundlage bildet die allgemeine Schulpflicht (der Schulzwang), wonach alle Einwohner ihre nicht anderweit gehörig unterrichteten Kinder vom zurückgelegten 5 ten Jahre ab so lange zur öffentlichen Schule schicken müssen, bis sie sich die erforderliche Bildung angeeignet haben¹⁸). Durch

¹⁴) Als Fachschulen, die bis auf die dem Unterrichtsminister unterstellten technischen Schulen (Anm. 55 zu § 49) unter den Fachministern stehen, sind zu erwähnen die Militärschulen (§ 102 d. W.), Forstschulen (§ 125), Bauschulen (§ 277), Bergschulen (§ 322), Landwirthschaftsschulen (§ 328, Abs. 3), Gewerbeschulen (§ 355), Navigationschulen (§ 365 Abs. 3) u. die Hebeammenlehranstalten (§ 273).

¹⁵) Anm. 5. — BII. Art. 21, 23—25. — S. die einzelnen Grundsätze Anm. 21 u. 23, 27, 35, 38 u. 53, 61.

¹⁶) § 307 d. W.

¹⁷) In den älteren Provinzen kommen neben dem RR. II 12, § 12 bis 53 als Provinzialgesetze in Betracht: f. Preußen SchulD. 11. Dez. 45 (GS. 46 S. 1), insbes. § 38—72, — f. Neuvorpommern Reg. 29. Aug. 31 (RA. XV 564), — f. Schlesien Land-Schul-Regl. 3. Nov. 1765 (Korn, Ed-Samml. VIII 780) u. katbol. Schul-Regl. 18. Mai 1801 (Korn, Neue Ed-Samml. VII. 266). Die Uebertragung der § 10—29 des letzteren auf evang. Schulen (Landt-Absch. 22. Feb. 29) hat keine Gesetzeskraft Erf. DB. 27. Dez. 76 (I 211). — In den neuen Provinzen gelten f. Schl.-Holstein SchulD. 24. Aug. 14 u.

laenburgische Landtschul-D. 10. Okt. 68; f. Hannover Volksschul-G. 26. Mai 45 (han. GS. I 465), erg. G. 2. Aug. 56 (das. 257); f. Nassau Schul-Ed. 24. Mai 17. — Zusammenstellung der Gesetzgebung von Schneider (Berl. 75) u. (f. Schl.-Holstein) v. Kunze (Schlesw. 78).

¹⁸) RR. II 12 § 43—46 u. 48, auf die nicht landrechtlichen älteren Prov. ausgedehnt RD. 14. Mai 25 (GS. 149) Nr. 1—3 u. (Strafe) 20. Juni 35 (GS. 131) Nr. 3 u. 4. Aehnliche Vorschriften in den neuen Prov. Anm. 17. — Religiöse Erziehung Anm. 4 zu § 289. — Schulbesuch der in Fabriken beschäftigten Kinder § 353 Abs. 5 d. W. Mitführung von Kindern beim Gewerbebetriebe im Umherziehen GewD. § 57 b, 62 Abs. 4 u. 63 Abs. 2. — Die für Schulversäumnisse angedrohten Strafen sind im strafrechtlichen Wege, nicht durch polizeiliche Exekution (wie die Verwaltungspraxis annahm) zu ahnden G. RG. 14. März 63 (MR. 113, ZWB. 126) u. f. d. Rheinprov. 10. Dez. 64 (ZWB. 65 S. 54). — Der Schulpflicht ist auf einer preussischen Schule zu genügen Erf. d. Kammerger. 12. Okt. 82 (GB. WB. 83 S. 152); doch ist unter den deutschen Staaten (außer Baiern) die Heranziehung schulpflichtiger Kinder am Aufenthalts-

Provinzialgesetze sind Anfangs- und Endpunkt der Schulpflicht zum Theil abweichend bestimmt. Die allgemeine Schulpflicht hat unser Staatswesen außerordentlich gefördert und ist ein Haupthebel für die Entwicklung desselben geworden. Deutschland steht hierin allen Großstaaten voran¹⁹⁾.

Die Erfüllung der Schulpflicht setzt das Vorhandensein der nach Zahl und Einrichtung dem Bedürfnisse entsprechenden Schulanstalten voraus²⁰⁾. Die Sorge hierfür liegt zunächst dem Staate ob, doch wirken dabei noch zwei andere Faktoren mit: die Kirche und die Gemeinde.

Die Kirche ist bei der Schule theilhaftig, weil die Religion einen wesentlichen Bestandtheil des Volksunterrichts bildet²¹⁾, der vermöge der Einheitlichkeit des letzteren sich nur schwer aus demselben herauslösen läßt. Die durch die Verfassung den Religionsgesellschaften verheißene Leitung des Religionsunterrichts²²⁾, insbesondere die Mitwirkung der Ortsgeistlichen bei demselben bildet deshalb kein selbstständiges Recht, sondern erfolgt nur im Auftrage und mit Erlaubniß des Staates²³⁾. — Dasselbe Verhältniß bedingt ferner die möglichste Berücksichtigung der konfessionellen Verhältnisse und die Konfessionsschulen bilden hiernach die Regel. Sie sind überall geboten, wo die auf eine Schule angewiesenen Schüler ausschließlich oder überwiegend einem bestimmten Bekenntnisse angehören. Die Simultanschule, in der der Unterricht in allen Fächern mit Ausnahme der Religion ohne jede konfessionelle Färbung erteilt und auch bei Wahl der Lehrer den verschiedenen Bekenntnissen gleiche Berücksichtigung zu Theil wird, ist dagegen nur zulässig, wenn entweder die Bildung leistungsfähiger Schulsysteme ohnedem nicht zu erreichen sein würde, oder wenn die Einrichtung von den Theilhabenden be-

orte gegenseitig vereinbart (R. 13. Nov. 76 (M. B. 272). — Ueber die Reise zur Entlassung entscheidet der Lokal-, bez. Kreis Schulinspektor (R. 28. Nov. 78 (G. B. N. B. 79 S. 207).

¹⁹⁾ Die Ergebnisse werden statistisch nur bezüglich der alljährlich in das Heer u. die Marine eingestellten Militärschulpflichtigen ermittelt. Die Zahl der unter diesen befindlichen, des Lesens u. Schreibens unkundigen Personen (Analphabeten) ist in steter Abnahme begriffen. Sie betrug 1884 in Preußen 1,91 Proz. Diesen Durchschnitt überschritten Ostpreußen (6,06 Proz.), Westpreußen (6,52 Proz.), Posen (8,61 Proz.); alle übrigen Bezirke bis auf Schlessien (1,56 Proz.) bleiben unter 1 Proz. — England hat es noch zu keinem Volksschulwesen, sondern nur zu einem staatlich unterstützten Privatschulwesen gebracht. — In Frankreich ist der Unterschied in seinen drei Abstufungen (instruction primaire Ele-

mentarunterricht, secondaire Vorbildung u. supérieure Fachbildung) zwar speziell organisiert; die 1833 u. 1850 erlassenen Volksschulgesetze sind jedoch thatsächlich noch nicht vollständig durchgeführt. — Ähnliches gilt von dem 1869 für Oesterreich erlassenen Gesetze.

²⁰⁾ Im Jahre 1882 bestanden 33 040 Volksschulen mit 59 917 Lehrer- u. Lehrerinnenstellen. — Besondere Schulen bilden die Blinden- u. Taubstummenanstalten (Ann. 102 zu § 274 d. B.).

²¹⁾ Die preussische Schule tritt damit in Gegensatz zur religionslosen Schule, wie sie seit 1806 in Holland durchgeführt ist.

²²⁾ R. U. Art. 24 Abs. 2.

²³⁾ R. 18. Feb. 76 (M. B. 68), R. B. Beschl. D. Trib. 12. Okt. 74 (Oppenhof XV 655). — Mildere Handhabung des Grundsatzes wird durch ein R. 5. Nov. 79 (G. B. N. B. 80 S. 228) zugelassen.

antragt wird, und zugleich zu einer wesentlichen Verbesserung des Schulwesens beitragen kann²⁴). Uebrigens kann auch in Konfessionschulen bei gemischter Konfession die Minderheit — wenn sie keine verschwindende ist — abgesonderten Religionsunterricht auf Kosten der Schulgemeinde beanspruchen²⁵). — Bei vorhandenem Bedürfnisse können ausnahmsweise öffentliche jüdische Schulen eingerichtet werden²⁶).

Die Verwendungen, mit welchen der Staat in immer steigendem Maße für das Schulwesen eingetreten ist, beruhen nur auf einer ergänzenden, subsidiären Verpflichtung. Die eigentliche Trägerin der Schulunterhaltungspflicht, soweit der Bedarf nicht aus dem Schulvermögen²⁷) oder dem Schulgelde²⁸) gedeckt wird, ist die Gemeinde²⁹). Sie genügt dieser Pflicht durch Erhebung von Abgaben³⁰), welche ebensowohl zur Herstellung und Erhaltung der Schulgebäude und Schulutenfilien³¹), wie zur Beschaffung des Lehrergehalts³²) Verwendung finden. Die Verpflichtung ruht theils auf der politischen Gemeinde, theils auf der besonderen Schulgemeinde (Schulsozietät). Letzteres ist nach dem Landrecht der Fall, welches die Hausväter des Ortes und bez. der Konfession als Pflichtige bezeichnet³³).

²⁴) ER. 16. Juni 76 (GB. UB. 495). — Das KR. verhält sich gegen die Konfessionalitätsfrage gleichgültig, indem es die Zulassung zu den öffentlichen Schulen von dem Glaubensbekenntniß unabhängig macht, aber den Zwang zur Theilnahme an einem fremden Religionsunterricht ausschließt (II 12 § 10, 11 u. 30). Eine KD. 4. Okt. 21 verwarf die Simultanschule als unzweckmäßig. Spätere Vorschriften (KD. 23. März 29 u. pr. Landtagsabsh. 28. Okt. 38 R. XXII 505) ließen sie bedingt zu. III. Art. 24 Abs. 1 fordert möglichste Berücksichtigung der konfessionellen Verhältnisse. — Die Zahl der Simultanschulen betrug (1882) 517. Sie sind am zahlreichsten in Westpreußen, Posen u. den RegBez. Oppeln u. Düsseldorf. In den Städten Danzig, Posen, Bromberg, Ratibor, Leobschütz, Ohlau, Königsbütte u. St. Johann sind alle Schulen simultan.

²⁵) R. 11. Sept. 73 (M. 74 S. 10).

²⁶) G. 23. Juli 47 (GS. 263) § 60 bis 67.

²⁷) Die äußeren Rechte der Volksschulanstalten sind im wesentlichen die der Kirchen KR. II 12 § 18—21; vgl. Anm. 51 u. 52 zu § 295 d. W.

²⁸) Die Regulirung steht der Regierung zu Instr. 23. Okt. 17 (GS. 248) § 18 f; vgl. Anm. 30. — III. Art. 25 Abs. 3 verheißt Beseitigung des Schulgeldes.

²⁹) Im Jahre 1878 betrug der Aufwand f. das Volksschulwesen 101 Mill. M. oder 3,79 M. auf den Kopf der Bevölkerung. Hiervon entfielen auf persönliche Kosten 71½, auf sächliche 29½ Mill. M. Erstere wurden aufgebracht mit 7½ Mill. aus Vermögens-einkünften, 13 Mill. aus Schulgeld, 37 Mill. aus Gemeindeleistungen u. 14 Mill. aus Staatszuschüssen. Der Etat 1882 setzt für d. Elementarunterrichtswesen 21½ Mill. M. aus.

³⁰) Schulabgaben unterliegen der zwanngsweisen Beitreibung KD. 19. Juni 36 (GS. 198) Nr. 1, 2 nebst Anm. 27 zu § 136 d. W. u. genießen ein Vorrecht im Konkurse KonkD. § 54³. Streitigkeiten üb. die Beitragspflicht unterliegen im Geb. der KD. dem Verwaltungsstreitverfahren; dies gilt auch in betreff des Schulgeldes, der Baulast u. der verweigerten Leistung seitens des Schulverbandes JustG. § 46—49; vgl. Anm. 17 zu § 172 d. W. — Die Forderungen der Schulanstalten u. Lehrer für Unterricht u. Erziehung verjähren in 2 Jahren nach Ablauf des Fälligkeitjahres G. 31. März 38 (GS. 249) § 1³, 4 u. 5 bis 10.

³¹) Anm. 44.

³²) § 307 d. W.

³³) KR. II 12 § 29—38; in betr. der zugleich als Küstereien dienenden Schul-

Ähnliche Bildungen bestehen in Schleswig-Holstein und Hannover³⁴). Die Provinzialgesetzgebung und die thatsächliche Entwicklung haben trotzdem an vielen Orten, insbesondere in den Stadtgemeinden die Schule zur Sache der politischen Gemeinde gemacht³⁵). In Hessen-Rassau und Hohenzollern bildet dieses Verhältniß die Regel und ein demnächstiges Schulgesetz wird, wie es die Verfassung bereits in Aussicht genommen³⁶), auch nur auf die politische Gemeinde zurückgreifen können.

Der Beitragspflicht der Gemeinde entspricht ihre Mitwirkung bei der Verwaltung, die für einzelne Schulen durch Schulvorstände³⁷), für größere Schulsysteme in den Städten durch Schul-Deputationen³⁸) ausgeübt wird. Die Beschränkung dieser Mitwirkung auf äußere Angelegenheiten³⁹) erscheint den heutigen Selbstverwaltungsgrundsätzen nicht mehr ganz entsprechend⁴⁰).

§ 306.

b) Die Einrichtung der Volksschule wird in Hinblick auf Aufgaben und Ziele derselben näher durch die „allgemeinen Bestimmungen“ geregelt⁴¹). Die Lehrgegenstände sind Religion, deutsche Sprache (Sprechen, Lesen, Schreiben), Rechnen nebst den Anfängen der Raumlehre, Zeichnen, Geschichte, Geographie und Naturkunde, außerdem für die Knaben Turnen, für die

häuser § 37, II 11 § 784—798 699 bis 760 sowie G. 21. Juli 46 (G. 392); Beitragspflicht der Grundbesitzer i. d. vorm. sächsl. Landestheilen B. 11. Nov. 44 (G. 698). — Hausväter sind alle wirtschaftlich selbstständigen, physischen Personen Erf. D. B. 30. Sept. 82 (IX 123); frei sind deshalb Jorensen Erf. D. B. 15. Sept. 62 (Striethorff Bd 47 S. 32), nicht aber Geistliche, Schullehrer oder Beamte wegen ihrer kommunalsteuerlichen Begünstigung Erf. D. B. 17. Jan. 1877 (II 197), ebenso wenig ansäßige Gutsherrn; nur der Gutsherr der Gemeinde, in der die Schule liegt, ist frei u. zwar auch als Besitzer bäuerlicher Grundstücke dgl. 11. Okt. 82 (IX 132). Seine Verpflichtung, unermögende Gutsunterthanen dabei nach Nothdurft zu unterstützen (LR. II 12 § 33) besteht noch fort; die Festsetzung gebührt der Regierung Erf. D. B. 24. Mai. 83 (X 126). — Die Schulgemeinde bildet eine Korporation Erf. D. B. 19. Sept. 76 (I 169) u. 21. Feb. 80 (VI 174). — Die Abgrenzung erfolgt durch die Regierung Instr. 23. Okt. 17 (G. 248) § 18k, JustG. § 49 Abs. 3; Erf. D. B. 2. März 78 (III 139).

³⁴) Vgl. die Gesetze in Anm. 17.

³⁵) Pr. SchulD. (Anm. 17) § 38—42. — Rhein. GemD. 23. Juli 45 (G. 523) § 86. — Die politischen Gemeinden können unter Genehmigung der Aufsichtsbehörden die Schullast den Schulgemeinden abnehmen ER. 30. Dez. 65 (M. B. 66 S. 39), Erf. D. B. 28. Nov. 77 (III 125); verb. Vf. 27. Juni 84 (G. M. B. 85 S. 354).

³⁶) W. Art. 25 Abs. 1.

³⁷) Ältere Provinzen LR. II 12 § 12 bis 14 u. Instr. 28. Okt. 12. Befugniß zur Vertretung der Schulgemeinde R. 22. Aug. 63 (M. B. 196). — Hannover G. 14. Okt. 48 (han. G. I 301) § 26 bis 28.

³⁸) Besondere Schuldeputationen als technische Schulaufsichtsorgane sind nur für die östlichen Provinzen vorgesehen Anm. 94 zu § 79 d. W.

³⁹) W. Art. 24 Abs. 3.

⁴⁰) Einfügung der Schulwesens in das System der Selbstverwaltung S. 81 bis 84 der Anm. 6 zu § 54 erwähnten Schrift.

⁴¹) Dies sind die unterm 15. Okt. 72 üb. das Volksschul-, das Präparanden- u. das Seminarwesen erlassenen fünf Einzelverfügungen; vgl. Anm. 42, 46, 49, 51 u. 52.

Mädchen weibliche Handarbeiten. Diese Gegenstände vertheilen sich nach Maßgabe von drei dem Alter entsprechend gebildeten Stufen auf 20 bis 30 wöchentliche Unterrichtsstunden⁴²⁾. Die Zahl der anzustellenden Lehrer bemißt sich nach der Schülerzahl. Die einklassige Schule mit einem Lehrer soll nicht über 80 Kinder umfassen. Eine größere Zahl kann zwar ausnahmsweise von einem Lehrer in zwei Abtheilungen unterrichtet werden (Halbtagschule), doch sind in der Regel zwei Lehrer anzustellen, die in zwei, und wenn die Schülerzahl 120 übersteigt, in 3 Klassen unterrichten. Bei drei und mehr Lehrern werden die oberen Klassen nach den Geschlechtern getrennt⁴³⁾. Die Schulzimmer müssen einen mindestens 0,6 qm für jedes Kind umfassenden Flächenraum bieten und entsprechend ausgestattet sein⁴⁴⁾. Die Höhe ist auf 3,14 m festgesetzt, so daß ein Luftraum von 1,85 cbm für das Kind erzielt wird⁴⁵⁾.

Neben der Volksschule, welche auf Aneignung des Minimums der erfordernten Bildung berechnet ist, können Mittelschulen (Bürger-, höhere Knaben-, Stadt-, Rektoratschulen) eingerichtet werden. Ihr Lehrplan betrifft dieselben Gegenstände wie die Volksschule, verfolgt aber höhere Ziele und umfaßt nach Bedürfniß daneben neuere Sprachen oder die Vorbereitung für das gewerbliche Leben. Diese Schulen müssen mindestens 5 Klassen mit höchstens je 50 Schülern haben, entsprechend ausgestattet und mit Lehrern besetzt sein, welche die für diese Schulen erfordernte besondere Befähigung besitzen⁴⁶⁾.

Die Bestimmungen stellen in streng sachlicher und bestimmter Weise Gegenstand und Gang der Volksbildung fest und tragen mit einer gewissen Elastizität den verschiedenartigen Bedürfnissen und Leistungsverhältnissen ausreichende Rechnung. Sie gewähren eine feste Grundlage für die Verwaltung des Volksschulwesens und haben bereits unverkennbare Erfolge erzielt.

Als Ergänzung der Volksschule erscheint die Fortbildungsschule, welche die Volksschulbildung befestigen und in ihrer Anwendung auf das praktische Leben vervollständigen soll. In diesem Sinne werden gewerbliche und landwirthschaftliche Fortbildungsschulen unterschieden. Eine Schulpflicht findet sich nur unter gewissen Voraussetzungen für erstere anerkannt⁴⁷⁾. Im

⁴²⁾ Erste Vf. 15. Okt. 72 (M.B. 273) Nr. 12—38. — Die Einführung der Lern- u. Legebücher fordert Genehmigung R. 27. Feb. u. 7. Juni 73 (G.B.M.B. 180 u. 435). — Die Aufsichtsbehörde ist befugt, die Aufnahme besonderer Gegenstände (weiblicher Handarbeiten) in den Lehrplan anzuordnen. Erk. D.B. 29. Sept. 76 (I 173).

⁴³⁾ Erste Vf. 1872 Nr. 1—7.

⁴⁴⁾ Daf. Nr. 8—11.

⁴⁵⁾ R. 20. Jan. 72 (M.B. 96). —

Ausführung der Schulbauten wie Anm. 54 zu § 295 d. B. — Zu den Schulstellen gehören Dienstwohnungen R. 20. Mai 81 (G.B.M.B. 632) u. (Erfordernisse) 9. April 79 (daf. 362).

⁴⁶⁾ 2te Vf. 15. Okt. 72 (M.B. 279) u. Vf. 17. Juni 85 (G.B.M.B. 559).

⁴⁷⁾ § 353 d. B. — In Sachsen, Udenburg, Anhalt, Süddeutschland u. Desterreich ist die Pflicht eine ausgedehntere.

übrigen hat sich der Staat darauf beschränkt, Grundzüge für diese Schulen aufzustellen⁴⁸⁾ und ihre Gründung durch Beihilfen zu erleichtern.

§ 307.

c) Die **Volkschullehrer** empfangen ihre Ausbildung auf Seminarien. Die Vorbereitung zu der beim Eintritt in dieselben abzulegenden Prüfung⁴⁹⁾ wurde früher nur auf privatem Wege erworben. Zur Beseitigung des Lehrermangels sind indeß neuerdings Präparandenanstalten mit zwei aufsteigenden Klassen errichtet⁵⁰⁾. Der Unterricht in den Seminarien dauert drei Jahre und erfolgt in drei Klassen⁵¹⁾. Zur Anstellung als Volkschullehrer, als Mittelschullehrer oder als Rektor wird das Bestehen je einer besonderen Prüfung erfordert⁵²⁾. Die Anstellung und bez. Bestätigung erfolgt durch die Regierung⁵³⁾. Die Verfassung verheißt die Bethheiligung der Gemeinden⁵⁴⁾; zur Zeit beruht diese nur auf Spezialvorschriften⁵⁵⁾.

Die Schullehrer haben Pflichten und Rechte der Staatsbeamten⁵⁶⁾. Vermöge ihres Amtes steht ihnen das Recht der Schulzucht zu⁵⁷⁾. Sie sind bei Ableistung der Militärpflicht und bei Einziehung im Kriegsfall mehrfach begünstigt⁵⁸⁾, mit ihrem Dienst Einkommen frei von Grund- und Gebäudesteuer⁵⁹⁾ und von Kreis- und Gemeindesteuern⁶⁰⁾, auch vom Schöffens- und Geschworenenamte ausgeschlossen⁶¹⁾. Die Verfassung sichert ihnen ein

⁴⁸⁾ Gewerbliche Fortbildungsschulen ER. 17. Juni 74 (MB. 78 S. 30) u. 14. Jan. 84 (GB. UB. 195), ländliche ER. 2. Feb. 76 (MB. 70).

⁴⁹⁾ 3te Vf. 15. Okt. 72 (MB. 283).

⁵⁰⁾ ER. 27. Mai 76 (GB. UB. 372), Organisations- u. Lehrplan 1878 (daf. 568). — Im Jahre 1885 bestanden 113 Seminare (8 für Lehrerinnen) und 31 Präparandenanstalten.

⁵¹⁾ Lehrplan u. LehrD. 4te Vf. 15. Okt. 72 (MB. 286).

⁵²⁾ ER. II 12 § 24, 25 u. Prüfungsd. 5te Vf. 15. Okt. 72 (MB. 292). — Besondere Ausbildung als Turnlehrer Num. 75. — PrüfD. f. Zeichenlehrerinnen an mehrklassigen Volks- u. Mittelschulen 25. Sept. 78 (GB. UB. 608). — PrüfD. f. Lehrerinnen u. Schulvorsteherinnen 24. April 74 (GB. UB. 334); gegenseitige Anstellung geprüfter Vtr. mit Hessen ER. 23. Dez. 80 (MB. 81 S. 3), S. Kob.-Gotha ER. 26. Sept. 77 (MB. 253), S. Weimar 13. Feb. 79 (MB. 50), Anhalt 19. Jan. 78 (MB. 33), Hamburg 20. Feb. 78 (MB. 34) u. Bremen 26. Mai 79 (MB. 230),

erg. Bef. 6. Jan. 83 (GB. UB. 149), Gif.-Lothringen Bef. 2. Nov. 85.

⁵³⁾ RegInstr. 23. Okt. 17 (GS. 248) § 18 a. Bei Verbindung mit einem kirchlichen Amte ist Einverständnis der Kirchenbehörde erforderlich R. 16. Mai 65 (MB. 177). — Vereidigung ER. 6. Okt. 73 (MB. 74 S. 11).

⁵⁴⁾ Bl. Art. 24 Abs. 3.

⁵⁵⁾ ER. II 12 § 22 u. 23 überträgt der Gerichtsobrigkeit die Bestellung; R. 28. Feb. 81 (GB. UB. 470). — Vgl. f. Ost- u. Westpreußen SchulD. (Anm. 17) § 6 ff. u. 371, Neuvorpommern Regl. 1831 (daf.) Art. 6, Schlesien R.D. 30. Sept. 12 (GS. 185).

⁵⁶⁾ § 304 Abs. 3, verb. § 64—75 d. W. — Den Schullehrern ist Schankwirtschaft u. Krämerei untersagt R. 14. April 41 (MB. 170), auch die Jagdausübung in der Regel nicht zu gestatten R. 20. Mai 53 (MB. 114).

⁵⁷⁾ ER. II 12 § 50—58 u. R.D. 14. Mai 25 (GS. 149) Nr. 4—6.

⁵⁸⁾ § 87 Abs. 3 u. 89 Nr. 2 d. W.

⁵⁹⁾ S. Anm. 62 zu § 296.

⁶⁰⁾ § 77 Nr. 4 d. W.; verb. Anm. 33.

⁶¹⁾ § 183 u. 182 d. W.

festes, den Lokalverhältnissen angemessenes Einkommen⁶²). In diesem Sinne ist unter Annahme gewisser Minimalsätze bereits vieles zur Verbesserung der Stellen geschehen⁶³). Zu einem einheitlichen Vorgehen werden indeß bestimmtere Grundsätze auf die Dauer nicht entbehrt werden können. Die Verschiedenheit in den örtlichen Verhältnissen und in der Leistungsfähigkeit der zunächst in Betracht kommenden Einzelgemeinden bieten dabei vielfache Schwierigkeiten. Sie machen sich besonders fühlbar in betreff der an sich wünschenswerthen Gewährung von Alterszulagen. Die Pensionirung der Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen ist dagegen entsprechend den für Staatsbeamte gegebenen Vorschriften⁶⁴) allgemein festgestellt⁶⁵). Die Pension wird bis zur Höhe von 600 M. aus der Staatskasse, übrigens von den sonstigen seither zur Aufbringung der Pension bez. zur Unterhaltung des Lehrers Verpflichteten gezahlt, wobei das Stelleneinkommen nur in dem bisherigen Umfange, und nur insoweit herangezogen werden darf, daß es nicht unter $\frac{3}{4}$ seiner Höhe und unter das Mindestgehalt sinkt⁶⁶).

Den Hinterbliebenen gebührt das Sterbequartal nur provincialrechtlich⁶⁷). Dagegen ist die Wittwen- und Waisenernährung allgemein dahin geregelt, daß jede Pension mindestens 250 M. jährlich beträgt. Die Mittel werden durch Beiträge der Lehrer und Gemeinden und erforderlichenfalls durch Zuschüsse des Staates beschafft. Die Kassenverwaltung führt die Regierung unter Mitwirkung der für die Kreise aus den Interessenten gebildeten Vorstände und der von diesen zu erwählenden Kuratoren⁶⁸).

3. Die höheren Schulen⁶⁹).

§ 308.

In den höheren Schulen wird die nöthige wissenschaftliche Vorbildung erworben, die als Unterlage für die spätere Berufs- oder Fachbildung dienen

⁶²) Bl. Art. 25 Abs. 2. — Pflicht der Gemeinden zur Herbeiführung neuer Lehrer R. II 12 § 39—42. — Auseinanderlegung mit abgehenden Lehrern in d. vorm. säch. Landestheilen G. 10. Mai 55 (G. 267).

⁶³) Grundlage bildet das Aufsichtsrecht der Regierung RegZinstr. 23. Okt. 17 (G. 248) § 18 e u. im Geb. der Verw. Org. Zust. G. § 45. Grundsätze der Feststellung R. 7. Feb. 67 (M. 33). — N. W. Kassel B. 29. Juli 67 (G. 1245). — Nassau B. 26. März 62 (B. Bl. 81), erg. R. D. 7. Juni 85 (G. 193) § 116 Abs. 1.

⁶⁴) § 74 b. W.

⁶⁵) G. 6. Juli 85 (G. 298). — Für Lehrer an Mittelschulen steht die Rege-

lung noch aus. — Lehrer an Seminarien, Kunst- u. höheren Bürger Schulen Ann. 79.

⁶⁶) Art. I § 26 u. (früher pensionirte) Art. II des Ges. (vor. Ann.).

⁶⁷) Preuß. SchulD. § 24 u. 25. — In der Rheinprov. finden die für Geistliche gegebenen Vorschriften des Landrechts (II 11 § 833—856) auch auf Schullehrer Anwendung R. 12. Sept. 17 (R. I. Heft 3 S. 86).

⁶⁸) G. 22. Dez. 69 (G. 1870 S. 1) u. 24. Feb. 81 (G. 41), Zinstr. 31. Jan. u. 28. Juni 70 (M. 93 u. 298). Die Erziehung der Lehrerraisen ist Zweck der Pestalozzistiftung.

⁶⁹) Zusammenstellung der Verordnungen v. Wiese 2. Ausg. (Berl. 75).

folll⁷⁰⁾. Sie erscheinen zuerst in den Gymnasien, deren Mittelpunkt das Studium des klassischen Alterthums bildet. Die Gymnasien umfassen sechs Klassen mit neunjährigem Kursus bei einjähriger Lehdauer in den 3 unteren, und zweijähriger in den 3 oberen Klassen. Nicht volle Gymnasialanstalten sind die Progymnasien mit gleichen Zielen, aber ohne oberste Klassen. Die Ablegung der Reife- oder Abgangs-(Abiturienten-)Prüfung berechtigt zum Universitätsstudium⁷¹⁾.

Die Entstehung dieser klassischen Lehranstalten reicht in das Zeitalter der Reformation zurück, in welchem das Studium des Alterthums alle wissenschaftlichen Bestrebungen erweckte und beherrschte. In den protestantischen wie in den Jesuiten-Schulen wurde fast nur lateinisch unterrichtet und diese Unterrichtsweise hatte volle Berechtigung, so lange diese Sprache die alleinige Vermittlerin und das Alterthum die einzige Quelle des Wissens war. Als aber seit dem siebzehnten Jahrhundert die naturwissenschaftliche Forschung das vom Alterthum auf diesem Gebiete Geleistete weit hinter sich ließ, daneben auch die deutsche Sprache sich mehr und mehr entwickelte, begann ein Kampf gegen diese Alleinherrschaft. Im Verlaufe desselben entstanden seit 1817 Realschulen, meist als städtische Anstalten, in denen das mathematisch-naturwissenschaftliche Element gegen das philologisch-historische der Gymnasien in den Vordergrund trat. Indem diese Anstalten ihre Ziele allmählig erweiterten, standen schließlich diejenigen unter ihnen, welche bei gleicher Klassenzahl und Unterrichtsdauer wie die Gymnasien ihren Lehrplan vollständig erfüllten (Realschulen 1ster Ordnung) in dem Maße ihrer wissenschaftlichen Leistungen nicht mehr gegen die Gymnasien zurück; nur die Richtung der Ausbildung blieb eine verschiedene. Im Anschlusse daran wurden die Realschulabiturienten zur philosophischen Fakultät der Universitäten und zum Lehramt im Gebiete der Mathematik, Naturwissenschaft und neueren Sprachen zugelassen⁷²⁾. Während nunmehr von einer Seite die gleiche Befugniß auch in betreff der Medizin und Jurisprudenz gefordert wurde, suchte eine andere Strömung beide Anstalten durch Veränderung ihres Unterrichtsstoffes einander näher zu bringen. Auf diesem Standpunkte steht die neueste Organisation, welche die als Realgymnasien bezeichneten seitherigen Realschulen 1ster Ordnung im Lehrplane der drei unteren Klassen den Gymnasien völlig gleichgestellt hat. Neben denselben bestehen, gleichfalls mit 6 Klassen und 9 jähriger Lehdauer, die zumeist aus den früheren höheren Gewerbeschulen hervorgegangenen Ober-Realschulen, welche anstatt des Latein höhere Ziele in den neuen

⁷⁰⁾ ER. II 12 § 54—57 u. 61—64. — Vermögensrechte wie Anm. 51 u. 52 zu § 295 u. Anm. 30 zu § 305 d. B. — FerienD. 6. Nov. 58 (MB. 59 S. 27). — Verbot der Schülerverbindungen ER. 29. Mai 80 (MB. 194).

⁷¹⁾ Lehrplan Vf. 31. März, Prüfungsd.

Vf. 27. Mai 82 (GB. UB. 234 u. 235), 28. Feb. 83 (daf. 242) u. 30. Juni 85 (daf. 526). — Im Jahre 1884 bestanden 253 Gymnasien u. 34 Progymnasien.

⁷²⁾ ER. 7. Dez. 70 (MB. 71 S. 45).

Sprachen und Naturwissenschaften verfolgen. Zu den Realgymnasien stehen die Realprogymnasien, zu den Ober-Realschulen die Realschulen in demselben Verhältniß, wie die Progymnasien zu den Gymnasien⁷³). — Während diese Anstalten in Ermangelung der obersten Klassen zumeist der Vorbereitung dienen, sollen die auf eine 6jährige Lehrdauer berechneten lateinlosen höheren Bürger Schulen eine selbstständig in sich abgeschlossene höhere Bildung vermitteln⁷⁴).

Die Lehrer im höheren Schulfache werden auf Grund einer Prüfung angestellt⁷⁵), welche vor den wissenschaftlichen Prüfungskommissionen abgelegt wird⁷⁶). Die Ernennung und bei Schulen, die nicht königlichen Patronats sind⁷⁷), die Bestätigung erfolgt durch das Provinzial-Schulkollegium oder den Minister, bei Direktoren der Gymnasien und Realschulen durch den König⁷⁸). Die Lehrer haben Pflichten und Rechte der Staatsbeamten, insbesondere hinsichtlich der Pension⁷⁹) und der Wittwen- und Waisenversorgung⁸⁰).

4. Die Universitäten.

§ 309.

Aufgabe der Universitäten (Hochschulen) ist die Förderung der Wissenschaft und die wissenschaftliche Ausbildung der Diener des Staates und der Kirche. Ursprünglich ständische, sich selbst regierende Korporationen haben sie sich, auch nachdem sie zu Staatsanstalten geworden, eine gewisse Selbstständigkeit zu bewahren gewußt⁸¹). Jede Universität gliedert sich in die alt-

⁷³) Lehrplan u. PrüfungsD. wie Ann. 71. — In den Realschulen wird kein Griechisch u. weniger Latein, dafür Englisch u. mehr in Französisch u. Naturwissenschaft gelehrt, als in den Gymnasien. — Im Jahre 1884 bestanden 90 Realgymnasien, 80 Real-Progymnasien, 12 Ober-Realschulen u. 17 Realschulen. — Viele dieser Anstalten haben Vorschulen, Einrichtung C. 23. April 83 (M.B. 84, C.B. II. 423).

⁷⁴) Lehrplan u. PrüfungsD. wie Ann. 71.

⁷⁵) Regl. 12. Dez. 66 (M.B. 67 C. 11); Aenderung des § 3 vgl. Ann. 73; des § 7, R. 6. April 70 (M.B. 127); Ergänzung 14. Jan. 81 (C.B. II. 174). — Ausbildung als Turnlehrer Best. 1. Mai 73 (M.B. 179), PrüfungsD. f. Turn- u. Schwimmlehrer 10. Sept. 80 (M.B. 269); kön. Turnlehrerbildungsanstalt zu Berlin ER. 4. April 78 (M.B. 53). — Prüfung der Zeichenlehrer an höheren Schulen Instr. 23. April 85 (C.B. II. 547), der Zeichenlehrerinnen 23. April 85 (daf. 551). — Vom Kultus-

minister ressortiren die pädagogischen Seminare zu Königsberg, Berlin, Stettin u. Breslau.

⁷⁶) Ann. 11.

⁷⁷) ER. II 12 § 59 u. 60. Bei Anstalten, die stehende Staatszuschüsse erhalten, nimmt der Staat ein durch Kommissarien ausgeübtes Kompatronat in Anspruch RD. 10. Jan. 17 (R.A. I Hest 1 C. 157).

⁷⁸) B. 9. Dez. 42 (GE. 43 C. 1) u. RD. 10. Nov. 42 (M.B. 63 C. 6); neue Prov. R. 13. März 67 (M.B. 113); vgl. Ann. 9.

⁷⁹) § 74 d. W. — Soweit die Pension nicht aus Staatsfonds fließt, findet wegen Aufbringung der Pension nach G. 27. März 72 (GE. 268) § 6 die B. 28. Mai 46 (GE. 214) nebst UG. 13. März 48 (GE. 113) u. Ausf. 10. Dez. 46 u. 22. Feb. 47 (M.B. 40 u. 44) Anwendung.

⁸⁰) § 75 Abs. 3 d. W. — Rang § 70 (Ann. 80).

⁸¹) ER. II 12 § 67, 68. Die preussischen Universitäten und deren

hergebrachten vier Fakultäten der Theologie, Jurisprudenz, Medizin und Philosophie⁸²), welche für die Berufe der Geistlichen, Richter, Ärzte und Lehrer vorbereiten. Die philosophische Fakultät, welche alle nicht unter die drei anderen Fakultäten fallenden Lehrgegenstände umfaßt, vertritt außerdem diesen gegenüber die Einheit der Wissenschaft. An der Spitze der Universität steht der Rektor, an der Spitze jeder Fakultät ein Dekan. Diese Organe werden durch die Gesamtheit der ordentlichen Professoren gewählt, die außerdem in einem Ausschusse (akademischen Senat) ihre Vertretung finden. Die staatliche Aufsicht übt der Kurator, als Stellvertreter des Kultusministers⁸³).

Die Universitätslehrer, welche in ordentliche und außerordentliche Professoren, Privatdozenten und Lehrer zerfallen, haben gleichfalls Pflichten und Rechte der Staatsbeamten⁸⁴). Der unfreiwilligen Versetzung und Pensionierung unterliegen sie indessen nicht⁸⁵).

Die Studirenden erwerben die Mitgliedschaft bei der Universität (das akademische Bürgerrecht) durch Einschreibung in die Matrikel (Immatrikulation)⁸⁶) und treten damit unter die akademische Disciplin, welche vom Rektor, Universitätsrichter und Senate ausgeübt wird. Die akademische Gerichtsbarkeit ist dagegen aufgehoben⁸⁷); die Studirenden stehen unter den Bestimmungen des allgemeinen Rechts, doch begründet die Minderjährigkeit oder Unselbstständigkeit keinen Einwand gegen die Verpflichtung zur Zahlung des Honorars. Die über Stundung des letzteren vom Universitätsrichter aufgenommenen Anerkenntnisse haben die Glaubwürdigkeit öffentlicher Urkunden⁸⁸). Zur Einziehung und Einklagung sind die Universitätsklassen (Quästuren) legitimirt⁸⁹). Die Dauer des Studiums beträgt 3, für Mediziner 4 Jahre⁹⁰); mindestens

Stiftungsjahre sind: a) Albertussl. zu Königsberg (1544); b) Friedrich Willhelmsl. zu Berlin (1810); c) U. zu Greifswald (1456); d) U. zu Breslau (1702 als Leopoldina gestiftet u. 1811 mit der 1506 zu Frankfurt a. D. gegründeten U. vereinigt); e) Friedrich Willhelmsl. zu Halle (1694 gestiftet u. 1817 mit der 1502 zu Wittenberg gegründeten vereinigt); f) Christian Albrechtsl. zu Kiel (1665); g) Georg Augustsl. zu Göttingen (1737); h) U. zu Marburg (1527) u. i) rheinische Friedrich Willhelmsl. zu Bonn (1818). Außerdem bestehen als katholisch-theologische Fakultäten: a) das Lyceum Hosianum zu Braunsberg u. b) die theologisch-philosophische Akademie zu Münster (1773).

⁸²) In Bonn u. Breslau besteht eine fünfte Fakultät für katholische Theologie. Bezüglich derselben ist der bischöflichen Behörde eine besondere Einwirkung ein-

geräumt. N. Instr. 26. August 1776, schles. Schulregl. 26. Juli 1800 u. R.D. 13. April 25.

⁸³) ER. 18. Juli 48 (M.B. 222).

⁸⁴) ER. II 12 § 73. — Rang § 70 insbes. Anm. 72 u. 80 d. W.

⁸⁵) G. 21. Juli 52 (G.S. 465) § 96.

⁸⁶) ER. II 12 § 74—81 u. Anhang § 132—134.

⁸⁷) G. 24. April 78 (G.S. 230) § 13 Abs. 1, G. 29. Mai 79 (G.S. 389). Handhabung der Disciplin Vorschr. 1. Dkt. 79 (G.B. II B. 520), § 16 geändert. G. 8. Aug. 84 (G.B. II B. 806). — Vgl. ER. II 12 § 82—126 u. Anh. § 135—145. — Verbindungs- u. Duellwesen ER. 1. Feb. 70 (M.B. 73).

⁸⁸) G. 29. Mai 79 § 1 Abs. 3.

⁸⁹) R.D. 5. Feb. 44 (G.S. 69) u. 26. Sept. 45 (G.S. 681).

⁹⁰) Dispensation ER. 2. u. 17. Juli 51 (M.B. 129). — Universitätsferien

drei Halbjahre sind auf einer inländischen Universität zuzubringen⁹¹⁾. Beim Abgange werden Zeugnisse erteilt⁹²⁾.

III. Wissenschaft und Kunst.

1. Schutz des geistigen Eigenthums.

§ 310.

Die Erzeugnisse der Wissenschaft wie der Kunst haben neben ihrer geistigen auch eine wirthschaftliche Bedeutung, welche in der Verwerthung derselben durch mechanische Vervielfältigung zur Geltung gelangt. Das Recht hierauf bildet das geistige (litterarische) Eigenthum- oder Verlags- (Urheber-) recht. Es tritt bereits in den Buchdruckerprivilegien des 16 ten Jahrhunderts hervor, hat sich aber erst im vorigen Jahrhundert zu einem selbstständigen Rechte entwickelt. Als solches ist es durch Vererbung oder Vertrag übertragbar und gegen unbefugte Ausübung (Nachdruck) strafrechtlich geschützt. An sich ist es Gegenstand des Privatrechts, tritt indeß mit der Organisation dieses Schutzes zugleich in das Gebiet des Verwaltungsrechts ein.

Das geistige Eigenthum ist als Gegenstand der Reichsgesetzgebung¹⁾ von dieser geregelt²⁾ und wird für die Lebensdauer des Urhebers und 30 Jahre nach seinem Tode geschützt³⁾. Die Verletzung des Rechts begründet den Anspruch auf Schadenersatz und die strafrechtliche Verfolgung⁴⁾. Ueber beide Gegenstände wird auf Antrag des Verletzten im gerichtlichen Verfahren entschieden, wobei die technischen Fragen von den in den Einzelstaaten gebildeten Sachverständigenvereinen begutachtet werden⁵⁾. Diese Grundsätze sind für Schriftwerke gegeben, finden aber auch Anwendung auf Abbildungen⁶⁾, musikalische Kompositionen⁷⁾ und auf die Aufführung dramatischer Werke⁸⁾. In ähnlicher Weise sind Werke der bildenden Kunst mit Ausschluß der Baukunst, sowie Photographien, diese jedoch nur auf 5 Jahre, gegen Nachbildung geschützt⁹⁾.

RD. 19. April 44 (MB. 150) u. 17. Nov. 51 (MB. 281).

⁹¹⁾ RD. 30. Juni 41 (GS. 139); Aufhebung der weitergehenden Verpflichtung in Schl.-Holstein Erl. 17. Sept. 67 (GS. 1743). — Gleiche Vorschr. in betr. der Richter VerVerf. 27. Jan. 77 (RGW. 41) § 2.

⁹²⁾ FR. II 12 § 127—129.

¹⁾ Verf. Art. 4⁶⁾.

²⁾ G. 11. Juni 70 (BGW. 339); Einf. i. Süddeutschl. Anm. 12 zu § 6 d. W. u. in Est. Vothringen RG. 27. Jan. 73 (RGW. 42).

³⁾ § 1—17 u. 61 d. Gef.; Eintragsrolle

§ 39—42; ältere Werke § 57—59 u. 62.

⁴⁾ Daf. § 18—25; Verjährung § 33 bis 38.

⁵⁾ Daf. § 26—32. Inst. f. d. Sachverständigenvereine 12. Dez. 70 (BGW. 621), Aenderung des § 6 Bef. 16. Juli 79 (GB. 490, ZMW. 240), des § 7 Bef. 25. Okt. 82 (GB. 417).

⁶⁾ Gef. § 43, 44.

⁷⁾ Daf. § 45—49.

⁸⁾ Daf. § 50—56.

⁹⁾ G. 9. u. 10. Jan. 76 (RGW. 4 u. 8). — Sachverständigenvereine Bef. 29. Feb. 76 (GB. 117—119, ZMW.

Der gegenseitige Schutz der litterarischen und Kunstzeugnisse ist mehreren Staaten gegenüber durch Verträge (Litterarkonventionen) gesichert¹⁰⁾.

2. Pflege der Wissenschaft und Kunst.

§ 311.

Die staatliche Fürsorge für Wissenschaft und Kunst erfolgt durch Gründung und Erhaltung eigener Anstalten oder durch Förderung der hierauf gerichteten Bestrebungen der Vereine und Privaten mittelst Gewährung von Beihilfen.

Wo die Gegenstände dieser Fürsorge im Auslande liegen, ist das deutsche Reich eingetreten. So hat dasselbe die früher preussischen, archäologischen Institute in Rom und Athen übernommen (1874), die klassischen Stätten des alten Olympia erschlossen¹¹⁾ und die Bestrebungen zur Erforschung Central-Afrikas und der Polargegenden unterstützt. Außerdem gewährt es Beihilfen für das germanische Museum in Nürnberg.

Der Schwerpunkt dieser Thätigkeit liegt indeß nach wie vor in den Einzelstaaten. In Preußen begann diese Fürsorge mit dem vorigen Jahrhundert und wurde, nachdem sie unter dem mehr auf das Praktische gerichteten Friedrich Wilhelm I. geruht hatte, von Friedrich dem Großen um so lebhafter wieder aufgenommen¹²⁾. — Neben dem Staate sind auch die Provinzen zur Unterstützung von Kunst und Wissenschaft berufen¹³⁾.

Der Wissenschaft dient die 1700 gegründete und 1744 neu organisirte Akademie der Wissenschaften zu Berlin. Sie zerfällt in eine physikalisch-mathematische und eine philosophisch-historische Klasse und umfaßt ordentliche, Ehren- und korrespondirende Mitglieder¹⁴⁾. Sie hält Sitzungen ab, stellt Preisaufgaben¹⁵⁾ und veröffentlicht ihre Abhandlungen. — Andere wissen-

193), Aenderung des § 4 Bef. 16. Juli 79 (GB. 490, ZMB. 241), des § 5 Bef. 25. Okt. 82 (GB. 417). — Urheberrecht an Mustern u. Modellen § 357 d. B.

¹⁰⁾ Vertr. Preußens (zugleich f. d. Kgr. Sachsen, die thüringischen Staaten, Anhalt u. Braunschweig) m. Großbritannien 13. Mai 46 (GE. 343) u. 14. Juni 55 (GE. 695), Beitritt v. Hess-Darmstadt (GE. 61 S. 832). — Vertr. des nordd. Bundes u. bez. Reiches mit Frankreich 19. April 83 (MGB. 269) u. Bef. 3. Nov. 83 (GB. 317), Belgien 12. Dez. 83 (MGB. 84 S. 173) u. Bef. v. 18. Dez. 84 (GB. 324), Italien 20. Juni 84 (MGB. 193) nebst Bef. v. 18. Dez. 84 (GB. 327) u. (zu Nr. 3)

v. 14. Jan. 85 (GB. 21) mit d. Schweiz 23. Mai 81 (MGB. 171) u. Bef. 28. Sept. 81 (GB. 405). — In bezug auf Oesterreich, Liechtenstein, Luxemburg u. Limburg kommen G. 11. Juni 70 § 62 u. v. 9. Jan. 76 § 21 zur Anwendung.

¹¹⁾ Vertr. mit Griechenland ¹³/₂₆ April 74 (MGB. 75 S. 241).

¹²⁾ Orden auf dem Gebiete der Kunst u. Wissenschaft Anm. 13e zu § 39 d. B.

¹³⁾ G. 8. Juli 75 (GE. 497) § 4^e.

¹⁴⁾ Statut 28. März 81 (GB. II B. 510).

¹⁵⁾ Für deutsche Geschichte Pat. 18. Juni 44 (GE. 403) u. UG. 22. Dez. 62 (GE. 64 S. 28)

schaftliche Anstalten sind die öffentlichen Bibliotheken¹⁶⁾, die dem Ministerpräsidenten unterstellten Staatsarchive¹⁷⁾; das geodätische Institut und das Centralbureau der europäischen Gradmessung¹⁸⁾, das botanische Garten, die kön. Sternwarte zu Berlin und das astrophysikalische Observatorium bei Potsdam.

Den Sammelpunkt für die Bestrebungen auf dem Gebiete der Kunst bildet die kön. Akademie der Künste zu Berlin, die sich über die bildenden Künste und die Musik erstreckt. Sie ist 1699 gegründet, steht unter einem Präsidenten und umfaßt den Senat, die Genossenschaft der Mitglieder und die akademischen Unterrichtsanstalten. Zu diesen gehören die Hochschule für die bildenden Künste und die Meisterateliers, ferner die Hochschule für Musik, die Meisterschulen für musikalische Komposition und das Institut für Kirchenmusik¹⁹⁾. Neben der Akademie bestehen die Kunstschule zu Berlin und einzelne Kunstakademien in den Provinzen²⁰⁾. — Kunstsammlungen bilden die kön. Museen zu Berlin²¹⁾, denen sich einzelne ähnliche Anstalten in den Provinzen anschließen²²⁾. — Endlich wendet der Staat seine Fürsorge auch der Erhaltung von Kunstgegenständen und Denkmälern der Vorzeit zu²³⁾.

Das Kunstgewerbe fällt in das Gebiet des Bau- und des Gewerbezweifens²⁴⁾.

¹⁶⁾ Außer der kön. Bibliothek zu Berlin (Regl. 21. Juli 77 *GB.UB.* 311) bestehen die Bibliotheken der Universitäten, die Landesbibliotheken zu Wiesbaden u. Düsseldorf u. als ständische Anstalten die Bibliotheken zu Kassel u. Fulda. Verpflichtung der Verleger zur Abgabe von Pflichtexemplaren an die königliche u. an die Provinzial-Universitäts-Bibliothek *G.* 12. Mai 51 (*GS.* 273) § 6, *RG.* 7. Mai 74 (*RGB.* 65) § 30 Abs. 3; *Bf.* 4. Aug. u. 24. Nov. 76 (*GB.UB.* 527 u. 645).

¹⁷⁾ Unter der Leitung eines Direktors stehen das geh. Staats-Archiv zu Berlin u. die Staats-Archive zu Königsberg, Stettin, Posen, Breslau, Magdeburg, Schleswig, Hannover, Danabrid, Aurich, Münster, Marburg, Wiesbaden, Düsseldorf, Koblenz, Weplar u. Sigmaringen. *MG.* 20. März 52 (*MB.* 80). — *Instr.* f. d. Archivbeamten in den Provinzen 31. Aug. 67 (*MB.* 327), *Nachr.* 9. Jan. 76 (*MB.* 1) u. 12. Jan. 77 (*MB.* 8). Titel (Archivar 1ster u. 2ter Kl.) *AD.* 30. März 85 (*MB.* 64); *Rang* § 70, insbes. *Anm.* 83. *Tagegelder* u. *Reisekosten* *Anm.* 106 zu § 73.

¹⁸⁾ *Stat.* 22. Sept. 77 (*MB.* 254).

¹⁹⁾ *MG.* u. *Statut* 19. Juni 82 (*GB. UB.* 618).

²⁰⁾ In Königsberg, Kassel, Düsseldorf.

²¹⁾ *Statut* 25. Mai 68 u. *Best.* 13. Nov. 78 (*GB.UB.* 654). Die Museen enthalten Gemälde, Kupferstiche, Skulpturen, Alterthümer, Münzen u. Gegenstände der Völkerkunde. Daneben besteht die Nationalgalerie (seit 1861) für Werke deutscher Meister des 19ten Jahrhunderts u. das Rauch-Museum für Modelle u. Gypsabgüsse dieses Bildhauers.

²²⁾ In Breslau, Kassel (nebst Bildergalerie), sowie in Danzig, Kiel, Bonn u. Trier.

²³⁾ *GR.* 31. Okt. 30 (*RA.* XIV 775) *Nr.* 4 b u. 19. Aug. 37 (daf. XXI 599); *vgl.* *Anm.* 56 zu § 78 u. *Anm.* 90 zu § 79 d. *W.* Strafe der Zerstörung oder Beschädigung *StGB.* § 304. — *Konservator* der *Kunstdenkmäler* § 282 d. *W.*

²⁴⁾ § 355 Abs. 3 d. *W.*

Neuntes Kapitel.

Wohlfstandspflege.

I. Einleitung.

§ 312.

Der Staat hat für das wirthschaftliche Wohlergehen seiner Angehörigen zu sorgen, insoweit die Bedingungen desselben für den einzelnen unerreichbar sind. Diese Fürsorge umfaßt sowohl die Hinwegräumung elementarer Hindernisse, als die Einrichtung umfangreicher Förderungsmittel für die wirthschaftliche Thätigkeit. Die Hebung des Wohlstandes des einzelnen erhöht zugleich die Steuerkraft und kommt damit dem Staate auch unmittelbar zu gute.

Während des Mittelalters kamen die wirthschaftlichen Bestrebungen nur im gegenseitigen Kampfe der ständischen Sonderinteressen zur Geltung. Einen einheitlichen Mittelpunkt fanden sie erst später, nachdem die Staatsidee zum Durchbruche gelangt war. Seitdem sind sie unausgesetzt Gegenstand staatlicher Fürsorge gewesen. Wesen und Umfang derselben sind zwar durch den Charakter des einzelnen Staates und den Zustand seiner Kultur und Entwicklung bedingt, doch sind sie daneben auch von den nach einander herrschend gewesenen Systemen der Volkswirthschaft (Nationalökonomie)¹⁾ beeinflusst worden:

1. Das Merkantilsystem, welches im 17. Jahrhundert namentlich in Frankreich durch Colbert ausgebildet war und bis in die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts hinein maßgebend blieb, bemißt den Wohlstand einer Nation nach dem bei derselben vorhandenen Vorrath an edlen Metallen. In der Annahme, daß ihr Bestand durch Ausfuhr der Waaren vermehrt und durch Einfuhr derselben vermindert werde, wird nach dem Verhältnisse beider zu einander (der Handelsbilanz) bemessen,

¹⁾ Bearbeitungen von Knies 2. Aufl. (Braunsch. 87), Ran-Wagner 2. Aufl. (Leipz. 80), Roscher (Stuttg. I Grund-

lage 15. Aufl. 81, II Ackerbau 9. Aufl. 80, III Handel u. Gewerbe 81), Schönberg u. Wagner 2 Bände (Tübing. 82).

- ob eine Vermehrung oder Verminderung des Wohlstandes eingetreten sei. Der Irrthum liegt in der Verwechslung von Geld und Gut und in der Verkennung des Umstandes, daß auch die im Lande verbleibenden oder demselben zugeführten Waaren bei nutzbringender Verwendung den Wohlstand vermehren, und daß mithin nur unter Inbetrachtung dieser Verwendung die Bilanz zutreffend gezogen werden kann.
2. Das physiokratische System, das in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts in Quesnay und Turgot seine Vertreter fand, sieht dagegen im Grund und Boden die alleinige Quelle der Güter. Dieses System verwechselft Stoff und Gut, und verkennet die dem letzteren durch die menschliche Arbeit zu Theil werdende Wertherhöhung.
 3. Die Bedeutung der Arbeit als Wohlstandsquelle ist erst durch Ad. Smith (1732—1790) gehörig gewürdigt. Damit war die Erzeugung der Güter auf ihre eigentlichen Ursachen zurückgeführt, wie sie in der Arbeit, in den Naturkräften und in dem Kapital hervortreten. Damit war zugleich das allgemeine Interesse aller Wirthschaftenden an die Stelle der einseitigen Interessen des Handels, des Gewerbes und des Landbaues gesetzt. Die Gütervertheilung wird der freien Konkurrenz als ihrer natürlichsten und sichersten Leiterin überlassen. — Das System verbreitete sich rasch in Deutschland und hat auf unsere Gesetzgebung bis in die neueste Zeit hinein bestimmend eingewirkt²⁾.
 4. In entschiedenem Gegensatz zu dieser Lehre steht der Sozialismus, der das Einzelinteresse als bewegenden wirthschaftlichen Faktor verwirft, das Privatkapital in ein Gesamtkapital, die Einzelproduktion in eine Gesamtproduktion verwandelt sehen, und so das Individuum ganz in der Gesamtheit aufgehen lassen will. Der Ursprung dieser Bewegung liegt in der Scheidung der Gesellschaft in Klassen und in dem natürlichen Streben des einzelnen, in diesen Klassen aufzusteigen. Rechtlich steht diesem Streben im Verfassungsstaate keine Schranke entgegen. Thatsächlich tritt aber der kapitallosen Arbeit die durch Kapitalerwerb zu wirthschaftlicher Selbstständigkeit durchdringen möchte, das Uebergewicht entgegen, welches das Kapital über diese Arbeit regelmäßig behaupten und geltend machen wird. Der Kommunismus hilft sich demgegenüber durch Negation des Kapitals und damit des Eigenthums überhaupt, während der Sozialismus die Unterordnung des Kapitals unter die Arbeit erstrebt. — Die soziale Bewegung war in den dreißiger Jahren in Frankreich durch St. Simon und Fourier in Fluß gekommen, und seit Louis Blanc 1848 mit der demokratischen Bewegung in Verbindung gebracht. Von dort ist sie nach Deutsch-

²⁾ Einfluß auf die Besteuerung Anm. | auf die Landwirthschaftspflege § 327
9 zu § 135, auf die Handelspolitik § 158, | d. W.

land übertragen, welches nunmehr zum Hauptheerd für die Agitation der Sozialdemokratie wurde. Marx und vor allem Kassalle bildeten ihre Lehre weiter aus. Letzterer legte seinen Ausführungen das sogenannte eiserne Lohngesetz zu Grunde, indem er annahm, daß der durchschnittliche Arbeitslohn regelmäßig nicht über den Existenzbedarf des Arbeiters hinaussteige³).

5. Hatte der Sozialismus, selbst da, wo ihm wie in Amerika freie Bewegung gegeben war, zu dauernden praktischen Ergebnissen nicht geführt, so gebührt der unter Anlehnung an Friedrich List († 1846) in neuester Zeit entstandenen historischen Schule das Verdienst, die sozialen Fragen in die richtigen Bahnen zurückgeleitet zu haben. Auch sie bildet einen Gegensatz zur Smith'schen Schule. Während diese alle Erscheinungen des wirthschaftlichen Lebens aus allgemeinen Wirthschaftsgesetzen abzuleiten sucht und damit einen kosmopolitischen Zug annimmt, geht die historische Schule von den verschiedenartigen Erscheinungen der einzelnen Staaten aus, und wird auf diesem Wege zu einer Berücksichtigung ihrer besonderen wirthschaftlichen Verhältnisse geführt. Gegenüber der schrankenlosen Freiheit des „Gehens und Geschehens“ erkennt sie die Mitwirkung des Staates zum Schutze der Schwachen und zur Belebung des Gemeinnsinns als berechtigt an, und will nicht das Selbstinteresse als alleinige Triebfeder für die wirthschaftlichen Vorgänge gelten lassen, sondern auch sittliche und nationale Motoren darin anerkannt sehen.

Im 18. Jahrhundert lag in Preußen wie im übrigen Deutschland die Wohlfstandspflege vollständig in den Händen des Staates; sie bildete einen Theil der Polizei⁴). Die freie wirthschaftliche Bewegung war dadurch umsomehr abgeschnitten, als auch aus der wirthschaftlichen Abgeschlossenheit des Mittelalters eine Reihe weiterer Einschränkungen zurückgeblieben war.

Das 19. Jahrhundert hat diese Fesseln gesprengt. Den Ausgangspunkt bildet die Stein-Hardenberg'sche Gesetzgebung, welche die persönliche Abhängigkeit beseitigte, die Freiheit des Grunderwerbes, des landwirthschaftlichen und gewerblichen Betriebes herstellte, und dadurch die freie Entwicklung und die volle Verwendung der Fähigkeiten und Kräfte des einzelnen ermöglichte⁵). Diese Grundsätze, denen später auch der der Verkehrsfreiheit hinzutrat, sind durch die nachfolgende Gesetzgebung wesentlich erweitert und schließlich in der Reichsgesetzgebung Gemeingut der ganzen Nation geworden⁶).

Die staatliche Thätigkeit war unter diesen Einwirkungen wesentlich zurückgetreten. Da gleichzeitig die Selbstverwaltungskörper und Vereine er-

³) Verlauf u. Bekämpfung der Bewegung § 248 d. B.

⁴) § 220 Abs. 1 d. B.

⁵) Vgl. RegInstr. 23. Dkt. 17 (GS. 248) § 7.

⁶) § 329 Abs. 1 u. § 349 Abs. 6. d. B.

stark waren und eine erfolgreiche Wirksamkeit auf wirtschaftlichem Gebiete entfalteten, so durfte der Staat seine ordnende Hand hier und da auch von solchen Gegenständen zurückziehen, die für den einzelnen unerreichbar blieben. Doch auch diese auf wirtschaftliche Freiheit und Selbstthätigkeit gerichtete Bewegung hatte ihre Grenzen. Die aus den Fesseln des Polizeistaates erlöste wirtschaftliche Thätigkeit durfte nicht nach der anderen Seite hin dem starren Rechtsstaate verfallen, der nur den Rechtsschutz gewährt, alle Wohlfahrtszwecke dagegen von sich weist. Die Erfahrungen der jüngsten Zeit haben unsere wirtschaftliche Bewegung, die bereits diesen äußersten Zielen zusteuerte, wieder in natürlichere Bahnen gelenkt. Die vermehrten Bedürfnisse des heutigen Lebens stellen Anforderungen, die nur vom Staate mit seinen umfassenderen und wirksameren Mitteln gehörig erfüllt werden können. Vor allem zeigen aber die auf sozialem Gebiete hervorgetretenen Schäden und Nothstände, daß hier die Staatshülfe durch Selbsthilfe noch längst nicht ersetzt werden kann. Je entschiedener der Staat den Forderungen und Ausschreitungen der durch die Sozialdemokratie irre geleiteten Bevölkerung entgegenzutreten mußte⁷⁾, um so weniger durfte er sich gegen die berechtigten Bestrebungen auf sozialem Gebiete verschließen und der arbeitenden Bevölkerung die Bedingungen geistiger und physischer Entwicklung vorenthalten, die sie bei dem Mangel an Kapital sich selbst zu schaffen außer stande ist. — Unserer Gesetzgebung ist damit ein sozialpolitischer Charakter aufgeprägt, der zwar gleich der sozialen Bewegung selbst auf wirtschaftlichem Gebiete seinen Ausgang nimmt und vorzugsweise in der Wohlstandspflege hervortritt, daneben aber auch andere Gebiete beeinflusst hat. Die Sozialgesetzgebung bildet somit keinen für sich abgeschlossenen Theil der allgemeinen Gesetzgebung, sondern kommt in größerem oder geringerem Umfange in den verschiedensten Zweigen derselben zur Geltung⁷⁾. — Die staatliche Thätigkeit bewegt sich dabei in drei Richtungen; sie umfaßt:

1. die unmittelbare Verwaltung derjenigen gemeinnützigen Einrichtungen, bezüglich deren die private und genossenschaftliche Thätigkeit unzureichend erscheint (Banken, Eisenbahnen, Post und Telegraphen);
2. den Schutz der Schwachen und Hülflosen (Haftpflicht, Frauen- und Kinderarbeit);
3. die soziale Organisation, für die sie normative Grundsätze vorschreibt und überwachend eintritt (Zünfte, Knappschafts- und Hülfskassen).

Das Ergebnis und zugleich die Voraussetzung jeder umfassenden wirtschaftlichen Thätigkeit bildet das Kapital und die Wohlstandspflege hat zunächst die Bedingungen für Bildung und Nugbarmachung desselben herzustellen. (Nr. II.) Sie hat ferner für die einzelnen Erwerbszweige zu

⁷⁾ Besteuerung § 134 Abs. 5, Maß- | die Armenpflege § 262—287, Schulwesen
regeln der Gesundheits u. Baupolizei u. | § 305 Abs. 2 u. 3 d. B.

forgen und diese sind entweder auf Gewinnung der Naturprodukte gerichtet, wie im Mineralreiche der Bergbau (Nr. III), im Pflanzen- und Thierreiche die Land- und Forstwirthschaft, Jagd und Fischerei (Nr. IV), oder sie bezwecken deren weitere Verarbeitung im Gewerbe (Nr. V), oder ihren Umsatz im Handel (Nr. VI). Als gemeinsames Förderungsmittel aller Erwerbszweige schließt der Verkehr sich an (Nr. VII).

Bei ihrer Vielgestaltigkeit entbehrt die Wohlstandspflege allgemeiner Verwaltungsorgane. Diese bestehen gesondert für die einzelnen Verwaltungsgebiete; doch hat in jüngster Zeit die erhöhte Bedeutung der allgemeinen wirthschaftlichen Fragen zur Errichtung eines Volkswirthschaftsrathes geführt, der als beratendes Organ den obersten Staatsbehörden zur Seite steht und wichtigere das wirthschaftliche Leben betreffende Gesetzentwürfe begutachten soll. Zunächst nur für Preußen eingerichtet besteht derselbe aus 75 auf 5 Jahre berufenen Mitgliedern, von denen 45 aus der doppelten Zahl der von den Handelskammern, kaufmännischen Korporationen und landwirthschaftlichen Vereinen vorzuschlagenden Personen erwählt, die übrigen un mittelbar ernannt werden. Der Volkswirthschaftsrath zerfällt in die drei Sektionen des Handels, des Gewerbes und der Land- und Forstwirthschaft, welche durch ständige Ausschüsse vertreten werden. Den Vorsitz führt der Handels-, der öffentliche Arbeits- oder der Landwirtschaftsminister⁸⁾.

II. Kapitalpflege.

Der Staat hat die Kapitalbildung zu fördern und die Kapitalnutzung zu erleichtern und zu regeln. Das erstere geschieht in den Sparkassen (Nr. 1) und Versicherungen (Nr. 2), das letztere im Kreditwesen (Nr. 3)¹⁾. Als wichtiges Förderungsmittel in beiden Beziehungen hat sich das wirthschaftliche Vereinswesen entwickelt (Nr. 4).

1. Sparkassen.

§ 313.

Zu den Sparkassen soll die Kapitalbildung durch Ansammlung und Verwaltung der in ihrer Zerstreuung unproduktiven Geldbeträge gefördert und zugleich ein Hülfskapital für Zeiten der Noth geschaffen werden. Die erste Sparkasse wurde 1765 in Braunschweig begründet; die weitere Entwicklung des Sparkassenwesens gehört aber erst unserem Jahrhundert an, in dem es sich über ganz Europa verbreitet und rasch und stetig ausgedehnt hat.

⁸⁾ B. 17. Nov. 80 (GS. 367). — Ähnliche Vertretungen sollen für die Regierungsbezirke eingerichtet werden (Gewerbekammern).

¹⁾ Früher wurden diese Einrichtungen als präventive Armenpflege dargestellt.

Die neuere Staatslehre weist ihnen richtiger einen selbstständigen Platz an, da ihre Thätigkeit auch da eintritt, wo eine Armenpflege gar nicht in Frage kommt.

In Preußen sind die Sparkassen hauptsächlich von Kreisen und Gemeinden gegründet; nur ausnahmsweise gingen sie von größeren Verbänden aus²⁾. Die Bedingungen der Annahme, Verzinsung und Rückzahlung der Ersparnisse sind ebenso wie die Belegung der Bestände und die Bildung der Reservefonds nach festen Grundsätzen durch Statuten geregelt³⁾. Die Genehmigung zur Errichtung von Kreis- und Gemeindefsparkassen erteilt der Ober-Präsident; die Aufsicht führt die Kommunalaufsichtsbehörde⁴⁾.

Die einzelnen Arten der Sparkassen scheiden sich theils nach dem besonderen Zwecke, dem sie dienen⁵⁾, theils erscheinen sie als Phasen einer fortlaufenden Entwicklung, in der das Sparkassenwesen begriffen ist. Von größter Bedeutung sind in dieser Beziehung die Postsparkassen geworden, welche die Einzahlung und Erhebung der Ersparnisse bei allen Postanstalten zulassen, zugleich aber die Einrichtung der Sparkasse als staatlicher Anstalt voraussetzen⁶⁾. Wenn der Versuch die Postsparkassen auch im deutschen Reiche einzuführen vorerst noch gescheitert ist, so hat er doch auf die bestehenden Sparkassen anregend eingewirkt und dieselben mehrfach zu Vermehrung der Annahmestellen, Uebertragbarkeit der Guthaben bei Wohnsitzverlegungen⁷⁾ und Herabsetzung der Mindesteinlagebeträge veranlaßt. Dem letztgenannten Zwecke dienen auch die Markensparkassen, welche die Ansammlung kleiner Beträge von 10 Pf. an ermöglichen sollen⁸⁾. Daneben ist in Preußen von der Befugniß, die Bestände im Interesse des Credits zu verwenden⁹⁾, umfassender Gebrauch gemacht. Die Sparkassen sind damit zugleich zu Vorfuß- und

²⁾ Größere Sparkassenverbände bilden die Ober- u. die Nieder-Lausitz, die Altmark, Ostfriesland, Nassau (G. 25. Dez. 69 G. 1288 Abschn. III) u. Hohenzollern (Stat. 17. März 54 G. 285 u. 592, B. 13. Nov. 82 G. 371, Nachtr. 18. März 85). — Im Jahre 1885 bestanden 1269 Sparkassen mit 344 Nebenkassen u. 772 Annahmestellen. Die Einlagen betragen 1965 $\frac{1}{2}$ Mill. M. (Uebersicht M. 85 S. 108.). — Die Sparkassenstatistik ist besonders geregelt G. 21. Okt. 82 (M. 270) u. 4. Aug. 83 (M. 210). — Genossenschaftsparkassen § 321 d. B.

³⁾ Rgl. 12. Dez. 38 (G. 39 S. 5); Belegung der Bestände das. Nr. 5, R. D. 26. Juli 41 (G. 287) nebst Bf. 13. Juni 82 (M. 194) u. R. D. 23. Feb. 57 (M. 71); G. 7. u. 16. Nov. 77 (M. 78 S. 4 u. 5) u. 2. April 84 (M. 113). — Stempelfreiheit der Sparkassenbücher R. D. 3. März 47 (M. 108). — Musterstatut G. 30. Okt. 73 (M. 295).

⁴⁾ Nr. 2, 19 u. 20 des Regl. u. im

Geb. der Verm. Org. JustG. § 52 u. 53. — Die öffentlichen Sparkassen bilden Korporationen, ihre Verwaltungen öffentliche Behörden Erl. 26. April 80 (M. 201, J. M. 82 S. 57); Gewerbesteuerfreiheit R. 20. Aug. 75 (M. 242).

⁵⁾ Fabriksparkassen unter Beteiligung der Arbeitgeber. Sie heißen Alterssparkassen, wenn die Einlagen bis zu einem bestimmten Lebensjahre unfündbar sind. Einrichtung in M. Gladbach M. 79 S. 81. — Empfohlen sind daneben Feuer- und Schulsparkassen für d. Schiffer u. Schulsparkassen zur Auszubildung des Sparfinns bei der Jugend.

⁶⁾ Die Einrichtung besteht seit 1861 in England, wo die Einlagen in die Staatsschuld übergehen. Oesterreich, Frankreich, Belgien u. Italien sind diesem Beispiele gefolgt.

⁷⁾ Die Uebertragbarkeit der Einlagen ist u. a. innerhalb der Regierungsbezirke Dppeln u. Düsseldorf eingeführt.

⁸⁾ Bf. 11. Mai 82 (M. 140).

⁹⁾ R. D. 23. Feb. 57 (M. 71).

Darlehnskassen geworden und vermitteln in dieser Doppelstellung nach Art der Bankinstitute den Geldverkehr zwischen Nachfrage und Angebot.

2. Versicherungswesen.

§ 314.

a) Die **Versicherung** will gleichfalls mittelst regelmäßiger Beiträge ein Kapital schaffen, verbindet damit aber den weiteren Zweck, daß dieses als Hilfe oder Entschädigung bei gewissen Ereignissen dienen soll und macht deshalb die Fälligkeit von dem Eintritte der letzteren abhängig. Die Versicherungsurkunde heißt *Police*, der Beitrag *Prämie*; die Entschädigung kann in Kapital oder Rente bestehen (*Kapital-* oder *Renten-Versicherung*).

Die Versicherung wurzelt in dem genossenschaftlichen Geiste des germanischen Volkslebens und trieb ihre ersten Blüthen schon in den Gilden des Mittelalters. Zu eigentlicher Entfaltung brachte sie erst der Welthandel des 16 ten Jahrhunderts in der Seeversicherung. Später folgten die Städte mit Versicherung der Gebäude gegen Feuergefähr und diese Immobilienversicherung wurde im 18 ten Jahrhundert Gegenstand umfassender staatlicher Organisationen in den öffentlichen Feuersozietäten. Im 19 ten Jahrhundert bemächtigte sich die Privatindustrie des Versicherungswesens und nahm insbesondere die neu entstandenen Zweige der Mobiliarfeuer-, Hagel- und Lebensversicherung für sich in Anspruch. Die bis dahin auf Gegenseitigkeitsvertrag beruhende Versicherung wurde dadurch zugleich zum Gegenstande des Gewerbebetriebes und entfaltete sich in ausgedehnten, durch Rückversicherungen mit einander verbundenen Anstalten, weil nur bei ausgedehntem Betriebe die Gefahr (das Risiko) den nöthigen Ausgleich zu finden vermag.

Die staatliche Thätigkeit wird durch die Versicherung in dreifacher Richtung in Anspruch genommen:

1. Die Versicherung kommt durch einen Vertrag zustande, dessen privatrechtliche Regelung im Versicherungsrechte erfolgt;
2. Sie unterliegt als Gewerbe der polizeilichen Beaufsichtigung;
3. Sie bildet die unerläßliche Voraussetzung eines unge störten wirtschaftlichen Wohlergehens, und wird dadurch zum Gegenstande der Wohlfstandspflege.

Das Versicherungsrecht ist für See- und sonstige Versicherungen getrennt¹⁰⁾. Im übrigen (Nr. 2 u. 3) kommen neben den gemeinsamen noch spezielle Bestimmungen für die einzelnen Arten der Versicherung in Betracht. Solche bestehen namentlich für die Feuerversicherung¹¹⁾. Neben dieser und

¹⁰⁾ Ueb. die Seeversicherung bestimmt das HandG. (§ 365, Anm. 39 d. W.), üb. d. sonstige Versicherung LR. II 8 Abchn. 13 (§ 1934—2358). — Aktien-

gesellschaften zu Versicherungszwecken § 320 d. W.
¹¹⁾ § 315.

der bereits erwähnten Seeversicherung finden sich die Fluß- und Eisenbahn-Transport-Versicherung; die Hagel-¹²⁾ und die Viehversicherung¹³⁾; die Hypothekenversicherung; die Lebensversicherung¹⁴⁾; endlich die Aussteuer¹⁵⁾, Wittwen- und Sterbe-, Kranken- und Altersversorgungskassen¹⁶⁾.

Die Reichsgesetzgebung, zu deren Gegenständen auch das Versicherungswesen zählt¹⁷⁾, hat sich abgesehen von dem Seeversicherungsrechte¹⁰⁾ auf die Bestimmung beschränkt, daß die Versicherungsagenten keiner Konzeption bedürfen, Feuerversicherungsagenten jedoch die Uebernahme und Abgabe einer Agentur binnen 8 Tagen der Ortspolizeibehörde anzuzeigen haben¹⁸⁾.

In den alten Provinzen bedürfen alle Unternehmer von Versicherungs-Anstalten der Genehmigung, die nur bei vorhandener Zuverlässigkeit und Unbescholtenheit zu erteilen ist¹⁹⁾.

§ 315.

b) Die besonderen über die **Feuerversicherung** gegebenen Vorschriften sind theils durch feuerpolizeiliche Rücksichten hervorgerufen, theils auf die Entwicklung zurückzuführen, die die öffentlichen Feuersozietäten in Deutschland genommen haben.

Die Feuerversicherungspolizei soll der Uebersicherung vorbeugen, welche die Gefahr absichtlicher oder fahrlässiger Brandstiftung in sich trägt²⁰⁾.

¹²⁾ Gemeinsame Bedingungen der Berliner, Magdeburger, Elberfelder u. Weimarer Gesellschaft (Union) GR. 13. Nov. 72 (M. B. 73 S. 222); Best. üb. den Rechnungsabschluß 16. Nov. 81 (M. B. 233). — Ende 1880 waren 29 inländische u. 3 ausländische Gesellschaften zugelassen.

¹³⁾ Rechnungsabschlüsse daf. Erfolgreich wirken auf diesem Gebiete kleinere (gemeindeweise) eingerichtete Gegenseitigkeitsverbände (Viehladen). — Mit Einschluß der letzteren waren (Ende 1880) 325 inländische u. 3 ausländische Versicherungsanstalten in Thätigkeit (5 derselben gegen Trichinenschäden).

¹⁴⁾ Strafe der Täuschung durch ärztliche Zeugnisse StGB. § 277—280. — Ende 1880 waren im Reiche 49 (22 preussische, 10 andere deutsche u. 17 außerdeutsche) Lebensversicherungsgesellschaften thätig.

¹⁵⁾ GR. 5. Feb. 52 (M. B. 9).

¹⁶⁾ Diese Versicherung findet ihre besondere Anwendung auf Beamte in den Pensions-, Wittwen- u. Waisenkassen (§ 24 u. 75 d. W.), auf Arbeiter in den

Knappschaftskassen (§ 326) u. Kranken- u. Unfalls-Versicherungskassen (§ 354).

¹⁷⁾ RVerf. Art. 4¹; Vorbehalt in betreff Baierns Wtr. 23. Nov. 70 (RGV. 71 S. 23) Nr. IV.

¹⁸⁾ GemD. § 6, 14 Abs. 2 § 15 u. (Strafe) § 148².

¹⁹⁾ G. 17. Mai 53 (GS. 293), die § 3 u. 4 sind weggefallen, vor. Ann.; Vf. 31. Aug. u. 25. Okt. 53 (M. B. 236 u. 1854 S. 14); Strafe StGB. § 360⁹. — Zuständig ist d. R.-Präf. (d. Regierung), bei Ausländern der Minister § 2 des Ges., bei gemeinschaftl. Wittwen-, Sterbe- u. Aussteuerkassen der Ob.-Präf. RD. 29. Sept. 33 (GS. 121); Zurücknahme im Geb. der Verw. Org. JustG. § 120². — In den neuen Provinzen wird eine Genehmigung theils gar nicht, theils nur bei Feuerversicherungsunternehmungen erfordert. Gewerbesteuerpflicht der Versicherungsanstalten § 143 Abs. 3 d. W., Gemeindesteuerpflicht § 77⁴ Abs. 1, Kreissteuerpflicht Ann. 12 zu § 80 d. W.

²⁰⁾ G. 8. Mai 37 (GS. 102), Ausf. GR. 10. Juni 37 (RA. XXI 503). —

Zu diesem Zwecke sind neben den Doppel- und den Versicherungen über den gemeinen Werth auch alle den wirklichen Verlust übersteigenden Entschädigungen untersagt und die Versicherungsgesellschaften und deren Agenten einer Beaufsichtigung unterworfen²¹⁾. Die Police darf dem Versicherungsnehmer erst ausgehändigt werden, nachdem die Polizeibehörde solches für unbedenklich erklärt hat²²⁾, und eine Brandentschädigung erst ausgezahlt werden, wenn binnen 8 Tagen kein Einspruch dagegen erfolgt ist²³⁾. Erstere Bestimmung des übrigens auf Mobiliarversicherungen beschränkten Gesetzes ist auf Immobilienversicherungen ausgedehnt²⁴⁾. Uebertretungen sind mit Strafe bedroht²⁵⁾.

Die für die einzelnen Landestheile bestehenden auf Gegenseitigkeit beruhenden Feuersozietäten (Brandversicherungsanstalten) entstammen dem 18. Jahrhundert. Ihre Verhältnisse beruhen auf besonderen, im Laufe des Jahrhunderts mehrfach umgestalteten Reglements. Sie sind dabei den neu entstandenen Privatgesellschaften gegenüber größtentheils ihrer früheren Vorrechte, insbesondere aller Zwangs- und Ausschließungsrechte entkleidet²⁶⁾, andererseits aber durch Anschluß der kleinen Verbände an die größeren, durch Vereinfachung der Verwaltung, Erleichterung der Bedingungen und theilweise Ausdehnung des Betriebes auf Mobilien konkurrenzfähiger gemacht. Ihre Thätigkeit ist verschieden umgrenzt. Die Bezirke sind theils die der Provinzen oder Regierungen, theils die der alten landschaftlichen Verbände, und ihre Wirksamkeit findet sich bald auf alle Grundstücke ausgedehnt, bald für städtische und ländliche oder für landschaftliche und nicht landschaftliche Grundstücke gesondert²⁷⁾. Dieselbe Vielgestaltigkeit zeigt die Verwaltung, die

Aehnliche Vorschriften f. Hannover B. 24. Jan. 28 (h. G. S. I 3) u. 3. Juni 39 (daf. 149), Kurhessen StMAusschr. 21. April 30 (kurh. G. S. 119), Nassau Ed. 27. Mai 34 (nass. W. B. 37) u. B. 9. Juli 51 (daf. 117), Hohenzollern Sigm. G. 28. April 49 (sigm. G. S. VIII 203) u. G. 14. Juli 76 (G. S. 293).

²¹⁾ § 1–6, 13, 16 u. 17 des G. 1837, f. Anm. 24. — Zulassung der Versicherung des vollen Werthes in Hohenzollern G. 14. Juli 76 (G. S. 293).

²²⁾ G. 1837 § 14, 15, 19. Die Polizeibehörde des Wohnortes ist auch bezüglich der außerhalb ihres Bezirks belegenen Gegenstände zuständig Erk. DV. 9. Juni 79 (V 296).

²³⁾ G. 1837 § 18, 19.

²⁴⁾ R. D. 30. Mai 41 (G. S. 122). — Die Gesetzgebung über die Immobilienversicherung ist übrigens nur dürftig. Soweit nicht die Sozietätsreglements Platz greifen, muß auf das R. (Anm. 10) zurückgegangen werden.

²⁵⁾ Daf. § 20–28, 30–33. Betrügerische Brandstiftung StGB. § 265.

²⁶⁾ RG. 2. Juli 59 (G. S. 394) u. 18. Sept. 61 (G. S. 790). — Aufhebung der Beitragspflicht für die nicht bei den Sozietäten versicherten Personen G. 31. März 77 (G. S. 121). — Zwangsversicherungsanstalten bestehen noch f. Ostfriesland u. die Reg.-Bez. Rassel, Wiesbaden u. Sigmaringen.

²⁷⁾ Zur Zeit bestehen 26 Feuersozietäten u. zwar in Ostpreußen: die landschaftliche, die ländliche u. die städtische F. S.; Westpreußen: die landschaftliche den westpr. Landesch. Bez. (§ 335, Anm. 10) umfassende, u. die westpr. F. S. für alle nicht zu ersterer beitragspflichtigen Grundstücke; Brandenburg: die StädteF. S., die LandF. S. f. d. Kurmark u. Niederlauffh. u. die LandF. S. f. d. Neumark; Pommern: die Prov. F. S. (ausschl. der Städte Stettin u. Stralsund); Posen: die ProvLandF. S.; Schlesien: die ProvLandF. S. u. die StädteF. S.;

in einigen Fällen von besonderen Organen, in anderen von denen der Provinzen und sonstigen Kommunalverbände wahrgenommen wird²⁸⁾. Die lokale Verwaltung wird in der Regel von den Landrätthen geführt. — Die öffentlichen haben vor den privaten Versicherungsanstalten den Vorzug, daß sie nur dem Versicherungszwecke und nicht zugleich dem eigenen Gewinne dienen. Sie können in Folge dessen billigere Bedingungen stellen und für Erfüllung derselben größere Sicherheit gewähren. Sie wenden sich auch den weniger gewinnbringenden Gegenständen zu und nehmen allgemein das öffentliche Interesse bei der Versicherung erfolgreicher wahr. Sie haben sich deshalb, auch nachdem ihre mit dem Bedürfniß des freien Verkehrs nicht mehr zu vereinbarenden Vorrechte gefallen sind, nicht nur den Privatanstalten gegenüber behauptet, sondern im Konkurrenzkampfe mit letzteren sogar vielfach zu vermehrter und lebendigerer Thätigkeit emporgerafft.

3. Kreditwesen.

§ 316.

a) **Kredit** ist die Fähigkeit einer Person, das Kapital einer anderen zur Benutzung heranzuziehen. Er vermittelt den Uebergang des Kapitals aus der Hand derjenigen Besitzer, die dasselbe nicht ausreichend zu verwerthen vermögen, auf solche, die desselben zu weiterem Erwerbe bedürfen, und fördert gleichzeitig die Kapitalbildung und die Produktion neuer Güter. Der durch Grundstücke gesicherte Kredit heißt Realkredit, der sonstige Personalkredit.

An sich ist der Kredit Sache des einzelnen und der Darlehnsvertrag, der denselben zur Erscheinung bringt, Gegenstand des Privatrechts. Durch seine wirtschaftliche Bedeutung tritt er indeß in das Gebiet des öffentlichen Rechts und wird zum Gegenstand staatlicher Fürsorge, die theils in seiner Ordnung durch die Gesetzgebung (b), theils in der Errichtung von Anstalten für denselben (c-u. d) hervortritt.

Sachsen: die Prov-StädteF.C., die Magdeb. LandF.C., die LandF.C. f. d. Herzogth. Sachsen u. die ritterschaftliche F.C. des Fürstenth. Halberstadt; Schl.-Holstein: die Prov.-Brand-Verf.-Anstalt G. 23. März 72 (G.S. 286); Hannover: die Ostfriesische Brand-Verf.-Kasse u. die vereinigte landst. Brandkasse für die übrige Prov.; Westfalen: die ProvF.C.; Hessen-Nassau: die hess. Brand-VerfAnst. G. 18. März 79 (G.S. 136) u. die nassauische G. 21. Dez. 71 (G.S. 610); Rheinprov.: die ProvF.C.; Hohenzollern: die ImmobiltarF.W. G. 14. Mai 55 (G.S. 301).

²⁸⁾ Für die Feuersozietäten (Anm. 27) in Ostpreußen, Posen, Sachsen u. Hannover, f. d. westpr. landtschaftliche u. f. d. F.C. der Kurmark u. Niederlausitz bestehen Generaldirektionen oder Direktionen; alle übrigen Sozietäten werden von den Provinzial- u. Kommunal-Verbandsorganen verwaltet (die hohenzollernsche vom Reg.-Präs. unter Mitwirkung des Kommunallandtags, A. u. L.D. 2. April 73 G.S. 145 § 61⁸⁾). — Aenderung der Reglements ProvD. 29. Juni 75 (G.S. 81 S. 234) § 120.

§ 317.

b) Die **Kreditgesetzgebung** findet für den Realkredit in der Grundbuch=Ordnung und in der Ordnung der Zwangsvollstreckung²⁹⁾, für den Personalkredit in der Wechsel=Ordnung ihren Ausdruck. Das Wechselrecht war schon vor Entstehung des Reiches für Deutschland geordnet und nach Maßgabe besonderer Einführungs-gesetze in fast alle Bundesstaaten eingeführt³⁰⁾. Nunmehr ist dasselbe zum Reichsrecht geworden³¹⁾ und damit jeder Aenderung durch die Landesgesetzgebung entzogen. — Mit dem Wechsel wird in bestimmt vorgeschriebener Form³²⁾ die Verpflichtung zu unbedingter und unmittelbarer Zahlung einer Schuld übernommen. Die Wechsel-fähigkeit fällt mit der Vertragsfähigkeit zusammen³³⁾. Wegen des mit derselben getriebenen Mißbrauches hat man sie zu beschränken gesucht, jedoch bei der Schwierigkeit, welche hierbei die Bestimmung der wechselfähigen Personen bietet, ohne Erfolg. Der Anspruch, für den der Schuldner seit Aufhebung der Schuldhafteit³⁴⁾ nicht mehr persönlich, sondern nur mit dem Vermögen haftet³⁵⁾, unterliegt einem abgekürzten Prozeßverfahren³⁶⁾. Die Verpflichtung zur Zahlung der Schuld kann von dem Aussteller übernommen werden (eigner oder trockener Wechsel³⁷⁾, oder auf einen dritten (Bezogenen) lauten (gezogener Wechsel oder Tratte³⁸⁾. Der Empfangsberechtigte (Remittent) kann sein Recht durch Indossament (Giro) weiter begeben³⁹⁾. Der Inhaber kann dem Bezogenen den Wechsel präsentiren⁴⁰⁾, und wenn dieser die Annahme (den Accept)⁴¹⁾ verweigert oder wenn die Wechselverbindlichkeit nicht erfüllt wird⁴²⁾ und nicht dritte für den Verpflichteten eintreten (Intervention)⁴³⁾, den Wechselprotest erheben⁴⁴⁾ und auf Grund dessen Regreß gegen Aussteller und Indossanten nehmen⁴⁵⁾.

²⁹⁾ § 214—217 u. bez. § 198 Abf. 3 d. W.

³⁰⁾ Abdruck der Wechself. im B. G. B. 1869 S. 382 u. der sog. Nürnberger Novelle das. S. 402. — Einf. G. für Altpreußen 15. Feb. 50 (G. S. 53) u. 27. Mai 63 (G. S. 357), f. Hannover 7. April 49 u. 31. Mai 64, f. Nassau 25. Okt. 48 u. 5. Juli 67 (G. S. 1108), f. Schl.-Holstein u. Kurheffen Gesetze 13. Mai 67 (G. S. 669 u. 737). — Rom. v. Borchardt 7. Aufl. (Berl. 79).

³¹⁾ G. S. Juni 69 (B. G. B. 379), Einf. i. Süddeutschl. Anm. 12 zu § 6.

³²⁾ W. D. Art. 4—7, Nov. Nr. 3 u. 4; Duplikate u. Kopien W. D. Art. 66—72; Amortisation verlorener Wechsel Art. 73, 74; Wechselstempel § 156 d. W.

³³⁾ W. D. Art. 1, 8, 84; falsche Wechsel Art. 75, 76; Verjährung Art. 77 bis 80.

³⁴⁾ Anm. 65 zu § 198 d. W.

³⁵⁾ W. D. Art. 2 u. 3.

³⁶⁾ § 197 Nr. 1 d. W.; W. D. Art. 81 bis 83.

³⁷⁾ Das. Art. 96—100 u. Nov. Nr. 8.

³⁸⁾ W. D. Abschn. II (Art. 4—94).

³⁹⁾ Das. Art. 9—17.

⁴⁰⁾ Das. Art. 18—20, 91—93 u. Nov. Nr. 5.

⁴¹⁾ W. D. Art. 21—24.

⁴²⁾ Das. Art. 30—40 u. Nov. Nr. 7.

⁴³⁾ W. D. Art. 56—65.

⁴⁴⁾ Das. Art. 18, 41, 87—90. — G. 21. April 76 (G. S. 111), Einf. i. Lauenburg G. 25. Feb. 78 (G. S. 97) § 4³. — Zuständig sind außer Notaren (Anm. 52 zu § 219 d. W.) auch Gerichtsschreiber u. Gerichtsvollzieher § 189 d. W.

⁴⁵⁾ W. D. Art. 25—29, 41—55 u. Nov. Nr. 6.

Einschränkungen der Kreditgewährung schließen andererseits die gegen den Wucher gerichteten Bestimmungen in sich, welche dem zu hohen Zinse die Klagbarkeit versagen, und ihn mit Strafe bedrohen. Die frühere gesetzliche Feststellung eines höchsten Zinsfußes ist zwar wegen der Mannigfaltigkeit der möglichen Fälle nicht aufrecht erhalten⁴⁶⁾, dagegen ist im Anschluß an die für mißbräuchliches Kreditgeben an Minderjährige ergangenen Strafschriften⁴⁷⁾ jede unter Ausbeutung der Noth, der Unerfahrenheit und des Leichtsinns erfolgende unverhältnißmäßige Ueberschreitung des gewöhnlichen Zinsfußes für strafbar und unverbindlich erklärt⁴⁸⁾. Die Frage, ob Wucher vorliegt, ist somit im einzelnen Falle vom Richter zu entscheiden. — Darlehns- und Rückkaufsgeschäfte dürfen nicht im Umherziehen aufgesucht oder vermittelt werden⁴⁹⁾.

Zu weiteren Einschränkungen hat die soziale Rücksicht auf die besitzlosen Klassen geführt. Neben der Aufhebung der Schulhaft⁵⁴⁾ sind alle zum Lebensunterhalte nothwendigen Gegenstände von der Zwangsvollstreckung ausgeschlossen; der noch nicht fällige Arbeits- und Dienstlohn unterliegt überhaupt keiner Beschlagnahme⁵⁰⁾.

Die Ausgabe von Inhaberpapieren fordert königliche Genehmigung⁵¹⁾; nur in betreff der Aktien erleidet dieser Grundsatz eine Ausnahme⁵²⁾. Durch die zugelassene Außer- und Wiederinkurssetzung dieser Papiere werden die Inhaberrechte zeitweilig außer Kraft gesetzt, um ihre unbefugte Geltendmachung auszuschließen⁵³⁾. Das Verfahren für die Amortisation ist für die einzelnen Landestheile verschieden⁵⁴⁾.

§ 318.

c) **Kreditanstalten** sind von Vereinen und Selbstverwaltungskörpern⁵⁵⁾ oder vom Staate gegründet und dienen entweder einem bestimmten Erwerbszwecke⁵⁶⁾ oder dem Kredit überhaupt. Zu letzteren gehören die Pfandleih-

⁴⁶⁾ B.G. 14. Nov. 67 (B.G.B. 159).

⁴⁷⁾ St.G.B. § 301, 302.

⁴⁸⁾ G. 24. Mai 80 (R.G.B. 109).

⁴⁹⁾ Gem.D. § 56 a².

⁵⁰⁾ Anm. 68 zu § 198 d. W.

⁵¹⁾ G. 17. Juni 33 (G.S. 75), Einf. in die neuen Prov. W. 17. Sept. 67 (G.S. 1518), in Lauenburg G. 25. Feb. 78 (G.S. 97) § 7¹. — Tilgungsgrundsätze G.R. 22. März 75 (M.W. 124). — Ausgabe von Prämienpapieren § 128 b Nr. 2 d. W.

⁵²⁾ § 320 d. W.

⁵³⁾ G. 16. Juni 35 (G.S. 133) nebst zwei G. 4. Mai 43 (G.S. 177 u. 179). Neue Prov. W. 16. Aug. 67 (G.S. 1457).

⁵⁴⁾ Die Vorschriften beruhen meist auf den Genehmigungsurkunden. Allgemein kommen in Betracht W.G.D. I 51 § 120 ff. u. Anh. § 385 u. 388, f. Hannover G. 20. Jan. 36, f. Kurhessen G. 18. Dez. 23, f. Nassau G. 2. Juni 60. Aufgebot v. Aktien in Schl.-Holstein G. 10. März 77 (G.S. 90).

⁵⁵⁾ Benutzung der Sparkassen als Leihkassen § 313; Kreditgenossenschaften § 321 d. W.

⁵⁶⁾ Rentenbanken § 331 Abs. 2 d. W.; Meliorationsfonds § 334; landschaftliche Kreditinstitute § 335; Bergbauhilfskassen § 324 Anm. 38.

anstalten, welche wegen der damit verbundenen Gefahren einer besondern polizeilichen Kontrolle unterworfen sind⁵⁷⁾. Sie bezieht sich auf Privat- wie auf öffentliche Anstalten; nur die vom Staat errichteten sind ausgenommen⁵⁸⁾.

Der Staat hat ferner außer den nur vorübergehend für den Fall der Noth begründeten Darlehnskassen die Provinzial-Hülfskassen eingerichtet, aus denen zu gemeinnützigen Anlagen und Anstalten, zu Gemeindebauten, zur Tilgung von Gemeindefschulden, zu Grundverbesserungen und gewerblichen Unternehmungen Darlehen unter günstigen Bedingungen und gegen allmälige Abtragung gewährt werden. Gegenwärtig sind diese Kassen auf die Provinzen übergegangen⁵⁹⁾.

§ 319.

d) **Banken.** Neben den Anstalten, welche dem Kredit im einzelnen Bedarfsfalle entgegenkommen, braucht derselbe gewisse Mittelpunkte, in denen alle seine Fäden zusammenlaufen und der Kapitalumsatz die erforderliche Vermittelung findet. Dieser Aufgabe dienen die Banken, die hierdurch an die Spitze des gesammten Kreditwesens treten. Ihre Wirksamkeit äußert sich in sehr verschiedener Weise. Die einfachste Form bildet die Depositenbank zur Verwahrung von Geld und geldwerthen Gegenständen. Mit dem Hinzutritte des Darlehnsgeschäfts entsteht, soweit die Gegenstände in Pfand gegeben werden, die Leih- oder Lombardbank, und, soweit das Darlehen gegen Wechsel unter Abzug des bis zur Verfallzeit auflaufenden Zinses (Diskonto) gewährt wird, die Wechsel- oder Diskontobank. Zur eigentlichen Vermittlerin zwischen mehreren Beteiligten wird die Bank erst als Girobank, indem sie Zahlungen zwischen denselben durch Umschreibung ihrer Guthaben herbeiführt. Solange die Banken sich auf diese Gebiete beschränkten, trieben sie lediglich Bankiergeschäfte im großen und unterlagen deshalb keiner staatlichen Genehmigung oder Beaufsichtigung⁶⁰⁾.

⁵⁷⁾ § 350 Nr. II 3 d. W.

⁵⁸⁾ G. 17. März 81 (G. 265) § 19 bis 22. — Kön. Leihamt f. Berlin, wo die Errichtung einer städt. Leihanstalt abgelehnt war R. D. 25. Feb. 34 (G. 23) u. 12. Aug. 50 (G. 370). — Für Hessen bestehen als kommunal-ständische Anstalten das Leihhaus zu Kassel, das Leih- u. Pfandhaus zu Fulda u. die Leihbank zu Hanau G. 10. April 72 (G. 373).

⁵⁹⁾ G. 8. Juli 75 (G. 497) § 8 u. 9. — Prov.-Hülfskassen bestehen für Ostpreußen, Westpreußen, Pommern, Posen, Westfalen, Rheinprov., Schlesien u. Sachsen. In den beiden letzteren Prov. haben die Oberlausitz u. die Altmark, in der Prov. Brandenburg die Kurmark, die Niederlausitz u. die Neu-

mark besondere Hülfskassen; die letztere steht jedoch gleich dem neumärkischen Städteunterstützungs-Fonds unter Verwaltung der Provinz. — In den neuen Prov. stehen unter Prov.- bez. Kommunalverwaltung die Landeskredit-Anst. zu Hannover Stat. 18. Juni 42 (han. G. I 87), G. 25. Dez. 69 (G. 1269), 24. Juli 75 (G. 567) u. 7. März 79 (G. 125), die Landeskreditkasse zu Kassel G. 25. Dez. 69 (G. 1279) u. 18. März 85 (G. 101), die Landesbank zu Wiesbaden G. 25. Dez. 69 (G. 1288) u. 20. Aug. 83 (G. 331) nebst der Hülfskasse dajelbst.

⁶⁰⁾ Ihre Rechtsverhältnisse bestimmt das HandW. (§ 359, Anm. 20 d. W.); vgl. Art. 5 Abs. 2 u. 272² desselben.

Eine Erweiterung dieser Wirksamkeit trat dagegen ein, als sie zur Notenausgabe übergingen. Die Noten- oder Zettelbanken geben in den Noten unverzinsliche Anweisungen aus, welche jedem Inhaber das Recht auf Rückzahlung gewähren und in der gegenseitigen Zahlungsfähigkeit aller bei der Bank beteiligten Unternehmungen ihre Sicherung finden. Die Bank vergrößert damit ihren Betriebsfonds, erzielt wegen der Unverzinslichkeit der Noten einen finanziellen Gewinn und schafft dem öffentlichen Verkehre bequeme Umlaufsmittel⁶¹). Dieses wichtige Recht trägt aber zugleich erhebliche Gefahren für die Sicherheit des Geldverkehrs in sich. Es ist deshalb überall einschränkende Kontrollmaßregeln unterworfen und vielfach den vom Staate errichteten Anstalten ausschließlich vorbehalten worden.

In Preußen hatte noch ein anderer Umstand die engere Verbindung des Bankwesens mit dem Staate herbeigeführt. Als das Bedürfnis nach Bankinstituten um die Mitte des vorigen Jahrhunderts sich geltend machte, waren weder Privatkapital noch Privatindustrie genügend entwickelt, um die Aufgabe ihrerseits erfüllen zu können. Zudem würde die Lösung derselben durch Privatunternehmung dem Geiste jener Zeit wenig entsprochen haben. So entstand die preussische Bank als Staatsanstalt (1765). Erst in neuerer Zeit wurde die Beteiligung der Privaten gestattet (1846) und später auch anderen Privatbanken die bis dahin der preussischen Bank vorbehalten⁶²) Befugnis der Notenausgabe verliehen. Auf ähnliche Weise waren in den neuen Provinzen und im übrigen Deutschland Notenbanken gegründet, und so war bei dem gänzlichen Mangel einheitlicher Grundsätze ein ziemlich buntes Durcheinander entstanden, dem erst die Reichsgegesetzgebung, der das Bankwesen überwiesen wurde⁶³), ein Ende gemacht hat. Durch diese sind einheitliche Vorschriften für das Bankwesen gegeben und zugleich die Verhältnisse der Reichsbank geordnet⁶⁴), indem die preussische Bank auf das Reich übertragen wurde⁶⁵). In der erstrebten Centralisirung der Notenausgabe für eine einzige größere Anstalt wird in Deutschland dasselbe Ziel verfolgt, welches auch für England und Frankreich das leitende gewesen war⁶⁶).

Privatnotenbanken können Noten nur auf Grund eines Reichsgesetzes, und nur in Stücken von 100, 200, 500, 1000 oder mehreren 1000 M. ausgeben; sie müssen dieselben auf Vorzeigung jederzeit voll ein-

⁶¹) Sie erfüllen damit die Zwecke des Papiergeldes § 168 d. W., insbes. Anm. 34 das.

⁶²) Nur die 1824 gegründete u. 1878 zusammengebrochene ritterschaftliche Privatbank zu Stettin hatte eine Ausnahme gemacht.

⁶³) RVerf. Art. 44.

⁶⁴) RBankG. 14. März 75 (RGBl. 177).

⁶⁵) Das. § 61—65 u. Vertr. v. 17/18. Mai 75 (RGBl. 215).

⁶⁶) Die Bank von England ist hiermit allmählig, insbesondere infolge der Akte Peels (1844) durchgedrungen. In ähnlicher Weise hat die französische Bank die örtlichen Banken aufgelassen (1848).

lösen und sind in ihrer Verwaltung gewissen Einschränkungen und Aufsichtsmaßregeln unterworfen. Eine Verpflichtung zur Annahme der Noten in Zahlung findet nicht statt⁶⁷⁾; ausländische auf Reichs- oder deutsche Landeswährung lautende Noten sind vom Reichsgebiete ganz ausgeschlossen⁶⁸⁾. Von dem Ueberschusse, um den der Notenumlauf einer Bank ihren Baarvorrath und den besonders für sie festgestellten (kontingentirten) Betrag übersteigt, hat sie jährlich 5 Proz. an die Reichskasse zu entrichten⁶⁹⁾. Die Bankpolitik des Reiches ist auf Verminderung der Notenprivilegien gerichtet. Sie hat deshalb neue Notenbanken nicht zugelassen und die bestehenden neben den allgemeinen noch einzelnen besonderen Bedingungen unterworfen. Insbesondere kann die Befugniß zur Notenausgabe zum 1. Januar 1891 und alsdann von 10 zu 10 Jahren gekündigt werden⁷⁰⁾. Soweit die Banken sich diesen Festsetzungen nicht unterworfen haben, bleiben sie mit Betrieb und Notenverkehr auf das Gebiet des Staates beschränkt, für den sie zugelassen sind⁷¹⁾.

Die Reichsbank zu Berlin soll den Geldumlauf im Reiche regeln, die Zahlungsausgleichungen erleichtern und für die Nutzbarmachung verfügbaren Kapitals sorgen⁷²⁾. Sie bildet eine mit einem Grundkapital von 120 Mil. M. ausgestattete Aktiengesellschaft⁷³⁾, die jedoch durch die Ordnung ihrer Verhältnisse im öffentlichen Rechte⁷⁴⁾, durch die ihr gewährten Vorrechte und durch die Betheiligung des Reiches an ihrem Betriebe eine eigenthümliche Gestaltung erhalten hat. Sie genießt Freiheit von der Staatssteuer, besitzt juristische Persönlichkeit und das Recht, nach Bedarf Noten auszugeben, für welche jedoch stets Deckung zu $\frac{1}{3}$ in kursfähigem Gelde oder Golde in Barren oder Münzen und zu $\frac{2}{3}$ in diskontirten Wechseln vorhanden sein muß⁷⁵⁾. Dem Reiche ist ein Antheil an den Ueberschüssen, das Recht zur Uebernahme der Bank am 1. Januar 1891 und alsdann nach vorausgegangener einjähriger Kündigung von 10 zu 10 Jahren, und die Aufsicht und Leitung vorbehalten⁷⁶⁾. Erstere wird durch das Bank-Kuratorium, letztere unter dem Reichskanzler durch das Reichsbank-Direktorium wahrge-

⁶⁷⁾ RGV. § 1—8; Strafe § 55, 58 u. 59. — Der strafrechtliche Schutz der Banknoten ist der des Metallgeldes Ann. 78 u. 79 zu § 362.

⁶⁸⁾ RGV. § 11 u. 57.

⁶⁹⁾ Das. § 9, 10; Strafe § 59.

⁷⁰⁾ Das. § 44—54; Strafe § 59.

⁷¹⁾ Das. § 42 u. 43; Strafe § 56, 58. — Für das ganze Reichsgebiet sind demgemäß neben der Reichsbank zugelassen die Danziger, Magdeburger, hannoversche, Frankfurter u. kölnische Bank, die Prov.-Aktien-B. d. Großh. Posen u. die städtische B. zu Breslau; ferner die Kommerz-B. zu Lübeck, die Bremer u. die Chemnitzer Stadtbank, der Leipziger

Rassenverein, die sächsische B. zu Dresden, d. B. f. Süddeutschland (Darmstadt), die badische B., die bairische u. die württembergische Noten-B. Dagegen sind die Noten der Stadt Hannover, der Braunschweiger Bank u. der landständ. Bank in Waagen auf das betreffende Staatsgebiet beschränkt.

⁷²⁾ Das. § 12—15.

⁷³⁾ Das. § 23.

⁷⁴⁾ Das. § 40 u. Statut 21. Mai 75 (RGV. 203).

⁷⁵⁾ RGV. § 16—21.

⁷⁶⁾ Das. § 22, 24 u. 41. — Der Antheil des Reiches beträgt (Stat 1885/86) $\frac{2}{5}$ Mill. M.

nommen⁷⁷⁾, während die Antheilseigner ihre Betheiligung durch die Generalversammlung, den Central-Ausschuß und die Bezirksausschüsse ausüben⁷⁸⁾. An größeren Plätzen sind Reichsbankhauptstellen, an anderen Reichsbankstellen errichtet; unter beiden stehen Reichs-Bank-Nebenstellen⁷⁹⁾.

4. Das wirthschaftliche Vereinswesen.

Die Vereinigung (Affoziation) ist mit zunehmender Bedeutung des Großbetriebes ein wichtiges Förderungsmittel der Erwerbszwecke geworden. Ihre allgemeinen⁸⁰⁾ Formen sind die Aktiengesellschaft und die Genossenschaft.

§ 320.

a) Die **Aktiengesellschaft** hatte, soweit ihr Gegenstand in Handelsgeschäften besteht, bereits im Handels-Gesetzbuche ihre Regelung erfahren. Die Grundsätze desselben waren demnächst unter mehrfachen Abänderungen, insbesondere unter Beseitigung der als undurchführbar erkannten staatlichen Genehmigung und Beaufsichtigung auf alle Aktiengesellschaften ausgedehnt⁸¹⁾. Der wirthschaftliche Aufschwung der folgenden Jahre ließ zahlreiche Aktienunternehmen empor-schießen, die der gefunden Grundlage entbehrten und durch alsbaldigen Zusammenbruch die Aktionäre erheblich schädigten und dem allgemeinen Geschäftsleben die empfindlichsten Störungen bereiteten. Die neueste Regelung des Gegenstandes sucht demgemäß den bei der Gründung und Verwaltung der Aktiengesellschaften und der Kommanditgesellschaften auf Aktien hervorgetretenen Ausschreitungen entgegen zu wirken, indem sie die Verantwortlichkeit der Gründer und Leiter verschärft und eine wirksamere Kontrolle für eine solide Geschäftsführung anbahnt⁸²⁾.

Als Aktiengesellschaft gilt jede Gesellschaft, deren Mitglieder nur mit Einlagen ohne persönliche Haftung theilhaftig sind. Das Einlagekapital

⁷⁷⁾ Daf. § 25—29, 38, 39. — Reichsbankbeamte § 23; vgl. Anm. 1 zu § 21 u. 43 zu § 24 d. W.

⁷⁸⁾ Daf. § 30—36 u. 39; Statut (Anm. 74) § 16—30.

⁷⁹⁾ RWG. § 36—38. Zur Zeit bestehen 17 RW-Hauptstellen, 44 RW-Bankstellen u. 134 RW-Banknebenstellen nebst 2 RW-Kommanditen u. 22 Waaren-Depots.

⁸⁰⁾ Besondere Formen für einzelne Gewerbszweige bilden die Gewerkschaften (§ 323 Abs. 4 d. W.), die Innungen (§ 352), die Handelsgesellschaften (§ 359 Abs. 4) u. die Eisenbahngesellschaften (§ 373). — S. auch Anm. 96.

⁸¹⁾ G. 11. Juni 70 (RWG. 375). —

Der Fortfall der Genehmigung bezieht sich nur auf die Aktiengesellschaft als solche (als Gesellschaftsform). Die besondere, durch den Zweck bedingte Genehmigung, wie sie für Versicherungsgesellschaften (§ 314) u. Eisenbahngesellschaften (§ 373), sowie zur Ausgabe von Inhaberpapieren (§ 317 Abs. 4) erforderlich ist, wird dadurch nicht berührt § 3 des Ges.

⁸²⁾ G. 18. Juli 84 (RWG. 123). Das HandWB. (Anm. 20 zu § 359 d. W.) hat dadurch in Buch 2 Tit. 2 Abschn. 2 u. Tit. 3 (Art. 173—249a) eine neue Fassung erhalten. — Rom. v. Kaiser (Berl. 84).

(Grundkapital) ist in Aktien zerlegt, die untheilbar sind, übrigens sowohl auf den Inhaber als auf Namen lauten können. Die Aktien sind in der Regel auf einen Mindestbetrag von 1000 M., ausnahmsweise und bei Aktien auf Namen von 200 M. auszustellen⁸³). Alle Aktiengesellschaften gelten als Kaufleute i. S. des Hand.G.B. und haben die Rechte juristischer Personen⁸⁴). Für den Inhalt des Statuts, welcher durch mindestens 5 Mitglieder (Gründer) gerichtlich oder notariell festgestellt werden muß, sind bestimmte Normativbedingungen gegeben, deren Einhaltung bei der vorgeschriebenen gerichtlichen Eintragung in das Handelsregister überwacht wird. Das Grundkapital muß genau festgestellt, vor Errichtung der Gesellschaft, soweit es nicht von den Gründern übernommen ist, durch schriftliche Erklärung der Aktionäre gezeichnet und mit mindestens 25 Proz. eingezahlt sein⁸⁵). Dasselbe darf erst nach voller Einzahlung weiter erhöht und nicht durch Ankauf eigener Aktien seitens der Gesellschaft verringert werden⁸⁶). Die Rechte der Aktionäre sind genau festgestellt⁸⁷). Als Organ zur Wahrnehmung derselben bestehen die Generalversammlung⁸⁸) und der Aufsichtsrath⁸⁹), während die Verwaltung durch den Vorstand geführt wird⁹⁰). Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt bei Ablauf der Zeit, durch Beschluß der Aktionäre (Liquidation), durch Konkurs, der außer dem Falle der Zahlungsunfähigkeit auch in dem der Ueberschuldung eintritt und durch Vereinigung mit einer anderen Aktiengesellschaft (Fusion)⁹¹). Die Uebertretung der Vorschriften ist mit besonderen Strafen bedroht⁹²).

Die Kommanditgesellschaft auf Aktien verbindet die persönlich haftenden Gesellschafter mit den nur durch Vermögensseinlagen beteiligten Aktionären⁹³) und wird damit zu der geeigneteren Form für solche Unternehmungen, bei denen neben einer größeren Kapitalsvereinigung auch die Kraft und Initiative eines persönlich beteiligten Leiters erforderlich scheint. Das Verhältniß der Kommanditisten untereinander entspricht dem der Aktionäre und ist im wesentlichen nach den für diese maßgebenden Bestimmungen geregelt⁹⁴).

⁸³) Das. Art. 207, 207 a u. 215 c.

⁸⁴) Das. Art. 208 u. 213. — Hypothekarische Eintragungen pr. Einf. G. z. HGB. (Anm. 20 zu § 359 d. W.) Art. 23; Firma HGB. Art. 18. — Gemeindesteuerpflicht § 70⁴ Abs. 1 d. W. — Die Rechtsbeständigkeit, insbes. Prozeßfähigkeit der gesetzmäßig begründeten Aktien- u. sonstigen Handelsgesellschaften ist im gegenseitigen Verkehre mit Rußland anerkannt Bef. 22. Aug. 85 (G.B. 404, JMW. 337).

⁸⁵) G. 1884 Art. 209—212, verb. Art. 214, 215.

⁸⁶) Das. Art. 215 a—d.

⁸⁷) Das. Art. 216—223; Rechte gegenüber den Gründern Art. 209 g, h u. 213 a—f.

⁸⁸) Das. Art. 236—240; verb. Art. 213 f.

⁸⁹) Das. Art. 224—226; verb. Art. 209 f u. h u. 213 c—f.

⁹⁰) Das. Art. 227—235, 239—241; verb. Art. 209 f u. h u. 213 c—f. — Einf. G. (Anm. 84) Art. 12 § 6 (die übrigen §§ des Art. sind beseitigt).

⁹¹) G. 1884 Art. 242—248, verb. Einf. G. (Anm. 84) Art. 13 u. 24 u. Konf.D. § 193, 194 u. 214.

⁹²) G. 1884 Art. 249—249 g.

⁹³) Begriff § 359 Abs. 4. — Gemeindesteuerpflicht § 77⁴ Abs. 1 d. W.

⁹⁴) G. 1884 Art. 173—206 a; verb. Einf. G. (Anm. 84) Art. 13, 23 u. 24 u. Konf.D. Art. 198—201. — Die Voranstellung der Bestimmungen üb. Kom-

§ 321.

b) **Die Genossenschaft.** Die mannigfaltigen Gebilde der heutigen wirthschaftlichen Entwicklung passen nicht mehr in den engen Rahmen, wie ihn das römische Recht in dem strengen Gegensatz der nur die Mitglieder persönlich bindenden Gesellschaft (*societas*) und der mit juristischer Persönlichkeit ausgestatteten zu völliger Einheit verwachsenen Gesamtheit (*universitas*) geschaffen hatte. Zwischen beide Begriffe haben sich Mittelbildungen eingeschoben, in denen beide Elemente in verschiedenem Umfange neben einander zur Geltung gelangen. Die wichtigsten dieser Bildungen sind die Handelsgesellschaft⁹⁵⁾ und die Genossenschaft. Die Eigenthümlichkeit der letzteren besteht darin, daß sie neben der Haftpflicht, die sie als juristische Person in ihrer Gesamtheit bietet, noch eine Haftpflicht jedes einzelnen Mitgliedes kennt (subsidiäre Solidarhaft). Formell erlangt sie diesen Charakter durch Eintragung in das vom Gerichte geführte Genossenschaftsregister.

Die Genossenschaft erscheint in mehreren nach den Einzelzwecken verschiedenen Gestaltungen⁹⁶⁾. Ihre allgemeine Anwendung findet sie dagegen in den zur wirthschaftlichen Hebung der unbemittelten Volksklassen gegründeten Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, die, um ihren gemeinnützigen Zweck gehörig erfüllen zu können, eine bestimmte rechtliche Grundlage erhalten haben⁹⁷⁾. Voraussetzungen sind:

- a) ein auf Förderung des Credits, Erwerbes oder der Wirthschaft der Mitglieder gerichteter gemeinschaftlicher Geschäftsbetrieb; die Zahl der Mitglieder ist nicht begrenzt⁹⁸⁾; eine statutenmäßige Ausdehnung auf Nichtmitglieder hebt den Charakter nicht auf⁹⁹⁾;
- b) die Annahme einer Firma und Aufstellung eines Statuts, welches bestimmte Merkmale enthalten muß¹⁰⁰⁾;
- c) die Eintragung in das öffentlich vom Amtsgericht geführte Genossenschaftsregister¹⁰¹⁾.

Die so gebildete Genossenschaft, die in ihren privatrechtlichen Beziehungen als juristische, dem Handelsrechte unterliegende Persönlichkeit anerkannt ist,

manditgesellschaften auf Aktien im G. 1884 entspricht dem Systeme des HGB., in welchem sie sich an die gewöhnliche Kommanditgesellschaft anschließen.

⁹⁵⁾ § 359 Abf. 4 d. W.

⁹⁶⁾ Wassergenossenschaften § 336 Abf. 3, Fischereigenossenschaften § 348, Waldgenossenschaften § 339 Abf. 6, Berufsgenossenschaften bei der Unfallversicherung § 354 Abf. 3 d. W.

⁹⁷⁾ G. 4. Juli 68 (BGB. 415), Einf. in Süddeutschland Ann. 12 zu

§ 6 d. W., Baiern G. 23. Juni 73 (RWB. 146).

⁹⁸⁾ Daf. § 1.

⁹⁹⁾ Defl. 19. Mai 71 (RWB. 101).

¹⁰⁰⁾ § 2, 3 u. 6 des Gef.

¹⁰¹⁾ Daf. § 4—8. — Zuständigkeit der Amtsgerichte § 70 u. G. 24. April 78 (G. 230) § 25¹⁾, 30, 69 u. 109; Befugnisse derselben GenG. § 66—68, G. 24. März 79 (G. 281) § 28 u. Instr. 17. Dez. 68 (RWB. 392); Kosten GenG. § 69 u. G. 10. März 79 (G. 145) § 13, 15 u. 16.

will durch die subsidiäre Solidarhaft der Mitglieder¹⁰²⁾ ihrem Kredit einen festeren Halt verleihen.

Die Genossenschaft wird durch den Vorstand vertreten¹⁰³⁾, dem ein Aufsichtsrath zur Seite gestellt werden kann¹⁰⁴⁾, und welchem die Berufung der Generalversammlung obliegt¹⁰⁵⁾. Der staatlichen Genehmigung und Beaufsichtigung unterliegen die Genossenschaften nicht.

Die Genossenschaft endet im Falle des Konkurses¹⁰⁶⁾ oder der Auflösung. Letztere erfolgt bei Ablauf der bestimmten Zeit oder infolge eigenen Beschlusses oder mittelst gerichtlichen Erkenntnisses im Falle der Uebertretung des Gesetzes¹⁰⁷⁾, insbesondere bei sozialdemokratischen Umtrieben¹⁰⁸⁾. Die Liquidation der Masse nach der Auflösung ist speziell geregelt¹⁰⁹⁾.

Die Genossenschaften haben sich während der letzten beiden Jahrzehnte eines raschen Aufschwunges zu erfreuen gehabt¹¹⁰⁾. Die größte Verbreitung fanden die auch als Sparkassen wirkenden Kredit- und Vorschußvereine und nächst diesen die Konsumvereine. Während diese und die auf Herstellung von Wohnungen gerichteten Genossenschaften Zwecke der allgemeinen Wohlfstands-
pflege verfolgen, liegen die im Interesse der kleineren Handwerkmeister begründeten Rohstoff- und Magazinvereine und in höherer Ordnung die zu gemeinschaftlicher Herstellung und Veräußerung von Waaren zusammentretenden Produktivgenossenschaften speziell auf gewerblichem Gebiete. Sie sollen die günstigeren Bedingungen der Großindustrie dem kleineren Gewerbetreibenden erreichbar und diesen damit konkurrenzfähig machen. Durch die Genossenschaften sind die in der modernen wirthschaftlichen Entwicklung hervorgetretenen Schäden mehrfach wirksam bekämpft; zur vollständigen Heilung derselben erscheinen sie indessen nicht ausreichend, da ihre Entstehung von bestimmten Voraussetzungen abhängig bleibt, wie sie nicht überall zutreffen.

¹⁰²⁾ GenG. § 11 u. 12; die Gen. ist aber nicht Korporation i. S. des öffentl. Rechts u. deshalb nicht kreissteuerpflichtig Erf. NB. 13. Sept. 80 (VII 27); Gemeindesteuerpflicht § 77⁴ Abf. 1 d. B. Sonstige Rechte der Genossenschaftler GenG. § 9, 10, 13—16, im Falle des Austritts § 38, 39. Verjährung der Klagen geg. dieselben § 63—65 u. Berichtigung (BGB. 69 S. 168).

¹⁰³⁾ Das. § 17—27 u. 33.

¹⁰⁴⁾ Das. § 28—30.

¹⁰⁵⁾ Das. § 31—33.

¹⁰⁶⁾ Das. § 34³, 37; KonkD. § 195 bis 197 u. 214.

¹⁰⁷⁾ GenG. § 34¹, ², 35 u. 36.

¹⁰⁸⁾ G. 21. Okt. 78 (RGBl. 351) § 2.

¹⁰⁹⁾ GenG. § 40—50 u. 52—62 (§ 51 ist aufgehoben EinfG. zur KonkD. § 3¹).

¹¹⁰⁾ Ein großer Theil dieser Genossenschaften ist den von Schulze-Delitzsch (+ 1883) aufgestellten Grundsätzen gefolgt (1882 etwa 3500 mit 1 Mil. Mitgliedern). — Die nach dem System Raiffeisen gegründeten Dahrlehnkassen (700) sind bei beschränkterer Mitgliederzahl (100—250) und engerer lokaler Begrenzung vorzugsweise für Landgemeinden anwendbar.

III. Bergbau¹⁾.

1. Einleitung.

§ 322.

Das Recht zum Bergbau fiel ursprünglich mit dem Eigenthumsrechte zusammen. Die Nothwendigkeit einer ordnungsmäßigen Ausbeutung des vorhandenen Mineralreichthums führte indeß schon früh zu einer Trennung beider Berechtigungen. Seit dem 12. Jahrhundert nahmen die Kaiser und demnächst die Landesherrn das Bergbaurecht als Regal in Anspruch²⁾, und aus der Uebertragung desselben auf Private entwickelte sich die allgemeine Berechtigung, auf fremden Grundstücken nach Fossilien zu suchen und solche auf Grund einer Verleihung zu gewinnen (Freierklärung des Bergbaues). Mit dem Verschwinden der Regalität verblieb dem Staate neben der Verwaltung seiner eigenen Werke nur ein Aufsichts- und Besteuerungsrecht. Beide haben bei der Eigenthümlichkeit dieses Betriebes ihre besondere Regelung erfahren³⁾.

In Preußen ist an Stelle der verschiedenartigen und vielfach überlebten Bestimmungen⁴⁾ ein allgemeines Berggesetz getreten⁵⁾. Dieses hat das Regalitätsprinzip verlassen und den Grundsatz der Bergbaufreiheit mit dem Vorrechte des Finders zu vollster Geltung gebracht. Daneben läßt es eine Ueberwachung des Betriebes nur aus polizeilichen, nicht aus wirthschaftlichen Rücksichten zu. Der Privatbergbau ist dadurch zu völliger Selbstständigkeit gelangt. — Gegenstand des Berggesetzes bilden nur die volkswirthschaftlich wichtigeren Minerale, nämlich Gold, Silber, Quecksilber, Eisen (außer Raffeneisenerzen), Blei, Kupfer, Zinn, Zink, Kobalt, Nickel, Arsenik, Mangan, Antimon und Schwefel; Alaun- und Vitriolerze; Stein- und Braunkohle

¹⁾ Die Produkte des Bergbaues, die sich in Lagern oder in Schichten (Flößen) von größerer oder geringerer Stärke (Mächtigkeit) vorfinden, werden der Erde unmittelbar entnommen (Tagebau) oder mittelst der Anlegung von Gruben. Letztere heißen Schächte, wenn sie senkrecht, Stollen, wenn sie wagerecht liegen. Verarbeitung der Produkte Anm. 36.

²⁾ § 130 d. B.

³⁾ § 324.

⁴⁾ Neben 12 ProvBergordnungen galt subsidiär das R. III 16 Abschn. 4) u. das gemeine Recht. Auf völlig abweichender Grundlage beruhte auf dem linken Rheinufer das franz. G. 21. April 10.

⁵⁾ Allg. Berggesetz 24. Juni 65 (G. S. 705), Einf. in Schl.-Holstein B. 12. März 69 (G. S. 453), Lauenburg G. 6. Mai 68 (Wochenbl. 161), Hannover B. 8. Mai 67 (G. S. 601), Kurhessen, Frankfurt a. M. u. die vorm. bair. Theile B. 1. Juni 67 (G. S. 770), Nassau B. 22. Feb. 67 (G. S. 237), i. d. vorm. großh. u. landgräfl. hess. Theile B. 22. Feb. 67 (G. S. 242). Ebenso hat es in Waldeck B. 1. Jan. 69 (G. S. 78) u. in verschiedene andere deutsche Staaten Eingang gefunden, so daß es die geeignete Grundlage für ein demnächstiges einheitliches deutsches Bergrecht abgeben wird. — Rom. v. Klostermann 4. Aufl. (Berl. 85).

und Graphit; Steinsalz nebst den sog. Abraumsalzen und die Soolquellen⁶⁾.

Die Bergbehörden sind gleichzeitig Bergaufsichts- und Finanzbehörden. Sie gliedern sich in drei Instanzen. Unter dem Minister der öffentlichen Arbeiten, bei dem das Bergwesen die erste Abtheilung bildet⁷⁾, stehen in einer den Regierungen entsprechenden Stellung die Oberbergämter⁸⁾, unter diesen die Revierbeamten⁹⁾ und für die fiskalische Verwaltung die Berginspektionen, die Bergwerksdirektion Saarbrücken und die Salz- und Hüttenämter. — In betreff des Verfahrens gehen Rekurse an die nächsthöhere Behörde. Sie sind binnen 4 Wochen anzubringen und zwar, wenn es sich um Entscheidungen zwischen streitenden Parteien oder um Beschlüsse des Oberbergamtes handelt, bei der Behörde, gegen welche die Beschwerde gerichtet ist¹⁰⁾. Kosten werden im Verwaltungswege eingezogen¹¹⁾. — Bergbeamte und deren Angehörige können in ihrem Verwaltungsbezirke Bergwerke oder Kuzen durch Muthung überhaupt nicht, anderweit nur mit Ministerialgenehmigung erwerben¹²⁾. Für die Bergbeamten wird eine besondere Befähigung verlangt¹³⁾, die für die höheren Aemter auf den Bergakademien¹⁴⁾, für die niederen in den Bergschulen¹⁵⁾ erworben wird.

⁶⁾ BergG. § 1, verb. § 222. Provinzialrechtliche Abweichungen:

- a) Für Ostpreußen besteht das Bernsteinregal § 131 d. W.
- b) Im Gebiete des westpr. Prov.Rechts (Anm. 50 zu § 175) findet das BergG. nur beschränkte Anwendung BergG. § 210.
- c) Auf Eisenerze im Herzogth. Schlesien mit Glas, in Neuvoorpommern u. in Hohenzollern findet es überhaupt keine Anwendung § 211 das.
- d) Stein- u. Braunkohlen i. d. vorm. sächs. Theilen unterliegen nach Maßgabe des G. 22. Feb. 69 (GS. 401) lediglich dem Verfügungsrechte des Grundeigentümers.
- e) Gleiches gilt von Steinsalz u. Soolquellen in Hannover B. 8. Mai 67 (GS. 601) Art. II.
- f) Die linksrheinische Dachschiefer-, Traß- u. unterirdischen Mühlsteinbrüche unterliegen der polizeilichen Aufsicht der Bergbehörden BG. § 214. In Nassau unterliegt Dachschiefer dem BergG. B. 22. Feb. 67 (GS. 237) Art. II.

⁷⁾ § 51 d. W.

⁸⁾ BergG. § 187, 188 u. 190. — Vorsteher (Berghauptmann) u. Mitglieder (Oberberggräthe) haben gleichen

Rang mit dem Präsidenten bez. den Mitgliedern der Regierung § 70 d. W. — Oberbergämter bestehen:

- a) zu Breslau f. Ost- u. Westpreußen, Posen u. Schlesien;
- b) zu Halle f. Pommern, Brandenburg, Sachsen, d. Amt Hohenstein (Prov. Hannover);
- c) zu Klausthal f. Schl.-Holstein, den NB. Cassel u. die Prov. Hannover auß. Amt Hohenstein u. den Bezirken Aurich u. Osnabrück;
- d) zu Dortmund für letztere Bezirke, f. Westfalen mit Ausschluß des südlichsten Theils u. f. d. nördlichen Theil des NB. Düsseldorf;
- e) zu Bonn für die übrigen Theile Westfalens u. der Rheinprov., f. den NB. Wiesbaden, für Hohenzollern u. Waldeck.

⁹⁾ BG. § 187—189.

¹⁰⁾ Das. § 191—193.

¹¹⁾ Das. § 194. Aufhebung der Gebühren G. 21. Mai 60 (GS. 206).

¹²⁾ BG. § 195.

¹³⁾ Borschr. 12. Sept. 83 (St.-Anz. Nr. 239).

¹⁴⁾ Bergakademien zu Klausthal, Berlin u. Aachen (hier als Abtheilung der technischen Hochschule § 355, Anm. 3). In Verbindung mit der Bergakademie

2. Das Bergwerkseigenthum.

§ 323.

Das Bergwerkseigenthum stellt eine vom Grundeigenthum getrennte unbewegliche Sache dar¹⁶⁾ und unterliegt neben den allgemeinen Vorschriften des Civil-, Hypotheken- und Prozeßrechts¹⁷⁾ den besonderen Vorschriften des Bergrechts.

Die Entstehung beruht darauf, daß jedermann unter den gesetzlichen Bedingungen befugt ist, Mineralien aufzusuchen (Schürfen)¹⁸⁾ und auf Grund der dabei gemachten Funde die Verleihung des Bergwerkseigenthums zu beantragen (Muthen)¹⁹⁾. Die Verleihung erfolgt mittelst einer Urkunde für ein ins Geviert bestimmtes und angemessen ausgedehntes Feld²⁰⁾, das auf Antrag des Beliehenen vermessen wird²¹⁾. Die Vereinigung mehrerer Bergwerke zu einem Ganzen (Konsolidation) fordert Bestätigung des Oberbergamtes²²⁾. Gleiches gilt von der Theilung eines Feldes in selbstständige Felder und dem Austausch von Bergwerkstheilen zwischen angrenzenden Bezirken²³⁾.

Dem Inhalte nach umfaßt das Bergwerkseigenthum die Befugniß, das in der Verleihung benannte Mineral aufzusuchen und zu gewinnen, die hierzu und zur Aufbereitung nöthigen Anstalten, insbesondere auch Hülfsbauwerke zu errichten und die Abtretung des erforderlichen Grund und Bodens zu verlangen²⁴⁾. Diese Abtretung erfolgt nach besonderen, von den allgemeinen Enteignungsvorschriften abweichenden Grundsätzen²⁵⁾. Auch für Beschädigungen, welche dem Grundeigenthümer beim Betriebe des Bergwerks oder durch die Arbeiten der Schürfer und Muther zugefügt werden, ist Ersatz zu leisten²⁶⁾. Der Ausführung von Verkehrsanlagen (Eisenbahnen, Kanälen,

zu Berlin stehen die geologische Landesanstalt zur Untersuchung des Staatsgebietes in wissenschaftlichem und wirtschaftlichem Interesse und die chemisch-technische Versuchsanstalt Regl. 23. Jan. 80 (M.B. 207); Aufsichts-Kommission § 355, Anm. 3.

¹⁵⁾ Bergschulen zu Tarnowitz, Waldenburg, Eisleben, Klausthal, Essen, Bochum, Siegen, Dillenburg u. Saarbrücken, zum Theil mit Vorschulen.

¹⁶⁾ B.G. § 1 u. 50.

¹⁷⁾ B.G. § 52, 53; verb. 242 u. 246, (§ 247 ist fortgefallen); vgl. § 198 Abf. 3, § 215 Abf. 5 u. 216 (insbes. Anm. 22) d. B.

¹⁸⁾ B.G. § 3—11.

¹⁹⁾ Daf. § 12—21.

²⁰⁾ Daf. § 22—38. — Ueberleitung der vorhandenen Felder in die neue Form § 215—221. — Ausschluß der Erbstollen-

Freikuren- u. Mitbaurechte § 223—225. — Ein Feld mit Gruben u. Zubehör heißt Zeche.

²¹⁾ Daf. § 39, 40. — Die Vermessung erfolgt durch Markscheider. Prüfung u. Konzeßionirung derselben das. § 190 u. GewD. § 34 Abf. 3, Gewerbebetrieb Vorschr. 21. Dez. 71 (M.B. 72 S. 9). — Bergaichungsgesellschaften § 361, Anm. 60 a.

²²⁾ B.G. § 41—49.

²³⁾ Daf. § 51.

²⁴⁾ Daf. § 54—64. — Zuständigkeit bei Anlage von Wassertriebwerken im Geb. der Verw.-Org.: JustG. § 10 Abf. 2 u. 113.

²⁵⁾ Materielle Grundsätze B.G. § 135 bis 141; Nichtanwendbarkeit auf ältere Fälle § 241; Verfahren § 142—147, verb. JustG. § 150.

²⁶⁾ B.G. § 148—152.

(Chausseen) kann der Bergbautreibende nicht widersprechen; er ist aber zu hören und bei Einschränkung seines Ausbeutungsrechts zu entschädigen²⁷⁾.

Mehrere Mitbetheiligte eines Bergwerks bilden eine Gewerkschaft, welche juristische Persönlichkeit besitzt und ihre Verfassung innerhalb der gesetzlichen Vorschriften selbstständig durch Statut regelt²⁸⁾. Sie zerfällt in 100 (ausnahmsweise in 1000) Antheile (Kuxen), denen zur Erleichterung des Verkehrs und zur Erhöhung des Kredits die Eigenschaft beweglicher Sachen beigelegt ist (Mobilisirung der Kuxe). Die Mitglieder (Gewerken) nehmen nach Maßgabe ihrer Kuxen an Gewinn und Verlust Theil. Sie sind zu laufenden Zuschüssen verpflichtet und haften hierfür, so lange sie ihren Antheil nicht aufgeben, mit ihrem gesammten Vermögen²⁹⁾. Die Beschlußfassung erfolgt in der Gewerkenversammlung. Das Stimmrecht wird nach Kuxen berechnet³⁰⁾. — Zur Vertretung der Gewerkschaft ist ein im Inlande wohnender Repräsentant oder ein aus mehreren Personen bestehender Grubenvorstand zu wählen³¹⁾. — Die Gewerkschaft stellt die Grundform für die Bergbaugesellschaft dar, ohne andere Formen auszuschließen³²⁾. Sie bildet einen besonderen, dem speziellen Bedürfnisse des Bergbaues angepaßten Rechtsbegriff und unterscheidet sich von der Aktiengesellschaft dadurch, daß an Stelle der Vorausbezahlung eines bestimmten Grundkapitals, welches nicht vorher zu bemessen sein würde, die Verpflichtung zu laufenden Zuschüssen tritt und trotz der ausschließlichen Haftung des Gewerkschaftsvermögens jeder Gewerke bis dahin, daß er seine Kuxe zurückgibt, persönlich haftbar ist³³⁾.

Die Aufhebung des Bergwerkseigenthums tritt ein, wenn der Bergwerkseigenthümer verzichtet oder das Bergwerk dem öffentlichen Interesse entgegen unbenutzt läßt. Sie erfolgt in einem, die Rechte der Eigenthümer und der Realberechtigten gleichmäßig schützenden Verfahren³⁴⁾.

3. Betrieb des Bergbaues.

§ 324.

Die Bergwerke sind Staats- oder Privatbergwerke³⁵⁾. Der Staatsbergbau wird gleich den damit verbundenen Hüttenwesen³⁶⁾ von den allgemeinen Bergbehörden verwaltet, unterliegt aber gleichfalls den Vorschriften des Berggesetzes³⁷⁾.

²⁷⁾ Daf. § 153—155; Verfahren bei der Anhörung GR. 13. Juli 67 (WB. 209) u. 21. Juli 68 (WB. 222).

²⁸⁾ BG. § 94—100. — Ueberleitung bestehender Gewerkschaften in das neue Verhältniß § 226—240 u. G. 9. April 73 (GS. 181). — Gemeindesteuerpflcht § 77⁴ Abf. 1 d. AB.

²⁹⁾ BergG. § 101—110 u. 129—132.

³⁰⁾ Daf. § 111—116.

³¹⁾ Daf. § 117—128.

³²⁾ Daf. § 133, 134.

³³⁾ Daf. § 99, 102 u. 130.

³⁴⁾ Daf. § 65, 156—164; verb. G. 13. Juli 83 (GS. 131), insbes. § 180³ u. 186.

Der Privatbergbau ist ein Gewerbe und hat als solches Anspruch auf Schutz und Förderung seitens des Staates³⁵⁾, ist aber andererseits seiner Besteuerung³⁹⁾ und polizeilichen Beaufsichtigung unterworfen. Die letztere bezweckt lediglich den Schutz der öffentlichen Interessen; jede Rücksicht auf Zweckmäßigkeit oder Nachhaltigkeit des Betriebes ist ausgeschlossen. Die Bergpolizei beschränkt sich auf die Sicherheit der Baue, den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter, die Sicherung der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs, und den Schutz gegen gemeinschädliche Einwirkungen des Bergbaues. Sie erstreckt sich in dieser Begrenzung auch auf die Aufbereitungsanstalten, Dampfkessel und Triebwerke und auf die Salinen⁴⁰⁾. Im polizeilichen Interesse müssen die Bergwerksbesitzer Betriebspläne einreichen und die etwaige Einstellung anzeigen⁴¹⁾. Außerdem muß der Betrieb durch Personen ausgeübt werden, die von der Bergbehörde als technisch befähigt anerkannt sind⁴²⁾. In Ausübung der Bergpolizei können die Oberbergämter sowohl allgemeine Polizeiverordnungen⁴³⁾, als polizeiliche Anordnungen für einzelne Fälle erlassen, diese auch nöthigenfalls auf Kosten der in Anspruch Genommenen durch dritte

35) Uebersicht der Montanindustrie in Preußen:

Werke	Ueberhaupt (1883)				Darunter fiskalische Werke (1881/82)			
	Zahl	Produktion 1000 Tonnen.	Werth Mil. M.	Arbeiter. Zahl	Zahl	Produktion 1000 Tonnen.	Werth Mil. M.	Arbeiter. Zahl
Bergwerke	1818*)	69 222	368	284 270	50	10 299	74	43 996
Steinbrüche	—	—	—	—	9	18	1	965
Hüttenwerke	1188**)	†)	†)	†)	13	69	19	3 002
Salinen	59	425	23	3 642	6	123	3	909
Summa	3 065				78	10509††)	97	48 872

*) Darunter 395 Steinkohlen-, 438 Braunkohlen- u. 718 Eigenerz-Bergwerke.

***) Darunter 1074 Stahl- und Eisenhütten.

†) Neben der Aufnahme für das Reich sind vollständige Zusammenstellungen für Preußen nicht mehr erfolgt.

††) Daneben 344 059 cbm Steine.

Im allgemeinen ist die Produktion gestiegen, der Werth dagegen gesunken. — Die Staatsbergwerke liefern (Etat 1885/86) einen Ueberschuß von 18 Mill. M.

36) In den Hüttenwerken werden die in der Regel mit fremden Theilen vermengt aufgefundenen Minerale (Erze) von ersteren getrennt. Dies geschieht durch Aufbereiten (Zerkleinerung in Bohrwerten u. Auflösung in Wässern), durch Schmelzen in Oefen u. Auspressen in Hammer- und Walzwerken.

37) B.G. § 2.

38) Strafe der Zerstörung der Anlagen StGB. § 321. — Förderung des Bergbaues durch Schutzölle § 159 Nr. 2 d. W. — Ein weiteres Förderungsmittel bilden die Bergbau-Hülfskassen, die für

einzelne Bezirke aus Abgaben vom Bergbau zusammengebracht, der Verwaltung der Bergwerksbesitzer unter Aufsicht des Oberbergamts unterstellt und zur Förderung des Bergbaues und Gewährung von Darlehen bestimmt sind G. 5. Juni 63 (G.S. 365) u. B.G. § 245.

39) § 145 d. W.

40) BergG. § 196, verb. § 58 u. 59.

41) Daf. § 66—72. — Pflicht zu statistischen Mittheilungen Daf. § 79.

42) Daf. § 73—78.

43) Daf. § 197 u. 208.

ausführen lassen⁴⁴). Bei Gefahren und Unglücksfällen sind die Betriebsführer zur Anzeige und die Bergwerksbesitzer zur Hülfeleistung und Kostentragung verpflichtet⁴⁵). Uebertretungen unterliegen lediglich der gerichtlichen Entscheidung; eine polizeiliche Strafverfügung findet nicht statt⁴⁶).

4. Berg- und Hüttenarbeiter⁴⁷).

§ 325.

a) Das **Arbeitsverhältniß** ist Gegenstand der freien Vereinbarung zwischen Bergwerksbesitzern und Bergleuten⁴⁸). Einige besondere Vorschriften bestehen in betreff der Auflösung des Vertrages und der Ausstellung der Entlassungsscheine⁴⁹). Auf Besitzer und Arbeiter von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen oder Gruben finden außerdem diejenigen Bestimmungen der Gewerbe-D. Anwendung, welche sich auf das Verbot der Lohnzahlung in Waaren (Trukhsystem), auf die Einführung von Aufsichtsbeamten (Gewerberäthen) und auf die Frauen- und Kinderarbeit beziehen⁵⁰). Auch die Haftpflicht ist die der Fabrikbesitzer⁵¹).

§ 326.

b) Die mit dem Bergbau verbundenen Gefahren haben überall, wo derselbe in Deutschland betrieben wurde, besondere Unterstützungsvereine hervorgerufen, die als **Knappschaftsvereine** noch heute fortbestehen. Sie beruhen auf gesetzlicher Beitritts- und Beitragspflicht der Werkbesitzer und Arbeiter und erlangen mit Bestätigung der Statuten die Rechte juristischer Personen⁵²). Sie gewähren Kranken- und Begräbniskosten, Invalidenpension im Falle einer, ohne grobes Verschulden eingetretenen Arbeitsunfähigkeit und Wittwen- und Waisenunterstützung. Die Krankenkassen können gesondert eingerichtet werden, müssen übrigens die für die allgemeinen Krankenversicherungskassen vorgeschriebenen Mindestleistungen gewähren⁵³). Die Verwaltung führen die Betheiligten selbstständig durch einen Knappschaftsvor-

⁴⁴) Das. § 198—203. Genehmigung zu Stauanlagen u. Dampffesseln für Bergwerke u. Aufbereitungsanstalten u. Revision der Dampffessel § 350 Nr. I 1 u. 2 d. W.

⁴⁵) B.G. § 203—206. — Haftpflicht Anm. 51.

⁴⁶) B.G. § 207—209.

⁴⁷) Zahl Anm. 35.

⁴⁸) B.G. § 80, Arbeitsordnungen das., Führung von Arbeiterlisten § 93.

⁴⁹) B.G. § 81—85 u. 92.

⁵⁰) Gew.D. § 115—119, 135—139 b u. 154 Abf. 3, 4; vgl. § 353 d. W. Uebri-

gens wird nach § 6 der Gew.D. durch diese im Bergwesen nichts geändert.

⁵¹) § 354 Abf. 3 d. W.

⁵²) Berg.G. § 165—170 u. 174—177. — Auf Arbeiter, die nicht zu Knappschaftskassen beitragspflichtig sind, finden die allgemeinen Vorschriften Anwendung § 354 d. W.

⁵³) B.G. § 171—173 u. G. v. 15. Juni 83 (R.G.B. 73) § 74. — Umwandlung zu Knappschaft-Verufsgenossenschaften für d. Unfallversicherung G. 6. Juli 84 (R.G.B. 69) § 94.

stand. Die Ueberwachung seitens der Oberbergämter erstreckt sich nur auf die Beobachtung der Statuten, insbesondere in betreff der Vermögensverwaltung⁵⁴).

Das Knappschaftswesen hat außerordentlich erfolgreich gewirkt⁵⁵). Es hat die Bergarbeiter nicht nur vor materieller Noth bewahrt, es hat den Bergarbeiterstand auch sittlich gehoben und in ein normales Verhältniß zu den Arbeitgebern gebracht. Die Einwirkungen der Sozialdemokratie sind deshalb auch fast spurlos an demselben vorübergegangen.

Im Interesse der Bergarbeiter bestehen außerdem vielfach Konsumvereine; vor allem hat aber in dieser Arbeiterklasse die Ansiedelung durch Erwerbung von Wohnhäusern größere Ausdehnung gewonnen⁵⁶).

IV. Land- und Forstwirthschaft, Jagd und Fischerei.

1. Einleitung.

§ 327.

a) **Begriff.** Die Nutzbarmachung des Grund und Bodens durch Pflanzenbau bildet das gemeinsame Ziel der Land- und der Forstwirthschaft. Beide sind aber durch die Art des Betriebes vielfach von einander geschieden. Die Landwirtschaft mit ihren alljährlich wiederkehrenden Erträgen kann auch im Kleinbetriebe nutzbar gemacht werden, und diese Möglichkeit steigert sich, je mehr hierbei — wie es der Bau der Gemüse und einiger Handelsgewächse mit sich bringt — die persönliche Arbeit das aufzuwendende Kapital überwiegt. Die Forstwirthschaft führt dagegen erst nach Verlauf längerer Perioden zu Nutzungen, und setzt neben einem größeren Areal auch eine weiterreichende Kapitalaufwendung voraus. Diese Umstände weisen in Verbindung mit der volkswirthschaftlichen Bedeutung der Waldkultur der staatlichen Thätigkeit in der Forstwirthschaft viel weitergehende Aufgaben zu, als sie ihr in der Landwirtschaft obliegen. Während es in bezug auf diese nur darauf ankommt, die Privatthätigkeit zu schützen und zu fördern, gewinnt in der Forstwirthschaft der Selbstbetrieb des Staates eine weitere, über den bloßen Finanzzweck hinausreichende Bedeutung. Zugleich fordert der private Waldbau eine eingehendere staatliche Einwirkung¹).

⁵⁴) B.G. § 178—186.

⁵⁵) Ende 1883 bestanden 83 Knappschaftsvereine mit 320 019 Mitgliedern u. fast 25 Mill. M. Vermögen.

⁵⁶) Auf den fiskalischen Steinkohlenwerken des Saarbrücker Reviers sind zu diesem Zwecke seit 1842 3 Mill. M. an

Hausbauprämien von je etwa 900 M. u. seit 1865 über 3 Mill. M. Vorschüsse gewährt. Die Zahl der so hergestellten Bergmannshäuser war im Jahre 1883 auf 4761 gestiegen.

¹) § 339 d. W.

Die Bedeutung der Land- und Forstwirthschaft für den allgemeinen Wohlstand fand erst unter dem Einflusse des physisokratischen Systems²⁾ um die Mitte des 18ten Jahrhunderts die gehörige Würdigung. Ihre Pflege erfolgte dem Geiste des letzteren entsprechend vorwiegend im Wege unmittelbarer Einwirkung. Erst das 19te Jahrhundert sucht durch Befreiung des Grundeigenthums die Selbstthätigkeit der Wirthschaftstreibenden zu wecken³⁾. Hierauf ist die Agrargesetzgebung gerichtet (Nr. 2). Sie hat den Boden geebnet, auf dem die Land- und Forstwirthschaft sich ungehindert entwickeln konnte, vom Staate gefördert durch die Landeskultur (Nr. 3) und geschützt durch die Feld- und Forstpolizei (Nr. 4). An diese Theile schließen sich die eng mit der Landwirthschaft verbundene Viehzucht (Nr. 5) und die verwandten Gebiete der Jagd (Nr. 6) und der Fischerei (Nr. 7).

§ 328.

b) **Verwaltungsorgane, Vereine und Lehranstalten.** Für alle vorbenannten Angelegenheiten (§ 327 Abs. 2) bildet die erste Abtheilung des landwirthschaftlichen Ministeriums die Centralinstanz⁴⁾. Im übrigen werden dieselben von den Auseinandersetzungsbehörden und Gestütverwaltungen⁵⁾ sowie von den allgemeinen Verwaltungsbehörden wahrgenommen.

Sehr reich hat sich daneben das Vereinswesen entfaltet⁶⁾, welches nehgartig das ganze Staatsgebiet überzieht. Die sich über ein größeres Gebiet erstreckenden Haupt- oder Centralvereine⁷⁾ zerfallen zu spezieller Wahr-

²⁾ § 312 Nr. 2.

³⁾ Gleichzeitig hat ein Umschwung im Betriebe der Landwirthschaft begonnen. War die frühere Dreifelderwirthschaft mit der regelmäßigen Reihenfolge von Wintergetreide, Sommergetreide u. Brache hauptsächlich auf Körnererzeugung gerichtet, so trat nach Ausdehnung des Kartoffelbaues u. Einführung der Futterkräuter u. Handelsgewächse ein freieres Wirthschaftssystem ein, welches durch regelmäßigen Fruchtwechsel zwischen Halmsfrucht (Getreide) u. Blatt- oder Hackfrucht (Futter, Gemüse, Handelspflanzen) gekennzeichnet wird. — In Verbindung mit diesem Umschwunge steht die Entwicklung der Landw. Nebengewerbe, der Brennerei (Anm. 2 zu § 161) u. Stärkefabrikation auf leichtem u. der Zuckersfabrikation (Anm. 35 zu § 164) auf schwerem Boden.

⁴⁾ § 52 d. W. — Volkswirthschaftsärath § 312 Abs. 6.

⁵⁾ § 333 u. bez. § 342 Abs. 2.

⁶⁾ Erste Anregung im Landes-Kultur-Ed. 14. Sept. 11 (GS. 300) § 39.

⁷⁾ CVerein f. Lithauen u. Majuren zu Insterburg; CV. f. Ostpr. zu Königsberg; HW. westpreussischer Landwirthe zu Danzig; CV. f. d. NB. Potsdam (märktisch-ökonomische Gesellschaft) u. CV. f. d. NB. Frankfurt a. D.; rommerische ökonom. Gesellschaft f. die NB. Köslin u. Stettin zu Regenwalde u. baltischer CVerein z. Bef. der Landw. f. Neuvorpommern und Rügen zu Greifswald; ldw. ProvV. f. d. Prov. Posen zu Posen; dgl. f. d. Prov. Schlesien zu Breslau; dgl. f. d. Prov. Sachsen zu Halle; dgl. f. d. Prov. Schl.-Holstein zu Kiel; kön. Landw. Ges. zu Celle f. d. Prov. Hannover. (mit 8 Prov. Vereinen); ldw. ProvV. f. Westfalen u. Lippe zu Münster; ldw. CV. f. d. NB. Kassel u. Verein nassauischer Land- und Forstwirthe zu Wiesbaden; landw. V. f. Rheinpreußen zu Bonn; Centralstelle des Vereins zur Beförderung der Landwirthsch. u. Gewerbe in Hohenzollern.

nehmung der örtlichen Interessen in Kreis- oder Lokalvereine. Die entwickelteren Verbänden fassen daneben die in den einzelnen Zweigen der Landwirtschaft hervorragend thätigen Mitglieder zu besonderen Sektionen zusammen. Die Spitze des Vereinswesens bildet das Landes-Ökonomie-Kollegium, welches aus 19 von den Vereinen auf drei Jahre zu wählenden und 9 vom Landwirtschaftsminister zu ernennenden Mitgliedern besteht und dem letzteren als technischer Beirath dient⁸⁾.

Als Förderungsmittel landwirtschaftlicher Bildung schließen sich den Vereinen die landwirtschaftlichen Lehranstalten an. Die höheren vermitteln eine wissenschaftliche Bildung⁹⁾, während die Landwirtschaftsschulen nur auf mittlere (Hof- oder Bauergruts-) Besitzer berechnet sind¹⁰⁾. Daneben bestehen niedere landwirtschaftliche Lehranstalten (Acker-, Obst- und Wiesenbau schulen), deren Unterstützung den Provinzen übertragen ist¹¹⁾.

Ein wichtiges Hülfsmittel für die Verwaltung bietet die landwirtschaftliche Statistik, die in betreff der landwirtschaftlichen Erzeugnisse seit 1878 eine einheitliche Gestalt im Reiche angenommen hat¹²⁾.

⁸⁾ Regul. 1. Mai 78 (M.B. 110).

⁹⁾ Höhere Lehranstalten bilden die landw. Hochschule zu Berlin, die landw. Institute bei den Universitäten Königsberg, Breslau, Halle, Göttingen u. die landw. Akademie zu Poppelsdorf. — Habilitation als Privatdozent Vorsch. 18. Mai 77 (M.B. 151), Zusatzbest. 17. Nov. u. Erl. 12. Dez. 77 (G.B. u. B. 78 S. 28), Erl. 14. Nov. 82 (daf. 83 S. 142).

¹⁰⁾ Landwirtschaftsschulen (Regl. 10. Aug. 75) befinden sich zu Heiligenbeil, Marggrabowo, Marienburg, Dahme, Schwelbain, Eldena, Samter, Brieg, Liegnitz, Erfurt, Flensburg, Hildesheim, Herford, Lüdinghausen, Weilburg, Kleve, Saarburg u. Wittburg; Ausbildung u. Prüfung der Lehrer Vorsch. 9. Mai 77 (M.B. 151), erg. Bf. 17. Nov. u. 12. Dez. 77 (G.B. u. B. 78 S. 28 u. 29). — Landw. Fortbildungsschulen s. § 306 Abs. 4 d. B. — Fernere Bildungsmittel sind das landw. Museum zu Berlin, die kön. Landesbaumschule zu Potsdam Stat. 29. März 83 (M.B. 177), die Gärtnerlehranstalt zu Wildpark b. Potsdam, das pomologische Institut zu Proskau Erl. 7. Juli 68 (M.B. 261), d. Lehranstalt f. Obst- u. Weinbau zu

Geisenheim. — Forstschulen § 125 d. B.

¹¹⁾ G. 8. Juli 75 (G.S. 497) § 14.

¹²⁾ Von 1878 ab werden im Reiche in fünfjährigen Perioden die Anbauverhältnisse, u. alljährlich die Ernteerträge (diese in Gewicht für die ha) festgestellt GR. 24. April 78. Diesen Erhebungen schließt sich die Pretsstatistik an GR. 29. März 72 (M.B. 111). — Eine wichtige Grundlage bietet die 1862/64 in den älteren und 1871/75 in d. neuen Provinzen ausgeführte Grundsteuerregulierung, durch welche Ausdehnung, Theilung, Kulturgattung und Bonität des Grundbesizes genauer bestimmt sind (§ 140 d. B.). — Die Grundfläche setzte sich 1883 zusammen aus 50,3 Proz. Acker- u. Gartenland, 23,4 Proz. Forsten, 20,7 Proz. Wiesen u. Weiden, 5,6 Proz. Dedland, Haus- u. Hofraum. Von dem Acker- u. Gartenlande waren angebaut mit Roggen 25,24 Proz., Hafer 14,02 Proz., Weizen 6,27 Proz., Gerste 5,36 Proz., Kartoffeln 11,33 Proz. Der Rest entfiel auf Futter-, Handels- u. Gartengewächse u. Brache. — Ueb. die Ergebnisse s. Weizen. Die Boden- u. landw. Verhältnisse des pr. Staats (Berlin 66 u. 77). — Viehzählung Anm. 1 zu § 342; Berufsstatistik Anm. 1 zu § 359.

2. Agrargesetzgebung.

§ 329.

a) **Uebersicht.** Die Agrargesetzgebung bildet einen Haupttheil der auf die wirthschaftliche Befreiung des Individuums von den früheren Fesseln gerichteten Stein-Hardenbergschen Gesetzgebung¹³⁾. Sie hat die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen, unter denen eine ausgedehnte Entwicklung unserer Landwirtschaft überhaupt möglich geworden ist und somit der Landeskultur erst die Wege geebnet. Ihren Ausgang nimmt sie von den im Anfange des Jahrhunderts für das Gebiet des Landrechts erlassenen Edikten, welche die der früheren Leibeigenschaft und Erbunterthänigkeit entspringenden persönlichen Abhängigkeitsverhältnisse beseitigten, die in den Ständen gegebenen Einschränkungen des Grunderwerbes aufhoben und die Theilbarkeit aller an sich veräußerlichen Grundstücke aussprachen¹⁴⁾. Auf dieser Grundlage hat sich die Spezialgesetzgebung weiter entwickelt, wie folgt:

1. Freie Verfügung über das Grundeigenthum;
2. Ablösung der Abgaben und Dienste;
3. Beseitigung der Gemeinheiten und Dienstbarkeitsverhältnisse;
4. Einrichtung der zuständigen Behörden und Ordnung ihres Verfahrens.

Ähnlich ist die Gesetzgebung in den später erworbenen Landestheilen gegliedert.

Diese Vorschriften sind zunächst auf den Betrieb der Landwirtschaft berechnet, erstrecken sich aber vielfach auch auf den der Forstwirtschaft, theils unmittelbar, theils mit den durch die Eigenthümlichkeit desselben gebotenen Maßgaben.

Die Verfassung hat demnächst die Aufhebung der Gerichtsherrlichkeit und Erbunterthänigkeit und der daraus entspringenden Exemtionen, Lasten und Abgaben nochmals ausgesprochen. Ihre weiteren Bestimmungen, welche auch die Verfügungsfreiheit und Theilbarkeit des Grundeigenthums und die Ablösbarkeit der Grundlasten gewährleisteten und bei erblicher Ueberlassung nur die volle Eigenthumsübertragung zuließen, sind mit Rücksicht auf entgegenstehende spezialrechtliche Bestimmungen (Unablösbarkeit der Deichlast und einiger geistlicher Abgaben, Fortbestand der Familien-Fideikommisse) wieder aufgehoben¹⁵⁾.

§ 330.

b) Die **freie Verfügung über das Grundeigenthum** ist unbeschadet der Ansprüche der Realberechtigten grundsätzlich anerkannt. Infolge dessen

¹³⁾ § 312 Abf. 4 u. § 30 Abf. 4 d. W.

¹⁴⁾ Ed. 9. Okt. 07 (G. S. 96 S. 170)

u. Landes-Kult. Ed. 14. Sept. 11 (G. S. 300).

¹⁵⁾ W. Art. 42 u. G. 14. April 56 (G. S. 353).

wurde das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden¹⁶⁾, sowie eine Mehrzahl einzelner Berechtigungen, insbesondere das Obereigentumsrecht des Lehns-, Grund- und Erbzinsherrn, das Eigentumsrecht des Erbverpächters und das grund- oder gutherrliche Heimfallsrecht mit Ausnahme der diesen Verhältnissen entspringenden Abgaben und Leistungen unentgeltlich aufgehoben¹⁷⁾. Gleiches gilt vom Vorkaufs-, Näher- und Retraktrechte an Immobilien, soweit dasselbe nicht auf Vertrag oder letztwilliger Verfügung, auf Miteigenthum, auf dem rheinischen Miterbenrechte oder auf Enteignung beruht¹⁸⁾. — Die Verfassung untersagt ferner die Errichtung von Lehen und verheißt die Auflösung des bestehenden Lehnsverbandes (Modifikation); nur Thron- und außerhalb des Staates liegende Lehen sind hiervon ausgenommen. Das gleichzeitige Verbot der Errichtung von Familien-Fideikommissen ist wieder rückgängig gemacht; auch die früheren Lehen können in solche verwandelt werden¹⁹⁾. Hiervon abgesehen darf bei erblicher Ueberlassung eines Grundstücks nur das volle Eigenthum übertragen, das letztere auch nur mit festen kündbaren Geldrenten belastet werden²⁰⁾. Die Kündbarkeit aufgelegter Kapitalien darf nur für 30 Jahre ausgeschlossen werden²¹⁾.

Die freie Verfügung bedingt die **Theilbarkeit**. Auch die dieser entgegenstehenden Hindernisse, die namentlich dem früheren bäuerlichen Erbrechte (Meier-, Höferecht) entsprangen, sind beseitigt²²⁾. Für die 7 östlichen Provinzen ist bei Zerstückelungen (Dismembrationen oder Parzellirungen) die Vertheilung der Ablösungsrenten, der Kirchen-, Pfarr-, Schul- und Gemeindeabgaben näher geordnet²³⁾. — Um ferner unbeschadet der freien Theilbarkeit Bauerngüter (Höfe, Landgüter) möglichst in ihrem Bestande zu erhalten, ist

¹⁶⁾ § 345 Abf. 1 d. W.

¹⁷⁾ AblöfG. (ältere Prov.) 2. März 50 (GS. 77) § 2, 3 u. 5.

¹⁸⁾ Daf. § 2^o u. 4; G. 11. Juni 74 (GS. 221) § 57. — Hannover G. 24. Dez. 72 (GS. 73 S. 2).

¹⁹⁾ Bl. Art. 40 u. 41 (Fassung des G. 5. Juni 52 GS. 319). — Auflösung des Lehnsverbandes in Ostpreußen G. 16. März 77 (GS. 101), in d. Kur-, Alt- u. Neumark G. 23. Juli 75 (GS. 537), in Altvor- u. Hinterpommern G. 4. März 67 (GS. 362) u. 27. Juni 75 (GS. 406), in Sachsen u. d. vorm. säch. Theilen d. Prov. Brandenburg G. 28. März 77 (GS. 111), 10. März 80 (GS. 215) u. 20. April 83 (GS. 61), in Schlesien G. 19. Juni 76 (GS. 238), Westfalen G. 3. Mai 76 (GS. 112), Lauenburg G. 8. März 76 (Woch. Bl. 69). — Zuständigkeit der Gerichte in Lehnsachen u. Rechtsverhältnisse der Fam.-Fideikommiss § 212 d. W. — Die

Verwaltung des landesherrlichen Lehnswesens i. d. Prov. Hannover erfolgt durch die Regierung zu Hannover AG. 29. Aug. 84 (GS. 341).

²⁰⁾ AblG. § 61. — Abweichend in Hannover G. v. 23. Juli 1833 (han. GS. I 253).

²¹⁾ AblG. § 92.

²²⁾ Ed. 9. Okt. 07 § 4 u. v. 14. Sept. 11 § 1. — Hannover G. 28. Mai 73 (GS. 253) § 8; vorm. großh. heff. u. nassauische Theile G. 23. Jan. 78 (GS. 85); Kreis Rinteln G. 21. Feb. 70 (GS. 117).

²³⁾ G. 25. Aug. 76 (GS. 405) § 1 bis 12, 21, 24—26 (Frift im § 9 jetzt 2 Wochen WCh. § 51), ZustG. § 147; verb. AblG. § 93. Ausf.-Instr. 10. März 77 (WB. 103) § 1—13 u. 18; Mehulich bei Anlegung von Kolonien § 280 Abf. 5 d. W.) — Kr. Herz. Lauenburg G. 22. Jan. 76 (Wochenbl. 11) u. demnächst ZustG. § 149.

für einzelne Provinzen die letztwillige Verfügung über dieselben erleichtert. Sie können demgemäß auf Antrag des Besitzers in eine vom Amtsgerichte geführte Höferolle (Ländgüterrolle) eingetragen werden, mit der Wirkung, daß im Falle der Beerbung durch mehrere Personen eine derselben, der Anerbe, zu einem bestimmten mäßigen Betrage das Gut übernehmen und die Miterben abfinden kann²⁴). — Zur Erleichterung der Abtrennung verhältnißmäßig kleiner Grundstücke können solche gegen ein Unschädlichkeitsattest der Auseinandersetzungsbehörde — bei landschaftlich beliebten Gütern der Kreditdirektion — ohne Einwilligung der Realberechtigten verkauft oder vertauscht werden²⁵). Die Kaufgelder sind in diesem Falle ebenso in das Hauptgut zu verwenden, wie die Ablösungskapitalien²⁶).

§ 331.

c) Die **Ablösung** der auf Grund und Boden haftenden Abgaben und Dienste war bereits 1811 angebahnt und seitdem durch eine Reihe allgemeiner und provinzieller Vorschriften weitergeführt. Eine einheitliche und umfassende Regelung ist indessen erst in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts eingetreten. Sie erstreckte sich über das gesammte derzeitige rechtsrheinische Staatsgebiet²⁷). Auf Ablösung kann hiernach der Berechtigte wie der Verpflichtete antragen²⁸). Ablösbar sind alle beständigen Abgaben und Leistungen mit Ausnahme der öffentlichen Lasten und der nach den Grundsätzen der Gemeinheitstheilungs-Ordnung abzulösenden Grundgerechtigkeiten (Servituten)²⁹).

Zum Zwecke der Ablösung wird nach bestimmten Normalpreisen und bez. nach dem Gutachten Sachverständiger der jährliche Geldwerth der abzulösenden Lasten ermittelt³⁰) und nach Abzug der in gleicher Weise ermittelten

²⁴) HöfeG. f. Hannover 2. Juli 74 (G. 186), erg. G. 24. Feb. 80 (G. 87) u. 20. Feb. 84 (G. 71), f. Lauenburg 21. Feb. 81 (G. 19). — Für Westfalen u. die Kreise Rees, Essen, (Stadt u. Land) Duisburg (Stadt) u. Mühlheim a. d. R., wo die Pflichttheilsberechnung bei Ländgütern durch G. 4. Juni 56 (G. 550) u. das eheliche Güterrecht durch G. 16. April 60 (G. 165) geregelt ist, erging die LändgüterD. 30. April 82 (G. 255) u. Vf. 26. Juni 82 (ZMB. 187), für Brandenburg die Ländg. 10. Juli 83 (G. 111) u. Vf. 6. Aug. 83 (ZMB. 280), f. Schlesien die Ländg. 24. April 84 (G. 121) u. Vf. 15. Mai 84 (ZMB. 98).

²⁵) G. 3. März 50 (G. 145) u. bez. 27. Juni 60 (G. 384), beide einge-

führt im R. Cassel, ausschl. der großh. heff. Theile u. in Hohenzollern G. 12. April 85 (G. 115). — Entsprechend Grundb. D. (Anm. 2 u. 3 zu § 214 d. B.) § 71.

²⁶) Anm. 25; AblG. § 110—112.

²⁷) AblösungsG. 2. März 50 (G. 77). — Auf dem linken Rheinufer war dem Bedürfnisse bereits durch die französische Gesetzgebung genügt.

²⁸) Daf. § 94 u. 95; Zuständigkeit u. Verfahren § 104—112.

²⁹) Daf. § 6 u. 7. — Reallasten beruhen auf einem Handeln oder Leisten, Servituten auf Unterlassen oder Leiden.

³⁰) Daf. § 8; Dienste § 9—17; feste Körnerabgaben § 18—28; andere feste Naturalabgaben § 29—31; Fruchtzehnten § 32—35; Besitzveränderungsabgaben § 36—49; feste Geldabgaben § 50—56;

Gegenleistungen der Ablösung zu Grunde gelegt³¹⁾. Dabei muß mindestens $\frac{1}{3}$ des Reinertrages der Stelle frei bleiben³²⁾. — Eine besondere Berechnung ist in betreff der dauernd zur Nutzung ausgeliehenen und im Eigenthume des Gutsherrn verbliebenen Stellen vorgeschrieben, indem die für den Berechtigten und Verpflichteten ermittelten Werthe gegeneinander aufgerechnet (kompensirt) werden, worauf der zu gunsten des ersteren verbleibende Ueberschuß im ordentlichen Verfahren zur Ablösung gelangt (guts herrlich-bäuerliche Regulirung³³⁾. — Bei der Ablösung hat der Verpflichtete die Wahl, ob er durch Zahlung des 18fachen Betrages des Jahreswerths ablösen oder diesen Jahreswerth als Rente weiterzahlen will. In letzterem Falle tritt die Vermittelung der Rentenbank ein, welche den Berechtigten durch vierprozentige, staatlich garantirte Rentenbriefe in Höhe des zwanzigfachen Betrages abfindet und die sonach den Zinsbetrag um etwas übersteigende Rente so lange fortbezieht, als es neben der Verzinsung zur allmätigen Tilgung der Rentenbriefe erforderlich ist ($56\frac{1}{12}$ oder $41\frac{1}{12}$ Jahr). Das gleiche tritt ein, wenn der Verpflichtete den 18fachen Baarbetrag anbietet und der Berechtigte den 20fachen Betrag in Rentenbriefen vorzieht³⁴⁾. Die Frist für die Anträge auf Vermittelung der Rentenbank ist mit dem 31. Dez. 1883 abgelaufen³⁵⁾. Die Rentenbanken werden von einer Direktion verwaltet³⁶⁾ und stehen unter gemeinsamer Aufsicht des Landwirthschafts- und des Finanzministers³⁷⁾. Die Renten werden den Staatssteuern gleich behandelt und mit diesen erhoben³⁸⁾. Die Rentenbriefe lauten auf den Inhaber und werden nach Maßgabe der angesammelten Tilgungsbeträge allmätig ausgelöst³⁹⁾.

Für einzelne Ablösungen bestehen abweichende Vorschriften:

1. Domänenrenten werden ohne Vermittelung der Rentenbanken unmittelbar an die Staatskasse abgeführt⁴⁰⁾.

sonstige Lasten § 57, 58. — Feststellung der Normalpreise u. Markttorte § 67, 68, 71 u. 72, G. 19. März 60 (G. 98) u. 11. Juni 73 (G. 356).

³¹⁾ AblG. § 59—62 u. 66.

³²⁾ Daf. § 63.

³³⁾ Daf. Abschn. III (§ 73—90), erg. durch Dekl. 24. Mai 53 (G. 240) u. G. 16. März 57 (G. 235). — Dieser Abschnitt ist nur für das Geltungsgebiet der früheren Regulirungsvorschriften bestimmt u. kommt deshalb in Neuvorpommern u. den vormalig sächsischen Theilen nicht zur Anwendung. — Bis Ende 1881 waren $1\frac{1}{2}$ Mill. ha mit 87 110 Besitzern regulirt u. abgelöst. Durch anderweitige Ablösungen waren über 2 Mill. Pflüchtige befreit.

³⁴⁾ Daf. § 64 u. Rentenbanken G. 2. März 50 (G. 112).

³⁵⁾ RentVO. § 56 u. G. 17. Jan. 81 (G. 5).

³⁶⁾ RVO. § 1, 4, 5 u. AG. 17. Juni 50 (G. 351). — Rentenbanken bestehen zu Königsberg f. Ost- u. Westpreußen; zu Berlin für Brandenburg u. die Stadt Berlin; zu Stettin für Pommern u. Schl.-Holstein; zu Posen f. d. Pr. Posen; zu Breslau f. Schlesien; zu Magdeburg f. Sachsen u. Hannover u. zu Münster, f. Westfalen, Hess.-Raffau u. d. Rheinpr. (rechts des Rheines).

³⁷⁾ AG. 2. Juli 59 (G. 421).

³⁸⁾ RVO. § 18—27 u. G. 27. Juni 60 (G. 383). — Vertheilung bei Zerstückelungen § 330 Abs. 2 d. B.

³⁹⁾ RVO. § 32—48. — Aufgebot u. Amortisation § 57.

⁴⁰⁾ Daf. § 7 u. 64.

2. Besonders vereinbarte Erbpacht-, Erbzins- oder Eigenthumskanons oder Zinse sind nicht durch Rentenzahlung ablösbar⁴¹⁾.
3. Abgaben an geistliche und Schulinstitute, fromme und milde Stiftungen werden nach den Normalpreisen in eine Roggenrente verwandelt, die zum 25 fachen (bei Beantragung durch den Berechtigten zum 22 ²/₉ fachen) Betrage abzulösen, oder nach dem jährlichen Marktpreise in Geld weiterzuzahlen ist⁴²⁾.
4. Bei Mühlenabgaben wird die Vorfrage, ob dieselben als gewerbliche Abgaben aufgehoben oder als Grundabgaben ablösbar seien, durch das Ober-Landes-Kulturgericht entschieden⁴³⁾.

In ähnliche Bahnen ist die Ablösung in den neuen Provinzen geleitet⁴⁴⁾. Die Frist für Inanspruchnahme der Rentenbanken ist dieselbe, wie in den älteren Provinzen⁴⁵⁾.

§ 332.

d) Die **Gemeinheitstheilungen** bezwecken die Beseitigung der seit lange⁴⁶⁾ als kulturschädlich erkannten gemeinschaftlichen Nutzung ländlicher Grundstücke (Gemeinheiten), welche entweder auf einem den früheren Markgenossenschaften entstammenden, gemeinsamen oder Gesamt-Eigenthume oder auf ein- oder wechselseitigen Dienstbarkeitsverhältnissen (Servituten) beruhte. Die Gemeinheitstheilung wird in der Regel mit der wirtschaftlichen Zusammenlegung zersplittert, im Gemenge belegener Grundstücke verbunden, und in diesem Falle als Separation, in Hannover als Verkoppelung und in Nassau, wo sie nur einzelne Feldabtheilungen (Gewannen) umfaßt, als Konsolidation bezeichnet.

Eine einheitliche Ordnung ist zunächst für das landrechtliche Gebiet erfolgt⁴⁷⁾. Gegenstand der Gemeinheitstheilung ist die Weide-, Forst-, Frucht-,

⁴¹⁾ AblG. § 65 Abs. 1—3.

⁴²⁾ G. 27. April 72 (G. 417), 11. Juni 73 (G. 356) § 5 u. 15. März 79 (G. 123).

⁴³⁾ AblG. § 113; G. 11. März 50 (G. 146).

⁴⁴⁾ Schlesw.-Holstein G. 3. Jan. 73 (G. 3); Lauenburg G. 1. Feb. 79 (G. 14). — Hannover AblD. 23. Juli 33 (hann. G. I 147); die Befugniß des Domänenfiskus als Berechtigter auf Ablösung anzutragen (B. 28. Sept. 67 G. 1670) ist auf andere Berechtigte ausgedehnt G. 3. April 69 (G. 544), insbes. auf geistliche u. Schul-Institute, fromme u. milde Stiftungen G. 15. Feb. 74 (G. 21); Ablösung der Erbzins- u. Erbpachtverhältnisse i. d. Moor- u. Behn-Kolonien G. 2. Juli 76 (G. 261). — NB.

Cassel auß. d. vorm. großh. hess. Theilen G. 23. Juli 76 (G. 357) u. 2. Feb. 79 (G. 16). — Leptgenante Theile u. NB. Wiesbaden G. 5. April 69 (G. 517), 15. Feb. 72 (G. 165) u. 16. Juni 76 (G. 369). — Hohenzollern G. 28. Mai 60 (G. 221), f. Anm. 68. — Streitigkeiten üb. die Natur einer Abgabe als gewerbliche oder Grundabgabe i. d. neuen Prov. entscheidet das DL-Kulturgericht G. 17. März 68 (G. 249) § 50.

⁴⁵⁾ G. 1881 (Anm. 35).

⁴⁶⁾ Älteste GemEhD. 1771, f. Schlesien.

⁴⁷⁾ Gemeinheits- u. Theilungs-D. 7. Juni 21 (G. 53); ErgänzG. 2. März 50 (G. 139). — Schneider: d. preuß. Gemeinheitsheilungsgesetzgebung auß. Hannover (Verl. 82).

Gräferei-, Fischerei-, Dorf- und ähnliche Nutzung auf fremden Grundstücken⁴⁸⁾. Die Gemeinheitszheilung setzt den Antrag eines Beteiligten, und im Falle eines Länderaustausches die Zustimmung der Besitzer des vierten Theiles der Ländereien voraus⁴⁹⁾. Eine wirthschaftliche Zusammenlegung der Grundstücke ist auch außerhalb der Gemeinheitszheilung gestattet, sobald die Eigenthümer der mehr als die Hälfte der Fläche und des Grundsteuer-Reinertrages darstellenden Grundstücke auf dieselbe antragen und der Kreistag sie für zulässig erklärt⁵⁰⁾. In der Gemeinheitszheilung selbst werden die Theilnehmungsrechte ermittelt⁵¹⁾ und nach diesen die Abfindungen festgestellt, die in der Regel in Land bestehen sollen, daneben aber auch in Rente, Naturalleistung oder Kapital gewährt werden können⁵²⁾. Bei Forsten sind Naturalzheilungen nur unter besonderen, das Forstkulturinteresse sichernden Voraussetzungen zulässig⁵³⁾. — Die Abfindungen werden mit den durch Besitzrecht und Schuldenbelastung bedingten Einschränkungen freies Eigenthum und treten in Ansehung der Rechte und Pflichten an Stelle der abgetretenen Grundstücke und Berechtigungen⁵⁴⁾. — Neue Gemeinheiten können nur für beschränkte Zeit mittelst schriftlichen Vertrages errichtet werden⁵⁵⁾. — Abgesehen von der Aufhebung der Gemeinheiten können die Beteiligten auch deren Beschränkung auf ein bestimmtes Maß herbeiführen⁵⁶⁾.

Ähnliche Vorschriften ergingen für die übrigen Landestheile⁵⁷⁾.

⁴⁸⁾ G.D. § 1 u. 2; Erg.G. Art. 1 u. 2.

⁴⁹⁾ G.D. § 4, 5, 9—29; Erg.G. Art. 9 u. B. 28. Juli 38 (G.S. 429). — Unzulässigkeit der Veranblung des Gemeindegliedervermögens in Privateigenthum G.D. § 17 u. Defl. 26. Juli 47 (G.S. 327) § 1; rhein. G.D. (Ann. 57) § 3.

⁵⁰⁾ G. 2. April 72 (G.S. 329), Ausf. G.R. 28. Juni 72 (M.B. 213).

⁵¹⁾ G.D. § 30—55; G.G. Art. 3—6, 9 u. 14, u. Defl. 26. Juli 47 § 5.

⁵²⁾ G.D. § 56—107; G.G. Art. 7, 8 bis 10.

⁵³⁾ § 339 d. B. — Theilungsgrundsätze G.D. § 108—113; Abstellung der forstlichen Berechtigungen (Waldservituten) § 114—140 u. zwar Mastungsrecht § 116, 117 u. 130, vgl. L.R. I 22 § 187—196; Holzungsrecht G.D. § 118 bis 126, 128 u. 129; G.G. Art. 4 u. 10, vgl. L.R. I 22 § 197—239; Waldweiderecht G.D. § 131—137 u. 139, G.G. Art. 10 u. 11 vgl. L.R. I 22 § 170 bis 186 u. Landkult.G. 14. Sept. 11 (G.S. 300) § 27—33; Waldstreuberechtigung G.D. § 140, G.G. Art. 4 u. f. d. östl. Prov. B. 5. März 43 (G.S. 105)

nebst Feldpol.G. 1. April 80 (G.S. 230) § 96³⁾.

⁵⁴⁾ G.D. § 141—151 u. 153—163. Sicherstellung der Rechte dritter R.D. 29. Juni 35 (G.S. 135) (§ 152 des ersten u. § 2, 9 des letzteren Gef. aufgeh. Abt.G. 2. März 50 § 110). Zeitpunkt f. d. Eigenthumsübergang G. 26. Juni 75 (G.S. 325) § 1.

⁵⁵⁾ G.D. § 164, 165, 27 u. Defl. 31. März 41 (G.S. 75).

⁵⁶⁾ G.D. § 166—191.

⁵⁷⁾ G.D. f. Neuvorpommern u. d. Rhein prov. auschl. des landrechtlichen Gebietes (§ 177 d. B.) 19. Mai 51 (G.S. 371); die wirthschaftliche Zusammenlegung, die in Neuvorpom. auf B. 18. Nov. 1775 beruht, ist im ostrhein. Theil des R.B. Koblenz durch G. 5. April 69 (G.S. 514) u. im Geb. des rhein. Rechts, wo der Grundbesitz ganz besonders zerplittert ist, durch G. 24. Mai 85 (G.S. 156) zugelassen. — Hohenzollern G. 23. Mai 85 (G.S. 143). — Schl.-Holstein G. 17. Aug. 76 (G.S. 377), Einf. in Lauenburg G. 25. Feb. 78 (G.S. 97) § 9. — Hannover G. 30. Juni 42 (hann. G.S. I 131), erg. G. 12., Def. 20. Okt. 53 (daj. 396 u.

Die Gemeinheitstheilungen und Separationen haben sich bereits über ein sehr umfassendes Areal ausgedehnt⁵⁸⁾ und das Grundeigenthum in wesentlich erweitertem Umfange einer unbehinderten und wirthschaftlicheren Benutzung erschlossen. Die Lage der Grundstücke hat verbunden mit einem zweckmäßigen Graben- und Wegenetze den Meliorationen ein neues Feld eröffnet und die früheren endlosen Grenzstreitigkeiten durch feste und einfache Bestimmung der Grenzen fast ganz beseitigt. Die landwirthschaftliche Production und der Wohlstand der ländlichen Bevölkerung ist dadurch wesentlich gehoben; für viele Gegenden bilden die Separationen den Ausgangspunkt für einen neuen und rationellen Betrieb der Landwirtschaft.

§ 333.

e) **Organisation und Verfahren der Auseinandersetzungsbehörden** sind Gegenstand einer eigenen Gesetzgebung⁵⁹⁾. Zunächst für das Landrechtsgebiet erlassen ist dieselbe später auf fast alle übrigen Theile des Staates ausgedehnt. Sie gilt in Neuvorpommern und der Rheinprovinz⁶⁰⁾, wo indeß die außerhalb der Zusammenlegungen erfolgenden Theilungen und Ablösungen einem eigenen Verfahren unterliegen⁶¹⁾, in Schl.-Holstein und Hessen-Nassau⁶²⁾, hier unter Ausschluß des den ordentlichen Verwaltungsbehörden vorbehaltenen Güterkonsolidationsverfahrens in Nassau⁵⁷⁾, sowie in Hohenzollern⁶³⁾. Nur für die Provinz Hannover besteht noch ein abweichendes Verfahren, welches alle mit der Auseinanderetzung nicht nothwendig zusammenhängenden Streitigkeiten den ordentlichen Gerichten überweist⁶⁴⁾.

II 36) u. G. 8. Nov. 56 (h. G. I 433);
Wiesenbehütung G. 15. Juli 48 (daf.
201); Berechtigung zur Waldstreu G.
7. Jan. u. Bef. 2. Feb. 63 (daf. 3 u.
15), zur Weide G. 8. Nov. 56 (daf. 39)
u. 8. Juni 73 (G. 353), zum Hauen
v. Pflagen, Haide, Rasen u. Bünten
G. 13. April 85 (G. 109); Forstbe-
rechtigungen (Forsttheilungen) G. 13.
Juni 73 (G. 357). — R. B. Cassel
u. Kr. Biedenkopf B. 13. Mai u. 2.
Sept. 67 (G. 716 u. 1463), erg. G.
25. Juli 76 (G. 366), auf Waldeck
ausgedehnt G. 25. Jan. 69 (G. 291).
— R. B. Wiesbaden a. d. Kr. Bie-
denkopf, Güterkonsolidation B. 12.
Sept. 29 (nass. B. Bl. 65) u. 2. Sept.
67 (G. 1462); Gemeinheitstheilung
G. I. D. 5. April 69 (G. 526).

⁵⁸⁾ Bis 1881 einschließlich waren 19½
Mill. ha in der Hand von nahezu 2 Mill.
Besitzern separirt u. von Servituten be-
freit.

⁵⁹⁾ B. 20. Juni 17 (G. 161) u.
Erg. B. 30. Juni 34 (G. 96). Weitere

Ergänzung Ausf. G. (zur G. I. D.) 7. Juni
21 (G. 83), B. 22. Nov. 44 (G.
45 S. 19) u. Zust. G. § 95².

⁶⁰⁾ G. I. D. 19. Mai 51 (G. 371)
§ 24—26; Zusammenlegungen im ost-
rhein. Theil des R. B. Koblenz G. 5.
April 69 (G. 514) § 9, im Geb. des
rhein. Rechts G. 24. Mai 85 (G. 156)
§ 12—20, 22 u. 25.

⁶¹⁾ G. 19. Mai 51 (G. 383) nebst
B. 26. Sept. 79 (R. G. B. 287) § 1 u.
G. 24. März 79 (G. 281) § 30.

⁶²⁾ Vgl. die Ablösungsgefetze (Anm. 44)
f. Schl.-Holstein § 57, f. Lauenburg § 2,
f. d. R. B. Kassel § 29, d. R. B. Wies-
baden § 25, 26 u. (G. 1872) § 18, 19,
ferner die Gemeinheitstheilungsgefetze
(Anm. 57) f. Schl.-Holstein § 29, d. R. B.
Kassel 29, d. R. B. Wiesbaden G. I. D.
§ 24.

⁶³⁾ G. 23. Mai 85 (G. 143) § 39
u. 45.

⁶⁴⁾ G. 30. Juni 42 (han. G. I 145),
erg. G. 8. Nov. 56 (daf. 437), 28. Dec.
62 (daf. 415) u. 17. Jan. 83 (G. 7).

Durch diese Gesetzgebung sind Auseinandersetzungsbehörden bestellt⁶⁵), deren Mittelpunkt die General-Kommissionen bilden. Diese bestehen aus dem Präsidenten und mindestens 5 Mitgliedern, von denen 3 zum Richteramt befähigt sein müssen. Ihre Zuständigkeit erstreckt sich auf Gemeinheitstheilungen, Regulirungen und Ablösungen. Sie entscheiden über die dabei unterlaufenden Streitigkeiten, und sind insoweit Gerichtshöfe 1 ster Instanz. Zugleich haben sie aber auch das polizeiliche Interesse des Staates und das Vermögensinteresse der Korporationen und entfernten Theilnehmer von Amts wegen wahrzunehmen⁶⁶). — Zu gleichem Zwecke ist bei der Regierung zu Wiesbaden ein Spruchkollegium eingerichtet⁶⁷). — Als Organe der General-Kommissionen sind Spezial-Kommissarien (Dekonomie-Kommissarien oder Dekonomie-Kommissionräthe) angestellt⁶⁸). Auch können die Geschäfte anderen Staats- und Kommunalbeamten übertragen werden⁶⁹). Endlich bestehen unter Vorstiz der Landräthe Kreisvermittelungsbehörden, welche bei Einverständnis beider Theile die Auseinandersetzung herbeiführen können. Ihre Mitglieder werden vom Kreistage gewählt und von der General-Kommission bestätigt⁷⁰).

Zur Entscheidung über Berufungen und Beschwerden gegen Erkenntnisse

⁶⁵) Die Mitglieder unterliegen denselben Disciplinurvorschriften, wie die Richter G. 7. Mai 51 (Anm. 12 zu § 187 d. W.), insbes. § 65 u. 69. — Den preuß. Behörden sind die Auseinandersetzungsgefächte in einigen anderen deutschen Staaten übertragen Vertr. m. Anhalt 18. Sept. 74 (G. 359), S.-Meiningen 18. Juni 68 (G. 873), Schw.-Rudolstadt 10. Dez. 55 (G. 56 S. 6), Schw.-Sondershausen 9. Okt. 54 (G. 571), Schaumb.-Lippe 20. Okt. 72 (G. 73 S. 18) u. 27. April 74 (G. 245). — Bearbeitung der Geschäfte im Grenzgebiete gegen Braunschweig Vertr. 11. Sept. 77 (G. 78 S. 105).

⁶⁶) B. 1817 (Anm. 59) § 1—9, 15 bis 22, 26—28 nebst Defl. 26. Juli 47 (G. 327) § 6; ErgB. § 1, 7, 8, 10—13, 15, 16 nebst Defl. 30. Juli 42 (G. 245) Nr. 1; AusfG. 21 § 1—9 u. B. 1844 § 1—3; G. 18. Feb. 80 (G. 59) § 2—4. — Kompetenzkonflikte B. 1. Aug. 79 (G. 573) § 22. — Zuständigkeit der Regierungen, Magistrate u. Kreditdirektionen zur Vornahme von Regulirungen u. Theilungen in Domanen- u. Anstaltsachen, B. 1817 § 65 bis 67, ErgB. § 39, 40 R. 31. Dez. 25 (G. 26 S. 5) D XI. — General-Kommissionen bestehen zur Zeit in

Bromberg f. Posen, Ost- u. Westpreußen; zu Frankfurt a. O. f. Pommern, Brandenburg u. Berlin; zu Breslau f. Schlesien; zu Merseburg f. Sachsen, beide Schwarzburg, S. Meiningen u. Anhalt; zu Hannover f. d. Prov. Schl.-Holstein u. Hannover (P. 16, 23, 41 Abf. 2 u. 155 Abf. 2); zu Münster f. Westfalen u. den landrechtlichen Theil der Rheinprov. (§ 177 d. W.); zu Rassel, f. d. N. B. Rassel, den Kr. Bienenkopf u. f. Waldeck u. Sch.-Lippe; zu Düsseldorf f. den nichtlandrechtlichen Theil der Rheinprov. G. 24. Mai 85 (G. 156) § 24, G. 23. Mai 85 (G. 143) § 39 u. 44.

⁶⁷) P. 23 Abf. 2.

⁶⁸) B. 1817 § 27, 40—48, 52—61. ErgB. § 17, 18; B. 1844 § 5; G. 18. Feb. 80 (G. 59) § 2, 5, 81. — Ausbildung u. Prüfung Instr. 11. April 36 (R. XX 93) u. G. 6. Jan. 78 (M. 24). In Hannover sind die Ablösungskommissionen u. die Verkoppelungskommissarien zur selbstständigen erstinstanzlichen Entscheidung berufen Anm. 45 u. 65.

⁶⁹) B. 1817 § 62—64, ErgB. § 19, AblG. 2. März 50 (G. 77) § 108 u. G. 2. März 50 (G. 139) Art. 15.

⁷⁰) ErgB. § 2—4.

und Verfügungen der General-Kommissionen und Spruchkollegien besteht das Ober-Landes-Kulturgericht⁷¹⁾.

Das Verfahren, welches neben der Ordnung nicht streitiger Gegenstände (Regulirung) auch die Instruktion und Entscheidung von Streitpunkten (Streitverfahren) umfaßt, hat in Hinblick auf Zweck und Wesen der Auseinandersetzung seine besondere Gestaltung erhalten⁷²⁾. Die allgemeinen Prozeßvorschriften sind nur unter mehrfachen Maßgaben auf dasselbe anwendbar. Insbesondere sind die Grundsätze des unmittelbaren Prozeßbetriebes durch die Parteien, des Verhandlungsprinzipes und der Mündlichkeit ausgeschlossen⁷³⁾. — Das Verfahren bei Ablösungen wird durch die Ablösungsgesetze geregelt⁷⁴⁾.

Die Kosten werden nach Pauschsätzen erhoben. Die Kommissarien, welche früher auf eine zu liquidirende und von den Parteien zu erstattende Entschädigung angewiesen waren, sind gegenwärtig der Regel nach mit Gehalt und Pensionsberechtigung angestellt und erhalten gleich den Feldmessern bei auswärtigen Geschäften Reisekosten und Tagegelber aus der Staatskasse⁷⁵⁾.

⁷¹⁾ B. 1844 § 7—13 u. G. 18. Feb. 80 § 2. — Entscheidung üb. Mühlen- u. gewerbliche Abgaben § 331 Nr. 4 u. Anm. 44, üb. Benutzung der Privatflüsse (über diese auch f. d. linke Rheinufer) § 337 Abs. 3 d. B.

⁷²⁾ Verfahren überhaupt B. 1817 § 68 bis 100, 104—107, 110—113; ErgB. § 20—29; verb. G. 7. Juni 21 (G. 83) § 10—18, 25 u. 2. März 50 (G. 139) Art. 15. — Vermessung, Bonitirung u. Planberechnung B. 1817 § 114 bis 144. — Schiedsrichterliches Verfahren ErgB. § 31—35. — Kontumazialverfahren B. 1817 § 145—153; B. 1844 § 5 u. G. 18. Feb. 80 § 57. — Entscheidungen u. Rezeffe B. 1817 § 154 bis 172; ErgB. § 36—38, 41, 43 u. R.D. 18. Dez. 41 (G. 42 S. 17). — Rechtsmittel B. 1817 § 187—9, 191 bis 4; ErgB. § 54, 55; G. 7. Juni 21 § 23; B. 1844 § 14—22. Das G. 18. Feb. 80 läßt neben der Beschwerde (§ 76—80) nur die Rechtsmittel der Berufung (§ 58—66) u. f. die 3te Instanz das der Revision (§ 67—75) zu. — Ausführung B. 1817 § 196—8, 200 bis 2, 204—8; ErgB. § 56—62, 64 nebst Dekl. 30. Juli 42 (G. 245) Nr. 2; B. 1844 § 6 u. G. 1880 § 84 bis 94. — Berichtigung der Kataster u.

Grundbücher G.R. 27. Jan. 77 (M.B. 60).

⁷³⁾ G. 24. März 79 (G. 281) § 1, 4, 14 u. G. 18. Feb. 80 (G. 59), welches das Verfahren in Einklang mit d. neuen G.P.R. gesetzt hat. — Bearbeitung der sehr verwickelten Gesetzgebung von Glagel u. Sternberg (Verl. 80); kleinere Ausgabe (daf. 84).

⁷⁴⁾ Anm. 28 u. 45.

⁷⁵⁾ G. 24. Juni 75 (G. 395), erg. G. 3. März 77 (G. 99), 18. Feb. 80 (G. 59) § 8, 10, 45 u. (Anwendung i. d. Rheinprov. u. Hohenzollern) G. 24. Mai 85 (G. 156) § 20, G. 23. Mai 85 (G. 143) § 43. Gewährung von Büreauentschädigungen G. 24. Jan., Vergütung für Schreibarbeiten G. 25. Juli 84 (M.B. 98 u. 228). — Gebühren f. Vermessungsbeamte G. 25. März u. 15. Juni 85 (M.B. 71 u. 138). Die Sätze des Gerichtskostengesetzes finden nur beschränkte Anwendung G. 10. März 79 (G. 145) § 43. — Neben dem G. 1875 kommen noch einzelne Bestimmungen der älteren Vorschriften (Reg. 25. April u. Instr. 16. Juni 36 G. 181 u. 187) zur Anwendung § 17 d. G. — Die Kostenpflicht betreffen B. 1817 § 209—214, G. 7. Juni 21 § 26 bis 28 u. G. 2. März 50 (G. 139) Art. 16.

3. Landeskultur.

a) Uebersicht.

§ 334.

Während die Agrargesetzgebung die Hindernisse wegräumen sollte, die sich dem freien, zweckentsprechenden Betriebe der Land- und Forstwirthschaft entgegenstellten, erhebt sich die Staatsthätigkeit in der Landeskultur zur positiven Förderung dieses Betriebes. Diese Einwirkung findet in der natürlichen Erwerbsfreiheit ihre Begrenzung. Der Staat darf in die wirthschaftliche Thätigkeit des einzelnen nicht eingreifen, er hat nur die Bedingungen derselben zu gewähren, soweit deren Erreichung die Kräfte des einzelnen übersteigt, oder ihrem Wesen nach nur durch das Zusammenwirken für eine Mehrheit von Betheiligten möglich ist. — Die allgemeine Fürsorge, welche der Staat dem Absatz und Verkehre, der Versicherung und dem Kredit angedeihen läßt¹⁾, findet auf Land- und Forstwirthschaft ihre besondere Anwendung. Neben dieser allgemeinen findet sich noch eine besondere Fürsorge. Den Absatz sucht der der Land- und Forstwirthschaft gewährte Zollschutz zu fördern²⁾, und die landwirthschaftliche Versicherung ist gegen Hagel- und Viehschäden gerichtet³⁾. Die umfassendste Bedeutung hat der landwirthschaftliche Kredit gewonnen (b), der zum Haupthebel für dauernde Bodenverbesserungen (Meliorationen) geworden ist. — Die Förderung dieser letzteren, einschließlich der für Ost- und Westpreußen, die Neumark, Pommern, Schlesien, Westphalen und Rheinprovinz bestehenden Meliorationsfonds⁴⁾ ist auf die Provinzen übertragen⁵⁾. Dem Staate ist die Leitung und Unterstützung der Vorarbeiten⁶⁾ und die Förderung solcher Unternehmungen verblieben, die ein weitergehendes, über die Provinzen hinausreichendes Interesse in Anspruch nehmen. Besondere Beachtung haben in dieser Beziehung die Moorkulturen gefunden, welche die in den Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein vorhandenen ausgedehnten Moore durch Entwässerung und Anlegung von Zufuhrkanälen dem Anbau erschließen sollen⁷⁾. — Einen wichtigen Faktor der Bodenkultur bildet ferner das Wasser, in seiner derselben nützlichen, wie in der ihr schädlichen Einwirkung (c). Die Waldkultur endlich nimmt vermöge der Eigenthümlichkeit

¹⁾ Nr. II, VI u. VII dieses Kap.

²⁾ § 159 Nr. 1 d. W.

³⁾ § 314 (Ann. 12 u. 13).

⁴⁾ Pommern G. 18. Jan. 81 (G. 7) § 8. — Rheinprov. A. G. 20. Feb. 56 (M. B. 159).

⁵⁾ G. 8. Juli 75 (G. 497) § 4², 10, 25. — Hannover G. 7. März 68 (G. 223) § 1²; N. B. Cassel G. 25. März 69 (G. 525) § 1⁶.

⁶⁾ Anw. zu technischen Vorarbeiten 15. Aug. 72, erg. G. 28. März 79 (M. B. 140). — Für die einzelnen Provinzen sind Meliorationsbauinspektoren angestellt.

⁷⁾ Seit 1876 besteht als beratendes Organ des Landwirtschaftsministers die Central-Moor-Kommission zu Berlin mit der Moor-Verjuchstation zu Bremen.

ihrer Betriebes neben dieser allgemeinen noch eine spezielle Förderung für sich in Anspruch (d).

b) Landwirthschaftliches Kreditwesen.

§ 335.

Der landwirthschaftliche Kredit, der die Hauptart des Realkredits bildet, zeigt bei großer Sicherheit eine nur geringe Beweglichkeit. Andererseits bietet der Landwirthschaftsbetrieb so vielfach zu umfangreichen Verwendungen Anlaß, daß es nöthig erschien, demselben das umlaufende Kapital in ausgedehntestem Maße zugänglich zu machen. Dementsprechend wurden neben den allgemeinen⁹⁾ besondere landwirthschaftliche Kreditanstalten eingerichtet⁹⁾. Als solche bestehen außer einzelnen privaten Unternehmungen (Bodenkreditgesellschaften) die öffentlichen Pfandbriefanstalten. In Schlesien veranlaßte die Erschütterung des Realkredits durch den siebenjährigen Krieg den Zutritt der bedeutenderen Grundbesitzer (Landschaft) zu dem Zwecke, die Vermittelung zwischen Gläubiger und Schuldner zu übernehmen. Die übrigen Provinzen folgten, so daß in fast allen Landestheilen landschaftliche Kreditinstitute erwachsen sind¹⁰⁾. Die Mehrzahl derselben hat später in der Central-Landschaft zu Berlin ihren gemeinsamen Mittelpunkt gefunden¹¹⁾. Diese Institute gewähren nach Maßgabe ihrer Reglements allen zugetretenen Grund-

⁸⁾ § 316—319 d. W.

⁹⁾ Unterstellung unter d. landw. Min. Anm. 74 zu § 52.

¹⁰⁾ Ostpreußen: General-Landschaft zu Königsberg nebst dem der Direktion zur Seite stehenden Tax-Revisions-Kollegium u. d. landschaftl. Darlehnskasse d. selbst. — Westpreußen: General-Landschaft zu Marienwerder mit den Prov.-Landsch. zu Marienwerder, Danzig, Bromberg u. Schneidemühl u. d. landsch. Darlehnskasse zu Danzig. Unter derselben Direktion steht die neue westpr. Landsch. — Brandenburg: Haupt-Rittersch. der Kur- u. Neumark zu Berlin nebst d. rittersch. Darlehns-Kasse, u. dem Berliner Pfandbriefamt. Unter ersterer stehen d. Rittersch. für die Briegnitz zu Berleberg, f. d. Mittelmark zu Berlin, f. die Ufermark zu Prenzlau und f. d. Neumark zu Frankfurt a. O. Unter der Haupt-Rittersch.-Direktion steht ferner d. neue brandenburgische Kreditinstitut zu Berlin. (S. auch Schlesien.) — Pommern: GenLandsch. zu Stettin mit den Landsch. Departements zu Anklam, Stargard, Treprow a. R. u.

Stolp. Unter derselben Direktion steht der pomm. Land-Kreditverband. — Posen: neuer landsh. Kredit-Verein (s. auch Westpreußen). — Schlesien: kön. Kredit-Institut zu Breslau (von der Regierung verwaltet); GenLandsch. zu Breslau mit d. Fürstenthums-Landschaften zu Sauer, Glogau, Ratibor, Breslau, Liegnitz, Frankenstein, Neisse, Dels u. Görlitz u. d. landsch. Bank zu Breslau; Kredit-Institut f. d. pr. Ob- u. Nieder-Lausitz mit den Bezirksdirektionen zu Görlitz u. Lübben; kommunalst. Bank f. d. Ob-Lausitz. — Sachsen: Landsch. Kreditverband zu Halle. — Schl.-Holstein: desgl. zu Kiel. — Hannover: rittersch. Kreditverein f. d. Fürstenth. Kalenberg, Grubenhagen u. Hildesheim, zu Hannover; f. d. Fürstenth. Lüneburg zu Celle; f. d. Herzogthümer Bremen u. Verden u. d. Land Adeln zu Stade. — Westfalen: Landschaft zu Münster.

¹¹⁾ M. G. nebst Stat. 21. Mai 73 (S. 8).
9) u. Nachtr. 3. Jan. 84 (S. 104).

besitzern Darlehen bis zu einer bestimmten Werthhöhe des Grundbesitzes. Die Darlehen sind unkündbar und werden allmählig amortisirt. Die Mittel werden durch Ausgabe verzinslicher, auf den Inhaber lautender Pfandbriefe beschafft, für welche die Landschaft gemeinsame Bürgschaft übernimmt. Die Grundwerthe sind damit in bewegliche Werthe verwandelt und zu einer Waare des Kapitalmarktes geworden, wodurch die Kapitalbeschaffung erleichtert und der Grundkredit wesentlich gefördert ist. Die Verwaltung wird unter Aufsicht eines königlichen Kurators durch von den Betheiligten gewählte Direktionen geführt.

Noch unmittelbarer dienen die Landeskultur=Rentenbanken den Zwecken der Landeskultur¹²⁾. Sie sollen Bodenkultur-, Uferschutz-, Deich- und Schifffahrtsanlagen fördern und werden nach bestimmten normativen Vorschriften auf Beschluß der Provinzial- (Kommunal-)Verbände durch landesherrlich zu bestätigende Statuten errichtet¹³⁾. Sie gewähren zu diesem Zwecke unkündbare Darlehen gegen Grundficherheit und einen festen, der administrativen Beitreibung unterliegenden Zins- und Tilgungsbeitrag (Landeskulturrente)¹⁴⁾. Bei den zu Drainirungsanlagen gewährten Darlehen kann der Rente durch die Auseinanderetzungsbehörde ein Vorzugsrecht vor denjenigen eingetragenen Realgläubigern eingeräumt werden, welche auf ergangene öffentliche Aufforderung keinen Widerspruch erheben, insoweit durch die Anlage eine entsprechende, dauernde Verbesserung des Grundstücks herbeigeführt wird¹⁵⁾. Die Banken beschaffen die erforderlichen Kapitalien durch Ausgabe von Inhaberpapieren (Landeskultur=Rentenbriefen) in dem Umfange der gewährten Darlehen. Uberschüsse kommen dem Reservefonds oder durch Wegfall der Verwaltungskostenzuschläge den Betheiligten zu gute¹⁶⁾. Die Banken genießen Stempel- und bei Eintragung der Sicherheiten Gebührenfreiheit und haben ihren Vermögensstand alljährlich zu veröffentlichen¹⁷⁾.

c) Wasserwesen¹⁸⁾.

§ 336.

aa) Die **Wassergesetzgebung** umfaßt das Wasserrecht und die Wasserpolizei. Ersteres regelt die Eigenthums- und Gebrauchsrechte der einzelnen am Wasser, letztere stellt die Bedingungen fest, denen diese Rechte im Interesse der Gesamtheit unterworfen bleiben und schützt — als ein Zweig der Unfallpolizei¹⁹⁾ — vor der zerstörenden Kraft dieses Elementes.

¹²⁾ G. 13. Mai 79 (G.S. 367). Bislang sind solche Banken nur für Schlesien u. Schl.-Holstein eingerichtet.

¹³⁾ Daf. § 1—3, 51—53.

¹⁴⁾ Daf. § 4—9, 33—36.

¹⁵⁾ Daf. § 10—32.

¹⁶⁾ Daf. § 4, 37—48.

¹⁷⁾ Daf. § 49, 50.

¹⁸⁾ Nieberding, Wasserrecht u. Wasserpolizei in Preußen mit Nachtr. (Bresl. 66).

¹⁹⁾ § 249—253 d. W.

Ein Eigenthumsrecht ist nur an fest umgrenzten Gewässern, ein Gebrauchsrecht dagegen, auch an fließendem Wasser denkbar. In Zusammenhang mit diesen Rechten werden die Flüsse in öffentliche und Privatflüsse eingetheilt. Das Landrecht zählt zu ersteren die schiffbaren Flüsse (Ströme) und bezeichnet ihre Nutzungen als Regalien²⁰⁾. Ihre Unterhaltung ist in der Regel Sache des Staates²¹⁾. Uebrigens ordnet das Gesetz das Benutzungsrecht an beiden Flußarten²²⁾, bedroht ihre Beschädigung oder Zerstörung mit Strafe²³⁾, untersagt ihre Verengung oder Verunreinigung²⁴⁾ und regelt in betreff der Privatflüsse, Gräben und Kanäle die Räumungs- und Unterhaltungspflicht²⁵⁾. Das Verfahren entspricht im Geb. der Verwaltungs-Organisation dem für wegepolizeiliche Anordnungen vorgeschriebenen²⁶⁾.

Das Wasser kommt auf verschiedenen Verwaltungsgebieten zur Geltung²⁷⁾ und dient auch der Landeskultur in mehrfacher Hinsicht. Seine befruchtende Kraft wird durch Bewässerung wirksam gemacht, seine schädliche Einwirkung durch Entwässerung beseitigt, während das Deichwesen den Zerstörungen vorbeugt, die dasselbe bei Ueberfluthungen anrichten kann. Alle diese Zwecke weisen auf ein gemeinsames Zusammenwirken der Betheiligten hin. Das Genossenschaftswesen hat deshalb in der Wassergesetzgebung von jeher eine besondere Bedeutung behauptet und neuerdings in den Wassergenossenschaften im gesammten Staatsgebiete eine erweiterte und festere Gestalt angenommen²⁸⁾. Der Zweck derselben ist auf Benutzung oder Unterhaltung der Gewässer zur Ent- oder Bewässerung, zum Uferschutze, zur Wasserleitung oder -Ansammlung und zu Wasserstraßen und Schiffahrtsanlagen gerichtet²⁹⁾. Die Genossenschaft, deren Verhältnisse durch Statut zu regeln

²⁰⁾ LR. II 15 § 38. Auch theilweise Schiffbarkeit bedingt die Oeffentlichkeit, aber nur soweit erstere reicht Pl. B. D. E. 3. Juni 67 (RM. B. 323). — Nach gemeinem Rechte sind alle größeren Flüsse öffentliche, während das französische die schiff- u. flößbaren Flüsse f. Staats-eigenthum erklärt c. civ. Art. 538. — Wasserregal § 130 d. W.

²¹⁾ Strombau § 364 d. W.

²²⁾ Oeffentliche Flüsse LR. II 15 § 38 bis 62 u. 66—79. — Privatflüsse LR. I 9 § 225—274; verb. § 337 d. W. (Bewässerung) u. § 347 (Fischerei).

²³⁾ EtGB. § 321, § 325 u. 326; Feld-PolG. 1. April 80 (GE. 230) § 27, 31.

²⁴⁾ LR. I 8 § 96—99; RD. 24. Feb. 16 (GE. 108); PrivatflG. (Anm. 38) § 2—6; vgl. Anm. 52 zu § 267 d. W.

²⁵⁾ LR. I 8 § 100, 101; VorflGd. (Anm. 33) § 10; PrivatflG. (Anm. 38) § 7. Die Räumungspflicht umfaßt die Beseitigung der Anlandungen; der pri-

vatrechtliche Anspruch auf letztere (LR. I 9 § 25) steht dem nicht entgegen Erf. DB. 14. Nov. 78 (IV 271) u. 6. April 83 (IX 257).

²⁶⁾ ZustG. § 66 u. 162 (vgl. § 370 Abs. 2 d. W.). — Erlaß von Räumungsreglements in Neuvorpommern, den vormals großherz. u. landgräfl. hess. Theilen ZustG. § 65.

²⁷⁾ Das Wasser dient durch seine Thierwelt der Fischerei (§ 347 d. W.), als Triebkraft dem Gewerbe (§ 350 Nr. I 1) u. als Wasserstraße dem Verkehre (§ 364—366).

²⁸⁾ G. 1. April 79 (GE. 297). Rom. v. Bülow u. Fastenau (Berl. 79).

²⁹⁾ Das. § 1. Ausgeschlossen sind Deichanlagen u. im Kreise Siegen u. in einigen Theilen Hannovers auch Ent- u. Bewässerungen § 2 u. 3. In diesen Gebieten kommen neben lokalen Vorschriften noch die früheren Bestimmungen (Anm. 38) zur Anwendung.

sind, wird durch ihren Vorstand vertreten und hat juristische Persönlichkeit. Uebrigens werden freie und öffentliche Genossenschaften unterschieden³⁰⁾. — Die freien Genossenschaften beruhen auf Einverständniß aller Beteiligten. Sie werden durch gerichtlichen oder notariellen Vertrag und Eintragung in das Genossenschaftsregister begründet, erfordern aber weder Genehmigung noch Beaufsichtigung seitens des Staates. Das Verhältniß ist ein privatrechtliches und seinem Wesen nach nur für kleinere Vereinigungen passend³¹⁾. — Öffentliche Genossenschaften können nur im Falle eines öffentlichen Interesses oder gemeinschaftlichen Nutzens begründet werden. Das Verfahren leitet im Gebiete der Verwaltungs-Organisation der Regierungs-, übrigens der Oberpräsident. Ein Beitrittszwang findet nur bei Ent- und Bewässerungsgenossenschaften für Zwecke der Landeskultur statt. Hier können durch Mehrheitsbeschluß der Beteiligten auch Widersprechende in die Genossenschaft hineingezogen werden, wenn solches zur zweckmäßigen Ausführung unvermeidlich und für die zugezogenen Grundstücke vortheilhaft ist. Die Mehrheit wird nach Fläche und Katastralertrag der betroffenen Grundstücke berechnet. Das Statut fordert in diesem Falle landesherrliche, übrigens ministerielle Genehmigung. Die öffentlichen Genossenschaften stehen unter staatlicher Aufsicht; die Beiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungswege³²⁾.

§ 337.

bb) Die Ent- und die Bewässerung wird in der Gesetzgebung der älteren Provinzen getrennt behandelt.

Zu betreff der Entwässerung soll im landrechtlichen Gebiete die zulässige Höhe des Wasserstandes bei Stauwerken durch Merkpfähle festgestellt werden³³⁾ und jeder unterhalb liegende Besitzer verpflichtet sein, gegen vollständige Entschädigung alle künstlichen und natürlichen Hindernisse des Wasserabflusses wegzuräumen (Vorfluth)³⁴⁾. Dies gilt auch bei unterirdischer Ableitung (Drainirung)³⁵⁾. Zur Sicherung gegen privatrechtliche Wider-

³⁰⁾ Das. § 4—10. Strafen § 99.

³¹⁾ Das. § 11—44. Die Eintragung erfolgt durch die Amtsgerichte § 13, G. 24. April 78 (G. 230) § 25¹, 30, 69 u. 109 u. Wf. 9. Sept. 79 (S. W. 337). — Die Einrichtung entspricht der der Erwerbs- u. Wirthschafts-genossenschaften (§ 321 d. W.), doch fehlt die Solidarhaft.

³²⁾ WassG. § 45—98 (Frift in § 53, 71 u. 91 jetzt 2 Wochen W. G. § 51 u. 121) u. ZustG. § 94 u. 160; G. u. Normalstatut 30. Juni 79 (W. 213).

³³⁾ Vorfluth Gd. 15. Nov. 11 (G. 352) § 1—9 u. im Geb. der Verw. Org. ZustG. § 67; strafrechtlicher

Schutz der Merkpfähle StG. § 274². — Stauanlagen f. Wassertriebwerke bedürfen daneben der gewerblichen Konzessionirung § 350 Nr. 1 I d. W.

³⁴⁾ W. G. § 11—14 u. G. 18 § 102 bis 117. Die erstere Vorschrift ist die weitergehende, setzt aber das Vorhandensein eines öffentlichen Interesses (Bodenkultur od. Schifffahrt) u. eine behördliche Feststellung (W. G. § 15—34) voraus, die im Geb. der Verw. Org. wesentlich in der Hand des Kreis- (Stadt-) Ausschusses ruht ZustG. § 68 bis 71.

³⁵⁾ G. 11. Mai 53 (G. 182) Art. 3. — Durch Drainirung, die in einem

spruchsrechte und Entschädigungsansprüche kann der Unternehmer ein förmliches Aufgebots- und Ausschluß-(Präklusions-)Verfahren herbeiführen³⁶⁾. — Für das nichtlandrechtliche, altpreussische Gebiet sind besondere Vorfluthgesetze ergangen³⁷⁾.

Die Bewässerungsgesetzgebung³⁸⁾ regelt das Recht der Uferbesitzer auf Benutzung des vorüberfließenden Wassers der Privatflüsse³⁹⁾ und ordnet hierbei — ähnlich wie bei der Entwässerung — ein Aufgebots- und Ausschlußverfahren an⁴⁰⁾.

In den für die neuen Provinzen ergangenen Wassergesetzen finden sich Ent- und Bewässerungen gemeinschaftlich geregelt⁴¹⁾.

§ 338.

cc) Die Grundsätze über das **Deichwesen**, früher in zahlreichen einzelnen Ordnungen zerstreut, haben in neuerer Zeit eine einheitliche Regelung erfahren⁴²⁾. Deiche sind künstliche Erderhöhungen zum Schutze des benach-

kunstmäßig angelegten Röhrensysteme den zu entwässernden Boden durchzieht, werden insbesondere die schweren Bodenarten kulturfähiger gemacht.

³⁶⁾ G. 23. Jan. 46 (G. 26), ZustG. § 74.

³⁷⁾ VorfluthG. f. Neuvorpommern, 9. Feb. 67 (G. 220) u. ZustG. § 65 bis 72. — VorflG. f. d. französisch- u. gemeinrechtliche Gebiet der Rheinprovinz u. f. Hohenzollern 14. Juni 59 (G. 325), rhein. RuralG. 28. Sept. 1791, RefßRegl. 20. Juli 18 (R. II 619) u. nach Einf. der Verm. Org. ZustG. § 67, 68. — Sigmaringische MühlenD. 8. Nov. 45 § 5—9 u. 23—28 (G. 59 G. 330) nebst ZustG. § 92, 93.

³⁸⁾ G. üb. d. Privatflüsse 28. Feb. 43 (G. 41), gem. G. 9. Jan. 45 (G. 35) im OGerBez. Köln eingeführt u. sonach in den 9 älteren Provinzen gültig; der (durch G. 11. Mai 53 G. 182 auf Hohenzollern u. Entwässerungen ausgedehnte u. durch G. 1. April 79 G. 297 § 89 ergänzte) Abschn. III ist gleich der die neuen Provinzen betreffenden B. 28. Mai 67 (G. 769) für neue Genossenschaften durch das § 236 Abs. 3 d. B. angeführte Gesetz ersetzt. — WiesenD. f. d. Kr. Siegen 28. Okt. 46 (G. 485), dazu nach Einf. der Verm. Org. ZustG. § 73 u. 75.

³⁹⁾ Privatl. G. § 1—18 u. im Geb. der Verm. Org. ZustG. § 73. — Hauptanwendung finden diese Grundsätze bei

Berieselung der Wiesen, die durch diese auch bei trockener Lage ertragsfähig gemacht werden können. Dabei werden natürlich vorhandene geneigte Flächen benutzt oder solche künstlich angelegt. Die Ueberleitung des Wassers geschieht von einer Seite der zu bewässernden Fläche (Hangbau) oder aus der Mitte derselben (Rückenbau). Die Berieselung entstammt der Lombardei; in Deutschland fand sie um die Mitte des vor. Jahrhunderts erst im Siegenischen (vor. Num.), dann im Lüneburgischen Eingang.

⁴⁰⁾ PfG. § 19—55 u. im Geb. der Verm. Org. ZustG. § 74—80.

⁴¹⁾ Schl.-Holstein WasserlöschungD. f. Holstein 16. Juli 57 (GBl. 208), f. Lauenburg 22. Mai 57 (das. 135) u. nach Einf. der Verm. Org. ZustG. § 82; provis. Verfügung f. Schleswig 6. Sept. 63 (chron. Samml. 232) u. nach Einf. der Verm. Org. ZustG. § 81. — Hannover Ent- u. BewässerungG. 22. Aug. 47 (han. G. I 262) u. ZustG. § 83, 84. — Kurhessen B. 31. Dez. 24 (kurh. G. 99), Ent- u. Bewässerung G. 28. Okt. 34 (das. 156), Drainirung G. 17. Dez. 57 (das. 51) u. ZustG. § 85, 86. — Nassau B. 27. Juli 58 (WB. 100) u. ZustG. § 87 bis 89. — Vorm. bayerische Theile G. 28. Mai 52 (bair. GB. 489) u. ZustG. § 90, 91.

⁴²⁾ DeichG. 28. Jan. 48 (G. 54); gem. G. 11. April 72 (G. 377) u.

harten Landes gegen Ueberschwemmung, Siele die Abzüge zur Ableitung des hinter denselben sich sammelnden Wassers. Die gemeinsame Gefahr hat schon früh die Betheiligten zu Deichverbänden zusammen geführt. Auf den zu keinem Deichverbande gehörigen Grundstücken dürfen Deiche nur mit staatlicher Genehmigung neu angelegt oder verändert werden; auch müssen dieselben im Falle der Zerstörung und des Verfalles von den Pflichtigen wiederhergestellt werden⁴³). Wo die Abwendung gemeinsamer Gefahr oder ein erhebliches Landeskulturinteresse es fordert, sind die Betheiligten behufs gemeinschaftlicher Anlegung und Unterhaltung der Deiche zu Deichverbänden zu vereinigen. Die Deichpflicht ruht auf den betheiligten Grundstücken als unablösbliche Last und geht in Kollisionsfällen den öffentlichen Lasten vor⁴⁴). Die Einrichtung der Verbände regelt ein landesherrlich zu vollziehendes Statut, wobei den Betheiligten ein ausgedehntes Selbstverwaltungsrecht zugestanden wird⁴⁵). Ueber Benutzung und Erhaltung der Deiche können Anordnungen erlassen werden⁴⁶); bei der Erhaltung ist im Falle der Gefahr jeder zur Hülfleistung verpflichtet⁴⁷).

d) Waldkultur.

§ 339.

Ein größerer Waldbestand bewirkt die gleichmäßige Vertheilung der Feuchtigkeit in Luft und Boden, verhindert Einstürze und Lawinen im Gebirge, Abschwemmungen an den Hängen und Uebersfluthungen in der Ebene (Schutzwäldungen). Gleichzeitig ermöglicht er die angemessene Verwerthung des (an sich ertraglosen) absoluten Waldbodens. Bei dieser Bedeutung bietet die Forstwirtschaft die Schwierigkeit, daß sie den Besitz größerer, abgerundeter Flächen und die Aufwendung von Betriebskosten voraussetzt, die erst nach längeren Zeiträumen sich bezahlt machen. Die Erfüllung dieser Bedingungen erscheint bei den meisten kleineren Besitzern nicht genügend gesichert, so daß an sich zweckmäßige Aufforstungen unterbleiben und auch die Erhaltung der vorhandenen Wälder häufig in Frage gestellt wird.

Dem Staate fällt damit auf dem Gebiet der Waldwirtschaft eine viel weitergehende Aufgabe zu, als auf dem der Landwirtschaft. Sie war längere Zeit verkannt worden, indem der Grundsatz der unbegrenzten wirth-

ZustG. § 97 Abs. 2 in die nicht mit Deich- u. Sielordnungen versehenen Theile von Schl.-Holstein u. Hannover eingeführt. In Hessen-Nassau kommen § 16, 17 des kurb. WasserbauG., Art. 10 des bair. G. (Anm. 41) u. ZustG. § 96¹ zur Anwendung. — Unterstellung unt. d. landw. Min. Anm. 65 zu § 50 d. W.

⁴³) DeichG. § 1—10; ZustG. § 96¹⁻³.

Genehmigung in den Festungstrayons RG. 21. Dez. 71 (RGBl. 459) § 13.

⁴⁴) DG. § 11—23.

⁴⁵) DG. § 15; Normativbestimmungen 14. Nov. 53 (GS. 935), Instr. 13. Dez. 53 (WB. 282). — ZustG. § 97 Abs. 1.

⁴⁶) DG. § 24—26; ZustG. § 96⁴.

⁴⁷) StGB. § 360¹⁰; Strafe der Zerstörung § 321, 325 u. 326.

schaftlichen Freiheit ohne Rücksicht auf die besonderen Bedürfnisse der Forsten auch auf diese Anwendung gefunden hatte⁴⁸). Zahlreiche Holzanzpflanzungen sind dadurch verschwunden oder in unwirtschaftliche Theile zerstückelt (Theilforsten), und die zu andern Anschauungen gelangte Jetztzeit muß vielfach wieder gut machen, was die frühere gefehlt hat.

Die Forsten befinden sich in der Hand des Staates, der Gemeinden oder der Privatpersonen⁴⁹). Die Staatsforsten unterliegen der vollständigsten und unmittelbarsten Einwirkung und müssen deshalb nicht nur erhalten, sondern auch thunlichst ausgedehnt werden⁵⁰). Vermöge seines ausgedehnten Forstbesitzes gebietet der Staat auch über verschiedene Einrichtungen, welche den übrigen Forstbesitzern zu statten kommen⁵¹). Hiermit allein wird aber dem Bedürfnis der letzteren nicht vollständig genügt. Auch der Waldverwüstung und zweckwidrigen Ausrodung muß vorgebeugt werden. In dieser Richtung unterliegen die Gemeindeforsten einer besondern Staatsaufsicht⁵²), die schon seither auf Institutforsten Anwendung fand und neuerdings auf alle gemeinschaftlich besessenen Forsten ausgedehnt worden ist⁵³). Gleichzeitig ist die Theilung solcher Forsten erschwert, indem sie nur da zugelassen wird, wo eine forstmäßige Benutzung ausgeschlossen ist, oder das Grundstück zu anderen als forstlichen Zwecken dauernd mit erheblich größerem Vortheile benutzt werden kann⁵⁴).

⁴⁸) Landes-KultEd. 14. Sept. 11 (G. 300) § 4, 5.

⁴⁹) Preußen hatte (1883) ein Waldareal von 8 Mill. ha oder 23 $\frac{1}{2}$ Proz. seiner Gesamtfläche u. steht dadurch etwa in der Mitte der europäischen Staaten, von denen Schweden u. Rußland 39, Baden 37, Württemberg 34, Baiern 33, Hessen 31, Els.-Lothringen u. Oesterreich 30, Ungarn 26, Italien 22, die Schweiz 19, Belgien u. Frankreich 15, Spanien 9, Holland 6, Dänemark 4 u. England 3 Proz. Forstfläche besitzen. — Dem für ganz Preußen angegebenen Prozentfasse entsprechen annähernd die Prov. Preußen, Pommern, Posen u. Sachsen. In Brandenburg, Schlesien, Westfalen, Hess.-Nassau, Rheinland u. Hohenzollern wird derselbe überschritten, während Hannover u. vor allem Schl.-Holstein dagegen zurückbleiben. — Von den Forsten gehören 29,5 Proz. dem Staate, 16,9 Gemeinden u. Instituten u. 53,6 Privaten.

⁵⁰) § 123 d. W.

⁵¹) Forstliches Bildungs- u. Versuchswesen § 125, insbes. Num. 41 d. W.; Ueberlassung von Pflanzenmaterial aus den Staatsforsten G. 12. April 68 (W. 323). Wichtig, besonders f. d.

kleineren Forstbesitzer, ist die Hülfsleistung des staatlichen Forstpersonals.

⁵²) § 77 Nr. 3 d. W.

⁵³) G. 14. März 81 (G. 261) § 1 bis 5; Ausw. 26. April 81 (W. 134) Nr. I—X. — Die gemeinschaftlichen Forsten stehen zwischen Privat- u. Gemeindeforsten in der Mitte, indem sie ersteren ihrer rechtlichen Natur nach zugehören, letzteren aber nach Ursprung u. wirtschaftlicher Bedeutung verwandt sind. Man unterscheidet Genossenschaftsforsten, die in d. westl. u. mittleren Prov. überwiegen u. auf die alten Markgenossenschaften zurückweisen (Gehöferschaften im Reg. Bez. Trier, Hauberge im Westerwald) u. Interessentenforsten, die in d. östl. Prov. vorherrschen u. meist durch landesherrliche Verleihung oder Servitutabfindung entstanden sind. Das Gesamtareal betrug (1880) 103 591 ha. — In den neuen Prov. standen die gemeinsch. Forsten schon seither größtentheils unter Staatsaufsicht, in den älteren waren nur einige lokale Vorschriften erlassen, welche das Gesetz aufrecht erhalten hat § 10 d. G.

⁵⁴) Daf. § 6—9; Bef. Nr. XI bis XIII.

Ferner hat die neuere Gesetzgebung in den Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften den erwähnten Uebelständen zu steuern gesucht⁵⁵).

Schutzwaldungen sind zur Abwehr der Gefahren und Nachtheile bestimmt, welche durch Versandung, Abschwemmung und Ueberschüttung, durch Uferbrüche, Eisgang, durch Minderung des Wasserstandes und durch Einwirkung des Windes für Nachbargrundstücke oder ganze Landestheile herbeigeführt werden können. Ihre Anlegung und angemessene Benutzung kann sowohl auf Antrag der Betheiligten oder kommunalen Verbände, als in landespolizeilichem Aufsichtswege angeordnet werden. Den durch die Anordnung Betroffenen ist von den Antragstellern und sonstigen Betheiligten der etwaige Schaden nach Verhältnis der erwachsenden Vortheile zu vergüten⁵⁶). Die Feststellung und Entscheidung erfolgt unter Abfassung eines Regulativs in einem besonderen Verwaltungsstreitverfahren vor dem hier als Waldschutzgericht bezeichneten Kreisausschusse⁵⁷).

Wo ein stark zersplitterter Besitz von Waldgrundstücken, öden Flächen oder Haideländereien eine angemessene Bewirthschaftung und einen wirksamen Forstschutz ausschließt, kann eine Waldgenossenschaft gebildet werden, wenn ein nach dem Katastralreinertrage zu berechnender Mehrheitsbeschluß der Betheiligten sich dafür ausspricht⁵⁸). An letztere Bedingung ist auch die Auflösung der Genossenschaft, sowie jede Naturaltheilung eines Genossenschafts- (Realgemeinde-) Waldes geknüpft⁵⁹). Die Waldgenossenschaft hat juristische Persönlichkeit⁶⁰). Ihre Bildung erfolgt gleichfalls vor dem Waldschutzgerichte⁶¹), dem zugleich die Handhabung der staatlichen Aufsicht über dieselbe obliegt⁶²). — Das Gesetz hat zwar — wohl in Folge des etwas umständlichen Verfahrens — keine umfassenden Erfolge aufzuweisen⁶³), verdient jedoch als erster Schritt auf diesem bislang vernachlässigten Gebiete besondere Beachtung.

4. Feld- und Forstpolizei.

§ 340.

a) Während bei **Feld- und Forstfreveln** durch die Leichtigkeit der Begehung und die Geringfügigkeit der gewöhnlichen Objekte eine mildere Beur-

⁵⁵) G. 6. Juli 75 (G. 416); Einf. in Lauenburg G. 25. Feb. 78 (G. 97) § 87. — Das G. hebt mit Ausschluß der Vorschriften üb. Staats-, Gemeinde-, Instituts- u. Genossenschaftsforsten (Ann. 50, 52 u. 53) alle sonstigen Wirtschaftsbeschränkungen auf, § 1 daſ.

⁵⁶) G. § 2—5.

⁵⁷) Daſ. § 6—22 (Frist in § 15 jetzt 2 Wochen LVG. § 51) u. in betr. der noch nicht mit Verwaltungsgerichten versehenen Provinzen § 48—52. — Strafe § 53.

⁵⁸) Daſ. § 23—30, (Berichtigung des § 23 G. 75 S. 598).

⁵⁹) Daſ. § 45, 46 (§ 47 aufgeh. durch § 10 des Ann. 53 angeführten G.).

⁶⁰) Daſ. § 42, 43.

⁶¹) Daſ. § 31—41.

⁶²) Daſ. § 44.

⁶³) Bis 1880 waren 10 Schutzwaldungen mit 503 ha angelegt u. 22 Waldgenossenschaften mit 2008 ha gebildet.

theilung zugelassen wird, hat andererseits die Schwierigkeit ihrer Ermittlung zu Ergänzungen des allgemeinen Strafrechts⁶⁴⁾ und Strafverfahrens geführt, welche namentlich für die Feststellung des Thatbestandes und die Geltendmachung des privatrechtlichen Ersatzanspruches erleichternde und sichernde Handhaben gewähren. Mit den Nachbarstaaten ist die gegenseitige Verfolgung dieser Frevel durch Verträge sichergestellt⁶⁵⁾, während auf dem Gebiete der inneren Gesetzgebung für Forst- und Feldpolizeiübertretungen einerseits und für den Forstdiebstahl andererseits gesonderte Vorschriften erlassen sind.

Die früheren, sehr mangelhaften Bestimmungen über die Feld- und Forstpolizeiübertretungen haben einer einheitlichen Regelung für den ganzen Staat Platz machen müssen, nachdem die Agrargesetzgebung und die neue Entwicklung der Land- und Forstwirthschaft die ehemaligen provinziellen Unterschiede größtentheils vermischt hatten, auch in der neuen Strafgesetzgebung eine gemeinsame Grundlage geboten war. Die Berücksichtigung lokaler Verhältnisse ist dabei offen gehalten⁶⁶⁾.

Die Strafbestimmungen sind dem Strafgesetzbuche angepaßt, enthalten aber mehrere Erweiterungen und Abweichungen⁶⁷⁾, die sich theils auf die Anwendung der allgemeinen Strafrechtsgrundsätze beziehen⁶⁸⁾, theils gewisse Handlungen selbstständig mit Strafe bedrohen. Zu letzteren gehören neben der unbefugten Betretung und Benutzung fremder Grundstücke⁶⁹⁾ die Weidefrevel, bezüglich deren der lokalen Regelung ein Spielraum belassen ist⁷⁰⁾ und die Entwendungen und Beschädigungen, auf welche das Gesetz indeß nur insoweit Anwendung findet, als der Werth des Entwendeten oder der Schaden den Betrag von 10 M. nicht übersteigt und kein Forstdiebstahl vorliegt⁷¹⁾. Die übrigen Strafbestimmungen tragen einen mehr vorbeugend polizeilichen Charakter. Sie sollen den Unglücksfällen und Schäden vorbeugen,

⁶⁴⁾ Zuständigkeit der Landesgesetzgebung § 173 Abs. 1 u. 203⁴ d. W. — Befugniß des landw. Min. z. Erlass der Strafen bis 30 M. A. D. 15. Dez. 80 (M. B. 81 S. 28, J. M. B. 81 S. 31).

⁶⁵⁾ Verträge über Feld-, Forst-, Jagd- u. Fischereifrevel mit Desterreich 21. März 42 (G. S. 112) u. 15. Jan. 48 (G. S. 29), Belgien 29. April 85 (R. G. B. 251) u. unt. Ausschl. der Feldfrevel mit Luxemburg 9. Feb. 49 (G. S. 131). Die gleichen Verträge mit den Staaten des d. Reiches sind durch die Reichsjustizgesetzgebung (§ 171 Abs. 4 u. 179 Abs. 3 d. W.) außer Wirksamkeit getreten, vgl. Bef. 9. Feb. u. 9. Sept. 82 (G. S. 9 u. 365).

⁶⁶⁾ Feld- u. Forstpolizei G. 1. April 80 (G. S. 230); Ausf. ER. 12.

Mai 80 (M. B. 187). — Rom. v. Daude 3. Aufl. (Berl. 85).

⁶⁷⁾ F. B. G. § 1.

⁶⁸⁾ Daf. § 2—8; insbes. Bestrafung jugendlicher Personen u. Haftbarkeit dritter für die unter ihrer Gewalt, Aufsicht od. in ihrem Dienste stehenden od. zu ihrer Hausgenossenschaft gehörenden Personen § 4 u. 5.

⁶⁹⁾ Daf. § 9 u. 10, 26—28. — Forsten § 36, 38—42. — Vgl. St. G. B. § 368⁹.

⁷⁰⁾ F. B. G. § 11—16. — Rheinprov. § 94; einstweilige Fortdauer seitiger Polizeivorschriften § 96 Abs. 3. —

⁷¹⁾ F. B. G. § 18—25, 30, 31 u. 6—8. Beschädigung der Forsten § 35 u. 37. — Forstdiebstahl Anm. 81. — Vgl. St. G. B. § 370^{1 u. 2}.

welche durch Herabfallen⁷²⁾, Feuergefähr⁷³⁾ oder Thiere⁷⁴⁾ hervorgerufen werden können, oder betreffen die zur Verhütung von Diebstählen eingeführten Kontrollvorschriften über den Transport und die Einbringung von Holz⁷⁵⁾.

Für das Strafverfahren kommen mit geringen Abweichungen die allgemeinen Grundsätze zur Anwendung⁷⁶⁾. Gleiches gilt vom Bezuge der Geldstrafen⁷⁷⁾. Schadensersatzansprüche sind im Wege des Civilprozesses geltend zu machen, doch hat der Richter bei Entwendungen auf Antrag des Beschädigten zugleich mit der Strafe auf Ersatz des Werthes zu erkennen⁷⁸⁾. Bei Weidedefreveln und beim Uebertreten von Thieren auf fremde Grundstücke kann der Geschädigte innerhalb 4 Wochen an Stelle des Werthes ein nach Gattung und Zahl der Thiere bemessenes Ersatzgeld beanspruchen, über welches nach Anhörung der Betheiligten die Ortspolizeibehörde entscheidet. Daneben ist zur Sicherstellung des Anspruchs auf Schadens- oder Ersatzgeld und Kosten die Pfändung der Thiere gestattet, doch muß dieselbe bei Verluft dieses Anspruches binnen 24 Stunden der Gemeinde- bez. Ortspolizeibehörde zur Entscheidung angezeigt werden. Diese Entscheidung kann durch die Verwaltungsklage angefochten werden. Aus dem Erlöse der nicht vom Gepfändeten eingelösten Pfänder wird der Anspruch gedeckt. Der Rest gebührt dem Gepfändeten, und, wenn dieser unbekannt ist, der Armenkasse⁷⁹⁾.

Zur Ausübung des Feld- und Forstschutzes können von den Gemeinden und Grundbesitzern unter Bestätigung der Aufsichtsbehörde oder des Landraths, oder von den Staatsbehörden Feld- und Forsthüter oder Ehrenfeldhüter angestellt werden. Diese müssen ein Dienstabzeichen führen und gelten als Beamte⁸⁰⁾.

⁷²⁾ FPG. § 29. Vgl. § 250 d. W.

⁷³⁾ FPG. § 32. — Forsten § 44—46 (vgl. § 252 d. W.). — Feuergefähr durch Bauten in der Nähe der Forsten § 47—52 (vgl. § 280 Abf. 4 d. W.).

⁷⁴⁾ FPG. § 33, 34; f. § 341 d. W.

⁷⁵⁾ FPG. § 43. — Die Vorschriften beruhen auf Polizeiverordnung oder besonderen gem. § 96 in Kraft gebliebenen Gesetzen (Sachsen, Westfalen u. Rheinprov. G. 30. Juni 39 GS. 223; Pomern ForstD. 14. Dez. 1777 § 24; Ostpr. u. Litthauen ForstD. 3. März 1775 § 14 u. Publ. 1. März 1794).

⁷⁶⁾ FPG. § 53—61; vgl. üb. d. Verfahren vor den Schöffengerichten § 201 u. üb. die Strafverfügungen der Polizeibehörden § 237 d. W.

⁷⁷⁾ FPG. § 96¹⁾. — Die Strafen fließen demgemäß bei gerichtlicher Entscheidung dem Staate u. bei polizeilicher Strafverfügung der betreffenden Polizeikasse zu (§ 237 d. W.). Die im Gebiete der FeldPolD. 1. Nov. 47 (GS.

376) verwirkten Feldpolizeistrafen gebühren indeß stets der Gemeinde § 47 das.; desgl. die wegen Uebertretung der Waldstreberechtigung nach W. 5. März 43 (GS. 105) verwirkten Geldstrafen dem Waldeigenthümer § 7 Abf. 6 der W.

⁷⁸⁾ FPG. § 67, 68; Verfahren St. PrD. § 443—445.

⁷⁹⁾ FPG. § 69—88 (Frist in § 76 u. 84 jetzt 2 Wochen LWG. § 51); Strafen § 17; Zuständigkeit f. Berlin § 89, Hohenzollern § 90, f. d. westf. u. neuen Prov. § 91, f. Posen § 92. Rechte u. Pflichten der Ortspolizeibehörde nimmt in Hannover der Gemeindevorsteher wahr RrD. 6. Mai 84 (GS. 181) § 34²⁾. Die allgemein (nach R. I 14 § 413—457 u. ähnlich nach gem., nicht aber nach franz. Recht) gegebene Pfändungsbefugniß zur Sicherung des Schadensersatzes od. Abwendung künftiger Schadenszufügung oder Rechtsbeeinträchtigung ist aufrecht erhalten FPD. § 96²⁾.

⁸⁰⁾ FPG. § 62—66. — Zum Waffen-

Der Forstdiebstahl, der anlässlich der neuen Gerichtsorganisation neu geregelt ist⁸¹), zeigt in betreff seiner Strafe und seines Verfahrens gleichfalls mehrere Abweichungen von der allgemeinen Gesetzgebung. Er umfasst den Diebstahl an Holz (einschließlich der Späne, Borke oder des Abraums) und an anderen Walderzeugnissen, sofern diese Gegenstände noch nicht erworben oder eingesammelt sind⁸²).

Die Strafe besteht in Geldbuße zum 5fachen Werthe des Entwendeten und nicht unter 1 M. Unter erschwerenden Umständen und im ersten Rückfalle steigt sie auf den 10fachen Werth, und beträgt nicht unter 2 M. Bei besonderer Erschwerung und wiederholtem Rückfalle tritt eine zusätzliche Geld- oder Gefängnißstrafe ein⁸³). Dem Geschädigten verbleibt neben der ihm zufließenden Geldbuße der im Wege des Civilprozesses zu verfolgende Anspruch auf Werthersatz. Mitgeführte Werkzeuge unterliegen der Beschlagnahme und Einziehung⁸⁴).

Das Verfahren erfolgt vor dem Amtsgerichte, der Regel nach unter Erlaß eines richterlichen Strafbefehls und wegen der großen Zahl der Straffälle ohne Zuziehung von Schöffen⁸⁵). Mit dem Forstschutze betraute königliche sowie festangestellte Privatbeamte, die eine Anzeigengebühr nicht erhalten, können in betreff der zu erstattenden Anzeigen ein für allemal beeidigt werden⁸⁶).

§ 341.

b) **Vertilgung schädlicher Thiere und Pflanzen.** Land- und Forstwirtschaft finden im Bereiche der kleineren Thierwelt zahlreiche Feinde, die bei schneller Vermehrung und Verbreitung oft nur durch gemeinsames Einschreiten erfolgreich bekämpft werden können. Das massenhafte Auftreten dieser Thiere ist gewöhnlich von zeitlichen und örtlichen Umständen abhängig, das Vorgehen deshalb meist der lokalen Regelung durch Polizeiverordnung überlassen⁸⁷). Allgemeineren Anordnungen hat das Erscheinen des Kartoffel-

gebrauche sind nur die mit festem Gehalte lebenslänglich angestellten u. als Beamte vereidigten Forsthüter befugt G. 31. März 37 (Ann. 46 zu § 125 d. B.) § 1; Strafe der Widergeslichkeit StGB. § 117—119. — Die unteren Forstbeamten sind Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft Ann. 6 zu § 233.

⁸¹) ForstdiebstahlG. 15. April 78 (GS. 222). — Rom. v. Schönfeld (Verl. 84).

⁸²) Daf. § 1.

⁸³) Daf. § 2—18 u. 34—36; insbes. Bestrafung jugendlicher Holzdiebe u. Haftbarkeit dritter für die unter ihrer Gewalt u. Aufsicht od. in ihrem Dienst stehenden od. zu ihrer Hausgenossenschaft gehörenden Personen, § 10—12, 36; Verwendung der im Falle der Zahlungs-

unfähigkeit mit Gefängniß bestrafte zu Gemeinde- u. Forstarbeiten § 14 u. 34.

⁸⁴) Daf. § 34 u. 15, 16.

⁸⁵) Daf. § 19—22, 26—33 u. 35; Forstdiebstahlberzeichnisse (§ 26) Bf. 29. Juli 79 (ZMB. 221). Die Gerichtskosten werden auf Grund des RG. 18. Juni 78 erhoben AusfG. 10. März 79 (GS. 145) § 2.

⁸⁶) FdG. § 22—25 u. FdG. § 153.

⁸⁷) Strafe der Uebertretung FeldPolG. § 34, der Unterlassung des polizeilich angeordneten Mäupens StGB. § 368². — Die Verordnungen richten sich hauptsächlich gegen Hamster, Mäuse, Engerlinge (Malkäferlarven) u. in betreff der Forsten gegen den Borckenkäfer.

(Kolorado-) Käfers (1877) und der die Weinberge verheerenden Reblaus⁸⁸⁾ hervorgerufen. Zur Vertilgung schädlicher Thiere trägt außerdem der den nützlichen Vögeln gewährte Schutz bei⁸⁹⁾.

Die Vertilgung schädlicher Pflanzen (Unkräuter) ist, da ihre Verbreitung in weniger gemeinschädlicher Weise auftritt, mit geringen Ausnahmen dem einzelnen überlassen⁹⁰⁾.

5. Viehzucht und Thierheilwesen.

§ 342.

a) Die Viehzucht ist älter als der Ackerbau, demnächst aber in engste Verbindung mit demselben gebracht und zu seinem wichtigsten Förderungsmittel geworden¹⁾. Mit der fortschreitenden Entwicklung des Ackerbaues hat auch die Viehzucht wesentliche Veränderungen erfahren. Die Verwandlung der Weideflächen in Ackerland und die Abstellung der Weiderechte entzog ihr den bisherigen Boden. Der Anbau von Futtergewächsen gewährte zwar Ersatz, nöthigte aber zur Stallfütterung. Wo diese Aenderung völlig durchgeführt wurde, hat sie in einzelnen Zweigen der Viehzucht, insbesondere in der Rindviehzucht, zu einer aufmerksameren Züchtung und sorgfältigeren Fütterung und Haltung geführt, anderen Zweigen dagegen die eigentlichen Lebensbedingungen abgeschnitten.

Letzteres gilt von der Pferde- und Ziegenzucht, die den Weidegang nicht entbehren

⁸⁸⁾ Im Anschluß an die mit mehreren Staaten abgeschlossene Reblaus-Konvention 3. Nov. 81 (RGW. 82 S. 125, Beitritt v. Belgien, Luxemburg, d. Niederlanden u. Serbien das. S. 138, 139 u. 1884 S. 7, 215) sind neben dem Verbote der Ein- u. Ausfuhr von Reben u. sonstigen Gegenständen des Wein- u. Gartenbaues B. 11. Feb. 73 (RGW. 43), 31. Okt. 79 (das. 303) u. 4. Juli 1883 (das. 153) auch Maßregeln zur Abwehr u. Unterdrückung der Reblauskrankheit vorgegeschrieben RG. 6. März 75 (RGW. 175) u. 3. Juli 83 (das. 149), Weinbaubezirke gem. § 4 das. Bef. 8. Okt. 84 (GB. 257) u. 18. Feb. 85 (GB. 50); ferner G. 27. Feb. 78 (GS. 129), erg. (§ 2—4) G. 23. März 85 (GS. 97).

⁸⁹⁾ StGB. § 368¹¹⁾; FeldPolG. § 33 u. 34; CR. 18. Sept. 67 (M. 310).

⁹⁰⁾ Zu diesen Ausnahmen gehören die Maßregeln gegen die gelbe Wucherblume (*senecio vernalis*), die Klee- (Flachs-) seide (*cuscuta*) u. die das Befallen des Getreides herbeiführenden Berberitzen.

— Strafe der Uebertretung solcher Verordnungen FPOLG. § 34.

¹⁾ Die Viehzucht umfaßt die Aufzucht u. Haltung der Pferde, des Rindviehes, der Schafe, Schweine u. Ziegen u. in zweiter Linie die Geflügel-, Bienen- u. Seidenraupenzucht. — Die Viehzählung (1883) ergab für Preußen 2417 138 Pferde, 8737 199 Rinder, 14 747 975 Schafe, 5 818 732 Schweine u. 1 679 686 Ziegen. — Viehvericherungen § 314 d. B. In Schlesien ist der nach Aufhebung der Gegenseitigkeitsvereine verbliebene Viehaffekuranzfonds dem Prov.-Verbande z. Verwendung im Interesse der Rindviehzucht überwiesen G. 8. Juli 75 (GS. 497) § 11. — Die Haltung der Zuchtstiere ist Gemeinesache PR. II 7 § 37¹¹⁾; Rheinprov. Ann. 62 zu § 78 d. B. — Die im Interesse der Schafzucht erlassenen Verbote des s. g. Vorviehes der Schäfer sind sammt den besonderen Kündigungsfristen u. Umzugsterminen der letzteren aufgehoben G. 17. Mai 82 (GS. 305).

kann und deshalb mehr und mehr in diejenigen Theile der Provinzen Preußen, Posen, Schleswig-Holstein und Hannover zurückgewichen ist, in denen die Bedingungen für den Uebergang von der Weide- zur Ackerkultur weniger günstig lagen. Da die Pferdezuucht bei den hohen für Pferde gezahlten Preisen einen besonderen volkswirtschaftlichen Werth hat und zugleich für die Wehrkraft von hoher Bedeutung ist, so hat ihr der Staat durch Einrichtung der dem Landwirthschaftsminister unterstellten²⁾ Gestüte seine besondere Fürsorge zugewendet. In den Hauptgestüten werden Pferde gezüchtet³⁾, während die Landgestüte die Veredelung der Privat-Pferdezuucht durch Aufstellung von Deckhengsten (Beschälern) an geeigneten Orten (Deckstationen) herbeiführen sollen⁴⁾. — Daneben werden den zur Beschaffung von Deckhengsten zusammentretenden Pferdezuuchtvereinen Beihilfen vom Staate gewährt⁵⁾. Behufs Verbesserung der Zuucht werden in einigen Provinzen Privathengste zur Bedeckung von Stuten nur zugelassen, nachdem sie von den hierzu bestellten Kommissionen für geeignet befunden sind (Körung)⁶⁾; auch kann das Umherziehen mit Zuuchthengsten (Hengstreiterei) durch die Landesregierungen untersagt oder beschränkt werden⁷⁾. — Der Staat fördert endlich die Rennen durch Prämien und hat zu endgültiger Entscheidung der dabei vorkommenden Streitigkeiten ein oberstes Schiedsgericht zu Berlin bestellt⁸⁾.

§ 343.

b) Das **Thierheilverwesen** (Veterinärwesen) steht unter dem Landwirthschaftsminister⁹⁾. Seinen Beirath bildet die technische Deputation f. d.

²⁾ Anm. 74 zu § 52. — Der mit Bearbeitung des Gestütwesens betraute Beamte im Ministerium führt den Titel „Oberlandstallmeister“. An der Spitze d. Gestüte stehen Landstallmeister. Uniform der Gestütsbeamten Anm. 93 zu § 70; Unabkömmlichkeit im Mobilmachungsfalle § 89 d. W.

³⁾ Hauptgestüte bestehen zu Trauchhagen, Grabitz (b. Torgau) u. Beberbeck (b. Hofgeismar) mit 615 Voll- u. Halbblood-Mutterstuten u. der entsprechenden Anzahl von Hengsten.

⁴⁾ Landgestüte bestehen für alle Provinzen (für Ostpreußen 3, f. Posen u. Schlesien je 2). Sie befinden sich zu Rastenburg, Insterburg, Gudwallen (b. Darkehmen), Marienwerder, Neustadt a. d. D. (Friedr.-Wilhelms-Gestüt), Labes, Zirke, Gnesen, Leubus (f. d. N. B. Breslau u. Pommern), Cosel (f. d. N. B. D. P. Pommern), Pödenau b. Neustadt a. d. D. (f. Sachsen), Traventhal b. Segeberg,

Celle, Warendorf, Dillenburg u. Wiederrath mit 2175 Hengsten.

⁵⁾ Best. 13. April 70 (M. B. 149). — Prämien für gute Mutterstuten R. D. 7. März 40 (M. B. 183), G. R. 6. April 53 (M. B. 84) u. 5. April 58 (M. B. 92).

⁶⁾ R. D. f. Pommern 4. Mai 80 (im Amtsbll.), Posen 10. Nov. 59 (M. B. 345), Schlesien 14. Juli 30 (R. A. XIV 544), Hannover B. 27. April 44 (han. G. S. I 91) u. 30. Okt. 60 (das. 161), auf den Harz nicht anwendbar, dagegen auf die Grafsch. Hohnstein ausgedehnt B. 3. April 54 (das. III 9), Kurhessen Min. Bf. 26. Jan. 32 u. 6. Nov. 56, Westfalen 20. April 27 (R. A. XI 402), Rheinprovinz 20. Dez. 32 (das. XVI 919).

⁷⁾ Gew. D. § 56 b Abs. 3.

⁸⁾ R. D. 5. Okt. 46 (G. S. 482) u. A. G. 27. Mai 61 (G. S. 344).

⁹⁾ Anm. 74 zu § 52 d. W.

Veterinärwesen¹⁰⁾. Die Thierärzte erlangen ihre Vorbildung auf den Thierarzneischulen¹¹⁾ und bedürfen, um sich als solche bezeichnen oder ihren Beruf im Umherziehen ausüben zu dürfen, der Approbation, die auf Grund einer Prüfung erteilt wird und für das ganze Reich gilt¹²⁾.

Eine besondere Prüfung vor einer aus Mitgliedern der technischen Deputation zusammengesetzten Kommission haben die beamteten Thierärzte abzulegen¹³⁾, die als Kreis- bez. Departements-Thierärzte die technischen Rathgeber der Landräthe und bez. Regierungs-Präsidenten bilden¹⁴⁾.

§ 344.

c) Die **Viehseuchenpolizei** (Veterinärpolizei) ist Gegenstand der Reichsgesetzgebung¹⁵⁾, welche die Verletzung der in betreff der Seuchen (Epizootien) von der Behörde angeordneten Absperrungs- und Aufsichtsmaßregeln mit Strafe bedroht¹⁶⁾ und zur Verhütung möglicher Ansteckung die Eisenbahngesellschaften verpflichtet, alle zum Viehtransport benutzten Wagen nach jedesmaligem Gebrauche einer Unschädlichmachung (Desinfektion) zu unterwerfen¹⁷⁾, übrigens die Rinderpest und die sonstigen Viehseuchen gesondert behandelt hat.

Die Rinderpest (Pferdärre) hat sich durch ihre große Ansteckungsfähigkeit und verheerende Wirkung besonders verderblich gezeigt¹⁸⁾. Die Maßregeln gegen dieselbe¹⁹⁾ bestehen in Verkehrsbeschränkung, Absperrung oder Tödtung des kranken oder verdächtigen Viehes, Vernichtung der ansteckenden Gegenstände und Desinfizierung²⁰⁾. Für die getödteten Thiere und

¹⁰⁾ B. 21. Mai 75 (G. 219).

¹¹⁾ Zu Berlin u. Hannover. Thierarznei Institute bestehen außerdem bei den Universitäten Königsberg u. Göttingen.

¹²⁾ GewD. § 29, 40 u. 56 a¹; Zurücknahme § 53, 54 u. im Geb. d. Verm.-Drg. JustG. § 120¹, übrigens Anw. 4. Sept. 69 (M. 200) E., Einf. in E.-Lothringen G. 15. Juli 72 (R. 350). — Strafe der unbefugten Führung des Titels GewD. § 147³. — Prüfung d. Thierärzte Bef. 27. März 78 (G. 160, M. 93). — Zulassung ausländischer Thierärzte im Grenzverkehr wie Anm. 66 zu § 270.

¹³⁾ Bef. 19. Juni 76 (M. 191), Nachtr. (§ 12 Abs. 1) 29. Jan. 85 (M. 35.)

¹⁴⁾ Vergütungsätze G. 9. März 72 (G. 265); § 2 u. 5 geändert G. 17. Sept. 76 (G. 411); § 3 erg. G. 2. Feb. 81 (G. 13).

¹⁵⁾ R. 4. Art. 4¹⁵.

¹⁶⁾ Et. 328.

¹⁷⁾ G. 25. Feb. 76 (R. 163), Ausf. Bef. 6. Mai 76 (G. 251), Vf. 16. Juni 76 u. 24. Feb. 77 (M. 76).

¹⁸⁾ Die Rinderpest ist ein dem Rindvieh eignes, mit Nervenzufällen verbundenes Fieber, welches durch in Brand übertretende Entzündung der Eingeweide in der Regel tödtlich verläuft. Der Ansteckungsstoff, der alle Theile u. Absonderungen (auch die Ausdünstung) des erkrankten Thieres durchdringt, ist besonders flüchtig, daher leicht übertragbar, aber auch in der Luft schnell vergänglich. Die Krankheit ist in den russ. Steppen zuhause.

¹⁹⁾ G. 7. April 69 (R. 105); Einf. in Süddeuten u. Baden Anm. 12 zu § 6 d. W., Württemberg u. Baiern G. 2. Nov. 71 (R. 372), in E.-Lothringen G. 11. Dez. 71 (R. 471); § 6 aufgeh. G. 1876 (Anm. 17) § 6.

²⁰⁾ G. § 2, 7, 8; Instr. 26. Mai 69 (R. 149); Abschn. I—III ersetzt durch Instr. 9. Juni 73 (R. 147).

vernichteten Sachen wird der durch Taxatoren ermittelte Werth vom Reiche vergütet²¹). Die Durchführung der Maßregeln ist Sache der Landesbehörden, doch steht dem Reiche die Aufsicht und erforderlichenfalls die Bestellung eines Kommissars zu. Bei der Absperrung hat das Militär die nöthige Hilfe zu leisten²²). Jedermann ist zur Anzeige der Erkrankung und des Krankheitsverdachtes, sowie zur Unterstützung der in seinem Wohnorte von den Behörden getroffenen Maßregeln verpflichtet²³). Zuwiderhandlungen sind mit Strafe bedroht²⁴).

Die Bekämpfung der übrigen Viehseuchen ist angesichts der durch den ausgedehnten Viehhandel wesentlich gesteigerten Gefahren gleichfalls einheitlich im Reiche geordnet²⁵). Die Einfuhr seuchenkranker Thiere ist verboten. Bei Ausbruch einer Seuche im Auslande können allgemeine Einfuhrverbote oder Beschränkungen und im Grenzgebiete Verkehrsbeschränkungen und Viehrevisionen angeordnet werden²⁶). Beim Ausbruch im Inlande sowie beim Seuchenverdachte sind Besitzer und deren Stellvertreter, Thierärzte und Fleischbeschauer zur Anzeige bei der Polizeibehörde verpflichtet²⁷). Der Ausbruch wird durch den Kreisveterinärarzt festgestellt²⁸), welcher auch alle Vieh- und Pferdewärkte auf Kosten der Unternehmer zu beaufsichtigen hat²⁹). Zu den Schutzmaßregeln gegen die Seuchengefahr gehören die Absonderung, Bemachung oder Beobachtung der kranken oder verdächtigen Thiere, die Beschränkung der Benutzung oder des Weideganges, die Stall-, Gehöfts- oder Ortssperre, die Impfung und thierärztliche Behandlung, die Tödtung, die unschädliche Beseitigung der Kadaver und Abfälle, die Desinfektion, die Einstellung der Märkte und die thierärztliche Untersuchung aller am Seuchenort oder in dessen Umgebung vorhandenen Thiere³⁰).

Für die einzelnen unter das Gesetz fallenden Krankheiten sind folgende besondere Maßregeln vorgeschrieben³¹):

1. Bei Milzbrand ist das Schlachten und Abhäuten verboten, die Vor- nahme blutiger Operationen und Oeffnung der Kadaver den Thier-

²¹) G. § 3. Die für die übrigen Seuchen maßgebenden Gebührensätze der Taxatoren (Anm. 44) finden auch bei der Rinderpest Anwendung GR. 14. Mai 79 (M. B. 156).

²²) G. § 1, 7, 9—14.

²³) Daf. § 4, 5.

²⁴) Anm. 16; verbotswidrige Einfuhr G. 21. Mai 78 (M. B. 95).

²⁵) Viehseuchen-G. 23. Juni 80 (M. B. 153); preuß. Ausf. G. 12. März 81 (G. S. 128 u. 178) nebst Anw. 22. März 81 (M. B. 128). — Rom. v. Beyer (Berl. 81).

²⁶) B. G. § 6—8; A. G. § 3.

²⁷) B. G. § 9—11; A. G. § 4. Die

Amtsverrichtungen der Ortspolizeibehörde kann im einzelnen Seuchensalle der Landrath übernehmen; Beschwerden sind dem formellen Beschluß- u. Streitverfahren A. G. § 2 u. B. G. § 134 Abs. 2. — Begriff der Seuchen- u. der Ansteckungsverdächtigkeit B. G. § 1.

²⁸) B. G. § 12—16; A. G. § 5 u. 6.

²⁹) B. G. § 17; A. G. § 7 u. 24.

³⁰) B. G. § 18—29.

³¹) Daf. § 10 u. 30; Instr. des B. R. 12. Feb. 81 (M. B. 248, G. B. 36) nebst Anw. f. das Desinfektions- u. das Obduktionsverfahren.

- ärzten vorbehalten und die unschädliche Beseitigung der Kadaver angeordnet³²⁾.
2. Bei Tollwuth sind die kranken Thiere, in der Regel auch die muthmaßlich von denselben gebissenen Hunde und Katzen zu tödten, auch wenn ein wuthkranker oder verdächtiger Hund frei umhergelaufen ist, alle Hunde für die Dauer und den Umfang der Gefahr festzulegen³³⁾.
 3. An Rog (Wurm) erkrankte Thiere (Pferde, Esel, Maulthiere) sind zu tödten und die Kadaver unschädlich zu beseitigen. Unter besonderen Umständen gilt dies auch von verdächtigen Thieren, welche übrigens abzusondern und polizeilich zu beobachten sind³⁴⁾.
 4. Von der Maul- und Klauenseuche befallene Rinder, Schafe, Ziegen und Schweine unterliegen der Absonderung. Die rohe Milch erkrankter Thiere darf nicht zum menschlichen Genuß verwendet werden³⁵⁾.
 5. Die Lungenseuche hat die Tödtung des erkrankten, unter Umständen auch des verdächtigen Rindviehs zur Folge³⁶⁾.
 6. Bei Auftreten der Pockenseuche in einer Schafherde sind die noch

³²⁾ BG. § 31 – 33; Instr. § 5 – 15. — Milzbrand ist eine schnell und meist tödtlich verlaufende Krankheit, die vorzugsweise die pflanzenfressenden Thiere (auch das Wild) befällt. Der durch die Luft, das Futter oder Getränk dem Thiere zugeführte Ansteckungsstoff vermehrt sich namentlich in seinem Blute, bleibt aber außerhalb desselben, insbesondere im Erdboden noch lange keimfähig. Die Krankheit kehrt deßhalb in gewissen Gegenden (Flußgegenden) als Ortsseuche (Enzootie) häufiger wieder u. nöthigt, während sie sich seltener von Thier zu Thier fortpflanzt, zu besonderen Vorsichtsmaßregeln in betreff des Blutes, der Abgänge u. der Verscharrung.

³³⁾ BG. § 21, 34 – 39; Instr. § 16 bis 31, § 20 geändert Ref. 2. Mai 82 (GB. 215). — Tollwuth tritt besonders bei Hunden hervor, ist aber auch auf andere Thiere u. auf Menschen übertragbar. Der Ansteckungsstoff findet sich im ganzen Körper, vorzüglich im Speichel u. wird deßhalb meist durch Beißen mitgetheilt. Hunde und Katzen zeigen gleich bei Beginne der Krankheit Neigung zum Beißen u. Umherstreifen. Der Verlauf ist schnell u. unheilbar.

³⁴⁾ BG. § 40 – 44; Instr. § 32 – 56. — Entschädigung Anm. 41, 42. Rog entsteht nur durch Ansteckung, die meist durch die Absonderungen der erkrankten

Thiere herbeigeführt wird. Sie zeigen sich in Geschwüren (Hautros, Wurm) oder im Nasenausflusse (Nasenros). Die Krankheit verläuft in der Regel langsam (chronisch) u. fast immer tödtlich.

³⁵⁾ BG. § 15; Instr. § 57 – 69; Vorkehrungen in betr. der Schweine G. 1. Aug. 83 (M. B. 176). — Die Maul- u. Klauenseuche (Aphthenseuche) ist eine fieberhafte, mit Bildung von Bläschen im Maule u. in der Klauenspalte verbundene Krankheit, die zwar rasch u. selten tödtlich verläuft, aber die Gebrauchsfähigkeit der Thiere mindert u. durch ihre leichte Uebertragbarkeit nachtheilig wird.

³⁶⁾ BG. § 45; AG. § 30; Instr. § 70 bis 91. — Entschädigung Anm. 41, 42. — Lungenseuche ist eine dem Rindvieh eigene Entzündung der Lunge, die sich nur bei Einathmung der aus kranken Lungen ausgeathmeten Luft entwickelt, längere Zeit schleichend (chronisch) verläuft u. dann entweder mit einer stellenweisen Verhärtung der Lunge verschwindet (Durchseuchung), oder zu rascher Ausdehnung übergeht (akutes Stadium). In letzterem Falle genesen nur etwa 50 Proz. der befallenen Thiere u. auch diese meist langsam u. unvollständig. Die Krankheit ist durch den Handelsverkehr stark verbreitet u. bei ihrem chronischen Verlaufe schwerer zu bekämpfen als die Rinderpest.

seuchenfreien Stücke derselben — unter Umständen auch der bedrohten Nachbarheerden — zu impfen und von anderen Heerden abzusondern. Andere Pockenimpfungen sind verboten³⁷⁾.

7. Die Vesicälseuche der Pferde schließt gleich dem Bläschenaus- schlage der Pferde und des Rindviehs die Zulassung der befallenen Thiere zur Begattung aus³⁸⁾.

8. Bei Räude der Pferde (Esel und Maulthiere) und der Schafe ist ein thierärztliches Heilverfahren vorgeschrieben³⁹⁾.

Eine besondere Anwendung finden diese Maßregeln auf Schlachtviehhöfe und öffentliche Schlachthäuser⁴⁰⁾.

Für die auf polizeiliche Anordnung getödteten oder nach derselben an der Seuche gefallenen Thiere wird Entschädigung gewährt, welche sich nach dem gemeinen Werthe bemißt, bei Rogz aber nur $\frac{3}{4}$, bei Lungenseuche nur $\frac{4}{5}$ desselben beträgt⁴¹⁾. Sie erfolgt aus der Staatskasse; nur wenn die Thiere mit Rogz oder Lungenseuche behaftet waren, fällt sie den Provinzial- Verbänden zur Last, welche den Bedarf nach Maßgabe besonderer Reglements auf die Besitzer von Pferden, Eseln, Maulthieren und bez. von Rindvieh vertheilen⁴²⁾. Eine ähnliche Vergütung kann auf Beschluß dieser Verbände für die an der Pockenseuche gefallenen Schafe gewährt werden⁴³⁾. Die Fest- stellung des Werthes wird durch eine Kommission bewirkt, die aus dem Kreis- thierarzte und zwei von den Kreisen, bez. den Kreis- und Stadtaus- schüssen gewählten Schiedsmännern besteht⁴⁴⁾.

Zuwiderhandlungen sind mit Strafe bedroht⁴⁵⁾.

³⁷⁾ BG. § 46—49; Instr. § 92—109. — Entschädigung Anm. 43. — Die Pocken- seuche ist eine fieberhafte Aus- schlagskrankheit u. entsteht nur durch An- steckung, die bei der großen Flüchtigkeit des Ansteckungsstoffes (Kontagium) in einer einmal von der Krankheit befallenen Heerde nicht aufzuhalten ist. Die Im- pfung soll der Verschleppung vorbeugen. Der Krankheit erliegen 10—20 Proz. der befallenen Thiere.

³⁸⁾ BG. § 51; AG. § 10; Instr. § 110 bis 119. — Die Vesicälseuche kommt nur bei Pferden vor. Sie verbreitet sich durch Ansteckung bei der Paarung u. hat bei schleichendem Verlaufe Anschwel- lungen der Geschlechtstheile u. der Haut, Lähmungen u. häufig den Tod zur Folge. — Der Bläschenausschlag tritt bei Pferden u. Rindvieh auf, überträgt sich in gleicher Weise, endet aber bald u. fast immer mit Genesung.

³⁹⁾ BG. § 52; Instr. § 120—132. — Die Räude ist eine durch Schmarozer-

thiere (Milben) verursachte Ausschlags- krankheit, die bei der schnellen Ver- mehrung u. leichten Uebertragung der Thierchen sich rasch verbreitet u. nur durch gründliche Kuren (Räudebäder) völlig getilgt werden kann.

⁴⁰⁾ BG. § 53—56; AG. § 11; Instr. § 2.

⁴¹⁾ BG. § 57, 59—63; AG. § 13.

⁴²⁾ BG. § 58 u. 64; AG. § 12, 14 bis 16. — Den Provinzial- Verbänden stehen die Kommunal- Verbände Kassel, Wiesbaden, Sigmaringen, d. Kr. Lauen- burg u. der Stadtkreis Berlin gleich.

⁴³⁾ Daf. § 22.

⁴⁴⁾ BG. § 58; AG. § 17—21. — Ge- bühren der Schiedsmänner ER. 26. März 76 (WB. 75) u. 21. Feb. 81 (WB. 47); Vereidigung E. 11. Aug. 85 (WB. 197).

⁴⁵⁾ BG. § 65—67. — Nach dem StGB. (Anm. 16) ist nur die wissentliche Ver- letzung der poliz. Maßregeln bedroht.

Die Ausführung des Gesetzes liegt den Landesbehörden ob⁴⁶⁾, wird aber vom Reichskanzler überwacht und nöthigenfalls unter Bestellung eines Reichskommissars einheitlich geleitet⁴⁷⁾.

6. Jagd⁴⁸⁾.

§ 345.

a) Das **Jagdrecht**, welches in der Landesherrlichkeit als Regal⁴⁹⁾ und in der Grundherrlichkeit als Jagdgerechtigkeit⁵⁰⁾ entwickelt war, ist auf fremdem Grund und Boden aufgehoben und damit zu einem Bestandtheile des Grundeigentumsrechtes geworden. Es kann hiernach zwar anderen zur Benutzung überlassen, nicht aber dauernd als dingliches Recht von Grund und Boden getrennt werden⁵¹⁾. Gegenstand des Jagdrechts sind alle jagdbaren Thiere. Die Jagdbarkeit bestimmt sich in den älteren Provinzen nach den einzelnen Jagd- und Forstordnungen und wo sie fehlen nach dem Landrecht⁵²⁾.

Das Jagdrecht ist durch Bestrafung der unbefugten Jagdausübung geschützt. Neben der Strafe findet die Einziehung der mitgeführten Gewehre, Jagdgeräthe und Hunde statt⁵³⁾. Auch das Betreten eines fremden Jagdgebietes mit Jagdausrüstung und das Ausnehmen der Nester von jagdbarem Federwilde ist mit Strafe bedroht⁵⁴⁾.

§ 346.

b) **Jagdpolizei**. Wegen der Mißbräuche, welche die schrankenlose Jagdfreiheit nach sich zog, ist die Ausübung der Jagd gewissen Einschränkungen unterworfen, welche die Sicherheit der Person und des Eigenthums, den Schutz der Landeskultur gegen Beschädigung und die Erhaltung eines mit dieser letzteren verträglichen Wildstandes bezwecken⁵⁵⁾. Der Eigenthümer

⁴⁶⁾ VGH. § 2 u. 5; UG. § 1, 2 u. in betreff der Kosten § 23—28. — Zuständigkeit der Militärverwalt. VGH. § 3.

⁴⁷⁾ Daj. § 4.

⁴⁸⁾ Wagner die preuß. Jagdgesetzgebung (Berl. 83); vgl. Anm. 15 zu § 122.

⁴⁹⁾ S. § 130 d. W. Vom Jagdregal handelt ER. II 16 Abschn. 3 (§ 30—68).

⁵⁰⁾ ER. I 9 § 127, 149—158.

⁵¹⁾ G. 31. Okt. 48 (GS. 343). Aehnlich erfolgte die Aufhebung in Nassau durch B. 30. März 67 (GS. 426), in Schl.-Holstein u. d. vorm. hess. Theilen durch G. 1. März 73 (GS. 27) u. in Lauenburg durch G. 17. Juli 87 (Wochenbl. 715); in d. übrigen neuen Prov. hatte sie bereits früher statt gefunden.

⁵²⁾ ER. II 16 § 30—36.

⁵³⁾ StGB. § 292—295. — Verfahren mit den eingezogenen Geräthen ER. 26. Juni 54 (WB. 146), 19. Mai 68 (WB. 186) u. 6. Sept. 76 (WB. 77 S. 123). — Durch Polizeiverordnung ist vielfach für den Wildhandel eine Kontrolle durch Ursprungsatteste eingeführt ER. 9. Aug. 73 (WB. 274). — Verträge üb. Bestrafung der Jagdfrevel in Grenzgebieten Anm. 65 zu § 340.

⁵⁴⁾ StGB. § 368¹⁰ u. 11.

⁵⁵⁾ JagdPolG. f. d. 9 älteren Prov. 7. März 50 (GS. 165), in Schl.-Holstein bis auf § 18 u. 26 eingeführt G. 1. März 73 (GS. 27) § 7 u. in den Gesetzen für Lauenburg und Nassau (Anm. 51) fast wörtlich wiedergegeben. — Hannover JagdV. u. Bef. 11. März

darf die Jagd nur auf eingefriedigten oder auf zusammenhängenden, mindestens 300 Morgen großen Besitzungen ausüben. Von mehreren Mitbesitzern sind höchstens drei zur Ausübung zugelassen. Alle übrigen Grundstücke eines Gemeindebezirks bilden einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk⁵⁶⁾. Die Besitzer desselben werden durch die Gemeindebehörde vertreten, nach deren Beschluß die Jagd entweder ruhen, oder zu gunsten der Besitzer durch einen angestellten Jäger beschlossen, oder an höchstens 3 Personen auf 3—12 Jahre verpachtet werden kann⁵⁷⁾. Die Jagdausübung ist von Lösung und Mitführung eines Jagdscheins und, soweit sie nicht in Begleitung des Jagdberechtigten stattfindet, von dessen schriftlicher Erlaubniß abhängig. Der Jagdschein ist vom Landrath für ein Jahr auszustellen und nur unter bestimmten Voraussetzungen zu verjagen. Für die Ausfertigung wird eine Gebühr von 3 M. zur Kreis-Kommunal-Kasse entrichtet⁵⁸⁾. Ähnliche Vorschriften bestehen für die neuen Provinzen; die in einem Landestheile ausgestellten Jagdscheine gelten für den ganzen Staat⁵⁹⁾. Der Grundeigenthümer hat zwar gegen Wildschaden gewisse Schutzmittel, dagegen keinen Anspruch auf Ersatz desselben⁶⁰⁾. Die Schonzeiten für die einzelnen Wildarten sind für den ganzen Staat gleichmäßig festgestellt⁶¹⁾; besondere Gesetze gelten nur für Hohenzollern⁶²⁾ und für Lauenburg⁶³⁾.

Als Mangel dieser Gesetzgebung wird empfunden, daß ihre Absicht, das Jagen zu vieler und ungeeigneter Jäger zu verhindern, leicht umgangen und deßhalb nur unvollkommen erreicht wird. Ferner führt die Zusammenschließung der nach Ausschcheidung der größeren Besitzungen übrig bleibenden Grundstücke einer Gemeinde zu einem Jagdbezirk häufig zu ungeeigneter Abgrenzung des letzteren. Die Versuche zur Abänderung dieser Gesetzgebung haben bislang keinen Erfolg gehabt.

59) hanG. I 159 u. 171), Wildschaden G. 21. Juli 48 (das. 215). — Hessen-Nassau auß. Nassau Jagdscheingebühr G. 26. Feb. 70 (G. 141); kurhess. Jagd-G. 7. Sept. 65 (kurh. G. 571), erg. Anm. 51; Hohenzollern Jagdscheinelösung G. 17. März 73 (G. 141), figm. G. 29. Juli 48 (WBl. 275) u. heching. G. 16. April 49 (WBl. 151). — Eine zunächst nur für das Geb. der VerwD. in Kraft getretene Ergänzung aller dieser Gesetze brachte das JustG. § 103—106 u. 108. — Die Handhabung der Jagdpolizei erfolgt durch den Landrath, in den Stadtkreisen durch die Ortspolizeibehörde, das. § 103 Abs. 1.

56) JPolG. § 1—7 u. im Geb. der Verw.Drg. JustG. § 104, 105; Jagdausübung im Festungstrayon JPolG. § 8 u. 28 u. G. 31. Okt. 48 (G. 343) § 5.

57) JPolG. § 9—13, JustG. § 104 Abs. 2 u. 106.

58) Das. § 14—17. — Haftpflicht f. Jagdpolizeiübertretungen JPolG. § 19; Verjährung d. Strafe § 20; Umwandlung derselben in Haft § 29.

59) G. 9. März 68 (G. 207). — Die Jagdscheingebühr beträgt in Lauenburg 6 M., in Hannover 9 M., in Hessen-Nassau auß. dem vorm. Nassau 7½ M. u. in Hohenzollern 8½ M. Anm. 55.

60) JPolG. § 21—25, JustG. § 103 Abs. 2. — In Hannover u. in Hessen-Nassau auß. Frankfurt findet sich der Wildschadensanspruch anerkannt Anm. 55.

61) G. 26. Feb. 70 (G. 120) u. JustG. § 107.

62) G. 2. Mai 53 (G. 178).

63) G. 26. Feb. 70 (WochBl. S. 260).

7. **Fischerei.**

§ 347.

a) Das **Fischereirecht** ist gleichfalls Ausfluß des Eigenthumsrechtes am Wasser. Der Grundsatz hat indeß, da solches Recht nur bei stehenden Gewässern denkbar ist⁶⁴), zunächst nur für diese Bedeutung⁶⁵). Für fließende Gewässer bestehen besondere Fischereiberechtigungen⁶⁶). In öffentlichen Flüssen steht das Recht in der Regel dem Staate zu⁶⁷). Wo keine Berechtigung vorhanden ist, hat die Gemeinde die Fischerei; das Recht des freien Fischfanges (wilde Fischerei) ist aufgehoben⁶⁸).

Die unbefugte Ausübung der Fischerei ist mit Strafe bedroht⁶⁹).

§ 348.

b) **Fischereipolizei.** Neben der unmittelbaren Förderung der Fischerei⁷⁰) ist derselben auch ein erhöhter Schutz zu Theil geworden. An Stelle der mannigfaltigen und unzureichenden provinziellen Vorschriften ist ein einheitliches Fischereigesetz getreten, welches das Fischereiiinteresse den vielfach entgegenstehenden Interessen der Schifffahrt, Industrie und Landeskultur gegenüber wahrnimmt und einen geregelten, auf Erhaltung und Vermehrung des Bestandes gerichteten Betrieb ermöglicht⁷¹).

Das Gesetz erstreckt sich auch auf den Fang von Krebsen, Austern, Muscheln und anderen nutzbaren Wasserthieren, umfaßt jedoch nur die Küsten- und die Binnenfischerei⁷²), wogegen die Hochseefischerei Gegenstand

⁶⁴) § 336, Abf. 2 d. W.

⁶⁵) R.N. I 9 § 176—183.

⁶⁶) Daf. § 170—175, 187, 191 u. 192. — Das ObTrib. erkennt auch dem Uferbesitzer eines Privatflusses das Fischereirecht als Ausfluß des Eigenthums zu Erf. (Präj. 1628) 23. Sept. 45 (PräjSamml. S. 30) u. 31. Aug. 46 (Entsch. XV 361). — Ablösung der Fischereiberechtigungen § 332 d. W.; Beschränkung u. Aufhebung Anm. 74.

⁶⁷) R.N. II 15 § 73—78. Das Recht wird hier noch als Regal (§ 130 d. W.) bezeichnet. — Abweichend d. westpreuß. Provint. 19. April 74 (G.S. 103) § 72. Dagegen spricht das franz. G. 4. März 1802 gleichfalls dem Staate dieses Recht zu.

⁶⁸) FischereiG. (Anm. 71) § 6 u. 7. Auch die freie Angelfischerei des rheinischen Rechts ist aufgehoben G. 30. März 80 (G.S. 228) Art. I.

⁶⁹) StGB. § 296 u. 370⁴. — Küstenfischerei der Ausländer das. § 296 a. — Verträge üb. Bestrafung der Fischereifrevel Anm. 65 zu § 340 d. W.

⁷⁰) Der seit 1870 bestehende deutsche Fischerei-Verein, der insbesondere für Unternehmung der Ost- u. Nordsee u. für Hebung der künstlichen Fischzucht thätig wirkt, erhält eine regelmäßige Beihilfe aus Reichsfonds.

⁷¹) FischereiG. 30. Mai 74 (G.S. 197), Einführung in Lauenburg G. 4. April 77 (G.S. 122). — ErgänzungsG. 30. März 80 (G.S. 228).

⁷²) F.G. § 1—3 u. § 1 der AusfV. f. Preußen, Pommern, Schl.-Holstein u. Hannover (Anm. 79) nebst B. 12. Jan. 80 (G.S. 7). — Geschlossene Gewässer F.G. § 4 u. im Geb. d. Verw.Org. JustG. § 102¹. — Küstenfischerei, Begriff des Küstengebietes § 365 Abf. 1 d. W.; vgl. auch Anm. 69 u. 73.

internationaler Vereinbarungen ist⁷³⁾. Fischereiberechtigungen, die eine verständige Bewirthschaftung der Gewässer ausschließen, können gegen Entschädigung beschränkt oder aufgehoben werden⁷⁴⁾. Gemeinden dürfen die Berechtigung nur durch angestellte Fischer oder durch Verpachtung nutzen⁷⁵⁾. Die Berechtigten eines größeren zusammenhängenden Fischereigebietes können im Interesse der Aufsicht, des Schutzes und der Bewirthschaftung zu Fischerei-Genossenschaften vereinigt werden⁷⁶⁾. Die Ausübung der Fischerei, soweit sie nicht durch den Berechtigten selbst erfolgt, setzt die Mitführung eines polizeilich beglaubigten Erlaubnißscheins voraus⁷⁷⁾. Schädliche Fangmittel (giftige Köder, Sprengpatronen) und den Zug der Fische hindernde Fangvorrichtungen sind verboten⁷⁸⁾. Zur Schonung des Fischbestandes sind durch besondere Provinzialgesetze Bestimmungen über das Mindestmaß und -Gewicht der feilgebotenen Fische, über die für die einzelnen Fischarten einzuhaltenen Schonzeiten und über den Gebrauch und die Beschaffenheit der Fanggeräthe erlassen⁷⁹⁾. Das Gesetz gestattet die Anlage von Schonrevieren für das ungestörte Laichen der Fische, wie für deren gesicherten Eingang aus dem Meere in die Binnengewässer⁸⁰⁾, und von Fischpässen für das ungehinderte Hin- und Hinabziehen der sog. Wanderfische (Achse, Störe, Forellen, Aale) in den Flüssen⁸¹⁾. Die Verunreinigung der Fischwasser durch Einleitung schädlicher Stoffe aus landwirthschaftlichen oder gewerblichen Betrieben und das Flachss- und Hanf-Röten in nicht geschlossenen Gewässern ist verboten⁸²⁾. — Bei neuen Turbinenanlagen kann die Anbringung von Schutzgittern angeordnet werden⁸³⁾. Der Fischereiberechtigte darf ohne Anwendung von Schießgewehren Fischottern, Reiher, Taucher, Eisvögel, Kormorane und Fischeaare tödten oder fangen und für sich behalten⁸⁴⁾. Die von Fischereiberechtigten, Genossenschaften oder Gemeinden bestellten Fischereiaufsicher können amtlich verpflichtet, auch können zur

⁷³⁾ Vtr. mit Frankreich, Großbritannien, Belgien, den Niederlanden u. Dänemark üb. die Nordseefischerei 6. Mai 82, durch RG. 30. April 84 auf die Küstentischerei ausgedehnt (RGV. 84 S. 25 u. 48).

⁷⁴⁾ FG. § 5 u. JustG. § 102².

⁷⁵⁾ FG. § 8.

⁷⁶⁾ Daf. § 9, 10; JustG. § 100, 101. — Normalstatut OR. 29. Dft. 79 (RGV. 80 S. 36).

⁷⁷⁾ FG. § 11—17. — Beschränkte Ausstellung in nicht geschlossenen Gewässern ErgG. Art. II. — Allgem. Legitimationspflicht für einen Theil Pommerns FG. § 18. — Bezeichnung ausliegender Fischgeräthe § 19.

⁷⁸⁾ FG. § 20, 21, 28 u. ErgG. Art. III.

⁷⁹⁾ Daf. § 22—28. — Ausf. für Preußen 11. Mai 77 (GS. 141) u. 9. Juni 84 (GS. 294), Brandenburg 2. Nov. 77 (GS. 235), Pommern 15. Mai 77 (GS. 149), Preußen 20. Mai 77 (GS. 161 u. 218), Schlesien 2. Nov. 77 (GS. 240) u. v. demf. Tage f. Sachsen (GS. 246), Schl.-Holstein (GS. 251), Hannover (GS. 257 nebst V. 12. Jan. 80 GS. 7), Westfalen (GS. 264), Rh. Kassel (GS. 274), Rh. Wiesbaden (GS. 280), Rheinprov. (GS. 269) u. Hohenzollern (GS. 285).

⁸⁰⁾ FG. § 29—34 u. im Geb. d. Verw.-Org. JustG. § 98¹.

⁸¹⁾ FG. § 35—42; JustG. § 98^{2, 3}.

⁸²⁾ FG. § 43, 44; JustG. § 99.

⁸³⁾ ErgG. Art. V.

⁸⁴⁾ FG. § 45 u. ErgG. Art. IV.

Wahrnehmung der staatlichen Aufsicht besondere Fischereibeamte bestellt werden, welche Rechte und Pflichten der Ortspolizeibeamten haben⁸⁵). Uebertretungen des Gesetzes sind mit Strafe bedroht. Bei Entdeckung auf frischer That dürfen die der Einziehung unterliegenden Gegenstände beschlagnahmt und Fischereigeräthe und Fahrzeuge gepfändet werden⁸⁶).

V. Gewerbe.

1. Einleitung.

§ 349.

Unter Gewerbe im weiteren Sinne wird jede selbstständige, gleichmäßig fortgesetzte, auf Gewinn gerichtete Thätigkeit verstanden; in der engeren Bedeutung wird diese Thätigkeit aber nur dann als Gewerbe bezeichnet, wenn sie die Verarbeitung von Erzeugnissen bezweckt. In diesem eigentlichen Sinne steht das Gewerbe in der Mitte zwischen der Gewinnung der Rohprodukte und dem den Umsatz der Güter vermittelnden Handel. Thatsächlich sind diese Thätigkeiten häufig mit einander verbunden, indem der Rohproduzent zugleich die Verarbeitung und Veräußerung der Produkte übernimmt oder der Gewerbetreibende den Absatz seiner Waare selbst bewirkt. — Die Gesamtheit der gewerblichen Thätigkeit auf einem sachlich oder räumlich begrenzten Gebiete heißt Industrie.

Außer dem Rohprodukt bedarf das Gewerbe eines Aufwandes an Kapital und Arbeit. Nach dem Ueberwiegen des einen oder andern dieser Faktoren wird das Groß- (Fabrik-) Gewerbe und Kleingewerbe (Handwerk) unterschieden. Ersteres wird in der Regel mit Maschinen, letzteres mit Werkzeugen betrieben, in ersterem führt der Gewerbetreibende nur die Leitung, während er in letzterem unmittelbar mitwirkt. Beide Betriebsarten sind indeß gemeinsam zu betrachten, da sie auf derselben Grundlage ruhen und nur allmählig in einander übergehen.

Die frühere feste Scheidung der einzelnen Gewerbe nach dem Gegenstande des Betriebes hat angesichts der Gewerbefreiheit und der Fortschritte der Technik nicht standgehalten. Die Gewerbestatistik, welche die thatsächliche Vertheilung der gewerblichen Thätigkeit auf die einzelnen Gebiete festzustellen hat, bleibt deßhalb auf allgemeine Kategorien beschränkt¹).

⁸⁵) F.G. § 46, 47 u. R.W.G. § 134 Abs. 1. — Uniform Wf. 5. Okt. 77 (M.B. 294) u. 16. Feb. 85 (M.B. 59). — Tagelgelber u. Reisekosten Anm. 106 zu § 73.

⁸⁶) F.G. § 48—52.

¹) Nach der letzten Gewerbebeziehung (1875) hat als Unterlage für die Lösung

der sozialpolitischen Fragen (§ 312 Abs. 4) u. auf Grund des G. 13. Feb. 82 (R.W.G. 9) eine berufsstatistische Erhebung stattgefunden. Nach dieser waren in Preußen von 27 287 860 ermittelten Einwohnern 11 712 485 erwerbsthätig wie folgt:

Die Verwaltung des Gewerbewesens wird an oberster Stelle im Reiche durch das Reichsamt des Innern²⁾ und in Preußen durch den Minister für Handel und Gewerbe mit der Maßgabe wahrgenommen, daß ein Theil der Gewerbepolizei vom Minister des Innern und das technische Schulwesen vom Kultusminister verwaltet wird³⁾. Als beratendes Organ steht dem Minister die technische Deputation für Gewerbe mit der Bestimmung zur Seite, das Wissenschaftliche der Gewerbekunde zu verfolgen⁴⁾. — In den übrigen Instanzen sind die allgemeinen Gerichts- und Verwaltungsbehörden zuständig. Besondere Organe bilden nur die rheinischen Gewerbegerichte⁵⁾ und die für die Provinzen oder Regierungsbezirke angestellten Fabrikinspektoren, denen die spezielle Ueberwachung der gewerblichen Anlagen und der Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter obliegt⁶⁾. — Eine besondere Vertretung der Gewerbetreibenden besteht nicht⁷⁾.

In der Geschichte entwickelte sich das Gewerbe zuerst in den Städten und hier rief das Bedürfnis des Schutzes schon während des Mittelalters Vereinigungen der Gewerbetreibenden mit eigener ständischer Gesetzgebung und Verwaltung hervor. Diese als Gilden, später als Zünfte und Innungen⁸⁾ bezeichneten Verbindungen erlangten wichtige Vorrechte und wurden zu einem bedeutsamen Elemente der städtischen Verfassungen. Sie trugen wesentlich zur Hebung der Gewerbe bei, mußten aber gleichzeitig ihre Macht im eigenen Interesse zu verwerthen, indem sie ihre Privilegien durch Verbotungsrechte und starre Abschließung nutzbar machten. — Diese Ausartung, die im 17 ten Jahrhundert ihren Höhepunkt erreicht hatte, führte im 18 ten zum Ein-

Nr.	Berufsgruppen	Zahl	Prozent
I	Landwirtschaft, Thierzucht, Gärtnerei, Forstwirtschaft, Jagd u. Fischerei	4 692 348	40,06
II	Bergbau, Hüttenwesen, Industrie und Baugewerbe	3 650 626	31,18
III	Handel und Verkehr	911 706	7,78
IV	Häusliche Dienste und Lohnarbeit wechselnder Art	278 923	2,38
V	Militär-, Ges., bürgerlicher, kirchlicher Dienst und freie Berufsarten	587 210	5,01
VI	Ehne Beruf und Berufsaufgabe	705 495	6,02
	Dazu Bedienstete in Haushaltungen	886 177	7,57
	Summe	11 712 485	100

²⁾ § 20 Nr. 2 d. W. — Dem Reiche steht die Oberaufsicht u. Gesetzgebung zu; die Ausführung u. die Pflege der Gewerbe (§ 355 d. W.) ist Sache der Einzelstaaten; vgl. auch § 349 Abs. 6.

³⁾ § 50, § 48 Abs. 1 u. § 49 Abs. 1.

⁴⁾ Publ. 16. Dez. 1808 (G. 361).

⁵⁾ § 185 Nr. 6 d. W.

⁶⁾ GewD. § 139 u. 149⁷⁾. Vgl. Anm. 96. Sie führen den Titel „Gewerberath“ u. haben Rang vor den Assessoren AG. 14. Mai 79 (G. 353). — Dienst-Anweisung 24. Mai 79 (WB. 152). — Amtliche Mittheilungen aus ihren Jahres-

berichten erscheinen alljährlich seit 1876 (Berl. b. Kortkampff).

⁷⁾ Die Einrichtung der Gewerberäthe (1849) hat keinen Bestand gehabt. Die mit dem Handel verbundenen Gewerbe finden in den Handelskammern (§ 358 d. W.), die gesammten wirtschaftlichen Interessen in dem Volkswirtschaftsrathe (§ 312 Abs. 7) ihre Vertretung.

⁸⁾ Die Bezeichnung „Zünfte“ wird jetzt vorzugsweise von dem ehemaligen mit Zwangsbefugnissen ausgestatteten Vereinigungen im Gegensatz zu den heutigen Innungen gebraucht.

greifen der Staatsgewalt und leitete damit in das polizeiliche Konzessionswesen über. — Der Gewerbebetrieb sah sich somit zu Anfang unseres Jahrhunderts sowohl durch die Zunftbeschränkungen, denen noch zahlreiche Realberechtigungen, Zwangs- und Bannrechte⁹⁾ hinzutraten, als durch weitgehende Polizeivorchriften eingeengt. Beide Hindernisse sind durch die Stein-Gardenberg'sche Gesetzgebung weggeräumt. Die Gewerbefreiheit bildet nur ein Glied in der Kette der Befreiungen, welche diese Gesetzgebung der Erwerbsthätigkeit durch Abstreifung hinderlicher Fesseln und Beseitigung abgestorbener Formen gebracht hat¹⁰⁾. Die Beschränkung des Gewerbebetriebes auf die Städte oder auf gewisse Personen und Stände, sowie alle Vorzugs- und Ausschließungsrechte wurden grundsätzlich beseitigt und nur die im öffentlichen Interesse unerläßlichen Einschränkungen beibehalten¹¹⁾. Inzwischen hatte sich das Staatsgebiet erweitert und in diesem wurden diese Grundsätze durch die preußische Gewerbe-Ordnung¹²⁾ zur Durchführung gebracht, der ähnliche Gesetze in den übrigen deutschen Staaten gefolgt sind. Den vollen und einheitlichen Abschluß hat die Frage jedoch erst durch die neue Reichsgesetzgebung gefunden.

Mit Unterstellung des Gewerbewesens unter die Aufsicht und Gesetzgebung des Reiches gelangte gleichzeitig der Grundsatz der gewerblichen Gleichberechtigung aller Reichsangehörigen im ganzen Reiche zur Anerkennung¹³⁾. Die Reichs-Gewerbe-Ordnung hat dann das Gebiet umfassend geregelt¹⁴⁾. Sie schloß jedoch neben einigen Zweigen der Gütererzeugung und künstlerischen oder wissenschaftlichen Berufsarten auch verschiedene gewerbliche Betriebe aus, um diese der besonderen Regelung durch Reichs- oder Landes-

⁹⁾ Zwangsrecht ist die Befugniß, dem Verpflichteten die Anschaffung oder Zubereitung gewisser Bedürfnisse bei anderen als dem Berechtigten zu untersagen. Zum Bannrechte wird dieses Recht, wenn es sich auf die Einwohner eines ganzen Bezirks oder gewisser Klassen derselben erstreckt.

¹⁰⁾ § 312 Abj. 4 u. § 30 Abj. 4 d. W.

¹¹⁾ Ed. 2. Nov. 10 (GS. 79) u. 7. Sept. 11 (GS. 253).

¹²⁾ Pr. GewD. 17. Jan. 45 (GS. 41).

¹³⁾ RVerf. Art. 3 u. 4¹⁾; FreizG. 1. Nov. 67 (WGB. 55) § 1.

¹⁴⁾ RGewD. 21. Juni 69, vielfach ergänzt, insbes. durch G. 17. Juli 78 (WGB. 199), 23. Juli 79 (daf. 267), 18. Juli 81 (daf. 233), 1. Juli 83 (daf. 159) u. auf Grund des Art. 16 des

letzteren durch Bef. 1. Juli 83 in jetzt gültiger Fassung neu veröffentlicht WGB. 83 S. 177. — Einführung in Süddeutschen RVerf. 15. Nov. 70 (WGB. 627) Art. 80¹⁾, in Baden u. Württemberg G. 10. Nov. 71 (WGB. 392) u. in Baiern nach Maßgabe der Gesetze 12. Juni 72 (WGB. 170) § 1 u. 23. Juli 79 (WGB. 267) Art. 3 Abj. 2; in Elsaß-Lothringen haben außer § 29 (Anm. 66 zu § 270) nur § 33, 44 u. Tit. VII Eingang gefunden G. 14. u. 16. Mai 77 (WGB. f. G.-L. 15 u. 20). — Ausführung: Anw. 4. Sept. 69 (WGB. 200), erg. Anw. 29. Dez. 83 (WGB. 84 S. 11) u. (Neufassung von Nr. 28—54) WGB. 19. Juli 84 (WGB. 164). — Kommentare v. Berger (5. Aufl. Berl. 83), Marcinowski (3. Aufl. daf. 84) u. Filling (2. Aufl. daf. 85).

gesetze vorzubehalten. Diese Betriebe unterliegen somit zugleich der Landesgesetzgebung¹⁵⁾. Die Gew.D. beschränkt sich ferner im wesentlichen auf die Frage der Zulassung zum Gewerbe, wogegen sie mit einzelnen Ausnahmen die Ordnung des Betriebes gleichfalls der Landesgesetzgebung belassen hat. Auf diesen finden insbesondere die allgemeinen Vorschriften der Bau-, Feuer-, Gesundheits-, Sicherheits- und Sittenpolizei fortdauernde Anwendung¹⁶⁾. — Neben der Reichs- und der Landesgesetzgebung sind einzelne Gegenstände der lokalen Regelung durch Ortsstatut überwiesen¹⁷⁾.

Die Gew.D. hat den Grundsatz der Gewerbefreiheit zur ausgedehntesten Anwendung gebracht und diese Grundlage ist ihr erhalten geblieben, wenngleich inzwischen die Macht der thatsächlichen Verhältnisse zahlreiche Einschränkungen herbeigeführt hat, die dem Staate wiederum eine vermehrte Einwirkung auf den Gewerbebetrieb zuweisen¹⁸⁾. Zur Durchführung der gewerblichen Freiheit hat die Gew.D. den Unterschied zwischen Stadt und Land bezüglich des Gewerbebetriebes, das Verbot des gleichzeitigen Betriebes verschiedener Gewerbe und den Zunftzwang sammt der Prüfungspflicht der Handwerker beseitigt, die ausschließlichen Gewerbeberechtigungen, die Zwangs- und Bannrechte, die Berechtigungen zur Konzessionsertheilung oder Abgabenauflegung aufgehoben oder für ablösbar erklärt, auch die Wiedereinführung dieser Rechte ausgeschlossen¹⁹⁾. Weiter hat sie den Betrieb des Gewerbes einem jeden insoweit gestattet, als nicht die allgemeinen Beschränkungen der Zoll-, Steuer- und Postgesetze oder die in bestimmten Fällen zum Schutze der einzelnen gegen Gefahren und Nachtheile erlassenen Vorschriften Ausnahmen nothwendig machen²⁰⁾. Diese Berechtigung zum freien

¹⁵⁾ Die Gew.D. ist nach § 6 unanwendbar auf die Fischerei (§ 348 d. W.), die Advokatur u. das Notariat (§ 191 u. 219), die Errichtung u. Verlegung von Apotheken (§ 272²⁾), die Erziehung von Kindern gegen Entgelt (§ 269 Abs. 1), das Unterrichtswesen (§ 304 Abs. 4), die Auswanderungs-Unternehmer u. Agenten (§ 11), die Versicherungsunternehmer (§ 314 Abs. 5), die Eisenbahnunternehmungen (§ 373), die öffentlichen Fähren u. die Seeschiffer (§ 365 Abs. 4); sie ist nur in einzelnen Vorschriften anwendbar auf das Bergwesen (§ 324), die Ausübung der Heilkunde (§ 270 u. 271), den Verkauf von Arzneimitteln (§ 272 Abs. 3), den Betrieb von Lotterielooßen (§ 132) u. die Viehzucht (§ 342).

¹⁶⁾ Anm. im Eingange, Erf. d. D. R. 4. Nov. 70 (ZM. 350, W. 1871 S. 17) u. 18. Jan. 71 (ZM. 114). — Strafe der Zuwiderhandlung Gewerbetreibender gegen ihre Berufspflichten

Gew.D. § 144, StGB. § 222, 230, 232, 290, 266³, 367^{3-7, 9, 15} u. 369.

¹⁷⁾ Gew.D. § 142 u. im Geb. der Verw.Drg. JustG. § 122.

¹⁸⁾ Anm. 14. Diese Ergänzungen sind auf dem Boden der neueren Wirtschaftspolitik (§ 312 Abs. 5) erwachsen.

¹⁹⁾ Gew.D. § 2—4, 7—10 u. im Geb. der Verw.Drg. JustG. § 133. — Die Aufhebung u. Ablösung erfolgte durch G. 17. Jan. 45 (G. 79) f. die älteren u. 17. März 68 (G. 249) f. die neueren Provinzen, ferner v. 31. Mai 58 (G. 333) u. 17. Dez. 72 (G. 717) für die (nach Gew.D. § 7² ausgeschlossenen) Abbedereiberechtigungen.

²⁰⁾ Gew.D. § 1 u. 5. — Frauen § 11; juristische Personen des Auslandes § 12 Abs. 1 u. G. 22. Juni 61 (G. 441) § 18. Auf spezieller Dienstverpflichtung beruht die Einschränkung der Soldaten (§ 95 Abs. 3 d. W.) u. Beamten (§ 23 u. 65 daf.).

Gewerbebetriebe kann nur, insoweit die Reichs-gesetze oder bestehende Steuer-gesetze es zulassen, entzogen werden²¹⁾. Auch eine Beschränkung durch poli-zeiliche Taxen ist nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig²²⁾.

Die gesetzlichen Einschränkungen des Gewerbebetriebes bilden den Ge-genstand der Gewerbepolizei, die für den stehenden und den im Umher-ziehen ausgeübten Gewerbebetrieb verschieden gestaltet ist (Nr. 2). Außerdem erstreckt sich die staatliche Wirksamkeit auf die genossenschaftliche Organi-sation der Gewerbetreibenden in den Innungen (Nr. 3), auf die Fürsorge für die gewerblichen Arbeiter (Nr. 4) und auf die allgemeine Förderung der Gewerbe (Nr. 5).

2. Gewerbepolizei.

§ 350.

a) Der Beginn eines jeden **stehenden Gewerbes** ist unter Angabe des Betriebsortes der Gemeindebehörde anzuzeigen und kann, insoweit er Ge-nehmigung erfordert und ohne solche stattfindet, polizeilich verhindert werden²³⁾.

Die Genehmigung erscheint theils von der Lage und Beschaffenheit der Betriebsstätte (gewerblichen Anlage), theils von der persönlichen Befähigung oder Zuverlässigkeit der Gewerbetreibenden abhängig.

I. Für gewerbliche Anlagen bestehen folgende Einschränkungen:

1. Gewisse Anlagen, die erhebliche Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen für die Nachbarn oder das Publikum mit sich bringen, sind erst nach polizeilicher Prüfung und auf Grund eines Verfahren zuzulassen, in welchem über die Einwendungen der Betheiligten verhandelt und ent-schieden wird²⁴⁾. Zuständig sind im Gebiete der Verwaltungs-Organis-

²¹⁾ GewD. § 143 (vgl. § 353 Abs. 2 d. W.). — Unterjagung des einzelnen Betriebes § 350 I 5 u. II 3 d. W., Zu-rücknahme der Erlaubniß GewD. § 53 u. 54.

²²⁾ GewD. § 72; Ausnahmen Anm. 44—46 u. in betreff der Ärzte § 270 Abs. 2, der Apotheker § 272 Abs. 3 d. W. Daneben können Bäcker, Backwaarenver-käufer u. Gastwirthe zur Veröffentlichung der von ihnen selbst festzusetzenden Preise angehalten werden GewD. § 73—75, 79 u. 148^a.

²³⁾ GewD. § 14 Abs. 1 und § 15, Anm. Nr. 1 u. 2; Strafe GewD. § 148¹. — Besondere Anzeigepflicht für Feuerversicherungs-Agenten § 314 Abs. 5 d. W., für Anfertigung und Verkauf von Büchern u. Druckchriften § 245 Abs. 3 u. für die einer Verbotung unter-worfenen Gewerbe Nr. I 5 u. II 3 des Textes. — Die Anmeldung dient gleich-

Orf. Que de Graiss, Handb. 5. Aufl.

zeitig dem Zwecke der Gewerbesteuer Anm. 58 zu § 143.

²⁴⁾ GewD. § 16 (Ergänzung des Ver-zeichnisses Bef. 12. Juli 84 RGW. 118, 4. u. 31. Jan. u. 24. April 85 RGW. 2, 8, 92 u. 277), Verfahren § 17 bis 22 u. Anw. (neue Fassung Anm. 14) Nr. 28—48; Frist der Ausführung GewD. § 49 u. 50; Strafe § 147². — Wirkung der Genehmigung § 25 u. 26; dieselbe enthält zugleich den Baukonsens GR. 2. März 80 (MW. 80); bau- u. feuerpolizeiliche Rücksichten Anm. 26 zu § 280; Herstellung der erforderlichen Sicherheitseinrichtungen § 353 Abs. 2 d. W. — Technische Anleitung für die einzelnen Betriebe 14. April 75 (MW. 105); Anilinfabriken GR. 10. Juni 65 (MW. 158) u. 13. Okt. 76 (MW. 266); Zündholzfabriken GR. 29. Okt. 57 (MW. 199) u. 20. Juni 76 (MW. 175); unter Verwendung von Weißphosphor dürfen

fation in der Regel die Kreis- (Stadt-), in einigen Fällen die Bezirks-Ausschüsse, im übrigen Staate die Regierungen²⁵⁾.

2. Dasselbe (Nr. 1) gilt von Dampfkesseln mit der Maßgabe, daß das Verfahren fortfällt, dagegen die Erfüllung der Konzessionsbedingungen nochmals vor der Inbetriebnahme zu untersuchen ist²⁶⁾. — Der Betrieb wird daneben in Preußen durch periodische Kesselrevisionen überwacht²⁷⁾.
3. Mit ungewöhnlichem Geräusche verbundene Anlagen können in der Nähe von Kirchen, Schulen, öffentlichen Gebäuden, Kranken- oder Heilanstalten untersagt werden²⁸⁾.
4. Für Windtriebwerke kann durch Polizeiverordnung eine bestimmte Entfernung von Nachbargrundstücken und öffentlichen Wegen vorgeschrieben werden²⁹⁾.
5. Wegen überwiegender Gefahren und Nachtheile für das Gemeinwohl kann die Benutzung jeder gewerblichen Anlage gegen Schadloshaltung untersagt werden³⁰⁾.

Zündhölzer wegen der damit verbundenen Vergiftungsgefahr nur in ausschließlich dazu benutzten und von jugendlichen Arbeitern nicht besuchten Räumen angefertigt werden (G. 13. Mai 84 (RWB. 49) § 1—5; Ausf. Bef. 11. Juli 84 (GB. 195); spezielle Vorschriften gelten daneben für Schlachthäuser (§ 268 Abs. 2) u. bei Neuanlagen für Wassertriebwerke (§ 337 Abs. 2 d. W.). Für diese sind in Bergwerken u. Aufbereitungsanstalten zugleich die Oberbergämter zuständig BergG. 24. Juni 65 (GS. 705) § 59, JustG. § 110 Abs. 2 u. Anw. Nr. 3, 28 u. 41.

²⁵⁾ Für das Geb. der Verw.Drg. JustG. § 109, 110, 113, u. B. 13. Aug. 84 (GS. 323), übrigens Anw. Nr. 3 u. 27.

²⁶⁾ Gem.D. § 24, Anw. (neue Fassung Anm. 14) Nr. 49—51 u. Nr. 6. — Frist, Strafe u. Wirkung wie Anm. 24. — Die Untersuchungsgebühr beträgt 15 M. GR. 8. Okt. 73 (WB. 277) u. 22. Juni 74 (WB. 164). — Zuständig ist im Geb. der Verw.Drg. der Kreis- (Stadt-) Ausschuß JustG. § 109 u. 113, in Bergwerken u. Aufbereitungsanstalten das Oberbergamt u. für Lokomotiven auf Eisenbahnen die Bahnverwaltung BergG. 24. Juni 65 (GS. 705) § 59 u. Anw. Nr. 3, 49 u. 51. Die Untersuchung der Marine- u. militärisch-kaislichen Dampfkessel erfolgt durch die Marine- u. Militärbehörden Bf. 8. Sept. 72 (WB.

229), 10. Nov. 75 (WB. 285) u. 5. Nov. 78 (WB. 79 S. 39). — Technische Grundsätze Bef. 29. Mai 71 (RWB. 122) u. 18. Juli 83 (RWB. 245).

²⁷⁾ G. 3. Mai 72 (GS. 515), Einf. in Lauenburg G. 25. Feb. 78 (GS. 97) § 8⁵; Ausf. Bef. 24. Juni 72 (WB. 183). — Zuständigkeit bei Staatsbahnen u. Bergwerken GR. 12 u. 27., bez. v. 31. Okt. 72 (WB. 258 u. 304). — Für die Revision haben sich Dampfkessel-Untersuchungsvereine gebildet, deren in Preußen (1885) 21 zugelassen waren. Der Anschluß an diese Vereine, soweit sie staatsseitig anerkannt sind, befreit von Revision durch die staatlichen Behörden. — Der Betrieb der beweglichen Dampfkessel (Lokomotiven) ist außerdem durch Polizeiverordnungen geregelt GR. 13. März 55 (WB. 49); Straßenlokomotiven Anm. 29 zu § 370. — In Preußen wurden am 1. Jan. 1885 gezählt: 41 421 feststehende, 9191 bewegliche Dampfkessel u. Lokomotiven, 38 830 feststehende Dampfmaschinen, 1211 Schiffsdampfkessel u. 1048 Schiffsdampfmaschinen.

²⁸⁾ Gem.D. § 27 u. im Geb. der Verw.Drg. JustG. § 111, 113.

²⁹⁾ Gem.D. § 28 u. G. 1. Juli 61 (GS. 749) § 13.

³⁰⁾ Gem.D. § 51, 52, 54, Anw. (neue Fassung, Anm. 14) Nr. 52—54 im Geb. der Verw.Drg. JustG. § 112 u. 113.

II. Die Genehmigung für einzelne Gewerbetreibende heißt, wo sie auf einem Befähigungsnachweise beruht, Approbation (Nr. 1), übrigenfalls Konzession (Nr. 2). Einigen Betrieben gegenüber hat die Behörde unter bestimmten Voraussetzungen ein Untersagungsrecht (Nr. 3), bezüglich anderer ein Anstellungsrecht (Nr. 4), während noch andere der Regelung durch dieselbe ganz oder theilweise überlassen sind (Nr. 5):

1. Der Approbation bedürfen Medizinalpersonen³¹⁾ und Seeschiffer, Seesteuerleute und Lootsen³²⁾. Die Befähigungszeugnisse gelten abgesehen von Hebeammen und Lootsen für das ganze Reich, begründen sonach gewerbliche Freizügigkeit innerhalb desselben. — Das Hufbeschlaggewerbe ist von einer Prüfung abhängig³³⁾.
2. Eine Konzession ist erforderlich für Privat-Kranken-, =Entbindungs- und =Irrenanstalten³⁴⁾ und für Schauspielunternehmer³⁵⁾.

Die ferner zur Gast- und Schankwirthschaft und zum Kleinhandel mit Brantwein oder Spiritus erforderliche Erlaubniß ist zu versagen, wenn die Persönlichkeit auf Grund von Thatfachen einen Mißbrauch zur Förderung der Bällerei, des verbotenen Spiels, der Hehlerei oder Unfittlichkeit annehmen läßt, wenn das Lokal nach Lage und Beschaffenheit den polizeilichen Anforderungen nicht genügt und wenn beim Brantweinschank und Brantwein- und Spirituskleinhandel kein Bedürfniß vorliegt. Die letztere Voraussetzung ist für Orte, in denen weniger als 15 000 Einwohner vorhanden sind, oder ein Ortsstatut solches festsetzt, auch für sonstige Schank- und Gastwirthschaften maßgebend³⁶⁾. — Eine besondere von

³¹⁾ Aerzte § 270 (Anm. 66) d. W., Apotheker § 272 (Anm. 85), Hebeammen § 273 (Anm. 96) u. Thierärzte § 343 (Anm. 12).

³²⁾ § 365 Abs. 3 d. W.

³³⁾ GewD. § 30 a u. preuß. G. 18. Juni 84 (G. 305); Zurücknahme GewD. § 53. Prüfung G. 23. Jan. 85 u. (Militärhufschmiede) 4. März 85 (M. B. 31 u. 61).

³⁴⁾ § 274 Abs. 6 d. W.

³⁵⁾ GewD. § 32, 40 (vgl. § 60 d. Abs. 4) u. im Geb. der VermDrg. ZustG. § 115, 118, übrigens Anw. Nr. 55—59 u. UG. 30. Juli 69 (M. B. 234); Frist für den Beginn GewD. § 49, 50; Zurücknahme das. § 53 u. ZustG. § 120¹, bez. Anw. Nr. 60—66. — Durch Polizeiverordnung kann die Einreichung der aufzuführenden Theaterstücke vorgeschrieben werden; die Darstellung verstorbener Mitglieder des Kön. Hauses ist in der Regel ausgeschlossen M. D. 20. April 44 u. G. 28. Juli 84 (M. B. 210).

³⁶⁾ GewD. § 33 u. 40 (vgl. § 42 a Abs. 3, § 56 a³, § 60 Abs. 1 u. § 67 Abs. 2); Anw. Nr. 12 u. (Bedürfnisnachweis) Vf. 14. Sept. u. 25. Nov. 79 (M. B. 254 u. 1880 S. 17) nebst Erf. D. B. 5. Juni 80 (VI 271); Zuständigkeit im Geb. der VermDrg. ZustG. § 114 u. 162 u. (Hannover) RrD. 6. Mai 84 (G. 181) § 35⁵, übrigens Anw. Nr. 55—59; Zurücknahme GewD. § 53, ZustG. § 119², 162 u. (Hannover) RrD. § 35⁷, bez. Anw. Nr. 60—66; Frist für den Beginn GewD. § 49 u. 50. — Nur physische (nicht juristische) Personen sind zuzulassen Erf. D. B. 16. Sept. 82 (IX 286). — Kleinhandel ist in den älteren Provinzen jeder Handel mit Mengen von weniger als 1/2 Anfer (17,175 Lit.), der nicht in hölzernen Gebinden oder dem Geschäftszweck gemäÙ in etikettirten versiegelten Flaschen stattfindet G. R. 13. Aug. 35 (R. A. XIX 251) Nr. 2, v. 12. Dft. 37 (R. A. XXI 1074) u. 20. Nov. 81 (M. B. 246), in

ähnlichen Voraussetzungen vorhandene Genehmigung ist zur gewerblichen Haltung von Singspielhallen für Schaustellungen, Musik- und theatrale Aufführungen ohne höheres Kunst- oder wissenschaftliches Interesse erforderlich³⁷⁾, während für gewerbmäßige Musikaufführungen und Schaustellungen von Haus zu Haus oder auf Straßen und Plätzen die vorgängige Erlaubniß der Ortspolizeibehörde erfordert wird³⁸⁾.

Der Konzession bedürfen ferner Pfandleiher, nebst den zu diesen zählenden Rückkaufshändlern und gemäß landesgesetzlicher Vorschrift Gifthändler³⁹⁾.

Eine besondere, nur widerruflich zu ertheilende Genehmigung, sowie die Führung von Registern wird endlich zur Herstellung, zum Vertriebe und Besitze von Sprengstoffen, sowie zu deren Einführung aus dem Auslande erfordert⁴⁰⁾.

3. Ein Unterfangungsrecht im Falle einer durch Thatfachen erwiesenen Unzuverlässigkeit bezüglich des betriebenen Gewerbes besteht bei Ertheilung von Tanz-, Turn- und Schwimmunterricht und beim Betriebe von Badeanstalten.

Dasselbe gilt vom Trödelhandel, dem Kleinhandel mit Garn- und ähnlichen Abfällen, dem Gewerbe der Winkelkonsulenten, der Vermittelungsagenten für Immobilierverträge, Darlehen und Heirathen, der Gesindevermietther und Stellenvermittler und der Auktionatoren⁴¹⁾.

Hannover der Verkauf unter 4 Quartier Nr. 26. Okt. 74 (M.B. 263). — Branntwein ist die durch Destillation hergestellte alkoholhaltige Flüssigkeit C. 23. Aug. 84 (M.B. 233), auch in Verbindung mit anderen Flüssigkeiten (Kunstwein) Grf. D.B. 26. Nov. 84 (IX 322). — Gastwirthe können zur Aufnahme Reisender nicht durch Pol.B. verpflichtet werden Grf. D.Tr. 26. Juni u. Gr. 25. Okt. 78 (M.B. 248). — Ueberwachung dieses Gewerbes § 256 d. W.

³⁷⁾ Gew.D. § 33a, 40 u. (Zurücknahme) § 54; Zuständigkeit im Geb. der Verm.Drg. B. 31. Dez. 83 (G.S. 84 C. 7) § 1, bez. § 4a u. (Hannover) Rr.D. § 35⁶⁻⁷, übrigens Anw. Nr. 55—59 u. bez. 60—66, gemäß Anw. 29. Dez. 83 (M.B. 84 C. 11) B Ia u. bez. B IIa. — Tanzlustbarkeiten § 256 Abs. 5 d. W.

³⁸⁾ Gew.D. § 33 b u. (Strafe) § 148⁵.

³⁹⁾ Gew.D. § 34, 40 u. (Stellvertretung) § 47; Zuständigkeit u. Zurücknahme wie Anm. 36 u. (ältere Pfandleihbetriebe) B. 31. Dez. 83 § 4 d, bez. (außerhalb des Geb. der Verm.Drg.)

Anw. Nr. 55—59, gemäß Anw. 29. Dez. 83 B I 2. — Der Betrieb des Pfandleihgewerbes kann ortstatutarisch von dem Nachweise des Bedürfnisses abhängig gemacht werden Bef. 21. Sept. 79 (M.B. 253); Ueberwachung s. oben Nr. 3 Abs. 3 u. Anm. 43. — Gifthandel bedarf der Genehmigung G. 22. Juni 61 (G.S. 441) § 49 u. StGB. § 367³. Das Kammerjärgergewerbe unterliegt der polizeilichen Regelung Gr. 11. Juli 48 (M.B. 232) u. 19. Mai 70 (M.B. 159). — Gewerbe der Lootsen § 365 Abs. 3 u. 366, Abs. 4 d. W. und der Marktscheider Anm. 21 zu § 323.

⁴⁰⁾ G. 9. Juni 84 (RG.B. 61) § 1 bis 4 u. (Strafe) § 9, Ausf.B. 11. Sept. 84 (M.B. 237), erg. Best. 4. Juli 85 (M.B. 186) u. (Begriff der Schießmittel) 13. März 85 (RG.B. 78). — In betr. der übrigen (strafrechtlichen) Vorschriften des Ges. vgl. Anm. 1e zu § 173 d. W.

⁴¹⁾ Gew.D. § 35 u. 40, Anw. Nr. 13; Zuständigkeit im Geb. der Verm.Drg. Zust.G. § 119¹, 162 u. (Hannover) Rr.D. § 35⁶, übrigens Anw. Nr. 55—59. — Strafe Gew.D. § 148⁴.

Die im letzten Absatz genannten Gewerbe unterliegen der besonderen polizeilichen Ueberwachung⁴²⁾. Auch für Pfandleiher ist solche vorgeschrieben; zugleich sind ihre Rechte und Pflichten bezüglich der Höhe der Zinsen, des Pfandrechts an den Pfandstücken und der Veräußerung der letzteren näher festgestellt⁴³⁾.

4. Das verfassungsmäßige Anstellungsrecht der Behörden und Korporationen bezüglich der Gewerbe der Feldmesser, Auktionatoren und derjenigen, welche die Menge oder Beschaffenheit von Waaren feststellen, ist aufrecht erhalten. Sie haben nur im Falle solcher Anstellung öffentlichen Glauben und das Recht zur Vornahme von Immobilienversteigerungen; übrigens ist dieser Gewerbebetrieb frei⁴⁴⁾.
5. Der ortspolizeilichen Regelung unterliegen die Straßengewerbe (Anbieten von Diensten und Unterhaltung öffentlicher Verkehrsmittel)⁴⁵⁾, während für Schornsteinfeger die Einrichtung von Rehrbezirken gestattet ist⁴⁶⁾.

Ihrem Umfange nach umfaßt die Befugniß zum stehenden Gewerbebetriebe das Recht zur Annahme von Gesellen, Lehrlingen und Arbeitern⁴⁷⁾, sowie von Stellvertretern. Letztere müssen jedoch den für das Gewerbe vorgeschriebenen Erfordernissen genügen⁴⁸⁾. Gewerbetreibende, welche ein zu dauerndem Gebrauche eingerichtetes Geschäftslokal besitzen, können unter Beschränkung auf die zum Ankauf oder Feilbieten im Umherziehen zugelassenen Gegenstände ihr Gewerbe innerhalb des Gemeindebezirks und — soweit es nicht unter den bestimmt begrenzten Begriff des Gewerbebetriebes im Umher-

⁴²⁾ GewD. § 38 Abs. 2. — Geschäftsbetrieb der Auktionatoren Regl. 15. Aug. 48 (NB. 305) mit Nachtr. 21. Dez. 56 (NB. 57 S. 29), 18. Okt. 72 (NB. 303), 16. Mai 76 (NB. 139) 18. Aug. 82 (NB. 255), der sonstigen angeführten Gewerbe MinPolR. 18. März 85 (in d. Amtsbl.).

⁴³⁾ GewD. § 38 Abs. 1, StGB. § 290, 360¹²⁾ (Fassung des G. 24. Mai 80 NB. 109 Art. 2) u. G. 17. März 81 (GS. 265) nebst Vf. 16. Juli 81 (NB. 169). — Staats- u. Kommunal-Pfandleihanstalten § 318 d. W.

⁴⁴⁾ GewD. § 36, 35 Abs. 3 u. Anw. Nr. 9; Stellvertretung GewD. § 47; Taxen § 78, 79 u. 148⁸⁾. — Strafe der Untreue StGB. § 266³⁾. — Zurücknahme § 53 u. im Geb. der Verm. Drg. JustG. § 120¹⁾, übrigens Anw. Nr. 60—66. — Geschäftsbetrieb der Land- (Feld-)messer Regl. 2. März 71 (GS. 101), geändert (§ 36—57) Vf. 26. Aug. 85 (GS. 319); Prüf. Regl. 4. Sept. 82

(NB. 202). — Fleischbeschauer Anm. 60 zu § 268.

⁴⁵⁾ Gew. D. § 37 u. Anw. Nr. 14. — Taxen GewD. § 76, 79 u. 148⁸⁾. — Unterjagung des Betriebes § 40 Abs. 2 u. JustG. § 119¹⁾, 162 u. (Hannover) NrD. § 35⁶⁾. — Auch Pferdebahnen gehören dazu Vf. 14. Juni 72 (NB. 172).

⁴⁶⁾ GewD. § 39 u. (Stellvertretung) § 47; pr. GewD. 17. Jan. 45 (GS. 41) § 56 u. 92; GR. 14. Mai 80 (NB. 183); JustG. § 132. — Taxen GewD. § 77, 79 u. 148⁸⁾.

⁴⁷⁾ GewD. § 41. Das Nähere s. § 353 u. (Apotheker) § 272, insbes. Anm. 85 d. W.

⁴⁸⁾ GewD. § 45 u. 47; besonderer Konzession bedarf der Stellvertreter nicht Erf. NB. 10. Dez. 78 (IV 300). Strafe für Rechnung der Wittwen oder minderjährigen Erben § 46. — Uebertragung von Realberechtigungen § 48.

ziehen (§ 351) fällt, — auch außerhalb desselben frei betreiben⁴⁹⁾. In diesem Sinne können sie auf Grund von Legitimationskarten selbst oder durch Reisende auch außerhalb des Gemeindebezirks für die Zwecke ihres Gewerbebetriebes Waaren aufkaufen und Waarenbestellungen suchen; der Aufkauf darf jedoch nur bei Kaufleuten oder Produzenten oder in offenen Verkaufsstellen erfolgen⁵⁰⁾.

§ 351.

b) Ein **Gewerbebetrieb im Umherziehen** ist vorhanden, wenn jemand außerhalb seines Gemeindebezirks, ohne gewerbliche Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung Waaren feilbieten oder zum Wiederverkauf ankaufen, Waarenbestellungen auffuchen, Leistungen anbieten oder solche Musikaufführungen oder Schaustellungen darbieten will, mit denen ein höheres Kunst- oder wissenschaftliches Interesse nicht verbunden ist; auch Wanderlager gehören dazu. Zu diesem Betriebe bedarf es eines Wandergewerbecheines, der nur unter bestimmten gegenständlichen oder persönlichen Voraussetzungen versagt werden darf⁵¹⁾. Derselbe gilt für die Person und das Kalenderjahr; er berechtigt in dieser Beschränkung zwar zum Gewerbebetriebe im ganzen Reiche, doch ist der Eintritt in fremde Wohnungen ohne vorgängige Erlaubniß und das Betreten fremder Häuser und Gehöfte zur Nachtzeit nicht gestattet⁵²⁾.

⁴⁹⁾ Daf. § 42, 42 a, (verb. § 59). — Einführung der Legitimationscheinpflicht für einzelne Gemeinden GewD. § 42 b, ferner im Geb. der Verw.Drg. B. 31. Dez. 83 (GE. 84 S. 7) § 1, (Zurücknahme) § 4 b u. c u. (Hannover) KrD. § 35⁶ u. 7, übrigen Anw. Nr. 55—59 u. (Zurücknahme) Nr. 60—66 gemäß Anw. 29. Dez. 83 (M.B. 84 S. 11) B I b, c u. II b. — Strafen GewD. § 149¹ u. 148⁵. — Öffentliche Musikaufführungen u. Schaustellungen s. oben Nr. 2 Abf. 2; Verbreitung von Druckschriften § 245 (Anm. 25 u. 26) d. W.

⁵⁰⁾ GewD. § 44, 44 a u. Anw. Nr. 17 u. 18. Das Verbot des Waarenmitführens erleidet zu gunsten der Gold- u. Silberwaaren-Fabrikanten u. Großhändler eine Ausnahme GewD. § 44 Abf. 2 u. Best. 31. Okt. 83 (G.B. 305, M.B. 240) Nr. I. — Strafe GewD. § 148⁵ u. 6 u. 149¹. — Zuständigkeit im Geb. der Verw.Drg. JustG. § 117, 118 u. B. 31. Dez. 83 (GE. 84 S. 7) § 2, übrigen Anw. Nr. 55—59, gemäß Anw. 1883 (vor. Anm.) B I d. — Wegfall der besonderen Steuer G. 3. Juli 76 (GE. 247) § 2¹. — Die nach den Handelsverträgen (Anm. 7 zu § 358 d. W.)

im Gegenseitigkeitsverkehre mit Oesterreich-Ungarn, der Schweiz, Luxemburg, Spanien, Portugal, Rumänien u. Serbien anwendbaren Gewerbelegitimationskarten gelten auch für den inneren Verkehr GewD. § 44 a Abf. 6.

⁵¹⁾ GewD. § 55—58; Ausf. Anw. 24. Nov. 69 (M.B. 284), vielfach geändert durch die neuere Gewerbesteuer-gesetzgebung (Anm. 59 zu § 144) u. ergänzt durch Anw. 29. Dez. 83 (M.B. 84 S. 11) A I u. II. — Zurücknahme des Scheines u. Untersagung des Betriebes im Geb. der Verw.Drg. B. 31. Dez. 83 (GE. 84 S. 7) § 4 e u. 5 u. (Hannover) KrD. § 35⁶, übrigen Anw. (Anm. 14) Nr. 55—66, gemäß Anw. 1883 B I f u. II c. — Strafen GewD. § 148^{6-7e} u. 149²⁻⁵ u. im Falle des (nach § 56⁶ verbotenen) Handels mit Sprengstoffen G. 9. Juni 84 (RGV. 61) § 9 Abf. 2. — Ertheilung von Wandergewerbecheinen an Ausländer GewD. § 56 d, 42 b Abf. 4 u. Best. 83 (vor. Anm.) II u. III.

⁵²⁾ GewD. § 60—60 d; Zulassung von Begleitern § 62. — Hausirbetrieb im Grenzbezirke Vereinszoll G. (Anm. 91 zu § 160) § 124.

Ferner werden Wandergewerbescheine zu Musikaufführungen und Schaustellungen nur für die einzelnen Regierungsbezirke und in der den Verhältnissen entsprechenden Anzahl ausgestellt, bez. auf dieselben ausgedehnt; die Ausübung dieser Gewerbe am einzelnen Orte erfordert außerdem ortspolizeiliche Erlaubniß⁵³). — Zu gewissen kleineren Betrieben, insbesondere zum Feilbieten selbstgewonnener oder roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, selbstgewonnener Erzeugnisse der Jagd und Fischerei und selbstverfertigter Wochenmarktsgegenstände in der Umgebung des Wohnortes bis zu 15 km bedarf es solchen Scheines nicht⁵⁴). — Mit dem Wandergewerbescheine wird die Entrichtung der Landesgewerbesteuer verbunden⁵⁵).

Das Hausirgewerbe, welches bereits in das Gebiet des Handels hinübergreift, unterliegt sonach einer besondern Kontrolle, die gleichzeitig steuerliche und polizeiliche Zwecke verfolgt. Leitend war dabei nur die Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit und Sittlichkeit, nicht der Schutz des stehenden Gewerbes gegen die durch den Hausirbetrieb erwachsende Konkurrenz.

Nicht ganz frei von dieser Rücksicht sind diejenigen Maßregeln geblieben, die zur Beseitigung der durch die Wanderlager hervorgerufenen Mißstände ergriffen sind und neben besonderer gewerbepolizeilicher Kontrolle auf eine stärkere Heranziehung zu den Gemeindesteuern hinauslaufen⁵⁶).

3. Innungen⁵⁷).

§ 352.

Die R.=Gew.=D. gestattete zwar die Beibehaltung der vorhandenen und die Bildung neuer Innungen, hatte beide aber jeder öffentlich rechtlichen Bedeutung entkleidet und sie zu bloßen Privatgesellschaften herabgedrückt. Sie hatte dadurch dem Gewerbebetriebe mit der Schranke auch eine Stütze genommen, obwohl der einzelne Gewerbetreibende, der sich den gesteigerten Anforderungen der Jetztzeit gegenüberstellte und auf den Konkurrenzkampf mit der Großindustrie angewiesen sah, einer solchen noch weniger als früher zu entbehren vermochte. Die Nothwendigkeit des festeren Zusammenschlusses der Gewerbetheiligen zur Förderung der gewerblichen Interessen und sittlichen und wirtschaftlichen Hebung des Handwerkerstandes, insbesondere zur Vervollkommnung des Betriebes, zur Ausbildung der Lehrlinge und zur Regelung des Arbeitsverhältnisses, der Arbeitsvermittlung und der gegenseitigen Unterstützung hat deßhalb zu anderweiten umfassenden Vorschriften für die Neu-

⁵³) GewD. § 57^a u. 63 Abs. 2, § 60 Abs. 2 u. 3 u. 60 a. — Wandergewerbescheine für Gesellschaften GR. 4. Aug. 79 (M. B. 212). — Beschränkung des Kolportagebuchhandels § 245 Abs. 3 d. W.

⁵⁴) GewD. § 59, 59 a u. (Hannover)

KrD. § 35⁶, (verb. § 60 c Abs. 3 u. 66).

⁵⁵) Daf. § 60 Abs. 1 (vgl. § 144 d. W.).

⁵⁶) GewD. § 56 c u. 148⁷ b (verb. § 42 Abs. 2). — Besteuerung § 77 Nr. 4 c d. W.

⁵⁷) Geschichte § 349 Abs. 5 d. W.

errichtung von Innungen geführt⁵⁸). Die demgemäß zu stande gekommenen Innungen bilden juristische Personen, für deren Verbindlichkeiten nur das Innungsvermögen haftet. Sie haben das Recht zu zwangsweiser Beitreibung der Beiträge und können — wo diese Befugniß ihnen von der höheren Verwaltungsbehörde beigelegt wird — ihre Wirksamkeit auf dem Gebiete des Lehrlingswesens auch über die ihnen nicht angehörenden Arbeitgeber ausdehnen. Ihren Mitgliedern kann das ausschließliche Recht zur Annahme von Lehrlingen für ihre Mitglieder beigelegt werden⁵⁹). Die älteren Innungen bleiben den seitherigen Bestimmungen unterworfen, können aber nach dem Jahre 1885 geschlossen werden, wenn sie bis dahin ihre Verfassung nicht den neuen Grundsätzen angepaßt haben⁶⁰).

4. Gewerbliche Arbeiter.

Die gewerblichen Arbeiter bilden die Mehrzahl aller Arbeiter und unterliegen mehrfachen besondern Vorschriften⁶¹), die theils die Fürsorge für den Arbeiterstand, theils die Sicherstellung des Arbeitsvertrages bezwecken.

§ 353.

a) Das **Arbeitsverhältniß** der Gesellen, Gehülfen und Lehrlinge ist von dem der Fabrikarbeiter grundsätzlich nicht geschieden. Nur in einzelnen Punkten hat die Rücksicht auf die gewerbliche Ausbildung einer- und die Eigenthümlichkeit des Fabrikbetriebes andererseits zu gesonderten Bestimmungen für beide Arten von Arbeitern geführt.

Für alle gewerblichen Arbeiter ist das Verbot der Vereinigung und Arbeitseinstellung zur Erlangung günstigerer Lohnbedingungen aufgehoben (Koalitionsrecht); der Beitritt darf jedoch nicht durch Zwang oder Drohung herbeigeführt werden⁶²). Das Arbeitsverhältniß ist Gegenstand freier

⁵⁸) GewD. Tit. VI, insbes. Aufgabe u. Statuten der Innung § 97—98 c u. (Normalstatut) Bef. 11. Jan. 82 (GV. 247), Mitgliedschaft u. Rechte § 99 bis 100 e (Anm. 59), Kranken- u. Unterstützungskassen § 97 a u. 100 c nebst G. 15. Juni 83 (RGW. 73) § 73, Vorstand GewD. § 101, Auflösung u. Schließung § 103, 103 a, Aufsicht § 104, Vereinigung mehrerer Innungen unter gemeinsamen Ausschüssen § 102 od. zu Innungsverbänden § 104 a bis g, Strafen § 148¹⁰, 149⁸ u. Abf. 2, Anw. 9. März 82 (RB. 66). — Zuständigkeit im Geb. der VerwOrg. JustG. § 123 bis 126.

⁵⁹) GewD. § 99, 100 b u. e, dieser erg. durch G. 8. Dez. 84 (RGW. 255).

Letztere Vorschrift bildet die einzige Ausnahme von dem übrigens auch den Innungen gegenüber festgehaltenen Grundsatze der Gewerbefreiheit.

⁶⁰) G. 18. Juli 81 (RGW. 233) Art. 3. — GewD. § 81—96 u. JustG. § 123, 124.

⁶¹) Die Vorschriften finden auf Seeschiffsmanuschaften (§ 365 Abf. 4 d. B.), auf Gehülfen u. Lehrlinge in Apotheken (Anm. 85 zu § 272) u. Handelsgeschäften (Anm. 28 zu § 359) keine u. auf Bergarbeiter (§ 325 d. B.) nur beschränkte Anwendung GewD. § 154. — Arbeiter beim Eisenbahnbau § 374 Abf. 2 d. B.

⁶²) GewD. § 152, 153, StGB. § 240.

Uebereinkunft; eine Verpflichtung zur Sonntagsarbeit findet nicht statt; Gewerbetreibende, welche die bürgerlichen Ehrenrechte nicht besitzen, dürfen sich mit der Anleitung von Arbeitern unter 18 Jahren nicht befassen⁶³). Zur Sicherstellung des Arbeitsverhältnisses ist für Arbeiter unter 21 Jahren die Führung eines von der Polizeibehörde auszustellenden Arbeitsbuches vorgeschrieben, in welches Ein- und Austritt und Art der Beschäftigung einzutragen sind. Beim Abgange können Zeugnisse über Beschäftigung und Führung gefordert werden⁶⁴). Die Lohnzahlung muß baar in Reichswährung erfolgen; die Zahlung in Waaren (Trucksystem) und die Kreditirung derselben ist verboten⁶⁵). Bei Beschäftigung von Arbeitern unter 18 Jahren ist die durch das Alter gebotene besondere Rücksicht auf Gesundheit und Sittlichkeit zu nehmen, auch die zum Besuche vorhandener Fortbildungsschulen erforderliche Zeit zu gewähren. Zum Besuche der letzteren können Arbeiter unter 18 Jahren ortsstatutarisch verpflichtet werden⁶⁶). Die Gewerbeunternehmer haben ferner alle zur Sicherheit gegen Gefahr für Leben und Gesundheit erforderlichen Einrichtungen in ihren Betriebsstätten zu treffen⁶⁷). Streitigkeiten bezüglich des Arbeitsverhältnisses werden — soweit nicht besondere Behörden oder ortsstatutarisch eingesetzte Schiedsgerichte bestehen⁶⁸) — durch die Innung, wo diese fehlt, durch die Gemeindebehörde entschieden und unbeschadet der dagegen binnen 10 Tagen offen stehenden Berufung auf den Rechtsweg vorläufig vollstreckt⁶⁹). Die Vollstreckung erfolgt in den Formen der Prozeß-Ordnung⁷⁰).

Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter haben dem Arbeitgeber in bezug auf die Arbeiten und häuslichen Einrichtungen Folge zu leisten. Die Kündigungsfrist für das Arbeitsverhältniß beträgt in der Regel 14 Tage. Die Verleitung zum vorzeitigen Verlassen der Arbeit und die

⁶³) GewD. § 105, 106; Strafe § 150¹.

⁶⁴) GewD. § 107—114, GR. 24. Okt. 78 (WB. 252); Strafen § 146³, 150.

⁶⁵) Daf. § 115—119; Strafe § 146¹. — Beschlagnahme des Arbeits- u. Dienstlohnes § 198 Abs. 2 d. W.

⁶⁶) GewD. § 120 Abs. 1 u. 2; Strafe § 147⁴. — In den alten Prov. können die selbstständigen Gewerbetreibenden ortsstatutarisch genöthigt werden, zur Gründung von Fortbildungsschulen zusammenzutreten B. 9. Feb. 49 (GS. 93) § 57² u. JustG. § 122.

⁶⁷) GewD. § 120 Abs. 3; Strafe § 147⁴ u. bei Bauausführungen StGB.

§ 330, fahrlässiger Tödtung § 222, Körperverletzung § 230 u. 232. — Haftpflicht § 354 Abs. 3 d. W. — Vgl. Ann. 96.

⁶⁸) Behörden in diesem Sinne bilden nur die Gewerbegerichte in der Rheinprovinz § 185 Nr. 6 d. W. — An gewerblichen Schiedsgerichten (GR. 31. Juli 71 WB. 208) fanden sich 1874 in Preußen 51, im übrigen Deutschland 6 vor.

⁶⁹) Gew. § 120 a, 97⁴, 97 a⁶, 100 d u. 100 e¹. — Zur Eidesabnahme ist die Gemeindebehörde nicht befugt GR. 19. Nov. 81 (WB. 278).

⁷⁰) Vf. 11. Juni 72 (WB. 176). — GRD. § 773 u. 774. — Die Gemeindebehörden des Bundesgebiets haben sich dabei Rechtshülfe zu leisten GR. 28. Feb. 74 (WB. 78).

wissenschaftliche Annahme anderweit zur Arbeit verpflichteter Arbeiter macht für den dadurch erwachsenden Schaden verantwortlich⁷¹⁾).

Die Lehrlinge — einschließlich derjenigen aus dem Fabrikarbeiterstande — sind der väterlichen Zucht des Lehrherrn unterworfen, müssen dagegen von diesem gehörig unterwiesen und beaufsichtigt werden. Das Lehrverhältniß geht, wenn nicht besondere Auflösungsgründe vorliegen, erst mit Ablauf der Lehrzeit zu Ende, und ist bei schriftlich geschlossenem Lehrvertrage dadurch geschützt, daß der unbefugt die Lehre verlassende Lehrling zur Fortsetzung derselben polizeilich angehalten werden kann und zur Schadloshaltung verpflichtet ist. Dem Lehrling ist nach Beendigung der Lehrzeit ein kostenfrei von der Gemeindebehörde zu beglaubigendes Zeugniß auszustellen⁷²⁾. — Die Ausbildung der Lehrlinge wird mehrfach vom Staate gefördert⁷³⁾.

Als Fabrikarbeiter dürfen Kinder unter 12 Jahren überhaupt nicht, jugendliche Arbeiter von 12 bis 16 Jahren nur in bestimmten, nach dem Alter bemessenen und vertheilten Arbeitsstunden beschäftigt werden. Dabei ist auf Gesundheit, Sittlichkeit und Ausbildung entsprechende Rücksicht zu nehmen. Die nöthigen Stunden für Schul- und Konfirmandenunterricht und die Sonn- und Festtage müssen frei bleiben. Mit Rücksicht auf besondere Verhältnisse sind einzelne Ausdehnungen und Einschränkungen zugelassen. Jede Beschäftigung jugendlicher Arbeiter ist der Polizeibehörde anzuzeigen. Schulpflichtige Kinder erhalten anstatt der Arbeitsbücher Arbeitskarten. Die Frauenarbeit ist für Wöchnerinnen beschränkt und kann für gewisse Fabrikationszweige mit Rücksicht auf Gesundheit oder Sittlichkeit untersagt oder eingeschränkt werden⁷⁴⁾.

⁷¹⁾ GewD. § 121—125, 134.

⁷²⁾ Daß. § 126—134; Strafe § 148⁹⁾, 10 u. 150²⁾. — Diebstahl u. Unterschlagung an geringwerthigen Sachen wird gegen Lehrlinge nur auf Antrag verfolgt StGB. § 247.

⁷³⁾ Ausbildung in den Staats-Eisenbahnwerkstätten GR. 21. Dez. 78. — Prämien bei Ausstellung von Lehrlingsarbeiten GR. 24. März 80 (MB. 95), für Ausbildung taubstummer Lehrlinge GR. 5. Nov. 53 (MB. 268), 2. Dez. 68 (MB. 318), 2. April 70 (MB. 119) u. 19. Mai 71 (MB. 176).

⁷⁴⁾ GewD. § 134—139 b u. 154; Strafe § 146²⁾, 149⁷⁾ u. 150²⁾, verb. Anm. 66; Ausführung GR. 5. u. (Schuleinrichtungen) 26. Nov. 78 (MB. 264 u. 266). — Beschäftigung weiblicher u. jugendlicher Arbeiter in Glashütten,

Walz- u. Hammerwerken GR. 17./23. April und letzterer Arbeiter in Spinnereien GR. ^{20. April}/_{20. Mai} 79 (GB. 303, 304 u. u. 362, MB. 97 u. 155) u. in Steinkohlenbergwerken Bef. 10. Juli 81 (GB. 275) u. 12. März 83 (GB. 63). Arbeiterinnen dürfen in Bergwerken nicht unter Tage (unterirdisch) beschäftigt werden GewD. § 154 Abs. 4; Zündholzfabriken Anm. 24. — Fabrikinspektoren § 349 Abs. 4 d. W. — Die Zahl der jugendlichen Arbeiter im Reiche betrug (1882) 123 543, davon 14 600 unt. 14 Jahren. — Am ausgedehntesten ist der Schutz der jugendlichen Arbeiter in der Schweiz; die übrigen europäischen Staaten stehen hinter dieser u. Deutschland zurück. Lohmann: Fabrikgesetzgebung des europ. Kontinents (Berl. 78).

§ 354.

b) Die kapitallose Arbeit steht den Wechselfällen des Schicksals ziemlich hilflos gegenüber und die auf ihren Schutz berechnete **Arbeiterversicherung** zählt zu den wichtigsten Aufgaben der heutigen Sozialgesetzgebung. Diese Versicherung soll den nachtheiligen Einwirkungen vorbeugen, die mit der Erwerbsunfähigkeit verbunden sind und erscheint nach den Ursachen der letzteren in drei Gestalten: als Krankenversicherung bei nur vorübergehender Erkrankung, als Unfallversicherung und als Alters- und Invalidenversicherung.

Die Krankenversicherung stand seither mit den eingeschriebenen Hilfskassen in engem Zusammenhange, welche die ihnen beigelegten Berechtigungen, insbesondere die juristische Persönlichkeit, durch Einhaltung bestimmter zur Sicherung ihrer Lebensfähigkeit vorgeschriebener Bedingungen und durch Eintragung in ein dieserhalb geführtes Register erlangen. Sie dürfen nur auf gegenseitige Gewährung von Kranken- und Begräbnißgeldern gerichtet sein, beruhen aber übrigens auf freier Entschließung der Betheiligten und sind auf die Zwecke der gewerblichen Zwangsversicherung nicht beschränkt⁷⁵). Gleichzeitig mit dieser Regelung war für selbstständige Gewerbetreibende die Beitrittspflicht zu den für diese bestehenden Kranken-, Hilfs- oder Sterbekassen aufgehoben⁷⁶), während in betreff der gewerblichen Arbeiter die Einrichtung von Krankenkassen in den Formen des Hilfskassengesetzes und die Einführung des Beitrittszwanges der statistischen Festsetzung der Gemeinden und weiteren Kommunalverbände überlassen blieb⁷⁷). — Von dieser Befugniß war nur ein sehr beschränkter Gebrauch gemacht und dem Bedürfnisse somit nur in sehr unvollkommener Weise genügt. Es wurde deshalb zu einer reichsgesetzlichen Neuregelung des Gegenstandes geschritten, wobei der bis dahin nur ortstatutarisch zugelassene Versicherungszwang zu einem durch das Gesetz vorgeschriebenen gemacht worden ist⁷⁸). Dem Versicherungszwange unterliegen fast alle dauernd gegen Lohn oder Gehalt beschäftigten gewerblichen Arbeiter, während er für vorübergehend Beschäftigte, für Handlungsgehülfen, für Arbeiter in der Hausindustrie und in der Land- und Forstwirtschaft durch Statut der Gemeinde oder eines weiteren Kommunalver-

⁷⁵) HilfskassenG. 7. April 76 (RGW. 125), ergänzt in Rücksicht auf. d. KrankentG. (Anm. 78) durch G. 1. Juni 84 (RGW. 54), im Geb. der VerwOrg. durch JustG. § 141, 142; Anw. 14. Juli 84 (i. d. Amtsbll.) u. (Formulare) Bef. v. 16. Okt. 1884 (GV. 266); vgl. Anm. 80.

⁷⁶) GewD. § 140, wonach übrigens diese Kassen fortbestehen, auch im Falle der Neuerrichtung mit der Genehmigung

der höheren Verwaltungsbehörde die Rechte juristischer Personen erlangen.

⁷⁷) Das. § 141—141 f, aufgehoben KrankentG. (folg. Anm.) § 87; verb. Anm. 80.

⁷⁸) KrankenverfG. 15. Juni 83 (RGW. 73); Ausf. Anw. 26. Nov. 83 (MBl. 258), (Pr. I ergänzt durch Vf. 4. April, 24. Mai u. 4. Juli 84 MBl. 50, 19. Aug. u. 3. Nov. 85). — Kom. v. Woedtke, die kleinere Ausgabe in 2. Aufl. (Berl. 84) u. Ubert (Hann. 84).

bandes eingeführt werden kann⁷⁹⁾. — Das Bestreben, die Versicherung möglichst durch selbstverwaltete Berufsgenossenschaften zu bewirken, hat zu einem ziemlich bunten Nebeneinander verschiedener Klassen geführt. Während mit einigen Abänderungen die älteren Knappschaftskassen, Innungs-krankenkassen und eingeschriebenen oder auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften errichteten Hilfskassen beibehalten und als zulässige Formen der Versicherung anerkannt sind⁸⁰⁾, werden unter bestimmten Voraussetzungen Fabrikbesitzer und Bauherrn zur Errichtung von Betriebs- (Fabrik-) und bez. Bau-Krankenkassen ermächtigt oder auch verpflichtet⁸¹⁾. Alle diese Klassen sind ihrem Zwecke nach begrenzt. Als allgemeine und regelmäßige Form der Krankenversicherung sind deshalb besondere Klassen vorgesehen, die von den Gemeinden oder weiteren Verbänden möglichst getrennt für die einzelnen Berufsclassen zu bilden sind und — nicht eben zutreffend — als Ortskrankenkassen bezeichnet werden⁸²⁾. Wo endlich diese organisirten Klassen fehlen, tritt die Gemeindeversicherung ein, indem die Gemeinde als solche die Versicherungsbeiträge einzuziehen und die Unterstüzungen auszusahlen hat⁸³⁾. Diesen Klassen können alle nicht versicherungspflichtigen Arbeiter des Gewerbebezuges oder Betriebes, der Gemeindeversicherung auch Dienstboten beitreten⁸⁴⁾. Die Beiträge sind der Regel nach bei der Gemeindeversicherung auf 1/2 Prozent des ortszüblichen, übrigens auf 2 Prozent des durchschnittlichen Tageslohns zu bemessen. Die Arbeitgeber, die ihre Arbeiter spätestens am 3ten Tage an- und abzumelden haben, sind verpflichtet, die Beiträge von dem Arbeitslohne in Abzug zu bringen und selbst ein Drittel (also die Hälfte des vom Arbeiter zu entrichtenden Betrages) zuzuschießen⁸⁵⁾. Die Krankenunterstützung wird für längstens 13 Wochen gewährt und umfaßt neben freier ärztlicher Behandlung, Arznei und kleinen Heilmitteln im Falle der Erwerbs-

⁷⁹⁾ RG. § 1—3, verb. § 54, 78, 80 82 u. (Statuterlaß) Anw. Nr. V. — Ausdehnung auf das Transport- u. die übrigen oben (Abf. 3) aufgeführten Betriebe G. 28. Mai 85 (RGW. 159) § 15—17 u. Anw. 21. Aug. 85.

⁸⁰⁾ Knappschaftskassen § 326 d. W.; Innungskrankenkassen Anm. 58; von den Hilfskassen kommen nur noch die freiwillig errichteten in Betracht RG. § 75 nebst G. v. 28. Jan. 85 (RGW. 5) u. Anw. Nr. 9 u. 10, wogegen die mit Beitrittzwang verbundenen nunmehr dem RG. unterliegen das. § 85, 86 u. Anw. Nr. 11—20.

⁸¹⁾ Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen RG. § 59—68, verb. § 82 u. 84, Anw. Nr. VII, Zuständigkeit u. Musterstatut wie Anm. 82; Bau-Krankenkassen RG.

§ 69—72, verb. § 82, 84, Anw. Nr. VIII.

⁸²⁾ RG. § 16—58, 76, 79 u. Anw. VI; Zuständigkeit (in Fällen des § 57) § 58 Abf. 2 u. B. 12. Sept. 85 (G. 333); Formulare wie Anm. 75. — Musterstatut Bef. 14. März 84 (G. 65, 122 u. 308, RW. 52 u. 75).

⁸³⁾ RG. § 4—15, 49—58, 79, 83 u. Anw. IX; Formulare wie Anm. 75.

⁸⁴⁾ GemVersf. RG. § 4, vgl. § 11; Ortsf. § 19, vgl. § 27; Fabrik- u. Bauk. § 63 u. 72 Abf. 3.

⁸⁵⁾ GemVersf. u. Ortsf. § 5 Abf. 2, § 8—10, 22, 30—33, 49—53 u. 55, ferner (Strafen) § 81, 82, (Feststellung des Tagelohnes) § 8, 20 u. Anw. III, (gemeinsame Meldestelle) § 49 Abf. 3, § 76 u. Anw. X; Fabrik- u. Baukassen § 62, 64 u. 72 Abf. 3.

unfähigkeit auch ein vom 3ten Tage ab zu zahlendes Krankengeld oder statt dieser Leistungen freie Kost und Verpflegung in einem Krankenhaus. Soweit nicht die Gemeindeversicherung in Frage steht, ist die gleiche Unterstützung an Wöchnerinnen auf drei Wochen und im Falle des Todes ein Sterbegeld zu gewähren, auch die Einführung einiger weitergehenden Leistungen zugelassen⁸⁶).

Den nachtheiligen wirthschaftlichen Einwirkungen, die sich bei Unfällen über die Zeit dieser gesetzlichen Krankenunterstützung hinaus geltend machen, soll die gleichfalls reichsgesetzlich geregelte Unfallversicherung begegnen⁸⁷. — Seither bestand nur die Haftpflicht, vermöge deren Unternehmer von Bergwerken, Steinbrüchen, Gräbereien (Gruben) oder Fabriken zum Schadensersatz verbunden sind, sobald durch ihr oder ihrer Beauftragten Verschulden ein Mensch getödtet oder verletzt wird⁸⁸). Diese Hülfe erschien unzulänglich, da sie die zahlreichen Fälle der eigenen Verschuldung oder des Zufalls unbeachtet ließ, zugleich aber die Arbeiter zur Prozeßführung gegen ihre Arbeitgeber nöthigte und damit zersetzend auf die Beziehungen zwischen beiden einwirkte. Nach Regelung der Unfallversicherung ist die Geltendmachung der Haftpflicht seitens des Beschädigten deshalb auf den Fall vorsätzlicher Verschädigung und auf den die Versicherungssumme übersteigenden Betrag beschränkt, während sie übrigens nur zur Deckung der anlässlich der Kranken- und Unfallversicherung gemachten Aufwendungen zu gunsten der Krankenkassen und Unfallversicherungs-Genossenschaften forthehrt⁸⁹). — Der Unfallversicherungszwang war zunächst auf Arbeiter und kleinere Betriebsbeamte in den vorstehend als haftpflichtig bezeichneten großen Betrieben beschränkt und nur insoweit auf kleinere (handwerksmäßige) Betriebe für anwendbar erklärt, als diese Explosivstoffe oder explodirende Gegenstände gewerbsmäßig erzeugen, Bauarbeiten einschließlich des Schornsteinfegens verrichten oder Dampffessel oder durch Elementarkraft bewegte Triebwerke verwenden⁹⁰). Inzwischen ist derselbe auf das Transportgewerbe (Post-, Telegraphen- und Eisenbahnverwaltung, technische Betriebe und Bauten der Marine- und Heeresverwaltung, Fuhrwerks-, Binnenschiffahrts- und Expeditionsbetrieb mit der Maßgabe

⁸⁶) GemVerf. § 5 Abs. 1, 6—8; Ortsf. § 20, 21; Fabrik- u. Baukassen § 64 u. 72 Abs. 3. — Die Leistungen bilden keine Armenunterstützung § 77. — Entschädigung bei Betriebsunfällen oben Abs. 3 u. Anm. 97.

⁸⁷) UnfallverfG. 6. Juli 84 (RGBl. 69), am 1. Okt. 85 in Kraft getreten § 111 u. B. 25. Sept. 85 (RGBl. 271) § 1. — Zuständige Behörden in Preußen § 109, B. 30. Juli u. (Bergverwaltung) 13. Aug. 84, in der preuß. Heeresverw. Bef. 19. u. in der Reichseisenbahnverw. Bef. 20. Sept. 85 (GV. 475 u. 469), Regul f. d. Post-

u. Telegraphenverw. 30. Sept. 85 (GV. 484). — Kommentare v. Woedtk 2. Aufl. (Berl. 85) u. (kleiner) v. Rohr das. 84.

⁸⁸) HaftpflichtG. 7. Juni 71 (RGBl. 207); § 6 ist aufgehoben G. 30. Jan. 77 (RGBl. 244 § 13³). Kom. v. Endemann 3. Aufl. (Berl. 85). — Besondere Haftpflicht bei Eisenbahnen § 374 Abs. 2 d. W., bei der Schifffahrt HandGV. Art. 451 u. 478 (§ 365 Abs. 2 d. W.). — Strafrechtliche Folgen Anm. 67.

⁸⁹) AnfVerfG. § 95—98.

⁹⁰) Das. § 1—4 nebst Bef. 22. Jan. 85 (RGBl. 13); Verbot vertragsmäßiger Beschränkung § 99.

ausgedehnt, daß Reich und Bundesstaaten in ihren eigenen Betrieben die Versicherung unmittelbar übernehmen⁹¹). Uebrigens sind die Betriebsunternehmer, als die Träger der Versicherung bei gleichen oder verwandten Betrieben für bestimmte Bezirke zu Berufsgenossenschaften behufs der Gegenseitigkeitsversicherung vereinigt. Den Genossenschaften sind neben den Rechten der juristischen Personen ausgedehnte Selbstbestimmungsrechte in betreff ihrer Einrichtung und Verwaltung beigelegt⁹²). Jeder versicherungspflichtige Unternehmer wird kraft des Gesetzes Mitglied der seinen Betrieb umfassenden Genossenschaft; neue Betriebe und Betriebsveränderungen sind demgemäß der unteren Verwaltungsbehörde anzuzeigen⁹³). In einzelnen das Interesse der Arbeiter unmittelbar berührenden Angelegenheiten ist auch diesen eine Vertretung neben den Genossenschaftsvorständen eingeräumt⁹⁴). Dies gilt insbesondere bei Bildung der als Berufungsinanz bei Schadensfeststellungen gebildeten Schiedsgerichte⁹⁵) und bei Feststellung der Vorschriften zur Verhütung von Unfällen, welche von den Genossenschaftsvorständen zu erlassen und zu überwachen sind⁹⁶). — Die Entschädigung wird im Falle der Körperverletzung oder Tödtung beim Betriebe gewährt, soweit diese nicht vorfänglich vom Verletzten herbeigeführt sind. Sie besteht im Falle der Verletzung, wenn nicht freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause gewährt wird, in den Kosten des Heilverfahrens und in einer nach Maßgabe des durchschnittlichen persönlichen Arbeitsverdienstes berechneten und nach dem Grade der Erwerbsunfähigkeit abgestuften Rente für die Dauer dieser Unfähigkeit. Die Leistungen beginnen zwar in Rücksicht auf das bis dahin zu gewährende Krankengeld erst mit der 14ten Woche; doch tritt bereits mit der fünften Woche eine gleichfalls dem Betriebsunternehmer zur Last fallende Erhöhung dieses Geldes ein. Im Falle der Tödtung wird neben den Beerdi-

⁹¹) G. 28. Mai 85 (RGBl. 159) § 1 bis 14 u. 17, am 1. Okt. 85 in Kraft getreten B. 25. Sept. 85 (RGBl. 271) § 2. — Die Zahl der damit Versicherten beträgt 3 800 000, wogegen die Versicherung der auf 8 Mil. anzurechnenden land- u. forstwirthschaftlichen Arbeiter noch aussteht.

⁹²) Daf. § 9, 11—15 u. (Verzeichniß der gebildeten 57 Berufsgenossenschaften) Bef. 22. Mai u. 15. Sept. 85 (GB. 213 u. 465); Statut § 16—21, Normalstatut Bef. 20. Dez. 84 (StAnz. 85 Nr. 21). Vorstand § 22—27; Bestandsänderungen u. Auflösung § 31—33; Rechtshilfe, Gebühren u. Stempelfreiheit § 101 u. 102; Knappschäfts-Verufsgenossenschaften § 94.

⁹³) Daf. § 35—40 u. Strafe § 104. bis 106, verb. Ann. 87. — Die Anzeige bei der ersten Einrichtung (§ 11) hat

nur vorübergehende Bedeutung. — Anleitung f. d. Anzeige v. 14. Juli 84 (GB. 203).

⁹⁴) Daf. § 41—45 u. (Wahlen der Vertreter der Arbeiter für die Berufsgenossenschaften innerhalb Preußens) Regul. 14. Okt. u. (f. d. Knappschäfts-berufsgenossenschaft) 7. Nov. 85 (StAnz. Nr. 258 u. 265), f. d. Bereich der pr. Heeresverwaltung Reg. 23. Okt. 85 (GB. 505).

⁹⁵) Daf. § 46—50, verb. § 62 u. 63; Sige vgl. Bef. 25. Sept. 85 (GB. 476); Verfahren B. 2. Nov. 85 (RGBl. 279).

⁹⁶) Daf. § 78—86 u. (Strafe) § 107, 108. — Die Unfallverhütung besteht neben der staatlichen (§ 353 Abs. 2 d. W.), die Ueberwachung neben der der Fabrikinspektoren (§ 349 Abs. 4).

gungskosten den Hinterbliebenen eine Rente gewährt⁹⁷⁾. Die Mittel werden durch jährliche Umlagen auf die Genossenschaftsmitglieder nach Maßgabe des Lohnes oder Arbeitsverdienstes der von diesen beschäftigten Arbeiter und der statutenmäßig festgestellten Gefahrenklassen-Tarife aufgebracht; für leistungsunfähig werdende Genossenschaften tritt das Reich ein⁹⁸⁾. — Zur Einrichtung und Beaufsichtigung der Genossenschaften und zur Entscheidung vorkommender Streitigkeiten ist das Reichs-Versicherungsamt eingesetzt. Dasselbe besteht aus mindestens 3 ständigen und 4 vom Bundesrathe und je 2 von den Genossenschaftsvorständen und Arbeitervertretungen auf 4 Jahre gewählten, nicht ständigen Mitgliedern⁹⁹⁾. Von der Befugniß zur Errichtung von Landes-Versicherungsämtern¹⁰⁰⁾ ist seither kein Gebrauch gemacht.

Die Kranken- und Unfallversicherung beseitigt bei aller Wichtigkeit nur einen Theil der dem Arbeiterstande drohenden Nothstände, die außerdem auch auf Alter und Tod des Ernährers zurückzuführen sind. Der Schutz gegen diese Gefahren kann, da die freiwillige Arbeiterversicherung eine beschränkte geblieben ist¹⁰¹⁾, nur unter Einrichtung zwangsweiser Arbeiterpensionskassen

⁹⁷⁾ UG. § 5—8 u. (Zuständigkeit) B. 12. Sept. 85 (G. 333); Feststellung u. Auszahlung durch die Post § 51—70 u. (Strafe) § 104—106; Erstattung des Mehrbetrages an Krankengeld Bef. 30. Sept. 85 (G. 481).

⁹⁸⁾ Daf. § 10, 28—30, verb. § 24 Abf. 3 u. § 78 Nr. 1 u. (Reichsgarantie) § 33 u. 92 Ab. 4; Verfahren § 71—77 u. (Rechnungsjahr) Bef. 23. Feb. 85 (G. 56). — Im Umlageverfahren wird der eingetretene Bedarf auf die Pflichten vertheilt u. von diesen eingezogen, während das Kapitaldeckungsverfahren diesen Bedarf im voraus durch regelmäßige nach Wahrscheinlichkeitsätzen berechnete Beiträge deckt. Das UnfVersG. hat das Umlageverfahren seiner größeren

Einfachheit wegen gewählt, sucht indessen dem damit verbundenen Mißstande, daß der Bedarf von einem bestimmten Zeitpunkt ab unverhältnißmäßig steigt und so die Gegenwart zum Nachtheile der Zukunft entlastet wird, dadurch zu begegnen, daß es die Ansammlung eines Reservefonds mittelst prozentual fallender Beiträge für die ersten Jahre vorschreibt § 18.

⁹⁹⁾ Daf. § 87—91; Verfahren u. Geschäftsgang § 90 u. B. 5. Aug. 85 (RG. 255); Veröffentlichungen in den seit 1885 erscheinenden „Amtl. Nachrichten des RVA.“

¹⁰⁰⁾ Daf. § 92, 93.

¹⁰¹⁾ Im Jahre 1875 wurden gezählt:

Gattung.	Deutsches Reich.			Preußen.		
	Kassen	Mitglieder	Vermögen Mtl. M.	Kassen	Mitglieder	Vermögen Mtl. M.
Alterversorgung- u. Invalidenkassen	166	39 107	3	111	27 379	1 1/2
Sterbekassen	11 119	1 599 201	2 1/2	9 426	973 859	17
Wittnenkassen	189	21 580	9	120	12 697	5 1/2
Gemischte Unterstützungskassen . . .	1 094	171 880	17 1/2	941	129 450	10
Uebershaupt	12 568	1 831 768	54	10 598	1 143 385	44

Diese Kassen sind ebenso wie die Lebensversicherungsanstalten (§ 314 d. W.) nicht auf den Arbeiterstand beschränkt. Gleiches gilt von der Wilhelmsspende, welche allen unbemittelten Klassen auf Grund von Einzahlungen ein Kapital od. eine Rente gewährt u. die genossenschaftlichen

Alterversorgungsanstalten fördern will Statut 22. März 79 (WB. 88), Nachtr. v. 24. März 81. — Die entsprechenden Kassen der Gewerbevereine haben es zu keiner nennenswerthen Bedeutung gebracht.

erreicht werden, die ähnlich den Knappschaftskassen auch die Invaliden-, Wittwen- und Waisenunterstützung in den Bereich ihrer Wirksamkeit ziehen. Der Ausführung stehen nicht unerhebliche Schwierigkeiten entgegen, da das der Versicherung zu Grunde zu legende Vertragsverhältniß nicht so einfach und zeitlich begrenzt erscheint, wie bei den Krankenkassen und die Arbeiterbevölkerung sich weder so konzentriert, noch so gleichartig zusammengesetzt und fest umgrenzt findet, wie es bei der in den Knappschaftskassen vertretenen bergmännischen Bevölkerung der Fall ist. Gleichwohl bieten die mit den Kranken- und Knappschaftskassen gemachten Erfahrungen werthvolle Anhaltspunkte, und an der Hand derselben muß auf Lösung der Frage um so entschiedener hingearbeitet werden, als diese unter Verminderung der immer mehr anschwellenden Armenlast auch zur materiellen Sicherstellung und sittlichen Hebung des Arbeiterstandes wesentlich beitragen und so der sozialen Frage einen großen Theil ihrer Schärfe benehmen würde.

5. Förderung der Gewerbe.

Der Staat fördert die Gewerbe durch Erleichterung des Absatzes ihrer Erzeugnisse¹⁾, durch Hebung der gewerblichen Bildung und Geschicklichkeit (a) und durch Schutz gegen unbefugte Nachahmung (b u. c).

§ 355.

a) Die **Gewerbeschulen**, die mit einigen Vorbehalten jetzt dem Kultusminister unterstellt sind²⁾, haben verschiedene Schwankungen durchzumachen gehabt. Der höheren (akademischen) Ausbildung auf gewerblichem Gebiete dienen die technischen Hochschulen (zu Aachen, Hannover und Berlin³⁾) und die von den Gemeinden mit Staatsbeihilfe unterhaltenen Provinzial-Gewerbeschulen. Diese waren bei ihrer Gründung (1820) zu Fachschulen für Handwerker bestimmt, verloren aber später diesen Charakter, da sie zugleich als Vorbereitungsanstalten für das akademisch eingerichtete Gewerbeinstitut dienen sollten. Nachdem mehrere unter Festhaltung dieser Doppel-

¹⁾ Diese Förderung fällt in das Gebiet des Handels (Nr. VI) u. Verkehrs (Nr. VII). — Zollschutz der Gewerbe § 158 u. 159 d. W.

²⁾ Anm. 55 zu § 49 d. W.

³⁾ Stat. u. Reg. 7. Sept. 80 f. Aachen (GW. 113. 81 S. 156 u. 354) u. Hannover (daf. 144 u. 351); Zusatz zu § 6 (daf. 83 S. 135). — Die technische Hochschule zu Berlin (Stat. 28. Juli 82 GW. 113. 83 S. 228) ist aus der Vereinigung der früheren Bau- u. Gewerbe-Akademie entstanden u. gewährt in 5

Abtheilungen für Architektur, Bauingenieurwesen, Maschineningenieurwesen, Chemie u. Hüttenkunde u. für allgemeine Wissenschaften die höhere Ausbildung für den technischen Beruf in Staats- u. Gemeinbedienst, wie im industriellen Leben. — Mit derselben ist eine mechanisch-technische Versuchsanstalt (Rgl. 23. Jan. 80 MW. 204) verbunden, die seit 1. Okt. 84 eine Abtheilung für Papierprüfung umfaßt u. nebst der chemisch-technischen Versuchsanstalt (Anm. 14 zu § 322) u. der Prüfungsstation für Bau-

stellung versuchte Reorganisationen fehlgeschlagen waren⁴⁾, ist schließlich eine Scheidung der Schulen nach beiden Zwecken erfolgt. Sie sind hiernach entweder in lateinlose höhere Lehranstalten (Ober-Realschulen) mit neunjährigem Kursus oder zu technischen Mittelschulen (höheren Bürgerschulen mit Fachbildung) umgewandelt⁵⁾. Erstere gewähren Anspruch auf Zulassung zum Studium auf den technischen Hochschulen und demnächst zu den Staatsprüfungen im Bau- und Ingenieurfache. Letztere sollen Gewerbetreibende für das praktische Leben ausbilden und verfolgen sonach dieselben Ziele, wie die Kunst-, Baugewerk- und Mustererschulen⁶⁾ und die gewerblichen Zeichenschulen⁷⁾.

Der Staat unterstützt ferner die **Gewerbe-Vereine**. Wenn das Vereinswesen auf gewerblichem Gebiete auch nicht so verzweigt und durchgebildet ist, wie auf dem der Landwirthschaft, so bestehen doch solche Vereine sowohl für einzelne Arten des Gewerbebetriebes, als für bestimmte Orte oder Bezirke; manche derselben sind als Central- und Zweigvereine⁸⁾ gegliedert.

Während das Gewerbe im Gegensatz zu der auf die Schönheit gerichteten Kunst zunächst nur Zwecke der Nützlichkeit verfolgt, finden beide Richtungen in dem **Kunstgewerbe** ihren natürlichen Vereinigungspunkt. Der Sinn für kunstgemäße Herstellung der gewerblichen Erzeugnisse war in Deutschland unter dem einseitigen Streben nach billiger Massenproduktion nahezu verschwunden. Die geringere Wohlhabenheit und größere Bedürfnislosigkeit der

materialien (Anm. 7 zu § 277) der gemeinsamen Aufsicht einer Kommission unterstellt ist. Regl. f. letztere v. 23. Jan. 80 (M.B. 203).

⁴⁾ Plan. 5. Juni 50 u. ER. 21. März 70 (M.B. 109).

⁵⁾ ER. 1. Nov. 78 (M.B. 267). — Von den früheren Gewerbeschulen sind 8 in Ober-Realschulen (§ 308 Abs. 2) u. 6 in technische Mittelschulen (PrüfD. 17. Okt. 83 G.B.U.B. 558) umgewandelt, vgl. Denkschr. 1881 (G.B.U.B. 189).

⁶⁾ Kunstschule zu Breslau u. (mit Kunstgewerbeschule) zu Berlin § 311 Abs. 5), Kunst- u. Handwerkerchule zu Königsberg, Kunst- u. Gewerkschule zu Danzig, Kunstgewerbeschule zu Düsseldorf. — Baugewerkschulen (PrüfD. 6. Sept. 82 G.B.U.B. 651) zu Deutsch-Krone, Magdeburg (zugl. Kunst- u. gewerbliche Zeichenschule), Genthin, Eckernförde, Nienburg, Hörter, Zbstein u. Köln. Die Nienburger Schule ist Staatsanstalt, die übrigen werden vom Staate unterstützt. — Schulen für Weberei in Spremberg, Kottbus, Gimbeck, Mühlheim a. Rh. u. Krefeld (auch für Färberei u. Appretur); für Maschinenbau

in Gimbeck; für Metallindustrie in Hferlohn u. Remscheid; für Hüttenkunde in Bochum; für Korbflechterei in Heinsberg; für Töpferei (Keramik) in Höhr-Grenzhausen (Kr. Montabaur); für Kunstfärberei in Magdeburg. — Gewerbliche Ausbildung der Lehrlinge Anm. 73 zu § 353 d. W.

⁷⁾ Gewerbliche Zeichenschulen zu Kottbus, Breslau, Magdeburg, Erfurt, Halle, Kassel, Köln u. Elberfeld, welche gleichzeitig die Farbenanwendung u. die Modellirung berücksichtigen; Zeichenakademie zu Hanau u. mehrere ähnlichen von Vereinen begründete Institute. S. die Denkschr. (Anm. 5).

⁸⁾ Schlesiischer Central-Gewerbeverein; Gewerbeverein f. Hannover (Stat. ^{12. Nov. 30. Dez.} 76) u. f. d. RegBez. Düsseldorf (Stat. 20. Juni 36 R.V. XX. 689). — Der 1844 gegründete Centralverein für das Wohl der arbeitenden Klassen zu Berlin erstreckt sich über ganz Deutschland. Für Verdienste im Gewerbe wird eine größere, für Verdienste in gewerblichen Leistungen eine kleinere Medaille verliehen RD. 22. Okt. 46 u. ER. 31. Aug. 50 (M.B. 280).

Bevölkerung begünstigte diese Entwicklung, während in England die Solidität und in Frankreich die Eleganz nie ganz verloren gegangen war. Das einzige gewerbliche Kunst- und Muster-Institut bildete früher in Preußen die seit 1763 auf Staatsrechnung betriebene Porzellan-Manufaktur zu Berlin. Mit dem letzten Jahrzehnt ist ein Umschwung eingetreten. Die Ueberzeugung, daß auch bei geringem Aufwande an Material und Arbeitskraft eine geschmackvolle Herstellung den Gegenständen höheren Werth verleiht, bricht sich mehr und mehr Bahn und findet auch beim Staate ihre Förderung. Zur Pflege des Kunstgewerbes ist das Kunstgewerbe-Museum zu Berlin errichtet, mit welchem zugleich eine Unterrichtsanstalt verbunden ist. Dasselbe bildete seither ein vom Staate unterstütztes und beaufsichtigtes Privatinstitut, ist aber gegenwärtig vom Staate übernommen worden⁹⁾.

§ 356.

b) Die **Patente** sind Gegenstand der Reichsgesetzgebung¹⁰⁾ und durch diese geregelt¹¹⁾. Sie werden für solche Erfindungen erteilt, die eine gewerbliche Verwerthung zulassen. Ausgeschlossen sind Nahrungs-, Genuß- und Arzneimittel und Chemikalien. Das Patent, welches gegen eine steigende Jahresgebühr auf 15 Jahre erteilt wird, giebt dem Inhaber das Recht zur ausschließlichen gewerblichen Ausnutzung der Erfindung und verpflichtet ihn, dieselbe angemessen auszuführen und, soweit das öffentliche Interesse es gebietet, auch gegen Vergütung an andere zu überlassen (Lizenzzwang)¹²⁾. Die Ertheilung und Zurücknahme oder Nichtigkeitserklärung der Patente erfolgt durch das Patentamt zu Berlin unter Eintragung in ein öffentlich geführtes Register und Veröffentlichung durch das Patentblatt¹³⁾. Auf Grund der gehörig bewirkten Anmeldung¹⁴⁾ und der nach Erlaß einer öffentlichen Bekanntmachung etwa erhobenen Einsprüche erfolgt die Beschlußfassung durch eine Abtheilung des Patentamtes. Der Patentsucher oder der durch den Beschluß Beeinträchtigte kann binnen 4 Wochen Beschwerde einlegen, über welche eine andere Abtheilung entscheidet¹⁵⁾. Ein weiteres Verfahren vor einer besonderen Abtheilung findet statt, wenn auf Zurücknahme oder Nichtigkeitserklärung angetragen wird¹⁶⁾. Die Berufung gegen die hierauf erlassene Entscheidung

⁹⁾ RG. 14. Juli 73 u. 27. Juni 79 (GB. II B. 548).

¹⁰⁾ RVerf. Art. 45.

¹¹⁾ PatentG. 25. Mai 77 (RG. B. 501). Rom. v. Berger (Verf. 84).

¹²⁾ Daf. § 1—12. — Ältere Patente § 41—44.

¹³⁾ Daf. 13—19 u. B. 18. Juni 77 (RG. B. 533).

¹⁴⁾ PatentG. § 20—22 u. Bef. 11. Juli 77 (WB. 154).

¹⁵⁾ PatentG. § 24—26 u. 33; verb. § 16.

— Das G. hat sich damit für das früher in Preußen bestandene u. auch in Amerika anerkannte Vorprüfungssystem entschieden gegenüber dem in Frankreich, Belgien u. Rußland maßgebenden sog. Anmeldeverfahren.

¹⁶⁾ Daf. § 27—30, 33; verb. § 10, 11, 14.

geht an das Reichsgericht¹⁷⁾. Die Verletzung des Patentrechts begründet Anspruch auf Entschädigung oder auf eine statt derselben zu erlegenden Buße und daneben die strafrechtliche Verfolgung. Ueber beide Fragen wird auf Antrag im gerichtlichen Verfahren entschieden¹⁸⁾.

§ 357.

c) **Muster- und Markenschutz.** In ähnlicher Weise, wie die Werke der Wissenschaft und Kunst¹⁹⁾ werden nach Vorgang der übrigen Industriestaaten auch neue und eigenthümliche Muster und Modelle vor Nachbildung geschützt. Der Schutz wird nach Wahl des Antragstellers auf 1 bis 3, ausnahmsweise bis auf höchstens 15 Jahre gewährt und ist von der Eintragung in ein öffentlich geführtes Musterregister abhängig²⁰⁾. Die Anmeldung und bez. Eintragung erfolgt bei den Amtsgerichten²¹⁾.

Auch in Bezug auf die im geschäftlichen Verkehre üblichen Waarenzeichen (Marken) ist das deutsche Reich dem Beispiele anderer Staaten insbesondere Frankreichs gefolgt. Das Verbot, welches das Strafgesetzbuch in betreff fälschlicher Benutzung fremder Namen und Firmen enthielt, ist hiernach auf diejenigen Zeichen ausgedehnt, welche zur Unterscheidung der Waaren von denen anderer Gewerbetreibenden angebracht werden. Voraussetzung ist, daß die Gewerbetreibenden im Handelsregister eingetragen sind und die anzuwendenden Zeichen zur Eintragung und Veröffentlichung dem Gerichte gemeldet haben. Wer das Verbot übertritt, ist auf Antrag des Verletzten neben der Strafe auch zu einer Entschädigung oder statt derselben zur Zahlung einer Buße verpflichtet²²⁾. Den Schutz genießen im Falle der Gegenseitigkeit auch die Gewerbetreibenden anderer Länder²³⁾. — Zulässig als

¹⁷⁾ Daf. § 32 u. G. 16. Juni 79 (RG. 157); Verfahren B. 1. Mai 78 (RG. 90).

¹⁸⁾ PatG. § 34—40.

¹⁹⁾ § 310 d. B.

²⁰⁾ RG. 11. Jan. 76 (RG. 11); Ausf. Best. 29. Feb. u. 23. Juli 76 (G. 123 u. 404) u. 12. Nov. 83 (G. 325). Sachverständigenvereine wie Anm. 9 zu § 310. — Rom. wie Anm. 11.

²¹⁾ G. 24. April 78 (G. 230) § 25¹, 30, 69 u. 109.

²²⁾ RG. 30. Nov. 74 (RG. 143); Ausf. Bef. 8. Feb. 75 (G. 123) u. Vf. 22. März 75 (ZMB. 88). — Rom. wie Anm. 11.

²³⁾ § 20 des G. Das Gegenseitigkeitsverhältnis besteht mit Oesterreich-Ungarn HandBtr. 23. Mai 81 (RG. 123) Art. 20; Großbritannien Defl. 14. April 75 (RG. 199); Frankreich Defl. 8. Aug. 73 (RG. 365); Bel-

gien Btr. 12. Dez. 83 (RG. 84 S. 188); den Niederlanden Bef. 19. Jan. 82 (RG. 5); Luxemburg Bef. 14. Juli 76 (RG. 169) u. 2. Aug. 83 (RG. 268); Portugal Btr. 2. März 72 (RG. 258) Art. 10; Spanien HandBtr. 12. Juli 83 (RG. 307) Art. 7; Stalien Bef. 20. April 75 (RG. 200) u. HandBtr. 4. Mai 83 (RG. 109) Art. 5; Dänemark Bef. 4. April 79 (RG. 123); Schweden-Norwegen Bef. 11. Juli 72 (RG. 293); Rußland Bef. 18. Aug. 73 (RG. 337); Rumänien Bef. 27. Jan. 82 (RG. 7); Nordamerika Btr. 11. Dez. 71 (RG. 72 S. 95) Art. 17; Brasilien Bef. 28. Feb. 77 (RG. 406) u. Venezuela Bef. 8. Dez. 83 (RG. 339); — ferner für Namen u. Firmen mit Ausschluß der Marken mit der Schweiz Vertr. 13. Mai 69 (BGB. 603) Art. 10.

Waarenbezeichnung ist der kaiserliche Adler mit Ausschluß des Wappenschildes²⁴⁾, ebenso der preußische Adler²⁵⁾; die unbefugte Abbildung des kaiserlichen, bundesfürstlichen oder Landeswappens ist mit Strafe bedroht²⁶⁾.

VI. Handel.

1. Einleitung.

§ 358.

Der Begriff des Handels umfaßt die als selbstständiges Unternehmen betriebene Vermittelung, durch welche Güter aus einer Wirthschaft in eine andere übergeführt werden. Er setzt das Vorhandensein von Gütern (Waaren) voraus und wird dadurch abhängig von Produktion und Gewerbe¹⁾. Andererseits verschafft er ihren Erzeugnissen neben dem eigenen Gewinne auch die bestmögliche Verwerthung, und wird dadurch zur Grundbedingung und zu einem wichtigen Förderungsmittel für diese Betriebe.

Der Handel tritt in der Geschichte schon früh auf, wird aber erst nach der Entdeckung Amerikas's Gegenstand staatlicher Thätigkeit (Handelspolitik). Seine Bedeutung führte zu der Ansicht, daß er die alleinige Quelle des Wohlstandes sei, und zu dem Versuche, denselben zu organisiren und für den Staat nutzbar zu machen (Merkantilsystem)²⁾. Dies ist das polizeiliche Zeitalter des Handels, in welchem derselbe mit Ausfuhrprämien bedacht, zugleich aber durch Einfuhrverbote beschränkt war (Prohibitivsystem) und jeder freien Entwicklung entbehren mußte. Der Grundsatz der Handelsfreiheit kam erst zu Anfang des Jahrhunderts³⁾ unter dem Einflusse des physiokratischen und vor allem des Smith'schen Systems zur Geltung⁴⁾ und ist seitdem der herrschende geblieben. Er beruht auf der grundsätzlichen Befreiung der Handelsunternehmungen und auf der Beseitigung aller Privilegien, Monopole und sonstigen die freie Bewegung hindernden Berechtigungen. Die Handelsfreiheit wird deshalb durch den Kampf um Freihandel und Schutz Zoll⁵⁾ an

²⁴⁾ A. G. l. 16. März u. 11. April 72 (RG. B. 90 u. 93).

²⁵⁾ A. G. 4. Jan. 62 (M. B. 37).

²⁶⁾ St. G. B. § 360¹⁾.

¹⁾ Im Begriffe ist der Handel vollständig vom Gewerbe getrennt; thatsächlich sind beide dagegen mehrfach verbunden und auch die Gesetzgebung hat sie vielfach vermengt. So wird die Steuer vom Handel als Gewerbesteuer bezeichnet (§ 143 Abf. 2 d. W.), der Hausirhandel (§ 351), u. der Marktverkehr

(§ 360 Abf. 1) in der GewerbeD. behandelt, während die Gewerbetreibenden zugleich in den Handelskammern ihre Vertretung finden u. einige Gegenstände gewerblicher Thätigkeit den Handelsgeschäften zugezählt werden (Hand. G. B. (Ann. 20) Art. 271, 272.

²⁾ § 312 Nr. 1 d. W.

³⁾ Für Preußen vgl. G. 26. Mai 18 (G. S. 65) § 1—7 u. 16.

⁴⁾ § 312 Nr. 2 u. 3 d. W.

⁵⁾ § 158.

sich nicht berührt, und fordert nur, daß letzterer wie jeder Zoll unter möglichst geringer Belästigung erhoben werde⁶⁾.

Die Verwaltung des Handelswesens ist für Außenhandel und Binnenhandel verschieden. Ersterer findet in den Handelsverträgen⁷⁾, letzterer im Handelsrechte seine Ordnung. Ersterer wird durch das auswärtige Amt und die Konsulate⁸⁾, letzterer durch das Min. für Handel und Gewerbe⁹⁾ und die allgemeinen Landesbehörden verwaltet. Zur Wahrnehmung der Gesamtinteressen der Handel- und Gewerbetreibenden bestehen für bestimmte Bezirke Handelskammern¹⁰⁾. Sie bilden die Vermittelung zwischen dem Handelsstande und den Behörden¹¹⁾; ihre Errichtung fordert Genehmigung des Handelsministers¹²⁾. Die Mitglieder werden der Regel nach von den in das Handelsregister eingetragenen Kaufleuten des Bezirks auf 3 Jahre gewählt¹³⁾. Die Handelskammer ordnet ihr Kassen-, Rechnungs- und Bureauwesen selbstständig und beschließt über Aufbringung der Kosten. Diese werden nach der Handelsgewbesteuer vertheilt und als Zuschläge zu dieser erhoben. Wenn sie 10 Proz. der Steuer übersteigen, wird Ministerialgenehmigung erforderlich¹⁴⁾. — In den Städten Königsberg, Memel, Tilsit, Danzig, Elbing, Berlin, Stettin und Magdeburg werden die Interessen des Handelsstandes durch die kaufmännischen Korporationen, in Altona durch ein Kommerz-Kollegium vertreten. Diese Körperschaften haben zugleich

⁶⁾ § 160.

⁷⁾ Handelsverträge des Reiches u. des früheren Zollvereins mit Oesterreich-Ungarn 23. Mai 81 (RÖB. 123); Belgien 22. Mai 65 (G. 857) nebst Verlängerung 30. Mai 81 (RÖB. 172); der Niederlande 31. Dez. 51 (G. 52 S. 145); der Schweiz 23. Mai 81 (RÖB. 155); Frankreich FriedensVtr. 10. Mai 71 (RÖB. 223) Art. 11 u. Konv. 11. Dez. 71 (RÖB. 72 S. 7) Art. 17; Großbritannien 30. Mai 65 (G. 865) u. Dekl. des Art. 6, Anm. 23 zu § 357 d. B.; Italien 4. Mai 83 (RÖB. 109); Spanien 12. Juli 83 (RÖB. 307) u. 10. Mai 85 (RÖB. 247); Portugal 2. März 72 (RÖB. 254); Schweden-Norwegen G. 27 S. 39; Dänemark 46 S. 327; Griechenland RÖB. 85 S. 23; Rumänien 81 S. 199; Serbien 83 S. 41; Türkei G. 63 S. 169; Persien RÖB. 73 S. 351; Japan RÖB. 70 S. 1; China G. 63 S. 265 u. RÖB. 81 S. 261; Korea daf. 84 S. 221; Siam G. 64 S. 17; Liberia RÖB. 68 S. 197; Madagaskar RÖB. 85 S. 166; dem Kongostaate daf. S. 211 verb. die Berliner

Kongressakte 26. Feb. 85 (RÖB. 215) Art. 1—12 u. (Bedingungen neuer Besitzergreifungen a. der afrikanischen Küste) Art. 34 u. 35; San Salvador daf. 72 S. 377; Costa-Rika daf. 77 S. 13; Mexiko daf. 83 S. 247; Nordamerika G. 28 S. 25; Brasilien daf. S. 75; Chile daf. 63 S. 761; Paraguai daf. 62 S. 95; Uruguay daf. 57 S. 457; Argentinische Konföderation daf. 59 S. 405; Tonga RÖB. 77 S. 517; Hawaii daf. 80 S. 1 u. Samoa daf. 81 S. 29. — Bentner deutsche Handels-, Freundschafts-, Schifffahrts-, Konsular- u. litterarische Verträge (Berl. 83).

⁸⁾ § 83 u. 85 d. B.

⁹⁾ § 50. — Volkswirthschaftsrath § 312 Abf. 7.

¹⁰⁾ G. 24. Feb. 70 (G. 134), Einf. in Rauenburg G. 25. Feb. 78 (G. 97) § 8³.

¹¹⁾ Daf. § 1, 31—34. — Geschäftsgang § 26—30.

¹²⁾ Daf. § 2.

¹³⁾ Daf. § 3—19 u. im Geb. der Verm. Drg. JustG. § 135, 138.

¹⁴⁾ RÖB. § 20—25 u. bez. JustG. § 134, 135 u. 138.

eine vermögensrechtliche Bestimmung, und besitzen Korporationsrechte¹⁵⁾. — Für die Verwaltung der Handelsfachen ist die Handelsstatistik von Bedeutung, welche durch die Kontrolle des auswärtigen Warenverkehrs¹⁶⁾ eine neue Grundlage gewonnen hat und nebst dem gesetzgeberischen Material in dem Handelsarchive veröffentlicht wird¹⁷⁾.

Die staatliche Einwirkung ist im Handel, der sich vor allem auf eigene persönliche Thätigkeit angewiesen sieht, nur eine beschränkte. Zum Theil fällt sie mit den allgemeinen Aufgaben der Wohlfstandspflege, namentlich dem Kredit- und Verkehrsweisen¹⁸⁾ zusammen. Sodann hat der Staat für die Handelsverhältnisse eine feste Rechtsordnung hergestellt (Nr. 2) und gewisse Einrichtungen herbeigeführt, die den Zwecken des Handels ausschließlich dienen, wie die Märkte, Börsen und Mäkler (Nr. 3) oder doch vorwiegend für dieselben in Betracht kommen, wie die Maaße und Gewichte (Nr. 4) und das Münzwesen (Nr. 5). — Alle diese Gegenstände unterliegen der Reichsgesetzgebung¹⁹⁾ und sind von dieser geregelt.

2. Handelsrecht.

§ 359.

Die durch die Natur und Bedürfnisse des Handelsverkehrs gegebene Nothwendigkeit eines einheitlichen Handelsrechts hatte schon vor Entstehung des Reiches zur Bearbeitung eines deutschen Handelsgesetzbuches geführt, welches nach Maßgabe besonderer Einführungs Gesetze in die einzelnen Staaten Eingang gefunden hatte²⁰⁾, demnächst aber im Reiche eingeführt und damit jeder weiteren Einwirkung seitens der Landesgesetzgebung entzogen ist²¹⁾.

Das H.-G.-B. gilt für Handelsfachen (Handelsrechtsstreitigkeiten) und läßt, wo es keine Bestimmungen enthält, die Handelsgebräuche und in deren Ermangelung das allgemeine bürgerliche Recht in Anwendung²²⁾. Im ein-

¹⁵⁾ H.R.G. § 36 u. bez. Zust.G. § 136, 138. — Die revidirten Statuten (Königsberg 12. Juni, Memel 22. Aug., Eilsit 17. Nov., Danzig 5. Juli, Elbing 31. Jan. 72, Berlin 1. März 70, Stettin 14. März 71) sind in den Amtsblättern veröffentlicht. Instr. f. d. Kom.Koll. zu Altona 14. Juli 1738.

¹⁶⁾ § 159 Abs. 3 d. B.

¹⁷⁾ G.R. 24. April 80 (M.B. 117).

¹⁸⁾ § 316—319 u. 363—378 d. B.

¹⁹⁾ R.Verf. Art. 4² u. ³. Zuständig-keit wie im Gewerbewesen (Ann. 2 zu § 349).

²⁰⁾ Deutsches Handelsgesetzbuch abgedruckt B.G.B. 69 S. 404. — Einf.G. f. Altpreußen 24. Juni 61 (G.S.

449) nebst Instr. 12. Dez. 61 (M.B. 328); f. Schl.-Holstein 5. Juli 67 (G.S. 1133); f. Hannover G. 5. Okt. nebst zwei Bef. 15. Nov. 65 (hann. G.S. I 213, 483 u. 513), auf d. Jadegebiet ausgedehnt G. 9. März 70 (G.S. 248); f. Kurhessen 3. Mai 65; f. Nassau 1. Okt. 61. — Diese Gesetze gelten fort, soweit sie nicht das H.G.B. ändern, deutsch. G. (Ann. 21) § 2. — Kom. v. Maffower (9. Aufl. Berl. 84); System v. Gareis (2. Aufl. Berl. 84).

²¹⁾ Deutsch. Einf.G. 5. Juni 69 (B.G.B. 379); Einf. in Süddeutschl. Ann. 12 zu § 6 d. B.

²²⁾ H.G.B. Art. 1; pr. Einf.G. Art. 2.

zeln erstreckt es sich auf Handelspersonen (Buch 1 — 3), Handelsgeschäfte (Buch 4) und auf den Seehandel (Buch 5)²³⁾.

Handelspersonen sind diejenigen, welche Handelsgeschäfte gewerbsmäßig betreiben, entweder als Kaufleute²⁴⁾ oder als Handelsgesellschaften. Beide werden durch die Handelsfirma bezeichnet, und diese findet mit denjenigen Ereignissen, von denen ihre Wirksamkeit gegen dritte abhängig erscheint, in den öffentlichen Handelsregistern die erforderliche Beurkundung²⁵⁾. Zuständig hierfür sind die Amtsgerichte²⁶⁾. — Als beim Handel mitwirkende Personen werden daneben Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte²⁷⁾, Handlungsgehilfen²⁸⁾ und Mäkler²⁹⁾ aufgeführt.

Die Handelsgesellschaften³⁰⁾ sind offene, Kommandit-, Aktien- oder stille Gesellschaften. Die offene Handelsgesellschaft wird unter gemeinschaftlicher Firma betrieben, wobei kein Gesellschafter auf bloße Vermögenseinlagen beschränkt sein darf³¹⁾. Ersteres gilt auch von der Kommanditgesellschaft, doch haften hier nur einige Gesellschafter voll (persönlich), während die übrigen (Kommanditisten) mit bloßen Vermögenseinlagen beteiligt sind³²⁾. Werden diese Einlagen in Aktien zerlegt, so entsteht die Kommanditgesellschaft auf Aktien³³⁾. Bei der Aktiengesellschaft sind sämtliche Gesellschafter nur mit Einlagen ohne persönliche Haftung beteiligt³⁴⁾. In der stillen Gesellschaft beteiligt sich jemand am Handelsbetriebe eines anderen mit einer Vermögenseinlage gegen Antheil an Gewinn und Verlust³⁵⁾. Als volle Handelsgesellschaft ist diese ebenso wenig anzusehen, wie die bloße Vereinigung zu einzelnen Handelsgeschäften³⁶⁾.

Die Handelsgeschäfte bilden einen Theil des Obligationenrechts, der

²³⁾ Die Systematik des HGB. ist nicht ganz zutreffend. Die Handelsgesellschaften (Buch 2 u. bez. 3) bilden einen Theil des in Buch 1 enthaltenen Handelsstandes, u. die Beweisraft der Handelsbücher (Art. 28—40) fällt nicht unter den Handelsstand (Buch 1), sondern unter die Handelsgeschäfte (Buch 4).

²⁴⁾ HGB. Art. 4—11 (Art. 5 erg. G. 11. Juni 70 RG. 375 § 1); pr. EinfG. Art. 19, 20, 34, 37—43.

²⁵⁾ HGB. Art. 12—27; pr. EinfG. Art. 4 u. 5—7. Aenderung der letztern §§ u. Ausdehnung auf die ganze Monarchie G. 24. März 79 (GS. 281) § 28. Vgl. pr. EinfG. Art. 13, 20 u. deutsches EinfG. § 3 B. 2.

²⁶⁾ G. 24. April 78 (GS. 230) § 25¹, 30, 69 u. 109.

²⁷⁾ HGB. Art. 41—56; pr. EinfG. Art. 21.

²⁸⁾ HGB. Art. 57—65. — Auf Gehilfen und Lehrlinge in Handelsgeschäf-

ten finden die Bestimmungen der GewD. üb. Gehilfen und Lehrlinge (§ 105 bis 133) keine Anwendung das. § 154 Abf. 1.

²⁹⁾ § 360 Abf. 3 d. W.

³⁰⁾ Gegenseitige Anerkennung im Verkehr mit Russland Anm. 84 zu § 320.
³¹⁾ HGB. Art. 85—149; pr. EinfG. Art. 13, 23, 24, verb. KonfD. § 198—201.

³²⁾ HGB. Art. 150—172; pr. EinfG. u. KonfD. a. a. D.

³³⁾ Diese erscheint in ihrer neuesten Gestalt als Unterart der Aktiengesellschaft u. ist mit dieser zu betrachten § 320 Abf. 3 d. W.

³⁴⁾ Ueber Aktiengesellschaften, die auch, wo sie nicht handeltreibende sind, nach im wesentlichen gleichen Grundsätzen geregelt sind s. § 320 d. W.

³⁵⁾ HGB. Art. 250—265.

³⁶⁾ Das. Art. 266—270.

mit Rücksicht auf die räumlich ausgedehntere Geltung des HGB. und die Eigenthümlichkeit des Handelsbetriebes im Handelsrechte geregelt ist³⁷⁾. Besondere Beweiskraft ist den ordnungsmäßig geführten Handelsbüchern beigelegt³⁸⁾. Die einzelnen Handelsgeschäfte sind der Kauf³⁹⁾, das Kommissionsgeschäft, das im eigenen Namen für Rechnung eines Auftraggebers geschlossen wird⁴⁰⁾, das Expeditionsgeschäft, durch welches im eigenen Namen für fremde Rechnung Güterversendungen übernommen werden⁴¹⁾ und das Frachtgeschäft, welches den Transport von Gütern vermittelt⁴²⁾.

Die Bestimmungen über Seehandel (Seerecht) fallen in das Gebiet der Schifffahrtsgesetzgebung⁴³⁾.

Die Entscheidung der Handelsstreitigkeiten erfolgt durch die ordentlichen Gerichte und im ordentlichen Verfahren⁴⁴⁾.

3. Märkte, Börsen und Handelsmäkler.

§ 360.

Messen und Märkte haben infolge der erleichterten Absatz- und Verkehrsverhältnisse ihre Bedeutung für den Großhandel längst eingebüßt⁴⁵⁾. Sie haben sich indeß für den Kleinverkehr als Jahr- und Krammärkte behauptet und sind vor allem für den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen wichtig geblieben, der für bestimmte einzelne Produkte auf den Getreide-, Vieh-, Woll- und ähnlichen Märkten und für die gewöhnlichen Lebensmittel auf den Wochenmärkten seine Vermittelung findet. Alle diese Märkte, deren Zahl, Zeit und Dauer von der Verwaltungsbehörde festgesetzt wird⁴⁶⁾, fördern die Konkurrenz und erleichtern den Absatz. Der Marktverkehr genießt deßhalb in polizeilicher wie in steuerlicher Beziehung ausgedehnte Be-

³⁷⁾ Das. Art. 271—336; pr. EinfG. Art. 15 u. 26 (verb. d. EinfG. § 3 B. Nr. 3—6), Art. 27, 30 u. 44.

³⁸⁾ HGB. Art. 28—33, 37 (Satz 1), 38 u. 40. (Die übrigen Best. des Titels sind aufgehoben EinfG. 30. Jan. 77 RGBl. 244 § 13²⁾); pr. EinfG. Art. 22 u. 34.

³⁹⁾ HGB. Art. 337—359.

⁴⁰⁾ Das. Art. 360—378 u. pr. EinfG. Art. 45.

⁴¹⁾ HGB. Art. 379—389.

⁴²⁾ Das. Art. 390—421, insbes. Eisenbahnfrachtgeschäft Art. 422—431. — D. deutsche Frachtrecht v. Eger 3 Bde. (Berl. 83).

⁴³⁾ § 365 Abs. 2 d. W.

⁴⁴⁾ HGB. Art. 3. — Bgl. § 179 ff.

u. § 193 ff.; insbes. üb. die bei den Landgerichten bestehenden Kammern für Handelsfachen § 182 Abs. 2 d. W.

⁴⁵⁾ Auch die staatlichen Leggeanstalten in den Provinzen Hannover, Westfalen u. Hessen, in denen zum Zwecke des Absatzes die Leinengewebe in bezug auf Größe u. Feinheit amtlich beglaubigt wurden, sind aufgehoben G. 15. März 75 (GS. 165).

⁴⁶⁾ GewD. § 65, 66 u. im Geb. der VerwDrg. ZustG. § 127—129. — Auch Privatmärkte bedürfen der Genehmigung, ohne indeß auf Wochenmarktgegenstände beschränkt zu sein Erf. DB. 15. Sept. 81 u. 23. April 83 (VIII 246 u. IX 307).

günstigungen⁴⁷⁾. Marktstandsgelder müssen nach der Zeitdauer und Größe des in Anspruch genommenen Raumes mit höchstens 20 Pf. täglich für das qm bemessen und dürfen nur unter Genehmigung der Verwaltungsbehörde, bez. des Bezirksausschusses erhoben werden⁴⁸⁾.

Den Markt für Abschluß der Geldgeschäfte bildet die Börse, die je nach ihrem Gegenstande als Fonds- oder Waarenbörse bezeichnet wird. Ihre Errichtung unterliegt der Genehmigung des Ministers. Gleiches gilt vom Erlasse der Börsenordnungen, welche über die Art der Feststellung und Veröffentlichung der Kurse und Preise Bestimmung zu treffen haben⁴⁹⁾. Die Aufsicht führen die Kaufmannschaften, bez. die Handelskammern⁵⁰⁾.

Die Handelsmäkler sind amtlich bestellte und gerichtlich vereidigte Vermittler von Handelsgeschäften. Sie genießen öffentlichen Glauben. Ein ausschließliches Recht zum Geschäftsbetriebe steht ihnen dagegen nicht zu. Die Ernennung erfolgt durch die Kaufmannschaften und Handelskammern unter Bestätigung der Regierungs-Präsidenten (Regierungen)⁵¹⁾.

4. Maße und Gewichte.

§ 361.

Maß und Gewicht hatte sich in Deutschland dem örtlichen Herkommen entsprechend sehr verschiedenartig entwickelt. Eine einheitlichere Gestaltung war zwar seitens der Landesregierungen und des Zollvereins mehrfach angebahnt, doch sind die hierauf gerichteten Bestrebungen erst durch die Reichsgesetzgebung zum endgültigen Abschlusse gebracht. Die Grundlage bildet das Meter mit dezimaler Theilung und Vervielfachung⁵²⁾. Da das gleiche System von einer Mehrzahl anderer Staaten angenommen ist und die Uebereinstimmung vertragsmäßig überwacht wird⁵³⁾, so ist damit neben der nationalen auch eine internationale Uebereinstimmung hergestellt.

⁴⁷⁾ GemD. § 64, 66, 67, 69—71; Strafen § 149⁶⁾.

⁴⁸⁾ Daf. § 68, G. 26. April 72 (GS. 513), Einf. in Lauenburg G. 25. Feb. 78 (GS. 97) § 8⁴⁾; AusfVerf. 10. Juni 72 (MVB. 185); JustG. § 130.

⁴⁹⁾ Pr. EinfG. (Ann. 20) Art. 3 § 1—3 u. Art. 60²⁾; Schl.-Holst. GG. (daf.) § 92—94. — Börsen finden sich an den Orten, wo Kaufmannschaften bestehen (Ann. 15), ferner in Breslau, Posen, Frankfurt a. M. u. Köln.

⁵⁰⁾ G. 24. Feb. 70 (GS. 134) § 34 u. JustG. § 137, 138.

⁵¹⁾ HandGG. Art. 66—76, 79 Abs. 1 u. 80—84 (Aufhebung der übrigen Bestimmungen des Tit., Ann. 37); pr. EinfG. Art. 9 u. 60²⁾; G. 24. Feb. 70

§ 33. Zurücknahme im Geb. der Verw.-Org. JustG. § 120³⁾, Klage gegen Ordnungstrafen § 137, 138.

⁵²⁾ AVerf. Art. 4³⁾ u. Maß- u. Gewichtsd. 17. Aug. 68 (RGW. 473), Einf. in Süddeutshl. Ann. 12 zu § 6 d. W., insbes. in Batern G. 26. Nov. 71 (RGW. 397), in Elßthringen G. 19. Dez. 74 (RGW. 75 G. 1). — Neufassung der Art. 1, 3, 6 u. 14, G. 11. Juli 84 (RGW. 115).

⁵³⁾ Intern. Meterkonvention zwischen Deutschland, Oesterreich, Belgien, Frankreich, Portugal, Spanien, Italien, Schweiz, Dänemark, Schweden-Norwegen, Rußland, Türkei, Nordamerika, Venezuela, Brasilien, Peru u. der argentinischen Konföderation 20. Mai 75

Die Eintheilung und Bezeichnung ist festgestellt wie folgt:

- a) Längenmaß bildet das Meter (m), in hundert getheilt als Centimeter (cm), in tausend als Millimeter (mm); andererseits vertausendfacht als Kilometer (km).
- b) Flächenmaß ist das Quadratmeter (qm). 100 qm bilden ein Ar (a) und 10 000 ein Hektar (ha); (Quadratkilometer, qkm, Quadratcentimeter qcm und Quadratmillimeter qmm).
- c) Die Grundlage für Körpermaße (Raum- und Hohlmaße) bildet das Kubikmeter (cbm). Der tausendste Theil heißt Liter (l); 100 l bilden das Hektoliter (Faß, hl), (Kubikcentimeter, ccm und Kubikmillimeter, cmm).
- d) Die Einheit für das Gewicht ist das Kilogramm (kg); der tausendste Theil heißt Gramm (g), der tausendste Theil des letzteren Milligramm (mg); 1000 kg bilden die Tonne (t)⁵⁴.

Nach den Grundsätzen der Maß- und Gewichtspolizei dürfen zum Zumessen und Zuwägen im öffentlichen Verkehre nur gestempelte Maße, Gewichte und Waagen angewendet werden⁵⁵. Gleiches gilt für Alkoholometer und Thermometer beim Verkaufe weingeistiger Flüssigkeiten nach Stärtegraden, für Fässer, in denen Wein verkauft wird, und für Gasmesser beim Verkaufe von Leuchtgas⁵⁶. Gewerbetreibende dürfen für ihr Gewerbe geeignete, ungestempelte oder unrichtige Maße, Gewichte und Waagen überhaupt nicht besitzen⁵⁷.

Die Michtung (Prüfung) und Stempelung der Maße und Gewichte erfolgt durch besondere Michtungsbehörden. Für das Reich mit Ausschluß Baierns hat die Normal-Michtungs-Kommission zu Berlin das Michtungswesen zu regeln und im Interesse des Verkehrs und der Einheitlichkeit zu überwachen⁵⁸. Als Landesbehörden bestehen die den Ober-Präsidenten unterstellten Michtungsinspektoren, welche innerhalb der Provinzen die Aufsicht führen⁵⁹ und die Michtungsämter, welche, soweit sie sich nicht am Sitze des Michtungsinspektors befinden, Gemeindecankstellen sind⁶⁰. Die Michtung gilt

(RGV. 76 S. 191); Beitritt Großbritanniens, Serbiens u. Rumaniens Bef. 30. Dez. 84, Japans Bef. 9. Nov. 85 (RGV. 85 S. 1 u. 287).

⁵⁴) M. u. GewD. Art. 2—7. Mit Aufhebung des Art. 4 (G. 7. Dez. 73 RGV. 377) ist die Meile u. mit Neufassung der Art. 1, 3 u. 6 (Anm. 52) sind der Scheffel, der Centner u. das Pfund fortgefallen. — Abgekürzte Bezeichnung GR. 13. Dez. 77 (GV. 565, MB. 78 S. 11). Schreibweise der mehrstelligen u. Dezimalzahlen Anm. 89 zu § 61 d. B.

⁵⁵) M. u. GewD. Art. 10. — Grenze

der zulässigen Abweichungen Bef. 6. Dez. 69 (RGV. 698), 16. Aug. 71 (RGV. 328), 14. Dez. 72 (GV. 73 S. 3), 11. Juli 75 (GV. 436) u. 12. März 81 (GV. 98). — Maß- u. Gewichtskrevisionen Bef. 5. Aug. 85 (MB. 188).

⁵⁶) M. u. GewD. Art. 11—13.

⁵⁷) EtGV. § 369².

⁵⁸) M. u. GewD. Art. 18, 19, Bef. 16. Feb. u. Instr. 21. Juli 69 (RGV. 46 u. MB. 171); G. 26. Nov. 71 (Anm. 52) § 3.

⁵⁹) Erl. 26. April 70 (MB. 124).

⁶⁰) M. u. GewD. Art. 14 (Fassung des G. 1884), 15—17 u. 19; pr. G.

für das Reichsgebiet⁶¹). Voraussetzungen, Verfahren und Gebühren der Michtung und Stempelung sind durch besondere Ordnungen festgestellt⁶²).

Die Maß- und Gewichtskontrolle findet einige besondere Anwendungen. — Schankgefäße für Wein und Bier müssen in Gast- und Schankwirthschaften mit einem den Raumgehalt im Litermaß bezeichnenden Füllstriche versehen sein⁶³). — Sodann ist der Feingehalt der Gold- und Silberwaaren vom 1. Jan. 1888 ab einer Kontrolle unterworfen, die das Vertrauen zu diesen Waaren erhöhen und das Publikum vor Täuschungen bewahren soll. Sie können demgemäß zwar in jedem Feingehalte angefertigt werden, doch dürfen goldene und silberne Geräthe nur dann mit einem Zeichen des Feingehalts — wie solches für das ganze Reich einheitlich festgestellt ist — versehen werden, wenn sie einen bestimmten Gehalt an Edelmetall besitzen; bei Schmuckfachen von Gold und Silber ist indessen die Stempelung in jedem Feingehalte zugelassen. In beiden Fällen haften die Verkäufer für die Richtigkeit des angegebenen Feingehalts⁶⁴).

5. Münzwesen.

§ 362.

Das gemeinsame Werthmaß für alle Güter bildet das Geld und dieses erscheint, insofern es seinen Werth aus der Substanz der edlen Metalle herleitet⁶⁵), als Münze. Die Herstellung (Prägung) derselben war früher Regal⁶⁶) und Quelle finanzieller Erträge. Schon das vorige Jahrhundert gelangte indeß zu der Einsicht, daß die dadurch bedingte Münzverschlechterung dem Verkehre empfindliche Nachtheile zufüge. So bildeten sich feste, auch die Staatsgewalt bindende Münzsysteme aus, in denen jede Hauptmünze einen bestimmten Metallwerth darstellen mußte (Münzfuß) und die daneben für den kleinen Verkehr unentbehrlichen Münzen aus unedlem oder minderwerthigem Metalle (Scheidemünzen) ähnlich dem Papiergelde nur in fest begrenztem Umfange zugelassen werden⁶⁷). Unser Jahrhundert ist endlich

26. Nov. 69 (GS. 1165) nebst Ausf. Instr. 6. Jan. 70 (M.B. 57), erg. CR. 19. Jan. 71 (M.B. 41) u. 12. Mai 72 (M.B. 141).

⁶¹) M. u. GewD. Art. 20.

⁶²) M. u. GewD. Art. 18, u. G. 84 (Ann. 51) § 2 mit Bef. 30. Okt. 84 (MGB. 215); MchD. 27. Dez. 84 (MGB. 85 Beil. zu Nr. 5), Mchgebühren-Taxe 28. Dez. 84 (daf.), Zulassungsfristen für ältere Maße, Gewichte u. Waagen Bef. 30. Dez. 84 (daf.); Grenzen der im öff. Verkehre zulässigen Abweichungen 27. Juli 85 (MGB. 263). — Für Medizinalwaagen u. Gewichte gelten daneben

Bef. 17. Juni 75 (GB. 374, M.B. 181) u. 24. Okt. 82 (GB. 418, M.B. 83 S. 8). — Die Bergaushebungsgesellschaften besorgen die Revierbeamten CR. u. Instr. 14. April 70 (M.B. 122).

⁶³) G. 20. Juli 81 (MGB. 249) u. G. 27. April 83 (M.B. 123).

⁶⁴) G. 16. Juli 84 (MGB. 120).

⁶⁵) Das Papiergeld erhält seinen Werth durch den Staatskredit § 126 Abs. 6 d. B.; vgl. § 168 Abs. 7.

⁶⁶) Daf. § 130.

⁶⁷) Mit dieser Wandlung ist das Münzwesen aus dem Gebiete der Finanzverwaltung in das der Wohlstandspflege übergetreten.

bestrebt gewesen, die Münzsysteme nicht nur innerhalb der Staaten zu konsolidiren, sondern sie im Interesse des internationalen Verkehrs auch untereinander näher zu bringen.

Die Bestimmung des Werthverhältnisses der Münzen heißt Währung, und diese wird, je nachdem dabei Gold, Silber oder beide Metalle zu Grunde gelegt werden, als Gold-, Silber- oder Doppelwährung (Bimetallismus) unterschieden. Die letztere muß von einem bestimmten Werthverhältnisse zwischen Gold- und Silber (Werthrelation) ausgehen. Da dieses indeß kein feststehendes ist⁶⁸⁾, so tritt mit jeder Veränderung eine Verschiebung in dem gegenseitigen Werthe der Gold- und Silbermünzen ein, welche das Abfließen der werthvolleren Münzsorte in das Ausland und das Zusammenströmen der billigeren in die Staatskassen zur Folge hat. Wegen dieser Unsicherheit haben die Staaten sich mehr und mehr den einfachen Währungen zugewendet und unter diesen wiederum der Goldwährung den Vorzug gegeben, weil das Gold leichter aufbewahrt und versendet werden kann und dabei im Preise fester steht und besser zu prägen ist als das Silber⁶⁹⁾.

In Deutschland waren — ähnlich dem Maaß- und Gewichtswesen — die zahlreichen früheren Münzsysteme durch Landesgesetze und Münzverträge mehr und mehr zusammengeschmolzen, bis zuletzt die Reichsgesetzgebung ein einheitliches deutsches Münzwesen hergestellt hat. Dabei ist an Stelle der früher — mit Ausnahme Bremens — überall herrschend gewesenen Silber- die Goldwährung getreten und in der Markrechnung die Dezimaltheilung zu voller Durchführung gelangt⁷⁰⁾. Die erstere Maßregel ist noch nicht ganz abgeschlossen. Sie forderte bei entsprechender Ausprägung von Goldmünzen die Einziehung und Veräußerung derjenigen Silbermünzen, die sich über den als Scheidemünze zugelassenen Betrag hinaus in Umlauf befanden. Dies konnte nur allmählig geschehen, zumal das vermehrte Angebot in Verbindung mit anderen Umständen ein Sinken der Silberpreise zur Folge hatte⁷¹⁾.

⁶⁸⁾ Dasselbe schwankt zwischen $\frac{1}{15}$ u. $\frac{1}{18}$.

⁶⁹⁾ Frankreich, welches seit 1866 nebst dem mit ihm zur sog. lateinischen Münzkonvention vereinigten Ländern (Belgien, Italien, Schweiz u. Griechenland) die Doppelwährung besitzt, hat, als das Silber bei sinkendem Preise zu massenhaft einzudringen drohte, die Silberprägungen eingestellt u. ist damit thätiglich der Goldwährung näher gerückt. Großbritannien ist (mit Ausnahme des bei der Silberwährung verbliebenen Ostindiens) seit 1816, Nordamerika u. Dänemark mit Schweden-Norwegen seit 1873 zur Goldwährung übergegangen. Oesterreich und

Rußland (letzteres mit Ausnahme Finnlands) haben noch Silberwährung.

⁷⁰⁾ RVerf. Art. 4³, G. betr. Ausprägung von Reichsgoldmünzen 4. Dez. 71 (RGBl. 404) u. MünzG. 9. Juli 73 (RGBl. 233); Einf. beider in Eislothringen G. 15. Nov. 74 (RGBl. 131).

⁷¹⁾ Der Vorrath an Gold- u. Silbermünzen berechnete sich (Ende 1882) im Reiche wie folgt:

Reichsgoldmünzen . .	1775 Mill. M.,	
fremdes und Barren-		
gold	15	=
Reichsilbermünzen .	442	=
noch nicht eingezogene		
Silberthaler(geschätzt)	429	=
	<hr/>	
	2661 Mill. M.	

Die Reichswährung ist mit dem 1. Januar 1876 im gesammten Reichsgebiete in Kraft getreten⁷²⁾. Die Ausprägung der neuen und die Einziehung der früheren und abgenutzten Münzen erfolgt im Auftrage und auf Rechnung des Reiches durch die Landesmünzstellen⁷³⁾. Die Außerkurssetzung sowie die Zulassung fremder Münzen bestimmt der Bundesrath⁷⁴⁾. Die Mark wird in 100 Pfennige getheilt. Als Reichsgoldmünzen werden Stücke zu 5, 10 und 20 M. ausgeprägt⁷⁵⁾. Die Zehnmarkstücke heißen Kronen, die Zwanzigmarkstücke Doppelkronen⁷⁶⁾. Daneben werden als Scheidemünzen Silbermünzen zu 5, 2 und 1 M., zu 50 und 20 Pf., Nickelmünzen zu 10 und 5 Pf. und Kupfermünzen zu 2 und 1 Pf. geprägt. Der Gesamtbetrag der Silbermünzen darf 10 M., der der Kupfer- und Nickelmünzen 2½ M. für den Kopf der Bevölkerung nicht übersteigen. Bei den Reichs- und Landesklassen werden Silbermünzen in jedem Betrage angenommen; übrigens brauchen sie nur bis zu 20 M., Kupfer- und Nickelmünzen nur bis zu 1 M. in Zahlung genommen zu werden⁷⁷⁾.

Die Anfertigung und Inverkehrsetzung falschen Metall- oder Papiergeldes, sowie die zu diesem Zwecke erfolgende Anschaffung oder Anfertigung dazu dienender Stempel und Platten wird als Münz-Verbrechen oder =Vergehen bestraft⁷⁸⁾. Daneben ist jede anderweitige eigenmächtige Anfertigung und Ueberlassung solcher Stempel, Platten und Abdrücke mit Strafe bedroht⁷⁹⁾.

Von den Reichsgoldmünzen ist ein Theil ins Ausland gewandert. Die Silberverkäufe sind seit 1879 eingestellt.

⁷²⁾ MünzG. Art. 1 u. 14, B. 22. Sept. 75 (RGBl. 303). — Uebergangsbef. RG. Art. 15—17 nebst G. 20. April 74 (RGBl. 35) u. 6. Jan. 76 (RGBl. 3).

⁷³⁾ MG. Art. 6, 7, 10 u. 11. — Ausprägung für Privatrechnung Art. 12. — Münzstätten in Preußen § 47 Abs. 2 Nr. 1 d. B.

⁷⁴⁾ MG. Art. 8 u. 13. Verboten sind demgemäß österreichische, ungarische u. niederländische Gulden Bef. 22. Jan. u. 29. Juni 74 (RGBl. 12 u. 111), Silber- u. Kupfermünzen österreichischen u. dänischen Gepräges Bef. 19. Dez. 74 (RGBl. 152), polnische Talaraftücke

Bef. 26. Feb. 75 (RGBl. 134), finnische Silbermünzen Bef. 16. Okt. 74 (RGBl. 126), Silber- u. Bronzemünzen der Frankenswährung Bef. 21. Sept. 75 (RGBl. 307). — Zugelassen sind dagegen noch die deutschen u. österreichischen Einthalerstücke.

⁷⁵⁾ G. 4. Dez. 71 § 1—9. MünzG. Art. 2. Form u. Gepräge GR. 5. Juli 74 (MBl. 34).

⁷⁶⁾ UG. 17. Feb. 75 (RGBl. 72).

⁷⁷⁾ MünzG. Art. 3—5 u. 9, Form u. Gepräge Anm. 75.

⁷⁸⁾ StGB. § 146—152; Anzeigepflicht § 139; Begehung im Auslande § 41. — Verfahren der Kassen GR. 20. Mai 76 (MBl. 124), der Gerichte StPrD. § 92.

⁷⁹⁾ StGB. § 360⁴⁻⁶.

VII. Verkehr.

1. Einleitung.

§ 363.

Der Verkehr umfaßt im weiteren Sinne alle Bewegungen, durch welche der Uebergang der Güter aus einer in die andere Wirthschaft vermittelt wird; im engeren Sinne werden darunter die Mittel und Wege verstanden, welche diese Bewegung ermöglichen. Die weitere Bedeutung erstreckt sich auch über den gewerblichen, Handels- und Kapitalverkehr; die engere, hier angewendete beschränkt sich dagegen auf Schifffahrt (Nr. 2), Wege (Nr. 3), Eisenbahnen (Nr. 4), Post und Telegraph (N. 5).

Das Verkehrswesen, welches die Herstellung der Verkehrsanstalten und den Betrieb des Verkehrs umfaßt, bildet selbst einen Erwerbszweig, der, als der Staat ihn an sich zog, zum Regal wurde¹⁾. Zugleich ist dasselbe der Träger jedes anderen Erwerbes, und diese Bedeutung rückt bei fortschreitender Entwicklung gegen die erstere in den Vordergrund. Die staatliche Thätigkeit hat damit eine veränderte Richtung genommen. Die finanzielle Seite wurde durch die volkswirtschaftliche verdrängt; das Recht wurde zur Pflicht, und der Staat hat deshalb diese Verkehrsweige auch nach Wegfall der Regalität in der Hand behalten, zumal wo eine einheitliche Leitung nothwendig wurde oder die Kapitalanlage weniger nutzbringend erschien und Konkurrenzunternehmungen ausschließen mußte (Post und Telegraph, Strom-, Kanal- und Straßenbauten). Der Wegebau ist dann bei vorwaltendem örtlichen Interesse auf die Selbstverwaltungskörper übergegangen. Gegenstand des freien Betriebes ist nur die Schifffahrt geblieben, während im Eisenbahnwesen der Kampf zwischen Staats- und Privatbetrieb noch nicht ganz ausgetragen ist, zweifellos aber mit dem Siege des ersteren enden wird.

Die Bedeutung der Verkehrswege für das Gemeinwohl läßt das wichtige Recht der Enteignung (Expropriation) vorzugsweise für diese zur Anwendung kommen²⁾. Neben den allgemeinen Einschränkungen und Belastungen, denen das Eigenthum aus Gründen des öffentlichen Interesses im Wege der Gesetzgebung allgemein unterworfen wird, muß dasselbe auch im Einzelfalle dem öffentlichen Interesse weichen; doch gebührt alsdann dem Eigenthümer

¹⁾ Wasser-, Wege- u. Postregal § 130 d. B.

²⁾ Anderweite Enteignungsfälle bieten:

a) die Anlage städtischer Straßen § 280 Abf. 3 d. B.;

b) die militärischen Leistungen § 105 bis 110.

c) die Landestriangulation § 33 Abf. 4;

d) der Bergbau § 323 Abf. 3;

e) die Landeskultur § 336—339.

Der erstere Gegenstand fällt seinem Wesen nach mit dem hier behandelten zusammen. Für die drei letzteren Gebiete bestehen abweichende Enteignungsvorschriften EnteignG. (Ann. 5) § 54.

volle Entschädigung. Dieses Recht bestand bereits im 18 ten Jahrhundert³⁾, fand aber erst im 19 ten, vor allem seit Entstehung der Eisenbahnen, seine grundsätzliche Ordnung. Für Preußen wurde der verfassungsmäßige Grundsatz, daß das Eigenthum unverleglich sei und nur aus Gründen des öffentlichen Wohles gegen vorgängige, in dringenden Fällen wenigstens vorläufig festzustellende Entschädigung entzogen werden dürfe⁴⁾, erst später zu einheitlicher Durchführung gebracht⁵⁾. Die Enteignung beschränkt sich auf das Grundeigenthum und Rechte an demselben und kann sowohl vom Staate selbst ausgeübt, als an Korporationen oder Private verliehen werden. Die Frage, ob ein Enteignungsfall vorliege, wird durch königliche Verordnung festgestellt. Zu vorübergehenden Beschränkungen bis zu 3 Jahren und zur Vornahme bloßer Vorarbeiten genügt dagegen die Anordnung des Bezirksausschusses (der Regierung)⁶⁾. Die Entschädigung, welche der Unternehmer zu leisten hat, besteht neben dem vollen Werthe des abzutretenden Grundstücks einschließlich des Aufwuchses, auch in dem Minderwerthe der Restgrundstücke. Können diese nicht mehr ihrer Bestimmung gemäß benutzt werden, so sind sie mit zu übernehmen; Gebäude können nur ganz in Anspruch genommen werden⁷⁾. Neben der Entschädigung sind die nach Entscheidung des Bezirksausschusses der Regierung erforderlichen Anlagen an Wegen, Einfriedigungen und Gräben herzustellen und zu unterhalten⁸⁾. — Das Verfahren ruht in der Hand der Verwaltungsbehörden⁹⁾; gegen die Feststellung der Entschädigung steht jedoch beiden Theilen binnen 6 Monaten der Rechtsweg offen. Auf gleichem Wege können später hervortretende Nachtheile binnen 3 Jahren geltend gemacht werden¹⁰⁾. — Mit der Enteignung geht das Grundstück frei auf den Unternehmer über. Für die Ansprüche der Realberechtigten bleibt die gezahlte Entschädigung verhaftet¹¹⁾.

2. Schifffahrt.

§ 364.

a) Die Schifffahrt theilt sich in See- und Binnenschifffahrt. Von den **Schifffahrtsanlagen**¹²⁾ kommen die Häfen der Schifffahrt überhaupt, die

³⁾ R. Einl. § 73—75 u. I, 11 § 4 bis 11. — Bahnbrechend wurde erst das franz. G. 10. März 10.

⁴⁾ Preuß. BU. Art. 9.

⁵⁾ EnteignungsG. 11. Juni 74 (GS. 221); Kom. v. Seydel (Berl. 82).

⁶⁾ Daf. § 1—6 u. im Geb. d. Verw.-Org. JustG. § 150. Erleichterungen bei Herstellung öffentlicher Wege (EG. § 3), bei Entnahme von Wegebaumaterialien (daf. § 50—53) § 369 Abf. 2 u. bei Strombauten § 364 d. W. — Für Eisenbahnunternehmungen besteht in betr. der Herstellung der Bahn u. ihrer Zu-

behör ein Anspruch auf das Enteignungsrecht EG. § 23; Reichseisenbahnen f. RVerf. Art. 41.

⁷⁾ EG. § 7—13.

⁸⁾ Daf. § 14; JustG. § 150.

⁹⁾ Allgem. Bestimmungen EG. § 39 bis 43; Feststellung des Plans § 15 bis 22, der Entschädigung § 24—29; Vollziehung § 32—38; verb. JustG. § 150.

¹⁰⁾ EG. § 30—31.

¹¹⁾ Daf. § 44—49. — Vorkaufsrecht § 330 Abf. 1 d. W.

¹²⁾ Möglichkeit der Förderung durch

Strom- und Kanalbauten dagegen nur der Binnenschifffahrt zu statten. — Die Häfen sind theilweise von Gemeinden, meist aber vom Staate angelegt. Das Landrecht bezeichnet sie als Eigenthum des letzteren¹³⁾. In den Seehäfen haben alle deutschen Schiffe gleiche Rechte. Die Abgaben in denselben dürfen die gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten nicht übersteigen¹⁴⁾. — Durch Strombauten wird die Schiffbarkeit vorhandener Wasserzüge hergestellt oder erhalten und verbessert. Die Flußkorrekturen begannen schon unter Friedrich dem Großen und sind besonders in den letzten Jahrzehnten weiter gefördert. Die Offenhaltung des Flußbettes wird neben der Vertiefung mittelst Baggerung oder Sprengung hauptsächlich durch Förderung des regelmäßigen Abzuges erzielt, indem der Lauf des Flusses durch Anlegung von Durchstichen verkürzt oder das Strombett durch Einbauten (Buhnen, Haken) eingeengt wird. — Hierbei ist der Staat berechtigt, gegen entsprechende Entschädigung und in dem durch den Bauzweck bedingten Umfange die Ufer der öffentlichen Flüsse zu benutzen und Anlandungen, Inseln oder Felsen in demselben zu beseitigen. Die eigenmächtige Beseitigung, sowie die dem Bauzwecke zuwiderlaufende Benutzung dieser Gegenstände ist dagegen bei Strafe verboten. Durch Strombauten entstehende Anlandungen gehören zwar dem Uferbesitzer, können aber erst nach Erfüllung des Bauzweckes und gegen Erstattung des Werthes von demselben in Besitz und in Benutzung genommen werden¹⁵⁾. — Die Strombauverwaltung ist für die Weichsel, den zwischen Breslau und Schwedt belegenen Theil der Oder, die Elbe und den Rhein in die Hand je einer Behörde gelegt, welche dem Ober-Präsidenten von Westpreußen, Schlesien, Sachsen und bez. der Rheinprovinz unterstellt ist¹⁶⁾. — Die Kanäle vermitteln den Transport, insbesondere schwerwiegender Gegenstände zu verhältnißmäßig billigen Preisen, und haben deshalb, obwohl zeitweilig durch die Eisenbahnen zurückgedrängt, doch ihre Bedeutung neben denselben behauptet. In den letzten Jahren ist ihnen vermehrte Beachtung zugewendet, die sich sowohl auf Ausdehnung des Kanalnetzes, als auf Ver-

Kulturrentenbanken § 335 Abs. 2 u. durch Wassergenossenschaften § 336 Abs. 3 d. W. — Schutz der Dünen u. der Meeres- u. Fluß-Ufer StGB. § 366 a.

¹³⁾ R. II 15 § 80.

¹⁴⁾ RVerf. Art. 54 Abs. 3 u. 5. — Zuständig für Gestattung u. Feststellung der Hafens- u. Verkehrsabgaben (außer dem Schaufseegelde) sind die Minister RG. 4. Sept. 82 (GS. 360), ER. 18. Dez. 82 u. 31. Mai 83 (WB. 2 u. 140); gleiches gilt von den Lootfengebühren RG. 27. Aug. 83 (GS. 339).

¹⁵⁾ G. 20. Aug. 83 (GS. 333), erg. (§ 13) G. 31. Mai 84 (GS. 303);

Anw. 7. Sept. 83 (WB. 237). Die Uferbaulast (R. II 15 § 63 u. 79; Kreis Hinteln G. 3. Aug. 75 GS. 190) wird dadurch nicht berührt; dagegen ist die schlesische Ufer-, Ward- u. Hegungs-D. v. 1763 aufgehoben G. 20. Aug. 83 (GS. 338). — Rechtsverhältnisse der Ströme überhaupt § 336 Abs. 2 d. W.

¹⁶⁾ Strombauverwaltungen f. d. Weichsel zu Danzig Regl. 7. März 84, f. d. Oder zu Breslau Rgl. 14. Juni 79, f. d. Elbe zu Magdeburg Bef. 20. Dez. 76, f. d. Rhein zu Koblenz Regl. 24. Okt. 50 (WB. 51 S. 20).

tiefung der vorhandenen Kanäle und Einrichtung derselben für die Dampfschleppschifffahrt erstreckt hat.

Die Verwaltung der **Schiffahrts-, Hafen- und Strompolizei**, einschließlich des Erlasses der Polizeiverordnungen erfolgt ohne Konkurrenz der Selbstverwaltungsorgane durch den Handelsminister und die Ober- und Regierungs-Präsidenten, bez. Regierungen¹⁷⁾. Als Organe derselben bestehen besondere Schiffahrts- und Hafenbehörden¹⁸⁾.

§ 365.

b) **Seeschifffahrt**¹⁹⁾. Alle deutschen Rauffahrtschiffe bilden eine einheitliche Handelsmarine²⁰⁾ und genießen mit ihrer Flagge zur See den gemeinsamen Schutz des Reiches²¹⁾. Die Flagge ist schwarz-weiß-roth²²⁾. Sie ist das Kennzeichen der Nationalität der Schiffe, welche durch die Reichsangehörigkeit der Eigentümer und die Eintragung in die von den Amtsgerichten geführten, öffentlichen Schiffsregister bedingt und durch Schiffszertifikate nachgewiesen wird²³⁾. — Zur Sicherung des Schiffsverkehrs im Auslande sind auf Grundlage der Gegenseitigkeit mehrfach Schifffahrtsverträge abgeschlossen²⁴⁾. — Die Staatsgewalt erstreckt sich nicht auf die offene See

¹⁷⁾ EWG. § 136², 138, 145 Abs. 2, RrD. 13. Dez. 72 (neue Fassung GS. 81 S. 180) § 59 Abs. 2 u. ZustG. § 95¹. Zulässigkeit der Uebertragung an Wasserbauinspektoren G. 12. März 84 (MVB. 208).

¹⁸⁾ Hafen-Polizei-Kommissionen zu Memel, Pillau, Königsberg, Kolbergermünde, Rügenwaldermünde u. Stolpmünde; Schifffahrtsdirektor zu Swinemünde; Hafenanter zu Embden, Geestemünde, Harburg u. Leer; Schifffahrtskommission zu Köln. In Danzig werden die Funktionen von der kön. Polizeidirektion wahrgenommen. — Die Schifffahrts-, Hafen- u. Strom-Polizeibehörden sind nicht Ortspolizeibehörden Grf. DV. 11. Mai 82 (VIII 379).

¹⁹⁾ Perels Handb. des Seerechts (Verl. 84), Stegemann die Seegeetze des d. Reichs (Verl. 82), Knittschy Seegeesegebung (Verl. 83).

²⁰⁾ Die deutsche Handelsmarine umfaßt (1. Jan. 83) 3855 Segel- u. 515 Dampfschiffe. Davon enthielen auf Preußen 2586 u. bez. 229. Die Zahl der Segelschiffe nimmt ab, die der Dampfschiffe dagegen zu.

²¹⁾ RVerf. Art. 4⁷ u. Art. 54 Abs. 1 u. 5. — Ausübung dieses Schutzes durch die Konsuln u. Pflicht der Schiffsführer

zur Meldung § 85 Abs. 4 d. W. — Daneben unterstützt das Reich die regelmäßigen Postdampfschiffverbindungen mit Ostasien u. Australien mit jährlich 4 Mil. M. G. 6. April 85 (MVB. 85) u. Btr. $\frac{3}{4}$ Juli 85 (GB. 276).

²²⁾ RVerf. Art. 55 u. B. 25. Okt. 67 (MVB. 39).

²³⁾ RVerf. Art. 54 Abs. 2 u. G. 25. Okt. 67 (MVB. 35). Ausdehnung des § 2 auf sonstige Seefahrzeuge u. deutsche Luftjachten G. 15. April 85 (MVB. 89). Das Gef. ist ReichsG. (Anm. 12 zu § 6 d. W.) u. erg. durch G. 28. Juni 73 (MVB. 184); AusfVorschr. 13. Nov. 73 (MVB. 367). — Entsprechende Vorschriften enthielt bereits das HandGB. (Anm. 20 zu § 359 d. W.) Art. 432—438. — Zuständigkeit der Amtsgerichte G. 24. April 78 (GS. 230) § 25¹ u. 30; Ertheilung von Auszügen aus den Schiffszertifikaten Vf. 10. Mai 81 (MVB. 92). Verpfändung der Seeschiffe Anm. 6 zu § 214 d. W.

²⁴⁾ Schifffahrtsverträge mit Frankreich 2. Aug. 62 (GS. 65 S. 450) nebst Btr. 10. Mai 71 (MVB. 223) Art. 11, vgl. Anm. 60, Großbritannien 16. Aug. 65 (GS. 66 S. 73); Schifffahrt auf dem schwarzen Meere

und nimmt nur einen 3 Seemeilen breiten Streifen derselben längs der Küste und die Meerbusen bis zu einer Oeffnung von 10 Seemeilen als Küstenmeer für sich in Anspruch. Die Küstenfrachtfahrt (cabotage) ist den deutschen Schiffen vorbehalten, kann aber auch ausländischen Schiffen durch Vertrag oder kaiserliche Verordnung besonders eingeräumt werden²⁵). — Ferner ist durch Vertrag der Großmächte, Sardinien's und der Pforte das Kriegsseerecht dahin geordnet, daß die Kaperei abgeschafft, mit Ausnahme der Kriegskontrebande die neutrale Flagge und das neutrale Gut unter feindlicher Flagge von der Beschlagnahme frei bleibt und Blockaden nur, wenn sie thatsächlich durchgeführt werden können, rechtsverbindlich sind²⁶). Ueber die Rechtmäßigkeit der im Kriegsfall gemachten Seebeute (Prisen) wird von besonderen durch kaiserliche Verordnung einzurichtenden Prisengerichten entschieden²⁷).

Das Seerecht wird im Handelsgesetzbuche²⁸) unter den Bestimmungen vom Seehandel geregelt. Es umfaßt die Rechtsverhältnisse der Seeschiffe²⁹), der Rheder (Schiffseigenthümer) sowohl dritten gegenüber³⁰) als im Gegenseitigkeitsverhältnisse mehrerer Mitrheder³¹) und der Schiffer (Schiffsführer)³²). Weiter werden daselbst behandelt das Frachtgeschäft zur Beförderung von Gütern³³) und Reisenden³⁴); die Bodmerei (das Darlehnsgeschäft, welches unter bestimmten Voraussetzungen vom Schiffer unter Verpfändung von Schiff, Fracht und Ladung eingegangen werden darf)³⁵); die Haverei (der an Schiff und Ladung zur Errettung beider aus Gefahr vorzüglich verursachte Schaden)³⁶); der Berge- und Hülfslohn für Bergung

u. der Donau Wtr. 13. März 71 (RWB. 104) u. 28. Mai 81 (RWB. 82 S. 61), auf dem Kongo u. Niger Berliner Konferenz, Akte 26. Feb. 85 (RWB. 215) Art. 13—33. — Entsprechende Vorschriften finden sich auch in den Handelsverträgen Anm. 7 zu § 359.

²⁵) G. 22. Mai 81 (RWB. 97). Das Recht ist den Schiffen von Belgien, Brasilien, Dänemark, Großbritannien, Italien u. Schweden-Norwegen eingeräumt u. steht den Schiffen von Oesterreich-Ungarn, Rumänien, Siam u. Tonga vertragsmäßig zu B. u. Bef. 29. Dez. 81 (RWB. 275 u. 276). — Küstenfischerei § 348 Abs. 2 d. W.

²⁶) B. 12. Juni 56 (G. 585); Beitritt der deutschen Staaten Bef. 3. Nov. 58 (G. 568). Durchscheidung der Schiffe behufs Unterdrückung des Sklavenhandels Anm. 44 zu § 35 d. W.

²⁷) G. 3. Mai 84 (RWB. 49).

²⁸) Anm. 20 u. 21 zu § 359.

²⁹) RWB. Art. 439—449; pr. EinfG.

Art. 54. — Schiffsregister f. Anm. 23.

³⁰) GVB. Art. 450—455 u. 477.

³¹) Daf. Art. 456—476.

³²) Daf. Art. 478—527 (zu Art. 489 pr. EinfG. 55; zu Art. 520 Berichtigung G. 77 S. 218; Art. 488 u. 494 sind aufgehoben G. 30. Jan. 77 RWB. 244 § 13²). — Aufgehoben ist auch der sich daran schließende Tit. 4 (Art. 528 bis 556) des GVB. betr. die Schiffsmannschaft SeemannsD. 27. Dez. 72 (RWB. 409) § 110.

³³) GVB. Art. 557—664.

³⁴) Daf. Art. 665—679.

³⁵) Daf. Art. 680—701.

³⁶) Daf. Art. 702—735. — Auf Grund der eidlichen Bekundung des Hergangs seitens des Schiffers u. der Besatzung (Ablegung der Verklarung) erfolgt die Seeschädenauseinandersetzung (Dispache) durch eigens vom Gerichte angestellte Personen (Dispacheure) Art. 729, 731 u. pr. EinfG. Art. 57. — Schadensersatz bei Zusammenstoßen Art. 736—741.

und Hilfsleistung in Seenoth³⁷⁾; die Rechte der Schiffsgläubiger³⁸⁾ und die Seeversicherung³⁹⁾. Die seerechtlichen Verjährungsfristen sind bei der Nothwendigkeit schleuniger Regelung nur kurz bemessen⁴⁰⁾.

Dem Schutze der Seeschifffahrt gegen die ihr drohenden besonderen Gefahren wird neben entsprechenden Strafvorschriften⁴¹⁾ durch eine Reihe eigener Einrichtungen gedient. Zur Abgabe von Gutachten auf diesem Gebiete besteht die dem Reichsamt des Innern unterstellte technische Kommission für Seeschifffahrt. Unter dem Marine=Ministerium steht die deutsche Seewarte zu Hamburg, welche die Kenntniß des Meeres und der Witterung im Interesse der Seeschifffahrt fördern soll⁴²⁾. Auch die zur Sicherung der Schifffahrt bestimmten Schifffahrtszeichen (Leuchtfeuer, Tonnen, Baken und sonstigen Tagesmarken) bilden Gegenstand der Reichsgesetzgebung⁴³⁾. — Die früher allgemein vorgeschriebene Verpflichtung der Seeschiffer, sich beim Einlaufen in die Häfen der Provinzen Pommern, Ost- und Westpreußen der Lootsen zu bedienen (Lootsenzwang) ist auf einzelne, durch Polizeiordnung besonders festzustellende Fälle beschränkt⁴⁴⁾. — Zur Verhütung des Zusammenstoßes der Schiffe auf See sind Vorschriften über die Anwendung von Lichtern und Schallsignalen und über das Ausweichen gegeben⁴⁵⁾. Im Falle des Zusammenstoßes ist gegenseitig Hilfe zu leisten⁴⁶⁾. Die bestimmungsmäßigen Noth- und Lootsen-signale dürfen nur angewendet werden, wenn ein Schiff sich in Noth oder Gefahr befindet, bez. wenn ein Lootse auf demselben verlangt wird⁴⁷⁾. Die Ursachen der Seeunfälle werden durch die unter Aufsicht des Reiches stehenden Seeämter auf Grund eines öffentlichen und mündlichen Verfahrens näher festgestellt, um der Wiederkehr ähnlicher Unfälle möglichst vorzubeugen. Diefür sind die Seeämter berechtigt, den dabei für schuldig befundenen Schiffern, Steuerleuten und Maschinisten wegen Mangels der erforderlichen Eigenschaften

³⁷⁾ Das. Art. 742—756.

³⁸⁾ Das. Art. 757—781 u. pr. EinfG. Art. 58. — Verpfändung der Seeschiffe Art. 59, verb. Anm. 6 zu § 214 d. B.

³⁹⁾ HGB. Art. 782—905 (Art. 889 aufgeh. G. 30. Jan. 77 RGBl. 244 § 13²⁾). — Strafe betrügerischer Zerstörung od. Beschädigung versicherter Schiffe StGB. § 265.

⁴⁰⁾ HGB. Art. 906—911.

⁴¹⁾ Gefährdung der Schiffe durch Mitführung von Kontrebande StGB. § 297; Zerstörung § 305; Brandstiftung § 306 nebst 325; Herbeiführung des Strandens § 323 nebst 325, 326 u. EinfG. § 4.

⁴²⁾ G. 9. Jan. u. B. 26. Dez. 75 (RGBl. 11 u. 385).

⁴³⁾ G. 3. März 73 (RGBl. 47); Strafe der Beschädigung od. Zerstörung StGB. § 322, 325, 326 u. EinfG. § 4.

⁴⁴⁾ G. 9. Mai 53 (GS. 216) u. RGBl. § 138 Abs. 3. — Gebühren Anm. 14.

⁴⁵⁾ B. 7. Jan. 80 (RGBl. 1), Aenderung des Art. 10 B. 16. Feb. 81 (RGBl. 28); StGB. § 145. — Die Ordnung des Signalwesens in England (1857) wurde von den übrigen seefahrenden Staaten angenommen und hat dadurch internationale Bedeutung gewonnen.

⁴⁶⁾ B. 15. Aug. 76 (RGBl. 189) u. StGB. § 145.

⁴⁷⁾ B. 14. Aug. 76 (RGBl. 187) u. StGB. § 145.

die Befugniß zur Ausübung ihres Gewerbes zu entziehen. Gegen diese Entscheidungen ist die Beschwerde an das zu Berlin für das Reichsgebiet bestellte Oberseeamt zulässig⁴⁸⁾. — Bei Strandungen regelt das Hand.=G.=B. nur den Anspruch auf Verge- und Hilfslohn⁴⁹⁾; in betreff der Rettung der Menschen und der Vergütung des Eigenthums ist dagegen ein besonderes Verfahren vor den Strandämtern (Strandhauptleuten) vorgeschrieben. Letztere haben vorzugsweise das Strandgut zu verwalten und den Empfangsberechtigten zu übermitteln, während das eigentliche Hilfs- und Rettungswerk den ihnen untergeordneten Strandvögten obliegt⁴⁹⁾. Das s. g. Strandrecht, welches dem Fiskus oder den Strandbewohnern einen besonderen Anspruch auf das Strandgut verlieh, ist aufgehoben⁵⁰⁾. — Im Interesse der Sicherheit des Betriebes wird die Ladungsfähigkeit der Schiffe durch Schiffsvermessung festgestellt und durch Meßbriefe beurkundet⁵¹⁾. — Endlich bedürfen Seeschiffer, Seesteuerleute, Maschinisten auf Seedampfschiffen und Lootsen eines von dem Regierungs-Präsidenten (der Regierung) auszustellenden Befähigungsnachweises. Die Vorbildung wird auf Navigationschulen und Navigationsvorschulen erworben. Mit ersteren sind Prüfungs-Kommissionen für die große und für die kleine Fahrt verbunden⁵²⁾.

⁴⁸⁾ G. 27. Juli 77 (RGW. 549), erg. G. 11. Juni 78 (RGW. 109). Geschäftsd. f. d. Ob-Seeamt 3. Mai 78 (G. 276), Nachtr. 10. Mai 79 (G. 371). — Preussische Seeämter bestehen zu Königsberg f. Ostpreußen; Danzig f. Westpreußen; Stettin für die Reg.=Bez. Köslin u. Stettin; Stralsund f. d. R.=B. Stralsund; zu Flensburg u. Tönning f. d. Ost- bez. die Westküste von Schl.=Holstein zu Embden f. d. ostfriesische Küste. (Seeämter finden sich außerdem zu Rostock, Lübeck, Hamburg, Bremerhafen, Bremen u. Brake). — Privatrechtlicher Schadenserfaß Anm. 36.

⁴⁹⁾ StrandD. 17. Mai 74 (RGW. 73) u. Instr. 24. Nov. 75 (G. 750). — Pflicht zur Hilfeleistung StrandD. § 9 u. StGB. § 360¹⁰⁾; Strafe der Herbeiführung der Strandung StGB. § 322, 323, 325 u. 326.

⁵⁰⁾ LR. II 15 § 81—87.

⁵¹⁾ RVerf. Art. 54 Abs. 2; SchiffsvermD. 5. Juli 72 (RGW. 270); Aenderung des § 23 Bef. 24. Okt. 75 (G. 718); Instr. 23. Nov. 72 u. Vermessung f. d. Suezkanalfahrt 15. April 79 (G. 288). Als Vermessungsbehörden (§ 19) sind bestimmte Steuer- u. Zollämter, als Revisionsbehörden (§ 20) die be-

treffenden Regierungs-Präsidenten (Regierungen) bestellt. Die Ausführung der Vorschriften wird durch Reichs-Schiffsvermessungs-Inspektoren überwacht. — Dänische, österreichisch-ungarische u. nordamerikanische Vermessungsangaben werden in deutschen Häfen anerkannt Bef. 21. Dez. 72 (G. 73 S. 162 u. 1884 S. 156), dgl. britische u. französische Bef. 2. Okt. 73 (G. 316) u. 21. März 83 (G. 82), italienische 21. April u. spanische 24. Aug. 83 (G. 127 u. 265), belgische 28. März 84 (G. 107), russische 11. Feb. u. schwedische 22. Juli 82 (G. 37 u. 353).

⁵²⁾ RVerf. das.; GewD. § 31 Abs. 1 u. 2 u. § 40. — Prüfung der Maschinisten Vorschr. 30. Juni 79 (G. 427, M. 80 S. 19) u. Bef. 16. April 85 (G. 164), der Seeschiffer u. Seesteuerleute Bef. 25. Sept. 69 (RGW. 660), 30. Mai 70 (das. 314) u. 12. März 85 (das. 82), nebst Ausf.Bef. 11. Juli 70 (M. 232 u. 283) u. Bef. 21. Dez. 74 (G. 75 S. 51), 27. Juli 77 (das. 549) u. 11. Juni 78 (das. 109). Die Befolgung der Vorschriften wird durch Reichs-Prüfungs-Inspektoren überwacht. — Navigationschulen (Regul. 24. Juli 81 M. 211) zu Altona, Apen-

Die Verhältnisse der Schiffsmannschaft auf deutschen Rauffahrteischiffen sind einheitlich geordnet⁵³). Als Behörden bestehen die Seemannsämter⁵⁴). Diese haben die Aufgabe, die von den Schiffsteuten zu führenden Seefahrtsbücher auszufertigen, die zwischen diesen und dem Schiffer (Schiffsführer oder Schiffskapitän) getroffenen Abreden über Dienstantritt und Austritt zu verlautbaren (An- und Abmusterung)⁵⁵), Streitigkeiten zwischen beiden zu schlichten und vorbehaltlich des Rechtswegs zu entscheiden⁵⁶) auch Uebertretungen der Schiffsteute zu untersuchen und mittelst vorläufiger Festsetzung zu bestrafen⁵⁷). Der Vertrag zwischen Schiffern und Schiffsteuten heißt Heuervertrag und hat eine eigene Gestaltung⁵⁸). Die Schiffsteute sind der Disciplinargewalt des Schiffers unterworfen⁵⁹). — Hülfbedürftige deutsche Seeleute im Auslande müssen auf Anordnung des Seemannsamtes von jedem heimfahrenden deutschen Rauffahrteischiffe gegen Entschädigung mitgenommen werden⁶⁰). — Die Schiffsführer haben sich im Auslande bei den Konsuln zu melden⁶¹) und die vorgeschriebene Schonzeit für Robben einzuhalten⁶²).

§ 366.

c) Die **Binnenschifffahrt** ist, was den Flößerei- und Schifffahrtsbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen und deren Zustand, sowie die Fluß- und sonstigen Wasserzölle betrifft, Gegenstand der Reichsgesetzgebung geworden. Abgaben dürfen auf schiffbaren Wasserstraßen von Schiffen und Flößen nur für Benutzung der Verkehrsanstalten erhoben werden und die gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten nicht übersteigen⁶³). Ganz aufgehoben sind die Rhein- und Elbzölle⁶⁴) und die Flößereiabgaben⁶⁵).

rade, Emden, Flensburg, Grabow, Leer, Memel, Papenburg u. Timmel, ferner zu Barth, Danzig, Geestemünde, Pillau, u. Stralsund; Navigations-Vorschulen an den 9 zuerst genannten Orten u. zu Arnis, Grohn, Grünendeich, Breerow, Stolpmünde, Swinemünde, Westrhauderfehn u. Zingst. — Zuständigkeit des Handelsministers § 50 Abs. 3 d. W.
⁵³) SeemannsD. 27. Dez. 72 (RWB. 409).

⁵⁴) Daf. § 4. Als solche fungiren die in den inländischen Hafenvorten nach § 12 des G. 26. März 64 (GS. 693) errichteten Musterungsbehörden, im Auslande die Konsulate § 85 d. W. — Kosten-Tarif 22. Feb. 73 (GB. 62), erg. Bef. 24. Nov. 85 (GB. 525).

⁵⁵) SeemD. § 5—23.

⁵⁶) Daf. § 104—106, 29 u. 47.

⁵⁷) Daf. § 101. — Strafen § 81 bis 100, 107 u. StGB. § 297, 298. —

Feststellung des Thatbestandes SeemD. § 102 u. 103.

⁵⁸) Daf. § 24—71.

⁵⁹) Daf. § 72—80.

⁶⁰) G. 27. Dez. 72 (RWB. 432); Erstattung der Kosten R. 12. Dez. 67 (WB. 68 S. 65). — Gegenseitige Vereinbarung mit Frankreich weg. Auslieferung der Heuer Guthaben u. Effekten der Seeleute Bef. 10. April 1885 (GB. 148).

⁶¹) § 85 Abs. 4 d. W.

⁶²) G. 4. Dez. 76 (RWB. 233) u. B. 29. März 77 (RWB. 409).

⁶³) RVerf. Art. 4^o u. 54 Abs. 4 u. 5. Statistik des Verkehrs auf deutschen Wasserstraßen Bef. 30. Juni 81 (GB. 330).

⁶⁴) G. 24. Dez. 66 (GS. 873), bez. G. 11. Juni u. Vertr. mit Oesterreich 22. Juni 70 (WB. 416 u. 417).

⁶⁵) G. 1. Juni 70 (WB. 312);

Die Flußfahrzeuge müssen gewisse Dimensionen einhalten⁶⁶⁾ und im Interesse der steuerlichen und polizeilichen Kontrolle eine vorgeschriebene Bezeichnung führen⁶⁷⁾.

Besondere Vorschriften sind für einzelne Ströme ergangen⁶⁸⁾. Zu diesen zählen auch die mit außerdeutschen Staaten vereinbarten, auf die Freiheit der Schifffahrt gerichteten Verträge (Schifffahrts=Akten)⁶⁹⁾.

Für Stromschiffer und Lootsen bewendet es in betreff der Befähigung bei den Staatsverträgen⁷⁰⁾. Das Lootsengewerbe kann landesgesetzlich von besonderer Genehmigung abhängig gemacht werden⁷¹⁾. — Das Verhältnis der Stromschiffer zu den Schiffsknechten regelt sich in Altpreußen nach den Vorschriften für das Gefinde⁷²⁾, das zu den Befrachtern nach den seerechtlichen Bestimmungen des Landrechts⁷³⁾. Auch die Führung von Dienstbüchern ist für Schiffsknechte vorgeschrieben⁷⁴⁾.

3. Wege.

§ 367.

a) **Einleitung.** Die Eintheilung der Wege folgt drei verschiedenen Gesichtspunkten. Nach ihrer Bestimmung zerfallen sie in öffentliche und Privatwege. Die öffentlichen Wege sind für den gemeinen Gebrauch bestimmt und können diesem kraft Privatrechts nicht entzogen werden; sie heißen, wenn der Verkehr auf denselben ein weitgehender ist, Land- und Heerstraßen, wenn er nur die Verbindung benachbarter Orte vermittelt, Vizinal- oder Kommunikationswege¹⁾. Die Privatwege sind nur für einzelne Personen oder —

dasselbe ist RÖ. Anm. 12 zu § 6 d. W. — Ausführung für Werra u. Saale B. 1. Juni 70 (BGB. 314), f. d. Neckar B. 19. Feb. 71 (RÖB. 31), f. Enz u. Nagold B. 13. Feb. 74 (RÖB. 14). — Flößerei auf Privatflüssen ER. II 15 § 42, 43 u. G. 28. Feb. 43 (G. 41) § 8—12.

⁶⁶⁾ Höhe der Raffen RÖ. 23. Aug. 21 (G. 157).

⁶⁷⁾ Regl. 21. Mai 42 (M. 212).

⁶⁸⁾ Rhein, PolB. 9. Mai 64 (M. 167); Elbe, PolRegl. 7. Feb. 42 (M. 273) u. ER. 4. Mai 54 (M. 115 u. 118).

⁶⁹⁾ Rev. Rheinschiff-Akte 17. Okt. 68 (G. 69 S. 798) nebst AusfG. 17. März 70 (G. 187); Elbschiff-Akte 23. Juni 21 (G. 22 S. 9) u. Additionalakte 13. April 44 (G. 458), Ergänzung. 7. April 54 (G. 369) u. 15. Mai 63 (G. 377).

⁷⁰⁾ GemD. § 31 Abs. 3 nebst Elbschiff-Akte § 12, 13, Rheinschiff-Akte Art. 15 bis

21, AusfG. § 1—3 u. im Geb. d. Verw. Org. ZustG. § 120⁴⁾. — Befähigung der Lootsen überhaupt § 365 Abs. 3 d. W.

⁷¹⁾ GemD. § 34 Abs. 3. Für Preußen wird keine Genehmigung erfordert.

⁷²⁾ RÖ. 23. Sept. 35 (G. 222) Nr. 1, 4, u. G. 24. April 54 (G. 214) § 2^{a)}. — Gef. Ordnungen § 260 Abs. 1 d. W. — Kranken- u. Unfallversicherung der Binnenschiffer § 354 (Anm. 79 u. 91) d. W.

⁷³⁾ RÖ. 23. Sept. 35 Nr. 2 u. ER. I 11 § 869—920; (die nach Nr. 2 der RÖ. gleichfalls für anwendbar erklärten § 1445 ff. des Eitel II 8 sind inzwischen durch das HandG. aufgehoben EinfG. 24. Juni 61 G. 449 Art. 60, 61).

⁷⁴⁾ PolB. 8. Juli 56 (M. 206).

¹⁾ Grundsteuerfreiheit G. 21. Mai 61 (G. 253) § 4c. — Die Frage, ob ein Weg für einen öffentlichen zu erachten, unterliegt im Geb. der Verw. Org. dem

als Interessenten-, Feld- oder Wirthschaftswege — für eine begrenzte Mehrheit derselben bestimmt²⁾. — Nach der Bauart unterscheidet man die völlig normalmäßig ausgebauten Kunststraßen (Chausseen) von den Wegen. — Nach der Unterhaltungspflicht werden endlich Staats-, Provinzial- und Gemeindefraßen unterschieden.

Für den Verkehr kommen nur die öffentlichen Wege in Betracht; diese haben sich zu den wichtigsten Trägern desselben herausgebildet und finden in seiner Entwicklung auch ihre Geschichte. Aus dem Grund- und später landesherrlichen Geleitsrechte war das nutzbare Wegerecht (Wegeregal) erwachsen. Dieses Recht verandelte sich, als der Verkehr zu immer größerer Bedeutung heranwuchs und stets wachsende Beachtung beim Staate forderte und fand, in eine Wegepflicht³⁾. Die Wandlung vollzog sich im 18. Jahrhundert; die weitere Durchbildung erhielt das Wegewesen aber erst im 19ten und dem Staate ist dabei die dreifache Aufgabe zugefallen:

1. die Wegepflicht zu regeln (b);
2. die Grundsätze für den Wegesbau festzustellen (c);
3. die Wege und ihren Gebrauch zu schützen (Wegepolizei) (d).

Gleichzeitig forderte der Grundsatz der Verkehrsfreiheit die Beseitigung aller die Benutzung der Wege erschwerenden Hemmnisse und Abgaben. So erfolgte nach Aufhebung der vom Verkehre selbst erhobenen Kommunikationsabgaben (Wege-, Pflaster-, Brücken- und Thorgelder)⁴⁾ schließlich auch die des als Gebühr für ausgebauten Straßen entrichteten Chausseegeldes, indem der Staat auf dasselbe verzichtete und die Mehrzahl der unterhaltungspflichtigen Verbände seinem Beispiele folgte⁵⁾. — Die letzte Phase in der Entwicklung des Wegewesens bildet der Uebergang auf die Organe der Selbstverwaltung. Nachdem die Schienenwege den durchziehenden Verkehr größtentheils an sich gezogen hatten, war die Bedeutung der Landwege überall eine mehr lokale geworden. Mit Rücksicht hierauf ist den Provinzen unter Zuweisung entsprechender Fonds die eigene Verwaltung der früheren Staatsstraßen (Chausseen)⁶⁾ und daneben die Unter-

Verwaltungsstreitverfahren JustG. § 56 Abs. 4, (vgl. Anm. 27 u. § 369 Abs. 2), übrigens dem Rechtswege Erf. RG. 12. Jan. 84 (M. B. 92).

²⁾ Das Privatwege fallen in das Gebiet des Privatrechts (P. I 22 § 63 bis 79, code civ. Art. 682—684) u. der Feldpolizei (§ 340 d. W.).

³⁾ § 130 d. W. — Dieser Entwicklungsgang spiegelt sich noch im P. ab, welches dem Staate die Unterhaltungspflicht ausdrücklich gegen den Genuß der ihm von den Straßen zukommenden Nutzungen überträgt (II 15 § 11).

⁴⁾ B. 16. Juni 38 (GS. 353).

⁵⁾ G. 27. Mai 74 (GS. 184). — Die

Erhebung — soweit sie noch bestehen geblieben ist — richtet sich in den 9 älteren Provinzen nach dem Tarife 29. Feb. 40 (GS. 94). — Vgl. Anm. 14 zu § 364 d. W. — Für die Höhe dieser Abgaben wird auch durch die Reichsgesetzgebung eine Schranke gezogen Vtr. 8. Juli 67 (BGB. 81) Art. 22 u. RVerf. Art. 40.

⁶⁾ G. 8. Juli 75 (GS. 497) § 18 bis 25. Für Posen s. Regul. (Anm. 8). Die Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Pommern u. Schlesien haben die Chausseen demnächst den engeren Verbänden der Kreise zugewiesen.

stützung der Gemeinden und Kreise bei Ausübung der ihnen obliegenden Wegebaupflicht⁷⁾ übertragen.

Die Wegegesetzgebung ist ziemlich bunt zusammengesetzt und reicht in den älteren Provinzen noch vielfach in das vorige Jahrhundert zurück⁸⁾. So wenig diese Vorschriften den heutigen völlig veränderten Verhältnissen entsprechen, so haben doch die schon seit 1820 gemachten Versuche zum Erlaß einer Wegeordnung bislang keinen Erfolg gehabt. Auch hierbei hat sich ähnlich wie beim Schulwesen die Unfertigkeit unserer Verwaltungsorganisation hinderlich gezeigt. Besser erscheint das Wegewesen in den neuen Provinzen geordnet⁹⁾.

7) § 4¹ des Ges.; in Brandenburg u. Sachsen werden Kreis- u. andere Chaussees von den technischen Beamten der Provinzen verwaltet. Für Posen Regul. (Anm. 8); f. Hannover G. 7. März 68 (G. 223) § 1⁴ u. in betreff der technischen Leitung des Landstraßenbaues 19. März 73 (G. 129); f. d. Rh. Kassel M. 16. Sept. 67 (G. 1528) Nr. 1; f. d. Rh. Wiesbaden G. 11. März 72 (G. 257) § 1¹.

8) Allgemeine Vorschriften f. d. älteren Provinzen enthält neben einzelnen Wegepolizeigesetzen (Anm. 28 bis 32) nur das P., welches von Gemeindewegen (II 7 § 37¹, 38—44) u. Land- u. Heerstraßen (II 15, § 1, 13 bis 17, 23 u. 24) handelt, aber nach § 15 das. nur in Ermangelung besonderer Provinzialgesetze üb. d. Wegebau- last zur Anwendung kommt. Ähnlich c. civ. Art. 650. — Provinzialgesetze: Ostpreußen ProvR. (Anm. 50 zu § 175 d. W.) Zus. 226; Westpreußen ProvR. (das.) § 68 u. Wege-Regl. 4. Mai 1796. — Kurmark Gd. 18. April 1792, auf die Neumark ausgedehnt B. 15. Juni 1803 (RM. XII 546). — Pommern WegeRegl. 25. Juni 1752; Neuvorpommern Regl. 21. Mai 1708 u. B. 14. Aug. 1777. — Posen, Provinzialstraßen B. 21. Juli 43 (WB. 248) u. Regul. 27. Dez. 75 (G. 76 S. 23); Land- u. Spanndienste bei Land- u. Heerstraßen G. 21. Juni 75 (G. 324); im Nejedistritz gilt das westpr. WegeRegl. — Schlessien, WegeRegl. 11. Jan. 1767, Aufhebung der Chausseedienste R. 11. Juli 38 (G. 379). — Sachsen, gleiche Aufhebung im Rh. Magdeburg u. Merseburg R. 22. Juni 39 (G. 234). In der Altmark gilt das kurmärkische Gd., im Herz. Magde-

burg Gd. 14. Juli 1742 u. 21. Mai 1743, im Fürstenth. Halberstadt Gd. 19. Nov. 1769; aufgehoben ist dagegen i. d. vorm. sächs. Landestheilen das Straßenbau-Mandat von 1781 RW. Nr. 4. Juli 53 (ZWB. 328). — Westfalen u. Rheinprovinz, Erhaltung der durch Staatswaldungen führenden Wege durch den Fiskus B. 17. Nov. 41 (G. 405). Im Kreise Meissenheim ist die hessische B. 9. Juli 38 noch in Kraft B. 20. Sept. 67 (G. 1534) § 3¹. Ausführliche Darstellung dieses verworrenen Rechtszustandes s. Anlagen zu den Verhandlungen des Abg.-Hauses 1875 Bd. 1 S. 305—326. — Für Hohenzollern erging G. 5. Jan. 78 (G. 5); f. auch Anm. 30.

9) Schlesw.-Holstein WegeB. 1. März 42 (chron. Samml. 191, in d. poliz. Vorschriften durch das Anm. 30 angeführte G. ergänzt), Pat. 27. Dez. 65 (WB. 66 S. 1), G. 26. Feb. 79 (G. 94); lauenb. WegeD. 7. Feb. 76 (WochBl. 27); vgl. Anm. 30. Nach Einf. der VerwOrg. ZustG. § 55, 56, 58 u. 59. — Hannover ChausseeG. 20. Juni 51 (hann. G. I 119), Landstraßen u. Gemeindewege G. 28. Juli 51 (das. 141), erg. G. 5. März 71 (G. 153), 26. Feb. 77 (G. 18), R. 6. Mai 84 (G. 181) § 2 u. 114 u. ZustG. § 55, 56 u. 60; vgl. Anm. 7, 15, 30, 31. — Rh. Kassel ohne einheitliches Wegerecht; Ergänzung der Spezialvorschriften G. 16. März 79 (G. 225) u. ZustG. § 55—57, 61 u. R. 7. Juni 85 (G. 193) § 115 u. 116 Abj. 4. — Vorm. Herz. Nassau Landeschausseen Gd. 22. März 48; chaussirte Verbindungsstraßen B. 2. Okt. 62 (WB. 176) u. ZustG. § 55—57 u. 62, vgl. Anm. 23 u. 30. Vorm. großh.

§ 368.

b) Obwohl die **Wegepflicht** hiernach nicht einheitlich geregelt erscheint, tritt doch auch in den älteren Provinzen überall eine örtlich nach den Feldmarken begrenzte Pflicht auf, die mit fortschreitender Entwicklung des Gemeindefens mehr und mehr zur Gemeindepflicht geworden ist¹⁰). In den neuen Provinzen ist diese Entwicklung bereits abgeschlossen, in einigen derselben findet sich neben der ordentlichen eine außerordentliche Wegelast für solche Betriebe anerkannt, die die Wege in erheblicher Weise dauernd abnutzen¹¹).

Die beschränkte Leistungsfähigkeit hat in einzelnen Fällen eine Mehrheit von Gemeinden zu Wegeverbänden zusammengefügt, welche den Bau oder die Unterhaltung einzelner oder aller öffentlichen Wege gemeinschaftlich bewirken. Von weitergehender Bedeutung ist in dieser Beziehung das Eintreten der Kreise und Provinzen in die Wegepflicht geworden. Die wichtigsten, früher vom Staate unterhaltenen Straßen (Chausséen) sind Provinzialstraßen geworden⁶); die minder wichtigen, aber doch dem allgemeinen Verkehre dienenden Wege größtentheils als Kreisstraßen in Bau und Erhaltung übernommen, so daß nur die unbedeutenderen als Gemeindegewege zurückgelassen sind¹²). Daneben wird der Gemeinde- und Kreiswegbau seitens der Provinzen, der erstere zum Theil auch seitens der Kreise durch Beihilfen gefördert, die nach der Steuerkraft der pflichtigen Verbände und nach der Bedeutung und Beschaffenheit der auszubauenden oder ausgebauten Wege abgestuft sind⁷). Die Beihilfen, die sich mit einer gewissen Elastizität und Beweglichkeit den verschiedenen Leistungsverhältnissen und Verkehrsbedürfnissen anpassen lassen, dienen zur Ausgleichung der zwischen Pflicht und Leistungsfähigkeit obwaltenden Mißverhältnisse und bilden dadurch eine wichtige Ergänzung der Wegepflicht. Die Grundlage für unsere Wegegesetzgebung ist damit bereits gegeben, es fehlt nur die feste Form, in welche sie eingefügt werden kann.

heß. Landestheile G. 4. Juli 12 u. 6. Nov. 60 (Reg. Bl. 333) u. JustG. § 55—57 u. 63.

¹⁰) GR. 25. Juni 65 (WB. 187).

¹¹) Hannover G. 1877; RB. Kassel Ges. 1879 § 7; lauenb. WegeD. § 24; JustG. § 64.

¹²) Diese Dreitheilung tritt mit einigen Abweichungen in fast allen Provinzen auf. In Schl.-Holstein werden Haupt- u. Neben-Landstraßen u. Nebenwege, in Hannover Chausséen, Landstraßen u. Gemeindegewege unterschieden. In der Rheinprov. sind die Bezirksstraßen, welche hier die Stelle der Kreisstraßen vertreten, mit den Provinzialstraßen (Chausséen)

vereinigt AG. 27. Dez. 75. Auch im RB. Kassel werden nur Chausséen (hier Landstraßen genannt) u. Landwege unterschieden. In Nassau werden die Landeschausséen von dem Kommunalverbande, die chaussierten Verbindungsstraßen von diesem unter Mithilfeleistung der Gemeinden u. die Wäginwege von den letzteren allein unterhalten. Ein ähnliches Verhältnis waltet in Hohenzollern bezüglich der unmittelbaren u. mittelbaren Landstraßen u. der Nebenwege ob, vgl. Anm. 8 u. 9. — Die Einführung einer einheitlichen Bezeichnung (Gemeinde-, Kreis- u. Provinzialstraßen) würde wesentlich zur Klärung beitragen.

Die Vertheilung der Wegelast innerhalb der pflichtigen Verbände folgt dem allgemeinen für Verbandslasten bestehenden Maßstabe¹³⁾. Mit dem Ersatze der Natural- durch die Geldwirthschaft sind an Stelle der früheren Hand- und Spanndienste meist feste Geldbeiträge getreten. Erstere sind aber darum nicht ausgeschlossen¹⁴⁾; sie können sogar mit der Vertheilung nach dem Lastenfuße verbunden werden, indem die geleisteten Dienste nach bestimmten Preissätzen auf die schuldigen Beiträge angerechnet und letztere somit abverdiert werden können.

§ 369.

c) **Der Wegebau** bezweckt den Neubau und die Unterhaltung der Wege und ihres Zubehörs an Brücken¹⁵⁾, Durchläffen, Seitengräben, Zugängen, Schutzvorrichtungen, Baumpflanzungen und Wegweisern¹⁶⁾. Er setzt die Beschaffung der erforderlichen Grundstücke und Materialien voraus und fordert die Beobachtung bestimmter technischer Grundsätze.

Dieser Beschaffung dient das Enteignungsrecht¹⁷⁾. Soweit es sich dabei um Verabredung oder Erweiterung öffentlicher Wege oder um Umwandlung auf Privatwegen in letztere handelt, ist die Zulassung im Einzelfalle nur von der Genehmigung des Bezirksausschusses (der Regierung) abhängig¹⁸⁾. Auch für die Entnahme vorhandener Wegebaumaterialien ist ein erleichtertes Enteignungsverfahren zugelassen¹⁹⁾.

Die technischen Grundsätze bilden eine nothwendige Ergänzung der Wegepflicht, deren Umfang erst durch sie die nöthige Begrenzung erhält. Diese Grundsätze sind nach Verkehrsbedürfnissen und Bodenverhältnissen verschieden. Für Kunststraßen (Chausséen) sind jedoch Normativbedingungen maßgebend geworden, von deren Erfüllung in der Regel die Gewährung von Beihilfen und die Anwendung der besonderen chausséepolizeilichen Schutzvorschriften²⁰⁾ abhängig gemacht wird. Diese Bedingungen sind:

1. Herstellung einer Stein Schlag- oder Pflasterbahn²¹⁾;

¹³⁾ Zuständigkeit bei Inanspruchnahme der Wegepflichtigen § 370 Abs. 2 d. W. — Besonderer Vertheilungsmaßstab für Landstraßenbeiträge in Hannover G. 28. Juni 51 § 35—41, G. 12. März 68 (G. 225), 9. Jan. 78 (G. 9) u. KrD. 6. Mai 81 (G. 181) § 10 Abs. 4.

¹⁴⁾ Chausséebaudienste R. II 15 § 13 bis 17, 23 u. 24; f. Schleisien u. Sachsen Ann. 8; Schneeräumungspflicht Ann. 32; Pflicht zur Unterhaltung der Bürgersteige Ann. 33 zu § 280 d. W.

¹⁵⁾ Brücken über schiffbare Ströme unterhält der Staat R. II 15 § 53.

¹⁶⁾ Wegweiser R. 12. Juni 46 (W. 124);

Ortsstafeln in den Ortschaften an den durch- od. vorüberziehenden Straßen KrD. 25. Aug. 20 (R. V 567) u. R. 13. Mai 23 (daf. XV 150).

¹⁷⁾ EnteignungsG. (§ 363 d. W.).

¹⁸⁾ GG. § 3 u. im Geb. der Verw.-Drg. JustG. § 150.

¹⁹⁾ GG. § 50—53, im Geb. der Verw.-Drg. JustG. § 151 u. W. G. § 121.

²⁰⁾ § 370 Abs. 4 d. W.

²¹⁾ Die Steinbahnen bestehen aus einer Unterlage von größeren Steinen, welche gesetzt oder geschüttet werden (Pack- oder Schüttlage), ausnahmsweise aus einer solchen von Kies oder Schlacken u. aus einer Decklage von feinen (3 bis

2. Innehaltung bestimmter Breiten- und Steigungsverhältnisse²²⁾;
3. Bepflanzung²³⁾;
4. Sicherstellung der demnächstigen ordnungsmäßigen Unterhaltung²⁴⁾.

§ 370.

d) Die **Wegepolizei** wird von den allgemeinen Orts- und Landespolizeibehörden²⁵⁾, in der Centralinstanz von dem Minister der öffentlichen Arbeiten ausgeübt²⁶⁾ und umfaßt:

1. die Sorge für die ordnungsmäßige Herstellung und Erhaltung der Wege seitens der Pflichtigen;
2. den Schutz der Wege und des Verkehrs auf denselben.

In der ersten Thätigkeit finden die in betreff der Wegepflicht und des Wegebaues aufgestellten Grundsätze ihren formellen Stützpunkt. Die Wegepolizeibehörde hat die Pflichtigen zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeit nöthigenfalls zwangsweise anzuhalten und kann bei Gefahr im Verzuge die Arbeiten ohne vorgängige Aufforderung auf deren Rechnung ausführen lassen. Außerdem hat sie, wenn gegen ihre Anordnungen in betreff des Baues, der Unterhaltung, des Beitragsverhältnisses oder der Inanspruchnahme von Wegen für den öffentlichen Verkehr binnen 2 Wochen Einspruch erhoben wird, über

5 cem) geschlagenen Steinen, welche unter Einbringung von Kies feucht eingewalzt wird. — Pflasterbahnen sind kostspieliger aber widerstandsfähiger, insbesondere gegen Einflüsse der Feuchtigkeit u. deßhalb besonders für bebauete oder der Ueberfluthung ausgesetzte Straßen anwendbar. — Kiesbahnen entsprechen nur ausnahmsweise, bei leichtem Verkehre u. trockenem Boden dem Verkehrsbedürfnisse, ähnlich die in den Nordseegegenden üblichen Klinkerbahnen (aus gebrannten Ziegelsteinen).

²²⁾ Breite des Straßenkörpers (Planums) 7—8 m, der Stein- u. Bahn 3,5 bis 4,5 m, Stärke derselben 20—25 cm, Wölbung (Querprofil) 4—6 Proz.; Maximalsteigung 4—6 Proz.; Böschung (Doffitur) gegen die Grabenohle oder tieferliegenden Nachbarkstücke 1 m Höhe zu 1½—2 (im Sande 3) m Breite; Schutzstreifen gegen letztere (Stellwanne) 3—6 cm.

²³⁾ R. II 15 § 9 u. 10. — In der Rheinprovinz (Destr. 16. Dez. 11) u. in Nassau (B. 30. Sept. 11 WB. 98) sind die Anlieger zur Anpflanzung auf ihren Grundstücken verpflichtet. Bei der Bepflanzung sind, wo Klima u. Boden es zulassen, Obstbäume zu wählen; da-

gegen sind die wegen schnellen Wachstums früher beliebten Pappeln größtentheils verschwunden, weil sie durch Wurzeln u. Beschattung die benachbarten Felder schädigten GR. 18. Juli 51 (WB. 208), 4. Juli 61 (WB. 149) u. 1. März 64 (WB. 58). — Berücksichtigung der Telegraphenleitungen GR. 21. Aug. 69 (WB. 221).

²⁴⁾ Die Unterhaltung bezweckt die Wiederherstellung der abgenutzten Fahrbahn durch Ausfüllung ihrer Unebenheiten oder vollständige Neuüberdeckung. Zugleich hat sie der vorzeitigen oder ungleichmäßigen Abnutzung durch Abschlämmen, Legen von Spursteinen (R. 27. März 50 WB. 112 u. 25. Feb. 53 WB. 88) u. dgl. vorzubeugen.

²⁵⁾ § 222 u. 223 d. W. Die Chausseepolizei sollte wegen ihrer die ortspolizeilichen Grenzen überschreitenden Bedeutung in den Landgemeinden von den Landrätthen gehandhabt werden R. 17. Juni 74 (WB. 161); d. Grf. DV. 3. Sept. 84 (IX 204) beschränkt indes diese Zuständigkeit auf den baupolizeilichen Schutz u. überweist die baupolizeilichen Anordnungen den Reg.-Präsidenten (Regierungen).

²⁶⁾ § 51 d. W.

diesen nach der erforderlichen Erörterung zunächst selbst Beschluß zu fassen. Gegen denselben ist die Verwaltungsklage zulässig²⁷⁾.

Zum Schutze aller Wege sind Strafbestimmungen ergangen, durch welche außer dem Verbot ihrer Beschädigung oder Zerstörung²⁸⁾ auch die Gefährdung oder Störung des Verkehrs auf denselben untersagt wird²⁹⁾. Die besonderen Bestimmungen für Chausseen und für bebaute Straßen bilden den Gegenstand der Chaussee- und bez. der Straßenpolizei.

Die Vorschriften der Chausseepolizei enthalten weitergehende Anforderungen als die der Wegepolizei³⁰⁾. Ferner ist für gewerbsmäßiges Frachtfuhrwerk eine mit dem Gewichte der Ladung in Verhältniß stehende Breite der Radfelgen vorgeschrieben, auch die Anwendung unebener Radfelgen, zu langer Hufeisenstollen und zu breiter Ladungen untersagt³¹⁾. — Bei Wegräumung außerordentlicher Schneemassen sind die Ortseinwohner zur Hülfe gegen den ortsüblichen Tagelohn verpflichtet³²⁾. — Die Beobachtung der Chausseepolizei-Vorschriften wird durch Chausseeaufseher überwacht³³⁾.

Die Straßenpolizei ist ihrem Wesen nach nicht von der Wegepolizei verschieden, doch fordern wegen des regeren Verkehrs in bewohnten Orten neben den Rücksichten der Verkehrspolizei auch die der Unfalls-, Ordnungs-, Sitten- und Gesundheitspolizei³⁴⁾ eingehendere Berücksichtigung.

²⁷⁾ Im Geb. der VerwDrg. ZustG. § 55, 56 u. 162. Die Instandhaltung der Chausseen, zu der der Chausseegeld-Hebeberechtigte verpflichtet erscheint (VR. II 15 § 138), ist nach der Anm. 25 angeführten Entsch. d. DVG. die chausseemäßige. — Ähnliches mit öffentlichem Aufgebot u. Ausschließung verbundenes Verfahren bei Einziehung u. Verlegung öffentlicher Wege ZustG. § 57.

²⁸⁾ StGB. § 304, 305, 321 u. 326, 307^{1 u. 2} u. FeldPolG. 1. April 80 (GS. 230) § 30.

²⁹⁾ StGB. § 366^{2, 3, 5, 9, 10} u. § 367¹². — Einführung gleicher Wagengeleise (4 Fuß 4 Zoll v. der Mitte der Felgen ab) i. d. Prov. Preußen B. 21. Juli 27 (GS. 28 S. 25); i. d. Kur- u. Neumark u. Pommeren Regl. 14. März 05 (NCC. XI 21) u. B. 30. Okt. 31 (GS. 248); i. d. Niederlausitz B. 23. Aug. 29 (GS. 103) u. 12. Mai 35 (GS. 93); Posen B. 21. Aug. 30 (GS. 119); Schlesien B. 7. April 38 (GS. 258) u. G. 4. April 53 (GS. 157); Sachsen B. 10. Juli 30 (GS. 111) u. RD. 17. Sept. 33; Westfalen B. 30. Juni 29 (GS. 97) u. i. d. Rheinprov. AG. 20. Juni u. R. 24. Sept. 59. — Aus-

weichen gegenüber den Posten PostG. 28. Okt. 71 (RGV. 347) § 19, übrigens VR. II 15 § 25—37. — Zulassung von Straßenlokomotiven GR. 18. Feb. 64 (WB. 53).

³⁰⁾ Chausseegeld-Tarif 29. Feb. 40 (GS. 94) zusätzliche Vorschr. Nr. 8—17; — Hohenzollern B. 24. Mai 20 u. 5. Sept. 61; — Schl.-Holstein ohne Lauenb. G. 15. Juni 85 (GS. 289); Lauenburg Regl. 23. Feb. 76 (WochBl. 48); Hannover G. 4. Dez. 34 (hann. GS. I 319) nebst LandstrG. (Anm. 9) § 73—77; — Nassau B. 12. Dez. 54, 12. Okt. 55 u. 28. Jan. 57. — Umfang Anm. 27, Zuständigkeit Anm. 25.

³¹⁾ B. 17. März 39 (GS. 80), erg. RD. 12. April 40 (GS. 108), G. 12. März 53 (GS. 87) u. (zu § 11) RD. 25. Aug. 43 (WB. 296); Einf. i. d. Kr. Erfurt u. Weimar G. 10. Mai 58 (GS. 271). Schl.-Holstein G. 1885 (vor. Anm.) § 8. Hannover G. 22. Feb. 79 (GS. 19).

³²⁾ RD. 8. März 32 (GS. 119) u. B. 6. Jan. 49 (GS. 80 u. 378). — Schl.-Holstein G. 1885 (Anm. 30) § 28 u. 40.

³³⁾ B. 1839 (Anm. 31) § 14.

³⁴⁾ § 249—254, 262, 267 d. WB.

Neben einigen gesetzlichen Bestimmungen³⁵⁾ wird diesem Bedürfnis durch die städtischen Straßen-Polizeiordnungen Rechnung getragen.

4. Eisenbahnen.

§ 371.

a) **Einleitung.** Die Eisenbahnen entstanden in den dreißiger Jahren und waren in Preußen zuerst lediglich Gegenstand der Privatunternehmung. Der Staat war bei ihrer Zulassung und Ueberwachung zunächst nur von polizeilichen Gesichtspunkten geleitet. Erst als bei rascher Ausdehnung des Bahnnetzes¹⁾ die Verkehrsbedeutung der Bahnen in den Vordergrund trat, ging er zur Förderung derselben über, indem er Zuschüsse oder Zinsgarantien gewährte und später (seit 1850) selbst zum Unternehmer wurde. So entstand das gemischte Staats- und Privatbahnsystem. In neuester Zeit hat dasselbe dem Staatsbahnsystem Platz gemacht, indem der Staat, dem durch die Erwerbung der neuen Provinzen neben einer ansehnlichen Zahl von Staatsbahnen ein abgeschlossenes Staatsgebiet erwachsen war, fast alle bedeutenderen Linien an sich zog²⁾. Mit Rücksicht auf das damit verbundene Anwachsen des Staatsbesitzes und der Staatsschuld³⁾ sollen, um größeren Schwankungen im Staatshaushalte vorzubeugen, alle Eisenbahnüberschüsse zunächst zur Verzinsung der Eisenbahnschuld, sodann bis zu 2 200 000 M. zur Ausgleichung eines etwaigen Defizits im Staatshaushalte, hierauf zur Tilgung der Eisen-

³⁵⁾ StGB. § 366^{2-5, 8-10} u. § 367¹² — Recht der anliegenden Hausbesitzer zu ungeschmälerter Benutzung der Straßen als solcher Erf. RGr. 7. März 82 (SMB. 149). Benutzung der Bürgersteige Anm. 33 zu § 280.

¹⁾ Die Länge aller preussischen Bahnen betrug 1844: 861 km, 1850: 2846 km, 1860: 5558 km, 1870: 11 040 km u. 1880 üb. 20 000 km, hat sich also in jedem Jahrzehnt mehr als verdoppelt.

²⁾ Erworben wurden die Bahnunternehmungen Berlin-Stettin, Magdeburg-Halberstadt, Hannover-Altenbeken u. Köln-Minden G. 20. Dez. 79 (GS. 635), rheinische u. Berlin-Potsdam-Magdeb. G. 14. Feb. 80 (GS. 20), bergisch-märkische, thüringische, Berlin-Görlitz, Kottbus-Großenhain, Märkisch-Posen, Rhein-Nahe, G. 28. März u. Anhalter G. 13. Mai 82 (GS. 21 u. 269), ober-schlesische, Breslau-Freiburg, rechte Oderufer, Posen-Kreuzburg u. Altona-Kiel G. 24. Jan., Berlin-Hamburg, bremische, Tilsit-Insterburg u. Dels-Gnesen G. 17. Mai 84 (GS. 11 u. 129), braunschweigische,

schleswigsche, Münster-Enschede u. Halle-Sorau-Guben, zwei G. 23. Feb. u. 8. Mai 85 (GS. 11, 43 u. 117). Der Staat wurde nicht unmittelbar Eigenthümer, sondern erhielt unter Uebernahme aller Vermögensbestände u. Schulden (Prioritäten) zunächst nur Besitz, Betrieb u. Verwaltung der Bahnen gegen eine den Aktionären zu zahlende feste, für ihn ablösbare Rente. — Das preuß. Staatsbahnsystem, das 1879 nur 6078 km betrug, umfaßte Ende 1884: 20 313 km. Daneben stehen 2140 km Privatbahnen unter staatlicher Verwaltung. — Ein ähnlich geschlossenes Staatsbahnsystem findet sich in Baiern, Württemberg, Baden, Sachsen, Oldenburg u. Elb-Lothringen. Der Plan der Uebertragung der deutschen Staatsbahnen auf das Reich (preuß. G. 4. Juni 76 GS. 161) ist nicht zur Ausführung gelangt.

³⁾ Der Uberschuß der Staatsbahnen beläuft sich (Etat 188₂) auf 202, die Bruttoeinnahme auf 679 u. die Eisenbahnkapitalschuld auf 4000 Mil. M.

bahnschuld bis zu $\frac{3}{4}$ Proz. derselben und erst mit dem Reste nach Bestimmung des Staatshaushaltes verwendet werden⁴⁾. Um ferner die Interessen der beim Eisenbahntransporte Betheiligten genügend zu wahren, sind als Beiräthe in Verkehrsfragen für die Eisenbahndirektionen Bezirksisenbahnräthe eingeführt, welche aus den wirthschaftlichen Vertretungen (Handelskammern, landwirthschaftlichen Vereinen u. s. w.) hervorgehen, während der Centralverwaltung in ähnlicher Weise der Landeseisenbahnrath zur Seite steht⁵⁾.

Das Staatsbahnsystem ist gegen alle finanziellen und staatsrechtlichen Bedenken durchgedrungen, weil die Privatbahnen dem öffentlichen Interesse, welches das Eisenbahnwesen in immer zunehmendem Umfange für sich in Anspruch nahm, nicht in vollem Maße zu entsprechen vermochten. Anlage und Betrieb der Bahnen hätten, um den Anforderungen des Verkehrs und der Landesvertheidigung überall gerecht zu werden, so weitgehenden Einschränkungen unterworfen werden müssen, daß dadurch jede Erwerbsfreiheit ausgeschlossen worden wäre. Daneben drängte auch die Entwicklung der Bahnen selbst auf dieses Ziel hin. So lange nur einzelne Verbindungen in Frage standen, konnten die Privatunternehmungen, welche die Mehrzahl dieser Verbindungen geschaffen hatten, ungestört nebeneinander bestehen. Mit der Ausdehnung und Verdichtung des Bahnnetzes gingen dagegen die kleineren Unternehmungen mehr und mehr in größeren Systemen auf, und wenn hierdurch auch der zu großen Zersplitterung vorgebeugt wurde, so lag doch die Gefahr einer Monopolisirung nahe, die die Konkurrenz in immer engere Grenzen wies. Die Befürchtung, daß das Eisenbahnwesen auch in der Hand des Staates in dieser Richtung ausarten könne, wird dadurch ausgeschlossen, daß der Staat neben der Aufgabe auch das unmittelbare Interesse hat, Wohlstand und Steuerkraft durch den Verkehr gefördert zu sehen. Der Sieg der Staats- über die Privatbahnen bezeichnet in diesem Sinne nur das Zurücktreten des Erwerbzzweckes gegen den Verkehrszweck, wie es in ähnlicher Weise auf den Gebieten des Straßen- und Postwesens bereits zum Abschlusse gelangt ist. Der Unterschied gegen diese Gebiete besteht nur darin, daß auf letzteren der Staat als Inhaber der Regalität bereits die Verkehrseinrichtungen in der Hand hielt, und nur sein System zu ändern brauchte, während er hier die Privatindustrie aus ihrer seitherigen Stellung verdrängen mußte.

Wichtige Folgen hat diese Entwicklung bereits für die Herstellung von Sekundärbahnen gehabt. Hierunter werden Bahnen von untergeordneter Bedeutung verstanden, die den Hauptbahnen als Anschlußglieder dienen sollen und deßhalb mit einfacheren Bau- und Betriebseinrichtungen als diese ausgestattet sein können⁶⁾. Der nach Vollendung des Hauptverkehrsnetzes in

⁴⁾ G. 27. März 82 (GS. 214).

⁵⁾ G. 1. Juni 82 (GS. 313) u. (Bezirksisenbahnräthe) Erl. 20. Dez. 82

(MB. 83 S. 14), (Landeseisenbahnrath) B. 7. Feb. 83 (GS. 19).

⁶⁾ Anm. 36.

den Vordergrund getretene Sekundärbahnbau eignet sich bei geringerer Ertragsfähigkeit und naturgemäßer Abhängigkeit von den Hauptlinien weniger für den Privatbetrieb. Er kann nur durch den Staat gefördert werden, der diese Bahnen entweder selbst ins Leben ruft, oder die beteiligten Verbände hierzu anregt und unterstützt⁷⁾.

§ 372.

b) Die Eisenbahnverwaltung ist zwischen Reich und Einzelstaaten getheilt.

Dem Reiche ist neben dem — bislang noch nicht zur Anwendung gebrachten — Rechte, im Interesse der Vertheidigung oder des gemeinsamen Verkehrs Gesetze zu geben und Eisenbahnen selbst anzulegen oder zu konzeffioniren, auch eine Einwirkung auf Betrieb und Tarifwesen übertragen⁸⁾. Zur Wahrnehmung dieser Rechte besteht das dem Reichskanzler unterstellte Reichs-Eisenbahnamt⁹⁾.

Wesentliche Aenderungen hat mit Erweiterung des Staatsbahnbetriebes die Eisenbahnverwaltung in Preußen erfahren. Nach Trennung des Ministeriums für Handel und Gewerbe von dem Ministerium der öffentlichen Arbeiten wird in letzterem die Verwaltung der Staats-Eisenbahnen von der 2ten, die Aufsicht über Privatbahnen von der 4ten Abtheilung wahrgenommen¹⁰⁾. Von dieser ressortirt das Eisenbahn-Kommissariat zu Berlin, welches die finanziellen und Betriebsangelegenheiten der Eisenbahngesellschaften zu überwachen hat¹¹⁾. — Die Staatsbahnverwaltung, welche durch Eisenbahn-Direktionen und Eisenbahn-Vertriebsämter geführt wird, ist nach Erweiterung des Bahnnetzes im Sinne der Decentralisation umgestaltet¹²⁾. Dem Minister sind nur grundsätzliche

⁷⁾ Das Vorbild lieferte Frankreich, welches (1865) den Bau grundsätzlich den Gemeinden u. Departements überließ u. staatsseitig unterstützte. In Deutschland hat zuerst Baiern diesen Weg betreten (1869). — Preußen hat noch keine allgemeine Regelung vorgenommen, ist jedoch bereits mit einer Reihe einzelner Bahnlinien vorgegangen.

⁸⁾ RVerf. Art. 4⁸⁾, 41—47 (374 d. W.), auf Baiern nur beschränkt anwendbar Art. 46, dagegen in Elsaß-Lothringen gültig B. 11. Dez. 71 (RWB. 444).

⁹⁾ RG. 27. Juni 73 (RWB. 164), GeschD. 13. März 76 (GB. 197). Das Reichs-Eisenbahnamt führt nur Aufsicht ohne eigene Verwaltung u. hat, da solche im Verkehrswesen nicht durchführbar erscheint, bislang keine größere Wirksamkeit entfalten können. — Ver-

waltung der Reichseisenbahnen (in Elsaß-Lothringen) Anm. 17 zu § 168.

¹⁰⁾ § 51 d. W. Vgl. Anm. 13.

¹¹⁾ EG. (Anm. 19) § 46; Regul. 24. Nov. 48 (WB. 390); Erweiterung der Befugnisse GR. 14. Juni 75 (WB. 164); Mitwirkung bei Enteignungen GR. 7. Nov. 77 (WB. 78 S. 10); Zuständigkeit als Disciplinarbehörde G. 21. Juli 52 (GS. 465) § 24² u. 31.

¹²⁾ AG. 24. Nov. 79 (WB. 80 S. 84). Eisenbahn-Direktionen zu Bromberg, Berlin, Breslau, Magdeburg, Erfurt, Altona, Hannover, Frankfurt a. M., Elberfeld, Köln (rechtsrheinische) u. Köln (linksrheinische). Uebersicht der Direktionen, Vertriebsämter u. Bezirke Vf. 11. März 85 (WB. 134). Eine besondere Direktion besteht vorläufig zu Braunschweig f. d. Braunschweiger Bahnen. — Bezirkeisenbahnräthe Anm. 5.

Entscheidungen und Gegenstände von allgemeiner Bedeutung vorbehalten¹³). Die Direktionen führen die obere Aufsicht, verwalten die wichtigeren organisatorischen Tarif- und Fahrplanangelegenheiten und bilden die Disziplinarbehörden¹⁴). Die Betriebsämter üben die laufende Bau-, Betriebs- und Bahnpolizeiverwaltung aus¹⁵). Für die Bauleitung auf Nebenstrecken können besondere Eisenbahn-Bau-Kommissionen errichtet werden¹⁶). — Für Staatseisenbahnbeamte bestehen neben den allgemeinen mehrere besondere Vorschriften¹⁷). Amtliches Publikations-Organ ist das Eisenbahn-Verordnungsblatt, das mit einem Beiblatte (Archiv für Eisenbahnen) seit 1878 erscheint¹⁸).

§ 373.

c) **Eisenbahnanlage. Eisenbahngesellschaften.** Das preussische Eisenbahnenwesen unterliegt zwar einer einheitlichen Gesetzgebung¹⁹), ist aber in seiner raschen Entwicklung längst über den Rahmen derselben hinausgewachsen, da diese Gesetzgebung nur auf Anlage der Eisenbahnen durch Aktiengesellschaften berechnet war, ohne die damals unbekannte Ausführung durch den Staat, durch Verbände oder Privatpersonen zu berücksichtigen.

Die Zulässigkeit der Unternehmung erscheint durch das Verkehrsinteresse und durch die finanzielle Sicherstellung bedingt. Die Bahnanlage an sich fordert landesherrliche, ihre Durchführung im einzelnen ministerielle Genehmigung²⁰). Dieser Konzession muß die Zeichnung des Aktientapitals und der Zusammentritt der Gesellschaft vorausgehen. Das Statut bedarf der landesherrlichen Genehmigung²¹). Die Eisenbahngesellschaften können als Korporationen Grundeigentum erwerben und nöthigenfalls das Recht der Enteignung für sich in Anspruch nehmen²²). Zur Veräußerung von Grundstücken, Aufnahme von Darlehen und Ausgabe neuer Aktien ist ministerielle

¹³) M. 1879 § 3—7. — Erlaß von Polizei-Verordnungen § 280 d. W. — Landeseisenbahnrat Anm. 5.

¹⁴) M. 1879 § 8—15 u. G. 17. Juni 80 (G. 271).

¹⁵) M. 1879 § 16—20.

¹⁶) Daf. § 21.

¹⁷) Anstellung das. § 31—39, als Supernumerar im Stations- u. Expeditionsdienste Anm. 23 zu § 63 d. W.; Anstellung von Frauen G. 8. Jan. 73 (M. 17); verb. Anm. 36. — Tagelöhner u. Reisekosten B. 30. Okt. 76 (G. 451) u. 8. Juni 80 (G. 273), Umzugskosten B. 26. Mai 77 (G. 173) nebst Ausf. 7. Juli 77 (M. 176); Einberufung im Mobilmachungsfalle § 89 Nr. 2 d. W. Zur Anstellung von Militärwärtern sind verschiedene

Privatbahnen verpflichtet G. 12. Mai 74 (M. 187).

¹⁸) Bef. 7. Jan. 78 (M. 17).

¹⁹) Eisenb. G. 3. Nov. 38 (G. 505), mit Ausschluß der § 11—13, 15—19, 38—41 u. 44 in die neuen Provinzen eingeführt B. 19. Aug. 67 (G. 1426) u. in den wichtigeren Vorschriften in dem G. 1. Mai 65 (G. 317) für Höhenzollern wiedergegeben. — Schröter, Eisenbahnrecht (Berl. 83).

²⁰) G. § 1, 4 u. 5, Zust. § 158; Verfahren St. M. 30. Nov. 38 (R. XXII. 211).

²¹) G. § 1—3. Aktiengesellschaften § 320, insbes. Anm. 81 d. W.

²²) G. § 7. Ueb. d. EnteignungsG., (welches die § 8—13 u. 15—19 des G. ersetzt hat) i. § 363, insbes. Anm. 6 d. W.

Genehmigung erforderlich²³). Der früher für 30 Jahre gewährte Ausschluß der Konkurrenzbahnen²⁴) ist unbeschadet der bereits erworbenen Rechte aufgehoben worden²⁵). Den Seitenverbindungen anderer Bahnen muß der Anschluß gestattet werden²⁶). Die Gesellschaft hat die Bahn rechtzeitig und ordnungsmäßig herzustellen und gehörig zu erhalten²⁷). Sie muß die benachbarten Grundbesitzer durch die erforderlichen Anlagen vor entstehenden Gefahren und Nachtheilen schützen²⁸) und für alle in Folge der Anlage an den Staat herantretenden Entschädigungsansprüche aufkommen. Dagegen hat sie bei Kriegsbeschädigungen keinen Ersatzanspruch²⁹). Sie ist der Besteuerung unterworfen³⁰) und zur Beförderung der Post verpflichtet³¹). Dem Staate ist das Recht vorbehalten, nach 30 Jahren die Eisenbahn anzukaufen³²). Bei Nichterfüllung der Verpflichtungen wird die Konzession verwirkt und die Bahn versteigert³³).

§ 374.

d) **Der Eisenbahnbetrieb** unterliegt in Preußen der Regelung durch den Minister. Das Interesse des allgemeinen Verkehrs hat aber außerdem dazu geführt, daß alle deutschen Eisenbahnen als einheitliches Netz verwaltet, insbesondere nach gleichmäßigen Normen angelegt und ausgerüstet und mit übereinstimmenden Betriebseinrichtungen, Polizeireglemente und Fahrplänen versehen werden³⁴). Die Eröffnung des Betriebes ist erst zulässig, wenn nach Revision der Anlage die Genehmigung des Ministers dazu erteilt ist³⁵).

Die Eisenbahnpolizei wird von den Beamten der Bahnverwaltung geübt³⁶). — Für Errichtung von Gebäuden und Lagerung von Materialien

²³) *CG.* § 6 u. 7 u. im *Geb. der Verw. Org. JustG.* § 159 *Abf.* 1.

²⁴) *CG.* § 44. — Die nach 3 Jahren zugelassene Konkurrenz auf der Bahn selbst gegen ein bestimmtes Bahngeld (§ 26—31 u. 37) ist der derzeitigen unvollkommenen Anschauung üb. d. Eisenbahnwesen entsprungen u. nicht z. Anwendung gelangt.

²⁵) *RRersf. Art.* 41 *Abf.* 3.

²⁶) *CG.* § 45 u. *RRersf. Art.* 41 *Abf.* 2.

²⁷) *CG.* § 21 u. 24; f. *Ann.* 35.

²⁸) *Daf.* § 14, *JustG.* § 158; vgl. § 363 *Ann.* 8 d. *W.*

²⁹) *CG.* § 20 u. 43. — Verpflichtung zu Friedensleistungen § 107 *Abf.* 4, zu Kriegsleistungen § 108 *Abf.* 7 d. *W.*

³⁰) Eisenbahnabgabe § 146 d. *W.*; Heranziehung zur Gemeindesteuer § 77⁴ *Abf.* 1, zur Kreissteuer *Ann.* 12 zu § 80.

Grf. Sue de Grais, Handbuch. 5. *Aufl.*

³¹) § 377 *Abf.* 1 d. *W.*

³²) *CG.* § 42.

³³) *Daf.* § 47.

³⁴) *RRersf. Art.* 42—44, f. *Ann.* 8.

³⁵) *CG.* § 4 u. 22 u. im *Geb. der Verw. Org. JustG.* § 159 *Abf.* 1. — Konstruktion u. Ausrüstung der deutschen Bahnen *Vorschr.* 12. Juni 78 (*CG.* 332, *MB.* 157). Verfahren bei Prüfung der Lokomotiven *GR.* 29. Okt. 74 (*MB.* 264); verb. *Ann.* 26 u. 27 zu § 350 d. *W.*

³⁶) *CG.* § 23; verb. *Ann.* 15. — Bahn-PolRegl. f. d. Eisenbahnen Deutschlands 30. Nov. 85 nebst *SignalD.* u. Normen f. d. Konstruktion u. Ausrüstung v. dems. Tage (*CG.* 541, 561 u. 570). — Befähigung der Bahnpolizeibeamten u. Lokomotivführer in Deutschl. *Bef.* 12. Juni 78 (*CG.* 364, *MB.* 179). Aenderung *Bef.* 17. Mai 81 (*CG.* 172)

in der Nähe der Eisenbahnen ist durch gleichlautende Polizeiverordnungen eine bestimmte Entfernung vorgeschrieben³⁷⁾. — Die Verhältnisse der beim Bau von Eisenbahnen beschäftigten Arbeiter sind behufs Erhaltung der Ruhe und Ordnung näher geregelt³⁸⁾. — In betreff der beim Eisenbahnbetriebe vorkommenden Tödtungen oder Körperverletzungen haftet der Unternehmer für den Schaden, sofern er nicht eignes Verschulden des Betroffenen nachweist³⁹⁾.

Das Eisenbahnfrachtgeschäft ist privatrechtlicher Natur. Seine vertragsmäßige Grundlage bilden das Betriebsreglement⁴⁰⁾ und die Tarife; übrigens entscheidet das Handelsrecht⁴¹⁾.

Das Eisenbahntarifwesen fällt zugleich in das Gebiet des öffentlichen Rechts. Der Transportpreis stellt sich bei allen in ihrem Abfage nicht auf den nächsten Umkreis beschränkten Gegenständen als Theil des Waarenpreises dar und gewinnt dadurch eine mit Erweiterung der Absatzgebiete immer steigende Bedeutung. Der Staat in seiner Fürsorge für Belegung des inländischen Verkehrs hat demgemäß das erheblichste Interesse an einer richtigen Tariffstellung. Das Eisenbahngesetz hat eine allgemeine Begrenzung der Tarife durch Festsetzung eines Maximalreinertrages von 10 Proz. des Anlagekapitals versucht⁴²⁾, ohne damit zu praktischen Resultaten zu gelangen. Die Reichsverfassung bezeichnet, ohne solchen speziellen Anhalt zu geben, die möglichste Herabsetzung und Gleichmäßigkeit der Tarife als ihr Ziel und will nur für größere Entfernungen auf die für den wirthschaftlichen Verkehr unerläßlichen Rohprodukte (Kohlen, Erze, Düngemittel) und auf Nothstands- und Militärtransporte er-

Nr. II; Untersuchung der Beamten auf Farbenblindheit ER. 14. Mai 77 (WB. 141). — BahnD. f. deutsche Bahnen von untergeordneter Bedeutung (Sekundärbahnen) 12. Juni 78 (EB. 341, WB. 163) u. Polizeivorshr. 3. Nov. 84 (EisenbWl. Nr. 29). — Desinfektion der Wagen b. Viehtransport Ann. 17 zu § 344 d. W.

³⁷⁾ ER. 4. Dez. 47 (WB. 332), 29. März 48 (WB. 133) u. zwei ER. 28. Feb. 73 (WB. 63).

³⁸⁾ B. 21. Dez. 46 (GS. 47 S. 21), Ausf. ER. 7. Mai 47 (WB. 109), Einf. in die neuen Prov. Ann. 19, in das Sadegeb. G. 3. Aug. 55 (GS. 631), in Lauenburg G. 25. Feb. 78 (GS. 97 u. 126) § 8¹. — Anwendung auf Kanäle, Chauffee- u. bauten § 26 d. B. u. im Geb. der Berr.Drg. JustG. § 144. — Speiseeinrichtungen f. Eisenbahnarbeiter ER. 8. Aug. 72 (WB. 197). — Kranken- u. Unfallversicherung § 354 (Ann. 79 u. 91) d. W.

³⁹⁾ RG. 7. Juni 71 (RGW. 207) § 1, 3—5 u. 7—10. — Abweichung f. Postbeamte G. 20. Dez. 75 (RGW. 318) Art. 8.

⁴⁰⁾ Deutsches Betriebs-Regl. 11. Mai 74 (EB. 179); dazu (§ 40—43 Beförderung lebender Thiere) Bef. 13. Juli 79 (EB. 479), Aenderung des § 44 Bef. 13. Juli 79 (EB. 478), des § 45 Abf. 1 Bef. 15. April 83 (EB. 99), des § 48 u. 50¹ Bef. 13. Juni 80 (EB. 452), 1. März u. 5. Juli 81 (EB. 83 u. 261), 30. März 82 (EB. 147), 20. März 83 (EB. 71), 23. Mai 84 (EB. 165) u. 1. März u. 20. April 85 (EB. 55 bez. 165 u. 190), des § 50³ Abf. 3 Bef. 23. März u. 7. Juli 85 (EB. 75 u. 276), des § 50⁷ Bef. 30. April 78 (EB. 238) u. 14. Juli 79 (EB. 482), des § 57 Bef. 19. Juli 83 (EB. 235).

⁴¹⁾ Ann. 42 zu § 359 d. W.

⁴²⁾ EisenG. § 29—35 u. im Geb. der Berr.Drg. JustG. § 159 Abf. 2.

mäßigte Sätze angewendet sehen⁴³⁾. Die vermehrten Konkurrenzverbindungen haben inzwischen, namentlich wo es sich um entferntere Endpunkte handelte, zu fortgesetzten Frachtermäßigungen geführt, die den zwischenliegenden Orten nicht in gleicher Weise zu Theil wurden (Differentialtarife), so daß deren Produktion vielfach nicht mehr konkurrenzfähig blieb und in ihrem Bestande gefährdet erschien. Die neueste Tarifpolitik sucht diesen Schwankungen gegenüber dem Tarifwesen eine größere Stetigkeit zu geben und dabei namentlich jeder ungünstigeren Behandlung inländischer Erzeugnisse gegen ausländische vorzubeugen. Mit dem Uebergange zum Staatsbahnsystem sind wir diesem Ziele wesentlich näher gerückt.

5. Post und Telegraph.

§ 375.

a) **Geschichte.** Die Post war in Deutschland gleichfalls Regal¹⁾ und als solches noch im Jahre 1615 — als die meisten übrigen Regalien bereits in die Hände der Landesherren übergegangen waren — vom Kaiser als Erb-lehen dem Reichsgrafen Taxis verliehen. Das Aufkommen der Territorialposten war damit nicht ausgeschlossen. Diese wurden insbesondere in Preußen seit dem 16ten Jahrhundert eingerichtet und unter Friedrich dem Großen wesentlich erweitert. Eine einheitliche Gestaltung des Staatspostwesens wurde gleichwohl erst möglich, nachdem dieses Recht beseitigt worden war. Dieses geschah nur allmähig²⁾, und auch der Uebergang von der finanziellen zur wirthschaftlichen Verwaltung hat sich bei der Post langsamer vollzogen, als bei den übrigen Verkehrsanstalten³⁾.

Das deutsche Postwesen befand sich gleich dem in den Einzelstaaten entwickelten Telegraphenwesen im Zustande völliger Zersplitterung, bis die neue Reichsverfassung Post und Telegraphen zu einheitlichen Reichs-Verkehrs-anstalten erklärte, die der Gesetzgebung und Beaufsichtigung des Reiches unterliegen und unter der oberen Leitung des Kaisers für Rechnung des Reiches zu verwalten sind⁴⁾.

⁴³⁾ RVerf. Art. 45—47; f. Anm. 8.

¹⁾ § 130 d. W.

²⁾ Preußen entschädigte den Fürsten Taxis in betreff der im Westen erworbenen Landestheile durch das Fürstenthum Krotoszyn (1816/19) u. für das Postwesen in Hessen-Nassau, den Hansestädten, den thüringischen u. sippischen Ländern laut Vertr. 28. Jan. 67 (G. S. 354) durch eine Abfindung von 9 Mill. M.

³⁾ Der Grundsatz des Ueberwiegens der Verkehrs- über die Finanzinteressen findet sich für Preußen schon in der Reg-

Instr. 26. Dez. 08 § 57 ausgesprochen, ist aber erst im PostG. 5. Juni 52 durchgedrungen u. demnächst im Reiche zu noch vollständigerer Geltung gelangt. Die fortgesetzte Verkehrssteigerung hat gleichwohl das Post- u. Telegraphenwesen zu einer ergiebigen Finanzquelle für das Reich gemacht. Der Ueberschuß (St. 188 $\frac{2}{2}$) beträgt 27 Mill. M.

⁴⁾ RVerf. Art. 4¹⁰, 48—51. — Die Vorschriften finden auf Baiern u. Württemberg nur beschränkte Anwendung Art. 52, gelten dagegen in Ess.-Lothringen B. 14. Okt. 71 (RGW. 443). Uebrigens

Die deutsche Postverwaltung ist seitdem bei der einheitlichen Gestaltung des Postwesens im Reichsgebiete nicht stehen geblieben, hat dieselbe vielmehr durch Postverträge über die Grenzen desselben hinausgetragen. Wesentlich durch ihre Anregung ist der Weltpostverein zustande gekommen, der mit seinem ständigen Bureau zu Bern und mit regelmäßig wiederkehrenden Kongressen eine dauernde völkerrechtliche Einrichtung bildet und innerhalb seines Gebietes die Versendung von Briefen, Postkarten, Drucksachen, Waarenproben, Werthbriefen und Postanweisungen zu einheitlichen, niedrigen Taxen und unter gleichmäßigen Bedingungen ermöglicht hat⁵⁾. Mit Ausschluß von Rußland, Griechenland und den meisten außereuropäischen Vertragsstaaten ist außerdem der Postpaketverkehr vertragsmäßig geregelt⁶⁾. — In ähnlicher Weise ist durch den internationalen Telegraphenverein die telegraphische Beförderung übereinstimmend geordnet. Für den Tarif besteht das System der Worttage⁷⁾. Die seitherigen ungleichen Sätze werden in Folge der neuesten Vereinbarung durch einheitliche ersetzt werden.

§ 376.

b) Die **Post- und Telegraphenverwaltung** ist eine gemeinsame. Oberste Reichsbehörde ist das unter Verantwortlichkeit des Reichskanzlers von einem Staatssekretär (General-Postmeister) geleitete Reichs-Postamt, welches in 3 Abtheilungen für Post-, Telegraphen- und gemeinsame Angelegenheiten zerfällt⁸⁾. Unter demselben stehen die Ober-Postdirektionen mit Ober-Postdirektoren an der Spitze und Post- und Telegrapheninspektoren zur Beaufsichtigung des Betriebes⁹⁾. Zur unmittelbaren Handhabung des Post-

sind die Rechte der Reichspostverwaltung einzelnen Bundesstaaten gegenüber durch Verträge erweitert.

⁵⁾ Weltpostvereins-Vertr. 1. Juni 78 nebst Vertr. über Austausch von Werthbriefen v. dems. L. u. v. Postanweisungen 4. Juni 78 (RGW. 79 S. 83, 102 u. 112). — Der Verein erstreckt sich über alle Länder von Europa, Asien (auß. Anam), Afrika (auß. Kapland), Amerika u. über Hawai. Das Porto beträgt bei Frankirung für einfache Briefe 20 Pf., für Postkarten 10 Pf. u. für Drucksachen 5 Pf. — Im Verkehre mit Oesterreich-Ungarn kommen auf Briefe, Postkarten, Drucksachen u. Waarenproben die für das Reichsgebiet maßgebenden niedrigeren Sätze (Anm. 22) zur Anwendung Vtr. 7. Mai 72 (RGW. 73 S. 1).

⁶⁾ Uebereinkunft 3. Nov. 80 (RGW. 81 S. 69).

⁷⁾ Intern. TelVtr. 10/22. Juli 75

erg. Bef. 17. März 80 (WB. 117). Derselbe erstreckt sich üb. Europa, Aegypten, Japan, Persien, Brasilien, brittisch-Indien, die brittisch-australischen und niederländisch-ostasiatischen Kolonien.

⁸⁾ B. 22. Dez. 75 (RGW. 379). AG. 23. Feb. 80 (RGW. 25) u. Bef. 1. Jan. 76 (GB. 5). Unter dem Staatssekretär steht die Reichsdruckerei § 168 Abs. 2 d. W. — Bei dem Postamt erscheint das (seit 1876 mit dem AmtsBl. der Telegraphenverw. vereinigte) Abl. der Post- u. Telegraphenverwaltung.

⁹⁾ Daf. — Die Sätze u. Bezirke der Ober-Post-Direktionen entsprechen denen der Regierungsbezirke (Uebersicht zu § 55 d. W.) mit folgenden Abweichungen: Der RB. Marienwerder ist unter die PBDirektionen Danzig u. Bromberg getheilt, der RB. Stralsund der DPB. Stettin zugelegt; Berlin mit Charlottenburg u. einigen Vororten hat

und Telegraphenbetriebes sind die Postämter 1 ter, 2 ter und 3 ter Klasse und die Postagenturen bestimmt. Erstere bilden Behörden und sind mit Postdirektoren, Postmeistern und Postverwaltern besetzt, während die Postagenturen nur von Ortseingewesenen verwaltet werden. In den größeren Städten finden sich besondere Telegraphenämter¹⁰⁾. Die Post- und Telegraphenbeamten werden, soweit sie zu den oberen gehören, vom Kaiser, übrigen von den Landesregierungen ernannt¹¹⁾ und haben Rechte und Pflichten der Reichsbeamten¹²⁾. Der Betrieb der Verwaltung unterliegt der Kranken- und der Unfallversicherung¹³⁾.

§ 377.

c) **Postrecht und Postbetrieb.** Die Vorrechte der Post sind gegen früher erheblich vermindert. Eine Beschränkung des freien Verkehrs (Postzwang) besteht nur noch in dem Verbote, verschlossene Briefe und politische, öfter als einmal wöchentlich erscheinende Zeitungen gegen Bezahlung zwischen mit Postanstalten versehenen Orten anders als durch die Post zu versenden¹⁴⁾. Die Eisenbahnen müssen ihren Betrieb den Bedürfnissen des Postdienstes möglichst anpassen und mit jedem Zuge für den Transport von Päckereien bis zu 10 kg einen Wagen unentgeltlich, weiter erforderliche Transportmittel gegen bestimmte Vergütung befördern¹⁵⁾. Im Interesse des regelmäßigen Betriebes sind den Posten einige weitere Vorrechte beigelegt¹⁶⁾.

eine eigene DPD.; zum DPDBezirk Magdeburg gehört Anhalt, zu dem von Erfurt der Kr. Schmalkalden u. einige thüringische Länder; der Sitz f. d. RB. Merseburg ist Halle; f. den RB. Schleswig (außer einem der DPD. Hamburg zugelegten Theile) die Stadt Kiel; Theile der Prov. Hannover gehören zu den DPDirektionen Braunschweig, Bremen, Hamburg u. Oldenburg, der Rest steht unter der DPD. zu Hannover; zur DPD. Minden gehören d. Kr. Hinteln, die Fürstenthümer Lippe u. Pyrmont, zur DPD. Kassel das übrige Waldeck, zur DPD. Frankfurt a. M. der RB. Wiesbaden u. d. Kr. Weßlar, zur DPD. Trier d. Fürstenth. Birkenfeld; Hohenzollern steht unter der DPD. Konstantz.

¹⁰⁾ Im Reichspostgebiete bestanden (Anfang 1885) 13576 Postanstalten. — Telegraphenanstalten s. Anm. 27.

¹¹⁾ RBerf. Art. 50; vgl. Anm. 4.

¹²⁾ § 21—24 d. W. Kautionen Anm. 16 zu § 22. — Anstellung der Civil- u. Militärämter § 63 Abs. 4 d. W. — Einziehung im Mobilmachungsfalle § 89 Nr. 2. — Befragungen Anm. 17

u. 29. — Rang Anm. 35 zu § 24. — Uniform Bf. 25. Okt. 71 (WB. 297), 21. März 72 (WB. 118) u. 28. Okt. 79 (GB. 660). — Wilhelmstiftung G. 20. Juni u. AG. 29. Aug. 72 (RWB. 210 u. 373), G. 4. März 76 (RWB. 122).

¹³⁾ § 354 (Anm. 79, 87 u. 91) d. W. u. Bef. 25. Juli 85 (GB. 389).

¹⁴⁾ Reichspost-G. 28. Okt. 71 (RWB. 347) § 1—3; Einf. in Est.-Lothringen G. 4. Nov. 71 (WB. f. Est. 348). — Rom. v. Dambach 4. Aufl. (Berl. 80).

¹⁵⁾ G. 20. Dez. 75 (RWB. 318), Ausf. Bef. 9. Feb. 76 (GB. 87), Aenderung 9. Mai 78 (GB. 261) u. 24. Dez. 81 (GB. 82 S. 4). — Ueberseeische Postdampfschiffverbindung Anm. 21 zu § 365.

¹⁶⁾ RWB. § 16—26. Die frühere Verpflichtung zur Pferdebestellung ist aufgehoben u. die Beschaffung Gegenstand freier Vereinbarung geworden. — Verhältnis der Posthalter u. PostfahrD. Bf. 5. Juni 70 (WB. 201). — Postpferde sind vom Militärvorspann u. v. der Bestellung bei Mobilmachungen frei § 107 u. 108 Abs. 7 d. W.

— Das Briefgeheimniß ist unbeschadet der Beschlagnahme der Briefe im Strafprozeß und Konkursverfahren unverletzlich¹⁷⁾. — Die Post leistet Garantie für Werthbriefe und Postanweisungen nach dem Werthbetrage, für Pakete nach dem erlittenen Schaden, doch mit höchstens 3 M. für das halbe kg, bei eingeschriebenen und Estafetten-Sendungen mit 42 M. Der Anspruch verjährt in 6 Monaten¹⁸⁾. — Post- und Porto-Defraudationen sind mit Strafe bedroht¹⁹⁾. Sie unterliegen, soweit es sich um Geldstrafen handelt, mit Vorbehalt des Rechtsweges einem Verwaltungs-Strafverfahren²⁰⁾ und verjähren in 3 Jahren²¹⁾. — Die Benutzung der Posteinrichtung ist vom Reichskanzler reglementarisch geordnet²²⁾, das Porto dagegen gesetzlich festgestellt²³⁾. — Die sehr mannigfaltig in den Bundesstaaten gestalteten Portofreiheiten sind aufgehoben und nur folgende Befreiungen aufrecht erhalten:

1. für regierende Fürsten, deren Gemahlinnen und Wittwen;
2. für reine Reichsdienst- und Reichstags-Angelegenheiten;
3. für Militärpersonen, deren gewöhnliche Briefe frei sind, während die an sie gerichteten Postanweisungen bis zu 15 M. für 10 Pf. und Pakete bis zu 3 kg für 20 Pf. befördert werden.

Die Staatsbehörden können an Stelle des Porto die Zahlung von Aversionalsummen mit der Postverwaltung vereinbaren²⁴⁾. In der Korrespondenz

¹⁷⁾ RPO. § 5; ebenso bestimmte die pr. BU. Art. 6 u. 33. — Strafe der Verletzung StGB. § 299, durch Beamte § 354 u. 358. — Beschlagnahme StPrD. § 99—101 u. KonkD. § 111.

¹⁸⁾ RPO. § 6—15 u. (zu § 14) G. 30. Jan. 77 (RWB. 244) § 13⁴; verb. RPO. § 48 u. 49. — Soweit nicht besondere Vorschriften ein anderes bestimmen, finden auf den Postbetrieb die Bestimmungen über Frachtrecht u. Seehandel Anwendung HandGB. (Anm. 20 zu § 359) § 421² u. 449.

¹⁹⁾ RPO. § 27—33.

²⁰⁾ Daf. § 34—46 u. StPrD. § 459 bis 469 nebst EinfG. § 6³.

²¹⁾ EinfG. (z. StGB.) 31. Mai 70 (RWB. 195) Art. 7.

²²⁾ RPO. § 50. — PostD. 8. März 79 (GB. 185), Aenderung (§ 22 u. 35) 24. Aug. 79 (daf. 538), (§ 13) 26. April 81 (GB. 154), Nachtr. 12. März 83 (GB. 71).

²³⁾ PostTarG. 28. Okt. 71 (RWB. 358), Aenderung G. 17. Mai 73 (RWB. 107) u. 3. Nov. 74 (RWB. 127 u. 134). — Einf. i. Elz.-Lothringen G. 4. Nov. 71 (GB. f. Elz. 348) u. 8. Feb. 75 (RWB. 69) Nr. 5. — Das Porto beträgt für Postkarten 5 Pf.; für den

einfachen (bis 15 g wiegenden) Brief 10 Pf.; bei größerem Gewichte bis 250 g 20 Pf.; bei Nichtfrankirung 10 Pf. u. bei Einschreibung 20 Pf. mehr; für Druckfachen bis 50 g 3 Pf., bei 50 bis 250 g 10 Pf., bei 250 bis 500 g 20 Pf., bei 500 g bis 1 kg 30 Pf.; für Waarenproben (bis zu 250 g zulässig) 10 Pf.; für Pakete von höchstens 5 kg bis 10 Meilen 25 Pf., für weitere Entfernung 50 Pf. Für Werthsendungen wird neben dem Porto (das für Briefe in diesem Falle bis zu 10 Meilen 20 Pf., darüber hinaus 40 Pf. beträgt) eine Versicherungsgebühr von 5 Pf. für je 300 M. oder Theile dieses Betrages, mindestens aber 10 Pf. erhoben. Postanweisungen bis zu 100 M. kosten 20 Pf., von 100 bis 200 M. 30 Pf., von 200—400 M. 40 Pf. — Für Postkarten, Druckfachen, Waarenproben u. Postanweisungen besteht Frankirungszwang. — Oesterreich-Ungarn u. Weltpostverein s. Anm. 5.

²⁴⁾ G. 5. Juni 69 (RWB. 141); Einf. in Baden Verf. 15. Nov. 70 (RWB. 627) Art. 80¹¹⁴, Südbessen G. 20. Dez. 75 (RWB. 323), Baiern u. Württemberg G. 29. Mai 72 (RWB. 167), Elz.-Lothringen G. 1. März 72 (GB. f. Elz. 150). — AusfBest. 15. Dez. 69 (RWB. 70 S. 26).

zwischen Behörden verschiedener Staaten hat stets (auch in Parteifachen) die absendende Behörde zu frankiren²⁵). Auf dieser Grundlage sind auch die Postsendungen in preussischen Staatsdienstangelegenheiten näher geregelt²⁶).

Auf allen Gebieten hat die Reichs-Postverwaltung die größte Rührigkeit entfaltet und den Verkehrsbedürfnissen durch Vermehrung der Verbindungen, Erleichterung der Bedingungen und Ermäßigung der Portosätze unausgesetzt in ausgiebigster Weise Rechnung getragen. Als wichtigster Erfolg dieser Bestrebungen tritt nächst der einheitlichen Normirung des Porto im ganzen Reiche die Herstellung einer täglichen, alle Orte berührenden Postverbindung hervor.

§ 378.

d) **Die Telegraphie**, obwohl weit jünger als die Post, steht derselben bei ihrer raschen Entwicklung bereits ziemlich ebenbürtig zur Seite²⁷). Ihre allgemeinen Verhältnisse, insbesondere die auf dem Worttarife beruhende einheitliche Taxe sind durch Reglement geordnet²⁸); nur in Einzelpunkten ist eine gesetzliche Regelung erfolgt. Durch Strafvorschriften wird die ungehinderte Benutzung der Telegraphenanstalten sichergestellt, insbesondere auch das Telegraphengeheimniß gewahrt²⁹). Sodann ist die Gebührenfreiheit ähnlich der im Postverkehre eingeführten geregelt³⁰) und die Frankirung der Depeschen durch Freimarken zugelassen³¹).

Unter den jüngsten Fortschritten des Telegraphenwesens treten die unterirdischen Leitungen und Fernsprechanstalten in den Vordergrund. Die

²⁵) Bef. 29. Aug. 70 (RGBl. 514); Geltung f. Süddeutschen, Baden u. Elsaß-Lothringen Bef. 17. April 72 (RGBl. 108), Baiern u. Württemberg Bef. 8. Juli 73 (RGBl. 232). Gleiches gilt gegen Oesterreich-Ungarn Bef. 31. Okt. 73 (das. 366) u. die Schweiz Bef. 20. Feb. 78 (GB. 95).

²⁶) Regul. 28. Nov. 69 (MBl. 274) nebst Instr. 22. Dez. 69 (MBl. 70 S. 2), Zusatz 30. Juni 71 (MBl. 198) u. 25. Juli 85 (MBl. 179). — Deklaration des § 8 des Regul. StMBl. 24. Juli 78 (MBl. 230).

²⁷) Das Telegraphennetz hat sich rasch entwickelt u. umfaßte (1884) 59 442 km oberirdische, 5616 km unterirdische u. 52 km Rohr-Leitung, zusammen 65 110 km Linien. Die Zahl der Telegraphenanstalten belief sich (Anf. 1885) auf 7527 (einschl. 353 Hülfsstellen). — Verpflichtung der Straßenbauverwaltungen in Bezug auf Telegraphenanlagen Ann. 23 zu § 369.

²⁸) TelegraphenD. 13. Aug. 80 (GB. 560). Ihr Erlaß beruht auf Art. 48 u. 50 d. Reichs. Die Taxe beträgt neben einer Grundtaxe von 20 Pf. f. d. Telegramm 5 Pf. für jedes Wort TelD. § 8 u. 9. — Benutzung der Eisenbahn-Telegraphen Regl. 7. März 76 (GB. 156). — Internationaler Telegraphen-Vertrag Ann. 7.

²⁹) StGB. § 317—320, 355 u. 358. — Beschlagnahme der Telegramme wie Ann. 17.

³⁰) B. 2. Juni 77 (RGBl. 524). — Geschäftliche Behandlung der Telegramme in Staatsdienstsachen Regul. 30. Juli u. R. v. 31. Juli 77 (MBl. 185 u. 186, StMBl. 169).

³¹) G. 16. Mai 69 (RGBl. 377); Einf. in Süddeutschl. Ann. 12 zu § 6 d. B., Geltung in Elsaß-Lothringen RGBl. 8. Feb. 75 (RGBl. 69) Nr. 1. — Ausf. Bef. 10. Juli 69 (MBl. 220).

unterirdischen Leitungen gewähren größere Sicherheit gegen atmosphärische, Witterungs- und sonstige zerstörende Einwirkungen und sind als zuverlässigere Verbindungen bereits zwischen allen wichtigen Verkehrsorten, Festungen und Seeplätzen in Anwendung gebracht. Die Fernsprechanstalten (Telephone) werden gleichfalls als Telegraphenanstalten behandelt und dürfen wie diese nur vom Reiche oder in dessen Auftrage angelegt werden³²⁾. Sie erfordern weder kostspielige Apparate noch eine besondere Ausbildung des Personals und kommen deßhalb vorzugsweise dem kleineren Verkehre zu statten³³⁾.

³²⁾ GR. 27. Okt. 80 (MB. 305) u. 30. Juni 82 (MB. 170).

³³⁾ Unter den Telegraphenanstalten

(Anm. 27) befanden sich 1126 Fernsprechämter.

Sachregister.

(Die Zahlen bezeichnen die Seiten, die eingeklammerten die Anmerkungen.)

A.

Abbildungen, Schutz vor Nachbildung 367.
Abdeckereien 433, 432 (19).
Abgaben f. Steuern, u. Gemeindeabgaben.
Abgeordnete, Abgeordnetenhaus 46, u. 47,
f. Kreistag, Provinziallandtag, Reichs-
tag.
Ablösung 400, der Domänen- u. Forst-
Abgaben 156.
Abschreibung im Grundbuche 266.
Abzugs-Atteste 294 (21).
Accessionsvertrag mit Waldeck 35.
Accise 172.
Achillea 42 (1).
Ackerbauschulen 397.
Adel 38, hoher 40.
Adlerorden 43 (13).
Administratives Strafverfahren 251.
Administrativ-Justiz 217.
Admiralität u. Admiraltätsrath 141.
Advokatur, freie 236.
Agenten, Versicherungs- 377.
Agrargesetzgebung 398 ff.
Aichung 458.
Akademie des Bauwesens 321, der Künste
369, der Wissenschaften 368.
Akademische Disciplin u. Gerichtsbarkeit
366.
Alford f. Zwangsvergleich.
Aktiengesellschaft 385, Konkurs 255 (29).
Alkoholometer 202 (2), Anwendung ge-
richtlicher 458.
Allgemeines Landrecht 215, 222.
Altkatholiken 346 (3).
Alt-lutheraner 337 (5).
Amendement 40.
Amnestie 43 (6).
Amortisation f. Kraftloserklärung u.
Tilgung.
Amortisationsgesetze, kirchliche 343.

Amt, Uebertragung des geistl. Amtes 339.
Amtmann (Westfalen) 94, 273.
Amtsanwalt 231.
Amtsausschuß u. Amtsbezirk 273 (12).
" befugnisse 73, 76.
" blatt 42.
" gericht 230.
" suspension f. Dienstenthebung.
" tracht der Richter 226 (15).
" verbrechen u. Vergehen 22, 74.
" versammlung in Kobenzollern 102.
" verschwiegenheit 73.
" vorsteher 273.
Anfallrecht 167.
Anlagen, gewerbliche 433.
Anleihen 158, des Reiches 211.
Ansiedelungen, Gründung neuer 325.
Ansteckende Krankheiten 309.
Anstellung der Reichsbeamten 21, der
Staatsbeamten 70.
Antragsdelikte 220.
Anwälte f. Amts-, Rechts-, Staatsan-
wälte.
Anwalts-Kammer 236.
" prozeß 240.
Apotheken 316.
Appellation f. Berufung.
Approbation der Gewerbetreibenden, der
Medizinalpersonen f. diese.
Arbeiter f. Berg-, Eisenbahn-, Fabrik-,
gewerbliche, jugendliche u. ländliche
Arbeiter.
Arbeiter-Kolonien 328.
" Krankenkassen 443.
" Pensionskassen 447.
Arbeitsbücher 441.
Arbeitshäuser 288.
Archäologische Institute 368.
Archive f. Haus- u. Staatsarchive.
Armee f. Heer; Armee-corps 122.
Armenkosten 332.

Armenpflege 329.
 " polizei 327.
 " recht (Prozeß) 238.
 " streitsachen 330.
 Arrest- u. Korrekthonshäuser (Rheinprov.) 286.
 Artillerie 122, A.- u. Ingenieurschule 132, A.- Depots (Marine) 142.
 Arzneimittel 316.
 " taxe 317.
 Ärzte 315.
 Assessoren s. Gerichts- u. Regierungs-
 assessoren.
 Auditeure 129.
 Aufgebot bei Eheschließungen 258, der
 Nachlaßgläubiger 246 (62), der Staats-
 schuldsscheine 163 (26).
 Aufgebotsverfahren 245.
 Aufstand u. Aufruhr 292.
 Aufnahmeamt, f. d. Kirche 336 (2), 338.
 Auktionatoren 437.
 Auseinanderseßungsbehörden 404.
 Ausfuhrvergütung f. Bier 204, Brant-
 wein 203, Mühlenfabrikate 199, Tabak
 206, Zucker 207.
 Ausgangsabgaben 194.
 Aushebung 121.
 Ausländer, Ausweisung 290, Eheschlie-
 fung 258 (22), Gewerbebetrieb 432
 (20), 438 (51), Naturalisation 36, Un-
 terstützung 330.
 Auslieferung 283.
 Ausschließung vom Militärdienste 117.
 Ausschüsse des Bundesraths 15, f. Kreis-,
 Provinzial-, Stadtausschuß.
 Austritt aus dem Judenthum 354, aus
 der Kirche 337.
 Auswanderung 10.
 Auswärtige Angelegenheiten 108 ff.
 Auswärtiges Amt 110.
 Ausweisung 290, Uebernahme Ausge-
 wiesener 330, (19).
 Autonomie in Elß.-Lothringen 25, des
 rhein.-westf. Adels 38 (52), der Standes
 herrn 40.

B.

Baden, Eintritt in das Reich 7.
 Baiern, " " " " 7.
 Banken 382.
 Banknoten 160, 383.
 Bannrecht 431 (9).
 Baptisten 337 (5).
 Bauakademie 321.
 " beamte u. Behörden 321.
 " fluchtlinien 324.
 " gewerkschulen 449.

Baufens, B.-Ordnung B.-Polizei 323.
 " weßen 320 ff., f. Eisenbahnen, Wasser-
 u. Wegebau.
 Beamte s. Gemeinde-, Reichs- u. Staats-
 beamte.
 Bebauungspläne 324.
 Beglaubigung der Urkunden 256.
 Begräbnisplatz 311.
 Behörden in Elß.-Lothringen 26, f.
 Reichs- u. Staatsbehörden.
 Beitreibung der Steuern 174.
 Belagerungszustand 293.
 Bergakademien 390.
 " arbeiter 394.
 " bau 389 ff.
 " bauhilfsklassen 393 (38).
 " beamte, B.-Behörden 390.
 " regal 166, 389.
 " werksabgaben 183.
 " eigenthum 391.
 Berlin, Bildung der Provinz 57 (11).
 Berufsregal 167.
 Berufsgenossenschaften 446.
 " statistik 429 (1).
 Berufung im Civilprozeß 243, Straf-
 prozeß 251, Verwaltungsgerichtsver-
 fahren 66.
 Besatzungsstruppen 124.
 Beschältsche 424.
 Beschlagnahme 284, des Arbeits- u.
 Dienstlohnes 246 u. 381.
 Beschlußverfahren, Verwaltungs- 67.
 Beschwerde im CivProz. 243, Straf-
 Prozeß 251, Verwaltungsbeschlußver-
 fahren 67, Verwaltungsverfahren 66.
 Besondere Gerichte 232.
 Besonderes Verfahren im CivProz. 244,
 Straf-Prozeß 251.
 Besserungsanstalten 288.
 Besteuerung 169 ff.
 Bettelei 327.
 Beurkundung des Personenstandes 257.
 Bevölkerung, Vertheilung auf die Bundes-
 staaten 9 (5), die Provinzen 58, die
 Gemeinden 85 (13), nach der Religion
 337 (3).
 Bevölkerungsaufnahme 11.
 Bewässerung 412.
 Bezirke i. Elß.-Lothringen 26, i. Preußen 58.
 Bezirks-Ausschuß 62, 65.
 " eisenbahnrat 478.
 " Kommando 120.
 " regierung 60.
 Bibliotheken 369.
 Binnenschiffahrt 469.
 Bischof 346, Bisstümer 346 (8).
 Blindenanstalten 319.

Bodmerei 466.
 Börsen 457.
 Börsensteuer 193.
 Botschafter 110.
 Brandversicherungsanstalten 378.
 Brantweinsteuer 201.
 Brauerei 203 (13).
 Brausteuern 203.
 Brennerei 202 (2).
 Briefgeheimniß 486.
 Buchdrucker u. Buchhändler 295.
 Budget 147 (2), Budgetrecht 148.
 Bullen 346 (7, 8).
 Bund, deutscher 6, norddeutscher 7.
 Bundesamt für Heimathwesen 331.
 Bundesgesetzblatt 15.
 Bundesrath 15.
 Bundesstaat 8.
 Bureauysystem 57 (9).
 Bürgerliche Ehrenrechte 219.
 Bürgerliche Rechte 38.
 Bürgerliches Recht 221.
 Bürgermeister in Städten 97, in den
 rhein. Landgemeinden 94, in Hessen-
 Nassau 95.
 Bürgerrecht 96.
 Bürgerschulen, höhere 361.
 Bürgersteige 324 (33).
 Bürgervermögen 86.

C.

Cabotage s. Küstenfrachtfahrt.
 Cenjur 294.
 Centralbehörden des Reiches 18 ff., Preu-
 ßens 49 ff.
 " blatt des Reiches 15, der Unter-
 richtsverwaltung 356.
 " Landschaft 408.
 Charité 319.
 Chauffeen, CAsseser, CPolizei 471, 476.
 Christliche Kirche 335.
 Civilehe 257.
 " kabinett 43.
 " kammern 229.
 " liste 44.
 " prozeß 239 ff.
 " recht s. bürgerliches Recht.
 " standesbeamte u. Register 258.
 " supernumerare 72.
 " versorgung 72.
 Code civil, code Napoleon 224.

D.

Dampfkessel, Dampfmaschinen 434.
 Defekte der Reichsbeamten 23, der
 Staatsbeamten 76.

Deichwesen 412.
 Depositalkassen s. Hinterlegungskassen.
 Depositenbanken 382.
 Depossidirte Fürsten 40, Abfindung 155.
 Deputation s. d. Heimathwesen 330,
 technische s. Gewerbe 430, s. das Vete-
 rinärwesen 420, wissenschaftliche s. d.
 Medizinalwesen 309.
 Deputirte s. Abgeordnete.
 Desinfektion 310, bei Viehseuchen 422,
 der Eisenbahnwagen 421.
 Detention 288.
 Deutscher Bund, d. Kaiser, d. Reich s.
 Bund, Kaiser, Reich.
 Diäten, s. Tagegelde.
 Dienstatler 79, der Richter 233.
 " aufwand 80.
 " bücher des Gefindes 306, der
 Schiffsknechte 470.
 " eid der Reichsbeamten 21, Staats-
 beamten 70.
 " einkommen der Reichsbeamten 23,
 Staatsbeamten 79.
 " enthebung (vorläufige) der Reichs-
 beamten 23, Staatsbeamten 75.
 " entlassung der Reichsbeamten 23,
 Staatsbeamten 74.
 " vergehen der Reichsbeamten 22,
 Staatsbeamten 74.
 " wohnungen 80.
 Differentialtarife 483.
 " zölle 196, beim Salze 209.
 Direkte Steuern 175 ff.
 Direktion für die dir. Steuern in Berlin
 62 (47).
 Disziplinarbestrafung in d. Armee 130,
 in der Marine 144 (16), der
 Reichsbeamten 22, Staatsbeamten 74.
 Disziplinalgewalt, kirchliche 340.
 Diskontobanken 382.
 Dispositionsbeurlaubung 118.
 Distriktskommissarien 273.
 Domänen 154 ff.
 Domstifter 343 (46 b).
 Donauschiffahrt 466 (24).
 Doppelbesteuerung 175.
 Doppelwährung 460.
 Dorfgemeinden 92 (51).
 Dotation der Kommunalverbände 84,
 der Kreise 100, der Provinzen 104.
 Drainirung 411.
 Dramatische Werke, Schuß 367.
 Dreiklassenystem 48.
 Durchgangsabgaben 194.
 Durchscheidung 283.
 Dynamit s. Sprengstoffe.

G.

Ghejubläumsmedaille 44 (13).
 " schließung 258.
 Ehrengerichte 130.
 " rechte, bürgerliche 219.
 " zeichen, Allgemeines 44 (13).
 Eid, Beweismittel 242 (28), f. Diensteid.
 Einfuhrzölle 194 ff.
 Eingeschriebene Hülfskassen 443.
 EINFÄHRIG-FREIWILLIGE 116.
 Einkaufsgeld 90 (42).
 Einkommensteuer 169, in Preußen 184.
 Einheitsstaat 8 (1).
 Einquartierung im Frieden 135, im
 Kriege 138.
 Einzelhaft 287.
 Einziehung (Konfiskation) 220.
 Eisenbahnen 477 ff.
 Eisenbahn-Abgabe 183.
 " Arbeiter 482.
 " Beamte u. Behörden 479, 480.
 " Polizei 481.
 " Tarifwesen 482.
 Elbschiffahrtsakte 470 (69).
 Elbzollgerichte 232.
 Elementarlehrer u. Elementarschulen f.
 Volksschullehrer u. Volksschulen.
 Elßaß-Lothringen, Erwerb 7, Verfassung
 u. Organisation 24 ff.
 Emeritirung 351 (47).
 enregistremt 190 (23).
 Entbindungsanstalten 320.
 Enteignung 462, beim Bergbau 391,
 beim Wegebau 474.
 Entlassung aus dem Militärdienste 117,
 aus dem Staatsverbannde 37, vorläu-
 fige aus der Strafanstalt 287.
 Entmündigungsverfahren 245.
 Entwässerung 411.
 Epidemien 309.
 Erbschaftliches Liquidationsverfahren 246
 (62).
 Erbschaftssteuer 192.
 Ergänzung des Heeres 115 ff., der Ma-
 rine 143.
 Ersatzreserve 119.
 " truppen 124.
 " wesen 120.
 Erwerbs- u. Wirthschaftsgenossenschaften
 387.
 Erzbischof 346.
 Etat f. Reichs- u. Staatshaushaltsetat.
 Etatsjahr im Reiche 209, in Preußen 149.
 Evangelische Kirche 348 ff.
 Exekution f. Zwangsvollstreckung u. po-
 litzeiliches Zwangsverfahren.

Exekutivbeamte 274.
 Explosion 300.
 Expropriation f. Enteignung.

F.

Fabrikarbeiter 442.
 " inspektor 430.
 " zeichen f. Waarenzeichen.
 Fachschulen 357.
 Familienfideikommiß, F. stiftung 261, 399.
 " namen, Aenderung 259.
 " rath 260.
 Feiertage, Heilighaltung 303.
 Feingehalt der Gold- u. Silberwaaren
 459.
 Feldarmee 123.
 Feldrevell, F. hütter u. F. polizei 417.
 Feldmesser 437.
 Fernsprechanstalten 488.
 Festungen 139.
 Feuerlöschwesen, Feuerwehrr 301.
 " sozietäten 378.
 " versicherung 377.
 Fideikommiß f. Familienfideikommiß,
 kurheffisches 153 (9).
 Finanzen 145 ff., der Kommunalverbände
 84, der Gemeinden 86, der Kreise 100
 (7), des Reiches 209 ff., Preußens
 146 u. 30.
 Finanzministerium 52.
 " zölle 194.
 Fischerei 427.
 Fiskus 152, Kreissteuerpflicht 101 (12),
 f. Reichsfiskus.
 Flagge 465.
 Fleischkontrolle 313.
 Flotte f. Handels- u. Kriegsflotte.
 Flurbücher 178.
 " schäden 137.
 Flüsse 410.
 Flußschiffahrt 469.
 Forstdiebstahl 418.
 Forsten f. Gemeinde-, Privat- u. Staats-
 forsten.
 Forstbeamte 157.
 Forstrevell, F. hütter u. F. polizei 415.
 Fortbildungsschulen 361, 441.
 Fortschreibung 176, der Grundsteuer 179,
 Gebäudesteuer 179.
 Französisches Geseßbuch 224.
 Frauenarbeit 442, 394.
 " verein, vaterländischer 334 (40).
 Freihandel 195.
 Freiheit, persönliche 38, der Verfügung
 üb. d. Grundeigenthum 398, f. Ge-
 werbefreiheit.
 Freiheitsentziehung 282.

Freiheitsstrafen 219, Vollstreckung 252.
 Freiwillige Gerichtsbarkeit 256 ff., Kosten 238.
 Freizügigkeit 9, militärische 117.
 Fremdenmelbung 293.
 Friedensformation 122.
 " leistungen 135, b. d. Marine 144.
 Fristen im Civilproz. 241, Strafproz. 248, Verwaltungsverfahren 66.
 Fuhrkosten s. Reisekosten.

G.

Gastwirthschaft, Beaufsichtigung 303, Konzeptionirung 435.
 Gebäudesteuer 177, 179.
 Gebühren 168, in Verwaltungssachen 69.
 Geburtsregister 258.
 Gefängnisse 285, s. Gerichts- u. Polizei-gefängnisse.
 Gefängnißstrafe 219.
 Gefundene Sachen 307.
 Gehalt der Reichsbeamten 24, Richter 233, Staatsbeamten 79.
 Geheimer Justizrath (Gerichtshof) 229.
 Geistliches Eigenthum 367.
 Geistliche 345, evangel. 351, kathol. 347.
 Geistliches Amt, Uebertragung 339.
 Geistliche Abgaben, Ablösung 402.
 " Gesellschaften 335 (1 b).
 " Orden 347.
 Gehülfen 435.
 Geldstrafen 219, bei polizeilicher Strafverfügung, 285.
 Gemeinde 84 ff., s. Landgemeinden, Städte.
 " Abgaben 87.
 " Beamte 85.
 " Forsten 87.
 " Kirchenräthe 352.
 " Steuern 87 ff.
 " Vermögen 86.
 " Vorsteher 92.
 " Wege 473.
 Gemeines (deutsches) Recht 224.
 Gemeinheitstheilung 402.
 Gendarmen 275, Gend.transport 291.
 General-Auditoriat 129, der Marine 142.
 " Direktorium 49.
 " Inspektor des Katasters 176.
 " Kommission 405.
 " Lotterie-Direktion 168.
 " Ordenskommission 44 (13).
 " Staatskaffe 149.
 " stab 122, Stiftung 127.
 " Superintendent 350.
 " Synode 352.
 Genfer Konvention 134 (62).
 Genossenschaften u. Gen.-Register 387.

Genossenschaftsforsten 414 (53).
 Geodätisches Institut 369.
 Gerichte 226 ff.
 Gerichtliche Polizei 281.
 Gerichtsassessoren 233.
 " barkeit 215.
 " ferien 226.
 " gefängnisse 225.
 Gerichtshof f. kirchliche Angel. 341, f. Kompetenzkonflikte 217, 218.
 " kosten 237, im Strafprozeß 252.
 " Ordnung, Allgemeine 215.
 " Organisation, G. verfassung 225 ff.
 " Referendar 233.
 " s. Schreiber u. G. vollzieher 234.
 Gesandte 110.
 Geschäftsgang 68, der Kreisaußschüsse 66, Kreistage 101 (14).
 Geschäfts-Ordnung des Reichstags 18 (99), Landtags 45 (28).
 " sprache 69.
 Geschichte der Armenpflege 329, Domänen 154, Finanzen (Preußen) 30, Gemeinden 84, Gesundheitspflege 308, Gewerbe 430, des Handels 452, Heeres (Preußen) 30, der Justiz 215, Kirche 335, Kreise 100, Post 483, des preuß. Staates 28, der Regalien 165, des Reiches 5, der Staatsschulden 158, 161, des Steuerwesens 172, des Unterrichts 354, der Verfassung (Preußen) 31, der Volkswirthschaft 370, Wohlstands-pflege (Preußen) 31 u. 373, des Wegebaues 471, der Zuckerindustrie 206.
 Geschlechtliche Ausschweifung 305.
 Geschworene s. Schwurgerichte.
 Gefellen 44.
 Gesellschaft 4, s. Aktien-, Handels-, Kommanditgesellschaft u. Genossenschaft.
 Gesetze s. Landes- u. Reichsgesetze.
 Gesetzgebung 4.
 " Sammlung 41.
 Gefinde 306, G. vermiether 436.
 Gefüttswesen 420.
 Gesundheitspolizei 309.
 " wesen 307 ff.
 Gewerbe 429 ff.
 " betrieb 433, im Umherziehen 438.
 " freiheit 432.
 " gerichte 232.
 " kammern 374 (8).
 " Polizei 433.
 " rath 430 (7), als Titel 430 (6).
 " schein 182.
 " schulen 448.
 " steuer 180 ff., vom Gewerbe im Umherziehen 182.

Gewerbetreibende 429 ff.
 " -Vereine 449.
 Gewerbliche Anlagen 433, Arbeiter 440,
 Hülfskassen 443.
 Gewerbsmäßige Unzucht 305.
 Gewerke, Gewerkschaft 392.
 Gewichte 457 ff.
 Gifte 310.
 Girobanken 382.
 Glaubensfreiheit 336.
 Glücksspiele 304.
 Gnadenquartal der Reichsbeamten 24,
 Staatsbeamten 81.
 Gold- u. Silberwaaren, Feingehalt 459.
 Goldwährung 460.
 Grenzaufsichtsbeamte 189.
 Grenzzölle 194 ff.
 Grundabgaben, Ablösung 400.
 Grundbuchwesen 263 ff.
 Grundeigentum, freie Verfügung 398.
 Grundgerechtigkeiten (Servituten) 400
 (30).
 " schuld 265.
 " steuer 177, 178.
 Gutsbezirke 91.
 Gutsherrlich-bäuerliche Regulirung 401.
 Gutsherrliche Polizei 273.
 Gymnasium 364.

S.

Safen 464.
 Saft 219.
 Saftpflicht 445.
 Hagelversicherung 377.
 Haltekinder 314.
 Handel 452 ff.
 Handelsflotte 464.
 " gesellschaften 455.
 " kammern 453.
 " mäkler 457.
 " minister 54.
 " recht 454.
 " Register 455.
 " Richter 229.
 " Verträge 453.
 Handlungsreisende 438.
 Handwerk 429.
 Hardeßvögte 273.
 Hauptsteuer 420.
 Haupt-Steuer- u. h. Zollämter 189.
 " Verwaltung d. Staatsschulden 165.
 Haus der Abgeordneten 47.
 Hausarchiv 44.
 " gesetz 42 (1).
 " haltstatut 147.
 Hausgewerbe 438, Steuer 182.
 Hausministerium 44.

Hausfuchung 283.
 Haverei 466.
 Hebeammen 318.
 Hebung der Steuern 176.
 Heer, Entwidlung 30, Uebergang auf
 das Reich 113, Organisation 114, 122.
 Heilanstalten 319.
 " wesen 315 ff.
 Heimathrecht 329, 332.
 Heimathschein, Heimkehrschein 10.
 Heirathsregister 258.
 Heroldsamt 44.
 Herrenhaus 47.
 Hinterbliebene der Reichsbeamten 24,
 Staatsbeamten 81, Schullehrer 363.
 Hinterlegungswesen 267.
 Hochschulen, technische 448.
 Höferecht 399.
 Hofkammer 44.
 Hohenzollernsches Fürstenhaus 39.
 Höhere Schulen 363.
 Holzdiebstahl s. Forstdiebstahl.
 Homagialeid 37 (36).
 Hubertsburger Frieden 29.
 Hülfskassen der Arbeiter 443.
 Hundesteuer 89.
 Hüttenwerke 393 (36).
 Hygiene 308 (2).
 Hypothekendämter, h. bewahrer 264 (5).
 Hypothekewesen 263 ff.

I.

Iadegebiet, Erwerb 29, Anschluß a. d.
 Prov. Hannover 57 (11).
 Jagd 425.
 Jahrmarkt 456.
 Jesuiten 348.
 Immobilienversicherung 376, 378 (24).
 Impfung 310, der Schafe 424.
 Income tax 184 (69).
 Indigenat 9.
 Indirekte Steuern 170, 186 ff.
 Inhaberpapiere 381.
 Infommunalisirung 91.
 Inneres s. Ministerium u. Reichsamt
 des Innern.
 Innungen 439, 430.
 Insinuation s. Zustellung.
 Instanz, erste im Civilprozeß 241, im
 Strafprozeß 249, Instanzenzug 226.
 Intendantur 128.
 Interessentenforsten 414 (53).
 Interpellationen 45.
 Invaliden 126.
 Johanniterorden 44 (13g), 343 (46c).
 Irrenanstalten 319, 320.
 Juden 354, jüdische Schulen 359.

Jugendliche Arbeiter 442.
 Jugendliche Personen, Bestrafung 220,
 Unterbringung verwahrloster 288.
 Juristische Personen 297 (39).
 Justitiarier 62 (44).
 Justiz 214 ff.
 " beamte 233.
 " Ministerium 225.
 " Ministerialblatt 226.
 " Organisation u. Verwaltung 225 ff.

K.

Kabinet s. Civil- u. Militär-Kabinet.
 Kobotage s. Küstenfrachtfahrt.
 Kadettenkorps 132.
 Kaiser 16; — Uebertragung der Kaiser-
 mürde 7.
 Kaiser Wilhelm-Stiftung 127.
 Kammereivermögen 86.
 Kammergericht 229.
 " gut 154.
 " jäger 436 (39).
 Kampf Annalen 42, Jahrbücher 226.
 Kanäle 464.
 Kanalisation 312.
 Kanonisches Recht (jus canonicum)
 335 (1).
 Kantone in Elß.-Lothringen 26.
 Kantonpflicht 30.
 Kanzelparagraph 340 (23).
 Kapitalpflege 374 ff.
 Kartellkonventionen 130 (24).
 Kassenwesen 149, der Bauverwaltung 322.
 Kataster, Grundsteuer- 177 (12), Ein-
 quartierungs- 135.
 " verwalung 176.
 Katholische Kirche 335 u. 345 ff.
 Kaufmännische Korporationen 453.
 Kaution der Reichsbeamten 21, Staats-
 beamten 71.
 Kinderpflege 314, s. verwahrloste Kinder.
 Kirche 335 ff., evangelische 348 ff., katho-
 lische 345 ff.
 Kirchenbau 344.
 " behörden, evangelische 350.
 " gemeinden s. Parochien.
 " Gemeinde-Verfassung 351.
 " gesellschaften 335 (1).
 " gewalt 332, Mißbrauch 340.
 " gesetze 349, 353.
 " hoheit 338.
 " lasten 343.
 " recht 335 (1).
 " vermögen 343, katholisches 347.
 Kirchhöfe 311.
 Kirchliche Abgaben (Ablösung) 402, Dis-

ciplinargewalt, Straf- u. Zuchtmittel
 340, Gebäude 344.
 Kirchspielsvögte in Holstein 273.
 Klage u. Klagebeantwortung im Civil-
 prozeß 241, Strafprozeß 249.
 Klassensteuer 184, 185.
 Klassifikation der Reservisten u. Land-
 wehrleute 118.
 Klassifizierte Einkommensteuer 184, 186.
 Kleinhandel mit Getränken 435.
 Klöster 347 (15).
 Klosterfonds u. Klosterkammer in Han-
 nover 343 (46a).
 Knappchaftskassen 394.
 Koalitionsrecht 440.
 Kollegialsystem 57 (9).
 Kollekten 304.
 Kolportagebuchhandel 295.
 Kommanditgesellschaft auf Aktien 386.
 Kommunalabgaben s. Gemeindeabgaben.
 " ständische Verbände 83 (5).
 " Verbände 82 ff., in Hess.-
 Nassau 106, Hohenzollern
 106.
 Kommunismus 371.
 Kompetenz s. Zuständigkeit.
 " Konflikte 217, in Verwalt-
 tungsstreitfachen 67.
 Konfessionsschulen 358.
 Konfiskation s. Einziehung.
 König 42.
 Königlichs Haus 38.
 Konfubinat 305.
 Konkurs 252 ff.
 Konservator der Kunstdenkmäler 326.
 Konfistorien 350.
 Konsolidation der Bergwerke 391, Grund-
 stücke 402, 404 (57), Staatsschulden
 164.
 Konstitutioneller Staat 4.
 Konsulate 111.
 Konsumtionssteuern s. Verbrauchsteuern.
 Kontingente des Heeres 113.
 Kontingentrecht der Steuern 171.
 Kontrolle der Mannschaften des Beur-
 laubtenstandes 119.
 Kontumazialurtheil s. Versäumnisurtheil.
 Konventionaltarif 201 (98).
 Konventionen s. Verträge.
 Konzession für Bergwerke 391, Eisen-
 bahnen 480, Gewerbebetriebe 431, 435.
 Korporationen, kaufmännische 453.
 Korporationsrechte 297, für Religions-
 gesellschaften 337.
 Körnung der Hengste 420.
 Korrektionshäuser 288.
 Kosten s. Gerichts-, Reise-, Umzugskosten.

Coupons 163.
 Kraftloserklärung 245 (54).
 Krankenanstalten u. Krankenhäuser 319.
 Krankenpflege im Kriege 134.
 " versicherung der Arbeiter 443.
 Krankheiten, ansteckende 309.
 Kredit 379, Kredite bei Staatsausgaben
 147 (3), s. Staatskredit.
 " anstalten 381.
 " gesetzgebung 380.
 Kreis 99 ff., Bezirke 57 (12).
 " auschuß 101, als Beschlußbehörde
 u. Verwaltungsgericht 64 u. 65.
 " Baubeamte 321.
 " Deputirte 63 u. 103.
 " Direktor (Eis.-Lothringen) 26.
 " Kasse 149.
 " Physik 309.
 " Polizei 274.
 " Schulinspektor 356.
 " stände 102.
 " straßen 473.
 " synode 352.
 " tage 101, 102, in Eis.-Lothringen 27.
 " thierarzt 415, 421.
 " wachmeister 275.
 Kriegervereine 297 (38).
 Kriegs- u. Domänenkammer 60.
 " flotte 141 (1).
 " formation 123.
 " leistungen 137, b. d. Marine 144.
 " Ministerium 127.
 Kriminalpolizei 280 ff.
 Kronenorden 43 (13 d).
 Kronfideikommiß 155.
 Kulturkampf 341.
 " pflege 335 ff.
 Kultusminister 53.
 Kunstakademie 369.
 " gewerbe 449.
 " pflege 368.
 Kuratel s. Pflerschaft.
 Küstenfrachtfahrt 466.
 Kure 392.

Q.

Landarmenanstalten 333.
 " verbände 330.
 Landesausschuß in Eis.-Lothringen 25,
 in Hohenzollern 106.
 " direktor 105.
 " Eisenbahnrat 478.
 " gesetze 40.
 " kirche, evangelische 349.
 " Kommunalverband (Hohenz.) 106.
 " Konsistorium (Hannover) 350.
 " Kreditanstalt (daselbst) 382 (59).

Landes-Kultur 407 ff.
 " " Rentenbanken 409.
 " " Defonomie-Kollegium 397.
 " " Polizei u. L. P. behörde 272.
 " " Rath (Baurath, Syndikus) 105 (46).
 " " vermessung 36.
 " " verwaltung, Organisation 56.
 " " verweisung s. Ausweisung.
 Landgemeinden 90 ff., in den westl.
 Prov. 93, in d. neuen Prov. 94.
 " gendarmen s. Gendarmen.
 " gerichte 229.
 " gestütze 420.
 " lieferungen 138.
 " rath 63, Wahl 103.
 " recht, Allgemeines 215, 222.
 " rentmeister 150.
 " scharfen 402.
 " stände 31.
 " straßen 473 (12), L. u. Heerstr. 470.
 " streicher 288, 327.
 " sturm 124.
 " tag 45, vereinigter 32.
 " wege 473 (12).
 " wehr 118, Unterstützung der Fa-
 milien 139.
 " güter-Ordnungen 400 (24).
 Ländliche Arbeiter 306, Krankenversiche-
 rung 443.
 Landmesser 437 (44).
 Landwirthschaft 395 ff., Betrieb 396 (3).
 " liches Kreditwesen 408.
 " liche Lehranstalten 397.
 " liches Ministerium 54.
 " liche Vereine 396.
 Lebensmittel, Untersuchung 313.
 Lebensversicherung 370, s. d. Armee 127.
 Legalisirung der Urkunden 256.
 Leggeanstalten 456 (45).
 Legislaturperiode des Abgeordnetenhauses
 48, des Reichstags 16.
 Lehen 399 u. 262.
 Lehrer der höheren Schulen 365, s. Volks-
 schullehrer.
 Lehrlinge 442.
 Leichen 311.
 Leihamt, königliches 382 (58).
 Litterarisches Eigenthum 367.
 Litterarconventionen 368 (10).
 Lokalpolizei s. Ortspolizei.
 " schulinspektor 356.
 Lokomobilen 434 (27).
 Lombardbanken 382.
 Loosten, Prüfung 468, Loostenzwang 467.
 Lotterieregal 167.
 Lungenseuche 423.

M.

Magistrat 97, in Hannover 99.
 Mahnverfahren 244.
 Maigeßgebung 339, 354 (62).
 Mandatverfahren 251.
 Manifestationsseid s. Offenbarungseid.
 Marine, Uebernahme auf das Reich 113,
 Organisation 141 ff.
 Markenschutz 451.
 Markensparkassen 375.
 Marksteine 36.
 Markt 456, Marktstandsgeld 457.
 Maß- u. Gewichtspolizei 458.
 Matrikularbeiträge 213.
 Maul- u. Klauenpeuche 423.
 Mediatifirung 6 (2), 39.
 Medizinalbeamte u. -Behörden 308, 309.
 " gewicht, Mäschung 459 (62).
 " personen 315 ff.
 " wesen s. Heilwesen.
 Meistbegünstigungsverträge 201 (98).
 Meldewesen 294.
 Melioration u. Meliorationsfonds 407.
 Mennoniten 337 (5), 354 (62).
 Merkantilsystem 370.
 Merkspsahl 411.
 Meter u. Meterkonvention 457.
 Niehsteuer 89, der Reichsbeamten 23 (33).
 Militär 113 ff.
 " ärzte 133.
 " anwärter 72.
 " beamte 127 (1).
 " Erziehungs- u. Bildungsanstalten
 132.
 " Geistliche 131.
 " Kabinet 43.
 " Kirchenwesen 131.
 " Konventionen 114.
 " lasten 134 ff.
 " Medizinalwesen 133.
 " Pensionen 126.
 " Personen 124.
 " pflicht 117.
 " Rechtspflege 128.
 " Reklamationen 117.
 " Unterrichtswesen 131.
 " Verwaltung 127 ff.
 " Veterinärwesen 134.
 " Wittwenkasse 127.
 " Waisenhaus 133.
 Militärische Freizügigkeit 117.
 Milzbrand 422.
 Ministerial-Militär- u. Bau-Kommission
 in Berlin 62 (47).
 " blatt, d. innern Verwaltung 42.
 Ministerium d. ausw. Angelegenheiten s. ausw.

Amt, — d. geistlichen u. Angel. 53,
 — s. Handel u. Gewerbe 54, — des
 Innern 52, — s. Landwirthschaft,
 Domänen u. Forsten 54, — d. öffent-
 lichen Arbeiten 54. S. Finanz-, Haus-,
 Justiz-, Kriegs- u. Staatsministe-
 rium.
 Ministerium in Elsaß-Lothringen 26.
 Minister-Verantwortlichkeit 43 (7).
 Mitglieder des Landtags 46, d. Reichs-
 tags 18.
 Mittelbare Staatsbeamte 70.
 Mittelschulen 361.
 Mobilienexekution s. Zwangsvollstreckung
 (in das bewegliche Vermögen).
 Mobilienversicherung 378.
 Mobilmachung 123.
 " äperde 139.
 Monopol 166.
 Montanindustrie 393 (35).
 Moorkultur u. Moorversuchstation 407.
 Mortifikation der Staatsschuldcheine 163.
 Mühlenabgaben, Ablösung 402.
 Mündlichkeit im Civilprozeß 240, im
 Strafprozeß 247.
 Münzwesen 459.
 Museen 369.
 Musikalische Kompositionen, Schutz 367.
 Musterregister u. Musterchutz 451.
 Musterung, militärische 121.
 Muthung 391.
 Mutterrolle 178.

N.

Nachdruck 367.
 Nachlasswesen 262.
 Näherrecht 399.
 Nahrungsmittel 313.
 Namensänderung 259.
 Nationalität der Seeschiffe 465.
 Naturalisation 36.
 Naturalleistungen u. N.-Quartier 135, 138.
 " verpflegungstationen 328.
 Navigationschulen 468 (52).
 Nebenämter der Reichsbeamten 22, der
 Staatsbeamten 74.
 Nebenklage im Strafprozeß 249.
 Nichtigkeitsklage 243.
 Niederlassung 10.
 Norddeutscher Bund 7.
 Normal-Nachungs-Kommission 458.
 Notariat 268.
 Notenbanken 383.
 Novemberverträge 7.
 Nürnberger Novelle (Wechselrecht) 380
 (30).

D.

Obdachlosigkeit 327.

Oberamtmann in Hohenzollern 63 (54),
übrigens 157 (35).

„ aufsicht, staatliche üb. d. Kirche 338.

„ Bergamt 390.

„ Bürgermeister 97 (94).

„ Ersatz-Kommission 120.

„ Förster, Forstmeister u. Land-
forstmeister 157.

„ Kirchenrath 350.

„ Landesgericht 228.

„ Landes-Kulturgericht 406.

„ Militär-Gram.-Kommission 132.

„ Postdirektion 484.

„ Präsident u. Präsidialrath 59.

„ Realschulen 364.

„ Rechnungskammer 152.

„ Regierungsrath 62.

„ Seeamt 468.

„ Staatsanwalt 231.

„ Verwaltungsgericht 55.

„ Vormundschaft 259.

Obligationen s. Staatsschuld-Verschrei-
bungen.

Obervanz in Landgemeindefachen 90 (44).

Öffentliche Flüsse 410.

„ Wege 470.

„ § Recht 4.

Öffentlichkeit der Gerichte 226, im Straf-
prozeß 247.

Offenbarungseid 246.

Offene Handelsgesellschaft 455.

Offiziere 124.

Oekonomie-Kommissarien 405.

Orden 43 (13), in d. kathol. Kirche 347.

Ordnungspolizei 302 ff.

„ strafen s. Disciplinarbestrafung.

Organisation des Heeres 114, 122, der
Justiz 225, der Landesverwaltung 56,
des preuß. Staats 34 ff., des Reiches
8 ff., Elz.-Lothringens 24 ff.

Organisationsgewalt 4, in Preußen 49.

Ortsarmen-Kassen 332.

„ Verbände 329.

Ortspolizei 272.

„ statut, gewerbliches 432.

„ verweisung 289, 290.

Ostpreussisches Provinzialrecht 223 (50).

P.

Papiergeld 160, 163 u. 212, s. Bank-
noten.

Papst 335, 345.

Pariser Frieden 29.

Parlament s. Landtag u. Reichstag.

Parochien 342.

Parteien im Civilprozeß 240.

Parzellirung 399.

Pastwesen 293.

Patent u. Patentamt 450.

Patheustelle Sr. Majestät 44 (13).

Patronat 342.

Pensionirung der Militärpersonen 126,
städtischen Beamten 97, Reichsbeamten
24, Staatsbeamten 81 u. 76, Volks-
schullehrer 363.

Personenstand, Beurkundung 257.

Petitionsrecht 38.

Petroleum 300 (66).

Pfandbriefe u. Pfandbriefanstalten 408.

Pfandleihanstalten 381, 382.

Pfandleih 436, 437.

Pfändung u. Pfandgeld 417.

Pfarrer s. Geistliche.

Pfarrvermögen 344.

„ zwang 342 (41).

Pferdebahnen 437 (45).

„ gestellung 139.

„ zucht 419.

Pflegschaft 261.

Pharmakopöe 317.

Pharmazeuten, Militärpflicht 134.

Photographien, Schutz vor Nachbildung
367.

Physiokratisches System 371.

Pockenpeste der Schafe 423.

Polarisation (Zuckerindustrie) 206 (35).

Police 376.

Politik 4.

Politische Polizei 272 u. 291, pol. Rechte
38, pol. Verbrechen u. Vergehen 292,
pol. Vereine 296.

Polizei 270 ff.

„ aufsicht 289.

„ Beamte 274.

„ Behörden 271.

„ Gefängnisse 285.

„ Gerichtsbarkeit 280.

„ stunde 303.

„ verfügung 278.

„ verordnung 277.

„ verwaltung 271 ff.

Polizeiliches Verfahren 276 ff., poliz.
Zwangsverfahren 279.

Porto 486.

Porzellanmanufaktur 450.

Postwesen 483 ff.

Prager Frieden 29.

Prämienanleihen 163.

Präparandenanstalten 362.

Prediger-Seminare, evangelische 340 (18).

Presbyterialverfassung 348.

Presse u. Pressfreiheit 294.
 Preußen, Geschichte 28 ff., Verfassung u.
 Organisation 34 ff.; Theilung der Prov.
 Preußen 59 (15).
 Preussische Bank 383.
 Preßengerichte 466.
 Privatbahnen 477.
 " flüsse 410.
 " forsten 414.
 " gerichtsbarkheit 215.
 " klage im Strafprozeß 249.
 " Notenbanken 383.
 " Recht f. bürgerliches Recht.
 " Wege 470.
 " Unterricht 355.
 Privilegirter Gerichtsstand 215.
 Privilegium de non appellando 215.
 Probedienstleistung 73.
 Professoren 366, Rang 78 (80).
 Progressivsteuer 171.
 Progymnasien 364.
 Prostitution 305.
 Provinz, Verwaltungsbezirk 57, Verband
 103.
 Provinzialarchiv 369 (17).
 " auschuß 105.
 " beamte 105.
 " behörden 55 ff.
 " fonds 104.
 " gewerbeschulen 448.
 " hilfsskassen 382.
 " Landtag 105.
 " landtschaften (Hannover) 83 (5).
 " rath 60.
 " recht 223.
 " Schul-Kollegium 356.
 " Stände 104, 106.
 " Steuer-Direktionen 189.
 " Synoden 352.
 Prozeß 214, f. Civil- u. Strafprozeß.
 Professionen 296.
 Prüfung der Aerzte 315, Apotheker 317.
 Baubeamten 321, Geistlichen 339,
 Lehrer 356, 365, Oberförster 157,
 Richter 233, Seeschiffer u. Seesteuer-
 leute 468, Verwaltungsbeamten 71.
 Prüfungs-Kommission f. d. Bau- u.
 Maschinenfach 321, f. d. diplomatische
 Examen 110, f. einjährig Freiwillige
 121, f. evang. Theologen 351 (39 u. 41),
 f. d. höheren Verwaltungämter 71,
 f. Justizbeamte 225, wissenschaftliche
 f. Lehrer 356, 365. — S. ObMil-
 Examinations-Kommission.
 Publikation f. Veröffentlichung.
 Pulver, Aufbewahrung u. Transport 300.

D.

Quarantäne 309.
 Quartierleistung im Frieden 135, im
 Kriege 138.
 Quotitätssteuer 171.

R.

Rang der Reichsbeamten 23, der Richter
 233, der Staatsbeamten 77.
 Räude 424.
 Rayon 139.
 Realgymnasium 364.
 " Credit 263, 379, 408.
 " lasten 400 (29).
 " schulen 364.
 Reblaus 419.
 Rechnungshof des Reiches 210.
 " wesen in Preußen 151, im
 Reich 210.
 Recht f. bürgerliches, öffentliches u. Straf-
 Recht.
 Rechte f. bürgerliche, staatsbürg. Rechte.
 Rechtsanwälte 236.
 " hülfе, gegenseitige im Reich 216.
 " Konsulenten 436 u. 240 (10).
 " mittel im Civilprozeß 243, Straf-
 prozeß 250, gegen Polizeiver-
 fügungen 279.
 " pflege 214.
 " weg 216, bei Steuern 174.
 Recursus ab abusu 340.
 Referendarien, f. Gerichts- u. Regierungs-
 referendarien.
 Reformation 336.
 " s-Recht f. Aufnahmerecht.
 Reformirte 336, 353, Zahl 337 (3) u.
 353 (54).
 Regalien 165 ff.
 Regentschaft 45.
 Regie 172 (11).
 Regierung 60.
 " s-Affessoren 71.
 " Bezirke 57.
 " Hauptkasse 149.
 " Präsident 61, 62.
 " Referendarien 71.
 Register f. Genossenschafts-, Schiffs- u.
 Standsregister.
 Regulirung, gutsherrlich-bäuerliche 401.
 Reich, älteres 5, neues 7, Größe und
 Bevölkerung 9, Verfassung 8 ff.
 Reichsamt des Innern 19.
 " angehörigkeit 9.
 " anlehen 211.
 " bank 384.
 " beamte 20 ff.

Reichsbehörden 18 ff.
 " Druckerei 210.
 " Eisenbahnamt 479.
 " Festungs-Baufonds 140.
 " Finanzen 209 ff.
 " Fiskus 210.
 " Gebiet 8.
 " Gejeze, RGejezblatt 14.
 " Gewalt 8.
 " Gesundheitsamt 308.
 " Gericht 227.
 " Invalidenfonds 211.
 " Justizamt 225.
 " Hauptkasse 210.
 " Haushaltsetat 209.
 " Kammergericht 215.
 " Kanzler 18, RKanzlei 19.
 " Kassenscheine 212.
 " Kassenwesen 209.
 " Kriegsschatz 210.
 " Lande j. Elßlothringen.
 " Ober-Handelsgericht 227.
 " Postamt 484.
 " Rayon-Kommission 140.
 " Schatzamt 209.
 " Schulden, RSchulden-Kommission 211.
 " Schul-Kommission 116 (5).
 " tag 16, Reichstagsgebäude-Fonds 211.
 " Verfassung 7 u. 8 ff.
 " Versicherungsamt 447.
 " Verordnungen 14.
 " Währung 461.
 Reinertrag j. Grundsteuer.
 Reinigungsverfahren j. Desinfektion.
 Reisekosten u. Tagegelder j. diese.
 Reisende, Handlungsb- 438.
 Reiseroute 291.
 Reklamationen j. Militär- u. Steuer-
 Reklamationen.
 Rektor, Universitäts- 366, Schul- 362.
 Rekurs bei Steuern 174, j. Beschwerde.
 Religionsfreiheit 336.
 " gesellschaften 335 (1), nicht
 christliche 354.
 " unterricht 358.
 Religiöse Ordnung, Sicherung 303.
 Rentenbanken u. Rentenbriefe 401.
 " schuld 164.
 Rentmeister 150.
 Repartitionssteuer 171.
 Reservatrecht der Einzelstaaten 12.
 Reservpflicht 118.
 Reservisten, Unterstützung der Familien
 139.
 Rettungsmedaille 44 (13).

Revierbeamte, Berg- 390.
 Revision der Gebäudesteuer 179, im
 Civilprozeß 243, Strafprozeß 251,
 Verwaltungsgerichtsverfahren 67.
 Rhein-Schiffahrtsakte 470 (69).
 " Schiffahrtsgerichte 232.
 Richter 233.
 Rinderpest 421.
 Rittergüter 37 (36).
 Ritterorden 343 (46c).
 Robben, Schonzeit 469.
 Rothes Kreuz, Vereine vom 134 (61).
 Rog 423.
 Rübengucker-Industrie 206 (35).
 " Steuer 206.
 Rückkaufshändler 436.
 Ruhestand, Veretzung in denselben bei
 Reichsbeamten 22, Richtern 234,
 Staatsbeamten 76.

S.

Sachverständige in Nachdrucksachen 367,
 im Civilprozeß 242 (28), im Straf-
 prozeß 250.
 Säkularisation 343.
 Salinen 393 (35).
 Salz u. Hüttenämter 390.
 Salzsteuer 208.
 Sammlungen 304.
 Sanitätspolizei j. Gesundheitspolizei.
 Schantgefäße, Raumgehalt 459.
 Schankwirthschaft, Beaufsichtigung 303,
 Konzeptionirung 435.
 Schatz j. Reichskriegsschatz u. Staatsschatz.
 " Anweisungen 163, 212.
 Schauspielunternehmer 435.
 Scheidemünzen 459.
 Schiedsgericht in Rennsachen 420.
 " männer 235.
 " richterliches Verfahren 245.
 Schießpulver j. Pulver.
 Schiffahrt 463 ff.
 Schiffahrts-Anlagen 463.
 " Behörden 465.
 " Polizei 465.
 " Verträge 465.
 Schiffs-Register 465.
 " Vermessung 468.
 Schlachthäuser 313.
 " steuer 89.
 Schöffen in Landgemeinden 92, Städten
 97.
 " gerichte 230.
 Schonzeit des Wildes 426, der Fische
 428, der Robben 469.
 Schornsteinfeger 437.
 Schriftwerke, Urheberrecht 367.

- Schuldhaft, Aufhebung 246.
 Schulen 354 ff.
 Schulgeld 359.
 " gemeinde 359.
 " inspektor 356.
 " lehrer f. Volksschullehrer.
 " pflicht 357.
 " sozietät 359.
 " vermögen 359.
 Schulze 92.
 Schulzucht 362.
 Schürfen 391.
 Schußmannschaft 276.
 Schuß- u. Schirmrecht üb. d. Kirche 338.
 Schuß- u. Truppbündnisse der deutschen Staaten 7.
 Schußwaldungen 415.
 " zoll 195 ff.
 Schwebende Schuld 160, f. Schapanweilungen.
 Schwimunterricht 356 (6), 436.
 Schwurgerichte 229.
 Seeämter 467.
 " handlung 153.
 " mannsämter 469.
 " recht 466.
 " schiffahrt 465 ff.
 " schiffer u. steuerleute, Prüfung 468.
 " unfälle 467.
 " versicherung 467.
 " warte 467.
 " wehr 143.
 Sekundärbahnen 478.
 Selbstständige Städte (Hannover) 67 (80).
 Selbstverwaltung 56, 83.
 Seminare, evang. Prediger- 340 (18),
 katholische Priester- 340, pädagogische
 365 (75), Schullehrer- 362.
 Separationen 402.
 Servislassen 136.
 Servituten 400 (29).
 Sicherheitspolizei 291 ff.
 Silberwaaren f. Gold- u. Silberwaaren.
 " währung 460.
 Simultankirchen 342.
 " schulen 358.
 Singspielhallen 436.
 Sittenpolizei 302 ff.
 Sitzungen d. Reichstags 17, Landtags 46.
 Sklaven 38 (44).
 Solidarhaft der Genossenschaften 387.
 Sonderrechte der Einzelstaaten 12.
 Sonntagsheiligung 303.
 Souveränität 3, im Reiche 8.
 Sozialdemokratie 298.
 Sozialismus 371.
 Sozial- Politik u. Gesetzgebung 4, 373.
 Sparkassen 374.
 Spezial-Kommissarien 405.
 Spiel, verbotenes 304.
 Spielkartensteuer 194.
 Sprengstoffe 218 (1e) u. 436.
 Spruch-Kollegien, landwirthsch. 405.
 Staat 3, Verhältnis zur Kirche 338 ff.,
 preussischer 28 ff.
 Staatenbund 8 (1).
 Staatsangehörigkeit 36.
 " anleihen f. Anleihen.
 " anwaltschaft 231, 234.
 " archive 369.
 " bauverwaltung 321.
 " beamte 69 ff.
 " behörden 49 ff.
 " bürgerliche Rechte 38.
 " Eisenbahnen 477.
 " form 3, in Preußen 31, 34.
 " forsten 154 ff.
 " gebiet 35, Bildung 28, 35 (14, 16).
 " gewalt 3.
 " grundgesetz f. Verfassung.
 " Haushaltsetat 147.
 " Kirchenrecht 4.
 " Kredit 159.
 " Lotterie 167.
 " Ministerium 51.
 " Polizei 272.
 " Rath in Elsaß-Lothringen 26, in
 " Preußen 50.
 " recht 4.
 " Schap 161 (12), 153 (9).
 " Schulbbuch 162.
 " Schulden 158 ff., StSchulden-
 " Kommission 165.
 " Schulverschreibungen 163.
 " Verfassung 34 ff.
 " Vermögen 152 ff.
 " Verträge 108.
 " Wirthschaft 145.
 Städte 84, 95 ff.
 Stadtausschuß 64, als Beschlußbehörde
 u. Verwaltungsgericht 65.
 " freie 57 u. 58.
 " verordnete 96.
 Stammrollen 121.
 Standesämter u. Standesregister 258.
 " herrn 39.
 " vorrchte 38.
 Ständische Wahlen 102, 103, 106.
 Stationen der Marine f. d. Nord- u.
 Ostsee 142.
 Statistik des Bergbaues 393 (35 u. 41),
 der Gewerbe 429 (1), des Handels
 454, landwirthschaftliche 397, der
 Sparkassen 375 (2), des Wasserver-

fehrs 469 (63), des Waarenverkehrs
 u. statist. Gebühr 200. S. Berufs-
 statistik, Bevölkerung u. Bevölkerungs-
 aufnahme.
 Statistisches Amt des Reiches 20.
 Statistisches Bureau u. statist. Central-
 Kommission 53.
 Statthalter 25.
 Staumwerke 411.
 Steckbriefe 283.
 Stehende Gewerbe 433.
 Stein-Hardenberg'sche Gesetzgebung 31,
 85, 372 u. 431.
 Stellenvermittler 436.
 Stellvertretung des Königs 45, des
 Reichskanzlers 19.
 Stempelmarken u. Stempelpapier 191.
 Stempelsteuer 190 ff.
 Stenographische Berichte des Landtags
 46, Reichstags 17 (97).
 Sterbemonat der Reichsbeamten 24,
 Staatsbeamten 81 u. 82.
 Sterberegister 258.
 Sternwarte 369.
 Steuerämter u. Steueraufsichtsbeamte 189.
 " empfänger u. St. Klassen 176.
 Steuern 169 ff., s. direkte u. indirekte
 Steuern.
 Steuer-Reklamationen 174.
 Stiftungen 261.
 Stimmrecht in Landgemeinden 92.
 Strafanstalten 285 ff.
 " Kammern 229.
 " mittel, kirchliche 340.
 " prozeß 247 ff.
 " recht 218 ff.
 " verfügungen, polizeiliche 284.
 " vollstreckung 252.
 Strandung u. Strandrecht 468.
 Straßenbau 474.
 " Lokomotiven 476 (29).
 " polizei 312, 476.
 Streitverfahren, Verwaltungs- 66.
 Strombau 464.
 Ströme 410.
 Strompolizei 465.
 Studirende 366.
 Subhastation s. Zwangsversteigerung.
 Süddeutsche Staaten, Beitritt zum
 Reiche 7.
 Superintendent 350.
 Supernumerare 72.
 Suspension s. Dienstenthebung.
 Synagogengemeinden 354.
 Synodalverfassung 351.

I.

Tabaks-Fabrikation, Tabaks-Monopol u.
 Tabakssteuer 204.
 Tageelder der Abgeordneten 46, Defo-
 nomie-Kommissarien 406, Reichs-
 beamten 24, Staatsbeamten 80.
 Talons 163.
 Tanzlustbarkeiten 304.
 " unterricht 356 (6), 436.
 Tarif, Armenpflege- 330 (17), Eisenbahn-
 482, Quartiererschädigungs- 136,
 Stempel- 192, Zoll- 198.
 Taubstummenanstalten 319.
 Taxen, gewerbliche 433 (22).
 Technische Deputation s. d. Veterinär-
 wesen 420, für Gewerbe 430.
 " Hochschulen 448.
 " Kommission s. Seeschiffahrt
 467.
 Telegraphenwesen 487.
 Telephone 488.
 Theater, Gebäude 324 (26), s. Schau-
 spielunternehmer.
 Theilbarkeit des Grundeigentums 399.
 Theilungen s. Gemeinheitstheilungen.
 Thierärzte u. Thierheilwesen 420.
 " quälerei 305.
 Thüringischer Zoll- u. Handelsverein 189.
 Tilgung der Anleihen 164.
 Titel der Reichsbeamten 23, Staats-
 beamten 77.
 Todesstrafe 219.
 Tollwuth 423.
 Transporte 290.
 Trichinen 313.
 Trödler 436.
 Trufsystem 441, 394.
 Tumult 292.
 Turnlehrer 365 (75).
 " unterricht 356 (6), 436.

II.

Übergangsabgabe von Bier u. Brant-
 wein 203.
 " tretungen 219, 221.
 " wanderung 37.
 Übungen der Kaserne u. Landwehr u. der
 Ersatzreserve 119.
 Umherziehen, Gewerbebetrieb im 438.
 Umzugskosten der Reichsbeamten 24,
 Staatsbeamten 80.
 Unabkömmlichkeit der Beamten bei Mo-
 bilmachungen 118.
 Unfallspolizei 299 ff.
 " versicherung 445.

Uniform der Reichsbeamten 23, Staats-
beamten 79.
Union 249.
Universitäten 365.
Unterbeamte 70.
Unteroffizierschulen 132.
Unterricht 354 ff.
Unterstützungswohnsiß 330.
Unverzinsliche Schuld 160, 212.
Unzucht 305.
Urheberrecht 367.
Urkunden, Beglaubigung 256, als Be-
weismittel 242 (28).
Urlaub 73.
Urtheil im Civilprozeß 242, im Straf-
prozeß 250.
Urwahlen 48.

B.

Bagabunden 288, 327.
Baterländischer Frauenverein 334 (40).
Beranlagung 176, der Einkommensteuer
186, Gebäudesteuer 179, Gewerbe-
steuer 180, Grundsteuer 178, Klassen-
steuer 185.
Verbrauchssteuern 173, 187, 201 ff.
Verbrechen 219 ff.
Vereine 296, landwirthschaftliche 396,
wirthschaftliche 385, Wohlthätigkeits-
334.
Verfahren in Bergsachen 390, landw.
Auseinandersetzungen 404, im Civil-
prozeß 240, bei Forst- u. Feldfre-
veln 417, bei Forstdiebstählen 418, im
Straprozeß 248, in Verwaltungsfa-
chen 66.
Verfassung in Elz.-Lothringen 25, B. der
evang. Kirche 348, der kathol. Kirche 345.
S. Reichs- u. Staatsverfassung.
Vergehen 219 ff.
Verhaftung 282.
Verjährung der Steuern 173, der Strafen
220.
Verkehr 462 ff.
Verlagsrecht 367.
Verlassenschaftswesen 262.
Vermögenssteuer 172 (7).
Veröffentlichung der Gesetze im Reiche 14,
in Preußen 41.
Verordnungen 41, f. Reichsverordnungen.
Verpachtung der Domänen 157.
Versammlungen 296.
Versäumnisurtheil 242.
Versicherung 376 ff.
Versorgungsberechtigte 72, Anstellung
seitens der Gemeinden 86 (16), der
Provinzen 105 (48).

Versuch, Strafbarkeit 220.
Vertagung des Landtags 45, des Reichs-
tags 17.
Verträge des preuß. Staats 108 (4),
des Reiches 109.
Verwahrloste Kinder 288.
Verwahrung, polizeiliche 283.
Verwaltungsbeschlußverfahren 67.
" bezirke 57.
" Gerichtsbarkeit 56 u. 65.
" Organisation 56.
" recht 3.
" Verfahren 65.
Verzinsung der Staatsschulden 163.
Veterinärwesen 420.
Viehseuchen 421 ff.
" versicherung 377.
" zucht 419.
Vogelschutz 419.
Volkschule 357 ff.
" lehrer 362.
Volkswirthschaftliche Systeme 370.
Volkswirthschaftsrath 374.
Volkszählung 11.
Vollziehende Gewalt 4, in Preußen 43
u. 49.
Vorfluth 411.
Vorkaufrecht 399.
Vorläufige Entlassung der Strafgefan-
genen 287.
Vormundschafswesen 259.
Vorspann 136.
Voruntersuchung 249.

W.

Waagen, Stempelung 458.
Waarenverkehr, Statistik 200.
Waarenzeichen, Schutz 451.
Waffengebrauch der Beamten 77 (64),
Militärpersonen 124.
Wahlen f. Abgeordnetenhaus, Gemeinde,
Herrenhaus, Kreis, Landrath, Provinz.
Währung 460.
Waisen der Beamten f. Wittwen- u.
Waisenversorgung.
Waisenhäuser 314.
" rath 260.
" Waldgenossenschaften 415.
" kultur 413.
" schußgerichte 415.
Wandergewerbeschein 438.
Wanderlager 433, Besteuerung 89.
Wasserbau 464.
" genossenschaften 410.
" heilanstalten 320 (105).
" straßen 464.
" wesen 409 ff.

Webereischulen 449 (6).
 Wechselrecht 380.
 " Stempelsteuer 193.
 Wege 470 ff.
 " bau 474.
 " pflicht 473.
 " polizei 475.
 Wehrpflicht 30, 113, 115, Verfahren
 gegen ausgetretene Wehrpflichtige 252.
 Weltpostverein 484.
 Werke der bildenden Kunst, Schutz 367.
 Werkhäuser 288.
 Westfälischer Frieden 5, 28, 336 (2).
 Westpreussisches Provinzialrecht 223 (50).
 Wiesenbau 412 (39), Wiesenbauschulen
 397.
 Wildhandel 425 (53).
 Wildprettsteuer 90 (41).
 Wildschaden 426.
 Wilhelmsspende 447 (101).
 Windtriebwerke 434.
 Wirthschaftsgenossenschaften 387.
 Wissenschaft, Freiheit 355, Pflege 368.
 Wittwen- u. Waisenversorgung für die
 Reichsbeamten 24, Staatsbeamten 81,
 Volksschullehrer 363.
 Wochenmärkte 456.
 Wohlfahrtspolizei 270.
 Wohlstandspflege 370 ff. u. 31.
 Wohlthätigkeitsfonds 327.
 Wohnung, Unverletzlichkeit 38.
 Wohnungsgeldzuschuß der Reichsbeamten
 24, Staatsbeamten 80.
 Wucher 381.
 Württemberg, Eintritt in d. Reich 7.

3.

Zahnärzte 315.
 Zeitungen 294.
 Zellenystem 287 (43).
 Zerstückelung (Parzellirung) 399.
 Zeugen im Civilprozeß 242 (28), Straf-
 prozeß 250.
 Zinsen der Staatsschuldcheine 163.
 Zollverein, deutscher 6, 196.
 " verträge 201 (98).
 " wesen 194 ff.
 Zuchthäuser 285.
 " hausstrafe 219.
 " mittel, kirchliche 340.
 Zuckerfabrikation 206 (35).
 " steuer 206.
 Zündholzfabriken 433 (24).
 Zünfte 430.
 Zusammenlegung der Grundstücke 402.
 Zusammenstoß der Seeschiffe 467.
 Zuschläge zu den Staatssteuern 89.
 Zuständigkeit der Gerichte 226 (im Civil-
 prozeß 240, im Strafprozeß 248), des
 Reiches 11, der Verwaltungsbehörden
 65.
 Zustellungen 241.
 Zuwiderhandlungen gegen d. Steuerge-
 setze 175.
 Zwangsbesugnisse 4, der Verwaltungs-
 behörden 279, s. Vertreibung.
 Zwangspaß 291.
 " rechte 431 (9).
 " vergleich (Wfford) im Konkurse 255.
 " versteigerung 247.
 " vollstreckung 245, gegen Militär-
 personen 125, in Verwaltungs-
 sachen 174, 247.